
Worber Geschichte

Worber Geschichte

Herausgegeben von
Heinrich Richard Schmidt

im Auftrag der Gemeinde Worb

unter Mitarbeit von

Ernst Aebi, Thomas Brodbeck, Marco Jorio,
Peter Lüthi-Ott, Andrea Schüpbach und Daniel Weber

Redaktion: Andrea Schüpbach und Daniel Weber

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Stämpfli Verlag AG, Bern · 2005

Gestaltung: Adrian Nussbaum, Stämpfli AG Publikationen, Bern
Lithos: Heinrich Richard Schmidt und Daniel Weber
Lektorat: Monika Berdan, Stämpfli AG Publikationen, Bern
Gesamtherstellung: Stämpfli AG Publikationen, Bern

ISBN 3-7272-1173-3

Printed in Switzerland

Donatoren

Ich danke allen Donatoren, solchen, die ungenannt bleiben wollten, und allen unten namentlich erwähnten Personen und Institutionen dafür, dass sie die Publikation der «Worber Geschichte» finanziell unterstützt haben. Sie haben dadurch mit dazu beigetragen, dass das Buch zu einem Preis erscheinen konnte, der für alle Interessenten erschwinglich ist.

Berner Kantonalbank/Banque Cantonale Bernoise, Niederlassung Worb

Brauerei Egger AG, Worb

Buchhandlung und Papeterie Bener, Worb

Bürgergemeinde Bern

Die Mobiliar Generalagentur Emmental, Worb

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Worb

Genossenschaft EvK

Hans und Eva Seelhofer, Worb

Kulturverein Atelier Worb

Otto Lädach AG Worb (OLWO)

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Spar- und Leihkasse Münsingen, Filiale Worb

Swisslos, Lotteriefonds des Kantons Bern

Inhalt

Worber Geschichte	15
<i>Vorwort des Gemeindepräsidenten Peter Bernasconi</i>	
Worber Geschichte – 5000 Jahre Zivilisation	17
<i>Vorwort des Herausgebers Heinrich Richard Schmidt</i>	
Editorische Vorbemerkung	21
Siedlungsraum und Frühgeschichte	23
Landschaft, Wasser, Wald	24
<i>Peter Müller-Grieshaber und Heinrich Richard Schmidt</i>	
Siedlungs- und Flurnamen	39
<i>Andreas Burri</i>	
Geologie und Erdgeschichte	59
<i>Reto Burkhalter</i>	
Worb in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	77
<i>Marianne Ramstein</i>	
Die Entwicklung des Gemeindeterritoriums bis zur heutigen Grenzziehung	88
<i>Bernhard Adamek</i>	
Die Menschen und ihre Gesellschaft	99
Die Bevölkerungsgeschichte Worbs	100
<i>Sandro Rudin</i>	
«nuzung und beschwerden, nach daheriger gewohnheit und rechten» – Privilegien und Lasten in der Gesellschaft Worbs im 18. Jahrhundert	117
<i>Jens Montandon</i>	
Die Armenfürsorge Worbs aus finanzieller Perspektive	138
<i>Erika Flückiger Strebel</i>	
«vom bätlen abgehalten durch gute verordnung» – Leben in Armut im Ancien Régime	147
<i>Oliver Schihin</i>	

Zwischen christlichen Moralvorstellungen und gesellschaftlichem Nutzen – Die Vormundschaft in Worb im 18. Jahrhundert <i>Ursula Tschirren</i>	160
Das Armenwesen in Worb im 19. Jahrhundert <i>Matthias Baumer und Rafael Schläpfer</i>	174
Epidemien in Worb <i>Heidi Baumgartner</i>	191
«Vor uns sind heute erschienen die streitigen eheleüte» – Ehekonflikte und Scheidungsfälle vor dem Worber Sittengericht <i>Birgit Stalder</i>	204
Herrschaft und Gemeinde	215
Das Alte Schloss – Von der wehrhaften Burg zum repräsentativen Palais <i>Jürg Schweizer</i>	216
«ein neüwes schönes und kostbares Schloß» <i>Johanna Strübin Rindisbacher</i>	234
Lokale Gesetzgebung in der Herrschaft Worb <i>Andreas Hieber</i>	248
Die Gemeinde Worb im Ancien Régime – Institutionen und Lebenswelten der lokalen Gesellschaft <i>André Holenstein</i>	262
Die Helvetik in Worb 1798–1803 <i>Walter Gfeller</i>	284
Von der Dorfgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen – Die Einwohnergemeinde Worb nach 1834 <i>Daniel Weber</i>	292
Gericht, Recht und Sicherheit	313
Die Gerichtsorganisation im 18. und 19. Jahrhundert <i>Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly</i>	314
Von Scheltworten und Schlägereien – Ehre und Gewalt im 18. Jahrhundert <i>Simon Wernly</i>	320
Von Schulden und Verträgen – Das Zivilgericht Worb 1700–1846 <i>Maria Gfeller</i>	334

Kriminalität in Worb im 19. Jahrhundert	348
<i>Iris Eberhard</i>	

Schutz und Sicherheit – Die Entwicklung von Polizei, Feuerwehr und Militär	363
<i>Manuel Bigler</i>	

Kultur und Religion **377**

«dem heiligen Sant mauritzien an sinen buw» – Die Kirche von Worb im Mittelalter	378
<i>Murielle Schlup</i>	

«Gottes Zorn» über Worb – Religion, Kirche und Chorgericht im frühneuzeitlichen Worb	402
<i>Thomas Brodbeck</i>	

Die reformierte Kirchgemeinde Worb seit 1798 – Baugeschichte und andere Geschichte(n)	420
<i>Philipp Muntwiler</i>	

Die katholische Pfarrei St. Martin	436
<i>Marco Jorio</i>	

«Teutsche Schulen» in Worb	450
<i>Heinrich Richard Schmidt</i>	

Die Schulen der Gemeinde Worb nach 1800	472
<i>Marius Gränicher</i>	

Das Vereinswesen der Gemeinde Worb im 19. und 20. Jahrhundert	492
<i>Olivier Dinichert</i>	

Ökonomie und Infrastruktur **511**

Worb im Verkehrsnetz des Alten Bern	513
<i>Oliver Landolt</i>	

Die Ökonomie der Twingherren von Worb im 18. Jahrhundert	522
<i>Andrea Schüpbach</i>	

Herren, Bauern und Tauner – Landwirtschaft und dörfliche Gesellschaft vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert	540
<i>François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy</i>	

Die Landwirtschaft auf dem Weg in die Moderne und ihre Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert	554
<i>Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller</i>	

Worb als frühneuzeitliches Gewerbezentrum – Handwerk und Gewerbe in der Herrschaft Worb bis 1800	572
<i>Jürg Nydegger</i>	

Die nachgeholte Industrielle Revolution – Grossgewerbe und Fabriken im 19. und 20. Jahrhundert <i>Lorenz von Felten und Peter Lüthi-Ott</i>	585
Die SBB im Worblental – Eine ungeschehene Geschichte <i>Ernst Aebi</i>	612
Das Blaue und das Orange Bähnli <i>Isidor Fuchser</i>	621
Taverne, Bad und Take-Away – Das Worber Gastgewerbe zwischen Mittelalter und Moderne <i>Beat Kümin</i>	634
Worb wird zur Agglomerationsgemeinde – Siedlung, Planung und Infrastruktur seit 1850 <i>Daniel Weber</i>	652
Zukunftsperspektiven von Worb <i>Peter Bernasconi</i>	674

Geschichte(n) und Lebensbilder

Die Worber Bäckerfamilie Schmutz <i>Peter Schmutz</i>	112
«Christen Juzi der knab» – Ein Verdingbub im 18. Jahrhundert <i>Oliver Schihin</i>	149
Ein französisches Soldatengrab bei der Kirche von Worb <i>Ernst Aebi</i>	202
Christoph von Graffenried (1661–1743) – Ein Patrizier segelt in eine andere Welt <i>Andrea Schüpbach</i>	244
Johannes Roth (1720–1770), ein «tröler» ohnegleichen <i>Simon Wernly</i>	281
Ein «Sprachrohr für Jugendliche» – Der Worber Jugendrat <i>Daniel Weber</i>	303
Regierungsrat Karl Könitzer (1854–1915) – Ein «Worber Staatsmann voll Wagemut und Zuversicht» <i>Martin Christen</i>	308
Die Mordbrennerin Anna Mosimann wird erdrosselt und verbrannt <i>Heinrich Richard Schmidt und Peter Schmutz</i>	331
Gemeinde, Kirche und Obrigkeit: Wer «formt» und «diszipliniert» wen? <i>Thomas Brodbeck</i>	407

Pietismus und Täuferum <i>Thomas Brodbeck</i>	418
Zähne der Herren, Gebisse der Bauern – Eine Untersuchung an den Skeletten in der Worber Kirche <i>Adrian Lussi, Hugo Burkhard, Susi Ulrich-Bochsler und Markus Wiederkehr</i>	434
Erinnerungen an die ersten Jahre von Katholisch-Worb von Erwin und Rösly Russi-Vitt <i>Marco Jorio</i>	448
Katechese im Wandel der Zeit – Erinnerungen von Margreth Iten-Banzer <i>Marco Jorio</i>	449
Francine Jordi – «Singen als Berufung und Lebensinhalt» <i>Daniel Weber</i>	508
Karl Emanuel von Graffenried (1732–1780) – Ökonom und Bewunderer Rousseaus <i>Andrea Schüpbach</i>	537
Gottlieb Ott (1832–1882) – Der Erbauer der Kirchenfeldbrücke <i>Peter Lüthi-Ott</i>	604
Die Geschichte der Sägerei im Worbboden – Die OLWO <i>Markus Lädach</i>	608
Gottfried Egger (1830–1913) – Auswanderer, Pionier und Firmengründer in Worb <i>Marianne Egger</i>	610
Johann Christian Ott (1818–1878) – Kommandant, Geheimagent, Dichter und Materialverwalter der bernischen Staatsbahn <i>Ernst Aebi</i>	620
Fakten und Geschichten um die Worber Bahnen <i>Isidor Fuchser</i>	632
Die Wasserversorgung der Gemeinde Worb <i>Peter Müller-Grieshaber</i>	671

Quellenauszüge und Tabellen

Die Herrschaft Worb nach dem Regionenbuch 1783	89
Beispiel einer Vogtsrechnung aus dem Jahre 1780 – Bevormundete: Witwe Cathrina Liechti	167
Besitzer der Herrschaft Worb	232
Die Präsidenten der Einwohnergemeinde Worb seit 1833	311
Liste der Worber Pfarrer von 1528 bis 2005	432

Who's who in Katholisch-Worb?	446
Hübners Biblische Historien	463
Tabellarische Auszüge aus der «Stapfer-Enquête» von 1799	469
Vereine in der Gemeinde Worb	503
Firmen der Gemeinde Worb	602
Tavernenwirte in Worb und Bader zu Enggistein	650
Statistische Angaben zur Einwohnergemeinde Worb	679

**Bibliographie, Abkürzungsverzeichnisse,
Register** **683**

Ungedruckte Quellen	684
Gedruckte Quellen	685
Literatur, Bilder und Karten	687
Abbildungsnachweise	707
Abkürzungsverzeichnis	708
Masse, Gewichte, Währungen	710
Register	712

Worber Geschichte	15
<i>Vorwort des Gemeindepräsidenten Peter Bernasconi</i>	
Worber Geschichte – 5000 Jahre Zivilisation	17
<i>Vorwort des Herausgebers Heinrich Richard Schmidt</i>	
Editorische Vorbemerkung	21

Worber Geschichte

Vorwort des Gemeindepräsidenten Peter Bernasconi

Worb ist ein geschichtsträchtiger Ort. So steht es im Vorwort des Herausgebers Heinrich Richard Schmidt. Doch nur sehr wenige kennen die Worber Geschichte. Das Fehlen eines umfassenden und allgemein verständlichen Geschichtsbuches über unsere Gemeinde mit über 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dürfte dabei eine entscheidende Rolle spielen. Mit der Herausgabe des vorliegenden Buches wird sich dies grundlegend ändern. Ein Team mit über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter der Leitung von Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt hat in rund siebenjähriger Arbeit die Worber Geschichte erforscht und in wissenschaftlich fundierter und allgemein verständlicher Form festgehalten.

Worb ist eine Gemeinde, die sich aus dem Zusammenschluss von verschiedenen Dörfern gebildet hat. Seine heutige Form hat Worb erst im letzten Jahrhundert erlangt, als sich die früheren Viertelsgemeinden Worb, Rüfenacht-Vielbringen, Richigen-Ried und Wattenwil-Enggistein zur neuen Einwohnergemeinde mit einer zentralisierten Verwaltung vereinigt haben. Es gibt aus diesem Grunde auch nicht eine gemeinsame Worber Geschichte, sondern die Geschichte von verschiedenen Dörfern, die sich letztlich in der heutigen Gemeinde Worb gefunden haben. Die Erkenntnis, dass sich die damaligen Bewohnerinnen und Bewohner willentlich zum Zusammenschluss entschieden haben, soll aber auch den heutigen Worberinnen und Worbern die Identität mit ihrer Gemeinde erleichtern. In diesem Sinne verstanden, bietet das Worber Geschichtsbuch nicht nur einen Überblick über die Vergangenheit, sondern wirkt in der Gegenwart und Zukunft nach.

Der Worber Gemeinderat hat das Projekt für ein Worber Geschichtsbuch in seinen Regierungsrichtlinien 1993 initiiert und voll mitgetragen. Hingegen gab es im Worber Parlament, das für die Gewährung des notwendigen Kredites abschliessend zuständig war, durchaus kritische Voten. Ein-

zelen waren die Kosten zu hoch, andere vermuteten, das Werk werde zu wissenschaftlich abgefasst sein und dadurch nur wenige Leute ansprechen. So passierte die Vorlage am 6. September 1999 die parlamentarische Hürde nur knapp. Aber auch das ist Geschichte, wenn auch jüngere. Die Buchautoren haben mit dem nun vorliegenden Buch die im Parlament geäusserten Befürchtungen entkräftet.

Ich möchte dem Herausgeber Heinrich Richard Schmidt zum gelungenen Werk gratulieren und ihm für die grossartige Arbeit ganz herzlich danken. In den Dank einschliessen möchte ich auch die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter seiner Leitung an diesem Buch mitgewirkt haben. Verschiedene kantonale Stellen haben ebenfalls zum Gelingen des vorliegenden Bandes mitgearbeitet, so der Archäologische Dienst des Kantons Bern, das Staatsarchiv und die Denkmalpflege des Kantons Bern. Ihnen sei an dieser Stelle ebenfalls herzlich gedankt.

Zum Schluss wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des Worber Geschichtsbuches viele interessante Stunden. Ich hoffe, Sie erhalten zusätzliche Informationen und neue Erkenntnisse über unsere attraktive Gemeinde.

Worber Geschichte – 5000 Jahre Zivilisation

Vorwort des Herausgebers Heinrich Richard Schmidt

Eine wissenschaftlich fundierte allgemein verständliche Geschichte von Worb sollte auf Wunsch der Gemeinde geschrieben werden, die sich ihrer Vergangenheit erinnern und vergewissern wollte. Nun ist das Ergebnis nach sieben Jahren Arbeit in Form eines reich bebilderten Bandes da.

Worb ist ein geschichtsträchtiger Ort. Die Geologie vermag seine Erdgeschichte mindestens 16 Millionen Jahre weit zurückzuverfolgen. Seit 5000 Jahren leben nachweislich Menschen in diesem Raum: Über sie erfahren wir etwas durch jungsteinzeitliche Einzelfunde, dann durch eisenzeitliche Gräber und schliesslich durch einen römischen Gutshof.

Die Kelten, die seit ca. 500 v. Chr. in dieser Region ihre Spuren hinterlassen haben, gaben Worb seinen Namen: «Wasser, Regen, Fluss» bedeutet die Wurzel *wor-. Der Name haftete zunächst am Fluss, die später dort entstehende Siedlung lag «apud Worwo», d.h. «bei der Worb». Über eine römische Villa aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert wissen wir recht viel, so dass eine Rekonstruktion möglich ist. Sturm Lothar hat jüngst ein römisches Grab freigelegt, das hier erstmals beschrieben wird. Auf die römische folgte im 5. und 6. Jahrhundert die alemannische Besiedlung. Zahlreicher werden die schriftlichen, bildlichen und baulichen Quellen im Mittelalter. Bei archäologischen Untersuchungen im Kirchenschiff kamen geostete Gräber aus dem Frühmittelalter zum Vorschein. In Vielbringen wurden ebenfalls frühmittelalterliche Gräber gefunden, die Beigaben aus dem 5. Jahrhundert enthielten. Zur Geschichte der Herrschaft beginnen die Quellen im 14. Jahrhundert dichter zu fließen. Besonders reich ist dann die Frühe Neuzeit ab 1500 dokumentiert. Über alle diese Stationen bis heute reicht die «Worber Geschichte». Die Fülle der Quellen macht es möglich, fast eine «histoire totale» zu schreiben, also alle Bereiche menschlichen Lebens zu erfassen.

Über 50 Personen haben in den Quellenbeständen gegraben und ehrenamtlich

und unentgeltlich daran mitgewirkt, eine umfassende Geschichte zu schreiben. Dabei haben wir uns darum bemüht, alle Dorfviertel und alle sozialen und politischen Einheiten der Gemeinde zu untersuchen. Wo die Quellenlage die Viertel ausserhalb des Dorfes Worb benachteiligt und wir nur wenige Quellen finden konnten, haben wir versucht, durch Beispiele und Bilder einen Ausgleich zu schaffen, damit möglichst die gesamte Kirch- und Einwohnergemeinde abgedeckt wird.

Die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge sind einerseits Historiker, Kunsthistoriker, Archäologen, Denkmalpfleger, Ortsnamenforscher, Geologen, Geographen, Ärzte, Lexikographen; andererseits Studenten der Universität Bern und Hobbyhistoriker, die in einer in der Schweiz einmaligen Weise gemeinsam aus den überlieferten Quellen die Geschichte des Raumes, der Herrschaft und der Gemeinde Worb rekonstruiert haben.

Für die Geschichtswissenschaftler und Studenten war dieses Projekt eine Chance, ihre Forschung für ein Publikum aufzubereiten, das sich seiner Geschichte erinnern will. Damit leistet die Universität Bern einen Dienst an der Öffentlichkeit. Eine Ortsgeschichte zu verfassen, war aber nicht nur ein «service public». Die Erforschung von Lebenswelten einfacher Leute, unserer Vorfahren, ist seit dem späten 20. Jahrhundert zunehmend ins Zentrum des historiographischen Interesses gerückt. Gesellschaftsgeschichte ist das Schlagwort dafür. Alltagsgeschichte, Kulturgeschichte, Mentalitätsgeschichte sind Nuancen dieser Hinwendung zur Geschichte des «gemeinen Mannes». Will man diese Lebenswelt studieren, muss man Dörfer und Regionen untersuchen. Denn für Mittelalter und Frühe Neuzeit, aber auch darüber hinaus ins 19. Jahrhundert, hat die Gemeinde vor Ort, hat das Dorf den zentralen Lebensbezug der einfachen Leute dargestellt. Die moderne Sozialgeschichte muss deshalb lokale Tiefenbohrungen machen, um dieser Lebenswelt nahe zu kom-

men. Die Gemeinde hat uns mit ihrer Förderung dazu die Gelegenheit geboten.

Diese Lebenswelt bestand aus vielen Facetten. Wie Bühnen, auf denen die Akteure spielten, kommen sie uns vor. Auf der Bühne der Ökonomie haben die Menschen gearbeitet, ihren Lebensunterhalt gewonnen, mit anderen Handel getrieben, um Ressourcen gekämpft, Verträge geschlossen, Armut bekämpft, Infrastruktur erhalten und genutzt. Bis fast zur Gegenwart hat in Worb die Landwirtschaft diese Bühne gestaltet. In erstaunlich hohem Masse hat aber auch das lokale Gewerbe eine wichtige Rolle gespielt. Der Enggistebach war für die Gewerbeentwicklung die Voraussetzung, seine Wasserkraft hat die Energie für Mühlen, Stampfen oder Schmieden geliefert. Der Schwarzbach, wie er auch hiess, wurde um 1340 vom Biglenbach abgezweigt und fliesst seitdem durch einen künstlich angelegten Kanal zum Schloss und weiter in die Worble, die von Trimstein her kommt, mal Wysgenbächli, mal Richigenbach, mal Wydenbach heisst, bevor sie nur noch «Worble» genannt wird.

Ökonomie ist immer auch politisch. Die politische Ökonomie beschreibt die rechtliche Verfassung der Wirtschaft. Heute ist dies die liberale, auf Gleichheit vor dem Gesetz und prinzipielle Freiheit gegründete kapitalistische Wirtschaftsweise, deren Hauptziel die Gewinnmaximierung ist, die jedoch sozial und politisch «eingehegt» ist. In Mittelalter und Früher Neuzeit war die Gesellschaft nicht von Gleichheit, sondern von Ungleichheit bestimmt. Das Berner Patriziat war Herr, die Bauern und Gewerbler auf dem Land Untertanen. Die Landbesitzer waren nicht freie Eigentümer, sondern mussten dem «Obereigentümer», dem Schlossherrn, einer Berner Zunft oder einem Spital, Abgaben und zum Teil Dienste leisten. Grundherrschaft nennt das die Geschichtswissenschaft. Und ideologisch siedelte Gewinnmacherei nahe am Diebstahl, welchen Gott in der zweiten Tafel des Dekalogs verbietet. «Gemeiner Nutzen», «Hausnotdurft» als Grundrecht auf Existenzsicherung, «Oikonomie» als «Haushaltungskunst» zielten auf den Ausgleich und die Lebensfähigkeit aller Stände. Man hat dieses System «moralische Ökonomie» genannt.

Recht zu setzen und zu erzwingen (Twing und Bann als Recht des Gebietens und des Verbietens) war in erster Linie das

Privileg des Herrn von Worb, Trimstein und Wikartswil, der alle drei Twinge regierte und zusammen mit der Kirchgemeinde und den Vierteln den «Staat» Worb gestaltete. Erst das 19. Jahrhundert hat allmählich diesen «Staat vor Ort» durch eine gewisse Zentralisierung auf die Kantonshauptstadt und den Bund zurückgedrängt, obwohl die lokale Selbstregierung in Gestalt der Volksrechte und der Gemeindeautonomie uns sehr wohl noch an die Zeit vor 1800 gemahnt, als die Worber mit dem Herrn allein ihre Geschicke lenkten.

Ökonomie ist kulturell eingebunden, in ein religiöses und mentales Korsett, das sie prägt. Die reformierte Religion und die protestantische Ethik haben bestimmt, wie gewirtschaftet werden durfte, wollte man nicht Gottes Ungnade riskieren. Die Leitideen der Religion prägten also sehr lange das Leben aller Menschen an diesem Ort, in einer Weise und Intensität, wie wir sie uns nicht mehr vorstellen können. Dennoch war die Vergangenheit keine friedliche oder harmonische Zeit. Die Gemeinschaft musste ihre Normen stets durch Gericht und Recht erzwingen. Und sie musste der allgegenwärtigen Armut und Not Herr werden. Der Worb regierende Berner Patrizier und die führenden Geschlechter der Gemeinde, die ein Geschworenengericht bildeten, das im Gasthof Löwen tagte, urteilten auch über schwere Verbrechen – bis zu «beinschrötigen und blutrünstigen» Gewalttaten, die Gemeinde selbst über geringe Vergehen wie den Holzdiebstahl. Das Gericht über das Leben, das sogenannte Hochgericht, aber fand in Bern statt.

Besonders fremd kommt uns in diesem Zusammenhang das Chorgericht vor, das eine christliche Gesellschaft schaffen und die Welt den Zehn Geboten unterwerfen wollte. Es hat Gegner zum Grüssen, zu Freundlichkeit und «nachbarlicher Liebe» ermahnt, immer in der Absicht, die Gesinnung der Menschen zu bessern, damit die Gemeinde das Abendmahl würdig empfangen und sich in ihm zum Leib Christi vereinigen könne. Zur Gottesfurcht und zur Nächstenliebe wollte es erziehen – getragen vom Willen der Berner Obrigkeit, aber praktiziert durch die führenden Geschlechter in Worb. Und auch das Verhältnis von Männern und Frauen hat durch die reformierten Chorgerichte eine wesentliche Prägung erhalten, nutzten doch

gerade die Ehefrauen diese Bühne, wenn sie verhindern oder rückgängig machen wollten, dass ihre Männer «Tyranen über ihre Weiber» waren.

Auf diesen Bühnen spielten nicht immer die gleichen und nicht immer gleich viele Menschen. Die Demographie ermittelt aus allen verfügbaren Quellen die Zahl der hier lebenden Personen. Sie nutzt die Kirchenbücher, die Taufen und Heiraten dokumentieren, seit 1700 auch die Todesfälle, Volkszählungen und Familienverzeichnisse. Sie versucht, die Zu- oder Abnahme und die soziale Zusammensetzung der Bewohner Worb's zu ergründen und zu verstehen. Eine regelrechte Bevölkerungsexplosion, wie wir sie im 20. Jahrhundert nur noch in sogenannten Entwicklungsländern erlebt haben, prägte Worb im Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert. Und die Zahl der Ortsfremden, der Hintersassen, die «geduldete Ungenossen» waren und für die Unterstützung im Falle der Armut in ihre Heimatgemeinde gewiesen wurden, nahm ständig zu. Schliesslich war das alte System der Heimatberechtigung so weit von der Realität weggerückt, dass der Kanton Bern 1857/58 im Schenk'schen Armen- und Niederlassungsrecht als erster Kanton der Schweiz die Konsequenz zog, die Armenfürsorge der Einwohnergemeinde zu übertragen. Überhaupt brachte das 19. Jahrhundert grundsätzliche Wandlungen: Die Herrschaft Worb ging in der Folge der Französischen Revolution und der neuen Bürger- und Menschenrechte unter. Die Gemeinde organisierte sich in Form der Einwohnergemeinde und im Rahmen eines Berner Amtes neu.

Durch die Gliederung der Beiträge stellt die vorliegende Ortsgeschichte die Menschen und ihre Gesellschaft in den Vordergrund. Ihr politisches Wollen und ihre Gestaltungs- und Handlungsspielräume erhalten vor den Zwängen der Ökonomie den Vorrang. Deshalb widmet sich dieses Buch den Bereichen Gesellschaft, Politik, Recht und Kultur/Religion, bevor die Wirtschaft thematisiert wird. Der hohe Stellenwert, der dadurch Politik und Kultur beigemessen wird, ist ein Tribut an die moderne Alltags- und Kulturgeschichte, welche auch die gewöhnlichen Menschen als Subjekte würdigt und nicht mehr als Marionetten anzusehen bereit ist, die durch die Ökonomie gleichsam am Gän-

gelband geführt werden. Zugleich sieht sie in ihnen aber auch «sujets», also Untertanen, einer herrschenden Kultur. Denn Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, sondern unter vorgefundenen und gegebenen Umständen und Rollenmustern, Mentalitäten, Weltanschauungen und Glaubensüberzeugungen.

Das vorliegende Buch konnte nur entstehen durch den unermüdlichen und freiwilligen Einsatz aller Autorinnen und Autoren. Ihnen sei an dieser Stelle aufrichtig und voller Hochachtung Dank gesagt. Besonders hat es mich gefreut, mit welchem Enthusiasmus und mit welcher Ausdauer Studentinnen und Studenten an einem Gemeinwerk wie diesem mitzuwirken bereit waren. Sie haben weit mehr geleistet, als für eine Seminararbeit jemals verlangt worden wäre. Alle Kollegen und Fachleute, die an diesem Buch mitgewirkt haben, haben ihre speziellen Kenntnisse und Sichtweisen so eingebracht, dass ein wissenschaftliches Werk entstehen konnte, das weit mehr als «nur» historisch ist, sondern auch der Kunst und der versteinerten Vergangenheit vielfältig Rechnung trägt.

Neben den vielen nicht namentlich genannten Freunden und Mitarbeitern seien einige besonders hervorgehoben, weil ihre Arbeit ganz wesentlich zum Gelingen des Gesamtwerkes beigetragen hat. An erster Stelle möchte ich hier meine Mitarbeiterin an der Universität Bern, Andrea Schüpbach, nennen. Nicht nur hat sie manchen Sommer- und Wintertag im Turm von Schlosswil unter schwierigen Bedingungen die Akten gesichtet und in eine Datenbank eingetippt, sondern sie hat auch ein ganzes Jahr lang aus freien Stücken Wochenenddienst in der Gemeindeverwaltung geleistet und diejenigen, die darin noch nicht so firm waren, beim Lesen der alten deutschen Schrift unterstützt. Thomas Brodbeck hat ihr und mir bei dieser Begleitung der ersten Schritte der Studentinnen und Studenten geholfen und unzählige Stunden seiner Freizeit geopfert. Seine Arbeit an den Datenbeständen von Pfarreiarchiv, historischem Archiv und Staatsarchiv komplettiert die «Findbücher» über die alten Akten, zu denen auch die anderen Kommissionsmitglieder ihren Teil beigetragen haben und die auch in Zukunft allen dienen, die weiter zur Worb's Geschichte forschen wollen. Fränzi Hebei-

sen hat dafür eine kleine Bibliothek zusammengetragen, die auch ältere und abgelegene Literatur in Kopieform enthält.

Peter Lüthi-Ott hat allen gemeinsam verwertbare und auswertbare Exceltabellen massgeschneidert und sein mir gegenüber gegebenes Versprechen («Ich schenke Ihnen meine halbe Freizeit, wenn ich an dem Buch mitarbeiten kann.») wirklich eingelöst. Daniel Weber war das organisatorische Rückgrat, der zuverlässige Sekretär unserer «gemeinderätlichen Spezialkommission». Er hat sich als Vertreter der Gemeinde um die administrativen Belange des Projektes gekümmert und mit Andrea Schüpbach und mir die Bilder ausgesucht. Ohne ihn hätten wir uns möglicherweise in den Fallstricken des Gemeinderechts, des Beschaffungsrechtes oder anderer Probleme gefangen. Die formale Redaktion der Texte hat Andrea Schüpbach, unterstützt von meinen Mitarbeitern Jens Montandon und Simon Wernly, übernommen. Dass die Texte nun auch in einem so weit wie möglich geschliffenen Deutsch daherkommen, wäre nicht möglich gewesen ohne die Bereitschaft von Marco Jorio, alle Beiträge nach ihrer Fertigstellung noch einmal gründlich zu lesen. Und das hat er mit der Akribie eines Mannes gemacht, der als Chefredakteur des Historischen Lexikons der Schweiz weiss, was Stil ist. Beschliessen möchte ich meinen Dank mit einem Wort an Ernst Aebi, der nun weit über neunzig Jahre alt ist und am Anfang der Einzige war, der schon über die Worber Geschichte gearbeitet hatte. Vom Schatz seines Wissens hat er stets freigiebig Gebrauch gemacht und mit den jungen Leuten wie einer von ihnen, und doch mit der Autorität des Alters voller Freundlichkeit Umgang gepflegt.

Stellvertretend für alle, die hier nicht namentlich genannt werden können, die uns aber bei einzelnen Problemen oder Aufgaben zur Seite gestanden haben, ohne dafür etwas zu verlangen, möchte ich einige wenige Personen erwähnen. Hans Hostettler vom Staatsarchiv hat uns bei der Auffindung von alten Karten, Plänen und Bildern sehr geholfen und unser Projekt mit Engagement und Grosszügigkeit unterstützt. Von Kurt Rufener haben wir einen Schatz von alten Postkarten erhalten, die zur Illustration sehr wichtig waren. Andreas Brodbeck vom Geographischen Institut der Universität Bern hat

eine Reihe von Karten für uns erstellt, und Monica Cloetta hat aktuelle Fotografien für uns aufgenommen. Nicht vergessen will ich an dieser Stelle aber auch meine Frau Gabriele und meine Kinder Thomas und Andrea, die mich für so viele Jahre mit der Worber Geschichte haben teilen müssen. Ihnen allen sei mein herzlicher Dank gesagt.

Den Worbern und allen, die sich für eine sehr lange Geschichte eines Ortes und der hier lebenden grossen und kleinen Leute interessieren, wünsche ich eine anregende Lektüre.

Editorische Vorbemerkung

Die folgenden Texte sind einem ausdrücklichen Wunsch des Verlages entsprechend in neuer deutscher Rechtschreibung gehalten. In Quellenzitaten wird darauf geachtet, dass sie buchstaben genau gegeben werden, also auch mit «ß» oder «ü» oder mit einem «v» bei «vnd» [= und], nur «i» und «j», die in alten Texten nicht nach ihrem Lautstand als Konsonant oder Vokal verwendet werden, sind geändert worden. Ausser Namen, Wochentags- und Monatsnamen sowie Satzanfängen werden alle Wörter konsequent klein geschrieben, weil besonders in der Zeit von 1500–1800 Grossbuchstaben als solche nicht immer zu erkennen sind und ausserdem keiner «modernen» Regel folgen. Die Interpunktion dient allein der besseren Gliederung der Quellentexte, sie ist nicht konsequent modernisiert. Gedruckte Texte werden stets buchstabengetreu wiedergegeben.

Währungsbezeichnungen, die in den Quellen durch Kürzel gekennzeichnet werden, werden von uns stets ausgeschrieben, und zwar gross. Zeitgenössische Abkürzungen werden stillschweigend aufgelöst. Vor- und Familiennamen sowie Orts- und Flurnamen sind nicht stark vereinheitlicht worden; es findet sich deshalb immer wieder auch eine zeitgenössische Schreibung im Text, sofern sie nicht – anders als bei «Vilmeringen» für «Vielbringen» – das Verständnis stört. Geographen und Geologen schreiben in ihren Artikeln die Namen der Landeskarte entsprechend. Sonst haben wir eher die allgemein gebräuchlichen Schreibungen verwendet, also z.B. «Enggisteinmoos» statt «Änggisteinmoos».

Fremdwörter und Fachbegriffe werden im Text sofort in eckigen Klammern erläutert, um ein flüssiges Lesen ohne Blättern in einem Glossar zu ermöglichen. Abkürzungen und Abbildungskürzel werden zudem im Anhang aufgelöst. Bei Abbildungen werden die Quellen, d.h. ihre Herkunft oder die Geber, genannt, bei Archivquellen inklusive der Signatur. Vollständig erscheinen die Namen von Gebern im Abbildungsnachweis. Wir danken an dieser

Stelle allen, die uns mit Bildmaterial unterstützt haben, besonders denen, die dafür keine Gebühr verlangt haben.

In den Fussnoten werden die Quellen und die Literatur nachgewiesen. Bei gedruckten Werken wird stets nur der Autorname und ein Kurztitel zitiert. Diese können wie die Archivsignaturen im Anhang des Bandes unter «Quellen und Literatur» aufgelöst werden. Dort stehen die vollständigen Angaben zu allen benutzten Titeln.

Siedlungsraum und Frühgeschichte

Landschaft, Wasser, Wald	24
<i>Peter Müller-Grieshaber und Heinrich Richard Schmidt</i>	
Siedlungs- und Flurnamen	39
<i>Andreas Burri</i>	
Geologie und Erdgeschichte	59
<i>Reto Burkhalter</i>	
Worb in ur- und frühgeschichtlicher Zeit	77
<i>Marianne Ramstein</i>	
Die Entwicklung des Gemeindeterritoriums bis zur heutigen Grenzziehung	88
<i>Bernhard Adamek</i>	

Landschaft, Wasser, Wald

Peter Müller-Grieshaber und Heinrich Richard Schmidt

I. Landschaft

Die Einwohnergemeinde Worb mit 2108 ha Fläche und 11 100¹ Einwohnern umfasst neben dem Dorf Worb die Ortschaften Enggstein, Ried, Richigen, Vielbringen, Rüfenacht, Wattenwil und Bangerten.² Sie ist flächenmässig die grösste der dreissig Gemeinden des Amts Konolfingen. In der Agglomeration Bern folgt die Gemeinde Worb hinsichtlich der Einwohnerzahl³ nach Bern, Köniz und Muri an vierter Stelle. Sie bildet als die am westlichsten gelegene Gemeinde des Amtsbezirks eines der Tore zum Emmental. Im Norden grenzt sie an die im Amtsbezirk Bern liegenden Gemeinden Muri und Vechigen. Im Osten schliesst sie an die Gemeinden Walkringen, Biglen und Schlosswil an. Trimstein und Allmendingen sind die Nachbargemeinden im Süden.

1. Hügel

Die Gemeinde Worb liegt in einer formenreichen Hügellandschaft. Von keinem Punkt kann die gesamte Gemeinde überblickt werden. Herausragendes Landschaftsmerkmal ist der breite, flache Trog des Worbletals. Ablagerungsreste aus der Molassezeit bilden den Untergrund. Der Rhone- und insbesondere der Aaregletscher veränderten während der Eiszeiten die Landschaft und hinterliessen ihre vielfältigen Spuren wie Moränenwälle, Schmelzwasserrinnen, Schotterterrassen. Zwischen den Hügeln finden sich verlandete oder bestehende Nassgebiete. Auf der Landkarte sind sie häufig mit «Moos» bezeichnet, wie z.B. Längimoos oder Murmoos.

Die parallel in nordöstlicher Richtung verlaufenden Hügel senken sich stufenartig von rund 900 m gegen Nordwesten auf 550 m ab. Der Lüseberg auf der rechtsseitigen Talflanke des Worbletals ist mit 925 m ü.M. die höchste Erhebung. Der Worbberg (829 m) und der Änggist (828 m) bilden eine tiefere Stufe. Der Eggwald (681 m), der Schlossthügel, der Hügel östlich der Leinenweberei (663 m) und der Buechtliwald (690 m) umfassen die

unterste Hügelkette am rechten Talrand. Im Süden liegen die Hügel tiefer. Dazu zählen u.a. der Gschneitwald (624 m), die Wislen (666 m) und die Alp (659 m). Der Dentenberg bildet die linksseitige Talflanke des Worbletals mit Höhen zwischen rund 600 und 700 m. Die Hügel weisen oben häufig Ebenen auf. Ihre Ränder fallen unterschiedlich steil ab, mit Höhenunterschieden von teilweise über 150 m. Zwischen den Hügeln befinden sich Senken. Beispiele gibt es bei Langenloh, zwischen dem Dentenberg und der Alp sowie bei Zächer, zwischen Vielbringen und der Station Worb SBB. Eine markante Senkung zieht von der Leinenweberei über den Hubel nordöstlich Richtung Vechigen. An den Talflanken liegen grössere und kleinere Bachschuttkegel, z.B. beim Aufstieg der Kantonsstrasse von Worb nach Langenloh, beim Toggbühl und beim Paschi. Am Ausgang des Schlossgrabens liegt der grösste Schuttkegel im Ortskern Worbs.

2. Täler

Landschaftsprägend ist das Worbletal. Es hat seinen Ursprung südwestlich von Trimstein. Es ist bis zu 300 m breit, dehnt sich bei Worb auf 500 m aus und erreicht im Worboden 750 m. Bei Boll verändert es seine Richtung nach Nordwesten. Es verengt sich wieder und endet mit einem kurzen Kerbtaleinschnitt in Worblaufen. Auf einer Länge von rund 18 km senkt es sich langsam von rund 630 m bei Trimstein auf 493 m bei Worblaufen ab. Das Gümligentäl verbindet Deisswil mit Gümligen. Von Boll verläuft nördlich das enge Lindenthal. Bei Enggstein öffnet sich das auf rund 700 m liegende Moos ins Bigetal. Von Gage-Löli durchzieht der rund 40 m breite und rund 20 m tiefe Richigengraben auf einer Länge von rund 1,5 km die Landschaft in südwestlicher Richtung. Ein kleinerer Graben zieht sich nördlich des Schlosses Worb durch, ein anderer bei Paschi. Der Richigenbach hat sich bei der Eichmatt auf einer Länge von rund 500 m stark eingetieft.



Abb. 1: Blick auf das in der breiten Mulde des Worblentales gelegene Worb 2002 – Quelle: Spring.

Zu den grösseren Verlandungen gehören das Änggistemoos, das Vielbringermoos und die Fläche bei der Station Worb SBB, kleinere finden sich südlich Bangeren, bei der Huetmatt, entlang des westlichen Randes des Hübels, der Leimi, der Rohrwis, dem Chüemoos, dem Murmoos und dem Längimoos.

3. Nutzflächen

Die 425 ha Wald machen 20% der Gesamtfläche der Gemeinde Worb aus. Er verteilt sich auf die verschiedenen Hügel und entlang von Senken und Gräben. Einzelne Hügel sind ganz von Wald bedeckt, wie der Eggwald und der Gschneitwald. Anderswo wächst der Wald lediglich an den Steilhängen der Hügel, so nördlich der Wislen und östlich der Buechhütte. Bewaldet sind der Richigengraben, die Talungen beim Schloss Worb und der Stockeren. Das grösste geschlossene Waldstück findet sich am Worbberg. Felderabgrenzende Hecken als Lebensraum für Vögel und Schutz ge-

gen kalte Winde und späte Fröste prägen neben dem Wald das Landschaftsbild.

Zwei Drittel der Gesamtfläche werden als Acker-, Wies- und Pflanzland genutzt. Worb ist Teil des bernischen Kornlandes, im Grenzbereich des Übergangs zur östlich anschliessenden Feldgras-Kornzone⁴ des Emmentals. Die Moränenhügellandschaft mit fruchtbaren Böden sowie die günstigen Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse sind einer landwirtschaftlichen Nutzung förderlich. Die Moose dagegen stellen Hindernisse dar für Siedlung, Landnutzung und Verkehr.

4. Orte

Der Ortskern von Worb mit der Kirche liegt südwestlich an den Schlosshügel angelehnt, am Rande des Worbbodens, auf rund 580 m. Er hat sich dort entwickelt, wo in Form einer Spinne die Übergänge von einer Talkammerung in die andere verkehrstechnisch optimal erscheinen. Wahrzeichen des Ortskerns ist das Schloss, das



Abb. 2: Blick auf Worb Dorf mit dem Richigengraben im Hintergrund. Im Vordergrund ist die Sekundarschulanlage im Worbboden zu erkennen, rechts im Bild die Hochhausiedlung an der Trimsteinstrasse. – Quelle: Müller.

Abb.3: Luftaufnahme der gesamten Gemeinde Worb aus dem Jahr 1999 (Flugdatum: 6.4.1999) – Quelle: Gemeinde Worb, Foto erstellt durch Orthofoto Worb. Links in der Mitte: Rüfenacht, im Zentrum des Bildes: Worb-Dorf, zwischen Worb und Rüfenacht, etwas unterhalb: Vielbringen, rechts von Worb-Dorf, etwa auf der Höhe von Vielbringen: Richigen, rechts am Bildrand: Ried, oberhalb von Worb, rechts der Mitte: der Worbberg, daran angeschmiegt, rechts von Worb: Enggstein, oberhalb des Worbberges, leicht links versetzt: Wattenwil, darüber, fast am Bildrand: Bangerten. Die Nachbargemeinden: rechts oben neben Wattenwil: Wikartswil, in der rechten unteren Ecke: Schlosswil, links unten: Allmendingen.





über der Ortschaft erhöht Übersicht und Sichtkontakt in alle Richtungen gewährt. Worb ist denn von alters her Zentrum der Gemeinde und Verkehrsknotenpunkt. Hier kreuzt sich die Strasse von Bern durchs Emmental nach Luzern mit jener vom Aaretal durchs Worblental nach Burgdorf. Im westlichen Gemeindeteil Rüfenacht und in der südlich von Worb gelegenen Gemeinde Rubigen bestehen Anschlüsse ans Nationalstrassennetz. Worb hat 1,6 km südlich des Ortskerns auch eine Station an der SBB-Bahnlinie Bern–Luzern. Ausserdem verbinden zwei Schmalspurbahnen Worb und Bern. Siedlungslagen und Landschaftsformen bestimmten die Linienführung der Bahnen. Die eine Bahn überwindet die Höhe nach Rüfenacht in eleganten Bogen entlang der «Wislen» und führt über Gümliigen–Muri

nach Bern (Casinoplatz). Die andere RBS-Bahn erreicht Bern (Hauptbahnhof) durchs Worbletal über Vechigen–Bolligen–Worblaufen. Mehrere Buslinien führen zu den umliegenden Ortschaften. Die Buslinien nach Grosshöchstetten und Biglen verbinden Worb über das regionale Bahnnetz mit dem Emmental. Die hohe Verkehrs- und Fahrplandichte sind einer der Gründe für die rasante Entwicklung Worbs in den vergangenen Jahrzehnten.

Enggistein, Richigen, Ried und Rüfenacht liegen entlang der Hauptverkehrsachsen. Wattenwil und Bangerten sowie Vielbringen sind abseits gelegen. Kleineräumliche Formen bestimmen die Lage der Ortschaften und somit deren Bedeutung. Wattenwil (769 m) und Bangerten (787 m) sind die höchst gelegenen Ortschaften entlang der Senke des Vecherbaches nördlich Worb. Enggistein liegt in der Strassenkurve im Engnis zwischen dem Worbberg und dem Änggist auf rund 690 m vor dem Moos in Richtung Bigetal. Richigen befindet sich an der Strasse ins Emmental. Das Dorf dehnt sich auf rund 630 m einerseits am tiefsten, westlichen Ausläufer des Buechtlwald-Hügels aus und andererseits auf einer Ebene westlich des Richigenbaches. 2,5 km westlich von Richigen und 100 m höher befindet sich die Ortschaft Ried. Die Häuser gruppieren sich am westlichen Rand einer von Enggistein über Houtiwald nach Schlosswil verlaufenden Erhebung. Geschützt von niedrigen Hügelzügen im Osten, liegt Vielbringen in einer flachen Talung. Der Kern von Rüfenacht befindet sich auf 592 m an der Kantonsstrasse in Richtung Gümliigen. Rund um die Ortschaften gibt es kleine Weiler (Hubel, Längmatt, Wislen, Hinteres Enggistein, Lochi, Rüti usw.) und Einzelsiedlungen (Eichmatt, Wisge, Toggibüel usw.). Siedlungsräume sind die mehr oder weniger steil abfallenden Hänge in Südwestexposition entlang oder zwischen den Verkehrsachsen. Beispiele dafür sind Rüfenacht und vor allem Worb («Sonnhalde») selbst.

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich der Wohn- und Wirtschaftsraum von Worb und Rüfenacht laufend ausgedehnt und verdichtet. Die anderen Ortschaften dagegen haben ihren ländlichen Charakter beibehalten. Neue Quartiere mit neuzeitlichen Wohn- und Gewerbebauten sind in Worb entstanden und bisherige haben

Abb. 4: Ansicht des Dorfkerns von Worb im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 5.

Abb. 5: Ansicht des Dorfkerns von Worb um 1980 – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung der Bauabteilung.





Abb. 6: Die Wohnsiedlung Sonnhalde in Worb – Quelle: Müller.

neue Funktionen erhalten. Gelenkt wird die Entwicklung über den Zonenplan aus den siebziger und achtziger Jahren. Dort sind die verschiedenen Wohn-, Arbeits- sowie Mischzonen festgelegt. Perimeter legen das Orts- und Landschaftsschutzgebiet fest. Gewerbe und Industrie sollen sich demnach entlang der Verkehrsachse Richtung Vechigen und Enggistein entwickeln. In den anderen Ortschaften sind lediglich Wohnzonen vorgesehen.

Im Ortskern Worb gruppieren sich um Kirche, RBS-Bahn- und Busstation sowie Post auf engem Raum entlang der Verkehrsachsen die für die Einwohner wichtigen Dienste wie Gemeindeverwaltung, Einkaufsläden, Markt, Restaurants, Banken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Schulhäuser und Sportanlagen, Altersheim, kirchliche Bauten und Wehrdienste. Industrie- und Gewerbebetriebe konzentrieren sich im Worboden, entlang der Strasse nach Boll. In den Aussengemeinden sind dagegen die Dienstleistungsangebote im Vergleich zu Worb beschränkt auf Restaurants, wenige Einkaufsmöglichkeiten, Poststellen und Primarschulhäuser.

Die Gemeinde Worb hat sich als Verkehrsknotenpunkt zu einem Regionalzentrum – über die Amtsbezirksgrenze im Nordwesten nach Vechigen und Boll hinaus – entwickelt. Sie übt jedoch keine politisch-administrative Funktion aus. Trotz lokaler Wirtschaftstätigkeit ist Worb vor allem Wohn-, Freizeit- und Erholungsraum. Dadurch ist die Gemeinde zudem ein ländlicher Ort mit einer Wegpendlermobilität⁵ der Erwerbstätigen: Auf drei Worber, die auswärts arbeiten, kommen zwei Auswärtige, die nach Worb zur Arbeit fahren.

II. Worble und Enggisteinbach

Der Name unserer Gemeinde leitet sich vom Fluss Worble ab. «Apud Worwo», bei der Worb, liegt 1146 eine Siedlung. Erst allmählich hat diese den Flussnamen übernommen. Nach Andreas Burri stammt der Name von der keltischen Vorbevölkerung und geht auf ein indogermanisches «wor» für Wasser/Fluss zurück. Aber wo ist die Worble? Viele Leute aus der Gemeinde nennen den Bach, der so markant neben jedem Spaziergänger von Enggistein her durch den oberen Teil des Dorfes fließt, den Hang des Schlosses hinabstürzt und nach dem Wasserfall in einem Kanal verschwindet, «die Worble». Sie können sich vom Übersichtsplan 1:10 000 des Vermessungsamtes des Kantons bestätigt fühlen, der hier auch von der «Worble» spricht.

Andererseits: Das gleiche Gewässer nennen Enggisteiner überraschend den «Biglenbach».⁶ Ein anderer Ortsplan spricht dann wieder vom «Enggisteinbach».⁷ Was stimmt nun?

1. Worble und Enggisteinbach – Gewässer aus Natur und von Menschenhand

1.1 Die Schaffung des Enggisteinkanals

Der Bach, der aus dem Änggisteinmoos kommt, durch Enggistein und nach Worb fließt, ist eigentlich ein Kanal. Er wurde von Menschenhand geschaffen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird er durch eine Schleuse beim Metzgerhüsi vom Biglenbach abgezweigt und ins obere Worblental geleitet.⁸ Daher kann das gar nicht die Worble aus dem 12. Jahrhundert sein. Die Bachtteilung war möglich, weil die Wasserscheide zwischen dem Wikartswil-



Abb. 7 und 8: Worble oder Enggsteinbach? – Die Karten sind sich nicht einig. – Quelle: Gemeinde Worb, Ortspläne.

und dem Änggsteinmoos als Resultat eiszeitlicher und nacheiszeitlicher geologischer Prozesse nur sehr flach ist.⁹

Die Twingmühle, die wohl zuvor mit einem Tretrad oder Göppel [= Kreislauf für ein Zugtier] betrieben worden war,¹⁰ konnte die Energie des Biglenbaches gut nutzen. Die Herren von Worb (damals die Grafen von Kien) kauften um 1350 von den Besitzern des Bigetales, den Grafen von Kyburg, zum Preis von zwei schwarzen Ochsen das Recht, vom Biglenbach so viel Wasser abzuleiten, wie durch «ein riter zarg», den Reifen eines grossen Siebes, ging.¹¹ Nach dem Kauf soll der Graf von Kyburg zu Johann von Kien gesagt haben: Nun hast du den Bach ganz, und «es blybet mir sin nützit». Seither fliesst der grössere Teil des Baches nach Worb, wobei den Leuten vom Bigetal je nach Wassermenge bald mehr, bald weniger übrig bleibt. Diese Teilung wird auf dem Wandgemälde bei der Worber UBS anschaulich gemacht.

Der Biglenbach oder was von ihm nach der «Bachteilete» übrig ist, fliesst durch das Bigetal. Den Namen auch für den Teil

des Wassers zu verwenden, der aus ihm entnommen wird, würde zu zwei Biglenbächen führen, was nicht sinnvoll ist. Der Name des Baches in Enggstein ist deshalb nach der Definition des Geologischen Atlas der Schweiz «Enggsteinbach».¹²

1.2 Die Worble

Die Worble entspringt im Herolfingenmoos bei Schlosswil. Sie wird auf der alten Siegfriedkarte auch so genannt. Auf der neuen Landeskarte wie auch auf der erwähnten Siegfriedkarte heisst der Bach zwar südlich von Richigen «Richigenbach»¹³ und das obere Stück «Wisgenbächli». Doch beides sind nur Abschnittsnamen für die Worble.¹⁴

Die Worble nimmt das Bächlein aus dem Richigengraben auf, dann den Enggsteinbach und vereinigt sich in Nesselbank nordwestlich von Worb mit dem Bächu, der ebenfalls in Herolfingen bei Trimstein entspringt und im obersten Teil Stampfelibach genannt wird.¹⁵ Die Worble durchquert das Dorf unterirdisch in zwei Kanälen.¹⁶

1.3 Streit um das Wasser des Enggsteinbaches

Der Enggsteinbach ist seit seiner Abzweigung Gegenstand von juristischem Streit. Nach einer Urkunde im Worber Urbar entstand schon im Jahre 1436 ein Streit um den Bach,¹⁷ den die Grundbesitzer im Bigetal zum Bewässern ihrer Matten oder als Energieträger nutzen wollten. Eine Anzahl Zeugen gab über die Rechtsverhältnisse des Baches «unterschiedliche Kundschaften». Sie bezeugten, dass der Bach, so viel durch ein «riter zarg» gehe, um zwei schwarze Ochsen verkauft worden sei. Deshalb, so der Zeuge Rudi Dündinger, habe «ein Saagen nid Walkringen

Abb. 9: Die Schleuse im Wikartswilmoos beim Metzgerhüsi – Quelle: Cloetta.





wasserhalb zergahn» müssen. Niemand dürfe oberhalb des Dorfes den Bach zum Wässern nutzen, «denn mit Willen eines Müllers zu Worb, ausgenommen an Fyrbend». Hansli Sneider von Worb erklärte, der Bach habe von dieser finsternen nächtlichen Zugangsberechtigung im Volksmund den Namen «Schwartzbach» bekommen. Zeuge Waldenburg bekräftigt, dass nur bei «villi und Ueberflüssigkeit dess Wassers» das Bigetal versorgt werde.¹⁸

46 Jahre später klagten die Bigetaler erneut, um mehr Wasser für ihre Matten zu erhalten.¹⁹ Doch durch eine Ratserkenntnis von Freitag auf Pauli Bekehrung [= 1. Februar] 1482 wurde das vom Worber Herrschaftsherrn in Anspruch genommene Recht auch ausdrücklich anerkannt, nämlich, «dass der obberührt Bach der Herrschaft Worb zu eigen ist, damit zu handeln, zu tun und zu lassen nach ihrem Willen und Gefallen».²⁰ Es wurde also nicht einmal die Mengenbegrenzung erwähnt. Der Bach wurde als Eigentum der Herrschaft Worb definiert.

Aus den Akten und Urkunden erfahren wir immer wieder von Streitereien um die Wassernutzung. Der Landvogt zu Thorberg wiederholte z.B. 1763 auf Ersuchen der Herrschaft Worb für das Gericht Walkringen, das ihm unterstand, das Verbot unbefugten Wässerns aus dem Mühlebach.²¹ Zwei Jahre später machte die Bauersame zu Wikartswil eine Eingabe an die Vögte und Verwalter der Herrschaft Worb mit der Bitte, das vor ungefähr zwei Jah-

ren erlassene Verbot der Wässerung ihrer sogenannten Sondermatten auf dem Gebiet der Landvogtei Thorberg [Gericht Walkringen] aus dem Biglenbach und dem Schwarzbach wieder aufzuheben.²²

Wo man nicht Recht bekam, nahm man es sich mitunter auch. Wegen widerrechtlichem Wässern aus dem Herrschafts-Bach [= Enggisteinbach] wurden 1771 Niklaus Lenz aus dem Amt Signau, Christen Stettler und Hans Schneider, Lehenmann des Bendicht Bernhardt im Amt Thorberg, vom Herrschaftsgericht Worb zu einer Busse von je 30 Schilling und zur Begleichung der aufgelaufenen Kosten verurteilt.²³ Manchmal musste sogar der Berner Rat eingreifen und ein Urteil gegen die Leute aus dem «Biglenthal wegen streidiger wässerung der Worble» erlassen²⁴ – schon damals wusste nicht einmal der Rat von Bern so genau, wo die Worble und wo der Enggisteinbach fliesst.

Noch im 19. Jahrhundert blieb die Lage unverändert. Friedrich von Goumoëns auf Schloss Worb zeigte im Namen seiner Mutter, Frau von Goumoëns-von Sinner, 1845 die Brüder Ulrich und Christen Brechbühl in der Hinteren Längmatt zu Worb wegen unerlaubten Anzapfens des Mühlebaches zu Worb zu Wässerungszwecken beim Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Kolnolfingen an.²⁵ 1917 – zur Zeit der Grundbuchbereinigung – hat Fürsprecher Wegst in Burgdorf für die Anlieger des Biglenbaches unterhalb der Teilschleuse auf dem Änggisteinmoos erneut eine Klage gegen die Ableitung des Biglenbaches einge-

Abb. 10: Moderne allegorische Darstellung der Bacheilung an der Fassade der UBS in Worb. Der Herr von Kien trägt nicht sein, sondern das viel spätere Wappen von Worb im Schild, das er zudem fälschlicherweise mit der (rechten) Schwerthand führt. – Quelle: Schübach.

Abb. 11: Das Quellgebiet der Worble im Herolfingenmoos bei Schlosswil – Quelle: Cloetta.





Abb. 12: Bachsäuberung im Enggisteinmoos um 1975 – Quelle: HAW ohne Signatur (Gabe von Franz Leuenberger).

bracht, später aber wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen.

Als Rechtsnachfolgerin der Herrschaft Worb fungiert die im Jahre 1895 gegründete Biglen-Worblenbachgenossenschaft, die alle Wasserwerkbesitzer des Enggsteinbaches und der Worble (also auch Arni, Biglen, Worb) vereinigt. Die Genossenschaft kümmert sich vor allem um die Bedienung der Schleusen und den Unterhalt der Kanäle.²⁶ Sie hat auch die Quellen im Einzugsgebiet des Enggsteinbaches gekauft, darunter die Vögeliquelle in Biglen, die unterhalb der Mühle mit ca. 2000 Minutenlitern in den Enggsteinbach fliesst.

Abb. 13: Torfstechen im Enggisteinmoos zu Beginn des 20. Jahrhunderts – Quelle: Ochsenbein.



Insbesondere während des Ersten Weltkrieges wurde in den Mooren noch Torf gestochen.²⁷ Im Kriegsjahr 1944 erfolgte dann im Rahmen des Plans Wahlen eine 104 ha umfassende Melioration dieses Moorgebietes. Dabei einigte sich die Bachgenossenschaft mit der Entsumpfungsgenossenschaft des Walkringen-Änggisteinmooses auf einen Vergleich – die Gemeinden Walkringen und Worb stimmten zu. Gegen 24 000 Franken für die Meliorationskosten behielt die Bachgenossenschaft das Recht zur Ableitung des Wassers wie von alters her. Bis vor kurzem bestand also der Status quo wie Anno 1350. Dabei wirkte das Wehr so, dass Nieder- und Mittelwasser vollständig nach Worb geleitet wurden, also kein Wasser nach Walkringen floss. Das 1991 erlassene Gewässerschutzgesetz machte aber eine Restwassermenge zur Pflicht. Eine Einigung mit den Bachbesitzern erfolgte am 1. Mai 1998. Nun wird eine Restwassermenge gesichert: Bis zu einem Zufluss von 0,17 m³/s muss die Hälfte im Biglenbach verbleiben.²⁸ Damit ist nach 650 Jahren der Streit um den Enggsteinbach beigelegt.

2. Wasser für Fische, Krebse und Matten

Der Enggsteinbach hat die Energie für zahlreiche Gewerbe geliefert. Auch das Bad Enggstein ist ein herausragendes Objekt der Worber Geschichte. Es wurde von einer eisenhaltigen Quelle gespeist, deren Wasser mit Hilfe eines Wasserrades am Enggsteinbach für das Bad hochgepumpt wurde. Die Worber Gewässer hatten aber auch anderen Funktionen.

Enggsteinbach und Worble waren in früherer Zeit sehr fisch- und krebereich.²⁹ Twingherr Franz Ludwig von Graffenried trug die Ausbeute des Jahres 1741 in sein Hausbuch ein: 32 Dutzend Fische und 1500 Krebse wurden aus dem Enggsteinbach gefischt.³⁰ Wilhelm und Ludwig von Diesbach liessen Ende des 15. Jahrhunderts bei Enggstein einen Weiher anlegen,³¹ aus dem Andres von Diesbach am 19. März 1550 «III grosser hechtenn. Item an III schwetzling vnnd ettwan an hundert rochelen, schlyen vnnd allatt durch ein andere, doch der meren theyl rotthelen» zog und diese für neun Schilling das Stück verkaufen konnte.³²

Auch die Worble war einst fisch- und krebereich. Die Berner Obrigkeit sah es als ihre Aufgabe, die Gewässer vor Ausbeutung

zu schützen. In der «Ordnung zu schirm der Worblen» vom 26. Juni 1556 heisst es, die frühere Ordnung sei oft übertreten worden. Deshalb solle «nymands gemeltem bach der Worblen, schädlich vischen, rüschon, warttolff, setzangel oder Knüer, klebgarn setzen, noch mit Gertnetz vischen». Der Eigenbedarf der Anlieger wird aber sichergestellt, wenn bestimmt wird, dass «nymands darin dem Berren, angelschnur oder Körben vischen sölle uff gwin und verkhouf, sondern allein zu sinem ässen».³³

Es scheint, dass dennoch überfischt wurde, weshalb der Rat im November 1678 beschloss, «die Worblen Abermalss uff 3 Jahr in Bahn [= Bann] zu legen, [weil] ungescheücht von einten und anderen zugefahren werde In der Worblen zefischen, Also dz [= dass] dasselbe sonst fruchtbare und fischeiche wasser frefendlich gar erödet werde».³⁴

Im 18. Jahrhundert wurde dann aber die Allgemeinheit von der Fischerei ausgeschlossen und das Fischrecht dem Meistbietenden verpachtet. Die Fischpatente hiessen «Fischetzen» oder «Fischenzen».³⁵ 1814 wurde auch für den Enggistebach eine Steigerung im Auftrag des Finanzvogtes abgehalten. In Anwesenheit des Oberamtmannes Emanuel Rudolf Effinger wurden dem Grossrat Christoph Bigler zu Worb die Fischenzen im Biglenbach (zur Hälfte), im Jegerlehn-Bächlein und im Hospach-Mühlebachlein um einen jährlichen Zins von zehn Franken auf drei Jahre (bis Ende 1816) übertragen.³⁶ Die Partikularrechte der Herrschaftsherren bleiben laut Pachtvertrag genau so, wie sie auch schon vor der Revolution waren. Die Pächter erhalten laut Urkunde für ihre Gewässer das ausschliessliche Fischenzenrecht. Während der Laichzeit darf jedoch nicht gefischt werden. Die Zeit der Hinleichung [= Verleihung] wird auf drei Jahre beschränkt. Der Zins soll jedes Jahr am 31. Dezember in Gold oder Silber bezahlt werden. Der Empfänger der Gewässer darf dem Besitzer keinen Schaden anrichten, im widrigen Falle haftet er dafür. Es folgt eine Auflistung der Gewässer, deren Nutzung ebenfalls ersteigert werden konnte: der Biglenbach vom Walkringenmoos bis an das End der Kirchhöre Walkringen, Jegerlehn-Bächlein, Hosbach-Mühlebachlein, Landiswylbach, Obergoldbach-Bächli, Kiesen, Mühlebach, Zäzibach, Rüdengraben-Bach, Mirchel-Mühlebach, die drei Bäche am Kurzenberg und Buchholterberg: Müh-

lebach bei der Süderen, der Rohrbach und der Jassbach, der Biglenbach, der hinter Arni entspringt, bis zur Säge im Rohr bei Biglen, die Bäche in der Kirchhöre Wichtrach.

Die Steigerungen für die folgenden Jahre haben identischen Wortlaut. In der Steigerung von 1828 sind auch die Namen der Ersteigerer und die gebotene Summe aufgeführt. Unter den Beilagen findet sich auch ein Verbot vom 17. März 1827, welches darauf hinweist, dass die Beschädigung der Fischenzen mit Busse bestraft wird.³⁷ Seit der Helvetik ruhen auch auf der Worble keine hoheitlichen Rechte (etwa des Worber Herrn) mehr. Zunächst wurde sie ein öffentliches, frei zugängliches Gewässer. 1960 hat dann das kantonale Gesetz zur Fischerei in § 8 die Worble aus der Liste der öffentlichen Gewässer genommen; sie ist nun ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes an Private/Genossenschaften verpachtetes Gewässer.³⁸

Auch für die Wässermatten hatten Enggistebach und Worble eine Bedeutung, für unser Dorf besonders der Enggistebach im oberen Bereich und die Worble im Worboden. Schon beim ersten Streit war es den Bigetalern ja um die Bewässerung ihrer Matten gegangen. Diese Matten wurden immer als Wiesland benutzt und wie in Langenthal durch die Langete zu bestimmten Zeiten unter Wasser gesetzt, um durch die abgelagerten Mineralien die Fruchtbarkeit zu erhöhen. Diese «ewigen Wiesen» mussten im übrigen Teil des Jahres dann fortgesetzt mit einem ausgeklügelten System bewässert werden.³⁹ Bis 1763 musste, wer oberhalb der «geschirre», also der Wasserräder, bewässerte, dem Twingherrn pro Mahd vier bis fünf Batzen zahlen. Einen Teil dieser Abgaben liess der Twingherr dem Bachhirten, der die Bachnutzung beaufsichtigte, zukommen.⁴⁰ Die Bachanstösser waren verpflichtet, das Bachbett zu räumen und den Bach im Winter von Eis zu befreien.⁴¹ Das Dorfgericht hatte sich häufiger mit Verstössen gegen die Ordnung der Gewässer oder mit der Konzessionerteilung zu beschäftigen, so am 13. Februar 1553, als das Worber Geschworenengericht über Anstände zwischen Junker Andres von Diesbach, Mitherr zu Worb, und Conrad Brunner in der Längmatt zu Worb wegen Nutzung des Mühlebaches zu Wässerungszwecken und zur Viehtränke entschied.⁴² 1557 regelte Andres von Diesbach das Recht der Leute,



Abb. 14: Der Enggisteinkanal hinter dem Schloss – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung der Bauabteilung E 22.

die oberhalb der Teil-Schleuse des Biglenbaches Matten besaßen, auf Nutzung des Baches zur Bewässerung ihrer Matten.⁴³ 1657 erging eine grosse Sey- oder Nutzungsordnung zur Regelung der Bewässerung.⁴⁴ Und 1746 finden wir eine Nutzungsordnung für den Enggsteinbach.⁴⁵

Die Worble hat den Namen gegeben, der Enggsteinbach das Leben. Neben den Fischen, Krebsen und dem Wasser für die Mühle und die Matten ist dieser künstliche Kanal, um 1350 von Menschenhand geschaffen – eine eindruckliche Ingenieursleistung für die damalige Zeit – die Lebensader der Gemeinde geworden, insbesondere des Dorfviertels. Von der Was-

serkraft dieses Kanals bezog das früher hier mächtige Gewerbe seine Energie. Doch das ist eine andere Geschichte.⁴⁶

III. Wald

Laub- und Nadelwälder beherrschen das Landschaftsbild in der Gemeinde Worb. Der Anteil der Laubwälder am gesamten Waldbestand beträgt rund ein Drittel bis ein Viertel. Mit zunehmender Höhe nimmt der Anteil des Laubwaldes ab, der sich hauptsächlich aus Buchen, Hainbuchen und Eichen zusammensetzt. In den Tannenwäldern findet sich zudem eine reiche Hochstaudenflur mit Brombeeren im Unterwuchs.

1. Eigentumsverhältnisse

Ein Vergleich von Karten unterschiedlichen Alters zeigt, dass die Waldfläche seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast gleich geblieben ist. Ein wesentlicher Grund ist in der kantonalen Gesetzgebung von 1860 zu suchen, die für jede Rodung eine entsprechende Aufforstung vorschrieb, wobei das Ersatzstück einen wenigstens gleich grossen Ertrag versprechen musste. Wo der Gesuchsteller mangels Boden der Wiederaufforstungspflicht nicht zu genügen vermochte, verpflichtete sich der Staat gegen eine Gebühr von 80 Franken pro Jucharte zur Ersatzaufforstung auf eigenem Boden.⁴⁷

51% des Waldes im Kanton Bern gehören der öffentlichen Hand, zwei Drittel davon den Burgergemeinden oder Kor-

Abb. 15: Wald im Richigen-graben mit dem Worberg im Hintergrund, wo die durch den Sturm «Lothar» 1999 verursachten Waldschäden deutlich sichtbar sind – Quelle: Müller.

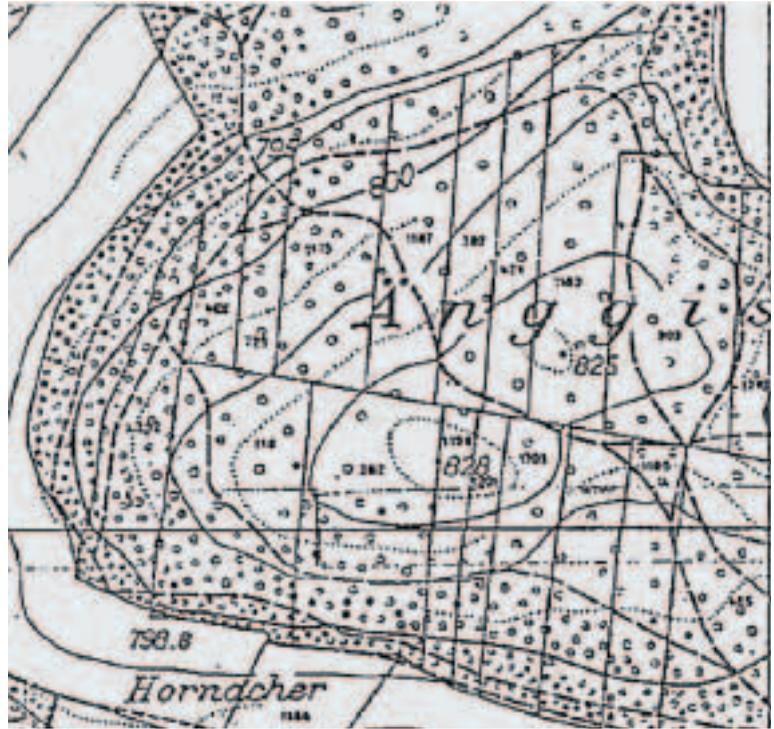


porationen, 19% dem Bund, Kanton und politischen Gemeinden. Die andere Hälfte gehört Privatpersonen, v.a. Bauern. Diese Aufteilungsverhältnisse treffen auch auf die Gemeinde Worb zu. Öffentliche Waldbesitzer sind die drei Bürgerkorporationen Worb, Richigen und Vielbringen. Der hohe Anteil an Privatwaldbesitz ist auf das Kantonnementsgesetz von 1840 zurückzuführen.⁴⁸ Es ermöglichte Waldeigentümern, alle auf ihrem Wald lastenden Holznutzungsrechte abzulösen. Dem Staat fehlten die Mittel für die Ablösung dieser Rechte. Grosse Waldbezirke wurden deshalb an die Nutzungsberechtigten verteilt. Die Privatisierung der Wälder führte häufig zu lang gestreckten und schmalen Waldparzellen. Jeder Waldbesitzer sollte vom guten und vom schlechten, vom dorfnahen und abgelegenen Wald ein Stück erhalten. Die lang gestreckten und schmalen Parzellen bestehen noch heute. Waldmeliorationen wurden nicht durchgeführt.

Der Bürgerkooperation Richigen⁴⁹ als öffentlich-rechtlicher Körperschaft z.B. gehören heute 43 Bürgerinnen und Bürger der Familien Rohrer, Läderach, Bigler-Gfeller an. Sie besitzt in fünf Wäldern sieben Waldparzellen von insgesamt 2136 Aren und Kulturland von 225 Aren. Die Bürgerkooperation, die sich 1996 ein neues Reglement gegeben hat, verwaltet ihr Vermögen und bestimmt die Verteilung des Bürgernutzens. Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch auf ein Los Brennholz und ein Stück Pflanzland. Nutzungsberechtigt ist, wer das Bürgerrecht besitzt, volljährig ist, in der Gemeinde wohnt, über ein Vermögen von weniger als 30 000 Franken und über ein Einkommen von weniger als 15 000 Franken verfügt. Ein Bannwart ist angestellt, den Wald zu pflegen. Eine Gruppe Bürger bewirtschaftet den Wald nach der Vorgabe des Nutzungsplans. Oberförster und Revierförster bestimmen und überwachen die Nutzung. Das Holz wird über die Holzverwertungsgenossenschaft Trimstein vermarktet.⁵⁰

2. Nutzung und Nutzungskonflikte

Die vielseitigen Funktionen des Waldes machten ihn immer wieder zu einem Konfliktfeld. Im Ancien Régime war der Wald in erster Linie städtischer Holzlieferungswald und ländlicher Versorgungswald. Konflikte entstanden aufgrund der Wechselwirkung zwischen Bevölkerungsentwicklung und



Wald als Energie- und Rohstofflieferant sowie aufgrund der rechtlichen Entwicklung. Vor 1800 war nur ein kleiner Teil des Waldes in freiem Besitz des Staates oder der Privaten. Die weitaus grösste Fläche bildeten vielmehr die genossenschaftlich bewirtschafteten Gemeinde- oder Stadtwälder sowie die «obrigkeitlichen Rechtsamewälder». Bei den Letzteren hatte die Obrigkeit ein Obereigentum inne, und die ortsansässige Bevölkerung besass abgestufte Nutzungsansprüche. Diese «Servitute» beinhalteten sowohl die Nutzung in Form von Bau-, Brenn- und Nutzholz als auch als Waldweide zur Laubgewinnung und zur Schweinemast mit Eicheln. Aus rechtlicher Sicht handelte es sich um schriftlich festgehaltene «Rechtsame» oder Gewohnheitsrechte. Die lokale Bevölkerung konnte die Wälder lange Zeit weitgehend autonom bewirtschaften, weil die Obrigkeit an den Rechtsamewäldern über Jahrhunderte geringes Interesse zeigte.

Im 18. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung und ebenso die Nachfrage nach Energie, v.a. Holz. Um die knappen Ressourcen entstanden Konflikte, weil die Obrigkeit zudem das Versorgungsgebiet mit Bau- und Brennholz für die Hauptstadt ausdehnte und versuchte, ener-

Abb. 16: Schmale Waldparzellen im Raum Enggistein – Quelle: Müller.

gieintensives Gewerbe auf die Landschaft auszulagern. 1725 erliess der Staat Bern die sogenannte zweite Forstordnung. Sie bezog sich lediglich auf die Staatswälder, die 80% der damaligen Waldfläche ausmachten. Neben eingehenden Pflanzenanweisungen erhielt sie Vorschriften zur Wiederrückführung und Bepflanzung von obrigkeitlichem Waldareal, das zu privatem Gebrauch gerodet worden war. Die Bewilligungspflicht für Waldausreutungen wurde eingeführt und Art und Vorgehen bei der Nutzung durch Kahlschläge geregelt. Zwischen 1732 und 1800 schloss die Obrigkeit zahlreiche «Holztraktate» mit privaten Unternehmern, die sich verpflichteten, jährlich bestimmte Mengen an Holz aus Rechtsamewäldern nach Bern zu liefern. Energiereiche Betriebe wie Ziegeleien, Eisenwerke, Glashütten und Leinwandhersteller wurden in ländlichen Gebieten angesiedelt, um diesen einerseits günstige Bedingungen anzubieten und andererseits die Stadt nicht zu konkurrenzieren. Die Landbevölkerung versuchte dagegen, den Brennholzertrag zu steigern, und hielt an den Nebennutzungen wie der Waldweide, Streue und gewerblichen Rohstoffen fest. Die Waldweide kompensierte die damalige zu geringe Weidelandfläche, die Schweinemast mit Eicheln das knappe Schweinefutter, die Nutzung der Waldstreue das fehlende Stroh. Der Wald lieferte zudem Buchnüsse als Futter für das Federvieh, Ahornsaft für Zucker und Essig, Harz für Kienholzfackeln, Lohe zum Gerben, Pottasche aus Hainbuche und Ahorn, Buchenasche für Seife, Pech als Wagenschmiere.

Die «Ökonomischen Patrioten» wie Samuel Engel und Niklaus Emanuel Tschanner versuchten mit dem Übergang zu einer systematischen Waldpflege auf wissenschaftlicher Basis und durch die Einführung von anderen Energieträgern, den Aufwuchs mit der Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen. Es entstanden 1759 und 1765 erste Bewirtschaftungspläne zur Anpassung der Nutzung an den Ertrag und zu dessen Maximierung. Mangels einer wirksamen Forstadministration blieben die Planungen Papier. 1786 erliess der Staat die dritte Forstordnung.

Mit dem liberalen Verfassungsstaat entwickelte sich seit 1831 unter dem Kan-

tonsforstmeister Kasthofer die Konzeption des Erwerbswaldes. Er sollte nach den Gesetzen des Marktes zur Herausbildung eines hohen Preises für Wald und Waldprodukte bewirtschaftet werden. Postuliert wurden die drei Freiheiten des Waldbesitzers: Freiheit des Waldeigentums, Freiheit der Rodung und Freiheit des Holzhandels. Marktpreise ersetzten die staatlichen Holzpreise, das Verbot des Zwischenhandels wurde aufgegeben und die Nebennutzungen wurden eingeschränkt.

Xavier Marchand, der Nachfolger Kasthofers, machte die Raubwirtschaft für die verheerenden Überschwemmungen verantwortlich. Das 1860 erlassene «Gesetz über die bleibenden Ausreutungen» machte Rodungen von der Aufforstung einer gleich grossen Waldfläche an einem anderen Ort abhängig und setzte für die staatlichen Wälder die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen durch. Ebenso wichtig, wenn nicht gar wichtiger als die staatlichen Schutzmassnahmen, erwies sich die Eisenbahn, die den Import von billigen Energieträgern, besonders Kohle, ermöglichte und die Holznachfrage reduzierte. Die Statistik belegte, dass der Berner Wald um das Doppelte übernutzt wurde.⁵¹

Das Bundesgesetz über die Forstpolizei von 1902 kann als Markstein in der Waldgeschichte betrachtet werden. Es regelte die Pflege, die Bewirtschaftung und Nutzung sowie den Schutz des Waldes. Es verpflichtete die Kantone, ihre Gebiete in zweckmässige Forstkreise einzuteilen, das erforderliche Forstpersonal einzustellen, Schutzwald- und Nichtschutzwaldgebiete auszuscheiden und für sämtliche öffentlichen Wälder Wirtschaftspläne erstellen zu lassen. Es wurde 1991 neuen Gegebenheiten angepasst, und der Kanton setzte sich im Gesetz von 1993 zum Ziel, den Wald ganzheitlich zu betrachten, nachhaltig zu bewirtschaften, die Holzversorgung zu sichern, Menschen und ihr Hab und Gut vor Naturereignissen zu schützen, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erhalten und seinen Beitrag für die Wohlfahrt zu erhöhen. Was von der Allgemeinheit gefordert und von der Waldwirtschaft geleistet wird, soll – analog zur Landwirtschaft – leistungsbezogen entschädigt werden.

- 1 Gemäss Statistik der ständigen Wohnbevölkerung 2002.
- 2 Die Ortsbezeichnungen sind der Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Blatt Worb Nr. 1167, Ausgabe 1987 entnommen.
- 3 Bundesamt für Statistik, ständige Wohnbevölkerung 2000:

Bern	122 484
Köniz	37 196
Muri	12 477
Worb	10 779
Zollikofen	9 188
- 4 Pfister, Egli (Hgg.) Atlas, S. 31.
- 5 Pfister, Egli (Hgg.) Atlas, S. 89.
- 6 Befund anlässlich eines Vortrages vor der Dorfgemeinschaft Enggistein am 6. November 2003. Ich danke Andrea Schüpbach für ihre Informationen zur Nutzung der Gewässer für den Fang von Fischen und Krebsen und für die Wässerung.
- 7 Die Ortspläne auf der Gemeindeverwaltung Worb (Abb. 7 und 8) und Ortsplan 97/98 für Gümligen und Worb.
- 8 Gugger, Ittigen; Vischer, Enggisteinbach, S. 297–299. Vgl. auch Schneiter, Worb, S. 21–23.
- 9 Vgl. den Beitrag von Reto Burkhalter in diesem Band.
- 10 Vischer, Enggisteinbach, S. 297.
- 11 Schneiter, Worb, S. 22.
- 12 Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000 (Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Blatt Worb) und das dazugehörige Erläuterungsheft: Gruner, Erläuterungen, S. 45. Vgl. Schneiter, Worb, S. 23.
- 13 Gugger, Ittigen, S. 196.
- 14 Jakob, Worble, S. 29: «Die Worble entspringt in Schlosswil und Richigen und fliesst nach Worb. Der Bach durchquert das Dorf unterirdisch in zwei Kanälen.»
- 15 Gugger, Ittigen, S. 196.
- 16 Jakob, Worble.
- 17 STAB HA Worb Bücher 1, S. 1001–1030: 1436 – Kundschaft wegen dem Mühlebach (Abschrift von 1684). Siehe auch ASW: 1740 – Urbar der Herrschaft Worb (Lehenbriefe für das Gewerbe); STAB HA Worb Bücher 2: ca. 1780 – Bachurbar (u.a. zur Wässerung des Baches zu Enggistein).
- 18 Schneiter, Worb, S. 22.
- 19 Gugger, Ittigen, S. 197.
- 20 Schneiter, Worb, S. 22.
- 21 STAB FHA Worb: 15.11.1763 – Verbot der Wassernutzung für die Bigetaler durch den Landvogt zu Thorberg.
- 22 STAB FHA Worb: s.d. [um 1765] – Supplikation der Baursame zu Wikartswil.
- 23 STAB FHA Worb: 12.2.1771 – Urteil wegen unerlaubter Wässerung.
- 24 STAB LS Register 501–506: 1218–1798 – Spruchbücher des unteren Gewölbes; STAB LS Register 507–512: 1411–1615 – Spruchbücher des oberen Gewölbes.
- 25 STAB FHA Worb: 10.8.1845 – Anzeige wegen unerlaubter Wässerung aus dem Enggisteinbach.
- 26 Gugger, Ittigen, S. 197.
- 27 Kuhn, Worblental, S. 53.
- 28 Vischer, Enggisteinbach, S. 297.
- 29 STAB HA Worb Bücher 2: ca. 1780 – Bachurbar; STAB HA Worb Bücher 19: 1823 – Bach und Fischenzen zu Worb. Dieser Abschnitt nach Gugger, Ittigen, S. 198f.
- 30 STAB HA Worb Bücher 11, S. 55: 1741/42 – Zinsbuch der Herrschaft, Fischenzen.
- 31 STAB FHA Worb: 14.1.1496 – Befreiung von tvingherrlichen Tagwerken.
- 32 STAB HA Worb Bücher 5, fol. 38r–39r: 1550 – Hausbuch Andres' von Diesbach, Bach und Weiher zu Enggistein, hier fol. 38v.
- 33 Gugger, Ittigen, S. 199; STAB HA Worb Bücher 1, S. 19–26: 1684/86 – Rechte der Herrschaft; S. 998–1118: 1435–1746 – Rechtsame am Bach und den Fischenzen (Sammlung einschlägiger Urkunden zu Bachrechten und -streitigkeiten); STAB HA Worb Bücher 19: 1823 – Bach und Fischenzen zu Worb; STAB HA Worb Bücher 19a: 1896 – Bach und Fischenzen zu Worb.
- 34 Gugger, Ittigen, S. 198.
- 35 Gugger, Ittigen, S. 198.
- 36 STAB FHA Worb: 17.1.1814 – Fischenzenakkord. Vgl. STAB FHA Worb: 7.1.1820 – Fischenzenakkord: Gabriel Gottlieb von Diesbach, Oberamtmann von Konolfingen, überträgt dem Hauptmann von Sinner zu Worb die Fischenzen im Biglenbach (zur Hälfte), im Jegerlehn-Bächlein und im Hospach-Mühlebachlein um 10 Franken jährlichen Zinses auf drei Jahre (bis 1.1.1823). Solche Einträge

- nun öfter: z.B. STAB FHA Worb: 10.2.1823 – Fischenzenakkord: Albrecht Bernhard von Wattenwyl, Oberamtmann zu Konolfingen, überträgt Christoph Beyer, Chorweibel zu Worb, die Fischenzen im Biglenbach (zur Hälfte), im Jegerlehn-Bächlein und im Hospach-Mühlebachlein um 7 Franken jährlichen Zinses auf sechs Jahre (1.1.1823 bis 1.1.1829).
- 37 BAK A 593: 1814–1827 – «Steigerung und hinleichtung der fischenzen».
- 38 Gugger, Ittigen, S. 199.
- 39 STAB HA Worb Bücher 19, Abschnitt H 24: 1557 – Mattenwässerung. Vgl. Gugger, Ittigen, S. 199.
- 40 STAB HA Worb Bücher 11, S. 47: 1741/42 – Zinsbuch der Herrschaft, Wasserrecht; STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch, Wässerungsrecht.
- 41 STAB HA Worb Bücher 1, S. 539–560: 28.1.1685 – Dorfbuch.
- 42 STAB FHA Worb: 13.2.1553 – Urteil.
- 43 STAB FHA Worb: 20.4.1557 – Nutzungsregelung.
- 44 STAB FHA Worb: 30.3.1657 – Seyordnung.
- 45 STAB FHA Worb: 18.11.1746 – Nutzungsordnung für den Enggsteinbach.
- 46 Vgl. die Beiträge von Jürg Nydegger sowie von Peter Lüthi-Ott und Lorenz von Felten in diesem Band.
- 47 Meyer (Hg.), Natur, S. 93.
- 48 Planungsamt des Kantons Bern (Hg.), Planungsgrundlagen, S. 92. Für Worb: HAW F 36,5: 1841 – Wald- und Allmendkantonnementsvertrag. Vgl. Gfeller, Zivilgericht, S. 87. Zur Waldaufteilung in Worb: HAW A 1,2: 18.2.1841 – Manual der Verhandlungen der Besitzer der Holz- und Allmendrechte in der Viertelsgemeinde Worb zwecks Aufteilung der Gemeinen Waldungen; HAW A 1,2: 18.10.1845 – Schatzungsrodel der «vertheilten allmenten» zu Worb.
- 49 ZAW 8/50: 9.1.1996 – Bürgerkorporation Richigen, Organisations- und Nutzungsreglement, Artikel 59, 1.
- 50 Mitteilung von B. Läderach, Richigen.
- 51 Pfister, Modernisierung, S. 331–335.

Siedlungs- und Flurnamen

Andreas Burri

Ortsnamen¹ (oder geographische Namen) haben ursprünglich einen konkreten Sinn, sie sind nicht willkürlich gegeben. In der Regel sind sie aus dem Alltag des naturverbundenen, meist bäuerlichen Menschen entstanden. Sie spiegeln die Beziehung des Menschen zur Umwelt: Mit den Namen gliedert der Mensch die Umwelt und mit dem Gliedern eignet er sie sich auch an.

Zur alltäglichen Verständigung brauchen wir den Sinn eines Namens, seine Bedeutung, nicht zu kennen; es genügt, dass das Benannte, also etwa eine Siedlung, eine Flur oder ein Gewässer, mit Hilfe des Namens eindeutig identifiziert wird. Gelingt es jedoch, die eigentliche Bedeutung der Namen zu ergründen, so vermittelt der Namenschatz – insbesondere wenn auch die historischen Zeugnisse herangezogen werden – ein recht getreues Bild vergangenen, weniger heutigen Lebens, einstiger, doch auch noch gegenwärtiger Gegebenheiten einer Gegend. Nicht selten lassen sich nur noch aufgrund der Namen Hinweise auf frühere Verhältnisse oder auf einstiges menschliches Wirken, auch auf Veränderungen im Landschaftsbild, gewinnen.

Ortsnamen sind ausgesprochen dauerhafte Gebilde der Sprache. Sie leben als erstarrte Relikte noch in fremd gewordener Umwelt weiter, wenn die namengebende Sprachträgerschicht längst untergegangen ist. So können wir aus den Ortsnamen auf das Vorhandensein von sesshaften Vorwohnern schliessen, und wir vermögen etwas über ihre Sprache auszusagen. Die zeitliche und räumliche Fixierung der Namen spiegelt sich in Schichtung und Streuung, in der zeitlichen Staffelung und der räumlichen Verbreitung des Namengutes.

I. Der Name *Worb*²

Der Name *Worb* ist erstmals 1146 als *apud Worwo* [= bei der Worb] und in der Folge während rund 250 Jahren in ähnlicher, stets zweisilbiger Form reich bezeugt; Ende des 14. Jahrhunderts stellt sich dann

erstmal einsilbiges *Worw* und kurz darauf auch das spätestens ab etwa 1500 allein herrschende *Worb* ein. Der Name haftete zuerst am heute mit der weiblichen Endung *-(e)le(n)* erweiterten *Worble* genannten Gewässer (*Worwle* 1336, an die *worblen* 1531), von wo es auf die erste bedeutende Siedlung an ihm übertragen worden sein muss. Zugrunde liegt dem Gewässernamen das uralte, indogermanische Wurzelwort **wor-* für «Wasser, Regen, Fluss», erweitert mit der Bildungssilbe *-(a)vā*. Der Name dürfte auf die keltische (gallische) Vorbevölkerung und somit wohl ins erste vorchristliche Jahrtausend zurückgehen. Über das effektive Alter der Siedlung ergibt sich allein aus dem sprachlichen Befund kein exakter Aufschluss. Dass sie aber alt sein muss und zumindest in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte zurückreicht, legen unlängst im Raum *Worb* gemachte römische Siedlungsfunde nahe.

Andere Herleitungsversuche, die meist eine direkte Verbindung zum seeländischen *Worben* herstellen (was aus lautlichen Gründen abzulehnen ist) oder wie etwa derjenige des bekannten Indoger-

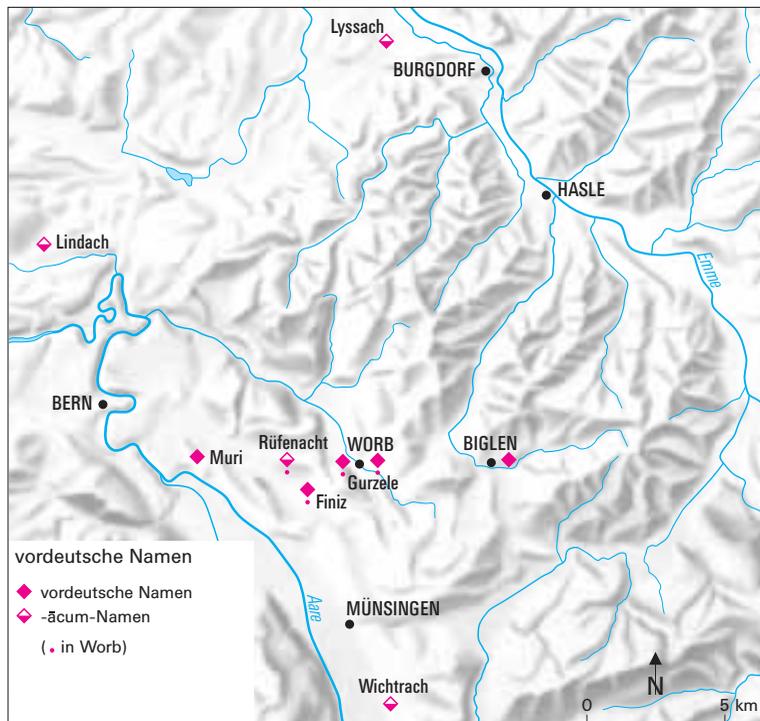
Abb. 1: Generalansicht von *Worb*. Die Abbildung zeigt *Worb* im späten 19. Jahrhundert. – Quelle: Gemeinde *Worb*.



Tab. 1: Hauptnamentypen.

	Siedlungsraum	Haupttypen
1	alter, vordeutscher, d.h. galloromanischer Siedlungsraum (siehe Abb. 2)	<ul style="list-style-type: none"> – allgemein: vordeutsche, d.h. vorrömische, galloromanische Siedlungsnamen – <i>Finiz</i>, (Gummacher), <i>Gurzele</i>, <i>Worb</i>, <i>Worble</i> – Haupttypen von bestimmter arealer Verbreitung, gallische <i>dūnon/dūnum</i>-Namen: <i>Olten</i> aus *<i>Ollodūnum</i>,⁵ <i>Murten</i> aus *<i>Moridūnum</i>, <i>Thun</i> aus *<i>Dūnum</i>, gallische <i>-duron/-durum</i>-Namen: <i>Solothurn</i> aus <i>Salodurum</i>,⁶ galloromanische <i>-ācum</i>-Namen: (<i>Kirch</i>-)<i>Lindach</i> aus *(<i>praedium</i>) <i>Lentiniācum</i>, zum Personennamen <i>Lentinius</i>, <i>Wichtrach</i> aus *(<i>praedium</i>) <i>Vict(o)riācum</i>, zum Personennamen <i>Vict(o)rius</i>⁷ – <i>Rüfenacht</i>
2	ältester alemannischer Siedlungsraum (älteres Frühmittelalter, 5./6. Jahrhundert) (siehe Abb. 3)	<ul style="list-style-type: none"> – Haupttypus <i>-ingen</i>-Namen der alten mittelländischen Schicht mit einem germanisch-althochdeutschen Personennamen im Vorderglied (ohne jüngere <i>-ingen</i>-Namen in den Voralpen und Alpen): <i>Allmendingen</i> (de Alwandingen 1240), zum Personennamen <i>Alwand</i>⁸ – <i>Richigen</i>, (<i>Underlouige</i>), <i>Vielbringen</i> – ältere Schicht der <i>-dorf</i>-Namen (zeitlich nicht sicher abgrenzbar)
3	erster Ausbaureaum des älteren Frühmittelalters (spätes 6./7./8. Jahrhundert) (siehe Abb. 3)	<ul style="list-style-type: none"> – Haupttypus <i>-inghofen</i> > <i>-ighofen</i> > <i>-ikofen</i> – weitere, zeitlich nicht sicher abgrenzbare Typen wie <i>-husen</i>, <i>-stetten</i>, <i>-büren</i>
4	zweiter Ausbaureaum des späteren Frühmittelalters (8. bis 11. Jahrhundert) (siehe Abb. 4)	<ul style="list-style-type: none"> – <i>-wil</i>-Namen mit einem germanisch-althochdeutschen Personennamen im Vorderglied (ohne die im allgemeinen jüngeren zweisilbigen <i>Wiler</i>-Namen): <i>Bäriswil</i> (Perolteswilare 861), zum Personennamen <i>Beroald</i>, <i>Berwalt</i>,⁹ <i>Madiswil</i> (Madalestwilare 795), zum Personennamen <i>Madalold</i>, <i>Madwalt</i>¹⁰ – <i>Wattenwil</i>
5	dritter Ausbaureaum des späten Frühmittelalters, des Hoch- und Spätmittelalters (siehe Abb. 5)	<ul style="list-style-type: none"> – allgemein: alemannische Rodungsnamen wie <i>Rüti</i>, <i>Ried</i> (falls nicht ‚Sumpf‘ meinent), <i>Stock</i> – Heimeried, <i>Hinders Wanzeried</i>, <i>Hüenlirüti</i>, <i>Lehnrüti</i>, <i>Ried</i>, <i>Rüti</i>, <i>Spillmannsried</i>, <i>Stockere</i>, sekundäre Siedlungsnamen (aus Flurnamen), Burgennamen

Abb. 2: Karte mit den vordeutschen (keltischen und römischen) Namen. Reliefgrundlage: für Abb. 2–5: swisstopo, Kartenbearbeitung: Andreas Brodbeck. Alle Grundzeichnungen von Andreas Burri.



manisten und Keltologen Johann Ulrich Hubschmied mythologisch allzu sehr befrachtet sind (Hubschmied will im primä-

ren Bachnamen den Wohnsitz eines Kuhdämons, einer Kuhgöttin erkannt haben), müssen heute als überholt gelten.

II. Namen im Zeitenlauf – siedlungsgeschichtliche Aspekte³

Es gibt Ortsnamen, die sich zeitlich fixieren lassen, die verschiedenartigen Sprach- und Kulturstufen zugeordnet werden können. Als in sich geschlossene Namensgruppen lassen sie sich im abhebbaren Nacheinander und Übereinander im Zeitenlauf einordnen.

Anhand des Verhältnisses von Siedlungsraum und Namentypen ist es zum einen möglich, eine vordeutsche von einer alemannisch-deutschen Namensschicht zu unterscheiden. Aber auch der Zeitraum seit dem Beginn der alemannischen Landnahme um die Mitte des ersten nachchristlichen Jahrtausends kann in zeitliche Abschnitte gegliedert werden, haben die Alemannen doch gerne, besonders in den ersten Jahrhunderten ihres Sesshaftwerdens, bestimmte Wortbildungsmöglichkeiten oder Ausdrücke zu bestimmten Zeiten für die Namengebung verwendet (vgl. nachstehende Zusammenstellung,⁴ Tab. 1).

Die zeit-räumliche Gebundenheit dieser gleichsam Namenmoden spiegelnden Namensgruppen erlaubt ihre siedlungsgeschichtliche Auswertung.

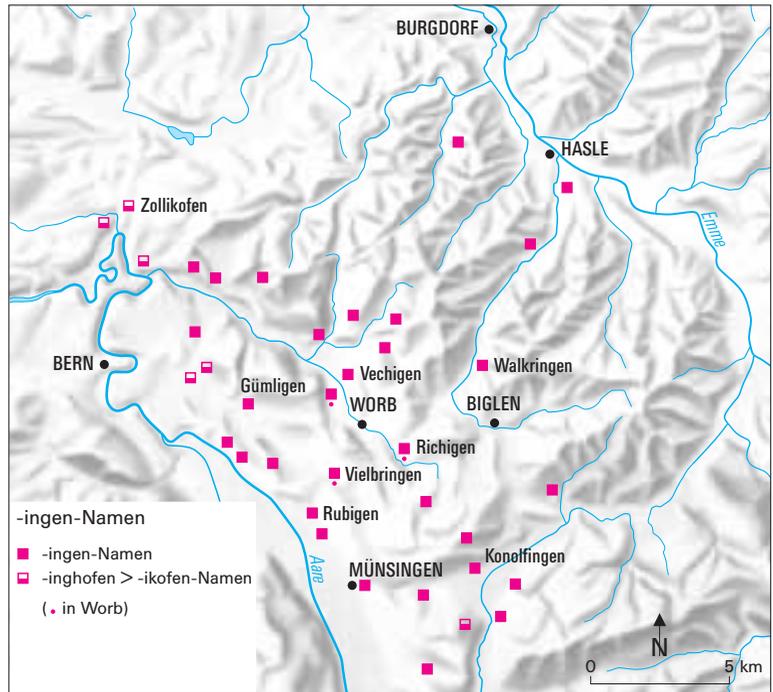
Mit Hilfe der deutschgeprägten Haupttypen der *-ingen-* und *-wil-*Namen sowie einiger Gruppen von Rodungsnamen zeigen wir im Folgenden – in Abhebung von den vordeutschen Namen – die vollständige alemannische Siedlungsdurchdringung unserer Gegend auf. Das Namenmaterial ist in Kartenbildern zusammengetragen.¹¹

Worb ist nach Ausweis der Namen bereits in vordeutscher Zeit besiedelt worden (vgl. Abb. 2), jedenfalls das westliche Gemeindegebiet, das dem zumindest seit neolithischer Zeit Siedlungsspuren aufweisenden Aaretal¹² zuzurechnen ist.

Der Name *Worb* selbst reicht wahrscheinlich in die vorrömische, d.h. keltische bzw. gallische Zeit zurück (siehe Kapitel I), *Finiz*¹³ und *Gurzele(-Zehnte)* haben romanische Wurzeln, sind also erst nach der kurz vor Christi Geburt erfolgten römischen Invasion anzusetzen, und auch *Rüfenacht*, ein im Rahmen des römischen Latifundienwesens mit dem römisch-lateinischen Personennamen *Rufinius* gebildeter *-acum*-Name mit der Bedeutung «Landgut des Rufinius», muss in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten mit der entsprechenden Siedlung entstanden sein.

Nach über vierhundertjähriger römischer Herrschaft, die auch bezüglich der Sprache und der mit ihr verbundenen Namen eine völlige Romanisierung zur Folge hatte, kam es mit der Landnahme der germanischen Alemannen südlich des Rheins wohl kurz nach 500 n. Chr. zur Entromanisierung und Alemannisierung. Eindrücklich lässt sich die Landnahme der Alemannen seit dem 6. Jahrhundert mit Hilfe der *-ingen*-Namen nachweisen. Sie stehen für den ältesten alemannischen Siedlungsprozess als Leitnamen und bezeichneten ursprünglich die Zugehörigkeit einer Siedlergruppe zu ihrem Gründer oder Grundherrn, wurden aber sehr bald zur reinen Ortsbenennung (Abb. 3).

An Worble und Aare vorstossend, besetzten die Alemannen auch den topographisch nicht allzu schwierigen Raum zwischen diesen Gewässern. Dabei liessen sie sich – neben und inmitten der bereits ansässigen Galloromanen – in dieser klimatisch günstigen Zone nicht nur in den Talniederungen bzw. in deren sumpflo-



Randbereichen nieder (*Vielbringen*, *Richigen*), sondern siedelten auch auf sonnigen Höhenstufen wie in *Bantigen*, *Utzig*, *Asudingen* und *Radelfingen*.

Andere frühe Namentypen wie diejenigen auf *-inghofen* (*Zollikofen* ist 1257 als *Zollinchoven* belegt und bedeutet «bei den Höfen der Zollinge»¹⁴), *-husen* (*Diepoldshusen*, mit der Bedeutung «bei den Häusern des Dietpold»¹⁵), *-dorf* (*Jegenstorf*, mit einem nicht mehr eruierbaren alten Personennamen im Vorderglied¹⁶) belegen erste Ausbauräume noch in unmittelbarer Umgebung der alten Siedlungspunkte und indirekt mit der Bevölkerungszunahme auch eine Siedlungsverdichtung. Die *-wil*-Namen dagegen (als Simplex oder weitaus häufiger mit einem Personennamen im Vorderglied und die Weilersiedlung des Siedlungsgründers fassend) stehen in der Regel deutlicher für die Erweiterung des bisherigen, wohl zunehmend überbevölkerten Siedlungsraums, besonders ausgeprägt etwa im Emmental.¹⁷ Im tieferen Mittelland und im Aaretal-Bereich mit seiner alten und relativ dichten Besiedlung ist der Typus noch einmal eher ein Hinweis für eine Siedlungsverdichtung und Erschliessung von bisher als zu feucht (*Rörswil*, *Deisswil*) oder zu abgelegenen (*Beitenwil*) erachtetem Land (Abb. 4). Nur

Abb. 3: Karte mit alemannischen *-ingen*-Namen.

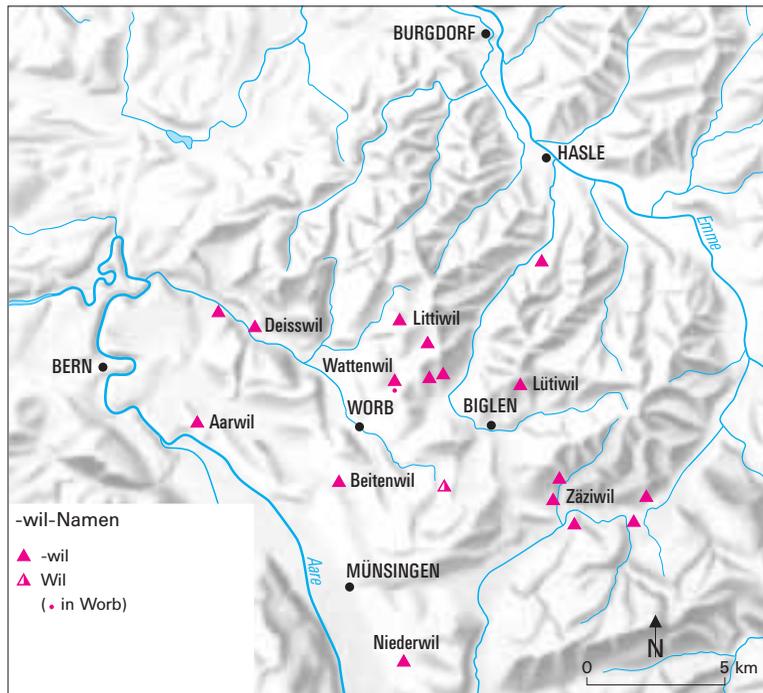
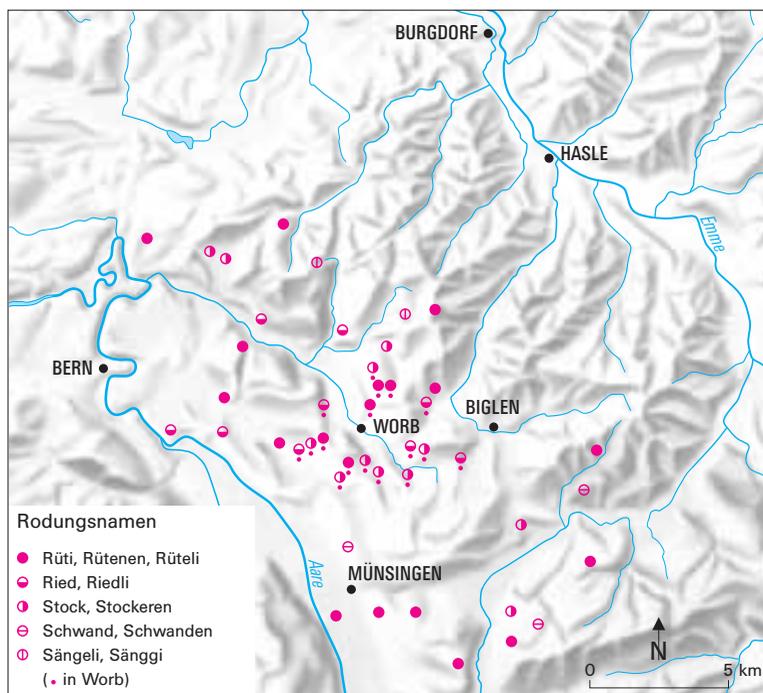


Abb. 4: Karte mit -wil-Namen.

nordöstlich von Worb im Bereich *Wattenwil*, *Littiwil*, *Mänziwil* ist ansatzweise ein eigentlicher Ausbaureaum festzustellen.

Abb. 5: Rodungsnamen.



Die durch stetig zunehmenden Bevölkerungsdruk ausgelöste Nachfrage nach

Kulturland manifestiert sich schliesslich in unserem – allerdings nur noch für Worb zuverlässigen – Kartenbild der Rodungsna-men; die Rodungen stehen für die endgültige Durchdringung des Raums (Abb. 5): Weitere noch ertragverheissende Areale werden von gefestigten dorf- und weiler-artigen Siedlungsschwerpunkten aus unter den Pflug genommen.

Das Bild der Landschaft, der Wechsel von Wald und Kulturland mit besiedelten Zonen, ist am Ende des Mittelalters mit dem heutigen weitgehend identisch.

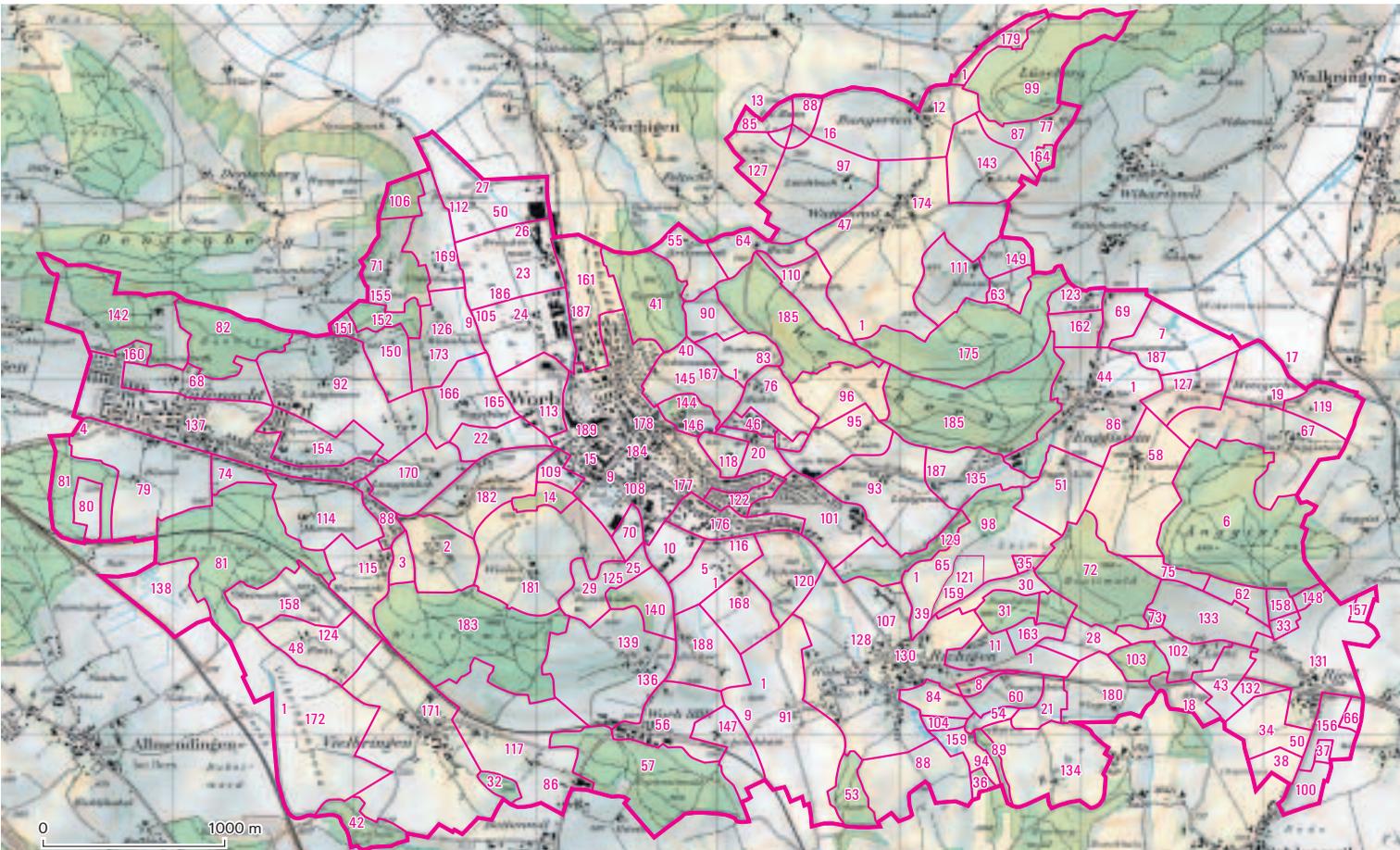
III. Das Namenbild (heute) – Namen in Auswahl

Alle in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geläufigen Siedlungs- und Flurnamen von Worb werden – in alphabetischer Reihenfolge – dargestellt, dazu einige wenige nur noch historisch bezeugte Namen von vor allem wirtschaftsgeschichtlicher Relevanz. Nicht behandelt sind, da in neuerer und neuester Zeit durch behördliche Verfügung bewusst gegeben, die ohne historische Bezeugungen bleibenden aktuellen Strassennamen.

Die Namen sind durchnummeriert. Die Ordnungsnummer findet sich wieder auf der beigegebenen Karte: Bei den heute noch gebrauchten, kursiv geschriebenen Namen wird die Nummer an passender Stelle in das jeweils gemeinte Areal notiert, die Nummer der historischen, aufrecht gesetzten Namen wird möglichst genau lokalisiert; nicht zu finden auf der Karte sind diejenigen abgegangenen Namen, die nur grob lokalisiert werden konnten, sowie die überhaupt nicht lokalisierbare Nummer 61 *Gurzelezehnte*.

Neben der Laufnummer ist der Name angesetzt: Kursiv gegeben sind die noch heute verwendeten Namen; die Mundartlautung ist – nur wenn aufgrund des Schriftbildes nicht ohne weiteres erschliessbar – in Klammern darunter gesetzt.

Darunter schliesst sich die Nennung der Koordinaten und der historischen Belege an (in der Regel zumindest der älteste). Bei der Angabe der Koordinaten gilt folgendes Prinzip: Bei den nicht mehr lebendigen Namen wird nur das Koordinatenkreuz genannt; bei den noch gebräuchlichen werden, unabhängig davon, wie gross das bezeichnete Areal ist, die Koordinaten sechsstellig angezeigt, falls der



Name an einem Haus festzumachen ist, sonst gilt, dass ein benannter Geländeabschnitt umso grösser ist, je weniger Koordinatenstellen erscheinen. Mit Zeilensprung darunter folgt eine kurz gefasste Deutung. Auf grössere Ausführlichkeit kann an dieser Stelle verzichtet werden.¹⁸

Folgende Abkürzungen und Zeichen werden verwendet:

- ahd. althochdeutsch
- f. feminin = weiblich
- m. maskulin = männlich
- mhd. mittelhochdeutsch
- n. neutrum = sächlich
- nhd. neuhochdeutsch
- sd. schweizerdeutsch
- * (vor einem Namen, auch einer Sprachform) nur erschlossen, nicht wirklich belegt
- ◊ in den einfachen Anführungszeichen finden sich die Bedeutungsangaben

- 1 *Allmend*
(elf Mal belegt: 609–610/196; 607/196; 610/198; 612/197; 611/196; Raum Richigen; 611/196; 610/196; Raum Ried; 610/198; 611/199) an die allmennd 1492 Sd. *Allmänd* f. «der ungeteilte Grundbesitz einer Gemeinde an Weideland, an Wald und an Wasser zu gemeinsamer Nutzung». Von der einstigen Wichtigkeit der Allmenden im Rahmen der Dreizelgenwirtschaft zeugen die insgesamt 28 Namen, die das Element entweder allein oder als Namenteil enthalten.
- 2 *Alp (aup)*
(608'5/197'0) Wyslen Alp 1723, auf der Alp 1815
Sd. *Alp* f. «Weideplatz auf einem Berg, einer Anhöhe».
- 3 *Alpacher*
(608'25/196'95) Alpacher 1801
Ackerland, zu *Alp* gehörend.

Abb. 6: Alle heutigen und eine Auswahl der wichtigsten untergegangenen Flur- und Orstnamen – Quelle: swisstopo, Bildbearbeitung: Andreas Brodbeck.

Abb. 7: Enggiststeinmoos / Bisluft
– Quelle: Ochsenbein.



- 4 *Altägerte*
(606/197) jn allt egerden 1492
Ägerte(n) f. steht für Land, das in einem (mehrjährigen) Turnus als Acker bebaut, dann wieder, wenn der Ertrag nachlässt, zur Erholung sich selbst überlassen wird.
- 5 *Alti Gärbi (auti gäärbi)*
(610'075/196'975) Alte Gerbe 1838
Sd. *Gärbi* f. «Gerberei, Ort, wo Leder gerbt wird»; *alt* gibt einen Hinweis auf zumindest eine weitere einst betriebene Gerberei.
- 6 *Änggist*
(612–613/197) das holtz am Aeng-kistein 1534, Engist 1801
Letztlich wohl zum Besitzernamen *Enggist* (ursprünglich vermutlich am benachbarten Hof *Änggist*, Gemeinde Biglen, haftend); vergleiche auch *Enggiststein*.

Abb. 8: Luftaufnahme von Wattenwil-Bangerten aus dem Jahr 2002 – Quelle: Spring.



- 7 *Änggiststeinmoos*
(612/198) Enggiststein Moos 1801
Moorgebiet bei *Enggiststein*.
- 8 *Äschliacher*
(611'375/196'250) im äschli 1535, Eschliaker 1801
In *Äschli-* steckt die gängige Bezeichnung für die verbreitete «Esche».
- 9 *Bächel (bächu)*
(610/196 und 609/197 und 608/198) neben dem bechell 1492, genant der Bächel 1534
Die maskuline Ableitungssilbe *-el* hat ursprünglich verkleinernde Funktion, der Name bedeutet also «kleiner Bach».
- 10 *Bächel matt*
(609'850/197'100) ann [...] bechelmatten 1535
Der Name meint «Wiese am Bächel».
- 11 *Bänche (bängche)*
(611'375/196'500) uffen benken 1492, die Benhen 1801
Der Name geht zurück auf die Mehrzahlform von sd. *Bank* m. «Bank, Sitzgelegenheit» und ist aufgrund der auffälligen Geländeterrassierung gegeben.
- 12 *Bangerten*
(611'1/199'5) zuo Bongarten 1354, von Boumgarten 1361, Bangerten 1783
Sd. *Baum-*, *Boumgarte(n)* m. «zum Obstbau benutzte Wiese, meist in der Nähe des Hauses».
- 13 *Bannholz*
(zweimal belegt: Raum Rüfenacht; 610/199) Banholtz 1342
Sd. *Bann* m./f./n. und sd. *Holz* n., etwa im Sinn von «gebannter Wald», d.h., das Schlagen von Holz, das Jagen und der Weidgang sind untersagt.
- 14 *Batzerain*
(609'00/197'35) Rein 1801, Bazernrain 1884
Steiles (sd. *Rein* m. «Abhang»), zum Besitz des am Dorfausgang gelegenen Gasthofes «Zum letzten *Batzen*» (seit 1838 «Sternen») gehörendes Gelände.
- 15 *Bernstrass*
(609/197) an die bernn Straß 1492

16 *Bifang*

(610/199) an byfang 1531
Sd. *Bifang* m. «Einzäunung, besonders die Umzäunung eines auf einem Brachfeld angepflanzten Ackers zum Schutz gegen das Vieh».

17 *Biglebach*

(613/198) an die biglen 1531
Nach dem Herkunftsort, dem Dorf *Biglen*, benannter Wasserlauf.

18 *Birgi*

(612'6/196'2) an dass Pirggj 1646
Wohl Verkleinerungsform auf *-i* zu sd. *Birg* n. in der Bedeutung «Berg, Geländeerhebung».

19 *Bisluft*

(613'050/197'875) Byßluft 1723
Dem Nord(ost)wind fast schutzlos ausgesetztes Gebiet.

20 *Bleichi*

(610'200/197'700)
Das weibliche Substantiv sd. *Bleichi* «Ort, wo gebleicht wird, Bleiche» ist wie etwa auch *Alti Gärbi* und *Nagli* eine Bildung auf *-ī(n)* zu einem Verb, hier zu sd. *bleiche(n)* «bleich machen, bleichen».

21 *Bleuacher (blööiacher)*

(611'8/196'1) Bleüenaker 1801
Pflugland im Gebiet einer heute nicht mehr bekannten *Bleue*. In *Bleue* steckt sd. *Blüwe(n)*, *Blöue(n)* f., das auf einen einstigen Gewerbebetrieb, eine Stampfmühle für Hanf oder Flachs, etwa auch für Baumrinde, verweist.

22 *Bode*

(608'800/197'650) Boden 1783
In Namen bedeutet sd. *Bode(n)* m. etwa «im Gegensatz zu Anhöhe das tiefer gelegene, ebene Land, Niederung».

23 *Bodegass*

(608/198) an die Bodengaß 1801
Der Weg verläuft im *Worbbode*, der um 1800 noch fast ausschliesslich *Bode* genannt wurde.

24 *Bodematt*

(609'000/198'350) Bodenmath 1801
Das ebene Landstück war einst der Heugewinnung vorbehalten.



25 *Brandsacherli*

(609/196) das Brandsacherlj 1534
Sd. *Brand* m. «wie nhd. Brand», in Namen in der Regel für Stellen, wo mit Feuer gerodet wurde; oder zum Familiennamen *Brand*.

26 *Breichtematt*

(609'100/198'650) die Breichtenenmatt 1534
Wohl zu *breit* gebildetes *Breite(n)* f. «ausgedehntes ebenes Feld, Komplex von Grundstücken in ebener, fruchtbarer Lage (in grundherrlichem Besitz)» – der *ch*-Einschub bleibt vorläufig unerklärt.

27 *Brüelmoos (brüeumoos)*

(608/198–199) ab dem brüle 1492, Brühl Moos 1801
Beide Namentile weisen auf sumpfigen Untergrund, auch *Brüel* m. «meist in der Niederung gelegenes wasserreiches Wiesengelände (in grundherrlichem Besitz)».

28 *Brüglimoos*

(612'0/196'6) ob dem Bruggi moß 1535, Brüggli Moos 1815
Sd. *Brügg* f. bedeutet nicht nur «Brücke», sondern auch «Knüppelweg, aus Bohlen oder Steinen gemachter Weg über nassen Boden».

29 *Buechhütte*

(609'4/196'8) Buochhüten 1723
Ob *Buech*- einen Hinweis gibt auf einen Einzelbaum oder auf einen Buchenbestand oder sogar auf das verwendete Baumaterial, kann heute nicht mehr entschieden werden.

Abb. 9: Die ehemalige Bleicherei in Worb mit aufgespannten Leinentüchern – Quelle: Scheitlin.

Abb. 10: Flugaufnahme vom Eggwald 1965 – Quelle: Gemeinde Worb.

30 *Buechliacher*
(611'65/196'85) Buchliaker 1801
Am früher auch nur *Buechli* genannten *Buechliwald* zu situieren.

31 *Buechliwald (buechliwald)*
(611'9/196'7) Buchlj 1783, Buchli Wald 1801
Buechli- steht für einen kleinen Buchenbestand oder einen Bestand kleiner Buchen.

32 *Büel (büeu)*
(608'80/195'70) Büelhölzlj 1783, Bühl 1801
Heute kaum mehr lebendiges *Büel* m./ (n.) wird für (kleinere) Erhebungen im Gelände gebraucht.

33 *Bünneweid*
(613'15/196'60) Beündenweid 1801
Sd. *Weid, Weide(n)* f. und sd. *Büne(n), Bünne(n)* f. «ingezäuntes und gedüngtes Stück Ackerland für Hanf (oder Flachs)», Letzteres auch mit lautlich und begrifflich nahem *Bünde(n)* f. vermischt.

34 *Chüemoos*
(613'1/196'0)
Das einst sumpfige Gebiet wurde als Kuhweide genutzt.

35 *Churz matt*
(611'70/196'95) Kurzenmath 1801
Motiviert ist der Name durch die geringe Ausdehnung des Landstücks.

36 *Dietlibrunne*
(611'40/195'70) Dietlibrun 1801, Dietlibrunnen 1884
Das zweite Glied ist sd. *Brunne(n)* m. «Quelle, Bach», *Dietli* ist Verkleinerungsform zum ahd. Rufnamen *Dioto*; im Namen, der mindestens in die Frühneuzeit zurückreicht (an dem diettli brun



Abb. 11: Eggasse um 1980 – Quelle: Denkmalpflege.



mößli 1535, Gemeinde Rubigen), wird ein Besitzverhältnis festgehalten sein.

37 *Dinkelacher (dinkuacher)*
(613'35/195'90) Dinkelaker 1801
Als Brotgetreide wurde auch bei uns bis weit ins 19. Jahrhundert hinein der «Dinkel» angebaut.

38 *Dürrweid (dürweed)*
(613'10/195'80) Dührenweid 1801
Sd. *dür(r)* deutet auf trockenen Erdboden bzw. verdorrten oder leicht verdorrten Pflanzenbestand hin.

39 *Eblätz*
(611/196) Ehblätz 1801
Zu mhd. *ē(we)* f. «Recht» und sd. *Blätz* m. «(kleines) Stück (Pflug-)Land», also «Land, auf dem ein altes Recht ruht».

40 *Eggass*
(609/198) Eggaßen 1801
Zu sd. *Gass* f., hier in der Bedeutung «Feldweg, Hohlweg, eingefriedeter Weg». Führt zum früher auch nur *Egg* genannten *Eggwald*.

41 *Eggwald (eggwald)*
(609/198) an das holtz die egk 1531, Egg Wald 1801
Sd. *Egg, Egge(n)* f., hier «spitzig vorstehende, langgezogene Anhöhe» meinent.

42 *Eichholz (eihouz)*
(608'1/195'5) Eichholtz um 1530, Eyholz 1783
«Eichenbestand, Eichenwald».

43 *Eichmatt*
(612'8/196'3) die Eychmatten 1646



44 *Enggiststein (änggistei)*

(612'0/198'0) von Entcosten 1325, ze enkosten 1380, Peter von Eingosten um 1380, ze Enggenstein 1473, zuo enggiststein 1531, gan ännnggiststein 1534
Offenbar im Spätmittelalter auf sd. *eng* «eng, schmal» und *Stein* m. umge- deuteter Name – der Ort liegt in einer Talenge. Zugrunde liegt aber ein ahd. Rufname **Enggost*, der noch im Familiennamen *Enggist* weiterleben dürfte (vgl. auch *Änggist*, Nr. 6).

45 *Eschtürli*

(Raum Worb) an das esttürle 1492
Mit *Esch* m. werden in der Terminologie der Dreizegelwirtschaft zur Unterscheidung von der Brachzelge die beiden bebauten Zelgen (Winter- und Sommerzelge) bezeichnet. Das Land war eingezäunt, jedoch durch abschliessbare Zutritts- und Zufahrtsmöglichkeiten (hier *Türli*) erreichbar.

46 *Farb*

(610'20/197'75) Färbi 1723, Farb 1783
«Färberei, Ort, wo gefärbt wird».

47 *Feltschebächli (feutschebächli)*

(610/198)
Namengebend ist der in der Gemeinde Vechigen gelegene Weiler *Feltsche*, dessen Gebiet der Bach im Süden begrenzt. In *Feltsche* steckt romanisch *filice* «Farn(-kraut)».

48 *Finiz*

(607'750/196'550) im finitz 1535
Zugrunde liegt altfrankoprovenzalisch **feniz*, aus vulgärlateinisch **fenilos* «bei den Heuställen». Der romanische Name ist noch vor 1000 n. Chr. in alemannischen Mund gelangt.

49 *Fridgrabe*

(Raum Bangerten) an den fridgraben

1531

Sd. *Fride(n)* m., in Namen bedeutet es in der Regel «Sicherung kultivierter Grundstücke gegen Schädigung durch Vieh; Einfriedigung durch Zäune oder Mauern», also wohl «Einfriedigungs-, Grenzgraben».

50 *Fürsaum*

(drei Mal belegt: 608/198; Raum Rüfenacht; 613/195) fürsoum 1534
Mhd. *viirsoum* m. «Grasfleck vor einem Acker»; am schmalen Ende des Ackers ungepflügt liegen gelassenes Stück Boden, um darauf den Pflug zu wenden.

51 *Ga(l)gölöli (gauge-, gägelöli)*

(611'900/197'525) Gackenlöhli 1728–1730, Gagenlöhli 1838, Galgenlöhli 1884
Mit sd. *Löli* n. «kleiner Wald» und dem alten Personennamen **Gago* zusammengesetzt, meint etwa «kleiner Wald eines Siedlers namens Gago». Sd. *Galge(n)* m. als vermeintlicher Hinweis auf einen Richtplatz ist jüngere Umdeutung.

52 *Gartenacher*

(Raum Rüfenacht) garten acher 1535
Eingefriedetes, der Privatnutzung vorbehaltenes Pflugland auf der Allmend.

53 *Geuer (göüer)*

(610'7/195'7) Gäuer 1783, Geüer Wald 1801
«Ort, wo man (mit Sehnsucht) wartet, Ausschau hält», -er-Bildung zum Verb sd. *güwe(n)*, *göüe(n)* «Mit Sehnsucht warten, nach Unerlaubtem lüstern blicken».

54 *Glausermatt*

(611'55/196'10) Glaußers Maten 1801, Glausermatt 1884
Familiennamen *Glauser* (zur Kurzform *Glaus* von *Niklaus*).



Abb. 12: Enggiststein mit der Knabenerziehungsanstalt im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A. PKS Worb 84.

Abb. 13: 1784 erbauter Guetschhof in Enggiststein, früher Teil der Armenerziehungs-/Knabenerziehungsanstalt – Quelle: Denkmalpflege.

- 55 *Grisse matt*
(609'825/198'775) Grisenmatt 1723,
Grissenmatt 1783
Entweder zu sd. *gris* 'Grau, (auch) alt-
oder Kollektivbildung zu sd. *Ris* n. im Sin-
ne von 'Steingeröll; Schneise, Abhang.
- 56 *Gschneit guet*
(609'700/196'250) des veldes genemt
das geschneit 1426, Gschneitguth 1801
An den *Gschneitwald* grenzender Hof.
- 57 *Gschneitwald (gschneitwaud)*
(609/195) des holtzes [...] genemt das
geschneit 1426, Gschneitwald 1884
G(e)schneit n. bedeutet 'durch den Wald
gehauener Weg, Durchstich'.
- 58 *Guetschhof*
(612'300/197'550)
Der verständliche Name steht für einen
landwirtschaftlichen Grossbetrieb und
den dazugehörigen Gebäudekomplex.
- 59 *Gummacher*
(Raum Rüfenacht) gumacher 1492
Zum Reliktwort *Gumm*, *Gumme(n)* m./f.
'Mulde' und (im Gegensinn) 'Fügel', aus
gallisch **cumbā* 'Mulde, Eintiefung'.
- 60 *Gumpisbüel (gumpisbüeu)*
(611'550/196'325) Gumpischbühl 1815
Nach einem früheren Besitzer (*Gumpis-*)
benannte Anhöhe (sd. *Büel* m. 'Anhöhe,
Hügel).
- 61 *Gurzele zehnte*
(nicht lokalisierbar) der Gurzellon zen-
de 1341
Der Zehnt(e), mhd. *zēhent(e)* m. 'der
zehnte Teil', erhoben auf Besitz und Er-
trag, war ursprünglich eine Abgabe an
die Kirche, dann auch an Klöster und
weltliche Grundherren. *Gurzele* setzt
romanisch **cortsel*, aus **curticella* 'kleiner
Hof', voraus; der nicht vor dem 8. Jahr-
hundert eingedeutschte Name beweist
einen frühen romanisch-alemannischen
Sprachkontakt.
- 62 *Hagacher*
(612'90/196'80) Hagaker 1801
Sd. *Hag* m. 'Hecke, Zaun'.
- 63 *Harzer*
(611'625/198'475) Harzer 1884
Der Hof gehörte einem *Harzer*, einem
Harzsammler, oder einem Träger dieses
Namens.
- 64 *Hasli*
(610'200/198'750) an das hasle 1534,
Hasly 1723
Kollektivierende Bildung auf -ahi (re-
duziert zu -i) zu sd. *Hasle(n)* f. 'Hasel-
strauch' mit der Bedeutung 'Standort
von Haseln, Haselgebüsch'.
- 65 *Heimeried*
(611/196) im heimen ried 1535
Mit sd. *Riet*, *Ried* n. 'Moos, Sumpf' oder
Ried n. 'Rodung' und dem alten Rufna-
men *Haimo* gebildeter Name.
- 66 *Hertacher*
(613'50/196'10) an [...] Hertachem 1646,
Hertacher 1884
Sd. *hert* 'hart' weist auf harten, wenig
tiefgründigen Boden.
- 67 *Hinderänggistei (hingeränggistei)*
(612–613/197) Hinder Enggi-Stein 1723
Gegeben nach der relativen Lage zu
Enggistein.
- 68 *Hinderhus (hingerhuus)*
(607'000/198'000) Hinterhaus 1838
Sd. *hinder* 'hinter, hinterer' dient in
Namen zur Bezeichnung der relativen
oder abgelegenen Lage, oder es bezieht
sich etwa auf die Hinter- oder Schatt-
seite eines Berges.
- 69 *Hinders Wanzeried (hingers wanzeried)*
(612'150/198'475) Wantzenried 1442–
1469, Hinter-Wanzenried 1838
In relativer Lage zu heute ins Dorfbild
von Enggistein integriertem *Vorderwan-*
zeried. *Wanzeried* selbst dürfte ein Ro-
dungsname sein, gebildet mit dem alten
Rufnamen *Wanzo* und *Ried* n. 'Rodung'.
- 70 *Hofmatt*
(609'550/197'175) Hofmatt 1815
- 71 *Holti (houti)*
(608'2/198'6) am Haldin 1371, Halty
1723, Holti 1770
Verkleinerungsform auf -i zu sd. *Halde(n)*,
Halte(n) f. 'Abdachung, Abhang'.
- 72 *Holtiwald (houtiwaud)*
(611–612/196–197) das Halti 1535,
Haldiwald 1783

- 73 *Holzhiisi* (*houzhiisi*)
(612'375/196'650) Holzhäusi 1884
Entweder «kleines Haus am Wald» oder «kleines, aus Holz gebautes Haus».
- 74 *Hölzihüsi* (*höuzihüsi*)
(607'225/197'375) Hölzihäusi (Hölzlihäusi) 1838
Hölzi- weist auf einen (subjektiv gesehen) kleinen Wald, oder es ist Stoffadjektiv mit der Bedeutung «hölzern».
- 75 *Hornacher*
(612'50/196'90) der Hornacher 1646
Wohl sd. *Horn* n. «Horn», hier im Sinne von «Vorsprung des Feldes in den Wald oder eines Besitztums in benachbarte Güter».
- 76 *Hubel* (*hubu*)
(610'200/197'950) Hubel 1783
Sd. *Hubel* m. «Hügel, Anhöhe».
- 77 *Hübeli*
(611'825/199'450) Hübelj 1783
- 78 *Huebacher*
(wohl zweimal belegt: Raum Worb; eventuell auch Raum Richigen) Huobagker 1363
Nicht mehr lebendiges *Hueb* f. «Hufe» steht für ein grösseres Bauerngut von 40 bis 48 Jucharten, als Lehengut rechtlich abhängig von einer Grundherrschaft (vgl. *Simlersschuppes*, Nr. 153).
- 79 *Hüenli*
(608'800/197'425) an das hüenli 1535, Hühnlj 1783
Der Name bedeutet «kleines Huhn». Bezieht er sich auf das Haushuhn, so kann er auf lehensrechtliche Abgaben verweisen; ist eher ein Wildhuhn gemeint (Schnee-, Rebhuhn), könnte ein Zusammenhang mit der Jagd bestehen.
- 80 *Hüenlirüti*
(606'5/197'3) Hühnlirütti 1884
Zugehörigkeit zum Hof *Rüti*, Gemeinde Rubigen.
- 81 *Hüenliwald/Hüenler* (*hüenliwaud/hüenler*)
(606/197 und 607/196–197) das hüenli 1535, Hühnlj Wald 1783
Hüenler ist eine Verkürzung von *Hüenliwald*, gebildet wie etwa *Bremer* zu *Bremgartewald*.
- 82 *Hüenstel* (*hüenstu*)
(607'3/198'3) Hunistal 17. Jahrhundert, Hühnstahl Wald 1783
Das erste Glied enthält den Familiennamen *Hüni*, das zweite ist wohl eher sd. *Tal* n. als sd. *Stall* m. «Stall; Stelle, Platz». Ein Zusammenhang mit «Hünen», sagenhaften Riesen, oder mit vordeutscher Bevölkerung ist nicht gegeben.
- 83 *Huetmatt*
(610'150/198'025) an [...] huot matten 1534, Hutmatt 1783
Wohl ein unter der Aufsicht eines Feldhüters stehendes Stück Wiesland – sd. *Huet* f. «Obhut; Hüterdienst eines Hirten».
- 84 *Husmatt*
(611'35/196'15)
«Beim Haus, beim Bauernhof gelegene Wiese».
- 85 *Im Rain* (*im rein, reen*)
(610'3/199'5)
Sd. *Rein* m. meint «Abhang».
- 86 *Ischlag*
(viermal belegt: zweimal im Raum Worb; 609/195; 612/197) Einschlag 1801
Sd. *j̄(n)schlag* m. bedeutet in Namen «Das eingehetzte Stück Land». In der Regel wird es auf Land bezogen, das zur Sondernutzung aus der Gemeinweide ausgeschieden wurde.

Abb. 14: Flugaufnahme von Langenloh aus dem Jahr 1987 – Quelle: Gemeinde Worb, Diassammlung der Bauabteilung.



- 87 *Knörihubel (knörihubu)*
(611'7/199'4)
Besitzername, zusammengesetzt mit dem Familiennamen *Knör(r)i* und sd. *Hubel* m. «Hügel, Anhöhe».
- 88 *Langeloo/Längloo*
(dreimal belegt: 608'15/197'20; 611'1/195'8; 610'4/199'4) neben dem langen lon 1535, Lengenloh 1838
Mit dem Namen wurde ursprünglich jeweils ein lang gestrecktes, kleineres Waldgebiet bezeichnet (zu *Lō* m./n. «Wald, Wäldchen»).
- 89 *Langelööliwald (langelööliwaud)*
(611'55/195'85) neben dem langen löli 1535, Längenlöhlwald 1783
Löli ist früh nicht mehr verstanden worden, weshalb es durch gleichbedeutendes *Wald* verdeutlicht wurde.
- 90 *Langete*
(610'0/198'4) die Lanngala 1534, Langeten 1884
Nicht endgültig gedeutet; namenauslösend war aber wahrscheinlich etwas Längliches.
- 91 *Länggässli*
(610'425/196'100) Länggässli 1801
Wohl von einer Wegbezeichnung auf den Hof übertragener Name.
- 92 *Längimoos*
(607–608/197–198) im lenge moß 1535, Längemoos 1838
Einstiges Moorgebiet von (ursprünglich) länglicher Ausdehnung.
- 93 *Längmatt*
(610–611/197) Längmatt 1783–1789
- 94 *Längmohölzli (längmohözli)*
(611'50/195'75) Lengmoos-Hölzli 1815
Aufgrund der Nachbarschaft zu *Längmoos*, Gemeinde Rubigen, gegebener Name für das nicht sehr grosse Waldstück.
- 95 *Lehn*
(610'7/197'6) am len 1492
Sd. *Lē(n)*, *Lēhe(n)* n. «Pacht, Lehensvertrag; Lehenhof».
- 96 *Lehnrüti*
(610'7/197'9) in rüti am len 1492, Lehn-Reuti 1815
- Dem Wald einst durch Rodung abgerungenes Kulturland in Nachbarschaft zu *Lehn*.
- 97 *Leichbach (leich-, leechbach)*
(610'700/199'125) Leichbach 1783
Leich- ist als sd. *Leich* m. «Fischlaich» zu interpretieren (also als Hinweis auf die Tierart), oder in ihm steckt mhd. *leichen* im Sinne von «hüpfen, aufsteigen», was auf einen Wasserlauf ebenfalls gut zutreffen könnte.
- 98 *Leimi (leimi, leemi)*
(611/196–197) jm leimi 1531
Der Name bedeutet «Ort, wo viel Lehm vorkommt», mit *-ahi* (reduziert zu *-i*) gebildetes Kollektivum zu sd. *Leim* m. «Lehm».
- 99 *Leuseberg (löösebäärg)*
(611/199) im Löseberg 1329, jm Löuseberg 1531
Der erste Teil ist mhd. *leise* f. «Spur, Gleis»; es lebt in sd. *Leis*, *Läuse(n)* n./f. und *G(e)leis*, *G(e)läus* n. weiter. Eventuell durfte das Gebiet nur zu bestimmten Zeiten befahren werden.
- 100 *Lindacher*
(613'25/195'70)
Benannt nach einer markanten Linde.
- 101 *Lindhalle (lindhalle)*
(610/197) jm der Lindholen 1723, Lindhalden 1783
Zusammensetzung mit sd. *Linde(n)* f. «Linde» und sd. *Halde(n)* f. «Abhang».
- 102 *Lochi*
(612'5/196'5) jm Lochi 1723
Der Name verweist auf eine auffällige Bodenvertiefung (*-i*-Verkleinerung von sd. *Loch* n.).
- 103 *Lochiwald (lochiwaud)*
(612'4/196'4) Lochihölzli 1779, Lochi Wald 1801
Benannt nach der Siedlung *Lochi*. Die Ablösung von älterem *Holz* durch gleichbedeutendes *Wald* kann in Namen des öftern beobachtet werden.
- 104 *Löölimatt*
(611'25/196'05) Löhlimath 1801
Lööli- ist Verkleinerungsform zu *Lō* m./n. «Wald».

Abb. 15: Das 1634 erbaute «Schlössli» in der Längmatt – Quelle: Denkmalpflege.





105 *Louigass*
(608/198) Laujgaß 1801
Der Feldweg führt ins Gebiet *Underlouige*
– *Louiholz*.

106 *Louiholz (louihouz)*
(608'3/199'0) Lauwe Holtz 1669, Laui-
holz 1884
Wald an steiler Bergflanke; im bestim-
menden ersten Teil steckt sd. *Lau* f.
«Erdrutsch».

107 *Luzernstrass*
(610/196) an die lutzern straß 1492
Nach dem Zielort *Luzern* benannter
Verkehrsweg.

108 *Maiehofstatt*
(609/197) Mayenhofstat 1801
Sd. *Hofstat(t)*, *Hostet(t)* f. «Baumgarten»
und der Monatsname sd. *Mai*, *Maie(n)*
m., in Flurnamen etwa für sonnige,
grünende oder im Mai genutzte Land-
stücke stehend. In den 1980er Jahren
als Name neu belebt.

109 *Matte*
(609'30/197'40)
Das so benannte Areal war früher eine
Wässeratte, eine zu Düngungszwe-
cken temporär überflutete Wiese.

110 *Mattstall (mattstu)*
(610'500/198'600) jm mattstal 1492
Nicht abschliessend gedeutet – wohl
am ehesten sd. *Matt* f. und sd. *Stall* m.
im Sinn von «Stall»: «Viehunterstand auf
der Wiese».

111 *Mosacher*
(611'400/198'600) Moosacher 1783
Pflugland auf oder neben früher sump-
figem Gebiet.

112 *Moshiüsi*
(608'650/199'000)
Der Name meint «kleines Haus im oder
am Moos».

113 *Mülacher*
(609'125/197'725) mülacker 1492
Wohl einst zum Besitz der Twingmühle
gehörendes Pflugland.

114 *Murmoos (murmös)*
(607'725/197'225) in murmos 1492,
neben dem grossen mur moß 1535
Wahrscheinlich doch zu sd. *Mür* f.
«Mauer», ohne dass die namengebende
Mauer heute noch bestimmt werden
könnte.

115 *Murmösli*
(608'0/196'9) Maurmösli 1884
Früher zur Unterscheidung vom be-
nachbarten *Murmoos* auch als Klein
Maurmoos (1801) bezeichnet.

116 *Nagli*
(610/196)
Weibliche Ableitung auf *-i(n)* zu sd.
nagle(n) in der Bedeutung «Nägel ver-
fertigen»: «Nagelschmiede».

117 *Neuhus*
(608–609/195–196) Neuhaus 1884
In Absetzung von welchem Haus oder
Hof *Neuhus* als «neu» gesehen wurde,
lässt sich nicht mehr sagen; ein Äqui-
valent **Althus* fehlt jedenfalls.

118 *Neuschloss*
(610'075/197'575) Neü Schloß 1801
1734 errichteter Landsitz.

119 *Nidermatt*
(613'250/197'825) Niedermath 1801
Mit sd. *nider* wird auf die Lage am Fuss
des Änggist Bezug genommen, oder der



Abb. 16: Die Maiehofstatt in
Worb 1980 – Quelle: Denkmal-
pflege.

Abb. 17: Das 1794 erbaute
Bauernhaus im Mülacker am
westlichen Dorfrand von Worb
– Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 18: Blick auf Richigen von Ried her (im Hintergrund Worb) – Quelle: Spring.

Name ist gegeben nach der abgegangenen Nachbarflur *Obermatt*.

120 *Oberi Eichmatt*

(610'400/196'850) eichmatten 1534, obere Eichmatt 1838
In seiner Gesamtheit einst *Eichmatt* (sd. *Eich* f. meint 'Eiche' oder 'Eichenbestand') genanntes ausgedehntes Areal, das wohl im 19. Jahrhundert auf drei Höfe aufgeteilt worden ist: die *Eichmatt* ist heute ins Dorfbild von Richigen integriert, *Oberi* und *Uderi Eichmatt* existieren noch.

121 *Obermatt*

(611'5/196'9) Obermatt 1884
Mit benachbartem, aber abgegangenen *Udermatt* korrespondierend.

122 *Paradisacher*

(610'1/197'3) an das baradis 1492
'Paradies' in Namen steht meist für schön gelegenes, fruchtbares Ackerland.

123 *Paschi*

(612'025/198'450) Baschi 1884
Der Hof trägt den Namen eines früheren Besitzers, *Paschi* ist Kurzform zu *Sebastian*.

124 *Pfaffello*

(607/196) Pfaffenloh 1884
Wohl weniger das in jüngerer Zeit abwertende sd. *Pfaff* m. '(Welt-)Geistlicher, Priester', als vielmehr der Zu- oder Personenname *Pfaff(en)* steckt im Namen, also 'Wald im Besitz eines Mannes namens Pfaff(en)'.
125 *Pfruendrain*

(609/196) an den pfrundt Rein 1670
Sd. *Pfruend* f. im Sinne von 'Pfarrstelle,

(eigentlich) die dafür gestifteten oder ausgesetzten Einkünfte'; das abschüssige, zum Kirchengut gehörende Gelände wurde vom Inhaber der Pfarrstelle zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten genutzt.

126 *Radwendi*

(608/198) die ratwennde 1534
Der Name bedeutet 'Ort, wo das Rad (d.h. der Pflug) gewendet wird'; er hält den Sachverhalt fest, dass auf dem mit dem Namen bezeichneten Land als Last der oder die Anstösser das Pfluggespann wenden durften, um so das eigene Ackerland bis zur Grundstücksgrenze pflügen zu können.

127 *Rain (rein, reen)*

(zweimal belegt: 612'500/197'825; 610'200/199'250) Rein 1723, Rein 1808
Sd. *Rein* m. meint 'Abhang'.

128 *Richigebach*

(610/196) bim bach 1492
Das Gewässer verdankt seinen Namen der ersten grösseren Siedlung, *Richigen*, durch die es fliesst.

129 *Richigegrabe*

(611/197) ann graben 1535, Richigen-graben 1801
'Lang gestreckte, Wasser führende Vertiefung des Bodens bei Richigen'.

130 *Richigen*

(610–611/196) de Richengen 1300, Richingen 1302, Rychigen 1723
In die frühalemannische Zeit der Besiedlung zurückreichende Bildung auf *-ingen* zum Rufnamen *Rīcho*: *(ze den) Richingun 'bei den Leuten des Rīcho'.

131 *Ried*

(613'2/196'3) ad Riete 894, zuo Riede 1353, Ried 1442–1469
Die Lage am Westrand einer ausgedehnten, einst sumpfigen Niederung macht eine Deutung mit sd. *Riet*, *Ried* n. 'Moos, Sumpf' wahrscheinlicher als eine solche mit *Ried* n. 'Rodung'.

132 *Riedmatte*

(613'00/196'25) Ried Matte 1884
Bei *Ried* gelegenes, zu *Ried* gehöriges Wiesland.



Abb. 19: Ansicht des Dorfs Rüfenacht im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 89.

133 *Riedzälg* (*riedzäug*)

(612'7/196'7) Zelg 1801, Riedzelg 1884 Sd. *Zëlg* f. ist im Rahmen der Dreizelgenwirtschaft zu sehen und bedeutet «der dritte, mit der gleichen Frucht bestandene Teil der Ackerflur».

134 *Rohrmoos/Rohrmis*

(611'850/195'750) an das Ror moß 1535 Sd. *Mos*, *Mōs* n. «Moor» (-*mis* ist eine in der Zusammensetzung abgeschwächte Form) verbindet sich mit sd. *Rōr* n. «Rohr, Schilf; Röhricht»: «mit Schilfrohr bestandenes feuchtes, sumpfiges Land».

135 *Rotmösche*

(611'200/197'400) genembt otmeschen 1492, otmescha matt 1492, Roht Möschen 1728–30 Die Deutung hat von den ältesten Belegen auszugehen. Demnach dürfte in otmeschen 1492 ein allerdings historisch nicht bezeugter zweigliedriger ahd. Rufname vorliegen. Später ist der nicht mehr verstandene Name umgedeutet worden: der Anlaut *R-* stammt aus falsch abgetrenntem *ir* (aus *i dr*: *in der otmeschen [matten]), *Rot-* wird mit dem Farbadjektiv sd. *rōt* in Zusammenhang gebracht und -*mösche* auf sd. *Mōsch* n. «Messing» interpretiert.

136 *Rubigestrass*

(609/196) Rubigen Strasse 1884 Nach *Rubigen* führender Verkehrsweg.

137 *Rüfenacht* (*rüfenach^d*)

(606–607/197) in [...] Ruivennacho 1240, de Rüffennach 1324, Rüffenacht 1479–1563

Wie *Rüfenach* im Kanton Aargau -*ācum*-Bildung zum lateinischen Gentilnamen *Rufinius*: **Rufiniācum* «Grundstücke, Gutsbetrieb des Rufinius». Der Name, in römischer Zeit gegeben, ist im Zu-

sammenhang mit dem römischen Latifundienwesen zu sehen. Spätestens um 700 n. Chr. haben die Alemannen die Gegend erreicht und – wohl mit der Inbesitznahme der Siedlung – auch den Namen in ihre Sprache integriert. Das auslautende, nichtorganische -*t* ist erst in jüngerer Zeit fester geworden.

138 *Rüfenachtmoos*

(607'0/196'8) Rüfenachtmoos 1884 Moorgebiet bei *Rüfenacht*.

139 *Rüti*

(609/196) unnder der rütj 1534 *Rüti* ist ein Rodungsbegriff; seine Bedeutung ist mit «von Holzwuchs, Buschwerk gereinigtes, urbar gemachtes Stück Land» zu fassen.

140 *Schaffschatte*

(609'6/196'7) an [...] Schaffschatten 1670 Der Name meint «Ort (etwa ein Wald), wo Schafe Schatten finden».

141 *Scheidacher*

(Raum Wattenwil) ze scheidacher 1492 Landstück, das eine Grenze bildet bzw. sich selbst in Grenzlage befindet – zu sd. *scheide(n)* «ab-, begrenzen» bzw. sd. *Scheid*, *Scheide(n)* f. «Scheidung; Grenze».

142 *Scheieholz* (*scheiehouz*)

(606/198) Scheyen Holz 1783 Sd. *Schei(j)e(n)* f. «dünne Latte; Zaunpfahl, Zaunlatte; der Zaun selbst». Ob man aus dem Wald (dafür sd. *Holz* n.) zur Herstellung von Zäunen Holz holte oder der Wald selbst eingezäunt war, lässt sich heute nicht mehr eruieren.

143 *Schlattacher*

(611'450/199'125) Schlattacker 1492 In *Schlatt-* können zwei (wohl verwandte) Wörter stecken: sd. *Schlatt* n. «Schilf,



Abb. 20: Das Schloss in Worb um 1900 – Quelle: Seelhofer.

Abb. 21: Der Worber Schlossstalden 2003, rechts die ehemalige Wollspinnerei von Hans Feller – Quelle: Denkmalpflege.



Sumpf-, Streugras» oder nicht mehr lebendiges *Schlatt* n./m., *Schlatte(n)* m. mit der Bedeutung «(feuchter) Abhang, (feuchte) Bodensenkung.

144 *Schloss*

(609'800/197'800) die vest Worw 1387, ob der vesti ze worb 1492, Schloß 1801 Die heutige Schlossanlage geht auf eine hochmittelalterliche Burg zurück (älteres *Festi* f. bedeutet «Festung, Burg, befestigter Ort»).

145 *Schlossacher*

(609'650/198'050) der Schloßbacher 1670 Gehörte einst zum Schlossbesitz.

146 *Schlossstalde (schlossstaude)*

(609/197) Stollen 1801, Stalden 1801 *Stalde(n)* m. meint «steil ansteigender Weg»; er führt zum *Schloss*. Älteres, volkstümlicheres Stollen (*stoue*) ist zugunsten von durchsichtigem *Stalde* (*stau*) aufgegeben worden.

147 *Schluchbüel (schluuchbu, -büeu)*

(610'000/196'000) jm Schluchbühl 1723 Sd. *Schlüch* m. steht in Namen für einen Engpass, ein enges, kleines Tal, einen Bachgraben, bis zu *-bu* abgeschwächtes sd. *Büel* m. für eine Erhebung im Gelände; der Name bedeutet «Kleine Erhöhung über dem Bachgraben».

148 *Schnalle (schnaue)*

(613'25/196'75) Schnalle 1884 In Namen meint sd. *Schnalle(n)* f. «Vorsprung an einem Abhang, Rand einer Terrasse, kurze, steile Stelle»; dem Bedeutungskomplex liegt die Vorstellung des Hinaufschnellens des Geländes zugrunde.

149 *Schnidi (schniidi)*

(611'650/198'700) Kurzform zum in Worb altbezeugten Familiennamen *Schnider, Schnyder*,

Schneider; im Namen ist ein Besitzverhältnis ausgedrückt.

150 *Schüni (schüüni)*

(608'200/198'200) jm Schüne 1531 *Schüni* ist das alte, bei uns aus dem alltäglichen Gebrauch längst verschwundene mhd. *schün(e)* f. «Scheune»; der Ausgang auf *-i* ist Verkleinerungsform.

151 *Schüniacher*

(608'00/198'30) Scheüni Aker 1815 Acker bei *Schüni*.

152 *Schüniwald (schüüniwald)*

(608'2/198'3) das schüni 1534, Schünyhölzli 1783, Scheuniwald 1838 Bei *Schüni* gelegener bzw. zu diesem gehörender Wald.

153 *Simlersschuppes*

(Raum Wattenwil) Simlers Schuppes 1492 Sd. *Schu(e)poss, -pess, -pesse(n)* f. steht für ein kleineres (zehn bis zwölf Jucharten), meist zu Erblehen gegebenes Bauerngut (vgl. *Huebacher*, Nr. 78), hier ursprünglich einem Mann namens *Simler* zustehend.

154 *Sperlisacher*

(607'750/197'000) Sperlis Acher 1783 Am ehesten zu einem Familiennamen *Sperli* (letztlich zu *Sperling*, dem Vogelnamen), der in der Gegend aber nicht – lautliche Überlegungen führen zu diesem Schluss – alteinheimisch sein kann.

155 *Spillmannsried*

(608/198) Spillmannsried 1534 Wohl spätmittelalterlicher Rodungsname, im ersten Glied der Familienname *Spil(l)man(n)*, in Worb altbezeugt.

156 *Stägbach*

(613'4/196'0) Stegbach 1884 Mit sd. *Stäg* m. «Steg, schmale Brücke» und *Bach* m. gebildeter Name.

157 *Stägmatt*

(613'55/197'70) Stegmatt 1886 Klammerform genannte Bildung aus **Stäg(bach)matt*; der Name bedeutet «Wiesland am Stägbach».

158 *Steischer*

(zweimal belegt: 607'775/196'800; 613'10/196'75) der steinacher 1534



Wohl aufgrund des steinigen Untergrundes so bezeichnet.

159 *Stockere*

(zweimal belegt: 611'400/195'975; 611'40/196'75) Stokeren 1783
In der Deutschschweiz sind weibliche Bildungen auf *-ere(n)* häufig, hier zu sd. *Stock* m. «Stock, Baumstrumpf; Wurzelstock; (etwa auch) abgeholztes Waldgebiet»: *Stockere* «Ort, wo von der Rodung her viele Stöcke vorkommen».

160 *Sunnedörfli*

(606'80/198'15)
Die Lage der Örtlichkeit, die Orientierung nach Westen bis Süden, war das namengebende Motiv.

161 *Sunnhalde (sunnhalde)*

(609/198) Sonnhalden 1884
Gegen die (Abend-)Sonne geneigter Abhang.

162 *Surihorn*

(612'050/198'350) Saurihorn 1783
Der erste Teil ist nicht abschliessend gedeutet, er gehört am ehesten als weibliche Bildung auf *-i(n)* zu sd. *sore(n)* «stocken, vom Wasser», bezieht sich also auf feuchten, wasserhaltigen Untergrund. *-horn* meint hier «hornartiger Vorsprung am Abhang».

163 *Talacher*

(611'7/196'6) talacher 1531
«Acker im Talboden».

164 *Tälhölzli (täuhöuzli)*

(611'80/199'25) Dählhölzli 1884
Bei der Namenentstehung für den kleinen Wald muss die Föhre, die Kiefer, sd. *Täl* m., *Täle(n)* f., als auffallende Baumart eine entscheidende Rolle gespielt haben.

165 *Toggeler*

(608/197)
Toggeler ist Abschnittsname des Bächel im Gebiet *Toggibüel* und ist zu diesem als Verkürzung gebildet wie etwa *Hüenler* zu *Hüenliwald*.

166 *Toggibüel (toggibüeu)*

(608'600/197'850) uff dem togenbül 1492
Im ersten Glied des *Büel*-Namens (sd. *Büel* m. «Hügel, Anhöhe») steckt entweder sd. *Togg*, *Togge(n)* m./f. «zurechtgeschnittenes Stück Holz, Pflöck, Pfosten» oder der ahd. Rufname **Tocko*.

167 *Überich*

(609–610/198) Übereich 1783
Sd. *Iberich*, *Üb(e)rech*, *Übrich* m., Name der Bärenklaue und ähnlicher Pflanzen; heute mit vorangestelltem *H-* in der Form *Hüberich* wieder verwendet.

168 *Underi Eichmatt (ungeri eichmatt)*

(610'125/196'850) untere Eichmatt 1838
Underi und *Oberi Eichmatt* werden noch heute nach ihrer relativen Lage unterschieden.

169 *Underlouige (ungerlouige)*

(608'475/198'625) litt under Louwigen 1535, Unterlauigen 1783
Zu sd. *Lau* f. im Sinne von «Erdrutsch» mit *-ingen* gebildet, meint (*Under*-)*Louige* ursprünglich «bei den Leuten am Erdrutsch» (*under* ist Präposition mit der Bedeutung «unterhalb»); allerdings wird die Entstehung des Namens nicht, wie dies etwa bei den *-ingen*-Namen *Richigen* und *Vielbringen* der Fall ist, in die frühalemannische Besiedlungszeit zurückreichen.

170 *Ussere Stulle (usser stuue)*

(608'3/197'5) Stollen 1782, aussere/innere Stalden 1838



Abb. 22: Die 1886 gegründete Haushaltungsschule an der Sonnhalde in Worb – Quelle: STAB T.A PKS Worb 70.

Abb. 24: Das Bauernhaus im Toggenbühl, erbaut 1855 über den Fundamenten eines Vorgängerbaus von 1764 – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 24: Blick auf das bäuerlich geprägte Vielbringen im Jahr 2002 – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 25: Die Wisgen bei Richingen nach dem Gemarkungsplan von 1674. Unterhalb der Wisgen das «Wisgenbächli» [= erster Abschnittsname der Worble] – Quelle: STAB HA Worb Pläne 30.

Stollen und *Stulle* sind mundartliche Varianten zum nicht mehr lebendigen, aber doch noch verstandenen *Stalde(n)* m. «ansteigende Stelle im Gelände, steiler Weg». Im beginnenden 19. Jahrhundert unterschied man zwei Höfe mit Hilfe von sd. *usser* und *inner*; heute wird der Name eher als Gegenbildung zu *Schlossstalde* verstanden.

171 *Vielbringen (fiubringe)*

(608'4/196'0) Vilmeringen 1250–1256, in villa seu territorio de Vilmeringen 1294, vil beringen 1531, vil bringen 1531 Wie *Vielbringen*, Gemeinde Kirchberg, und das aargauische *Villmergen* alte Bildung auf *-ingen* zum Rufnamen *Vilmar*: *(ze den) *Vilmaringun* «bei den Leuten des Vilmar (der viel Gerühmte)».

172 *Vilbringemoos*

(607/195–196) Vilbringen Moos 1801, Moos 1884
Moorgebiet bei *Vielbringen*.

173 *Wannholle (wannhoue)*

(608'5/198'3) uf der wanhallden 1534, Wanholen 1650–1653, Wandhalden 1783
Gebildet mit sd. *Halde(n)* f. «Abhang» (*Holle* ist eine typische Mundartvariante) und sd. *Wanne(n)* f. «Getreide-, Futterschwinge»; Letzteres findet sich oft in Ortsnamen, in der Regel für eine Erdmulde, aber auch – im Gegensinn – für



- kuppelförmiges Gelände oder eine sanft gewölbte Anhöhe. Der Beleg von 1783 spiegelt eine semantische Anlehnung an *Wand* f. im Sinne von «Abhang».
- 174 *Wattenwil* (*wattewiu*)
(611'0/199'0) Watinwiler 1250–1256, apud Wattenwile 1329, Wattenwil 1442–1469
Ahd. *wīlāri* m./n. «Gehöft» hat sich, wenn es als blosser Namenbestandteil auftritt, zu *-wil* entwickelt; hier verbindet es sich mit dem ahd. Rufnamen *Wat(t)jo* (der Namengeber war wohl der Gründer und erste Besitzer der Siedlung), und der zusammengesetzte Name meint «Gehöft des Watto». Der Name wird in die Zeit der ersten alemannischen Ausbauphase noch vor 1000 n. Chr. zurückreichen.
- 175 *Wattewilwald* (*wattewiuwaud*)
(611/198) Wattenwylberg 1783, Wattenwyl Wald 1801
Der östlich von Worb gelegene, grösstenteils bewaldete Höhenzug dürfte bis vor rund 200 Jahren einfach *Bärg* genannt worden sein (vergleiche auch *Worbberg*), einschliesslich des nordöstlichen, heute, weil er hauptsächlich Bewohnern von *Wattenwil* gehörte, *Wattewilwald* genannten Teilgebiets.
- 176 *Wide*
(610'0/197'2) an den widen 1492, in der Wyden 1728–1730
Sd. *Wīd*, *Wīde(n)* f. «Weide» – hier «bei den Weiden».
- 177 *Widebach*
(609/197) an den widen bi dem bach 1492, Wydenbach 1783
Abschnittsname des Richigebachs zwischen Oberi Eichmatt, *Wide* und Mülacher – heute als Name kaum mehr gebräuchlich.
- 178 *Widumguet*
(609/197) zwüschent dem wydengut 1492, an das widum guot 1534
Der Kirche geschenkter und damit abgabefreier Besitz an Grund oder Gebäuden wird seit alters mit *Widem*, *Widum* m./f. gefasst. Das Besitztum befand sich in nächster Nähe zur Kirche Worb.
- 179 *Winterholle* (*winterhoue*)
(611'650/199'900) Winterhalden 1723, Winterhollen 1801
Sd. *Winterhalde(n)* f. bedeutet «nach Norden geneigter Abhang»; das Grundwort *-halde* hat sich in der Mundart zu *-holle* entwickelt.
- 180 *Wisge*
(612'175/196'150) im wissgen 1498, die Wissgenn 1646
Nicht gedeutet.
- 181 *Wisle*
(608–609/196–197) uff der Wislen 1389, an die wißlenn 1534
Lautlich bietet sich einzig sd. *Wis*, *Wise(n)* f. «Wiese» für die weibliche *-(e)le(n)*-Bildung an, doch sind gegen die Deutung grösste Bedenken anzubringen, da für «Wiese» bei uns in der Regel *Matt*, *Matte(n)* gilt.
- 182 *Wislebode*
(608/197) obere/untere Wieslenboden 1838
Am Fuss der *Wisle* gelegenes, weitgehend ebenes Gelände.
- 183 *Wislewald* (*wislewaud*)
(608/196) Wislenwald 1783
Bei der *Wisle* gelegener Wald.
- 184 *Worb*
(609/197)
Zur Deutung siehe Kapitel I.
- 185 *Worbberg*
(610/198 und 611/197) Worbberg 1783
Über *Worb* gelegener, mit sd. *Bärg* m. adäquat gefasster Hügelzug.
- 186 *Worbode*
(608/198) in dem Bodenn 1492, Worb Boden 1801
Der Name steht für die ausgedehnte Talniederung nördlich von *Worb*.
- 187 *Worble*
(612/198 und 611/197 und 609/198)
Zur Deutung siehe Kapitel I.
- 188 *Zächer*
(609'9/196'5) im Zechell 1535, Zächer 1783
Im Namen ist der (erste) Besitzer festgehalten: entweder im Nominativ die zum

Familiennamen gewordene Berufsbezeichnung *Zëcher* m. etwa im Sinne von «Ordner, wer im Turnus Dorfdienste tut» oder ein Mann namens *Zäch* (mit *-er* wird in diesem Fall der Besitz angezeigt).

189 *Zossmatte*

(609/197) Zossmatte 1886–

Zum Familiennamen *Zoss*; heute wieder (oder immer noch) in Gebrauch.

Von den knapp tausend für Worb nachgewiesenen Namen werden in der zweiten

Hälfte des 20. Jahrhunderts gemäss den Erhebungen von 1954 und 1972 noch 169 Namen gebraucht. 67 der 169 Namen sind bereits in der Frühneuzeit um 1500 (teilweise sogar noch früher) belegt. Weitere 79 Namen lassen sich um 1800, 14 schon um 1900 bezeugen, und nur neun der 169 Namen sind erst seit 1900 neu aufgekommen. 160 der 169 noch heute gebräuchlichen Namen sind also mindestens etwa 100 Jahre, 146 rund 200 Jahre und immerhin noch 67 ungefähr 500 (und mehr) Jahre alt.

1 Für Grundsätzliches vgl. Zinsli, Ortsnamen; Sonderegger, Ortsnamen; Glatthard, Ortsnamen.

2 Ausführlich zum Namen (mit Belegliste und der Diskussion weiterer Deutungsansätze): Burri, Flurnamen, S.466–471.

3 Vgl. grundsätzlich die unter Anm. 1 genannte Literatur.

4 Nach: Sonderegger, Ortsnamen, S.86.

5 Ein * vor einem Namen bedeutet, dass es sich um eine sprachwissenschaftlich erschlossene, so nirgends belegte Form handelt; vgl. in der Einleitung zu Kapitel 3.

6 Zinsli, Ortsnamen, S.20.

7 Glatthard, Ortsnamen, S.85.

8 Ortsnamenbuch 1, Sp.19.

9 Zopfi, Siedlungsgeschichte, S.32; Zinsli, Sammlung, S.200.

10 Zopfi, Siedlungsgeschichte, S.31; Zinsli, Sammlung, S.200.

11 Die Daten basieren für Worb auf Burri, Flurnamen, für die nähere und weitere Umgebung auf den einschlägigen Blättern der Landeskarte 1:25 000.

12 Glatthard, Ortsnamen, S.312 und öfters.

13 Die im Folgenden erwähnten Namen von Worb sind im normalalphabetisch geordneten Kapitel 3 erklärt.

14 Zinsli, Ortsnamen, S.39, 40.

15 Lüscher, Vechigen, S.39, 40.

16 Ortsnamenbuch 2, Sp.368.

17 Zopfi, Siedlungsgeschichte, S.29 und öfters.

18 Zu jedem hier besprochenen Namen finden sich präzisere Angaben sachlicher, namentlich aber auch sprachwissenschaftlicher Art (einschliesslich umfangreicher Quellen- und Literaturnachweise) in meiner Arbeit (Burri, Flurnamen).

Geologie und Erdgeschichte

Reto Burkhalter

I. Einleitung

Die Geschichte Worb's nimmt ihren Anfang lange vor dem Erscheinen des Menschen in der Gegend.* Ihre Wurzeln reichen zurück in die Zeit vor etwa 20 Millionen Jahren, als die Molassegesteine, die hier den Felsuntergrund bilden, abgelagert wurden.

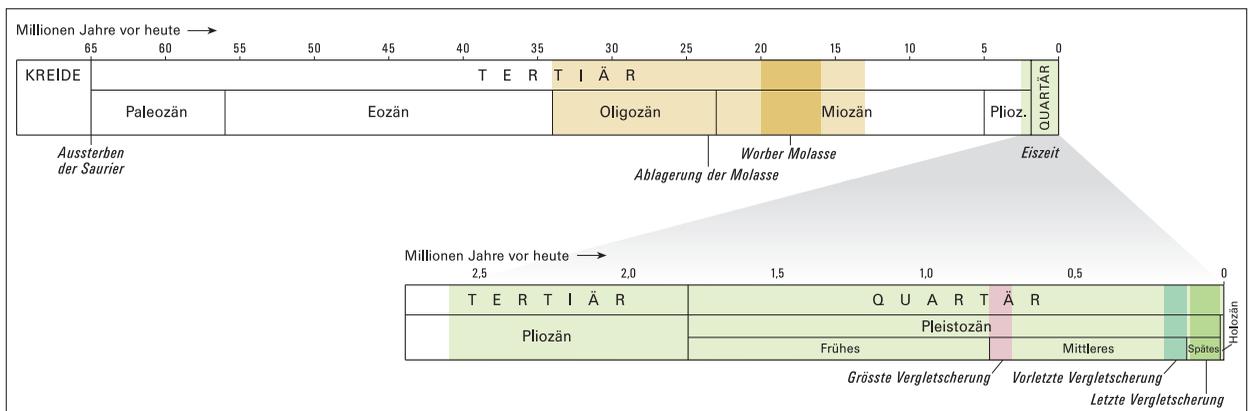
Überliefert wird die Erdgeschichte allein durch die Gesteine, die im jeweiligen Zeitalter gebildet wurden. Aus dem Fossilinhalt und den räumlichen Verhältnissen der Ablagerungen lassen sich ihr Alter und ihre zeitliche Abfolge ermitteln, während ihre Zusammensetzung und ihre Strukturen Aufschluss über Bildungsmilieus und die darin wirkenden Prozesse geben. Die Bedeutung des geologischen Untergrundes beschränkt sich nicht auf seine Rolle als erdgeschichtliches Archiv; sie umfasst auch seinen Einfluss auf den historischen und aktuellen Lebens- und Wirtschaftsraum: Die Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, landwirtschaftlich günstigen Böden oder Grundwasser gehen direkt auf die Beschaffenheit des Untergrundes zurück, während das Vorhandensein geeigneter Siedlungsplätze sowie der Verlauf von Verkehrswegen und von Fließgewässern, die als Energieträger genutzt werden können, das Resultat landschaftsbildender geologischer Vorgänge sind.

Im geologischen Untergrund der Umgebung von Worb (Abb.2)¹ unterscheiden wir zwei Gruppen von Gesteinen, die ihrem Alter und ihrer Herkunft nach deutlich verschieden sind. Zum einen ist dies die Molasse, die zur Hauptsache aus Sandsteinen, Mergeln und Konglomeraten – der Nagelfluh² – besteht und den Felsuntergrund, den «gewachsenen Fels», bildet. Die Worber Molasse wurde vor etwa 20 bis 16 Millionen Jahren (Abb.1) unter warmen klimatischen Bedingungen teils in einem seichten Meeresarm, teils in einer Flussebene abgelagert. Zum andern sind es die eiszeitlichen Lockergesteine – im Wesentlichen Moräne und Schotter –, die den Felsuntergrund grossflächig als lückenhaften, meist recht dünnen Schleier überziehen (Abb.3). Die ältesten eiszeitlichen Ablagerungen sind in unserer Gegend um 780 000 Jahre alt, die grosse Mehrheit ist jedoch, aus geologischer Sicht, sehr jung: Sie stammen aus den letzten rund 30 000 Jahren.

II. Miozän – die Molassezeit

Die Alpenfaltung ging mit der Entstehung einer Vorlandsenke einher, die allmählich mit dem bei der Gebirgsbildung anfallenden Abtragungsschutt gefüllt wurde. Das Material gelangte durch Flüsse in dieses Becken und wurde unter abwechselnd

Abb. 1: Alter und erdgeschichtliche Stellung der Worber Gesteine – Quelle: Wenn nicht anders vermerkt stammen alle Abbildungen von Reto Burkhalter.



Quartär

Holozän		Siedlungsfläche
		Künstliche Aufschüttung und Auffüllung, Deponie
		Bachablagerungen i. Allg.
		Bachschuttfächer
		Torfiger Boden: ehemaliges Hang- oder Flachmoor
		Verlandungssedimente mit Torf: ehemaliges Flach- oder Hochmoor
		idem, über Seekreide
		Verlandungssedimente, vorwiegend sandig und lehmig
		Verwitterungsschutt, Hangschutt, Schuttfüllung in Trockental
		Erosionsrand, Terrassenkante
Oberes Pleistozän		Rückzugsschotter der Letzten Vergletscherung, unteres Niveau, von holozänen Bachablagerungen überdeckt
		Rückzugsschotter der Letzten Vergletscherung, mittleres Niveau
		Rückzugsschotter (Eisrandschotter?) der Letzten Vergletscherung, oberes Niveau
		Moräne der Letzten Vergletscherung, z. T. schotterreich
		Moränenwall
		idem, einseitig abfallend
		Rundhöcker (mit geringmächtiger Moränendecke)
Mittleres Pleistozän		Münsingen-Schotter: Vorstossschotter der Letzten Vergletscherung (unterer Teil evtl. vor-letzteiszeitlich)
		Rinnenschotter von Radelfingen-Boll
		Vor-letzteiszeitliche Ablagerungen im Aaretal und im Gümligen-Trog

Tertiär

Miozän

Obere Süßwassermolasse (OSM)

m_N Napf-Schichten (basaler Anteil)

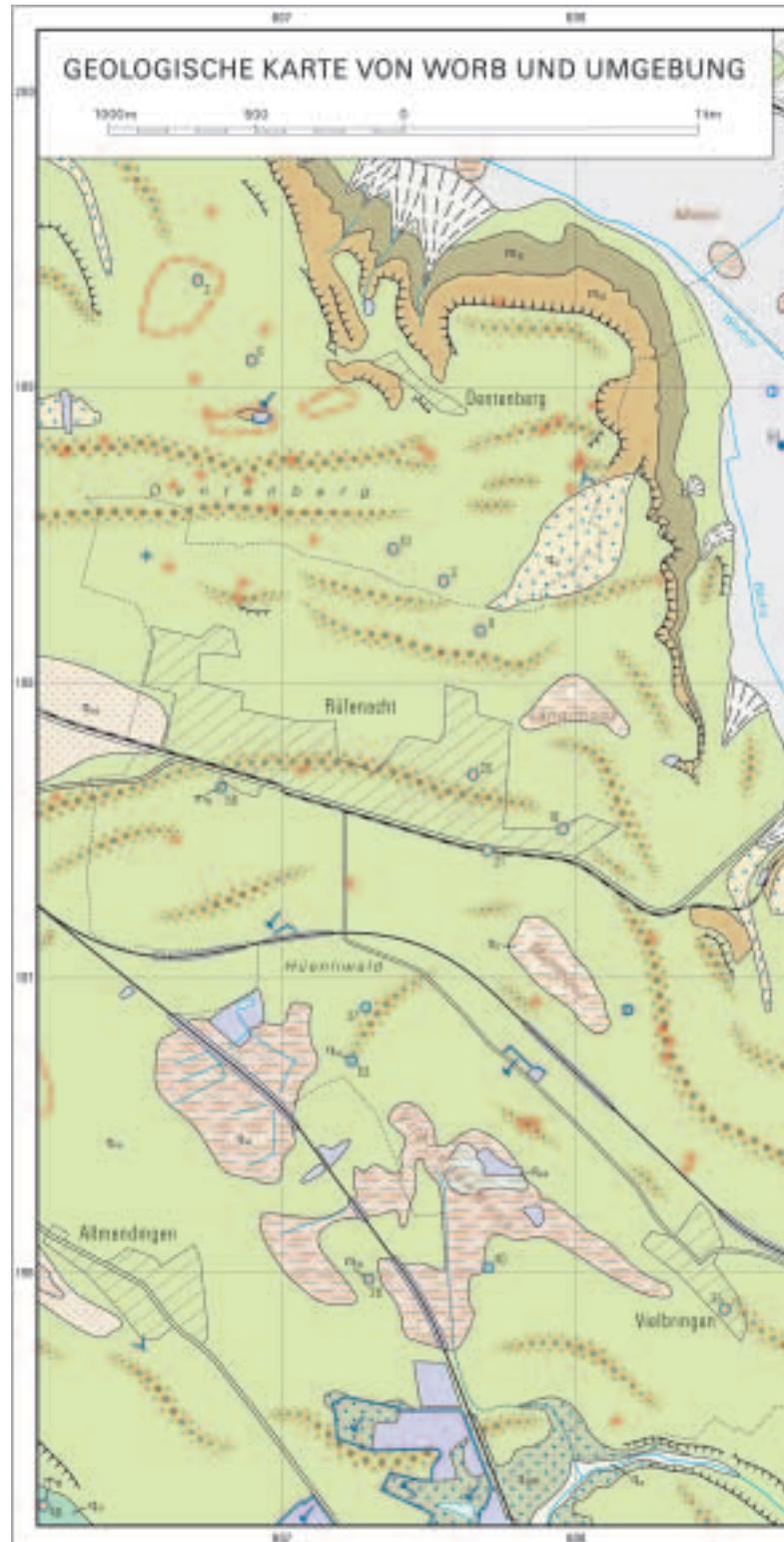
Obere Meeresmolasse (OMM)

m_B Belpberg- und Niedermatt-Schichten

m_S Sense-Schichten

Zeichen

	Grenze der Gemeinde Worb
	Grundwasserfassung – Reservoir
	Sodbrunnen – Wasserfassung in Stollen (Quellstollen, «Brunnhöhle»)
	Enggistebach: Industriekanal (um 1350 erbaut)
	Abbaustelle mineralischer Rohstoffe, in Betrieb – idem, aufgelassen
	Archäologische Fundstelle i. Allg. – Burgstelle (mittelalterlich)
	Gutshof (römisch) – Grab (eisenzeitlich – römisch)
	Kalktuff (Quelltuff, Tufferde)
	Erratischer Block (Findling): Sedimentgestein – idem: Kristallingestein Block in ursprünglicher Lage bzw. geschützter Block
	Schwarm erratischer Blöcke: vorwiegend Kristallingestein
	Fundstelle fossiler Tierreste – Fundstelle fossiler Pflanzenreste (Holz)
	Bohrung (mit Tiefe der Obergrenze der dargestellten Formation)
	Bohrung, innerhalb des Quartärs aufgelassen (mit Endtiefe)



} Auswahl

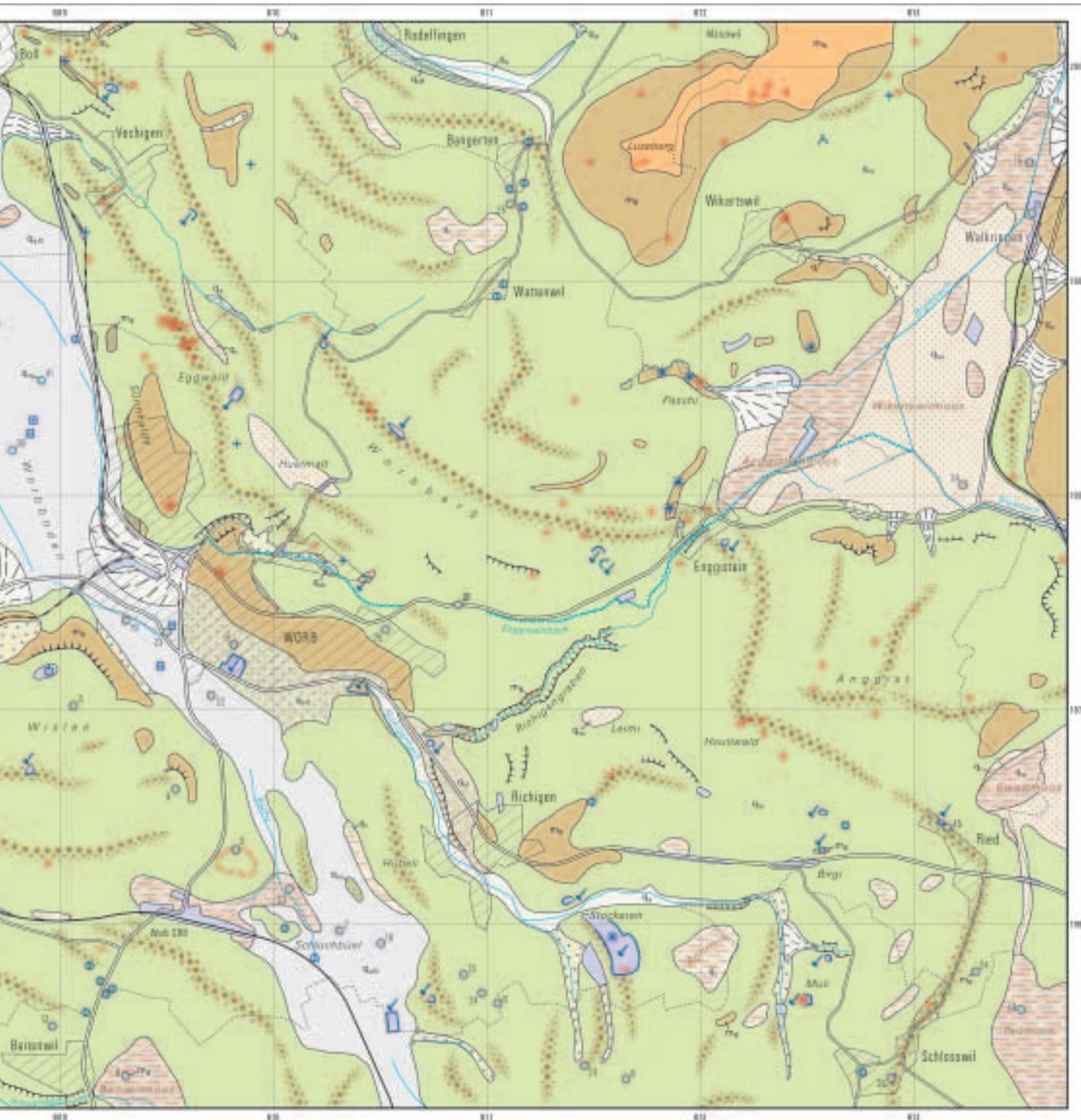


Abb. 2: Geologische Karte⁴

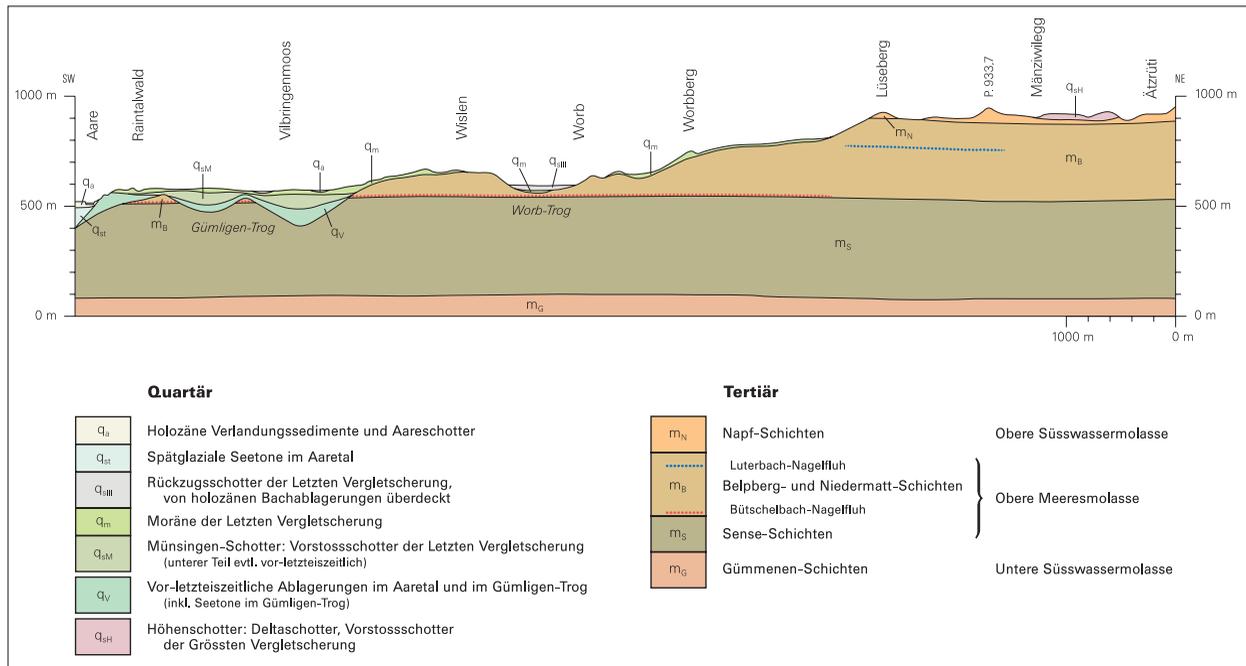


Abb. 3: Geologischer Profilschnitt von der Aare bei Kleinhöchstetten über Worb zur Mänziwilegg. Zweifach überhöht – Quelle: Landesgeologie [verändert].

festländischen und flachmarinen Bedingungen abgelagert. Die dabei entstandenen Gesteine bezeichnen wir als Molasse. Es werden vier Molasseeinheiten unterschieden (Tab. 1).

Von Worbläufen in Richtung Worb fallen die Molasseschichten erst mit etwa 10 Grad Neigung, dann stetig flacher werdend nach Südosten ein. Dies bedeutet, dass wir von Worbläufen an worbletalaufwärts in immer höher liegende und somit jüngere Schichten gelangen. Bei der Mündung der Worble in die Aare tritt die USM an die Erdoberfläche, während Worb in den Schichten der OMM liegt, aus denen auch das Grauholz, die Stockeren, der Bantiger und der Dentenberg aufgebaut sind. Die OSM schliesslich bildet im Gebiet Lüseberg–Mänziwilegg–Wägesse und östlich des Bigetals die Kuppen der Höhenzüge.⁵

Tab. 1: Gliederung und Alter der Molasse in der Schweiz. Die Altersangaben sind ungefähr, da die Grenzen der Molasseeinheiten heterochron, d.h. nicht überall gleich alt sind.

Einheit	Chronostratigraphische Stellung	Alter
Obere Süswwassermolasse (OSM)	Unteres – Mittleres Miozän	17–13 Millionen Jahre
Obere Meeresmolasse (OMM)	Unteres Miozän	20–17 Millionen Jahre
Untere Süswwassermolasse (USM)	Unteres Oligozän – Unteres Miozän	30–20 Millionen Jahre
Untere Meeresmolasse (UMM)	Unteres Oligozän	34–30 Millionen Jahre

1. Überblick über die Ablagerungsgeschichte der Worber Molasse

Zur Zeit der Bildung der USM war das Molassebecken eine weite, von Flüssen durchzogene Auenlandschaft mit Sümpfen und vereinzelten Seen. Die Flüsse entstammten zum überwiegenden Teil den Alpen, deren Front damals weiter im Süden lag als heute, entwässerten erst in Richtung Norden zur Beckenachse hin und flossen von da an als mäandrierende Ströme gegen Osten, um im Gebiet zwischen München und Wien⁶ in das Paratethys genannte Meer zu münden. Im Miozän erstreckte sich die Paratethys vom Wiener Becken bis zum heutigen Kaspischen Meer. Zeitweilig war sie ein Binnenmeer. In den Flussrinnen lagerte sich Sand, in den Überschwemmungsebenen Feinmaterial ab.⁷

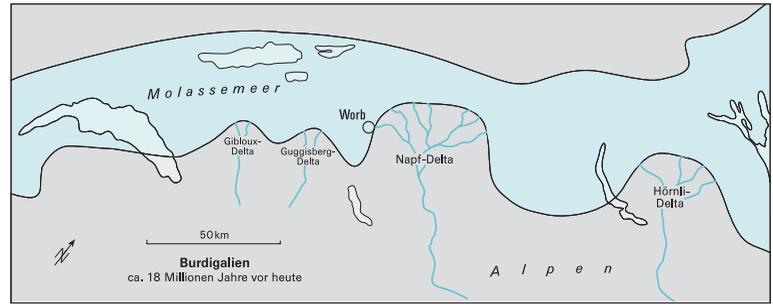
Allmählich drang das Meer als schmaler, untiefer Arm in das Molassebecken vor, bis vor 20,2 Millionen Jahren⁸ eine Verbindung zwischen der westmediterranen Tethys (dem Vorläufer des westlichen Mittelmeeres) und der Paratethys entstand. Die Flüsse aus den Alpen ergossen sich nach Durchquerung einer schmalen Küstenebene in diesen Meeresarm, wo sie Deltas aufbauten (Abb. 4). In ihrem Mündungsgebiet wurde Geröll abgesetzt und teilweise durch Strömungen und Wellengang umgelagert. Diese Ablagerungen sind als Nagelfluh-

bänke erhalten. Der grösste Teil des Sandes gelangte zusammen mit dem Feinmaterial weiter hinaus ins Meer, wo er durch zeitweise recht starke Gezeitenströmungen⁹ verteilt und zu untermeerischen Sandbänken angehäuft wurde. Daraus entstanden die mächtigen Sandsteinschichten, wie sie z.B. im Lindental zu sehen sind. Das Feinmaterial, der spätere Mergel, wurde einerseits in ruhigen küstenfernen Bereichen, andererseits in Küstenwatten abgelagert.

Die Gegend, wo sich heute Worb befindet, lag in der OMM-Zeit in einer offenen Bucht am westlichen Rand des mächtigen Napfdeltas¹⁰ (Abb. 4). Infolge des Wechselspiels zwischen dem schwankenden Meeresspiegel, den ins Meer wachsenden Deltas und Absenkungsbewegungen im Untergrund verschob sich die Küste des Molassemeeres ständig. Kurze Zeit nach dem Vordringen des Molassemeeres lag unser Gebiet im offenen Meer, doch schon bald baute sich das Napfdelta und damit die Küste bis nach Worb vor. Danach drang noch einmal das Meer vor, bis der Napfschuttächer allmählich die Oberhand gewann. Nach und nach verminderte sich der Salzgehalt des Meerwassers durch Mischung mit Süsswasser im Mündungsgebiet der Flüsse, und schliesslich zog sich das Molassemeer durch eine Hebung des Untergrundes endgültig zurück.

Mit dem erneuten Wechsel zu einer Flusslandschaft im Alpenvorland begann die Ablagerung der OSM. Als Folge einer grossräumigen Kippung des Untergrundes ergossen sich die Flüsse nun nicht mehr nach Osten, sondern nach Südwesten in Richtung der westlichen Tethys.

Im nördlichen Alpenvorland herrschte im Frühen und Mittleren Miozän ein mediterranes bis subtropisches Klima,¹¹ was



sich anhand der Landpflanzen, die in der Flussebene und an der Küste des Molassemeeres wuchsen, rekonstruieren lässt.

2. Obere Meeresmolasse (OMM)

Die OMM wird in das Burdigalien, die zweitunterste Stufe des Miozäns, gestellt. Im Bereich unterteilt man die OMM in zwei Einheiten: in die Sense-Schichten unten und die schlecht voneinander abgrenzbaren und deshalb meist zusammengefassten Belpberg- und Niedermatt-Schichten oben (Abb. 5). Früher wurden diese beiden Einheiten als «Burdigalien» bzw. «Helvétien» bezeichnet. Diese Namen, auf die man in der älteren Literatur häufig stösst, werden heute nicht mehr verwendet, weil sie in mehrerlei Hinsicht unkorrekt sind.¹²

2.1 Sense-Schichten

Die Sense-Schichten tauchen knapp unterhalb von Worb unter den Talboden ab und sind deswegen nur worbletalabwärts zu finden (Abb. 2). Sie bestehen zur Hauptsache aus homogenen, fein- bis mittelkörnigen, glaukonitführenden Sandsteinen. Glaukonit ist ein eisenreiches Tonmineral von oliv-, schwarz- bis bläulich grüner Farbe. Es entsteht in marinen Sedimenten in eher geringer Wassertiefe und bei verminderten

Abb. 4: Zur Zeit der OMM erstreckte sich ein schmaler Meeresarm im Gebiet des heutigen Schweizer Mittellandes. (Die Seen existierten damals nicht; sie dienen nur zur Orientierung.)

Einheiten der Molasse in der Umgebung von Worb	Fazielle Gliederung	Traditionelle Schweizer Molassestufen (veraltet)	Chronostratigraphie	
			Stufe	Serie
Untereinstetten				MIOZÄN
Napf-Schichten (unterer Teil, inkl. Hundschöpfen-Schichten)	Obere Süsswassermolasse, OSM	«Tortonien»	Langhien	
Niedermatt-Schichten Letebach-Nagefluh Belpberg-Schichten Büschelbach-Nagefluh bzw. «Untere Muschelaltdelta»	Obere Meeresmolasse, OMM	«Helvétien»	Burdigalien	
Sense-Schichten		«Burdigalien»		
Gümmeren-Schichten (oberer Teil)	Untere Süsswassermolasse, USM	«Aquitaniens»	Aquitaniens	

Abb. 5: Die Molasseeinheiten in der Umgebung von Worb und ihre stratigraphische¹³ Stellung.

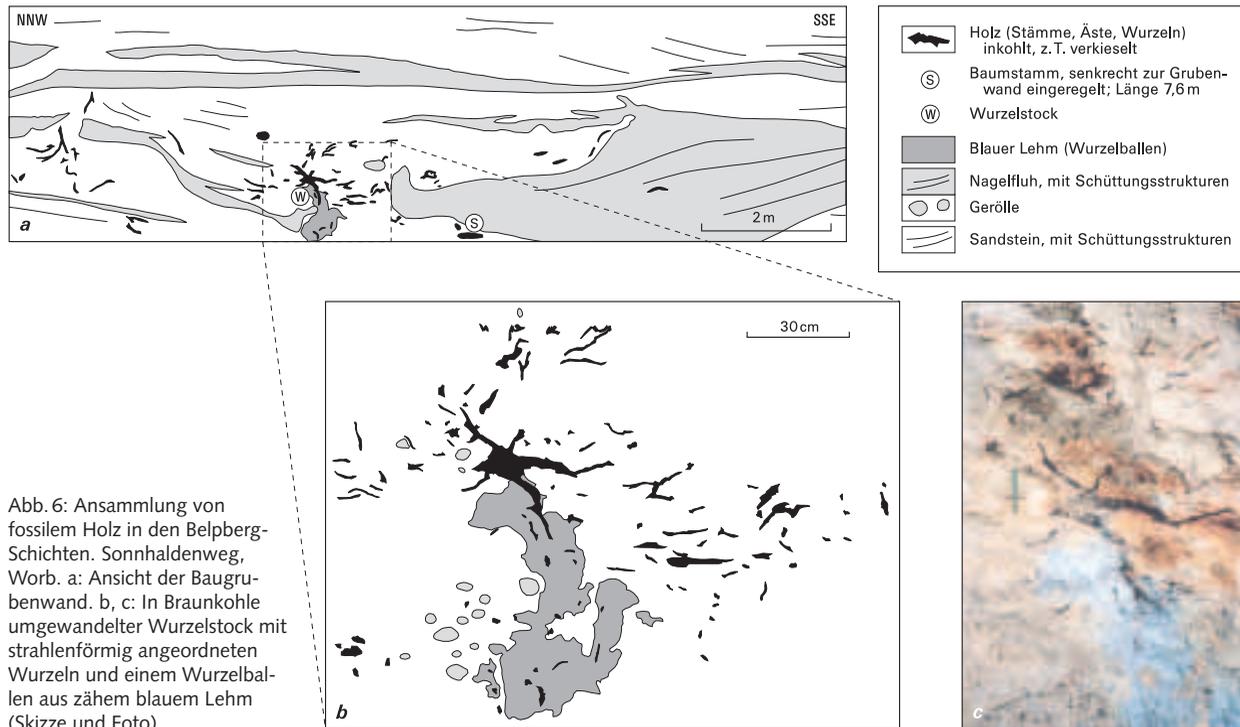


Abb. 6: Ansammlung von fossilem Holz in den Belpberg-Schichten. Sonnhaldenweg, Worb. a: Ansicht der Baugrubenwand. b, c: In Braunkohle umgewandelter Wurzelstock mit strahlenförmig angeordneten Wurzeln und einem Wurzelballen aus zähem blauem Lehm (Skizze und Foto).

Ablagerungsraten. Einen untergeordneten Anteil an den Sense-Schichten haben bläulich graue Mergelschichten und dünne Nagelfluhlagen, die seitlich in Muschelsandsteinbänke übergehen können. Als Muschelsandstein bezeichnet man grobkörnige Sandsteine, die reich an Muschelschalentrümmern sind und einen wechselnden Gehalt an Geröllen aufweisen. Je nach Verwitterungsgrad und Glaukonitgehalt haben die Sandsteine eine gelb-, oliv- oder bläulich graue Farbe. Trogförmige Kreuzschichtung und grossmasstäbliche Schrägschichtung sind die vorherrschenden Sedimentstrukturen. Sie sind das Ergebnis von Sedimentumlagerung und -anhäufung

durch Gezeitenströmungen und Seegang und lassen sich besonders gut an angewitterten Oberflächen beobachten. Die Sense-Schichten sind in der Umgebung von Worb 400 bis 450 m mächtig. Wichtigste Fossilien sind verschiedene Muschelarten (u.a. Herzmuscheln, Austern), Balaniden (Seepocken), Bryozoen (Moostierchen) und Haizähne. Diese Versteinerungen belegen ein marines Milieu, d.h. einen Lebensraum in Meerwasser mit normalem Salzgehalt, während vereinzelte Funde von fossilem Holz auf die nicht allzu weit entfernte Küste hinweisen.

Ab dem 15. Jahrhundert wurden die Sense-Schichten in der Umgebung von Bern in grossem Umfang zur Gewinnung von Mauersteinen abgebaut. Mit seiner charakteristischen Farbe prägt das auch Berner Sandstein genannte Gestein das Bild der Berner Altstadt und vieler, v.a. öffentlicher Gebäude und Herrschaftshäuser in der Region. In ihrer typischen Ausbildung als Berner Sandstein lassen sich die Sense-Schichten am besten im Steinbruch von Ostermundigen beobachten.

Die nächstgelegene und am besten zugängliche Stelle, an der die Sense-Schichten zutage treten, befindet sich am nördlichen Ende des Bollhölzlihügels beim



Abb. 7: Muschel aus den Belpberg-Schichten (*Chlamys* sp.) – Quelle: P. Vollenweider, Naturhistorisches Museum Bern.

Parkplatz des Restaurants Bären in Boll (Koord. 608.425/200.395), wo polymikte, d.h. aus Geröllen verschiedener Herkunft bestehende Nagelfluh durch Mergel überlagert wird. Die Nagelfluh weist als Besonderheit einen hohen Gehalt an glänzend polierten, möglicherweise durch Brandung aufgearbeiteten Geröllen auf. Die über der Nagelfluh liegende Mergelschicht enthält einige dünne Feinsandlinsen, wie sie für ruhige Gezeitenströmungen charakteristisch sind.

2.2 Belpberg- und Niedermatt-Schichten

Die Belpberg- und Niedermatt-Schichten bilden den Felsuntergrund von Worb und des überwiegenden Teils des Gemeindegebietes. Sie sind durch eine Nagelfluhbank, die Bütschelbach-Nagelfluh, von den darunter liegenden Sense-Schichten abgegrenzt¹⁴ (Abb. 3, 5). Örtlich, z.B. bei Boll, kann die Nagelfluh auch durch einen Muschelsandstein, den sogenannten «Unteren Muschelsandstein» vertreten sein oder auch gänzlich fehlen. Die Belpberg-Schichten werden durch die Luterbach-Nagelfluh, eine Nagelfluh mit hohem Gehalt an Kalk- und Flyschsandsteingeröllen, von den darüber liegenden Niedermatt-Schichten getrennt.

Die Belpberg- und Niedermatt-Schichten sind aufgebaut aus olivgrauen, glimmerreichen, dünnbankigen Feinsand- und Siltsteinen, Sandstein-Mergel-Wechsellaagerungen und grauen bis graugrünen Mergeln. Hinzu kommen Muschelsandsteine und Nagelfluh, während homogene, fein- bis mittelkörnige Sandsteine, wie sie in den Sense-Schichten häufig sind, eher zurücktreten. Die verschiedenen Gesteinstypen wechseln einander auf kurze seitliche Distanz ab. Die Mächtigkeit der Belpberg- und Niedermatt-Schichten beträgt in der Umgebung von Worb 300 bis 350 m.

Im unteren Abschnitt der Belpberg-Schichten hat man in der Umgebung von Worb bisher keine Versteinerungen von Meereslebewesen, sondern nur Reste von eingeschwemmten Landpflanzen gefunden. Aus diesem Niveau stammen auch die Ansammlungen von fossilem Holz, die an der Sunnhalde und der Enggisteinstrasse in Worb entdeckt wurden. Die Baumstämme, Äste und vor allem ein Wurzelstock samt anhaftendem Wurzelballen aus Lehm (Abb. 6) weisen auf die unmittelbare Nähe der Küste hin.¹⁵

Marine Fossilien, vorwiegend Muscheln (Abb. 7), Turritellen (Turmschnecken) und Haizähne, sind im oberen Abschnitt der Belpberg-Schichten zu finden¹⁶ und bezeugen ein erneutes Vordringen des Meeres. Die in den Niedermatt-Schichten gefundenen Versteinerungen entstammen dem Milieu mit vermindertem Salzgehalt, das sich vor dem endgültigen Rückzug des Molassemeeres einstellte.

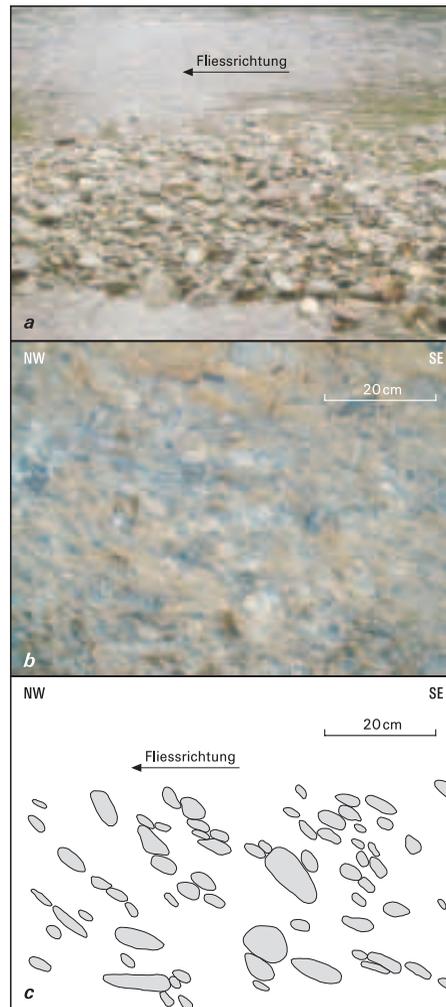
Die unteren Belpberg-Schichten sind in der steilen Flanke auf der Westseite des Richigenbachs, kurz vor dem Dorfeingang bei Koord. 610.490/197.000, besonders schön aufgeschlossen. In dieser Nagelfluhbank lassen sich anhand unterschiedlich grobkörniger Gerölllagen Schrägschichtungen und flache Rinnenstrukturen erkennen, die stellenweise durch dünne Sandsteinlagen verdeutlicht werden. Interessantestes Detail in diesem Aufschluss ist die verbreitete dachziegelartige Lagerung (Imbrikation) flacher Gerölle. Dieselbe Gerölleinregelung war für kurze Zeit auch in der Baugrube der Überbauung «Wohnpark Alpina» bei Koord. 610.600/197.175 zu beobachten (Abb. 8). Bei der grossen Mehrheit der so orientierten Gerölle weist das höher liegende Ende ungefähr in nordwestliche Richtung, was bedeutet, dass sie durch eine in diese Richtung fliessende Strömung abgelagert wurden. Es liegt hier mit grosser Wahrscheinlichkeit die Füllung eines Flussmündungsarmes vor. Zusammen mit den Befunden aus den übrigen Aufschlüssen¹⁷ und verschiedenen Baugruben in Worb und der näheren Umgebung, allen voran aus der Holzfundstelle an der Sunnhalde, wo auch Nagelfluh mit Deltaschrägschichtung zu beobachten war, ergibt sich ein Bild, wonach Worb zur Zeit der Ablagerung der unteren Belpberg-Schichten vorübergehend im Mündungsbereich eines Armes des Napfflusses («Ur-Emme») lag (Abb. 4).

3. Obere Süsswassermolasse (OSM)

3.1 Napf-Schichten

Im Emmental und Entlebuch trägt die OSM den Namen Napf-Schichten; ihr unterer Abschnitt wird im Blasenfluegebiet auch Hundschüpfen-Schichten¹⁸ genannt. Der Übergang von den Niedermatt- zu den Napf-Schichten ist fließend. Die Grenze ziehen wir dort, wo die ersten klar festländischen Bildungen auftreten. Im Napfgebiet umfassen die Napf-Schichten den

Abb. 8: Flache Flussgerölle werden bei ihrer Ablagerung oft dachziegelartig eingeregelt, wobei das der Strömung zugewandte Ende nach unten gekippt ist. Diese Art der Orientierung der Gerölle ist typisch für Flusstransport; aus ihr lässt sich die Fließrichtung des Wassers ermitteln. a: Dachziegellagerung in aktiver Kiesbank. Aare, Hunzigenbrügg. b, c: Nagelfluh aus den Belpberg-Schichten mit Dachziegellagerung. Baugruube Überbauung «Wohnpark Alpina», Worb. Die schräg stehenden flachen Gerölle sind grau hervorgehoben.



Bereich von der oberen Burdigalien- bis in die untere Serravallien-Stufe,¹⁹ d.h. vom obersten Teil des Unteren bis ins Mittlere Miozän. Da in der Umgebung von Worb wegen der nachfolgenden Erosion nur die untersten Napf-Schichten vorhanden sind, können wir annehmen, dass hier nur das obere Burdigalien vertreten ist.

Die Napf-Schichten bilden die Kuppen des Höhenzuges Lüseberg-Mänziwilegg-Wägesse nordöstlich von Worb und der Hügel östlich des Bigetals. Ihr Anteil am Gemeindegebiet beschränkt sich auf die obersten 25 m des Lüsebergs. Sie bestehen aus einer Wechselfolge von polymikter Nagelfluh, grünlich gelben bis blaugrauen, glimmerreichen, mehr oder weniger grobkörnigen Sandsteinen und Arkosen (feldspatreichen Sandsteinen) sowie Mergeln, deren «bunte» Farben (grün, grau,

gelb, oft bläulich oder weinrot gefleckt) z.T. auf fossile Bodenbildung hinweisen. Die Nagelfluhbänke wechseln seitlich auf kurze Distanz mit Sandsteinen ab, was zusammen mit häufig vorkommendem aufgearbeitetem Mergelmateriale auf eine Ablagerung als Füllungen von Flussrinnen schliessen lässt. Ausserdem lassen sich vereinzelt Kalkknöllchen (Konkretionen) beobachten, ebenfalls Anzeiger fossiler Bodenbildung. An Versteinerungen sind in den Napf-Schichten vor allem Süsswasserschnecken zu finden.

Der einzige nennenswerte Aufschluss der Napf-Schichten in der Nähe von Worb liegt nordwestlich der Mänziwilegg bei Koordin. 611.750/201.160, wo ein gelblicher, weicher Sandstein zutage tritt. Eindeutige Indizien dafür, dass es sich um eine festländische Ablagerung handelt, sind an dieser Stelle leider keine zu erkennen. Ein guter Aufschluss der Napf-Schichten befindet sich im hinteren Talgraben bei Koordin. 615.975/201.250.

III. Die Zeit zwischen der Ablagerung der Molasse und der Eiszeit

Der jüngste Anteil der Napf-Schichten in der Umgebung von Worb ist etwa 16 Millionen Jahre alt, die nächstjüngeren Ablagerungen, die eiszeitlichen Höhengschotter, dagegen erst rund 780 000 Jahre. Aus der Zeit dazwischen sind in unserer Gegend keine Gesteine und damit auch keine Zeugen erhalten geblieben, die uns direkten Aufschluss über die in diesem Zeitabschnitt herrschenden Verhältnisse und abgelaufenen Vorgänge geben könnten. Die grosse Schichtlücke ist das Ergebnis der Hebung des Molassebeckens ab dem Mittleren Miozän und der dadurch einsetzenden Abtragung der eben abgelagerten Molasse, erst durch Flüsse, in der Eiszeit auch – und besonders effizient – durch Gletscher. In diese Überlieferungslücke fällt die Jurafaltung (Spätes Miozän bis Pliozän) und die damit verbundene leichte Deformation der Molasseschichten.

IV. Quartär – das Eiszeitalter

1. Zur Quartärstratigraphie

Seit Anfang des letzten Jahrhunderts galt in der Schweiz die «klassische» Verteilung des Eiszeitalters in die Günz-, Mindel-, Riss- und Würm-Eiszeit.²⁰ Die Riss-Eis-

zeit wurde als grösste der vier Vergletscherungen angesehen. Neuere Forschungsergebnisse haben ergeben, dass es im Quartär bis zu fünfzehn Kaltphasen gab²¹ und dass zwischen der Würm- und der Riss-Eiszeit mehrere durch Warmzeiten getrennte Gletschervorstösse stattfanden. Mit dem Begriff Riss wurden demnach zwei verschiedene Eiszeiten bezeichnet:

1. die der Letzten Vergletscherung (Würm) vorausgehende Vereisung (Riss im herkömmlichen *stratigraphischen* Sinn). Während dieser Vorletzten Vergletscherung, vor etwa 186 000 bis 130 000 Jahren, blieb die Reichweite der Gletscher wahrscheinlich hinter der Gletscherausdehnung beim letzteiszeitlichen Hauptvorstoss zurück. Die Vorletzte Vergletscherung war also nicht die grösste.
2. die am weitesten ausgedehnte Vergletscherung, während der weite Teile der Schweiz eisbedeckt waren (Riss im herkömmlichen *paläogeographischen* Sinn). Ihr Alter dürfte bei etwa 780 000 Jahren vor heute liegen. Die Grösste Ver-

gletscherung ist somit bedeutend älter als das Riss nach herkömmlicher stratigraphischer Nomenklatur (Abb. 9).

Die Letzte Vergletscherung begann vor rund 115 000 Jahren. Sie ist durch einen oder zwei frühe, kleinere Gletschervorstösse und einen späten, sogenannten Hauptvorstoss geprägt, der seine maximale Ausdehnung vor etwa 22 000 Jahren erreichte (Abb. 9). Ablagerungen älterer Vergletscherungen aus dem Späten Pliozän und dem Frühen Pleistozän (Abb. 1) sind in der weiteren Umgebung von Worb keine bekannt.

2. Überblick über die eiszeitliche Landschaftsgeschichte

Die Landschaft in der Umgebung von Worb wurde während der letzten Eiszeiten im Wesentlichen durch die wiederholten Vorstösse des Aaregletschers aus dem Molasseuntergrund herausmodelliert, wobei der letzteiszeitliche Gletschervorstoss naturgemäss die deutlichsten Spuren hinterlassen hat.

Abb. 9: Die eiszeitlichen Ablagerungen in der Umgebung von Worb,²² ihre stratigraphische Stellung und ihr Bezug zu den Glazialen (Vergletscherungen, Kaltzeiten) und Interglazialen (Warmzeiten) des Mittleren und Oberen (bzw. Späten) Pleistozäns.²³

Quartäre Ablagerungen in der Umgebung von Worb	Glaziale und Interglaziale (bzw. Stadiale und Interstadiale)		Chronostratigraphie	Alter (Jahre)	
	Aktuelle Gliederung und Nomenklatur	Äquivalente und ältere Nomenklatur			
Bachablagerungen, Verlandungssedimente usw.	Holozän		HOLOZÄN		
Seefläche im Aaretal, q_{10}	Spätglazial	Spätglazial	Wurm	Oberes	11 500
Rückzugschotter der Letzten Vergletscherung, unteres Niveau, q_{11}					
Rückzugschotter der Letzten Vergletscherung, mittleres Niveau, q_{12}					
Rückzugschotter der Letzten Vergletscherung, oberes Niveau, q_{13}					
Moräne der Letzten Vergletscherung, q_{14}					
Münzingen-Schotter, obere Einheit, q_{15}	Interstadialekomplex	Interstadial [Speizer Schwankung]	30 000		
Münzingen-Schotter, untere Einheit, q_{16}	Früher Vorstoss (Vorstöss?)	Wurm I	38 000		
Seefläche im Gümli-Trog*	Eem		Eem		115 000
Vor-letzteiszeitliche Ablagerungen im Aaretal und im Gümli-Trog, q_{17}	Vorletzte Vergletscherung		Riss nach herkömmlicher stratigraphischer Nomenklatur		130 000
* (Höhenstufe)	Meikirch-Komplex		Präwürm	Mittleres	188 000
	»Grosse Vergletscherung II«				
	Holstein sowie Weiten mit <i>Platanocarya</i>				
	»Grosse Vergletscherung I«				
Moräne der Grössten Vergletscherung Höhenachotter, q_{18}	Grösste Vergletscherungen [Most Extensive Glaciation(s), MEG]		Riss nach herkömmlicher paläogeographischer Nomenklatur		780 000

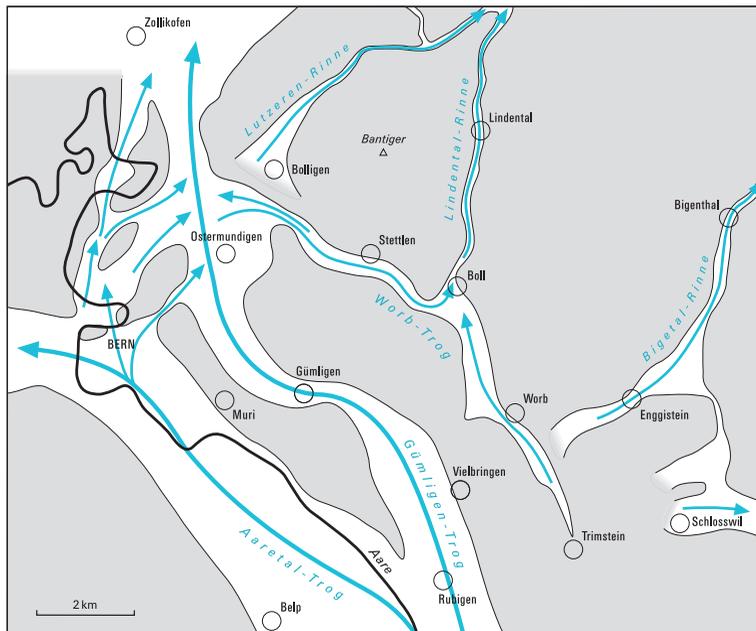


Abb. 10: In den Molassefels eingeschnittene eiszeitliche Tröge und Rinnen (weiss) in der Umgebung von Worb.²⁵ Die vorwiegend glazial ausgehobelten Tröge verlaufen in der Fliessrichtung des Aaregletschers, die teilweise schluchtartigen Schmelzwasserabflussrinnen nach Nordosten zum Emmental hin, das während der Letzten Vergletscherung eisfrei blieb. Blaue Pfeile: Fliessrichtung des Eises bzw. Wassers.

Während des Hochstandes der Grössten Vergletscherung wurde das Gebiet bis hin zum Alpenrand vollständig von einem aus dem Genferseegebiet nach Nordosten vordringenden Arm des Walliser Gletschers (Rhonegletscher) überfahren. Ablagerungen aus dieser Eiszeit sind nur noch als Relikte vorhanden.

Bei seinem vorletzteszeitlichen Vorstoss, eventuell auch bereits während einer früheren Vergletscherung, hobelte der Aaregletscher den übertieften Gümligen-Trog und den Worb-Trog²⁴ aus. Der Verlauf des Worb-Troges ist im heutigen Landschaftsbild klar zu erkennen: Er entspricht dem heutigen Worbletal. Nicht so beim Gümligen-Trog, der praktisch vollständig wieder aufgefüllt und dessen Anlage nicht offensichtlich ist (Abb. 3). Er zweigt bei Rubigen aus dem Aaretal ab und verläuft via Vilbringenmoos über Gümligen nach Ostermundigen und von dort in Richtung Grauholz (Abb. 10).

Zu Beginn der Letzten Vergletscherung stiess der Aaregletscher ein- oder zweimal aus dem Alpenraum ins Mittelland vor. Die Ausdehnung dieser kleineren Vorstösse ist nicht genau bekannt, da der anschliessende Hauptvorstoss ihre Spuren überprägte. Beim Hauptvorstoss stiess der Aaregletscher weit über Bern hinaus. Der träger reagierende Walliser Gletscher rückte erst später durch das westliche Mittelland in die Gegend von

Bern vor und drängte ihn gegen Nordosten über das Grauholz und um den Bantiger herum in Richtung Burgdorf ab. Während der Abriegelung des Aaregletschers durch den Walliser Gletscher dienten die Talung Lutzeren–Hueb, das Lindental–Underbärgetal, das Bigetal und die Talung Zäziwil–Signau als Schmelzwasserabflussrinnen (Abb. 10) in Richtung des damals eisfreien Emmentals.²⁶ Diese heute als Verkehrswege benutzten Rinnen wurden bereits bei früheren Vergletscherungen angelegt.²⁷

Die verschiedenen letzteszeitlichen Rückzugsstände des Aaregletschers sind durch teilweise zusammenhängende Moränenzüge an den Flanken des Worble-, Aare- und Gürbetals gut dokumentiert.

3. Ablagerungen der Grössten Vergletscherung 3.1 Höhenschotter

Auf der Mänziwilegg, an der Wägesse, beim Ankehusli und auf weiteren Anhöhen gegen das Emmental hin liegen reliktsche, tiefgründig verwitterte Schottervorkommen auf der Molasse, die sogenannten Höhenschotter. Durch die Erosion sind die einstigen Schotterflächen vollständig in die heutige Landschaft integriert und treten nicht mehr als eigenständige morphologische Elemente in Erscheinung. Die Höhenschotter führen Gerölle aus dem Einzugsgebiet des Aaregletschers und des Walliser Gletschers und sind teilweise durch Gletschermilchinfiltration und Ausfällung von Kalzit aus dem Sickerwasser zu «löcheriger Nagelfluh» verkittet. Mit dem Begriff «löcherige Nagelfluh» werden verkittete quartäre Schotter bezeichnet, bei denen die Hohlräume zwischen den Geröllen nicht oder nur teilweise durch Feinmaterial gefüllt sind und die deshalb «Löcher» aufweisen. Bei der Molassena-gelfluh sind die Kornzwischenräume in den allermeisten Fällen mit Feinmaterial (Sand) gefüllt (Abb. 8b). Oft findet man zerquetschte Gerölle, die auf eine grosse Überlast nach der Ablagerung hinweisen. Die Höhenschotter sind grösstenteils Vorstoss-schotter, die während der Grössten Vergletscherung im Vorfeld des vorrückenden Walliser Gletschers (oder des von ihm gestauten Aaregletschers) durch Schmelzwasserflüsse geschüttet und anschliessend vom Gletscher überfahren wurden.

Der Worb am nächsten gelegene Höhenschotteranschluss ist in der aufgelassenen kleinen Kiesgrube an der Mänziwil-

egg zu finden (Koord. 612.000/201.100), wo neben etwas «löcheriger Nagelfluh» auch weiche gelbliche Sandsteine der Molasseunterlage anstehen. Weit ausgedrücklicher treten die Höhenschotter in der Kiesgrube Chratzme südwestlich von Landiswil (Koord. 617.500/200.050) zutage (Abb. 11). Sie sind dort z.T. als Deltaschotter ausgebildet, die in einem möglicherweise durch vorrückende Gletscherzungen abgedämmten Stausee abgelagert wurden.²⁸ Über feinkörnigen horizontalen Lagen folgen kiesige und teilweise sandige, zwanzig und mehr Meter hohe Deltaschrägschichten, die wiederum durch horizontal geschichtete Schotter und Sande und anschliessend Moräne des vorrückenden Gletschers überlagert werden. Durch den fortschreitenden Kiesabbau kann man ein dreidimensionales Bild dieses Deltakörpers gewinnen. Allerdings kommt es leider auch immer wieder vor, dass die spektakulären Strukturen durch Abraum zugeschüttet werden.

4. Ablagerungen älterer Vergletscherungen im Aaretal und im Gümligen-Trog

In einer Reihe von Bohrungen im Gebiet Schattholz bei Rubigen–Vilbringenmoos–Hünenliwald wurde Moräne angetroffen, die aufgrund ihrer Lagerungsverhältnisse der Vorletzten Vergletscherung zugerechnet werden kann, möglicherweise aber auch älter ist.²⁹ Diese Moräne ist Teil der Füllung des Gümligen-Troges (Abb. 3).³⁰ Ablagerungen in vergleichbarer stratigraphischer Stellung und wohl auch ähnlichen Alters sind in der Umgebung von Worb nur am östlichen Aarebord in der Nähe von Kleinhöchstetten aufgeschlossen, am eindrücklichsten direkt am Aareufer bei Koord. 606.480/194.825, wo verkittete Deltaschotter und -sande anstehen.³¹

5. Ablagerungen der Letzten Vergletscherung

5.1 Münsingen-Schotter

Das Worb am nächsten gelegene Vorkommen von Münsingen-Schottern befindet sich zwischen dem Vilbringenmoos und Rubigen. In der Kiesgrube Schwarzbach (Koord. 607.450/195.275, Abb. 12) sind sie grossflächig aufgeschlossen: Unter einer unterschiedlich dicken Grundmoränenbedeckung liegen bis 40 m mächtige Schotter – der obere Teil der Füllung des Gümligen-Troges (Abb. 3) –, deren Schüttungsstrukturen und Geröllzusammensetzung auf die



Abb. 11: Höhenschotter, Kiesgrube Chratzme bei Landiswil. a: Übersicht. Im unteren Bereich Schotter mit Deltaschrägschichtung (im Hintergrund sichtbar), darüber horizontal geschichtete Schotter. b: Detailsicht der Deltaschrägschichtung mit Lagen aus Sand und «löcheriger Nagelfluh».

Ablagerung durch einen verwilderten Schmelzwasserfluss im Vorfeld des Aaregletschers schliessen lassen. An einzelnen Stellen ist eine moränenartige Lage mit grossen Blöcken vorhanden, welche die Münsingen-Schotter in eine untere und eine obere Einheit gliedert. In der nördlichen Erweiterung der Grube wurden unter den Münsingen-Schottern Seetone³² angeschnitten. Die untere Einheit der Münsingen-Schotter wurde möglicherweise während eines frühletzteiszeitlichen Vorstosses des Aaregletschers geschüttet; eine Zugehörigkeit zu einer älteren Vergletscherung ist jedoch nicht auszuschliessen. Die obere Einheit gelangte als Vorstossschotter beim Hauptvorstoss des Aaregletschers in der Letzten Vergletscherung zur Ablagerung (Abb. 9). Das Vorkommen der Münsingen-Schotter reicht bis Ostermundigen und ins untere Worbletal.



Abb. 12: Münsingen-Schotter (hellgrau), darüber Moräne der Letzten Vergletscherung (hellbraun). In diesem Teil der Kiesgrube sind die untere und die obere Einheit der Münsingen-Schotter nicht voneinander zu trennen. Kiesgrube Schwarzbach bei Rubigen.

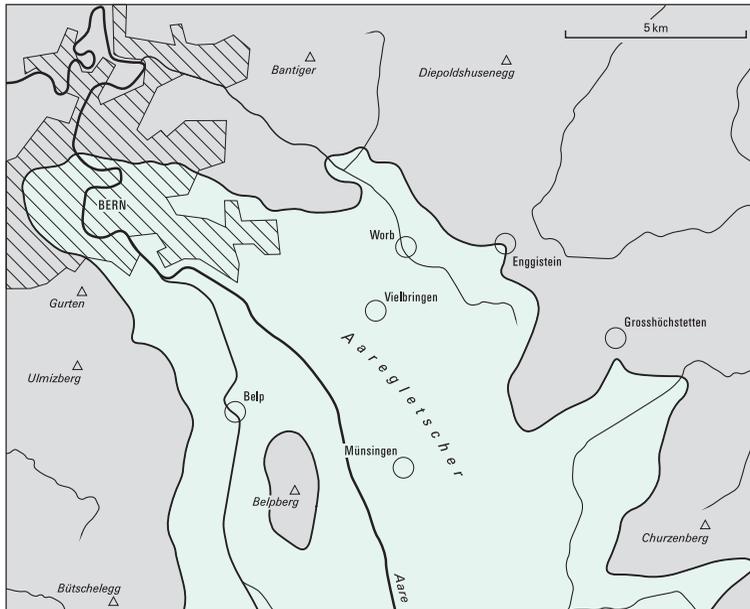


Abb. 13: Der Aaregletscher im Bern-Stadium – Quelle: Landesgeologie [verändert].

5.2 Moräne der Letzten Vergletscherung

Mit dem Begriff «Moräne» bezeichnen wir sowohl das durch den Gletscher direkt abgelagerte Material als auch die durch ihn aufgebauten lang gestreckten Hügel, die Moränenwälle. Das eistransportierte Moränenmaterial zeichnet sich durch ein breites Korngrössenspektrum – von feinkörnigem Lehm bis zu kubikmetergrossen Findlingen – und durch eine schlechte Grössensortierung und Rundung der Bestandteile aus, im Gegensatz zu den durch Flüsse verfrachteten und abgelagerten Schottern, deren Komponenten gut sortiert, gerundet und ausgewaschen sind. Der überwiegende Teil des Worber Gemeindegebietes ist von einer dünnen Moränenschicht des letzteiszeitlichen Aa-

Abb. 14: Moränenwälle des Aaregletschers im Bern-Stadium bei Enggistien. Der Hauptwall verläuft vom Aufnahmestandort beim Guetshof zum Rand des Änggsteinmooses (rechts der Bildmitte) und von dort weiter zum Worberberg (höchste Erhebung im Hintergrund). Vgl. mit Abb. 2 und 18 – Quelle: Landesgeologie.



regletschers bedeckt. Der Feinanteil im Moränenmaterial, eigentliches Gesteinsmehl, bewirkt die Bildung fruchtbarer, wengleich oft etwas wasserundurchlässiger und schwerer Böden. Stellenweise, v.a. am Worberberg und zwischen Richigen und Schlosswil, ist die Moräne reich an Kies (sogenannte Schottermoräne). Die Mächtigkeit der Moränendecke bewegt sich im Mittel zwischen 2 und 15 m, die maximale nachgewiesene Dicke – in Ried und in Enggistien – beträgt 45 m. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Moräne der Letzten Vergletscherung an diesen Stellen noch durch ältere Lockersteine unterlagert wird. Auf dem Höhepunkt der Letzten Vergletscherung reichte der rechte Rand des Aaregletschers bis zur Linie Luterbach–Diepoldshusenegg–Mänziwilegg–Geissrüggen, d.h., dass zu dieser Zeit das gesamte Gemeindegebiet mitsamt dem Lüseberg unter Eis lag.

Der Rückzug des Aaregletschers am Ende der Letzten Vergletscherung erfolgte in Etappen und war durch kleinere Wiedervorstösse unterbrochen. In solchen Phasen kam es zur Bildung von Moränenwällen, darunter die beiden besonders ausgeprägten, je rund 2 km langen Rücken am Worberberg und im Eggwald. Durch Verbinden aneinander gereihter Moränenzüge können die verschiedenen Rückzugsstände des Aaregletschers rekonstruiert werden. Der bekannteste davon ist das Bern-Stadium (Abb. 13), dessen rechtsseitiger Wall vom Endmoränenkranz in Bern über den Südhang des Ostermundigen- und Dentenberges und die markanten Moränenwälle von Worberberg–Enggistien–Houtiwald (Abb. 14) und von Ried–Schlosswil zum Hürnberg zieht. Die tiefer gelegene Eggwald-Moräne verkörpert ein jüngerer Rückzugsstadium.

Im Allgemeinen können wir das Moränenmaterial der Letzten Vergletscherung trotz seiner weiten Verbreitung nur in künstlichen bzw. temporären Aufschlüssen beobachten, z.B. in der Kiesgrube Schwarzbach bei Rubigen oder in den aufgestellten Wurzeltellern der beim Orkan Lothar 1999 gefällten Bäume am Worberberg. Einzig die markantesten Elemente der Moränendecke, die Findlinge, sind vor allem in Wäldern noch recht häufig anzutreffen, obwohl im Laufe der Zeit viele dieser Blöcke zerstört und z.T. als Baumaterial verwendet wurden. Der bekannteste Findling auf Worber Gemeindegebiet ist

der geschützte Bernhardstein beim Eggwald (Koord. 609.826/198.235, Abb. 15), vermutlich ein Wildflysch aus dem Habkerntal.³³ Zahlreiche Findlinge liegen ausserdem am Südhang des Dentenbergs und auf dem Eggwaldhügel.

5.3 Rückzugsschotter der Letzten Vergletscherung

Rückzugsschotter sind Schmelzwasserablagerungen, vorwiegend Kies und Sand, die am Rand oder im Vorfeld eines sich zurückziehenden Gletschers abgelagert wurden. Im Gegensatz zu den Vorstosschottern überlagern sie die durch den Gletscher gebildete Grundmoräne. Ein Vorkommen von älteren, in unmittelbarer Nähe oder direkt am Rand des Aaregletschers geschütteten Rückzugsschottern finden wir in der auffallenden Terrasse zwischen Richigen und dem Richigengraben; ein zweites, etwas jüngerer, vom Richigenbach wieder weitgehend abgetragenes und verschwemmtes liegt im Gebiet Blümlisalpstrasse–Agroba.

Noch etwas jünger sind diejenigen Rückzugsschotter, die das Tal des Bächu und der Worble zwischen Trimstein und Stettlen, den Worb-Trog, füllen. Sie wurden von einem Fluss abgelagert, der von dem zu dieser Zeit im Becken des Beitiwil- und Vilbringenmooses liegenden Aaregletscher stammte. Mit dem weiteren Rückzug des Gletschers ging die Wassermenge des Flusses markant zurück; er verkümmerte zu dem Rinnsal, das heute im Worbletal fliesst. Entsprechend nahm seine Transportkraft ab, so dass nachfolgend im Talboden nur noch Feinmaterial³⁴ zu Ablagerung gelangte. Oberhalb von Worb, auf der Höhe des Schluchbüels, ist die Schotterfüllung des Worb-Troges etwa 15 m mächtig, im Worboden rund 40 m. Die jungen Schotter sind ein bedeutender Grundwasserleiter. Die für die Grundwassergewinnung besonders geeigneten Ablagerungen, sandige Kiese, liegen in Tiefen um 10 bis 20 m und erstrecken sich von der Bächumatt bis zur Nesselbank.³⁵

6. Spät- und nacheiszeitliche Ablagerungen

6.1 Spät- und nacheiszeitliche Erosion und Bildung von Schuttfächern

Das vom Aaregletscher freigegebene, vorwiegend moränenbedeckte, anfangs noch weitgehend vegetationslose Gelände war einer intensiven Erosion ausgesetzt. Starke



Abb. 15: Der Bernhardstein, ein Findling aus dem Habkerntal.

Niederschläge bewirkten einen flächenhaften Schuttatrag in steilen und exponierten Lagen, besonders an den Abhängen des Dentenbergs gegen das Worbletal hin, während Bäche bei Hochwasser die Lockergesteinsdecke ausräumten und sich örtlich in den Felsuntergrund einschnitten. Der abgetragene Schutt lagerte sich beim Übergang der Bäche in flacheres Gelände z.T. in Form von Schuttfächern wieder ab. Der Ortskern von Worb steht auf dem Fächer des Schlossbaches am Ausgang des Schlossgrabens.

6.2 Verlandungsbildungen, ehemalige Sümpfe und Torfmoore

In abflusslosen, durch feinkörnige Grundmoräne abgedichteten Mulden und in Senken bildeten sich nach dem Gletscherrück-



Abb. 16: Die talseitige Stützmauer im oberen Abschnitt des Schlossstaldens ist zum überwiegenden Teil aus Findlingsbruchstücken aufgebaut. Bei den meisten davon handelt es sich um Aaregranit aus dem Grimselgebiet.

Name	Koordinaten	Abgebaute Formation	Bemerkungen
Gäuer (W)	610.560/195.520	Rückzugsschotter, unt. Niveau	verfüllt
Wyden [Wide]	609.810/197.200	Rückzugsschotter, mittl. Niveau	Ende 19. Jh. bis ca. 1955; verfüllt
Magazin Tiefbauamt	610.400/197.100	Rückzugsschotter, mittl. Niveau	bis auf Molasse abgebaut; offen
Richigengraben	610.730/196.840	Rückzugsschotter, ob. Niveau	verfüllt
Hüenliwald	607.000/197.150	Moräne	teilweise verfüllt
Schulhaus Vielbringen	607.860/196.660	Moräne	ca. 1930 bis ca. 1950; z.T. verfüllt
Wislenwald	608.860/196.715	Moräne	verfüllt
Eggwald	609.825/198.450	Moräne	bis ca. 1955; verfüllt
Hasli	610.230/198.700	Moräne	–
Gäuer (E)	610.750/195.650	Moräne	–
Worbberg-1	610.580/198.300	Moräne	verfüllt
Worbberg-2	611.500/197.730	Moräne	zerfallen
Worbberg-3	611.550/197.660	Moräne	zerfallen
Enggiststein	612.130/197.730	Moräne	verfüllt
Stockeren (N)	611.375/196.100	Moräne, evtl. auch Nagelfluh	verfüllt
Stockerengrube	611.580/195.900	Moräne	bis ca. 1968; verfüllt
Lochi	612.575/196.530	Moräne	verfüllt
Ried	613.150/196.450	Moräne	verfüllt

Tab. 2: Ehemalige Kiesabbau-
stellen auf dem Gebiet der
Gemeinde Worb.³⁶

Abb. 17: Torfstechen im Änggi-
steinmoos im frühen 20. Jahr-
hundert – Quelle: Ochsenbein.



zug Sümpfe oder kleine Seen, die mit der Zeit verlandeten.³⁷ Die Verlandung geschah durch das Einschwemmen von Lehm und Sand oder durch die Bildung von Torfmooren. Bevor der See in der Senke des Vilbringenmooses verlandete, wurde örtlich Seekreide abgelagert.³⁸ Beim Änggiststein- und Wikertswilmoos war es der Rückstau des Boglebaches durch den Moränenriegel bei Enggiststein und den Schuttächerriegel zwi-

schen Walkringen und Bigetal, der zur Versumpfung führte. Der Boglebach überwand schliesslich den Schuttächerriegel, doch es hat nicht viel gefehlt, und er würde heute aus natürlichen Gründen Richtung Worb entwässern (Abb. 18).

Die grössten ehemaligen Torfmoore in der Umgebung von Worb sind das Änggiststein- und Wikertswilmoos, das Gwattmoos, das Talimoos, das Beitiwilmoos und das Vilbringenmoos (Abb. 2). Übrige Verlandungs- und ehemalige Moor- und Sumpfgebiete liegen im Talboden unterhalb des Hübeli, in der Umgebung der Station Worb SBB, im Murmoos, im Längimoos, in der Huetmatt, beim Leichbach, in der Leimi und im Rohrmis. Im Worbletal selber finden wir Verlandungsbildungen nur im Abschnitt zwischen Vechigen und Stettlen, nicht aber im Worboden. Die früheren Feuchtgebiete sind heute praktisch vollständig drainiert und werden intensiv bewirtschaftet. Meist deuten nur noch schwärzlicher Humus oder die Flurnamen auf ihren ursprünglichen Zustand.

V. Rohstoffe und Energie

1. Mineralische Rohstoffe (inklusive Torf)

In der Gemeinde Worb werden heutzutage keine mineralischen Rohstoffe mehr ab-

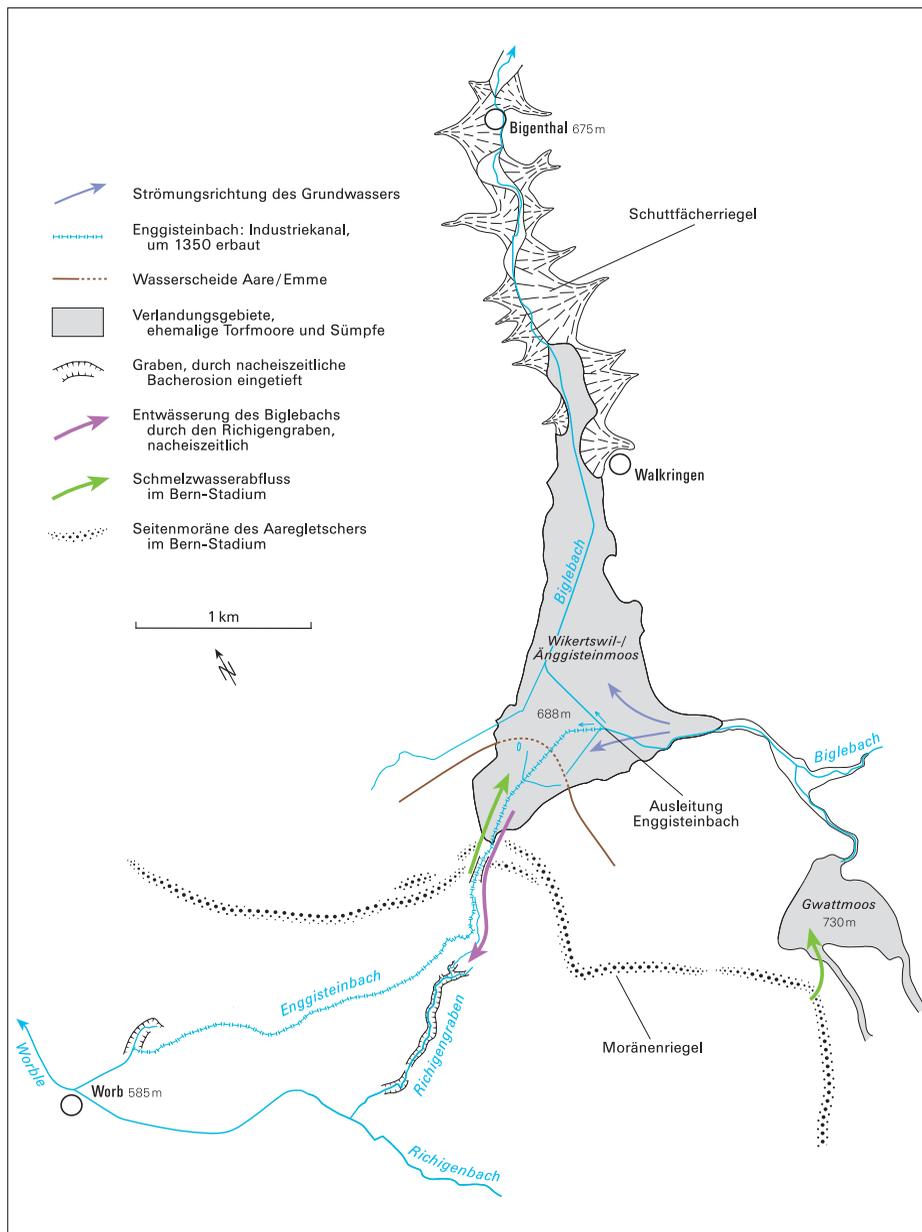


Abb. 18: Die besondere geologische und hydrographische Situation im Änggistein- und Wikertswilmoos ermöglichte die Ausleitung des Enggisteinbaches nach Worb. Der vom Aaregletscher hinterlassene Moränenriegel bei Enggistein und der nacheiszeitlich gebildete Schuttfächerriegel zwischen Walkringen und Bigetal verstopften die Bigetal-Rinne (Abb. 10) beiderseits des seitlich zufließenden Biglebachs, so dass der von ihm mitgeführte Schutt zurückgestaut wurde. Beide Riegel haben eine beinahe gleiche Stauhöhe, was zur Bildung einer sumpfigen Schwemmebene mit zwei «Überläufen» führte. Dadurch konnte der Biglebach auf natürliche Weise – je nach Aktivität der Schuttfächer vor Bigetal und der damit verbundenen Änderung der Stauhöhe – sowohl zur Emme als auch zur Aare hin entwässern.³⁹

gebaut. Die ehemals ausgebeuteten Vorkommen sind entweder erschöpft, oder ihr Umfang ist zu klein und ihre Lage zu ungünstig, um einen wirtschaftlichen Abbau zu gewährleisten. Zu verschiedenen Zeiten wurden folgende Rohstoffe gewonnen:

Molassesandstein: Eine kleine Menge von Bausteinen aus Sandstein der Belpbergschichten wurde im Steingrüebli (Koord. 610.430/197.600) gebrochen.

Findlinge: Die einst sehr zahlreich vorhandenen Findlinge, v.a. solche aus Aa-

regranit, wurden seit römischer Zeit als Mauersteine (Abb.16), ab dem 16. Jahrhundert auch zur Herstellung von Treppenstufen, Brunnenrögen, Mühlsteinen usw. verwendet.

Kies (Grien): Kies wurde aus den letzteiszeitlichen Rückzugsschottern und vor allem aus Schottermoräne⁴⁰ (schotterreiche Partien in der letzteiszeitlichen Moräne) gewonnen. Mit Ausnahme der Stockerengrube und der Kiesgrube Wyden waren die Abbaustellen nur sehr klein. Die

Gruben sind heute verfüllt, zerfallen oder überbaut (Tab. 2).

Sand: Beim Kiesabbau dürfte jeweils auch Sand in unterschiedlichen Mengen angefallen sein. Speziell erwähnenswert ist die kleine Grube beim Birgi (Koord. 612.570/196.330), wo Sand aus oberflächlich verwittertem Sandstein der Belpberg-Schichten abgebaut wurde.⁴¹

Lehm: Der untergegangene Flurname «Leimgrube» (nördlich von P. 720 auf dem Dentenberg, etwas ausserhalb des Gemeindegebietes) weist auf den Abbau von Lehm, wahrscheinlich aus letzteiszeitlicher Moräne, hin.

Kalktuff (Quelltuff): Dieser frostresistente und leicht zu bearbeitende Baustein wurde für den Bau des alten Schlosses und der reformierten Kirche mit verwendet. Mit Sicherheit wurden zu diesem Zweck lokale Vorkommen abgebaut. Eindeutige Materialentnahmestellen in der näheren Umgebung von Worb sind jedoch nicht mehr zu erkennen. Es kann davon ausgegangen werden, dass etliche der meist nur kleinen Kalktuffvorkommen restlos ausgebeutet wurden.

Gletscherkreide (Tufferde): Im Tuftgrüebli (Müli, zwischen Richigen und Schlosswil, Koord. 612.500/195.625) wurde Gletscherkreide abgebaut und zu Backsteinen gebrannt.⁴² Die untergegangenen Flurna-

men «Chalcheren», «Chalchacher» und «Chalchofenhölzli» (im Gebiet Unterlouingen–Wannhollen, Koord. 608/198) weisen auf einen Kalkbrennofen hin. Ob man auch hier Backsteine aus Gletscherkreide herstellte oder tatsächlich Kalk brannte und woher das Rohmaterial stammte, ist nicht bekannt.

Torf: Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs wurden im Vilbringen- und im Änggsteinmoos grössere Mengen von Torf gestochen (Abb. 17).

2. Wasser als Energieträger

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Enggsteinbach⁴³ bei der Schleuse im Wikertswilmoos nordwestlich des Metzgerhüsis (Koord. 613.000/198.190) vom Biglebach abgezweigt und zwecks Nutzung der Wasserkraft in das wasserarme obere Worbletal geleitet (Abb. 17).⁴⁴ Diese Ausleitung war ohne grösseren baulichen Aufwand möglich, weil die zwischen dem Wikertswil- und dem Änggsteinmoos verlaufende Wasserscheide zwischen dem Aare- und dem Emmental kein nennenswertes Relief aufweist. Diese besondere hydrographische Situation ist das Resultat eiszeitlicher und nacheiszeitlicher geologischer Prozesse. Sie ist einer der Schlüssel zur wirtschaftlichen Entwicklung Worbs.

* Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen in diesem Beitrag richtet sich nach Blatt 1167 Worb der Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Ausgabe 2001.

Entgegen der sonst in diesem Buch üblichen Gepflogenheit kommen bei der Kapitelgliederung auch solo stehende Unterkapitel vor, z.B. existiert in II. 3. ein Unterkapitel 3.1, ohne dass es ein Kapitel 3.2 gäbe. Dies ist deshalb der Fall, weil an sich die angesprochene stratigraphische Einheit mehr als eine Untereinheit aufweist, diese aber in Worb nicht vorkommt. Die stratigraphische Hierarchisierung schien uns in diesem Fall wichtiger als sonstige formale Überlegungen.

1 Zum besseren Verständnis der Geologie der Umgebung von Worb und zur Vertiefung in die Materie seien das Blatt Worb des Geologischen Atlas der Schweiz 1:25 000 (Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Blatt Worb) und das dazugehörige Erläuterungsheft, das eine umfassende Literaturliste enthält, empfohlen (Gruner, Erläuterungen).

2 Rutsch, Nagelfluh.

3 Miozän, Pliozän usw. sind Abschnitte der Erdgeschichte. Wird damit die *Zeitspanne* beschrieben (Geochronologie), so unterteilt man den Abschnitt in «Früh» und «Spät», bezeichnet man damit die während dieser Zeitspanne gebildeten *Gesteine* (Chronostratigraphie), so verwendet man zur Unterteilung «Unten» und «Oben» (Salvador [Hg.], Stratigraphic guide).

4 Nach Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Karte Worb und Gerber, Geologische Karte; angepasst und durch eigene Aufnahmen ergänzt und aktualisiert.

5 Vgl. «Geologische Profile durch das Gebiet von Atlasblatt Worb». Tafel I in Gruner, Erläuterungen.

6 Enclosure 25 in: Ziegler, Geological atlas sowie Rögl, Miocene paleogeography.

7 Eine ausführliche Beschreibung der oberen USM (Gümmenen-Schichten) ist Dollinger, Süsswassermolasse zu entnehmen.

8 Strunck, Molasse.

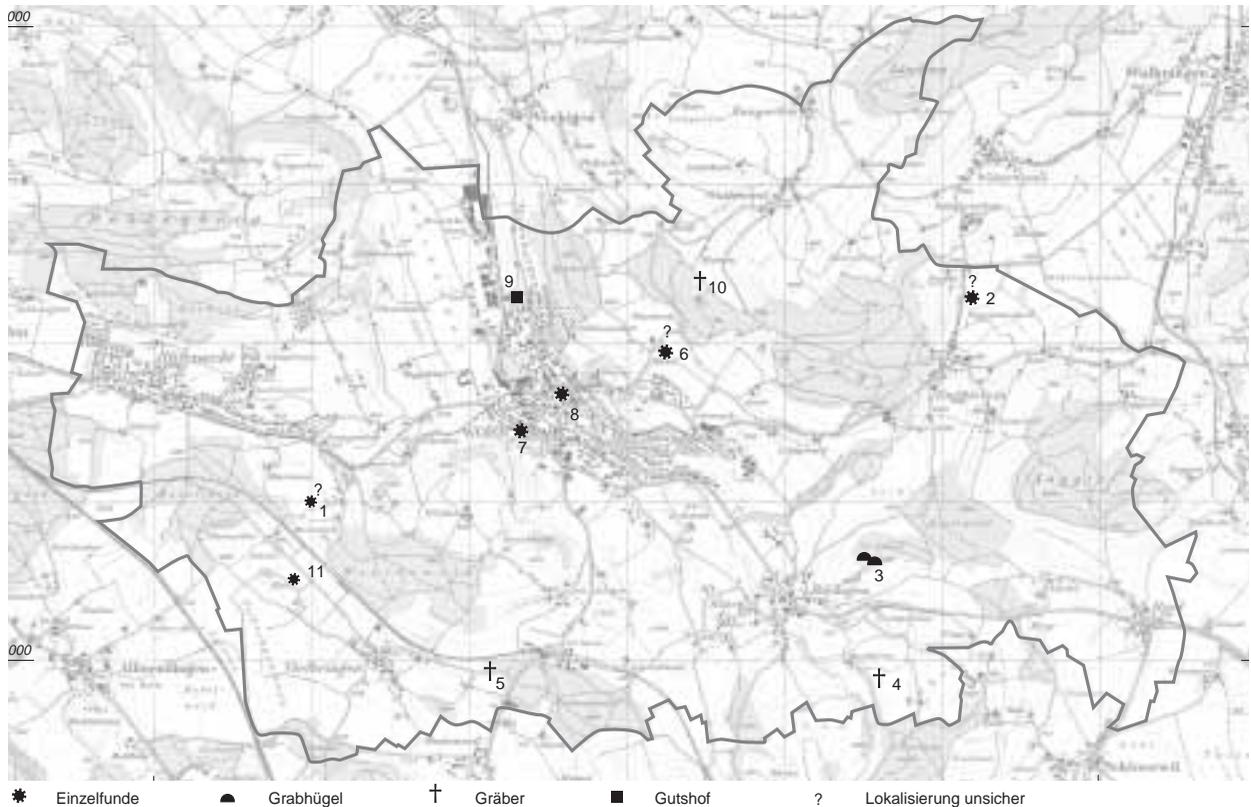
- 9 Keller, Meeresmolasse.
- 10 Schoepfer, Molasse marine.
- 11 Bolliger, Molassezeit.
- 12 Nach den Regeln der stratigraphischen Nomenklatur sollen lithostratigraphische Einheiten nicht mit Stufennamen, die eine direkte Alterszuweisung implizieren, bezeichnet werden. Zudem gehören beide Einheiten der Burdigalien-Stufe an. Die «Helvétien»-Stufe hat sich international nie durchsetzen können und ist heute nicht mehr im Gebrauch.
- 13 Stratigraphie: Beschreibung der räumlichen Lagerungsverhältnisse und der Altersabfolge von Gesteinseinheiten.
- 14 Siehe Gruner, Erläuterungen zur Definition und Abgrenzungsproblematik dieser Schichten.
- 15 Siehe auch Christen, Meer und Jansen, Meer.
- 16 In einer Baugrube am Waldrand westlich oberhalb von Enggistein (Koord. 611.850/197.900) kam 2002 eine fossilreiche Muschelsandsteinbank zum Vorschein (siehe auch della Valle, Molasse). Als weitere Fossilfundstelle beschreibt della Valle den Aufschluss im Graben beim Hof Paschi nördlich davon (Koord. 611.970/198.540).
- 17 Weitere Aufschlüsse der Belpberg-Schichten befinden sich im unteren Teil des Hohlwegs am Schlossstalden (Koord. 609.775/197.700), in der Kurve des Schützenwegs Richtung Schiessstand (Steingrüebli, Koord. 610.430/197.600) und am RBS-Trasse beim Wisenboden (Koord. 608.750/197.410).
- 18 Della Valle, Molasse.
- 19 Schlunegger, Burbank, Matter, Engesser, Mödden, Magnetostratigraphic calibration sowie Kempf, Bollinger, Kälin, Engesser, Matter, New magnetostratigraphic calibration.
- 20 Penck, Brückner, Eiszeitalter.
- 21 Schlüchter, Kelly, Eiszeitalter.
- 22 Nicht aufgeführt in Abb. 9 sind die Rinnenschotter von Radelfingen-Boll (q_{gr}). Sie wurden vor dem letzteiszeitlichen Hauptvorstoss abgelagert; ihr genaues Alter ist nicht bekannt (siehe Gruner, Erläuterungen).
- 23 Nach Gruner, Erläuterungen und Preusser, Schlüchter, Quartärstratigraphie.
- 24 Gruner, Trogbildungen.
- 25 Angaben westlich der Linie Belp–Zollikofen nach Gruner, Trogbildungen.
- 26 Diese Täler dienten – je nach Lage des Gletscherrandes – wohl vorwiegend zeitlich gestaffelt als Schmelzwasserabflussrinnen.
- 27 Mündliche Mitteilung Prof. C. Schlüchter, Institut für Geologie, Universität Bern.
- 28 Mündliche Mitteilung Prof. C. Schlüchter, Institut für Geologie, Universität Bern.
- 29 In den Abb. 2 und 3 als vor-letzteiszeitliche (d.h. vor der Letzten Vergletscherung gebildete) Ablagerungen bezeichnet (vgl. Abb. 9).
- 30 Gruner, Trogbildungen.
- 31 Schlüchter, Quartär.
- 32 Die evtl. eemzeitlichen, möglicherweise auch älteren Seetone im Gümligen-Trog (siehe Abb. 9) sind in Abb. 3 zu den vor-letzteiszeitlichen Ablagerungen im Aaretal und im Gümligen-Trog (q_v) gestellt.
- 33 Ursprüngliche Lage bei Koord. 609.840/198.500. Die auffallend runde Form des Findlings ist sehr wahrscheinlich diagenetischen Ursprungs und wurde nicht durch den Gletschertransport verursacht. Es ist anzunehmen, dass dieser Steinkugel eine im Vergleich zum umgebenden Material stärker verkittete Zone im ursprünglichen Gesteinsverband zugrunde liegt, die der Verwitterung besonders gut standhielt.
- 34 Holozäne Bachablagerungen (Alluvionen).
- 35 Kellerhals, Haefeli, Worblental.
- 36 Wahrscheinlich existieren etliche weitere kleine und kleinste Gruben, die jedoch kaum dokumentiert und heutzutage im Gelände nicht mehr zu erkennen sind.
- 37 Noch 1446 befand sich im Beitiwilmoos ein kleiner See, der später durch einen Drainagekanal zum Schwarzbach hin trockengelegt wurde.
- 38 Gerber, Torfmoore. Manchmal kommt die weissliche Seekreide beim Pflügen zum Vorschein. Sie bildet einen auffallenden farblichen Kontrast zum schwärzlichen torfigen Humus.
- 39 Die starke Eintiefung des Richtigengrabens ist ein Indiz dafür, dass der nacheiszeitliche Binglebach tatsächlich zeitweise in Richtung des Worblitals entwässerte.
- 40 Die relativ unsauberen, schlecht sortierten Kiese aus Schottermoräne wurden vorwiegend zum Bau und Unterhalt von Feldwegen verwendet.
- 41 Es ist anzunehmen, dass die Kiesgruben, besonders diejenigen in schotterreicher Moräne, neben Kies und Sand auch Findlinge (als Bausteine) und evtl. Lehm lieferten. Wo unter der Moräne die Molasse erreicht wurde, gewann man aus deren aufgelockerter Verwitterungsschicht ebenfalls Kies und Sand.

- 42 Baltzer, Aaregletscher. Die Abbaustelle war Ende des 19. Jahrhunderts aufgelassen und überwachsen.
- 43 Der Name erscheint nicht auf der Landeskarte der Schweiz 1:25 000. Auf dem Übersichtsplan 1:10 000 des Vermessungsamtes des Kantons Bern ist der Kanal als «Worble» bezeichnet.
- 44 Gugger, Ittigen sowie Vischer, Enggsteinbach.

Der Autor dankt den folgenden Kolleginnen und Kollegen für ihre Unterstützung und ihre Anregungen: Dr. C. Beer, R. Trüssel, Dr. A. Isler, B. Friedli, P. Hayoz, Landesgeologie; Dr. U. Menkveld, Naturhistorisches Museum Bern; Prof. Dr. C. Schlüchter, Institut für Geologie, Universität Bern.

Worb in ur- und frühgeschichtlicher Zeit

Marianne Ramstein



Schon lange vor dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung lebten Menschen im Gebiet der heutigen Gemeinde Worb. Archäologische Bodenfunde geben uns Auskunft über das Leben in diesen Anfängen der Geschichte. Oft vermitteln sie aber nur ein fragmentarisches und verzerrtes Bild. Erst das Zusammenfügen eines Puzzles aus Informationen von vielen verschiedenen Fundorten ermöglicht es, die Siedlungsgeschichte einer Region zu rekonstruieren. Im Folgenden sollen die archäologischen Funde aus der Gemeinde Worb in ihrem zeitlichen Rahmen kurz vorgestellt werden.

I. Jungsteinzeit

Der jüngste Abschnitt der Steinzeit, das Neolithikum, begann mit der Umstellung vom

Wildbeutertum (Jagd und Sammelwirtschaft) zur Subsistenzwirtschaft (Ackerbau und Viehhaltung). Damit verbunden waren Sesshaftigkeit und Dorfbauten. Erste Spuren von Getreideanbau kennen wir ab etwa 5500 v. Chr. Besonders gut erhalten haben sich die Überreste neolithischer Siedlungen im Feuchtbodenmilieu der Seeufer des Mittellands (sog. «Pfahlbauten»). So etwa die neolithischen Ufersiedlungen am Bielersee, die in der Zeit zwischen 3850 und 2200 v. Chr. entstanden. Gleichzeitig haben sich in den Trockenböden der Landsiedlungen oft nur einzelne Steinwerkzeuge erhalten, die lediglich beschränkte Aussagen über die jungsteinzeitliche Besiedlung des Hinterlands der Seen ermöglichen.

Aus der Gemeinde Worb gibt es nur wenige Belege dafür, dass sich hier im Neo-

Abb. 1: Worb. Situationsplan mit Fundstellen. 1 Murmösli: neolithische Beilklinge; 2 «Wanzenried»: bronzezeitliche Axt; 3 Buechliwald: hallstattzeitliche Grabhügel; 4 Stockeren: latènezeitliches Gräberfeld; 5 Gschneitwald: Latènegrab; 6 Hubel: römische Münze; 7 Restaurant Sternen: römische Münze; 8 Kirche: römische Keramik und Ziegel; 9 Sunnhalde: römischer Gutshof; 10 Worbberg: römisches Grab; 11 Finiz: römische Münzen.
M. 1:50 000. – Quelle: Alle Abbildungen in diesem Beitrag stammen vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern (ADB).

Abb. 2: Worb-Murmösli, 1903.
Geschliffene Klinge eines Steinbeils. Einzelfund, wahrscheinlich Jungsteinzeit.



lithikum Menschen aufgehalten haben. Im Jahr 1903 fand ein Landwirt beim Anlegen eines Wassergrabens im Murmösli das Fragment einer Beilklinge (Abb. 1, 1;2).¹ Da es sich um einen Einzelfund handelt, können wir keine Rückschlüsse auf eine Siedlungstätigkeit ziehen. Auch eine Datierung lässt sich an dem Stück nicht vornehmen.

Vermutlich ebenfalls aus der Jungsteinzeit stammt ein heute verschollener Serpentinhammer, der wie die Beilklinge am Anfang des 20. Jahrhunderts ins Bernische Historische Museum gelangt ist.²

II. Bronzezeit

Die Bronzezeit wurde um 2200 v. Chr. durch das Aufkommen von Werkzeugen, Waffen und Schmuck aus Kupferlegierungen eingeleitet. Sie dauerte bis etwa 800 v. Chr. Während der Pegelstand der Seen des schweizerischen Mittellands in einigen Phasen eine Besiedlung der Strandplatte erlaubte, lagen die Siedlungen in anderen bronzezeitlichen Stufen im Hinterland. Die Erhaltungsbedingungen und damit die Interpretationsmöglichkeiten sind auch in den bronzezeitlichen Landsiedlungen wesentlich schlechter als in den Ufersiedlungen.

Der bisher einzige der Gemeinde Worb zuweisbare Fund aus der Bronzezeit ist eine Bronzeaxt, welche im 19. Jahrhundert in der Nähe des Hofes «Wanzenried» in Worb gefunden worden sein soll (Abb. 1,2).³ Zwar lässt sich die Flur Hinters Wanzenried nördlich von Enggstein lokalisieren,⁴ die Axt ist aber leider heute verschollen.

III. Eisenzeit

Die Eisenzeit, in welcher unsere Gegend von keltischen Stämmen besiedelt war, wird aufgeteilt in die ältere Eisenzeit oder

Hallstattzeit (800 bis 450 v. Chr.) und die jüngere Eisenzeit oder Latènezeit (450 v. Chr. bis Christi Geburt). In der Hallstattzeit entstanden neben einfachen Dörfern oder Einzelhöfen auch Höhengiedlungen, und im Mittelland wurden zahlreiche Bestattungsplätze mit Grabhügeln angelegt. Importgüter aus dem Mittelmeerraum, z.B. bemalte Keramik und Bronzegefässe, sind kennzeichnend für diese Epoche. Aus der Latènezeit sind vor allem ausgedehnte Gräberfelder, etwa die Nekropole von Münsingen-Rain mit über 200 Bestattungen, bekannt geworden. Gegen Ende der Epoche entstanden grosse Höhengiedlungen, so z.B. die *oppida* [= befestigte Siedlungen] auf dem Mont Vully oder der Engehalsinsel bei Bern.

Im Buechliwald bei Richigen wurden kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zwei hallstattzeitliche Grabhügel entdeckt (Abb. 1,3).⁵ Der Grabungsbericht ist leider nur sehr summarisch. Einige Skizzen zeigen Steinpackungen in den Hügelschüttungen und die Fundlage eines Bronzekeessels und bronzenener Armringe im einen Hügel. Die Armringe sollen auf einer Brandschicht gelegen haben und sind heute leider verschollen. Der restaurierte Kessel wird im Bernischen Historischen Museum aufbewahrt (Abb. 3).⁶ Er besteht aus dünnem Bronzeblech mit Ritzverzierungen im Randbereich. Vier kreuzförmige Henkelattachen dienen der Befestigung zweier tordierter Bügelhenkel. Der Kessel war mit mehreren kistenartig angeordneten Steinen umgeben worden. Im zweiten Grabhügel konnten drei Steinsetzungen beobachtet, aber keine Funde geborgen werden.



Abb. 3: Worb-Richigen/
Buechliwald, 19. Jahrhundert.
Restaurierter Bronzekeessel
aus einem hallstattzeitlichen
Grabhügel.

Mindestens 20 Gräber aus der Latènezeit wurden in den Jahren 1903 bis 1919 durch den Kiesabbau in der Stockerenkiesgrube bei Richigen zerstört (Abb. 1,4).⁷ Mitarbeiter des Bernischen Historischen Museums bemühten sich um ihre Aufnahme und Bergung. Die meisten Skelette hatten sich im Kiesboden nur schlecht erhalten. Steinsetzungen umgaben einige der Gräber und in manchen Fällen zeichneten sich sogar noch die Umrisse eines Sargs im Boden ab. In drei Gräbern konnten keine Beigaben beobachtet werden. Die meisten der übrigen enthielten Fibeln [= Gewandspangen] aus Eisen oder Bronze. Daneben wurden zahlreiche andere Schmuckstücke, so etwa Arm- und Fussringe aus Bronze, Fingerringe aus Bronze, Silber oder Gold und einige Glasperlen gefunden (Abb. 4–6). Vier Männergräber enthielten ein Eisenschwert mit Scheide, drei davon ausserdem eine Lanzenspitze und zwei die Reste der Eisenbeschläge eines Schilds. Einer der Schilde aus organischem Material (Holz und Leder?) zeichnete sich in seiner ovalen Form als Bodenverfärbung im Grab noch deutlich ab. Ein Schwert war vor der Beisetzung gewaltsam und absichtlich zusammengefaltet worden. Solche bewussten Zerstörungen sind bei latènezeitlichen Waffen nicht ungewöhnlich. Dahinter könnten Glaubensvorstellungen oder einfach die Angst vor Grabplünderern stehen.

Die Fibeln waren als Schmuckstücke stark der jeweiligen Mode unterworfen und eignen sich deshalb besonders zur Erstellung einer typologischen Entwicklungsreihe. Auf der Basis dieser Fibeltypologie kann die Latènezeit in die vier Stufen A bis D unterteilt werden. Die Fibeln aus der Stockerenkiesgrube erlauben es, das Gräberfeld in die Stufen Latène B und C, also etwa in die Jahre 400 bis 150 v. Chr., zu datieren.

Besonders aufsehenerregend sind natürlich ein kleiner goldener Ohrring (?) aus Grab 8 und die beiden «goldenen» Fingerringe aus Grab 4 (Abb. 5). Goldfingerringe entwickelten sich in der Latènezeit zu einer Art «Statussymbol» und wurden nur wenigen Personen mit ins Grab gegeben. So waren im grossen Gräberfeld von Münsingen-Rain nur rund 3% der Gräber mit einem Goldring ausgestattet. Obschon die beiden Ringe aus dem Grab 4 in der Literatur immer wieder als Goldringe angesprochen wurden, ergab die



Spektralanalyse einen Goldgehalt von nur jeweils 5%. Der Silberanteil beträgt 75% bzw. 87%, der Rest ist Kupfer.⁸ Durch diese Legierung lassen sich die beiden Ringe auf den ersten Blick und für ein ungeübtes Auge tatsächlich kaum von «echtem» Gold unterscheiden. Wir können davon ausgehen, dass diese Täuschung beabsichtigt war, wenn uns auch ihr Hintergrund verborgen bleibt.

Ein weiteres Körpergrab aus der jüngeren Eisenzeit konnte 1931 am Westausgang des Gschneitwalds bei Vielbringen geborgen werden (Abb. 1,5).⁹ Der Kopf des Ost-West gerichteten Skeletts lag im Osten. An den Armen konnten vier Hohlarmringe aus Bronze, auf der Brust zwei Bronzefibeln geborgen werden. Anhand



Abb. 4: Worb-Richigen/Stockere, 1903–1919. Beigaben aus dem latènezeitlichen Körpergrab 11, LT B2: Fibeln (Bronze, Mitte rechts mit Koralleneinlage auf der Fusszierscheibe), Hohlarmringe (Bronze).

Abb. 5: Worb-Richigen/Stockere, 1903–1919. Beigaben aus dem latènezeitlichen Körpergrab 4, LT C1: Fibeln (Bronze), Fingerringe («Gold»).

Abb. 6: Worb-Richigen/Stockere, 1903–1919. Beigaben aus dem latènezeitlichen Körpergrab 20, LT C2: Fibel (Bronze), Augenperle (Glas).



dieser Beigaben lässt sich die Bestattung in die Stufe Latène B, ins 4. Jahrhundert v. Chr., datieren.

IV. Römische Epoche

Vom 1. bis ins 4. Jahrhundert n. Chr. stand das Gebiet der heutigen Schweiz unter römischem Einfluss. Ein ausgedehntes Strassennetz verband Städte (z.B. Avenches/Aventicum) und Dörfer (z.B. Bern-Engehalbinsel/Brenodurum). Die landwirtschaftlich nutzbaren Gebiete des Mittellands waren mit einem dichten Netz von Gutshöfen überzogen, welche die Versorgung der grösseren Siedlungen mit Agrarprodukten sicherstellten.

1. Römische Fundstellen auf dem Gebiet der Gemeinde Worb

Die älteste Erwähnung von römischen Funden in der Gemeinde Worb stammt von F. L. Haller von Königsfelden (Abb. 1,6). Er schreibt in seinem 1812 erschienen Werk «Am Ende der letzten Siebenziger-Jahre wurden in einer Sandgrube auf dem Hubel viele Überbleibsel von alten Schwertern u.a. Waffen entdeckt, nebst einer Münze des Domitian in Mittelbronze, mit Virtus Aug und dem XV. Konsulate dieses Kaisers bezeichnet, welche in meine Sammlung gelangt ist.»¹⁰ Die genaue Beschreibung der Münze erlaubt es heute noch, sie in die Jahre 90–91 n. Chr. zu datieren. Schwieriger zu interpretieren sind die «Schwerver und anderen Waffen»: Sie könnten auch aus vor- oder nachrömischen Zusammenhang stammen, etwa aus einem Depotfund oder aus latènezeitlichen oder frühmittelalterlichen Gräbern.

Eine weitere, schwer interpretierbare Münze wurde 1919 im Gartenkies des Restaurants Sternen an der Bernstrasse 30

in Worb gefunden (Abb. 1,7). Die Tetrachme des Kaisers Maximianus I Herculius wurde in den Jahren 288–289 n. Chr. in Alexandria geprägt. Vermutlich wurde dieser hierzulande seltene Münztyp zufällig von einem Sammler verloren oder sekundär zusammen mit dem Kies eingebracht.¹¹

Zuverlässigere Hinweise auf eine römische Besiedlung von Worb ergaben sich erst bei den archäologischen Untersuchungen in der Kirche im Jahr 1983 (Abb. 1,8). Einige römische und prähistorische Keramikscherben aus dieser Grabung belegen, dass mit älteren Siedlungen in der näheren Umgebung zu rechnen ist. In eine Kirchenmauer ist ausserdem ein römischer Leistenziegel eingemauert, und unter der ersten frühromanischen Kirchenanlage konnten Reste eines älteren Holzpfostenbaus entdeckt werden. Leider ist nicht mehr zu entscheiden, ob es sich um eine römische oder um eine frühmittelalterliche Anlage handelte und welchem Zweck sie diente.

In den Kreis der wichtigsten römischen Fundstellen des Kantons Bern rückte Worb 1986, als in einer Baugrube ausserordentlich gut erhaltene Gebäudereste entdeckt wurden (Abb. 1,9). Sie gehörten zum Hauptgebäude eines römischen Gutshofs und wurden 1986 bis 1987 archäologisch untersucht. Im Dezember 1999 wurde vom Sturm «Lothar» am Worbberg ein römisches Grab aufgedeckt (Abb. 1,10). Die Ergebnisse dieser beiden Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern sollen hier dargelegt werden.

2. Der Gutshof Worb-Sunnhalde¹²

Die Gutshöfe oder *villae rusticae* stellten in römischer Zeit die Versorgung der grösseren Siedlungen mit landwirtschaftlichen Gütern aller Art sicher. Die grosszügigen Anlagen und reichen Ausstattungen einiger dieser Grossbetriebe deuten heute noch den Wohlstand ihrer Besitzer an.

Im Einzugsgebiet der Siedlung auf der Engehalbinsel bei Bern, des *vicus Brenodurum*, lagen die römischen Gutshöfe jeweils nur 2 bis 3 km voneinander entfernt an verkehrstechnisch und agrarwirtschaftlich günstigen Lagen. Die Villa von Worb nimmt rund 9 km östlich von Bern eine Position ganz am Rand dieser dicht besiedelten Zone des oberen Berner Mittellandes ein. Ihre nächsten bekannten



Abb. 7: Worb-Sunnhalde, 1986/87. Ergänzter Plan der Gutshofanlage mit Grabungsflächen und den Bezeichnungen der Räume und Mauern.

Nachbarhöfe sind Vechigen-Schlossguet Sinneringen, Muri-Schloss/Kirche und Münsingen-Rossboden/Kirche.

2.1 Die Ausgrabungen

Nach den Beschreibungen Hallers aus dem Jahr 1812 blieb es eher still um die römische Geschichte Worbs. Das änderte sich, als der Archäologische Dienst des Kantons Bern Ende August 1986 eine Fundmeldung erhielt: In einer Baugrube an der Neufeldstrasse ragten Mauerreste aus den Grubenwänden. Die Rettungsgrabungen wurden sofort eingeleitet. Leider war ein grosser Teil der Anlage durch den Bauaushub und die angrenzende Überbauung bereits zerstört. Trotzdem zeigte sich schon bald, dass hier das Hauptgebäude, die *pars urbana*, eines römischen Gutshofs vorlag.

Die Gebäudereste im Bereich der bereits fertig ausgehobenen Baugrube wurden im August bis November 1986 notfallmässig dokumentiert. Vom Nordflügel der Anlage und der Aufgangstreppe auf die Gartenterrasse konnten nur noch Fundamentreste aufgenommen werden.

Die zweite Grabungskampagne dauerte von April bis Dezember 1987. Dabei konnte eine Fläche von rund 200 m² im Bereich des Hauptflügels sorgfältig ausgegraben und dokumentiert werden (Abb.7). Es wurden Teile von insgesamt zehn Räumen

freigelegt. Die Erhaltungsbedingungen in der Grabungsfläche waren ausserordentlich gut.

Die Arbeiten begannen mit dem Abtragen der im Lauf der Jahrhunderte vom Hang her über den römischen Gebäude- resten abgelagerten Erdmassen. Anschliessend wurden die mächtigen Schuttschichten der eingestürzten Mauern und des Dachs des römischen Gebäudes entfernt. Dabei konnten durchschnittlich 98 kg Dachziegel pro Quadratmeter Gebäude- fläche gewogen werden. Daraus können wir schliessen, dass das ganze Haus mit einem Ziegeldach abgedeckt war. Unter der Ziegelschicht folgte eine fundreiche Brandschicht, die sich durch die ganze Grabungsfläche hindurchzog. Der ganze untersuchte Teil des Gutshofs muss demzufolge einem grossen Brand zum Opfer gefallen sein.

Durch diesen Brand wurden viele archäologisch interessante Befunde und Funde konserviert. Neben einem umfangreichen Keramikinventar konnten Reste von Holz- und Glasgefässen, Geräte und Schmuck aus Bronze, Eisen, Bein und Stein sowie zahlreiche Eisennägel und - beschläge geborgen werden. Viele Glas- und leider auch die meisten Bleiobjekte waren in der Hitze des Brandes bis zur Unkenntlichkeit zerschmolzen. Aus Flachglasfrag-



Abb. 8: Worb-Sunnhalde, 1987. Fensterscheibenfragmente aus grünlichem Glas. Das Fenster war in der hangseitigen Gebäuderückwand (Mauer M22) des Raums C2 angebracht.



Abb. 9: Worb-Sunnhalde, 1986/87. Rekonstruktionsversuch der pars urbana. Sicht vom Tal aus an das terrassenartig in den Hang errichtete und symmetrisch ergänzte Hauptgebäude.

menten lässt sich aber noch eine Fensterscheibe rekonstruieren (Abb. 8). Die genau aufgenommene Lage der Glasscherben in der Zerstörungsschicht lässt auf die Verteilung der Fenster im Gebäude schliessen. Aus der Fundlage von Keramikgefässen können wir Teile der verbrannten Inneneinrichtung, etwa Schränke oder Gestelle, rekonstruieren.

Die Mauern waren noch bis in eine Höhe von maximal 1,5 m erhalten. Sie bestanden aus regelmässig vermörtelten Lagen von gebrochenen Geröll- und Tuffsteinen. Teile des weissen Mauerverputzes und der roten und schwarzen Wandmalereien hatten sich trotz des Brands gut erhalten. Abgeplatzte Verputzstücke mit roter Bemalung lassen uns vermuten, dass ursprünglich auch die Aussenfassade des Hauses farbig gestaltet war (Abb. 9).

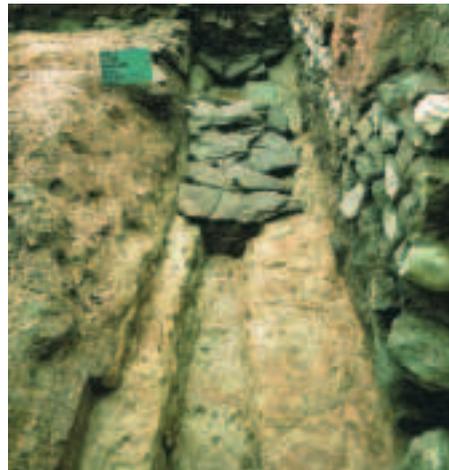
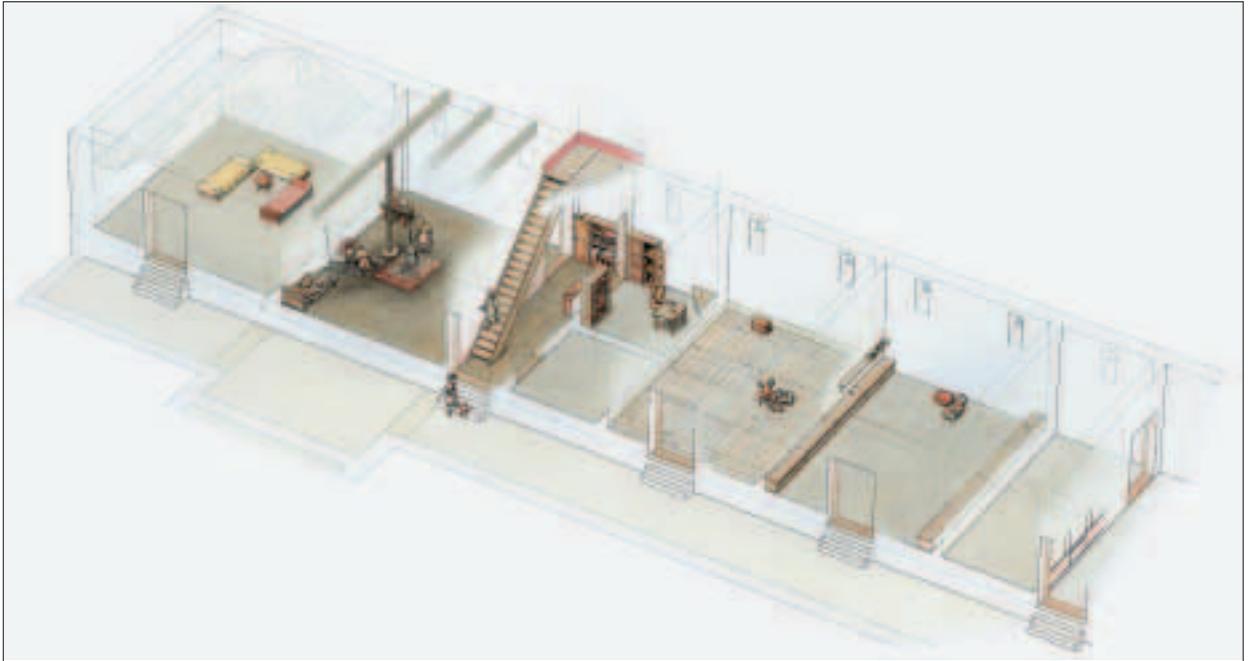


Abb. 10: Worb-Sunnhalde, 1987. Wasserkanal unter den Planieschichten in Raum G. Der Kanal wurde aus dem anstehenden Sandstein herausgearbeitet. Nach der Entfernung der Sandsteinplatten der Abdeckung und der Einfüllung führte er wieder Wasser.

Unter dem Brandhorizont lagen die gut erhaltenen römischen Böden aus Mörtelguss, Lehm oder Holz. Diese wurden im Nordteil des untersuchten Gebäudeteils über einer ausgleichenden Planieschicht eingebracht. Im Süden lagen sie direkt über dem ausgeebneten anstehenden Sandstein. Unter der Planie konnte ein in den Sandstein eingetiefter Wasserkanal (Abb. 10) freigelegt werden. Der Kanal war mit Sandsteinplatten abgedeckt und diente wohl der Entwässerung des Hangs.

In der Grabung wurden rund 45 kg Tierknochen geborgen. Sie stammen vorwiegend von Speiseabfällen und belegen Schwein und Rind als wichtigste Fleischlieferanten. Die meisten Schweine wurden geschlachtet, bevor sie ausgewachsen waren. Das Schlachtagter der Rinder betrug dagegen meist mehr als vier Jahre: In römischer Zeit wurden Rinder oft als Last- und Zugtiere benutzt. Daneben liessen sich in Worb kleine Hauswiederkäuer (Schafe/Ziegen) und Hühner, aber auch Gänse und Tauben nachweisen. Die Jagd auf Rothirsche und Feldhasen, seltener auch auf Wildschweine und Vögel (Stockente, Rebhuhn, Drossel) bildete eine Ergänzung zur Viehzucht. Als Speisefische können Aal und Flussbarsch nachgewiesen werden. Die wenigen Knochenreste von Pferd, Hund und Hauskatze stammen nicht aus Nahrungsabfällen.

Den grössten Teil der geborgenen Pflanzenreste bilden die verkohlten Körner und Dreschreste der Getreidesorten Gerste, Emmer, Dinkel, Rispenhirse und wahrscheinlich Roggen. Auch Pflirsich, Haselnuss, Sellerie



und Zwerg-Holunder lassen sich nachweisen. Einige Pinienkerne müssen importiert worden sein. Reste von Ackerunkräutern und Grünlandpflanzen gelangten wohl mit dem Getreide oder mit Heu in den Gutshof.

Die Töpferstempel [= Produktionsmarken] auf einigen Keramikgefässen belegen, dass zumindest ein Teil des Geschirrs von Worb in den Töpfereiwerkstätten auf der Engehalbinsel bei Bern hergestellt wurde. Vermutlich wurde im Gegenzug dazu die Überschussproduktion des Gutshofs (Ackerbau, Viehhaltung, Jagd...) in der grösseren Siedlung abgesetzt. Wahrscheinlich verband eine Strasse im Worblental die Gutshöfe von Worb und Sinneringen über Bolligen und Worblaufen mit der Engehalbinsel. Handelsbeziehungen in Richtung Aaretal lassen sich über einen gestempelten Dachziegel, wie er in Münsingen mehrfach belegt ist, nachweisen. Handel mit fernen Ländern wird durch die erwähnten Pinienkerne, aber auch durch Austernschalen und Importkeramik, etwa spanische Ölampfornen, belegt.

2.2 Rekonstruktion der Räume und ihrer Funktion

Aus den untersuchten Mauerresten lässt sich ein lang gestreckter Bau mit Seitenflügeln rekonstruieren (Abb. 9). In unserer Gegend sind mit Oberwichtlach-Ler-

chenberg und Köniz-Chly Wabere zwei weitere Beispiele dieses Villentyps belegt.

Das Hauptgebäude von Worb-Sunnhalde war terrassenartig in den relativ steilen Hang angelegt, mit Blick gegen Westen übers Worblental. Reste eines Obergeschosses (Verputz einer Schilfdecke, Wandverputzfragmente und verbrannte Holzreste) im Schutt in den Räumen B, C1 und C2 lassen darauf schliessen, dass das Gebäude teilweise zweistöckig ausgebaut war. Die massiven, bis 1 m dicken Grundmauern und die talseitig vorgelagerten Verstärkungspfeiler des Nordflügels deuten auf mehrstöckige, turmartig ausgeführte Risaliten [= vorspringende Gebäudeteile]. Anhand von Vergleichen mit zahlreichen anderen Gutshofanlagen können wir von einem symmetrischen Gebäudegrundriss ausgehen. Die beiden Seitenflügel flankieren eine dem Haupttrakt vorgelagerte Portikus [= gedeckter Säulengang] und, etwas tiefer gelegen, eine Gartenterrasse. Der Zugang erfolgte über eine breite Treppe mit Flankenmauern in der Mittelachse der Anlage. Dieser repräsentative Aufgang wurde im Lauf der Benutzungszeit der Villa mindestens einmal umgebaut und gegenüber der ursprünglichen Anlage verbreitert und etwas abgewinkelt.

Das Fundinventar und die Ausstattung einzelner Räume erlauben es, ihre

Abb. 11: Worb-Sunnhalde, 1987. Rekonstruktionsversuch der pars urbana. Einblick in die Räume des Haupttrakts kurz vor der Brandkatastrophe. Von links nach rechts: Beheizbarer Wohnraum, Küche mit offener Herdstelle, Gang/Treppenhaus, Geschirrkammer mit Gestellen, Arbeitsräume mit Holz- resp. Mörtelboden.



Abb. 12: Worb-Sunnhalde, 1987. Heizanlage in Raum G. Die Reste der Hypokaustpfeiler in den Heizkanälen trugen ursprünglich die Abdeckplatten der Kanäle. In der Mauer rechts im Bild sind die Sandsteinwangen der Einfuerungsöffnung zu erkennen.

Einrichtung und Funktion kurz vor der Brandkatastrophe zu rekonstruieren (Abb. 11; vgl. Grundriss Abb. 7). Am reichsten ausgestattet war der nördlichste Raum G des Hauptflügels (Abb. 11 links). Die farbig geometrisch und figürlich ausgemalte Decke weist ihn als Wohnraum, vielleicht als *triclinium* [= Esszimmer] aus.



Abb. 13: Worb-Sunnhalde, 1987. Keramikauswahl aus dem Gang B. Viele Gefässe liessen sich vollständig rekonstruieren, darunter auch drei Lämpchen aus Ton (vorne links).

Abb. 14: Worb-Sunnhalde, 1987. Zentrale Herdstelle in der Küche A. Die Feuerplatte bestand aus umgekehrt verlegten Leistenziegeln [= Dachziegel]. Ein grosser Mühlestein diente als Basis für den Schwenkgalgen. Durch eine Störung in der Mitte der Feuerplatte sind die kleineren, stark fragmentierten Ziegel einer älteren Herdstelle zu erkennen.



Er war mittels einer kombinierten Kanal-/Hypokaustheizung von der benachbarten Küche A aus beheizbar (Abb. 12). Grosse Sandsteinblöcke mit Brandspuren kleideten die Einfuerungsöffnung in der Mauer M1 zwischen den beiden Räumen aus. Die Heizkanäle waren mit Stützen aus quadratischen Hypokaustpfeilerplatten (20×20 cm) versehen, die ursprünglich die grossen Ziegelplatten der Abdeckung (Suspensurplatten, 60×60 cm) dieser römischen Bodenheizung trugen.

Südlich schloss ein Wirtschaftsbereich an: Der Gang B verband die Küche A und die Geschirrkammer C2 und diente vermutlich gleichzeitig als Treppenhaus und Ausgang ins Obergeschoss. Der Wandverputz im Gang wies rote und schwarze Feldermalerei und Farbspritzer als Marmorimitation auf. In der massiven Brandschuttschicht waren zahlreiche Eisenbeschläge und -geräte, Keramikgefässe und -lampen (Abb. 13), aber auch einige Holz-, Bein- und Steinobjekte und viele Tierknochen von Speiseresten eingelagert. Verbrannte Holzreste und Nägel stammen von der Inneneinrichtung.

Im Zentrum der Küche A lag eine grosse offene Herdstelle mit Schwenkgalgen und einer Feuerplatte aus umgekehrt vermörtelten Leistenziegeln (Abb. 14). Ein grosser, ausgedienter Mühlestein war als Fuss für den Galgen verlegt worden. Direkt neben dem mehrmals erneuerten Herd befand sich die Einfuerungsöffnung für die Heizung des Raums G.

In den Lehm Boden der Küche waren zahlreiche Keramikfragmente, darunter viele von Kochtöpfen und Topfdeckeln, aber auch zwei beinerne Nähnadeln und zahlreiche Tierknochenabfälle eingelagert. Der Raum C2 diente zum Zeitpunkt der Zerstörung des Gutshofs als Geschirrkammer. Eine Feuerstelle in einer Raumecke war zugemauert worden, stand also ausser Betrieb. Die Fundlage des Geschirrs (Abb. 15) ermöglicht uns die Rekonstruktion von zwei Gestellen oder Schränken (Abb. 11). Sie enthielten neben keramischen Gefässen auch ein Eisenpfännchen, eine Schöpfkelle, Reste von zwei runden Holzbehältern und zwei setzkastenartige Holzkästchen (Abb. 16).

Die beiden grossen anschliessenden, weiss verputzten Räume D und E mit Holzresp. Mörtelboden wurden zumindest kurz vor der Zerstörung der Anlage eher



als Arbeits- denn als Wohnräume genutzt. So deuten etwa das Keramikinventar des Raums E und die Verteilung der Tierknochenabfälle darauf hin, dass hier Nahrungsmittel gelagert oder verarbeitet wurden. Der Holzboden aus Weisstannenbrettern über Unterzügen aus Eichenbalken in Raum D verkohlte in der Hitze des Gebäudebrands vollständig und war deshalb zum Zeitpunkt der Ausgrabung noch sehr gut erhalten (Abb. 17). In den südlichsten, nur angegrabenen Räumen J und K wurden während der Benutzungszeit des Gutshofs grössere Umbauten vorgenommen: Die Trennwand zwischen den ursprünglich unterteilten Räumen J1 und J2 wurde entfernt. In Raum K liessen sich jüngere Einbauten in Form einer Ziegelmauer (von einer Heizanlage?) nachweisen, die einen Teil der älteren Wandmalerei abdeckte.

Die Funde und Befunde vermitteln uns ein recht detailliertes Bild vom Innern und Äusseren des Hauptgebäudes, der *pars urbana*. Dagegen fehlen uns praktisch alle Angaben zur näheren Umgebung. So bleibt offen, wo etwa das Badegebäude stand oder wie der Ökonomieteil des Gutshofs, die *pars rustica*, organisiert war. Bei einer Anlage dieser Grösse müssen wir aber mit weiteren Gebäuden, etwa mit Wohnräumen für Angestellte, Werkstätten, Stallungen und Scheunen in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes rechnen.

2.3 Datierung

Anhand von Keramik aus den Planieschichten unter dem Hauptgebäude und Streufunden aus der Baugrube können wir davon ausgehen, dass an der Sunnhalde schon in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. gewohnt wurde. Gebäudestrukturen dieser ersten, bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. hineinreichenden Siedlungsphase fehlen aber

noch. Eine Münze des Kaisers Antoninus Pius (152–153 n. Chr.) und gleichzeitige Keramik aus den Planieschichten unter der Anlage liefern einen Anhaltspunkt für das frühestmögliche Entstehungsdatum des Gebäudes (den *terminus post quem*): Die Funde müssen vor dem Bau in die Schicht eingelagert worden sein, die Villa wurde also frühestens in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. erstellt. In diese Zeit passt auch der Stil der Wand- und Deckenmalereien.

Rund 100 Jahre später, in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr., zerstörte ein grosser Brand die Villa von Worb-Sunnhalde. Das früheste mögliche Branddatum wird durch eine «gefälschte» Münze des Kaisers Philippus I. Arabs (244–249 n. Chr.) aus dem Brandschutt festgelegt. Aufgrund der gut erhaltenen Keramik datieren wir die Zerstörung noch etwas später, am ehesten ins letzte Drittel des 3. Jahrhunderts. Die Brandursache bleibt ungeklärt. Der Gutshof wurde nach dem Brand nicht mehr an dieser Stelle aufgebaut. Die Ruine wurde durch die Hangerosion eingesedimentiert und ruhte mehr oder weniger ungestört bis zu ih-



Abb. 15: Worb-Sunnhalde, 1987. Keramikauswahl aus der Geschirrkammer Raum C2. Zahlreiche Teller müssen auf einem Gestell an der Nordwand des Raums gestanden haben. Einige der Gefässe stammen aus den Töpfereien auf der Engehalbinsel bei Bern.

Abb. 16: Worb-Sunnhalde, 1987. Im Brandschutt des Raums C2 lagen ausser diesem Kästchen auch Reste von zwei hölzernen Eimern oder Fässern eingebettet.

Abb. 17: Worb-Sunnhalde, 1987. Verbrannter Holzboden in Raum D. Die einzelnen Bodenbretter lassen sich noch gut erkennen.



Abb. 18: Worb-Worbberg, 2000. Römisches Grab im Wurzelballen einer umgestürzten Buche. Am Fussende sind die Beigabengefässe zu erkennen.

rer Wiederentdeckung. Durch die guten Erhaltungsbedingungen bieten uns die Ausgrabungen von Worb einen aussergewöhnlichen Einblick in die Lebensbedingungen auf einem grossen Landwirtschaftsbetrieb des 3. Jahrhunderts n. Chr.

3. Das Grab am Worbberg

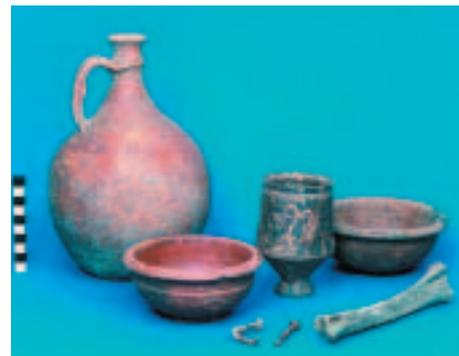
Am 26. Dezember 1999 führte der Sturm Lothar zu grossen Waldschäden am Worbberg. Bei den Aufräumarbeiten zwischen Worb und Wattenwil entdeckte P. Balmer aus Langnau ein Skelett und mehrere Keramikgefässe im Wurzelballen einer entwurzelten Buche und meldete seinen Fund dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern. Die sofortige Besichtigung zeigte ein römisches Körpergrab, welches durch das Umstürzen des Baums vollständig aus der Erde gerissen worden war und nun «kopfüber», aber noch im Verband im gefrorenen Wurzelballen hing (Abb. 18). Dank der tiefen Temperaturen zu Jahresbeginn befand sich das Grab über einen Monat nach dem Sturm noch in sehr gutem Zustand. Es musste von unten her ausgegraben und dokumentiert werden.

Nach der anthropologischen Bestimmung handelt es sich bei dem Bestatte-

ten um einen Mann. Er war zu Lebzeiten etwa 1,70 m gross. Der Zustand des Skeletts, u.a. die Abnutzungerscheinungen an den Zähnen, den Gelenken und der Wirbelsäule, lassen auf ein Sterbealter zwischen 50 bis 60 Jahren schliessen. Der Tote wurde in gestreckter Rückenlage mit auf dem Becken liegenden Händen bestattet. Zwei beim linken Ellbogen geborgene Eisennägel könnten als Hinweis auf einen Sarg gewertet werden. Durch die besonderen Fundumstände war es nicht mehr möglich, eine Grabgrube oder sonstige Strukturen zu beobachten. Das Grab muss ursprünglich etwa hangparallel gerichtet gewesen sein, mit dem Kopf im Nordwesten bis Norden. Das Skelett lag noch fast vollständig im Verband. Einzig Teile der Füsse mussten im Ausriss des Wurzelballens eingesammelt werden.

Am Fussende des Grabs konnten vier Keramikgefässe, die vermutlich Lebensmittel als Grabbeigaben enthielten, geborgen werden (Abb. 19). Zwischen den Beinen lag ein Becher, neben dem rechten Fuss stand eine kleine Schüssel. Eine weitere Schüssel und ein Krug wurden dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern vom Finder des Grabs übergeben. Die Keramik ist sehr gut erhalten. Alle Gefässe bestehen aus rotem Ton und weisen einen braunen oder roten Glanztonüberzug auf. Glanztonkeramik dieser Art ist im ausgehenden zweiten und frühen dritten Jahrhundert n. Chr. im westlichen Mittelland weit verbreitet. Vergleiche zum Grabinventar vom Worbberg finden sich etwa im römischen Gräberfeld von Bern-Rossfeld. Ähnliche Gefässe sind auch im Gutshof Worb-Sunnhalde geläufig. Wo die Keramik hergestellt wurde, lässt sich nicht bestimmen. Denkbar ist eine Produktion in den Töpfereien des *vicus* auf der Engehalb-

Abb. 19: Worb-Worbberg, 2000. Grabbeigaben. Krug, Becher und zwei Horizontalrandschüsseln mit Glanztonüberzug, zwei Eisennägel und ein Schweineknochen.



insel bei Bern, wie sie für einige Gefässe aus dem Gutshof Worb-Sunnhalde nachgewiesen werden kann. Neben dem linken Bein des Bestatteten lag der Unterschenkelknochen (*tibia*) eines jungen Schweins. Schweineteile sind in römischer Zeit eine häufige Speisebeigabe in Gräbern.

Das römische Grab vom Worbberg ist bis heute ein Einzelfund. In den umliegenden Wurzelballen konnten keine weiteren römischen Spuren beobachtet werden. Trotzdem ist nicht auszuschliessen, dass in seiner Umgebung noch weitere Gräber oder Siedlungsreste vorhanden sind. Die Beziehung zwischen dem Grab und dem rund 1200 m östlich davon liegenden Gutshof Worb-Sunnhalde ist ebenfalls unklar. Das Grab fällt sicher in die Belegungszeit der Gutshofanlage, ein direkter Zusammenhang lässt sich aber nicht nachweisen. Das Gleiche gilt für die übrigen römischen Fundstellen der Gemeinde Worb.

Die römischen Fundpunkte von Worb liegen am Ostrand der dicht besiedelten Zone um den *vicus* auf der Engehalbinsel bei Bern. Aus dem östlich anschliessenden Emmental sind bisher keine römischen Siedlungsstellen und nur wenige Einzelfunde bekannt. Erwähnenswert ist etwa das Köpfchen einer römischen Marmorstatue, das im Giebelfeld der Kirche im 3,5 km ostnordöstlich unseres Grabs gelegenen Walkringen vermauert wurde. Meldungen aus dem 19. Jahrhundert sprechen ausserdem von römischen Spuren in der «Schlossallee von Wyl», dem heutigen Schlosswil. Im Zusammenhang mit der neu entdeckten Bestattung vom Worbberg stellt sich die Frage, ob wir in diesem Gebiet nicht doch mit weiteren römischen Siedlungen und Verkehrswegen rechnen müssen.

1 Jahresbericht des Historischen Museums in Bern 1905, S. 15, 53. BHM Inv.Nr. 24014a.

2 Jahresbericht des Historischen Museums in Bern 1906, S. 84, 118.

3 De Bonstetten, Carte, S. 45.

4 Burri, Flurnamen, S. 90 und 135 f.: «Hinders Wanzeried» und das heute verloren gegangene «Vorderwanzeried» entstanden vermutlich im 18. Jahrhundert durch die Aufteilung des Guts «Wanzeried».

5 Drack, Eisenzeit, S. 28 f.; Taf. 15, 5–7 und Taf. A, 5.

6 BHM Inv.Nr. 11635.

7 Jahresbericht des Historischen Museums in Bern 1906, S. 16–19, 117 f.; 1907, S. 19–22, 89; 1910, S. 10 f., 14; 1918, S. 10 f., 15; 1919, S. 11 f., 20 f. und Tanner, Latènegräber, S. 19–31, Taf. 101–110. Die noch vorhandenen Funde werden im Bernischen Historischen Museum aufbewahrt.

8 Waldhauser, Goldfingerringe, S. 116.

9 Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums 1932, S. 37 und Tanner, Latènegräber, S. 32–34, Taf. 111 f.

10 Haller von Königsfelden, Helvetien, S. 349 f. Die Münze sollte aus Hallers Sammlung an die Stadtbibliothek Bern bzw. ans Münzkabinett des Bernischen Historischen Museums übergegangen sein, ist aber heute verschollen. Frey-Kupper, Münzen, S. 89 f.

11 Frey-Kupper, Münzen, S. 90. Die Münze wird im Bernischen Historischen Museum aufbewahrt.

12 Der Gutshof ist ausführlich publiziert: Ramstein, Worb-Sunnhalde.

Die Entwicklung des Gemeindeterritoriums bis zur heutigen Grenzziehung

Bernhard Adamek

I. Einleitung

Die Herrschaft Worb deckt sich räumlich nur partiell mit der heutigen Einwohnergemeinde. Der eigentliche Kern von Worb mit den Vierteln Worb, Richigen und Wattenwil-Enggiststein war bloss ein Teil der Herrschaft: Die Twinge Trimstein und Wikartswil gehörten bis 1798 ebenfalls dazu, haben aber mit dem heutigen Worb nichts mehr zu tun. Vielbringen und Rüfenacht lagen hingegen im Gerichtsbezirk der Stadt Bern, unterstanden also wie auch Ried (Herrschaft Wyl) nicht dem Worber Schlossherrn.

Für die Kirchgemeinde brachte das Ende des Ancien Régime keine tief greifenden Veränderungen. Aus ihr ist nach 1798 die moderne Gemeinde Worb entstanden. In den Ausführungen zur Zeit nach 1798 sollen einerseits die grossen Veränderungen bezüglich der Organisation und Struktur der Gemeinden im Kanton Bern anhand allgemeiner Betrachtungen erklärt werden. Aufgrund dieser allgemeinen Ausführungen soll dann andererseits versucht werden, die Entstehung des Territoriums der heutigen Gemeinde Worb genauer zu verstehen.

Als Quellen bieten sich in erster Linie Karten an. Erste Pläne existieren aber erst ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts und sind nicht sehr genau. Zudem fehlen in regelmässigen Abständen erstellte umfassende Territoriumsbeschreibungen der Herrschaft oder der Kirchgemeinde Worb. Zwar existieren verhältnismässig viele Besitzbeschreibungen, Kaufbriefe oder Testamente, die aber oftmals jeweils nur einzelne Teile des früheren Gebiets ansprechen. Die Grenzentwicklung von Worb nur anhand dieser einzelnen Quellen nachzuzeichnen, wäre daher ein schwieriges Unterfangen. Glücklicherweise haben verschiedene Autoren bereits viele Quellen ausgewertet.¹

II. Übersicht über das Herrschaftsterritorium von 1783

In den nachfolgenden Kapiteln werden jeweils einzelne Teile des Territoriums der

Herrschaft Worb eingehender betrachtet. Um dabei einen Überblick zu gewinnen, wird zuerst eine komplette Übersicht über das gesamte Territorium der Herrschaft Worb in seiner maximalen Ausdehnung gegeben. Die Angaben entstammen dem Regionenbuch von 1783 (vgl. Tab. 1).² Darin werden alle der Herrschaft Worb angehörenden Dörfer und innerhalb dieser die einzelnen Höfe und Güter aufgelistet. Weiterführend wird zudem die Zuordnung zur Kirchgemeinde und zu den einzelnen Vierteln vorgenommen. Vielbringen und Rüfenacht gehörten nicht zur Herrschaft Worb und tauchen daher in der Liste nicht auf.

III. Die Herrschaft Worb

1. Begriffsklärung zur Grund- und Gerichtsherrschaft

Bei der Diskussion um Herrschaftsterritorien stellt sich immer die Frage, von welcher Form von Herrschaft jeweils die Rede ist. Ursprünglich wurde von Gutsherrschaften oder «Villikationen» gesprochen. In ihnen vereinten sich Grundherrschaft, Niedergerichtsbarkeit und Leibherrschaft. Nach der allmählichen Auflösung der Villikationen im 13. bis 14. Jahrhundert kam das Gerichtswesen vielfach in andere Hände als die Grundherrschaft und entwickelte sich zur lokalen niederen Gerichts- oder Twingherrschaft (vgl. Abschnitt IV). Die Grundherrschaft beschränkte sich nun im Wesentlichen auf den Einzug von Abgaben in Form von Naturalien und Geld sowie auf den Ehrschatz, einer am Boden haftenden Handänderungssteuer.³

2. Das Territorium der Herrschaft Worb

Grundsätzlich können wir Schneiter folgen, wenn er festhält, dass «Worb, Enggiststein und Wattenwil, nebst einem Teil des Richigenviertels, mit dem Wikartswilviertel des Kirchspiels Walkringen, dem Twing Trimstein in der Kirchhöre Münsingen und einigen Ortschaften der Kirchgemeinden Vechigen und Biglen das Herrschaftsgericht Worb» ausgemacht haben.⁴

Twing Worb				Twing Wikartswyl			Twing Trimstein			
Worb Viertel	HS/KG	Rychigenviertel	HS/KG	Ort	HS	KG/VG	Ort	HS	KG	VG
Worb	Worb	Rychigen	Worb	Wikartswyl	Worb	Walkringen	Trimstein	Worb	Münsingen	Rubigen
Schlossacher	Worb	Stokeren	Worb	Haagmatt	Worb	Walkringen	Gäuer	Worb	Münsingen	Rubigen
Überich	Worb	Äschlis Acher	Worb	Rüttihubel	Worb	Walkringen	Bühl	Worb	Münsingen	Rubigen
Hubel	Worb	Moosacher	Worb	auf dem Moos	Worb	Walkringen	Gagelacher	Worb	Münsingen	Rubigen
Hutmatt	Worb	Steigmos	Worb	Niderwyl	Worb	Walkringen	Meyenthal	Worb	Münsingen	Rubigen
Greissenmatt	Worb	Schluchbühl	Worb	Dorni	Worb	Walkringen	Grungacher	Worb	Münsingen	Rubigen
Lehn	Worb	Galgenlöhli	Worb	Zyl	Worb	Walkringen	Obermoos	Worb	Münsingen	Rubigen
Ober Längmatt	Worb			Klein Zyl	Worb	Walkringen	Beym Creuz	Worb	Münsingen	Rubigen
Unter Längmatt	Worb	Enggisteinviertel		Enetbiglen	Worb	Walkringen	Bir Gmeinen	Worb	Münsingen	Rubigen
Lindhalden	Worb	Enggistein	Worb	Thalmatt	Worb	Walkringen	Kappelenacher	Worb	Münsingen	Rubigen
Steingruben	Worb	Wanzenried	Worb	Hospach	Worb	Walkringen	Neuhaus	Worb	Münsingen	Rubigen
Farb	Worb	Saurhorn	Worb	Schlössli	Worb	Walkringen	Schulhaus	Worb	Münsingen	Rubigen
Eychmatt	Worb	Weyer	Worb	Steuberein	Worb	Walkringen	Gartacher	Worb	Münsingen	Rubigen
Zächer	Worb	Ober Enggistein	Worb	Brunnholz	Worb	Walkringen	Weyer	Worb	Münsingen	Rubigen
Rütti	Worb	Byslufft	Worb	Mühleweg	Worb	Walkringen	Eychi	Worb	Münsingen	Rubigen
Bir Scheür	Worb	Rayn	Worb	Warth	Worb	Walkringen	Beitenwyl	Worb	Münsingen	Rubigen
Buchhütten	Worb	Hinter Enggistein	Worb	Gstein oder Eichholz	Worb	Walkringen				
Untere Wislen	Worb	Wattenweil	Worb	Bühl	Worb	Walkringen				
Obere Wislen	Worb	Laichbach	Worb	Oberfeld	Worb	Biglen				
Wislen Alp	Worb	Hasli	Worb							
Maurmoos	Worb	Moosacher	Worb							
Im Kreuz	Worb	Schlattacher	Worb							
Im Boden	Worb	Erli	Worb							
Toggenbühl	Worb	Hübeli	Worb							
Wandhalden	Worb	Winterhalden	Worb							
Schüni	Worb									
Unterlauigen	Worb									
Nesselbank	Worb									
Wyler	Worb									
Breichtenmatt	Worb									
Mühlacher	Worb									
Hirshäusli	Worb									

KG Vechigen			
Ort	HS	KG	VG
Bangarten	Worb	Vechigen	Bergviertel
Heüstrich	Worb	Vechigen	Bergviertel
Mäntziwil	Worb	Vechigen	Bergviertel
Wydenboden	Worb	Vechigen	Bergviertel
Arni	Worb	Vechigen	Bergviertel
Mösli	Worb	Vechigen	Bergviertel
Ätzrüthi	Worb	Vechigen	Bergviertel
Schönbrunnen	Worb	Vechigen	Bergviertel

Das heisst, dass auch für die Twinge Trimstein und Wikartswil ein einziges Gericht in Worb zuständig war. Allerdings führt Werder in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zum Recht des Landgerichts Konolfingen aus, dass sich die Herrschaft Worb teilweise bis nach Walkringen ausgedehnt habe. Walkringen und Wikartswil bildeten eigene Gerichte, kamen jedoch zur Zeit der Herren von Kien zur Herrschaft Worb hinzu. Verena von Seedorf vergabte aber am 11. April 1398 Twing und Bann, die volle Herrschaft und den Kirchensatz zu Walkringen dem Kloster Thorberg. Wikartswil blieb jedoch in der Herrschaft Worb und wurde später mit dem Gericht von Worb vereinigt.⁵

2.1 Die erste Grenzbeschreibung von 1473

Die erste Marchbeschreibung des Territoriums der Herrschaft Worb stammt aus den Jahren 1473 bis ca. 1500. Wir können davon ausgehen, dass diese Marchbeschreibung über ein Vierteljahrhundert erstellt wurde, weil sie einerseits mit der Datierung um 1473 einsetzt, andererseits aber den Twing Trimstein aufführt, der vermutlich erst um 1498 zur Herrschaft Worb gelangte.⁶ Demnach gehören zum Herrschaftsgebiet die folgenden Dörfer, Höfe und Güter:⁷ Worb, Rychigen, Wikartswil, Trimstein, Beitenwil, Enggistein, Wattenwil, Schönbrunnen, Ätzrüti, Bangeren, Mänziwil und Wiler. Beitenwil sowie Mänziwil und Wiler waren von der Herr-

Tab. 1: Die Herrschaft Worb nach dem Regionenbuch 1783. HS = Herrschaft; KG = Kirchgemeinde; VG = Viertelsgemeinde.

Abb. 1: Karte der Herrschaft Worb 1723, gezeichnet von Johann Ludwig Reinhardt, Originalgrösse 142x170 cm – Quelle: STAB AA IV Konolfingen Nr. 27.

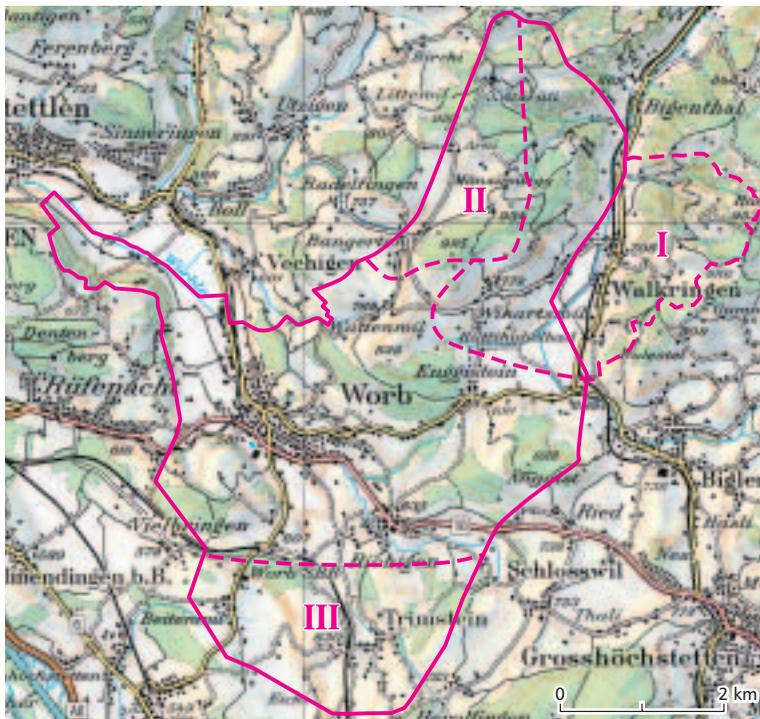


schaft käuflich erworben worden: «Die Rechte zu Beitenwyl erwarb die Herrschaft Worb vom Frauenkloster zu Fraubrunnen, doch waren Ertagwon [= Frondienstleistungen] und Twinghühner von diesen Höfen weiterhin der Herrschaft Münsingen zu entrichten.»⁸ Mänziwil wurde 1473, Wiler im Jahre 1498 von der Herrschaft Worb dem Kirchspiel Vechigen abgekauft. Die Herrschaft Worb bezahlte für den Wiler «23 Gulden und ein Paar Hosen».⁹ Der Kauf von Mänziwil lässt die Vermutung zu, dass die weiteren im Kirchspiel Vechigen gelegenen Orte wie Bangerten, Heistrich, Ätzrüti, Schönbrunnen, Widibode, Arni und Mösli (siehe Tab. 1) wahrscheinlich ebenfalls durch Kauf an die Herrschaft Worb gelangt sind. Allerdings sind dazu weder der Kauf noch das Datum des Übergangs in die Herrschaft Worb quellenmässig belegt.

2.2 Grenzbeschreibung von 1669

Um festzustellen, ob zwischen der Herrschaftszeit derer von Diesbach und jener von Graffenried (ab 1668) weitere Gebiete zur Herrschaft Worb hinzugekommen sind, betrachten wir in der Folge eine durch Christoph von Graffenried erstellte Besitzbeschreibung, welche folgende Ortschaften als Teile der Herrschaft Worb nennt:¹⁰

Abb. 2: Gebietsveränderungen der Herrschaft Worb bis 1783. Teile des Twings Wikartswil (I) wurden 1398 von der Herrschaft Worb an das Kloster Thorberg abgetreten, das Gebiet um Bangerten und Mänziwil (II) wurde zwischen 1473 und 1498 zusammen mit dem im westnordwestlichen Teil der Herrschaft gelegenen Zipfel bei Wiler dem Kirchspiel Vechigen abgekauft und der Twing Trimstein (III) stiess 1498 durch Kauf zur Herrschaft Worb.



Ätzrüti, Bangerten, Beitenwil, Hinter-, Vorder- und Ober-Enggistein, Hasli und Grissenmatt, Heistrich, Längmatt, Leen, Mänziwil, Niederwil, Richigen, Schönbrunnen, Talmatt und Änetbiglen, Trimstein, Wart und Grünholz, Wattenwil, Wikartswil samt Erli und Wanzenried, Widenboden, Vorder- und Hinter-Wiler, Winterhalde, Wislen mitsamt Rüti, Schloss und Dorf Worb, Klein- und Gross-Zil.

3. Vergleich der beiden Territoriumsbeschreibungen

Die Grenzen der Herrschaft Worb haben sich von 1473 bis 1669 kaum verändert. Die vielen neu erwähnten Güter und Höfe lassen sich allesamt bereits den 1473 in der Herrschaft gelegenen Bezirken zuordnen. So ist z.B. 1473 nur der Twing Wikartswil genannt, währenddem 1669 alle in diesem Twing gelegenen Orte namentlich aufgelistet werden (wie Talmatt, Änetbiglen, Klein- und Gross-Zil usw.). Ähnliches lässt sich auch beim ersten Plan von 1723 feststellen.

4. Die Pläne der Herrschaft Worb von 1723 und 1734¹¹

Obwohl der Kartograph den Plan von 1723 (Abb. 1) nach Norden ausrichtete, sind ihm dabei einige Fehler unterlaufen. So müsste insbesondere der im Südwesten gelegene Teil der Karte (Trimstein, Beitenwil) gegen Osten verschoben werden. Beitenwil würde etwa in der Verlängerung der Südachse des Dorfes Worb liegen. Zudem wirft der Vergleich mit einer heutigen Karte weitere Fragen auf: Die Orte Talmatt, Wart oder Änetbiglen befinden sich rund drei bis dreieinhalb Kilometer nordöstlich von Wattenwil. Auf der Karte findet man sie jedoch in etwas geringerer Distanz östlich von Wattenwil. Dieser Fehler lässt sich nun deshalb nicht so leicht durch eine Translation gegen Norden beheben, da die Dimensionen im Falle von anderen benachbarten Dörfern (Mänziwil, Wydenboden) ungefähr zu stimmen scheinen. Diesbezüglich hat sich der Kartograph wohl geirrt. Ansonsten ist dieser Plan äusserst gelungen und hinsichtlich seiner kunstvollen Ausfertigung eher ein Gemälde als eine topographische Karte.

Bei der Betrachtung des Territoriums des Herrschaftsgebietes Worb gemäss dem Plan von 1723 fällt auf, dass es, wie bereits in der Phase von 1473 bis 1669, auch in der Zeit zwischen 1670 und 1723 offenbar

keine nennenswerten Grenzveränderungen zu verzeichnen gibt. Die Herrschaft Worb wurde also nur verdichtet, hat sich aber nicht ausgedehnt. Das wird an den zahlreichen neuen Weilern, die genannt werden, deutlich («im Schluchbüel», «im Mösch», «Eichmatt» usw.).

5. Das Territorium der Herrschaft Worb 1783

Die Herrschaft Worb wird in den Einträgen des Regionenbuchs von 1783 (siehe Tab. 1) am ausführlichsten beschrieben. Anhand dieser detaillierten Auflistung aller sich in der Herrschaft Worb befindenden Orte kann nun in einer abschliessenden Betrachtung festgehalten werden, dass die Herrschaft Worb nach der Abgabe des Twings Walkringen an Thorberg und den verschiedenen, oben aufgeführten Gebietskäufen seit dem Jahre 1500 in ihrem territorialen Umfang unverändert geblieben ist. Eine Übersicht auf einer Karte soll die verschiedenen Entwicklungsstadien der Herrschaft Worb verdeutlichen (vgl. Abb. 2).¹²

IV. Der Twing Worb

Die nächstkleineren territorialen Einheiten nach der Herrschaft Worb bilden die Twinge. Obwohl der Twing Worb in den Quellen kaum eine spezielle Erwähnung findet, wird an dieser Stelle besonders darauf eingegangen, weil die in diesem Twing zusammengeschlossenen Orte seit jeher sowohl hinsichtlich der Herrschaftszugehörigkeit als auch in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Kirch- und Viertelsgemeinde zu Worb gezählt wurden. Kartographisch wird der Twing Worb zusammen mit den Viertelsgemeinden, welche später ausführlicher behandelt werden, dargestellt. Als Basis dient hier die Auflistung aus dem Regionenbuch um 1783.

Ab 1300 umfassten «Twing und Bann neben dem Gericht alle Herrschaftsrechte im Dorfbereich beziehungsweise auf Einzelhöfen. Als Zwangs- und Richterergewalt auf unterer Stufe (Niedergericht) lagen Twing und Bann meist beim Grundherrn, konnten aber auch, verselbständigt, nur Gerichtsherrschaft sein. Sie stellten einen teil-, vererb- und veräusserbaren Vermögenswert mit dem Charakter von Privateigentum dar.»¹³ Inhaltlich kam Twing und Bann üblicherweise die Bedeutung der Dorfherrschaft zu, worunter «das Richteramt mit dem Recht zu strafen (büs-

sen), die Herrschaft über die Flur und die Schirmgewalt über die Herrschaftsleute, das heisst Elemente der Vogtei, der Leib- und Grundherrschaft [subsumiert wurden]. Der Twingherr richtete über die kleineren Vergehen seines Gerichtsbezirks (Twing) und war dort Zivilrichter bei Klagen um Güter (Erb und Eigen) und um Geldschuld. Kraft seiner Rechte über Allmenden und Gewässer konnte er diese den Dorfbauern zur Nutzung überlassen oder verbieten (bannen). Er nutzte die Fischerei selber oder lieh das Recht dazu Einzelnen oder der Gemeinde. Gestützt auf seinen Gewerbebann konnte er grundherrschaftliche Gewerbe (Ehaften) wie Gasthäuser, Mühlen, Schmieden und Kelter eröffnen oder konzessionieren, an grösseren Orten auch Bäckereien, Metzgereien, Gerbereien und Färbereien, und seine Herrschaftsleute zu deren Benützung zwingen».¹⁴

V. Die Kirchgemeinde Worb

1. Die Kirchgemeinde vor 1798

Die bernischen Kirchgemeinden entstanden als Körperschaften durch die Reformation.¹⁵ Die Kirchgemeinde war ihrem Wesen nach ein Personalverband, dessen territoriale Grenzen nur in groben Zügen festgelegt waren. Wesentlich war zu wissen, welche Häuser, nicht welche Äcker oder Wälder zur Kirchgemeinde gehörten. In der Regel umfasste im alten Staat Bern eine Kirchgemeinde mehrere Viertel

Abb. 3: Ansicht des Dorfes Enggiststein, Teil der Kirchgemeinde Worb, an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert – Quelle: Rufener.



und selbständige Höfe. Wo die Viertelsgemeinden klein bis sehr klein waren und aus vielen Einzelhöfen bestanden, wurde 1831 der Gemeindeorganisation die Kirchgemeinde zugrunde gelegt.¹⁶ Anstelle von Kirchgemeinde wird oft von Kirchspiel oder Kirchhöri bzw. Kilchhöri gesprochen. Nach Schneiter umfasste die Kirchgemeinde Worb neben den auch in der Herrschaft Worb liegenden Vierteln Worb, Wattenwil-Enggstein und Richigen noch die Dörfer Vielbringen, Rüfenacht und Ried.¹⁷ Die Twinge Wikartswil und Trimstein gehörten jedoch nie zur Kirchgemeinde Worb, sondern zu Walkringen und Münsingen.

1.1 Die Kirchgemeinde Worb um 1669

Grenzbeschreibungen der Kirchgemeinde Worb aus frühen Zeiten sind selten. Eine der ersten Aufzeichnungen datiert aus dem Jahr 1669 und listet alle der Kirchgemeinde Worb zugehörigen Dörfer, Höfe und Güter auf:¹⁸

Hinter-, Vorder- und Ober-Enggstein, Hasli und Grissenmatt, im Lochi, Richigen, Ried, Rüfenacht samt Scheyenholz, Schluchbüel, Schüni und Halti, Vielbringen, Wanzenried, Wattenwil, Winterhalde und Lüseberg, Wiler, Wislen, Worb.

1.2 Die Kirchgemeinde Worb um 1783

Rund hundert Jahre danach ist im Regionenbuch eine Übersicht über alle im Kirchspiel Worb gelegenen Orte zu finden (siehe Tab. 1), die neben der Herrschaftszugehörigkeit der drei Viertel auch die Zugehörigkeit zur Kirch- und Viertelsgemeinde beschreibt.¹⁹

Rüfenacht-Vielbringen: Rüfenacht und Vielbringen sind zwar dem Stadtgericht unterstellt und gehören somit nicht zur Herrschaft, sie liegen aber in der Kirchgemeinde Worb. 1783 werden als Teile dieses Viertels genannt: Rüfenacht, Scheyenholz, Längimooos, Halti, Hinter Scheuni, Vorder Scheuni, Sperlisacker, Murmoos, Murmoosacher, Finiz, Vielbringen, Hölzli Häusli und Hühnli.

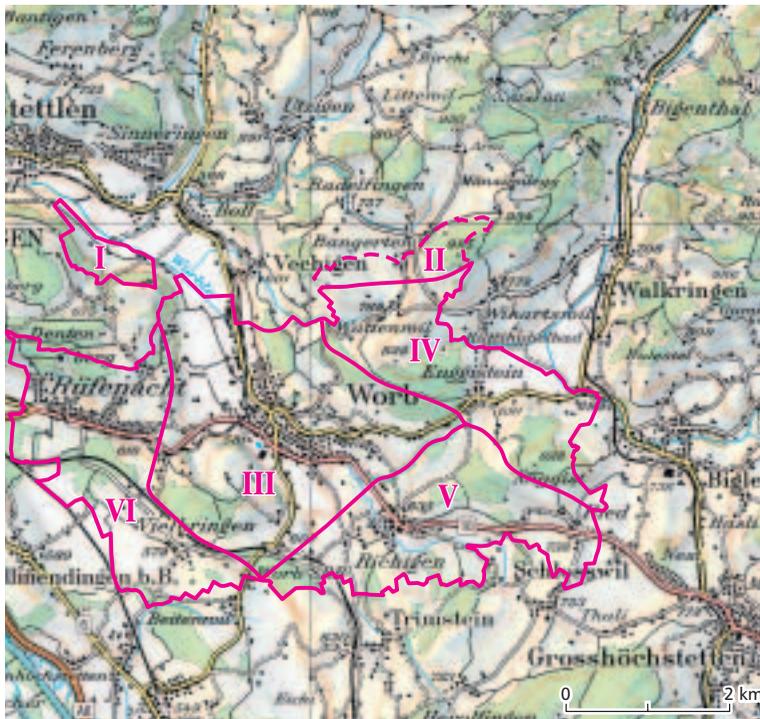
Die Gebiete um Ried: Die Gebiete um die Ortschaft Ried gehörten zwar nicht zur Herrschaft Worb, sondern zu Wyl (Schlosswil), aber zur Kirchgemeinde Worb und waren dem Richigenviertel angeschlossen. Das Regionenbuch nennt in diesem Zusammenhang zwei Orte: Ried und Lochi (vgl. zur Kirchgemeinde insgesamt Tab. 2).

2. Die Viertel von Worb

Der Twing Worb war in die drei Viertel Worb, Richigen und Wattenwil-Enggstein unterteilt (siehe Tab. 1). Die Viertel waren genossenschaftlich organisierte Dorfgemeinschaften. Mit Einverständnis der Twingherren wurden in diesem Verbund teilweise Gebotsrechte und Flurpolizei wahrgenommen, aber auch Dorfbeamte (Bannwart, Hirt usw.) eingesetzt.²⁰ Dabei ist an sich zwischen der Rechtsame- und der Dorfgemeinde zu unterscheiden. Während in der Rechtsamegemeinde die Nutzung von Flur (Zeitpunkt der Aussaat und Ernte, Überfahrten, Zäune) oder die Nutzungsrechte der Allmend und des Walds geregelt wurden, verständigten sich die Bewohner in der Dorfgemeinde über Recht und Ordnung.²¹ In Worb waren diese beiden Gemeindeformen jedoch identisch und können hinsichtlich ihrer territorialen Ausdehnung den Viertelsgemeinden gleichgesetzt werden.²²

Die Kirchgemeinde Worb umfasste auch das Viertel Rüfenacht-Vielbringen, welches politisch dem Stadtgericht zugeteilt war, sowie das Viertel Ried, das zur Herrschaft Wyl (Schlosswil) gehörte. Demnach trifft die Feststellung, dass die Kirchgemeinden sich im Ancien Régime fast ausnahmslos aus den Viertelsgemein-

Abb. 4: Die Kirchgemeinde Worb mit ihren Vierteln Worb (III), Wattenwil-Enggstein (IV), Richigen (V) und Rüfenacht-Vielbringen (VI) am Ende des 18. Jahrhunderts. 1881 trat Worb das Gebiet um Nesselbank und Wiler (I) an Vechigen ab und erhielt im Gegenzug das Gebiet um Bangerten (II).



den und selbständigen Höfen aufgebaut haben, auch auf Worb zu.²³

Zusammenfassend kann nun eine Karte der Kirchgemeinde mit den Viertelsgemeinden erstellt werden (vgl. Abb.4), die Auskunft gibt über die territoriale Ausdehnung von Worb Ende des 18. Jahrhunderts. Daraus wird ersichtlich, dass der Grenzverlauf der Viertel bereits jenem der heutigen politischen Gemeinde sehr ähnlich sieht. Die Kirchgemeinde Worb umfasste am Ende des 18. Jahrhunderts aber noch ein Gebiet, das heute nicht mehr zur Einwohnergemeinde Worb gehört (Wiler Nesselbank – Gebiet I); andererseits ist später ein Gebiet der Herrschaft neu zur Einwohnergemeinde hinzugekommen (Bangerten – Gebiet II).²⁴

VI. Die Entstehung der politischen Gemeinde

1. Von der Helvetik bis zur Regenerationsverfassung

Die Helvetik brachte erstmals eine Vereinheitlichung der Gemeindestrukturen. Mit dem Gesetz über die Gemeindebürgerrechte vom 13. Februar und demjenigen über die Munizipalitäten vom 15. Februar 1799 wurde der Grundstein zur politischen Gemeinde gelegt. Die Munizipalgemeinden wurden im Rahmen der Kirchgemeinden organisiert.²⁵ Ihnen wurden alle Rechte zur Ausübung der öffentlichen Funktionen einer Gemeinde übertragen, wie sie später von der Einwohnergemeinde wahrgenommen wurden.²⁶

Dörfer	Häuser und Höfe	Häuser und Höfe	Häuser und Höfe
Worb	Alte Gerbe	Alp	Bächelmatt
	Boden	Breichtenmatt	Buchhütten
	Bürenstock	Eichmatt	Farb und Bleiche
	Gerbe	Greissenmatt	G'schneit
	Hofmatt	Hubel	Hutmatt
	Klösterli	Kreuz	Längemoos
	Längmatt	Lauigen, Unter-	Lehn
	Letzte Batzen	Linden	Lindhalden
	Matten	Mühlacker	Rütti
	Scheuer	Scheuni	Schloss, Altes
	Schloss, Neues	Schlossacker	Stalden
	Steingruben	Taustatt	Toggenbühl
	Überich	Wandhalden, die Vordere und die Hintere	Weiden
Wieslen, Hof	Wieslen-Alp	Zächer	
Vielbringen	Lengenmoos	Mauermoosacker	Steinacker
	Vinitz	Wieslenboden	
Rüfenacht	Halti	Hinterhaus	Hof, im
	Hölzihäusi	Hühnli	Längemoos
	Mau'rmoos	Nesselbank	Neuhaus
	Scheyenholz	Scheuni, Hinter	Sperlisacker
	Wieslen	Wyler, Hinter	
Rychigen	Eschlisacker	Faulpelz	Gagenlöhli
	G'steigmoos	Gumpisbühl	Hübeli
	Länggässli	Moosacker	Niederhaus
	Rohrmoos	Scheuermatt	Schluchbühl
	Stockeren	Weberhäuslein	Wysgen
	Zächer		
Ried	Lochi		
Enggistein	Bysluft, Vorder und Hinter	Erli-Schneidi	Hinter-Enggistein
	Vorder-Enggistein	Ober-Enggistein	Rain
	Saurihorn	Schräpferhubel	Wanzenried, Vorder und Hinter
Wattenwyl	Hübeli, Knöris-	Hasli	Laichbach
	Moosacker	Schlattacker	Winterhalden
	Erli	Weyer	

Tab. 2: Kirchgemeinde Worb um 1838.

Durch das frühe Ende der Helvetik blieben diese Gesetze zwar nur kurze Zeit bestehen. Dennoch behielten sie für die spätere Gestaltung des Gemeindewesens eine gewisse Bedeutung. 1803 wurde wiederum der Zustand vor 1798 eingeführt und durch ein Gesetz vom 20. Juni 1803 folgendermassen ausgeführt: «An Platz der Munizipalitäten und Gemeindskammern werden die vor der Revolution üblich gewesenen Stadträte und Gemeindevorgesetzten [...] wieder eingeführt, und zwar überhaupt und so weit es mit unseren gegenwärtigen neuen Rechten und Pflichten, die denselben zugekommen sind oder obgelegen haben.»²⁷ An diesen Bestimmungen wurde bis zur Regenerationsverfassung von 1831 nichts geändert.

Mit dem Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 wurde das Gemeindewesen neu organisiert. Das Gesetz schrieb vor: «Jeder Gemeindsbezirk bildet in betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen, eine Einwohnergemeinde und so viele Burgergemeinden, als in derselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind.»²⁸

Eine erste detaillierte Beschreibung der neuen «Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Worb» – wie der offizielle Titel lautete –²⁹ erschien 1838.³⁰ Die Auflistung umfasst alle sich innerhalb des Gemeindeterritoriums befindenden Häuser und Höfe. Die Ausführungen beginnen mit den Worten, dass die Kirchgemeinde Worb sieben Burgergemeinden bilde und in vier Viertel eingeteilt sei.

Die vier Viertel der Einwohnergemeinde sind:

- I. Worb
- II. Rüfenacht-Vielbringen
- III. Richigen-Ried
- IV. Wattenwil-Enggistein

Die sieben Burgergemeinden sind:

- I. Worb
- II. Vielbringen
- III. Rüfenacht
- IV. Richigen
- V. Ried
- VI. Wattenwil
- VII. Enggistein

2. Die politische Gemeinde Worb im Vergleich zur alten Herrschaft Worb

Die Kirchgemeinde von 1783 hat sich bis 1838 kaum verändert. Einzig im Gebiet um Richigen sind einige Güter neu entstanden, welche die Grenzen Worbs nicht verändert haben. Legen wir unseren Betrachtungen aber die Herrschaft Worb zugrunde, stellen wir markante Gebietsveränderungen fest. Einerseits haben sich die Twinge Trimstein und Wikartswil aus dem neuen Gemeindeverbund gelöst, andererseits sind auch die Gebiete im Norden der Herrschaft (Bangerten und die hinter Bangerten gelegenen Höfe Mänziwil, Ätzrüti, Schönbrunnen usw.) ausgeschieden. Hingegen sind die Orte Vielbringen, Rüfenacht und Umgebung, welche zwar kirchlich schon immer zu Worb gehörten, politisch aber dem Stadtgericht unterstellt waren, neu hinzugestossen. Ebenso verhält es sich mit dem Dorf Ried und Umgebung, welches bis anhin politisch der Herrschaft Wyl (Schlosswil) unterstellt war.

Dass das Territorium der Kirchgemeinde Worb um 1838 gleichzeitig auch die Grundlage der neuen politischen Gemeinde im 19. Jahrhundert darstellt, verdeutlicht ein Blick auf den topographischen Atlas von 1868.³¹

VII. Die Gebietsveränderungen um 1880

Beim Vergleich zweier Karten aus der Zeit vor resp. nach 1880 lässt sich feststellen, dass die Grenzen, wie sie sich bis 1831 entwickelt haben, nahezu dem Territorium der heutigen Gemeinde entsprechen. Es fand eine einzige kleinere, aber dennoch bemerkenswerte Grenzkorrektur statt. Da-

Abb. 5: Neue Grenzziehung zwischen Worb und Vechigen im Übersichtsplan der Gemeinde Worb von 1886 – Bangerten wird Teil der Gemeinde Worb. – Quelle: HAW, ohne Signatur: 1884/1885 – Alte Grundbuchpläne.



bei handelt es sich um den Abtausch von Wiler gegen das bis anhin in der Gemeinde Vechigen gelegene Bangerten. Bangerten gehörte nicht zur Kirchgemeinde Worb und löste mit dem Ende der alten Herrschaft auch seine territoriale Beziehung zu Worb. Ein Regierungsbeschluss verlangte nun aber den Abtausch der Worber Exklave Wiler gegen das Dorf Bangerten und strebte damit wohl eine weitere Vereinheitlichung der Gemeindestruktur an.³²

Dieses Regierungsdekret stiess jedoch sowohl in Wattenwil als auch in Worb auf Widerstand. Die beiden Orte beriefen sich auf die ohnehin bereits prekäre Platzsituation an der Schule, und die Gemeindebehörde von Worb verlangte in einer Beschwerde an den Grossen Rat am 16. April 1881, den Beschluss der Regierung wieder aufzuheben.³³ Diesem Begehren wurde jedoch seitens des Grossen Rates nicht stattgegeben. Dies mag aber vielleicht eine Erklärung sein, weshalb die Gemeindegrenze bei Bangerten direkt durch das Dorf hindurch verläuft und verschiedene Höfe in der Gemeinde Vechigen belässt. Jedenfalls ist mit diesem Gebietsabtausch zwischen den Gemeinden Vechigen und Worb die territoriale Entwicklung von Worb abgeschlossen. Seit 1920 besteht überdies anstelle der früheren Burgergemeinden (Worb, Wattenwil, Enggiststein, Ried, Richigen, Vielbringen und Rüfenacht) eine einzige Einwohnergemeinde Worb.³⁴

In der Karte wird die Einwohnergemeinde nach 1881 der Herrschaft Worb, wie sie über Jahrhunderte bestanden hatte, gegenübergestellt (vgl. Abb. 6).³⁵

VIII. Schlussbetrachtungen

Die Herrschaft Worb blieb nach anfänglichen Käufen und Vergabungen bis zu ihrem Ende während etwa 300 Jahren beinahe unverändert, das Territorium der Kirchgemeinde wandelte sich in den letzten 450 Jahren nur unwesentlich. Die Kirchgemeinde Worb kommt seit den ersten Territoriumsbeschreibungen, spätestens aber mit den ausführlichen Beschreibungen im Regionenbuch, der Ausdehnung der heutigen Gemeinde Worb bereits sehr nahe. Im Gegensatz dazu decken sich andere Gebietskörperschaften wie der Twing Worb nur zu einem kleineren Teil mit dem heutigen Gemeindegebiet von Worb. Die Kirchgemeinde ist daher als Basis der heutigen

Einwohnergemeinde zu betrachten – was offenbar auch der Regel entspricht.³⁶

Wenn Geiser festhält, dass in den meisten ländlichen Orten die (heutigen) Gemeinden aus der Genossenschaft der Viertel, die hauptsächlich durch wirtschaftliche Interessen zusammengehalten wurde, hervorgegangen sei, ist das kein Gegenargument.³⁷ Schliesslich war die Kirchgemeinde eben gerade die Klammer aller Worber Viertel. Diese Viertel waren im Grunde nichts anderes als Unterabteilungen – mit z.T. speziellen, etwa wirtschaftlichen Zuständigkeiten – der Kirchgemeinde. Vergewärtigt man sich hier nochmals, dass sich die Kirchgemeinden fast durchwegs aus kleineren Vierteln aufgebaut haben, konstatiert hiermit also auch Geiser, dass das Gebiet der unter dem Dach der Kirchgemeinde vereinten Viertel als Grundlage für die neue Einwohnergemeinde gedient hat.

Die Gemeinde Worb, wie sie sich heute präsentiert, ist, in gröberen Zügen jedenfalls, aus einer Gebietskörperschaft entstanden, welche seit langer Zeit schon bestanden hatte. Auch in den nun fast 200 Jahren seit der Einführung einer neuen Gemeindeorganisation blieb Worb, wie übrigens die meisten anderen Gemeinden des Kantons Bern auch, grösstenteils unverändert.

Abb. 6: Heutige und frühere Grenzen der Gemeinde Worb im Überblick.

- = heutige Gemeinde Worb
- - - = von der heutigen Gemeindegrenze abweichende Grenzverläufe der Herrschaft Worb gegen Ende des 18. Jahrhunderts
- = von der heutigen Gemeindegrenze abweichende Grenzverläufe der Kirchgemeinde um 1800



- 1 Zu nennen sind dabei insbesondere: Werder, Einleitung; Schneiter, Worb.
- 2 Eigentlich handelt es sich um zwei Schriften: Ryhiner, Region-Buch Bern, S. 220 und Ryhiner, Regionbuch Konolfingen, S. 45–50, 149f.
- 3 Zangger, Grundherrschaft.
- 4 Schneiter, Worb, S. 56.
- 5 Werder, Einleitung, S. XXXV.
- 6 SSRQ II,4, Nr. 30, S. 51–57: angefangen 1473 – das Recht der Twingherrschaft Worb, hier S. 52: vermutlich 1498.
- 7 STAB HA Worb Bücher I, S. 219: 1473 – Herrschaftsbeschreibung.
- 8 Werder, Einleitung, S. XXXV.
- 9 Grunder, Vechigen, S. 47.
- 10 STAB HA Worb Bücher I, S. 220f.: 1669 – Herrschaftsbeschreibung (Abschrift von 1684).
- 11 STAB AA IV Konolfingen, Nr. 27: 1723 – Plan; STAB HA Worb 30, Pläne 2: 1734/35 – Plan. Der Plan ist abgebildet vor dem Beitrag von Andreas Hieber.
- 12 Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000 (Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Blatt Worb).
- 13 Dubler, Twing und Bann.
- 14 Dubler, Twing und Bann.
- 15 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 38.
- 16 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 36.
- 17 Schneiter, Worb, S. 56.
- 18 STAB HA Worb Bücher I, S. 270: 1669 – Beschreibung der Kirchgemeinde (Abschrift von 1684).
- 19 Ryhiner, Regionbuch Konolfingen, S. 29f., 64.
- 20 Dubler, Twing und Bann.
- 21 Steiner, Gemeinde.
- 22 Zu den Viertelsgemeinden in Worb siehe den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 23 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 38.
- 24 Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000 (Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Blatt Worb).
- 25 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 36.
- 26 Geiser, Gemeindewesen, S. 12.
- 27 Nach: Geiser, Gemeindewesen, S. 12f.
- 28 Nach: Geiser, Gemeindewesen, S. 16.
- 29 Siehe den Beitrag von Daniel Weber, Von der Dorfgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen in diesem Band.
- 30 Durheim, Ortschaften, S. 153–155.
- 31 Eidgenössisches Staatsbureau, Topographischer Atlas, Blatt 322 und 323.
- 32 Grunder, Vechigen, S. 36.
- 33 Schneiter, Worb, S. 80.
- 34 Burri, Flurnamen, S. 16.
- 35 Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000 (Kellerhals, Haefeli, Rutsch, Blatt Worb).
- 36 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 36.
- 37 Geiser, Gemeindewesen, S. 10f.

Die Menschen und ihre Gesellschaft

Die Bevölkerungsgeschichte Worbs <i>Sandro Rudin</i>	100
«nuzung und beschwerden, nach daheriger gewohnheit und rechten» – Privilegien und Lasten in der Gesellschaft Worbs im 18. Jahrhundert <i>Jens Montandon</i>	117
Die Armenfürsorge Worbs aus finanzieller Perspektive <i>Erika Flückiger Strebel</i>	138
«vom bätlen abgehalten durch gute verordnung» – Leben in Armut im Ancien Régime <i>Oliver Schihin</i>	147
Zwischen christlichen Moralvorstellungen und gesellschaftlichem Nutzen – Die Vormundschaft in Worb im 18. Jahrhundert <i>Ursula Tschirren</i>	160
Das Armenwesen in Worb im 19. Jahrhundert <i>Matthias Baumer und Rafael Schläpfer</i>	174
Epidemien in Worb <i>Heidi Baumgartner</i>	193
«Vor uns sind heüte erschienen die streitigen eheleüte» – Ehekonflikte und Scheidungsfälle vor dem Worber Sittengericht <i>Birgit Stalder</i>	206

Die Bevölkerungsgeschichte Worbis

Sandro Rudin

I. Die Quellen und die Methode ihrer Auswertung

Die Quellen der Bevölkerungslehre (Demographie) lassen sich in Bewegungsdaten und Bestandesdaten unterteilen. Bewegungsdaten sind fortlaufend getätigte Einträge von Taufen, Todesfällen und Eheschliessungen; diese Daten stammen vorwiegend aus kirchlichen oder amtlichen Registern. Bestandesdaten sind Momentaufnahmen z.B. der Gesamtbevölkerung oder der Ehen; diese Daten stammen vorwiegend aus Volkszählungen. Die Bewegungsdaten entsprechen also der Veränderung der Bestandesdaten.¹

Weiter lassen sich die Quellen der Bevölkerungslehre zeitlich in drei Perioden unterteilen, deren Übergänge allerdings fließend verlaufen. Für den Kanton Bern werden für die beiden Übergänge die Jahreszahlen 1764 und 1876 genannt; die Zeit davor wird als prästatistische, die Zeit dazwischen als protostatistische und die Zeit danach als statistische Periode bezeichnet.²

Die prästatistischen Bevölkerungsdaten kennzeichnet deren fehlende Vereinheitlichung. Die einzigen Bewegungsdaten dieser Periode sind von den Pfarrern in kirchliche Rodel eingetragene Taufen, Todesfälle und Ehen. Bestandesdaten dieser Periode wurden meist in Form der sogenannten Feuerstättenzählungen erhoben, was nach heutigem Sprachgebrauch einer Zählung der Haushalte gleichkommt.

Die protostatistischen Bevölkerungsdaten kennzeichnet deren fehlende Konstanz. Bei den Bewegungsdaten verfügte der Bernische Kriegsrat 1776 und 1784 Minimalanforderungen für die von den Pfarrern getätigten Einträge, 1809 wurde die tabellarische Erfassung anhand eines Musters vorgeschrieben, und ab 1856 mussten anstelle der Taufen Geburten und Totgeburten erfasst werden. Im selben Jahr schuf der Kanton Bern zudem das Bernische Statistische Büro und begann mit der amtlichen Erfassung gewisser Einträge. Die wechselhafte Strukturierung der Bewegungsdaten dieser Zeit ist ein Spiegelbild der vielen Veränderungen.

Bei den Bestandesdaten begann der Kanton Bern in dieser Periode mit ausführlichen Volkszählungen: Die in diesem Umfang im gesamtschweizerischen Vergleich erste Volkszählung von 1764 markiert dabei den Übergang zur Protostatistik. Aufgrund der politischen Wirren der damaligen Zeit erfolgten die Volkszählungen jedoch in unregelmässigen Abständen und wurden erst ab 1860 auf eidgenössischer Ebene einheitlich in zehnjährigen Intervallen durchgeführt.

Die statistischen Bevölkerungsdaten kennzeichnet deren zentrale Koordination. Das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe von 1874 ermöglichte die Einführung eines Bundesamtes für Statistik und damit die gesamtschweizerisch einheitliche Datenbeschaffung ab 1876. Die Erfassung der Bewegungsdaten in den Gemeinden wurde vereinheitlicht und deren Auswertung zentralisiert. Das Bundesamt für Statistik wurde zudem mit der Überwachung der Bestandesdaten beauftragt, also mit der Organisation der Volkszählungen. Die Bevölkerungsdaten dieser Periode sind deshalb im Allgemeinen einheitlich, regelmässig und vollständig.³

Wie gezeigt weisen die Daten der drei Perioden quantitativ und qualitativ grosse Unterschiede auf. Nur wenn die Daten der drei Perioden entsprechend ihren Umständen aufeinander abgestimmt werden, können Auswertungen über mehrere Perioden ohne Verzerrungen vorgenommen werden.⁴

Bei der Interpretation von Bevölkerungsdaten muss besonderes Gewicht auf die Unterscheidung von Wachstumseffekten und Struktureffekten gelegt werden. Wachstumseffekte sind einfach verständliche Auswirkungen von Veränderungen der gesellschaftlichen Situation: So führt eine wirtschaftliche Rezession allgemein zu rückläufigen Geburtenzahlen. In diesem Sinne können aus Wachstumseffekten grundsätzlich Veränderungen der gesellschaftlichen Situation abgeleitet werden.

Struktureffekte hingegen beruhen auf der Altersstruktur der Bevölkerung und sind damit komplexe Folgeerscheinungen

vorangegangener Bevölkerungsentwicklungen: Deshalb wird eine Generation von schwachen Jahrgängen rund zwanzig Jahre später wieder rückläufige Geburtenzahlen zur Folge haben, weil mit dieser Generation eine unterdurchschnittliche Anzahl an Menschen ins Zeugungsalter eintritt und damit insgesamt weniger Menschen für die Reproduktion zur Verfügung stehen. Struktureffekte treten also verzögert zu einer bestimmten Entwicklung auf und werden deshalb auch Echoeffekte dieser Entwicklung genannt.

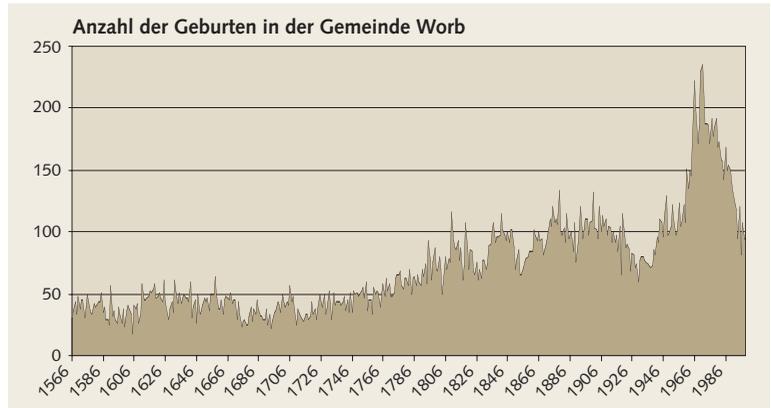
Schliesslich können in der Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde regionale und überregionale Merkmale ausgemacht werden. Während regionale Entwicklungen auf die Gemeinde oder zumindest das übergeordnete Gebiet beschränkt sind, betreffen überregionale Entwicklungen das ganze Land oder alle Menschen in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation.

Die folgenden Bevölkerungszahlen der Gemeinde Worb werden in Beziehung zu den entsprechenden Zahlen des gesamten Kantons Bern gesetzt. Der Vorteil dieses Vorgehens ist eine Einbettung der demographischen Entwicklung der Gemeinde Worb in einen grösseren Zusammenhang.⁵ Die Auswertung orientiert sich an der folgenden grundsätzlichen Gleichung für demographische Entwicklungen: Bevölkerung (nachher) = Bevölkerung (vorher) + Geburten – Todesfälle ± Wanderungen. Der Text ist entsprechend in die Abschnitte Natalität (Geburten), Mortalität (Todesfälle), Migration (Wanderungen) und Gesamtbevölkerung unterteilt.

II. Die Bevölkerungsentwicklung Worbs

1. Geburten

Weil die Registrierung von Geburten im Kanton Bern erst 1856 beginnt, muss für die Zeit davor auf die Taufen zurückgegriffen werden. Kirchliche Taufrodell bestehen für Worb ab 1566; Vorschrift wurde die Führung eines Taufrodels im Kanton Bern mit dem Armengesetz von 1676 (zwecks Beurkundung des Heimatrechts zur Klärung der Fürsorgepflicht). Dieser Rückgriff auf die Taufen birgt allerdings Ungenauigkeiten. Vor allem verändert sich dadurch die Natur der registrierten Ereignisse. Untertaufte Kinder, z.B. Totgeburten oder vor der Taufe verstorbene Kinder, wurden vor



1856 im Gegensatz zur Zeit danach nicht registriert – eine recht grosse Fehlerquelle, da Kinder in protestantischen Gebieten erst acht bis vierzehn Tage nach ihrer Geburt getauft wurden. Für die Berechnung der Geburten in Worb wurden die Taufen deshalb mit dem allgemein anerkannten Faktor 1,1 multipliziert.⁶

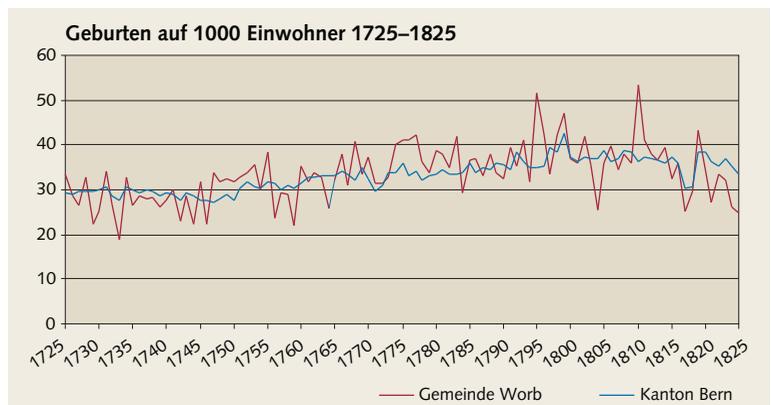
Will man einen Anhaltspunkt für die Geburtenrate haben, muss man die Geburten auf eine gleich bleibende Anzahl von Einwohnern beziehen. Für die Zeit vor 1725 ergeben sich daraus drei Probleme:

1. Die Gesamtbevölkerung kann aufgrund des beschränkten Datenmaterials nur äusserst grob geschätzt werden.
2. Die Fehleranfälligkeit der Geburtenwerte ist aufgrund der erwähnten Ungenauigkeiten besonders gross.
3. Es liegen keine Vergleichszahlen des ganzen Kantons Bern vor.

Aus diesen Gründen muss eine glaubwürdige Auswertung auf die Zeit nach 1725 beschränkt bleiben.

Abb. 1: Entwicklung der Geburten in der Gemeinde Worb 1566–1995.

Abb. 2: Geburten pro 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1725–1825.



Auf und Ab der Geburtenrate	Zeitpunkt/-spanne	Ursache
↓	1733	Wirtschaftskrise
↑	1751–1759	Folgeerscheinungen der Roten Ruhr 1750
↓	1769–1774	Echoeffekt der Roten Ruhr 1750, Wirtschaftskrise
↑	1774–1778	Echoeffekt der Folgeerscheinungen 1751–1759
↑	1799	Reaktion auf Proklamation der Helvetischen Republik 1798 ¹⁰
↓	1817	Wirtschaftskrise

Tab. 1: Einwirkungen auf die Geburtenrate.

Allgemein lässt sich für die Zeit vor 1775 ein Pendeln der Geburtenwerte auf ähnlichem Niveau feststellen, während in den 50 Jahren nach diesem Zeitpunkt ein markanter Anstieg der Geburtenrate erfolgt. Diese Entwicklung kann im ganzen Kanton Bern bzw. in den meisten Gebieten Europas ausgemacht werden. In Worb stiegen die Geburtenwerte im Durchschnitt von 30‰ von 1725–1774 auf 37‰ von 1775–1824.

Die Ursachen für diesen Geburtenanstieg sind umstritten. Die Anzahl der Geburten einer Frau ist grundsätzlich von Beginn und Ende ihrer Gebärfähigkeit sowie den Abständen zwischen den Geburten abhängig; Einfluss auf diese drei Komponenten haben z.B. das Heiratsalter, das Lebensalter und die Dauer der Stillzeit. Für den Anstieg der Geburten im Kanton Bern gegen Ende des 18. Jahrhunderts kann grundsätzlich von einer Verkürzung der Geburtenabstände ausgegangen werden;⁷ als Ursache für diese Verkürzung werden im Wesentlichen eine ökonomische und eine biologische Erklärung genannt:

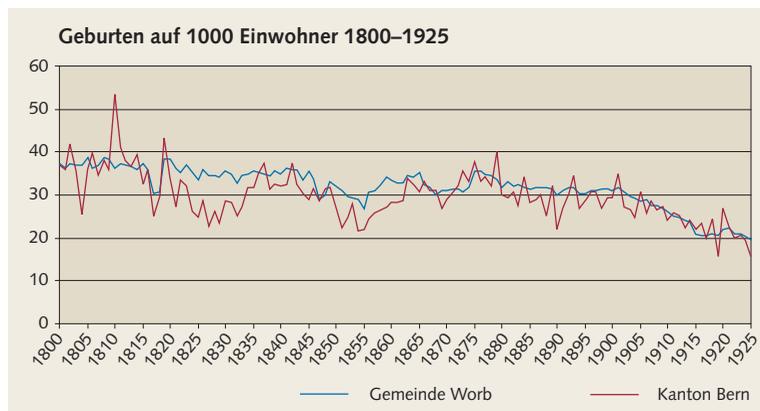
- Die ökonomische Erklärung geht davon aus, dass die Bereitstellung von Arbeitskräften in einer kapitalistischen Wirt-

schaft elastisch erfolgt, dass also eine vergrößerte Nachfrage nach Arbeitskräften die Löhne anhebt und dadurch erhöhten Anreiz zur Zeugung von Kindern schafft. Demnach habe der gewerbliche Aufschwung gegen Ende des 18. Jahrhunderts den Anstieg der Geburtenwerte provoziert. Gegen diese Theorie spricht, dass auch agrarisch geprägte Gegenden vom Geburtenanstieg erfasst worden sind.⁸

- Die biologische Erklärung betont die Abhängigkeit der Bevölkerung von den verfügbaren Ressourcen (wie Nahrungsmittel und Holz). Die Erklärung geht davon aus, dass eine quantitative bzw. qualitative Steigerung der Nahrungsmittelproduktion gegen Ende des 18. Jahrhunderts erreicht werden konnte; besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Einführung der Kartoffel. Diese Steigerung habe zu einer besseren Ernährung geführt und dadurch die körperliche Verfassung der Menschen gestärkt, was sich bei den Frauen in Form von gesteigerten Geburtenwerten ausgedrückt habe. Gegen diese Theorie spricht, dass im Gegensatz zum Geburtenanstieg weder die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion noch die Verbreitung der Kartoffel in Europa einheitlich verläuft.⁹

Nach dem markanten Geburtenanstieg gegen Ende des 18. Jahrhunderts verharrten die Geburtenwerte während des ganzen 19. Jahrhunderts auf relativ konstantem Niveau, grössere Schwankungen traten nur als Folgeerscheinungen von Krisen auf. Um die Jahrhundertwende begann aufgrund der Verbreitung der Geburtenkontrolle ein massiver Geburtenrückgang; dieser kontrollierte Geburtenrückgang wird als eines der bedeutendsten Ereignisse in der Evolution des Menschen bezeichnet. Drei Voraussetzungen werden genannt, damit in einer Gesellschaft die Verbreitung der Geburtenkontrolle einsetzen kann: Erstens müssen Sexualität und Reproduktionsverhalten diskussionsfähig sein, zweitens muss die Reduktion der Fruchtbarkeit als vorteilhaft wahrgenommen werden und drittens müssen wirksame Techniken zur Fruchtbarkeitskontrolle bekannt sein. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt werden soll, waren diese Voraussetzungen im Kanton Bern gegen 1900 gegeben:

Abb. 3: Geburten pro 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1800–1925.





torischen Schulpflicht, die in Bern 1875 durchgesetzt wurde: Erstens wurden die Kinder in der Schule über die Bedeutung der Sexualität aufgeklärt (Diskussion), zweitens konnten sie nicht mehr als Arbeitskräfte eingesetzt werden und mussten für den Schulbesuch passend gekleidet werden (Kosten) und drittens schuf die Verbreitung schulischen Wissens die Basis für eine Weiterentwicklung der Verhütungsmittel (Wissen).¹¹

Abb. 4: Kinder in der Worber Enggisteinstrasse im frühen 20. Jahrhundert. Die zunehmende Verbreitung der Geburtenkontrolle hatte um die Jahrhundertwende zu einem markanten Geburtenrückgang geführt. – Quelle: STAB T.A PKS Worbs 63.

1. Nachdem in den Jahrhunderten zuvor sexuelle Aufklärung als Anleitung zur Unzucht strafrechtlich verfolgt worden war, begann in den letzten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts langsam eine öffentliche Diskussion des Themas. Offenbar bestand für die Menschen dieser Zeit ein Bedürfnis nach Geburtenkontrolle, wurde die einsetzende Diskussion doch als Reaktion auf gängige tabuisierte und deshalb oft gesundheitsgefährdende Praktiken bezeichnet. Die im Geheimen betriebene Familienplanung bzw. deren Mund-zu-Mund-Propaganda von Frau zu Frau in den Haushalten und von Mann zu Mann im Militärdienst wurde durch die einsetzende Kontroverse um 1880 also öffentlich sanktioniert.
2. Das offenbar vorhandene Bedürfnis nach Geburtenkontrolle muss dabei nicht weiter erstaunen. Die gesellschaftlichen Entwicklungen dieser Zeit (Industrialisierung) hatten zur Folge, dass das Aufziehen von Kindern finanziell unrentabel wurde. In Kombination mit der gesunkenen Kindersterblichkeit verunmöglichte dies vielen Menschen die bis dahin übliche «Überproduktion» von Kindern. Das Bedürfnis nach Geburtenkontrolle war also eine logische Konsequenz der gesellschaftlichen Entwicklungen.
3. Schliesslich standen dank den chemischen und technischen Fortschritten um 1900 auch die benötigten Verhütungsmittel (wie Kautschukcondome) zur Verfügung. Zusammen mit dem Wissen um die Zusammenhänge zwischen Geschlechtsverkehr und Geburt wurde der Bevölkerung damit also auch die Möglichkeit zur Verhütung gegeben.

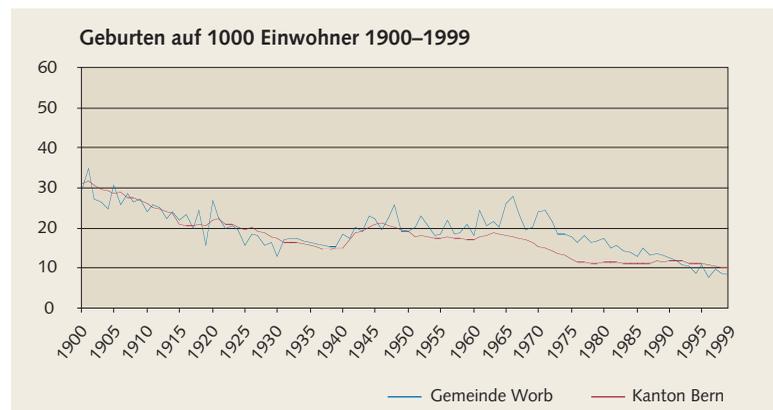
Exemplarische Erwähnung verdient in Bezug auf die Verbreitung der Geburtenkontrolle die Einführung der obliga-

Während des Zweiten Weltkrieges stiegen die Geburtenzahlen wieder an und blieben rund zwanzig Jahre auf verhältnismässig hohem Niveau. Als die ersten Generationen dieses Geburtenanstiegs zu Beginn der 1960er Jahre selbst das Zeugungsalter erreichten, trat ein weiterer Geburtenanstieg als Echoeffekt auf. Die Erfindung der Pille 1962 beendete diesen temporären Geburtenanstieg wieder. Diese relativ bequeme, ständige und sichere Verhütungsmethode vermochte die Geburtenwerte noch einmal unter die bisherigen Tiefstwerte der Vorkriegsjahre zu senken. Die Umstände und Ideale der folgenden Generationen haben die Geburtenwerte bis heute auf diesem tiefen Niveau belassen.¹²

Die überdurchschnittlichen Geburtenwerte der Gemeinde Worbs ab 1960 werden im Zusammenhang mit der Mortalität ausführlich behandelt.

Abb. 5: Geburten pro 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worbs und dem Kanton Bern 1900–1999.

Tab. 2: Einwirkungen auf die Geburtenrate.



Auf und Ab der Geburtenrate	Zeitpunkt/-spanne	Ursache
↓	1847	Kartoffelpest
↓	1850–1859	Auswanderungen, Wirtschaftskrise
↓	1868–1874	Auswanderungen, Wirtschaftskrise
↑	1920	Reaktion auf Ende des 1. Weltkrieges 1918

2. Sterblichkeit

Sogenannte Totenrödel, in denen die Pfarrer die Begräbnisse registrierten, existieren für Worb ab 1728. Bei der Erfassung der Todesfälle ist auf dieselbe Problematik des räumlichen Bezugs wie bei den Taufen zu verweisen.¹³

Ferner muss bei den Todesfällen auf die Unterscheidung zwischen Sterblichkeit von Säuglingen und Sterblichkeit von Nichtsäuglingen (also Kindern und Erwachsenen) aufmerksam gemacht werden. Grundsätzlich ist die Sterblichkeit von Säuglingen ein konstanter Wert, der nur langfristige Veränderungen aufweist: Marginale Verbesserungen von Hygiene und Medizin z.B. erhöhen in besonderem Masse die Überlebenschancen von Kleinkindern. Die Sterblichkeit von Nichtsäuglingen hingegen ist grundsätzlich ein kurzfristig schwankender Wert, der die jährlichen Zustände und Bedingungen einer Gesellschaft reflektiert: Krankheiten und Versorgungsengpässe z.B. wirken sich besonders stark auf die Anzahl dieser Todesfälle aus. Für die Entwicklung der

Todesfälle ist die Sterblichkeit der Säuglinge deshalb stets gesondert zu betrachten.¹⁴

Im Gegensatz zu den Geburten treten bei den Todesfällen Struktureffekte nur beschränkt hervor, während sich Wachstumseffekte noch deutlicher erkennen lassen. Wirtschaftskrisen und grosse Epidemien stechen deshalb bei einer Darstellung von Todesfällen noch deutlicher heraus. Zur genauen Auswertung werden die Werte auch hier auf eine gleich bleibende Anzahl von Einwohnern umgerechnet.

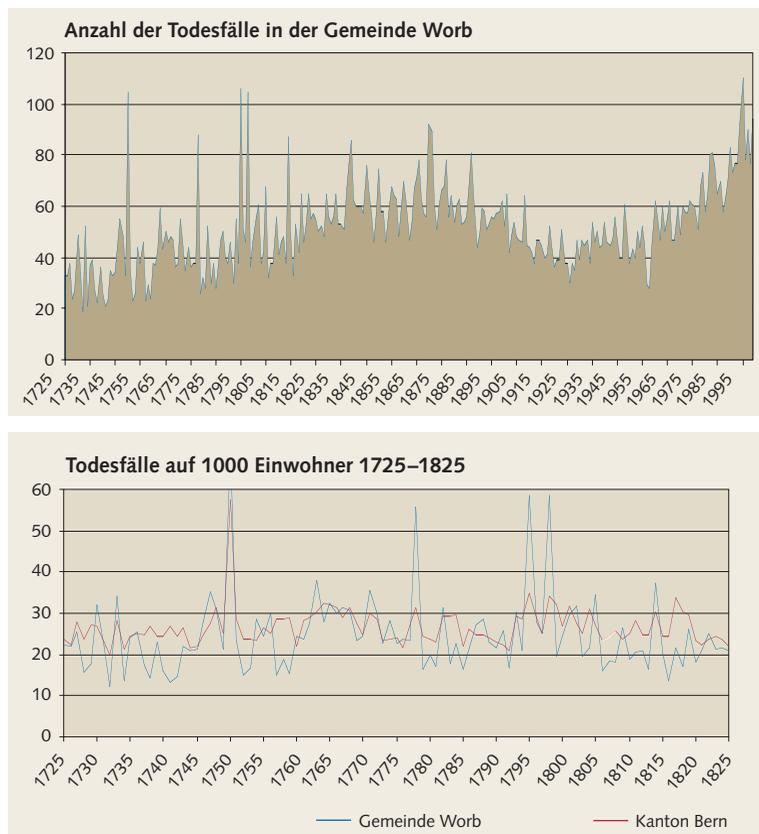
In den Jahren 1725–1825 pendelten die Todesfälle um ein ähnliches Niveau. Diese Kontinuität ist einerseits auf die konstante Säuglingssterblichkeit zurückzuführen, denn medizinische oder hygienische Fortschritte, die den Säuglingen unmittelbar zugute gekommen wären, wurden in dieser Zeit keine erzielt. Andererseits wurde die Bevölkerung immer wieder von Krisen heimgesucht, die periodisch die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft eliminierten und so die Voraussetzung für ausgeglichene Sterblichkeitsraten in krisenfreien Zeiten schufen. Aufgrund der grundsätzlichen Ausgeglichenheit können die grossen Krisen visuell der Grafik entnommen werden. Auffällig sind auch die unterdurchschnittlichen Werte in den Jahren nach einer Krise (weil vorwiegend Menschen in guter Verfassung überlebten).

Ursachen von Krisen waren fast ausschliesslich Epidemien und die wirtschaftliche Entwicklung. Nach dem schwarzen Tod (Pest) im 16. und 17. Jahrhundert verbreitete im 18. und 19. Jahrhundert vorwiegend der rote Tod (Ruhr) Angst und Schrecken; die sonst in Europa gefürchteten Pocken fielen im Kanton Bern kaum ins Gewicht. Wirtschaftskrisen äuserten sich in Form von Arbeitsmangel und Nahrungsmittelknappheit: Während Arbeitsmangel vorwiegend einen Rückgang der Geburten hervorrief, wirkte sich eine Nahrungsmittelknappheit meist unmittelbar auf die Sterblichkeit aus.¹⁵

Nachdem in den Jahrhunderten zuvor die Todesfälle auf annähernd gleichem Niveau verharrt hatten, begann etwa 1875 ein gut fünfzigjähriger Prozess, der die Sterblichkeit auf unter die Hälfte dieses Niveaus senkte. Diese Reduktion ist von zentraler Bedeutung für die Bevölkerungsgeschichte aller industrialisierten

Abb. 6: Todesfälle in der Gemeinde Worb 1725–1999.

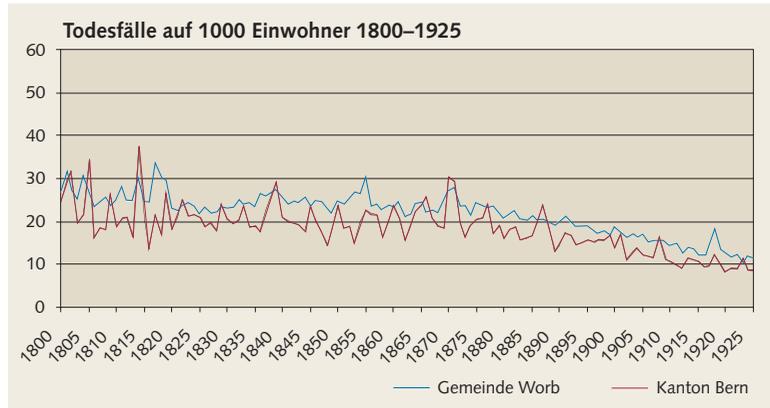
Abb. 7: Todesfälle auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1725–1825.



Länder und eine grundlegende Voraussetzung für die anschliessend einsetzende Geburtenkontrolle. Zur Begründung dieses Absinkens der Sterblichkeit werden im Wesentlichen vier Erklärungsansätze genannt:

1. Der biologische Ansatz wurde bereits im Zusammenhang mit der Natalität 1725–1825 behandelt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine bessere Ernährung die körperliche Verfassung der Menschen gestärkt und so u. a. zu einer Reduktion der Sterblichkeit geführt hat.¹⁶
2. Der mikrobiologische Ansatz geht davon aus, dass die Menschen eine Resistenz gegen gewisse Krankheitserreger entwickelt hätten. Ob diese Resistenz auf eine Mutation der Erreger oder eine Entwicklung des menschlichen Immunsystems zurückgeht und wie diese Mutation bzw. Entwicklung letztlich zustande gekommen ist, kann allerdings nicht erklärt werden. Neben den ausstehenden Erklärungen spricht gegen diesen Ansatz, dass nach darwinistischem Konzept erfolgreiche Lebensformen wie Krankheitserreger unter gleich bleibenden Bedingungen nicht einfach so aussterben.¹⁷
3. Der umweltmedizinische Ansatz betont das aufkommende hygienische Bewusstsein und den damit verbundenen Kampf gegen stinkende Substanzen und Dreck. Im Gegensatz zum mikrobiologischen Ansatz erscheint das Verschwinden gewisser Krankheitserreger aufgrund der veränderten Umweltbedingungen plausibel.¹⁸
4. Der medizinische Ansatz rückt wissenschaftliche Errungenschaften der Industrialisierung (besonders im Bereiche der Medizin) und administrative Vorschriften (wie den zwingenden Beizug

Auf und Ab der relativen Sterblichkeit	Zeitpunkt/-spanne	Ursache
↑	1750	Rote Ruhr (Wert Gemeinde Worb: 105! Tote)
↑	1778	Wirtschaftskrise
↑	1795–1798	Erster Koalitionskrieg, Wirtschaftskrise
↑	1814	Wirtschaftskrise
↑	1817	Wirtschaftskrise, Hungersnot



eines Arztes bei kritischen Geburten) in den Vordergrund. Dass medizinische Errungenschaften und Vorschriften zur Reduktion der Sterblichkeit beigetragen haben, dürfte weitgehend unbestritten sein. Fraglich hingegen bleibt, ob diese Erklärung allein ausreicht.¹⁹

Tab. 3: Einwirkungen auf die Sterblichkeit.

Abb. 8: Todesfälle auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1800–1925.

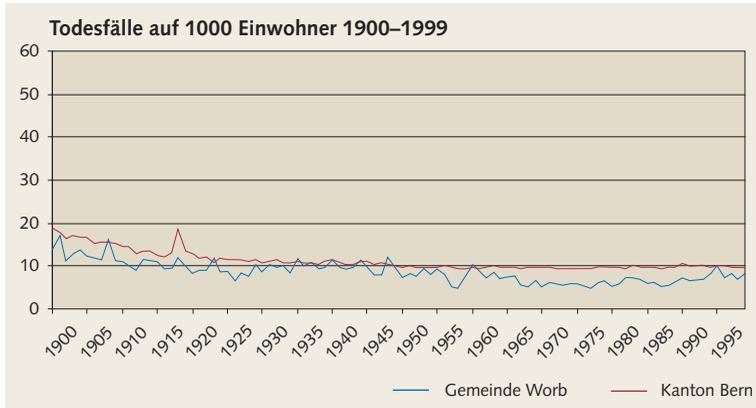
Abschliessend kann gesagt werden, dass insbesondere Säuglinge von den hygienischen und medizinischen Verbesserungen profitierten: Ausschlaggebend für die massive Reduktion der Sterblichkeit war nämlich zu einem grossen Teil die Abnahme der Säuglingssterblichkeit. Die Jahre 1875–1925 bzw. die in dieser Zeit erfolgende Reduktion der Säuglingssterblichkeit sowie die anschliessend einsetzende Geburtenkontrolle beschreiben damit den Wandel von einer Gesellschaft mit ungesteuertem, lebensverschwendendem Fruchtbarkeitsverhalten (hohe Geburtenrate, hohe Sterblichkeit) zu einer Gesellschaft mit zweckrationalem, lebensschonendem Fruchtbarkeitsverhalten (tiefe Geburtenraten, tiefe Sterblichkeit).²⁰

Abb. 9: Kinder in der Hauptstrasse Worb im späten 19. Jahrhundert, im Hintergrund der Gasthof Sternen. Die Reduktion der Sterblichkeit nach 1875 war in erster Linie eine Folge der rückläufigen Säuglingssterblichkeit. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 58.



Während die Sterblichkeit im ganzen Kanton Bern nach 1925 bis heute beinahe konstant blieb, sank die Sterblichkeit in der Gemeinde Worb nach 1960 noch einmal um über ein Drittel und verhartete fast

Auf und Ab der relativen Sterblichkeit	Zeitpunkt/-spanne	Ursache
↑	1817	Wirtschaftskrise, Hungersnot
↑	1850–1859	Wirtschaftskrise
↑	1868–1874	Wirtschaftskrise
↑	1918	Spanische Grippe



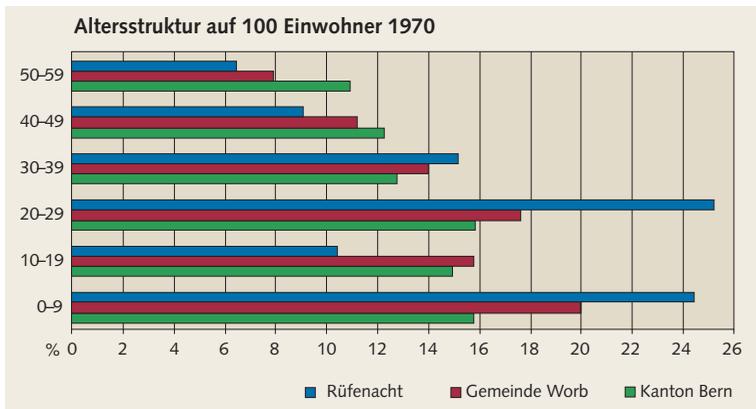
Tab. 4: Einwirkungen auf die Sterblichkeit.

Abb. 10: Todesfälle auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1900–1999.

bis heute bei rund 60% der durchschnittlichen kantonalen Werte. Aufgrund der allgemein tiefen Werte und der Konstanz der beiden Kurven verlangt der in absoluten Zahlen betrachtete kleine Unterschied nach einer Erklärung, insbesondere da auch die Geburtenwerte dieser Zeit in Worb überdurchschnittlich hoch waren.

Die Erklärung fällt so einfach wie unspektakulär aus: Um 1960 führten die steigenden Einwanderungszahlen von vorwiegend italienischen Gastarbeitern als Folge des Wirtschaftsbooms zu einer Wohnungsnot in den Städten; kombiniert mit der gestiegenen Mobilität nahm deshalb die Nachfrage nach Wohnungen auf dem Land zu. Beweis dafür ist die Flut von Bau-

Abb. 11: Altersstruktur in Worb, Rüfenacht und dem Kanton Bern 1970.



gesuchen in der Gemeinde Worb zwischen 1960 und 1970. Die Bewilligung der meisten Gesuche führte in Worb Dorf zu einer Veranderthalfachung, in Rüfenacht gar zu einer Verfünffachung des Wohnraumes innert rund zwanzig Jahren! Die anderen Gemeindeteile waren von den massiven Zuwanderungen nicht betroffen.

Weil die neu geschaffenen Wohnungen in erster Linie von jungen Paaren besetzt wurden, die Interesse daran hatten, bei guten Verbindungen in die Stadt eine Familie auf dem Land zu gründen, veränderte sich mit den Zuwanderern auch die Bevölkerungsstruktur. Die Darstellung der Altersstruktur von 1970 zeigt, dass in Rüfenacht knapp 75% der Bevölkerung unter vierzig Jahren alt war, während der Kantonsdurchschnitt bei unter 50% lag. Anhand der Darstellung dieser als Folge der Zuwanderungen veränderten Bevölkerungsstruktur lassen sich sowohl die hohen Geburtenwerte wie auch die tiefe Sterblichkeit der Gemeinde Worb erklären.²¹

3. Ein- und Auswanderung

Da die Wanderungen insbesondere vor 1876 kaum spezifisch erfasst worden sind, wird hier die Differenz zwischen der natürlichen Fluktuation der Bevölkerung (Geburt und Tod) und der in Volkszählungen effektiv ausgewiesenen Gesamtbevölkerung als Migration gewertet. Um Ungenauigkeiten einzudämmen, werden die Daten in Form von Zehnjahressummen ausgegeben.

Problematisch im Zusammenhang mit Migrationsdaten ist, dass unter den Begriff der Zu- und Abwanderungen einer Gemeinde grundsätzlich jeder über die Gemeindegrenze hinweg erfolgte Wohnortwechsel fällt. Schwierig zu fassen sind damit nicht nur die absoluten Werte der Wanderungen, sondern insbesondere die Unterscheidung von Nah- und Fernwanderungen: Eine Nahwanderung kann z.B. ein Wohnortwechsel von Worb in eine andere Berner Gemeinde, eine Fernwanderung der Auszug in Solddienste sein. Obwohl die Unterscheidung der beiden Wandertypen für die demographische Entwicklung keine Bedeutung hat, ist sie für die Erklärung der Wanderungen absolut zentral.²²

Erklärungen von Wanderungen erfolgen nämlich im Allgemeinen anhand von sogenannten Pull- und Push-Faktoren. Pull-Faktoren sind mögliche Anreize, die einen Menschen in eine andere Gegend ziehen,

z.B. gute Verdienstmöglichkeiten oder billig zu erwerbendes Land. Push-Faktoren sind bestehende Probleme, die einen Menschen zum Wegziehen aus einer Gegend verleiten, z.B. Versorgungsgespässe oder Arbeitslosigkeit. Das Zusammenspiel verschiedener solcher Faktoren entscheidet letztlich über die Wanderungsbereitschaft eines Menschen.²³

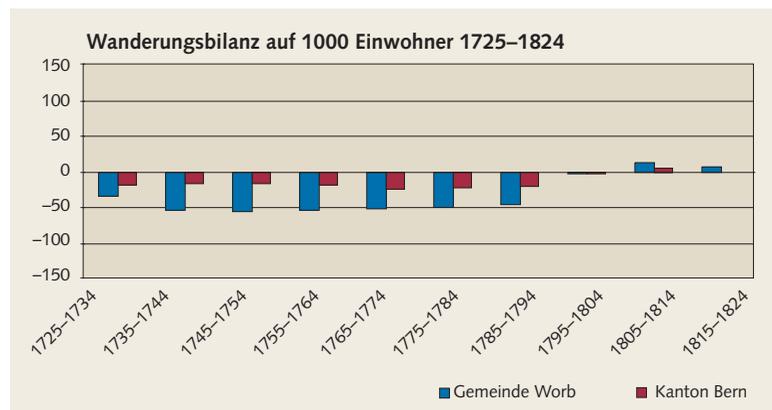
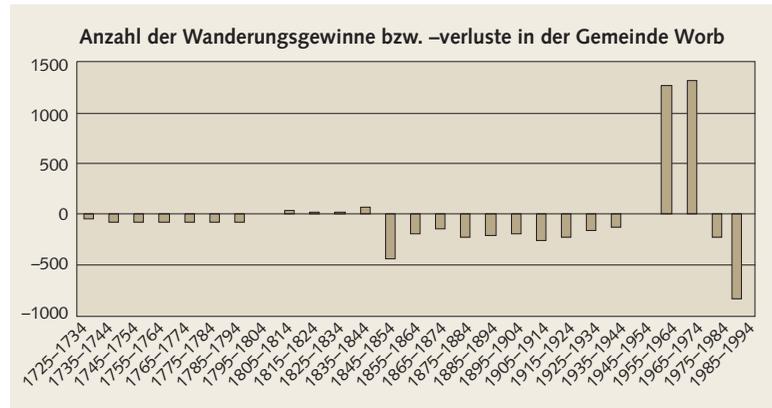
Aufgrund der beschränkten Datenmenge soll die Migration der Gemeinde Worb vorwiegend in Bezug auf die grossräumig erklärbaren Fernwanderungen ausgewertet werden.

Für die Auswertung werden die Daten auf eine gleich bleibende Anzahl von Einwohnern umgerechnet. Es ist speziell darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Werten um eine Wanderungsbilanz handelt, also um die Gewinne abzüglich der Verluste; wie viele Menschen effektiv nach Worb gezogen sind bzw. Worb verlassen haben, geht aus dieser Bilanz nicht hervor und kann aufgrund der vorhandenen Daten auch nicht ermittelt werden. Die Bilanz dürfte dennoch ausreichen, um die demographische Entwicklung der Gemeinde zu untersuchen.

Bis in die Jahre vor der Französischen Revolution war die Wanderungsbilanz in Worb stark negativ; bei den Auswanderern scheint es sich vorwiegend um Söldner gehandelt zu haben. Weil diese mit dem drohenden Ausbruch des Krieges in der Heimat benötigt wurden, schwanden die Wanderungsverluste um 1790 massiv. Mit der Errichtung der Helvetischen Republik wurde die Bilanz sogar für kurze Zeit positiv und gestaltete sich anschliessend ausgeglichen.

Die stetigen Wanderungsverluste im ganzen Kanton Bern in der Zeit vor 1800 sind einfach zu erklären: Den Auswanderungen der Söldner standen praktisch keine Einwanderungen gegenüber. Die zuwanderungsfeindliche Berner Politik, die sich in erster Linie gegen Verarmte richtete, stellte auch für Vermögende hohe Hürden auf und schreckte damit Zuwanderer aller Art ab.

Die Helvetik brachte eine Kehrtwende dieser Politik: Jeder nicht verarmte Bürger der Helvetischen Republik genoss vollumfängliche Freizügigkeit. Diese Form der Freizügigkeit wurde auch in der Zeit danach grundsätzlich beibehalten, was allgemein zu einer Auswanderung im agrarischen Bereich tätiger Verarmter und einer Einwanderung im gewerblichen Bereich tätiger Spezialisten führte. Das Resultat ist eine



ausgeglichene bis positive Wanderungsbilanz während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.²⁴

Nach den ausgeglichenen Werten der ersten Hälfte des Jahrhunderts gestaltete sich die Wanderungsbilanz ab 1845 für knapp hundert Jahre wieder deutlich negativ; Gründe für die hohen Wanderungsverluste waren in erster Linie Emigrationen in die USA. Als Pull- und Push-Faktoren für die Auswanderungen können im Wesentlichen folgende vier Punkte genannt werden:

1. Nach dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts drängten die starken Jahrgänge der Jahrhundertwende auf den Arbeitsmarkt: Bis zur Mitte des Jahrhunderts war der Arbeitsmarkt deshalb überfüllt, die Arbeiter erhielten Tiefstlöhne. Im Gegensatz dazu boomte die US-Wirtschaft.
2. Boden und Kapital waren fest im Besitz der Oberschicht und die sozialen Aufstiegschancen entsprechend gering. Selbst die Nahrungsmittelpreise konnten von der Oberschicht festgelegt wer-

Abb. 12: Wanderungsbilanz in der Gemeinde Worb 1725-1994.

Abb. 13: Wanderungsbilanz auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1725-1824.

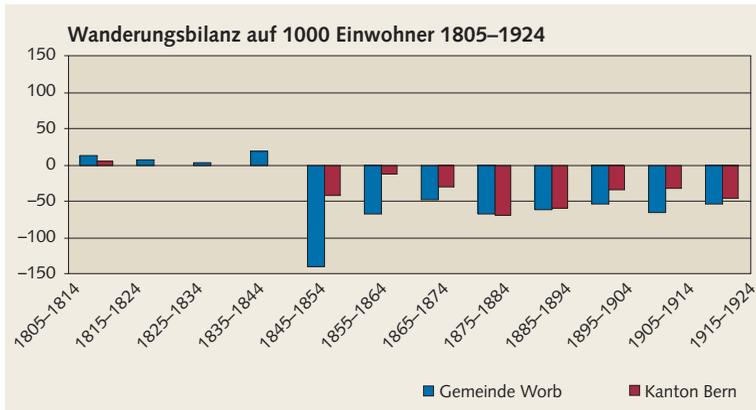


Abb. 14: Wanderungsbilanz auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1805–1924.

den, weshalb die höheren Preise bei Ernteaussfällen zu Versorgungsengpässen führten, obwohl an sich genügend Nahrung vorhanden gewesen wäre. Im Gegensatz dazu winkten in den USA freies Land und unbegrenzte Möglichkeiten.

- In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts veränderte sich die Welt aufgrund der technologischen Entwicklungen der Industrialisierung wie Eisenbahnen und Dampfschiffe merklich: Der wirtschaftliche Konkurrenzdruck stieg ins Unermessliche, weil Billigprodukte aus fernen Ländern plötzlich die bis dahin autarken Märkte überschwemmten. Gleichzeitig wurde eine Reise in die USA immer einfacher.
- Die Auswanderer der vorangegangenen Jahre hatten den Weg in die Neue Welt geebnet: Briefe und andere Zeugnisse bestätigten die ungeahnten Möglichkeiten, forderten die Zurückgebliebenen zum Nachkommen auf und gaben Hinweise zum Vorgehen. Dieser rückgekoppelte Prozess hatte zur Folge, dass der Anreiz zum Auswandern für die Zurückgebliebenen grösser wurde, je mehr Leute in die Neue Welt aufbrachen.

Diese Faktoren waren im Allgemeinen stark genug, um insbesondere ärmere Menschen zur Auswanderung in die USA zu bewegen – wer die Überfahrt nicht bezahlen konnte, erhielt von der zuständigen Gemeinde vielfach ein Reisegeld zugesprochen, welches diese dafür von weiteren Unterstützungszahlungen befreite. Wenn auch noch krisenbedingte Push-Faktoren hinzukamen, erreichten die Auswanderungen rasch Rekordwerte: Zwischen 1840 und 1850 wütete im Kanton Bern die sogenannte Kartoffelpest: Die Kartoffeln verfaulten, Einkommenseinbussen und Versorgungsengpässe waren die Folge. Zwischen 1850 und 1855 waren zudem witterungsbedingte Ernteaussfälle zu beklagen; dies führte zu Arbeitslosigkeit und Teuerung. An der Schwelle zur Industrialisierung offenbarten sich damit noch einmal die Schwächen des labilen, agrarisch geprägten Arbeitsmarktes und der monopolistischen Versorgungsstrukturen. Die Kombination mit der demographischen Ausnahmesituation liess die Auswanderungswerte ab etwa 1845 in die Höhe schnellen.

Dreissig Jahre später begann die Schweiz die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einbindung in den Weltmarkt zu fühlen: Die um 1880 eingefahrenen Missernten liessen sich nun nicht mehr wie bisher zu überhöhten Preisen verkaufen, weil mit der Eisenbahn billige Alternativprodukte auf den Markt gebracht wurden. Besonders Kleinbauern konnten den aufgrund der neuen Preisbildung entstehenden Erwerbsausfall aber nicht verkraften. Nach der Krise um 1880 folgten deshalb vermehrt Bauern und Kleinbürger den bis dahin ausgewanderten Verarmten in die USA.

Interessanterweise äusserten sich Wirtschaftskrisen ab etwa 1840 nicht mehr wie bis dahin in Form von überhöhter Sterblichkeit. Dies zeigt deutlich, dass insbesondere die von Wirtschaftskrisen am stärksten Betroffenen ihr Heil vermehrt in der Flucht, will heissen in der Auswanderung suchten.²⁵

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem anschliessenden Wirtschaftsboom glich sich die Wanderungsbilanz wieder aus und wurde zum ersten Mal seit hundert Jahren wieder positiv. Die Einwanderung von vorwiegend italienischen Gastarbeitern führte im Kanton Bern sogar zu einem Zuwanderungshoch zwischen 1955

Abb. 15: Auswanderungsorganisationen wie die J. Leuenberger & Cie. warben um die Auswanderungswilligen. Hier eine Anzeige aus dem Amtsanzeiger Konolfingen vom 2. Februar 1884 – Quelle: Anzeiger.

Nach Amerika

befördere Auswanderer mit den schnell und sicher
fahrenden Postdampfer der **Red Star Linie** ;
jeden Donnerstag jeweils unter Begleitung bis
zum Einschiffungshafen, frei von

Basel nach New-York
140 Fr.

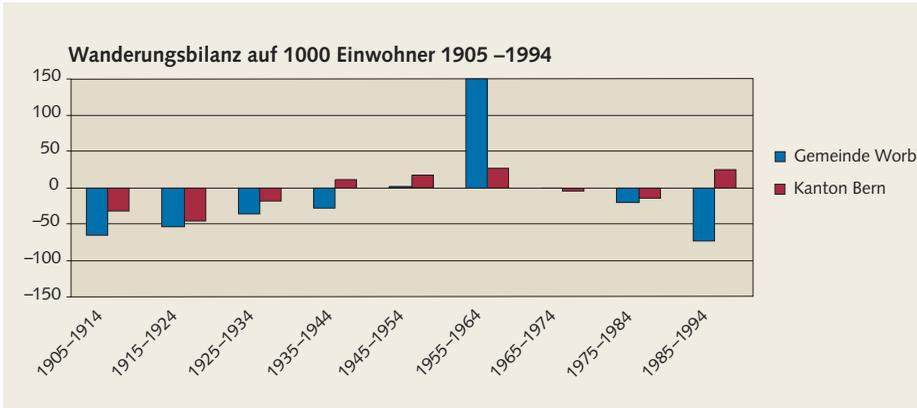


Abb. 16: Wanderungsbilanz auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1905–1994.

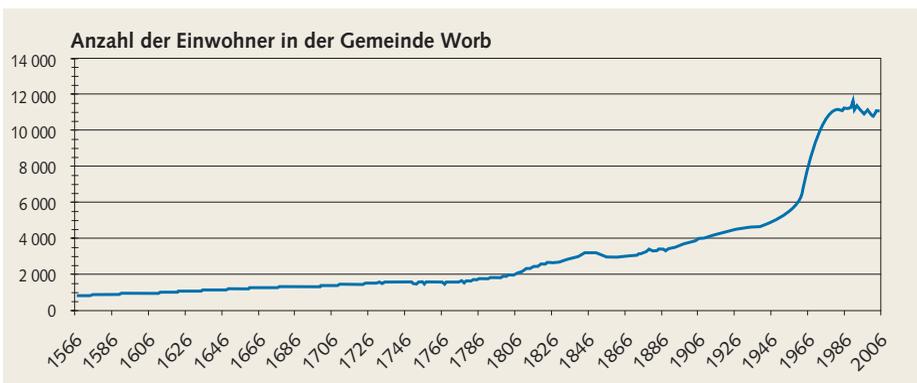


Abb. 17: Bevölkerungsentwicklung 1566–2003.

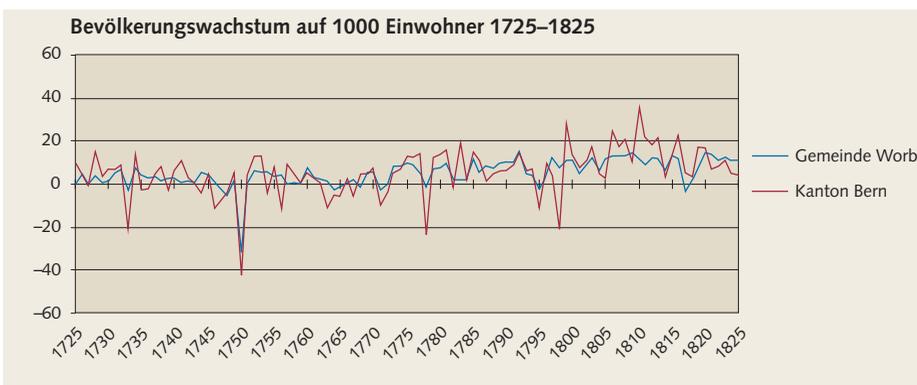


Abb. 18: Bevölkerungswachstum auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1725–1825.

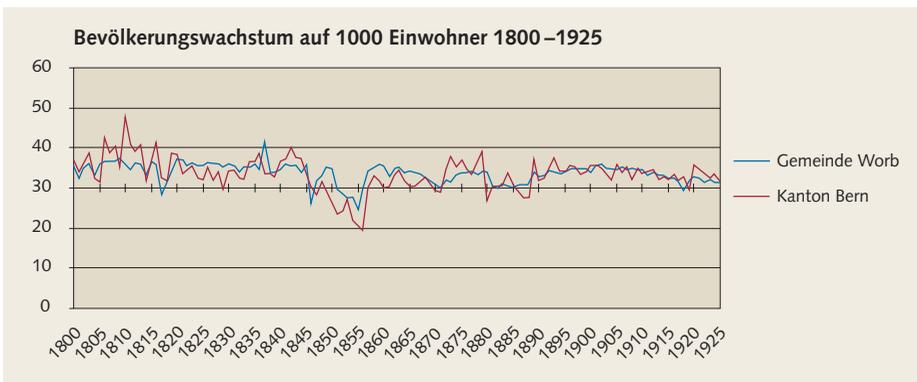


Abb. 19: Bevölkerungswachstum auf 1000 Einwohner – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern 1800–1925.

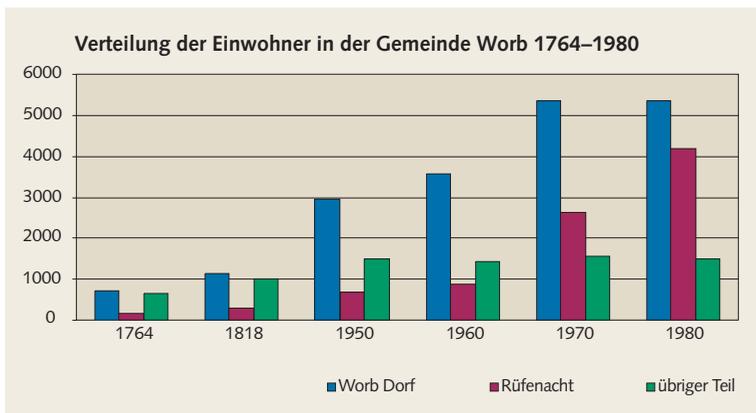
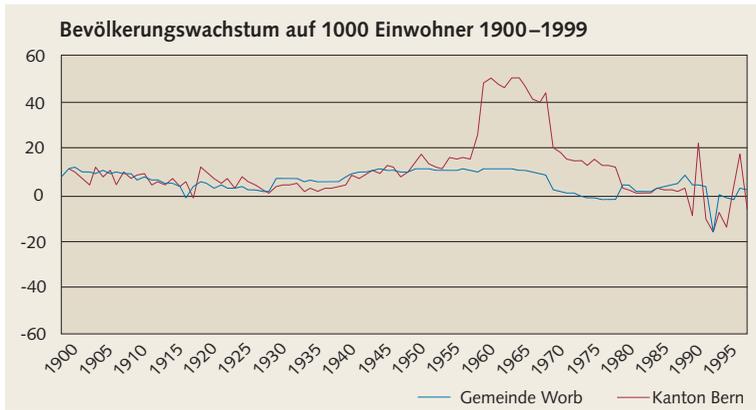


Abb. 20: Bevölkerungswachstum auf 1000 Einwohner 1900–1999 – Vergleich zwischen der Gemeinde Worb und dem Kanton Bern.

Abb. 21: Einwohner nach Vierteln.

und 1964 von 27%. Zur gleichen Zeit erlebte die Gemeinde Worb eine eigentliche Bevölkerungsexplosion von über 20% (205%)! Die Zuwanderungen in Worb sind auf die rege Bautätigkeit zurückzuführen (wie im Zusammenhang mit der Mortalität bereits dargelegt wurde). Nach dem Abflauen des Baubooms gestaltete sich die Wanderungsbilanz wieder leicht negativ.

4. Gesamtbevölkerung

Die Gesamtbevölkerung ist das Resultat der Geburten, Todesfälle und Wanderungen.

Weil diese Daten in den vorangehenden Abschnitten ausführlich erläutert worden sind, bleibt die Entwicklung der Gesamtbevölkerung hier lediglich mit kurzen Verweisen auf die jeweiligen Abschnitte zu kommentieren.²⁶

Die Werte vor 1725 beruhen auf Hochrechnungen der Taufen und sind deshalb grobe Schätzwerte. Die Werte nach 1725 wurden berechnet und mit den Volkszählungen verglichen.

Die Mortalitätskrisen sowie der Geburtenanstieg kommen im Bevölkerungswachstum 1725–1825 deutlich zum Ausdruck. Ein Spiegelbild der Teilwerte sind auch die hohen Schwankungen bzw. Ausschläge der Werte.

Diese Ausschläge sind vorwiegend witterungsbedingt bzw. ernteabhängig und damit ein typisches Merkmal vorindustrieller Gesellschaften. Die Theorie lautet, dass das Wachstum einer Gesellschaft vom ihr zur Verfügung stehenden Nahrungsspielraum kontrolliert werde. Ein in diesem Zusammenhang gebrauchtes Stichwort ist der Plafond, also der obere Grenzbereich des Wachstums.²⁷

Die massiven Auswanderungen um 1850 und 1880 überlagern die langfristigen Entwicklungen der Sterblichkeitsreduktion und der Geburtenkontrolle; ab 1900 flachen die Ausschläge infolge der oben genannten Gründe ab.

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist geprägt von konstantem, tiefem Bevölkerungswachstum. Gut sichtbar ist der starke Geburtenanstieg nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die starke Zuwanderung in die Gemeinde Worb in den Jahren 1960–1980.

Die Aufschlüsselung der Bevölkerungsdaten zeigt, dass ausschliesslich Worb Dorf und insbesondere Rüfenacht von den Zuwanderungen profitiert haben.²⁸

1 Pfister, Modernisierung, S. 59.

2 Vgl. Kellerhals-Maeder, Erhebungen.

3 Pfister, Modernisierung, S. 41–62.

4 Pfister, Modernisierung, S. 67 f.

5 Pfister, Modernisierung, S. 91.

6 Pfister, Bevölkerungsgeschichte, S. 27–34.

7 Pfister, Modernisierung, S. 107.

8 Kriedte, Medick, Schlumbohm, Industrialisierung; Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte, S. 63–68.

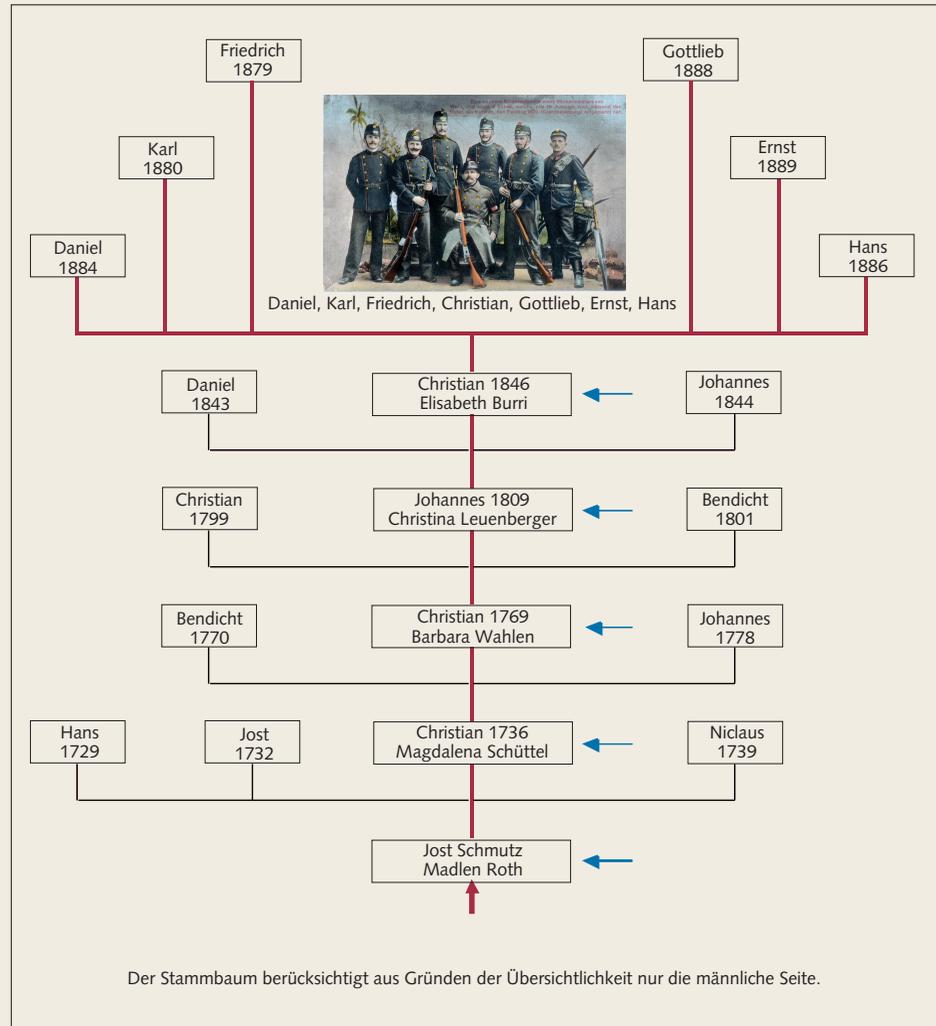
9 Knodel, Behaviour, S. 284; Kurz, Lerch, Hasli; Netting, Alp, S. 159 f.

- 10 Vgl. Pfister, Baby-Peak.
- 11 Pfister, Modernisierung, S. 111–113. Vgl. Höpflinger, Bevölkerungswandel, S. 57–69.
- 12 Pfister, Modernisierung, S. 113 f.
- 13 Die Werte 1728–1800 wurden neu ausgezählt: STAB K 1, 15–19: 1628–1875 – Totenrödel Worb. Die Werte 1800–1988 wurden der Datenbank BERNHIST entnommen. Die Werte 1989–1999 wurden den Verwaltungsberichten der Gemeinde Worb entnommen.
- 14 Pfister, Modernisierung, S. 114, 123–126.
- 15 Pfister, Modernisierung, S. 114–121.
- 16 Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte.
- 17 Perrenoud, Population.
- 18 Riley, Disease.
- 19 Pfister, Modernisierung, S. 125 f.
- 20 Pfister, Modernisierung, S. 97–99.
- 21 PAW 296: 1950–1970 – Demographie der Kirchgemeinde.
- 22 Pfister, Modernisierung, S. 126.
- 23 Pfister, Modernisierung, S. 133.
- 24 Pfister, Modernisierung, S. 126–131.
- 25 Pfister, Modernisierung, S. 131–140.
- 26 Die Werte von 1764 wurden der Volkszählung entnommen: STAB B III 204: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb, Bevölkerungstabellen. Die Werte 1764–1818 wurden den Volkszählungen entnommen: STAB B XIII 599, 605–627, 630: 1764–1818 – Bevölkerungstabellen, Mannschaftslisten. Die Werte 1837–1988 wurden der Datenbank BERNHIST entnommen. Die Werte 1989–1999 wurden den Verwaltungsberichten der Gemeinde Worb entnommen.
- 27 Bergier, Wirtschaftsgeschichte, S. 17; Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte, S. 425–447.
- 28 Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials wurde dabei auf die Auswertung der Fruchtbarkeit verzichtet. Weil die demographische Entwicklung der Gemeinde Worb in allen Auswertungsbereichen weitgehend der Entwicklung des Kantons Bern entspricht, kann aber davon ausgegangen werden, dass auch die Entwicklung der Fruchtbarkeit Worbs analog derjenigen des Kantons Bern verläuft. Vgl. Pfister, Modernisierung, S. 106–114.

Die Worber Bäckerfamilie Schmutz

Peter Schmutz

Abb. 1: Der Stammbaum der Familie Schmutz. Die Postkarte zeigt den 1846 geborenen Christian Schmutz (sitzend), Veteran der Grenzbesetzung von 1871, mit seinen sechs Söhnen Daniel (Bäckermeister am Stalden), Karl (Bäckermeister im Dorf), Friedrich (Agent des Christlichen Lesevereins), Gottlieb (Schreiber), Ernst (Velohändler) und Hans (Briefträger). – Quelle für die Fotos und alle weiteren Abbildungen: Schmutz.



Die Geschichte der Bauernfamilie Schmutz, Burger von Worb, wohnhaft in Unterlauigen, kann seit der Geburt einer «Elsbeth Schmutz» am 16. September 1725 im Taufrodel¹ nachgezeichnet werden. Wahrscheinlich ist die Familie vor langer Zeit aus der näheren Umgebung nach Worb gezogen. Elsbeths Eltern, Jost und Magdalena, geb. Roth, hatten später noch weitere fünf Kinder. Mit ihnen beginnt der oben gezeichnete Stammbaum.

Der dritte Sohn, Christian, geb. am 13. März 1736 in Unterlauigen,² ging mit Magdalena Schüttel von Wattenwil am 10. Januar 1766 in der Kirche zu Höchstetten³ die Ehe ein. Später übte er wie sein Vater zuvor das Amt eines Chorrichters aus.⁴

Eine Generation später heiratete Sohn Christen (Jahrgang 1769) Barbara Wahlen von Trimstein und wurde dort ansässig.

Christian, der erste Bäcker Schmutz *1846

Christians erster Sohn Christian starb sehr früh. Der zweite Sohn Johannes (*1809) und dessen Ehefrau Christine, geb. Leuenberger, besaßen eine Liegenschaft im Meyenthal bei Trimstein.

Im Jahre 1878 hinterliess Johann die Liegenschaft den Kindern Magdalena und Johann junior, beide wohnhaft im Meyenthal, sowie Christian, Bäckerlehrling in der «Bäckerei unten im Dorfe Worb», dem eigentlichen Begründer der späteren Bäckerdynastie.

Die Kaufbeile,⁵ ein Kaufvertrag von 1880 zwischen Gutsbesitzer Schindler und dem Bäcker Christian Schmutz, besiegelte zwei Jahre später den Handwechsel, mit dem das sogenannte Sternen-Stöcklein in den Besitz der Familie Schmutz überging: «Dazu ein Holzschopf mit Palisadenzaun und Brunnen bei der Brücke unten im Dorfe, an der Bern-Luzernstrasse, wo der Wydenbach durchfliesst», das war also die damalige Liegenschaft der heutigen Konditorei und des Tea-Rooms.

Christians Söhne sind Stammväter einer verzweigten Dynastie geworden.



Abb. 2: Christian Schmutz und Frau.



Abb. 3: Das Stammhaus um das Jahr 1882.⁶ Die Bäckerei unten im Dorfe mit Brunnen und Lindenbaum. Das Brücklein über den Wydenbach liegt rechts ausserhalb des Bildes.

Abb. 4: Stammhaus bis 1952. Sicht vom Hotel Restaurant Sternen, der Verkaufsladen links, die Bäckerei und Pension rechts, (Eckhaus an der Hauptstrasse 20).



Abb. 5: Um das Jahr 1935. Die Pension von Maria und Rosa, zwei Töchtern Christians. Kostgänger, mehrheitlich ledige wie arme Arbeiter, wurden über die Mittagszeit und am Abend vom Holzofenherd verköstigt. Die Devise der Köchinnen: gut, viel und preiswert, nach bodenständiger Art!

Abb. 6: Insgesamt 17 Familienmitglieder erlernten oder übten den Beruf als Bäcker-Konditor aus. Stehend von links: eine Ladentochter, Otto Schmutz, Bäckermeister Karl, Sohn Hans mit Ehefrau Verena. Unten: ein Bäckergehilfe und Sohn Ernst Schmutz.

Daniel, der Stalden-Beck *1884

Daniel erlernte den Beruf des Bäcker-Konditors. Seine Wanderjahre führten ihn u.a. nach Kröschenbrunnen, dort lernte er seine spätere Ehefrau Barbara Zürcher kennen. 1922 kaufte Daniel von der Familie Kindler, den Besitzern der Mühle beim Schloss, die Bäckerei am inneren Stalden, wo er als Geselle zuvor bei der Witwe Rosette Kähr gearbeitet hatte.

Werner, sein Sohn, führte das Geschäft nach dem Jahre 1957 mit Bruder Walter weiter. Heute, in der dritten Generation, wird durch Daniel Schmutz-Teige, der nach langjährigem Aufenthalt in Kanada als Bäckermeister in einem Holzfäller-Camp und von Australien zurückkehrte, die Stalden-Bäckerei weiterbetrieben. Das Gebäude stammt aus dem Jahre 1724 und wurde schon damals als Bäckerei genutzt; die Jahrzahl ist unter der Vogeldiele ersichtlich.



Abb. 7: Daniel Schmutz.

Karl, der Team-Room-Gründer *1880



Abb. 8: Karl Schmutz.

Karl musste wie die übrigen Kinder als Ausläufer das bestellte Brot oder auch die «5-Rappen-Stückli» (Süssgebäck) mit dem Fahrrad zu den Kunden bringen. Oft waren nicht nur die eigenen Velos defekt. So machten die Knaben aus der Not eine Tugend und gründeten eine Fahrradreparaturwerkstatt. Nach seinen Jugendjahren machte sich Karl sechzehnjährig mit gutem Schulzeugnis ausgerüstet auf ins Welschlandjahr. «Kari» lernte Schlosser, um später den Traumberuf eines Lokomotivführers ausüben zu können. Doch der Erste Weltkrieg machte Karl wie so vielen anderen einen Strich durch die Rechnung. Er trat die Nachfolge seines Vaters Christian als Bäcker an. Er eröffnete eine Kaffeestube, «Häueli» genannt. Der Name ist abgeleitet von einer Halle, die aber nur etwa 40 Plätze aufwies. Der Umbau im Jahre 1945 machte aus der Café-Wirtschaft den ersten Tea-Room in der Region.

Abb. 9: Um 1950. Im Bäckereiladen; 10-Rappen-Stückli in der Vitrine, Brot im Wandgestell.



Abb. 10: Um 1950. Der Verkaufsladen. Züpfen auf einem Brett über der Kellertreppe.



Abb. 11: 1935. Kaffeestube «Häueli», schlicht und gemütlich.

Am Anfang führte der Name jedoch noch zu Verwechslungen, die Kundschaft bestellte nicht selten einen Tee mit Rum und glaubte mit einem alkoholischen Getränk bedient zu werden. Das Alkoholpatent erlangte der Tea-Room erst 1992.

Züpfen aus reiner Edel-Butter, Nusslebkuchen mit dem Bernerbär als Sujet, die sogenannten «Götti-Gschänk mit Fünfliber», Honiglebkuchen mit dem Worber Schloss, einem sitzenden, laufenden oder sogar stehenden Bären, Landsknechte mit dem Bernerbanner in der Hand, bestückt und umrandet mit Fünf-Franken-Münzen – das waren die Verkaufsschlager bis Anfang der sechziger Jahre. Die Produkte wurden mit der Post bis nach Amerika verschickt, doch war die Ware oft hart, bis sie ihr Ziel erreichte.

Die Söhne Hans, Ernst und Karl arbeiteten im Betrieb als Bäcker-Konditoren, Tochter Ruth im Verkaufsladen. Der Zweite Weltkrieg forderte jedoch Tribut, die Söhne mussten aktiven Dienst (1939–1945) leisten. Danach heiratete Karl junior und zog nach Basel. Zwillingbruder Ernst war ab Sommer 1959 zusätzlich noch Ba-

demeister in Worb, später pachtete er den Tea-Room und die Confiserie in Rubigen.

Hans, der älteste Sohn, wurde der Nachfolger im elterlichen Betrieb; er heiratete Verena, geb. Roth. Ein Jahr nach der Geschäftsübergabe 1952 wurden der Tea-Room und der alte Bäckereiladen an der Bernstrasse abgebrochen. Nach ein-

jähriger Bauzeit stand der Neubau, der neue Tea-Room mit Konditorei/Confiserie. 1964 erfolgte eine zweite Etappe: Der andere Teil des Eckhauses auf der Seite der Hauptstrasse, die Pension, wurde abgerissen. An der Stelle wurde nur ein Jahr später das neue Bürogebäude errichtet.



Abb. 12: Eröffnung 1952: Der Room im Stile der fünfziger Jahre, Aquarium und lindgrüne Stuhlbezüge.

Abb. 13: 1980: das 100-Jahr-Jubiläum – Tea-Room, Konditorei/Confiserie Schmutz.

Friedrich, der Buchhändler und Prediger *1879

Friedrich war Agent des Christlichen Lesevereines, im Volksmund «der Neubauer» genannt. Er erbaute Mitte der zwanziger Jahre ein grosses Wohnhaus und betrieb eine christliche Buchhandlung beim heutigen Schwimmbad an der Bernstrasse 40. 1931 verstarb Fritz und hinterliess seine Frau Hanna mit neun Kindern. Sie konnte mit grosser Anstrengung die Familie zusammenhalten und das Geschäft alleine weiterführen.

Einige Jahre später wurde das Geschäftshaus umfunktioniert: Papeterieartikel, Hüte und Spielsachen wurden von nun an feilgeboten.

In den sechziger Jahren betreuten die ehemaligen Stalden-Bäckerleute Emma und Daniel, «Stouen Dani», wie er damals genannt wurde, die Papeterie weiter. Der verheerende Brand im Jahre 1972 vernichtete die ganze Liegenschaft vollständig. Friederichs Nachfahren errichteten an derselben Stelle jedoch einen Neubau.

Gottlieb, der Schreiner *1888

Gottlieb erlernte bei Meister Niklaus Reimann den Schreinerberuf. Nach seinen Gesellenjahren in der Schweiz und im Ausland, der sogenannten Walz, arbeitete er während über 40 Jahren in der Firma Schwaller Worb als Möbelschreiner.

Als Sanitäter pflegte Gottlieb am Schluss des Ersten Weltkrieges die an der verheerenden Grippe erkrankten Soldaten. Gottlieb kaufte 1932 für seine Familie, Ehefrau Alice und zwei Töchter, vom damaligen Lehrer Hector Leibundgut ein stattliches Wohnhaus am Zelgweg 16, das heute noch erhalten ist.



Abb. 14: Wohnhaus am Zelgweg, Baujahr 1904.



Abb. 15: Gottlieb Schmutz.

Ernst, der erste Velo-Schmutz *1889



Abb. 16: Ernst Schmutz.

Der jüngste Sohn Christians, Ernst, kaufte um das Jahr 1919 das Inventar und Werkzeug der Brüder für seine Velobude und eröffnete 1940 nun alleine sein erstes Geschäft an der Bernstrasse, in der Liegenschaft des damaligen Car- und Reiseunternehmers Gurtner, dessen Ehefrau Elisabeth eine Schwester des neuen Geschäftsinhabers war.

Im neu erbauten Geschäftshaus an der Bernstrasse 18 eröffnete Ernst im Jahre 1923 eine Kohle-, Velo- und Mofahandlung. Velosolex, Vespa, Lambretta, Tourissa oder Singer-Nähmaschinen, Kohlen oder Briketts und vieles mehr gab es da für den Kunden zu kaufen. Ernst heiratete am 16. April 1931 Maria Niederhauser aus Reutenen. 1966 erfolgte die offizielle Geschäftsübergabe an seinen Sohn, Daniel Schmutz-Sulzer, der den Ausbau zum heutigen Piaggio-Center realisierte.



Abb. 17: Erste Velohandlung um 1935 gegenüber dem Restaurant Sternen.

Abb. 18: Neue Velohandlung um 1950, heute Piaggio-Center.



Hans, der Briefträger *1886



Abb. 19: Hans Schmutz.

Hans war gelernter Bäcker, in der Armee als Radfahrer eingeteilt und später als Gehilfe eines Vermessungsingenieurs in der ganzen Schweiz tätig. Für seinen späteren Beruf als Briefträger war das Gelernte von grossem Nutzen. Pflichtbewusst machte er mit seinem geliebten Fahrrad den Dienst, 43 Jahre

lang, bis zur Pension. Hans war mit Anna Wyss verheiratet und hatte zwei Töchter.

Er erwarb für seine Familie das kleine alte Haus mit Garten und grosser Hofstatt am Zelgweg 3, auf dessen Grundstück sich die heutige Alterssiedlung von Worb befindet.

1 STAB K Worb 1: 1566–1751 – Tauf- und Eherodel, S. 628; abschriftlich in FA Schmutz.

2 STAB K Worb 1: 1566–1751 – Tauf- und Eherodel, S. 651; abschriftlich in FA Schmutz.

3 STAB K Worb 11: 1752–1821 – Eherodel, S. 18.

4 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis; abschriftlich in FA Schmutz.

5 FA Schmutz: 24.3.1880 – «Kaufbeile» zwischen Bendicht Schindler, Gutsbesitzer in Worb, und Christian Schmutz, Bäcker in Worb. FA Schmutz: «Abschrift Theilung» zwischen den Kindern des am 17. August 1878 verstorbenen Johann Schmutz

6 Alle Bilder und Belege für die folgenden Angaben wie diverse Dokumente (Geburtsurkunden, Zeugnisse, Testamente) in FA Schmutz.

«Nutzung und Beschwerden, nach daheriger Gewohnheit und Rechten» – Privilegien und Lasten in der Gesellschaft Worbs im 18. Jahrhundert

Jens Montandon

Im Folgenden soll in einer groben Gesamt-schau das dörfliche Gemeinwesen von Worb während des 18. Jahrhunderts beschrieben werden. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf die Suche nach Merkmalen, mit denen eine soziale Schichtung dieser ländlichen, vormodernen Gemeinschaft skizziert werden kann. Die Fragen, welche die Arbeit dabei begleiten, sind vor allem: Wie viele Leute waren im Worb des 18. Jahrhunderts im weitesten Sinne «besitzend», und wer war es nicht? Wer galt als Fremder und wer als Einheimischer, und was hiess es, dazugehören oder ausgeschlossen zu sein? Bei wem lag die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht? Wie viele Leute waren «wichtige» Figuren im Dorf, wie viele waren es nicht, und was machte es aus, «wichtig» zu sein? Gab es Konflikte und woraus erwuchsen sie? Die aufgeworfenen Fragen sollen nicht nur mit abstrakten Schichtdefinitionen, sondern auch mit Schilderungen konkreter Situationen und in den Quellen erwähn-ter Personen beantwortet werden.

I. Raum und Bevölkerungsgrösse

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt in erster Linie auf dem Dorfviertel Worb, weil es dafür viele Quellen gibt – ein Umstand, der auf die äusseren Viertel nicht gleichermassen zutrifft, weshalb sie oft nur am Rande erwähnt werden. Anhand von Hof- und Häusernennungen lassen sich zwar nicht die genauen Grenzlinien des weitläufigen Dorfumrisses, aber doch die dazugehörigen Güter rekonstruieren.¹ Zu Worb gehörte neben der Dorfkernzone die Breichtenmatt, Boden, Buchhütte, Eichmatt (Obere und Untere), Farb, Grissenmatt, Hirshäusi, Hubel, Hutmatt, Kreuz, Längmatt (Obere und Untere), Lehn, Lindhalde, Mühlacker, Maurmoos (nur zwei Häuser), Nesselbank, Rüthi, Schmerbenloo, Schlossacker, Schüni, Steingruben, Toggenbühl, Überich, Unterlauigen, Wannhalde, Wislen (Obere, Untere, die Alp und die Scheur) sowie Wyden, Wyler



und der Zächer. Unklarheit besteht wegen eines anders lautenden Eintrags von 1684² über das Gut Hasli, das nicht immer eindeutig zuteilbar ist. Gebiete vom Boden, auf der Wislen, im Maurmoos, in Nesselbank, Rüthi, Längimoos, Wyler und Schüni werden einmal unter Worb, einmal ganz oder teilweise unter Rufenacht-Vielbringen geführt.³

Über die Anzahl von Personen in diesem Raum geben uns für das 18. Jahrhundert Häuser-, Haushaltungs- oder Bevölkerungszählungen Auskunft, wovon für Worb deren sechs erhalten sind.⁴ Die Daten dieser Zählungen sind mit Vorsicht zu betrachten, weil die Erhebungen oft lückenhaft sind, darauf basierende Hochrechnungen nur bedingt genau sind und unsere heutigen Interpretationen fehlerhaft sein können. Die in Tabelle 1 präsentierten absoluten Angaben stellen also bloss Annäherungsversuche an die tatsächlichen Einwohnerzahlen dar. Dennoch können sie ein Bild der ungefähren Bevölkerungsgrösse vermitteln. Die hier verwendeten Werte beruhen einerseits auf den Verzeichnissen von 1742, 1764 und 1793, welche die gesamte Zahl der Einwohner auswei-

Abb. 1: Der Mühlacker mit dem 1807 erbauten Stöckli gehörte zum Dorfviertel Worb. – Quelle: Denkmalpflege.

700–850, in den äusseren Dörfern zusammen zwischen 550–850 Personen.

II. Burger und Hintersassen

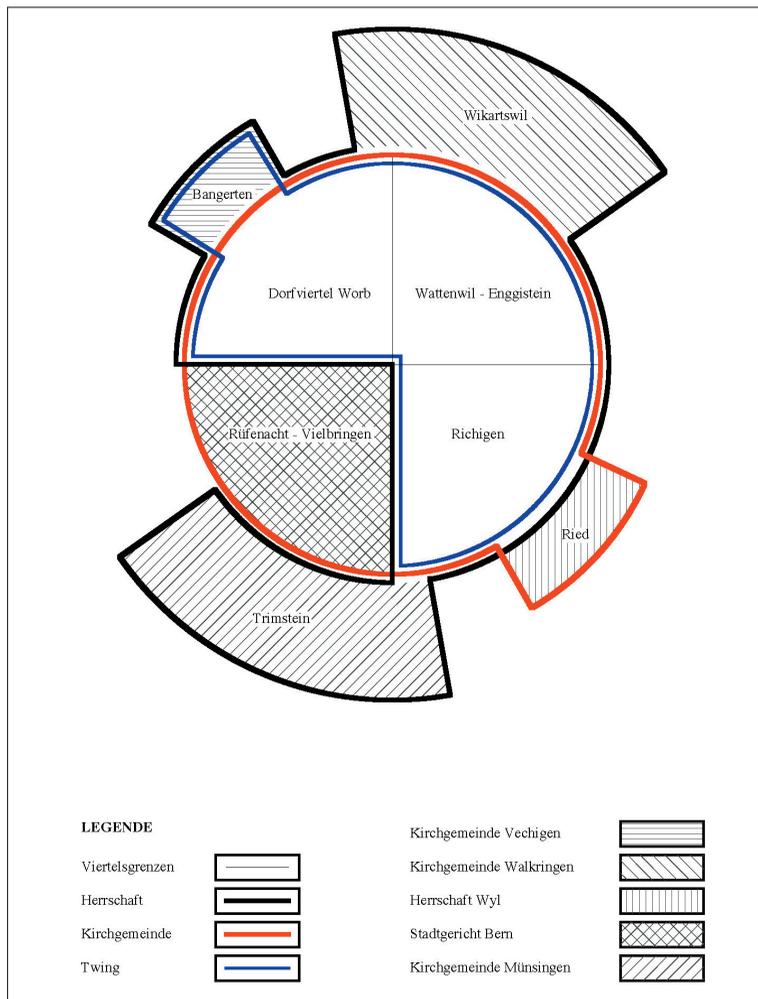
Seit Markus Mattmüller, der sich hierzu als einer der ersten wissenschaftlich mit der vormodernen Dorfbevölkerung auseinandergesetzt hat, weiss die sozialgeschichtliche Forschung der Schweiz, die sich bis Ende der 1970er Jahre wenig mit ländlichen Unterschichten beschäftigt hat, dass romantisierende Bilder einer auf das Ancien Régime rückprojizierten «heilen Welt» der dörflichen Gemeinschaft auf dem Lande nicht der Wirklichkeit entsprechen. «Agrarromantik», so Mattmüller, sei bei der Ermittlung der Sozialtopographie, die ein komplexes System von korporativ-persönlicher Zusammenarbeit und sozialer Abhängigkeit mit Privilegierten und «Zukurzgekommenen und Geplagten» zutage fördere, auf jeden Fall fehl am Platz.¹¹ Die neuere Forschung hat diesen Ansatz aufgenommen, verifiziert und weiterentwickelt.¹²

1. Die rechtlichen Merkmale der Bevölkerung

Wer in Worb Dorf – oder in einem der anderen Viertel – niedergelassen war, konnte Rechte haben oder nicht – und das nach verschiedenen Gesichtspunkten, weshalb jeder Einwohner mit drei Attributen versehen werden muss:

a) War er Angehöriger der Kirchgemeinde?¹³ Die Kirchgemeinde umfasste diejenigen Dörfer, die heute mehrheitlich die Einwohnergemeinde Worb ausmachen; es waren dies die Viertel Worb, Rüfenacht-Vielbringen, Wattenwil-Enggistein und Richigen-Ried. Wer ihr angehörte, war voll armenunterstützungsberechtigt. Er war Burger. Wer nicht von der Armenversorgung profitierte, weil er seinen Heimatort in einer anderen Kirchgemeinde hatte, war Hintersasse.

b) War er Angehöriger der Herrschaft Worb? Sie umfasste ein wesentlich grösseres Gebiet als die Kirchgemeinde. Zu ihr gehörten der Twing Worb (Worb, Wattenwil-Enggistein, Richigen und Bangerten) und die Twinge Wikartswil und Trimstein mit deren teils abgelegenen Weilern und Höfen. Wer ihr angehörte, war Herrschaftsuntertan, wer nicht, war «herrschaftsfremd». Ried (Herrschaft Wyl) und Rüfenacht-Vielbringen (Stadtgericht) lagen ausserhalb der Herrschaft.



c) War er Rechtsamebesitzer oder nicht? Die Rechtsame sind Berechtigungen zur Nutzung der Allmend. Jeder Voll- und Halbbauer, sei er einheimisch oder von fremder Herkunft, war Rechtsamebesitzer, wer nicht, war Tauner. Hier stehen sich Bauern («Bursame») und Tauner gegenüber.

Abb. 3: Die Gebiete von Herrschaft, Twing, Kirchgemeinde und Vierteln.

Hans Schmutz von Worb beispielsweise, von 1768–1777 Gerichtssass und Vierer, war Herrschaftsuntertan, Burger und Rechtsamebesitzer. Hans Möschberger, Hammer- und Hufschmied von Lützelflüh, hingegen war Herrschaftsfremder, Hintersasse und Rechtsamebesitzer, Christen Bigler von Vielbringen, wohnhaft in der Lindhalde, Herrschaftsfremder, Burger und Rechtsamebesitzer, und Peter Kyburger von Worb war Herrschaftsuntertan, Burger und Tau-



Gruss aus VIELBRINGEN

Abb. 4: Das bis 1798 zum Stadtgericht Bern gehörende Vielbringen um 1900 – Quelle: STAB T.A PKS Worb 93.

ner. Die Sonderstellung der Vielbringer, Rüfenachter und Rieder, die vom Herrschaftsherrn als Hintersassen, im Dorfviertel wegen der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde aber als Bürger angesehen wurden, wird damit offensichtlich. Darum fehlen im Stichjahr 1793 die Vielbringer Familien Bigler und Streichenberger, die Rüfenachter Familie Salzherr und die Rieder Familien Tanner und Bürki im Hintersassenrodel. Sie alle waren (Kirchgemeinde-)Bürger, obwohl ihre Heimatgemeinden nicht zur Herrschaft gehörten.

Diese mehrdimensionale Stellung jedes Bewohners einer Gemeinde und insbesondere die eigenartige Position einiger Hintersassen (Gleichzeitigkeit von «fremd» und «einheimisch») ist in der Forschung bisher nirgendszufrieden stellend beschrieben oder mit einer griffigen Terminologie umrissen worden. Von diesen drei Kategorien interessieren im Folgenden die der Bürger/Hintersassen (Teil II, Kapitel 2) und die der Bauern/Tauner (Teil III).

2. Hintersassen

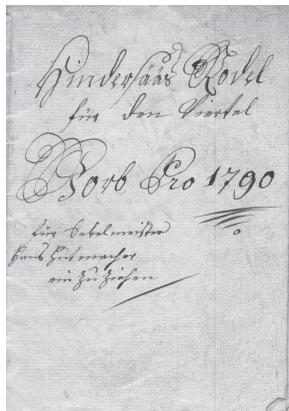
Im Gegensatz zu den «Aufenthaltern» (Gesinde, Dienstboten, Gesellen) waren die Hintersassen dauerhafter und oft mit eigenem Haushalt in der Gemeinde ansässig.¹⁴ Der Status des «Nichteinheimischen» erlosch jedoch nicht und wurde von Generation zu Generation weitergegeben. Ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten die Hintersassen durch Heirat – wenn eine ortsfremde Frau einen einheimischen Mann heiratete – und durch Einbürgerun-

gen, was von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich gehandhabt und in Worb wenig praktiziert wurde.

Die Forschung hat bis vor einigen Jahren die Hintersassen eher stiefmütterlich behandelt. In den Grundlagenwerken zur Schweizer Geschichte sind Hintersassen stets unterprivilegierte Gemeindebewohner minderen Rechts, die durch ihre Benachteiligung in Politik (keine politische Mitsprache) und Wirtschaft (Ausschluss vom Gemeindelandbesitz und erhöhte Einschränkungen beim Ausüben gewisser Berufe) allgemein als der ökonomisch schwächsten Schicht zugehörig angesehen werden.¹⁵ Tatsächlich existieren mehrere Untersuchungen, die in einigen Gebieten der alten Schweiz jene Diskriminierung nachweisen können.¹⁶ Seit einer umfassenden Studie über das Emmental von Anne-Marie Dubler¹⁷ ist aber bekannt, dass der tatsächliche Status der Hintersassen nicht pauschal, sondern differenziert betrachtet werden muss. In ihrem Aufsatz kommt Dubler zum Schluss, dass im Emmental keine oder nur eine eingeschränkte Schlechterbehandlung bestand. Sowohl im politischen wie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich ortet sie keine namhafte Diskriminierung. Auch Benedikt Bietenhart schildert die Zustände für Langnau ähnlich, vermerkt jedoch, dass politische Macht und Grundbesitz nicht zwangsläufig mit Sozialprestige einhergingen: Ärmere, burgerliche Bauern wiesen teilweise mit einigem Stolz darauf hin, von «vornehmerem geschlecht»¹⁸ – sprich von einheimischer Abstammung – zu sein, was ebenso viel wog wie die finanzielle Potenz eines Zugezogenen.

Grundsätzlich muss man sich in Worb vom Gedanken trennen, der Bürgerstatus habe neben der Armenfürsorge sonst noch materielle Vorteile beschert. Der Bürgernutzen beruhte gänzlich auf der kirchgemeindlich organisierten Armenunterstützung.¹⁹ Zusätzliche Bedeutung hatte der Bürgerstatus im Dorfviertel Worb nicht. Den Bürgern standen die Hintersassen gegenüber, die als Fremde keine Fürsorgeleistungen beanspruchen konnten. In den Hintersassenrödeln sind alle Hintersassen-Hausväter, alle erwachsenen Männer, die einem Haus mit Frau, Kindern, Knechten und Mägden vorstanden, aufgezählt.²⁰ War der Mann verstorben, nahm die Witwe seinen Platz ein und erschien folge-

Abb. 5: «Hintersäas rodel für den viertel Worb pro 1790» – Quelle: HAW A 2,2, Nr. 8: Titelblatt.



richtig auch in den Rödeln. Verheiratete Kinder mit eigenem Hausstand tauchen in aller Regel, bei gelegentlichem Abweichen von dieser Norm, als eigenständige Hintersassen neben ihren Eltern auf. Entscheidend war zumeist, ob der Nachwuchs noch auf dem Hof der Eltern und unter der Führung des Vaters lebte – dies ergab keine gesonderte Erwähnung im Rodel – oder aber schon einen eigenen Haushalt oder Hof führte. Uneinheitlich wurde in den Fällen verfahren, die Kinder betrafen, die zwar noch auf dem elterlichen Hof lebten, dort aber bereits eine eigene Familie gegründet und zu unterhalten hatten.

Nicht alle als «fremd» einzustufenden Menschen galten trotz ihrer auswärtigen Abstammung als Hintersassen. In den Verzeichnissen fehlen stets der Pfarrer, sein Vikar und die Bediensteten des Schlosses. In Worb lebten aber auch – vorübergehend – Fremde, die nur indirekt zum Dorf gehörten: die sogenannten «Inwohner» (Geschwister und sonstige unverheiratete Verwandte des Haushaltsvorstandes)²¹ und die Diensthöfen. Knechte und Mägde galten in Ermangelung selbständiger Rechtsfähigkeit nicht als Hintersassen; sie hatten ihren Platz im Dorf nur als Teil eines Haushaltes und standen im Herrschaftsverhältnis zu dessen Vorsteher, dem Hausvater, womit sie nicht abgabepflichtig waren. Im Gegensatz zu den oft über Generationen am selben Ort wohnhaften Hintersassen wechselten die Diensthöfen wesentlich häufiger ihren Arbeits- und Wohnort und waren weniger in die örtliche Gesellschaft integriert.

2.1 Hintersassen- und Einzugs geld als Fremdensteuer

Hintersassen mussten eine jährliche Steuer – das Hintersassengeld – zahlen, die auf Herrschaft ($\frac{1}{2}$), Kirchengut ($\frac{1}{6}$, ab 1773: $\frac{1}{3}$ ²²) und Dorfschaft ($\frac{1}{3}$, ab 1773: $\frac{1}{6}$) aufgeteilt wurde.²³ Sie betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stets einheitlich 1 Krone und 5 Batzen, für Minderbemittelte 15 Batzen. Ausgehend von der Annahme, dass zu der Zeit 2,5 Batzen gerade ausreichten, eine erwachsene Person an einem Tag zu ernähren, bedeutete der kleine Betrag wertmässig rund sechs, die höhere und gängige Abgabe 16 Tagesmahlzeiten.²⁴ Herrschaftsfremde Bürger hatten der Herrschaft 50% der Steuer zu entrichten, dem Dorf und der Kirchengemeinde waren sie nichts schuldig. Zur jährlichen

Name	Amount	Name	Amount
Hinterlassener Rodel	1. S.	Hinterlassener Rodel	1. S.
Der Transporte	1. S.	Der Transporte	1. S.
Wizler	1. S.	Wizler und Alz	1. S.
Karl Gottschalk	1. S.	Daniel Schindler	1. S.
Paul Schindler	1. S.	Johann Schindler	1. S.
Ulrich Schindler	1. S.	Johann Schindler	1. S.
Paul Schindler	1. S.	Daniel Schindler	1. S.
Wilhelm Schindler	1. S.	Ulrich Schindler	1. S.
Leopold Schindler	1. S.	Paul Schindler	1. S.
Karl Schindler	1. S.		
Ernst Schindler	1. S.		
Ulrich Schindler	1. S.		
Vigand Schindler	1. S.		

Abgabe hatten die Hintersassen in Form des Einzugs geldes einen einmaligen Betrag beim Zuzug in die Gemeinde zu bezahlen. Grundlage der Erhebung war die Grösse der gekauften Güter und Häuser. Für einen Hintersassen bedeutete das:

- «Von einem ganzen gutt 30 Kronen
- Von einem halben gutt 20 Kronen
- Von einer schuposen [= kleines Landmass, ca. 4 ha] 12 Kronen

Abb. 6: Hintersassenrodel 1770 – Quelle: HAW A 2,2.



Abb. 7: Schloss Worb im frühen 19. Jahrhundert. Die Hintersassen hatten dem Schlossherrn jährlich ein Hintersassengeld zu entrichten. – Quelle: STAB T.GB 521.

Jahr	1684	1712	1742	1748	1758	1761	1764	1766	1768	1769	1770	1789	1790	1791	1793	1796	1815	1825
HS-HV	15	15	40	47	54	49	53	55	58	57	66	78	77	75	82	76	109	114
Gesamt	67	67	177	208	239	217	235	244	257	253	292	349	344	335	367	340	487	510

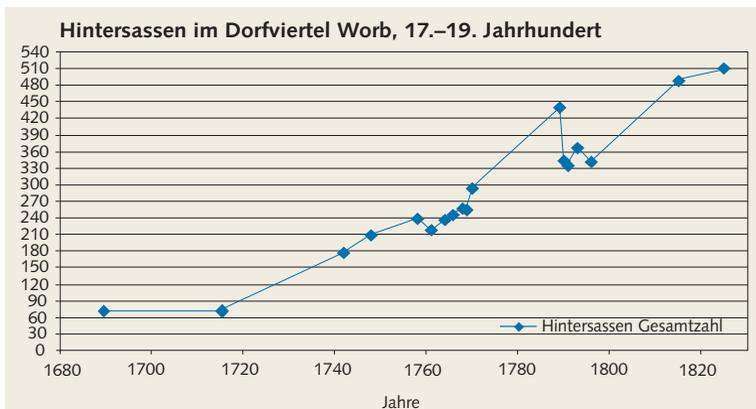
Tab. 2: Hintersassenzahlen im Dorfviertel Worb, 17.–19. Jahrhundert. HS-HV = Hintersassen-Hausväter.

- Von einem haus und hofstetli oder beüenden
8 Kronen
- Von einem maad mattland
4 Pfund
- Von einer jucharten akerland
2 Pfund»²⁵

Je nach dem, wo der Fremde sich niederliess – in der Kirchgemeinde und der Herrschaft oder bloss in einer davon – variierte die Schuld. Bürger konnten in der Kirchgemeinde frei umziehen: «demnach, welcher in dieser herrschaft und kirchhöre anheimbisch sizt und wohnt, und aber nur von einem viertel in den anderen zeücht, derselbig soll weder der herrschaft noch der kirchhöre nichts schuldig sein».²⁶

Die Verteilung der Fremdensteuer führte zu Zwist zwischen der Herrschaft und dem Dorfviertel, das sich in der finanziellen Abgeltung benachteiligt sah, die «beschwerdt» zu ertragen hatte und im Aufnehmen der Hintersassen, im Gegensatz zum Herrschaftsherrn, der einen gewissen finanziellen Nutzen daraus ziehen konnte, offenbar eher Nachteile sah. Negative Äusserungen tauchen mehrmals auf und machen zumindest partiell auf ein zeitweise gespanntes Verhältnis zwischen den dörflichen Instanzen und den Zugezogenen aufmerksam.²⁷ Für Letztere galt, dass sie ungeachtet ihres Einkommens zur Kasse gebeten, im persönlichen Notfall aber nicht aus dem Armengut unterstützt wurden, obwohl ein Teil ihrer Steuer dorthin floss.²⁸

Abb. 8: Anzahl der Hintersassen im Dorfviertel Worb während des 17.–19. Jahrhunderts.



2.2 Die Zahl der Hintersassen und ihr Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

Der erste Hintersassenrodel datiert von 1766, der letzte von 1846. Die Eintragungen reissen u.a. zu Beginn der Helvetik ab, wozu der Herrschaftsherr in der Rubrik «hintersass- und einzugelder» resigniert notierte: «Nihil, ist durch die revolution verlohren.»²⁹ Die im Folgenden gezeigte quantitative Entwicklung der Hintersassenzahl in Worb ist nur relativ genau; so notierte der Schreiber des Hintersassen-Rodels von 1796: «es könnten eint und andere hintersässen sein, die mir nicht bekannt wären.»³⁰

Wenn auch die Daten von 1684 und 1712 etwas unsicher sind, erkennt man doch einen kontinuierlichen und markanten Anstieg der Anzahl Hintersassen im 18. Jahrhundert. Wohnten um 1700 rund 70 Ortsfremde im Dorfviertel, waren es zur Jahrhundertmitte bereits über 200, weitere fünfzig Jahre später deutlich über 300 – dies entspricht in etwa einer Vervier- bis Verfünffachung innerhalb von hundert Jahren. Auffallend sind zwei Knicke in der Kurve: Der erste um 1750 hängt mit der Ruhr-Epidemie zusammen; für das erneute Absinken in den 1790er Jahren gibt es keine klare Begründung. Sandro Rudin hat aber aufgezeigt, dass zu Beginn und Ende der 1770er Jahre, zeitweise auch im darauf folgenden Jahrzehnt, die Gesamtbevölkerung der Kirchgemeinde sank oder zumindest stockte, und er führt dies auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der 1770er Jahre zurück.³¹ Der Rückgang der Ortsfremden könnte ein zeitlich verzögerter Effekt der Krise sein. Vergleiche mit Hintersassenzahlen der Herrschaft und des Twings zeigen, dass die Entwicklung dort ebenfalls rückläufig oder stagnierend war, jedoch bei weitem nicht im Ausmass des Dorfviertels.

Tabelle 3 zeigt eine stetige Zunahme des Hintersassen-Anteils, der zu Beginn des Jahrhunderts überall bei moderaten 15%, um 1764 aber schon bei recht hohen 30% lag. Worb Dorf und noch stärker Wattenwil und Enggiststein mit einem Anteil von über 50% waren gewerblich und/oder durch Weberei geprägt und damit attraktiver für Fremde als Richigen, Vielbringen und Rüfenacht. Der Trend hielt im Dorfviertel bis Anfang der 1790er Jahre, in Wat-

tenwil-Enggstein darüber hinaus an. Rund 40% (Dorfviertel) und 55% (Wattenwil-Enggstein) gegen Ende des Jahrhunderts sind überaus hohe Werte, die nur von wenigen anderen Gebieten der Zeit erreicht oder gar übertroffen wurden: Zürich (1756) – 5,4%; Basel (1779) – 25,7%; Bern (1764) – 52,3%;³² Langnau (1764/1798) – 13%/19%; Rüeßsau (1798) – 45%.³³ Wattenwil und Enggstein waren wesentlich stärker in der boomenden Weberei verankert, während das Dorfviertel vom Grossgewerbe, einer engen Verflechtung mit der Landwirtschaft und wenig Innovationskraft geprägt war – in einer Zeit sinkender Agrar-Erträge³⁴ ein negativer Standortfaktor.³⁵

Wattenwil, Enggstein und Dorf Worb erweisen sich somit zumindest bis Mitte der achtziger Jahre als Einwanderungsgebiet. Von den Zuziehenden stammte ein Grossteil aus dem Emmental. Schon bei Jahrhundertmitte kamen von den 47 Hintersassen-Hausvätern im Dorfviertel 21 aus dem Emmental (rund 45% aller Fremden) und nur 14 aus der näheren Umgebung der Kirchgemeinde.³⁶ Eine zahlenmässig bedeutende Immigration aus anderen ebenso nahe gelegenen Gebieten nach Worb, etwa dem Oberaargau oder dem Aaretal, ist nicht ersichtlich.³⁷ Der Anteil Emmentaler blieb bis Ende des Jahrhunderts stabil.³⁸ Das Bürgerverzeichnis von 1798³⁹ zeigt, dass von den im Dorfviertel wohnhaften 222 Männern über 20 Jahre – inklusive aller Dienste und «Inwohner» – bloss 37% ihren Heimatort im Dorfviertel und weitere 11% in den Kirchgemeindevierteln hatten. Ihnen standen aber 52% auswärtige männliche Bürger gegenüber, wovon knapp die Hälfte wiederum aus dem Emmental stammte. Als grösseres Dorf mit lokaler bis regionaler Zentrumsfunktion hat Worb bis über die Jahrhundertmitte hinaus eine Anziehungskraft insbesondere auf die den sozialen Missständen des Emmentals Entfliehenden ausgeübt. Eine Akzentverschiebung der Zuwanderung hat ab den 1790er Jahren stattgefunden, als die Dorfschaften Enggstein und Wattenwil höhere Zuwachsraten erzielten als das Dorfviertel.

III. Lossystem und Steuerleistung

1. Soziale Schichtung in der Rechtsamegemeinde: die Bedeutung des Losrechts

1.1 Das «baurenloos» und das «tauwnerloos»
Mit «baurenloos» und «tauwnerloos» ist weder das Los im Sinne von «Schicksal»

Jahr	1684	1724	1742	1764	1793	1798
1 Herrschaft Worb						
Hintersassen	210	250	455	630		
Gesamtbevölkerung	1490	1640	1790	1820		
Anteil HS in %	14,1	15,2	25,4	34,6		
2 Twing Worb						
Hintersassen	159	181	332	460		
Gesamtbevölkerung	1040	1130	1220	1290		
Anteil HS in %	15,3	16,0	27,2	35,7		
3 Dorfviertel Worb						
Hintersassen	70	70	190	235	367	340
Gesamtbevölkerung	490	610	660	710	860	840
Anteil HS in %	14,3	11,5	28,8	33,1	42,7	40,5
4 Wattenwil-Enggstein						
Hintersassen		43	64	126	147	165
Gesamtbevölkerung		223	245	252	283	300
Anteil HS in %		19,3	26,1	50,0	51,9	55,0

noch das Glückslos gemeint. Ein Los ist im vormodernen Worb ein mit dem Bodenbesitz verbundener «Anteil» an Rechten und Pflichten, ein «Anteil» an Lasten und Privilegien und an der Regelung der Fürsorge und der Nutzung natürlicher Ressourcen. Da papierene Beweise für die materielle Gestalt der Lose fehlen, haben sie vermutlich bloss symbolisch, sinnbildlich existiert. Wie sie in Worb entstanden und wann sie zu datieren sind, ist unbekannt,⁴⁰ hat aber wahrscheinlich mit der Allmendbewirtschaftung zu tun: Jedem Hof wurde das Auftreiben einer festgelegten Zahl Vieh gestattet, jeder Hof durfte im Winter eine bestimmte Menge Holz schlagen. Das unterstützte einerseits das ökonomische Überleben der Gutsbesitzer und sicherte sie andererseits mit einem Strafenkatalog untereinander gegen Missbrauch ab. Wer ein genügend grosses Los besass, hatte auch Teil an der politischen Mitbestimmung. Die Lose waren nicht personen-, sondern hofgebunden, wodurch in direkter Folge auch Hintersassen zu umfangreichen Rechten in der Gemeinde gelangen konnten. An den Gemeindeversammlungen, an denen laut einer Präsenzliste von 1794 die Inhaber von 1/8-Losen nicht zugegen waren, nahmen die grossen Losbesitzer, der Reihenfolge ihrer Meinungsäusserungen nach zu schliessen, die Führerschaft in den Diskussionen ein und waren in der Versammlung zumeist wohl tonangebend.

Neben den politischen und wirtschaftlichen Vorteilen des Losbesitzes verpflichtete das Los andererseits zu entsprechenden Leistungen in Fürsorge und Gemeinwerk.

Tab. 3: Verhältnis der Hintersassen zur Gesamtbevölkerung. HS = Hintersassen.

Arnold Niederer hat die gleiche Erscheinung in den massgeblich auf Gemeinwerk beruhenden Walliser Bergdörfern und Alpen festgestellt.⁴¹ Niederer und auch Geiser erwähnen Lose aber nur im Zusammenhang mit Allmendvergaben an Dorfgenossen oder bedürftige Tauner.⁴² In der Worber Umgängerregelung mussten Losbesitzer ihrem Losanteil entsprechend die Ärmsten der Gemeinde für einige Tage oder Wochen bei sich aufnehmen und versorgen. Grosser Losbesitz bedeutete mehr, kleiner Losbesitz weniger Umgängertage.

Abgesehen von einigen kleinen Abweichungen lag die Anzahl der im Dorfviertel Worb vorhandenen Lose stets bei 50. Es waren dies *Bauernlose*, d.h. Lose für Rechtsamebesitzer mit eigenem Hof, Land und allen lokalen Rechten – ob Burger oder Hintersasse. Die Bandbreite des Losbesitzes reichte dabei von vier Losen bis zu einem $\frac{1}{8}$ -Los: Der Grossbauer hatte mehrere Lose, der Kleinbauer bloss Teillose. Kleinstbauern oder Landlose, die mit bescheidenem oder keinem eigenen Landbesitz ihr Auskommen als Tagelöhner bestreiten mussten, besaßen keine Rechtsame, also auch kein Los. Im Rahmen der Armenunterstützung erhielten aber wenigstens die burgerlichen Tauner gnadenhalber gewisse Rechte. Sie sind im «Seybuch»⁴³ betreffend der Allmendnutzung erwähnt. Obwohl eine Publikation zum Holzreglement von 1769 ausdrücklich die Nutzung des geschlagenen Holzes allen Dorfbewohnern, «es seyen bauren, oder tagwner, burger, oder hintersäsen»⁴⁴ offen hielt, waren mit «Tauern» auch hier nur die Burger gemeint. Vergleiche zwischen Hintersassen- und Taunerholzrödeln⁴⁵ haben keine Übereinstimmungen ergeben, wo-

hingegen unter dem Holzbezug der Rechtsamebesitzer 15–20% Hintersassen auftauchen. Jeder «ingesessene tauner»⁴⁶ [= Burger] hatte zur eigenen Notdurft durch das sogenannte «*taunerloos*» Anspruch auf anderthalb Klafter [= Längen- und Kubikmass; meist die Länge ausgestreckter Arme] Holz aus den Gemeinen Waldungen. Das Bauernlos ermächtigte zum Bezug von sechs Klaftern.⁴⁷

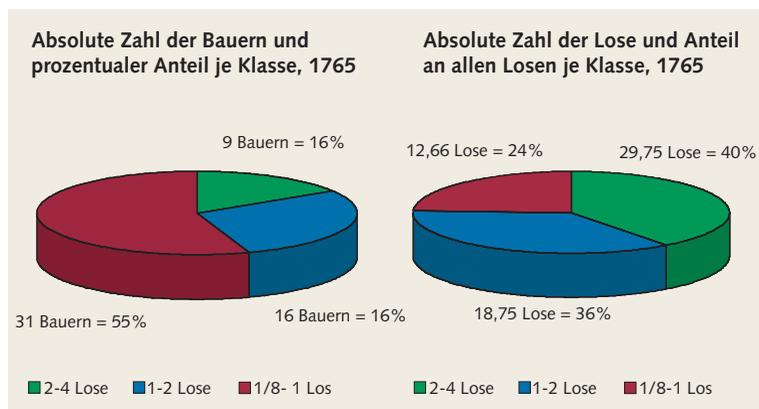
1.2 Soziale Schichtung nach Losgrössen: die Schicht der Besitzenden

Die Schichtungsanalyse der Rechtsamebesitzer stützt sich auf die Losanlagerödel.⁴⁸ Demnach können drei standardisierte Klassen der Losbesitzer bestimmt werden:

- Klasse 1: Besitzer von zwei und mehr Losen;
- Klasse 2: Besitzer von einem bis zwei Losen;
- Klasse 3: Besitzer von Teillosen (weniger als ein Los).

Der früheste erhaltene Rodel datiert von 1765 und ergibt anhand der beschriebenen Klassifizierung das Bild links (Abb. 9). Es wird sofort ersichtlich, dass die «Schwergewichte» des Dorfes, die grossen Losbesitzer, eine kleine Minderheit mit einem sehr hohen Anteil aller verfügbaren Lose darstellten. Obschon sie bloss 16% aller Besitzenden ausmachten, besaßen sie rund 40% der Lose, wohingegen die Mehrheit der kleinen Losbesitzer nur wenige Lose auf sich vereinen konnte. Ungefähr im Lot zwischen dem Anteil an Betrieben und an Losen befand sich die Mittelschicht. Im Rodel von 1765 ist der Losanteil des Schlossherrn (später durchwegs zwei Lose, für die er nicht immer abgabepflichtig ist) im Gegensatz zum Pfarrer, dem über die Pfrund ebenso zwei Lose zustanden, noch nicht enthalten. Neben dem Pfarrer tauchen in der obersten Schicht die Namen Hofmann, Bieri, Roth, Schmutz und ein nicht näher bezeichneter Lehenmann des Stoffel Roth auf. Schon hier zeichnet sich ab, was sich mit Hilfe anderer Quellen konkretisiert: Unter den wesentlichen Dominatoren des Dorfes befanden sich in der Regel Vertreter der Familien Schmutz, Hofmann, Roth und Lehmann. Sie teilten den Löwenanteil des Losbesitzes und, wie sich zeigen wird, auch des Landes unter sich auf und waren zahlreich an Gemeindeversammlungen

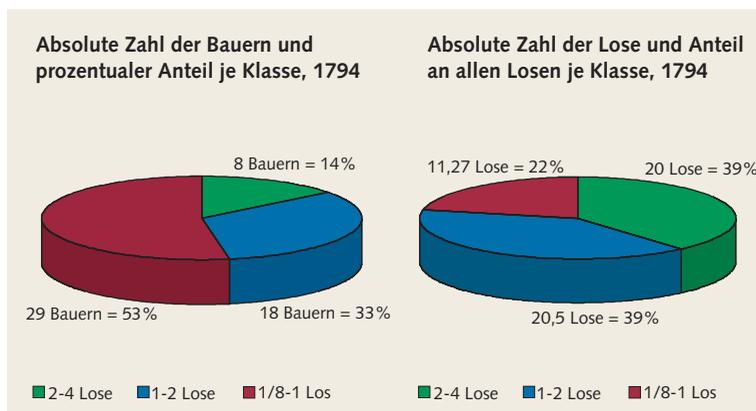
Abb. 9: Schichteinteilung der Losbesitzer im Dorfviertel Worb, 1765.



und in politischen Ämtern vertreten. Das Beispiel des weit verzweigten Geschlechts der Lehmann, die in verschiedenen Linien nicht alle miteinander verwandt sind, zeigt aber auch markante soziale Unterschiede innerhalb des selben Namens auf: Nicht weniger als sieben ihrer Exponenten sind in einer Armenliste unter «arm burger» aufgeführt.⁴⁹ Beim letzten Vertreter der obersten Schicht, Daniel Bieri, Arzt aus Langnau mit beträchtlichem Losbesitz und politischen Ämtern, ist nicht ganz klar, ob er neben seiner Berufsausübung auch einen Hof geführt oder aber ein Gut mit Losen bewohnt und das dazugehörige Land verpachtet hat. 1781 wird er zweifach mit je einem Los erwähnt, 1789⁵⁰ scheint er das eine davon abgegeben, 1794 ein halbes aber wieder dazugewonnen zu haben.⁵¹ Sein Wohnort wird 1793 mit «Doktorshaus»⁵² bezeichnet, und er beschäftigte darin mit drei Diensten [= Knechte und Mägde] und einem «lehrjung» eine stattliche Anzahl Angestellter.

Ein zeitlicher Vergleich mit dem letzten erhaltenen Anlagrodel von 1794 zeigt eine erstaunliche Stabilität und Kontinuität innerhalb der drei Schichten. Änderungen sind kaum auszumachen. Einzig im Rodel von 1781 sind auffallende Verschiebungen erkennbar (höherer Anteil der Mittelschicht bei kleinerer Oberschicht), die sich aber im Folgerodel wieder korrigieren. Markanteste Neuerung gegen Ende des Jahrhunderts ist die weitere Aufspaltung der Lose in Kleinstlose: Ab 1789 gibt es mehrere Eigentümer von 1/8-Losen.

Die Abbildungen 9 und 10 zeigen, wie wenig durchlässig die Schichten waren; weder ist eine markante Verdünnung der Spitze noch ein Anwachsen der Kleinstbesitzer gegen Ende des Jahrhunderts sichtbar. Die Verteilung der einzelnen Lose scheint verhältnismässig beständig gewesen zu sein. «Aufsteiger» von einer Schicht zur anderen gab es im Zeitraum von 1765 bis 1794 höchstens deren zwei, ebenso sind «Absteiger» äusserst selten. Dieser Befund erstaunt, vermutet man doch angesichts der verschärften ökonomischen und demographischen Bedingungen Ende des 18. Jahrhunderts, der zunehmende Druck auf alle Schichten habe die obere und tendenziell auch mittlere Schicht schrumpfen und den Unterschied von Reich zu Arm grösser werden lassen. Walter Frey und Marc Stampfli haben genau diese Entwicklung



im Amt Konolfingen als verstärkte «soziale Differenzierung»⁵³ auch festgestellt und von anderen bernischen Räumen – exemplarisch vom Bürenamt – unterschieden. Abgesehen von Todesfällen und Wegzug kannte das Lossystem aber trotz äusserer Veränderungen nur wenig Bewegung, was ihm den Charakter grosser Stabilität und Resistenz gegenüber der sich wandelnden Umgebung gibt.

Als Fazit der Schichtungsanalyse der Losbesitzer muss festgehalten werden: Das Lossystem war zentral für die gemeinschaftlich zu bewältigenden Aufgaben und Pflichten – aber auch für die politischen Rechte. Einige wenige hatten sehr viel, mussten diese Privilegierung aber mit mehr sozialen Pflichten kompensieren.

1.3 Der Wert eines Loses

Wie viel Landbesitz steht hinter einem Los? In einem Extrait aus dem Ratsmanual von 1795⁵⁴ wird die Verteilung von Holzklaftern festgelegt, nachdem die Tauner bei der Obrigkeit gegen die ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Privilegierung der Rechtsamebesitzer protestiert hatten. Der Extrait beendet den Streit mit dem Hinweis, das alte System solle «sein verbleiben haben», indirekt zu Gunsten der Bauern. Von ihnen wird jedem «von dreyssig jucharten ein loos oder ohngefehr sechs klafter, einem von fünfzehn jucharten ein halb loos oder drey klafter» Holz gegeben. Da es «viele arme hausväter hat, die im winter fast keinen verdienst haben»,⁵⁵ bekommen die burgerlichen Tauner, im Prinzip nicht bezugsberechtigt, in Ermangelung finanzieller Kraft, selber Holz kaufen zu können, gnadenhalber anderthalb Klafter Holz. Angesichts latenter

Abb. 10: Schichteinteilung der Losbesitzer im Dorfviertel Worb, 1794.

Tab. 4: Maximaler und minimaler Landbesitz pro Schicht mit dazugehörigem Los.

	Obere Grenze in ha	Besitzer mit Losanteil	Untere Grenze in ha	Besitzer mit Losanteil	Ø ganze Schicht in ha
Erste Schicht	23,1	Herr von Sinner mit 2 Losen	11,8	Hans Schmutz mit 4 Losen	17,85
Zweite Schicht	20,9	Hans Brechbühl mit 1,5 Losen	9,0	Christoph Roth mit 1 Los	13,72
Dritte Schicht	8,1	Samuel Studer mit 0,5 Los	1,7	Chorrichter Bürki mit 0,13 Los	4,27

Übernutzung des Waldes war es «gänzlich verboten [...], loosrechte von den gütheren wegverkaufen zu können»;⁵⁶ nicht benötigtes Holz sollte zum Wohle des Waldes dort stehen gelassen werden.

Mit dem Ratsmanualextrakt als Beurteilungsgrundlage ergeben sich bei der Berechnung des Landeigentums pro Losbesitzer aufgrund der gegebenen Relation Los – Land klare Resultate, die aber quellenkritisch durchleuchtet wenig vertrauenswürdig erscheinen. Der mit dem gegebenen Verhältnis hochgerechnete Bodenbesitz stimmt mit der ersten Bodenschätzung in keiner Weise überein. Auch der Versuch, die Wertmässigkeit eines Loses über den ausgewiesenen Grundbesitz in Schatzungsrödeln zu bestimmen, führt nicht zum erwünschten Resultat. Grundsätzlich stimmt grosser Los- mit grossem Landbesitz überein⁵⁷ (siehe Durchschnittswerte in Tab. 4). Damit hören die Regelmässigkeiten aber schon auf. Innerhalb der Schichten und unter gleich grossem Losbesitz variiert die Verfügbarkeit über Grund und Boden erheblich.

Ein Los kann nicht fix mit einem festen Anteil Land verknüpft werden, die Bandbreite des Landbesitzes unter dem selben Losanteil ist dafür viel zu gross. Hans

Schmutz ist in der ersten Schicht trotz seiner vier Lose der kleinste Landbesitzer, während Hans Brechbühl aus der zweiten Schicht mit erheblich kleinerem Losanteil fast doppelt so viel Boden hat. Was hier in ökonomischer Hinsicht bedeutungsvoll erscheint, muss jedoch nicht vollumfänglich mit dem Sozialstatus und Prestige innerhalb des Dorfes zusammenhängen, wo – falls die Lose auch symbolisch stark aufgeladen waren – ansehnlicher Losbesitz vermindertes Bodeneigentum vermutlich wettmachen konnte. Vor allem steht fest, dass sämtliche Besitzer ganzer Lose mehrheitlich mittlere bis bedeutende Landbesitzer waren und die Dorfpolitik bestimmten. Die Schicht der Kleinstbauern ist auch unter den Teillosbesitzern gering. Die allermeisten der Losbesitzer konnten unter normalen klimatischen Bedingungen und Witterungsverläufen ihren Haushalt selbstständig erhalten oder sogar Überschüsse produzieren.

1.4 Soziale Schichtung nach Steuerleistung: die Steuerbelastung in Worb

Sichere Befunde über den Landbesitz pro Hof sind für Worb vor 1800 nicht vorhanden. Die steuerliche Leistung wäre deshalb das zuverlässigste Mittel, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu beurteilen. In den meisten anderen Gemeinden des Kantons wurde die auch «Armentelle» genannte Armensteuer von allen Landbesitzern, gleich welcher Herkunft, auf dem geschätzten Vermögen (bei einem Satz von 1/3000) erhoben. Gewerbetreibende ohne Land wurden mit einer Einkommenssteuer belangt. Ausgenommen davon waren nur die unterstützten Notarmen selbst und diejenigen, die zu viel hatten, um Almosen zu erhalten, aber zu arm waren, um Steuern zu bezahlen. Dieses System traf u.a. auf Vechigen und Langnau zu.⁵⁸

Worb besass mit dem Lossystem eine andere Abgabeordnung: Steuerpflichtig waren unabhängig vom Einkommen alle Losbesitzer – und nur sie; die anderen Dorf-

Abb. 11: Bauerngut Hofmatt Worb. Im 18. Jahrhundert besaßen die reichen Gutsbesitzer die meisten Lose. – Quelle: Denkmalpflege.



bewohner entgingen, sofern sie nicht über die Fremdensteuer belangte Hintersassen waren, jeglicher Besteuerung, selbst wenn sie dazu Vermögen genug gehabt hätten. Zu dieser «Losanlage» kamen ein bescheidenes Mattengeld,⁵⁹ das gleichermassen in die Armenfürsorge floss, und die erwähnte Fremdensteuer der Hintersassen hinzu.⁶⁰ Steuerliche Haupteinnahmequelle des Worber Armenguts war also die auf den Losen basierende Anlage.

In einer dem Kirchgemeinderat überreichten Ermahnung forderte die Almosenkammer in Bern 1754 die Worber Behörde dazu auf, von ihrem alten Besteuerungssystem abzugehen und neu die Vermögenssteuer – sprich die gängige Armensteuer – nach «eingesendten anordnung auf eine billiche weis einzurichten».⁶¹ Die Worber antworteten darauf, sie wünschten es «auf dem alten fuss, selbige denn 52 gütteren [= die 52 Rechtsamegüter der Kirchgemeinde] nach anzulegen bleiben zelassen» und wollten daher auf die Einführung eines neuen Steuersystems wegen zu erwartender «allerhand schwirigkeiten» und «uneinigkeiten» verzichten. Die Ablehnung des obrigkeitlichen Änderungsanschlages implizierte aber, dass Rechtsamehöfe, die «darneben aber noch anderen herd [= Grundbesitz], gültbriffen oder sonst erträgliche mittel besizen», und bis anhin ausgenommene Häuser, «so in bemelten gütteren nicht begriffen, und demnach namhaffte mittel haben, auch ihrem vermögen nach angelegt» würden. Neben der traditionellen Losanlage wurde fortan einerseits über das Los hinausgehendes Vermögen schon Steuerpflichtiger und andererseits «namhaffte mittel» von bis anhin Steuerbefreiten besteuert. 1755 folgte dem Beschluss die erste Aufzeichnung der zukünftig «Nebenanlage» genannten Vermögenssteuer.⁶²

1765 zahlten 56 Personen mit der ordentlichen Anlage insgesamt 2090 Batzen ins Armengut ein, hinzu kamen mit der Nebenanlage 19 Zahlende und 545 Batzen. Rund 30–50% der Nebenanlage-Zahler trugen auch zur Losanlage bei, womit netto ca. zehn neue Steuerzahler hinzugekommen waren. Das Verhältnis von gut einem Drittel doppelt Belasteter blieb bis Ende des Jahrhunderts gleich, die Menge der Nebenanlage-Zahlenden erhöhte sich hingegen leicht (28 im Jahre 1792⁶³). Steuerpflichtig waren 1765 folglich total 65–70

Haushaltsvorstände. Diese vertraten mit ihren Familien etwa 300 Personen, was laut der Bevölkerungszählung 1764⁶⁴ einem Bevölkerungsanteil von 40–45% entsprach. 1792 entrichteten mit total 5879 Batzen rund 70 Steuerpflichtige ihre Los- und Nebenanlage, was 310–320 Personen und einen Anteil von knapp 40% der Bevölkerung bedeutete. Da nur eine Minderheit Lose besass, ist es unmöglich, eine Schichtung der gesamten Worber Dorfbewölkerung zu zeichnen. Hinzu kommt, dass dem Los eine feste Wertzuordnung fehlt und also das tatsächlich vorhandene Vermögen des Besitzers unbekannt bleibt. Die folgenden auf die Losanlage beschränkten Überlegungen sind insofern nur eine Schichtung der Losbesitzer nach der Steuerbelastung und kein Abbild der Vermögensverhältnisse in Worb insgesamt.

Gerade 6,5% der gesamten Bevölkerung kamen 1765 für rund 40% der Losanlage auf! Etwa 260 Personen oder 37% trugen die Steuerlast der Losanlage alleine; weitere 3–7% kamen infolge der Vermögenssteuer hinzu. 1794 akzentuierte sich das Bild der dünnen Spitze: 4,7% der Bevölkerung bezahlten 38,6% der Steuern; 10% kamen für 39,6% auf und weitere 15,7% beglichen 21,8% der Steuerbelastung. Nur noch 30,5% der im Dorfviertel wohnenden Leute zahlten Armensteuern. Diese Werte liegen weit unter denjenigen vergleichbarer Orte: In Vechigen waren um 1764 rund 65% der Einwohnerschaft in die Steuerpflicht eingebunden.⁶⁵ Wie aber war eine derart starke Eingrenzung der Steuerlast auf eine Minderheit möglich, und wie konnten die überproportional belasteten Bauerngüter Krisensituationen bewältigen? Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass erstens das Armengut nicht alleine aus den Steuern gespeist und damit die Unterstützung der Ärmsten nicht nur vom Vermögen der Besitzenden abhängig gemacht wurde und dass zweitens ein Finanzausgleich unter den Vierteln das Dorfviertel teilweise entlastete (Nettozahler waren hier in erster Linie die Vielbringer). Ausserdem besaßen die stark besteuerten Güter besonders grosse Acker- und Weidlandflächen, die teils weit über dem Selbstversorgungsgrad⁶⁶ lagen und welche die Existenz ihrer Besitzer trotz hoher Steuerlast sichern konnten.

60–65% der Bevölkerung konnten also weder durch bäuerliche noch durch ge-



Abb.12: Ehemaliges Taunerhaus an der Wydenstrasse in Worb – Quelle: Denkmalpflege.

werbliche Tätigkeit genug erwirtschaften, um davon ihr Überleben sicherzustellen. Sie alle sind grob zusammengefasst den Taunern, den Tagelöhnern, den auf Nebenverdienst angewiesenen Kleinbauern, Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und Heimarbeitern zuzurechnen.

Obwohl sich die Zahl der Steuerzahler relativ zur Bevölkerung leicht verminderte, war das System im Ganzen recht stabil: Der prozentuale Anteil an der gesamten Steuerleistung veränderte sich pro Losbesitzer-Schicht nur geringfügig. Freilich zeigt sich innerhalb der untersuchten 30 Jahre eine markante Änderung im Ansatz der Berechnungsgrundlage: Der durchschnittliche Wert der Nebenanlage betrug anfänglich 30 Batzen und erhöhte sich bis 1792 nur leicht auf 34 Batzen. Demgegenüber steht eine massive Erhöhung der Losanlage, deren Durchschnittswert von 37 auf 91 Batzen pro Person stieg. Bei gleich bleibender Loszahl und unveränderter Zahl Losbesitzer stieg der jeweils an der Gemeindeversammlung bestimmte Steuerwert pro Los von 40 (1765) auf 96 Batzen (1792). Die stetig höher ausfallenden Fürsorgekosten mussten von einer tendenziell kleiner werdenden reichen Minderheit durch steigende Belastungen auf dem Los getragen werden.

2. Soziale Schichtung nach Landeigentum: Bodenbesitz pro Hof

Die «entscheidende Trennlinie innerhalb der dörflichen Gesellschaft»⁶⁷ ist der Selbstversorgungsgrad. Er gibt an, wie viel Land ein Bauer benötigt, um sein Haus erhalten

zu können. Im Kornland wird er bei rund vier Hektaren Land angesetzt.⁶⁸ Damit lässt sich die ländliche Gesellschaft grob in Bauern und Tauner gliedern. Bauern haben genügend Land und Zugvieh, sie produzieren Überschusserzeugnisse für den Markt, sind Kreditgeber und haben die politische Macht inne. Tauner brauchen einen Nebenerwerb, besitzen kein Zugvieh, verfügen nur über eine kleine Eigenproduktion und treten daher als Käufer auf dem Markt auf, in Kreditgeschäften sind sie meist Schuldner und gegenüber den Bauern politisch untervertreten.⁶⁹ Markus Mattmüller hat diese Annahme nuanciert. Tauner nahmen zwar vorwiegend den Platz von Randständigen, Unterprivilegierten und Minderbemittelten ein, waren aber durch eine Vielzahl persönlicher Beziehungen in die örtliche Gesellschaft integriert; ihre Arbeitsleistungen waren für die Bauern unverzichtbar, weshalb sie von ihnen Hilfe und Unterstützung erwarten konnten. Die Bedeutung der Tauner etwa als Erntehelfer ist nicht zu unterschätzen.⁷⁰ Die Forschung hat das Geflecht persönlicher Bindungen und Abhängigkeiten mit dem Begriff «Klientelismus» zu umschreiben versucht.⁷¹

Der Schatzungsrodel von Worb Dorf aus dem Jahr 1805 gibt 84 landbesitzende Haushaltsvorstände an, was nicht ganz der Hälfte aller Haushaltungen entspricht. Die daraus abgeleitete Schichtung orientiert sich an einer von Heinrich Richard Schmidt gemachten Gliederung: Zwergbetriebe = 0–2,1 ha, Kleinbetriebe = 2,1–4,2 ha, Selbstversorger = 4,3–10,8 ha, Vollbauern = >10,8 ha.⁷²

Von insgesamt 180 Haushaltungen⁷⁴ müssten neben 84 (siehe Tab. 5) besitzenden folglich 96 landlose Haushaltungen (rund 55%) existiert haben. Das übertrifft die Werte von Vechigen – 32–35% – und des Amtes Konolfingen – ca. 13% – deutlich.⁷⁵ Dennoch ist die Zahl der Landlosen damit nicht völlig klar. Wie viele von ihnen konnten über Pachtverhältnisse oder zugewiesene Pflanzplätze auf der Allmend dennoch Land bebauen? Und nicht alle Landlosen müssen auch arm gewesen sein. Mehrere der 1793 erwähnten 55 Gewerbe-Haushaltungen konnten von ihrer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit leben: grosse Gewerbetreibende – Schlosser, Schmiede, Müller, Färber, Bleicher etc. ziemlich sicher. Einige unter ihnen, etwa

der Färber Studer mit rund 10 ha besaßen selbst Land. Gleiches hat aber nicht oder nur im Ausnahmefall für Weber, Schuster oder Schneider gegolten. Schätzungsweise 15–20 Gewerbe-Haushalte können als selbstversorgend abgezogen werden. Weitere 35–40 Familien, 20–22% aller Haushaltungen, müssten demnach als Landlose bezeichnet werden, die auch mit nichtagrarischem Erwerb nicht überleben konnten. Hinzu kämen sodann noch 30–40 Haushaltsvorstände, die weder einen gewerblichen Beruf ausübten noch Landbesitzer waren, womit die Schicht der Landlosen ca. 65–75 Haushaltungen oder 36–42% umfasste.

Diese umständliche Rechnerei verdeutlicht, dass die Quellenlage kein klares Bild über die Bewirtschaftung von Land und über das Einkommen der gewerblichen Haushaltungen bietet. Der Schätzungsrodel erlaubt bloss eine Schichtung aller landbesitzenden Worber – und nicht der rund 55% nicht erfassten, landlosen Haushaltungen. Dennoch lässt sich an den errechneten Werten der Trend ablesen, wonach Worb im ausgehenden 18. Jahrhundert eine grosse Schicht landloser Tauner und Kleingewerbetreibender gekannt hat, welche die eigene Haushaltung kaum ernähren konnten und latent der Verarmung ausgesetzt waren. Eine undatierte, aber auf die 1780er Jahre geschätzte Armenliste⁷⁶ führt inklusive Kinder 19 «besteuerte» – sprich direkt durch Steuern unterstützte Armengenössige – und weitere 320 «arm burger» in Worb Dorf auf, was wiederum 60–70 Haushaltungen gleichkommt; 1790 beträgt die Zahl der burgerlichen Notarmen (ohne die auswärts wohnenden armen Burger) 22 Personen.

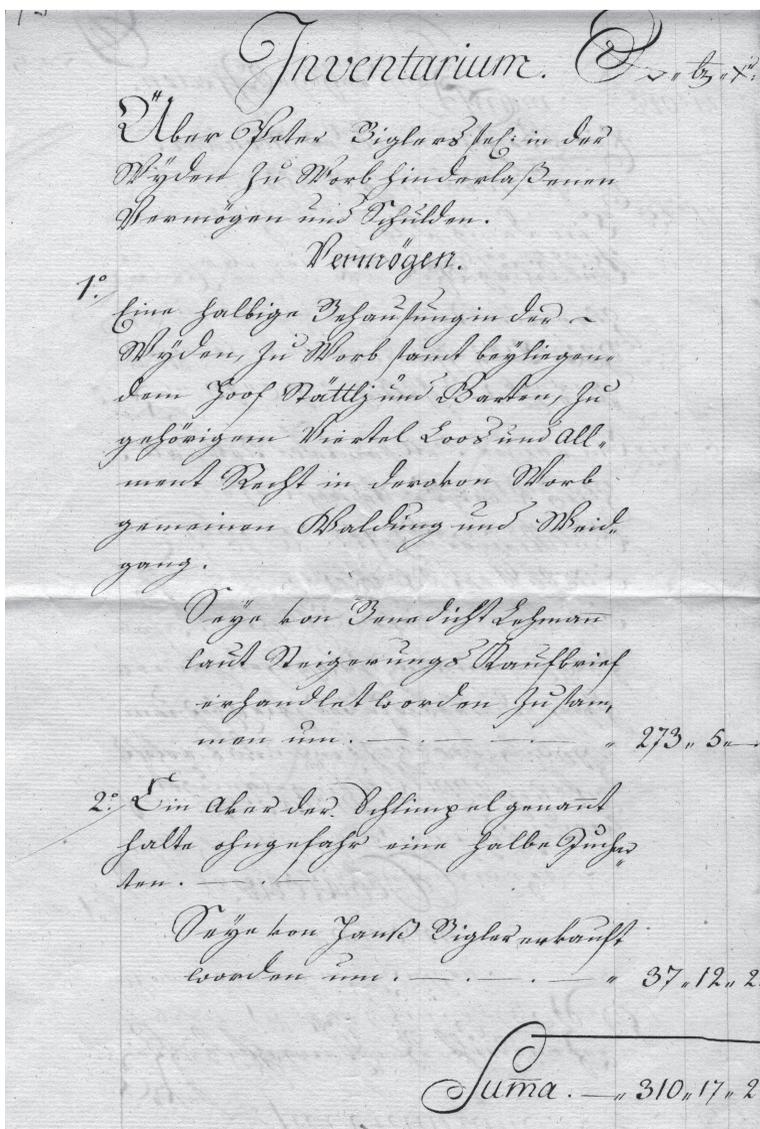
Testamente und Erbteilungen erlauben einen Einblick in das Vermögen Verstorbener. Mit ihnen lässt sich die Kargheit eines armen Haushaltes anschaulich zeigen. Die Erbteilung des verstorbenen Leinenwebers Ulrich Hirsiger im Längimoos ergab folgenden Hausrat: «ein brennhafen, brennbücki, und brennofen dazu, ein kleiderschaft, ein määs, ein spinnrad, zwey hächlen, ein webstuhl, eine pfanne, eine röndlen, eine stosbären, ein steckeisen, und ein imihausset, ein kleiderschaft, ein paar wollkarten, ein tisch und eine pfanne, ein webstuhl, ein wöschseil, einen waldsagen, einen ehrenen und einen eisernen hafan, bibel, zwey schaaf, ein

HH-Vorstände	In % der HH mit Bodenbesitz	Total Personen	In % der Bevölkerung ⁷³	Total Boden pro Schicht	
Zwergbetriebe	37	44	167	19,4	27,64 ha
Kleinbetriebe	19	23	86	10,0	62,21 ha
Selbstversorger	15	18	68	7,9	120,97 ha
Vollbauern	13	15	59	6,9	207,34 ha
Total	84	100	380	44,2	418,16 ha

wasserkessel» im Wert von total 50 Kronen und 4 Batzen. Hinzu kam ein Haus und etwas Land zu 950 Kronen.⁷⁷ Ähnlich dürftig sah die Haushabe des 1773 verstorbenen Peter Bigler aus der Wyden aus. Neben einer halben Behausung, dazuge-

Tab. 5: Die Schichtung nach Bodenbesitz 1805; HH = Haushaltung.

Abb. 13: Inventar von Peter Bigler 1773 – Quelle: HAW 4,1.



höriger Hofstatt, einem Viertel Los- und Allmendrecht zu insgesamt 273 Kronen und 5 Batzen, einem kleinen Acker von einer knappen Fünftelhektar gehörten ihm noch: «ein gewehr samt der mon-dour, ein kirrsbäumig tischlein, ein dannig tischlein, ein schlag uhr, zwey alte trög, zwoe eisenpfannen, zwey ehrine häfen, ein ganzes bett samt der bettstatt, zwey überspreiten, ein kleiderschaft, ein buf-fert schäftlein, ein kesselhafen schlecht, etwas wenigen werkzeügs, zwey dünkelnäwer.»⁷⁸ Dies alles ergab ein Vermögen von 310 Kronen und 12 Batzen, von dem die Witwe Bigler wegen der Schulden von 175 Kronen mehr als die Hälfte verkaufen musste. Ihr steht die Witwe Rentsch gegenüber, deren kunstvoll gehaltenes Inventar zwar keine detaillierte Auflistung der Haushabe enthält, jedoch mit einem Gut von 3150 Kronen, einem Haus, Stöckli, Ofenhaus, Speicher, einer weiteren Behausung auf der Hirshäusmatte und zehn Hektaren Landbesitz ein stattliches Vermögen ausweist.⁷⁹

Wie erbarmungslos, demütigend und erniedrigend eine Inventaraufnahme der Habseligkeiten eines armen Haushaltes für die Angehörigen eines Verstorbenen sein konnte, davon gibt Gotthelf in seinem Bauernspiegel einen eindrücklichen Bericht. Darin wird die Witwe um das wenige ihr noch Zustehende richtiggehend geprellt. Die Verwalter, Schatzer und Schreiber, allesamt wichtige Dorfmag-naten und Grossbauern, täuschen die Witwe wider besseres Wissen bei der Schätzung der Wertgegenstände, bemächtigen sich mit den selbstbestimmten, günstigen Preisen des einen oder anderen nützlichen Utensils, treffen zum Leid der hilflosen Fa-

milie untereinander Vereinbarungen und geben die Kinder, zu deren Unterhalt die mittellose Mutter nicht mehr beitragen kann, in den Verding.⁸⁰

IV. Die Berufs- und Haushaltsstruktur

1. Gewerbe, Protoindustrie und Landwirtschaft: Erwerbsformen der Worber an der Schwelle zur Moderne

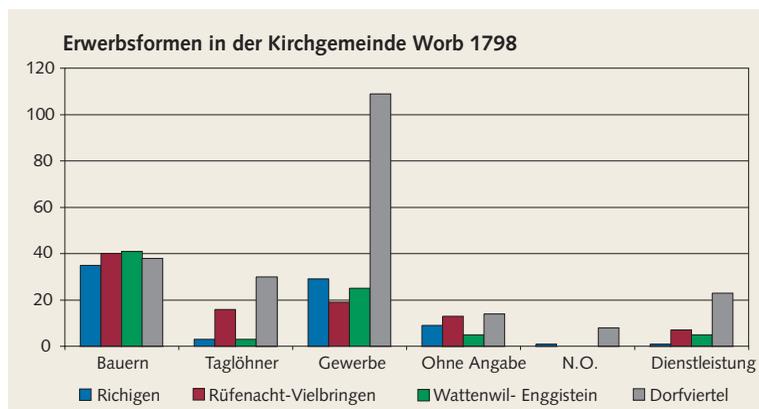
1.1 Stand zu Beginn der Helvetischen Republik 1798

Das 18. Jahrhundert war eine Zeit intensiven ökonomischen, gesellschaftlichen und schliesslich politischen Wandels. Die zweite Hälfte des Jahrhunderts markiert den all-mählichen Übergang von einer mehrheitlich statischen Gesellschaft des Ancien Régime zur modernen Wachstumsgesellschaft, wie sie im 19. Jahrhundert durchbricht. Zentra-ler Punkt dieser Entwicklung ist die schon im 16. und 17. Jahrhundert einsetzende und im 19. Jahrhundert massiv beschleunigte Bevölkerungszunahme. Wie konnte die ständig wachsende Bevölkerung angesichts knapper Ressourcen eine Beschäftigung und ein Auskommen finden?

Die Landwirtschaft konnte trotz An-sätzen der Modernisierung – Sommer-stallfütterung, Kartoffelanbau, Auflösung der Dreizelgenwirtschaft, Düngereinsatz etc. – nicht genug neue Arbeitsmöglich-keiten bieten. Aus diesem Grund rückt das ländliche Gewerbe ins Zentrum des Interesses.⁸¹ Welches Potential hat es der dörflichen Gesellschaft geboten? Welche Besonderheiten machten das Gewerbe in der Kirchgemeinde Worb aus? Mit dem ausführlichen Bürgerverzeichnis 1798 – anlässlich des Bügereides auf die Helve-tische Republik wurden alle Männer über 20 Jahre mit Herkunft und Beruf aufge-nommen – lässt sich eine detaillierte Ana-lyse der Berufsstruktur erstellen.

Das Berufsspektrum kann in land-wirtschaftliche (Bauern und Tauner) und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (in erster Linie das Gewerbe, das hier alle nichtagrarischen Berufe meint und proto-industrielle Beschäftigungen einbezieht⁸²) aufgeteilt werden. Die Rubrik «ohne An-gabe» enthält auch sämtliche nicht näher bestimmbar Bezeichnungen (dabei mehrfach «Lehenmann», von denen viele Landwirte waren). Unter dem Begriff «Dienstleistungen» werden Berufe wie Bannwart, Seckelmeister etc. gefasst, also

Abb. 14: Erwerbsformen nach dem Bürgerverzeichnis 1798. N.O = Nichtländliche Oberschicht (ehem. Herrschaftsangehörige, Pfarrer etc.).



ehrenamtliche, oft von Bauern ausgeübte Ämter. Die absolute Grösse des Agrarsektors ist daher grösser anzunehmen.

Abbildung 17 fasst alle gewerblich Arbeitenden mit den hier genannten Berufsbezeichnungen (Gesellen und Knechte der jeweiligen Berufe nicht gesondert erwähnt) in verschiedenen Kategorien zusammen:⁸³

- a) Verarbeitung agrarischer Produkte: Müller, Bleicher, Färber, Gerber, Öler und Säger
- b) Agrarischer Bedarf: Schmied (und alle Spezialisierungen, wie z.B. Nagelschmied), Korber, Küfer, Schlosser, Seiler und Wagner
- c) Bauwesen: Brunner, Dachdecker, Glaser, Maurer, Spengler, Steinhauer, Stöllmacher (Zubereitung von Holz für Balkenlager, aber auch für Schuhsohlen) und Zimmermeister
- d) Privater Bedarf: Garnbaucher (wäscht das Garn in Buchenaschenlauge), Weber (und alle Spezialisierungen, wie z.B. Guttuchweber), Hutmacher, Knopfmacher, Salzausmesser, Schneider, Schuhmacher, Tischmacher, Drechsler und Zeitmacher
- e) Lebensmittel: Bäcker, Metzger, Wirt
- f) Handel und Transport: Ankenhändler, Fuhrmann, Handelsmann, Händler

Das Dorfviertel nahm in der Kirchengemeinde eine Zentrumsfunktion wahr: Verarbeitende Betriebe von landwirtschaftlichen Produkten, Zulieferer für den agrarischen Bedarf, die Lebensmittelverarbeitung und der Handel konzentrierten sich hier. Hinzu kam eine Vielzahl für den privaten Bedarf Produzierender – in erster Linie Weber, Schneider und Schuhmacher. Die Dominanz des Gewerbes war derart ausgeprägt, dass selbst der Anteil der Bauern und Tauner unter der Hälfte aller Erwerbstätigen blieb. Diese Angabe ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Die grosse Mehrheit der Kleingewerbler hat in ihrem Beruf kein Auskommen gefunden und nebenbei ein Stück Land bebaut, ein paar Kleintiere gehalten, war in Tagelöhnerie bei den grossen Bauern angeheuert und hat zeitweise gar auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet, weil Temporäreinsätze in der Landwirtschaft lukrativer waren. Kleinhandwerk und Heimarbeit kamen nie über den Rang eines Nebenerwerbes hinaus.⁸⁴ Auch das Grossgewerbe war stark auf die Erzeugnisse und Bedürf-

nisse der Landwirtschaft ausgerichtet und konjunkturell mit ihr verflochten, so dass trotz kleinerem Anteil Bauern im Dorfviertel die überwiegende Zahl der Berufsleute im oder für den Agrarsektor arbeitete.

Das Grossgewerbe (erster und zweiter Punkt in Abb. 17) prägte – ganz im Gegensatz zu den übrigen Vierteln – das Dorfviertel massgeblich. Das Verhältnis der darin Beschäftigten lag bei $\frac{2}{3}$ der Kleingewerbetreibenden (Punkt «Privatbedarf»). Richtig erreichte $\frac{1}{5}$, Wattenwil-Enggstein $\frac{1}{10}$ und Rüfenacht-Vielbringen nur $\frac{1}{14}$. Aber das Grossgewerbe produzierte ausnahmslos für den kommunalen Markt, hatte also keinen expansiven Charakter und bot nur ein beschränktes Arbeitsplatzreservoir. Neben der dominanten Stellung der Zulieferer landwirtschaftlichen Bedarfs im Gewerbesektor fällt im Agrarsektor die proportional hohe Zahl der Tauner auf (siehe Abb. 14, Punkt «Tagelöhner»).

1.2 Innovation in Wattenwil-Enggstein und Stagnation in Worb?

Anders als in Appenzell⁸⁵ und dem Zürcher Oberland bot die Textilindustrie (sogenannte «Protoindustrie») im Alten Bern nur wenige Arbeitsplätze, und auch die massenhafte Auswanderung war noch keine Alternative. Weber gab es vor allem in Wattenwil-Enggstein (64% der Gewerbetreibenden und 20,3% aller Berufstätigen); im grossbäuerlichen Vielbringen machten sie gerade mal 7,4% aller erwerbstätigen Männer aus. Auch im Dorfviertel war ihre Dichte gering, Richtig bewegte sich im Durchschnitt aller Viertel. Die Konzentration der Weberei in Wattenwil und Enggstein ist auffällig. Beide



Abb. 15: Glaser bei der Arbeit. Einer der 1798 in Worb dokumentierten Berufe – Quelle: Amman, Ständebuch, S. 23.



Abb. 16: Wagner – Quelle: Diderot, Planches, Bd. 4.

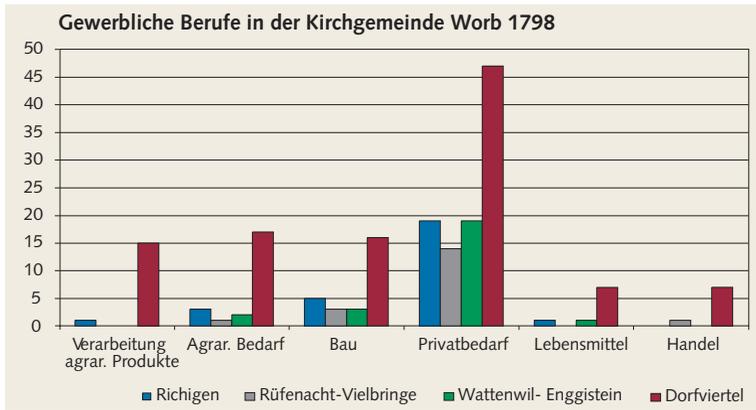
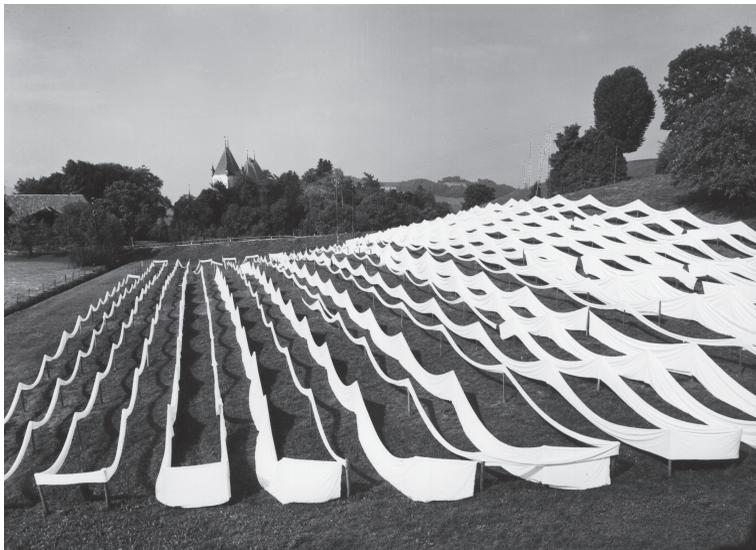


Abb. 17: Gewerbliche Kategorien nach dem Bürgerverzeichnis von 1798.

Dörfer liegen erhöht über dem Talbecken von Worb und am Weg nach Walkringen, wo sich vor 1800 ein Zentrum der bernischen Leinwandweberei und -verarbeitung befand. In Wattenwil und Enggistein orientierten sich die Menschen mit knappem Einkommen mehr als in allen anderen Vierteln der Kirchgemeinde nach Walkringen und den dortigen protoindustriellen Arbeitsmöglichkeiten. Tagelöhner in der Landwirtschaft waren dagegen selten: Arme Einwohner waren in Wattenwil-Enggistein eher kleinhandwerkliche Weber, während sie im Dorfviertel und in Vielbringen vor allem kleinbäuerliche Tagelöhner blieben. Das kurzzeitige Hoch der Leinwandindustrie brachte Wattenwil und Enggistein viele Zuziehende, deren Bevölkerungsanteil schon 1764 bei 50% und 1798 sogar darüber lag.

Abb. 18: Gebleichte Leinen auf der Matte hinter dem Schloss. Noch im 20. Jahrhundert wurden die Leinen der Weberei Scheitlin an der Sonne gebleicht. – Quelle: Scheitlin.



Gleichzeitig sank die Anziehungskraft des Dorfviertels, die Zuwanderung und die Gesamtbevölkerung stockten in den 1790er Jahren. Sind das Anzeichen einer wirtschaftlichen Schwächephase? Hat das Dorfviertel mit seiner hohen Einwohnerzahl, seinem grossen sozialen Gefälle, dem regulierten Markt mit dem «klassischen», von der dominierenden Landwirtschaft abhängigen Gewerbe gegen Ende des Ancien Régime seinen Höhepunkt überschritten, einen «Sättigungspunkt» erreicht? Mit der Stagnation der Einwohner- und Hintersassenzahlen, der speziellen Prägung des ansässigen Gewerbes, dem weitgehenden Fehlen von Heimarbeit und neuer protoindustrieller Betriebe und dem gleichzeitigen Rückgang der Ernteerträge in der Landwirtschaft gibt es jedenfalls einige Hinweise, die darauf hindeuten, dass die Kapazitäten dieses dörflichen Gemeinwesens im hergebrachten Ordnungssystem mittelfristig erschöpft waren und nur mit Reformen erweitert werden konnten.

Die grossen Herausforderungen der Zeit waren in Wattenwil und Enggistein dieselben wie in Worb und in der gesamten traditionellen Gesellschaft des Ancien Régime. Aufgrund der beachtlichen Weberdichte scheinen aber die zwei Dorfschaften in den letzten Jahrzehnten vor 1800 einen Schub wirtschaftlicher Innovation – die protoindustrielle Heimarbeit – erfahren und mitgetragen zu haben. Dieser Schub mag bescheiden gewesen sein, dennoch war er stärker als in den restlichen Vierteln. Verglichen mit traditionellen Dreizehndörfern (flaches Gelände, Dorfkernsiedlungen mit vorwiegendem Ackerbau) des Aaretals, etwa das nahe gelegene Münsingen, das praktisch keine Heimarbeit kannte, ist er sogar sehr bemerkenswert. Gleichwohl schaffte die Protoindustrie ihren Durchbruch im Amt Konolfingen nicht. Die bernische Leinwandweberei geriet wegen des Imports von billigem, maschinell gefertigtem Baumwollstoff aus Grossbritannien und industrialisierten Orten der Schweiz stark unter Druck und überlebte nur als kleine Nischenindustrie.⁸⁶

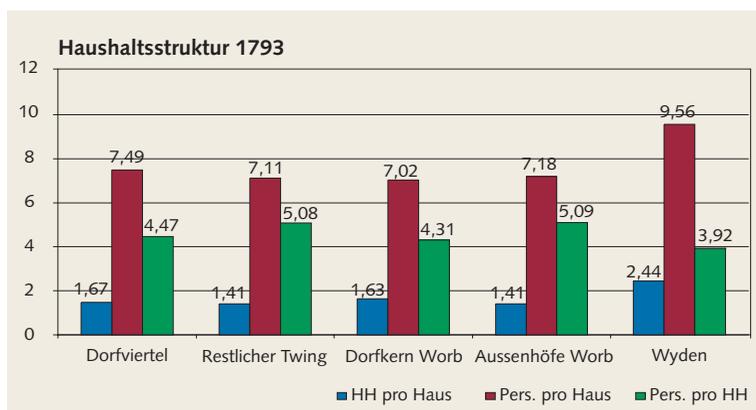
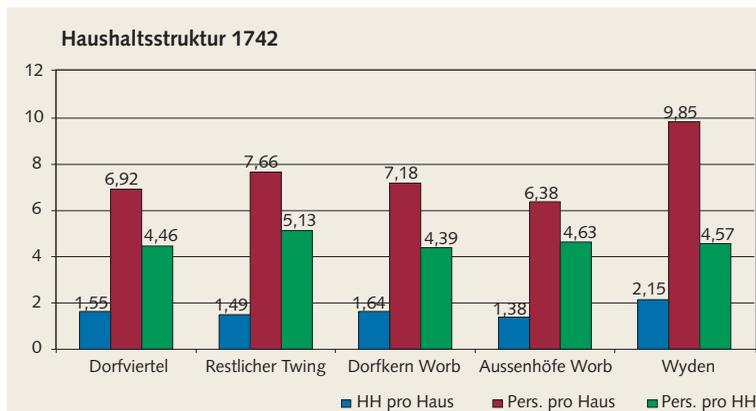
2. Haushaltsstruktur und Verteilung von «Diensten» als Merkmale sozialen Gefälles

Mit diesem letzten Kapitel soll anhand der Haushaltsstruktur eine grobe geographische Verteilung der sozialen Schichten im

Dorfviertel gemacht werden: Ausschlaggebend in dieser Betrachtung ist die unterschiedliche Verteilung der Faktoren «Haushaltungen pro Haus», «Personen pro Haus» und «Personen pro Haushaltung» in den drei Zonen «Aussenhöfe Worb», «Dorfkernzone Worb» und «Wyden».⁸⁷ Je höher die Zahl der Haushaltungen pro Haus (mehrere Familien teilen sich ein Haus) und je niedriger die Zahl der Personen pro Haushaltung ist, desto ärmer sind die Bewohner des Hauses. Arme Leute konnten eine vielköpfige Familie kaum ernähren. Es gilt auch, dass Häuser und Haushaltungen mit vielen Personen (Grossfamilien mit mehreren Generationen und Dienstboten) in der Regel wohlhabend waren. Die Anwesenheit von Dienstboten – zeitgenössisch «Dienste» genannt – kann als Hinweis reichlich vorhandener Arbeit im Haus und generell als Zeichen des Wohlstands interpretiert werden: Der Meister kümmert sich nicht selber um alle Arbeitsabläufe, es ist so viel Arbeit vorhanden, dass die Familienangehörigen sie nicht alleine erledigen können und Dienstboten müssen entlohnt und verköstigt werden, wozu das Einkommen reicht.

Die Interpretation der vorliegenden Berechnungen ist mit Schwierigkeiten behaftet, weil die statistischen Zahlen bisweilen über die Realität wenig aussagen. Kinderlose oder kinderreiche Ehen, die nicht immer mit Sicherheit auf einen bestimmten Sozialstatus hinweisen, können die Werte in die eine wie andere Richtung beeinflussen. Trotzdem können Aussagen über allgemeine Tendenzen gemacht werden.

Viele der in den Abbildungen 19 und 20 dargestellten Werte unterscheiden sich nicht stark voneinander. Dennoch sind auch kleinere Abweichungen beachtenswert. Die Differenzen des Faktors «Haushaltungen pro Haus» sind generell gering, aber es ist nicht erstaunlich, dass die zumeist grossen Aussenhöfe von Worb den kleinsten Wert aufweisen, während er in der Wyden mit 2,15 (1742) sehr hoch ist. Die Situation für die auf knappem Platz lebenden Armen in der Wyden spitzte sich gegen Ende des Jahrhunderts weiter zu. Die Familiengrösse in der Wyden nahm klar ab: von 4,57 im Jahr 1742 auf 3,92 1793. Gleichzeitig blieb die Auslastung der Häuser hoch. In einem Haus lebten 1793 mit sechs Haushaltungen (Familien Küpfer, Tanner, Strahm, Läderach, Ramsteiner



und die zusammen wohnenden Witwen Magdalena Tanner und Elisabeth Läderach) total 23 Personen. Häuser mit drei und vier Haushaltungen waren in der Wyden nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Ähnlich sah es zur gleichen Zeit in Langnau aus, wo die am Flusslauf im Schachen wohnende Unterschicht ebenfalls dicht gedrängt in zumeist ärmlichen Behausungen lebte.⁹⁰

Der Status des Hausvaters wurde durch das Miteinander-Wohnen mehrerer «Hausstände» unter dem gleichen Dach untergraben. Wer war der Vorsteher des Hauses? Gab es ihn überhaupt noch? In dicht bewohnten Häusern löste sich die traditionelle Sozialform des «ganzen Hauses» als Einheit von Produktion und Konsum, die in den bäuerlichen Familien weitgehend Bestand hatte, zusehends auf, weil die Menschen ihren Arbeitsort vermehrt ausserhalb des Hauses fanden. Arme Tagelöhner und Kleingewerbler waren die ersten, die diese Einheit aufzulösen begannen. Auch alte moralische Normen (Familien Küpfer, Tanner, Strahm, Läderach, Ramsteiner

Abb. 19: Haushaltsstruktur im Dorfviertel Worb 1742.⁸⁸ HH = Haushaltungen, Pers. = Personen.

Abb. 20: Haushaltsstruktur im Dorfviertel Worb 1793.⁸⁹ HH = Haushaltungen, Pers. = Personen.

Abb.21: Postkarte mit der Wyden in Worb im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 37.

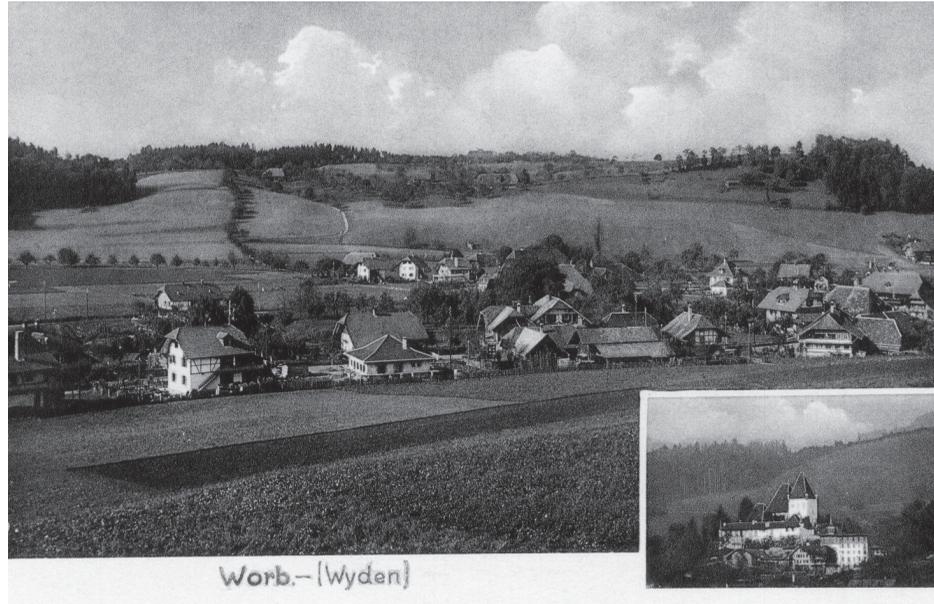


Abb.22: Die Wyden nach dem Zehntplan von 1815 mit vorwiegend kleinen Häusern – Quelle: STAB AA IV 1244.



Haushaltung geknüpft waren, fielen mehr und mehr dahin. Erbteilungen waren wegen mangelndem Einkommen und fehlendem Landbesitz kaum möglich. Für die ärmeren Schichten bedeutete dies, dass die erwachsenen Kinder so schnell wie möglich eine eigene Haushaltung zu gründen versuchten und nicht im elterlichen Haus blieben, wo sie im hergebrachten Sinn als Arbeitskräfte eingebunden gewesen wären und wo meistens nur ein Kind eine eigene Familie gründete. Dadurch wurde das Bevölkerungswachstum und die Verbreitung armer Haushaltungen weiter beschleunigt.

Ins Bild der armen Bewohner der Wyden und der begüterten Grosshöfe passt auch die Verteilung der Dienste. In den 1793 in der Wyden näher beschriebenen 16 Häusern finden sich insgesamt nur drei Dienstboten. In der mit ungefähr 46 Häusern zu beziffernden Dorfkernzone, wo sich grosse und kleine Höfe und Gewerbebetriebe befanden, wohnten und arbeiteten 20 Knechte und Mägde. Auf den abgelegenen Höfen fällt nicht so sehr die Präsenz von Diensten, sondern die hohe Zahl der verwandten, unverheirateten «Inwohner» auf, die zum grössten Teil als Arbeitskräfte zu betrachten sind, die dem Haushaltsvorstand unterstellt waren.

Unter den vier Dorfschaften der Kirchgemeinde ragen Rüfenacht-Vielbringen und

Richigen-Ried mit einer hohen Dichte an Dienstboten heraus. Zählt man die «Inwohner» hinzu, erreichen beide sogar einen Wert von knapp 90% (fast in jedem Haus ein Dienstbote oder «Inwohner»), das Dorfviertel kommt auf 57%. Das gleiche Bild ergibt sich im Verding, wo sich in Rüfenacht-Vielbringen und Richigen-Ried in 20% der Häuser ein Verdingkind befand. Die bekannte Verkettung von grossbäuerlichem Besitz (hohe Zahl Knechte und Mägde) und zusätzlicher Verantwortung im Sinne des Gemeinwesens (Aufnahme von Verdingkindern) zeigt sich erneut: Mehr Wohlstand wurde mit erhöhter Verpflichtung verbunden – die gleichzeitig mehr Arbeitskräfte ins Haus brachte. Was wir über das Schicksal von Verdingkindern wissen, relativiert allerdings den «humanitären Aspekt» dieser Form der Armenunterstützung stark.

Grundsätzlich prägte aber die Gesellschaft des Ancien Régime neben der gezeigten starken sozialen Schichtung auch das Prinzip der Umverteilung und der Rücksichtnahme, so wie es in einem Abtretungsbrief der Witwe Rentsch bezüglich ihres Losrechts zum Ausdruck kommt: «nuzung und beschwerden» steht da geschrieben, gehörten «nach daheriger gewohnheit und rechten»⁹¹ zusammen.

1 STAB FHA Worb: 1742 – Haushalts- und Hintersassenverzeichnis; STAB FHA Worb: 1783 – Häuser- und Dorfverzeichnis.

2 STAB HA Worb Bücher 1, S.255–260: 1684 – Untertanenverzeichnis.

3 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis.

4 Diese kurze demographische Beschreibung gilt quellenbedingt nur für das Gebiet des Twings und des Dorfviertels und ist als Ergänzung zum Beitrag von Sandro Rudin in diesem Band gedacht, in dem die Kirchgemeinde behandelt wird. Mit den hier verwendeten Daten ist die demographische Entwicklung der Kirchgemeinde nicht nachweisbar. Umgekehrt lassen sich die Zahlen von Sandro Rudin nicht für den Twing oder das Dorfviertel verwenden.

5 Siehe dazu: Pfister, Historische Demographie; Bietenhard, Langnau (beide mit größeren Faktoren); Schmidt, Armut (mit dem Faktor 4,8).

6 STAB FHA Worb: 1724 – Wohnhäuser- und Hofgutverzeichnis.

7 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.

8 STAB B XIII 440: 1798 – Bürgerverzeichnis.

9 Siehe dazu: de Capitani, Beharren, S.97. Auf Ebene der Schweiz betrug das durchschnittliche Wachstum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich ca. 5%. Für die Zeit seit der Gründung des Bundesstaates (1848) bis heute rechnet das Bundesamt für Statistik mit einer Verdreifachung der Bevölkerung in der Schweiz.

10 De Capitani, Beharren, S.98.

11 Mattmüller, Bauern, S.49.

12 Siehe dazu: Bietenhard, Langnau; Pfister, Kellerhals, Sternenberg; Pfister, Modernisierung; Frey, Stampfli, Agrarmodernisierung; Schnyder, Feine Unterschiede. Beiträge der neueren Armutsforschung;

- Flückiger, Wohlfahrt; Schnegg, Head, Armut; Simon-Muscheid, Armut. Zeitgenössische Schilderungen zu innerdörflichen Konfliktsituationen zu Beginn und Mitte des 19. Jahrhunderts in eindrücklicher Wortgewalt bei Gotthelf, Bauernspiegel.
- 13 Zu geographischen und wirtschaftlichen Angaben der Herrschaft vgl. die Beiträge von Bernhard Adamek und von François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy in diesem Band.
- 14 Holenstein, Hintersassen.
- 15 Siehe dazu etwa: Braun, Ancien Régime; Peyer, Verfassungsgeschichte.
- 16 Für Schaffhausen: Bächtold, Hintersassen, S. 18–43; für Basel: Egger, Basler Hintersassen, S. 39–59; für das Seeland: Frey, Stampfli, Agrargesellschaften, S. 187–205; für Zürich und Genf: Braun, Ancien Régime.
- 17 Dubler, Hintersässe, S. 143–164.
- 18 Bietenhard, Langnau, S. 251.
- 19 Zwar standen im Gegensatz zu den armen Hintersassen den burgerlichen Taunern zusätzlich zum Armengeld Pflanzplätze und Weidemöglichkeiten auf der Allmend zu, dies jedoch wiederum nur als Teil der Unterstützung im Kampf gegen die Verarmung der ansässigen Bevölkerung.
- 20 Zum Begriff des Hausvaters: Brunner, Haus, S. 102–127. Oder: Brunner, Land.
- 21 Zum Begriff der «Inwohner»: Bietenhard, Langnau, S. 225–245.
- 22 PAW 145, S. 197: 1.11.1773 – Verordnung über die Hintersassengelder.
- 23 STAB HA Worb Bücher 1, S. 539–560: 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 550–554: Bestimmungen über das Einzugs- und Hintersassengeld.
- 24 Der Umrechnungswert ist dem Beitrag von Oliver Schihin in diesem Band entnommen.
- 25 STAB HA Worb Bücher 1, S. 550–554: 20.1.1685 – Dorfbuch. Bestimmungen über das Einzugs- und Hintersassengeld.
- 26 STAB HA Worb Bücher 1, S. 550–554: 20.1.1685 – Dorfbuch. Bestimmungen über das Einzugs- und Hintersassengeld.
- 27 Siehe dazu: Marti, Bauern.
- 28 Geiser, Armenwesen.
- 29 STAB HA Worb Bücher 9: 1792 – Herrschaftsbuch.
- 30 HAW A 2,2: 1796 – Hintersassenrodel.
- 31 Vgl. den Beitrag von Sandro Rudin in diesem Band.
- 32 Braun, Ancien Régime, S. 155 f.
- 33 Dubler, Hintersässe, S. 145 f.
- 34 Siehe den Beitrag von François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy in diesem Band.
- 35 Siehe dazu den Teil IV, Kapitel 1 in diesem Beitrag.
- 36 STAB FHA Worb: 1748 – Hintersassenrodel der Herrschaft Worb.
- 37 Vgl. zum Thema der Migration im Emmental: Dubler, Hintersässe; Pfister, Modernisierung, S. 310. Das dem Emmental nicht unähnliche Amt Konolfingen wird untersucht bei: Frey, Stampfli, Agrarmodernisierung.
- 38 Leichte Erhöhung auf 47%. HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis; HAW A 2,2: 1793 – Hintersassenrodel.
- 39 STAB B XIII 440: 1798 – Bürgerverzeichnis.
- 40 In Worb sind Lose einzig im ausgehenden 17., im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts nachweisbar.
- 41 Niederer, Gemeinwerk, S. 14 und 42 f.
- 42 Geiser, Armenwesen, S. 287.
- 43 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).
- 44 HAW G 38,1, Nr. 7: 12.5.1769 – Publikation zum Holzreglement.
- 45 HAW G 38,2: 1735–1822 – Holzrödel des Dorfviertels Worb.
- 46 HAW F 36,5: 8.4.1839 – Holzreglement (Kopie des Originals vom 4.2.1797).
- 47 HAW G 38,3: 1789/90 – Bericht zum Holzrodel.
- 48 HAW A 2,3: 1765–1794 – Anlag- und Losanlagrödel des Dorfviertels.
- 49 HAW B 11,1: s.d. [auf 1780er Jahre geschätzt] – Verzeichnis der Armen.
- 50 HAW A 2,3: 1789 – Losanlagrodel.
- 51 HAW A 3,1: 2.1.1794 – Präsenzliste der Gemeindeversammlung.
- 52 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis.
- 53 Frey, Stampfli, Agrargesellschaften, S. 201.
- 54 HAW F 36,5: 1.12.1795 – Kopie des Extrakts aus dem Ratsmanual (Extrakt vom 30.12.1755).

- 55 HAW F 36,5: 12.5.1839 – Holzreglement (Kopie des Originals vom 4.2.1797).
- 56 HAW F 36,5: 1.12.1795 – Kopie des Extrakts aus dem Ratsmanual (Extrakt vom 30.12.1755).
- 57 HAW A 1,9, Nr. 18: 1805 – Schatzungsrodel des Worbviertels.
- 58 Schmidt, Armut; Bietenhard, Langnau.
- 59 Der Charakter der Worber Mattengelder ist unklar. Wahrscheinlich stellten sie einen Pachtzins auf vergebenen Matten dar, die von Bauern zum Weiden des Viehs gebraucht wurden. Wem diese Matten gehörten und wer die Vergabe lenkte, kann nicht schlüssig gesagt werden; möglicherweise waren sie im Besitz der Gemeinde. Mengenmässig fallen die Beträge der Mattengelder aber nicht ins Gewicht.
- 60 Die Viertelsgemeinden hatten neben den Anteilen aus dem Hintersassengeld keine eigene fiskalische Einnahmequelle und bestritten ihre Ausgaben vor allem durch Zinserträge aus verliehenen Darlehen und Gemeindegütern (Wäldern u.ä.). Vgl. dazu den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 61 PAW 141, S. 4f.: 16.3.1754 – Verhandlung über die Anlagen.
- 62 PAW 141, S. 114–125: 13.11.1755 – Verhandlungen über die Anlagen.
- 63 HAW B 11,1: 9.11.1793 – Nebenanlage des Dorfviertels pro 1792.
- 64 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 65 Schmidt, Armut, S. 260; Bietenhard, Langnau, S. 254–258.
- 66 Zum Selbstversorgungsgrad siehe das Kapitel über die Schichtung nach Bodenbesitz.
- 67 Frey, Stampfli, Agrargesellschaften, S. 193.
- 68 Pfister, Kellerhals, Sternenber, S. 190; Schmidt, Armut, S. 260. Davon mit drei Hektaren leicht abweichend Mattmüller, Bauern, S. 51; ihm weitgehend folgend (drei bis vier Hektaren) Landolt, Tauner, S. 1.
- 69 Frey, Agrarmodernisierung, S. 253–256.
- 70 Zum überaus komplexen Geflecht innerdörflicher Interaktionen in hierarchischen und solidarischen Beziehungen siehe u.a. Hürlimann, Soziale Beziehungen und Schnyder, Alltag.
- 71 Zum Klientelismus siehe Teuscher, Klienten; Pfister, Klientelismus.
- 72 Hier in Abweichung von Schmidts Vorgabe, der nicht von «Kleinbetrieben», sondern von «Tauernern» spricht. Da sich diese Arbeit aber an einem umfassenden Tauner-Begriff orientiert, der alle im Nebenerwerb Tätigen als Tauner bezeichnet, macht eine Unterteilung in «Zwergbetriebe» und «Tauner» wenig Sinn. Die Schicht zwischen den «Zwergbetrieben» und den «Selbstversorgern» wird daher «Kleinbetriebe» genannt. Eine begründete Unterscheidung der Unterschicht in bäuerliche Tauner und arme Handwerker lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht bewerkstelligen. Siehe Schmidt, Armut, S. 260.
- 73 Auf dem Familienverzeichnis von 1793 basierend. HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis.
- 74 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis. Hier von der im Verzeichnis angegebenen Gesamtzahl aller Haushaltungen ausgehend, einschliesslich derjenigen ohne Personenangaben. Im Gegensatz dazu rechnet Erika Flückiger mit 169 Haushaltungen, was der Anzahl Einträge mit detaillierten Personenhinweisen entspricht (siehe dazu den Beitrag von Erika Flückiger in diesem Band).
- 75 Schmidt, Armut, S. 260.
- 76 HAW B 11,1, Nr. 12: s.d. [auf 1780er Jahre geschätzt] – Verzeichnis der Armen.
- 77 HAW A 5,1, Nr. 8: 6.7.1784 – Erbteilung des Vermögens von Ulrich Hirsiger.
- 78 HAW A 4,1, Nr. 5: 18.1.1773 – Inventar von Peter Bigler selig.
- 79 HAW B 7,3, Nr. 2: 21.4., 22.4. und 17.6.1785, 7.11.1786 – Abtretungsbrief der Witwe Rentsch.
- 80 Gotthelf, Bauernspiegel, S. 62–71.
- 81 Von Rütte, Gewerbe, S. 1–3.
- 82 Zum Unterschied von Professionisten und Gewerbe in der Forschung siehe Meier, Handwerk, S. 23.
- 83 Kategorisierung nach: von Rütte, Gewerbe, S. 100f. und Frey, Stampfli, Agrarmodernisierung, S. 314–319.
- 84 Frey, Stampfli, Agrarmodernisierung, S. 336.
- 85 Tanner, Spulen.
- 86 Frey, Stampfli, Agrarmodernisierung, S. 336–350.
- 87 Die Wyden ist deshalb gewählt worden, weil sie mit einer grossen Ansammlung von armen Haushaltungen klar aus allen anderen «Quartieren» Worbs heraussticht.
- 88 STAB FHA Worb: 1742 – Haushalts- und Hintersassenverzeichnis.
- 89 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis.
- 90 Bietenhard, Langnau, S. 165–242.
- 91 HAW B 7,3, Nr. 2: 21.4., 22.4. und 17.6.1785, 7.11.1786 – Abtretungsbrief der Witwe Rentsch.

Die Armenfürsorge Worbs aus finanzieller Perspektive

Erika Flückiger Strebel

I. Die Organisation der Worber Armenfürsorge

Im frühneuzeitlichen Bern trugen die Gemeinden seit 1545 die primäre Verantwortung für die Versorgung der burgerlichen Armen. Weil sie diese nach Auffassung der bernischen Obrigkeit nur mangelhaft wahrnahmen, verschärfte jene Ende des 17. Jahrhunderts die gesetzlichen Vorgaben: Die Armenfürsorge sollte nicht mehr nur auf sporadischen Spenden von Lebensmitteln, Brennholz oder Almosen und damit auf sehr unsicheren und krisenanfälligen Faktoren basieren, sondern auch auf Armensteuern, die regelmässig unter den vermögenden Gemeindemitgliedern zuhanden eines Armengutes einzuziehen waren.¹ Worb vollzog den Schritt zu dieser institutionalisierten Form der Armenfürsorge spätestens 1710 mit einem Reglement zur Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes. Man hatte mehr und mehr Arme zu versorgen und erhoffte sich durch eine geordnete Verwaltung eine grössere Spendenfreude unter den wohlhabenden Kirchengenossen.² Erste Einblicke in den Verwaltungsalltag gewähren uns allerdings erst die Rechnungen des Seckelmeisters der Kirchgemeinde ab 1733.

Abb. 1: Auszug aus dem Steuerrodel der Kirchgemeinde Worb 1771–1835 mit einer Auflistung der Beiträge an die kommunale Armenversorgung – Quelle: PAW 144.

1. Best. d. n. Lauf Worb				Rechnung		Betrag der Pfl. d. d. d.	
Namen	Zunamen	Wohnort	Wohnort	Jahr	pp	fl.	sch.
Lüchman	Lebia	Worb	Worb	1771	16	1	15
Vito	Vito	Vito	Vito	1772	20	5	20
Vito	Vito	Vito	Vito	1772	13	—	17
Maurer	St. J. J.	Worb	Worb	1773	12	2	2
Bigler	Leub	Worb	Worb	1774	13	13	10
Vito	Vito	Vito	Vito	Vito	16	—	1
Vito	Vito	Vito	Vito	1775	13	13	—
Vito	Vito	Vito	Vito	Vito	16	—	2
J. J.	Leub	Worb	Worb	1775	16	7	—
Bigler	Leub	Worb	Worb	1776	15	12	—

Sie liefern uns wichtige Informationen zur finanziellen Armenhilfe. Zu den traditionellen Formen der Armenversorgung, die keiner schriftlichen Festlegung bedurften, finden sich dagegen auch in Worb kaum Quellen.

Die Kirchgemeinde Worb verwaltete die Einnahmen und Ausgaben der Armenfürsorge nicht über ein separates Armengut, sondern über das Kirchengut. Auf der Ausgabenseite finden sich deshalb neben der Armenhilfe auch Kosten für Schule und Kirchendienst. 1754 hatte das Worber Viertel zwar beschlossen, künftig überschüssige Armensteuern in einem viertelseigenen Armengut anzulegen.³ Dazu scheint es aber wegen der ab den 1760er Jahren beinahe durchwegs negativen Rechnungsbilanz des Viertels Worbs nie gekommen zu sein.

Der Seckelmeister verwaltete auch das in Darlehen angelegte Kapital der Kirchgemeinde, mit dessen Zinseinnahmen er einen Teil der Ausgaben bestritt. Während seiner dreijährigen Amtszeit gingen somit grosse Summen durch seine Hände, was ihn in der Kirchgemeinde zu einer zentralen Person machte. Sein Amt war aber auch mit grosser Verantwortung verbunden, haftete er doch persönlich für seine Rechnungsführung.⁴

Über die Unterstützung bedürftiger Haushalte und Personen entschied die einmal oder zweimal pro Jahr tagende «versammelte ehrbarkeit». Ihr gehörten aus jedem Viertel zwei Chorrichter und ein Kirchmeier an, neben dem Pfarrer, dem Seckelmeister, dem Ammann und dem Chorweibel als Vertreter der Kirchgemeinde sowie dem Herrschaftsherrn und dem Freiweibel als Repräsentanten der Obrigkeit. Der Versammlung oblag auch die Festlegung der Armensteuern, in Worb *Armenanlagen* genannt, die in jedem Viertel durch die Kirchmeier einzuziehen waren. Nicht nur der Seckelmeister, sondern auch die Vormunde bevogteter Personen hatten ihr einmal jährlich Rechenschaft über ihre Rechnungsführung abzulegen.



Die Versammlung legte den Grossteil der Fürsorgeausgaben fest, doch konnte ein monatlich tagender Ausschuss zusätzliche Extrasteuern bewilligen, um auf aussergewöhnliche und unvorhersehbare Unterstützungsbedürftigkeit reagieren zu können. Mit diesen einander ergänzenden Instanzen und der modernisierten Verwaltung der Armenfürsorge hatte sich Worb somit im 18. Jahrhundert eine Struktur geschaffen, welche die Ausgaben auf ein überblickbares, den Einnahmen angepasstes Mass festlegte und dennoch eine flexible Reaktion auf unerwartete Not ermöglichte.

II. Armenhilfe als Balanceakt zwischen Nächstenliebe und gesunden Gemeindefinanzen

1. Kosten und Ausmass der Armenhilfe in Worb

Ab den 1770er Jahren begann Worb die ordentlichen und ausserordentlichen Armenausgaben auch in den Rechnungen separat auszuweisen. Drei Viertel richtete die Kirchgemeinde in Form von ordentlichen Beiträgen aus, was ihr Bemühen belegt, ihre Ausgaben stets unter Kontrolle zu halten und sich übers Jahr nicht zu oft zu spontanen Hilfeleistungen hinreissen zu lassen. Einzig im Krisenjahr 1770 erreichten die Extraausgaben einen Anteil von 40% der gesamten Zahlungen.

Kost- und Tischgelder für die in fremde Haushalte verdingten Kinder und Er-

wachsenen machten mit 38 bis 52% den Löwenanteil der jährlichen Armenhilfe Worbs aus. Mit 25 bis 30% aller mit Geld unterstützten Armen kamen die Verdingelder allerdings nur einer vergleichsweise geringen Zahl von Bedürftigen zugute.

Dennoch war der Verding in Worb wie in vielen anderen Gemeinden eine kostengünstige Variante der Armenhilfe, da die meisten Verdingten üblicherweise kaum finanzielle Hilfe beanspruchten: Wer kräftig genug war, wurde von den bauerlichen Haushalten oft ohne finanziellen Zuschuss der Gemeinde aufgenommen. Ein Vergleich der Rechnungen mit dem Bericht der Kirchgemeinde über den Zustand ihrer Armenversorgung von 1798 belegt,⁵ dass Worb in den 1780er und 1790er Jahren dank solchen kostenlosen Verdingen 20 bis 30% mehr Arme unterstützte, als dies die Rechnungen ausweisen.

Solche Verdinge wurden dort zum Problem, wo sie Haushalten auferlegt wurden, die sich selbst eher schlecht als recht über Wasser halten konnten. Ihr Haushaltsbudget war mit dem zusätzlichen Esser am Tisch oft überfordert, so dass die Versuchung gross war, im Verdingten vorab eine zusätzliche Arbeitskraft zu sehen. Worb versuchte derartigen Missbräuchen entgegenzuwirken, indem es den ohne Kostgeld verdingten Personen die Ausstattung mit Kleidern und Schuhen zahlte. Generell reservierte Worb für die Kleidung der Bedürftigen 2,5 bis 8% seiner jährlichen Fürsorgeausgaben. Eine Ausnahme war das Krisenjahr 1770, wo der Anteil auf 18% wuchs. Die enormen Preissteigerungen auf dem Getreidemarkt hatten während dieser Jahre offenbar die Finanzressourcen zahlreicher Haushalte aufgezehrt, die sich vorher ohne Hilfe der Gemeinde über Wasser gehalten hatten.

Nach Ansicht der damaligen Gelehrten- und Beamtenschaft unterlagen Geldzahlungen an Bedürftige weit eher als Naturalleistungen der Gefahr, missbräuchlich – z.B. für Alkohol oder Glücksspiele – verwendet zu werden. Die meist direkt an den Vermieter bezahlten Haus- oder Wohnungszinsen bedürftiger Haushalte wurden deshalb als geeignetes Mittel gegen solche Missbräuche angesehen. In Worb erreichte ihr Anteil an den gesamten Fürsorgeausgaben jedoch nie mehr als 8%. Bedürftigenhilfe sollte nach Ansicht der Almosenverantwortlichen nicht den Cha-

Abb. 2: Die Bettelfrau mit drei Kindern, Daniel Chodowiecki, 1764 – Quelle: Ehler, Chodowiecki, S. 199.

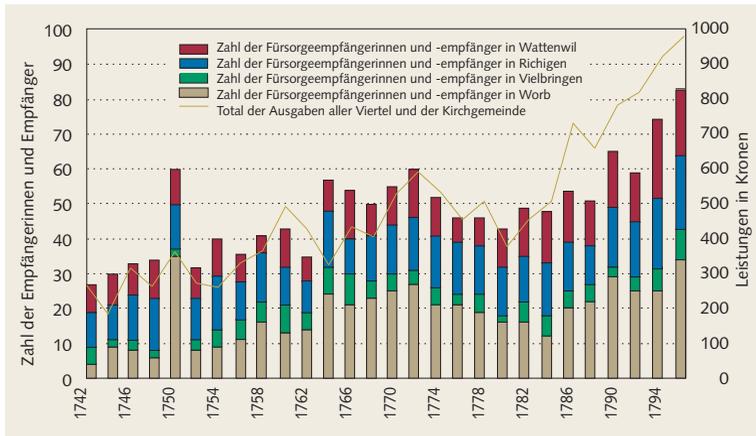


Abb. 3: Zahl der Empfänger und Empfängerinnen von finanziellen Fürsorgeleistungen pro Viertel und Total der Fürsorgeausgaben in der Kirchgemeinde Worb 1742–1796. Darin nicht enthalten sind diejenigen Armen, die von den Vierteln kostenlos im Verding und im Umgang versorgt wurden. Ihre Zahl bleibt mangels Quellenbelegen unbekannt.

rakter einer Dauerfinanzierung erhalten. Deshalb musste alljährlich über jede Unterstützungsberechtigung erneut entschieden werden. Doch auch in Worb kam es vor, dass Bedürftige über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg von der Gemeinde abhängig blieben. Oft handelte es sich dabei um behinderte Personen wie den blinden Hans Schindler von Richigen, für dessen Pflege zuerst seine Mutter und nach deren Tod seine Schwestern ein Kostgeld erhielten.

Die Zahl der mit Geldern der Kirchgemeinde Worb unterstützten Haushalte und Einzelpersonen bewegte sich im ganzen 18. Jahrhundert in überschaubaren Massstäben.⁶ Nur gerade 7,6% aller Haushalte auf Worber Gemeindegebiet erhielten 1740 finanzielle Hilfen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts setzte ein starker Aufwärtstrend ein, während die vorhergehenden Jahrzehnte von kurzfristigen, krisenbedingten Spitzen gekennzeichnet waren. Besonders auffallend ist die Verdoppelung der Zahl der Hilfeempfänger während der Epidemie der roten Ruhr 1750, der das Worber Viertel mit billigen, aber zahlreichen Brotspenden an geschwächte Haushalte zu begegnen versuchte. Bemerkenswert ist auch die Ernährungskrise von 1770/71, die im Gegensatz zur Ruhr-Epidemie 1750 die Kirchgemeinde auch finanziell stark beanspruchte. Im Anstieg der Bedürftigenzahlen ab Mitte der 1780er Jahre, der im Worber Viertel mit seinen zahlreichen landlosen Handwerkern und Taunern weit stärker war als im bäuerlich geprägten Vielbringen, kündigte sich bereits die Massenarmut an, welche die Berner Landschaft im 19. Jahrhundert prägen sollte. Ende des Ancien Régime war man zwar in Worb da-

von noch weit entfernt, doch hatte sich der Anteil der mit Geld unterstützten Haushalte in nur 40 Jahren auf 14% aller Worber Haushalte nahezu verdoppelt. Gleichzeitig beanspruchten die Fürsorgeausgaben einen immer grösseren Anteil des Worber Budgets. Während in den 1750er Jahren etwa die Hälfte der Ausgaben aus dem Kirchengut für die Armenversorgung verwendet wurde, waren es in den 1790er Jahren bereits 70 bis 75%.

Berücksichtigt man die Tatsache, dass Worb in den 1780er und 1790er Jahren neben den in den Rechnungen der Kirchgemeinde erfassten Bedürftigen noch weitere 20–30% im kostenlosen Verding und Umgang [= Reihumversorgung]⁷ versorgte, so dürfte sich der Anteil der unterstützten Haushalte an der Gesamthaushaltszahl von 9% Anfang der 1740er Jahre auf 18% Ende der 1780er Jahre verdoppelt haben. In dieser Zahl noch nicht enthalten waren alle diejenigen armen Haushalte, die sich (noch) ohne externe Hilfe über Wasser halten konnten. Hinweise auf die Summe armer Haushalte liefern uns die Losanlagerödel des Worber Viertels, welche diejenigen Haushalte erfassten, die einen Anteil an der Rechtsamegemeinde besaßen und dementsprechend für Steuern ins Armentgut veranlagt wurden. Dazu zählten je nach Veranlagungsjahr 54 bis 57 von 169 Haushalten, also nur etwa ein Drittel aller Worber Haushalte. Zwei Drittel der Haushalte im Worber Viertel gehörten damit zur armen Schicht, die zu keinerlei Steuerleistungen fähig war.⁸ In den anderen Vierteln der Gemeinde Worb, die stärker traditionell-bäuerlich geprägt waren, dürfte dieser Anteil allerdings kleiner gewesen sein.

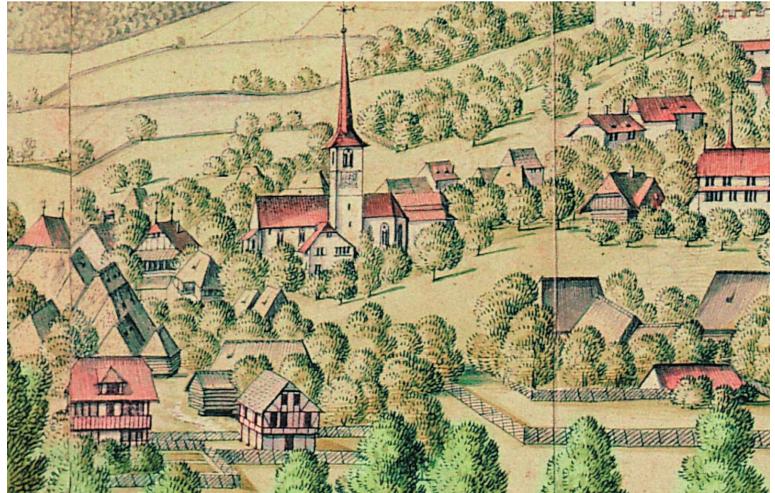
Zahlreich sind die Beispiele, welche das Bemühen Worbs um eine Balance zwischen Armenhilfe und gesunden Finanzen bezeugen. Dazu gehörte nicht nur das Bestreben, den Kreis der Unterstützungsberechtigten möglichst klein zu halten, sondern auch eine restriktive Beitragspolitik, mit der die Gemeinde Bedürftige davon abzuhalten versuchte, die kommunale Hilfe als Selbstverständlichkeit anzusehen. So drohte sie z.B. einer Müllerswitwe 1790, ihr statt der bewilligten 14 nur 10 Kronen auszuführen, weil sie es gewagt hatte, auch noch für ihren halbwüchsigen Sohn eine Unterstützung zu beantragen.⁹ Der Familie des Färbers Emanuel Muhr bezahlte Worb zwar von

1758 bis 1760 diverse Hauszinse, drohte aber gleichzeitig mit der Zwangsverdingung der Kinder, um die Eltern zur Selbstversorgung anzuhalten. Tatsächlich bewies die Familie danach Eigeninitiative, indem sie die Gemeinde um kostenloses Holz für den Bau eines Webstuhles bat, der einen zusätzlichen Verdienst ermöglichen sollte. Anstatt die Bitte um ein Darlehen zu erfüllen, das die Familie zur Pacht eines Färbereibetriebes verwenden wollte, zahlte die Kirchgemeinde zweien ihrer Söhne die Lehrlöhne, um sie das Weber- bzw. das Seidenweber-Handwerk erlernen zu lassen, da man sich von dieser Investition eine längerfristige Wirkung erhoffte.¹⁰

Die Bevogtung liederlicher Haushalter, die ihre Familien in die Bedürftigkeit zu stürzen drohten, gehörte konsequenterweise auch ins Aufgabengebiet der Almosenverantwortlichen. Dies musste z.B. Hans Bigler, ein ehemaliger Wirt zu Enggistein, erfahren, den die Kirchgemeinde 1733 unter Vormundschaft stellen liess, weil er «vermitlest seiner liederlichkeit seine mittel mercklich schwächte» und «wann deme nit vorgebogen und dermahlen begegnet werden sollte, er sich und die seinigen in völligen verlurst der annoch vorhandenen mitlen und volgsam in armuth selbsten stürzten möchte».¹¹ Solche Bevogtungen sprach Worb allerdings nie leichtfertig aus, da man sich ihrer rufschädigenden Wirkung besonders für Berufsleute durchaus bewusst war. Steinhauer Marti Läderach von Enggistein, seit längerem wegen seiner «liederlichen aufführung und schlechten lümden» bekannt, entging dieser Massnahme letztlich dank der Einsicht der Kirchgemeinde, dass eine Bevogtung «ihme an seinem handwerk nachtheillig seyn möchte».¹²

2. Darlehen aus der Kirchenkasse

Bisher kaum untersucht wurde die Darlehenspolitik bernischer Landgemeinden, obwohl deren Bedeutung für die Armenfürsorge nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Worber Kirchgemeinde besass um 1740 ein hauptsächlich aus Legaten gebildetes Kapital von 3200 Kronen, das sie bis 1798 dank weiterer Schenkungen und einer rentablen Geldanlagepolitik auf 4700 Kronen erhöhen konnte. Das Kapital verwendete Worb für eine vorsichtige Kreditpolitik. Zurückbezahlte Darlehen wurden zwar so rasch wie mög-



lich reinvestiert, doch reagierte man ausgerechnet in Krisenzeiten wie 1750 oder 1770 mit einem generellen Vergabestopp. Dies deutet darauf hin, dass in Worb Darlehen primär als sichere Geldanlage und erst in zweiter Linie als Mittel zur Unterstützung existenzgefährdeter Haushalte eingesetzt wurden.

Den grössten Teil vergab die Kirchgemeinde gegen den landläufigen Zinssatz von 4%. Zahlreiche Kredite wurden während Jahrzehnten nicht zurückbezahlt und in der Familie weitervererbt oder bei einem Hofverkauf auf den Käufer übertragen. Nicht selten übernahmen die Witwen der Schuldner, oft über Jahrzehnte, die jährlichen Zinszahlungen. Die Hälfte der Darlehen wurde jedoch innerhalb von zehn Jahren zurückbezahlt.

25 bis 30% der Schuldner lebten ausserhalb der Herrschaft Worb. Die wenigen grossen Kredite, die bis zu 500 Kronen umfassen konnten, gingen auffallend häufig an diese Gruppe. Hier scheint die Kirchgemeinde ausschliesslich eine gewinnorientierte Investitionspolitik verfolgt zu haben.

Mehr als die Hälfte der Darlehen erhielten Angehörige des Worbviertels. Unter ihnen befanden sich neben Bauern vor allem zahlreiche Handwerker wie Schuhmacher, Weber, Dachdecker, Hufschmiede, Wagner, Maurer, Steinhauer, Tischmacher und Metzger, aber auch Müller oder Ärzte. 50 bis 60% waren kleine Darlehen unter 100 Kronen. Bei ihnen war die Zinszahlungsmoral in Krisenjahren wie 1770 auffallend schlechter als bei den grossen Darlehen.

Abb. 4: Kirche und Dorf Worb um 1699 – Ausschnitt aus dem Gemälde von Albrecht Kauw. Bedürftige Haushalte wurden im 18. Jahrhundert teilweise auch mit Darlehen aus der Kirchenkasse unterstützt. – Quelle: BHM.

Dies lässt vermuten, dass Worb auch eine Kleinkreditpolitik zu Gunsten existenzgefährdeter Haushalte kannte, die man als Form indirekter Armenhilfe bezeichnen kann. Diese Vermutung wird durch einige Beispiele unterstrichen. So erliess Worb 1760 Bendicht Schindler von Richigen «in betrachtung seiner dürfftigkeit» die Rückzahlung eines Darlehens von zehn Kronen samt Zins.¹³ Noch im selben Jahr beschloss man erfolglos, von dieser Politik abzukommen und künftig nur ein Mindestkapital von 50 Kronen zu vergeben.¹⁴ Erfolgrlos deshalb, weil geringe Leihsummen weiterhin fixer Bestandteil der Worber Kreditpolitik blieben und von der Kirchgemeinde oft mit dem Verweis auf die Armut des Schuldners gesprochen wurden.

Man schien sich damit abgefunden zu haben, Kleinkreditnehmern die Schulden zu erlassen, sofern sich ihre Zahlungsunfähigkeit nicht als selbstverschuldet erwies. Augenfällig wird dies an einer Kirchgemeindeversammlung 1772, wo das weitere Vorgehen gegenüber zwei saumseligen Zinszahlern besprochen wurde: Während man beschloss, den einen, Schuhmacher Läderach im Maurmoos, «als einen bedörrftigen zu bedenken und [weil] er in der that ein armer, darbey aber haußlicher und arbeit-samer mann seye» von seinen noch ausstehenden Zinszahlungen zu befreien, solle der andere, der liederliche Marti Läderach, zur Zahlung angehalten und notfalls betrieben werden.¹⁵ Was dann allerdings auch nicht verhindern konnte, dass man bereits ein Jahr später dessen Zinsen von mittlerweile 24 Kronen mit einem Schuldschein ab-schreiben musste.

III. Die Finanzierung der Worber Armenfürsorge

Zur Finanzierung ihrer Armenfürsorge konnte die Kirchgemeinde Worb auf diverse Quellen zurückgreifen. Zu den regelmässigen Einnahmen zählten die Zinsen des ausgeliehenen Kapitals. Noch 1710 hatte Worb in der Verordnung zur Verwaltung des Kirchengutes die Zinseinnahmen als entscheidende Grösse angesehen, nach der sich die Ausgaben zu richten hatten, während von weiteren Einnahmequellen noch keine Rede war. Doch belegen die Rechnungen, dass regelmässige Abgaben und Steuern der Viertel in Form von Armen- und Nebenanlagen, Mattengeldern sowie Einzugs- und Hintersassengeldern im Laufe der Jahrzehnte zunehmend an Bedeutung gewannen.

Die Armenanlage war als jährliche, vermögensabhängige Steuer das primäre Finanzierungsmittel der Armenfürsorge Worb. Bereits 1750 flossen der Kirchgemeinde aus dieser Quelle jährlich 240 Kronen zu, gegenüber nur 90 Kronen aus Zinszahlungen. Innerhalb von 50 Jahren steigerten sich die jährlichen Einkünfte aus Armenanlagen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts um mehr als das Dreieinhalbfache. Alle Viertel lieferten in etwa gleich hohe Summen ab, obwohl die Zahl ihrer Armen stark differierte.¹⁶ Dies erklärt sich auch dadurch, dass die Kompetenz zur Festlegung der Steuerhöhe seit den 1760er Jahren nicht mehr bei den einzelnen Vierteln, sondern bei der Kirchgemeinde lag. Es war somit Sache der Kirchgemeindeversammlung, jeweils um den Jahreswechsel die Abgaben festzulegen, die auf Worber Kirchgemeindegebiet im folgenden Jahr zu entrichten waren. Worb verhielt sich dabei krisenorientiert, erfolgten doch Steuererhöhungen nur nach Jahren mit stark gestiegenen Fürsorgeausgaben wie nach den Krisenjahren von 1760, 1770/71 und 1785. Dabei handelte es sich stets um markante Steigerungen (um 50% des früheren Tarifs). Dass sich Steuererhöhungen in diesem Ausmass und in allen Vierteln gleicher-massen durchsetzen liessen, lässt sich wohl nur dadurch erklären, dass die Steuerpflichtigen nach überstandener Krise den Nutzen der organisierten Armenfürsorge eher anerkannten und angesichts einer Normalisierung der Wirtschaftslage auch eher zu höheren Abgaben bereit waren.



Abb. 5 und 6: Berner Kreuzer aus dem Jahr 1679, (Schul-)Batzen von 1706 – Quelle: Internet.

Leider sind nur aus dem Worber Viertel Details zur Steuerveranlagung bekannt. Dort wurden die Armenanlagen nach dem Nutzungsrecht jedes Haushaltes an der Rechtsame, also der Nutzungsgemeinschaft der dörflichen Gemeinflur, berechnet.¹⁷ Gemäss den seit 1765 vorhandenen Losanlagerödeln besaßen 54 bis 57 Haushalte solche Anteilsrechte, die man in Worb Lose nannte. Für ein Los, das einen Anteil an der Allmendnutzung und die Mitsprache in der dörflichen Nutzungsgemeinschaft garantierte, mussten 1765 noch 40 Batzen, 1781 bereits 53 Batzen und 1789 gar 96 Batzen jährlich zu Gunsten der Armenversorgung bezahlt werden. Im Besitz eines ganzen Loses oder gar mehrerer Lose war zwar nur die Hälfte der Besitzer, doch deckten ihre Abgaben drei Viertel der Steuereinnahmen. Knapp ein Viertel der Losbesitzer besaß nur ein Viertellos oder noch kleinere Anteile. Die Armensteuern wurden somit im Worber Viertel zu drei Vierteln von einer kleinen Oberschicht von vermögenden Bauern entrichtet. Nur ausnahmsweise zählten auch andere Berufsleute dazu wie ein Schmied, ein Färber, ein Wirt oder ein Arzt, während Schulmeister und Pfarrer wohl kraft ihres Amtes und zwecks Aufbesserung ihrer Entlohnung im Besitz eines Losrechtes waren. Es ist anzunehmen, dass in den anderen, stärker bäuerlich geprägten Vierteln diese Ungleichheit noch ausgeprägter war.

Haushalte, die mobiles Gut wie Werkstatteinrichtungen, Fahrhabe, Barvermögen oder Schuldscheine besaßen, hatten ihren Beitrag an die Armenfürsorge ab 1755 über die sogenannten Nebenanlagen zu zahlen. 1754 hatte die Herrschaft Worb aufgrund eines Gutachtens der obrigkeitlichen Almosenkammer beschlossen, die Armenanlagen «auf diejenigen, so außerdenen gewohnten 52 güeteren, anderes erdtlich, gültbriefen oder sonst erträgliche mittel besitzen,» auszuweiten und war damit auf grossen Widerstand gestossen.¹⁸ Zahlreiche Worber verweigerten anfänglich die neuen Abgaben, so dass sie erst ab 1758 zu den regelmässigen Einnahmen der Kirchgemeinde zählten. Von Beginn weg waren sie mit einem Anteil von 10 bis 13% die zweitwichtigste Geldquelle der Kirchgemeinde. Den Löwenanteil lieferten aber mit 75 bis 90% nach wie vor die traditionellen Armenanlagen. Eben-

falls regelmässig, aber in weit geringerer Höhe flossen dem Kirchengut Einnahmen aus Hintersassen- und Einzugsgeldern zu. Ab den 1670er Jahren hatte nach und nach jedes der Viertel ein Hintersassengeld eingeführt, das von jedem nicht bürgerlichen Haushalt zu entrichten war. Dieses lag im Worber Viertel bei 30, in den anderen drei Vierteln bei 15 Batzen und war im Prinzip vermögensunabhängig. Doch gestand man ein paar wenigen Haushalten wohl aus Rücksicht auf ihre finanziellen Möglichkeiten einen reduzierten Tarif zu. Einzugsgeld hatte zu bezahlen, wer sich neu in einem der Viertel niederliess. Gemäss einem Ende des 17. Jahrhunderts festgelegten Verteilschlüssel stand der Kirchgemeinde jeweils der sechste Teil der Hintersassen- und Einzugsgelder zu.¹⁹ Worb folgte somit im 18. Jahrhundert dem gesetzlichen Auftrag zur Erhebung regelmässiger Armensteuern, den die bernische Obrigkeit 1643 ihren Landgemeinden erteilt hatte und der andernorts nur zögerlich umgesetzt wurde.²⁰

Zu den regelmässigen Einnahmen gesellten sich sporadisch weitere Einkünfte. So kam die Kirchgemeinde immer wieder in den Genuss von Vergabungen durch Legate und Testamente von Gemeindegewandten. In diesen Spenden manifestierte sich eine traditionelle Form der Caritas, die im Mittelalter gang und gäbe gewesen war: Spenden zugunsten der Armen gehörten zur christlichen Nächstenliebe und sicherten dem Spender das Seelenheil im Jenseits.

Im 18. Jahrhundert konnten Berner Landgemeinden üblicherweise bei der staatlichen Almosenkammer um Zuschüsse zur Unterstützung ihrer Bedürftigen bitten. In Worb war dies nur in Ausnahmen möglich wie im Fall des krebserkrankten Hans-Ulrich Bigler, für den die Almosenkammer 1735 die relativ hohe Summe von elf Kronen für eine medizinische Behandlung überwies.²¹ Das Fehlen staatlicher Zuschüsse erklärte sich daraus, dass in den Herrschaften wie Worb der Twingherr für die Umsetzung der bernischen Gesetze verantwortlich war und sich die staatlichen Behörden deshalb in diesen Gebieten für die Armenversorgung als nicht zuständig erachteten.

Einnahmen aus Bussen, die Worber Bürgern von staatlichen Instanzen auferlegt worden waren, flossen dem Worber Kirchengut nur höchst sporadisch zu. Ebenfalls in unregelmässigen Abständen



Abb. 7: Ansicht des Dorfs Worb um 1700 auf einem Ausschnitt aus der Karte im Turm des Alten Schlosses. Das Worbviertel profitierte im 18. Jahrhundert am stärksten vom Finanzausgleich in der Armenversorgung. – Quelle : Seelhofer, Cloetta.

gelangte die Kirchgemeinde über die Versteigerung von Hausrat und Kleidern verstorbenen ehemaliger Almosenbezüger zu zusätzlichen Mitteln. So liess die Worber Herrschaft beispielweise am 17. Februar 1753 verkünden, dass «auff nächstkünftigen Frytag [...] nach gehaltender predig, allhier zu Worb bey dem wirtshaus eint und andre hausräthliche sachen und effecten, so etwelchen abgestorbenen armen leüthen zuständig gewesen, öffentlich versteigeret und gegen gnugsame baare losung käüflich hingegeben werden» sollten.²² Diese Aktionen hatten angesichts ihres geringen finanziellen Ertrages wohl eher einen symbolischen Effekt. Den Bedürftigen wurde damit klar vor Augen geführt, dass die Unterstützungsleistungen im Prinzip als rückerstattungs-pflichtige Beiträge anzusehen waren. Mit derselben Begründung beschlagnahmten die Gemeinden auch Erbschaften von Armenengössigen. Dies bekam auch Cathrin Rieder zu Enggistein zu spüren, die das von ihrem Bruder geerbte Geld in der Höhe von 28 Kronen an die Kirchgemeinde abtreten musste, «weilen diese witwe schon lang von der gemeind besteuert worden ist und gegenwerdig von der gemeind versorget wird».²³

Worb verfügte vor allem dank der Armensteuern über eine solide Basis an jährlichen Einnahmen, was für eine kontinuierliche finanzielle Versorgung der Bedürftigen entscheidend war. Denn die Zinserträge schwankten jährlich trotz einer vorsichtigen Kreditpolitik zwischen 45 und 300 Kronen und waren damit weit

weniger verlässlich als die Armensteuern. Worb war es somit nur dank der mehrmaligen Erhöhung der Armensteuerartife möglich, die steigenden Ausgaben für die Armenfürsorge aufzufangen.

IV. Armenfürsorge als Kooperation zwischen Kirch- und Viertelsgemeinden

Der Aufbau einer einheitlich verwalteten Armenfürsorge hatte in Worb unweigerlich zu einer Stärkung der Kirchgemeinde gegenüber den einzelnen Viertelsgemeinden geführt. Die oftmals markanten Erhöhungen der Armensteuern, welche die Kirchgemeindeversammlung für alle Viertel gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen festlegte, wurden von den Vierteln offenkundig akzeptiert. Damit entsprach Worb einem gesetzlichen Auftrag Berns von 1614. Konfrontiert mit der Tatsache, dass die Mittel zur Versorgung der ländlichen Armen sehr ungleich verteilt waren, hatte die bernische Obrigkeit damals einen Lastenausgleich zwischen reicheren und ärmeren Dörfern jeder Kirchgemeinde vorgesehen.²⁴

Vom Finanzausgleich innerhalb der Kirchgemeinde profitierte in erster Linie das Worber Viertel. Es lieferte zwar von allen Vierteln mit ca. 30% den grössten Anteil der Armensteuern, beanspruchte aber durchschnittlich ein Viertel mehr Geld, als es mit den Armensteuern einnehmen konnte. In Spitzenjahren gingen beinahe 50% der Almosen aus dem Kirchengut an Angehörige des Worber Viertels. Einzig in den Jahren 1748–1756 schloss die Rechnung des Worber Viertels während einer längeren Phase positiv ab. Besonders ab Mitte der 1780er Jahre finanzierte Worb seine Armenversorgung immer stärker über die Einnahmen der anderen Viertel, da es einer Verdreifachung der Auslagen zwischen 1784 und 1790 nur mit einer Verdoppelung der Armensteuern begegnen konnte. Das Viertel schien zunehmend mit der finanziellen Unterstützung seiner Armen überfordert zu sein. Richigen und Wattenwil, die von Schneiter als wohlhabende bäuerliche Gemeinden mit äusserst wenigen Armen beschrieben werden,²⁵ profitierten dagegen nur leicht vom internen Finanzausgleich.

Die Milchkuh des Worber Kirchengutes war ganz klar das Vielbringenviertel.

Ungeachtet seiner geringen Zahl von Unterstützungsbedürftigen und einem Ausgabenanteil von durchschnittlich nur 11% lieferte Vielbringen seit den 1740er Jahren knapp ein Viertel der Steuereinnahmen. Sie gingen somit durchschnittlich zu 60% an Bedürftige der anderen Viertel. Besonders auffallend kam diese solidarische Haltung bei der Steuererhöhung nach der 1770er Krise zur Geltung, welche auch in Vielbringen 50% betrug, obwohl das Dorf als einziges die Krise überstanden hatte, ohne rote Zahlen zu schreiben. So ganz freiwillig war aber auch die Solidarität Vielbringens nicht zustande gekommen, hatte es doch noch 1767 versucht, seinen Anteil aus dem Armengut der Worber Gemeinde herauszulösen und seine wenigen Armen selbständig zu versorgen. Auf Druck der Kirchgemeindeversammlung, die sogar mit dem Gang vor den Berner Rat drohte, war das Viertel jedoch schnell wieder von diesem Plan abgekommen.²⁶

Die Viertel waren für den korrekten Vollzug der Armenfürsorge zuständig und konnten neben den Geldspenden der Kirchgemeinde weitere Formen der Unterstützung wie Getreide-, Brot- oder Holzspenden an ihre Bedürftigen vorsehen. In Worb existieren aber nur Hinweise auf die Versorgung der Armen mit kostenlosem Allmendholz. Laut Pfarrer Johannes Wild hatten 1764 einige Dörfer wie Rüfenacht und Ried die Allmenden bereits unter den Rechtsamebesitzern aufgeteilt, in anderen wie Vielbringen wurden sie von allen Gemeindeangehörigen ohne besondere Berücksichtigung der bedürftigen Haushalte genutzt, während man sich andernorts darauf beschränkte, die Allmend als Weide für die Kühe der reichen Bauern zur Verfügung zu stellen. Dies habe die Obrigkeit ja wohl kaum bezweckt, als sie den Gemeinden die Verfügungsgewalt über die Allmenden überlassen habe, hält der Pfarrer fest, und er meine, «dass die theilung der almenten unter die bedürftigen und mit kinder beladenen hausvädter [...] eine vortrefliche sach» sei und «der eigennuz dem gemeinen besten weichen» müsse, selbst wenn dies den Ertrag einiger reicher Bauern schmälern sollte.²⁷ Immerhin setzte aber das Worber Viertel die Nutzung von Allmendland durch bedürftige Haushalte als aussergewöhnliche Hilfe in Krisenzeiten wie 1758 oder 1770 ein.²⁸



Ihre Weigerung, die Nutzung ihrer Fluren generell in den Dienst der Armenversorgung zu stellen, begründeten die Viertel mit dem Hinweis, dass die Kirchgemeinde nun die entscheidende und damit in ihren Augen allein zuständige Instanz zur Versorgung der Armen sei. Mit diesem Argument fochten auch die Vertreter der Viertel Vielbringen, Richtigen und Enggiststein, die 1734 von der Berner Obrigkeit gerügt wurden, weil sie entgegen ihrem ursprünglichen Versprechen ihre Armen nach der Aufteilung ihrer Waldallmenden nicht mehr mit kostenlosem Brennholz versorgten. Während Vielbringen und Enggiststein versprochen, dieser Verpflichtung nun wieder geflissentlich nachzukommen, versuchte sich der Vertreter Richtigens der obrigkeitlichen Aufforderung mit der Bemerkung zu entziehen, «wann man aus dem kilchenguth denen haußarmen nicht steüre, daß sie können z'hauß seyn, so sölle man dieselben in umbgang thun», und die Bauern wollten deshalb «kein holtz auß ihren dorffschafften geben».²⁹ Die obrigkeitliche Rüge zugunsten der Bedürftigen wurde von Richtigen offenkundig als Angriff auf die Dorfordnung angesehen, in der das Viertel 1697 ungleiche Holznutzungsrechte zugunsten der reichen Bauern festgelegt hatte.³⁰

Zusammenfassend kann die Armenfürsorge in der Kirchgemeinde Worb mit Blick auf die gesamtbernische Situation als fortschrittlich bezeichnet werden. Worb verfügte spätestens seit Mitte der 1730er Jahre über ein schriftlich verwaltetes, nach einheitlichen Kriterien funktionierendes und kontrolliertes System der Armenversorgung, das seine Funktionsfähigkeit vor allem zwei Faktoren verdankte, nämlich

Abb. 8: Vielbringen 1734
– Quelle: STAB HA Worb 30,
Pläne 2, Ausschnitt.

dem Lastenausgleich und der Kooperation zwischen den Dorfvierteln unter Führung der Kirchgemeinde sowie der Bereitschaft der vermögenden Worber, regelmässig Steuern zugunsten einer Armenfürsorge zu zahlen, die zwar kontrollierter, aber eben auch anonym war als die traditionelle Armenhilfe.

- 1 Flückiger, Wohlfahrt, S. 212–220.
- 2 SSRQ II,4, Nr. 194, S. 520: 20.1.1710 – Reglement über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts zu Worb.
- 3 SSRQ II,4, Nr. 194, S. 523: 9.6.1754 – Beschluss der Ehrbarkeit von Worb zur Bildung eines Armenguts.
- 4 So sah die Kirchgemeinde 1760 vor, den ehemaligen Seckelmeister Schüttel um ausstehende 50 Kronen eines Schuldners zu belangen, da er es in seiner Amtszeit unterlassen habe, den Säumigen zu betreiben. PAW 141, S. 440: 30.1.1760 – Versammlung der Vorgesetzten der Kirchgemeinde Worb.
- 5 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.
- 6 Vgl. Abb. 3. Mangels Angaben zur Mitgliederzahl der unterstützten Familien beschränkt sich die Darstellung auf die Zahl der ausgezahlten Beiträge, die sich sowohl an Einzelpersonen wie an Familien richteten.
- 7 Siehe auch den Beitrag von Oliver Schihin in diesem Band.
- 8 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis. 1793 zählte Worb total 169 Haushalte. Hier wurden allerdings nur die im Verzeichnis vermerkten Haushalte mit Personenangaben gezählt. Im Gegensatz dazu rechnet Jens Montandon mit 180 Haushaltungen (Total aller eingetragenen Haushaltungen inklusive derjenigen ohne Personenhinweise; siehe dazu den Beitrag von Jens Montandon in diesem Band).
- 9 HAW F 33,2, S. 50: 27.5.1790–27.5.1791 – Seckelmeisterrechnung der Kirchgemeinde Worb.
- 10 PAW 141, S. 464: 7.8.1760 – «Ordinari monath kirchengmeind»; PAW 142, S. 163: 2.2.1764 – «Ordinari kirchen- oder monath-gmeind»; S. 188f.: 3.5.1764 und PAW 143, S. 361: 16.6.1776 – «Ordinari monath- und kirch-gmeind».
- 11 BAK A 40, S. 7f.: 20.4.1733 – «Mandement».
- 12 PAW 143, S. 245: 2.10.1774 – Versammlung der Vorgesetzten der Kirchgemeinde Worb.
- 13 PAW 141, S. 439: 30.1.1760 – Versammlung der Vorgesetzten der Kirchgemeinde Worb.
- 14 PAW 141, S. 443: 30.1.1760 – Versammlung der Vorgesetzten der Kirchgemeinde Worb.
- 15 PAW 143, S. 146: 16.11.1772 – Versammlung der Vorgesetzten der Kirchgemeinde Worb.
- 16 1750 erhob Worb 65 Kronen, Vielbringen und Richigen 60 Kronen und Wattenwil 55 Kronen an Armensteuern. Vgl. PAW 147: 1750 – Seckelmeisterrechnung der Kirchgemeinde Worb.
- 17 Alle bekannten Armensteuerreglemente von Berner Landgemeinden im Ancien Régime kannten eine mehr oder weniger hohe Progression auf Liegenschafts- und Barvermögen. Flückiger, Wohlfahrt, S. 253f.
- 18 BAK A 41, S. 269f.: 31.10.1755 – «Publication von canzel zu verlesen zu Worb».
- 19 Die Hälfte des Geldes sollte dagegen laut der Worber Dorfordnung von 1685 an den Herrschaftsherrn gehen, während $\frac{2}{3}$ beim Viertel verblieben. STAB HA Worb Bücher 1, S. 539–560: 28.1.1685 – Dorfbuch. Unerklärlicherweise erfolgte jedoch nie eine Verbuchung als Einnahme ins Kirchengut, weshalb ihr Anteil an den Gesamteinnahmen offen bleiben muss.
- 20 SSRQ I,10, Nr. 137b, S. 514–517: 1643 – Neue Bettelordnung für die Landschaft Bern. Zu den Umsetzungsproblemen vgl. auch Flückiger, Wohlfahrt, S. 221–229.
- 21 PAW 146: 1735 – Seckelmeisterrechnung der Kirchgemeinde Worb.
- 22 BAK A 41, S. 183: 17.2.1753 – «Publication von canzel zu verlesen zu Worb».
- 23 PAW 152c, S. 23: 1794 – Seckelmeisterrechnung der Kirchgemeinde Worb.
- 24 SSRQ I,10, Nr. 134c, S. 493: 28.12.1614 – Bettler- und Strassenordnung.
- 25 Schneiter, Worb, S. 78f.
- 26 HAW V 130,1: 31.1.1767 – Kirchenmanual der Kirchgemeinde Worb.
- 27 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 28 HAW B 10,1: 1758 und 1770 – Protokoll der Worber Gemeindeversammlung.
- 29 BAK A 40, S. 10f.: 23.2.1734 – «Nottification».
- 30 HAW C 14,1, S. 8–13: 1679 – «Einer ehrsamem gmeind von Rychigen neuw gemachte ordnung ihrer hölzernen und anderen hierin vermelten sachen halb de anno 1679».

«vom bätlen abgehalten durch gute verordnung»¹ – Leben in Armut im Ancien Régime

Oliver Schihin

I. Einleitung

In seiner Schrift «Worin die Vorzüge und Mängel der merkwürdigsten Armen-Anstalten der verschiedenen Städte und Bezirke des Berner Gebiets bestehen» beschrieb Pfarrer Stapfer 1785 die «Armen-Anstalten» als «die Art und Weise, nach welcher die Armen [...] gepflegt, besorget, und unterhalten werden, und wie ihnen, mit einem Worte, Hülfe und Beistand geleistet wird». ² Aus dieser landesväterlichen Haltung heraus schilderte er ein Paket von staatlichen und kommunalen Massnahmen sowie deren Vor- und Nachteile bei der Verhinderung des Bettels und der Versorgung der Armen. Lange nicht alle diese Massnahmen waren jedoch in Worb anzutreffen. Von der Gemeinde wurde ein Fürsorgesystem aufgebaut, das bezweckte, eigene Arme zu versorgen und Fremde abzuwehren. Die im Folgenden getroffene Einteilung orientiert sich quellenbedingt nicht an den Betroffenen, sondern an den Akten der Gemeindeorgane, in denen die Armen als Verhandlungsgegenstand erscheinen und nicht selbst zu Wort kommen.

In der substantivischen Verwendung des Wortes «arm» drückte sich seit der Frühen Neuzeit eine Identität aus. Armut war nicht mehr primär eine Eigenschaft, sondern Kennzeichen einer bestimmten Gruppe oder Schicht. ³ So bezeichnete Personen erhielten in Worb gewöhnlich Unterstützung von der Gemeinde, sofern die rechtlichen und moralischen Voraussetzungen erfüllt waren. Die Gelder zu ihrer Versorgung wurden in den Rechnungen und Protokollen der Gemeinde mit «anlag zur erhaltung der armen» oder «anlag für die armen» bezeichnet. Schwierig wird es jedoch dann, wenn man versucht, die Kriterien festzustellen, nach denen Personen der Gemeinde unterstützungswürdig erschienen. Dies im Detail abzuklären würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, jedoch ist der Hinweis wichtig, dass diese Kriterien keinesfalls zeitlos waren,

in schwierigen Zeiten verhielten sich die Behörden durchaus verschlossener gegenüber Bedürftigen. ⁴ Über einen Unterstützungsanspruch wurde von der Gemeinde aber keineswegs willkürlich entschieden. Vielmehr wurde dies zwischen den Armen selbst, der Berner Obrigkeit und der Worber Gemeinde ausgehandelt. ⁵ Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der äusseren Armen, den in anderen Gemeinden wohnenden Worbern.

II. Der Umgang

1. Allgemeines

Der Umgang, manchmal auch mit dem Begriff «kehr» bezeichnet, war eine offensichtlich auf die Landgemeinden beschränkte und bei den Bauern sehr beliebte Form der Armenversorgung. Eine zeitgenössische Beschreibung findet sich bei Pfarrer Albrecht Stapfer: Der Umgang «besteht darinn, daß ein jeder Einwohner einer Gemeinde, und der Land in dem Bezirk derselben besitzt, den Armen, der im Umgange ist, eine Zeitlang ernähren muß; [...] Wenn diese bestimmte Zeit vorbey ist, so geht der Arme, der ein Umgänger genannt wird, zu einem andern Einwohner der Gemeinde, und so fort, bis er bey allen, die einem jeden bestimmte Zeit vollendet hat, und alsdenn fangt er wieder von vorne an.» ⁶ Diese im Kanton Bern geläufige Form der Fürsorge, zum Teil bis 1897 als Notmassnahme praktiziert, ⁷ ist zumindest im 18. Jahrhundert schlecht dokumentiert. Sie verursachte nur geringen Verwaltungsaufwand und Kosten und bot den Bauern Möglichkeiten zur Einsparung. Dazu spielte wohl die traditionelle Caritas, die christliche Barmherzigkeit, als direkter Kontakt zwischen Bedürftigem und Spender eine Rolle. Die Obrigkeit in Bern sah den Umgang nicht gern, nahm jedoch eine pragmatische Haltung ein und war froh, dass die Bauern in den Landgemeinden in der Armenversorgung kooperierten. ⁸ Trotz des geringen Verwaltungsaufwands ist der Umgang im Worber

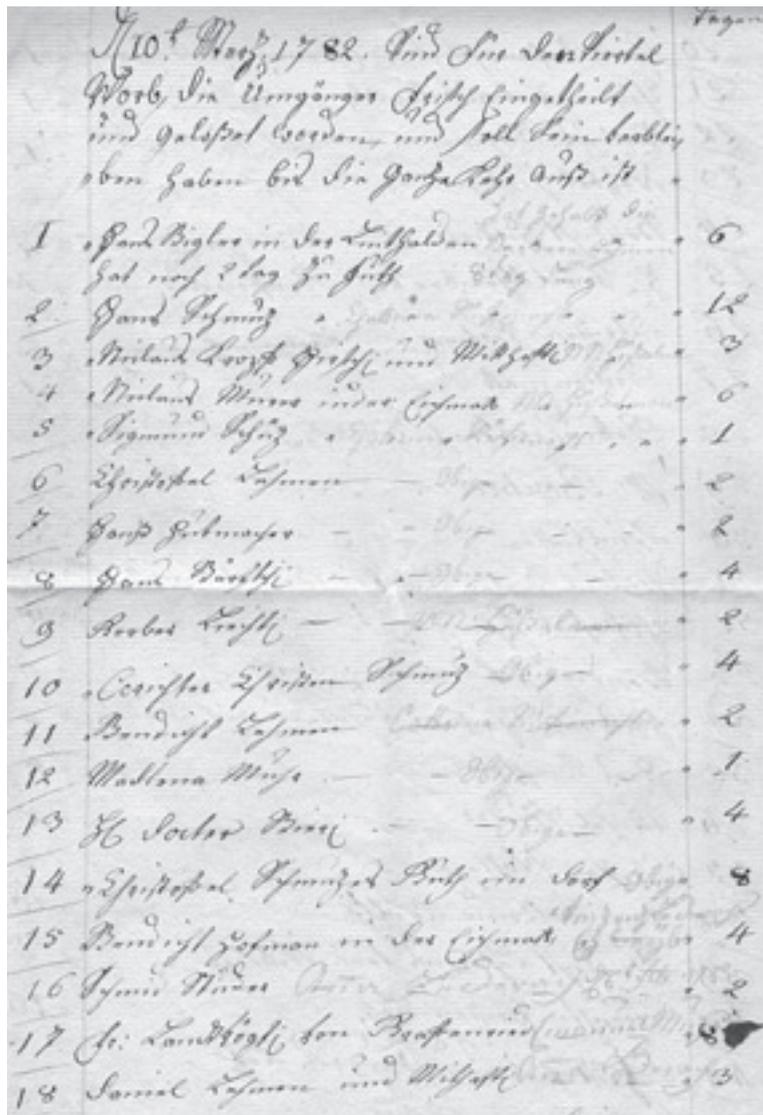


Abb. 1: Umgängerrodel von 1782 – Quelle: HAW A 2,1.

Archiv in einer Reihe von Röcheln dokumentiert, die einen Einblick in die Praxis dieser Versorgungsart erlauben. Zudem taucht er in den Rechnungen und Protokollen der Gemeinde auf. Dorfgeschichten des Kantons Bern erwähnen ihn zwar jeweils,⁹ jedoch wird kaum auf seine Einzelheiten eingegangen.

2. Die Praxis des Umgangs

Den ersten Hinweis auf den Umgang in Worb erhalten wir aus der Seckelmeisterrechnung des Jahres 1745;¹⁰ aus dem darauf folgenden Jahr stammt der erste erhaltene Rodel. Es ist jedoch anzunehmen, dass schon vorher Arme auf diese

Art versorgt wurden. Auf die obrigkeitliche Kritik scheinen die Worber mit einer stärkeren Reglementierung geantwortet zu haben. Die Umgänger wurden an den Gemeindeversammlungen der Viertels-gemeinde «von e[iner] e[h]rwürdigen] gmeind deß dorfvierfels Worb eingetheilt»,¹¹ «in kehr erkent und geloset»¹² und damit über das Jahr auf die Höfe verteilt. Solche Einteilungen finden sich auch in den Protokollen der Kirchengemeinde, die Zuständigkeit wechselte oder war je nach Fall anders. An dieser Praxis änderte sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nichts. Der letzte in Worb erhaltene Rodel datiert von 1813.

Nach der Aufnahme in den Umgang wurde die Versorgungsdauer pro Hof ausgelost. Dabei legte man fest, für wie viele Tage ein solches Los zu gelten hatte, im Jahr 1746 waren dies 9,5 Tage pro Los, 1785 acht Tage, 1792 dann nur vier Tage.¹³ Die durchschnittliche Versorgungsdauer pro Hof betrug zwischen vier und sechzehn Tagen. Einmal eingeteilt, blieben die Umgänger im nächsten Jahr bei ihrer festgelegten Runde. Dies wurde jeweils in den Gemeindeversammlungen festgehalten.¹⁴ Später dazugekommene Umgänger konnten in einer anderen Reihenfolge dieselbe Runde ablaufen, wie es 1792 der Fall war. Auf dem Rodel für Margrith Bühlmann, «des wächters Christen Bühlman seel. wite»,¹⁵ wurden nachträglich noch Christen Bigler und ein gewisser Kyburger hinzugefügt. Ein «kehr» dauerte in diesem Fall 199 Tage, mit zwei Runden wurden die Bedürftigen also während gut 13 Monaten versorgt. Für den Knaben Christen Bigler setzte man im Jahr 1795 ein Los auf 30 Tage fest. Da jedoch auch halbe und sogar Viertel-Lose gezogen wurden, musste der Junge trotzdem durchschnittlich alle 25 Tage den Hof wechseln, dies vierzehn Mal in einem Jahr. Unklar bleibt in diesem Fall das Alter des Knaben und wieso er nicht, wie eher üblich, verdingt wurde. Der Fall des Knaben Christen Juzi lässt vermuten, dass der Umgang für Kinder und Jugendliche Anwendung fand, die im Verding nicht tragbar waren, sich ungehorsam verhielten oder davonliefen.

Eine generell längere Aufenthaltsdauer auf den Höfen scheint sich ab 1795 durchgesetzt zu haben.¹⁶ Die Umgänger waren schon 1792 einem Vierer zugewiesen, der, so kann vermutet werden, die korrekte

«Christen Juzi der Knab» – Ein Verdingbub im 18. Jahrhundert

Oliver Schihin

Nur in Ausnahmen ist es uns möglich, Genaueres über das Leben eines Bedürftigen in der Kirchgemeinde Worb im Ancien Régime zu erfahren. Dass es im Fall des «armen Knab» Christen Juzi besser gelingt als bei den meisten anderen Bedürftigen, ist keinen fremden oder gar eigenen handschriftlichen Aufzeichnungen zu verdanken. Während der vier Jahre von 1755 bis 1759, in denen er von der Gemeinde zwangsverdingt und schliesslich in den Umgang geschickt wurde, bildete sein Verhalten eine ständige Sorge und beschäftigte die «versammelte Ehrbarkeit» immer wieder. Aus diesem Grund taucht Juzi in den Protokollen der Kirchgemeinde ständig auf. Diese Akten bilden denn auch die einzigen Quellen zu seinem Leben.¹

Geboren wurde Christen Juzi am 14. Juli 1740 als Sohn von Hans Juzi und Salome Läderach. Über seine Eltern ist kaum etwas bekannt, seine Mutter stammte wahrscheinlich aus Köniz, sein Vater aus Worb. Über Geschwister weiss man nichts. Die Familie schlug sich in den ersten Jahren wahrscheinlich mehr schlecht als recht durch. Warum der erst fünfzehnjährige Junge dann am 1. März 1755 verdingt wurde, ist unklar. Jedenfalls schickte ihn die Gemeinde für drei Jahre «zum schnyder handtwerk» zu Hans Sigfried. Das Kostgeld der Gemeinde war gut bemessen, für drei Jahre sollte Hans Sigfried 24 Kronen erhalten, und sollte der Knabe schon im ersten Jahr sterben, so würden sicherlich die ersten acht Kronen ausbezahlt. Man scheint schon nicht mehr damit gerechnet zu haben, dass der Knabe das erste Jahr überleben würde. Jedoch schon einen Monat später wurde er zum Weber ins Krauchthal verdingt, bei Hans Sigfried sollte er nur noch vier Tage in der Woche sein. Letzterer sollte dafür immer noch 7,5 Kronen im Jahr erhalten. Christen Juzi blieb also gleich bei zwei Kostgebern und marschierte mindestens zweimal in der Woche die etwa 10 km durchs Lindental von Worb nach Krauchthal. Kurz darauf lief er seinem Meister davon.

Offenbar kehrte er aus freien Stücken wieder zurück. Die Gemeinde beantragte jedoch bei der Almosenkammer in Bern, ihn für ein Vierteljahr nach Bern in die Spinnstube² zu sperren. Dem wurde nicht stattgegeben, doch im Juli häuften sich die Klagen über sein Betragen, und es wurde beschlossen, ihn im Beisein seiner Eltern mit Rutenschlägen zu bestrafen und danach einzusperren. Alles deutet darauf hin, dass seine Eltern ihn unterstützten und mit dem Verding nicht einverstanden waren. Ihnen wurde ebenfalls Haft angedroht, sollten sie der Gemeinde «darwider reden wollen». Nach dieser harten Bestrafung war der Widerstand vorerst gebrochen. Der Weber Samuel Braun erschien vor der Gemeinde und meldete, der Knabe verhalte sich nun besser. Dabei forderte er 20 Kronen Kostgeld und Kleidung, was ihm gewährt wurde. Das Geld für den Knaben blieb in der Folge entweder bei der Gemeinde oder beim Kostgeber. Am 1. August ermahnte der Pfarrer jedenfalls die Gemeinde, dem Knaben Kleider und Schuhe zu geben. Dies scheint vorerst genützt zu haben, liess der Kirchmeier doch zwei Hemden für Christen Juzi machen. Die Mutter litt unter der Trennung von ihrem Sohn, doch die Gemeinde liess sie «ernstlich ermahnen», ihr Kind nicht mehr zu besuchen.

Erst im November sollte der Knabe die Gemeinde wieder beschäftigen. Der Meister klagte, Christen sei «zum Ziegler nach Burgdorf» gelaufen, nachdem der Knecht ihn geschlagen habe. Er versprach jedoch, ihn wieder aufzunehmen. Die Gemeinde drohte darauf Christen mit der Spinnstube in Bern, sollte er wieder weglaufen. Die Almosenkammer riet den Worbern, Christen Juzi bei Wasser und Brot zu halten. Sollte er nicht Besserung geloben, «soll er abgeprügelt werden.»

Die harten Massnahmen hatten keinen Erfolg, Christen Juzi sträubte sich gegen ein Dasein als Verdingbub und gegen seinen harten Meister. Im Februar 1756 stellte ihn die Gemeinde vor die Wahl,



Abb. 1: Bettelbub, Radierung von Daniel Chodowiecki 1758 – Quelle: Bauer, Chodowiecki, S. 6.

entweder zum alten Meister ins Krauchthal oder zu Hans Schmid nach Richigen zu gehen oder aber in den Umgang eingeteilt zu werden. Lapidar vermerkt das Protokoll eine Woche später, der erst 16-jährige Christen Juzi sei seit dem 16. Februar im Umgang, angefangen habe er im Dorfviertel Worb. Im Mai wurde dann beschlossen, ihn jedem Viertel für drei Monate zuzuweisen.

So brachte der Knabe fast drei Jahre im Umgang zu, wo niemand für ihn verantwortlich war und er auf den Höfen nur Unterkunft und Nahrung erhielt. Erst im November 1758 vermerkte die Gemeinde, Niklaus Küpfer nehme ihn auf. Die

Gemeinde würde zwar keinen Lohn bezahlen, jedoch könne er sich von Zeit zu Zeit für Kleider bei der Gemeinde melden. Der Knabe selbst meldete sich dann auch im Februar des darauf folgenden Jahres. Er forderte von der Gemeinde, ihm das Erbe seiner Eltern und den Erlös aus dem Verkauf ihres Hausrats auszubezahlen. Nur widerwillig liess sich die Gemeinde dazu bewegen und schärfte seinem Kostgeber Niklaus Küpfer ein, darauf aufzupassen. Zum Geld erhielt er noch zwei Hemden. Sechs Jahre später, im April 1764, wurde der Knabe Christen Juzi in Worb begraben. Er war nicht mal 24 Jahre alt geworden.

1 Alle Einträge zu Christen Juzi finden sich in: PAW 141: 1754–1761 – Kirchhöri-Manual. Die Seiten lassen sich über die Einträge im Index leicht finden. Geburts- und Todesdatum stammen aus dem Kirchenbuch der Gemeinde Worb: STAB K 15: 1752–1813 – Totenrodel Worb (auf Mikrofilm).

2 Die Spinnstube war ein Arbeitshaus der Stadt Bern im Oberen Spital. Geschaffen wurde sie 1697.

Versorgung überprüfen sollte. So wurde z.B. Anna Läderach bis zu drei Monaten im selben Haus versorgt. Mit diesen beiden Massnahmen sollte wohl der zunehmenden moralisch begründeten Kritik der obrigkeitlichen Almosenkammer die Spitze genommen werden. Diese Kritik wird auch bei Pfarrer Stapfer sichtbar, der den Umgang für Kinder gänzlich ungeeignet hielt.¹⁷

3. *Leben im Umgang*

Im Umgang versorgt wurden laut Pfarrer Wild im Pfarrbericht von 1764 vor allem Personen mittleren Alters.¹⁸ Einige Beispiele zeigen jedoch, dass er durchaus auch für Kinder und alte Personen Anwendung fand. In den einzelnen Fällen das Alter und den Gesundheitszustand festzustellen ist jedoch äusserst schwierig. Grundsätzlich scheinen jene Personen in den Umgang verwiesen worden zu sein, die nicht mehr arbeiten konnten und deshalb im Verding keinen Kostgeber fanden.¹⁹ Die Zahl der Umgänger blieb über die Jahre in etwa gleich. In den Jahren 1760 und 1761 wurden in der Kirchenrechnung die selben vier Personen verzeichnet, zwei Männer und zwei Frauen.²⁰ Zu diesen von

einer Viertelsgemeinde Versorgten kamen noch zwei weitere, die in unterschiedlicher Reihenfolge von mehreren Vierteln versorgt wurden. Im Jahr 1777 wurden drei, ein Jahr darauf wieder vier Umgänger verzeichnet.²¹ Im Jahr 1798 wurden von 46 vollständig von der kommunalen Fürsorge abhängigen Personen immerhin deren acht in den Umgang verwiesen.²²

In den Seckelmeisterrechnungen tauchen immer wieder Ausgaben für Kleider und Schuhe auf. Der Umgänger Abraham Rüfenacht erhielt 1745 Kleider für vier Kronen,²³ im folgenden Jahr stiegen die Ausgaben auf 6 Kronen 8 Batzen 2 Kreuzer. Davon machten die Kleider 5 Kronen 4 Batzen 2 Kreuzer aus, wegen Krankheit kamen noch Kosten von 9 Batzen für Medikamente und Aderlässe hinzu. Daneben kam die Gemeinde auch für das Rauchen auf und besorgte für insgesamt 10 Batzen Tabak, Feuersteine und «schwum» [= Zunder]. Gepflegt wurde der kranke Umgänger von einer Witwe, die dafür 10 Batzen erhielt. Im Jahr 1747 bezahlte der Worber Seckelmeister für Medizin, Kleider und Pflege immer noch 5 Kronen 16 Batzen 2 Kreuzer. Die Kleidung, die Abraham Rüfenacht von der Gemeinde er-

hielt, bestand aus Schuhen, Strümpfen, wollenen Hosen, Hemden aus Hanfristen [= langfasriger Stoff minderer Qualität], einer gefütterten «kutte», einem Futtertuch und Handschuhen für den Winter. Wenn nötig wurden Schuhe und Hemden geflickt, dazu kam oftmals ein Hut, wohl meist ein «schaubhut» genannter Strohhut.²⁴ Die Kleiderkosten machten auch in den folgenden Jahren den grössten Anteil der Ausgaben aus, nur in einem Fall wurden Bücher und Schreibzeug bezahlt.²⁵ So kostete ein Umgänger die Gemeinde pro Jahr ungefähr vier Kronen. Die Beträge für Abraham Rüfenacht markieren eine obere Grenze.

Ab den 1760er Jahren ist zudem in den Seckelmeisterrechnungen dokumentiert, was die Gemeinde 1798, sich selbst lobend, hervorhob. In einigen Fällen wurde für die Versorgung der Umgänger auch Tischgelder ausgerichtet, «per tag von 2 biß 4 Bazen».²⁶ Dies scheint jedoch nur in wenigen Fällen vorgekommen zu sein, es finden sich gerade einmal sieben eindeutige Fälle,²⁷ in denen ein Kostgeber entschädigt wurde. Es handelte sich dabei wohl um Leute, die selbst nur sehr knapp über die Runden kamen, oder um solche, die sich sonst geweigert hätten, Umgänger zu versorgen. Mit 3 Kronen 15 Batzen für die fünfwöchige Versorgung von Catharina Rüfenacht erhielt Christen Bigler im Jahr 1776 den höchsten Betrag.²⁸ Diese gut 2,5 Batzen pro Tag waren gerade ausreichend, eine erwachsene Person zu ernähren,²⁹ die anderen Beträge liegen meist knapp darunter. Die Angabe im Bericht von 1798 erscheint daher als grosszügige Aufrundung der tatsächlich ausbezahlten Tischgelder.

Wurden die derart versorgten Armen von der Gemeinde auch eingekleidet, so mussten sie sich für Nahrung und Unterkunft ganz auf die sie versorgenden Bauern verlassen. Aus Worb sind keine Verhandlungen über den Umgang erhalten. Die Almosenkammer in Bern war aber immer wieder mit Klagen von Umgängern beschäftigt, auch wenn diese nicht aus Worb stammten.³⁰ Oft versuchten Bedürftige mit einer Klage in Bern die ihnen drohende Einteilung in den «kehr» abzuwenden. Dabei war die Rede von Ungeziefer, das die oft in Ställen bei den Tieren nächtigenden Armen plagte, von Alten, die kaum zum nächsten Hof gehen konn-

ten, und von Kindern, die ohne Erziehung und Pflege aufwuchsen. Für die Bedürftigen entsprach der Umgang «einer Horrorvision», und so versuchten sie, diese Art der Versorgung auf jeden Fall zu vermeiden. Anekdotenhaft verzerrt berichtet auch Pfarrer Stapfer von der «Barmherzigkeit» der Bauern: «Wie sie [die Umgänger] überhaupt genährt werden; kann ein einziges Beispiel zeigen. Ein Pfarrer hatte neben demjenigen Lande, so zu der Pfarre gehörte, noch eigenthümliches, auf welchem die gemeinen Beschwerden lagen, und deswegen musste er auch die Umgänger halten, wenn die Reihe an ihn came. Ein einfältiger Tropf, der bey ihm im Umgange war, sagte einmal ganz wohlmeinend zu ihm; Du hast rechte Kühe, deine Kühe geben süsse Milch, die Kühe der Bauern geben allesamt nur sauerer!»³¹

Für die so unterstützten Personen hiess diese Art von Fürsorge, allein am Rande der Gesellschaft zu stehen und nur noch als Last wahrgenommen zu werden, notdürftig ernährt, gekleidet und untergebracht zu werden. Dass aus Worb keine Klagen überliefert sind, spricht wohl eher für die Hilflosigkeit der Umgänger als für deren gute Versorgung.

III. Verding und die Versorgung armer Kinder und Jugendlicher

Der Verding war in Worb – wie in anderen Landgemeinden Berns auch – eine häufige Form der Versorgung. Verdingte wurden gegen ein jährliches Kostgeld bei Verwandten oder anderen Personen untergebracht. Die Kostgeber hatten für Nahrung, Kleidung und religiöse Erziehung zu sorgen und wurden dafür von der Gemeinde entschädigt. Zuweilen wurden auch alte und gebrechliche Personen verdingt, es gab Personen mit regelrechten Verdingkarrieren.³² Meist handelte es sich jedoch um Kinder. So waren im Jahr 1797 von 38 Verdingten wahrscheinlich deren 31 Kinder.³³ Der Unterschied zum Umgang bestand darin, dass die Armen mindestens ein Jahr am selben Ort blieben und als Arbeitskraft eingesetzt wurden, womit sie Teil des Haushalts waren. In einer Untersuchung zur Haushaltsstruktur im Thurnen des 18. Jahrhunderts wurde der Schluss gezogen, dass dort die Aufnahme von Verdingten weitgehend auf arme Familien selbst beschränkt war, reiche Bauern leis-



Abb. 2: Versteigerung von Verdingkindern – Quelle: Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 102.

teten sich Gesinde und Dienstboten.³⁴ Dies scheint sich für Worb dahingehend zu bestätigen, dass Kostgeber häufig Handwerker waren, bei denen die Kinder und Jugendlichen als Gehilfen arbeiteten, gleichzeitig aber Berufe wie Schneider³⁵ oder Weber³⁶ erlernen konnten.

«Der abwarth Steiger hat hinterbracht: der Christen Lehmann, Daniels sohn, habe ihme aufgetragen, der munizipalität zu hinterbringen, wie daß er an das tischgeld für sein kind so von der gemeind verdinget worden, zwölf Kronen geben wolle».³⁷ Dieses Zitat, das schon aus der Zeit der Munizipalität nach dem Einmarsch der Franzosen 1798 stammt, ist uns aus einem Gemeindeversammlungsprotokoll überliefert. Es zeigt, dass, wenn möglich, die Eltern noch einen Teil an die Versorgung zahlten. Damit wurden die Kosten für die Gemeinde möglichst gering gehalten. Allgemein war der Verding von Kindern eine bei der Gemeinde beliebte Form der Armenversorgung. Er verursachte grundsätzlich geringe Kosten, die dann jeweils noch gekürzt werden konnten³⁸ oder auch von einer anderen Instanz, z.B. dem Pfarrer³⁹ oder der Obrigkeit, teilweise übernommen wurden. Die in den Quellen vermerkten Kostgelder geben immer nur den Gesamtbetrag an. Was für die Bedürftigen tatsächlich ausgegeben wurde und welche Nahrung, Kleidung oder Ausbildung diese erhielten, geht aus den Quellen nicht hervor. Anders als beim Umgang

lag die Verantwortung bei den Kostgebern, die Gemeinde beaufsichtigte sie nur und schritt bei Missbrauch ein. Eine Kürzung des Kostgeldes traf so Hans Glauser aus Stettlen, der den Verdingbub Christen Kyburger nicht hatte kleiden lassen. Dafür wurden 10 Batzen einbehalten.⁴⁰

Dass Kostgeber versuchten, das Maximum herauszuholen, zeigt sich am Beispiel des Christoph Bigler um 1760. Er hatte Bendicht Küpfer als Verdingknaben aufgenommen, und nachdem dieser aus unbekanntem Gründen gestorben war, verlangte er von der Gemeinde, ihm das Tischgeld weiterhin auszuführen, mit dem Hinweis, «daß er viele mühe und abwarth [= Pflege] mit ihme Küpfer haben müssen.» Die Kirchgemeinde entschied, ihm 5 Taler auszuführen, die Kleider des Verstorbenen aber für ihre Kasse zu Geld zu machen.⁴¹

Schon im Pfarrbericht von 1764 äusserte der Pfarrer von Worb Kritik an der Versorgung von bedürftigen Kindern: «Die anstalten zur auferziehung der kinderen und ihrer anweisung zur arbeit könten in vielem verbesert werden»,⁴² meinte er und implizierte damit, dass die Erziehung der Kinder vornehmlich zum Ziel haben sollte, sie zur Arbeit anzuleiten, damit sie als Erwachsene später einmal auf eigenen Füßen stehen konnten. Über Sinn oder Unsinn der Kinderverdingung und den Liebes- und Beziehungsverlust, den Jeremias Gotthelf hundert Jahre später im «Bauernspiegel» anprangerte, wurde im 18. Jahrhundert noch kaum diskutiert. Wie auch in anderen Fällen fassen sich die Quellen kurz, es geht um die Namen und die zu zahlenden Gelder. Nur bei ausserordentlichen Fällen lässt ein kurzer Satz vermuten, dass die Beziehung zwischen Verdingkind und Kostgeber nicht die beste war. In einem Fall wurde das Kostgeld von der Gemeinde nicht ausbezahlt, «weilen derselbe [der verdingte Knabe] an das ihm angewiesene ort zu gehen unterlassen».⁴³ Die Beweggründe des Knaben sind ebenso unbekannt wie sein weiteres Verbleiben. Als Verdingkind Teil eines Haushaltes zu sein, hiess auf jeden Fall, hart arbeiten zu müssen. In der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in der Kinder wichtige Arbeitskräfte waren, scheint sich dieses Los jedoch im Einzelnen nicht von dem der anderen Kinder unterschieden zu haben. Ob sich die fehlenden elterlichen Bindungen all-

gemein negativ auf das Leben der Kinder und ihren Status unter Gleichaltrigen auswirkte, bleibt offen.

IV. Finanzielle Unterstützung

Neben der Armenversorgung durch Umgang und Verding sowie Naturalleistungen standen Geldzahlungen, die Beiträge an Haushaltungen, allein erziehende Mütter und Einzelpersonen umfassten. Diese Ausgaben wurden in Worb aus der Kasse der Kirchgemeinde bestritten, die von Steuern gespeist wurde. Von wann an die Möglichkeit dazu bestand, ist unklar. Hinweise aus anderen Berner Landgemeinden lassen erahnen, dass dies schon im 17. Jahrhundert der Fall war. Im benachbarten Vechigen wird diese Vermutung durch Chorgerichtsakten und der Umfrage von 1675 gestützt. Ein eigentliches Armengut ist dort jedoch erst ab 1702 nachzuweisen.⁴⁴ Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde die Armenversorgung vermehrt reglementiert. Ein frühes Beispiel für die Bildung einer speziell für die Armen bestimmten Kasse ist das im bernischen Waadtland gelegene Vaultion, wo die Armenkasse, «bourse des pauvres» genannt, bereits um 1645 geschaffen wurde.⁴⁵

Ein Reglement wie dasjenige von Langnau (1739) oder Bolligen (1776) konnte im Worber Archiv nicht gefunden werden. Einen ersten Hinweis auf ein Armengut bietet ein Vertrag aus dem Jahr 1741, mit dem die Viertel einen Streit um die Zahlungen in die gemeinsame Kasse beilegten. Darin wird festgehalten, dass ein Teil der Hintersassen- und Einzugsgelder dem Kirchen- und Armengut zugute kommen sollte, was im Dorfbuch von 1682 vermerkt worden sei.⁴⁶ In Worb bestand jedoch kein separates Armengut, die Ausgaben wurden aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt.

Einen Überblick über die finanzielle Unterstützung gibt die Umfrage,⁴⁷ die im Juli 1798 von der Helvetischen Republik beschlossen wurde.⁴⁸ Die Gemeindeoberen beantworteten einen umfangreichen Fragenkatalog zuhanden der Verwaltungskammer in Bern. Der Bericht wurde von Pfarrer Bachmann gutgeheissen, welcher die Gemeinde lobte, sie habe sich «in erhaltung ihrer armen sehr mitleidig und wohlthätig immer dar erzeigt».⁴⁹ Der Bericht zeichnet ein Idealbild der Armen-



Abb. 3: Die Armut. Der Abend einer armen Haushaltung unseres Landes im Winter, R. Schinz. Die Gemeinde versuchte im 18. Jahrhundert, die Not armer Familien mit Hauszinsen und Almosen in Form von Geld oder Nahrungsmitteln zu lindern. – Quelle: Hauser, Leben, S. 330, Original: GSZB Zürich.

versorgung im Kirchspiel Worb am Ende des Ancien Régime und wurde von denjenigen Personen verfasst, die darin die bestimmende Position einnahmen. Deshalb ist er sehr kritisch zu prüfen. In den Rechnungen schlugen sich auch Verding und Umgang als Ausgabenpositionen nieder, bei den Bedürftigen kamen die Leistungen jedoch grundsätzlich nicht als Bargeld an. Die direkte finanzielle Unterstützung hatte deshalb andere Empfänger und eine andere Funktion.

Die Verwaltungskammer in Bern stellte 1798 die Frage nach der «anzahl der 1. ganz von der gemeinde erhaltenen und 2. von ihr nur zum theil erhaltenen?» Die Gemeinde antwortete darauf: «Im ganzen sind besteuert worden 83 persohnen [...]. 1. Davon wurden ganz unterhalten 46. 2. Dann nur zum theil 37.» Der Begriff «Steuer» meint hier eigentlich «Hilfestellung». Seit dem Mittelalter kam die Bedeutung «Unterstützung» neben derjenigen der «Abgabe» vor, die heute als Einzige erhalten geblieben ist. Die «besteuerten persohnen» waren die von der Gemeinde unterstützten Bürger. Unter die genannte Zahl fielen jedoch neben den Armen auch Angestellte, die Lohn bezogen. Unter den 83 Personen befanden sich nur 56 Einzelpersonen, darunter immerhin 31 wohl verdingte Kinder. Bei den restlichen 27 Besteuerten handelte es sich um Familien, weshalb die Zahl der von Fürsorge ganz oder teilweise abhängigen Personen wesentlich grösser gewesen sein muss.

Die bisher beschriebenen Fürsorgeformen Umgang und Verding kamen nur für

Einzelpersonen in Frage; dem Unterhalt armer Familien dienten die Hauszinsen und andere Unterstützungsbeiträge. Mit Hauszinsen wollte die Gemeinde armen Familien ein Dach über dem Kopf erhalten; denn sie besass keine eigenen Wohnungen für Arme, deshalb wurden «die hauszinsen nach den umständen ganz oder zum theil für sie bezahlt.» Zusätzlich wurden Almosen in Form von «geld, brod und anderen speisen» ausgeteilt, und die Viertelsgemeinden Worb und Richigen scheinen je ein Stück Acker für die Armen besessen zu haben. Die Unterstützung reichte aber nicht aus, weshalb alle Haushalte von der Almosenkammer weitere Beiträge erhielten, worüber Worb jedoch keine Buchhaltung führte. Direkte Zuwendungen erhielten also zuallererst Familien, denen damit ermöglicht werden sollte, ihren Hausstand zu wahren. Bestand jedoch der Verdacht, dass ein Familienvorstand mit dem Geld liederlich umging, so konnte die Unterstützung auch entzogen und die Familie auseinander gerissen werden.

V. Worber fern der Heimat(-gemeinde)

Ein grosses Problem für die kommunale Armenfürsorge stellten auswärts lebende Gemeindebürger dar, für die Worb als Heimatgemeinde aufkommen musste. Aus administrativen Gründen und einem gewissen Unwillen war diese «Fernunterstützung» nie wirklich gewährleistet.⁵⁰ Einige aus den Kirchhöre-Manualen bekannte Fälle zeigen, wie diese funktionierte, welche Schwierigkeiten bestanden und welches Vorgehen der Bittsteller den grössten Erfolg versprach.

1. Finanzielle Unterstützung⁵¹

Die Familie Augspuriger aus Richigen, wohnhaft in Moudon, beschäftigte die Gemeinde immer wieder. Schon Mitte der 1750er Jahre hatte sie sich an die Worber Gemeindevorgesetzten gewandt. Diese verlangten zuallererst ein Attest und wollten die Klagen von unabhängiger Seite bestätigt sehen, und erst im folgenden Jahr, nach mehreren Briefen des Pfarrers Stapfer von Moudon, wurden den Bittstellern vier Kronen zugesprochen. Christen Augspuriger wurde mit acht Kronen unterstützt, doch bereits am 4. März des folgenden Jahres schrieb Pfarrer Haller von Moudon, Christen Augspuriger

sei «dißmahlen sehr übel, und allerdings hüßfloos» und bat um Unterstützung. Man beschloss, drei Kronen zu schicken, jedoch mit dem Bescheid, «daß wenn er damit nicht außkommen könne, er sich anhero begeben» solle. Er wird aufgefordert, in die Insel zu gehen, Geld werde man jedoch keines mehr schicken. Im November 1761 wurde schliesslich entschieden, den Worb in Moudon jährlich 15 Kronen zu entrichten, da sie «dem sichern bericht nach sehr arm und bedürftig» seien.

Bereits am 2. Dezember 1773 hielt die Witwe Erhart, wohnhaft in Avenches, um Unterstützung an. Der Eingang dieses Briefes und sein Inhalt sind im Versammlungsprotokoll zwar vermerkt, ein Beschluss wurde jedoch noch nicht gefasst. Deshalb intervenierte mehr als einen Monat später die Almosenkammer bei der Gemeinde. Diese wurde über den Herrschaftsherrn Sinner ermahnt, die «arme und bedürftige witwe Erhard nicht länger hüßfloos zu laßen, mithin zu verordnen daß ihren alljährlich eine angemessene und erheischende steuer ausgerichtet werde.» Auf diese obrigkeitliche Intervention hin wurde beschlossen, der Witwe «für diesmahl» vier Kronen zu bezahlen. Dies wurde mit der Aufforderung verbunden, nach Worb zu kommen, damit sie wie andere Arme auch versorgt werden könne. In Worb drohte ihr also der Umgang. Schon bei der nächsten Versammlung der Gemeindeoberen am 30. Januar 1774 traf ein weiteres Schreiben der Landalmosenkammer ein, zusammen mit einem Brief des Landvogts von Moudon und einer Bittschrift zweier Witwen der Familie Augspuriger, wohnhaft in Moudon. Es wurde beschlossen, ihnen für das Jahr 1774 ebenfalls je vier Kronen auszurichten.

Gleichzeitig wurde bei der Obrigkeit nachgefragt, «ob man diesen leuthen die sich außert lands aufhalten immer steuern und pensionen geben muß.» Die Antwort Berns war klar, den drei Witwen sollte «eine ihren umständen angemessene jährliche steuer bestimmt werden». Die Entscheidung über eine jährliche Unterstützung wurde zwar bis zur Ablage der Kirchenrechnung verschoben, in den folgenden Jahren bis 1778 erhielten die zwei bedürftigen Witwen und ihre Kinder in Moudon jedoch jährlich je vier Kronen Unterstützung, die der Kirchmeier von Richigen ausbezahlte. Im Jahr 1776 wur-

den der Witwe Erhart zusätzlich zu den vier Kronen wegen Krankheit zwei Taler ausbezahlt, schon im Jahr darauf änderte sich die Situation aus nicht näher bekannten Gründen. Die Gemeinde wurde in Briefen des Moudoner Landvogts und Bittschriften der Witwe selbst angehalten, ihr Unterstützung zu gewähren. An einer Sitzung in Worb vom 7. Dezember 1777 hielt man jedoch fest, die Witwe führe sich schlecht und liederlich auf, man sei nicht bereit, weiterhin nach Avenches zu zahlen und sie solle nach Worb kommen, wo sie wie andere Bürger auch Unterstützung erwarten könne. Was in der Zwischenzeit zu diesem Meinungswandel geführt hatte, geht aus den Manualen der Kirchengemeinde nicht genau hervor. Im Februar 1778 wurde der Witwe Erhart jedenfalls mitgeteilt, sie könne ihr Kind nach Worb bringen, wo man es verpflegen wolle. Da die Kirchhöre-Manuale nur bis 1778 erhalten geblieben sind, ist es nicht möglich, den Fall weiterzuverfolgen.

2. *Kinderverding*⁵²

Die Familie von Peter Augspurger in Moudon, ursprünglich aus Richigen stammend, hatte schon seit längerem mit Problemen zu kämpfen. Im Dezember 1764 erschien der Vater, Peter Augspurger, vor der Gemeinde. Er erreichte mit Unterstützung des Pfarrers Haller von Moudon und eines Landvogts, dass ihm eine Unterstützung von drei Kronen und fünf Batzen gewährt wurde. Diese wurde jedoch mit der Anforderung verbunden, nach Worb zu kommen, sollte dies nicht ausreichen. Ein Jahr später trat dann tatsächlich seine Frau mit ihrem Kind Hans Augspurger vor die Gemeindeoberen von Worb und bat, Hans zur Verpflegung zu übernehmen. Der Amman Läderach bot an, den Knaben bis auf weiteres zu verpflegen, die Mutter machte sich wohl auf den Weg zurück nach Moudon. In der Folge wurde Hans Augspurger verdingt, in den Manualen taucht sein Name jedoch erst im Mai 1767 wieder auf, als seine Mutter in Worb erschien, um ihn abzuholen. Sie bedankte sich für die Versorgung ihres Kindes, nicht ohne jedoch ein letztes Mal Unterstützung zu erbitten. Der Beschluss hielt fest, dass ihr zwei Taler bezahlt werden sollten, «alleine ins königliche werde man ihnen ohne sonderbare unglücksfähl nichts mehr steuern». Doch bereits im Juli stand Hans Augspurger mit

seiner Mutter wieder vor den Gemeindevorgesetzten. Der Knabe sei in Moudon fortgelaufen, berichtete die Mutter, worauf der Kirchmeier Gfeller von Richigen beauftragte wurde, mit dem Schuhmacher Rauth «zu accordieren, daß er ihne behalte biß auf die erste monats gemeind.» Im Dezember 1767, gut zwei Jahre nach dem ersten Eintreffen des Knaben in Worb, wurde dem Schuhmacher Rauth das Tischgeld von fünf Kreuzern pro Tag ausbezahlt. Ob Hans Augspurger darauf zu seinen Eltern nach Moudon zurückkehrte, ist nicht bekannt, er sollte von da an die Gemeinde nicht mehr beschäftigen.

3. *Praxis der Versorgung auswärtiger Bürger*

Die oben beispielhaft angeführten Fälle erlauben einen Einblick in diesen Teil der Berner Armenversorgung. Nach Angaben des Berichts von 1798 befanden sich im vorigen Jahr von 83 aus der Gemeindekasse erhaltenen Personen immerhin deren 26 ausserhalb Worbs.⁵³ Diese Zahl erscheint verglichen mit anderen Angaben sehr hoch,⁵⁴ zusätzliche Angaben sind jedoch kaum zu finden. Dass im Gegenzug am Ende des Ancien Régime bis zu 40% der Bevölkerung des Dorfviertels Worb Hintersassen waren, zeigt, dass die Versorgung Auswärtiger mit zunehmender Mobilität ein zentrales Element der Fürsorge darstellte.

Die Atteste und Briefe der auswärtigen und des hiesigen Pfarrers wie auch die obrigkeitlichen Schreiben sind nicht in den Manualen enthalten. Es ist aus diesen Gründen äusserst schwierig, auf die Lebensumstände der Bedürftigen zu schliessen. Die Funktionsweise dieser Armenversorgung über weite Distanzen, die (meist) ohne direkten Kontakt zwischen Bittsteller und beschlussfassender Behörde erfolgte, lässt sich jedoch aus den vorhandenen Quellen erschliessen.

Die Bittsteller hatten sich ausnahmslos selbst um Unterstützung zu bemühen. Die wohl meist schreibunkundigen Armen mussten den Pfarrer und/oder den Landvogt ihrer Wohngemeinde ersuchen, Gesuche für sie zu formulieren, sie mit schriftlichen Eingaben zu unterstützen, um damit ihrem Anliegen Legitimität und Nachdruck zu verleihen. Die Kommunikation zwischen den Gemeinden und den Bedürftigen lief dabei über die Pfarrherren, die damit eine zentrale Position einnahmen.



Abb. 4: Die frühere Viertels-gemeinde Richigen auf einer Postkarte aus dem Jahr 1902. Auch Richigen musste im 18. Jahrhundert seine armengennössigen Bürger unterstützen, die in anderen Gemeinden lebten. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 77.

Die zweite Möglichkeit bestand darin, sich zu Fuss auf den Weg nach Worb zu machen und selbst vorzusprechen. Das eigene Erscheinen vor der Gemeinde scheint denn auch mehr kurzfristigen Erfolg versprochen zu haben. Von den im Rahmen dieser Arbeit erfassten Fällen erhielten alle Personen Unterstützung, die selbst vor die Behörden traten. Peter Augspurger, der am 9. Dezember 1764 vor der Gemeinde erschien, liess gleichzeitig einen Brief des Pfarrers und des Landvogts verlesen. Damit hatte er insofern Erfolg, als ihm der Kirchmeier von Richigen drei Kronen und fünf Batzen auszahlte, gleichzeitig wurde er jedoch dazu angehalten, in die Gemeinde zu ziehen, falls er damit nicht durchkommen sollte.⁵⁵

Schriftlich um Unterstützung zu bitten, hiess auf jeden Fall, eine längere Zeit darauf zu warten. Eventuell stellte die Gemeinde weitere Nachforschungen an und bei positivem Entscheid dauerte die Überweisung ihre Zeit. Ohne Unterstützung externer Instanzen, die sich auf die Seite der Bedürftigen stellten, bewegte sich meist gar nichts. Almosenkammer, Landvögte und Pfarrherren hatten im System der Armenfürsorge staatliche Funktion und dafür zu sorgen, dass die Gemeinden der Unterstützungspflicht nachkamen. Ansonsten sprang die Almosenkammer selbst in die Bresche, was bis Ende des 18. Jahrhunderts immer öfter nötig wurde.⁵⁶ Diese Behörde hatte deshalb ein grosses Interesse daran, das System der bernischen Armenversorgung nicht auseinander brechen zu lassen.

Wohl mit ein Grund für die Unlust der Gemeinden, über weite Distanzen Zahlungen zu leisten, war die Schwierigkeit, das Geld den Armen zukommen zu lassen. Die Möglichkeiten des Zahlungsverkehrs waren im Bern des 18. Jahrhunderts beschränkt. Am einfachsten war es auf jeden Fall, wenn die Armen selbst vorstellig wurden. Eine andere Möglichkeit bestand darin, das Geld über den Landvogt auszurichten, der die Zahlung in seiner jährlichen Rechnung als Ausgabe vermerkte und über den Herrschaftsherrn bei der Gemeinde wieder einforderte. Hinweise darauf finden sich in den Worb-Quellen jedoch nicht. Ist von Zahlungen die Rede, so heisst es gewöhnlich unbestimmt, das Geld werde «zugesandt» oder «überschickt». In einem Fall bezahlte der Kirchmeier von Richigen die Unterstützung von zwei Kronen zehn Batzen an den Pfarrer von Worb, «um sie der [witwe] Augspurger zu übersenden».⁵⁷ Unklar bleibt dabei, ob der Pfarrer das Bargeld einem seiner Briefe an den Amtskollegen von Moudon beilegte oder es über die Almosenkammer dem dortigen Landvogt zukommen liess. Die wenigen Angaben zu Zahlungen über weitere Distanzen und die jährlich ausgerichteten Beiträge weisen darauf hin, dass der Zahlungsverkehr, auch wenn der genaue Ablauf unbekannt bleibt, in der Regel funktionierte.

VI. Der Bettel

Obwohl das Betteln gemeinhin als «gesellschaftsprägendes Phänomen»⁵⁸ für die Frühe Neuzeit angesehen wird, sind Formen und Methoden zu seiner Bekämpfung in den Quellen wenig dokumentiert. Hatten Arme im Verständnis der Barmherzigkeit (Caritas) als gutes Werk im Mittelalter noch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, indem sie, durch milde Gaben dazu veranlasst, für das Seelenheil des vermögenden Christen beteten, so wurde seit der Krisenzeit des Spätmittelalters immer stärker zwischen würdigen, weil fleissigen, kranken oder invaliden Armen und gesunden, arbeitsscheuen und aus diesem Grund unwürdigen Bettlern unterschieden. Die Reformation spielte bei dieser Neubewertung eine geringere Rolle als bisher angenommen, die Beurteilung des Bettels und die Massnahmen unterschieden sich kaum zwischen reformierten und

katholischen Gebieten.⁵⁹ Mit der Verankerung des Heimatprinzips in der Armenversorgung seit dem 16. Jahrhundert wurden die Zeiten für Nichtsesshafte schwieriger, und im Land umherziehende Personen, in den Quellen abwertend als Bettler, Gauer oder Vaganten bezeichnet, wurden mit sogenannten Bettlerjagden verfolgt. Der Vollzug lag dabei wiederum bei den Gemeinden. Fremden Bettlern werde in Worb «kein langer Aufenthalt gestattet»,⁶⁰ so die Gemeindeoberen. Neben umherziehenden fremden Bettlern waren aber oft auch ortsansässige Arme auf das Betteln angewiesen, da die Unterstützung nicht ausreichte. Unkontrolliertes Betteln einzudämmen und die Nichtsesshaftigkeit der armen Bevölkerung zu verhindern, war eine der wichtigsten Aufgaben kommunaler Armenpolitik.⁶¹

Für aussenstehende Beobachter scheint bereits der Umgang den Ruch des Bettels gehabt zu haben. Dem trat Pfarrer Stapfer in seiner Preisschrift von 1785 entgegen, als er ausführte, man dürfe nicht «aus dem Schall des Worts» den Umgang mit Bettel gleichsetzen. Dabei betonte er dessen geordneten Ablauf und seine Organisation durch die Gemeinde.⁶² Bereits im Pfarrbericht von 1764 attestierte Pfarrer Wild der Gemeinde Worb Erfolge in der Abwehr des Bettelns. Die Armen, welche ohne Unterstützung nicht überleben könnten, würden «vom bätlen abgehalten durch gute verordnung»; als eine der Massnahmen erwähnte er den Umgang.⁶³ Aus dieser kommunalen und «obrigkeitlichen» Perspektive erscheint als unkontrolliert und ungeordnet, was durchaus einer gewissen Ordnung unterstand. Dazu wurde versucht, das Betteln in kontrollierte Bahnen zu lenken. Es gibt sehr wenige Verordnungen, die den Bettel in Worb betreffen, doch erlauben sie Rückschlüsse auf die Absichten der Politik.

Im November 1777 liess der Herrschaftsherr ein Verbot publizieren, welches das Betteln an Hochzeiten unter Strafe stellte. Das Brautpaar und seine Gäste sollten nicht auf offener Strasse durch Bettler aufgehalten werden. Dies sei «nicht nur sehr unanständig, sondern ganz frech und der gemeinen ehrbarkeit allerdings zuwider». Damit den Bedürftigen nichts von der Freigebigkeit einer Festgemeinde entgehe, sollte diese das Geld dem Kirchmeier des Dorfes übergeben, welcher die Spenden

dann unter den Armen gerecht austeilen sollte.⁶⁴ Eine weitere Verordnung aus der Zeit der helvetischen Munizipalität erlaubte den ortsansässigen Armen, während der Weihnachtszeit zu singen und zu musizieren, «jedoch nur bey abends 8 uhr.»⁶⁵ Äusseren und Fremden wurde dies ganz verboten.

Die beiden Beispiele lassen darauf schliessen, dass arme Dorfbewohner an Festen und besonderen Gemeindeanlässen bettelten – bei fünf bis fünfzehn Hochzeiten im Jahr und weiteren Kirchen- und Dorffesten ein fester und unübersehbarer Bestandteil des Dorflebens. An diesen Festen fiel Bessergestellten der Griff in die Tasche angesichts des Elends leichter. Doch ist auch die Tendenz zur Reglementierung unverkennbar. Einerseits wurde versucht, den Bettel aus der Öffentlichkeit zu verbannen oder zumindest stark einzuschränken. Andererseits wollte man die Barmherzigkeit der Menschen in die kommunale Fürsorgepraxis integrieren und so den direkten Kontakt zwischen Spender und Bettler unterbinden, wohl auch, um fremde Arme von Spenden auszuschliessen. Andere Spendemöglichkeiten wurden aber kaum genutzt; die Opferstöße bei der Kirchentüre blieben leer.⁶⁶ Mehrfach bezeugt sind jedoch Erbschaften zugunsten der Armen des Dorfes.⁶⁷

Um das Heimatprinzip in der Versorgung zu gewährleisten, besass zumindest das Dorfviertel Worb einen Wagen, meist «Bettelkarren» genannt, auf dem die auswärtigen Bettler ins nächste Dorf transportiert wurden. Dokumentiert sind diese Bettelfuhren nur in den Seckelmeister-



Abb. 6: Betteln an Hochzeiten und auf offener Strasse stand unter Strafe, um die Gäste nicht zu belästigen. – Quelle: Internet.

rechnungen, wo Ausgaben für Reparaturen der Karre verrechnet wurden. Ab den 1760er Jahren wurden die Fahrten unter den Ordinaria-Ausgaben [= regelmässige Ausgaben] verrechnet. Die Worber fuhrten mit ihrer Karre meist nach Enggistein, aber auch nach Richigen oder Rüfenacht und vergüteten dem Kutscher, manchmal ein Chorrichter, der Seckelmeister oder der Gerichtssass, drei bis sieben Batzen für die Fahrt. Über die Zahl der jährlichen Fahrten geben ebenfalls die Rechnungen Auskunft. Zwischen 1770 und 1780 wurde der Wagen zwischen vier- und siebenmal jährlich beladen. Leider sind keine Zahlen oder gar Schilderungen der Leute erhalten, die so abtransportiert wurden. Sie sollten so schnell wie möglich in ihre Heimatgemeinde oder über die Grenzen geschafft werden. Deshalb ist anzunehmen, dass mit dem Wagen die Leute transportiert wurden, die nicht oder kaum

gehen konnten, also Invalide und auch schwangere Frauen,⁶⁸ aber auch gesunde Bettler, wenn sie in den Nachbargemeinden wohnhaft waren. Für andere hiess es, in den Wagen dieser Gemeinde umzusteigen und über die holprigen Strassen ins nächste Dorf zu rollen.⁶⁹

All diese Beispiele machen deutlich, dass bettelnde Arme in Worb durchaus nicht selten, sondern in der Öffentlichkeit stark präsent waren. Gerade bei Festen waren immer auch Bettler anwesend, und die Karre bot jedesmal einen traurigen Anblick menschlicher Not. Dass der Bettel in den Akten der Gemeinde so wenig Spuren hinterlassen hat und die Bettelfuhren als regelmässige ordentliche Ausgabe verrechnet wurden, zeigt, dass man in der Gemeinde kaum je über andere Lösungen nachdachte, sondern als Vollzugsorgan der Obrigkeit funktionierte.

1 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.

2 Stapfer, Armen-Anstalten, S. 148 f.

3 Sassnick, Armen-Anstalten, S. 13.

4 Le Comte, Politique, S. 103.

5 In Anlehnung an: Dinges, Armut, S. 14.

6 Stapfer, Armen-Anstalten, S. 177 f.

7 Pfister, Modernisierung, S. 306.

8 Flückiger, Wohlfahrt, S. 353 f.

9 So z.B. Schmidt, Armut, S. 252 f.; Schmalz, Bolligen, S. 82.

10 HAW B 12,6, Nr. 1: 27.1.1745 – Umgang.

11 HAW A 2,1, Nr. 3: 1767 – Umgängerrodel.

12 HAW B 10,1, Nr. 17, S. 3: 27.1.1758 – Gemeindeversammlung.

13 HAW A 2,1, Nr. 1, 9, 12: 1746, 1785, 1792 – Umgängerrödel.

14 HAW B 10,1, Nr. 4, S. 2: 1754 – Gemeindeversammlung.

15 HAW A 2,1, Nr. 12: 1792 – Umgängerrodel.

16 HAW A 2,1, Nr. 13: 1795 – Umgängerrodel.

17 Stapfer, Armen-Anstalten, S. 180.

18 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.

19 Leuenberger, Armennot, S. 69 f.

20 PAW 141, S. 439: 30.1.1760 – Ablage der Kirchenrechnung; S. 499: 23.1.1761 – Ablage der Kirchenrechnung.

21 PAW 145, S. 403: 23.5.1777 – Ablage der Kirchenrechnung; S. 472: 28.5.1777 – Ablage der Kirchenrechnung.

22 STAB B XII 130, Nr. 29, S. 7: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.

23 HAW B 12,6, Nr. 1: 27.1.1745–2.2.1746 – Umgänger Abraham Rüfenacht. Die folgenden Angaben auch aus den Rechnungen HAW B 12,6, Nr. 2: 27.2.1746–25.1.1747 und Nr. 3: 25.1.1747–24.1.1748.

24 PAW 142, S. 282: 1.8.1765 – Umgänger Jost Läderach.

25 HAW B 12,6, Nr. 5: 21.11.1749 – Umgänger Hans Bühlmann.

26 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.

27 In: HAW F 33,2: 1770–1791 – Seckelmeisterrechnungen; HAW B 12,7: 1761–1771 – Seckelmeisterrechnungen. Bei den anderen Fällen von Tischgeld handelt es sich um Verding.

- 28 HAW F 33,2: 14.6.1776 – Zahlung von Tischgeld an Christen Bigler.
- 29 BBB Ms OG Q 2, Nr. 2: 15.1.1764 – Lebenshaltungskosten eines ländlichen Haushalts 1764. Nach Berechnungen des Pfarrers von Trachselwald in den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft. [Nach einer Abschrift von Norbert Furrer].
- 30 Flückiger, Wohlfahrt, S. 353–359.
- 31 Stapfer, Armen-Anstalten, S. 179. Auch in Worb war das zur Pfarrei gehörende Land von Abgaben und Umgängern «als für einen seelsorger unanständig» befreit, siehe PAW 55 Rechtswesen, Verträge ab 1755: 6.12.1758 – Auszug aus dem Urbar.
- 32 Flückiger, Wohlfahrt, S. 359.
- 33 STAB B XII 130, Nr. 29, S. 7: 27.9.1798 – Bericht über das Armengut.
- 34 Schnegg, Haushalte, S. 112.
- 35 PAW 145, S. 121: 2.7.1772 – Christofel Gräusi.
- 36 PAW 141, S. 87: 1.3.1755 – Knabe Juzi.
- 37 HAW B 10,1, Nr. 23, S. 73: 20.3.1799 – Gemeindeversammlung.
- 38 HAW F 33,2, S. 53: 24.9.1785–15.10.1786 – Zahlung von Tischgeld an Hans Gfeller.
- 39 HAW F 33,2, S. 48: 1770 – Verdinggeld.
- 40 HAW F 33,2, S. 40: 1784 – Kürzung des Verdinggelds.
- 41 PAW 141, S. 449: 3.4.1760 – Versammlung der Kirchenvorgesetzten.
- 42 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 43 HAW F 33,2, S. 53: 24.9.1785–15.10.1786 – Zahlung von Tischgeld an Hans Gfeller.
- 44 Schmidt, Armut, S. 253 f.
- 45 Le Comte, Politique, S. 100.
- 46 HAW V 130,1, Nr. 1: 14.4.1741 – Streit um Zahlungen ans Armengut.
- 47 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut. Der Bericht umfasst zehn Seiten, Angaben daraus werden im Folgenden nicht mehr speziell vermerkt.
- 48 Hausmann, Armenpflege, S. 29.
- 49 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 28.10.1798 – Bericht des Pfarrers Bachmann.
- 50 Flückiger, Wohlfahrt, S. 259.
- 51 PAW 145: 1769–1778 – Kirchhöre-Manual. Die Seiten können über den Index nach Namen leicht gefunden werden.
- 52 PAW 142: 1762–1769 – Kirchhöre-Manual. Die Seiten können über den Index nach Namen leicht gefunden werden.
- 53 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb, S. 6: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.
- 54 Flückiger, Wohlfahrt, S. 75.
- 55 PAW 142, S. 217: 9.12.1764 – Peter Augspurger.
- 56 Flückiger, Bettelwesen, S. 35–40, 61.
- 57 PAW 145, S. 177: 2.9.1772 – Geldsendung.
- 58 Flückiger, Bettelwesen, S. 358.
- 59 Jütte, Arme, S. 131 f.
- 60 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.
- 61 Meier, Wolfensberger, Heimat, S. 69 f.
- 62 Stapfer, Armen-Anstalten, S. 177.
- 63 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 64 BAK A 43, S. 4: 29.11.1777 – Bettelverbot.
- 65 HAW B 10,1, Nr. 23, S. 48: 14.12.1798 – Musizierverbot.
- 66 STAB B XII 130, Nr. 29a, Worb: 27.10.1798 – Bericht über das Armengut.
- 67 Diverse Beispiele in den Manualen der Kirchhöre: PAW 141, S. 161 f.: 5.3.1756 – Legat der Salome Wytttenbach; PAW 142, S. 209: 28.10.1764 – Rechnung über das Legat des Christen Krebs; S. 282: 1.8.1765 – Rechnung über das Legat des Bendicht Hoffmann.
- 68 Dubler, Armen- und Bettelwesen, S. 68 f.
- 69 In Anlehnung an: Dubler, Armen- und Bettelwesen, S. 69 f.

Zwischen christlichen Moralvorstellungen und gesellschaftlichem Nutzen – Die Vormundschaft in Worb im 18. Jahrhundert

Ursula Tschirren

I. Einleitung

Am 10. Juli 1739 wurde der «liederliche Haushalter» Bendicht Gfeller wegen Völlerei und Trunkenheit vor das Chorgericht zitiert.¹ Er habe sich «so wohl mit wein als mit kirschenwaßer² und dergleichen starken getränk» berauscht. Dies war ein grosses Ärgernis für die Leute in seiner Umgebung, «welche ihn in solcher füllerey morgens früh angetroffen, als auch [für] seine eigenen kinder, als welche in diesem fahl seine unsterbliche seel mächtig bethauren». Das Gericht befand, dass er sich durch diese ärgerliche Lebensweise in «großer seelengefahr» befände. Um seine Trunksucht einzudämmen, wurden die Wirte von Worb, Enggstein, Boll und Gümligen durch den Chorweibel angehalten, Gfeller gar nichts mehr zu trinken zu geben, falls er nicht bezahlen könne. Ansonsten «sollen sie ihm doch nicht so viel geben, dass er davon könne trunken werden, item ist ihm verdeüet worden, dass er, wann man ihn mehr von wein oder anderen starken getränk wurde trunken sehen, den ersten Sonntag darauf ohne alle gnad solle verruft und durch den ruf im alle wein- und wirtshäuser

verbotten werden, die zeit wird lehren, ob solches geschehen werde oder nicht». Kaum war eine Woche vergangen, zeigte sich, dass sich Bendicht Gfeller wider alle Versprechungen nicht an die Bestimmungen des Chorgerichts gehalten hatte, und er musste am 19. Juli 1739 wieder vor diesem erscheinen.³ Der Twingherr zu Worb und die übrigen Hausväter der Gemeinde beschlossen diesmal an der Kirchgemeindeversammlung, dass Bendicht Gfeller von nun an unter Vormundschaft gestellt werden solle. Der Chorrichter von Ried, Uli Bürki, und der Anbeiler⁴ von Worb, Bendicht Läderach, wurden als Vormunde vorgeschlagen und vom Twingherrn bestätigt. Bendicht Gfeller wurde aufgefordert, mit dem Kaufbrief seines Hofes in der Wandhalden in der Herrschaft Worb und den «übrigen zinstragenden schriften» im Schloss zu erscheinen, um sie seinen Vormunden auszuhändigen; «wurde er sich weigern, so solle die herrschaft ihne durch den weibel in die gefangenschaft lassen setzen, und wann er auch noch ferners sich wurde weigern, die schriften ein zu händigen, so solle ihm von canzlen allhier die wirthshäuser zu Worb und Enggstein verboten werden.» Die Wirtshäuser in Boll und Gümligen waren ebenfalls von Gfeller öfters besucht worden und mussten über das Verbot informiert werden. Da Boll und Gümligen jedoch unter der Gerichtsherrschaft von Bern standen, musste der Grossweibel von Bern ihnen das Wirtshausverbot, das über Bendicht Gfeller verhängt worden war, mitteilen. Ein Jahr später war nur noch Bendicht Läderach für die Vormundschaft zuständig, denn er allein reichte die erste Vormundschaftsrechnung dem damaligen Twingherrn zu Worb, Franz Ludwig von Graffenried, ein.⁵

Übermässiges Trinken und die damit verbundene verschwenderische Lebensweise führten oft dazu, dass Haus und Familie vernachlässigt wurden und das gemeinsame Vermögen zu schwinden drohte. Um das Vermögen von rechtlich



Abb. 1: Bäuerlicher Haushalt, Adrian von Ostade (niederländischer Maler, 1610–1684) – Quelle: Ehlert (Hg.), Haushalt, S. 192, Original: Photoarchiv Marburg.

schwächer gestellten Mitgliedern der Gesellschaft zu sichern, mussten Massnahmen getroffen werden.

II. Das Modell des «ganzen Hauses» und die Vormundschaft

1. Die «Munt» des Hausvaters – Herrenrecht und Herrenpflicht

Das ursprünglich von Otto Brunner⁶ geprägte und mittlerweile viel kritisierte Modell des «ganzen Hauses» stellt einen möglichen Betrachtungsansatz für den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Haushalt dar. Brunner gründet seine Erklärungen auf alte Lehrbücher über die hierarchischen Strukturen in der Hausgemeinschaft und das «rechte» Haushalten. Bereits im Mittelalter wurden im deutschsprachigen Raum viele kleinere ökonomische Schriften⁷ verfasst, die beschrieben, wie sich der Hausvater am besten zu verhalten habe. Ende des 16. und im 17. Jahrhundert wurde diese Tradition mit der sogenannten Hausväterliteratur⁸ fortgesetzt. «Einn haußwirth muß ein gottsförchtiger, weiser, verständiger, erfahrener und wolgeübter mann sein, der Gott vor augen habe, fleißig bete und arbeite und niemand unrecht thue, weder seinen nachbarn oder seinem gesinde, dann also erhält man lieb und freundschaft und einen guten willen bei allen menschen.»⁹

Brunner definierte das Haus als die kleinste Herrschafts- und Produktionseinheit, auf der die Gesellschaftsordnung beruhte.¹⁰ Er sah das Haus als Einheit von Produktion und Familie an. Im Idealfall war das Haus die Basis für eine Heirat, für Kinder, und es war auch notwendig, um politische Rechte zu erlangen. Zum Haus gehörten der Hausvater, die Hausmutter, Kinder, Knechte und Mägde. Der Hausvater, der dem Haus vorstand, übte gewissermassen die herrschaftliche Gewalt über die Mitglieder der Hausgemeinschaft aus. Mit einem alten Wort, das vom lateinischen Wort für «Hand» (lateinisch: manum; französisch: main) stammt, wird das «Munt» = Schutzgewalt genannt.¹¹ Das Wort kommt heute noch in «Vormund» vor oder im Begriff der «E-man-zipation», was wörtlich die «Befreiung aus der Munt» bedeutet. Der Hausvater als «Muntwalt» schützte, pflegte, «regierte» und «züchtigte» die Hausgemeinschaft und vertrat alle Mitglieder rechtlich gegen aussen. Vor



Abb. 2: Die Lehre vom rechten Haushalten in Johann Colers «Oeconomia oder Hausbuch», mehrere Ausgaben zwischen 1591–1601 – Quelle: Richarz, Oikos, S. 139.

dem unterstand ihm die Verwaltung des Vermögens. Auch hatte er in moralisch-sittlicher Hinsicht ein Vorbild für seine Hausgemeinschaft zu sein. Diese wiederum sollte durch Treue und Mithilfe zum Funktionieren des Haushaltes beitragen.

Neben den Rechten waren mit dem Amt des Hausvaters auch Pflichten verbunden: Der Mann musste der Frau zur inneren Haushaltführung die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Die Ausgaben sollten generell die Einnahmen nicht übersteigen. Noch besser war, wenn sogar ein kleiner Gewinn erwirtschaftet wurde, um allfällige Missernten aufzufangen. Dabei ist aber zu betonen, dass ein möglicher Gewinn dem Überleben des «ganzen Hauses» galt, damit Reserven in Zeiten des Engpasses vorhanden waren. Primäres Ziel war dabei nicht die Anhäufung von Gewinn an sich, sondern die Existenzsicherung.¹² Wurde der Haushalt vernachlässigt, hatte das zur Folge, dass die Existenz aller Hausbewohner auf dem Spiel stand. Es kam zu Überschuldung und letztlich zur Unfähigkeit, den Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern nachzukommen.¹³ Die Obrigkeit hatte, wie die Hausgemeinschaft, ein Interesse daran, den ganzen Haushalt vor einer möglichen Verarmung zu bewahren, und ergriff dazu die nötigen Massnahmen. Die Erhaltung des privaten Vermögens war in Zeiten stei-

gender Armut wichtiger denn je. Die bernische Almosenkammer bzw. das Armen- gut der bernischen Gemeinden wurde im 18. Jahrhundert zunehmend durch die steigende Bevölkerungszahl und die Nahrungsmittelkrisen belastet.¹⁴

2. Der Wegfall des Hausvaters und die Vormundschaft

Wenn der Hausvater seine Verantwortung durch Unfähigkeit, einen Haushalt zu führen, wegen Krankheit, Gefangenschaft, Landesabwesenheit oder Tod nicht mehr wahrnahm oder wahrnehmen konnte, musste Ersatz gefunden werden. Vernachlässigte der Hausvater z.B. seine Pflichten – wie im Eingangsbeispiel –, sei es in der Führung des Haushaltes oder im Umgang mit seiner Familie, so wurden entweder von den lokalen Aufsichtsorganen oder der Ehefrau Massnahmen getroffen. Die Frau hatte die Möglichkeit, vor dem Ehegericht zu klagen.¹⁵ Nach Heinrich Richard Schmidt zeigt sich hier, «dass der Patriarchalismus keineswegs eine einseitige Dominanz der Männer über die Frauen vorangetrieben hat. Ganz im Gegenteil wurde den Frauen über die patriarchalen Ideale, die als Pflichten an die Hausväter herangetragen wurden, ein Stück Definitionsmacht in die Hand gegeben, das sie nutzen konnten, weil die Obrigkeit durch die Zielvorgabe der Verchristlichung der Gesellschaft mit ihnen zusammenarbeitete.»¹⁶ Also selbst wenn der Hausvater noch lebte, aber «liederlich» wirtschaftete, stand das Interesse des Hauses höher als seine persönliche Autorität. Der Hausvater selbst wurde dann bevormundet.

Aus der Grundidee, dass jedes Haus einen Hüter braucht, ist auch die Vormundschaft über Kinder und Frauen abzuleiten, wenn der Vater oder Ehemann aus diver-

sen Gründen ausfiel. So standen minderjährige Halbweisen und Waisen beiderlei Geschlechts sowie Witwen von Gesetzes wegen unter der Munt eines durch die Gemeinde verordneten Vertreters, also eines Vormunds. Die Gewalt des Vormunds war der Vatermunt nachgebildet.¹⁷ Nicht nur war es seine Aufgabe, die bevormundete Person zu vertreten und zu schützen und eine ordentliche Verwaltung des Vermögens zu gewährleisten, sondern bei Minderjährigen auch für deren Ausbildung zu sorgen. Das Mündel auf der andern Seite hatte sich in Geldfragen an die Anweisungen des Vormunds zu halten und durfte ohne ihn keine Verkäufe oder Käufe von Grundstücken, Obligationen und anderen Wertschriften tätigen.

III. Die Vormundschaft in Worb

1. Methode und Quellen

Die Forschungsergebnisse dieses Kapitels basieren auf der Auswertung der Vogtsrechnungen¹⁸ und Vogtskontrollen¹⁹ aus dem Archivbestand des Amtes Konolfingen zur Gemeinde Worb sowie der Kirchhöre-Manuale²⁰ und des Chorgerichtsmanuals²¹ aus dem Archivbestand der Kirchgemeinde Worb. Die Vogtsrechnungsmanuale beginnen 1733 und wurden über die Helvetik, Mediation und bis in unsere Zeit weitergeführt. Ihre Auswertung umfasst die Jahre 1735 bis 1795, wobei sie in Zeitabschnitten von fünf Jahren untersucht wurden. Parallel dazu wurden die Einträge zu den hier genannten Personen in den Vogtskontrollen nachgeschlagen. Da die Kriterien, die in eine Bevogtung von «liederlichen Haushaltern» geführt hatten, gesetzlich nicht klar definiert waren, wurden die Kirchhöre-Manuale sowie das Chorgerichtsmanual nach Einträgen zu bevormundeten Männern durchgesehen, um nähere Hinweise zu erhalten.

2. Wie war das Vormundschaftswesen in Worb geregelt?

Vor der Reformation fehlte eine allgemeine Vormundschaftsordnung für den Staat Bern. Wer des Schutzes bedurfte, kam nach Gewohnheitsrecht unter die Munt eines Verwandten oder eines von der Obrigkeit bestimmten Vormundes. Seine Gewalt erstreckte sich dabei auf die Person und ihr Vermögen. Kleinere Verordnungen bestimmten das Vormundschaftsrecht

Abb. 3: «Wie man soll haus- halten», Flugblatt von 1495 – Quelle: Richarz, Oikos, S. 95.



nach der Reformation, bis es die Gerichtssatzungen der Stadt Bern von 1614²² und von 1761²³ eingehender regelten.

Der Tvingherr hatte die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen in der Herrschaft Worb, d.h., er bestimmte, wer einen Vormund oder «Vogt»²⁴ brauchte, und war zuständig für dessen Einsetzung.²⁵ Dabei spielte auch die Kirchgemeindeversammlung eine wichtige Rolle. Falls von der Verwandtschaft der zu bevormundenden Person kein Vorschlag erfolgte, schlug die Kirchgemeindeversammlung in der Regel zwei Männer für die Vormundschaft vor.²⁶ Nicht immer waren die Vormunde mit ihrer Wahl einverstanden, sie konnten aber zur Übernahme des Amtes gezwungen werden.²⁷ Die Gründe für eine Verweigerung lagen möglicherweise im unsteten Lebenswandel oder in der schwierigen Vermögenslage der bevormundeten Person. Eine wichtige Neuerung in diesem Zusammenhang brachte die Gerichtssatzung von 1543:²⁸ Von nun an haftete der Vogt nicht mehr mit seinem Vermögen und musste auch keine Bürgschaft leisten.

Bei seiner Auswahl war der Tvingherr jedoch nicht an das Votum der Kirchgemeinde gebunden. Er liess nach seinem Entscheid durch seinen Schreiber einen «vogtzedel» ausstellen, der den Gewählten als Vertreter des Bevogteten bestätigte. Zudem wurde von der Herrschaftsschreiberei eine Vogtskontrolle²⁹ geführt, in der alle Bevormundeten verzeichnet waren, mit der Angabe, wann und von wem sie vertreten wurden, wann Rechnung abgelegt wurde und mit einem Verweis auf deren Vermögen.

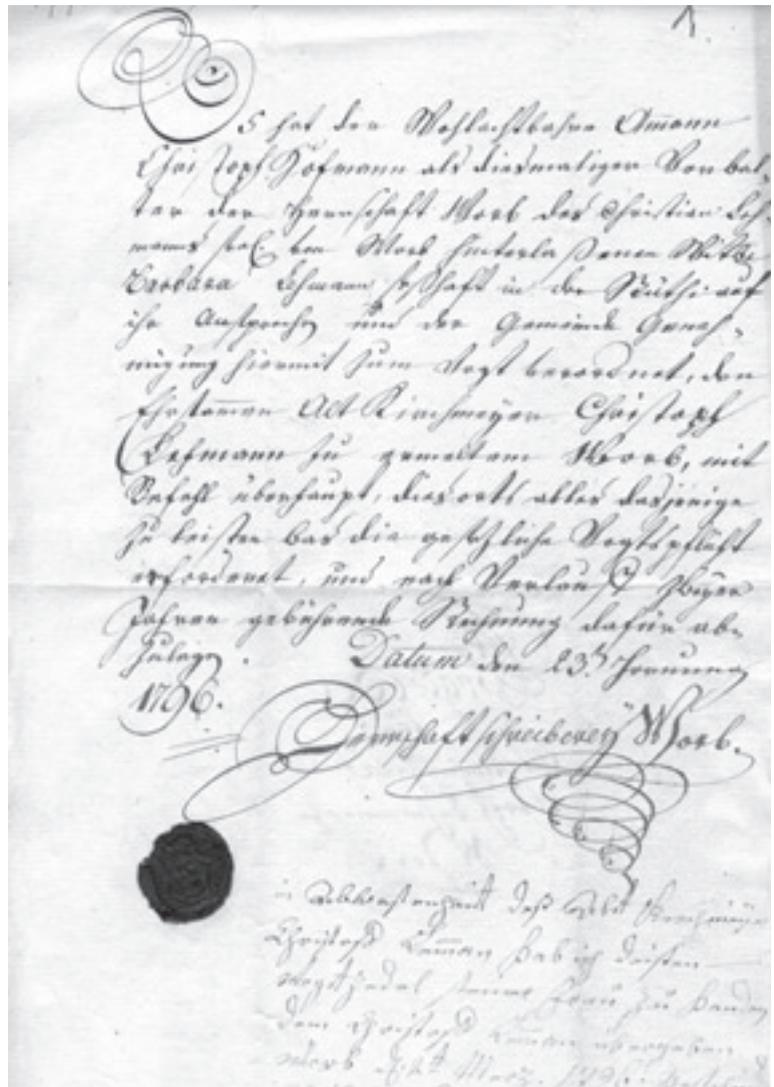
Der Tvingherr nahm in der Regel zusammen mit dem Kirchgemeindevorsteher alle zwei bis drei Jahre die vom Vormund eingereichte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Ebenfalls fungierte er als Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten. Falls er sie nicht schlichten konnte, wurde der Fall an das Waisengericht in Bern weitergezogen. Zudem bestimmte der Tvingherr, wann eine Vormundschaft aufgehoben werden konnte. Die Kirchgemeinde bestätigte in der Regel diese Aufhebung. Am 7. Februar 1765 erschien Christen Schmid von Worb vor der Kirchgemeinde und forderte, dass er von seiner Vormundschaft freigesprochen werde. Die Kirchgemeinde beschloss darauf: «weilen sein vogt ohnlängsten rechnung abgelegt,

und [...] herrschaft verwalter Ryhiner [Vertreter des Tvingherrn], ihne Schmid auf approbation [...] gmeind des vogts halber erlaßen, als solle er auch der bevogtung entlediget seyn, jedoch mit dem beifügen, daß er sich des haushaltens befließe.»³⁰

3. Die Rolle der Kirchgemeinde und des Chorgerichts

Das Chorgericht spielte eine wesentliche Rolle bei der Bevogtung von «liederlichen Haushaltern». Die Sanktionierung übermässigen Trinkens hatte eine sozialwirtschaftliche sowie eine moralisch-christliche Komponente. Michael Frank legt folgende Begründungen dar,³¹ welche

Abb. 4: «vogtzedel» für alt Kirchmeyer Christoph Lehmann von 1796 – Quelle: HAW A V 130,3.



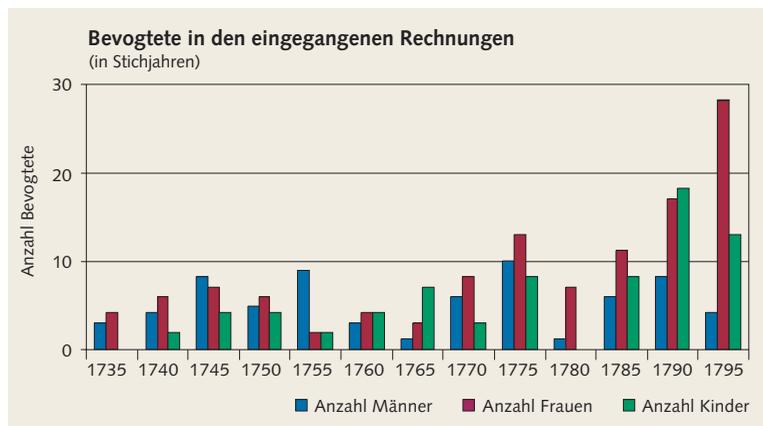
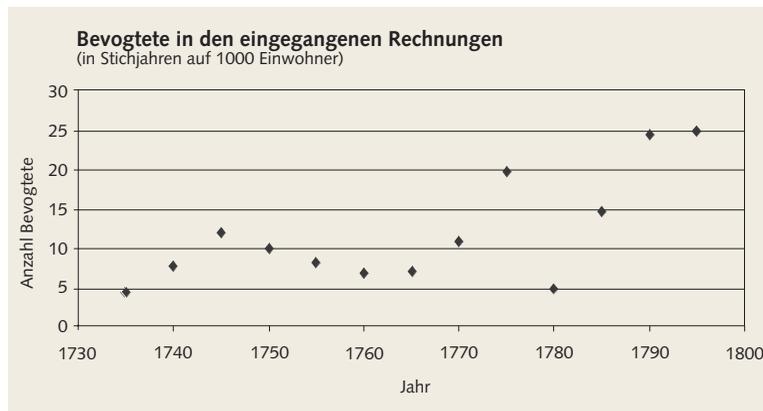
die Autoren in der Frühen Neuzeit gegen die Praxis wiederholter Berauschung angeführt haben. Zum einen betonten sie die ökonomische Bedrohung; sie befürchteten, dass der Trinker Haus und Hof vernachlässige, die Familie in die Armut stürze und im schlimmsten Fall an den Bettelstab bringe, was wiederum die kommunale Armenfürsorge belaste. Weiter bedrohe die Trunksucht die eheliche Gemeinschaft, sowohl durch die emotionale Unberechenbarkeit des Partners als auch durch die zermürbende ökonomische Situation.³² Zahlreiche Ehen wurden aus diesem Grunde geschieden.³³

Die bernische Chorgerichtssatzung von 1743 ging folgendermassen gegen übermässigen Alkoholkonsum vor: «Die chorrichter sollen die liederlichen praßer und weinschlüch so mit schaden und nachtheil ihrer haushaltungen den wirthshäusern nachziehen und über die ordentliche zeit daselbs verharren, beschicken, zugleich die wirth, so solches über zeit und maaß gestatten, und sie beiderseits

ihrem befelch nach straffen: und im fahl kein beßerung erfolgte, wölln wir auf anzeigen der chorrichter solche gesellen mit verbietung der wirthshäuseren und anderer gestalt straffen, das sollen auch unsere ober-amptleüth gegen ihnen erstatten.»³⁴ Falls die Bussen und Strafen, die wegen der Trunksucht verhängt wurden, keine Wirkung zeigten, schien eine Bevogtung eines «liederlichen Haushalters» der letzte Ausweg zu sein. Sie wurde öffentlich bekannt gegeben und von der Kanzel verkündet. Es wurde festgehalten, dass sämtliches Handeln, Kaufen, Verkaufen oder Tauschen eines Bevogteten ohne Wissen seines Vogts ungültig war und mit Busse und Gefangenschaft bestraft werden konnte.³⁵

Die Kirchgemeindeversammlung schlug nicht nur Vormunde zur Wahl vor, sondern stand ihnen auch beratend zur Seite. Sie erteilte schliesslich Weisungen, wie das Geld der Bevogteten verwaltet werden solle. So trat z.B. am 18. März 1764 Bendicht Lehmann zu Worb als Vogt von Hans Bigler mit dem Anliegen vor die Kirchgemeinde, «ob er dem Hans Möscherger, hammerschmid allda, auf einer ablesen laßende obligation worinen er Möscherger als hauptschuldner denne sein bruder Michel Möscherger von Grünenmatt als bürg und mitschuldner vernamset sind, 700 Pfund hinlichen solle». Worauf die Kirchgemeinde verkündete: «er könne dem Möscherger selbiges capital auf approbation des oberherren [Twingherrn] hingeben; woraufhin den 20ten Merzen wohl derselbe solches auch gutgeheissen hatte.»³⁶ Weiter entschied die Kirchgemeinde nach Rücksprache mit dem Twingherrn über den Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft und machte manchmal gar Auflagen, an wen sie verkauft werden sollte. Am 6. Mai 1770 z.B. trat Hans Hofmann zu Worb als Vogt von Capitaine Lieutenant Roths Witwe vor die Kirchgemeinde wegen einer Weisung betreffend die Versteigerung eines Wirtshauses und aller ihrer Liegenschaften. Der Vogt hatte bereits zwei Angebote für das Wirtshaus erhalten, eines von Niclaus Eggmann, ehemaliger Wirt von Enggstein, und eines von Christian Roth von Worb. Darauf entschied die Kirchgemeinde wie folgt: «Auf hochbeliebige approbation einer wohladellichen herrschaft Worb erkennt: Mann finde nach dennen angezeigten botten, daß viel gelöst und alles in einem hohen preis gestiegen seye, derowegen könne er vogt alle stuk zu sagen, jeddenoch aber wehrend der be-

Abb. 5: Bevogtete insgesamt.
Abb. 6: Bevogtete nach Geschlechtern.



denkzeit eine weile abwarten, weilten noch wohlmehr gebotten werden möchte. Was aber das wirthshaus ins besonderen anbelange, finde mann allerdings gegründet, daß selbiges dem Christian Roth von Worb zugehändiget werde, wann schon ein anderer etwas mehr dafür offerieren wurde.»³⁷

4. Wer wurde bevormundet?

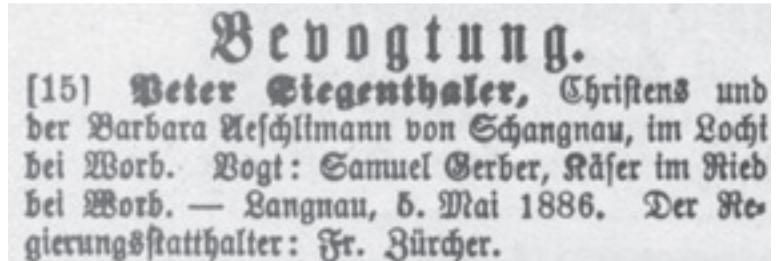
4.1 Die Frauen

Die Frauen nahmen in der bernischen Gesetzgebung, die an die germanische Rechtstradition anknüpfte, eine eher untergeordnete Stellung ein. So ging nach Thomas Schmied³⁸ «die Frau bei der Heirat quasi aus dem Besitz des Vaters in den Besitz ihres Mannes über; die elterliche Gewalt wird durch die eheliche Gewalt abgelöst, da der Mann der Vorsteher des Hauswesens ist.»³⁹ Vom rechtlichen Standpunkt her kann also das Modell von Otto Brunner, wie in Kapitel II beschrieben wurde, durchaus seine Anwendung finden.

Die Witwen genossen dennoch gewisse Freiheiten, was die Verwaltung ihres Vermögens und dasjenige ihrer Kinder betraf. In der erklärten Absicht, das Vermögen der Kinder vor einem missbräuchlichen Zugriff zu bewahren und so gleichzeitig das Wohl der Kinder längerfristig zu sichern, wurden den Witwen jedoch Grenzen gesetzt. Die ledigen, volljährigen Frauen standen vor 1761 noch nicht unter der Vormundschaft. Oft wurden sie nur im Rahmen einer Erbteilung von einem selber bestimmten Verwandten bevogtet, der die Aufsicht ausübte, bis sie sich (wieder) verheirateten. Mit der neuen Gerichtssatzung von 1761 änderte sich dies jedoch. Die Handlungsfähigkeit der Frauen wurde eingeschränkt und die Vormundschaft auf alle Frauen erweitert, die nicht mehr unter der Munt eines Hausvaters standen, sei es, weil er gestorben war oder weil sie von ihm geschieden waren. Die Zunahme der weiblichen Bevogteten nach 1765 könnte vor allem auf diese Änderung der Gesetzgebung zurückzuführen sein.

4.2 Die Männer

Die Hauptgründe, die zu einer Bevormundung der Männer führten, waren das «liederliche Haushalten» und die Landesabwesenheit, die oft an einen Einsatz in fremden Diensten⁴⁰ gekoppelt war. Die Worber waren mehrheitlich in holländischen Diensten, Einzelne gingen nach



Frankreich, andere nach Hessen oder ins Piemont. Die Bevogtung von Landesabwesenden stellte eine Besonderheit dar. Der Vormund wurde in der Regel dazu angehalten, nach Erstellung eines Vermögensverzeichnisses die beweglichen Güter wie Werkzeug, Wagen, Einrichtungsgegenstände etc. unter Aufsicht der Verwandten oder einer anderen Kontrollinstanz öffentlich versteigern zu lassen und das daraus erlöste Geld «an zins zu legen», damit der abwesende Bevogtete bei Bedarf unterstützt werden konnte. Die liegenden Güter konnte der Vogt nach seinem Ermessen verkaufen. Mit der Rechnungsablage liess sich der Vormund bei einem Landesabwesenden oft etwas länger Zeit, was vom Tvingherrn geduldet wurde.

Auch grosse Namen gerieten unter Vormundschaft. Unter den Männern, die aufgrund der «liederlichen» Haushaltsführung bevormundet wurden, befanden sich einige Personen, die im Rampenlicht des öffentlichen Lebens standen. Der berühmteste Vertreter dieser Art war der Gründer von New Bern, Christoph von Graffenried. Fast achtzigjährig wurde er 1740 von den «Gnädigen Herren zu Bern» unter Vormundschaft gestellt. Seine Auslandsabenteuer hatten grosse Geldsummen verschlungen, was ihn in grosse finanzielle Nöte gebracht hatte. Weiter fanden sich zwei Capitaine Lieutenants unter den bevormundeten «liederlichen Haushaltern». Im Januar 1752 wurde ein Befehl des Tvingherrn an der Kirchgemeindeversammlung vorgelesen. Darin hiess es, er wisse aus verschiedenen sicheren Quellen, dass Capitaine Lieutenant Hans Lehmann zu Worb schlecht haushalte und sich zunehmend verschulde. Daher müsse er eine Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben erstellen. Zudem solle über eine allfällige Einsetzung eines Vogts befunden werden. Man werde dann

Abb. 7: Bevogtungen waren noch im 19. Jahrhundert an der Tagesordnung. Bekanntmachung im Anzeiger für das Amt Konolfingen Nr. 20 vom 15. Mai 1886 – Quelle: Anzeiger.

entscheiden, ob man ihn in seiner Ehrenstelle belassen wolle.⁴¹ Hans Lehmann wurde zunächst unter die Vormundschaft seines Bruders Christoffel gestellt. Am 24. November 1755 wählte man jedoch einen unparteiischen Vogt und berief Bendicht Hirsiger ins Amt. Ähnlich erging es dem Capitaine Lieutenant Johannes Roth. Am 14. September 1766 wurde von der Kirchgemeinde und vom Twingherrn zu Worb befunden, dass Roth sich in solch desolaten finanziellen Umständen befindet, dass eine Bevogtung unumgänglich sei. «Grichtsäss» Schmuz wurde sodann als Vogt eingesetzt.⁴²

5. Gründe für ein Ende der Vormundschaft

Grundsätzlich endete jede Vormundschaft beim Tod der bevormundeten Person oder wenn ihr Vermögen aufgebraucht war. Bei den Frauen, die unter Geschlechtsvormundschaft standen, aber nicht durch ihren Ehemann, sondern durch einen «geordneten» Vogt vertreten wurden, nahm die Vormundschaft zudem bei einer Heirat ein Ende. Minderjährige Knaben wurden in der Regel beim Erreichen der Volljährigkeit mit 25 Jahren (!) und nach erfolgter vermögensrechtlicher Auseinandersetzung mit den Eltern «vogtlos gesprochen». Falls jedoch Gefahr bestand, dass sie mit ihrem Vermögen nicht ordentlich umgingen, wurde die Entlassung aus der Vormundschaft hinausgeschoben. Ein «liederlicher Haushalter» konnte erst wieder selber über sein Vermögen verfügen, wenn nachweislich eine Besserung seiner Lebensweise eingetreten war. Die wegen Landesabwesenheit Bevogteten konnten bei ihrer Rückkehr wieder über ihr Vermögen verfügen. Falls eine Person, die sich ausser Landes befand, nach Ablauf von 30 Jahren nicht ausfindig gemacht werden konnte und wenn auch keine Nachricht über ihren Tod eingegangen war, wurde ihr Vermögen unter ihren Erben unter Aufsicht der Kirchgemeinde und des Twingherrn verteilt. Die Erben mussten jedoch einen Bürgen stellen, der für das Guthaben aufkommen konnte, falls ein näherer Verwandter Ansprüche auf das Vermögen des Verstorbenen erhob. In allen Fällen endete eine Vormundschaft, wenn das Vermögen aufgebraucht oder nur noch ein geringes Vermögen vorhanden war, das für die unmittelbare Deckung der Notdurft der bevogteten Person ohnehin nötig gewesen wäre.

6. Wer war Vormund?

Grundsätzlich wurden Vormunde entweder aus der Verwandtschaft rekrutiert oder auf Vorschlag der Kirchgemeinde vom Twingherrn bestellt. Letzteres war häufiger der Fall. Der Vorschlag für die Einsetzung eines Vogts aus der Verwandtschaft stammte meist von den Bevogteten selbst oder von ihren Angehörigen. Dieser Vogt wird in den Quellen als «erbättener» Vogt bezeichnet, im Gegensatz zum «geordneten» oder «gebottenen» Vogt, der vom Twingherrn gesetzt wurde. Der verwandte Vormund musste vor ihm wie der «geordnete» die Rechnung ablegen. Die Verwandten hatten bei der Verwaltung der Liegenschaften auch ein Mitspracherecht und wurden bei Entscheidungen über Kauf oder Verkauf oft einbezogen.

Aus den Quellen konnten nur etwa bei der Hälfte der Vormunde Angaben über deren sonstige Funktion gefunden werden. Viele waren als Gerichtssassen, Chorrichter, Obmänner, Altseckelmeister oder Kirchmeier tätig. In nur drei von 215 untersuchten Rechnungen übernahm der Kirchgemeindevorsteher selbst die Vormundschaft. Unter den restlichen befanden sich Müller, Anbeiler, Posaunenbläser und Schulmeister. Ein Vormund musste in jedem Fall über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit er im Falle eines Liquiditätsmangels der bevogteten Person für eine kurzfristige Deckung der Ausgaben aufkommen konnte. Er war jedoch nicht verpflichtet, über längere Zeit die Schulden seines Mündels zu übernehmen, sondern konnte dann die Kirchgemeindeversammlung informieren, die über einen allfälligen Verkauf von Wertschriften oder Liegenschaften entschied.

IV. Die Vogtsrechnungen

1. Der Aufbau einer Rechnung

Die Vormundschaftsrechnungen wurden chronologisch in den Vogtsrechnungsbüchern eingeschrieben. Die Vormunde mussten mindestens alle drei Jahre über ihre Einnahmen und Ausgaben vor dem Twingherrn Rechenschaft ablegen. In einigen wenigen Fällen liessen sich die Vögte länger Zeit und wurden daher vom Twingherrn dazu aufgefordert, sich an die vereinbarte Frist zu halten. Bussen für ein zu spätes Eintreffen von Rechnungen wurde jedoch keine ausgesprochen.

Beispiel einer Vogtsrechnung aus dem Jahre 1780 – Bevormundete: Witwe Cathrina Liechti¹

	Mein Daniel Hirsiger in der Längmatt zu Worb rechnung Um alles dasjenige so ich in nahmen und als ein geordneter vogt der Cathrina Liechti des verstorbenen Niclaus Wanzenried, bei leben in der Unteren Längmatt zu Worb abgeschiedenen eheweib, seit dem 19.ten December 1777 biß auf dato endgemelt als zu ablag gegenwertiger rechnung in einemmen und außgeben verhandlet habe.			
	Einemmen	Kronen	Bazen	Kreuzer
1777	December den 28. bezalte der vorherige vogt Hans Bürki im Boden zu Worb den auf seiner sub 15. December 1777 abgelegten rechnung schuldig verblieben saldo in	26	18	1
	Der pupillin [= Schutzbefohlene] abgeschiedener ehemann sel. jez aber Peter Wanzenried in der Unteren Längmatt zu Worb soll laut erkantnuß vom 20. September 1773 und darauf erfolgten abrechnung vom 12. December 1775 an capital per rest 120 kronen Zwei bezogene zinßen pro 20. September 1778 et 1779 à 4 kronen 10 bazen thun	8	20	–
	Ullrich Moser von Biglen und Christen Schmied von Worb sollten als gemeinschaftliche käuffere jez aber der Schmied allein laut kaufbeile des 16. Mai 1774 an fruchtbahren kaufschilling 300 kronen Ein bezogener zinß pro 16. Mai 1778	11		
	Christen Siegfried von Biglen jez aber Ullrich Äschlimann alda soll laut kaufbeile de 1. Mai 1775 an restanzlichem kaufschilling capital 132 kronen 20 bazen			
	Zwei bezogene zinßen pro 1. Mai 1778 et 1779 à 5 kronen thun	10	–	–
	Christen Solthurmann von Uzigen soll laut obligation vom 11. Januar 1777 an capital 30 kronen Ein bezogener zinß pro 11. Januar 1778	1	5	–
	Summa summarum meines ganzen einemmen			
	Zusammen	57	18	1
	Hienach nun folget mein außgeben			
1777	Den 18. December für den mir angelegten vogtzedel zalt	–	11	1
	Den 27. December habe der pupillin für ihre unterhaltung entrichtet	1	–	–
1778	Den 14. Januar weilen sie kleider nöhtig hatte, so habe ihr auf ihr anhalten geben fünf ell bleikts tuch à 5 bazen vier ell wullig tuch à 8 bazen 2 kreuzer vier und ein halbe ell mischel tuch à 5 bazen 2 kreuzer denne bar geld 1 bazen 1 kreuzer thut zusammen	3	10	–
1778	Den 26. Januar entrichtete der pupillin zu anschaffung eines brust tuchs wie auch zu bezalung einnichen schneiderlohns	2	–	–
	Den 3. April dem schneider zu Enggestein schneiderlohn von einem rok	–	20	–
	Den 3. Juni der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	2	–	–
	Den 23. Juni der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	–	–
	Den 7. Juli ein schaub hut zu kauffen	1	–	–
	Den 27. Juli der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	–	–
	Den 28. Juli der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	–	–
1778	Den 29. August der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	–	–
	Den 25. September der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	–	–
	Den 3. October der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	2	–	–
	Den 10. October dem Christen Solthermann zu Uzigen an seinem zins zurük geben	–	1	–
	Den 18. October der pupillin zur unterhaltung geben	1	–	–

	Den 27. December dem schumacher Rauth für ein paar schu	-	14	-
1779	Den 10. Januar dem schneider Christen Läderach zu Worb schneiderlohn	-	8	-
	Den 13. Januar dem Peter Wanzenried an seinem zins zurück geben	-	1	2
	Den 22. Januar der pupillin zur unterhaltung geben	1	5	-
1779	Den 24. Januar bezalte dem Hans Bürki im Boden rukständigen holz fuhrlohn	-	12	2
	Den 9. Februar entrichtete der pupillin zur unterhaltung	1	-	-
	Den 14. Februar bezalte dem Hans Gerber an hauszins laut conto per wochen 2 bazen zusammen	2	16	-
	Den 1. März dem schneider Christen Läderach schneider- und holz-hauerlohn	-	9	2
	Den 25. März auf befehl des landvogts der pupillin zur unterhaltung entrichtet	8	-	-
	Den 8. April der pupillin zu ihrer unterhaltung geben	1	-	-
	Den 12. September bezalte dem Peter Behr als damahligen küher im schloß aber für der pupillin gegebenen anken, milch und käß zieger laut conto.	1	14	1
	Den 2. October dem pfister Niclaus Kropf für brod laut conto	2	4	-
	Den 30. October dem weibel Niclaus Hirsiger zu Worb, auch für brod	4	10	-
	Den 4. November dem schaumacher Bendicht Bigler in der Wýden zu Worb für schuster arbeit laut conto	1	15	-
	Den 13. November dem küher Bendicht Maurer für milch laut conto	1	17	-
	Den 5. December bei dem lehenwirth Peter Lüthi zu Worb einen hasen, welchen die pupillin ihme versezte hatte, außher gelöst mit	2	18	-
	Den 8. December bezalte dem Hans Gerber an hauszins laut conto ./.	2	8	-
	Den 26. December der Marei Kilchhofer für milch	-	4	3
	Den 28. December dem chirurgen Bieri zu Worb für arzneimittel laut conto	-	19	-
1780	Den 21. Februar auf befehl des landvogts wegen einem holzfreveld dem chorweibel Lehmann bezalt, buß	3	-	-
	Kösten			
	Dem amann Bendicht Hirsiger	-	7	2
	Dem bahnwart	-	7	2
	Dem weibel	-	3	3
	Für verfertigung gegenwertiger rechnung und einschreibung derselbigen	2	6	-
	Zusammen	57	18	2

	Bilanz			
	Das außgeben betragt	57	18	2
	Hingegen das einnemmen	57	18	1
	Ich der vogt habe pro saldo zu fordern	-	-	1
	Paßations emolument und vogtlohn			
	Dem wohledelgebohrnen MmHHH land vogt von Graffenried herrn zu Worb	-	15	-
	Dem amann Hirsiger	-	7	2
	Dem schreiber	-	7	2
	Dem weibel	-	5	-
	Dem vogt vogtlohn mit begriff der versaumten tagen	3	-	-
	Summa	4	10	-
	Der vogt hat also mit zuschlag der obigen emolumenten und vogtlohn zu fordern	4	10	1

	Etat			
	Über der pupillin dißmahlige vermögen Der pupillin abgescheiden ehemann sel. jez aber Peter Wanzenried in der untern Längmadt zu Worb soll laut erkantruß vom 20. September 1779 und darauf erfolgten abrechnung vom 12. December 1775 an capital per rest	120	-	-

	Auf den 20. September 1780 verfällt ein zinß			
	Ullrich Moser von Biglen und Christen Schmied von Worb sollten als gemeinschaftliche käuffere jez aber der Schmied allein laut kaufbeile den 16. Mai 1774 an fruchtbahrem kaufschilling	300	–	–
	Ein außstehender zinß pro 16. Mai 1779	11	–	–
	Christen Siegfried von Biglen jez aber Ullrich Äschlimann alda, soll laut kauf beyle den 1. Mai 1755 an restanzlichen kaufschilling capital ./.	132	20	–
	Auf den 1. Mai 1780 verfällt ein zinß			
	Christen Solthermann von Uzingen soll laut ablage vom 11. Januar 1777 an capital	30	–	–
	Zwei ausstehende zinßen pro 11. Januar 1779 et 1780	2	10	–
	Summa	596	5	–
	Die haußbrächtlichen effecten welche die pupillin nicht selbsten zu handen genommen befinden sich noch hinder dem vormehligten vogt Bendicht Hoffmann.			

	Schulden			
	Ich der vogt habe auf dieser rechnung pro saldo zu forderen	4	10	1
	Nach abzug deßen, verbleibt annoch fruchtbah	591	19	3
	In lezt vorgehender rechnung beloufe sich das vermögen auf	609	13	–
	Mithin hat sich daßeßbigie während dem zeitlauf dieser rechnung verminderet um	17	18	2
	Den 10. April 1780 hat eingangs ermelter vogt gegenwertige rechnung vom dem wohledelgebohrnen alt landvogt von Graffenried von Nidau herrschaftsherr zu Worb in beisein des wohlersammen amann Bendicht Hirsiger zu Worb und Hans Schmuz im Ober Enggstein abgelegt da dann dieselbige nach beschehenem ablesen und erdauren getreü und aufrichtig erfunden mithin unter dem vorbehalt der mißrechnung paßiert und gutgeheißnen der vogt mit dank erlaßen und zum neüen vogt obiger Hanß Schmuz im Oberenggestein verordnet worden. Actum ut supra.			

1 BAK A 520, Nr. 10, S. 15–29: 10.4.1780 – Vogtsrechnung für Cathrina Liechti. Anders als bei der ersten Rechnung steht hier der Etat zusammen mit den Schulden am Ende der Aufstellung.

Grundlage jeder Vormundschaft war das Vorhandensein von Vermögen oder Grundeigentum. Am Anfang jeder Rechnung wurden die Namen des Vogts und des Mündels aufgeführt; teilweise finden sich in den Quellen Angaben über ihren Wohn- oder Bürgerort. Der Vogt stammte meistens aus derselben Gemeinde wie die bevormundete Person. Über die Funktionen der Bevogteten erfahren wir so gut wie nie etwas. Auch finden sich weder zu den Bevogteten noch zu den Vormunden Angaben zum Alter.

Vor Antritt seines Amtes musste jeder Vormund ein Inventar über die Mittel des Mündels anfertigen. Zu Beginn dieser ersten Rechnung wurde das Vermögen den Schulden gegenübergestellt. Danach folgte der eigentliche Kern der Rechnung: die Auflistung der Einnahmen und Ausgaben. Falls ein Ausgabenüberschuss bestand und

dieser nicht durch das Vermögen gedeckt war, wurde die Differenz von der Kirchengemeinde übernommen. Die Aufstellung der einzelnen Posten war anfänglich noch von keiner Ordnung bestimmt, erst gegen Mitte und vor allem am Ende des untersuchten Zeitraums zeichnete sich eine gewisse Regelmässigkeit in der Aufstellung ab, die sich ziemlich genau mit den Vorgaben der Vormundschaftsordnung des Kantons Bern von 1825⁴³ deckte. Die genauere und einheitlichere Darstellung in den Rechnungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist ein Indiz für eine Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit.

Nach der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, der Ermittlung der Differenz und einer weiteren Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden beim Ende der Rechnung wurden die

Emolumente⁴⁴ aufgeführt. Diese Gebühren erhielten immer der Twingherr als Abnehmer, der Kirchgemeindevorsteher als Zeuge und der Schreiber für die Rechnung. Ferner wurde dem Vogt ein Vogtlohn zugesprochen, der auf dem Vermögen der bevogteten Person basierte. Falls am Ende einer Rechnungsperiode nur ein geringes oder gar kein Vermögen vorhanden war, wurde von Seiten der Herrschaft meist auf die Emolumente verzichtet. Auch der Vogt verzichtete meist auf seinen Lohn. Eine Rechnung schloss immer mit der «paßation» [= Annahme der Rechnung] des Twingherrn. Die Rechnungen wurden in der Regel vom Twingherrn im Beisein des Ammanns, des Vogts und der bevogteten Personen und allfälligen Verwandten «unter dem Vorbehalt der Mißrechnung» [= Fehler beim Zusammenzählen] angenommen. Ferner wurde der Vogt bestätigt, falls seine Amtszeit noch nicht abgelaufen und noch Vermögen vorhanden war, oder aber er wurde mit Dank aus seinem Amt entlassen, und ein neuer Vogt wurde vom Twingherrn eingesetzt.

2. Die Vermögenssituation der Bevormundeten

Es fällt auf, dass die Vermögenssituation der bevormundeten Personen stark variierte. Die kleinsten verwalteten Vermögen bewegten sich um 20 Kronen. Das grösste Vermögen von 27 242 Kronen und 14 Batzen wies die Rechnung der Witwe Anna Bigler im Oberholz vom 8. Oktober 1785⁴⁵ aus. Sie hatte ihr Geld u.a. in Worb, in Kiesen, auf dem Belpberg, in Äschlen, in Thun, Ämligen, Thierachern und Herbligen in Form von Gültbriefen, Obligationen und Kaufschriften «an zins gelegt». Die Einnahmen aus ihren Zinsschriften

ermöglichten ihr ein gutes Auskommen. Trotz ihres Gutes auf dem Oberholz, das sie mit den übrigen Bewohnern zusammen bewirtschaftete, war sie dennoch vom Vogt abhängig, d.h., er unterstützte sie mit einer Zahlung von 797 Kronen 15 Batzen im Jahre 1785 zur Besorgung ihres Hauswesens. Zum Vergleich: Pfarrer Daniel Ris von Trachselwald machte in einem Brief an die Ökonomische Gesellschaft vom 15. Januar 1764⁴⁶ eine Aufstellung über die Ausgaben für Nahrung und Kleidung einer ländlichen Haushaltung in der Grösse von acht Personen (sechs Erwachsene, zwei Kinder). Sie beliefen sich pro Jahr auf insgesamt 190 Kronen resp. auf rund 24 Kronen pro Person.

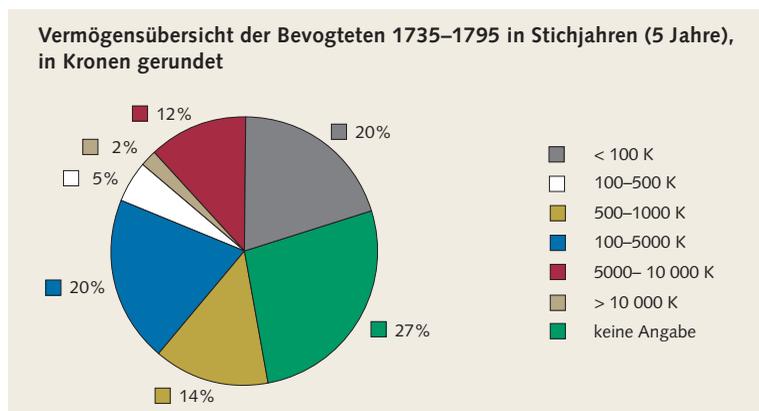
3. Zusammensetzung der Einnahmen und der Ausgaben

In den Vogtsrechnungen befanden sich auf der Einnahmenseite auch bei kleinen Vermögen Zinsen aus Geldanlagen wie Gülden, Handschriften, Obligationen, Kauf- und Tauschbriefen oder Erbteilungsbriefen. Weiter wurden unter den Einnahmen auch die Erträge aus Lehenzinsen aufgelistet. Oft wurde das Geld in der Herrschaft Worb selbst angelegt; es war jedoch nicht ausschliesslich der Fall, kamen doch – wie aus dem oben genannten Beispiel von Anna Bigler zu ersehen ist – die Kreditnehmer auch aus der weiteren Umgebung. Natürlich wurde auch mit Vieh gehandelt und Getreide verkauft. Gelegentlich figurierten unter den Einnahmen auch Erlöse aus dem Verkauf von Gebrauchsgegenständen wie Wagen, Kesseln, Schaufeln. Die Ausgabenseite beinhaltete je nach Unterstützungsgrad der bevormundeten Personen Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände wie Kleider, Tuch und Schuhe sowie Handwerksarbeiten oder Materialien, die für Reparaturen am Haus gebraucht wurden. Zinsen auf geliehenen Kapitalien standen ebenfalls auf der Seite der Ausgaben. Bei Minderjährigen wurden auch die Beiträge an deren Ausbildung aufgeführt.

4. Das Kreditwesen

Untersucht man die Vormundschaftsrechnungen, um Näheres über die Geldgeschäfte der Bevormundeten herauszufinden, fällt auf, dass nicht nur reiche Grossbauern ihr Geld «an zins legten», sondern dass auch Leute mit kleineren

Abb. 8: Vermögensverwaltung der Vormunde.



Vermögen ihr Geld anlegten. Letztere vergaben meist kurzfristige Darlehen wie Handschriften oder Obligationen. Bei jeder dieser Transaktionen musste der Vormund zuerst Rücksprache mit seinem Mündel bzw. dessen Verwandten nehmen und sein Anliegen vor der Kirchgemeindeversammlung vorbringen. Diese entschied dann, ob Geld angelegt werden durfte.

Es gab verschiedene Anlagemöglichkeiten. Handschriften und gemeine Obligationen galten als unversicherte Schuldscheine. Der Kreditnehmer erhielt dabei gegen eine Handschrift – eine einfache Schuldanerkennung ohne notarielle Mitwirkung – günstig Geld. Er konnte es, wenn sich seine Verhältnisse besserten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzahlen. Der Zins für eine Handschrift lag meist zwischen 3,25 und 3,75%, unter Verwandten meist tiefer. Die durch Bürgen versicherten Obligationen waren mit 4% zu verzinsen. Diese wurden in die Kontraktmanuale eingetragen und waren meist Darlehen auf längere Zeit. Das Kündigungsrecht betrug sowohl für den Gläubiger wie auch für den Schuldner drei Monate. Anders als bei der Obligation war die Gült als längerfristige Anlage gedacht. Man kaufte damit eigentlich eine regelmässige jährliche Zinsleistung von 4–5%, für die ein Grundstück oder eine ganze Liegenschaft haftete. Die Gült war also ein Grundpfandbrief, der auf den Namen des Inhabers lautete. Gültverkäufer und Zinsschuldner konnten nach einer dreimonatigen richterlichen Aufkündigung die Gült ganz oder teilweise zurückzahlen.⁴⁷

Allgemein kann gesagt werden, dass das Kreditwesen in Worb florierte. Das Geld wurde vor allem in Handschriften und Obligationen angelegt. Das dörfliche Netzwerk und die damit verbundene gute Kenntnis der Lebensumstände der Schuldner ermutigten die Vormunde und die Bevogteten, ihr Geld auszuleihen.

V. Fazit: Vormundschaft als Vaterersatz

Das aus dem Modell der Hausherrschaft entstandene Vormundswesen hatte eine wichtige soziale, wirtschaftliche und sittlich-moralische Funktion. Der Schutz von rechtlich schwächer gestellten Mitgliedern der Gesellschaft und die Erhaltung ihrer Existenz standen dabei im

Vordergrund. Ein direkter Schutz des Vermögens vor einem Zugriff durch die Verwandten bestand bei der Bevormundung von Waisen, Halbweisen und Frauen. Weiter wachte der Vogt über die Haushaltung und über das Vermögen von Übelhausern und Kranken, durch deren Unfähigkeit, «recht zu haushalten», die Existenz ihrer Familien und somit wiederum der rechtlich Schwächeren gefährdet war. Der Vormund schützte zu einen individuelle Bedürfnisse und zum andern tat er auch der Obrigkeit und der Gemeinschaft einen Dienst. Die Gemeinschaft musste bei einer Verarmung des Bevogteten dessen ganze Familie mit Beiträgen aus der Armenkasse unterstützen, was besonders im 18. Jahrhundert eine grosse Belastung darstellte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gründe, die zu einer Bevormundung in Worb führten, vielschichtig waren. Die Mehrheit der bevormundeten Männer stand unter der Vormundschaft, weil sie ihrer Pflicht als Hausvorstand nicht genügend nachkam. Oft waren sie dem Alkohol verfallen und vernachlässigten dadurch die Bewirtschaftung ihres Hofes. Die Bevormundung wegen Landesabwesenheit, die oft mit dem Einsatz in fremden Diensten verbunden war, fand sich unter den bevormundeten Männern am zweithäufigsten. Die Anzahl der bevormundeten Frauen nahm aufgrund der Verschärfung in der Gesetzgebung von 1761 gegen Ende des Jahrhunderts zu. Sie waren meist ledig oder verwitwet.

Insgesamt war das Vormundswesen des Worb Ausdruck einer christlichen Gesinnung, in der auskömmliches, nicht egoistisches Wirtschaften im Vordergrund stand: die Existenzsicherung von Haus und Gemeinde. Die Verantwortung aller für diese gemeinsame Idee fand ihren Ausdruck im Engagement gegen schlechte Haushalter, die drohten ihre Existenz zu gefährden. Hier war das Haus und seine Lebensfähigkeit wichtiger als das Herrenrecht des Mannes. Und zwar prophylaktisch, nicht erst, wenn das Vermögen weg war. Und die Gemeinde nahm ihre Verantwortung für Waisen und Witwen wahr, indem sie «an Vaters Statt» für sie sorgte. Diese Einbettung der Individuen in eine umfassende Idee von Haus und Gemeinschaft war typisch für die Zeit vor 1800.

- 1 PAW 127, S. 26: 10.7.1739 – «Bendicht Gfeller wegen füllerey und trunkenheit».
- 2 Bereits 1735 wurde ein Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser publiziert. Vgl. SSRQ II,4, Nr. 207, S. 542f.: 12.3.1735 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser. Dieses Verbot wurde erneuert: BAK A 40, S. 82: 15.2.1738; BAK A 42, S. 18: 14.11.1760; BAK A 42, S. 202: 9.12.1774.
- 3 PAW 127, S. 27: 19.7.1739 – Bendicht Gfeller wegen Bevormundung.
- 4 Person, die kontrollierte, wie viel Wein ein Wirt eingekellert hatte, von dem die Trunksteuer noch nicht bezahlt war, in: Stalder, Idiotikon, S. 8.
- 5 BAK A 511, S. 272–275: 8.12.1740 – Bendicht Gfeller, Vogtsrechnung; PAW 127, S. 26 f.: 10., 19.7.1739 – Bevogtung Bendicht Gfellers wegen Völlerei und Trunkenheit.
- 6 Brunner, Haus, S. 103–127.
- 7 Molitor, Register; Menius, Oeconomia, zit. in: Richarz, Oikos, S. 95–100.
- 8 Von Hohberg, Georgica. Vgl. zur Hausväterliteratur insgesamt: Hoffmann, Hausväterliteratur.
- 9 Coler, Oeconomia, Bd. 1, S. 4–7, zit. in: Richarz, Oikos, S. 138–155.
- 10 Das Brunner'sche Modell wurde in diesem Beitrag bewusst auf die kleinste Herrschaftseinheit des Hauses beschränkt und auf dessen Einbettung in die grössere Ordnung, wie sie Brunner erklärt hat, verzichtet.
- 11 Vgl. Ogris, Munt, S. 750–761: Der Begriff der Munt bedeutet in Mittelhochdeutsch so viel wie Schutz, Vormundschaft und findet sich vor allem in den germanischen Rechtsquellen. Die Munt über die einzelnen Mitglieder der Hausgemeinschaft unterscheidet sich wesentlich. 1. Die *Vatermunt*: Die Munt des Vaters über seine Kinder war die ausgeprägteste Erscheinungsform der Munt. Es seien hier nur andeutungsweise einige Rechte des Vaters genannt: Heiratszwang (später Heiratserlaubnis), Verwaltung des Kindesvermögens, Vertretung der Kinder vor Gericht und Haftung für diese. 2. Die *eheherrliche Munt*: Der Ehemann war ähnlich wie bei der *Vatermunt* Vertreter gegen aussen und vor Gericht und nutzte kraft eheherrlicher *Muntgewalt* das Frauenvermögen. 3. *Munt über Gesinde, Lehrlinge und Gesellen*: Diese in der gleichen Hausgemeinschaft wie der Hausvater lebenden Personen standen ebenfalls unter dessen rechtlicher Gewalt und unter seinem Schutz.
- 12 Vgl. dazu Richarz, Oikos, S. 92, 97.
- 13 Holenstein, Gute Policy, S. 487–498.
- 14 Flückiger, Wohlfahrt, S. 382.
- 15 Vgl. dazu die Beiträge von Birgit Stalder und Thomas Brodbeck in diesem Band.
- 16 Schmidt, Hausväter, S. 230; vgl. dazu auch Sabeau, Property, S. 111 f.
- 17 Ein wesentlicher Unterschied zur Vatermunt bestand jedoch darin, dass der Vormund vor allem bei der Vermögensverwaltung einer strengeren Kontrolle der Obrigkeit unterworfen war als der Vater, der keine Rechenschaft ablegen musste. Aber auch dieser war frei, das Vermögen der Kinder zu nutzen, hatte aber dafür zu sorgen, dass es sich nicht verminderte.
- 18 BAK A 511-A 525, Nr. 1–15: 1733–1799 – Vogtsrechnungsmanuale.
- 19 BAK A 488: 1733–1752 – Vogtskontrolle Worb; BAK A 489: 1758–1803 – Vogtskontrollen Worb.
- 20 Von den Kirchhöremanualen sind für das 18. Jahrhundert nur drei Bände erhalten: PAW 141: 1754–1761 – Kirchhöremanual; PAW 142: 1762–1769 – Kirchhöremanual und PAW 145: 1769–1778 – Kirchhöremanual.
- 21 PAW 127: 1733–1802 – Acta Consistoriensis (Chorgerichtsmanual).
- 22 SSRQ I,7/2, Nr. 51, S. 741–828: 1614 – Gerichtssatzung.
- 23 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1057: 1761 – Erneuerte Gerichtssatzung.
- 24 Vogt und Vormund werden in diesem Beitrag als Synonyme verwendet.
- 25 In den Quellen wird in diesem Fall von einem «geordneten» Vogt gesprochen, im Gegensatz zu einem «erbättenen» Vogt, der von der Verwandtschaft vorgeschlagen wurde.
- 26 Die Wahl des Vogts wurde nicht immer unmittelbar nach dem Zweiervorschlag durch die Kirchgemeindeversammlung im Protokoll festgehalten; wer gewählt wurde und wann die Wahl stattfanden hatte, geht aber eindeutig aus den Vormundschaftsrechnungen und den Einträgen in der Vogtskontrolle hervor.
- 27 PAW 141, S. 99: 13.7.1755 – Beschwerde über Vormundschaft.
- 28 SSRQ I,7/1, Nr. 8f, S. 157: 2.3.1543 – «die vögt sind nit schuldig, ußzeschwören von irer vogtkinden wegen».
- 29 Es gibt zwei Vogtskontrollen, dazwischen besteht eine Lücke von sechs Jahren, zu der keine Quelle vorhanden ist. BAK A 488: 1733–1752 – Vogtskontrolle Worb; BAK A 489: 1758–1803 – Vogtskontrolle Worb.
- 30 PAW 142, S. 232: 7.2.1765 – Entlassung aus der Vormundschaft.
- 31 Frank, Männer, S. 187–212.
- 32 Frank, Männer, S. 195.

- 33 Vgl. dazu den Beitrag von Birgit Stalder in diesem Band.
- 34 PAW 131, S. 126: 1743 – Chorgerichtssatzung, «wider das unmenschlich, unersetzlich zu- und übertrinken, auch alle anläßige mittel der trunckenheit, paußen und praßen». Diese Satzung wurde von der Chorgerichtssatzung von 1667 übernommen, vgl. SSRQ I,6/2, Nr. 30g, S. 719–748: 1634, 1667 – «Von lasteren und sachen, so der reformierten evangelischen religion zuwider», hier S. 739.
- 35 BAK A 42, S. 199f.: 4.8.1774 – Verordnung des Vogts an einen liederlichen Haushalter.
- 36 PAW 142, S. 173: 18.3.1764 – Rat bezüglich Vergabe von Obligation.
- 37 PAW 145, S. 32: 6.5.1770 – Rat bezüglich Steigerung.
- 38 Schmied, Geschlechtsbeistandschaften, S. 37–85.
- 39 Schmied, Geschlechtsbeistandschaften, S. 37.
- 40 Fremde Dienste sind hier synonym für Solddienste.
- 41 BAK A 514, Nr. 4, S. 154–161: 9.12.1755 – Vogtsrechnung von Capitaine Lieutenant Hans Lehmann; vgl. auch PAW 141, S. 56–62: 14.11.1754 – Rechnungsablage vor der Kirchgemeinde, Rechnung von Capitaine Lieutenant Hans Lehmann zu Worb; 17.11.1754 – Bericht zu Rechnungsablage; 1.12.1754 – Vorschlag von Vögten; 3.12.1754 – Einsetzung des Vogts.
- 42 PAW 142, S. 348: 14.9.1766 – Vorschlag und Wahl des Vogts.
- 43 Vormundschafts-Ordnung für den Canton Bern, Bern 1825.
- 44 Entschädigung für Amtsträger bzw. Gebühr für eine Amtshandlung.
- 45 BAK A 521, Nr. 11, S. 712–802: 8.10.1785 – Vogtsrechnung von Anna Bigler.
- 46 BBB Ms OG Q 2, Nr. 2: 15.1.1764 – Lebenshaltungskosten eines ländlichen Haushalts 1764. Nach Berechnungen des Pfarrers von Trachselwald in den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft Bern, vgl. dazu Bietenhard, Langnau, S. 337f.
- 47 Vgl. dazu Leibundgut-Mosimann, Trachselwald, S. 4–56.

Das Armenwesen in Worb im 19. Jahrhundert

Matthias Baumer und Rafael Schläpfer

I. Zur Entwicklung des Armenwesens im Kanton Bern

Die bernische Mediationsregierung veranerkte 1807¹ die Armenpflege entgegen den Bestrebungen der Helvetischen Republik wieder bei der Heimatgemeinde; die Wohn-gemeinde blieb aller Pflichten ledig. Allerdings erhielten die Armen ein Recht, auf Unterstützung durch ihren Heimatort zu klagen. Darüber hinaus wurde nachdrücklich auch der «Dürftige», d.h. der durch konjunkturell oder strukturell bedingte Armut Betroffene, als unterstützungsberechtigt anerkannt und nicht mehr nur der Arbeitsunfähige. Im Gegenzug gab die Regierung den Gemeinden mit der neuen Verordnung ein beachtliches repressives Instrumentarium in die Hand. So konnten sie z.B. Aufenthalter, die kein Eigentum in der Gemeinde hatten, wegen Bettel, Holzfrevl und Trunksucht wegweisen, einheimische Bettler und Unterstützte, die zu Klagen Anlass gaben, bestrafen, Wirtshausverbote erlassen, Einspruch gegen Eheschliessungen erheben sowie politische Rechte entziehen. Die finanziellen Hilfsmittel, die den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht zugewiesen wurden, umfassten die Armengüter (Fonds), wozu auch der Allmendnutzen gezählt wurde, sowie freiwillige Spenden. Sofern diese Mittel nicht ausreichten, und sie reichten in den wenigsten Fällen aus, war es den Gemeinden gestattet, eine Armentelle (Steuer) von den Grundstücksbesitzern zu erheben.

Mit der Verordnung hatte sich einerseits die rechtliche Stellung der Armen gegenüber ihren Heimatgemeinden verbessert, andererseits wurde aber auch der Kreis der Unterstützungsberechtigten ausgeweitet. Vor allem in jenen Gemeinden, die nur über kleine Armengüter verfügten, wurde die Belastung durch die Armensteuern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusehends drückender.

Die Armenordnung von 1807 hatte bis ins Jahr 1847 Gültigkeit, als das neue Armengesetz in Kraft trat. Die Regenerationsverfassung von 1831 unterstellte das

Armenwesen lediglich neu der Oberaufsicht des Staates. Stetig steigende Armenzahlen, ungleichmässige Verteilung der Armenlast auf einzelne Gegenden, Willkür der Gemeinden sowohl beim Bezug wie auch bei der Verteilung der Hilfsmittel für die Armenpflege, insbesondere der Armentelle, Versuche der Gemeinden, sich ihrer Bedürftigen möglichst zu entledigen, mangelnde Beaufsichtigung und Kontrolle der Armen – so präsentierte sich die Situation im bernischen Armenwesen am Vorabend der Regeneration. Als Hauptübel für die Missstände glaubten die zuständigen kantonalen Stellen die Armenunterstützungspflicht der Gemeinden erkannt zu haben. Darum planten sie, die Armenunterstützung auf freiwillige Basis zu stellen. Der Kreis der Unterstützungsempfänger sollte eingeschränkt werden. Als unterstützungsberechtigt sollten nur noch die Notarmen, also die arbeitsunfähigen Bedürftigen, gelten. Die wirtschaftlich und sozial bedingte Armut wollte man der privaten Wohltätigkeit als sittliche Pflicht jedes Christen überlassen.

Die Verfassung von 1846 nahm diese Reformvorschläge auf und stellte damit das Armenwesen im Kanton Bern auf eine neue Grundlage: Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen wurde aufgehoben. Das unter der Leitung von Regierungsrat Schneider ausgearbeitete neue Armengesetz von 1847² sah vor, dass das Armenwesen bis 1851 vollständig auf freiwilliger Basis funktionieren sollte: Bis 1851 mussten die in den Gemeinden bisher erhobenen Armentellen kontinuierlich abgebaut und schliesslich aufgehoben werden. Der Ausfall dieser Mittel für die Armenpflege sollte den Gemeinden durch den Staat ausgeglichen werden, jedoch nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die ortsgebundene Armenfürsorge sollte neu allen im Ort ansässigen arbeitsunfähigen Armen zugute kommen – also auch Nichtbürgern. Der Staat finanzierte die Errichtung von Armenhäusern zur Aufnahme von Waisen, Kranken, Grei-

sen, Gebrechlichen und Bettlern. In allen Kirchgemeinden sollten private Armenvereine gegründet werden, die auf freiwilliger Basis die Armut lindern halfen.

Dem Gesetz war der erwünschte Erfolg nicht beschieden. Vielmehr führte es zu chaotischen Zuständen im Armenwesen des Kantons Bern. Bereits 1851 wurde allgemein anerkannt, dass die Armenreform gescheitert war. Die freiwillige Armenpflege auf Basis der Wohngemeinde funktionierte nicht. Viele armengenössige Hintersassen wurden einfach in ihre Heimatgemeinden abgeschoben, wenn diese ihrer vormaligen Unterstützungspflicht nicht mehr nachkamen. Vielfach gelang es den Armen auch, die Unterstützung von ihren Heimatgemeinden regelrecht zu ertrözen. Aber auch auf der Seite des Staates lief nicht alles wie geplant: Längst wurden nicht alle Armenerziehungs- und Rettungsanstalten termingerecht erstellt, so dass die Gemeinden nicht oder nur zögerlich entlastet werden konnten. Schon ein Jahr nach Einführung des Gesetzes sah sich die Regierung gezwungen, vielen Gemeinden mit kleineren Armengütern die Erhebung von Extratellen zu erlauben. Das neue Gesetz von 1847 vermochte zwar das alte burgerliche Armenwesen in seinen Grundfesten zu erschüttern, scheiterte aber vorläufig an den sozialen und wirtschaftlichen Realitäten. Unbestritten blieb jedoch, dass das Armenwesen neu gestaltet werden musste: Die finanzielle Entlastung der Gemeinden bei der Armenversorgung, die Einschränkung des Kreises der Unterstützungsempfänger und das Prinzip der örtlichen Armenpflege bildeten weiterhin das Ziel der Reformbestrebungen im Kanton Bern.

1857 kam unter Leitung von Regierungsrat Schenk eine Neuregelung des Armenwesens zustande, welche im Wesentlichen bis Ende des 19. Jahrhunderts Geltung hatte. Schenks Neuerungen verteilten sich auf drei Gesetze. Da er die Armenpflege endgültig der Wohngemeinde übertrug, war es wichtig, dass ein Niederlassungsgesetz den Wohnsitz definierte sowie seinen Erwerb und Wechsel regelte. Es galt, für einen Stichtag alle Bürger dem Wohnsitzregister jener Gemeinde zuzuordnen, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt aufhielten. Die Freizügigkeit für Bedürftige wurde soweit eingeschränkt, dass Gemeinden nicht durch liederliche



Arme überschwemmt wurden, dass aber Arbeitssuche weiterhin möglich blieb. Das Gesetz unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlassung, je nachdem, ob der Bewerber einen eigenen Haushalt führte und einen Beruf auf eigene Rechnung ausübte. Ein neues Armenpolizeigesetz erlaubte den Gemeindebehörden, Arme disziplinarisch mit Arrest und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, wenn sie bettelten, sich störrisch verhielten oder ihre Kinder prügelten.

Mehr Gewicht als dem Niederlassungs- und dem Armenpolizeigesetz kommt dem neuen Armengesetz zu.³ Schenk setzte als eigentliche Trägerin der Armenpflege die Einwohnergemeinde ein. Sie hatte einen Armenetat zu führen, der zwischen Notarmen und Dürftigen unterschied. Die beiden Kategorien wurden in den Gemeinden gesondert unterstützt, die Notarmen durch den Einwohnergemeinderat unter der Aufsicht von Armeninspektoren. Die Hilfsmittel dafür flossen aus Rückerstattungen für empfangene Gaben, Verwandtenbeiträgen und Leistungen der Armengüter, die bisher meist nur zur Hilfe an Heimatberechtigte der betreffenden Gemeinde gedient hatten. Reichten diese Gelder nicht aus, so ergänzte der Staat das Fehlende bis zum Gesamtbetrag von 500 000 Franken⁴ pro Jahr für das gesamte Kantonsgebiet: Diese Limite hatte die Kantonsverfassung von 1846 festgelegt. Für die Dürftigen sorgten Spendkassen, die aus freiwilligen Beiträgen gespeist wurden, wobei der Staat nur Gemeinden unterstützte, die solche Spendkassen tatsächlich schufen. Damit sollte verhindert werden, dass die freiwillige Armenpflege Papier blieb, wie in etlichen Gemeinden

Abb. 1: Die im Gutshof der Stadt Bern untergebrachte Armen- und Knabenerziehungsanstalt in Enggiststein um 1925 – Quelle: Reusser.

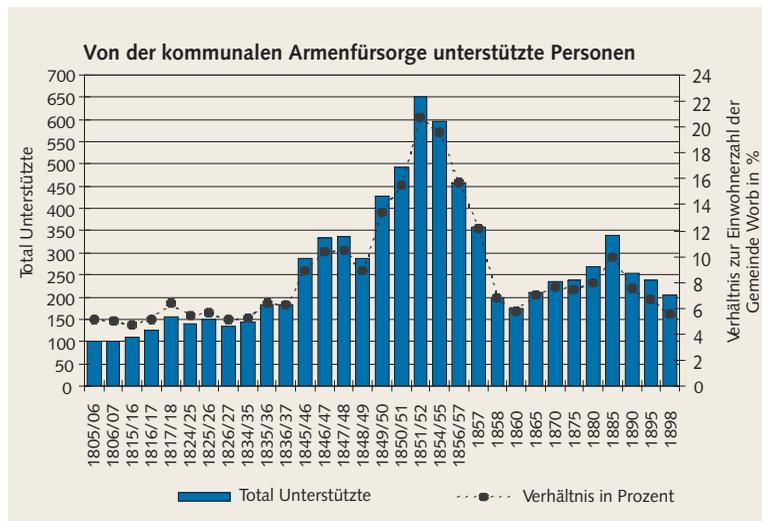
die Armenvereine, die das Gesetz 1847 vorgesehen hatte. Aufgabe der Spendkassen war es, die Verarmung von Gemeindeangehörigen möglichst zu verhindern, armen Arbeitslosen zu helfen, im Lauf eines Jahres notarm gewordene Personen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notarmenetat zu pflegen und den Bettel zu unterdrücken.

Der Schenk'schen Armenreform kommt das Verdienst zu, im Armenwesen klare Verhältnisse geschaffen zu haben. Die Mängel der Reform wurden aber schon bald einmal sichtbar. Die finanzielle Unterstützung des Staates war zu gering, um die Gemeinden auf Dauer entlasten zu können, und die Unterscheidung von Notarmen und Dürftigen erfolgte oftmals willkürlich. Viele Gemeinden erhoben mit der Zeit wieder Steuern, um die Armen unterstützen zu können. Das Gesetz von 1857 blieb in seinen Grundzügen bis 1897 in Kraft und bildete somit den rechtlichen Rahmen der Armenpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

II. Die staatliche Armenfürsorge

Abbildung 2 zeigt die Anzahl Personen, die von der Gemeinde Worb in der Zeit von 1805 bis 1898 unterstützt wurden. Berücksichtigt sind all jene, die aus der Kasse der Kirch- bzw. Einwohnergemeinde Leistungen erhielten. Die Abbildung schliesst arbeitsunfähige Menschen (Notarme) wie auch vorübergehend Unterstützte (Dürftige) ein. Alle Unterstützten bezogen entweder Geld- und/oder Naturleistungen.

Abb.2: Unterstützte Personen in der Gemeinde Worb von 1805 bis 1898.⁵



Den ersten Höhepunkt erreicht die Zahl der Unterstützten in den Jahren 1817/18 (156), ein Jahr nach der grossen Hungersnot, welche im Kanton Bern und weiten Teilen der Schweiz herrschte. In den 1820er und 1830er Jahren blieb die Zahl relativ konstant, ehe sie 1837 wieder anstieg (183). Eine eigentliche Explosion der Unterstütztenzahl ereignete sich ab 1845/46 (von 286 auf 335), mit einer leichten Beruhigung um das Jahr 1849 (286), ehe Mitte der 1850er Jahre, am Höhepunkt der Krise (1851/52: 652 und 1854/55: 596), weit über 20% der Wohnbevölkerung Worb von der Gemeinde unterstützt wurden. Das wahre Ausmass der Not in Worb zu dieser Zeit lässt sich aber nur erahnen, da die Abbildung all jene Armen verschweigt, welche von Gesetzes wegen kein Anrecht auf Unterstützung hatten. Bis 1860 nahm die Zahl der Unterstützten wieder kontinuierlich ab (173), ehe sie gegen Ende der 1870er Jahre wieder nach oben kletterte (269). Während der ersten Weltwirtschaftskrise 1885, der sogenannten «Grossen Depression», erreichten die Werte einen erneuten Höhepunkt (335). Festzuhalten gilt es, dass die Abbildung nur die von den Quellen erfassten Unterstützungsempfänger aufzeigt. Das tatsächliche Ausmass der Armut dürfte grösser gewesen sein.

III. Von der Verordnung über die Armen zum Gesetz von 1847

Dem neunköpfigen Gemeinderat oblag die Verwaltung des Kirchen- und Armengutes sowie die Verpflegung der Bedürftigen. Er wählte aus seinen Reihen vier Armenpfleger, für jede der Viertelsgemeinden Worb, Vielbringen, Richigen und Wattenwil einen. Die finanziellen Mittel, die ihm zur Verfügung standen, waren der kantonalen Verordnung von 1807 entsprechend die Erträge des Armengutes, freiwillige Spenden und Tellen. Es war Aufgabe der Armenpfleger (Almosner), die Gelder zu verwalten und sie an die Bedürftigen auszurichten. Gemäss dem Gemeindecodex trugen die Armenpfleger die «besondere verpflichtung auf sich, zu allen ihrer aufsicht und auf ihrem steuerdel sich befindenden armen sorg zu tragen; damit die erwachsenen ihre erhaltenen steuern wohl anwenden, die verpflegten kinder aber auch von ihren kost-eltern recht er-

nährt, gekleidet, zur zucht und schule an gehalten und von dem betel abgehalten werden».⁶ Die Armenpfleger waren nicht bloss Geldverwalter, ihnen kamen auch erzieherische Aufgaben zu.

An dieser Organisation der Armenpflege änderte sich bis zum Gemeindegesetz von 1833 nichts. Die neu konstituierte Einwohnergemeinde hatte die Verwaltung des Kirchen- und Armenguts, die Versorgung armengenössiger Bürger, das Vormundchaftswesen und die Wahl der leitenden Amtsträger der Gemeinde zur Aufgabe. Sie bestand aus den Viertelsgemeinden Worb, Rüfenacht-Vielbringen, Richigen-Ried und Wattenwil-Enggistein. Ihr wurden vielfältige Aufgaben aufgebürdet, die dafür notwendigen finanziellen Mittel erhielt sie nicht. Das Gemeindegut verblieb in den Händen der Bürgergemeinde. Um ihre Aufgaben trotzdem wahrnehmen zu können, erhob die Verwaltung Gemeinde- und Armensteuern.

Die einzelnen Viertelsgemeinden waren für bestimmte öffentliche Bereiche selbst zuständig. Sie sorgten für ihre Schulen, für den Unterhalt der Strassen und die Bewirtschaftung der Wälder und Allmenden. Der Gemeinderat bestand weiterhin aus neun Mitgliedern. In diesem waren die Viertelsgemeinden in dem Verhältnis vertreten, in welchem sie Beiträge an die Armenfürsorge und die anderen öffentlichen Aufgaben entrichteten. Das Worbviertel stellte jeweils die meisten Mitglieder. Auch das System der Almosner blieb in der neuen Einwohnergemeinde bestehen. Zwischen ihr und den Viertelsgemeinden kam es aber immer wieder zu Konflikten wegen des Teilbezugs und anderer Einnahmequellen. Aus diesem Grund unterzeichneten die Viertelsgemeinden 1840 einen Teilungsvertrag, in welchem vereinbart wurde, das Vormundchaftswesen und die Armenpflege jedem Viertel selbst zu überlassen.

Für den Unterhalt der Kirche und für die Unterstützung der bedürftigen Gemeindebürger wurde weiterhin gemeinsam gesorgt. Bis 1847 wurden drei Steuerreglemente ausgearbeitet, in welchen die Behörde den Bezug der Armentellen regelte. Im Reglement von 1827 werden zwei verschiedene Quellen genannt, die der Gemeinde zum Unterhalt der armen Bürger dienen: einerseits ordentliche Quellen, zu welchen Nutzungsrechte in den Wäldern und auf den Allmenden ge-

hörten, wie das Beispiel Vielbringen zeigt: «[Es] sollten die etwann entstehenden armen gemeins leute aus den dortigen waldungen nach notdurft beholzt werden.»⁷ Auch sei für Pflanzplätze «zum behelf ihrer armen 12 jucharten moosland unvertheilt beybehalten worden.»⁸ Zu den ordentlichen Hilfsquellen gehörten andererseits die Zinsen aus dem Kirchen- und Armengut und die verschiedenen Einzugselder.⁹ Die ordentlichen Einnahmen vermochten die Bedürfnisse der Armenpflege nicht abzudecken. Die Gemeinde musste ausserordentliche Quellen erschliessen. Das Reglement von 1827 nennt diesbezüglich nur eine Quelle, die Telle.¹⁰

Der Organisation der Armenpflege entsprechend war es Sache jeder Viertelsgemeinde, ihre Bedürftigen zu erfassen und zu versorgen.

Wie Abbildung 3 zeigt, wurden im Worbviertel zwischen 1806 und 1827 am meisten Personen unterstützt, im Vielbringenviertel offenbar nur wenige. Eine Erklärung für die Differenzen sind die unterschiedlich grossen Einwohnerzahlen der Viertel – Vielbringen war verglichen mit Worb Dorf bis weit ins 20. Jahrhundert eine kleine Viertelsgemeinde – sowie unterschiedliche Vermögensstrukturen. Von allen Vierteln der Kirchgemeinde Worb war Vielbringen am stärksten durch wohlhabende Grossbauern geprägt, was sich u.a. mit den hohen Steuerleistungen, dargestellt in Abbildung 4, zeigen lässt. Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass in den ebenfalls dezentral gelegenen Viertelsgemeinden Richigen und Wattenwil, die ähnliche Bevölkerungszahlen aufwiesen wie Rüfenacht-Vielbringen, mehr als

Abb. 3: Anzahl Unterstützte pro Viertelsgemeinde 1806–1827.¹¹

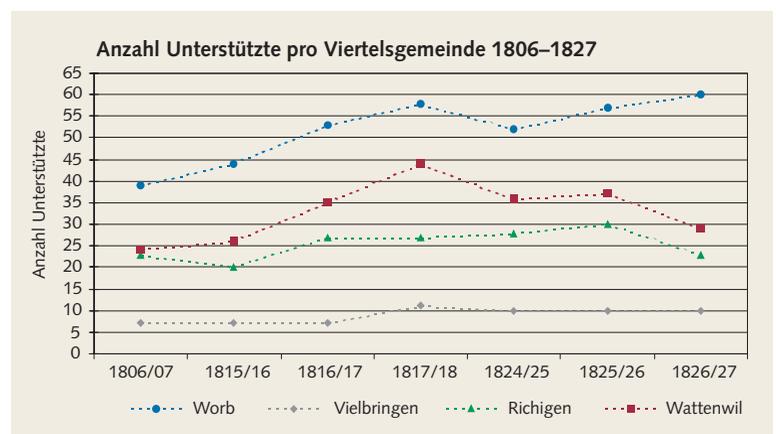
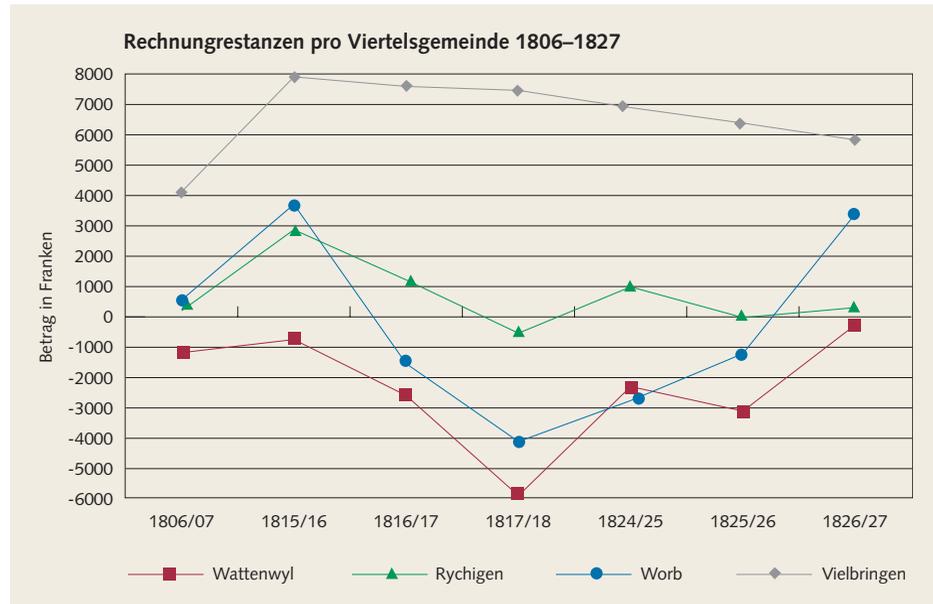


Abb. 4: Rechnungsrestanzen pro Viertelsgemeinde 1806–1827.¹²

doppelt so viele Bedürftige unterstützt wurden. Exakte Angaben zu den Einwohnerzahlen während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fehlen.¹³

Aus Abbildung 4 wird ersichtlich, welches Viertel regelmässig zu viele Steuern einnahm und welches Viertel seine Bedürftigen nicht aus eigener Kraft unterstützen konnte. Während das Vielbringenviertel den Löwenanteil seiner eingenommenen Steuern in die Armenrechnung der Einwohnergemeinde einschoss, reichten die Einnahmen in Wattenwil für die Armenfürsorge nicht aus. Regelmässig zu wenig Steuergeld nahm auch das Worbviertel ein.

Gemäss dem Steuersystem der Kirchgemeinde waren sämtliche Liegenschaften in steuerpflichtige Güter eingeteilt und mussten zu einem in allen Vierteln einheitlichen Ansatz versteuert werden. Das Worbviertel nahm mit 19 steuerpflichtigen Gütern praktisch doppelt so viele Liegenschaftssteuern ein wie das Wattenwilviertel mit 8,5 Gütern. Diese Zahlen sind deshalb wichtig, weil sie etwas über die Vermögensstruktur und die Bevölkerungszahl in den Vierteln aussagen. Sie konnten auf unterschiedliche Weise zustande kommen: Entweder waren es zahlreiche Personen, die eine kleine oder mittelgrosse Liegenschaft versteuerten, oder die Güter fielen auf ein paar wenige, dafür sehr wohlhabende Steuerzahler. Vergleicht man vor diesem Hin-

tergrund die Anzahl Unterstützten mit den Rechnungsabschlüssen, so fällt auf, dass das Worbviertel am meisten Liegenschaftssteuern einnahm, aber auch die grösste Anzahl Personen zu unterstützen hatte. Dies deutet darauf hin, dass dort viele Menschen mit ganz unterschiedlicher Einkommens- und Vermögensstruktur lebten. Vielbringen war offensichtlich eine vermögende Gemeinde. Die Zahl der Unterstützten war gering, die Gemeinde hatte das zweitgrösste Steuereinkommen und wies in den Rechnungen satte Überschüsse auf. Die Zahlen sprechen dafür, dass hier relativ wenige, dafür gut situierte Personen lebten und dieses Viertel somit punkto Finanzen der Krösus unter den Viertelsgemeinden war. Rychigen fiel weder auf noch ab. Mit den eingenommenen Steuern vermochte die Viertelsgemeinde ihre Armen grösstenteils zu finanzieren. Wattenwil bildete so etwas wie das Gegenstück zu Vielbringen. Die Steuereinnahmen reichten nie aus, um den Unterhalt der Bedürftigen zu bestreiten. Diese Tatsache weist auf eine relativ grosse Zahl ärmerer Menschen hin.

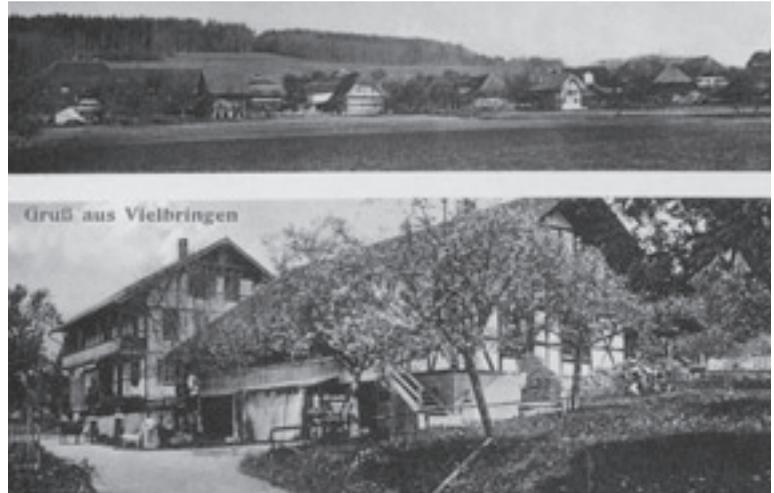
In der Zeit zwischen 1800 und 1847 wurden von der Gemeinde nur heimatberechtigte Personen – also Bürger – unterstützt. Die in Worb lebenden Hintersassen leisteten aber einen beträchtlichen finanziellen Beitrag an die bürgerliche Armenpflege. Sie zahlten ein jährliches Hintersas-

sengeld und wurden auch zur Bestreitung der Armentelle herangezogen. Besassen Hintersassen in der Gemeinde Land, Gebäude oder Holzrechte, so hatten sie die gleiche Armensteuer zu entrichten wie die Bürger, ohne dass sie allerdings im Verarmungsfall von den Unterstützungsleistungen Worb hätten profitieren können.

Bei rund einem Drittel (39) aller Hintersassen (115), die 1827 im Worbviertel registriert waren, wurden Armentellen erhoben. Zwei Drittel von ihnen (76) waren offenbar zu arm dafür. Die tellenden Hintersassen richteten rund ein Viertel des gesamten Steueraufkommens von Worb Dorf aus. Rechnet man die 76 nicht tellenden Hintersassen zu den im Jahre 1827 von der Armenpflege unterstützten Burgern (136) hinzu, und bedenkt man weiter, dass hinter den 76 im Rodel aufgeführten Haushaltsvorständen wahrscheinlich meist mehrköpfige Familien standen, kann man erahnen, wie hoch die eigentliche Armenzahl in Worb bereits im ersten Viertel des Jahrhunderts war.¹⁴

Die Lebensumstände der stark agrarisch geprägten Worber Bevölkerung standen vor allem noch zu Beginn des Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit den vorherrschenden klimatischen und wirtschaftlichen Bedingungen. Fiel z.B. wie im Sommer 1816 die Ernte aus, drohte im folgenden Winter Hunger. Der Winter 1829/30 stellte die Worber ebenso vor eine harte Prüfung wie die Jahre 1846/47, in welchen die Kartoffelkrankheit grassierte und mancher Keller leer blieb. Bei schlechten Witterungsverhältnissen und ungünstiger Beschäftigungslage waren zahlreiche Haushaltungen nicht imstand, ausreichend Lebensmittel zu produzieren oder zu erwerben.

Einfluss auf den Grad der Belastung der Armenfürsorge hatten auch die rechtlichen Grundlagen, auf welche sich das staatliche Fürsorgewesen stützte. Bis 1847 galt im Kanton Bern die Verordnung über die Armen von 1807. Mit dieser Verordnung verbesserte sich die rechtliche Stellung der Armen gegenüber ihren Heimatgemeinden, erhielten sie doch das einklagbare Recht auf Unterstützung. Die Verordnung weitete auch den Kreis der Unterstützungsberechtigten aus, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gemeinden führte. Nicht mehr nur Notarme hatten Anspruch auf Unterstützung,



sondern auch durch konjunkturelle oder strukturelle Armut Betroffene, sogenannt unverschuldete Arme. Wie Abbildung 2 zeigt, stieg die Zahl der Unterstützten bis 1847 in Worb ständig an. Im gleichen Masse erhöhte sich die finanzielle Last, welche die Gemeinde zu tragen hatte. Regelmässig reichten die Erträge des Armenguts zur Bestreitung der Auslagen für die Bedürftigen nicht aus. Armentellen mussten bezogen werden. Die Steuerlast brachte wiederum zusätzliche Bevölkerungskreise in finanzielle Bedrängnis und somit zumindest an den Rand der Armut.

Die schwierige Situation, in der sich Worb und viele Berner Gemeinden kurz vor dem neuen Armengesetz von 1847 befanden, kommt in einem Brief, den der Einwohnergemeinderat von Worb im März desselben Jahres an den Regierungsrat schrieb, gut zum Ausdruck: «Wenn die armenunterstützungen zu gewöhnlichen zeiten, wo keine besondere noth herrschte, so grosse opfer forderte, so ist es klar, dass sie bey den gegenwärtigen zeiten, wo die steuerbegehren sich mehr als verdoppelten, namentlich auch in dem rechnungsjahr vom 1. März 1846 bis gleiche zeit 1847, zu einer für die güterbesitzer besonders die, deren liegenschaften mit schulden belastet sind, zu einer unerschwinglichen höhe steigern müssen.»¹⁵

IV. Die Armenreform von 1847

Die Missstände in der bernischen Armenpolitik waren offensichtlich, als 1846 Regierungsrat Johann Rudolf Schneider mit

Abb. 5: Vielbringen, hier auf einer Postkarte um 1900, war das finanzkräftigste Viertel in der Gemeinde Worb. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 92.

der Leitung der Direktion des Innern und damit auch des Armenwesens betraut wurde. Schneiders Armengesetz, welches am 1. Mai 1847 in Kraft trat, brachte auch in Worb einige gewichtige Neuerungen mit sich: In Worb musste der Kreis der als unterstützungswürdig geltenden Personen neu gezogen werden. Auf Hilfe konnten nur noch diejenigen hoffen, die von der Gemeinde als gleichzeitig arm und arbeitsunfähig angesehen wurden – aber nun auch die Nichtbürger. Die Gemeindeverwaltung vermochte die neuen kantonalen Bestimmungen nicht sofort umzusetzen. Die Abschaffung der drückenden Armenzelle gelang in Worb jedenfalls nicht. Bis 1851 wurde sie erhoben, 1855 musste der Staat den Gesuchen der Gemeinde für einen ausserordentlichen Teilbezug erneut nachkommen. Ein Jahr später wurde sogar zweimal eine zusätzliche Steuer erhoben: Am 28. April beschloss die Einwohnergemeindeversammlung die «erkennung einer gemeindestelle zum ankauf von lebensmitteln zur armenunterstützung», und am 11. Oktober wurde dieselbe Steuer noch einmal eingefordert.¹⁶

Auch die Neudefinition, wer als unterstützungswürdig galt, führte nicht zu der von der Regierung gewünschten Verminderung der Bedürftigen. Die Worber Rechnungsbücher der 1850er Jahre sprechen eine deutliche Sprache. 1850/51 wurden bereits 493 Personen unterstützt, ein Jahr später erreichte die Zahl den Spitzenwert von 652. 1854/55 war die Zahl mit 596 Personen immer noch sehr hoch, 1856/57 wurden noch 468 Personen unterstützt. Die finanzielle Last, welche die Gemeinde zu tragen hatte, erforderte zusätzliche Geldmittel, die durch Tellen nicht zu generieren waren. Der Kanton Bern leistete deshalb zwischen 1848 und 1857 einen jährlichen Staatsbeitrag.

Auch der 1851 gegründete Worber Armenverein leistete finanzielle Hilfe an die bürgerliche Armenpflege. Der Seckelmeister der Gemeinde verrechnete 1856/57 1000 Franken zur Deckung des Defizits in der bürgerlichen Armenrechnung. Zudem unterstützte der Armenverein zusätzlich Bürger, welche bereits von der bürgerlichen Armenpflege Hilfe genossen: 1851/52 konnten 145 Bedürftige von der Unterstützung beider Kassen profitieren. 1854/55 waren es 139 Personen und 1856/57 immerhin noch 79 doppelt Unterstützte. Von

1851 bis 1857 existierten in Worb also zwei Unterstützungskassen, eine rein bürgerliche, welche laut Gesetz aufgelöst werden, und eine freiwillige, welche die Aufgaben der bürgerlichen übernehmen sollte.

V. Der Armenverein 1851 bis 1857

1. Seine Leistungen in der Einwohnergemeinde Worb

Worb gehörte zu jenen Gemeinden im Kanton Bern, welche die Gesetzesreform von 1847 nur zögerlich umsetzten. Am 22. Februar 1851 konstituierte sich die «einwohnergemeinde Worb in der absicht dem publikum so lästige sitten und moralität verderbenden laufbetel aufzuheben, und die armen auf zweckmässiger weise zu unterstützen, [...] zu einem armen verein».¹⁷

Der Verein als Träger einer öffentlichen Aufgabe war zumindest in der bernischen Armenfürsorge bisher nicht bekannt. Der öffentliche Auftrag brachte es mit sich, dass dem Armenverein lokale politische Amtsträger vorstanden. Die Aufgabenbereiche der Behörden innerhalb der Gemeinde blieben grundsätzlich die gleichen. Die Organisation trug neu das Gesicht eines Vereinsvorstandes. So waren der Vereinspräsident und der Präsident der Einwohnergemeinde Worb ein und dieselbe Person, der Gemeindeschreiber war gleichzeitig Sekretär des Armenvereins und die vier zu wählenden Armenpfleger¹⁸ rekrutierten sich aus dem Einwohnergemeinderat, der Seckelmeister¹⁹ der Einwohnergemeinde war für die Rechnungsführung des Vereins zuständig. Die Einwohnergemeindeversammlung wäre demzufolge mit der Gesamtheit der Vereinsmitglieder gleichzusetzen. Diese Hauptversammlung hatte die Befugnis, über Budgetvorgaben zu bestimmen, die Armenpfleger zu wählen, musste die Jahresrechnung genehmigen und hatte die Möglichkeit, die Statuten zu ändern. Diese demokratische und liberale Ausrichtung des Armengesetzes erlaubte den Gemeindegewohnen eine noch nie dagewesene Mitsprachemöglichkeit im Armenwesen. Vor und nach der Zeit des Armenvereins bestand anlässlich der Gemeindeversammlungen politisches Mitspracherecht in Gemeindegeschäften, ohne dass diese so direkt und statuarisch festgeschrieben waren. Die Mitglieder des Armenvereins hatten gemäss den Statuten einen finanziellen

Beitrag zu leisten. Diese Beitragspflicht ist mit Steuern auf Grundbesitz, den fruchtbaren Kapitalien, Einkommen und Kirchensteuern nach dem bisherigen Steuersystem gleichzusetzen. Die ganze Einwohnergemeinde war gewissermassen zur «freiwilligen Teilnahme» verpflichtet. Die Steuerbelastung der Einwohner blieb dieselbe wie vorher, nur war sie neu unter einem Vereinskleid versteckt.

Der Verein wurde von der Einwohnergemeinde Worb verwaltet und von den Steuerzahlern finanziert. Dies war sicher der Hauptgrund für die Bemühungen, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins resp. der Gemeinde im Lot zu behalten. Die Statuten forderten die Ausrichtung der Steuern genau nach den Einnahmen. Die Ausgaben durften diese nicht übersteigen.

Das letzte Jahr des Armenvereins schloss als Einziges mit einer positiven Bilanz ab. Sonst vermochte die Gemeinde ihre eigene Auflage, für ein ausgeglichenes Budget zu sorgen, nicht zu erfüllen. Die Armenlast in der Gemeinde war zu gross, und den steuerpflichtigen Einwohnern wäre kaum mehr zuzumuten gewesen. Auch die Staatsbeiträge konnten die Armenvereinskasse nicht genügend entlasten. Bezog Worb im ersten Jahr noch einen relativ hohen Anteil der Einnahmen aus der Staatskasse, machte dieser während der restlichen Zeit nur noch wenig aus.

«Unterstützung in lebensbedürfnissen und geistiger hebung der armen, einsassen sowohl burgerliche, als auch der nichtburger, deren burgergemeinden gegenrecht halten, mithin ihre angesessenen armen nichtburger ebenfalls unterstützen.»²⁰ So formulierte der Verein in seinen provisorischen Statuten von 1851 seine Ziele. Erstmals wurden also auch die Hintersassen in Worb von ihrer Wohngemeinde unterstützt. Die reine burgerliche Armenpflege sollte abgeschafft werden, in Worb blieb sie aber während der ganzen Zeit des Armenvereins weiter bestehen. Die Existenz von zwei Unterstützungskassen brachte es mit sich, dass ein Teil der bedürftigen Burger aus beiden Unterstützung genoss. Aus den Namensregistern der Seckelmeisterrechnungen für die burgerliche Armenpflege und jenen des Armenvereins lassen sich die genauen Zahlen ermitteln (Tab. 2).

Zusätzlich unterstützte der Armenverein bedürftige Familien aller Viertelsgemeinden, welche sonst keine Hilfe erhielt,

	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Staatsbeitrag	Staatsbeitrag %-Anteil zu Ausgaben
1851/52	3600,27 Fr.	5192,59 Fr.	1043,60 Fr.	20,1%
1854/55	3109,47 Fr.	3304,99 Fr.	268,00 Fr.	8,1%
1856/57	2798,60 Fr.	2735,79 Fr.	268,00 Fr.	9,8%

ten, mit Saatkartoffeln:
 1851/52: 75 Familien;
 1854/55: 51 Familien;
 1856/57: 33 Familien.

Tab. 1: Einnahmen und Ausgaben des Armenvereins von 1851–1857.

Somit lag die effektive Zahl der vom Armenverein unterstützten Personen deutlich höher, als in der oberen Tabelle unter dem Total dargestellt. Die Vereinsstatuten grenzten den Kreis der Bezugsberechtigten deutlich ab: Unterstützung erhielt nur, wer gleichzeitig vermögenslos und arbeitsunfähig war oder trotz Arbeitsfähigkeit und Bereitwilligkeit zur Arbeit wegen besonderer Umstände den Lebensunterhalt nicht verdienen konnte. Sie wurde nie auf Dauer zugesichert und so viel wie möglich in Lebensmitteln, Kleidung, Holz, Saatgut und Bezahlung von Arznei geleistet.

Aus den Namenslisten der Armenvereinsrechnungen lassen sich die Zahlen der nur vom Armenverein Unterstützten exakt bestimmen. Das Verhältnis Burger zu Hintersassen lässt sich nur erahnen, da keine Hintersassenrödel für die Jahre 1851 bis 1857 vorhanden sind. Der jüngste Rodel des Worbviertels datiert auf 1846. Darin liessen sich sechs Hintersassen finden, die auf der Liste des Armenvereins von 1851/52 ebenfalls auftauchen. Wahrscheinlich lag die Zahl der bedürftigen Hintersassen höher, war aber stets tiefer als jene der armen Burger.

Ganz deutlich zeigt sich in Tabelle 3 die Abnahme der vom Armenverein unterstützten Haushaltungen. Während ihre Zahl 1851/52 noch bei 89 lag, betrug sie fünf Jahre später mit 48 nur noch gut die Hälfte. Die Gesamtzahl der in der Einwohnergemeinde unterstützten Personen nahm deutlich ab, die Armennot war aber insgesamt über die ganze Zeit von 1851 bis 1857 dramatisch.

Tab. 2: Anzahl der Unterstützten 1851–1857.

	1851/52	1854/55	1856/57
Nur Armenverein (Burger oder Hintersassen)	164	51	63
Armenverein und Armenkasse der Burger	145	139	47
Total Unterstützte Armenverein	309	190	110
Nur Burger	343	406	358
Total Unterstützte Armenverein und Burger	652	596	468

Vom Armenverein unterstützt	1851/52	1854/55	1856/57
Total unterstützte Haushaltungen	89	73	48
Haushaltsvorstand Frau	35	30	23
Haushaltsvorstand Mann	54	43	25
Anzahl der Personen in einem Haushalt mit weiblichem Vorstand	94	73	52
Anzahl der Personen in einem Haushalt mit männlichem Vorstand	215	117	58
Total unterstützte Personen	309	190	110
Verhältnis Frauenhaushalte in %	30,4	38,4	47,3

Tab. 3: Anzahl der vom Armenverein unterstützten Bedürftigen.

Über die Besteuerungsgründe macht die Armenvereinsrechnung von 1851/52 detaillierte Angaben. In Zusammenhang mit den Zahlen der armen Durchreisenden (siehe unten) ist es nicht verwunderlich, dass Verdienstlosigkeit mit Abstand der häufigste Grund war.

Unterstützung wurde gewährt, wenn z.B. die Kinder einer Familie krank waren. Bei den Gründen Völlerei und Trunksucht traf es in zwei der drei Fälle grosse Familien mit je acht Mitgliedern. Offenbar trank der (männliche) Haushaltsvorstand, Frau und Kinder wurden trotzdem unterstützt. Hier fanden die Bestimmungen der Statuten über den Anspruch für Unterstützung eine grosszügige und vernünftige Auslegung.

Die Statuten des Armenvereins nennen neben der eigentlichen Unterstützung weitergehende Ziele des Vereins. Diese Bestimmungen waren an den Erhalt der Unterstützung gebunden und hatten z.T. repressiven wie erzieherischen Charakter. So war jedem Unterstützten der Konsum geistiger Getränke untersagt. Wer gegen diese Auflage versties, wurde dem Richter vorgeführt und verlor seinen Anspruch auf Leistungen. Ausserdem durften Unterstützte die erhaltenen (Sach-)Leistungen nicht weiterveräussern, arme Bürger durften ihre Nutzungsrechte – namentlich am Wald – nicht verkaufen oder verpachten. Zuwiderhandlungen wurden mit dem Verlust der Unterstützung geahndet.

Besteuerungsgrund	Anzahl Haushaltungen
Verdienstlosigkeit	33
Alter/Gebrechen	10
Krankheit	8
Geisteskrank/irr	3
Völlerei/Trunksucht	3

Tab. 4: Gründe für die Armenunterstützung 1851/52.

2. Arme Durchreisende in Worb

Die Einwohnergemeinde Worb schuf eine Stelle, welche sich in Worb meldende fremde Reisende (Handwerksgesellen, Arbeitssuchende etc.) mit Nachtlager und Verpflegung versorgte. In den Armenvereinsrechnungen wurde dieser Posten als «almosen an arme durchreisende» verrechnet. Was so einfach und hilfreich klingt, war begleitet von einer möglichst genauen Aufnahme der Personalien, von Alter und Beruf, Geburts- und Wohnort. Es wurden Aussagen über die Arbeitsfähigkeit gemacht und das Signalement erfasst. Festgehalten wurden physiognomische Merkmale wie Statur, Gesichtsform, Haarfarbe, Zahnstellung, Augenfarbe, Nasenform, Mundform und Geschlecht. Überliefert sind die Ausgaben, welche der Armenverein für die fremden Durchreisenden tätigte. Im Rechnungsjahr 1851/52 betrug die Summe 266,59 Franken, im Jahr 1854/55 257,10 Franken. Nicht allen Durchreisenden wurde Unterstützung bewilligt. Für die durch die Quellen belegte Zeit zwischen Dezember 1853 und Februar 1855 lässt sich die Masse der Durchreisenden genau abbilden. Abbildung 6 zeigt die Zahl der Durchreisenden jedes Monats.

In den Monaten Dezember 1853 bis März 1854 stieg die Zahl der monatlich nach Worb gelangten Durchreisenden stetig an. Dies mag darin begründet sein, dass die schlechte Versorgungslage dieser Zeit immer mehr Menschen auf die Suche nach Verdienst schickte, je länger der Winter dauerte. Im April brach der Wert kurzfristig ein, ehe er im Mai wieder anstieg und im Juni fast auf das Mass von April zurückging. Möglicherweise brachte der Frühling vor allem in der Landwirtschaft gewisse Arbeitsmöglichkeiten. Auf den Feldern wurde die Saat für die kommende Ernte ausgebracht. Der Juli mit dem Rekordwert von 258 Durchreisenden zeigt die grosse Masse an Arbeitskräften, welche in der Zeit kurz vor der Ernte auf Suche nach Verdienst war. Dieser Wert entspricht im Durchschnitt über acht Personen, welche täglich in Worb um Unterstützung und Arbeit nachsuchten und von den Behörden registriert wurden.

Nicht erstaunlich ist das eklatante Absinken der Zahlen während der Erntemonate August bis Oktober. Offenbar vermochte die Landwirtschaft einen guten Teil der herumziehenden Menschen für

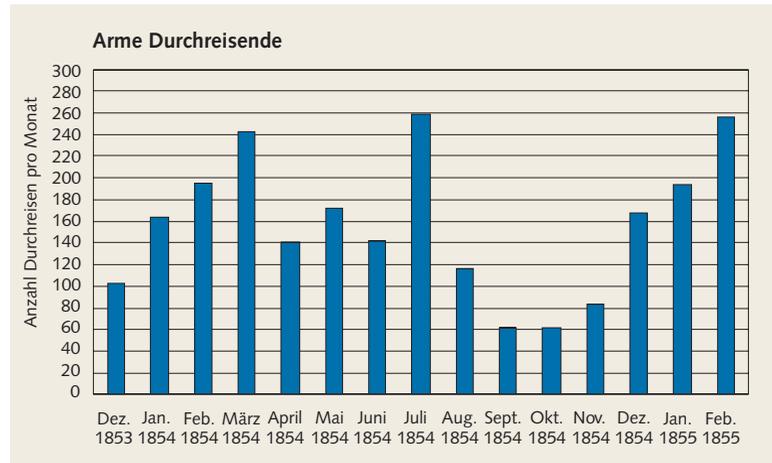
kurze Zeit zu beschäftigen. Dies zeigt auch eine gewisse Abhängigkeit der Landwirtschaft von den mobilen, billigen Arbeitskräften. Einerseits wurden sie als Problem erkannt und bekämpft, andererseits übernahmen sie in der Wirtschaft eine nicht wegzudenkende Rolle.

Durch die Wintermonate 1854/55 verlor ein grosser Teil der Menschen die Arbeit. Erneut waren sie gezwungen, durchs Land zu ziehen und sich nach Verdienst umzusehen. Von November 1854 bis Februar 1855 wurde die Masse der Durchreisenden erneut viel grösser. Wichtig ist festzuhalten, dass die Zahlen gegenüber den Monatswerten des Vorjahres eindeutig höher liegen. Die Situation für Arbeitssuchende hatte sich offensichtlich von 1853 bis 1855 verschlechtert. Die Entwicklung der Zahl der durchreisenden Menschen in Worb lässt sich offensichtlich zu einem grossen Teil aus den Verdienstmöglichkeiten, die das Landwirtschaftsjahr bot, herleiten. Aussaat und Ernte waren für die Einbrüche in den Zahlen verantwortlich, hatte die Landwirtschaft keine Arbeit zu bieten, nahm die Masse der Durchreisenden stets zu.

3. Die Ökonomie des Armenvereins

Damit die Leistung des Armenvereins Worb auch eingeschätzt werden kann, ist es nicht nur notwendig zu wissen, wer und wie viele Personen unterstützt wurden. Aussagekräftig sind Rechnungen in Bezug auf die Menge und Beschaffenheit der Unterstützungen, welche an die Bedürftigen ausgerichtet wurden.

Die Vereinsstatuten sahen die Einsetzung von sogenannten «armenvätern» vor. Diese übernahmen die eigentliche Betreuungsarbeit und Armenpflege in der Gemeinde. Sie hatten die Pflicht, die ihnen «übertragenen armen familien streng zu beaufsichtigen, sie wöchentlich in ihren wohnungen zu besuchen, ihre pflanzen zu besichtigen, sie zur arbeit und besorgung ihrer pflanzen anzuhaltten, auf die gehörige verwendung der ihnen verabreichten steuern genau zu achten, überhaupt ihnen wie ein vatter mit rath und that beizustehen».²¹ Anders formuliert, übten die Armenväter eine Kontrolle über die Bedürftigen aus. Sie überwachten die Arbeit, suchten die Selbstversorgung der Haushaltungen zu erhalten und übten mit der Sorge um die Disziplin und Sittlichkeit eine erzieherische Aufgabe aus. Sie waren,



modern ausgedrückt, eine Art Sozialarbeiter im Auftrag der Gemeinde. Einem Armenvater sollten in der Regel nicht mehr als drei oder vier Familien zur Aufsicht zugeteilt werden. Der Armenverein sorgte sich darum, dass die Unterstützungen möglichst in Form von Nahrungsmitteln oder zweckgebundenem Geld wie Hauszinsen geleistet wurden.

Die Abbildungen 7 und 8 stellen die ausgerichteten Leistungen für jedes Viertel der Einwohnergemeinde Worb in den Jahren 1851/52 und 1856/57 dar.

Die beiden Abbildungen zeigen deutlich das Schwergewicht, auf welches die Gemeinde die Unterstützung legte: Brot und Kartoffeln. Diesem Prinzip der Nahrungsmittelabgabe hielten die Verantwortlichen des Armenvereins konstant die Treue. Die Abbildungen zeigen, dass im Worbviertel im Vergleich zu den übrigen Vierteln die grösste Menge an Unterstützung floss. Aufgeschlüsselt für alle erfassten Rechnungsjahre ergibt dies Abbildung 9.

In das Worbviertel flossen deutlich am meisten Unterstützungsleistungen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Worb Dorf war klar das einwohnerstärkste Viertel und hatte somit wohl grundsätzlich die meisten Bedürftigen zu pflegen. Das bedeutet, dass hier relativ viele Hintersassen gelebt haben müssen, die nicht von der weiterhin bestehenden burgerlichen Armenpflege unterstützt wurden. Zudem war es um die burgerliche Armenpflege im Worb-

Abb. 6: Anzahl armer Durchreisender in Worb von Dezember 1853 bis Februar 1855.²²

Tab. 5: Total der vom Armenverein ausbezahlten Unterstützungsleistungen 1851–1857.

	1851/52	1855/56	1856/57
Totalbetrag Armenunterstützungen durch den Armenverein	4078,16 Fr.	1796,31 Fr.	1530,68 Fr.

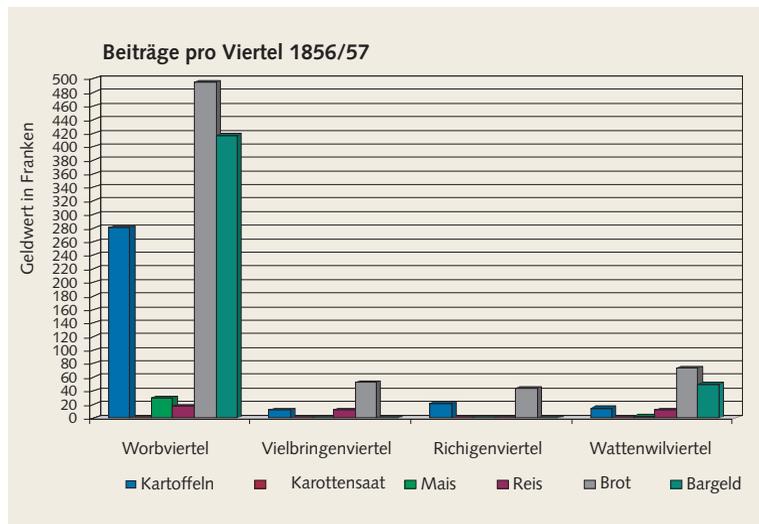
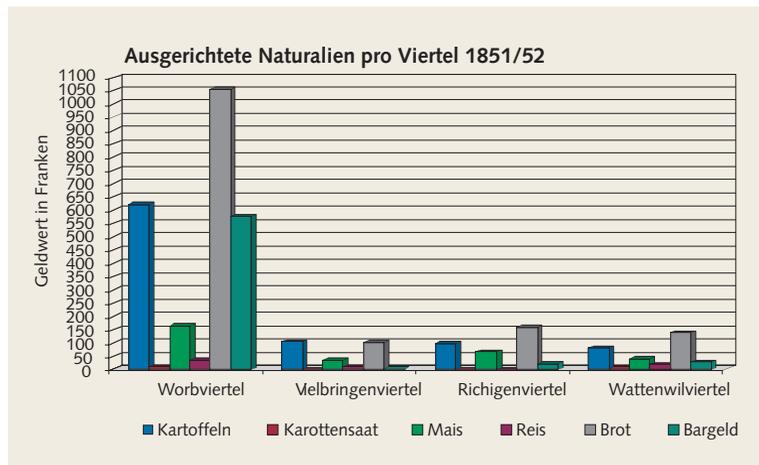


Abb. 7: Ausgerichtete Naturalien pro Viertel 1851/52.²³

Abb. 8: Beiträge pro Viertel 1856/57.²⁴

viertel schlecht bestellt. Der Armenverein überwies jährlich 1000 Franken an deren Armenkasse.

Die Gesamtbeträge, die für die einzelnen Viertel aufgewendet wurden, passen zumindest im Fall des Worbviertels zu den Zahlen der jeweils Unterstützten. Das Wattenwilviertel hatte 1851/52 am zweitmeisten Arme zu versorgen, zahlte aber ausser 1856/57 stets am wenigsten. Waren die zu unterstützenden Personen im Verhältnis z.B. zum Richigenviertel nicht ganz so bedürftig und benötigten nicht so viel Hilfe? Aufschluss darüber können Durchschnittskostenberechnungen geben.²⁵ Sie bestätigen diese Vermutung im Falle von Wattenwil und Richigen. Im Schnitt kostete eine Person in Richigen 15 Franken, in Wattenwil nur 6,4 Franken. Ausserdem verzerren extrem Bedürftige die Statistik.

Tab. 6: Vom Armenverein unterstützte Familien.

So erhielten 1854/55 in Wattenwil sechs Personen Unterstützungen im Wert von 44,7 Franken, zwei Jahre später betrug der Durchschnitt der Kosten immer noch 37,7 Franken. Gemäss den Rechnungen wurden den Unterstützten im Wattenwilviertel eine grosse Menge Lebensmittel bezahlt. Diese Bedürftigen gehörten offensichtlich zu den Ärmsten der Armen. Das gleiche gilt auch für die beiden Männer aus Richigen, welche 1856/57 durchschnittlich Leistungen im Wert von 32,7 Franken bezogen.

In den übrigen erfassten Jahren bewegte sich der Durchschnittswert der Leistungen zwischen 8,3 und 14,8 Franken pro Kopf. Zusätzlich zu den Geldbeträgen und Lebensmitteln verteilte der Armenverein Saatkartoffeln an Familien, welche sonst keine andere Unterstützung erhielten (vgl. Tab. 6).

Zur weiteren Illustration mag das Beispiel einer Tagelöhnerfamilie dienen, welche in die Kategorie der sehr bedürftigen und folglich sehr teuren Armen fallen dürfte. Der Hausvater Bendicht Bigler, wohnhaft im Maurmoos im Vielbringenviertel, erhielt für seine fünfköpfige Familie vom Armenverein Unterstützung gemäss Tabelle 7.

Bigler und seine Familie erhielten auf dem Höhepunkt der Armut 1854/55 am meisten Hilfe, nicht nur mengenmässig, sondern auch in Geldwert berechnet. Das mag einerseits mit der schlechten Versorgungs- und Beschäftigungslage zusammenhängen. Biglers hatten Hilfe dringend nötig, und der Haushaltsvorstand hatte möglicherweise keine Arbeit. Andererseits muss aber auch die Teuerung beachtet werden. Der Armenverein bezahlte 1851 für ein Pfund Brot 15 Rappen, 1854 kostete es 23 Rappen, ehe der Preis um 1856 auf 20 Rappen sank. Lebensmittel waren nicht nur für die Unterstützten teurer, sondern auch im Ankauf für die Hilfsorgane.

Der Armenverein in Worb leistete nicht nur direkte Hilfe an Bedürftige, er organisierte auch Arbeit und Verdienst für die mittellosen Einwohner. «Um den armen weibspersonen verdienst zu geben wurde vom armenverein erkannt, rysten zum spinnen anzukaufen», berichtet die Ver-

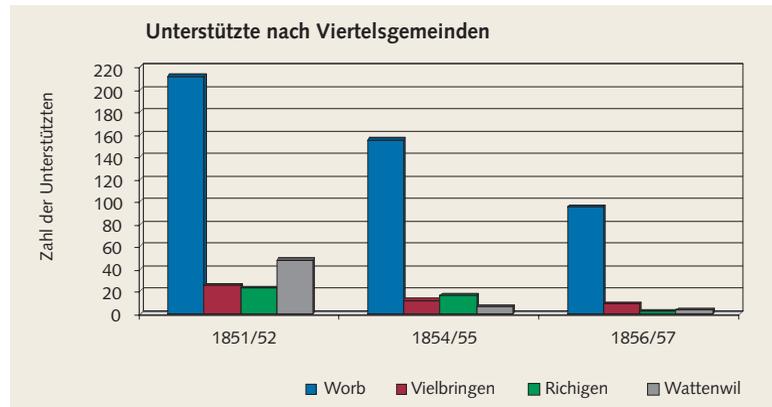
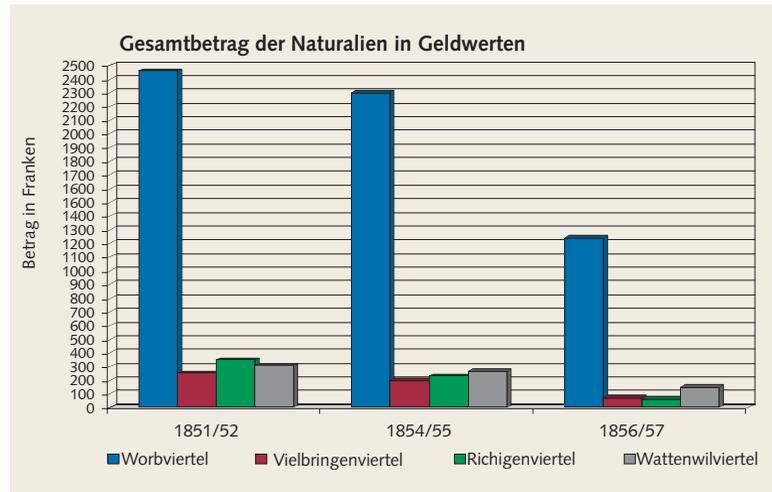
	1851/52	1855/56	1856/57
Worb	50 Familien	25 Familien	24 Familien
Vielbringen	13 Familien	10 Familien	
Richigen	12 Familien	10 Familien	9 Familien
Wattenwil		11 Familien	

einsrechnung von 1851/52. Für die Einführung «der strohflechtereie und weberei wurden lehrer und lehrerinnen angestellt, um den ärmeren kinder unterricht zu erteilen».²⁶ Die Erzeugnisse aus diesen Produktionsstätten wurden vom Armenverein zugunsten seiner Kasse verkauft.

VI. Die Folgen der Reform von 1847

Das Armengesetz Johann Schneiders hatte in Worb wie im ganzen Kantonsgebiet von Beginn an einen schweren Stand. Das Jahrzehnt zwischen 1847 und 1857 war geprägt von Missernten, Teuerung und Arbeitslosigkeit. Schwierigkeiten erwuchsen der Gemeinde durch das Gesetz selber. Zu uneinheitlich waren die Bestimmungen, und zu mangelhaft wurden die kommunalen Organe über das Gesetz ins Bild gesetzt. Folge war, dass Personen unterstützt wurden, die vom Armengesetz als nicht unterstützungswürdig bezeichnet wurden, nämlich Arbeitslose. Der Versuch, die Zahl der Armen einzudämmen, scheiterte, und die freiwillige örtliche Armenpflege konnte sich nie richtig entwickeln. Mit der Gründung des Armenvereins wurden in Worb erstmals Hintersassen von ihrer Wohngemeinde unterstützt. Es ist daher logisch, dass die Zahl der Unterstützten ab 1851 zusätzlich nach oben kletterte (vgl. Abb. 2).

Bereits 1851 wurde allgemein erkannt, dass die Armenreform im Kanton Bern gescheitert war. «Verwirrung und Not», so charakterisierte die Regierung 1854 die Zustände, wie sie im Kanton Bern zur Zeit der grössten Armennot herrschten.²⁷ Die Gemeinden des Amtes Konolfingen, unter ihnen Worb, blieben in diesen Zeiten nicht untätig. Im Januar 1854 versammelten sich Mitglieder der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter in Grossehöchstetten, um zu besprechen, wie die Not im Amt gelindert werden könnte. Die Versammlung erachtete es als «dringend, dass gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, um die erforderlichen mittel zur armenpflege beizubringen». Sie formulierte dafür auch Vorschläge: Dort «wo die ordentlichen hilfsmittel für die bedürfnisse der ortsarmpflege nicht ausreichen», sollte den Gemeinden gestattet werden, Armentellen zu erheben. Der Staat müsse die «auswanderung mehr befördern», und es solle den Gemeinden möglich sein, eine Telle für die Förderung der Auswanderung zu erhe-



ben. Die Gemeindevertreter forderten, dass durch ein «gesetz als strafe, namentlich für arbeitsfähige vaganten, liederliche arbeits-scheue und den befallenden behörden tragende armen, die körperliche züchtigung eingeführt werden möchte.» Eine solche Strafe wurde als die einzig wirksame angesehen und würde «viele ersparnisse in enthaltungskosten darbieten, die zweckmässiger auf erziehung armer kinder verwendet werden könnte». Die letzte Forderung zielte dahin, schnellstmöglich ein Gesetz über «verhinderung leichtsinniger ehen» zu erarbeiten. Wer arm und unterstützungs-

Abb. 9: Gesamtbetrag der ausgerichteten Steuern.²⁸

Abb. 10: Anzahl Unterstützte nach Viertelsgemeinden.²⁹

Tab. 7: Leistungen des Armenvereins für Bendicht Bigler 1851–1857.

	Kartoffeln	Karottensaat in Lot	Mais in Pfund	Reis in Pfund	Brot in Pfund	Geldwert der Unterstützung
1851/52	15 Mäs ³¹	2	9	40	184	56,16 Fr.
1852/53	5,5 Mäs	2		56	72	32,07 Fr.
1854/55	4,5 Mäs			102	224	86,83 Fr.
1855/56	125 Pfund			57	117	43,11 Fr.
1856/57	105 Pfund			52	260	66,59 Fr.

bedürftig war, sollte sich nicht vermehren und die Last unnötig verstärken.³⁰ Niklaus Bürki, Gemeindepräsident von Worb, unterzeichnete den Brief an die Regierung. Er musste aber noch drei Jahre warten, bis ein neues Armengesetz in Kraft trat.

VII. Das Armengesetz von 1857

1. Die Notarmenpflege

In der Einwohnergemeinde Worb machte sich der Gemeinderat nach Inkrafttreten des neuen Armengesetzes daran, Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten. 1858 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung das «reglement über die notharmenpflege der gemeinde Worb».³² Daraus lässt sich die Organisation der Worber Notarmenpflege wie folgt darstellen: Als notarm galten Personen, die gänzlich ohne Vermögen waren, zudem auf Grund fehlender körperlicher oder geistiger Fähigkeiten keiner Arbeit nachgehen konnten. In diese Kategorie gehörten vor allem Waisenkinder, Alte und Invalide. Bezüglich der Verpflegung dieser Menschen nennt das Reglement die Verkostgeldung, die Verteilung auf Güter bzw. Höfe, die Versorgung in staatlichen Verpflegungs- und Krankenanstalten sowie die Unterbringung in Erziehungs- und Rettungsanstalten. Kinder unter sechs Jahren und Erwachsene über 16 Jahren wurden in der Regel für ein Jahr verkostgeldet. Die Kostgeber – gemäss Reglement nur «wohlbeleumundete, arbeitsame und verpflegungs fähige leute» – wurden dafür von der Gemeinde entschädigt. Diese richtete sich nach «dem zustande und der beschwerlichkeit der zu verpflegenden person». Für die Verteilung der notarmen Personen

wurde das Vermögen der wohlhabenden Einwohner und der Besitzer von Liegenschaften in Güter, auch Höfe genannt, eingeteilt – 130 000 Franken Schatzungswert bildeten ein Gut. Jedes dieser Güter war dazu verpflichtet, der Reihe nach eine notarme Person zur Verpflegung zu übernehmen. Die Verkostgeldung und Verteilung der Notarmen fand in der Regel einmal pro Jahr an einer sogenannten Verdinggemeinde statt. Wurden nicht alle Personen von den Gütern freiwillig übernommen, musste das Los entscheiden. Es wurde öffentlich gezogen.

Eine Stichprobe in den Notarmenetats, die zwischen 1874 und 1894 alle fünf Jahre vorgenommen wurde, gibt einen Überblick über die Verpflegung der notarmen Worber (vgl. Abb. 12 und 13).

Wie aus den beiden Abbildungen hervorgeht, waren die Versorgung auf Gütern resp. Höfen und die Verkostgeldung die gängigsten Verpflegungsarten in Worb. Notarme Kinder wurden, sofern dies möglich war, bei ihren Eltern belassen. Die Kosten der Notarmenpflege wurden in einem Budget abgeschätzt. Dafür standen dem Kassier die Daten aus den Notarmenetats zur Verfügung. Armenbehörde (der Einwohnergemeinderat) und Armeninspektor (vom Kanton gewählt) bestimmten alljährlich, wer in diesen Etat aufgenommen und wer daraus gestrichen wurde. Über die Veränderungen wurde Buch geführt, so dass der Notarmenkassier darüber informiert war, wie viele Personen er für sein Budget zu berücksichtigen hatte.

Während zu Beginn der untersuchten Zeitspanne die Worber Notarmenkasse noch mehr Kinder mit Bürgerrecht unterstützte, änderte sich dies gegen Ende des 19. Jahrhunderts. In der Gemeinde wohnten und arbeiteten immer mehr Nichtbürger. In dieser Entwicklung mag sich u.a. die gestiegene Mobilität der Menschen niederschlagen. Weiter bemerkenswert ist der Verlauf der beiden Kurven, welche die Anzahl ehelicher bzw. unehelicher notarmer Kinder zeigen. Während die Zahl ehelicher notarmer Kinder nach 1884 stark anstieg, nahm die Zahl unehelicher Kinder, die von der Notarmenkasse unterstützt wurde, ab. Entweder griffen die repressiven und erzieherischen Massnahmen des Gesetzgebers, oder die immer wieder als Armutsquelle genannte Sittenlosigkeit der untersten Schichten gipfelte doch nicht so oft in unehelichen Kindern, wie behauptet wurde.

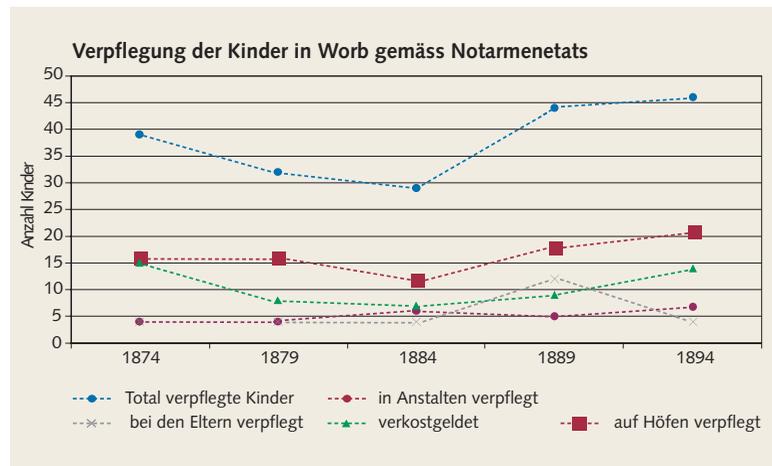
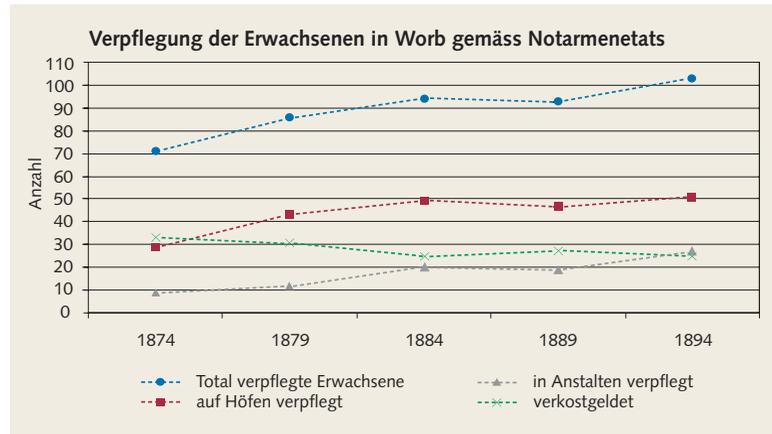
Abb. 11: Im Dorfviertel Worb wurde eine Musanstalt im Haus des Pfisters Kehr am Stalden eingerichtet, in der Christina Kehr während des Hungerjahres 1816/1817 für die Armen Mus aus Erbsen, Kartoffeln, Reis, manchmal Fleisch, meistens Hafermehl, mit Wasser vermischt, kochte. Insgesamt wurden 82 399 Portionen Mus zu einem Kreuzer ausgegeben. Davon wurden 40 479 Portionen von den Unterstützten bar bezahlt, die eigens für die Musanstalt gebildete Almosenkasse der Kommission steuerte 35 599 Portionen bei. Der Gemeinderat der Viertelsgemeinde Worb bezahlte 6321 Portionen Mus für völlig mittellose Gemeindeangehörige. Albert Anker, Die Armensuppe von Ins 1893 – Quelle: Kuthy, Lüthy, Anker, S. 129, Original: Kunstmuseum Bern.



Interessante Aussagen lassen sich auch anhand von Abbildung 15 machen, in der die soziologischen Merkmale der notarmer Erwachsenen dargestellt sind.

Wie bei den Kindern nähert sich gegen Ende der untersuchten Zeitspanne die Anzahl notarmer Nichtbürger derjenigen notarmer Bürger an. Deutlich sichtbar ist, dass während dieser Periode immer mehr Frauen von der Unterstützung abhängig waren als Männer, die eher einer Arbeit nachgehen konnten. Die Frauen waren in grossem Mass vom Einkommen des Mannes abhängig. Diese Tatsache wird dadurch unterstrichen, dass die ledigen Armen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen. Betroffen dürften wiederum mehrheitlich Frauen gewesen sein. Zudem gehörten Witwen sehr oft zur bedürftigen Schicht einer Gemeinde. Bei ihnen war nicht nur der Verlust des Mannes ein Armutsrisiko, sondern ganz grundsätzlich das fortgeschrittene Alter. Dies war nicht nur in den 20 Jahren zwischen 1873 und 1894, sondern während des ganzen 19. Jahrhunderts der Fall.

Der Notarmenpflege standen folgende finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung: Gemäss dem Armengesetz waren die Verwandten von Personen, die in den Notarmenetat aufgenommen wurden, beitragspflichtig. Es wurden zudem sogenannte Gefälle bezogen. Diese bezeichnen einen Anteil an den durch die Einwohnergemeinde für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen eingenommenen Taxen. Gemäss den Ausscheidungsverhandlungen über die burgerlichen Korporationsgüter, die 1862 zwischen der Einwohnergemeinde und den Viertelsgemeinden geführt und schriftlich festgehalten wurden, wurde das burgerliche Armengut gemeinsam mit dem Kirchengut und dem allgemeinen örtlichen Armengut der Einwohnergemeinde verwaltet. Der Zins dieses gesamten Armenguts floss in die Notarmenkasse. Einzig in den Ortschaften der Einwohnergemeinde gab es noch vereinzelt besondere burgerliche Armengüter. Die armen Bürger von Worb z.B. hatten Anspruch auf ein Legat, das der Ortschaft Worb 1778 vom Oberherrn von Graffenried gestiftet worden war. Laut dessen Testament sollte der Zins des Legats «alle zwei Jahre auf Johannestag unter die armen genannter ehemaliger herrschaftsbezirke vertheilt werden».³³ Die zentralen Ein-



nahmequellen der Notarmenpflege bildeten jedoch die Erträge des Armenguts, die Staatsbeiträge und die Zuschüsse aus der Gemeindekasse. Abbildung 16 zeigt, wie sich diese Zahlen im Zeitraum von 1858 bis 1885 entwickelten und wie das Verhältnis der Steuerquellen zueinander war.

Der Vergleich der grössten Einnahmequellen der Notarmenkasse lässt erahnen, dass die Erträge des Armenguts bei weitem nicht ausreichten, um die Kosten der Notarmenpflege zu decken. Die Beiträge des Staates nahmen während der untersuchten Periode zwar kontinuierlich zu, genügten aber ebenso wenig wie die Armenguterträge. Um die Löcher in der Notarmenkasse zu stopfen, griff der Worber Gemeinderat tief in die allgemeine Gemeindekasse, die aus Liegenschafts- und Vermögenssteuern gespeist wurde. Ab 1875 machten diese Beiträge rund zwei Drittel der gesamten Einnahmen aus. Bei dieser Massnahme stützte sich

Abb. 12 und 13: Verpflegung der Notarmen gemäss Notarmen-etats.³⁴

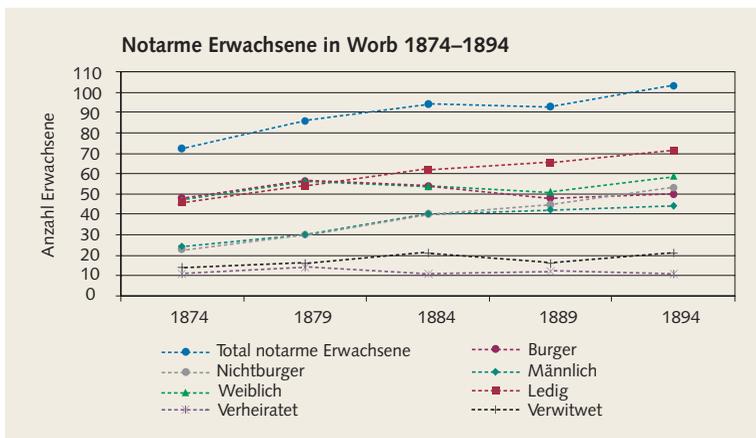
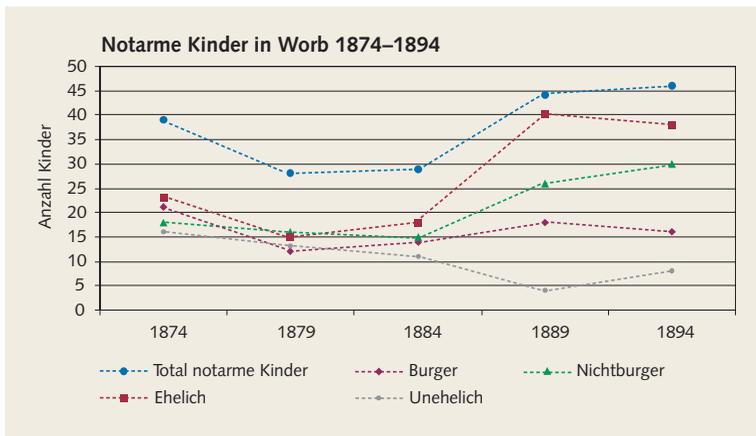


Abb. 14: Notarme Kinder in Worb gemäss Notarmentats 1874-1894.

Abb. 15: Notarme Erwachsene in Worb gemäss Notarmentats 1874-1894.

der Gemeinderat auf einen Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung ab. Sie hatte beschlossen, die Defizite der Notarmenrechnungen jeweils durch Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu decken. Obwohl das Armengesetz von 1857 den Gemeinden den Bezug von Armentellen strikt untersagte, flossen in Worb offensichtlich Steuergelder in die Pflege der notarmen Personen – auch die neue Gesetzgebung vermochte nicht alle Mängel der vorherigen Regelungen zu beheben. Die Gemeinden resp. die Steuerzahler litten weiterhin unter einer massiven finanziellen Belastung durch die Armenfürsorge.

2. Die Dürftigenpflege

Das zweite Standbein der Worber Armenfürsorge nach 1857 war die sogenannte Dürftigenpflege. Sie hatte sich gemäss Armengesetz im Gegensatz zur Notarmenpflege jener Menschen anzunehmen, die vorübergehend in Not geraten waren oder die bis zu ihrer Aufnahme in den Notarmen-

etat unterhalten werden mussten. Die Dürftigenpflege sollte das Wirkungsfeld der freiwilligen Wohltätigkeit sein, die allerdings – das hatte der Gesetzgeber aus den Erfahrungen mit den freiwilligen Armenvereinen gelernt – minimal organisiert sein sollte. Zwei Institutionen, der Spend- und der Krankenkasse, wurde die Pflege der Dürftigen übertragen. Ihre Aufgabe war es, die Verarmung der Gemeindeangehörigen möglichst zu verhindern, armen Arbeitslosen und momentan Notleidenden zu helfen und den Bettel zu unterdrücken. Der Staat leistete nur jenen Gemeinden einen Beitrag an die Dürftigenpflege, in denen eine Spendkasse bestand. Von Gesetzes wegen war das Mitmachen in einer Spendkasse für die Bürger obligatorisch: Diejenigen, die nicht beitrugen oder ihre Beiträge nicht bezahlten, hatten die sich aus der Anwendung des Armenpolizeigesetzes ergebenden Kosten zu tragen.³⁵ Den Krankenkassen, die kirchgemeindeweise gebildet wurden, oblagen zwei Aufgaben: Einerseits sollten sie ihren Mitgliedern ärztliche Hilfen bieten, andererseits armen Dürftigen beistehen, auch wenn sie nicht Mitglieder waren.

In Worb wurde die Spendkasse gleich nach Inkrafttreten des Armengesetzes ins Leben gerufen. Gemäss der ersten Spendkassenrechnung von 1858 wurden von den Mitgliedern Beiträge vom Grundeigentum und von den zinsbaren Kapitalien (Darlehen) erhoben. Die Spendkasse unterstützte die Dürftigen mit Bargeld, der Bezahlung von Hauszinsen und Kleidern sowie Lehr- und Kostgeldern. Weiter wurden aus der Spendkasse Löcher in der Armentags- und Notarmenrechnung gestopft. Die Kasse war offensichtlich die finanzielle Manipuliermasse des Gemeinderates. Dies zeigt sich darin, dass verschiedentlich Personen, die bereits aus der Notarmenkasse unterstützt wurden, gleichzeitig auch noch Leistungen der Dürftigenpflege bezogen. Bemerkenswert ist weiter die Tatsache, dass ab 1885 die Spendkasse offenbar nicht mehr durch Mitgliederbeiträge, sondern durch Zuschüsse aus der Gemeindekasse gespeist worden ist: Laut den entsprechenden Rechnungen waren dies 1885: 6500, 1890: 7000 und 1895: 5000 Franken, Abbildung 17 zeigt das Verhältnis der ausgerichteten Leistungen beider Kassen zwischen 1858 und 1895.

Die Krankenkasse war die kleinste der drei Kassen. Gemäss den Krankenkassen-

rechnungen unterstützte sie in der Zeit zwischen 1865 und 1895 jährlich rund 35 bis 95 Personen, darunter zahlreiche, die ebenfalls Leistungen der Spendkasse bezogen.

Nach den zehn äusserst schwierigen Jahren, die Worb in der Zeit zwischen 1847 und 1857 durchgemacht hatte, folgte eine Periode der Erholung – wenn auch nur ein kurze. Die Massenverarmung der 1850er Jahre ging im Zuge einer vorübergehend günstigen wirtschaftlichen Konjunktur zurück: Wurden auf dem Höhepunkt der Krise fast 700 Menschen direkt von der Gemeinde unterstützt, so waren es zu Beginn der 1860er Jahre weniger als 200 (vgl. Abb. 2). Das neue Armengesetz schuf klarere Verhältnisse im bernischen Armenwesen als die Regelung zuvor. Davon profitierte auch die Einwohnergemeinde Worb. Doch auch hier wurden die Mängel der Reformen bald sichtbar: Die finanzielle Unterstützung des Staates war zu gering, um die Gemeinde auf Dauer finanziell wirksam entlasten zu können. Die Unterscheidung in Notarme und Dürftige stellte die zuständigen Organe vor einige Schwierigkeiten. Diese Schwachstellen des Gesetzes machten sich spätestens in den 1870er und 1880er Jahren bemerkbar, als die Konjunktur wieder abflaute. Viele Gemeinden erhoben erneut Tellen, um die Bedürftigen unterstützen zu können. Worb griff, wie oben beschrieben, kräftig in die durch Steuern gespeiste Gemeindekasse, um die Lächer in der Notarmenkasse zu stopfen. Das Gesetz von 1857 blieb in seinen Grundzügen bis 1897 in Kraft und bildete damit den rechtlichen Rahmen der Armenproblematik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Armenfrage blieb während dieser Zeit eines der grössten Probleme der Gemeinde.

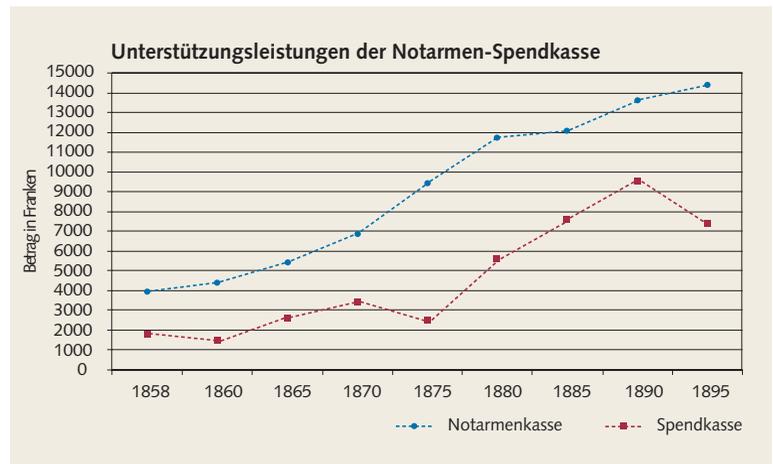
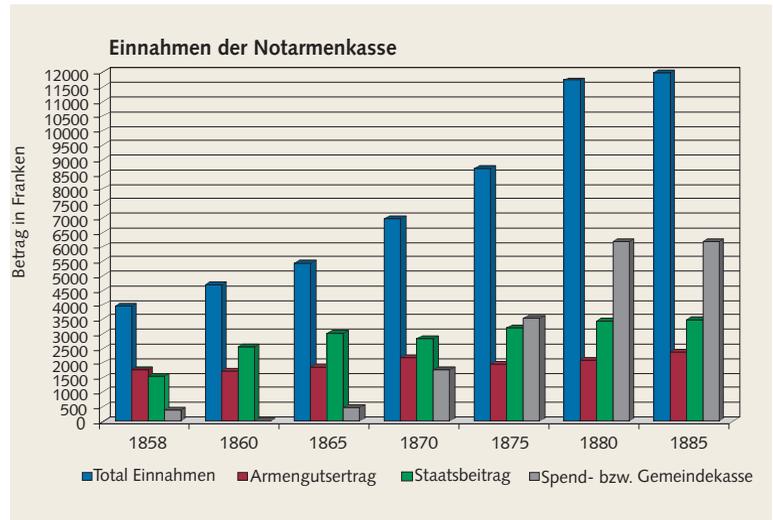


Abb. 16: Vergleich der hauptsächlichsten Einnahmequellen der Notarmenpflege 1858–1885.

Abb. 17: Unterstützungsleistungen der Notarmen- und Spendkasse im Vergleich.³⁶

1 Verordnung über die Besorgung der Armen vom 16., 18., 19. und 22.12.1807.

2 Gesetz über das Armenwesen vom 23.4.1847.

3 Gesetz über das Armenwesen vom 1.7.1857.

4 STAB BB XII A 42–52: 1848–1857 – Kontrollen über die Staatsbeiträge an die Armenstellen; STAB BB XII A 53: 1857 – Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege.

5 PAW 153–156; HAW B 12,9–10; HAW J 54,4–10; HAW J 54,4–15; HAW 131,4–7: 1801–1898 – Seckelmeister-, Spendkassen- und Notarmenrechnungen.

6 HAW B 10,7, Nr. 1: 31.3.1808, 20., 21.4.1812 – Reglement für den Gemeinderat zu Worb.

7 HAW V 130,4, Nr. 3: 30.5.1827 – Tellreglement für die Kirchgemeinde Worb.

8 HAW V 130,4, Nr. 3: 30.5.1827 – Tellreglement für die Kirchgemeinde Worb.

- 9 Das Armengut speiste sich aus Liegenschaftssteuern, Gebühren für Bürgerannahmen und Heiraten, Einzugs- und Hintersassengeldern, Bussen und Vergabungen. Die Kapitalien des Armengutes wurden zu 4% Zins verliehen. Aus den Zinsen wurden die Armen versorgt.
- 10 Armensteuern ruhten auf Liegenschaften, Wäldern und Holzrechten, soweit sie sich nicht im Besitz des Herrschaftsherrn oder des Pfarrers befanden, Ehaften, mobilem Vermögen der Bürger und dem Bürgergeld der auswärtigen Bürger.
- 11 PAW 153–156: 1801–1830 – Seckelmeisterrechnungen.
- 12 PAW 153–156: 1801–1830 – Seckelmeisterrechnungen.
- 13 Zu den Einwohnerzahlen siehe den Beitrag von Sandro Rudin in diesem Band.
- 14 Die Zahl relativiert sich in finanzieller Hinsicht insofern, als die armen Hintersassen von ihren Heimatgemeinden unterstützt werden sollten. Ob dies zutrifft, konnte nicht verifiziert werden.
- 15 STAB BB XII D 64: 1846–1892 – Hilfs- und Notstandsmassnahmen, Amtsbezirk Konolfingen, Worb.
- 16 STAB BB XII A 34: 1847–1863 – Hauptbuch, Kontrolle verschiedener Armengeschäfte.
- 17 HAW V 130,4, Nr. 4: 22.4.1851 – Statuten für den Armenverein der Kirchhölle-Einwohnergemeinde Worb.
- 18 Die Armenpfleger der Viertelsgemeinden:
Worbviertel: Grossrat Johann Gottlieb Hiltbrunner (1851/52), Ulrich Reinmann (1854/55–56/57)
Vielbringen: Johannes Bigler (1851/52–56/57)
Richigen: Christian Hofmann (1851/52–56/57)
Wattenwil: Seckelmeister Christian Zumstein (1851/52), Niklaus Lehmann (1854/55–56/57)
- 19 Rechnungsgeber waren die jeweiligen Seckelmeister der Einwohnergemeinde:
1851/52: Christian Zumstein Worb
1854/55–56/57: Christian Hauser, Unterweibel zu Vielbringen
1856/57: Bendicht Maurer Worb
- 20 HAW V 130,4, Nr. 4: 22.4.1851 – Statuten für den Armenverein der Kirchhölle – Einwohnergemeinde Worb.
- 21 HAW V 130,4, Nr. 4: 22.4.1851 – Statuten für den Armenverein der Kirchhölle – Einwohnergemeinde Worb, §5.
- 22 HAW J 54, 21: 1853–1855 – Kontrolle über Almosen an Durchreisende.
- 23 HAW V 131,1, Nr. 1–7: 1851–1857 – Armenvereinsrechnungen.
- 24 HAW V 131,1, Nr. 1–7: 1851–1857 – Armenvereinsrechnungen.
- 25 Der Wert der Leistungen, der in ein Viertel floss, dividiert durch die Zahl der unterstützten Personen, ergibt einen Wert für die durchschnittlichen Kosten eines Bedürftigen. In dieser Rechnung sind natürlich wertmässige Ausreisser resp. sehr teure Einzelfälle nicht berücksichtigt. Sie ist daher nur als Näherung zu verstehen.
- 26 HAW V 131,1, Nr. 1–7: 1851–1857 – Armenvereinsrechnungen.
- 27 Ludi, Armengesetzgebung, S. 147.
- 28 HAW V 131,1, Nr. 1–7: 1851–1857 – Armenvereinsrechnungen.
- 29 HAW V 131,1, Nr. 1–7: 1851–1857 – Armenvereinsrechnungen.
- 30 STAB BB XII D 64, Allg. Nr. 72: Januar 1854 – Schreiben der Gemeindepräsidenten des Amtes Konolfingen an den Regierungsrat des Kantons Bern.
- 31 1 Mäs entspricht 15 Liter, das Pfund ist gleich 500 Gramm, 1 Lot entsprechen 15,625 Gramm. Masse nach Tuor, Mass, S. 84, 98, 100.
- 32 HAW V 130,4: 1858 – Reglement über die Notarmenpflege der Gemeinde Worb.
- 33 HAW B 10,7, Nr. 1: 31.3.1808, 20., 21.4.1812 – Reglement für den Gemeinderat zu Worb.
- 34 HAW J 54,6–15: 1857–1865 – Seckelmeisterrechnungen; HAW V 131,6–7: 1866–1898 – Notarmenrechnungen. Auf diesen Quellen basieren auch die Grafiken 14–16.
- 35 Ludi, Armengesetzgebung, S. 170.
- 36 HAW J 54,6–15: 1857–1865 – Seckelmeisterrechnungen; HAW V 131,6–7: 1866–1898 – Notarmenrechnungen; HAW V 131,4–7: 1886–1898 – Spendkassen- und Notarmenrechnungen.

Epidemien in Worb

Heidi Baumgartner

«In unserer kilchhöri hat die pestilentz zu Rüffenacht angefangen in Bendicht Bärtshis huss under sinen kinten.»¹ Mit dieser Eintragung des Dorfpfarrers in den Totenrodel von 1628 begann für Worb eines der schwärzesten Kapitel seiner Geschichte. Weit über zweihundert Menschen fielen der Seuche zum Opfer, ganze Familien wurden ausgelöscht, unzählige Häuser blieben danach leer und ausgestorben.

Das Dokument über die Pest von 1628 ist zugleich die älteste erhaltene Überlieferung zu einer Epidemie in diesem Dorf. Es ist ein einmaliges und seltenes Zeugnis aus dieser frühen Zeit und ausserdem ein erschütternder Bericht über das Leid und den Schrecken der Pest. Aber in den nächsten fast dreihundert Jahren, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, sorgten andere Infektionskrankheiten wie die Ruhr oder die Pocken immer wieder für grosse Angst unter den Einwohnern. Sie waren der Hauptgrund für hohe Spitzen auf der Kurve der jährlichen Todeszahlen (vgl. Abb. 1). Der gewaltsame Tod durch Seuchen gehörte zum Alltag der Leute von damals, er machte keinen Unterschied zwischen Alt und Jung, Arm und Reich oder Mann und Frau. Jeder musste stets damit rechnen, einer dieser gefürchteten Krankheiten zum Opfer zu fallen. Dieser Realität versuchten die Menschen mit verschiedenen Erklärungen einen Sinn zu verleihen. Lange glaubten sie, dass Gott sie für ihr sündenreiches Leben mit Tod und Unglück bestrafe. Bei der Vorbeugung und Behandlung der einzelnen Krankheiten stützten sie sich auf alte und traditionelle Rezepte. Sie entzogen sich keineswegs den Therapien patentierter Ärzte, wie das oft behauptet wird, sondern profitierten von deren Wissen und Erfahrung. Sie gingen dorthin, wo sie sich am ehesten Heilungschancen versprachen, der Preis spielte dabei eher eine zweitrangige Rolle. Die Seuchen waren keine isolierten Ereignisse, sie hatten tief greifenden Einfluss auf das Bevölkerungswachstum und damit verbunden auch auf die Wirtschaft, die

Gesellschaft, die Politik, die Medizin und die Kultur.

Zu den wichtigsten Zeugen der Epidemiegeschichte gehören die Totenrödel. Neben den Geburten, Taufen, Ehen und Todesfällen hielten die Pfarrer vereinzelt auch einschneidende Ereignisse aus der Gemeinde darin fest. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts, nach dem grossen Ruhrausbruch, begann man im Kanton Bern mit der systematischen Sammlung aller Informationen zu den Seuchen. Diese Akten des Sanitätsrates bilden einen weiteren bedeutungsvollen Fundus für die Geschichte der Epidemien in Worb.²

I. Die Pest von 1628

Obwohl für den Kanton Bern wenige Quellen dazu erhalten sind, gab es bereits im 14. Jahrhundert regelmässig Pestzüge. Umso höher ist der historische Wert des Sterberegisters von Worb aus dem Jahre 1628 einzuschätzen. Es ist eine einmalige Dokumentation über die chaotischen Zustände sowie die fatalen Auswirkungen einer Pestepidemie. In wenigen Monaten wurde fast ein Drittel der Bevölkerung vom Tode dahingerafft; das Elend war gross, nicht nur in Worb, denn die Pest breitete sich in weiten Teilen der heutigen Schweiz aus. Von überall wurden neue Opfer gemeldet; ganz besonders hart betroffen war das Emmental.³

Abb. 1: Grafische Darstellung der Totenzahlen von Worb für die Jahre 1700–1920. Die blaue Kurve wurde nach den Zahlen aus der Datenbank BERNHIST gezeichnet, die rote enthält die korrigierten Werte aus den Totenrödeln.⁴

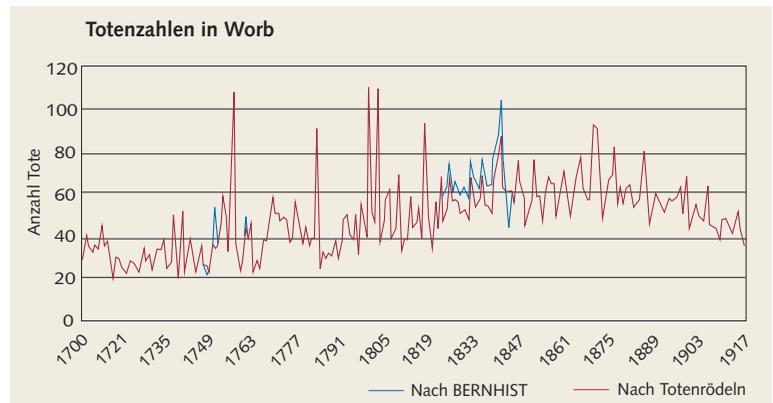




Abb.2: Beerdigung von Pestkranken in sogenannten «Totenbäumen». Das Bild zeigt die Beerdigung von Pesttoten während der grossen Epidemie in Tournai 1349. – Quelle: Schreiber, Mathys, *Infectio*, S.24.

Abb.3: Pestbeulen. Das Bild zeigt den aus Montpellier gebürtigen Heiligen Rochus, Schutzpatron gegen den schwarzen Tod. Frankfurter Meister um 1460 – Quelle: Schreiber, Mathys, *Infectio*, S.17, Original: Walraff-Richartz-Museum Köln.



In der Gemeinde Worb wurden die ersten Fälle im Juli registriert, als es in Bern schon viele Tote zu beklagen gab. Nach den ersten Opfern im Hochsommer starben allein in den beiden Monaten September und Oktober zweihundert Menschen an der Pest. Bis Ende Jahr war jedoch die Epidemie bereits wieder erloschen, aber bei den Leuten blieb sie lange unvergessen, sie hatte zu grosse Lücken in die Worber Bevölkerung gerissen. Über dreihundert Menschen waren daran gestorben, weit mehr als die Hälfte davon waren Kinder. Der Pfarrer konnte oft nur noch die Anzahl Todesfälle an den einzelnen Tagen notieren, für das Aufschreiben der Namen reichte die Zeit nicht mehr. Mehrmals täglich hielt er eine Leichenpredigt, denn man war bemüht, die Toten so schnell wie möglich zu begraben. Aber es gab kaum Gesunde, die diese Aufgabe übernehmen konnten. Aus den umliegenden Weilern wurden viele Menschen erst einige Tage nach ihrem Ableben ins Dorf auf den Friedhof gebracht. Zwei, ja sogar drei Leute wurden zusammen in einen Sarg gelegt. Wer heute noch gesund war, zeigte schon am nächsten Tag die Todesflecken. In kürzester Zeit wurde auch der hinterste Winkel der Gemeinde von der tödlichen Krankheit erfasst. Das Leid war grenzenlos, an den Begräbnissen auf dem Friedhof spielten sich erschütternde Szenen ab. So musste Salome Bärtschi, in deren Haus die Pest ausgebrochen war, ihre ganze Familie, ja sogar die neugeborene Tochter auf den Todesacker tragen. Ein ähnlich schweres Schicksal ereilte auch Frau Baltstinen von Rüfenacht. Innerhalb von nur drei Wochen verlor sie ihre vier Kinder. Die Hinterbliebenen brachen

unter dem grossen Leid zusammen; sie hatten jedoch keine Zeit, den Verlust der Nächsten zu verarbeiten, denn das Sterben ging pausenlos weiter. Auch die Reichen in Worb wurden nicht verschont. Die tugendhafte Ursula von Graffenried verstarb am Sonntag nach der Predigt. Ihre Familie konnte ihr immerhin ein standesgemäßes Begräbnis in der Kirche unter dem Stein ihres Mannes und ein grosses Geleit ermöglichen.

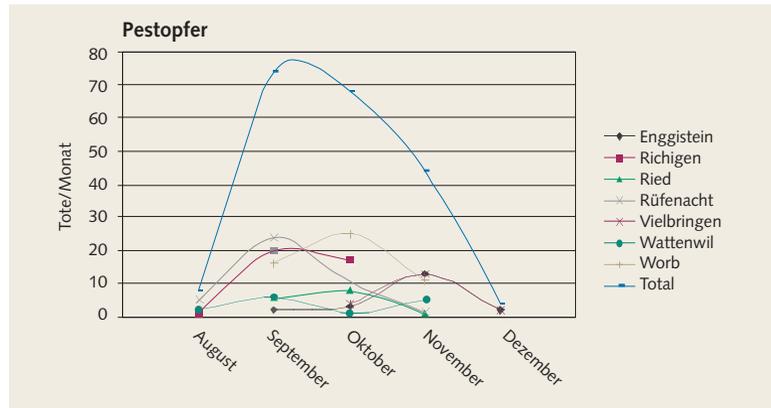
Es ist am wahrscheinlichsten, dass die Krankheit von Bern aufs Land verschleppt wurde; denn durch Rüfenacht führte zu dieser Zeit eine wichtige Landstrasse, und es ist erwiesen, dass die Epidemien sich oft entlang der grossen Verkehrsachsen ausdehnten. Weiterverbreitet wird die Seuche über Ratten oder andere Nager. Die Übertragung auf den Menschen passiert durch den Biss eines angesteckten Flohs, der als Schmarotzer auf den Ratten lebt. Es kommt sehr schnell zu grippeähnlichen Erkrankungen und nach wenigen Tagen zeigen sich die typischen Schwellungen der Lymphknoten, die Pestbeulen. Neben dieser Form gibt es noch die Lungenpest, die in nahezu allen Fällen tödlich verläuft.⁵

Selbst als in Bern die Epidemie auf dem Höhepunkt war, bestand ein reger Handelsverkehr zwischen der Stadt und dem Land. Auch innerhalb des Dorfes kamen Kranke und Gesunde immer wieder in engen Kontakt miteinander, so dass sich die Pest in Windeseile auf das ganze Gemeindegebiet ausbreiten konnte (vgl. Abb.4). Strenge Absperrmassnahmen scheint es nicht gegeben zu haben oder sie wurden nicht eingehalten. Der Pfarrer schrieb, dass der Sommer 1628 sehr nass und kalt war. Vermutlich waren die Leute noch mehr unterwegs als üblich, weil sie Nahrungsmittel beschaffen mussten. Es ist deshalb auch möglich, dass längst nicht alle an der Pest, sondern als Folge der schlechten und ungenügenden Ernährung an andern Krankheiten verstarben. Der Begriff «pestillenz», wie ihn die Chronisten damals gebrauchten, ist nicht gleichzusetzen mit der Krankheit Pest. Er wurde sehr allgemein angewendet und bedeutete Seuche, Unheil und Verderben.

Die betroffenen Bewohner hatten ihre eigene Erklärung für den schwarzen Tod. Vom Himmel kam das grosse Unglück; denn einige Wochen zuvor hatte man wieder diesen grässlichen Kometen gesehen,

und der verhiess nichts Gutes. Gespannt warteten die Leute in den folgenden Tagen auf ein neues Zeichen, das den Frieden mit Gott ankündigte.⁶ Bereits Anfang September rief die Berner Obrigkeit zu einem Buss- und Betttag auf, um damit den erzürnten Himmel wieder zu versöhnen.⁷ Ansonsten wurde in Worb gegen die Pest nicht viel unternommen. Manch einer verliess am Morgen bei bester Gesundheit das Dorf und kehrte am Abend bereits mit den Todesflecken zurück. Andere waren krank aus dem Dienst in ihre Heimatgemeinde zurückgekehrt und steckten oft die ganze Familie an. Wer es sich leisten konnte, floh aus dem Seuchengebiet und verbreitete auf diesem Weg die Pest weiter. Selbst die Ärzte und Regierungsmitglieder verliessen bei Pestalarm häufig ihre Heimat und kehrten erst zurück, wenn alles vorüber war.

Wirksame Mittel gegen die Pest gab es damals kaum, die Ärzte, aber auch die traditionellen Heiler aus der Bevölkerung waren machtlos gegenüber den Infektionskrankheiten, und über Jahrhunderte änderte sich wenig bei den Therapiemöglichkeiten. Noch 1721 liess der Sanitätsrat eine hundertjährige Schrift zur Vorbeugung und Behandlung der Pest wegen ihrer ausserordentlichen «fürtrefflichkeit» drucken und verteilen.⁸ Wie die Kirche betonten auch die Ärzte, dass nur ein geordnetes und gesittetes Leben ohne jeglichen Überfluss Schutz vor der Krankheit biete. Neben einem gottgefälligen Leben konnte der Einzelne den Körper mit Aderlassen und Darmeinläufen regelmässig reinigen. Im Essen und Trinken war Mass zu halten, um Feuchtigkeiten im Leib vorzubeugen, die förderlich für die Krankheit waren. Verschiedene Kräuter, Wurzeln und Tee sollten die Abwehr zusätzlich stärken. Man ging von der Lehre aus, dass die Pest über die schlechte Luft verbreitet werde, deshalb empfahl der Arzt, in den Behausungen viel zu feuern sowie Holz und Kräuter darin zu verbrennen. Überhaupt war es wichtig, die Wohnung sauber zu halten, zu wischen und sie mit Wachholderwasser zu bespritzen, um die Luft zu reinigen. Es wurde geraten, sich von Pestnachrichten nicht übermässig einschüchtern zu lassen. Angst und Schrecken mache den Menschen besonders empfänglich für die Pest, während Freude und Heiterkeit als geeignetes



Vorbeugemittel galten. Das Hausgesinde durfte nicht länger in die gemeinsamen Schweiss- und Badestuben gehen, weil sonst der Schweiss und die Verderblichkeit aller Leute zusammenfliesse und es leicht zu einer Ansteckung komme. Durch die Hitze wurden angeblich die Poren zu weit geöffnet und die Krankheit konnte so leicht in den Körper eindringen.

Bei Krankenbesuchen hielten die Ärzte ein Stück Zitrone im Mund. Aber auch wohlriechende Taschentücher oder Riechsäcklein sollten vor den üblen Gerüchen und einer Krankheitsübertragung schützen. Wurde man trotz aller vorbeugenden Massnahmen krank, halfen auch in diesem Fall ein geregeltes Leben und eine richtige Diät weiter. Es gab verschiedene Universalmittel, die das Fieber und die Schwäche bekämpften. Mit Schwitzkuren und Aderlass wurden die schlechten Säfte aus dem Organismus abgeleitet. Die rot entzündeten Beulen wurden mit einem Gemisch aus Eigelb und Salz eingestrichen, um sie zu kühlen, auf die eitrigen schmierte man Zugsalbe aus der Apotheke. Eröffneten sich die Beulen nach einiger Zeit nicht, wurden sie aufgeschnitten. Aber die Leute starben so schnell und in so grosser Zahl, dass die Zeit oft nicht mehr reichte, um irgendwie zu helfen oder wenigstens den Schmerz zu lindern. Nur durch das persönliche Verhalten konnte der Einzelne sich vor der Pest schützen, beteuerten die Ärzte.

Genau vierzig Jahre später gab es zum letzten Mal Nachrichten über Pestopfer in der Gemeinde Worb. Erneut war es in Rüfenacht, wo die ersten Fälle auftauchten. Diesmal fehlen weitere Angaben zum Verlauf der Krankheit und zur Anzahl Verstorbenen. Die Stadt reagierte sofort

Abb. 4: Die zeitliche Ausbreitung der Pest von 1628 über das Gebiet der Kirchgemeinde Worb.



Abb. 5: «Vorstellung des Doct. Chicogneau, Cantzlers der Vniversitaet zu Montpellier» während der Pest von 1720 in Marseille – Quelle: Schreiber, Mathys, Infectio, S. 11.

mit rigorosen Absperrungen, strengen Einreisekontrollen und setzte Verdächtige in Quarantäne. Es gelang tatsächlich, die Seuche noch vor den Stadttoren aufzuhalten. Sie fand einen andern Weg durchs Emmental bis ins Oberland und forderte dort erneut viele Opfer. Wie wichtig es war, frühzeitig auf einen Pestausbruch in der Umgebung mit konsequenter Isolation des betroffenen Gebietes zu reagieren, war an sich schon Ende des 16. Jahrhunderts bekannt. Es wurden Inspektoren eingesetzt, die den Zuzug Fremder und die Einfuhr von Waren in die Stadt überwachten. 1679, als in Bern erneut Pestalarm ausgelöst wurde, entstand eine Sonderbehörde, zu deren Aufgaben es gehörte, Informationen über Pestausbrüche zu sammeln, die Abwehrmassnahmen zu koordinieren, aber auch Kranke in der eigenen Stadt ausfindig zu machen und in den Pesthäusern vom Rest der Bevölkerung abzuschirmen.

Die massiven Vorschriften erstreckten sich bald auch auf das kommunale Leben. Öffentliche Versammlungen wurden untersagt, was besonders bei der Kirche auf heftigen Widerstand stiess. Sie erkannte sehr wohl, dass in einigen Fällen Isolation oder Absonderung angebracht war, auch wenn dies nicht zum christlichen Gedanken der Caritas passte. Sie stellte sich auch nicht gegen die Mediziner; denn die Fähigkeit zu heilen, wurde ihnen durch Gott verliehen. Aber die geistige Medizin hatte Vorrang, besonders wenn andere Hilfeleistungen keinen Erfolg zeigten.⁹ In harten

Zeiten war es äusserst wichtig, Gottesdienste und Gemeinschaftsgebete abzuhalten. Danach sollten die Leute ruhig daheim bleiben, ein ordentliches Leben führen und auf Gott bauen. Aber auch die wirtschaftlichen Sanktionen, die über ein Pestgebiet verhängt wurden, lösten bei den Betroffenen Gegenwehr aus. Man versuchte so lange wie irgendwie möglich, die Pest zu verheimlichen, um diesen einschneidenden Massnahmen zu enttrinnen. Am meisten zu leiden hatten die sozial unteren Schichten. Die Beschlagnahme und Verbrennung der persönlichen Gebrauchsgegenstände nach Ausbruch der Pest in ihren Häusern machte sie noch ärmer. Zudem waren sie wegen ihrer hygienisch schlechten Verhältnisse in hohem Masse krankheitsanfällig. Sie waren ständig unterwegs auf der Suche nach Nahrung und deshalb den Behörden ein besonderer Dorn im Auge, da sie die Seuche ein- oder weiterverschleppten. Aus diesem Grund gab es schon früh Bettelverbote in der Stadt. Auf dem Land scheint man weniger strikte gewesen zu sein. Nur gerade Dörfer an grossen Handelsstrassen kannten ähnlich scharfe Pestregelungen. Es war extrem schwierig, die Reisewege oder gar die Schleichwege auf dem Land zu kontrollieren.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwand die Pest nicht nur in Worb, sondern in ganz Westeuropa. Die Gründe für dieses Verschwinden sind noch unklar. Es werden vor allem hygienische und klimatische Faktoren in Betracht gezogen, aber auch bauliche Massnahmen, die besser vor den Ratten schützten.

II. Die Ruhr

Der rote Tod, wie die Ruhr in den Quellen häufig genannt wird, ist eine alte Infektionskrankheit, deren Spuren sich bis in die Antike zurückverfolgen lassen. Im 18. Jahrhundert ist jedoch festzustellen, dass sie sich häufiger und in grösseren Epidemien in Westeuropa manifestierte und zu der am meisten gefürchteten Krankheit dieser Zeit avancierte.¹⁰ Im Jahre 1750 wütete sie beinahe im ganzen Kantonsgebiet.

Unter dieser akuten Durchfallerkrankung litten vor allem die Kleinkinder, aber auch ältere Menschen. Zwar besteht in der Forschung die Ansicht, die Krankheit könne bei gestillten Kindern (unter

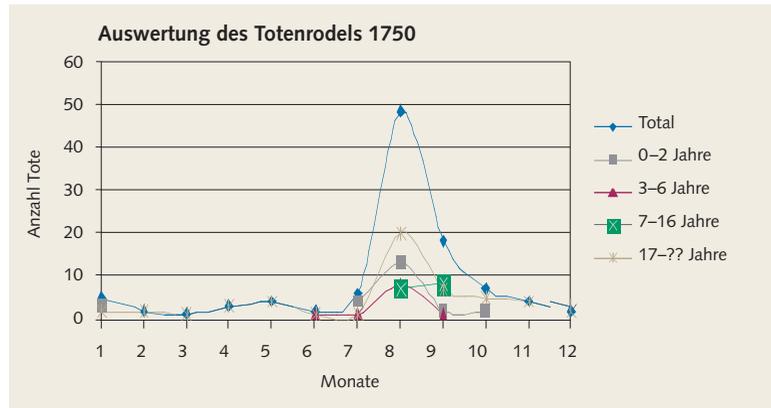
Abb. 6: Ruhrkranke – hier Fälle von Dysenterie bei englischen Soldaten in japanischer Kriegsgefangenschaft während des Zweiten Weltkriegs – Quelle: Internet.



zwei Jahren) nicht ausbrechen,¹¹ weil diese nicht mit verseuchten Nahrungsmitteln in Kontakt kämen, doch zeigt sich in Worb, dass unter den Toten etliche Kinder unter einem Jahr waren, die sicher noch gestillt worden sind. Kennzeichnend war der saisonale Verlauf der Ruhr. Sie flammte besonders in den heissen Hochsommermonaten auf und verschwand wieder mit dem Einsetzen der kälteren Jahreszeit (vgl. Abb. 7). Fliegen übertrugen hauptsächlich die Krankheit, indem sie sich auf ruhrverseuchten Fäkalien niederliessen und danach den Bazillus auf Lebensmittel weiterschleppten.

Die Aufnahme weniger Erreger genügte, um eine Erkrankung zu verursachen. Innerhalb von Tagen kam es zu Fieber, Erbrechen, Bauchkrämpfen und schliesslich zu den wässrigen Durchfällen, die in der Folge blutig-eitrig wurden. Unter starken Schmerzen entleerte sich der Darm unzählige Male, bis nur noch Schleim und Eiter ausgeschieden wurden. Schnell verlor der Kranke das Bewusstsein, der Körper trocknete aus und der rasche Tod trat ein. Die Todesrate bei den Erkrankten betrug etwa 20%, konnte aber je nach Gesundheitszustand der betroffenen Bevölkerung rasch auf 50% ansteigen. Bei der Ausbreitung der Ruhr spielten hygienische Faktoren eine zentrale Rolle. Doch ein persönliches Hygienebewusstsein gab es damals noch nicht. Die Fäkalien wurden meist auf die Strasse geleert, und vor allem bei den Unterschichten waren die Verhältnisse hinsichtlich Sauberkeit und Reinheit besonders prekär.¹²

Leider sprechen in Worb keine anderen Quellen als die Totenrödel mit ihren nackten Zahlen von diesem Ereignis. Die Ausbreitung passierte diesmal entlang der Aare und den grossen Verkehrsachsen. Die ersten Meldungen von Ruhrkranken kamen aus Münsingen. Danach breitete sich die Seuche schnell im Raume Kollnangien und Worb aus. Im August und September starben in Worb über sechzig Personen, erst im Oktober nahmen die Todesfälle wieder ab.¹³ Der Bevölkerungsverlust war ähnlich hoch wie die für den Kanton Bern berechneten durchschnittlichen 6%. In nur zwei Monaten waren mehr Menschen gestorben als üblicherweise in einem Jahr. Worb musste nicht nur viele Kinder zu Grabe tragen, es waren alle Altersgruppen schwer betroffen.



War die Seuche einmal in einem Haushalt ausgebrochen, starben meist mehrere Mitglieder kurz hintereinander. Die demografischen Auswirkungen der Ruhr von 1750 waren derart einschneidend, dass daraufhin der Staat mit einigen Veränderungen reagierte. Der Sanitätsrat begann nun mit der systematischen Sammlung der Akten zu den epidemisch auftretenden Infektionskrankheiten, er legte verstärkten Wert auf medizinisch-hygienische Aufklärung und prophylaktische Massnahmen. Der hohe Verlust an Kleinkindern zeigte seine negativen Auswirkungen erst mit einer Verzögerung von rund zwanzig Jahren. Zuerst waren die Schulzimmer halbleer, dann fehlte es an Jugendlichen und in der Folge an Arbeitskräften. Als auch die Zahl der Soldaten drastisch absank, reagierte der Staat auf die veränderte Bevölkerungsstruktur. 1764 wurde die erste Bevölkerungszählung im eigentlichen Sinne durchgeführt.¹⁴

Den Worbern blieb zu wenig Zeit, um sich von diesen schweren Verlusten zu erholen, bereits 1778 flammte die Ruhr erneut auf, wenn auch nicht mehr so heftig.¹⁵ Der Landarzt von Worb, Doktor Bieri, meldete vorschriftsgemäss den Ausbruch umgehend nach Bern und betonte, dass besonders die armen Leute zu leiden hätten. Somit schien die Ruhr dem Ruf, eine Krankheit der armen Bevölkerung zu sein, diesmal ganz und gar gerecht zu werden.¹⁶ Die Lage dieser Menschen sei äusserst schwierig, berichtete Bieri und er erkannte schon frühzeitig die gegenseitige Bedingung von Armut und Krankheit: Sie hatten kein Geld, um sich medizinische Hilfe zu holen, sie waren schlecht ernährt und somit anfälliger für Infektionskrankheiten

Abb. 7: Der Verlauf der Ruhr von 1750 in Worb und die Anzahl der Opfer in den verschiedenen Altersklassen.

und in ihren engen, dunklen Behausungen waren die hygienischen Verhältnisse katastrophal. Der Sanitätsrat versuchte die Not zu lindern, indem er ärztliche Leistungen und Grundnahrungsmittel kostenlos zur Verfügung stellte. Die Summe, die Worb für all die Armen aufbrachte und nach der Epidemie vom Staate Bern zurückverlangte, war verglichen mit ähnlich grossen Gemeinden sehr hoch.

Aber längst nicht alle Bedürftigen kamen in den Genuss dieser Hilfe. Für den ganzen oberen Teil des Landgerichtes Kollnongingen war Bieri der einzige von Bern anerkannte Arzt, der für die Betreuung der mittellosen Leute zuständig war und dem es somit erlaubt war, gratis Medikamente abzugeben. Offiziell meldete er über sechshundert Ruhrkranke. Er konnte niemals alle behandeln, und erschwert wurde seine Arbeit dadurch, dass viele in sehr abgelegenen Orten wohnten und nur über stundenlange Fussmärsche erreichbar waren.¹⁷ Zu den ärztlichen Leistungen kamen noch die administrativen Aufgaben wie Tabellen ausfüllen oder Armenlisten erstellen. Trotz den Schreibern und Gehilfen, die ihm zur Seite standen, litt er unter einem unmöglich zu bewältigenden Pensum, und dauernd reiste die Angst mit, selber zu erkranken.

Der Sanitätsrat und mit ihm die Landärzte versuchten alles Mögliche, um das Seuchenrisiko zu verkleinern. Die Ärzte hatten jeden verdächtigen Fall umgehend zu melden, damit Isolations- und Quarantänemassnahmen ergriffen werden konnten. Die Information und die Aufklärung der Bevölkerung geschahen immer noch hauptsächlich während der Predigt von der Kanzel. Die Leute wurden von den Ärzten aufgefordert, aktiv für eine gute Gesundheit zu sorgen und nicht nur stumm auf ihr Schicksal zu warten. Angeprangert wurde immer wieder die Landbevölkerung, die sich grossen Ansteckungsrisiken aussetze. Ihre harte Arbeit sowie die teilweise schlechte Ernährung entkräfteten sie und machten sie anfälliger für Infektionskrankheiten. Sie überhitzten sich bei der Arbeit und erfrischten sich anschliessend an einem kühlen Ort oder mit kaltem Wasser und bedächten dabei nicht, dass gerade dieser krasse Temperaturwechsel sehr gefährlich sei. Sie täten nichts für mehr Sauberkeit in ihren Behausungen. Sie lüfteten nicht und diese schlechte Luft

trage sehr viele krank machende Stoffe in sich. Die Häuser waren zu eng, zu feucht und zu dunkel. Das schlimmste Übel war aber in den Augen der Ärzten der häufige Alkoholkonsum.¹⁸ Die Anweisungen für eine persönliche Gesundheitspflege erfasseten nun den gesamten Lebenswandel und waren nicht mehr einzelne medizinische Ratschläge. Massvoll essen und trinken, aber auch ein gesundes Arbeitsverhalten gehörten zur Kunst des richtigen und vernünftigen Lebens.

Die Behandlung der Ruhrkranken jedoch hatte sich seit der Pest wenig verändert und bekämpfte bloss Symptome. Mit Hilfe von Brech- und Abführmitteln versuchte man, die schlechten Säfte aus dem Körper zu ziehen. Der gereinigte Organismus wurde in der Folge mit Diät wieder aufgebaut und gestärkt. Neu war, dass man nun einen direkten Zusammenhang zwischen Gesundheit und persönlicher Sauberkeit sah. Es gab klare Anweisungen und Massnahmen gegen die Verschleppung und Weiterverbreitung der Ruhr. So musste man z.B. die Fäkalien vergraben, alle Wäsche der Kranken gesondert waschen oder gar verbrennen. Der Kranke hatte allein in einer Stube und in einem Bett zu liegen, und nach jeder Krankenvisite musste sich der Besucher mindestens die Hände waschen. Um eine dauerhafte Gesundung des Körpers zu erlangen, waren aber ein gesundes und gesittetes Leben, die Beherrschung der Leidenschaften, genügend Schlaf und Bewegung unentbehrlich.¹⁹

Die Verordnungen aus der Stadt wurden in Worb als Schikane empfunden; denn sie konnten weder die Seuche fernhalten noch die Menschen gesund machen.²⁰ Da zogen diese vor, sich nach wie vor selber zu behandeln oder zu den Heilern in der Umgebung zu gehen. Ihnen wurden wundersame Taten nachgesagt und sie kannten die Bedürfnisse der Leute. Die von den Sanitätsbehörden aufs Land geschickten Ärzte wurden oft erst in Krisenzeiten konsultiert oder wenn die übliche Behandlung keinen Erfolg zeigte. Dieses Verhalten führte zu einem erbitterten Kampf gegen die angeblich beschränkten und sturen Köpfe der Bauern, die an ihren Irrtümern festhielten. Jeder Arzt, hiess es, durfte sich glücklich schätzen, wenn er nicht aufs Land geschickt wurde, wo die Leute derart uneinsichtig



waren. Die Stadtbevölkerung sei viel offener für alle medizinischen Erneuerungen und halte sich an die Verordnungen der Ärzte.²¹ Um den Missständen auf dem Land zuvorzukommen, wollte man den «Quacksalbern» und «Harnlesern» das Handwerk verbieten; nur noch vom Sanitätsrat anerkannte und patentierte Ärzte sollten praktizieren dürfen.

In Worb mehrten sich Ende des 18. Jahrhunderts die Anklagen gegen die unpatentierten Ärzte stark. Die Obrigkeit befolgte zwar die Anweisungen des Sanitätsrates von Bern und lud die Angeklagten zu einer Anhörung ein. Erschien jedoch der Betreffende auch nach mehreren Ermahnungen nicht, hatte er mit wenig Sanktionen zu rechnen. Nur gerade in einem Fall erfolgte die Ausweisung aus dem Kanton. Es waren aber nie die Dorfärzte, die Anzeige erstatteten, sondern die geprellten Kranken. Sie wollten für ihr Geld eine gute Behandlung, und nach diesem Kriterium wählten sie den Arzt. Offenbar gab es in Worb genügend Platz für einen anerkannten Arzt und den Laienmediziner, und sie behinderten sich gegenseitig wenig in ihrer Arbeit.²² Einige selbstkritische Mediziner räumten ein, dass man die Therapien zu wenig auf die

Verhältnisse der Landbevölkerung abstimme und sich nicht bemühe, deren Sprache zu sprechen. Die Medikamente waren zu teuer und Rezepte, wie man sich mit den Kräutern und Mitteln, die zur Verfügung standen, selber behandeln konnte, fehlten.²³ Worb war eines der wenigen Dörfer, das schon früh einen vom Sanitätsrat akzeptierten Arzt besass. Aber er war dauernd überlastet, und selbst wenn die Leute den Willen zeigten und nach ihm schickten, war es nicht sicher, dass er Zeit fand zu kommen. Während Epidemien wurden zwar weitere Ärzte aufs Land geschickt, aber die genossen kein Vertrauen in der Bevölkerung. Viele der gesundheitspolitischen Verordnungen konnten ausserdem nur schwer in die Praxis umgesetzt werden. Die meisten Menschen besaßen nur ein Bett und eine Stube, da war es unmöglich, den Kranken zu isolieren. Sie hatten zu wenig Wäsche, um diese regelmässig zu wechseln, und auf eine persönliche Hygiene wurde damals noch wenig Wert gelegt. Zudem glaubten die Unterschichten nach wie vor an die Tugenden des Drecks. Alles was von Mensch und Tier kam, gehörte zur Familienatmosphäre und wirkte beruhigend.²⁴ Aber auch den Pfarrern und der Obrigkeit wurde die nötige Vernunft abgesprochen, denn oft hielten sie zur «falschen Seite». Es wurde vorgeschlagen, dass die Pfarrer während ihres Studiums einige Stunden an der medizinischen Fakultät belegen sollten, um die falschen Vorurteile abzulegen.²⁵ Es brauchte noch viel Zeit und Aufklärungsarbeit, bis sich die Fronten aufweichten und die wissenschaftliche Medizin durchschlagende Erfolge verbuchen konnte.

Das 18. Jahrhundert endete in Worb mit zwei weiteren Epidemiejahren, die kurz hintereinander folgten. 1795 deutete alles erneut auf die Ruhr; die Sanitätsakten sind voll mit Meldungen davon, doch gesteht der Dorfarzt diesmal, dass auch einige Fälle von Faulfieber aufgetreten seien. Da beide Krankheiten nahezu identische Symptome aufweisen, war es äusserst schwierig, sie voneinander zu unterscheiden. Im Sommer gab es ausserdem noch andere Durchfallerkrankungen, die besonders für die kleinen Kinder gefährlich waren. Es ist wahrscheinlich falsch, davon auszugehen, dass jeweils nur eine bestimmte Infektionskrankheit schuld an den vielen Opfern war, vielmehr sprechen

Abb. 8: Bernische Anweisungen zur Bekämpfung der roten Ruhr von 1750 – Quelle: Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 56, Original: STAB Mandatensammlung.

die Umstände dafür, dass es eine Überlagerung mehrerer Krankheiten gab. Wie bereits bei der Pest könnten auch 1795 klimatische Einflüsse eine wichtige Rolle gespielt haben. Laut den Quellen gab es schwere Gewitter, die viele Bauern in die Armut stürzten. Für diese schlecht ernährten Menschen war das Risiko viel höher, bereits an einer leichten Sommerdiarrhöe zu sterben.²⁶ In den Rädeln von 1795 fehlen jegliche Angaben zu den Todesursachen, und in den Sanitätstabellen werden nur die Opfer der Ruhr aufgeführt.

Die Ursachen für die Seuche und deren Auswirkungen traten sowieso in den Hintergrund, es ging nur noch um die Rückforderungen der geleisteten Dienste unter den Armen. Diesmal waren es mehrere Ärzte, die in Worb diesen Teil der Bevölkerung betreuten, fast allen warf der Sanitätsrat vor, sie seien zu teuer und die Dauer ihrer angesetzten Behandlung zu lang. Im Kampf für ihren Lohn wurden die Landärzte von der eigenen Obrigkeit, aber auch vom Pfarrer unterstützt. Selbstbewusst begründeten sie ihren Preis zum einen mit der guten Qualität, andererseits damit, dass die Leute auf dem Land trotz vieler finanzieller Anreize nach wie vor schlechter versorgt seien und deshalb auch in Epidemiezeiten mehr Hilfe benötigten. Doch auch der Wille der Bevölkerung, von diesem Angebot zu profitieren und gegen die Seuche anzukämpfen, war mitverantwortlich für die hohen Ausgaben. Auffallend sind neben den hohen Kosten die vielen Kinder in den Patientendateien. Selbst wenn der Tod von Kindern in Worb zum Alltag gehörte, wurden sie nicht, wie das oft behauptet wird, stumm ihrem Schicksal überlassen, sondern die Eltern gaben bereitwillig Geld für ihre Gesundheit aus.

Drei Jahre später, 1798, stiegen die Todeszahlen in Worb erneut an. Zwar werden in den Quellen wiederum nur die Ruhrfälle erwähnt, aber die vielen Toten während der kalten Jahreszeit lassen die Vermutung zu, dass auch die Pocken für die hohe Opferzahl mitverantwortlich waren. Sie waren schon im 18. Jahrhundert weit verbreitet und gefürchtet, obwohl sie meist nur auf kleine Regionen oder gar Dörfer beschränkt blieben. Für Worb tauchen erst im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Pockenschutzimpfung Akten dazu auf. Vorher waren sie wahr-

scheinlich so verbreitet und alltäglich, dass wenig darüber berichtet wurde.

III. Die Pocken

Der dichte Ausschlag mit vielen Pusteln prägte die Begriffe Blatterngesicht oder Kindsblattern. Zwar konnte jeder daran erkranken, aber die Pocken waren primär eine Kinderkrankheit. Die Ausbrüche kehrten alle vier bis fünf Jahre wieder, immer wenn genügend nicht immune Kinder da waren. Die einzelnen Pockenepidemien waren in der Regel nicht so schlimm wie die Pest oder die Ruhr, aber sie waren wegen ihrer häufigen Wiederkehr gefährlich. Obwohl klimatische Einflüsse bei den Pocken eine eher marginale Rolle spielten, traten sie gewöhnlich im Winter und Frühjahr auf, während der kalten und trockenen Jahreszeit. Die Krankheit beginnt auch hier mit grippeähnlichen ersten Anzeichen. Nach einigen Tagen, wenn das Fieber sinkt und der Kranke bereits an seine Genesung glaubt, erscheint der pustelähnliche Ausschlag am ganzen Körper, aber vor allem im Gesicht, an den Armen, Beinen und im Mund-Rachen-Bereich. Die Bläschen sind vorerst mit klarer Flüssigkeit gefüllt, die aber nach einigen Tagen eitrig-trüb wird. In dieser Phase ist der Kranke höchst ansteckend. Die Pusteln trocknen und fallen nach etwa drei Wochen schuppenweise ab. Wer die Pocken überlebte, trug nicht nur eine zehn- bis fünfzehnjährige Immunität davon, sondern hatte oft auch tiefe Narben im Gesicht. Blind- und Taubheit waren weitere gefürchtete Komplikationen dieser Krankheit.²⁷

Im 18. Jahrhundert begann man in England mit der Einpfropfung der Pocken. Dabei wurde in eine kleine Hautwunde trockene Kruste oder wenig Bläscheninhalt gegeben. Diese künstlich ausgelöste Pockenerkrankung sollte milder verlaufen, jedoch den vollen Immunitätsschutz gewähren. Trotz einiger Erfolge beinhaltete dieses Verfahren viele Risiken und löste oft überhaupt eine Pockenepidemie aus. 1796 gelang es dem englischen Arzt Edward Jenner mit Kuhpockenerregern die erste Pockenschutzimpfung vorzunehmen. Er läutete somit das Zeitalter der Präventionsmedizin ein, die unabhängig von einer akuten Seuchengefahr die Krankheit wirksam und auf Dauer bekämpft.

Tatsächlich gelang es mit den neuen Erkenntnissen, die Pocken zu besiegen. Aber bis es soweit war, dauerte es über ein Jahrhundert, denn gleichzeitig mit den ersten Erfolgen wuchsen auch die Widerstände in der Bevölkerung und genauso bei einigen Ärzten, in der Kirche und in den lokalen Behörden. Es begann ein langer Kampf um die Prophylaxe. Der Staat hatte zum Ziel, seine gesundheitspolitischen Massnahmen auf die ganze Bevölkerung zu übertragen. 1804 führte der Kleine Rat vorerst die kostenlose Impfung für die Armen ein; an ein Impfblogatorium war aber bei der ablehnenden Haltung des Volkes gar nicht zu denken. Mit finanzieller Unterstützung, mit dem Impfverbot für nicht patentierte Ärzte und mit gezielter Aufklärung versuchte der Staat weiter, die Impfungen zu fördern – aber die Imp fzahlen stagnierten lange. Die Ärzte waren nachlässig im Ausfüllen der Tabellen, die Pfarrer weigerten sich, die Armenlisten zu unterschreiben und die Eltern sträubten sich gegen die Vakzination ihrer Kinder. Die Erfolge der neuen Methode blieben zu Beginn noch gering, viele der Impfungen missrieten oder hinterliessen stark eiternde Hautwunden.

1814 traten die Pocken in Worb epidemieartig auf: Sie forderten zwar im Vergleich mit der Pest oder der Ruhr weniger Opfer, rissen dennoch beachtliche Lücken in die Bevölkerung. Die Worber reagierten auf den Pockenausbruch nicht mit einer gesteigerten Impfbereitschaft, wie das in andern Gemeinden zu beobachten war. Der Oberimpfarzt beklagte sich gar, dass trotz der Epidemien der Aberglaube gegen die Impfung wachse und das Landvolk besonders misstrauisch und skeptisch sei. Es meine, alles was von den Tieren komme, wie die Impfstoffe aus Kuhpocken, sei schlecht und könne gar nicht helfen. Es wurde erwogen, auch nicht patentierten Ärzten und Laien eine spezielle und limitierte Erlaubnis zu erteilen. Besonders von den Hebammen erwartete der Sanitätsrat, dass es ihnen gelinge, die Eltern von den Vorteilen einer Impfung zu überzeugen.²⁸ Der erbitterte Kampf für und wider die Impfung wurde während des ganzen 19. Jahrhunderts heftig geführt. In Worb standen längst nicht alle Ärzte hinter dem Impfwesen; es gab einige, die sich gar weigerten, Vakzinationen vorzunehmen, und die Gemeinde konnte selten mit ho-

hen Zahlen brillieren. Die Argumente der Gegner waren teilweise verständlich und beruhten auf breiten Erfahrungen. Die Impfstoffe waren oftmals schlecht, und lange beherrschten weder die Laien noch die patentierten Ärzte die Impftechnik. Es gab viele Komplikationen und die Wahrscheinlichkeit, trotz einer Impfung an den Pocken zu erkranken, war relativ hoch. Zuerst war man von einer lebenslangen Immunität ausgegangen, was sich dann als fataler Irrtum entpuppte. Der Schutz hielt lediglich fünfzehn bis zwanzig Jahre. Die Eltern blieben weiter misstrauisch, die Impfung zeigte auch nach einigen Jahrzehnten keine bahnbrechenden Ergebnisse. Sie hatten ihre Bedenken, in Gottes Willen einzugreifen, und sie wollten sich nicht zum Objekt einer von oben verordneten Medizin machen. Sie taten viel für ihre Gesundheit und scheuten auch den Aufwand nicht, doch sie wollten frei bleiben in ihren Entscheidungen. Im Jahre 1842 wurde Jeremias Gotthelf vom Sanitätsrat gebeten, in einer volksnahen Schrift all die Missstände und Vorurteile gegen die Pockenschutzimpfung zu verurteilen. Welche Wirkungen der Roman «Annebäbi Jowäger» tatsächlich zeitigte, bleibt ungeklärt, aber 1850 gelang es, zumindest für die Schulkinder ein Impfblogatorium zu erwirken.

1870–1872 kam es in weiten Teilen des Kantons Bern zu schweren Pockenausbrüchen. In Worb wie auch in vielen andern Gemeinden wurde die Seuche durch internierte französische Soldaten

Abb. 9 und 10: Frau mit Impfnarben, aus einem Buch von J.P. Bergeron von 1821, das den Segen der Impfung drastisch darstellt. Das Bild links zeigt ein Mädchen mit Impfnarben, das Porträt rechts ein von Pocken zernarbttes Gesicht, dessen eines Auge sogar erblindet ist. – Quelle: Schreiber, Mathys, Infectio, S. 119.



ingeschleppt. Obwohl Worb eigens für diese Wehrmänner ein Hospital einrichtete, konnte nicht verhindert werden, dass es auch Pockenfälle unter der Bevölkerung gab. Der Oberimpfamt meldete, dass auf dem Land mehr Leute erkrankt seien als in der Stadt. Dies sei aber Eigenverschulden, da keine flächendeckende Impfung stattgefunden habe, die Soldaten zu wenig streng isoliert und die polizeilichen Verordnungen nicht umgesetzt worden seien. Tatsächlich war es schwieriger, je weiter ein Dorf vom Standort des Sanitätsrates entfernt war, all die Vorschriften umzusetzen und deren Einhaltung zu überwachen.²⁹

In der Worber Bevölkerung erkrankten und starben diesmal viele Zwanzig- bis Dreissigjährige. Wahrscheinlich besass ein Grossteil der Kinder einen Immunitätsschutz, sei es wegen überstandenen Kindblattern oder wegen einer Schutzimpfung. Am meisten betroffen und gefährdet war nun die mobilste unter den Altersgruppen. Aber selbst diese grosse Epidemie und der Umstand, dass plötzlich eine wirtschaftlich aktive Bevölkerungskategorie betroffen war, verhalf der Pockenimpfung nicht zum endgültigen Durchbruch. Es fand sich nirgends eine geschlossene Mehrheit, die sich ganz hinter das Impfwesen gestellt hätte. Selbst unter den Ärzten blieben die Meinungen über Nutzen und Schaden geteilt. Am Ende des Jahrhunderts wurde der Impfwang für die Schulkinder in einer Volksabstimmung wieder abgeschafft. Das bevölkerungsreiche Amt Konolfingen, zu dem auch Worb zählt, war mit seinem hohen Neinstimmenanteil massgeblich am Scheitern der Vorlage beteiligt.³⁰

Gegen die Pocken gab es keine effiziente Behandlung. Verordnet wurde, wie so oft, eine Schonkost und die gründliche Reinigung aller mit dem Kranken in Kontakt gekommenen Gegenstände und Textilien. Dem häufigen Verschleppen der Pocken wollte man entgegenwirken, indem die Erkrankten strikte abgesondert und grosse Menschenansammlungen verboten wurden. Aber die Massnahmen konnten kaum umgesetzt werden. Bei den Pocken fehlte die soziale Stigmatisierung; die Kinder mit ihren Blatterngesichtern liefen an der frischen Luft herum, mitten unter den Gesunden. Die Eltern schickten sie gar in die Häuser von Pockenkranken, damit sie sich zu diesen legten, die abgefallenen Krusten auf die Haut klebten oder sie in Honigwasser einlegten und dann tranken. Damit glaubte man eine leichte Form der Pocken zu provozieren, aus der eine jahrelange Immunität resultieren sollte. Dem Staat gelang es nie, auch nicht mit verstärktem Einsatz und wachsender Einflussnahme in der Gesundheitspolitik, die traditionellen und tief in der Bevölkerung verwurzelten Ansichten sowie Behandlungsformen der Infektionskrankheiten zu unterbinden. Es brauchte noch viele wissenschaftliche Errungenschaften auf dem Gebiet der Bakteriologie, bis die Leute bereit waren, sich der wissenschaftlichen Medizin anzuvertrauen.

Nach 1871 gibt es aus Worb keine Meldungen mehr über epidemisch verlaufene Krankheiten. Selbst die Spanische Grippe von 1918, die in der ganzen Schweiz rund zwei Millionen Menschen erfasste, hinterliess kaum Spuren.

1 STAB K Worb 1: 1628 – Totenrodel.

2 STAB B XI, Nr. 180–196: 1765–1796 – Manuale und Akten des Sanitätsrates betreffend die ausgebrochenen Krankheiten und ihre Bekämpfung.

3 Schwab, Pest, S. 186–190.

4 Siehe dazu auch den Beitrag von Sandro Rudin in diesem Band.

5 Hatje, Leben, S. 22–26.

6 STAB K Worb 1: 1628 – Totenrodel.

7 Schwab, Pest, S. 189.

8 König, Consilium, S. 1–12.

9 Zesiger, Pest, S. 7.

10 Bonstetten, Epidemies de dysenterie, S. 25f.

11 Pfister, Der Rote Tod, S. 355f. Vgl. Bietenhard, Langnau, S. 86.

12 Pfister, Der Rote Tod, S. 345f.

13 STAB K Worb 1: 1750 – Totenrodel.

- 14 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 56–58.
- 15 STAB B XI, Nr. 186: 15.8.1778–12.10.1778 – «General-sanitäts-tabelle für das amt Konolfingen ober theil».
- 16 STAB B XI, Nr. 186: 14.9.1778 – Brief des Freiweibels Vincenz Bigler aus Enggistein an den Sanitätsrat.
- 17 STAB B XI, Nr. 186: 18.10.1778 – Brief des Freiweibels Vincenz Bigler aus Enggistein an den Sanitätsrat.
- 18 Tissot, Anleitung, S. 29–42.
- 19 Zimmermann, Ruhr, S. 20–30.
- 20 Bonstetten, Epidemies de dysenterie, S. 27.
- 21 Zimmermann, Ruhr, S. 187–238.
- 22 STAB B XI, Nr. 186: 17.6.1785 – Brief des Freiweibels Vincenz Bigler aus Enggistein an den Sanitätsrat.
- 23 Zimmermann, Ruhr, S. 200–238.
- 24 Pfister, Der Rote Tod, S. 367.
- 25 Tissot, Anleitung, S. 29–56.
- 26 STAB B XI, Nr. 317: Januar 1796 – Brief der Gemeinde Worb an den Sanitätsrat.
- 27 Pfister, Modernisierung, S. 114–126.
- 28 STAB B XI, Nr. 370: 1807–1830 – Korrespondenz zu den Pockenschutzimpfungen.
- 29 STAB B XI, Nr. 371: 1804–1830 – General-Tabellen der Impfungen in Worb.
- 30 Siffert, Pocken, S. 98.

digst 500, sondern nur 35! Das Schulhaus an der Eggasse wurde ihr Quartier. Die Klassen der Primarschule bezogen Räume im Bürenstock, dem heutigen Restaurant Brauerei, und die zwei Sekundarklassen fanden Unterkunft im Dachstock der damaligen Hammerschmiede Ott. Kurz nach ihrer Ankunft brach bei den Internierten eine verheerende Typhusepidemie aus, die ein Viertel von ihnen dahinraffte. Der Worber Arzt Dr. Pillichody, der die Soldaten betreute, meldete genau die Namen und die Todesdaten der Verstorbenen: Die ersten starben am 20. Februar, der letzte am 12. März 1871. Diese Angaben stehen auf der Messingtafel des Grabmals. Überschriften sind die Namen der neun Soldaten mit dem folgenden Text: «Ici reposent neuf Soldats français recueillis parmi nous et sucumbés aux fatigues de la campagne.» Unter den Namen steht: «Jesus Christe a détruit la mort et mis en évidence la vie et l'immortalité par l'Évangile.»

Bereits am 5. März konnten die «Bourbakis», wie man die Internierten nannte, wieder in ihre Heimat zurückkehren. Vier todkranke Soldaten allerdings mussten zurückbleiben und starben kurz darauf. Nach gut einem Monat also war die Internierung in der Gemeinde Worb abgeschlossen. Am 25. März 1871 fand eine Verkaufssteigerung statt, wo man das überflüssige Stroh und sonstige «Effekten» anbot. Für die Bewachungstruppe hatte die Gemeinde pro Mann und Tag 50 Rappen aus der Gemeindegasse zu bezahlen. Aber auch Dank durften die Gemeindebehörden entgegennehmen: Platzkommandant Balsiger zollte dem Rat und der Gemeinde hohe Anerkennung für die rasche und gute Hilfe. Am 2. April traf über die französische Gesandtschaft ein Dankesbrief aus dem Städtchen St. Pierre-le-Châtel ein, in dem sich dessen Bewohner herzlich bedankten für die grosse Hilfe, die ihren internierten Einwohnern geboten worden war. Der Gemeinderat beschloss, den Brief übersetzen und den Bewohnern von Worb von der Kanzel vorlesen zu lassen. Es ist bis heute nicht gelungen, alle offenen Fragen hinsichtlich des französischen Soldatengrabs zu beantworten. Der



Stifter des Grabmals ist noch immer nicht bekannt. Es kann nur vermutet werden, dass der wohlhabende Dr. Pillichody, der die Soldaten pflegte und sie sterben sah, das Seinige beigetragen hat.

Die Internierung der Bourbaki-Soldaten hat damals in der Schweiz eine Welle des Mitleids und der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Die Bevölkerung erhielt plötzlich Einblick in das Leid und die Not, die ein Krieg für jeden einzelnen Menschen verursachen kann. Auch verschiedene Künstler befassten sich mit dem Geschehen, so Albert Anker, der als Augenzeuge in Ins die Kolonnen der Soldaten und Pferde vorüberziehen sah. Er schilderte einem Freund: «Wir haben eine sehr bewegte Woche hinter uns. Gegen 5 000 Mann der Bourbaki-Armee sind hier mit 2000 Pferden durchgezogen. Die Pferde sahen jämmerlich aus, alle unglücklich abgemagert. Dann kamen die Nachzügler, die Erschöpften und Kranken, ein in jeder Hinsicht trauriges Geschehen.»² Ein paar Monate später malte er sein Bourbaki-Bild, das eine Bauernfamilie zeigt, die drei Soldaten mit Essen und Trinken versorgt. Im Gegensatz zu Ankers schlichter Darstellung steht das gewaltige Panorama in Luzern, das der Genfer Maler Castres mit vielen damaligen Schweizer Malern gemeinsam geschaffen hat und das dem breiten Publikum 2002 an der Landesausstellung «expo.02» präsentiert wurde.

Abb. 2: Albert Anker, Die Bourbakis, 1871 – Quelle: Albert Anker, Original: Musée d'Art et d'Histoire Neuchâtel.

1 ZAW 8/8: 2.2., 4.2.1871 – Gemeinderatsprotokolle.

2 Zit. nach: Aebi, Soldatengrab, S. 7.

«Vor uns sind heute erschienen die streitigen eheleute» – Ehekonflikte und Scheidungsfälle vor dem Worber Sittengericht

Birgit Stalder

I. Fallbeispiele

Worb im Jahre 1840: Am 5. April tritt Johannes Läderach von «Rychigen, hinter dem wirthshause» vor die Sittenrichter, um gegen seine Frau Margaritha Liechti zu klagen. Margaritha sei in Folge eines Streits, in welchem sie seine Mutter und dann auch ihn angegriffen habe, einfach davongelaufen. Er habe mehrere Männer auf ihre Spur geschickt, um sie zur Heimkehr aufzufordern. Sie weigere sich aber. Er bitte nun das Sittengericht, sie «zur heimkehr und zur erfüllung ihrer pflichten anzuhalten». Frage der Richter: «Ob er sie auch misshandelt habe?» Johannes Läderach: «Nein, nur als sie ihn krauen wollte, habe er sie bei den haaren festgehalten.»¹ Die Frau, «auf eben diesen tag vorbeschieden», gibt andere Auskunft: Was der Mann als «verantwortung ihrer entfernung» angebe, stimme so nicht, und sie erzählt sogar von «misshandlungen». Er habe sie einmal fast erwürgt und der Nachbar habe sie aus seinen Händen reissen müssen. Sie sei weggegangen, weil er sie weggeschickt habe.

Das Sittengericht sieht den Fehler auf beiden Seiten. Der Mann trägt Schuld wegen seines Jähzorns, die Frau wegen ihres «bösen mauls», das wiederum den Mann reize. Die Sittenrichter finden folgende Lösung: Es wird beiden «ernst zugesprochen» und eine Aussöhnung erwirkt. Die Frau aber erklärt, sie kehre erst heim, wenn ihr Mann verspreche, «sie ordentlich zu behandeln». Dieser gelobt es vor den Richtern als seinen Zeugen. Dessen ungeachtet verweigert sie ihm die Hand zum Frieden. Das Sittengericht ist nicht imstande, die beiden endgültig zu versöhnen und entlässt sie. «Das sizgeld wird geschenkt.»

Am 4. Juni 1820 tritt Margaritha Steinmann, geborene Widmann von «Gysenstein», gegen ihren Ehemann Christian Steinmann, beide wohnhaft in Worb, mit einer Scheidungsklage vors Sittengericht: Sie sagt aus, sie hätte bereits 1814 rech-

lich die Scheidung verlangen können, als ihr Mann für mehrere Jahre in «kettenhaft» gewesen sei. Da er sie aber angefleht habe zu bleiben und auch «besserung» versprochen habe, sei sie «bei ihm geblieben». Er aber habe sich keineswegs gebessert; nun wohne er wieder ein halbes Jahr mit ihr und seither führe sie «ein unglückliches leben»: Er arbeite kaum, «die last der haus-haltung falle ihr allein zu», er verbringe die Tage im Wirtshaus und vertrinke das für den Haushalt nötige Geld. Oft komme er betrunken heim, beschimpfe sie, «fluche mit ihr, veranlasse streit». Sie versuche sich zurückzuhalten, könne aber nicht immer schweigen. Er habe sie auch schon geschlagen und ihr gedroht, «dass sie früher oder später unglück befürchten müsse».

Danach wird Christian Steinmann herbeizitiert, ihm die Klage seiner Frau vorgelesen, und die Frau wiederholt ihre Forderung in seiner Gegenwart. Seine Antwort lautet: Er wisse um seine Trunksucht, könne sie aber nicht ändern. Seine Frau hingegen, ohne dass dies als Klage aufgenommen werden solle, habe «ihm schon seit mehreren jahren den dienst als frau aufgekündigt». Er «trete auf die scheidung» ein, unter dem «vorbehalt seiner gemeinde» und der Bedingung, vom gemeinsamen Besitz die Hälfte zu bekommen.

Folgender Beschluss wird von den Richtern gefällt: Man leitet den Fall ans Obere Ehegericht weiter und empfiehlt die Scheidungsklage. Auch an das Chorgeicht Münsingen (Gemeinde des Christian Steinmann) soll Bericht erstattet werden. Das «sizgeld» wird erlassen. Steinmann schein «trotz kettenhaft, leitung und oberamtlichen warnungen» unverbesserlich zu sein. Die Klagen der Frau seien begründet, sie habe einen guten Ruf. Die Richter fürchten, dass Steinmann bei einer längeren Prüfung des Falls seine Drohungen sogar wahr machen und seiner Frau tatsächlich etwas antun würde.²

Diese Beispiele aus den umfangreichen Akten des Sittengerichts Worb illustrieren zwei typische Situationen, wie sie sich

zwischen 1700 und 1876 vor den Sittengerichtern der Gemeinde abgespielt haben. Männer und Frauen begaben sich vor Gericht, um ihren Ehestreit vor den Richtern einzuklagen, ihn durch die gerichtliche Institution schlichten zu lassen oder die Scheidung zu verlangen.

II. Offene Fragen

Mit Hilfe der Gerichtsprotokolle soll im Folgenden gezeigt werden, ob und wie sich das Verhältnis zwischen Mann und Frau in Worb zwischen 1700 und 1876 (Auflösung des Sittengerichts) verändert hat: Welches waren die vorherrschenden Ehekonflikte, und was sagen diese über die Machtverhältnisse zwischen Mann und Frau und deren Beziehung zur Obrigkeit aus? Wie, weshalb und wie oft kam es zu Scheidungen? Aufgrund von Vergleichen mit Forschungsergebnissen anderer Lokalstudien³ zu denselben Fragen ist klar, dass die Datenbasis ausreichend und die folgenden Ergebnisse relevant sind.

Aus den Leitfragen ergeben sich weitere Fragen:

- Wer klagte wen öfter an? Klagten eher die Frauen oder die Männer?
- Welche Arten von Klagen wurden vorgebracht? Welches waren die wichtigsten Konfliktherde? Wie wehrten sich die Beklagten?
- Welche Klagen zeitigten vor den Richtern Erfolg? Welche wurden hingegen abgelehnt?
- Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der klagenden Partei und dem Erfolg der Klage? In andern Worten: Auf welcher Seite standen die Richter? War das Gericht eine Stütze für die politisch rechtlosen Frauen?
- Wie lauteten die Richtsprüche? Hatte das Gericht in der Scheidungsfrage eine liberale Haltung oder gab es nur in wenigen Fällen der Scheidung statt?
- Gibt es geographisch gesehen Häufungen von Fällen? Existierte in Worb ein «Streitquartier»?
- Was geschah mit den geschiedenen Männern und Frauen? Sind sie als Konsequenz der Scheidung verarmt? Oder haben sie sich so schnell wie möglich wieder verheiratet?
- Lassen sich Klagehöhepunkte feststellen; Zeiten, in denen mehr oder bedeutend weniger geklagt wurde? Wie hat



sich die gerichtliche Handhabung gewandelt? Wurden die Richter in ihren Urteilen liberaler und grosszügiger?

Untersucht werden insgesamt 129 Fälle von Ehekonflikten aus 71 Untersuchungsjahren (im Abstand von 18 Monaten). Gewisse Personen erschienen mehrmals vor Gericht, sei es, dass das Paar im Abstand von Monaten oder Jahren wegen Ehestreits mehrmals vor Gericht trat und bestraft wurde (achtmal), sei es (in einem Fall), dass nach einem abschliessenden Urteil in Worb der Fall ans Obere Ehegericht nach Bern als Appellationsinstanz⁴ weitergezogen wurde.⁵

III. Die Art der Konflikte

1. Klägerinnen und Kläger

Ein gewisses Mass an Züchtigung oder sogar Gewalt in der Ehe war in der Frü-

Abb. 1: Das Obere Ehegericht oder «Chorgericht» zu Bern im Jahr 1574. Dieses Gericht war Appellationsinstanz für alle ländlichen Chorgerichte, selbst Chorgericht der Stadt Bern und allein für Ehescheidungen zuständig. – Quelle: Carl Howald (1796–1869) – nach Dieboldt Wolffhart, 1574, in: Sammlung historische Memoiren. Notizen und Skizzen über Bern MDCCCXXXIX (= 1839), Federzeichnung, Original: BBB Mss. hh. XXI b. 367, Bd. I, S. 57.



Abb. 2: Allegorische Darstellung der idealen Ehe, Kupferstich von P. Troeschel, 17. Jahrhundert – Quelle: van Dülmen, Dorf, S. 234, Original: Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.

hen Neuzeit normal.⁶ Der Mann im Hause konnte seine Ehre nur bewahren, wenn seine Ehefrau sich untertänig verhielt, nicht ohne ihren Mann in Wirtsstuben ging, keine Liebhaber pflegte und ihren Haushaltspflichten nachkam. Nur so kam er auch ökonomisch über die Runden. Bei abweichendem Verhalten wies er sie zu recht – auch gewaltsam.

Ging diese Zurechtweisung aber zu weit, eilten die Frauen vor Gericht. Und dies geschah bald und oft. Gewalt, aber auch Klagen gegen Gewalt waren nichts Aussergewöhnliches.⁷ Frauen erduldeten weniger als bis anhin angenommen.

Wie der Mann auf eine Frau angewiesen war, die dem Rollenbild entsprach, so

konnte auch die Frau darauf bestehen, dass der Mann seine Pflicht tat: Er hatte die Familie zu erhalten, zu arbeiten und nicht zu faulenzeln oder sich dem Trunk zu ergeben. Wenn er seine Pflicht versäumte, trat die Frau vor Gericht, um die ihr zustehende Unterstützung oder dann die Scheidung zu verlangen. Geschieden würde es ihr einfacher sein, ihren eigenen Beruf (oft als Dienstmagd) wieder aufzunehmen. Männer sahen es nämlich nicht gerne, wenn ihre Frauen neben der Besorgung des Hauses weiterhin ihrem Beruf nachgingen. Man hätte ja auf die Idee kommen können, er sei nicht fähig, sie zu erhalten.

Von den 108 Gerichtsfällen insgesamt, in denen wir wissen, von wem die Klage ausgegangen ist, waren in 44 Fällen Männer die Kläger (40,7%), in 64 Fällen die Frauen (59,3%). Frauen klagten also häufiger vor Gericht als Männer. Die These findet eine weitere Bestätigung durch die Analyse der Angeklagten. Hier liegen 129 nach Geschlecht identifizierte Fälle zugrunde. Darin tauchen 137 Beklagte auf,⁸ nämlich 50 Frauen (36,5%) und 87 Männer (63,5%). Männer standen also öfter als Beklagte vor Gericht.

Konzentrieren wir uns nur auf die Scheidungsfälle. Diese stellen die Verdichtung und Kulmination aller Ehekonflikte dar. Die Probleme zwischen den Eheleuten sind so gross geworden, dass die Frau oder der Mann keinen anderen Ausweg mehr sieht, als die Scheidung zu verlangen. Scheidungen waren kein Alltagsphänomen, sondern wurden erst im äussersten Notfall angestrebt. In den Akten figurieren 50 Scheidungsbegehren; in 45 Fällen ist bekannt, wer klagte: 28-mal klagten Frauen auf Scheidung, 17-mal Männer. Frauen begehrten also wesentlich häufiger die Scheidung.

2. Klagegründe

Was wollten die Klägerinnen und Kläger? In 50 Fällen begehrten sie die Scheidung,⁹ in einem Fall eine «trennung von tisch und bett» für eine beschränkte Zeit, alle übrigen Bitten verlangten eine Bestrafung, Ermahnung oder Versöhnung.

Begründungen von Klagen,¹⁰ die nicht auf eine Scheidung zielten, listet Tabelle 1 auf. Tabelle 2 listet Begründungen von Scheidungsbegehren auf.¹¹ Sie zeigt: Während Männer vor allem nach Ehebruch oder wenn sie von ihren Frauen

Tab. 1: Gründe von Frauen- und Männerklagen.

Rangliste der Gründe bei Frauenklagen:	Rangliste der Gründe bei Männerklagen:
10 Klagen wegen «misshandlung»/«schlechter behandlung»/Schlagens	6 Klagen wegen Ehebruchs/«verdächtigen umgangs mit ...»
9 Klagen wegen «ehestreits»	6 Klagen wegen «ehestreits»
7 Klagen wegen Vernachlässigung der Haushaltspflicht/«liederlichkeit»	6 Klagen wegen «böswilligen verlassens»
6 Klagen wegen Fluchens/Verfluchens	4 Klagen wegen «bösen mauls»
4 Klagen wegen «bösen mauls»/Verleumdung	4 Klagen wegen Schlagens/Misshandlung
3 Klagen wegen Ehebruchs	3 Klagen wegen Fluchens
3 Klagen wegen Trinkererei	1 Klage wegen Trinkens
2 Klagen wegen Verschwendung	1 Klage wegen «liederlichkeit»
2 Klagen wegen Verweigerung des Beischlafs	1 Klage wegen Wegjagens
1 Klage wegen Vernachlässigung der Kindererziehung	1 Klage wegen Verweigerung des Beischlafs

verlassen worden waren, die Scheidung wünschten, stellt die Gewalt der Männer in den Klagen der Frauen zusätzlich einen wichtigen Punkt dar, der bei den nicht auf Scheidung zielenden Klagen sogar eindeutig vorherrscht. Auch Handlungsweisen, welche die Ökonomie des Hauses beeinträchtigten, nämlich Vernachlässigung der Haushaltspflichten, Trinkerei und Verschwendung, veranlassten die Frauen, auf Scheidung zu klagen.

Inwiefern Gefühle und Liebesverlust eine Klage veranlassten, ist schwierig zu beurteilen. Es ist aber auffällig, wie oft das Wort «liebe» in den Akten vorkommt: Eheleute beklagten mehrere Male Liebesverlust und Unfreundlichkeit.¹² Möglicherweise hat sich die Beziehung zwischen Mann und Frau im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts «emotionalisiert»: Im Verhältnis zu den ökonomischen Argumenten bestimmten die gefühlsmässigen Regungen vermehrt die Partnerwahl.

IV. Strategien und Resultate vor Gericht

1. Der Erfolg der Klagen

Konnten die Frauen eher auf eine positive Antwort des Gerichts hoffen als die Männer, oder spielte das Geschlecht der klagenden Partei für die Richter keine Rolle? Die Auswertung aller Klagen (Scheidungen inklusive) unter dem doppelten Aspekt ihres Erfolgs¹³ und des Geschlechts des Klagenenden ergibt folgendes Resultat: In 88 Fällen sind die Klagenenden und die Urteile überliefert. Von 59 Klägerinnen (67%) waren 46 erfolgreich (78%), von 29 Männern (33%) 18 (62%). Die Zahlen zeigen: Frauen klagten deutlich öfter als die Männer und waren vor Gericht erfolgreicher als sie. Sie riefen die Richter an, um ihre eheliche Position von einer aussenstehenden offiziellen Instanz stärken zu lassen.¹⁴ Und das Erstaunliche: Die männlichen Richter unterstützten die Anliegen der Frauen etwas häufiger als die der Männer.

2. Das Wissen der Klagenenden

Mann und Frau wussten sehr wohl, was sie vor Gericht erreichen wollten¹⁵ und kannten grösstenteils auch die Mittel dazu. So war ihnen klar, dass nur gewisse Scheidungsbegründungen Erfolg haben würden: Lediglich das Argument der mehr-

Die Frau klagt auf Scheidung. Folgende Ursachen haben sie dazu gebracht:	Der Mann klagt auf Scheidung. Folgende Ursachen haben ihn dazu veranlasst:
6-mal Ehebruch, «verdächtiger umgang»	7-mal Ehebruch, «verdächtiger umgang»
6-mal schlechte Behandlung, Schlagen	3-mal Verlassen-worden-Sein, Abwesenheit
6-mal Vernachlässigung der Haushaltspflichten; keine Mitarbeit	1-mal böses Maul, Zanken
5-mal Verlassen-worden-Sein, Abwesenheit	1-mal schlechte Behandlung, Schlagen
5-mal Trunksucht	1-mal Gefängnisaufenthalt der Ehefrau
4-mal Fluchen	1-mal schlechte Kindererziehung
3-mal Verschwendung	1-mal Armut
1-mal Gefängnisaufenthalt	
1-mal Verjagt-worden-Sein	
1-mal Diebstahl	
1-mal «unverträglichkeit» der Eheleute	
1-mal schlechte Kindererziehung	

jährigen Abwesenheit des Partners/der Partnerin und/oder Ehebruch waren anerkannte, biblisch fundierte Scheidungsgründe.

Die meisten Scheidungsbegehren waren mehrfach begründet. Ausser dem Ehebruch, dem Verlassen-worden-Sein und dem Gefängnisaufenthalt (auch eine Form der Abwesenheit des Partners oder der Partnerin) steht keine der Begründungen alleine, sondern alle sind mit dem Argument oder zumindest dem Verdacht des Ehebruchs kombiniert. Obwohl in gewissen Fällen der Ehebruch bzw. der «verdächtige Umgang» nicht der Auslöser der Scheidungsklage war, so figuriert er jedesmal in den Akten, sei es auch nur ganz am Schluss noch angefügt und als vage Ver-

Tab. 2: Scheidungsbegehren von Frauen und Männern.

Abb. 3: Trunksucht und Liederlichkeit des Mannes als Hauptprobleme einer Ehe – Quelle: Schmidt.



Rangliste der Frauenklagen:	Rangliste der Männerklagen:
6-mal Ehebruch (offizieller Scheidungsgrund)	3-mal Ehebruch
3-mal Verlassen-worden-Sein (offizieller Scheidungsgrund)	1-mal Verlassen-worden-Sein
2-mal Schlagen, Misshandlung	1-mal Armut
2-mal Trunksucht	1-mal unbekannt
1-mal Gefängnisaufenthalt des Mannes	
1-mal Unverträglichkeit der Partner	
1-mal Vernachlässigung der Haushaltspflichten	

	Beklagter Mann	Beklagte Frau
Er/sie habe es so verdient, weil ... (Gegenklagen)	14	14
Die Anklage erzähle Unwahrheiten	2	2
Armut	2	0
Die Parteien hätten sich längst geeinigt	1	0

Tab. 3: Frauen- und Männerklagen in erfolgreichen Scheidungsbegehren hierarchisiert nach Häufigkeit.

Tab. 4: Kommentare beschuldigter Personen.

mutung formuliert. Mit diesem zusätzlichen Hinweis erhöhte sich die Chance für die Klagenden auf eine positive Antwort des Gerichts, auch wenn der eigentliche Klagegrund ganz anders lautete. Um so handeln und manipulieren zu können, bedurfte es des Wissens um die Wirkung der Klagen auf die Richter und der Kenntnisse der Gesetzgebung. Die Menschen zwischen 1700 und 1876 verfügten über beides (vgl. Tab. 3).

3. Die Gegenklagen

Die Angeklagten liessen in den vielen Prozessen die Vorwürfe nicht kommentarlos über sich ergehen, sondern setzten zur Verteidigung an. Dabei argumentierten sie gemäss Tabelle 4.



Tab. 5: Richtsprüche vor dem Chorghricht.

Abb. 4: Eine Frau drangsaliert ihren Gatten. Holzschnitt von Hans Burgkmair aus dem 16. Jahrhundert – Quelle: van Dülmen, Haus, S. 175.

Die «Gegenklagestrategie» spielt in der Verteidigungstaktik der Beklagten eine wichtige Rolle. Mit folgenden Vorwürfen rechtfertigten Eheleute ihre eigene Tat: «Sie habe ihn hart angefahren» (17. November 1755).¹⁶ «Sie führe verdächtigen wandel» mit einer Drittperson (29. März 1760).¹⁷ Sie habe ihr Vermögen für ihn aufgeopfert. Er aber habe sie im Kindbett alleine gelassen, biete ihr weder Wohnung noch «hausrath» (17. Juni 1810).¹⁸ Sie habe ihm «schlechte worte beygemessen» (19. November 1815).¹⁹ Die Frau übertreibe. Sie «begegne ihm schlecht» und verschreie ihn überall als «schlechten mann». Auch behandle sie seine Kinder aus erster Ehe nicht gut (27. Februar 1820).²⁰ Sie habe ihm «den dienst als ehfrau aufgekündigt» (4. Juni 1820).²¹

Die Verteidigung konnte sich auf schon länger schwelende Probleme zwischen den Ehepartnern oder aber auf ein kürzlich eingetretenes Ereignis wie z.B. eine Gewalthandlung beziehen. Gerichtsprozesse spielten sich also selten einseitig ab, sondern ufernten in den meisten Fällen zu einer Fortsetzung des Ehestreits in der Öffentlichkeit aus, so dass nicht selten das Gericht den Fehler auf beiden Seiten feststellen musste, sich um Versöhnung bemühte oder die Strafe auf beide Parteien aufteilte.

Erstaunlich ist auch, dass längst nicht alle klagenden Frauen mit einem Fürsprecher auftraten. Meist wagten sie sich alleine vor Gericht. Sie waren also nicht so unmündig und rechtlich machtlos, wie die Forschung z.T. annimmt. Auch Männer traten alleine oder mit Fürsprecher auf.

4. Die Versöhnungen

Den Scheidungsbegehren wurde in Worb aber relativ selten stattgegeben. Das Sittengericht war verpflichtet, zuerst auf Versöhnung hinzuarbeiten, bevor es eine

	Klägerin	Kläger
Der Scheidung stattgegeben	10	6
Der Scheidung nicht stattgegeben	1	2
Versöhnung	7	2
Versöhnung misslungen	2	1
Ans Obere Ehegericht weitergeleitet	1	2
Nur der Trennung von Tisch und Bett stattgegeben	2	1
Abwarten	4	4

Trennung oder Scheidung anordnen bzw. den Fall ans Obere Ehegericht in Bern zur weiteren Behandlung weiterleiten konnte.

Es fällt auf, dass von den 45 Scheidungsanträgen nur deren 16 wirklich auch bewilligt wurden (Tab.5). Das Gericht entschied also nur in rund einem Drittel der Fälle so, wie die klagende Partei ursprünglich begehrt hatte. Den nächstgrösseren Anteil nehmen die Versöhnungen ein: In einem Viertel der Scheidungsfälle wurde eine solche versucht, wobei ein Fünftel der Scheidungsforderungen auch (zumindest vorübergehend) mit einer solchen gesetzlich geforderten Friedensstiftung endete. «Gesetzlich gefordert» bedeutet, dass die Sittengerichte vom Oberen Ehegericht in Bern angewiesen waren, zwar im Konflikt die schuldige Person zu ermitteln, aber immer auch eine Versöhnung zu versuchen,²² ansonsten würde der Fall nicht vom Oberen Ehegericht übernommen und zu Ende beurteilt werden. Die Gerichte hatten also ein Interesse daran, eine Scheidung zu verhindern. Geschiedene Leute, v.a. geschiedene Frauen, stellten immer ein Risiko für die Gemeinde dar: Alleine konnten sie keinem Haushalt mehr vorstehen, mussten also eine Arbeit finden oder aber fielen der Gemeindekasse zur Last. Im regionalgeschichtlichen Vergleich fällt der Prozentanteil von «Erfolgsscheidungen» aber überraschend klein aus. In Stein am Rhein²³ oder Basel²⁴ z.B. waren die Erfolgsquoten bei Frauen und Männern grösser.

In 25% der Klagen der Frauen gelang die Versöhnung. Bei den Männern beschränkt sich der Erfolg des Gerichtes auf 12%. Umso häufiger mussten die Männerklagen ans Obere Ehegericht²⁵ weitergeleitet werden (12% der Männerklagen; 4% der Frauenklagen). Prozentual gesehen hatten die Männer vor dem Gericht öfter das Nachsehen: Mit zwei Ablehnungen auf 18 Fälle wurde ihren Begehren weit weniger entgegengekommen als jenen der Frauen.

V. Die Deliktgeographie

Um aufzuzeigen, ob es so etwas wie einen sozialen Brennpunkt oder ein «Streitquartier» gegeben hat, sind Tatorte und Wohnorte der Kontrahenten zusammengestellt.

In Enggistein haben leicht überproportional viele Konflikte stattgefunden; auch

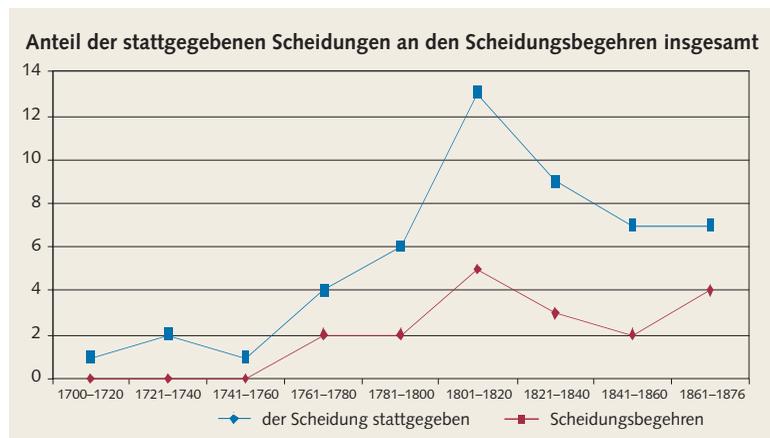
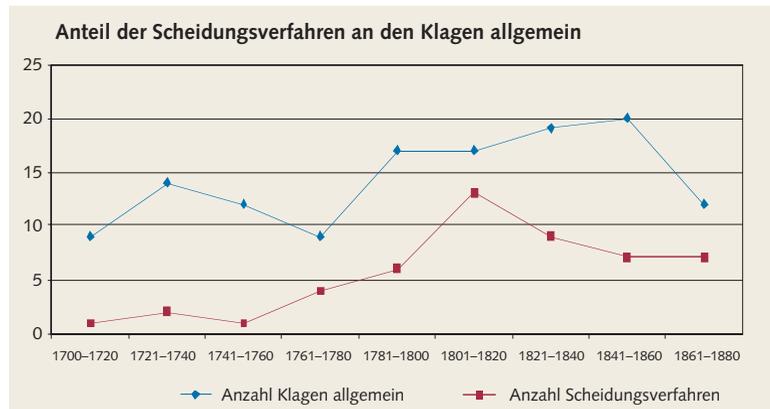
	Bevölkerung in den Worber Vierteln 18./19. Jahrhundert ²⁶	Verteilung der Tatorte in der Gemeinde Worb	Verteilung der Wohnorte der Streitparteien in der Gemeinde Worb
Worb	46%	51%	74%
Richigen	14%	7%	6%
Rüfenacht	11% – 12%	7%	9%
Enggistein	8% – 9%	14%	9%
Vielbringen	7% – 8%	3%	0%
Wattenwil	6% – 7%	1%	0%
Ried	6%	3%	2%

Worb ist überrepräsentiert. Noch stärker übervertreten ist Worb in Bezug auf den Wohnort. Die Wyden ragt als konfliktreiches Quartier besonders hervor: Weil dort arme Gerber wohnten? Im Gegensatz dazu sind die Einwohner der Viertel Richigen, Ried, Wattenwil und Vielbringen vor Gericht deutlich untervertreten. Es zeichnet sich mit Worb Dorf ein «Streitquartier» ab. Und es hat den Anschein, als sei ein Armenquartier dabei besonders häufig aktenkundig geworden.

Tab. 6: Geographische Verortung von Ehe Streitigkeiten.

Abb. 5: Scheidungsverfahren im Verhältnis zu allen Klagen 1700–1876.

Abb. 6: Scheidungsbegehren und Scheidungen insgesamt 1700–1876.



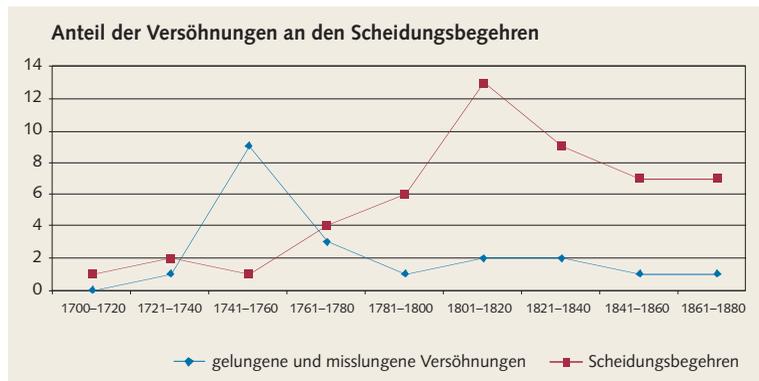


Abb. 7: Gelungene und misslungene Versöhnungen im Verhältnis zu den Scheidungsbegehren 1700–1876.

VI. Die Entwicklung in der Zeit: 1700 bis 1876

Die Klagen insgesamt nehmen ab 1700 kontinuierlich zu, gehen aber 1721–1780 abrupt zurück. Ab 1780 vermehren sich die Fälle, bis ihre Zahl in der Periode von 1841–1860 den Höhepunkt erreicht und danach absinkt. Die Scheidungen erleben 20 Jahre früher (1741–1760) einen Rückgang und erfahren dann dieselbe steigende Tendenz mit dem Höhepunkt 40 Jahre (1801–1820) vor jenem der Konfliktfälle insgesamt (Abb. 5). Auch die Scheidungsfälle nehmen nach dem Überschreiten des Gipfels im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts massiv ab.

Es stellt sich die Frage nach dem Grund dieser Schwankungen: Eine erste Überlegung betrifft die Gerichtspraxis. Widerspiegeln die steigenden Zahlen lediglich eine liberalere Rechtsprechung der Gerichte, welche mehr Leute veranlasste, vor Gericht zu treten, weil sie beobachtet hatten, dass die Richter eher einer Scheidung stattgaben als früher?

Kombiniert man die Kurve der Scheidungsverfahren mit jener der stattgegebenen Scheidungen (Abb. 6), so lässt sich feststellen, dass gegen Ende des 19. Jahrhunderts tatsächlich die Zahl und der Anteil der Scheidungen zunahm, während die Menge der Scheidungsbegehren gleich blieb. Doch geschah dies erst am Ende des Untersuchungszeitraumes. Folglich ist der Rückschluss, dass eine rechtliche und gerichtliche Grosszügigkeit die Zunahme der Scheidungsbegehren – mit einem Höhepunkt schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts – bewirkt habe, nicht haltbar.

Eine zweite Möglichkeit, um der Antwort auf die Spur zu kommen, eröffnet

sich in der Untersuchung der Versöhnungen (Abb. 7). Weniger Versöhnungen und Versöhnungsversuche im 19. Jahrhundert könnten für eine grosszügigere Handhabung der Scheidungen sprechen: Wurde im 19. Jahrhundert weniger versöhnt, dafür eher den Scheidungen stattgegeben?

Die Kurven zeigen: In den Jahren 1741–1760 findet das Maximum an Versöhnungsversuchen statt, danach ist deren Zahl gering. Sie bleibt es auch in der Zeit, in welcher die Scheidungsverfahren deutlich zunehmen. Die Methode der Versöhnungen wurde in den Gerichtsverfahren also proportional zu den Scheidungsfällen im 19. Jahrhundert seltener angewendet.

Gab es mehr Scheidungsbegehren und auch Scheidungen, weil die Richter weniger häufig versöhnten? Das Kreisreiben des Oberen Ehegerichts von 1820, welches die Sittengerichte daran erinnern sollte, zuerst einen Aussöhnungsversuch zu unternehmen und erst danach über weitere Schritte in Richtung Scheidung nachzudenken, könnte ein Hinweis darauf sein, dass tatsächlich die «Versöhnungsdisziplin» der Gerichte nachgelassen hatte und zu oft den Scheidungen stattgegeben bzw. die Fälle zu schnell ans Obere Ehegericht weitergeleitet wurden.

Die Forschung hat verschiedene Erklärungen zum markanten Anstieg der Scheidungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereitgestellt, die hier kurz skizziert werden. Ob sie auch für Worb in dieser Form gelten, kann nicht abschliessend entschieden werden:

- Die «sexuelle Revolution»: Im Übergang des 18. zum 19. Jahrhundert und danach haben sich die Wertvorstellungen und die Mentalitäten der Menschen verändert. Unter dem Einfluss des aufkommenden Kapitalismus und der damit verbundenen grösseren Mobilität setzte sich nach und nach eine Individualisierung der Gesellschaft durch, welche einen glücklicheren, ungehemmteren und emanzipierteren Umgang mit Sexualität und Ehe herbeigeführt hat.²⁷
- Die «Emotionalisierung»: Immer entscheidender bei der Wahl des zukünftigen Ehepartners wurden die Liebe und die Zuneigung. Während in der Frühen Neuzeit die Gefühle neben den ökonomischen

mischen Überlegungen eine untergeordnete Rolle spielten, setzten sich diese im 19. Jahrhundert immer mehr als wichtigstes Argument durch. Folglich stiegen die Ansprüche an die Ehe und den Partner: Fehlte die Liebe, liess sie nach oder verschwand ganz, so wurde die Ehe als gescheitert betrachtet und eine Scheidung angestrebt. Die Liebe machte die Ehe prekärer.²⁸

- Wirtschaftliche und vor allem agrarische Veränderungen: In der Landwirtschaft eröffneten sich den Frauen neue Arbeitsgebiete. Um diese – wie z.B. Heuholen für die neue Stallfütterung der Kühe – verrichten zu können, mussten sie vermehrt das Haus verlassen, wurden unabhängiger und autonomer. Da nun ihnen die Kuhhaltung fast alleine unterstand, wollten sie auch beim Handel mitreden und mischten sich so vermehrt in die Geldverwaltung des Hauses ein.
- Gleichzeitig vollzog sich im Handwerk der Übergang von der Heimarbeit oder dem eigenen Handwerksbetrieb zur Lohnarbeit. Dadurch kam es zu einer Trennung von Arbeits- und Wohnstätte.²⁹ Diese Entwicklungen stellten die traditionelle Rollenverteilung in Frage und führten zu Konflikten.³⁰

VII. Das Schicksal der Geschiedenen

Am ehesten würde man erwarten, dass die Geschiedenen verarmen oder sich wieder verheiraten. Die Prüfung dieser beiden Hypothesen hat für Worb erstaunliche Resultate erbracht.

Was bis anhin zu zweit und in geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung erwirtschaftet worden war, musste nach der Scheidung oft in einem neuen Beruf und alleine erarbeitet werden, was vor allem für Frauen sehr schwierig war. Die Verarmungstheorie hat sich bei der Durchsicht der Akten zum Armenwesen³¹ aber für Worb nicht bestätigt: Eindeutig als Arme identifizierbar sind lediglich vier von 32 geschiedenen Personen, drei Männer und erstaunlicherweise nur eine Frau, wobei ungeklärt bleiben muss, ob zwischen ihrer Scheidung und der Armengekösigkeit auch tatsächlich ein kausaler Zusammenhang besteht. Geschiedene sind also nur in seltenen Fällen verarmt.

Vor allem für die Frauen wäre eine Wiederverheiratung eine Möglichkeit ge-

wesen, sich von der alleine kaum tragbaren wirtschaftlichen Verantwortung zu entlasten. Es dürfte für Frauen nicht leicht gewesen sein, eine Arbeit zu finden. Am ehesten kamen sie als Dienstmägde oder Ammen unter,³² einfacher war es aber, sich erneut zu verheiraten, um die Last eines Haushaltes gemeinsam tragen zu können. Nach Ablauf der einige Monate dauernden Heiratssperrfrist können die geschiedenen Frauen wieder im Eherodel³³ vermutet werden. Es stellt sich aber heraus, dass eine erneute Heirat nach einer Scheidung die Ausnahme darstellte: Nur gerade vier Männer und drei Frauen haben sich zwischen einem und 15 Jahren nach der Scheidung erneut verheiratet.

Was mit den geschiedenen Worber Frauen und Männern geschehen ist, lässt sich nicht eruieren. Es hat den Anschein, dass die meisten allein geblieben oder ausgewandert oder zu ihren Eltern zurückgekehrt sind.

VIII. Das Gericht als Machtmittel der Frauen – ein Fazit

In der Forschung wird verbreitet die Meinung vertreten, dass die Überwachung der Sitten von oben her geschah, um eine widerstrebende Gesellschaft zu erziehen (Erziehungsdiktatur).³⁴ Die Worber Quellen hingegen erwähnen nur in acht Fällen die Obrigkeit explizit als Klägerin. Dreimal sind es eindeutig die Nachbarn, die

Abb. 8: Zeitgenössische Darstellung des Kampfs der Geschlechter. «Die Zwelfff Eygenschaftt eines boßhafftigen verruchten weybs», N. Meldeman Nürnberg 1530 – Quelle: Ehlert (Hg.), Haushalt, S. 251.



aufgrund der ständigen «zankerey» von nebenan das Nachbarhepaar vor Gericht zitieren lassen. In zehn weiteren Prozessen geht aus den Akten nicht hervor, ob die Obrigkeit oder jemand aus dem Dorf die Klage eingereicht hat. In allen andern Konfliktsituationen hat entweder der Ehemann oder die Ehefrau das Gericht eingeschaltet.

Die Sozialkontrolle in Form des Wunsches nach Versöhnung oder Bestrafung funktionierte also im Dorf und in der Ehe und bedurfte wenig obrigkeitlichen Anreizes zur gerichtlichen Verfolgung. Vor allem die Angst vor körperlichen Verletzungen und die existentielle Not veranlassten Mann und Frau, vor Gericht zu treten. Dies verdeutlichen die Klagen wegen «Vernachlässigung der Haushaltspflichten und Liederlichkeit», «Verlassen-worden-Seins», «Trunksucht», «Verschwendung»

und «Armut» im ökonomischen und die Klagen wegen «Schlagens, Misshandlung» und «Verjagt-worden-Seins» im körperlichen Bereich.

Paare haben in ihrem Streit das Gericht angerufen, welches vor allem für die Frauen eine grosse rechtliche Stütze darstellte. Auch aus andern Forschungsarbeiten³⁵ ist bekannt, dass mehrheitlich Frauen in der Frühen Neuzeit in umliegenden Dörfern (Vechigen, Stettlen) vor den Gerichten als klagende Partei auftraten. Dies trifft auch für Worb zu. Mehrheitlich Frauen haben das Gericht in körperlicher und ökonomischer Bedrängnis aufgesucht, in der Hoffnung, sich durch dessen rechtliche Hilfestellung gegen die Gewalt der Männer oder deren finanziell bedrohliche Trunksucht oder «liederlichkeit» wehren zu können – und haben häufig Recht bekommen.

1 PAW 139, S. 145: 5.4.1840 – Klage des Johannes Läderach gegen seine Frau Margaritha Liechti.

2 PAW 130, S. 312: 4.6.1820 – Scheidungsklage der Margaritha Widmer gegen ihren Ehemann Christian Steinmann.

3 Schilling, Ehe; Schmidt, Dorf; Sabean, Property; Aregger, Verlobungsgericht; Brodbeck, Sünde; Möhle, Ehekonflikte; Tlusty, Gender; Safley, Marriage. Zur Illegitimität vgl. Mitterauer, Ledige Mütter; Schnegg, Illegitimität, S. 53–86; Pfister, Geburtenbeschränkung in Europa, S. 213–232; Phillips, Putting asunder.

4 Nicht als Appellation gelten jene Fälle, in denen in Worb nichts entschieden und weder mit Busse noch Gefängnis gestraft, sondern der Fall nach der Anhörung direkt ans Obere Ehegericht weitergeleitet wurde. In diesen Situationen werden die zwei Anhörungen vor unterschiedlichen Instanzen nur als ein Fall gezählt.

5 Appellationen und mehrmaliges Erscheinen mit neuen Klagen gelten hier als mehrere Fälle. Leider erlaubten mir die Quellen keine sozio-professionelle Erfassung der beteiligten Personen, so dass die Frage nach deren soziologischer Einordnung, nach ihrem Ehrverlust oder Leumund ausgeklammert bleibt.

6 Z.B. Möhle, Ehekonflikte, S. 123.

7 Phillips, Putting asunder, S. 330–334.

8 Mehrere Fälle weisen mehrere Beklagte auf, z.B. die Ehefrau und ihren Liebhaber.

9 In den meisten nachfolgenden Berechnungen werden nur 45 Scheidungen berücksichtigt, und zwar nur jene, bei denen der Mann oder die Frau als Kläger/-in festgemacht werden kann. In fünf Fällen kann die Anklage nicht einem/einer Ehepartner/-in zugeschrieben werden, so dass diese für die geschlechtsspezifischen Auswertungen unergiebig sind.

10 Die Zahl der Anklagen stimmt darum nicht mit den 129 Fällen überein, weil viele Fälle mehrere Klagen enthalten und weil einige wenige davon vor der höheren Instanz des Oberen Ehegerichts zur Berufung gelangten. Diese Appellationen zählen als neue Fälle, da die beurteilende Instanz und das Urteil wechseln. Die Anklage bleibt aber trotz zweitem Urteil dieselbe.

11 13 Scheidungsklagen enthalten in den Akten keine Begründungen, andere auch mehrere. Deshalb entspricht auch hier die Anzahl der Begründungen nicht der Zahl der Scheidungsklagen.

12 Siehe auch Beck, Krise, S. 178.

13 Erfolg vor Gericht konnte verschiedene Richtsprüche beinhalten: Bei einer Scheidungsklage besteht der Erfolg in der Erlaubnis zu scheiden. Hat das Gericht hingegen eine Versöhnung erwirkt, so gilt dies als Misserfolg der Partei, die sich scheiden lassen wollte, es sei denn, der/die Beklagte wurde gleichzeitig bestraft oder ermahnt. Ermahnt oder bestraft das Gericht die Beklagten, ist dies immer ein Erfolg der klagenden Partei. Entscheidet sich das Gericht aber dafür, vorläufig abzuwarten, so ist dies ein Misserfolg der/des Klagenden.

- 14 Schmidt, Dorf, S. 256.
- 15 Siehe auch Gleixner, Mensch.
- 16 PAW 127, S. 85: 17.11.1755 – Klage der Barbara Rohrer gegen ihren Mann Hans Rüfenacht.
- 17 PAW 127, S. 102: 29.3.1760 – Klage der Barbara Grepf gegen ihren Mann Bendicht Gfeller.
- 18 PAW 130, S. 133f.: 17.6.1810 – Klage des Johannes Bigler gegen seine Frau Maria Roth.
- 19 PAW 130, S. 238: 19.11.1815 – Klage gegen Bendicht Rohner wegen Misshandlung seiner Frau Elisabeth Ramseyer.
- 20 PAW 130, S. 308: 27.2.1820 – Scheidungsklage der Elisabeth Stalder gegen ihren Mann Christoph Beyer.
- 21 PAW 130, S. 312: 4.6.1820 – Scheidungsklage der Elisabeth Widmer gegen ihren Mann Christian Steinmann.
- 22 Aus: PAW 56: 24.12.1821 – Kreisschreiben des Oberen Ehegerichts Bern an alle Chorgerichte:
«§ 22. Allen Chorrichtern und Pfarrern ist angelegentlichst empfohlen, wachsame Aufsicht auf streitige Eheleute zu halten. Und ihnen die Folgen ihrer Uneinigkeit für sie selbst, für das Wohl ihrer Kinder und für ihre häuslichen Umstände, denen ihre Zwietracht unausbleibliche Zerrüttung droht, lebhaft vorzustellen; zugleich dann aufmerksam zu beobachten, was die Quelle der Zwistigkeit, und welche Partei die fehlbarere sey, weil öfter Prozeduren ans obere Ehegericht gelangen, aus denen eben so wenig als aus den Begleitschreiben zu ersehen ist, welche der gegenseitigen gleiche Klägden die gegründeter seyn möchten. Insbesondere aber sollen von Tisch und Bette gesönderte Eheleute, nach Auslauf der Sönderungszeit, wenn ihnen nicht etwa neue, inzwischen eingetretene Klaggründe zu statten kommen, jederzeit zum Beisammenwohnen gewiesen, und nöthigen Falls dazu mit oberamtlicher Handbietung angehalten werden; indem, nach Vorschrift der Ehegerichtssatzung, das obere Ehegericht, ohne einen [...] solchen vorausgegangenen ernstlichen Aussöhnungsversuch, sich nicht mit dem wiederholten Anbringen ihrer alten Zwistigkeiten befassen kann.»
- 23 Aregger, Verlobungsgericht.
- 24 Burghartz, Reinheit.
- 25 Die Kompetenzen des Worber Sittengerichts beschränkten sich auf leicht lösbare Konflikte. Sobald sich eine Partei querstellte, verleugnete oder eine Versöhnung verweigerte, musste das Obere Ehegericht kontaktiert werden. Ebenso musste jede Scheidung vom Oberen Ehegericht ausgesprochen werden. Mit der Einführung des Zivilgerichts wurde das Obere Ehegericht 1831 abgeschafft. Schwierigere Fälle und Scheidungen gelangten nun vors Amtsgericht.
- 26 Die Zahlen, die je von den Volkszählungen von 1764 und 1818 stammen, hat Sandro Rudin zur Verfügung gestellt.
- 27 Shorter, Familie. Diese Meinung ist in der Forschung sehr umstritten: Zwar streiten andere Forscher kaum ab, dass sich mit der zunehmenden Mobilität ein freierer Umgang mit Sexualität eingestellt hat. Doch verbindet Shorter mit der grösseren Freiheit auch einen befriedigteren, glücklicheren und emanzipierteren Umgang mit Sexualität, v.a. auch für die Frau. In diesem Punkt widersprechen ihm andere Historiker.
- 28 Schmidt, Dorf, S. 280; Mitterauer, Sieder, Patriarchat, S. 83.
- 29 Phillips, Putting asunder, S. 81 f.
- 30 Sabeian, Property, S. 148.
- 31 Quellen zum Armenwesen: HAW A 2,1: 1747–1813 – Umgängerrödel; HAW B 11,2: 1792–1863 – Armentellrödel; HAW J 54,1: 1835–1855 und J 54,2: 1836–1888 – Unterstützungskontrolle, Armenwesen und Fürsorge; HAW J 54,20: 1952–1854 – Armenvereinskontrolle: «Controlle des armen=vereins der kirchgemeinde Worb über verabreichte unterstützungen an arme familien im dorfviertel Worb»; HAW J 54,19: 1855–1860 – Armenvereinskontrolle; HAW J 54,4: 1856–1857 und J 54,6: 1857–1858 – Seckelmeisterrechnungen der Kirchgemeinde Worb; PAW 146, 147, 150, 151, 152, 152a, 152b, 152c, 152d, 152e: 1733–1798 – Seckelmeisterrechnungen der Kirchgemeinde Worb.
- 32 Möhle, Ehekonflikte, S. 191.
- 33 STAB K1, K11–K15: 1752–1875 – Kirchenbücher der Kirchgemeinde Worb: Eherödel; STAB Bez Konolfingen B 361: 1876–1886 – Eherödel.
- 34 Burghartz, Reinheit, S. 114.
- 35 Schmidt, Dorf, S. 297, 281 f.

Herrschaft und Gemeinde

Das Alte Schloss – Von der wehrhaften
Burg zum repräsentativen Palais 216

Jürg Schweizer

«ein neüwes schönes und kostbares Schloß» 234

Johanna Strübin Rindisbacher

Lokale Gesetzgebung in der Herrschaft
Worb 248

Andreas Hieber

Die Gemeinde Worb im Ancien Régime –
Institutionen und Lebenswelten
der lokalen Gesellschaft 262

André Holenstein

Die Helvetik in Worb 1798–1803 284

Walter Gfeller

Von der Dorfgemeinschaft zum Dienst-
leistungsunternehmen –
Die Einwohnergemeinde Worb nach 1834 292

Daniel Weber

Das Alte Schloss – Von der wehrhaften Burg zum repräsentativen Palais

Jürg Schweizer

I. Bernburger. Erben des alten Adels und ihre Repräsentationszeichen

Der Niedergang des alten Hoch- und Ministerialadels im Laufe des 13. Jahrhunderts, besonders aber im 14. Jahrhundert – ein keineswegs bloss regionales Phänomen – hinterliess ein Machtvakuum. In dieses stiessen im weiteren bernischen Raum die Stadt Bern, ihre Bürger, einzelne Klöster und Landstädte, zum Teil auch Landleute mit Erfolg nach. Unter den Bürgern von Bern, welche die schuldengeplagte Stadt durchaus als valable Alternative für den eigenen Einsatz zum Erwerb frei werdenden Adelsbesitzes akzeptierte, befanden sich einzelne Familien, die sich als Ministerialadelige rechtzeitig mit der aufstrebenden Stadt arrangiert hatten, sich in ihren Dienst stellten und hier rasch zu Ämtern und Ansehen kamen.¹ Dazu zählen etwa die Bubenberg, Erlach, Scharnachthal und Stein. Daneben gab es kometenhafte Neuaufsteiger, die sich innerhalb von ein bis zwei Generationen durch Tüchtigkeit in Handwerk und Handel, durch geschickte Heiratspolitik und eine Portion Glück Vermögen, Einfluss und Ansehen erworben hatten und alles daransetzten, es den Altadeligen gleichzutun, ja sie zu übertreffen. Tatsächlich gelang es den Aufsteigern, innert kürzester Frist die damals noch durchlässigen

Standesschränken zu überwinden und zu den führenden, das politische und gesellschaftliche Leben bestimmenden Familien gezählt zu werden. Geradezu musterhaft ist der Aufstieg der Familie von Diesbach. Während Grossvater Clewi Goldschmidt noch ein apolitischer Handwerker, Kaufmann, Grund- und Herrschaftsbesitzer war, so gehörte Enkel Niklaus von Diesbach zu den bestimmenden Figuren der eidgenössischen Politik um 1470 und griff als Kopf der Franzosenpartei und Auslöser der Burgunderkriege auf das Nachhaltigste in die europäische Politik ein.

Die neuen Familien bemühten sich auf vielfältige Weise, den «Makel» nichtadeliger Herkunft zu tilgen. Dazu gehörte die Führung einer standesgemässen Haus- und Hofhaltung. Über Loy von Diesbach (†1451) wird berichtet, er «was ouch köstlich mitt pfärden, er hatt ouch mulesel; item so hatt er ein jegermeyster und uff 25 hündt, ouch gutte federspil sampt andern köstlichkeytten».² Zentral war der Wappenkult. Als Erster liess sich der genannte Clewi Goldschmidt (Niklaus I. von Diesbach) 1434 als Zeichen seines sozialen Aufstiegs und seines Anspruchs von Kaiser Sigismund einen Wappen- und Adelsbrief ausstellen, welcher der Familie anstelle des alten Halbmondwappens (Abb. 1) den prächtigen schwarzen, an das Kiburgerwappen erinnernden Schild, geteilt durch einen gebrochenen gelben Balken mit den zwei steigenden gelben Löwen verschaffte (Abb. 2). Gleichzeitig erhielt Clewi für sich und seine Nachkommen das Recht zur Erwerbung der Ritterwürde. Seine Enkel nutzten dieses Recht mit einer abenteuerlichen Pilgerreise ins Heilige Land und auf den Sinai. Andere Familien änderten ihre allzu bürgerlich-handwerklich scheinenden Wappen ab: Die Wabern waren wie die Matter durch Gerberei aufgestiegen, im Wappenschild führten sie daher zwei gekreuzte Gerbermesser und vier Sterne. Sie änderten die Werkzeuge zu Diagonalbalken, so dass ein abstraktes Andreas-kreuz die vier Sterne teilte. Petermann

Abb. 1 und 2: Monumentales Wappenpaar, um 1600 auf vierpassförmige Holztafeln gemalt von Jakob Louber, das alte und das neue, 1434 von Kaiser Sigismund verliehene Wappen der Familie von Diesbach darstellend. Die Wappentafeln ersetzten zweifellos in Form einer freien Kopie ältere und hingen ursprünglich im Chor der Kirche Oberdiessbach, jetzt in der Grabkapelle von Wattenwyl. Die Umschriften lauten: «Diß ist das alte Wappen deß Adelichen Stammens von Dießbach so sy noch Jm M.CCCC.XXXIIII. Jar gefürtt hand.» und «Mitt disem Wappen und Kleynott hatt Keyßer Sigmund Hochloblicher und seliger gedechnuß den Adelichen Stamen von Dießbach begabet Jm. M.CCCC.XXXIIII. Jar». – Quelle aller Abbildungen, wo nicht anders vermerkt: Denkmalpflege.





von Wabern liess sich 1476 nach der Schlacht von Grandson zum Ritter schlagen.³ Heinrich Matter erhielt den Ritterschlag anlässlich der Romfahrt Kaiser Maximilians 1496.⁴

Am eindrucklichsten ist die Wappen- und Namensnobilitierung der Familie Zigerli. Aus bäuerlicher Oberschicht stammend, gelangte die Familie als Händler, Wirte und Metzger zu Reichtum. Heinrich

änderte im Jahre 1400 seinen Namen, weil die drei Käselein in Kombination mit dem Wappen Zigerli die bäuerlich-simmentalische Herkunft nur zu gut verrieten. Die Wahl auf «von Ringoltingen» fiel aufgrund einer angeblichen Verwandtschaft mit dieser ausgestorbenen Familie und wohl auch wegen des Wappenbildes. Ab 1430 blieb der neue Namen der einzig gebräuchliche.⁵ Thüring von Ringoltingen

Abb. 3 a–c: Die Wappenscheiben Ludwigs II., Niklaus II. und Wilhelms I. von Diesbach im Chor der Kirche von Worb.⁶



Abb. 4 a und b: Ludwig von Freiberg (links), Bischof von Konstanz. Zu seiner Diözese gehörte Worb; Niklaus III. von Diesbach (rechts), der (Weih-)Bischof von Basel – beide im Chor der Kirche von Worb.⁷

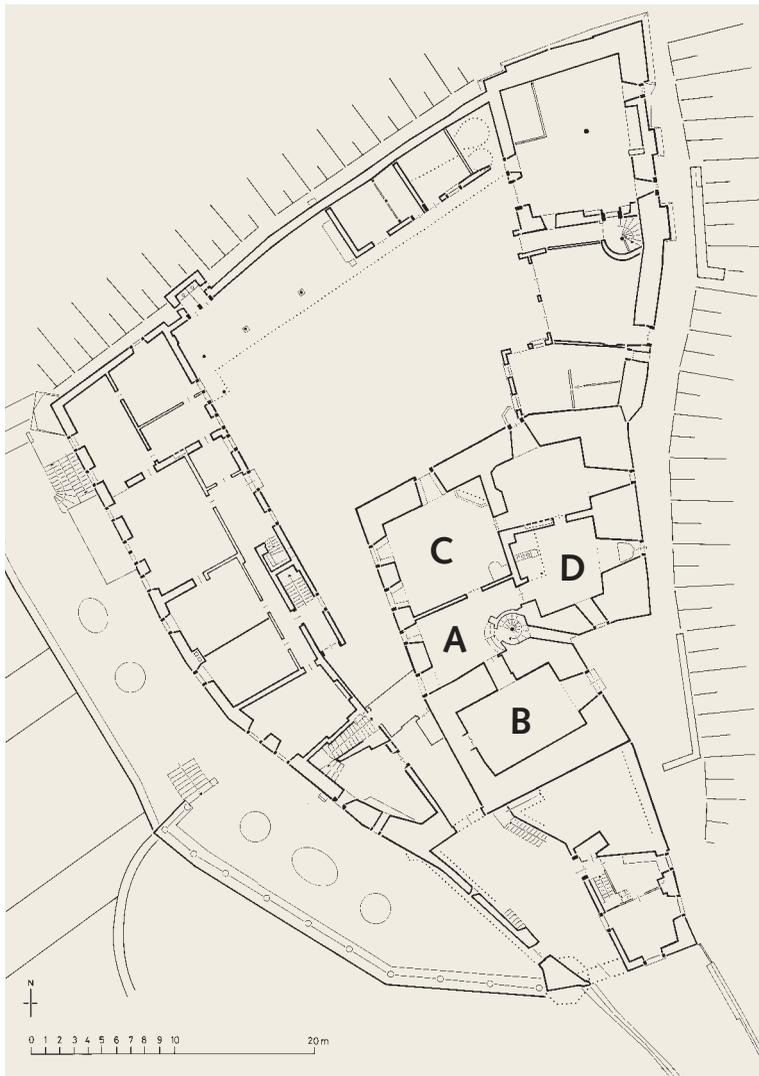


Abb. 5: Worb, Schloss, Gesamtgrundriss auf Höhe des Zugangsgeschosses von Bergfried und Palas bzw. auf Erdgeschosshöhe von Ritterhaus und Westtrakt.

erhielt seinen Ritterschlag auf einer Morgenlandfahrt.

Doch nicht nur der Erwerb der Wappen war wichtig, sondern auch ihre Präsentation. Ausser durch Knappen, die wie wandernde Schildhalter als Begleiter ihrer Herren die Wappen auf dem Rücken trugen,⁸ wurden sie in allen möglichen Situationen präsentiert: Der Ringoltingenschild erscheint im Dreikönigsfenster des Berner Münsterchors, das diese Familie gestiftet hat, an zentraler Stelle achtmal, dazu kommen, gewissermassen in Form eines genealogischen Stammbaumes, die verschiedenen Familienallianzen. Den Hof-erker am Palas im Worber Schloss trägt, symbolisch genug, ein Diesbachwappen;

die von Stabwerk getrennten oberen Segmentflächen der Erkerkonsole zeigten je eine heute leider unleserlich gewordene Wappenallianz.

Im Chor der Kirche zu Worb liess Kollator Ludwig von Diesbach 1521 eine Art Familiendenkmal erstellen, indem er seine eigene Wappenscheibe mit den zweifellos von ihm in Auftrag gegebenen Scheiben der zum Teil längst verstorbenen Vorfahren Ludwig I. (†1452), Niklaus II. (†1475) und seines Bruders Wilhelm I. (†1517) umgab (Abb. 3a–c).

In den gleichen Zusammenhang gehört die Präsentation der aus Wappenscheibe und kniender Stifterscheibe gebildeten drei Paar Bischofscheiben: Ludwig von Freiberg, der Bischof von Konstanz, zu dessen Diözese Worb gehörte, war der Schwager des 1517 verstorbenen Herrschaftsherrn von Worb, Wilhelm I.; der Bischof von Lausanne, Sébastien de Montfaucon, war der Schwager eines Sohnes von Wilhelm I., nämlich von Christoph von Diesbach, seit 1520 mit Jeanne de Montfaucon verheiratet; schliesslich ist Niklaus III., (Weih-) Bischof von Basel, ein Sohn des Kollators, zu sehen (Abb. 4a und b). Der eben genannte Christoph liess fast gleichzeitig einen ähnlichen Familiengedächtnis-Zyklus durch bernische Glasmaler in seiner Schlosskapelle Pérolles in Freiburg herstellen, wobei er hier die Wappenscheiben sogar durch Porträtscheiben der knienden Familienmitglieder ergänzte.⁹

II. Schloss Worb als «Würdezeichen»

Noch wichtiger und noch begehrtter als diese Würdezeichen und «Köstlichkeiten» – um das Stammbuch der von Diesbach zu zitieren – war freilich der Besitz von rechtlich privilegiertem Grundeigentum. Nur er verlieh den alten und neuen Familien den gewünschten Glanz und die adelige Legitimation. Der Zerfall des alten Adels hatte im Laufe des Spätmittelalters dazu geführt, dass viele Adelherrschaften aufgeteilt, durch Verpfändungen zersplittert oder gar weitgehend aufgelöst worden waren. Die ohnehin komplizierte mittelalterliche Rechtsstruktur wurde dadurch zuweilen völlig unübersichtlich. Die Zerrüttung alter Grundherrschaften ermöglichte es aufstrebenden Familien, gezielt einzelne Herrschaftsanteile zu erwerben, weitere dazuzukaufen und Rechte, Güter



Abb. 6: Worb, Schloss, Flugbild von Westen – von rechts: Bergfried, Palas, Ritterhaus, vorne: Barocktrakt.

und Gebäude in einer Hand zu vereinigen. Führend in diesen Bestrebungen waren die von Diesbach in Oberdiessbach und Worb, die von Erlach in Jegenstorf und Bümpliz, die Ringoltingen in Landshut, die Scharnachthal in Oberhofen. Am eindrucklichsten sind zweifellos die Bestrebungen der Familie von Diesbach, die seit dem Stammvater Clewi dank Hartnäckigkeit, Geld und einer gewissen Rücksichtslosigkeit innerhalb von drei Generationen zahlreiche und bedeutende Herrschaften erwerben und restituieren konnte.¹⁰ Im Zeitraum ihrer grössten Blüte besaßen Niklaus II. und seine Vettern die Herrschaften Rued, Signau, Worb, Diesbach, Kiesen, Landshut, Spiez, Strättligen, Twann; dazu selbstverständlich zahlreiche weitere Güter wie Holligen sowie die entsprechenden Sässhäuser in der Stadt.

«Zuo end diss jars [1517] ist durch ein pestilenzfieber von diser zit gescheiden der edel, milt und wis riter, her Wilhelm von Diesbach, sines alters im 80. und des rats im 42. jar, ein man dessenglichen an vil menschlichen tugenden nit liechtlich zefinden, der in sinen jaren, bin hohen fürsten wolgeacht, von inen vil eren und guots hat empfangen, dabi zuo eren, lob und dienst einer stat Bern, und sin gar nüt gesparet; all erenlüt, heimsch und frömd, und bsunder alle künst und

künstler geliept [...] Hat vil an Signow, Worb und Holligen verbuwen, an vil orten kostlichem hus han und an der alkimi vil verunkostet, also dass er [...] ob 20 000 gulden schuld sinen vier sünen hat gelassen, nach deren unlangen abgang alle sine hab in der schuldnere gwalt ist kommen».¹¹ Anshelm verhehlt seine Kritik an der Baulust und am Aufwand Wilhelms nicht, ein Aufwand, der den Zeitgenossen nicht entging, ja nicht entgehen sollte. Es ist nämlich bezeichnend, dass mehrere und gerade die profiliertesten der neu aufgestiegenen Familien sich als emsige Bauherren betätigten. Als markantes äusseres Zeichen der wiedervereinigten Herrschaftsrechte, des Machtanspruchs, aber auch als Repräsentationsgebärden eigneten sich Neubauten und Vergrösserungen bestehender Häuser hervorragend. Mehr noch als die Stadthäuser konnten Herrschaftsschlösser den neu gewonnenen Adelsstand geradezu demonstrativ unter Beweis stellen.

1. Die Baugeschichte

Die Baugeschichte des Schlosses Worb ist unerforscht.¹² Seit 1997 liegen erstmals Planaufnahmen vor, welche die ganze Anlage präzise erfasst haben.¹³ Sie erlauben Schlüsse und Hypothesen, geben aber keine Sicherheit.

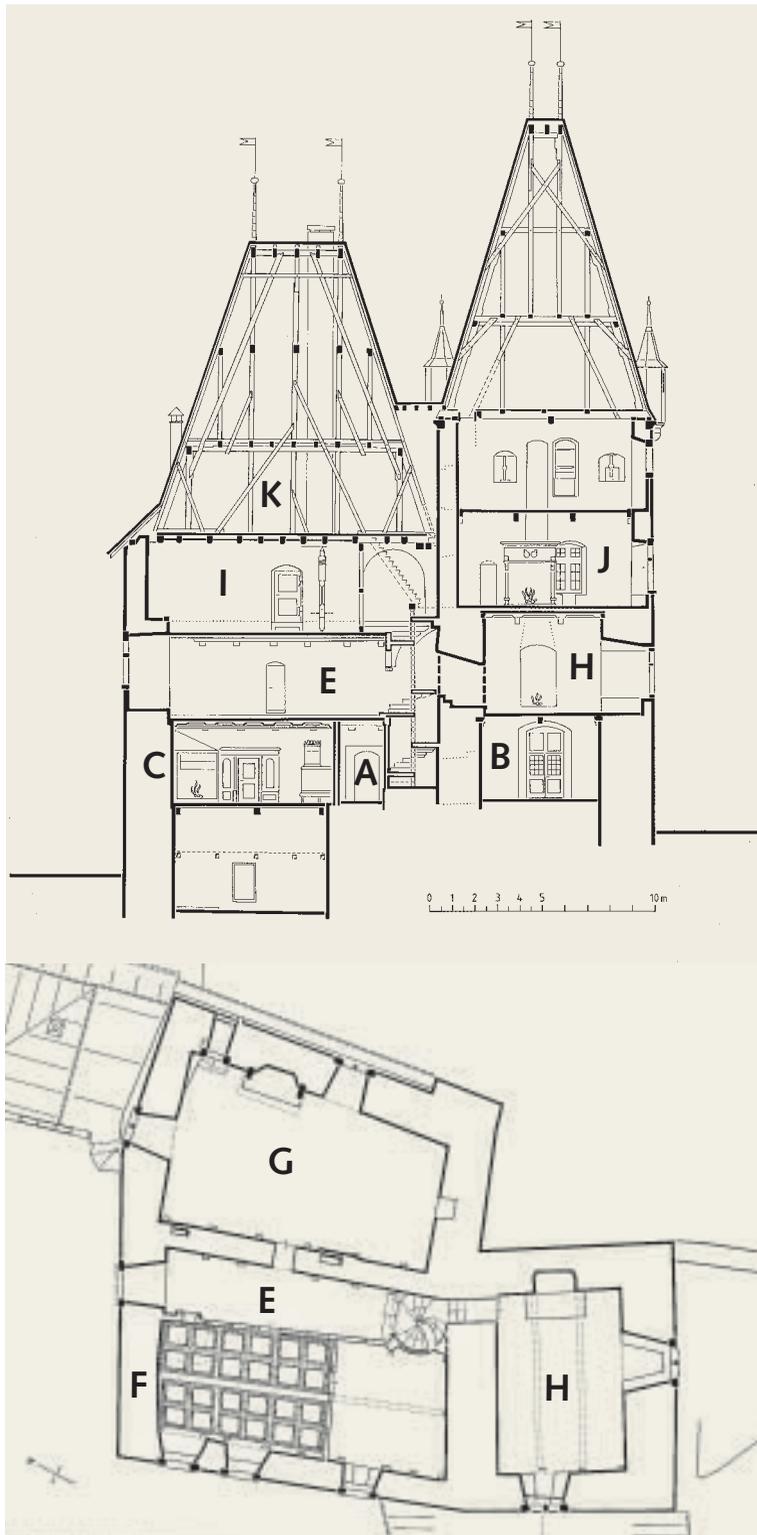


Abb. 7: Worb, Schloss, Grundriss des zweiten Geschosses von Bergfried und Palas sowie Schnitt N-S durch die beiden Türme.

Worb ist eine umfangreiche Anlage auf Nagelfluhsporn in Form eines annähernd gleichschenkligen Dreiecks; der östliche Schenkel wird von der spätmittelalterlichen Turmfolge und der Ringmauer, der westliche vom Barocktrakt des 17. und 18. Jahrhunderts gebildet, der an die Stelle der Ringmauer getreten ist. An der Dreiecksbasis beschliesst die (in der Höhe reduzierte) Ringmauer den Schlosshof, man betritt die Anlage an der Dreiecksspitze im Süden (Abb. 5). Die mittelalterlichen Teile umfassen in wirkungsvoller Staffelung Bergfried, Palas und Wohnturm, das sogenannte «Ritterhaus», je unter hohen, kaum vorragenden und am Fuss leicht gebrochenen Walmdächern mit kurzem First, bekrönt von hohen Helmstangen (Abb. 6).

Die Grunddisposition samt Gliederung in Zwinger und Hof und der Anordnung der zwei Türme geht zweifellos vor das 15. Jahrhundert zurück. Während sich der Bergfried auf klar rechtwinkligem Grundriss von etwa zehn auf elf Metern erhebt, steht der Palas, offenbar dem Felsverlauf folgend, auf verzogenen, undeutlich rechteckigen Grundmauern. Auffallend ist die grössere Mauerstärke der Feldseite des Palas, sie übertrifft mit 3,3 Metern die Mauern des Bergfriedes um mehr als einen Meter. Trotzdem kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Palas älter ist als der Hauptturm, da er an den Bergfried herangeschoben und damit westwärts aligniert ist. Zur Hälfte bildet die Nordmauer des Bergfriedes gleichzeitig die Südmauer des Palas, dies ein Hauptmerkmal der Anlage. Im Schnitt (Abb. 7) und im Fassadenbild erhellt sich sofort, dass über dem ersten Obergeschoss¹⁴ die Mauerstärken an beiden Hauptbauten allseits um gut einen Meter auf rund einen Meter Gesamtstärke zurückspringen. Gleichzeitig weicht das Kieselbollen-Mauerwerk mit unregelmässig vorspringenden Kieselhäuptern einem sauberen lotrechten Verband. Offensichtlich sind in spätmittelalterlicher Zeit die hochmittelalterlichen Turmstümpfe des Palas um ein, des Bergfriedes um zwei überhohe Stockwerke erhöht worden;¹⁵ in die gleiche Zeit fällt der Aufbau des Ritterhauses mit zwei Vollgeschossen über dem Nordostwinkel der Ringmauer.

Während der hochmittelalterliche Bestand mangels datierbarer formierter Teile nur ganz generell ins späte 12. oder frühere 13. Jahrhundert datiert werden kann,

besitzt der spätmittelalterliche Aufbau einen klaren «Terminus ante quem» [= spätestmöglichen Zeitpunkt], trägt doch die verbindende Wendeltreppe die Jahrzahl 1472. Wie viel früher jedoch erfolgten diese Überhöhungen? Aus dem Stammbuch der Familie von Diesbach und aus anderen Quellen wissen wir,¹⁶ dass sich Schloss Worb im späten 14. und im früheren 15. Jahrhundert in verfallendem Zustand befand; Loy von Diesbach hatte beträchtliche Aufwendungen dafür zu leisten, unter anderem 1442, als das Dach eingedrückt worden war, was letztlich die Übernahme der gesamten Herrschaft durch die von Diesbach beschleunigte.¹⁷ Nun weist in der Tat der Mauerverband aus mittleren, geflüchten Sandsteinquadern mit auffallenden Versetzmarken in die Mitte des 15. Jahrhunderts, sehr nahe steht der Mauerverband der Siechenkapelle in Burgdorf, deren Bau 1446 abgerechnet wurde.¹⁸ Es ist daher davon auszugehen, dass die Diesbach – Loy oder nach dessen Tod 1451 Niklaus II. – die Volumenausbauten von Bergfried, Palas und Ritterhaus vorgenommen haben.

Diese Annahme hat sich bei der Reparatur im Sommer 2000 – nach schweren Lothar-Sturmschäden – auf der Westseite und auf der Südseite des Bergfrieds bestätigt. Auf Fensterbankhöhe des zweiten Obergeschosses wechselt nicht nur die Mauerstärke, sondern auch der Mauercharakter vollständig: An der Südwestecke wurde zwar der Eckverband aus Tuff fortgesetzt, nicht jedoch an der hier mit dem Palas flüchtenden Nordwestflanke. Die bis zu einem Meter langen, niedrigen, hier mit dem Palas nicht im Verband stehenden Sandsteinblöcke werden nicht fortgesetzt. Vielmehr sind die dünnwandigen Mauern des letzten Palas-Obergeschosses und des Bergfrieds bis Oberkante Palas im Verband aufgeführt worden. Darüber, im frei aufragenden Teil des Bergfrieds, ist auch die Nordwestecke als Tuff-Eckverband gefügt. Noch auffällender der Wechsel im Füllmauerwerk zwischen den Eckverbänden: mittelgrosse gebrochene Sandsteinquader mit breiten Fugen und reichlicher Ziegelverwendung, währenddem im ältesten Teil des Turms ausschliesslich gebrochene niedrige plattige Sandsteinquader verwendet wurden, ohne jeden Ziegel oder Backstein.

Die Putzentfernung hat darüber hinaus eine weitere Überraschung gebracht: Ent-

gegen dem durch Profil- und Lagewechsel nahe liegenden Eindruck, die vier Eckanker mit ihren Stabwerk-Konsolen seien nachträglich eingesetzt, zeigte der Mauerverband und der Mörtel, dass sie durchaus gleichzeitig mit dem Hochführen des Turmschafts und mit dem abschliessenden Kranzgesims versetzt worden sind: Der so wenig passende, behelfsmässige Zusammenschluss von gekehltm Kranzgesims und reich profiliertem Erker ist nicht auf unterschiedliche Bauphasen, sondern auf unterschiedliche und schlecht koordinierte Herstellungswerkstätten zurückzuführen. Nach der Lieferung durch eine zweifellos stadtbernerische Steinhauer-Hütte wurden die Erkerkonsolen durch die Maurer, welche die Werkstücke einzusetzen hatten, grob angepasst. Offensichtlich eilte es und aus der Distanz ist der Fehler nicht gut wahrnehmbar ...

Aus der gleichen einheitlichen Bauphase stammen auch die regelmässig angeordneten mittleren Rundbogenfenster des obersten Turmgeschosses, die beidseits



Abb. 8: Worb, Schloss, schematische Isometrie der 1472 erbauten, Bergfried und Palas mit ihren unterschiedlichen Niveaus gemeinsam erschliessenden Treppe.

Abb. 9: Worb, Schloss, Treppenturmportal im Zugangsgeschoss mit ausschwingender Freitreppe; Detail: Türsturz, datiert 1472, mit Wappen von Diesbach zwischen Sonnenrädern (Bereich A des Grundrisses).

Abb. 10: Worb, Schloss, konvexe Stufenbildung der Wendeltreppe von 1472.



von Schlüsselscharten flankiert sind, eine für das 15. Jahrhundert charakteristische Anordnung.

Wie Brandspuren am Kranzgesims des Turms und an den Erkerkonsolen gezeigt haben, sind diese Bauteile beim Schlossbrand 1535 versengt worden. Die prächtigen, stabwerküberflochtenen Konsolen stehen jenen verlorenen, aber gut über-

Abb. 11: Worb, Schloss, Treppenturm, Austrittsportal erstes Obergeschoss, 1472.



lieferten Konsolen am Vorwerk des Christoffelturms und am Golatenmatt-Tor des Berner Westgürtels sehr nahe, beide um 1467/70 zu datieren.¹⁹ Sie sind zweifellos der Bauphase im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts zuzuweisen und datieren damit zumindest die Aufstockung von Palas und Turm.

Der Erkerfuss an der Nordfassade des Palas zu ebener Erde mit seinen Diesbachwappen – von ihnen war einleitend schon die Rede – verkörpert dagegen eine ältere Phase des 15. Jahrhunderts, wohl der Jahrhundertmitte. Leider wurde der Erkerkorb 1865 ersetzt.

Sicheren Boden betreten wir 1472: Es ist das Baujahr der Wendeltreppe, die im Winkel zwischen Bergfried und Binnenmauer des Palas frei in der Eingangshalle im Zugangsgeschoss des Palas vortritt und deren Mantel mit einem feinen Strebepfeiler stabilisiert wird (Abb. 8–11). Diese Treppe verbindet nicht nur die drei Stockwerke des Palas, sondern gleichzeitig auch die drei Säle, die – jeweils den ganzen Grundriss des Turms einnehmend – im Bergfried eingerichtet worden sind. In geradezu demonstrativer Weise «entfestigt» diese Treppenanlage die «Burg» Worb, indem sie das alte Prinzip der Isolierung und der selbständigen Erschliessung des Bergfrieds auf Höhe des Zugangsgeschosses – meist acht bis zehn Meter über Grund durch eine Hochstiegspforte – aufgibt, die beiden Hauptbauten auf allen Stockwerken bequem erschliesst und intern verbindet. Niklaus von Diesbach liess eine in mancher Beziehung einzigartig gestaltete Treppe errichten, die zwar nicht mit dekorativen Einzelheiten prunkt, aber einen hohen repräsentativen Anspruch erfüllt: Segmentbogig ausschwingende Vorstufen, von Strebepfeilerchen eingefasstes, gebogenes Portal, in das der gerade Sturz einschneidet, wirkungsvoll «eingehängtes» Diesbachwappen, begleitet von den Sonnenrädern der Wappen-devise²⁰ und der aufgeteilten Jahrzahl «M CCCC LXX II» (Abb. 9).

Dies gilt auch vom Steinschnitt der Stufen, die in einzigartig differenzierter Form über dem ersten Lauf von der Konvex-Segmentbogenform über gerade Tritte zur konkaven Segmentform wechseln. Mit Differenzritten werden die unterschiedlichen Niveaus von Bergfried und Palas gesucht.²¹ Das Austrittsportal in den Palaskorridor im ersten Stock schliesslich

ist als «schwebender» Rundbogen ausgebildet (Abb. 11), der von zwei Tragfigürchen gestützt wird – zwei bravourös in die kantige Architektur eingeschmiegte Bildhauerarbeiten, Dirne und Bauer, von hoher plastischer Qualität (siehe Abb. 19 im Rundgang).²²

Niklaus von Diesbach liess mit der Wendeltreppe ein Bauwerk errichten, das mit seiner Kombination von differenzierter Erschliessung und repräsentativer Funktion im Schloss- und Herrschaftsbau durch die Autonomisierung der ins Innere verlegten Treppenanlage zeitgenössische Strömungen des französisch-burgundischen Schlossbaus aufnimmt.²³ Das Treppenhaus von Worb hat damit weit über Bern hinaus Bedeutung als Markstein auf dem Weg zur autonomen Repräsentationstreppe des 16. und 17. Jahrhunderts.

Das Treppenhaus machte aus der Burg Worb ein repräsentatives Schloss. Leider hat ein Brand 1535 die gesamte Innenausstattung dieses Schlosses, mit Ausnahme eines grossen Kamins (heute im Schloss Oberhofen) vernichtet; alle Geschossdecken scheinen nach 1535 neu eingezogen worden zu sein, sämtliche Holzarbeiten stammen aus Nach-Brand-Phasen. Damit ist auch gleichzeitig festgehalten, dass die zwei riesigen, steilen Dachhelme mit extrem kurzem First nach 1535, zweifellos in ähnlicher Form wie vorher, wiederhergestellt worden sind. Hingegen hebt sich das Dach des Ritterhauses formal und konstruktiv von den zwei Stühlen des 16. Jahrhunderts ab und dürfte noch ins 15. Jahrhundert zurückreichen. Der Brand vernichtete natürlich auch die hölzernen Aufbauten auf den Eckerkerkonsolen der 1470er Jahre auf dem Bergfried. Die Türmchen selbst sind nach 1535 wiederhergestellt worden. Zusammen mit den Helmstangen verleihen sie den gewaltigen Dächern jenen im späten 15. Jahrhundert geschätzten spielerisch-malerischen Aspekt, der ein Charakteristikum des Worber Schlosses ist (Abb. 6, 7).

An mehreren Stellen sind aufgegebene ältere Kuppelfenster feststellbar und im Sommer 2000 konnten im zweitobersten Stock des Bergfrieds zwei schlankere Kreuzstockfenster, die nach 1535 vermauert wurden, dokumentiert werden: Bereits Niklaus von Diesbach versah also den Bergfried, den er höher aufführte, mit grossen Fenstern!



Abb. 12: Worb, Schloss, Küche, Kamin von 1536 mit Feuertisch und «Potager». Der Holzpfosten rechts als Stütze des geborsenen Sturzes nachträglich eingefügt (Bereich D).



Abb. 13: Potager in der Schlossküche.

Der Wiederaufbau nach dem mehrfach belegten Grossbrand 1535 griff ebenfalls stark in die Fassaden ein. Die heute sichtbaren spätgotischen Einzel-, Kuppel-, Staffel- und Kreuzstockfenster an Ritterhaus, Palas und Bergfried gehen wohl fast ausnahmslos auf diese Ausbauphase zurück, zwei Fensterstürze am Palas sind 1535 und 1537 datiert; die stark gezogenen Kehlprofile erlauben, die nicht datierten Fenster ihnen anzuschliessen.

Der Ausbau nach 1535 zog sich natürlich in die Länge. Wichtige Ausstattungselemente sind in Worb selbst und im Bernischen Historischen Museum erhalten geblieben. Vorab ist die Küche zu erwähnen, die wie kaum anderswo im Zustand des frühen 16. Jahrhunderts erhalten geblieben ist und damit wohl auch wesentlichen Aufschluss über bernische Herrschaftsküchen im Spätmittelalter generell gibt (Abb. 12–15). Die Schlossküche im Südostviertel des Palas-Eingangsgeschosses wird von einem (wohl 1536 auf-

Abb. 14, 15: Schlossküche:
Schüttsteinnische und seitlich
angeordnete Öllampe in
Form einer Stein-Konsole,
zweifelloos noch dem späten
15. Jahrhundert angehörend.



grund der üblen Erfahrung) eingezogenen Kreuzgratgewölbe überdeckt und enthält, ausgespart in der gewaltigen Mauerdicke, den Schüttstein, versehen mit spätgotischer Lampenkonsole. Gegenüber trägt ein Rundpfeiler aus Sandstein den annähernd drei Meter (zu) weit gespannten, 1536 datierten Sandsteinsturz des monumentalen Küchenkamins mit Feuertisch und «Potager».

2. Schloss Worb – Zentrum eines Kleinstaates

Schloss Worb im Spätmittelalter ist, zusammenfassend, für dreierlei Phänomene mustergültig: Wie kein zweiter Bau in unserem Betrachtungskreis verkörpert es den Hang der spätmittelalterlichen Führungsschicht, bevorzugten Grundbesitz mit Herrschaftsrechten zu sammeln und zu erwerben und als äusseres Zeichen die Herrschaftsbauten wiederherzustellen, zu vergrössern und zu verschönern. Damit lenkten die Neuaufsteiger Diesbach einen Teil des Glanzes, der vom hochmittelalterlichen Adel ausging, auf sich selbst. Mit dem Erwerb der Kirchenrechte der Pfarrkirche gelang es den Diesbach 1516, ihren «Kleinstaat», dessen Privilegien im Twingherrenstreit hartnäckig verteidigt wurden, auch auf den geistlichen Bereich auszuweiten. Wie kein zweiter Bau zeigt aber Worb auch, dass hohe Türme und Eckerker Wehrhaftigkeit bloss vorspiegeln, da die Mauerschalen dünn und die Türmchen hölzern sind. Ziel war ein malerischer, ans goldene Zeitalter des Ritterwesens erinnernder Gesamteindruck: Burgen- und Ritterromantik im «Herbst des Mittelalters». Wie kein anderes Bauwerk belegt Worb schliesslich, dass die Unbequemlich-

Abb. 16: Gerichtsstube, virtuos
gemalte, schwungvolle Arabeske
aus der Zeit um 1600.



keit der Burg verlassen werden sollte; mit der Treppenanlage werden Züge zelebriert, die Erschliessungskomfort und Repräsentation kombinieren. Die grossen Fenster im Bergfried belegen weithin, dass dieser Turm bevorzugt Wohnzwecken dienen sollte und nicht der Verteidigung. Worb ist ein Meilenstein in der Entwicklung von der Burg zum Schloss.

III. Ein Rundgang durch das Schloss

In Form eines imaginären Rundganges soll mit einer Bilderfolge die jüngere Baugeschichte und namentlich die Ausstattung, die im Falle von Worb ungemein wertvolle Objekte des 16. bis 19. Jahrhunderts umfasst, präsentiert werden.

Wir gelangen durch das obere Tor in den Schlosshof und betreten den Südtrakt durch die linkerhand liegende Türe. Zur gemeinsamen Vorhalle der Palasräume, des Treppenhauses und der Bergfriedräume steigen wir eine Treppe hoch, die über eine Brücke zum Palas führt. Hauptelement dieser Vorhalle ist das Treppenturmportal mit ausschwingender Freitreppe, eingefasst von zierlichem Strebepfeiler. Der gerade in den zylindrischen Treppenmantel eingeschnittene Sturz zeigt, gewissermassen eingehängt, das Löwenwappen der Diesbach, seitlich die zwei Sonnenräder der Wappendevisen und, sorgfältig verteilt, das Baujahr M CCCC LXX II = 1472 (Abb. 9).

Das unterste Turmgeschoss wird als Kapelle bezeichnet. Freilich zeigt der heutige Raum keine Züge einer Schlosskapelle, vielmehr trägt die Decke eine barocke dekorative Ornamentmalerei auf Marmorierung, die an den Maler Hans Conrad Heinrich Friedrich erinnert und um 1660 entstanden sein dürfte (Bereich B).

Durch das Eingangsportal mit gesprengtem Dreieckgiebel und prächtig ziselierendem und punziertem Türschloss betreten wir die westliche Eckstube im untersten Palasgeschoss, die als Gerichtssaal bezeichnet wird (Abb. 17, 18). Sie hat ungewöhnlich schöne Ausstattungsteile des frühen 17. Jahrhunderts bewahrt, in erster Linie die kräftige Kassettendecke, dann aber auch reiche Wandtäfer mit den charakteristischen Banktruhen, Giessfass-Schrank und doppelgeschossigem Schrank mit Pilastergliederung und reichen Ädikula-Mittelpartien («Tempelfronten»). Jünger ist der Turmofen, er stammt aus dem späten



17. Jahrhundert. Bezeichnend für die Raumausstattungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts ist es, dass die Täfer nur drei Viertel der Wand bedecken und darüber, im Bereich der Streifbalken tragenden Konsolen, hellen Kalkputz mit grauen bandförmigen Einfassungen und schwungvoll frei aufgemalten Arabesken zeigen.

Im Südostraum im Erdgeschoss liegt die gewölbte Küche. Der Blick fällt zurück auf den 1536 datierten Sandsteinsturz des monumentalen Küchenkamins (siehe Abb. 12 vorne). Auf dem Feuertisch unter dem Kaminhut steht der gut erhaltene Potager, die Herdplatte mit drei Löchern für Pfannen (Abb. 13). In der Dicke der Nordmauer ist eine Schüttsteinnische mit Ausguss unter dem Fenster ausgespart, an deren Seite eine Öllampe aus Stein platziert ist (Abb. 14, 15).

Wir steigen nun die Wendeltreppe höher. Beim Hochsteigen fallen uns die kunstvoll geschwungenen Treppenstufen auf. Im Obergeschoss gehen wir durch das Austrittsportal der Wendeltreppe von 1472, in unserem Rücken liegt der Bergfried-Ein-

gang (siehe Abb. 10, 11 vorne). Der Rundbogen wird von zwei kostbaren Figürchen getragen, der Darstellung einer Dirne und eines Bauern. Die Seitenansicht der Dirne zeigt nicht nur deren obszönen Griff an die Brust, sondern auch eine zumindest für die Zeit um 1470 äusserst gewagte Beinstellung mit entblösstem Oberschenkel und eleganten Schuhen (Abb. 19 a–c).

Der Korridor längs der mittleren Trennmur im Palas-Obergeschoss führt in repräsentative, zweifellos nach 1535 neu ausgebaute Räume. Die Türeinfassung zeigt

Abb. 17, 18: Gerichtsstube, Eingangswand und hierher versetzter Eckkamin, datiert 1560 mit Wappenallianz Diesbach/Hallwyl, aus Eichenholz. Ursprünglich in einem andern Raum (Bereich C).



Abb. 19 a–c: Treppenturm, Austrittsportal erstes Obergeschoss, 1472, Konsolplastiken «Dirne» und «Bauer», ausgezeichnete spätgotische Bildhauerarbeiten (Bereich E).

Abb. 20–23: Wohnraum (Bereich F). Blick ins Innere und Türeinfassung. Skizze des Raums 1891 von Eduard v. Rodt. – Prunkofen von 1543 mit Wapen von Diesbach-Offenburg, jetzt im Bernischen Historischen Museum.



einen wirkungsvollen Frührenaissance-Dreieckgiebel (Abb. 20). Der anschließende Wohnraum hat weitgehend das Gesicht aus der Zeit um 1535/45 bewahrt: Auf Konsolen abgestützte profilierte Streifbalken tragen eine scharfkantig profilierte Kassetendecke aus Tannenholz, veredelt durch streifenförmiges Kleisternmuster. Alle Wandöffnungen und Deckenvorsprünge werden umrahmt von Pollenfriesen mit Eck-Pfauenaugen und eingestreuten Arabesken-Büscheln. Der Raum war grösstenteils unverfälscht (Abb. 21).

Diesen Wohnraum hat Architekt Eduard von Rodt 1891 in einer Skizze festgehalten (Abb. 22). Damals wies er noch den prachtvollen Ofen, eine Teilvertäfelung mit Klapptisch und ein reiches Türgericht auf. Eduard von Rodt hat den Ofen an seiner alten Stelle gezeichnet, er gelangte um 1900 ins Bernische Historische Museum (Abb. 23). Charakteristisch sind Reminiszenzen an die Spätgotik wie der von Stäben eingefasste sandsteinerner Ofenfuß oder die Durchdringungsformen am Ofenkörper, währenddem der Turmaufsatz wirkungsvolle Renaissance-Motive zeigt. Der bunte Fayance-Ofen ist eine ausserordentliche Seltenheit im schweizerischen Denkmälerbestand.

Die Osthälfte des Palas nimmt der sogenannte Jagdsaal ein (Abb. 24, 25), der ebenfalls weitgehend im Zustand 1535/1545 geblieben ist. Er zeigt den für die damalige Bau- und Ausstattungsweise charakteristischen gepflegten Rohbau. Zu einer reicheren Ausstattung z.B. mit Täfern kam es jedoch nicht. Der monumentale Kamin ist eine simple Ergänzung der Zeit um 1900, währenddem das kostbare Original heute

im Turmsaal des Schlosses Oberhofen ausgestellt ist, einziges Element des Innenausbau (ausser der Wendeltreppe), welches aus der Zeit von Niklaus von Diesbach erhalten geblieben ist.

Der Bergfriedraum im zweiten Obergeschoss ist ebenfalls weitgehend im «gepflegten Rohbau» geblieben und trägt, wie fast alle Räume, die schwungvollen Einfassungen aus Linienmuster, Pfauenauge und Arabeske (Abb. 26).

Im dritten Obergeschoss des Palas wechselt der Längskorridor auf die Ostseite der tragenden Mittelmauer. Die Fachwerkwand wurde daher als massives Sprengwerk ausgebildet, da darunter ja der Jagdsaal liegt. Das ganze dritte Obergeschoss des Palas ist im «gepflegten Rohbau» geblieben. Als Besonderheit hier zu erwähnen der Schrägboden, diagonal versetzte, in Nuten laufende Deckenbretter. Wie der Haspel des Aufzuges zeigt, diente der Raum, wenn nicht gerade ein Fest gefeiert wurde, als Stapelplatz. Charakteristisch auch hier wie fast überall im 16. Jahrhundert der Tonplattenboden. Eine reiche Ausstattung erfahren hat hingegen der Bergfriedraum, besitzt er doch noch sein ausserordentliches Renaissance-Kamin, datiert 1594. Zusammen mit dem Kamin ist der Raum dekorativ ausgemalt worden, wie die römische Jahrzahl 1594 ausweist (Abb. 27, 28).

Im Dachgeschoss (Bereich K) betreten wir über steile Treppen die Dachstühle. Die nach 1535 aufgerichteten Dachstühle über den Türmen sind wahre Pfostenwälder wie hier jener über dem Palas (Abb. 29).

Wir verlassen nun Palas und Bergfried auf dem Weg, auf dem wir gekommen sind. Wir gehen ein paar Schritte weiter Richtung Schlosshof und betreten linkerhand den Südwestflügel des Schlosses Worb, in dem die heutige Besitzerfamilie Seelhofer lebt. Die Beletage ist vermietet.



Dieser Teil (Bereich K 1–5 auf der Skizze) lehnt sich an die alte Umfassungsmauer, die Ringmauer, die das ganze Schlossareal gürtete, an. Wiewohl der heutige Eindruck von Westen wie vom Schlosshof her gesehen jener eines spätbarocken Neubaus ist, stecken ältere Bauteile in diesem Flügel. Ein erster Abschnitt reicht vom Schlosstor bis in die Mitte des Palas. Ein zweiter von der Mitte bis ans Ende des Palas und ein dritter Teil schliesslich nimmt die Nordwestecke ein. Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts entstand über den zwei nördlichen Abschnitten ein einheitlicher lie-



gender Dachstuhl, währenddem über dem südlichen Abschnitt ältere und neuere Konstruktionen kombiniert sind. Es ist offensichtlich, dass hier bereits im Spätmittelalter Wohnbau vorhanden war. Im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts wurde das Obergeschoss unter dem bestehenden Dachstuhl einheitlich als spätbarocke, hochrepräsentative Etagenwohnung ausgebildet. Um 1900 wurden z.T. bestehende Ecktürmchen romantisch ausgebaut und es entstand ein Peristyl/Verandenvorbau, der sowohl dem Erdgeschoss wie dem ersten Stock dient (Abb. 6).

Abb. 24, 25: Jagdsaal (Bereich G). Eingangstüre mit Dekorationsmalereien und Blick in den Raum.



Abb. 26: Arabeske aus Bergfriedraum (Bereich H).



Abb. 27, 28: Renaissance-Kamin und Jahrzahl MDXCIII = 1594 im 2. Obergeschoss des Bergfrieds (Bereich J).

Abb. 29: Palas – Dachstuhl (Bereich K).

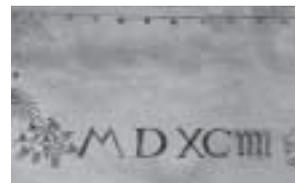




Abb. 30–32: Schlosshof, Barocktrakt.
– Prächtiges Portal an der Schmalseite
führt in die Treppenhalle der Beleta-
ge, entstanden im 3. Viertel des 18.
Jahrhunderts.

Auftakt zur Beletage im Piano nobile bildet die Portalachse an der Schmalseite, die mit wirkungsvollen Louis-XV-Formen den Besucher auf die festliche Treppe vorbereitet (Abb. 30–32). Die reiche Kartusche über dem Portal enthält heute das Wappen Sinner, es ist in Stuck auf den ehemaligen Baumstrunk des Graffenried-Wappens aufgesetzt. Geistreich liegt der Ratsherrenhut aus Stein gemisselt auf dem Sims des Fensters im ersten Stock, spätbarocker Abglanz der Herrschaft Worb.

Das einläufige Treppenhaus und der darüber liegende Flur bilden einen Raum, den eine mittlere Säulenreihe in zwei Schiffe teilt (Abb. 32). Schwungvolle Louis-XV-Geländer begleiten den Flur. Oben angekommen, wird man von einer der schönsten Louis-XV-Türen der bernischen Architektur empfangen, eine reich schwingende, mit Schnitzereien geschmückte Porte vitrée (Abb. 35).

Durch den rechtwinklig abbiegenden Korridor gelangt man rechts in den kleinen Salon (Abb. 36), der im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts vollständig ausgestattet worden ist. Auf dem diagonalen Felderparkett steht ein möbelartiges Knie-täfer in lebhaften Louis-XV-Formen, darüber sind die Wände mit grossformatigen Marinebildern, sogenannten Panneaux

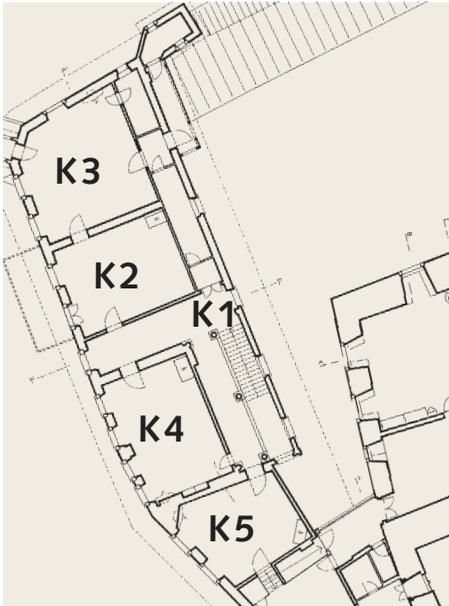


Abb. 33: Teilgrundriss des Barocktraktes im 1. Obergeschoss.



peints, Öl auf Leinwand, grossflächig dekoriert. Derartige Landschaftsbilder waren im 18. Jahrhundert sehr beliebt und traten anstelle der gewirkten Gobelins. Sie sind kostbare Vorläufer unserer heutigen Tapeten. Zu Seiten der Türen und im Bereich der Fenster sind die Wände mit lebhaften Louis-XV-Boiseries vollflächig vertäfelt. In starkem Gegensatz zu dieser reichen gekurvten Dekoration der Täferfelder steht

das geometrisch-rhombenförmige Deckentäfer. Der kostbare blau dekorierte Kastenofen stammt ebenfalls aus der Bauzeit und zeigt die für die Zeit typischen Landschaftchen. Der grosse Ecksalon hat sein originales Versailles-Parkett bewahrt und zeigt darüber einfaches gestrichenes Knetäfer. Aus der Umbauzeit im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts stammen die bemalten Leinwandpanneaux, die galante Szenen

Abb. 34, 35: Treppenhalle. Zur gleichzeitigen Ausstattung gehören auch prächtige Bibliothekschränke und durchbrochene «Portes vitrées» (Bereich K1).



Abb. 36: Salon (Bereich K2).

Abb. 37: Ecksalon (Bereich K 3).



in Parklandschaften darstellen. Ebenfalls in die Bauzeit geht das Marmor-Cheminée zurück, währenddem die seitlichen Pilaster und die Gipsdecke samt Mittelmedaillon um 1820 erneuert wurden (Abb. 37).

Die Räume auf der Südseite des Korridors sind einfacher gehalten, haben jedoch auch zur Hauptsache die Ausstattung des 18. Jahrhunderts bewahrt, so das grosse Esszimmer den schönen mit Landschaften bemalten Kastenofen (Abb. 38). Das anschliessende Boudoir bleu bewahrt als Kostbarkeit einen

illusionistischen intarsierten Schmuckfussboden (Abb. 39), wie er im bernischen Raum äusserst selten ist, ein Cheminée aus Marmor und einen von Fridolin Lager signierten prachtvollen Kachelofen aus dieser Hauptbauzeit des Obergeschosses, währenddem Stuckdecke und Dessus-de-Cheminée um 1820 ersetzt wurden.

Hier endet der Rundgang und wir verlassen die Beletage wieder über die Rokokotreppe und streben dem Ausgang durch das Schlossportal zu.

Abb. 38: Kastenofen im Esszimmer (Bereich K4).



Abb. 39: Intarsierter Schmuckfussboden im Boudoir (Bereich K5).



- 1 Das Phänomen anschaulich beschrieben von de Capitani, Adel, passim. Generell: von Rodt, Standes- und Wappenwesen. Der hier vorgelegte Aufsatz geht aus vom Beitrag des Verfassers (Schweizer, Burgen, S. 80–109).
- 2 Stammbuch von Diesbach, hier zit. nach: Zahnd, Aufzeichnungen, S. 139.
- 3 De Capitani, Adel, S. 44 f.
- 4 De Capitani, Adel, S. 44 f.
- 5 Türler, Zigerli, S. 263–276.
- 6 Vgl. zur Wappenscheibe von Ludwig II. von Diesbach den Beitrag von Murielle Schlup in diesem Band.
- 7 Vgl. zur Wappenscheibe des Bischofs von Lausanne den Beitrag von Murielle Schlup in diesem Band.
- 8 Siehe z.B. die Darstellung der Gerichtsszene im Twingerherrenstreit in der Berner Chronik des Diebold Schilling, abgebildet bei de Capitani, Adel, Frontispiz.
- 9 Strub, Fribourg, S. 321–341.
- 10 Literatur zur Familie von Diesbach: Stettler, Niklaus von Diesbach; Moser, Wilhelm von Diesbach; Zahnd, Aufzeichnungen.
- 11 Anshelm, Berner-Chronik, Bd. 4, S. 241.
- 12 Beobachtungen und baugeschichtliche Analysen anlässlich der Partialerneuerungen der letzten 40 Jahre sind nicht gemacht worden. Erste baugeschichtliche Schlüsse suchte der Verfasser im Rahmen des Kunstführers durch die Schweiz (Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (Hg.), Kunstführer, Bd. 3) und im Kunstführer Emmmental (Schweizer, Kunstführer Emmmental).
- 13 Verformungsgerechte Gesamtaufnahmen für die Kant. Denkmalpflege im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes unter der Leitung von A. Spieler und H. Schuler durch Manfred Dähler, Heinz Niklaus und Stefan Oesch.
- 14 Sofern man das Eingangsgeschoss, das immerhin knapp vier Meter über dem Schlosshofniveau liegt, als Erdgeschoss bezeichnet. Darunter befindet sich im Palas ein im 17. Jahrhundert eingetiefter Keller, unter dem Bergfried ist kein Hohlraum zugänglich.
- 15 Selbstredend ist davon auszugehen, dass der Bergfried schon vorher höher aufgeführt war.
- 16 Stammbuch, nach Stettler, Niklaus von Diesbach, Anm. 56. Ferner Maync, Wohnschlösser, S. 50.
- 17 Vgl. dazu Stettler, Niklaus von Diesbach, S. 13 f. Den bezeichnenden Vorgang, die (abwesenden) Miteigentümer durch grosse Investitionen in Bedrängnis zu bringen und ihnen ihren Anteil danach abzunehmen, wiederholten die von Diesbach in Signau.
- 18 A. Baeriswyl weist auf die Kartause auf Thorberg hin (nach 1400). Zur Siechenkapelle: Schweizer, Burgdorf, S. 448 f. Zu vergleichen ferner die Haldenspermauer zum Bluturm des spätmittelalterlichen Westgürtels in Bern, um 1468/70.
- 19 Alle Angaben zu Renovationen und den dabei zutage getretenen Entdeckungen stammen aus der Dokumentation der Kantonalen Denkmalpflege und des Archäologischen Dienstes.
- 20 «Post nubila Phoebus».
- 21 Ob die Bodenniveaus in den beiden Türmen beim Wiederaufbau nach dem Brand 1535 verändert worden sind, ist nicht klar.
- 22 Die kunstgeschichtliche Einordnung der Figuren steht aus; offensichtlich gehören sie nicht in den Umkreis von Erhard Küng. Der obere Abschluss der Treppe im zweiten Stock dürfte beim Brand 1535 beschädigt worden sein und ist heute Fragment. Anderswo zeigen sich Brandspuren.
- 23 Vgl. dazu Mesqui, Châteaux, Bd. 2, S. 162–168. Im bernischen Raum gibt es in der Mauer ausgesparte oder wenig vortretende Wendeltreppen im Burgenbau seit dem 13. Jahrhundert (Burgdorf, Aarwangen). Die Autonomie der Treppen in Bern wird im Sakralbau vorbereitet – Südwesttreppe des Westbaus des Münsters in der Erlach-Ligerz-Kapelle um 1455, in der Gerberkapelle um 1470. Konservativer die Treppenanlagen spätmittelalterlicher Schlösser der Westschweiz: Vufflens, St-Maire in Lausanne, Illens.

Besitzer der Herrschaft Worb

1127 wird der Edle Anselmus de Worvo als Lehensherr genannt.

1146 tagt unter Herzog Konrad von Zähringen das Gericht in Worb in Anwesenheit der Freiherren von Worb. Ihre Nachfolger werden die Freiherren von Kien.

Mitte 14. Jh. Nach dem Aussterben der Herren von Kien verkaufen die Erbinnen Worb an Peter und Kuno von Seedorf. Aus dieser Familie gelangt Worb

1393 an Schultheiss Petermann von Krauchthal. Dieser liess «das schloss schlechtlich stan und hielt es nüt in gutten ehren mit Buwen, ittem mit tach und gemach, dadurch das schloss ein grossen schaden empfang und in abgang kam».¹

1420 kaufen Rudolf und Ulrich Rieder die verwahrloste Burg und Herrschaft. Die zwei Herrschaftshälften erleben in der Folge die verschiedensten Handänderungen und Aufteilungen.

1469 Durch Erbgang und Kauf kann Niklaus von Diesbach in diesem Jahr die restlichen Teile der Herrschaft Worb erwerben, nachdem Loy von Diesbach bereits ab 1425 gewisse Teile verwaltet hatte.

1475 Beim Tod Niklaus II. erbt sein Vetter Wilhelm I. († 1517) die Herrschaft.

1516 erwirbt Ludwig von Diesbach den Kirchensatz von Worb.

1533 gelangt Worb an Jost von Diesbach.

Ende des 16. Jahrhunderts gehört die Herrschaft Worb drei Miteigentümern, zur Hälfte Hieronymus Manuel. In der Folge teilen sich die verschiedensten Eigentümer den Besitz bis

1668 Christoph von Graffenried sämtliche Teile wieder in seiner Hand vereinigen kann.

Bis **1792** bleibt Worb Alleinbesitz der Grafenried; damals verkauft die Erbgemeinschaft die Herrschaft an Johann Rudolf von Sinner.

1813 geht der Besitz, ohne die 1798 verlorenen Herrschaftsrechte, an seine Nachkommen, so

1846 an Karl Friedrich von Goumoëns-von Sinner.

1900 wird Worb an Louis William Gabus von Le Locle, wohnhaft in Moskau, verkauft.

1915 erwirbt Ludwig Scholz aus Berlin das Schloss. Von seinen Erben kaufen

1955 Hans W. Seelhofer und andere das Schloss; seit

1964 ist Hans W. Seelhofer Alleinbesitzer.

¹ Maync, Wohnschlösser, S. 50.



Abb. 1: Ansicht von Schloss und Dorf Worb, ca. 1700. Dieses Bild von Worb hängt im Turm des Alten Schlosses. – Quelle: Seelhofer, Cloetta.

«ein neüwes schönes und kostbares Schloß»

Johanna Strübin Rindisbacher



Abb. 1: Neuschloss Worb, Südfassade mit rekonstruiertem barockem Garten – Quelle: Strübin.

I. Ein zweites Schloss, der Bauherr und die Entstehungsumstände

«Wer heute von Bern nach Luzern fährt, sieht linker Hand über Worb auf kurze Zeit am Westabhang der Emmentaler Berge ein mittelalterliches Schloss von gar trotziger Gestalt und etwa einen Büchschuss mittagwärts auf gleicher Höhe, zwischen mächtigen alten Bäumen, ein elegantes Lustschlösschen, wie nur das 18. Jahrhundert sie auszudenken wusste.»¹ Das Bild zweier Generationen von Schlössern, das der bernische Dichter Rudolf von Tavel in seiner Erzählung «Der Landgraf und sein Sohn» zeichnete, war nicht nur in Worb zu sehen.

Zwei Schlösser standen auch in anderen Herrschaften des bernischen Ancien Régime. Ein schönes Beispiel ist Bümpliz, wo die Herrschaftsrechte im 16. und 17. Jahrhundert in der Regel zu halben Teilen vererbt und veräussert wurden und wo zu jeder Hälfte ein Herrschaftssitz gehörte: Nahe beim Alten Schloss stand deshalb das Kleine Schlössli.² Als 1742 das Neue Schloss Bümpliz unweit des Alten entstand, waren die Herrschaftsrechte

schon länger als ein halbes Jahrhundert in einer Hand vereinigt. Für den Neubau sprachen andere Gründe. Es ging um räumliche und gestalterische Ansprüche des Bauherrn Daniel Tschiffely (1699–1759) an einen standesgemässen Landsitz mit repräsentativer Hof- und Gartenanlage (Abb.2). Viele reiche bernische Patrizier leisteten sich im 18. Jahrhundert elegante Campagnen mit prächtigen Gärten nach französischem Modell. Die wehrhaften mittelalterlichen Schlösser mit ihren Türmen und Toren waren aus der Mode gekommen, und wenn sie dazu noch feingliedrig angelegt waren wie das Alte Schloss Bümpliz, liessen sich die neuen Raumvorstellungen auch mit rigorosen Eingriffen nicht mehr darin verwirklichen. Das Neue Schloss löste das Alte als Herrschaftssitz ab. Ringmauer und Südtrakt des Letzteren dienten beim Neubau als Steinbruch, der Turm aus dem späten Mittelalter und der Nordtrakt von 1632 in der Folge als Dépendence und Wirtschaftsgebäude.

Das Alte Schloss Worb hingegen blieb Zentrum und Wahrzeichen der Herrschaft bis zum Ende des Ancien Régime (Abb. 3). Daran änderte auch der Bau des Neuen Schlosses oder, wie es auch genannt wurde, Kleinen Schlosses im Jahre 1734 nichts. Christoph von Graffenried (1603–1687), der erste alleinige Herr zu Worb seines Namens, hatte in seinem Testament (1683) bei einer Geldstrafe verfügt, dass die Herrschaft nicht mehr geteilt werden dürfe. Er und seine Nachfolger richteten sich im Südflügel des geräumigen Alten Schlosses standesgemäss ein.³ Das Neue Schloss war und blieb zweiter Herrschaftssitz oder Dépendence, auch wenn es mit einer aktuellen Architektur von bestechender Eleganz, einer grossartig inszenierten Zugangsallee und einem prachtvollen französischen Garten aufwarten konnte. Aber der Bauherr hatte es nicht als amtierender Herrschaftsherr, sondern als übergangener Herrschaftsanwärter errichten lassen. Dem Bau des Neuen Schlosses lag ein Streit um die Herrschaft zugrunde. Eine zeitgenössische Chronik berichtet dazu: «Franz Ludwig



von Grafenried bauwete seinem Vater zu Trotz außerher dem Schloss Worb in der Matten ein neüwes schönes und kostbares Schloß, weil sein Vater das Schloß in Peßelß genommen, welches er geglaubt ihm von dem Großvater mit Ausschließung des Vaters vergabet worden zu sein.»⁴

Franz Ludwig von Graffenried (1703–1754) war der Sohn von Christoph (1661–1743), der als Landgraf von Carolina und Gründer von New Bern in die Geschichte eingegangen ist. Nach dem Scheitern der Kolonie war er mittellos nach Bern zurückgekehrt. Sein Vater Anton (1639–1730) übergab ihm die Herrschaft Worb, die er 1720 erworben hatte, zur Verwaltung. Die Nachfolge war indessen nicht eindeutig geregelt, so dass nach seinem Tod im Jahre 1730 sowohl sein Sohn als auch sein Enkel die Herrschaft beanspruchten. Christoph residierte im Alten Schloss und gab die Rechte nicht aus den Händen. Franz Ludwig baute das Neue Schloss aus Protest, weshalb es wohl auch weiter vom Alten Schloss entfernt liegt als andere Neue Schlösser, wie etwa Oberdiessbach oder eben Bümpliz. Franz Ludwig wartete auf ein bernisches Amt und die Herrschaft. Er siedelte 1748 nach Baden über, wo er die Landvogtei übernahm. Dort starb er 1754.

Das Neue Schloss Worb diente im späten 18. und im 19. Jahrhundert als ganzjähriger Wohnsitz für Mitglieder der Herrschaftsfamilie oder als Leihcampagne, dann jeweils nur für die schöne Jahreszeit. Vornehme Familien aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis der Schlossherrschaft mieteten den Landsitz jeweils für einen oder mehrere Sommer; ein Mietvertrag von 1841 dauerte z.B. vom 1. Mai bis zum 1. November.⁵ Ende des 19. Jahrhunderts diente es Ludwig

Eugen Eduard von Goumoëns (1848–1934) für kurze Zeit als Gutsherrensitz und 1886–1898 der neu gegründeten Haushaltungsschule der Oekonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft als Schul- und Internatshaus. Bis kurz vor der Wende zum 20. Jahrhundert blieb das Neue Schloss in seiner spätbarocken Erscheinung und Raumteilung nahezu unverändert.

II. Zwei Planentwürfe zum Neuen Schloss

Die ursprüngliche Erscheinung und die Raumteilung des Neuen Schlosses sind exakt überliefert. Die wichtigsten Bildquellen sind drei Grundrisse und ein Fassadenplan aus der Bauzeit; sie werden im Staatsarchiv Bern aufbewahrt.⁶ Sie haben handliche Formate von ca. 35×55 cm und sind sorgfältig mit Feder gezeichnet und mit Aquarellfarben bemalt – es sind Präsentationspläne für die Bauherrschaft (Abb.4–6). Angeschrieben ist darauf der

Abb. 2: Johann Ludwig Nöthiger, Kupferstecher, Bern (1719–1782), «Bümplitz. Apartient a Monseigneur Tschiffeli Senateur de la République de Berne Seigneur de Bümplitz», um 1744. – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 3: Johann Ludwig Nöthiger, Kupferstecher, Bern (1719–1782), «Worb, Apartient à Monsieur de Graffenried du Conseil Souverain de Berne, Seigneur de Worb. a le Vieux Chateau ou Residet le Duc de Zeringen pendant l'Étet b le Nouveau Chateau», nach 1734. Das Neue Schloss steht am rechten Bildrand auf seiner noch unbepflanzten Gartenplattform. – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 4: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Neuschloß Worb, Hoffassade. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1110.



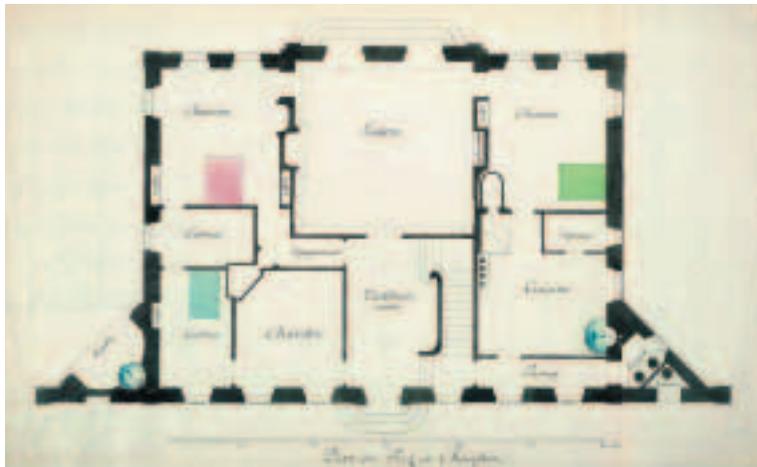
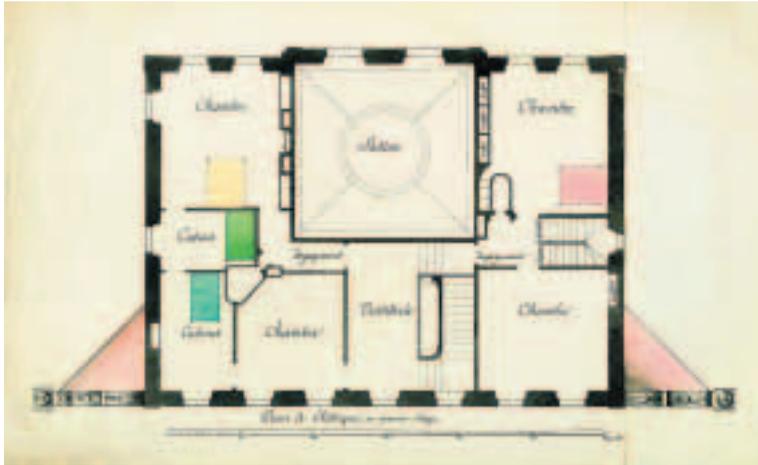


Abb. 5: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Neuschloss Worb, Grundriss des Obergeschosses. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1111.

Abb. 6: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Neuschloss Worb, Grundriss des Erdgeschosses. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1112.

Planinhalt mit Fuss-Massstab; die Grundrisse tragen zusätzlich Angaben über die vorgesehenen Raumnutzungen in Französisch. Die Bezeichnung des Gebäudes, die Namen des Bauherrn und des Architekten fehlen jedoch.

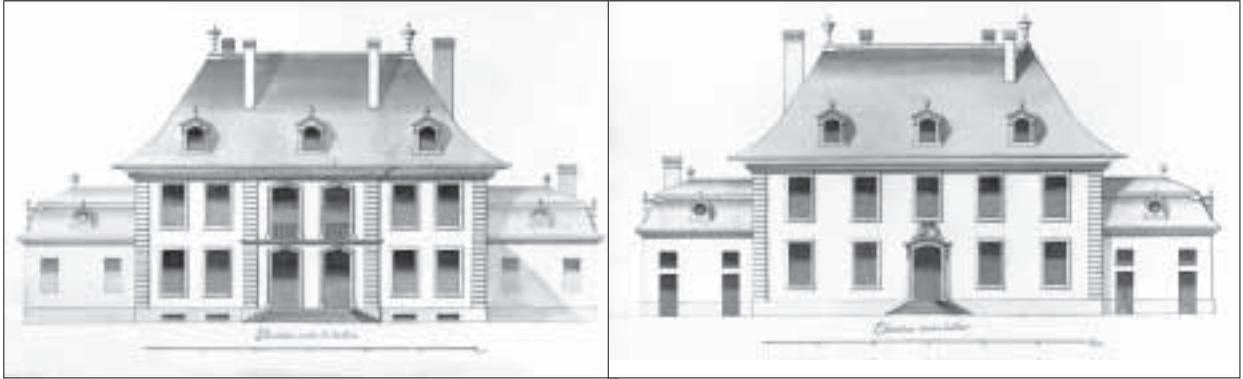
Nach den Forschungen Christoph Schläpfer stammen die Pläne – im Gegensatz zu einer Fülle weiterer älterer Zuschreibungen – vom bernischen Architekten Albrecht Stürler (1705–1748).⁷ Der Plansatz – er ist nicht ganz vollständig, die Südfassade ist verloren – entspricht dem spätbarocken Zustand des Neuschlosses in Anlage, Abmessungen und Einzelheiten.

Zu einer zweiten, vergleichbaren Planserie von einem Landsitz, vom selben Format und derselben Plangraphik, findet sich kein gebautes Gegenstück (Abb. 7–9).⁸ Das Projekt unterscheidet sich von demjenigen des Neuschlosses vor allem durch zwei kleine Flügelbauten an den Schmalseiten

des Hauses. Diese – es sind Wirtschaftsbauten mit Ofen-, Waschhaus und Holzschopf, damals lebenswichtig für die Bewohner – sucht man auf den Neuschloss-Plänen vergeblich. Sie sind aus dem Raumprogramm des Schlosses ausgegliedert und in einem frei stehenden Wirtschaftsbau am westlichen Rand des Schlossgartens verwirklicht worden (Abb. 15).

Der Wohnteil der beiden Entwürfe zeigt hingegen auffallend viele Gemeinsamkeiten. Davon sind einige den damals aktuellen Anlagemustern zuzuschreiben. So betritt man beide Landhäuser vom Hof und gelangt in eine Eingangshalle («vestibule»), die auf der Mittelachse des Grundrisses liegt (Abb. 6, 9). Der Salon («sallon») liegt als wichtigster Raum in der Mitte der Gartenseite. Zwei gegengleiche Eckzimmer sind beidseits mit einer Enfilade daran angebunden. Mehrere Türen, so das Prinzip dieser Raumverbindung, liegen auf einer geraden Achse, so dass sie, wenn sie offen stehen, eine attraktive Sichtverbindung durch mehrere Zimmer erlauben. Ihrer bediente sich die Herrschaft, weshalb sie jeweils in der gut belichteten Zone nahe den Fenstern angeordnet ist. Gefangene Räume boten den Bewohnern damals, anders als heute, keine Probleme. Die Bediensteten hingegen zirkulierten in den dunklen Servicegängen («dégagement») in der Hausmitte, von wo sie z.B. die Öfen einfeuern oder die Asche entnehmen konnten, ohne die Herrschaft in den Salons zu stören. Zur Küche («cuisine»), zum Keller und zu den Toiletten («lieux») gelangte man ebenfalls über Servicegänge. Diese Räume liegen auf der Hofseite seitlich der Eingangshalle.

Derartige Grundrissmuster entsprechen französischen Beispielen von kleinen Landsitzen und Lustschlösschen.⁹ Dies waren die architektonischen Vorbilder, denen die bernischen Patrizier im Dixhuitième nachzueiferten. Albrecht Stürler kannte sich in der aktuellen französischen Baukunst aus: Er hatte wahrscheinlich seine Ausbildung an der Akademie in Paris genossen wie andere bernische Architekten seiner Zeit. Zudem informierte er sich anhand von französischen Lehrbüchern. So gehörten die beiden Bände von Jacques-François Blondels «Traité d'architecture dans le goût moderne, De la distribution des maisons de plaisance et de la décoration des édifices en générale», in Paris 1737 und 1738 erschie-



nen, zu seiner Bibliothek. Er liess beide Bände in Leder binden und auf die Buchdeckel seine Initialen ALST prägen. Die Lehrbücher gelangten schliesslich in die Bernische Stadt- und Universitätsbibliothek.¹⁰ Sie dürften bei den Büchern gewesen sein, die Stürler 1748 seinem Neffen Ludwig May verschrieb, wie sein Testament festhält: «alle architectur bücher, und anderen bücher, wie auch die wenigen instrument, so ich bey meinem leben dazu [zur Architektur] gebraucht».¹¹

Es gibt aber auch Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Landsitz-Entwürfen, die über die zeittypische Raumorganisation hinausgehen. So sind die Abmessungen der beiden Wohnungen vergleichsweise klein und fast identisch: Beide haben Innenmasse von etwas mehr als 60 Fuss (um 18m) in der Breite. Die Raumprogramme der beiden Corps de Logis [= Wohnteile des Schlosses] unterscheiden sich kaum. Beide zählen neben der Eingangshalle mit Treppe und dem Salon ein rundes Dutzend weiterer Zimmer («chambre», «cabinet»), das ausgeführte Projekt eines mehr. Der Salon beider Entwürfe öffnet sich mit zwei Fenstertüren zum Garten, die Eckzimmer haben je drei Fenster. Es dürfte sich, so ist aus den Gemeinsamkeiten zu schliessen, um Alternativprojekte zum selben Raumprogramm handeln.

III. Ein Vor- und ein Ausführungsprojekt?

In welchem Verhältnis stehen die beiden Entwürfe? Dazu geben die Unterschiede Auskunft. Das unausgeführte Projekt zeigt eine klare und einfache Anlage mit einem geraden Quergang zwischen den Salons auf der Gartenseite und der Eingangshalle und den Zimmern auf der Hofseite. Der

Gang durchmisst das Haus, weil er die Wirtschaftsräume in den Flügelbauten anbindet. Beim ausgeführten Projekt fällt diese Aufgabe weg. Der Gang ist zu einem abgewinkelten Stumpf geschumpft, dafür haben der Mittelsalon und die Treppenhalle an Volumen und Bedeutung gewonnen. Ein Wirtschaftsgang an der Hoffassade («passage») bindet Küche («cuisine»), Kellertreppe und Toiletten («lieux») an. Die Gänge sind völlig untergeordnet und haben, im Gegensatz zu den repräsentativen Räumen auf der Mittelachse und an der Gartenfassade, kein gestalterisches Gewicht.

Eine entsprechende Hierarchie der Räume zeigt sich auch im Grundriss des Obergeschosses: Der grosse Gartensaal ragt über die anderen Erdgeschossräume empor und nimmt deshalb den Platz des zentralen Südzimmers ein, das im nicht ausgeführten Alternativplan über dem Salon angeordnet ist (Abb. 5, 9). Dazu sind die Geschosshöhen des ausgeführten Projekts gegenüber denjenigen des Alternativprojekts

Abb. 7: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Vorprojekt zum Neuschloss Worb, Gartenfassade. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1104.

Abb. 8: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Vorprojekt zum Neuschloss Worb, Hoffassade. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1105.

Abb. 9: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Vorprojekt zum Neuschloss Worb, Grundriss des Erdgeschosses. Feder, Aquarell, vor 1734 – Quelle: STAB AA III 1107.

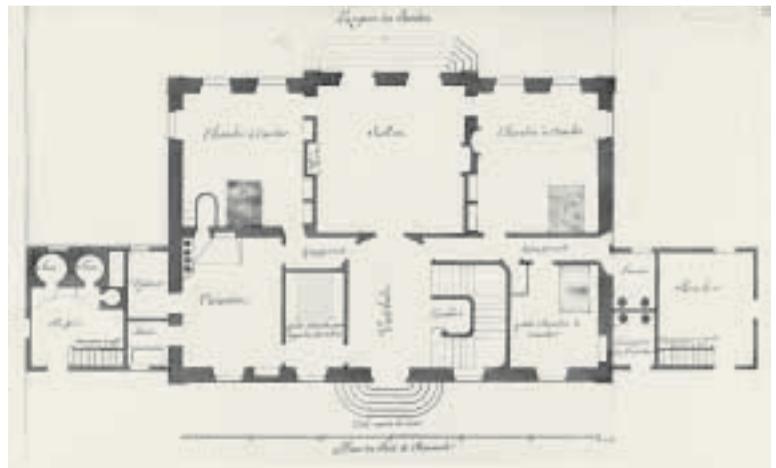


Abb. 10: Franz Friedrich Freudenberger, Zeichner, Bern, (1804–1862), Südgarten und Südfassade des Neuen Schlosses Worb im Herbst 1831. Das Schloss ist im Bauzustand festgehalten: Der Mittelrisalit weist nur das Fenstertürenpaar mit Ornamentreliefs über den Stürzen und das Giebeldreieck mit Wapenrelief auf. Bleistiftzeichnung aus dem Album «Souvenirs de Worb» – Quelle: BBB, F. Freudenberger: «Souvenirs de Worb», FA Haller/Müslin.



jekts differenziert: Das Erdgeschoss ist entschieden höher und damit repräsentativer als das Obergeschoss. Das zeigen die Fassaden (Abb. 4, 7, 8).

Grundrisse und Zimmerhöhen stehen im Dienste einer hierarchischen Raumorganisation. Diese wurde beim ausgeführten Projekt weiterentwickelt und geschickt mit den übrigen Anforderungen des Raumprogramms in Einklang gebracht. Der umbaute Raum des Wohntrakts blieb jedoch ungefähr der gleiche und damit die Kosten im Rahmen. Ich halte das unausgeführte Projekt aus diesen Gründen für ein noch etwas schematisches Vorprojekt, aufgrund dessen der Bauherr seine Wünsche formulierte. Dazu gehörte u.a. auch die Haustechnik: Der ausgeführte Erdgeschoss-Grundriss sieht im Gegensatz zum Vorprojekt einen Brunnen mit fließendem Wasser in der Küche vor, der Kellergrundriss einen Spülkanal unter den Toiletten. Die Grundrisse sind besser durchdacht, die Repräsentationsräume stärker akzentuiert,

Abb. 11: Neuschloss Worb, Gartenseite von Südosten um 1920, Sommerbild. Zustand nach den Umbauten von 1898 und 1912–1916: Der Mittelrisalit (Ende des 19. Jahrhunderts) durchstösst das Kranzgesims. Das Giebelrelief mit dem Wapen des Bauherrn ist wieder eingesetzt, ebenso die Ornamentreliefs über den verkürzten Fenstertüren des Erdgeschosses; rechts: Seitenflügel mit Mansarddach, Balkon und Sitzplatz von 1912/13. – Quelle: BBB, Albert Stumpf, Patrizier-Landsitze VI, Nr. 91.



die Einzelheiten der Haustechnik rationeller gelöst. Die ausgeführte Raumanlage verbindet auf gute Weise Bequemlichkeit und Behaglichkeit, Wirtschaftlichkeit und repräsentative Geste.

Auch der Aussenbau lässt eine Weiterentwicklung des Vorprojekts erkennen. Die Fassaden des ausgeführten Entwurfs stellen entschieden mehr vor (Abb. 4, 10). Das liegt nicht nur an den etwas plumpen Flügelbauten des Vorprojekts, sondern auch an den differenzierter gestalteten Fassaden des Neuschloss-Entwurfs und deren reicherer Ausstattung mit sandsteiner Bauplastik und Gliederungen. Neu eingeführt wurde z.B. ein Geschossgesims. Besonders reich sind wie im Grundriss die Mittelachsen gestaltet: Die Portalachse an der Hoffassade und der Mittelrisalit [= aus der Fassadenebene vorspringende Mittelpartie] der Gartenfassade tragen vorzügliche Bauplastik aus Sandstein. Daran durfte das Wapen des Bauherrn nicht fehlen. Der ausgeführte Plan fiel repräsentativer aus als das Vorprojekt, das Haus musste auch im Äusseren mehr vorstellen und die Fassaden durften offensichtlich auch etwas mehr kosten: Haustein und Steinmetzarbeiten waren schon damals kostbar und teuer.

IV. Zur Geschichte der heutigen Erscheinung

Die heutige Erscheinung des Schlosses entspricht nicht mehr dem spätbarocken Bauzustand, sondern geht auf zwei Umbauphasen zurück. Den ersten grossen Eingriff nahm Eduard von Goumoëns, der letzte von drei Gutsherren gleichen Namens, im Jahre 1898 vor. Er baute zwei Obergeschosszimmer über dem Salon ein. Dazu musste er dessen überhohe Decke heruntersetzen, den Risalit an der Gartenfassade aufstocken und mit einem neuen Fensterpaar versehen (Abb. 11). Schon 1912–1916 folgten weitere einschneidende Veränderungen. Der damalige Gutsherr, Johann Walter von Herrenschand (1878–1926), baute das Neue Schloss mit grossem Aufwand zur herrschaftlichen Villa mit fließend Kalt- und Warmwasser, Elektrisch, Wasserclosets und Zentralheizung um. Der Architekt seiner Wahl war Wilhelm Stettler (1877–1949), der die bernische Baugeschichte, vermutlich sogar die Originalpläne des Neuen Schlos-

ses und des Alternativprojektes, bestens kannte. Die neubarocken Seitenflügel mit Mansarddächern und der Portalvorbau wurden nach seinem Entwurf ausgeführt (Abb. 11). Die beiden Umbauten, die kurz vor der Jahrhundertwende und im Ersten Weltkrieg vorgenommen wurden, prägen die Erscheinung des Neuen Schlosses bis heute.

Die Bauherren der Jahrhundertwende hatten das spätbarocke Giebelrelief an der Südfassade mit dem Wappen des ersten Bauherrn bei ihren Umbauten stets geschont, von Goumoëns hatte es sogar ausbauen und neu einfügen lassen. Heute dient es wieder seinem alten Zweck: Es ehrt den Namen des Besitzers und Bauherrn (Abb. 13). 1985 erwarb Charles von Graffenried das Neue Schloss und renovierte es mit der Beratung durch den damaligen kantonalen Denkmalpfleger, Hermann von Fischer. Der neue Besitzer braucht das Schloss zeitweise als Sommerwohnsitz für seine Familie und als Empfangsort für seine Unternehmungen. Grosse Kongress- und Banketräume liegen unter dem Vorhof im Norden des Schlosses, ein weiter Parkplatz dehnt sich westlich der Vorfahrt aus.

V. Der spätbarocke Gartenplan und ein französisches Lehrbuch

Noch heute besticht die Lage des Neuen Schlosses auf der weiten, unbebauten Grossmatt und seine Stellung über dem spätbarocken gestuften Südgarten. Dieser wurde zwischen 1985 und 1991 vom heutigen Besitzer wiederhergestellt. Der Gartenbauexperte Peter Paul Stöckli aus Wettingen legte der Rekonstruktion den prächtigen farbigen Gartenplan zugrunde, der mit den Bauplänen im bernischen Staatsarchiv erhalten ist (Abb. 14).¹² Dieser nimmt sich wie eine Miniaturausgabe der grossen französischen Gartenanlagen der Barockzeit aus.

Die weiträumige, gegen Süden geneigte Grossmatt war ein idealer Bauplatz. Er kam der Entwurfsarbeit des Architekten besonders auch deshalb entgegen, weil keine alten Bau- oder Gartenteile darauf standen, die in den Entwurf integriert werden mussten. Der Architekt konnte seine Idealvorstellungen umsetzen und die Campagne mitsamt Garten als formale und räumliche Einheit entwerfen. Aus verschiedenen Bildquellen geht hervor,



dass seine Pläne mit wenigen Abstrichen ausgeführt worden sind (Abb. 16).

Der Gartenplan ist wie die Architektur des Landsitzes von französischen Modellen inspiriert. Und wie diese entspricht er den Grundsätzen von Symmetrie und Hierarchie. Stürler informierte sich im Lehrbuch «La théorie et la pratique du jardinage» von Dézallier d'Argenville.¹³ Er nahm daraus Anweisungen zur Einteilung des Gartenareals, aber auch charakteristische Ornamentformen wie die der gemusterten «Parterres à l'Angloise» [= ebener, geometrisch geformter, vornehmlich mit Rasen bepflanzter Gartenteil, dessen Ornamente mit farbigen Kiespartien eingefügt sind] (Abb. 15). An solchen tel quel übernommenen Einzelformen lässt sich die Vorlage unschwer identifizieren.

Der Garten hat, wie im Lehrbuch vorgeschlagen, Abmessungen im Verhältnis von drei Teilen in der Länge zu zweien in der Breite. Eine Mittelachse sollte den Garten in der Länge durchmessen, so der Autor Dézallier, und eine Querachse dazu gelegt werden. Auf dem Achsenschnittpunkt liegt das Schloss. Die Ankunftsachse ist besonders wirkungsvoll inszeniert: Drei parallele, mit Kies belegte oder gepflästerte Wege, alle von einer Allee gesäumt, sind von zwei längsrechteckigen Wasserbecken geschieden. In jedem laufen zwei Springbrunnen. Damit das Schloss von der Vorfahrt her etwas mächtiger aussah, als es in Wirklichkeit war, benützte der Architekt einen Kunstgriff: Er verbreiterte die Nordfassade zu beiden Seiten mit niedrigen, elegant gestalteten Mauerpartien mit je einer Türe und einer Bekrönung durch eine Vase

Abb. 12: Neuschloss Worb, Hoffassade. Aktueller Zustand mit den Seitenflügeln und dem Portalvorbau von 1912/13 – Quelle: von Graffenried.

Abb. 13: Neuschloss Worb, Gartenfassade, Mittelrisalit mit Giebelrelief: Wappen des Bauherrn Franz Ludwig von Graffenried (1703–1754), aktueller Zustand – Quelle: von Graffenried.

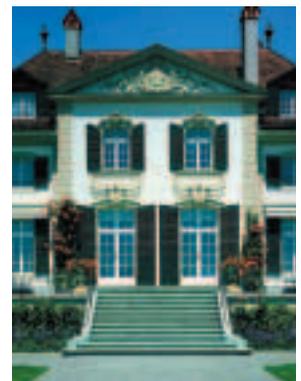


Abb. 14: Albrecht Stürler, Architekt, Bern (1705–1748, zugeschrieben), Neuschloss Worb, Gartenplan, vor 1734. Norden liegt unten, Süden oben. Die rechte Hälfte ist als Grundrissplan, die linke in Vogelschauperspektive gemalt. Rot sind die Mauern: das Gartentor, der Schlossgrundriss, die Terrassentreppe. Blau sind die Wasserbassins mit Springbrunnen und hellgrün die Rasenflächen, grau die Pflanzbeete und weiss die mit Kies belegten oder gepflasterten Gehwege. Feder, Aquarell, Massstab in Toises [à 10 Fuss] – Quelle: STAB AA III 1108.

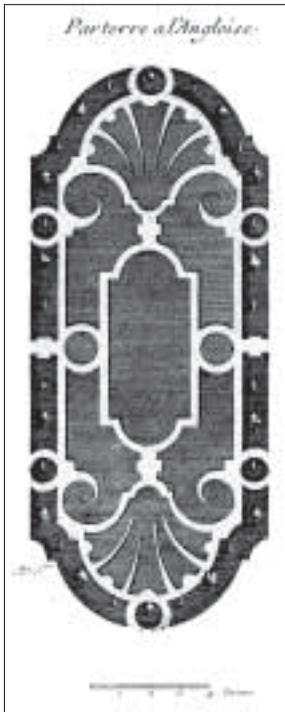
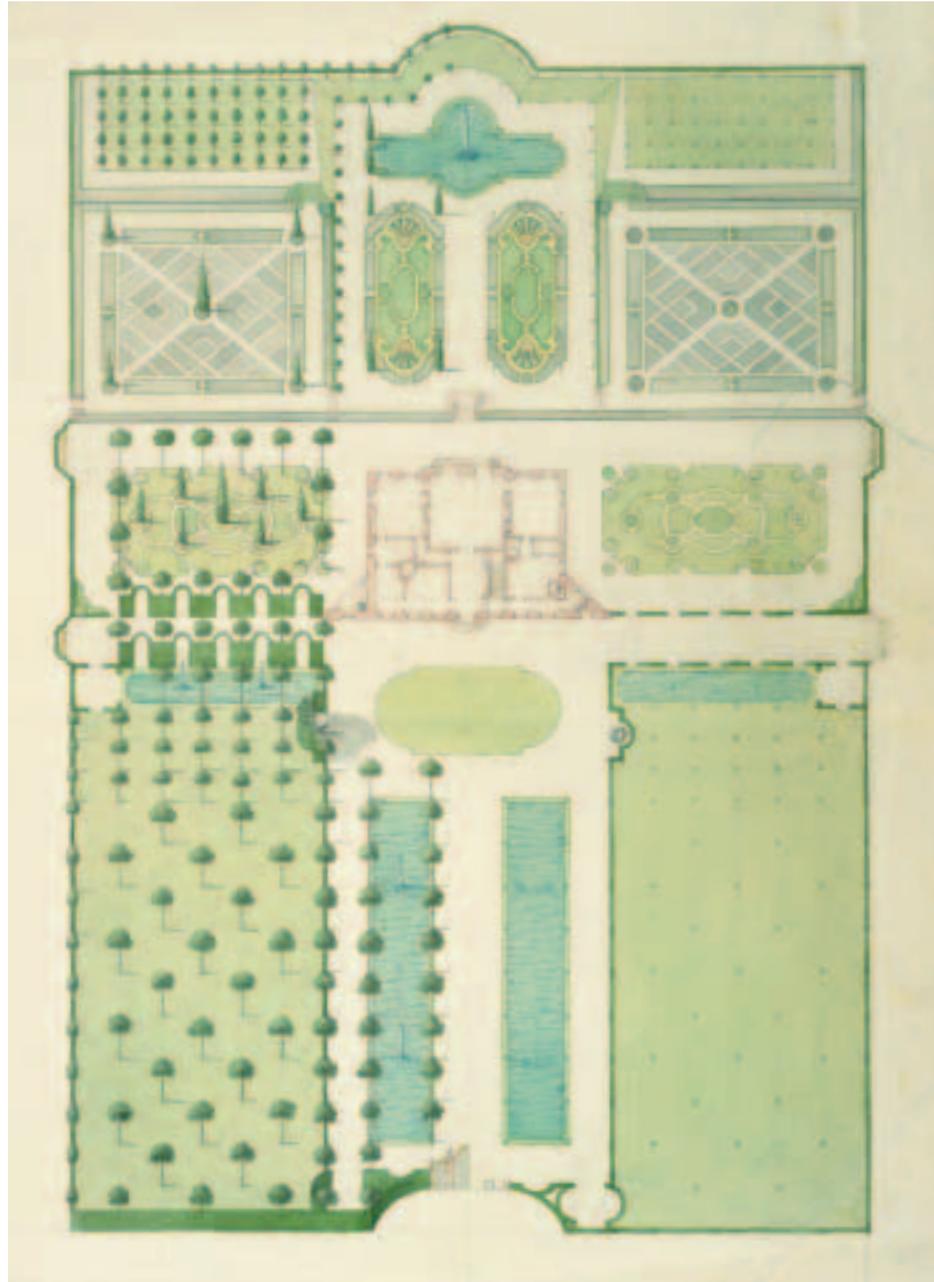


Abb. 15: «Parterre à l'Angloise» – Quelle: Dézailler d'Argenville, Jardinage.

und eine liegende Volute (Abb.4). Dass sich dahinter lediglich die Toiletten auf der West- und eine Brunnennische auf der Ostseite verborgen, verrät die Fassade nicht.

Die Fortsetzung der Mittelachse auf der Südseite des Schlosses ist ebenso wirkungsvoll. Hier ging es um eine möglichst grossartige Sicht vom Gartensaal und von der Terrasse auf den terrasierten Südgarten. Zwei Rasenparterres, ehemals vielleicht

mit Partien von farbigem Kies gemustert und mit einem Blumenband gerahmt, beherrschen den Ausblick (Abb.17). So empfiehlt es das Lehrbuch.

Der Mittelteil des Südgartens ist das Vorzeigeobjekt der Gartenanlage. An seinem äusseren Ende ist er durch ein querovales Wasserbassin mit einer zentralen Fontäne abgeschlossen, die von allen ehemaligen Springbrunnen des Gartens die grösste Höhe

erreicht haben muss. Sie führt den Blick zur weiten Aussicht in die Hügellandschaft der Umgebung und – wenn das Wetter es will – zum glänzenden Kranz der Berner Alpen am Horizont. Mit diesem «Abschlussbouquet» hat der Architekt einen Effekt einbezogen, den er nicht von den französischen Vorbildern kopiert haben konnte. Diese schufen mit künstlichen Perspektiven mittels Alleen und Waldschneisen eine unendlich scheinende Mittelachse, die den Blick in die Ferne zog.

Die seitlichen Gartengevierte, symmetrisch beidseits der Mittelpartie und am Fuss der Terrassenmauer angeordnet, sind etwas weniger prominent und liegen auf einer niedrigeren Ebene als diese (Abb. 19, 20). Ein paar Treppenstufen überwinden die mit Rasen begrünten Böschungen dazwischen. In den geometrisch angeordneten Pflanzbeeten wuchsen ehemals Blumen, Kräuter, vielleicht auch Gemüse. Die bernischen Patrizier der Barockzeit liebten den Gartenbau und waren stolz auf die seltenen Blumen, Zierbäume, Früchte und Gemüse, die sie auf ihren Landsitzen zu ziehen wussten. Von den zahlreichen fremdländischen Gewächsen, die in Worb gediehen, hat der Sohn und Nachfolger des Schlosserbauers, Karl Emanuel von Graffenried (1732–1780), ein ausführliches Verzeichnis hinterlassen. Der ausgewiesene Botaniker verfügte über ein internationales fachliches Beziehungsnetz. Er sammelte und züchtete neben exotischen Zier- und Fruchtbaumarten auch Beeren und Blumen, darunter zahlreiche Rosensorten.¹⁴

Noch etwas tiefer als die beiden Pflanzgärten liegen die Bosketts in den äusseren

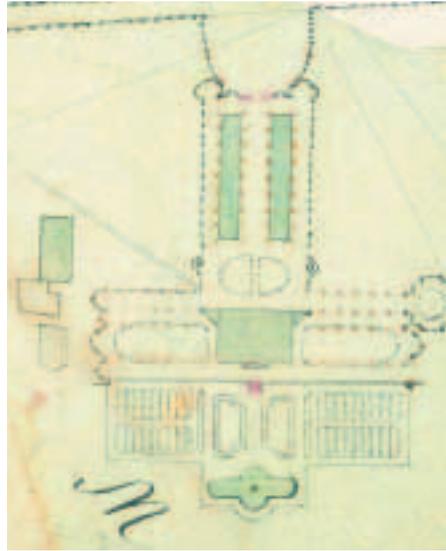


Abb. 16: Zehntplan Worb, um 1815, Ausschnitt Neuschloss. Das Ofenhaus mit Weiher westlich des Schlosses. Die ausgeführte Gartenanlage zeigt die wesentlichen Elemente des Stürler'schen Gartenplanes mit Längs- und Querachse, auf dem Schnittpunkt das Schloss. Es fehlen die Wasserbassin auf der Querachse: Sie wurden wohl nicht ausgeführt. Feder, Aquarell – Quelle: STAB AA IV 1244.

ten südlichen Ecken, mit Gruppen von regelmässig ausgerichteten kleinen Kugelbäumchen (Abb. 18). Auch dazu äusserte sich der Gartenbuchautor Dézallier. Er befand, dass in den Rand- und Ecklagen der Gärten die Nutzpflanzungen, wie Baum-, Blumen- und Gemüsegärten, angelegt werden sollten. Sprüngli befolgte die Anweisung, indem er in den nördlichen Eckpartien beidseits der Vorfahrt die Obstgärten und seitlich des Mittelparterres im Südgarten die Pflanzgärten einzeichnete. Es wäre wohl möglich, dass er in den äussersten untersten Ecken kleine Frucht- oder Beerenbaumkulturen vorsah. Der gestufte Südgarten spiegelt den Querschnitt durch das Schloss: Die zentralen Vorzeigeräume, Treppenhalle und der ursprünglich überhohe Salon, überragen

Abb. 17: Neuschloss Worb, Südgarten, Mittelparterres und Bassin mit Springbrunnen, rekonstruierter, vereinfachter Zustand – Quelle: Strübin.

Abb. 18: Neuschloss Worb, Südgarten mit westlichem Seitenparterre und untenliegendem Boskett (rechts), dahinter Mittelparterre mit Springbrunnen, rekonstruierter, vereinfachter Zustand – Quelle: Strübin.





Abb. 19: Neuschloss Worb, Südgarten, westliches Seitenparterre am Fuss der mit Spalierbäumchen bewachsenen Terrassenmauer, unten Böschung zum Boskett, rekonstruierter, vereinfachter Zustand – Quelle: Strübin.



Abb. 20: Südgarten, östliches Seitenparterre mit kegelförmig geschnittenen Buchsbäumen in allen vier Ecken, darüber die Terrassenmauer mit Blumenvasen, rekonstruierter, vereinfachter Zustand – Quelle: Strübin.

die seitlichen Zimmer an Höhe so, wie das Mittelparterre des Südgartens über den seitlichen Gartengevierten liegt.

Die Parterres auf der Terrasse seitlich des Schlosses sind von Baumreihen begleitet. Sie dienten schon früher dem Gartenaufenthalt der Schlossbewohner in unmittelbarer Hausnähe und mussten selbstverständlich beschattet sein. Die Herrschaften flohen die Sonne. Im Südgarten wuchsen hingegen keine hochgewachsenen Bäume, welche die Sicht hätten versperren können; hier wurden nur Zwergbäume und in Form geschnittene immergrüne Büsche und Hecken gepflanzt. Letztere hatten eine wichtige Aufgabe: Sie verliehen dem Garten auch im Winter ein attraktives Kleid.

VI. Der Park des 19. Jahrhunderts und die Wiederherstellung des spätbarocken Südgartens

Früher als die Architektur passten die Herrschaftsherren den Garten den wechselnden Idealen an. Das Garten Vorbild des 19. Jahrhunderts war generell und auch in Worb der englische Landschaftspark. Die geometrische Einteilung und Abstufung des Südgartens verschwanden schon bald nach 1800 und wichen einem sanft gewellten und mit geschlungenen Wegen durchzogenen Park, der von einzelnen, wie natürlich gewachsenen Bäumen, Gehölzgruppen und wenigen Blumenbeeten bestückt war (Abb. 21). Die Alleen und Wasserbassins der

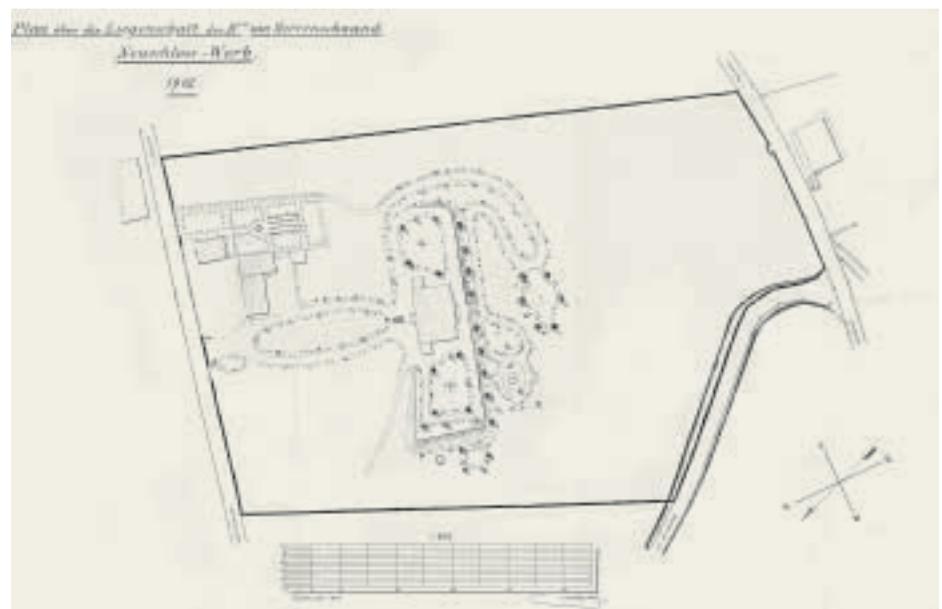


Abb. 21: Situationsplan des Neuschlosses aus dem Jahre 1912, vor den Umbauten des damaligen Bauherrn Johann Walter von Herrenschwand (1878–1926). Der barocke Garten ist einem Landschaftsgarten mit geschlungenem Wegnetz gewichen. An der Farbstrasse liegen neue Dependenzgebäude mit Nutzgärten. Feder, Aquarell – Quelle: Grundbuchamt Konolfingen, Schlosswil.

Vorfahrt hielten sich am längsten, um 1830 wurden sie noch abgebildet. Der Obstgarten westlich davon blieb bestehen, bis Eduard von Goumoëns um 1900 die bestehenden Nebengebäude, damals mit Nutzgärten, an der Farbstrasse erstellte. Die östliche Baumgartenhälfte blieb bis zum Bau des aktuellen Parkplatzes erhalten.

Der heutige Bauherr nahm die Rekonstruktion des Südgartens als Erstes vor, vor dem Umbau des Landsitzes. Anders als in anderen Garten-Rekonstruktionen ging es nicht nur um die Wiederherstellung der geometrischen Einteilung und Bepflanzung, sondern zuerst musste das Terrain wieder terrassiert und planiert und das Bassin neu angelegt werden. Zuletzt wurde die Terrassenmauer neu aufgebaut. Der formale Garten ist heute, mehr als ein Jahrzehnt nach der Wiederherstellung, begrünt und bewachsen. Aber er überrascht noch immer durch die bestechende Klarheit und Präzision seiner Anlage:

Er ist ein kleines, feines Lehrstück eines formalen Gartens.

Albrecht Sprüngli wünschte seinem Neffen, dem er seine Bücher und Arbeitsinstrumente vermachte, in seinem Testament etwas resigniert: «daß er dermahlen einist dem publico nutzen darmit verschaffen möge, welches ich mir allezeit haben laßen angelegen seyn laßen, ohngeacht aller wiederwärtigkeit und verdruß, die ich bißweilen dabey ausgestanden.»

Davon sieht man nichts im Neuen Schloss, und auch nicht von den unglücklichen Entstehungsumständen. Die spätbarocke Schlossarchitektur und der formale Garten haben ihre festliche und würdevollen Erscheinung aus der goldenen Zeit des bernischen Ancien Régime bis in unsere Zeit bewahren können. Rudolf von Tavel charakterisierte es im eingangs angeführten Zitat besonders treffend als «ein elegantes Lustschlösschen, wie nur das 18. Jahrhundert sie auszudenken wusste».

1 Von Tavel, Landgraf, S. 173.

2 Zuletzt Tscharnerhaus genannt, um die Mitte des 20. Jahrhunderts abgebrochen. Siehe Meyer, Strübin Rindisbacher, Schloss Bümpliz, S. 105–126 und S. 136, 137, Abb. 157.

3 Vgl. auch den Beitrag von Jürg Schweizer in diesem Band.

4 Gruner, Chronicon, S. 101–121, 179–193, 229–275, bes. S. 188, 189.

5 STAB HA Worb Bücher 9: 1792–1797 – Herrschaftsbuch Johann Rudolfs von Sinner; STAB FHA Worb: 16.3.1841, 24.5.1849 und 24.11.1850 – Mietverträge um das Neue Schloss.

6 STAB AA III 1110–1113: s.d. – Pläne des Neuen Schlosses.

7 Germann, Lörtscher, Architekturzeichnungen, S. 333–336.

8 STAB AA III 1104–1107: s.d. – Vorprojekt zum Neuschloss Worb; Germann, Lörtscher, Architekturzeichnungen, S. 336–339, Kat. 230–233. Eine weitere Planserie, mit «Diemerswil» beschriftet, in der Burgerbibliothek Bern, Planmappe PW 159.

9 Blondel, Architecture.

10 Signatur Arch III 76. Eingang laut Beobachtung von Claudia Engler, Spezialistin für die alten Buchbestände der StUB, wahrscheinlich in den 1930er oder 1940er Jahren.

11 STAB A I 856, Bd. 22: 24.5.1745–29.7.1748 – Testamentenbuch, S. 546–552.

12 STAB AA III 1108: s.d. – Situationsplan mit Gartenanlage.

13 Dézallier d'Argenville, Jardinage.

14 Von Graffenried, Pflanzen; von Graffenried, Pflanzen und Bäume. Dazu siehe Schüpbach, Graffenried; weiter Strübin Rindisbacher, Pflanzen.

Christoph von Graffenried (1661–1743) – Ein Patrizier segelt in eine andere Welt

Andrea Schüpbach

Abb. 1: «Plan der schweytzerischen colony zu Carolina angefangen im October 1710 durch Christophel von Graffenried und Frantz Ludwig Michel», Handzeichnung Christophs von Graffenried – Quelle: BBB Mss. Mül. 466 (3a).

Christoph war der älteste Sohn Antons von Graffenried und Katharina Jenners. 1679 erbat er sich von seinem Vater 20 000 Pfund, um eine Reise nach Heidelberg zu unternehmen, wo er an der berühmten Universität studieren wollte. Sein Weg führte ihn von Heidelberg weiter nach Frankfurt und Leiden (Holland), wo er sich dem Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Mathematik widmete. Danach fuhr Christoph nach London und erlangte 1682 in Cambridge den Titel des Magister artium.¹ Neben dem Studium genoss er das Leben

am Hofe des englischen Königs Karl II. Sein ausschweifender Lebenswandel veranlasste schliesslich seinen Vater, Christoph die Rückkehr nach Hause zu befehlen.² Christoph verliess London und reiste nach Paris, wo er König Ludwig XIV. vorgestellt wurde.³ Nach einem kurzen Aufenthalt in Lyon kehrte er nach Bern zurück.

1684 heiratete Christoph von Graffenried Regina von Tscharner. 1691 wurde er in den Grossen Rat aufgenommen und erhielt 1702 die Landvogtei Yverdon.⁴ Eigentlich hätte er nun ein ruhiges Leben im Dienste des Staates Bern führen können, doch er hielt es in der ihm eng gewordenen Schweiz nicht mehr aus. Von Franz Ludwig Michel, einem Berner, der sich bereits in Übersee aufgehalten hatte, über die «Neue Welt» informiert, verliess Christoph am 13. Mai 1709 Frau und Kinder und reiste heimlich, nur von seinem ältesten Sohn begleitet, nach England. Nachdem ihm das Bürgerrecht der Stadt London und der Titel eines Landgrafen verliehen worden waren, schiffte er sich mit verfolgten pfälzischen Täufern und Schweizer Auswanderern nach Amerika ein. Dazu hatte er mit Ritter, einem anderen Berner, eine Auswanderungsgesellschaft gegründet, die von der englischen Königin Anna mitfinanziert wurde. Vertraglich war vorgesehen, dass die Auswanderer in Amerika Land erhalten sollten, für das sie Christoph und Michel nach fünf Jahren einen Zins zahlen mussten. Bei Streitigkeiten unter den Auswanderern sollte Christoph als Schiedsrichter amtieren.

In North Carolina angekommen, liessen sich die Siedler auf der Landzunge zwischen den Flüssen Neuse und Trent nieder, wo Christoph von Graffenried die Stadt New Bern gründete. Das Land wurde ihnen vom Oberfeldvermesser John Lawson in Carolina verkauft, zu dem Christoph noch in London Kontakte geknüpft hatte. Die Kolonie entwickelte sich anfänglich rasch, doch bald stellten sich finanzielle Probleme ein: Entgegen der Vermutung Michels befanden sich auf dem zugewiesenen Land keine Silber-



vorkommen, und die Firma Ritter hatte sich inzwischen aufgelöst, so dass die Rückzahlung des investierten Kapitals ausblieb.⁵ Während einer Erkundungsfahrt auf dem Fluss wurden Christoph und Lawson von den Tuscarora-Indianern gefangen genommen, die das Land als das ihre betrachteten, weil sie dort seit jeher lebten. In seinen Memoiren schildert Christoph den Überfall so: «augenblicklich kam aus allen Büschen und durch die rivier geschwommen eine solche menge Indianer und übernahmen uns, dass uns unmöglich zu Deffendieren: Wir wolten uns dann mutwilliger weis zu Tod schiessen lassen oder gar Erschröcklich Martren. wurden hiemit gefangen genommen, geblündret und weggeführt».⁶

Lawson wurde schliesslich umgebracht. Christoph erlangte erst nach sechs Wochen die Freiheit wieder. Im Jahr 1711 überfielen die Tuscaroras New Bern, zahlreiche Siedler verliessen daraufhin die Stadt. Christoph, inzwischen völlig mittellos geworden und traumatisiert, entschloss sich, über London in die Schweiz zurückzukehren. Während seiner Abwesenheit war ein Geldtag über ihn verhängt worden. Sein Ratssitz war bereits nach seiner Abreise am 17. April 1710 freigegeben worden. Man war davon ausgegangen, dass Christoph von Graffenried Bern verlassen hatte, um «in eine andere welt zü säglen, ümb sich daselbst zü stabilieren, also dass seiner widerkunfft allhero geringe hoffnung scheinete».⁷ Vergebens bat Christoph nun um die Wiederaufnahme in den Rat. Ohne Amt musste er sich widerwillig Geld von seinem Vater ausleihen. Nach einigen Auseinandersetzungen zwang er seinen Sohn, Franz Ludwig, dem der Grossvater die Anwartschaft auf die Herrschaft Worb übertragen hatte, auf das Erbe zu verzich-



ten. Nach dem Tod Antons (1730) verwaltete also Christoph die Herrschaft Worb. Die Beziehung zu seinem Sohn war durch diesen Handel aber auf Dauer geschädigt. Der Streit zwischen den beiden war auch der Grund dafür, dass Franz Ludwig 1734 ein neues Schloss bauen liess, wo er mit dem nötigen Abstand zum Vater residierte.⁸

Sechs Jahre später musste Christoph, nachdem sich seine Kinder und Verwandten «über seine vorgangne übele haushaltvndt aufführung» beklagt hatten, bevormundet werden, weil er «seit seines herrn vatters selig todt über die eyllff tausend Pfund schulden contrahiert» und «ablosungen von gültbriefen, die zür sicherheit hinderlegt waren, empfangen» hatte.⁹ Er starb 1743 in Worb und wurde in der Kirche beigesetzt.¹⁰ 1759 liess sein Enkel Karl Emanuel eine Grabplatte zum Andenken an seinen Grossvater erstellen, die heute noch vor der Kirche in Worb steht.¹¹

Abb. 2: Zeichnung Christophs von Graffenried um 1740. Sie zeigt die gefesselten Gefangenen Christoph von Graffenried, Lawson und einen Schwarzen im Dorf der Indianer. Vor ihnen steht der Scharfrichter. Rechts im Bild tanzen Frauen und Männer im Kreis um den Schamanen. Hinter den Gefangenen sitzen ihre Bewacher und ganz links berät der Kriegsrat über das weitere Schicksal der Kolonisten. – Quelle: BBB, Mss. Mül. 466 (1), Blatt 1.

1 Marti, Graffenried; Schneiter, Worb, S. 3 f.

2 Schär, Graffenried, S. 17.

3 Marti, Graffenried.

4 Marti, Graffenried; Schneiter, Worb, S. 32.

5 Schär, Graffenried, S. 56, 73; Schneiter, Worb, S. 33 f.

6 Todd, Account, S. 160.

7 BBB FA von Graffenried, Personendossiers VII Gr 134: 17.4.1710 – Freigabe des Ratssitzes.

8 Rubli, Neuschloss, S. 38–40.

9 STAB A II 750, S. 512f.: 25.2.1740 – Bevogtung Christophs von Graffenried wird vom Rat beschlossen.

10 Schär, Graffenried, S. 78–81; Ulrich-Bochsler, Christoph von Graffenried, S. 202.

11 Ulrich-Bochsler, Christoph von Graffenried, S. 205 f.

Plan der Herrschaft von
1734/35. Der Plan von 1723 ist
im Beitrag Adamek zu sehen.
– Quelle: STAB HA Worb 30,
Pläne 2.



Ost

Ambt Gorberg

Ambt Signauw



Plan der Herrschaft Worb

Sud

Herrschaft Wyl

Stricht

West

Statt Stricht

Herrschaft Künzingen



Lokale Gesetzgebung in der Herrschaft Worb

Andreas Hieber

I. Einleitung

Am 28. Dezember 1767 verkündete der Worber Pfarrer von der Kanzel der Dorfkirche aus, der Herrschaftsherr habe verboten, «am Stalden zů Worb schlitten [zu] reiten».¹ Jedoch nicht allen, sondern lediglich «ältere[n] persohnen» und Kindern sollte das winterliche Vergnügen untersagt werden. Das obrigkeitliche Mandat wollte die «unglücksfähle, welche vermitels dem schlitten reitten in den grossen haubtstrassen leicht entstehen können», verhindern.² Bei Übertretung drohte dem Übeltäter der Verlust des Schlittens und unter Umständen sogar noch eine Geldbusse. Alle Gemeindevorgesetzten wurden in die Pflicht genommen, fehlbares Verhalten unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem wurden «geheime aufseher» bestellt.³

Es war nicht das erste Mal, dass der Pfarrer das Schlitteln verbieten musste. Schon 1734, 1736 und 1738 hatte er ein solches Mandat des Herrschaftsherrn zu verlesen. 1734 sollte es jedoch nur an den «heiligen tagen» gelten,⁴ 1736 wandte es sich dann nicht gegen die Gefahr, Gott durch Entheiligung seiner Hohen Zeiten zur Strafe zu reizen, sondern gegen das

damit verbundene Schwänzen der Schule und der Kinderlehre. Es redete besonders den Eltern und Lehrpersonen ins Gewissen, während es den Kindern mit Gefangenschaft und Rutenschlägen drohte.⁵ 1738 bemängelte das Mandat wieder den schlechten Kinderlehrbesuch.⁶ In den rund dreissig Jahren zwischen 1734 und 1767 haben sich die Begründungen also geringfügig «säkularisiert». Bis 1793 blieb dann die Begründung gleich. Das Mandat wurde seit 1767 im Durchschnitt alle drei Jahre von der Kanzel verlesen, oder besser: in Erinnerung gerufen.⁷

Nachlesen lässt sich all dies in den sogenannten Publikationbüchern der Herrschaft Worb, die für die Zeit von 1733 bis 1803 die lokalen herrschaftlichen Verordnungen sammeln. Neben Gesetzgebung, also Geboten und Verboten von allgemein gültigem Charakter, enthalten die Publikationbücher auch alle übrigen Mitteilungen aus der herrschaftlichen Kanzlei an die Untertanen: Zins- und Steuerfälligkeiten, Versteigerungstermine, Bevogtungen und vielerlei sonstige Ankündigungen.⁸

Die Schlittelgesetzgebung ist ein typisches Beispiel für die herrschaftlichen Mandate. An ihr wird sichtbar, dass sich der Schlossherr um alltägliche Dinge in seinen Dörfern gekümmert hat. Zweitens sehen wir, dass das Recht, lokale Gesetze zu erlassen, alleine in seine Kompetenz fiel und dass der Pfarrer sie stets über die Kanzel den versammelten Untertanen – ungeachtet ihrer Standes- und Rechtsunterschiede – verlas. Hiermit ist natürlich noch nichts über die tatsächliche Entstehung der Gebote und Verbote gesagt: Auf wessen Initiative sie zurückgingen, muss im Einzelnen geprüft werden. Drittens verdeutlicht das skizzierte Beispiel, dass es nicht genügte, Gesetze zu geben, sondern dass diese, um Legitimität zu erhalten, in aller Regel explizit begründet werden mussten. Viertens sehen wir, dass es wichtig sein kann, die Gesetzgebung in ihrem Wandel zu untersuchen: Wo blieb sie statisch; wo, wann und weshalb wurde sie

Abb. 1: Der steil abfallende Schlossstalden mit der Hammerschmiede Ott links im Vordergrund um 1830 – Quelle: Gemeinde Worb.



dynamisch? Schliesslich müssen wir bedenken, dass wie heute zu einer Satzung auch die Mittel und Instrumente zu ihrer Durchsetzung gehörten – gemeint sind die Strafen und die Überwacher.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Bereiche die Mandate geregelt haben (II). Dabei soll auch nach den Initianten, der Begründung, den Zielen und schliesslich nach Kontinuität und Wandel gefragt werden. Abschliessend wird versucht, die vormoderne Gesetzgebung Worbs insgesamt zu charakterisieren (III).

Für die Aufarbeitung der frühneuzeitlichen Worber Lokalgesetzgebung stellen die erwähnten Publikationebücher zwar nicht die einzige, aber die eindeutig wichtigste Quelle dar. Da für die Zeit vor 1733 nichts Vergleichbares überliefert ist, muss sich die Darstellung auf das 18. Jahrhundert konzentrieren. Die Zeit davor ist allerdings insofern wichtig, als das Dorfbuch von Worb (1685) und seine Vorläufer zentrale Quellen für die spätere Gesetzgebung waren.

II. Regelungsbereiche

Die Palette der Gebote und Verbote, die der Pfarrer verkündete, war breit. Vom Verbot, in den herrschaftlichen Bächen ohne Bewilligung zu fischen und zu «krebse», über restriktive Wildjagd- und Vogelfangvorschriften bis hin zu Mandaten, die den Untertanen sowohl das Backen von Neujahrskuchen als auch das Brennen von Kirschschnaps untersagten, durchquert die herrschaftliche Satzungs-tätigkeit das kulinarische Worb. Vom Gebot, an der militärischen Musterung «kein Unwesen» zu treiben sowie die nächtlichen Schiessübungen zu unterlassen, über die Mahnung an die Kinder, den fahrenden Kutschen und Wagen keine Steine und Holzstücke vor die Räder zu werfen, bis hin zu Verhaltensvorschriften am Faschnachtsmontag und einem Singverbot an Weihnachten geht sie mitten durch das vergnügungslustige (Jung-)Worb. Vom nachdrücklichen Verbot, Obst und Gemüse aus Nachbars Garten zu stehlen, bis zu den kaum mehr überschaubaren Mandaten zur unerlaubten Holzabfuhr aus den örtlichen Wäldern begegnet sie dem kriminellen Worb, und von den Wässerungs- und Weidevorschriften, über das Verbot, Ortsfremde ohne herrschaftliche Bewilligung anzustellen, bis hin zur Mühlenge-



Abb. 2: Winterliches Worb um 1930 – Quelle: Aebi.

setzung und zu Verkaufsvorschriften bei Fleisch, Öl und Flachssamen regulieren die Satzungen das arbeitende Worb.

Versucht man, die Flut der Erlasse zu systematisieren, lassen sich die etwa vierzig verschiedenen Materien grob in vier verschiedene Kategorien einteilen: Sicherung der herrschaftlichen Rechte (1), Sittlichkeit und öffentliche Sicherheit (2), Gewerbe- und Bevölkerungskontrolle (3) sowie Aufrechterhaltung der Infrastruktur (4).

1. Die herrschaftlichen Rechte

Die Jagd, die Fischerei und der Vogelfang gehörten im Alten Europa zu den Vorrechten der Herrenstände (Adel und Geistlichkeit). In mehr oder minder regelmässigen Abständen – manchmal fünfjährlich, manchmal zehnjährlich, z.T. noch seltener – liess der Herrschaftsherr seine Untertanen wissen, dass sich bloss niemand «erfrechen solle, ohne vorher erlangte bewilligung» in den Herrschaftsbächen zu fischen (auch nicht nach Krebsen) oder in Wäldern der Herrschaft zu jagen (auch nicht nach Vögeln).⁹ Der Wortlaut veränderte sich im Laufe der Zeit kaum, und es scheint die Worber Herrschaftsangehörigen auch keine allzu grosse Mühe gekostet zu haben, den Verboten Folge zu leisten. Doch auch hier keine Regel ohne Ausnahme: Im Februar 1753 z.B., als die «höhen» um Worb mit «viel schnee» bedeckt waren, war die Verlockung oder vielleicht auch die Not offenbar stärker als das Gesetz: Wilderer legten sich auf die Lauer und stellten dem «gwild» nach. Der Herrschaftsherr sah sich



Abb. 3: Herrschaftliche Jagd- und Fischereiprivilegien, hier abgebildet auf dem Plan der Herrschaft von 1734/35 – Quelle: STAB HA Worb 30, Pläne 2.

darauflin gezwungen, die unbekanntes Täter aufs Schärfste zu rügen und vor weiteren Eskapaden zu warnen.¹⁰ Eine ähnliche Ermahnung ist auch fürs Fischen in herrschaftlichen Bächen überliefert, und zwar aus dem Jahre 1781.¹¹

Abb. 4: Mit seinen Verboten strebte der Herrschaftsherr nicht zuletzt eine Verbesserung der Sitten an, wie sie auf der Radierung von Daniel Chodowiecki aus dem Jahr 1786 dargestellt ist. – Quelle: Bauer, Chodowiecki, S. 183.

Generell aber wirken die Jagd- und Fischfanggesetze geradezu stereotyp, so als ginge es eigentlich nicht um die Sache, sondern als besäßen sie eine symbolische, ja rituelle Bedeutung: Durch ihre regelmässige und gleichförmige Verkündung betonte der Tvingherr seine Privilegien und unterstrich er seinen Herrschaftsanspruch. Dass diese Verbote als einzige



nicht ausdrücklich begründet wurden, entsprach dem herrschaftlichen Selbstverständnis.

Insgesamt fallen diese Satzungen aber nicht stark ins Gewicht. Neben Geboten und Verboten zu Fischerei und Jagd sind die insgesamt neun Publikationen, die den Untertanen das Wässern aus den herrschaftlichen Bächen untersagen, zu dieser Kategorie zu zählen.¹²

2. Sittlichkeit und öffentliche Sicherheit

Schon zahlreicher sind demgegenüber diejenigen Publikationen, die darauf abzielten, das sittlich korrekte Verhalten der Untertanen und/oder die öffentliche Sicherheit in der Herrschaft aufrechtzuerhalten. Dass diese beiden Zielsetzungen nicht so weit voneinander entfernt sind, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, hat schon das Beispiel der Schlittelgesetzgebung gezeigt: «Sittlichkeit» und «öffentliche Sicherheit» verhalten sich zueinander wie zwei ineinander greifende Kreise, die in der Mitte eine Schnittmenge bilden.

In den Bereich der Sittlichkeit gehören das Gutjahrskuchenverbot, das Kirschwaserverbot, das Verbot, an Hochzeiten zu betteln, sowie das Verbot, an Weihnachten und Neujahr zu singen, womit alte Heischebräuche ausgerottet werden sollten. Mit Ausnahme des Bettelverbots, das überdies nur einmal erwähnt wird und daher vernachlässigt werden kann,¹³ lag allen dreien die Auffassung zugrunde, dass die «heyl[ige] communions zeit», insbesondere aber die «Fest- und Sonntage» der Altjahrs- und Neujahrwoche eine Zeit der Besinnung und der Einkehr und nicht der ausschweifenden Festlichkeiten,¹⁴ ja der «schwelgerei und liederlichkeit» wären.¹⁵ Im Hintergrund steht auch hier ein Sicherheitsaspekt, denn Gott drohte allen, die seinen Geboten nicht folgten und sogar seine geheiligten Zeiten entweihten, seine gerechte Strafe an. Erdbeben, Feuer, Unwetter, Missernten, Krieg, Teuerung, Hunger und Not waren «thatpredigen gottes dess allmächtigen selbs von himmel herab»,¹⁶ mit denen er die Bösen geisselte und die Guten zur Umkehr aufrief.¹⁷ Der Herr von Worb handelte hier also als Beschützer seiner Untertanen und im Auftrag des obersten Herrn im Himmel.

Den Worten liess der Herrschaftsherr zumindest in Bezug auf das Schnapsbrennen auch Taten folgen. 1735 und 1738

sollten alle Brennähfen konfisziert und «zerschlagen» werden.¹⁸ So weit sich sehen lässt, sind die Kuchen- und Kirschwasserverbote keine Neuschöpfungen, weder des Twingherrn noch des 18. Jahrhunderts. Sie gehen auf frühere bernische Mandate zurück, wobei das älteste vom 23. Dezember 1674 datiert. Vermutlich wurden sie auch schon vor 1733 im Namen des Twingherrn von der Kanzel verlesen, so jedenfalls lässt sich die Formulierung bei der erstmaligen Erwähnung im Publikationebuch verstehen, wonach es «wie vorhin verboten seye»,¹⁹ Kirschnaps zu brennen. Ganz anders verhielt es sich beim Singverbot. Dieses tauchte erst 1755 auf und wurde damit begründet, dass an den heiligen Tagen in letzter Zeit mehr missbräuchlich «als zu befürderung der ehr Gottes» gesungen worden sei. Von da an freilich verschwand das Verbot nicht mehr. Wie das Back- und Brennverbot wurde es bis 1795 insgesamt etwa zehnmal wiederholt.

Eindeutig zum Kreis der öffentlichen Sicherheit gehören die Mandate zur Brandprävention, das Verbot, schwangere oder stillende Frauen Wein zu geben («kindbettwein»), das Verbot, Hunde freilaufen zu lassen sowie die diversen Anordnungen gegen den Obstfrevel. Kindbett- und Hundemandat wurden nur einmal verkündet. Nichtsdestotrotz ist das Kindbettmandat bemerkenswert. Es stellt einen der wenigen Fälle dar, wo der Herrschaftsherr von Worb sich explizit auf ein gleichartiges Mandat des bernischen Rates (und zwar aus dem Jahre 1732) bezog, um seinem eigenen Verbot zusätzlichen Nachdruck zu verleihen. Ursache für das Einschreiten des Herrn waren «missbräuche» in der «dorfschaft Trimstein».

Hier wird sichtbar, dass die bernische Ratsgesetzgebung im Kontext der lokalen Worber Satzungstätigkeit einen nur zweitrangigen Stellenwert einnahm. Weder diente sie als Legitimation für ein verhängtes Verbot, noch sah sich der Herrschaftsherr bemüssigt, die Mandate aus Bern seinerseits und unabhängig von lokalen Vorkommnissen in der Twingherrschaft zu verkünden. Diesen Befund kann man als Hinweis auf die relative Autonomie der Herrschaft Worb deuten. Anders ausgedrückt: Wollte der Twingherr ein Verbot oder ein Gebot verkünden, tat er dies zunächst in eigener Regie und unabhängig von der bernischen Praxis. Ergab es sich

jedoch, dass der Rat von Bern bereits ein ähnliches Mandat erlassen hatte, konnte es durchaus vorkommen, dass er dieses als zusätzliches, aber deutlich zweitrangiges Argument verwendete.

Im Gegensatz zum Kindbettmandat und dem Hundeerlass, die nur einmal erwähnt sind, war die Brandprävention ein Daueranliegen. Nicht weniger als siebenmal äusserte sich der Herrschaftsherr zur Problematik. Dem Rauchen beim Dreschen, in Tennen und Ställen sowie dem Trocknen von «werch» in den Häusern versuchte er Einhalt zu gebieten. Zudem verordnete er eine allgemeine Laternen- und Feuereimerpflicht – allerdings erst, als die Brandgefahr 1774 auch nach mehrfacher Verkündigung der erwähnten Verbote noch immer nicht gebannt war. Möglicherweise entfalteten die getroffenen Massnahmen die gewünschte Wirkung, denn ab 1774 verschwand die Brandprävention vollständig aus den Publikationebüchern der Herrschaft Worb. Wie kaum ein zweiter Verordnungskomplex verkörpern die Bemühungen um die Brandverhütung das Selbstverständnis der Obrigkeit als einer fürsorglichen Hüterin des Gemeinwohls, deren Anliegen es war, in der Herrschaft Worb «unglück und schaden» zu verhüten und dergestalt für «gute policey» zu sorgen.²⁰

Das gleiche Selbstverständnis lag auch den Bemühungen zugrunde, den Obstdiebstahl Herr zu werden. Zwischen 1734 und 1792 ermahnte der Herrschaftsherr seine Untertanen nicht weniger als neunmal, kein fremdes Obst oder sonstiges «gartengewächs» «zu freveln» [= zu stehlen]. Um die Jahrhundertmitte und Ende des 18. Jahrhunderts häuften sich diese Verbote: Bei «anrückender herbstzeit und anfangender reiffung der baumfrüchten», hiess es z.B., seien «klägen eingeloffen, dass verschiedene herumbstreiffer sich erfrechend nit nur bey tag, sondern auch nächtlicher weil, den bäumen nachzuschleichen, das obst und andere baumfrücht ab zu schütteln und zû rauben».²¹ Zwecks «gemeiner sicherheit» verbot der Herrschaftsherr daher das Betreten von fremden Feldern, Gärten und «obstplantanen».²² Neben der doppelten Herrschaftsbusse hatten Übeltäter mit Gefängnis und Leibesstrafen (wie etwa dem berüchtigten Halseisen oder dem Schallenwerk) zu rechnen. Der Herrschaftsherr unterstrich das Verbot, indem er auf die Worber Ge-

Abb. 5: Übeltäter im Halseisen
– Quelle: Internet.



richtsordnung von 1550 verwies,²³ welche den Obfstrevel bereits ausführlich unter Strafe gestellt hatte. Ausserdem berief er sich auf ein bernisches Mandat vom 19. August 1671,²⁴ in dem die bernische Obrigkeit die lokalen Herrschaftsinhaber dazu aufgefordert hatte, Obstdiebstähle unbedingt zu ahnden.

Trotz dieser neu formulierten Verbote und der wahrlich drakonischen Strafen gelang es nicht, den Obfstrevel nachhaltig zu verhindern. Immer wieder berichten die Publikationenbücher von Klagen geprellter Untertanen, denen der Herrschaftsherr mit seinen Verkündungen Schutz und Sicherheit zu geben versuchte; immer wieder ermahnte der Herrschaftsherr seine Untertanen, wachsam zu sein und verdächtige Vorkommnisse unverzüglich anzuzeigen. Im Jahre 1792 genügten die Verkündungen von der Kanzel dann offensichtlich nicht mehr. Die Dorfgemeinde arbeitete eine Nachtwachordnung aus, die fortan helfen sollte, den ärgerlichen Diebstählen ein Ende zu bereiten.²⁵ Gleichzeitig wurde für die erste Woche eine Liste mit den Namen und Terminen für die Wächter erstellt. Diese Massnahme scheint sich bewährt zu haben, denn

Abb. 6: Schallenwerk: Kettensträflinge bei der Stadtreinigung in Bern im 18. Jahrhundert
– Quelle: BBB Gr. B 297.



bereits fürs Frühjahr 1793 ist eine zweite Nachtwachordnung überliefert.²⁶ Eine dritte, ausführlichere Ordnung, die dann wohl auch länger unverändert galt, ist auf den 18. September 1793 datiert. Neben der genauen Beschreibung, welche wachhaltende Person für welchen Bezirk zuständig war, definierte sie auch das Wachtgeld, welches die Nutzniesser für die neue, gemeindeeigene Dienstleistung zu entrichten hatten.²⁷

Am Beispiel der Gesetzgebung zum Obfstrevel wird exemplarisch deutlich, wie dynamisch und vielschichtig die lokale Worber Satzungstätigkeit sein konnte. Spätestens seit der Gerichtsordnung von 1550 war Obfstrevel als Delikt definiert und entsprechend mit einem klaren Strafmass zu ahnden. Bereits im 17., vor allem aber im 18. Jahrhundert genügte der Artikel offenbar nicht mehr, um Obstdiebstähle nachhaltig zu verhindern. Die Klagen mehrten sich, und die Verkündungen riefen regelmässig zu Wachsamkeit und Kooperation auf, während das Strafmass massiv verschärft wurde. Als auch diese obrigkeitlichen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalteten, übernahm die Gemeinde selbst die Initiative und etablierte mit der Wachordnung eine tragfähige Innovation. Aus der statischen Norm des 16. Jahrhunderts entwickelte sich in einem langen Prozess und vor dem Hintergrund lokaler Notwendigkeiten ein präventives Instrument, dessen Funktionieren ganz von der Gemeinde abhing.

In der Schnittmenge zwischen den Verkündungen zur öffentlichen Sicherheit und denjenigen zum sittlichen Verhalten liegen die Verhaltensvorschriften zum Fasnachtsmontag und zur militärischen Musterung, das Verbot, Gegenstände auf Strassen zu werfen oder nachts zu schiessen sowie die schon erwähnte Schlittelgesetzgebung. Ihnen allen lag nämlich eine doppelte Begründung zugrunde. Einerseits verwies der Gesetzgeber nämlich auf den Schaden und die Gefahr für die Öffentlichkeit, andererseits brandmarkte er das «unanständige» Verhalten, welches ein Eingreifen nötig mache. Das Mandat zum «hirs Montag»,²⁸ z.B. versuchte dem Treiben der Jugendlichen am Fasnachtsmontag ein Ende zu setzen. Wenn sich die Jugend – so die Argumentation im Text von 1784 – verkleide und mit «rollen, trinklen, tschädären oder anderen gestalten» in der Herrschaft

Worb herumziehe, sei dies nicht nur dem «publico beschwerlich», sondern auch den «policy ordnungen und [der] gemeine[n] ehrbarkeit zů wider».²⁹

Neben der Begründungsstruktur haben diese fünf Regelungsbereiche noch eine weitere Gemeinsamkeit. Schenkt man dem Wortlaut der Mandate Glauben, so muss nämlich angenommen werden, dass alle Regelungen aufgrund von Klagen und Beschwerden Dritter zustande gekommen sind. Mit Ausnahme des Textes zur Musterung, wo explizit der Landmajor als Initiator der Vorschrift erwähnt wird, lässt sich die Urheberschaft der Gesetze jedoch nicht genauer bestimmen. Gerade im Hinblick auf den allgemeinen Charakter der Worber Lokalgesetzgebung ist diese Feststellung von Interesse. Denn sie macht deutlich, dass Rechtsetzung und also Politik in Worb durchaus auch von unten, sprich von der betroffenen Bevölkerung, angeregt und gestaltet werden konnte.

Sollte es zulässig sein, von der Häufigkeit der Regelungen auf die Virulenz und Hartnäckigkeit einer Problematik zu schliessen – und einen anderen Indikator haben wir nicht –, kann gesagt werden, dass es sich beim Unwesen an der Musterung, beim nächtlichen Schiessen und bei den Wurfspielen von Kindern auf den Strassen entweder um äusserst seltene Phänomene gehandelt hat, oder aber, dass diese nur gelegentlich auch als problematisch wahrgenommen wurden. Beim Schlitteln am Stalden und beim Herumziehen der Jugend am Fasnachtsmontag hingegen bemühte sich die Herrschaft regelmässig (aber vermutlich erfolglos) um Besserung.

3. Gewerbe- und Bevölkerungskontrolle

Obwohl es nicht immer leicht ist, diesen Bereich gegenüber der öffentlichen Sicherheit abzugrenzen, macht es Sinn, eine Reihe von gewerbe- und bevölkerungspolitischen Mandaten gesondert zu betrachten. Bei den gewerbepolitischen Massnahmen geht es um den Verkauf von Asche, Fleisch und Flachssamen(-öl)³⁰ sowie um die Frage, ob fremde Müller in der Herrschaft Worb zugelassen sein sollten. Die «fremdenpolizeilichen» Mandate haben allesamt das gleiche Anliegen, nämlich sicherzustellen, dass keine Fremden ohne Bewilligung und Anmeldung bei der Herrschaft Arbeit oder Wohnung erhiel-

ten. Gemeinsamer Fluchtpunkt all dieser Mandate ist der Schutz der Herrschaftsangehörigen vor vermeintlich schädlicher (auswärtiger) Konkurrenz.

Im Jahre 1758 bat der Färber von Worb den Herrschaftsherrn, den Untertanen zu gebieten, ihre Asche ausschliesslich ihm, dem Färber, und niemandem sonst zu verkaufen.³¹ Er wolle dafür auch allen den «billichsten», also den angemessenen Preis bezahlen.³² Ähnlichen Schutz gewährte der Herrschaftsherr auch dem Metzger: Weil verschiedentlich Fleisch von nicht autorisierten Personen verarbeitet und verkauft worden war, stellte er solches Verhalten unter Strafe und liess verkünden, dass es ausser «dem geordneten Metzger, niemand unternehmen solle, einches vch zum verkauf abzuschlachten, noch das fleisch in der herrschaft herumzüttragen».³³ Widerrechtlich verkauftes oder verarbeitetes Fleisch sollte konfisziert und manchmal sogar den Armen in der Herrschaft Worb verteilt werden.³⁴ Insgesamt erging ein entsprechendes Mandat viermal zwischen 1752 und 1795.³⁵

Auch die Anordnungen zum Müllergewerbe zielten in die gleiche protektionistische Richtung. Die Quellenlage erlaubt es in diesem Fall sogar, die Rechtsentwicklung bis ins 16. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Am 13. Januar 1562 liess die Stadt Bern nämlich ein Urteil verkünden, wonach die Besitzer von Muskorn-Stampfen diese nur für den Hausgebrauch verwenden und – zum Schutz der Müller – nicht an Dritte vermieten durften.³⁶ Gestützt auf dieses Urteil klagte Samuel Wunderlich von Worb im Jahre 1628 gegen Lienhart Schmutz, Müller von Nesselbank, und bezichtigte ihn, er habe unbefugterweise in Worb Korn gemahlen. Der Klage wurde zuerst erstinstanzlich von dem Gericht von Worb und dann auch zweitinstanzlich bei der Appellation vor dem Kleinen Rat von Bern stattgegeben.³⁷ Im September 1634 bestätigten Schultheiss und Rat mit einem neuen Mandat die bisherige Regelung noch einmal ausdrücklich. Vor diesem Hintergrund entstand 1640 die Ordnung für die Twingmühle von Worb.³⁸ Zusammen mit dem zwei Jahre später erlassenen Zusatz, der regelte, welche Mühlen die Worber Bauern benutzen durften, bildete die Twingmühle-Ordnung die Grundlage für die ab 1740 überlieferten lokalen Massnahmen.³⁹ In den fünf Ver-



Abb. 7: Der Färber hatte einen exklusiven Anspruch darauf, dass die Worber ihm ihre Herdasche verkauften. – Quelle: Amman, Ständebuch, S. 47.



Abb. 8: Die Mühle beim Schloss Mitte des 19. Jahrhunderts – Quelle: BBB, F. Freudenberger: «Souvenirs de Worb», FA Haller/Müslin.

boten, welche zwischen 1740 und 1791 verlesen wurden, ging es immer um das gleiche: Fremden Müllern wurde verboten, in der Herrschaft Worb ihre Dienste anzubieten; einheimischen Bauern wurde untersagt, ihr Korn anderswo als in der Herrschaft zu mahlen.⁴⁰

Die Mandate in den hier diskutierten Bereichen verdeutlichen auf anschauliche Weise, dass die frühneuzeitliche «Wirtschaftspolitik» nicht nach den Regeln des freien Marktes funktionierte. Vielmehr ging es darum, das Gewerbe genauso wie die arbeitende Bevölkerung vor Konkurrenz (und unkontrollierter Freizügigkeit) zu schützen und dadurch möglichst allen Herrschaftsangehörigen ein Auskommen zu ermöglichen. Diese Grundidee lag auch den Zünften zugrunde. Es ging um die «Hausnotdurft», die «Gemeine Nahrung» oder um den «Gemeinen Nutzen», wie die Formeln lauteten.⁴¹

4. Infrastruktur

Anders als die bisherigen Normen, die spezielle Problembereiche oder das Verhalten einzelner Gruppen regelten, betrafen die Bestimmungen zum Umgang mit der Infrastruktur der Herrschaft Worb praktisch alle Einwohner. Bäche, Strassen, Wälder und Wege benutzte jedermann nahezu täglich. Nichtsdestotrotz erstaunt das enorme Ausmass der Publikationen auf diesem Gebiet. Die beiden Spitzenreiter, Wälder und Wege, waren zwischen 1733 und dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als 170-mal Gegenstand einer obrigkeitlichen Verkündung. Auf den ersten

Blick scheint es nichts Besonderes zu sein, dass die Worber Obrigkeit die Untertanen ermahnte, den Bachlauf sauber zu halten, ihn dort, wo er über die Ufer getreten war, zu reparieren oder für die Strassenpflege die Anrainer und Gemeindeviertel zu verpflichten, auch nicht, dass die Bauern angewiesen wurden, wo sie ihr Vieh nicht weiden lassen sollten, über welche Wege sie gehen durften oder in welchen Wäldern sie nicht zu holzen hatten. Erst der zweite Blick erkennt, dass sich hinter den zahlreichen Verkündungen interessante strukturelle Phänomene und Veränderungsprozesse verbergen, zu deren Bewältigung gerade die lokale Gesetzgebung ein entscheidendes Instrument darstellte.

Unproblematisch war in dieser Hinsicht die Pflege der Bäche. Lediglich viermal sah sich der Herrschaftsherr veranlasst einzugreifen. 1740 verbot er – nachdem sich Klagen wegen Fuhrwerkunfällen gehäuft hatten –, bei winterlich-kalter Witterung in der Nähe von Landstrassen zu wässern. 1751 und 1766 gebot er, das Bett des Wydenbachs an bestimmten Stellen so auszuweiten, dass ein «überlauf des wassers» nicht mehr möglich war.⁴² Auch hier galt das Augenmerk vor allem der einwandfreien Nutzung der angrenzenden Strassen. 1773 schliesslich befahl er allen «anstösser[n] des Wydenbachs zü Worb innert vierzehnen tagen», alle hängen gebliebenen Äste, die den Lauf des Flusses behinderten, zu entfernen.⁴³

Die wenigen Interventionen erklären sich dadurch, dass die Nutzung und Pflege der Bäche detailliert im Dorfbuch von Worb geregelt waren und daher eigentlich nicht in die Regelungskompetenz des Herrschaftsherrn, sondern in diejenige der Gemeinde fiel. Erst wenn Klagen an den Herrschaftsherrn herangetragen wurden oder Probleme auftauchten, zu deren Bewältigung (oder Wahrnehmung) der Gemeinde die Instrumente oder der Wille fehlten, wurde er aktiv. Zumindest bei der Bachpflege waren die Eingriffe sehr punktuell und überdies immer auch zeitlich begrenzt. Die herrschaftlichen Publikationen besaßen hier nur eine unterstützende Funktion.

Dies gilt freilich nicht für die herrschaftlichen Gewässer wie den Enggistebach oder die Worble, auf die der Herr ein exklusives Nutzungsrecht besass. Insgesamt neun Publikationen betrafen diesen Bereich – ein Hinweis darauf, dass es der

Worber Bevölkerung nicht immer leicht fiel, die Rechts- und Besitzverhältnisse zu akzeptieren.⁴⁴

Wie die Bachrechte und -zuständigkeiten waren auch der Unterhalt und die Nutzung der Strassen im Dorfbuch geregelt, weshalb sie der Gestaltungs- und Regelungskompetenz der Obrigkeit grundsätzlich entzogen waren. Deshalb sucht man in den Publikationenbüchern lange vergeblich nach entsprechenden Einträgen. Doch plötzlich, zwischen 1749 und 1766, tauchen dann doch Mandate auf, und zwar wegen eines Anstosses von aussen: Die Zollkammer von Bern liess die «land- und communicationsstrasse» ins Emmental, die auch durch die Herrschaft Worb führte, gründlich sanieren, teilweise sogar neu bauen. Für den Teilabschnitt durch die Herrschaft Worb waren die verschiedenen Viertel der Kirchgemeinde zu jeweils klar definierten Arbeitsleistungen verpflichtet.

Eine Publikation aus dem Jahr 1749 markiert den Anfang einer ganzen Serie von Aufforderungen zum Strassenbau, die bis zum Ende der Arbeiten im Jahre 1754 anhalten sollte: Der Herrschaftsherr leitete den Befehl des «direktoren der emmentalischen strasarbeit», Ammann Tscharner, weiter, wonach dieser «alle und jede» in der «hiesige[n] kirchhöri, welche an der strass zü arbeiten schuldig» waren, ermahnte, dies fleissig zu erledigen. Dort, wo dies nicht der Fall war, würde Ersatz gesucht, was selbstverständlich dann die Saumseligen zu bezahlen hätten.⁴⁵ Es brauchte aber praktisch jährlich eine neue Aufforderung des Direktors, die überdies im Ton jeweils etwas ungeduldiger wurde.⁴⁶ Ausserdem kam es in den Vierteln zu Streit über die zu erbringende Leistung. Mit der Begründung, sie seien zu weit von der zu bearbeitenden Strasse entfernt und diese nütze ihnen überdies nichts, weigerten sich die Bewohner des Viertels Vielbringen, ihre Arbeit zu leisten. Der Streit kam vor die bernische Zollkammer, die der Argumentation der Vielbringer folgte und sie von der Arbeitspflicht ausnahm. Im Urteil wurde der Strassenabschnitt durch die Herrschaft Worb zweigeteilt und die Unterhaltspflicht auf die beiden verbliebenen Viertel, Worb und Richigen (inklusive Ried) aufgeteilt.⁴⁷

Nach mehr als zehn Jahren – die Strasse war längst fertig gestellt und mit Ausnahme von zwei Aufforderungen zum sorgfältigen



Unterhalt war auch von der Zollkammer nichts mehr zu hören⁴⁸ – geriet die Herrschaft Worb erneut ins Blickfeld der bernischen Strassenverwaltungsbehörde. Im April 1766 liess sie durch den Freiweibel mitteilen, dass «über den bach, [der] unten am dorff Richigen durchlauft, eine steinerne brügg errichtet» werden solle und dass hierzu die «gantze kirchgemeindt Worb» Hand anzulegen habe.⁴⁹ Die Vielbringer beriefen sich aber auf die Regelung von 1754 und weigerten sich erneut, die anderen Viertel zu unterstützen. Diesmal entschied die Zollkammer jedoch zugunsten der Gemeindesolidarität und gegen die Vielbringer. Weil schliesslich auch die Bewohner des Vielbringenviertels von der Steinbrücke profitieren würden, sollten sie sich ebenfalls am Bau beteiligen, heisst es im Schreiben. In den Publikationenbüchern ist von nun an nie mehr von der Zollkammer die Rede. Zwar ermahnte die Worber Obrigkeit die Gemeinde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts insgesamt noch fünfmal, die Unterhaltsarbeiten gemäss Pflichtenheft an die Hand zu nehmen, doch tat sie dies immer von sich aus, jedenfalls ohne Erwähnung der bernischen Behörde.

Diese Episode unterstreicht den Befund, der bereits bei den Bachpublikationen festgestellt werden konnte: Auch in Bezug auf den Infrastrukturbereich Strasse besass die herrschaftliche Verordnungstätigkeit einen intervenierenden, korrigierenden und – gerade im Zusammenspiel mit der bernischen Obrigkeit – einen vermittelnden und nicht unbedingt einen originär gestaltenden Charakter; die Publikationen sind auch in diesem Fall mehr als Verwaltungs- denn als Gesetzgebungsinstrument zu verstehen.

Abb. 9: Kreuzung von Bahnhofstrasse und Wydenstrasse mit dem Gasthof «Hirschen» im frühen 20. Jahrhundert. Der Unterhalt der Strassen und deren Begrenzungen war im 18. Jahrhundert Sache der einzelnen Viertel. – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung der Bauabteilung H 23.

Diese Aussage gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Losgelöst von den Erlassen zum Unterhalt gab es nämlich noch einen zweiten Korpus von Mandaten, der zentral die Nutzung der Strassen betraf und der sehr wohl vom Gestaltungswillen der Obrigkeit zeugt. Es handelt sich hierbei um ein knappes Dutzend Mandate, die allesamt die Untertanen darauf hinwiesen, die «wohladeliche herrschaft» – gemeint ist der Herr von Worb – habe entlang der Strassen Hecken, sogenannte «lebhäg», pflanzen lassen, die es zu schützen gelte. Das Vieh dürfe deshalb nicht mehr auf und entlang der Strassen weiden. Das Verbot widersprach dem Dorfbuch und stellte somit einen klaren Eingriff in die Rechte der Untertanen dar.⁵⁰ Hintergrund der Lebhäg-Aktion war der allgemeine Holzmangel, von dem die Herrschaft Worb genauso betroffen war wie andere Gebiete im Staate Bern. Während die Strassen früher von Holzzäunen gesäumt worden waren, sollten fortan Hecken den Strassenrand markieren, wodurch ein Teil der knappen Ressource Holz eingespart werden konnte. Insofern stellte das Weideverbot auf Strassen einen Eingriff in die Rechte der Gemeinde dar.

Damit ist auch das Stichwort für den letzten Infrastrukturbereich gefallen, den es hier zu betrachten gilt: die Wälder. In quantitativer Hinsicht stellen die 52 Publikationen hierzu den wichtigsten Gegenstand der lokalen Verkündungstätigkeit dar. Die Nutzung der Wälder war wie die-

jenige der Strassen, Wege, Allmenden und Bäche grundsätzlich im Dorfbuch geregelt. Zuständig war somit nicht der Herrschaftsherr, sondern die Gemeinde.

Dass Publikationen zum Thema Wald und Holz in der herrschaftlichen Verkündungspraxis trotzdem einen so bedeutenden Stellenwert einnahmen, erstaunt in Anbetracht der vor allem im 18. Jahrhundert akuten Knappheit dieser lebenswichtigen Ressource nicht. Das Bedürfnis, die Wälder schonungsvoll – heute würden wir sagen: «nachhaltig» – zu nutzen, zieht sich wie ein roter Faden durch die einschlägigen Publikationen. Sie sollten einmal dazu beitragen, das Gedeihen des Waldes nicht unnötig zu gefährden, etwa durch das Verbot, Vieh in den Wäldern weiden zu lassen, zur Winterzeit Holz zu schlagen oder Laub einzusammeln, wodurch «das jung gwächs und Wislen holz» zerstört würde. Diese Verkündungen, die übrigens allesamt vom Herrschaftsherrn ausgingen, machen allerdings den kleineren Teil aus.

Zum anderen sprachen die Mandate Waldverbote aus. Im Namen und auf Geheiss des Besitzers eines Waldes und ohne nähere Begründung liess die Obrigkeit darin die Untertanen wissen, dass es künftig verboten sei, den bezeichneten Wald in irgendeiner Form zu nutzen: Kein Vieh sollte darin weiden dürfen; kein Holz, Laub oder sonstiges Material daraus entwendet werden. Die Waldverbote stellten einen massiven Eingriff in das Gewohnheitsrecht dar, wonach es seit Jahrhunderten üblich war, auch Wälder, die einem nicht gehörten, bei Bedarf zu benutzen.⁵¹ Die knapp vierzig Waldverbote, die sich in der Herrschaft Worb für das 18. Jahrhundert nachweisen lassen, sind vor dem Hintergrund eines langfristigen Wandlungsprozesses zu deuten, in dessen Verlauf sich ein moderner Eigentumsbegriff durchsetzte – gegen die Idee, dass jedes Haus ein Recht habe, seine «Notdurft» zu befriedigen –, und letztlich jeder nur der «Schaffner» [= Verwalter] des wahren Eigentümers Gott sei.⁵² In Worb stellten die herrschaftlichen Verkündungen das Instrument dar, mit dem dieser Transformationsprozess vollzogen wurde. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass das allererste nachweisbare Waldverbot (1738) ausgerechnet die herrschaftlichen Wälder betraf. Erst danach – als würden sie dem Beispiel folgen – baten auch private Besit-

Abb. 10: Worb im frühen 19. Jahrhundert. Das Holz aus den umliegenden Wäldern stellte einen unverzichtbaren Rohstoff dar. – Quelle: Seelhofer.



zer und namentlich die Gemeinde darum, ihre Wälder in Verbot zu legen.

Auch die Gemeinen Waldungen unterlagen damit dem Prozess der Privatisierung. Existentiell betroffen von der Holzknappheit und den umfassenden Waldverboten waren die Armen, also die Burger-Tauner und die Hintersassen-Tauner, weil beide keine Bauerngüter besaßen, an denen Allmend- und Waldrechte hingen. Es verwundert daher nicht, dass es im 18. Jahrhundert zwischen den verschiedenen Interessen- und Personengruppen immer wieder zu Auseinandersetzungen um Holz- und Waldanteile kam. Dabei waren die armen Hintersassen schon aus dem Spiel.⁵³ Es ging nur noch um die Ansprüche der Burger. 1734 z.B. sah sich der Twingherr veranlasst, die Viertel Vielbringen, Enggstein und Richigen darauf aufmerksam zu machen, dass ihre «haussarmen» zu wenig Holz bekämen.⁵⁴ Die Verantwortlichen der betroffenen Viertel erklärten sich daraufhin bereit, dem Anliegen nachzukommen, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, dass Richigen und Ried den Armen aus ihren Beständen auch kein Holz zur Verfügung stellen würden und die Hausarmen statt dessen in «umbgang» täten, wodurch diese dann von «einem dorf und hauss zum anderen in der g'meind herumzugehen gewiesen seyen».⁵⁵

Das Problem blieb virulent:⁵⁶ Seit 1746 kam es zu einem lang andauernden Konflikt zwischen Rechtsamebesitzern und burgerlichen Tauern, der 1755 vom Berner Rat so entschieden wurde, dass die burgerlichen Tauner mit eigenem Haushalt einen festen Anspruch auf 1,5 Klafter Holz haben sollten. Der Konflikt war aber auch noch nach dem Spruch von 1755 nicht ausgestanden. Im Jahre 1756 sah sich der Herr gezwungen, mittels Befehl anzuordnen, dass die Holzlose künftig vor versammelter Gemeinde und für alle transparent zugeteilt werden müssten.⁵⁷

Es scheint, als hätte die Auseinandersetzung um die Verteilung der Holzlose den Twingherrn für die existentiellen Nöte einzelner Bevölkerungsgruppen in der Herrschaft Worb sensibilisiert. So nahmen die Waldverbote, die freilich nach wie vor ausgesprochen wurden, in den 1750er Jahren einen veränderten Akzent an: Während sie bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts pauschal jedes unbefugte Entfernen von Waldmaterial unter Verbot und Busse gestellt hatten, wurden von nun an

Klauseln in die Verbotstexte eingefügt, die es den «einheimischen armen» und Bedürftigen ausdrücklich gestatteten, in den Wäldern dem Verbot zum Trotz «doch mit bescheidenheit» nach «liegende[m] geäst» zu suchen und dieses für den Eigengebrauch zu sammeln.⁵⁸ Doch auch der Worber Herr stemmte sich vergeblich gegen den Zug der Zeit, die aus dem Eigentum ein «unverletzliches und heiliges Recht» machte, wie es die Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution in Artikel 17 nennt.⁵⁹ Im 19. Jahrhundert wurde das Gemeineigentum privatisiert und der Grundsatz der «moralischen Ökonomie» aus dem Ancien Régime endgültig beerdigt, nach dem das Eigentum als «Leihgabe Gottes» angesehen und dem Gemeinnutz untergeordnet wurde.

Der Herrschaftsherr hat bei der überwiegenden Mehrheit aller Mandate zum Wald, nämlich bei den Waldverboten, ausschliesslich vollziehend gewirkt. Die Initiative, Dritte von der Nutzung der Wälder auszuschliessen, war immer von den Besitzern ausgegangen. Gleichzeitig verstärkten diese Waldverbote die Not und die existentiellen Sorgen der minderberechtigten und mittellosen Einwohner der Herrschaft Worb. Insofern war die herrschaftliche Verkündungspraxis zumindest mitverantwortlich für die Verschärfung der Problematik. Auf der anderen Seite lassen sich Bemühungen der Obrigkeit um einen Ausgleich der Interessen und Konflikte einerseits und um eine nachhaltige Nutzung andererseits durchaus festmachen, wenn sie auch nur temporär wirksam waren.

Sieht man von den Waldverboten einmal ab, fällt auf, dass die herrschaftlichen Verkündungen zum Infrastrukturbereich Holz und Wald nicht sehr zahlreich sind. Dies ist insofern nicht überraschend, als in erster Linie die Gemeinde hierfür verantwortlich war. Zudem stellte das Dorfbuch eine verbindliche und umfassende rechtliche Grundlage für die Nutzung der Wälder dar. In Anbetracht der auch in Worb spürbaren Knappheit der Ressource Holz ist die Zurückhaltung der herrschaftlichen Interventionen trotzdem bemerkenswert und überraschend: Federführend und gestaltend im Umgang mit den Wäldern war und blieb auch in dieser ereignisreichen und von Umbrüchen geprägten Phase der Worber Geschichte die Gemeinde – und die in ihr versammelten Bauern.⁶⁰

III. Schluss

Die Worb Publikationenbücher vereinigen alle lokalen herrschaftlichen Verkündungen zwischen 1733 und dem Ende des 18. Jahrhunderts und vermitteln dadurch einen Eindruck vom Charakter der frühneuzeitlichen Gesetzgebung auf lokaler Ebene. Abschliessend sollen vier Thesen formuliert werden, die einerseits diesen Charakter umreissen und andererseits den Blick über die Grenzen der Twingherrschaft Worb hinaus erweitern.

These 1: Das normative Fundament der lokalen Gesetzgebung war der Gemeine Nutzen. Anders ausgedrückt: Unabhängig davon, ob die einzelnen Gebote und Verbote ausdrücklich mit dem Gemeinen Nutzen begründet wurden oder nicht, ist die Sorge um das Gemeinwohl in der grossen Mehrheit der Fälle als Legitimation für die Verkündungstätigkeit erkennbar. Bezogen auf die Regelungsbereiche kommt dies am deutlichsten bei den Verkündungen zu Sittlichkeit und öffentlicher Sicherheit zum Ausdruck, aber auch die gewerbe- und bevölkerungspolitischen Mandate sowie die Erlasse zur Infrastruktur legen hiervon Zeugnis ab. Der Herrschaftsherr war um Ordnung, Sicherheit, Anstand und Gottgefälligkeit bemüht, sorgte im Rahmen seiner gesetzgeberischen Möglichkeiten für wirtschaftliches Auskommen und für die Nachhaltigkeit bei der Nutzung der lokalen Ressourcen und Infrastrukturanlagen. Die Fundierung der lokalen Gebote und Verbote auf dem Gemeinwohl rechtfertigte nicht nur die Gesetzgebungstätigkeit als solche, sondern zugleich auch die Herrschaftsausübung insgesamt. Die paternalistische Fürsorge, welche das Selbstverständnis des Herrschaftsherrn kennzeichnete und in den Verkündungen so greifbar zum Vorschein kommt, verlieh der Obrigkeit die moralische Legitimität und Bestimmung, die für frühneuzeitliches Regieren ebenso notwendig waren wie die rechtliche Grundlage, die in Worb mit dem Twingherrenvertrag gewährleistet war. Die Orientierung der lokalen Gesetzgebung am Gemeinwohl hatte freilich dort ihre Grenzen, wo es um die Sicherung der herrschaftlichen Rechte und damit um obrigkeitliche Privilegien ging. Gemeint sind die herrschaftlichen Bäche und Wälder sowie die exklusiven Jagd- und Vogelfangansprüche. Tendenziell wird auch in Worb der Weg von der

alteuropäischen «moralischen Ökonomie» weg hin zur modernen kapitalistischen Eigentums-gesellschaft sichtbar. Und weil die Herrschaftsqualität des Schlossherrn daran hing, dass er für das gemeine Wohl sorgte, schwächte dies auch seine Legitimität.

These 2: Lokale Gesetzgebung wurde wesentlich von den Anliegen und Beschwerden der Untertanen bestimmt. Das formale Kleid der Mandate als herrschaftliche Verkündungen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein sehr grosser Teil der Gebote und Verbote von einzelnen oder mehreren Herrschaftsangehörigen ange-regt worden war. Die Mandate erwähnen selten, wer genau sich beschwert hatte, doch weisen sie oft darauf hin, dass ein bestimmtes Verbot oder Gebot aufgrund von Klagen und gemeldeten Schäden zustande kam. Es ist offensichtlich, dass diese Verweise die Legitimität der Mandate erhöhte und wohl auch deshalb konsequent Eingang in die Verkündungstexte fanden. Trotzdem wird deutlich, dass die Publikationen ein vorzügliches Instrument dargestellt haben, um rasch, unkompliziert und glaubwürdig auf Ärgernisse und Anliegen der Herrschaftsangehörigen zu reagieren. Das Beispiel der Waldverbote zeigt darüber hinaus, dass Interessen von einzelnen Untertanen nicht immer mit dem Gemeinwohl zu vereinbaren waren. Und so muss ergänzend hinzugefügt werden, dass die Verkündungen gelegentlich auch zwischen unterschiedlich gelagerten Interessen

Abb. 11: Katharina von Graffenried, geb. Kirchberger (1738–1760), Gemälde von Emanuel Handmann 1756. Sie war die Frau des Herrschaftsherrn Karl Emanuel von Graffenried und verstarb bereits mit 22 Jahren. Die Fürsorge des Herrschaftsherrn für sein «Haus», zu dem auch die Untertanen gehörten, erklärt die guten Beziehungen zwischen Gemeinde und Herrschaft. – Quelle: von Graffenried.



der Herrschaftsangehörigen, die ja keinesfalls eine homogene Gruppe darstellten, vermittelten.

These 3: Trotz ausgedehnter herrschaftlicher Mandatspraxis blieb die Gemeinde ein bedeutender politischer Akteur. Der Herrschaftsherr respektierte im 18. Jahrhundert die Gestaltungsansprüche der Gemeinde in den Infrastrukturbereichen Wald, Strassen, Wege und Bäche. Trotz z.T. dramatischen strukturellen Wandlungsprozessen blieb die Hauptverantwortung für Nutzungsrechte und Pflege bei den gemeindlichen Institutionen. Mit dem Instrument der lokalen Gesetzgebung versuchte der Herrschaftsherr allenfalls, ausgleichend und korrigierend einzugreifen, niemals lässt sich die Absicht feststellen, dass er die entsprechenden Kompetenzen an sich zu reissen versucht hätte.

Unbestritten war zudem die Mitwirkung der Gemeinde bei der Ausarbeitung neuer Lösungsstrategien. Am Beispiel der Bekämpfung des Obstdiebstahls ist deutlich geworden, dass Herrschaftsherr und Gemeinde gemeinsam im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Strategien suchten, das Problem in den Griff zu bekommen. Schliesslich war es die von der Gemeinde initiierte und organisierte Nachtwache, welche den nächtlichen Raubzügen wohl am effizientesten begegnen konnte.

These 4: Die lokale Worber Gesetzgebung war weitgehend unabhängig von der bernischen Obrigkeit und deren Mandats-tätigkeit. Die Publikationen lassen keinen Zweifel daran, dass lokale Belange auch

in lokaler Regie geregelt wurden. Die Gebote und Verbote, die der Pfarrer von der Kanzel zu verkünden hatte, waren keine weitergeleiteten bernischen Befehle; der Herrschaftsherr von Worb war nicht eine vollziehende Instanz der bernischen Obrigkeit. Diese Autonomie kommt etwa im Umstand zum Ausdruck, dass sich die Gebote und Verbote nur äusserst selten auf bernische Satzungen bezogen. Allerdings nahmen die herrschaftlichen Verkündungen zuweilen eine vermittelnde Funktion ein zwischen der bernischen Obrigkeit und ihren Ansprüchen einerseits und den Herrschaftsangehörigen und ihren Pflichten andererseits.

Abschliessend kann konstatiert werden, dass die lokale Worber Gesetzgebung ein autonomes, flexibles und dynamisches Instrument war, mit dem der Herrschaftsherr auf Anliegen der Untertanen zu reagieren und zwischen den Interessen verschiedener Akteure zu vermitteln vermochte. Zudem war sie ein Mittel, mit dem er politische Gestaltung in verschiedenen Bereichen vergleichsweise leicht und unkompliziert anregen konnte. Inwieweit die lokalen Ordnungen auch ein effizientes politisches und rechtliches Mittel waren, bleibt freilich fraglich. Die zahlreichen Verkündungen zu gleichen und ähnlichen Belangen setzen hier gewichtige Fragezeichen. Die Wirksamkeit der Normsetzung zu prüfen, wäre daher ein reizvolles, wenn auch schwieriges Unterfangen.

1 BAK A 42, S. 113: 28.10.1767 – Schlittelverbot.

2 BAK A 42, S. 113: 28.10.1767 – Schlittelverbot.

3 BAK A 42, S. 113: 28.10.1767 – Schlittelverbot.

4 BAK A 40, S. 26: 11.12.1734 – Schlittelverbot.

5 BAK A 40, S. 57: 7.1.1736 – Schlittelverbot.

6 BAK A 40, S. 112: 6.10.1738 – Schlittelverbot.

7 BAK A 42, S. 114: 28.12.1738; BAK A 42, S. 142: 20.1.1770; BAK A 43, S. 36: 11.10.1780; BAK A 43, S. 65: 31.1.1784; BAK A 43, S. 138: 19.12.1789; BAK A 43, S. 151: 31.12.1790; BAK A 43, S. 177: 12.1.1793 – alles Schlittelverbote.

8 BAK A 40; BAK A 41; BAK A 42; BAK A 43: 1733–1801 – Publikationenbücher Herrschaft Worb.

9 BAK A 40, S. 46: 22.7.1735 – Verbot des Fischens und Krebsens in Herrschaftsbächen.

10 Auch im Winter 1780 wird der Herrschaftsherr misstrauisch und lässt vorsorglich das Tragen von Waffen im Wald verbieten, BAK A 43, S. 26: 14.1.1780 – Verbot von Jagd und Vogelfang.

11 BAK A 43, S. 44: 8.8.1781 – Verbot des Fischens und Krebsens in Herrschaftsbächen.

12 Erstmals: BAK A 40, S. 42: 6.5.1735 – Verbot, Wasser aus der Lengmatt abzuleiten. Letztmals: BAK A 43, S. 71: 1.10.1784 – Ermahnung wegen herrschaftlicher Bäche.

13 BAK A 43, S. 4: 29.11.1777 – Betteln an Hochzeiten verboten.

- 14 Zitate: BAK A 40, S. 26 f.: 11.12.1734 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser.
- 15 BAK A 41, S. 113: 10.10.1758 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser.
- 16 SSRQ II,6/2, Nr. 31k, S. 868–913: 27.2.1628 «Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen schultheissen, klein und grossen rahts der statt Bern – erfrischt, vermehret und uff gegenwürtige zyt gestellt und gerichtet», hier S. 869.
- 17 Vgl. Schmidt, Occurrences, S. 18; BAK A 40, S. 29: 15.2.1735 und BAK A 40, S. 82: 15.2.1738 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser.
- 19 Zitat: BAK A 40, S. 26 f.: 11.12.1734 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser.
- 20 Zitat: BAK A 41, S. 14: 26.8.1741 – Brandverhütung/Feuerordnung.
- 21 Zitat: BAK A 40, S. 18: 14.8.1734 – Obstraub.
- 22 BAK A 40, S. 18: 14.8.1734 – Obstraub.
- 23 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübung deß grichts zu Worb», hier S. 201 [Ziffer 31].
- 24 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 173, S. 466 f.: 19.8.1671 – «Das stählen der früchten auß den güeteren verpieten».
- 25 HAW A 1,4, Nr. 5: 3.9.1792 – Nachtwachtordnung.
- 26 HAW A 1,4: 14.5.1793 – Nachtwachtordnung.
- 27 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 256, S. 633–635: 18.9.1793 – Nachtwächter-Ordnung; Original: HAW A 1,4: 18.9.1793 – Nachtwachtordnung.
- 28 Fasnachtsmontag.
- 29 BAK A 43, S. 66: 14.2.1784 – Fasnacht/Hirsmonatag; SSRQ II,4, Nr. 205 f, S. 541 f.: 14.2.1784 – Hirsmonatag.
- 30 Verbot Flachssamen und Öl zu verkaufen oder damit zu hausieren (BAK A 41, S. 171: 8.9.1752; BAK A 42, S. 1: 14.11.1759) wird nicht mehr explizit behandelt.
- 31 BAK A 41, S. 340: 15.4.1758 – Verkauf von Asche; SSRQ II,4, Nr. 228, S. 569: 15.4.1758 – Verkauf von Asche.
- 32 BAK A 41, S. 340: 15.4.1758 – Verkauf von Asche.
- 33 BAK A 41, S. 160: 26.2.1752 – Verbot, Fleisch zu verkaufen und zu vertragen.
- 34 BAK A 43, S. 79: 20.8.1785 – Verbot, Fleisch zu verkaufen und zu vertragen.
- 35 BAK A 41, S. 160: 26.2.1752; BAK A 41, S. 235: 16.4.1755; BAK A 43, S. 79: 20.8.1785; BAK A 43, S. 211: 31.7.1795 – Verbot, Fleisch zu verkaufen und zu vertragen.
- 36 STAB FHA Worb: 13.1.1562 – Urteil über die Muskornstampfen.
- 37 STAB FHA Worb: 17.11.1628 und 4.2.1629 – Urteil gegen Müller von Nesselbank.
- 38 SSRQ II,4, Nr. 159, S. 442–448: 17.12.1640 – Twingmühle-Recht zu Worb.
- 39 STAB HA Worb Bücher I, S. 968-972: 1.10.1642 – Zusatz zur Twingmühle-Ordnung.
- 40 BAK A 40, S. 162: 10.10.1742; BAK A 41, S. 169: 26.7.1752; BAK A 42, S. 184: 7.5.1773; BAK A 43, S. 64: 30.10.1783; BAK A 43, S. 152: 18.1.1791 – Fremde Müller sollen in der Herrschaft Worb weder zur Mühle gehen noch Mehl holen.
- 41 Blickle, Hausnotdurft; Blickle, Nahrung.
- 42 Zitat: BAK A 42, S. 90: 14.3.1766; BAK A 41, S. 101: 15.6.1751 – Aufruf der Herrschaft zur Strassen- und Bachpflege.
- 43 BAK A 42, S. 190: 24.11.1773 – Aufruf der Herrschaft zur Strassen- und Bachpflege.
- 44 Vgl. hierzu den Konflikt um den Biglenbach bei: Werder, Einleitung.
- 45 BAK A 41, S. 105: 8.11.1749 – Obrigkeitlicher Aufruf zu Strassenarbeit (bernische Obrigkeit).
- 46 BAK A 41, S. 163: 26.4.1752; BAK A 41, S. 179: 24.5.1752; BAK A 41, S. 205: 10.5.1753 – Obrigkeitlicher Aufruf zu Strassenarbeit (bernische Obrigkeit).
- 47 HAW A 1,4: 27.9.1754 – Unterhalt der emmentalischen Landstrasse.
- 48 BAK A 41, S. 360: 7.7.1759; BAK A 42, S. 20: 13.12.1760 – Obrigkeitlicher Aufruf zu Strassenarbeit (bernische Obrigkeit).
- 49 HAW A 1,1, Nr. 6: 10.4.1766 – Brückenbau zu Richigen.
- 50 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch.
- 51 Vgl. Pfister, Modernisierung, S. 312 f.
- 52 Pfister, Modernisierung, S. 312 f.
- 53 Vgl. die Beiträge von François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy sowie von Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller in diesem Band.
- 54 BAK A 40, S. 10: 23.2.1734 – Rüge wegen Holzverweigerung an Arme.
- 55 BAK A 40, S. 10: 23.2.1734 – Rüge wegen Holzverweigerung an Arme.
- 56 Für Details vgl. den Beitrag von André Holenstein in diesem Band. Demnächst: Gfeller, Zivilgericht.

- 57 BAK A 41, S. 285: 10.2.1756 – Rüge wegen Holzverweigerung an Arme. Zum Holzkonflikt und seiner Lösung im 19. Jahrhundert vgl. den Beitrag von Reto Frey, Reto Bieri und Maria Gfeller in diesem Band.
- 58 BAK A 41, S. 194: 27.4.1753 – Verbot Holzabfuhr aus Wäldern.
- 59 Grab (Hg.), *Revolution*, S. 37–39.
- 60 Vgl. die Beiträge von André Holenstein und von Jens Montandon in diesem Band.

Die Gemeinde Worb im Ancien Régime – Institutionen und Lebenswelten der lokalen Gesellschaft

André Holenstein

I. Haus und Gemeinde – zentrale Lebenswelten

Das Haus und die Gemeinde waren in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit die zentralen Ordnungs- und Lebenseinheiten, innerhalb welcher sich das Leben der grossen Mehrheit der ländlichen Bevölkerung – so auch der Worber – abspielte.¹ Kinder wurden grundsätzlich in das Haus ihrer bäuerlichen oder handwerklichen Eltern hineingeboren, in welchem sie ihre ersten Lebensjahre verbrachten und auf das Leben als Erwachsene vorbereitet wurden. Das Haus verlieh – je nach dem Vermögen, der familiären Herkunft sowie den verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungen des Hausvaters – seinen Angehörigen mehr oder weniger Schutz und Nahrung, es vermittelte der nachkommenden Generation die wichtigsten Ordnungsvorstellungen und handlungsleitenden Werte, und es verschaffte seinen Bewohnern einen Status und ein Ansehen – es wies ihnen in diesem Sinne ihren Platz innerhalb der lokalen Gesellschaft zu.

Die Höfe der grösseren Bauern, die Kleinstellen der landarmen Tauner und die Werkstätten und Gütlein der Landhandwerker waren jedoch keine selbstgenügsamen Lebens- und Arbeitseinheiten, die isoliert nebeneinander standen. Das lokale Zusammenleben und Wirtschaften einer mehr oder weniger grossen Zahl von Häusern und ihrer Bewohner mussten vielmehr im Hinblick auf die Klärung zahlreicher Alltagssituationen geregelt werden. Erst so war auf Dauer eine funktionierende Gemeinschaft gewährleistet. Es bedurfte institutioneller und praktischer Vorkehrungen, welche die agrarische Tätigkeit der zahlreichen Stellenbesitzer in der örtlichen Flur und das soziale Leben der Nachbarn im Alltag und in der lokalen Öffentlichkeit ausserhalb der Häuser koordinierten und im Konfliktfall über Recht und Unrecht entschieden.

Diese Aufgaben nahmen innerhalb der lokalen Gesellschaft primär zwei Instanzen wahr: die Herrschaft und die Gemeinde.

In vielen Bereichen des Alltags stand die Gemeinde als Ordnungs- und Regelungsinstanz dem Einzelnen wesentlich näher als die Herrschaft; sie stellte für ihn den primären Lebenskreis dar, ihre Massnahmen und Aktivitäten berührten ihn unmittelbar, an ihren Entscheidungen war er aber auch selber, sofern er dazu berechtigt war, beteiligt.

Für Worb ist die Kirchgemeinde mit ihren vier Dorf- bzw. Viertelsgemeinden Worb, Vielbringen-Rüfenacht, Richigen und Wattenwil-Enggstein als die umfassende, übergeordnete kommunale Einheit anzusprechen.² Die Kirchgemeinde und die Viertelsgemeinden als ihre Untereinheiten waren mit Aufgaben betraut, die weit über den engeren Bereich der Kirchenorganisation hinausgingen. So verlautete in einer undatierten Eingabe des Worber Dorfviertels an die Berner Zollkommission aus dem 18. Jahrhundert, die Viertel der Kirchgemeinde Worb seien bisher «in allen gmeind beschwerden so wohl im militar als civilischen, es seye in erhaltung der kirchen und deren anhängigen sachen, erhaltung der armen und der landt-strassen, in ertragung der kriegscosten, tschantz führungen und dergleichen gemeinsamlich und ohnabgesondert interessiert», d.h. beteiligt, gewesen.³ Die Belange der gesamten, weitläufigen Kirchgemeinde wurden jeweils in Versammlungen der Vorgesetzten und weiterer Abgeordneter aus den Viertelsgemeinden in Worb geregelt.⁴

Die Viertelsgemeinden setzten als nachgeordnete Einheiten der Kirchgemeinde deren Beschlüsse im jeweiligen Viertel um, sie nahmen darüber hinaus auch eigenständige, insbesondere wirtschaftliche Aufgaben wahr, welche die Kirchgemeinde nicht berührten. In dieser Mehrfachfunktion – als Bezirk der Kirchgemeinde sowie als lokale Einheit zur Organisation weiterer Aufgaben – war die Viertelsgemeinde im Alltag der Worber die zentrale Lebenseinheit. Sie soll deshalb im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen, der sich

wegen der Grösse und der günstigeren Quellenüberlieferung exemplarisch auf die Viertels- bzw. «Dorfgemeinde» Worb konzentriert.

II. Die Gemeinde versammelt sich – Wer ist «die Gemeinde»?

Am 2. Februar 1756 fand in Worb die «neujahrs=gmeind oder dorff rechnung» statt. Versammlungen dieser Art waren die zentralen Ereignisse im Jahresablauf der (Viertels- bzw. Dorf)Gemeinde. Alle zur Teilnahme berechtigten Bewohner des Viertels waren bei doppelter Herrschaftsbusse zum Erscheinen und damit zur Einhaltung der Mehrheitsentscheidungen der Gemeinde verpflichtet.⁵ Die Protokolle dieser Versammlungen sind eine aufschlussreiche Quelle für die Verfassungs-, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Gemeinde.⁶

An jenem Februartag legte Andreas Roth als Seckelmeister des Dorfviertels vor der Versammlung schriftlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben «einer ehrenden dorfgemeinde Worb» ab. Die Anwesenden hörten sich wie jedes Jahr den Bericht des «Finanzchefs» an, prüften dessen Rechnung und genehmigten sie.⁷ Wie üblich suchte Roth nach Ablauf der einjährigen Amtszeit als Seckelmeister bei der Gemeindeversammlung um die Entlassung aus diesem Dienst nach, so dass für das folgende Rechnungsjahr 1756/57 ein neuer Seckelmeister bestellt werden musste. Die Gemeinde wählte Bendicht Hirsiger zum Nachfolger von Andreas Roth. Da dieser aber nicht nur als Seckelmeister, sondern gleichzeitig mit Christian Roth auch als «Vierer» der Gemeinde zurückgetreten war, so musste die Versammlung auch zwei neue Vierer ernennen. Mit der Wahl von Ulrich Roth und Niklaus Sterchi zu Vierern der Dorfgemeinde war das kollegiale Leitungsorgan der Viertelsgemeinde mit dem neuen Seckelmeister Hirsiger, mit dem bereits früher gewählten Vierer Christen Äschimann und den beiden Neugewählten wieder vollständig besetzt. Sodann bestätigte die Versammlung die für die Aufsicht über die Gemeindewälder zuständigen Bannwarte Frantz Schmid, Hans Hirsiger, Peter Kyburger, Christen Sterchi und Daniel Solthermann in ihrem Amt. Die Versammlung war also auch für die Wahl der Amtsträger in der Viertelsgemeinde zuständig



und entschied über deren Besoldung. Sie hörte sich zudem den Bericht ihrer Vierer über den Zustand der Feuerstätten an: Wie jedes Jahr hatten diese die Feuerstellen im Viertel besichtigt und bei ihrem Rundgang in vier Haushaltungen Verhältnisse angetroffen, die aus feuerpolizeilichen Gründen bedenklich erschienen, so dass die Versammlung die betroffenen Haushaltungen zur Instandstellung ihrer Feuereinrichtungen anwies.

Weiter legte die Versammlung wie jedes Jahr fest, wie viele Batzen von jedem Los in der Viertelsgemeinde als «Anlage» für die Finanzierung der Armenfürsorge in der Kirchengemeinde erhoben werden sollten. Sie bestimmte sodann, wie viel Holz ein Los im neuen Jahr aus den Gemeindewäldern erhalten sollte und entschied auf die Gesuche von Einzelpersonen hin über ausserordentliche Zuwendungen an Bau- oder Brennholz aus dem Gemeindewald, wobei sie immer wieder Gesuche von Gemeindebewohnern ablehnte, weil diese der Gemeinde noch ihre Beiträge an die Anlage schuldeten.⁸ Um Bauholz baten immer wieder auch Ortsfremde, die nach Brandfällen materielle Unterstützung für ihren Neubau brauchten und diese in aller Regel auch erhielten.

Bei der Versammlung zeigten die Bannwarte Personen an, die unerlaubt Holz in den Gemeindewäldern gesammelt oder geschlagen hatten; diese wurden wegen Holzfrevls von der Versammlung gebüsst.⁹ Regelmässig wurden auch Stücke von der Allmende an die Meistbietenden versteigert.¹⁰ Wenn diese Besitzer von Allmendstücken im folgenden Jahr allerdings Ertragseinbussen wegen schlechter Witterung

Abb. 1: Darstellung einer Gemeindeversammlung von Albert Anker aus dem Jahr 1857 – Quelle: Anker 1984, Original: Kunstmuseum Bern.

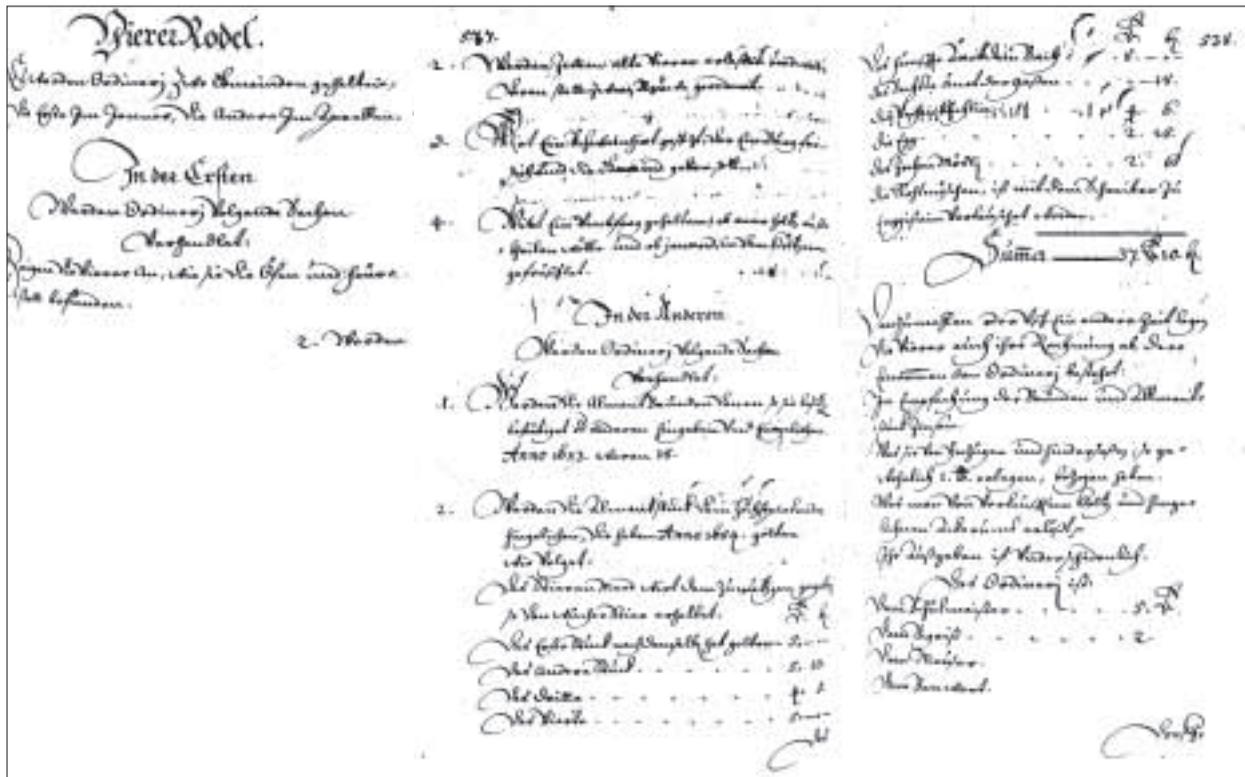


Abb. 2: Viererodel 1684, Abschrift des Originals von 1645 – Quelle: STAB HA Worb Bücher 1, S. 536–538.

erlitten, baten sie vor der Versammlung um Nachlass vom ursprünglich festgelegten Zins. Die Gemeinde nahm auch die Verteilung der fürsorgebedürftigen Umgänger auf die Lose in der Gemeinde vor bzw. legte fest, wie viele Tage jeder Haushalt diese zu verpflegen hatte.¹¹ Nur auf Beschluss der Gemeindeversammlung hin erhielten Einheimische und Auswärtige Darlehen aus dem Vermögen des Viertels.

Der «Viererodel» – eine Art summarisches Pflichtenheft für die Gemeindevierer aus dem 17. Jahrhundert – belegt, dass mehrere dieser periodisch vorfallenden Geschäfte schon vor dem 18. Jahrhundert bei Gemeindeversammlungen verhandelt worden sind. Der Rodel schrieb vor, dass jedes Jahr «ordinari zwo gmeinden» – eine im Januar und eine im April – abgehalten wurden. Die ordentliche Versammlung im Januar sollte den Bericht der Vierer über die Feuerstätten abhören, Wahlen vornehmen und bestimmen, wie viel Holz an die Gemeinde verteilt wurde. Im April waren dann gewöhnlich die Allmendstücke zu verleihen und die Gemeinderechnung abzunehmen.¹²

Andere Themen wiederum gelangten nur sporadisch vor die Gemeinde. Gemein-

sam ist vielen dieser sehr verschiedenartigen Geschäfte, dass sie mit finanziellen Konsequenzen oder anderen Beeinträchtigungen für die Gemeinde oder deren Angehörige verbunden waren und deswegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung erforderten. So mahnte die Versammlung jene Personen, die mit der Bezahlung von Anlagegeldern oder Allmendzinsen im Verzug waren. Sie entschied über die Gesuche von Personen, die einen Nachlass vom Hintersassengeld oder von schuldigen Einzugsgeldern erbaten. Vor die Gemeindeversammlung traten 1758 die landarmen und landlosen Tauner und Hausarmen und baten um die Überlassung von Land auf der Allmende, um dort wenigstens für ein Jahr «herdspeiß» anpflanzen zu können. 1771 beschloss die Versammlung die Renovation der Fenster des Schulhauses. Von Zeit zu Zeit wurden aber auch Befehle des Oberherrn, die gewöhnlich von der Kanzel verlesen wurden, auch noch vor versammelter Gemeinde wiederholt.¹³ Vor ihr wurden auch Klagen einzelner Gemeindeangehöriger behandelt, so etwa Klagen über die Missachtung eines Verbots, das Vieh auf die Allmende

zu treiben. Schliesslich entschied sie auch über das Vorgehen des Viertels, wenn Aufgaben der gesamten Kirchengemeinde koordiniert werden mussten: Als es 1768 um die Verteilung von Fuhrleistungen für den Neubau von Brücken auf alle Viertel ging, beauftragte Worb seinen Obmann und die Vierer mit der Wahrnehmung seiner Interessen bei einer Besprechung, die zwei Tage später zu diesem Zweck im Worber Wirtshaus zwischen Vertretern aller Viertel stattfand.

Die Gemeindeversammlung entschied schliesslich auch über politische und strategische Fragen. Am 19. Juni 1773 befand sie darüber, ob die Gemeinde im Prozess gegen den Herrschaftsschreiber Leuthold wegen ausstehender Einzugs- und Hintersassengelder fortfahren oder sich mit einem Angebot Leutholds zufrieden geben sollte. Von Mann zu Mann wurde deshalb eine Umfrage durchgeführt. Die Meinung der Befragten wurde nicht in einer beliebigen Reihenfolge protokolliert. An erster Stelle figuriert im Protokoll die Meinung von Oberherr von Graffenried und von weiteren Angehörigen burgerlicher Familien aus der Stadt Bern. Die Reihenfolge der Namen im Protokoll spiegelt somit wahrscheinlich das Ansehen der Anwesenden wider. Die überwältigende Mehrheit der 40 oder 41 anwesenden Personen war im Übrigen – gegen ihren Oberherrn – der Meinung, sie sei von Leutholds Angebot nicht befriedigt.¹⁴

1788 hatte die Dorfgemeinde über die Neuregelung der Nutzung ihrer Wälder zu befinden. Erneut tat sie dies mit einer Umfrage. Auch diesmal vermerkte der Schreiber die Meinung des Herrschaftsverwalters an erster Stelle, danach jene der Träger der wichtigsten lokalen Herrschafts- und Gemeindeämter. Auffallend am Ergebnis dieser Umfrage ist zweierlei: Einige wenige Bürger schlossen sich ausdrücklich der Meinung eines Vorredners an, wiederum andere – immerhin zehn von 34 oder 36 anwesenden Personen – verzichteten auf die Äusserung einer eigenen Meinung und gaben lediglich an, sich der Mehrheit unterwerfen zu wollen. Die Umfrage zeigt im Übrigen, dass auch Frauen an der Gemeindeversammlung teilnahmen. Neben der Frau des im Worber Bann begüterten bernischen Landvogts Wagner waren drei Witwen von Worber Viertelsangehörigen anwesend: Von der einen ist keine Mei-



nungsausserung protokolliert, während die beiden anderen erklärten, sie würden sich der Auffassung ihres Vogts – ihres Rechtsvormunds also – anschliessen.¹⁵

Ein ähnliches Bild vermittelt schliesslich das Protokoll einer Umfrage bei der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 1794: Sie hatte darüber zu entscheiden, ob sie den Rechtsstreit mit Sigmund und Hans Schütz wegen verweigerter Hintersassengelder fortführen oder auf ein Angebot von Sigmund Schütz eingehen wollte: Nach Oberherr von Sinner kam Altchorrichter Christen Roth zu Wort, der sich dafür aussprach, im Rechtsstreit fortzufahren, weil es darum gehe, einen Präzedenzfall zu verhindern. Im Verlauf der Umfrage gaben 18 von 31 Anwesenden an, sie seien auch Roths Meinung. Ob dieses Meinungsbild die machtvolle Position eines einflussreichen Gemeindeglieds widerspiegelte oder ob die Dorfgemeinde tatsächlich mehrheitlich die Fortsetzung des Prozesses wünschte, lässt sich nicht entscheiden. Auch bei dieser Umfrage liessen sich sieben Bürger vernehmen, sie wollten mit dem zufrieden sein, was das Mehr entscheide. Wie diese Einstellung zu deuten ist – ob als echter Ausdruck einer uneigennütigen Haltung, die nur das Wohl der Gemeinde bzw. ihrer Mehrheit verfolgte, oder als Scheu, wenn nicht gar als Furcht, vor der Versammlung mit einer eigenständigen Auffassung aufzutreten –, wird das Geheimnis der Betroffenen bleiben.¹⁶

Die Protokolle dieser Umfragen bieten uns heute nicht nur einen Einblick in die Mechanismen kommunaler Entschei-

Abb. 3: Bauernhaus an der Kreuzgasse 6 in Worb. Das Haus wurde laut Inschrift im Jahr 1681 von Zimmermeister Michel Schnyder erbaut und ist der älteste Ständerbau im Dorf.– Quelle: Denkmalpflege.

Anzahl Losrechte	Anzahl Besitzer
4	3
3,5	1
2	4
1,5	4
1	12
0,75	1
0,5	13
0,25	5
Total: 50	Total: 43

Tab. 1: Lose und ihre Besitzer 1794.

dungsfindung, sie tragen auch zur Klärung der wichtigen Frage bei, wer sich denn jeweils zur Dorf- bzw. Viertelsgemeinde versammelte, wer mit anderen Worten «die Gemeinde» war und über deren Geschichte entschied.

Erstaunlich ist schon die Beobachtung, dass der Oberherr von Worb selber bei den Versammlungen anwesend war und dort sein Votum abgab. Daneben nahmen aber auch mehrere Hintersassen daran teil, während zahlreiche Männer, die das Worber Bürgerrecht besaßen, nicht anwesend waren.¹⁷ Für die Teilnahme an der Versammlung und die Wahrung politischer Rechte in der Viertelsgemeinde Worb war demnach nicht das personalrechtliche Kriterium des Bürgerrechts, sondern – wie die Listen mit den Ergebnissen der Umfragen belegen – ein realrechtliches Kriterium entscheidend: Alle Anwesenden waren nämlich Inhaber von Losrechten im Viertel Worb.

Die Viertelsgemeinde Worb war in sogenannte Lose eingeteilt, welche als Grundeinheiten für die Verteilung von Rechten und Pflichten bzw. Vergünstigungen und Lasten auf die Gemeinde dienten.¹⁸ Wir wissen nicht, nach welchen Kriterien das Lossystem ursprünglich eingerichtet worden ist. Möglicherweise waren einmal alle Häuser im Viertel als subsistenzfähige Wirtschaftseinheiten mit dem dazugehörigen Erdreich in dieses System integriert gewesen, wobei im Regelfall ein Haus/Hof mit einem Losrecht gerechnet worden war. Am Ende des 18. Jahrhunderts sahen die Verhältnisse aber ganz anders aus. Die Teilnehmer an der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 1794 teilten die Losrechte wie folgt unter sich auf (Tab. 1):¹⁹

43 Personen besaßen insgesamt 50 Lose. Eine Minderheit von zwölf Gemeindebewohnern (ca. 28%) verfügte über mehr als ein Los; unter diesen ragten Oberherr von Sinner, Althorrichter Christian Roth und der Gerichtssasse Johannes Schmutz heraus, die mit ihren jeweils vier Losen zu dritt knapp ein Viertel aller Losrechte akkumulierten. Zwölf weitere Losinhaber verfügten über ein ganzes Losrecht, während die übrigen 19 Anwesenden (ca. 44%) nur noch einen Bruchteil eines Loses besaßen. Dennoch haben wir mit diesen 43 Losbesitzern jene realrechtlich definierte, aus Burgern und Hintersassen zusammengesetzte, privilegierte Minderheit vor uns, die das Gemeindeleben des Worber Dorfviertels politisch bestimmte.²⁰

III. Institutionen und Ämter der Viertels- bzw. Dorfgemeinde Worb

Das eingangs zitierte Protokoll der Neujahrgemeinde von 1756 zeigte die Dorf- bzw. Viertelsgemeinde Worb als politisch-rechtliche Körperschaft mit eigenen Organen und Amtsträgern, mit eigenem Vermögen und Finanzhaushalt und mit vielfältigen Aufgaben. Dieser Zusammenhang von Gemeindefinanzen, kommunalen Aufgaben und kommunaler Behördenstruktur im 18. Jahrhundert soll im Folgenden näher beschrieben werden.

1. Die Amts- und Funktionsträger in der Gemeinde

Die Dorfgemeinde Worb griff auf mehrere Amts- und Funktionsträger zurück, um ihren Aufgaben nachzukommen. Es fehlt hier der Platz für eine erschöpfende Darstellung der kommunalen Verwaltungsstruktur, doch sollen immerhin die wichtigsten Amtsträger vorgestellt und die Eigenart dieser Gemeindeverwaltung allgemein charakterisiert werden.

Der Aktionsradius und Einflussbereich der im Viertel tätigen Amtsträger wiesen deutliche Unterschiede auf. Der Ammann, der Obmann und die Vierer nahmen die leitenden Positionen in der Gemeinde ein. Sie repräsentierten die Gemeinde nach aussen und erledigten wichtige Geschäfte in deren Auftrag. Sie unternahmen die Gänge zum Herrschaftsherrn, um mit ihm wichtigere Fragen im Verhältnis von Gemeinde und Herrschaft zu besprechen; sie waren bei der Bereinigung von Grenzstreitigkeiten beteiligt; sie unterhielten die Beziehungen zu den anderen Viertelsgemeinden und

Abb. 4: «Die Gemeindeversammlung in der Schulstube», Illustration zu Jeremias Gotthelfs «Käserei in der Vefreude» nach einer Vorgabe von Albert Anker, 1865 – Quelle: Blum (Hg.), Bäuerliche Welt, S. 27, Original: GSZB.



übernahmen regelmässig zeitaufwendige Arbeiten für die Gemeinde. Ihnen gegenüber stand eine Gruppe von Funktionsträgern, die auf eine einzelne Funktion beschränkt war (Bannwarte, Feuerschauer, Wächter, Schulmeister, Dragoner, Mauerer) oder für Hilfs- und Ordnungsdienste eingesetzt wurden (Wächter).

1.1 Der Ammann

Als Vorsitzender des herrschaftlichen Gerichts kann der Ammann zwar nicht als Amtsträger der Gemeinde im engeren Sinne angesprochen werden; er war mit seinem Amtseid klar auf die ordentliche Durchführung des Gerichts und die Wahrung der Interessen des Oberherrn verpflichtet. Dennoch gehörte er faktisch zum Kreis der leitenden Gemeindebediensteten.²¹ 1745 beaufsichtigte Ammann Läderach den Bau des neuen Schulhauses.²² Im Rechnungsjahr 1750/51 amtierte er gleichzeitig als Dorfseckelmeister.²³ 1757 mass er zusammen mit dem Seckelmeister Gräben aus und teilte sie ein.²⁴ 1765 wirkte er bei der Ausmessung der neuen Strassen mit und begab sich mit dem Seckelmeister namens der Gemeinde nach Bern, um die Verbindung der Schanzföhren zu besprechen.²⁵ Er erledigte nicht nur eine Vielzahl kleinerer Aufträge für die Gemeinde (Fuhrdienste, Instandstellung von Allmendeinrichtungen u.ä.), sondern vertrat sie auch in Rechtsstreitigkeiten: So verrechnete er 1764 der Gemeinde für seine Gänge nach Bern 47 Tagelöhne mit einem Gesamtbetrag von 23 Kronen 12 Batzen.²⁶ Von 1778 bis 1784 erhielt Ammann Bendicht Hirsiger eine besondere Vergütung, weil er die Verhandlungen der Gemeinde protokollierte.²⁷

1.2 Der Obmann

Der Obmann trat als Amtsträger der Viertelsgemeinde relativ spät in Erscheinung. Die Einführung dieses Amtes ist möglicherweise ein Indiz für die steigende Bedeutung der Viertelsgemeinden und die Intensivierung der Verwaltungstätigkeit auf dieser Stufe. In der benachbarten Gemeinde Trimstein ordnete der Worber Twingherr 1753 die Ernennung eines Obmanns aus den Vorgesetzten der Gemeinde an und erteilte diesem die Kompetenz, Versammlungen der Gemeinde einberufen zu können.²⁸ In den Rechnungen der Dorfgemeinde Worb wird der Obmann des Worber Viertels erstmals 1766/67 er-

wähnt. Er erscheint von Anbeginn in führender Funktion: Obmann Christoffel Roth wurde von der Gemeinde beauftragt, die Betreuung von Capitaine Lieutenant Johannes Roth an die Hand zu nehmen.²⁹ Der Obmann setzte seit 1767 jeweils als Erster und noch vor den Vierern seine Unterschrift unter die Seckelmeisterrechnung und bescheinigte damit deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.³⁰ Er führte den Vorsitz in dieser Versammlung und unterschrieb als solcher das Ergebnis von Abstimmungen unter den versammelten Losinhabern.³¹ Seit 1785 protokollierte er die Gemeindeverhandlungen, nachdem dies in den Jahren davor der Ammann besorgt hatte.³²

Bis zum Ende des Ancien Régime ist die leitende Tätigkeit des Obmanns in der Viertelsgemeinde Worb vielfach bezeugt. Im April 1768 verhandelte er zusammen mit dem Seckelmeister vor der Deutschen Zollkammer in Bern wegen des Baus der neuen Brücke in Worb und der Strasse nach Boll.³³ 1771 liess sich Obmann Roth von der Gemeinde für seine Auslagen im Prozess gegen den verstorbenen Capitaine Lieutenant Roth entschädigen, und im März desselben Jahres besprach er sich in Bern mit dem Oberherrn wegen der neuen Müllerordnung.³⁴ Im Jahr 1793 nahm er auch die Funktion als Brandmeister im Dorfviertel wahr.³⁵

Die führende Stellung des Obmanns in der Viertelsgemeinde lässt sich auch daran ablesen, dass Angehörige der einflussreichen lokalen Familien das Amt besetzten. Christoffel Roth, der erste Obmann des Dorfviertels Worb, war kein geringerer als der Sohn des amtierenden Freiweibels Christof Roth aus Richigen.³⁶ Ende 1771 verstarb er im Amt als Obmann und zugleich auch als Seckelmeister des Viertels, und es übernahm der Gerichtssasse Hans Hoffmann interimistisch beide Ämter. Nachdem 1773 – wohl nur für kurze Zeit – Schulmeister Äschmann den Dienst des Obmanns versehen hatte und danach für mehrere Jahre unklar bleibt, wer dieses Amt bekleidete, übernahm Johannes Schmutz ab 1783/84 bis zum Ende des Ancien Régime diese Position. Im Rechnungsjahr 1791/92 amtierte Schmutz gleichzeitig als Dorfseckelmeister.³⁷

Wie die übrigen leitenden Funktionsträger in der Dorfgemeinde verrichtete auch der Obmann regelmässig Dienste

im Auftrag der Gemeinde. So wurde Obmann Roth 1769 für den Transport von zwölf Fudern Steine zum Bau der neuen Brücke schadlos gehalten.³⁸

1.3 Der Seckelmeister

Der Seckelmeister der Dorfgemeinde Worb war nicht nur für die Finanzverwaltung und die Rechnungsführung des Worber Viertels zuständig.³⁹ Er war gleichzeitig einer der vier Dorfvierer. In dieser Doppelfunktion erledigte er zahlreiche Arbeiten für die Gemeinde. Oft führte er Fuhrdienste aus, nahm Augenscheine oder Vermessungen in Dorf und Flur vor, begab sich für Besprechungen zum Oberherrn nach Bern, verköstigte Umgänger an seinem Tisch, ging alte Rechtsdokumente und Akten im «gemeindedetrögli» durch, verrichtete Arbeiten im Gemeinewald oder stellte Einrichtungen auf der Allmend in stand. Der Seckelmeister war eine zentrale Figur im kommunalen Ämtergefüge. Er hat mitunter geradezu als nebenberuflicher Gemeindefunktionär gewirkt und in einzelnen Jahren für seine Dienste ansehnliche Einkünfte aus der Gemeindegasse bezogen, angesichts derer sich sein Fixlohn für das Seckelmeisteramt (bis 1766 jährlich 7 Kronen, danach noch 5 Kronen) und für das damit verbundene Viereramt (Fixlohn von 2 Kronen 15 Batzen im Jahr) bescheiden ausnahm.

Die häufigen Fuhrdienste der Seckelmeister zeigen, dass die Gemeinde über keine eigenen Transportmöglichkeiten verfügte und auf die Gespanne privater Haushaltungen zurückgreifen musste. Sozialgeschichtlich betrachtet sind sie ein Hinweis darauf, dass das Amt des Seckelmeisters faktisch einem Worber Bürger vorbehalten war, der einen spannfähigen Hof bewirtschaftete. Die Seckelmeister wie übrigens auch die anderen Träger leitender Gemeindeämter rekrutierten sich mit anderen Worten aus der Gruppe der (Gross)Bauern. Die Tatsache, dass im späteren 18. Jahrhundert mehrmals Hintersassen das wichtige Amt des Dorfseckelmeisters bekleideten, bestätigt den obigen Befund, wonach das Bürgerrecht für die politische Teilhabe an der Gemeinde ohne Bedeutung war und diese vielmehr an den Besitz von Losrechten geknüpft war.⁴⁰

1.4 Die Vierer

Die Vierer des Dorfviertels Worb stellten das kollektive Leitungsorgan der Gemeinde

dar. Das Dorfbuch von 1671/73 wies ihnen unterschiedliche Aufgaben zu: Sie bestimmten, wo in den Gemeinewäldern das Holz für die Abgabe an die Bürger gehauen werden sollte; sie mussten jene Personen pfänden, die der Gemeinde Busen schuldig blieben.⁴¹

Sie unterzeichneten vielfach neben dem Obmann die von der Gemeinde bewilligte Jahresrechnung des Dorfseckelmeisters. Ursprünglich waren sie wohl kollektiv für die Rechnungslegung verantwortlich gewesen. Der Viererrodell aus dem 17. Jahrhundert legte jedenfalls fest, die Gemeindeversammlung nehme die Rechnung von den Vierern ab.⁴² Offensichtlich erfolgte die Ausdifferenzierung des besonderen Seckelmeisteramts erst später. Dies würde auch erklären, weshalb der Seckelmeister im 18. Jahrhundert nach wie vor Mitglied des Viererkollegiums war.

Als jährlich wiederkehrende Aufgabe oblag den Vierern die Besichtigung der Feuerstätten und die Anzeige feuergefährlicher Einrichtungen. Die 1701 von der Gemeinde und dem Oberherrn gemeinsam erlassene Satzung über den Gemeinewald, die Allmende und die Wege übertrug den Vierern die Aufsicht über die Einhaltung der Wegordnung.⁴³ Sie bezogen eine Grundentschädigung für ihre Mühe, die seit 1759 2 Kronen im Jahr zuzüglich 7,5 Batzen für jede Inspektion der Feuerstätten betrug.

Für weitere Verrichtungen im Auftrag der Gemeinde wurden auch sie besonders entschädigt. Die entsprechenden Auslagen des Seckelmeisters lassen wiederum eine breite Palette von Tätigkeiten der Vierer erkennen. Sie vertraten mit und neben dem Obmann die Gemeinde nach aussen. Sie begaben sich in unterschiedlichen Geschäften zum Oberherrn, erhoben Informationen im Auftrag der bernischen Obrigkeit, unterstützten den Freiweibel bei Messarbeiten an den Strassen, nahmen zahlreiche Besichtigungen von Gemeindegasseeinrichtungen und -besitzungen vor (Acherum, Allmende, Brücken, Strassen, Gräben, Marchen) und führten häufig die fälligen Ausbesserungen selber aus. Auch sie verrichteten zahlreiche Transportleistungen im Auftrag der Gemeinde.

1.5 Die Bannwarte und niederen Allmenddienste

Die Bannwarte, die von der Versammlung der Viertelsgemeinde gewählt und jährlich

bestätigt wurden, waren für die Aufsicht über die Wälder der Herrschaft und der Gemeinde zuständig. Dazu gehörte auch, dass sie «ohne schonen noch ansehen der person» Holzfrevler anzeigten, wofür ihnen der dritte Teil der Busse zustand.⁴⁴

Die Bannwarte erhielten eine fixe jährliche Entschädigung, die vom Umfang ihres Bannbezirks abhängig war. 1775/76 wurde die Entlohnung für die Aufsicht über die Wälder auf der Egg und auf dem Berg von 4 Kronen 20 Batzen auf 6 Kronen erhöht, gleichzeitig ging man dazu über, die vergleichsweise geringe Entschädigung für den Bannwart im Langenloh, Laupersfuhren und Hüenstu in Holz statt in Geld zu entrichten.⁴⁵ Die Bannwarte blieben auffallend lange in ihrem Amt: Hans Hirsiger im Längimoos versah den Bannwartendienst im Bezirk von Langenloh und Hüenstu während 20 Jahren von 1745 bis 1764, nach seinem Tod ernannte die Gemeindeversammlung seinen Sohn Christian zum Nachfolger. Niklaus Bigler im Schlossacker und Bendict Lehmann in der Grisse matt waren 1769/70 für den Hinteren und Vorderen Berg als Bannwarte bestellt worden und waren noch 1788/89 im Amt.⁴⁶

Die Bannwarte wurden auch zu weiteren Arbeiten für die Gemeinde beigezogen: Sie warfen Gräben auf der Allmende auf, tätigten Gänge nach Bern, schlugen Holz und verrichteten Fuhrdienste. Bannwart Lehmann in der Grisse matt war in den Krisenjahren 1771 und 1772 dabei, als auf dem Hubelmoos in Anwesenheit der Gerichtssassen wie schon in früheren Jahren Pflanzplätze für bedürftige Einwohner (Tauner und Hausarme) ausgesteckt und diesen zugewiesen wurden.⁴⁷

Die Person, die im Auftrag der Gemeinde auf der Allmende auf Mausfang ging, erhielt jährlich eine Entschädigung. Während Jahrzehnten versah ein gewisser Wilhelm Läderach das Amt des Mausers, wobei auch hier ungeklärt ist, ob es sich 1784 noch um dieselbe Person dieses Namens handelte, die bereits 1747/48 diese Funktion ausübte.

Kleinere Entschädigungen entrichtete die Gemeinde regelmässig an Personen – meist handelte es sich wohl um Knaben –, welche die «Ware», d.h. das Vieh, von der Allmende verjagten, wenn diese für die Weide geschlossen war.⁴⁸



1.6 Der Schulmeister⁴⁹

Seit der frühesten überlieferten Rechnung des Worber Dorfseckelmeisters⁵⁰ sind auch Ausgaben für die Entlohnung des Schulmeisters belegt, welche Worb neben dem Lohnanteil der Kirchgemeinde und der Hausväter entrichtete.⁵¹ Der Schulmeister verrichtete neben seinem Schuldienst auch weitere Aufgaben für die Gemeinde: Im Dezember 1773 verfasste er das Protokoll der Gemeindeversammlung und die neuen Wegrödel.⁵² Dass Lehrer durchaus auch in der Gemeindepolitik eine wichtige Rolle über Dienstleistungen hinaus spielen konnten, belegt die Tatsache, dass 1683 ein Lehrer als Vierer und ein anderer als Gerichtssasse amtierten.⁵³ Von Hans Äschimann, 1773 Obmann, war ja schon die Rede.

1.7 Weitere Amtsträger

Die Worber Viertelsgemeinde bezahlte jährlich dem Chorweibel eine Besoldung von 2 Kronen. Dabei handelte es sich wohl nur um den Anteil des Worber Dorfviertels an der gesamten Entlohnung dieses Amtsträgers, war dieser doch für das Chorgericht und damit für eine Einrichtung der gesamten Kirchgemeinde tätig. Von der ersten bis zu den letzten überlieferten Seckelmeisterrechnungen des 18. Jahrhunderts bekleidete Daniel Lehmann dieses Amt, wobei nicht geklärt ist, ob es sich hier um dieselbe Person oder mehrere Personen desselben Namens handelte.⁵⁴

Schon in der frühesten, vereinzelt überlieferten Rechnung von 1728 verzeichnete der Seckelmeister Ausgaben

Abb. 5: Der Hinterbergwald in Worb im Plan über die Gemeinen Waldungen der Dorfschaft Worb 1830 – Quelle: HAW F 36, 2.

für die Entlöhnung eines «Profosen» bzw. Wächters. Für jedes Quartal erhielt dieser 1 Krone 20 Batzen ausbezahlt, ein Betrag, der auch noch 1754/55 gebräuchlich war.⁵⁵ Der Wächter wurde von der Kirchgemeinde bestellt; der Worber Dorfseckelmeister hielt 1765/66 fest, dem Wächter Christoffel Gräussi seien bei der Kirchenrechnung 5 Kronen als Belohnung bewilligt worden, wozu das Dorf Worb ein Viertel beizusteuern habe.⁵⁶

In den Seckelmeisterrechnungen des Worber Dorfviertels taucht der Wächter nach 1772 nur noch sporadisch auf, wenn er für anderweitige Dienstleistungen und Arbeiten entschädigt wurde: Wächter Stucki wurde öfters für die Verrichtung von Instandstellungsarbeiten auf der Allmend oder für Transporte von Personen und Briefen eingesetzt, ein eigentliches Wächtergeld wird jedoch nicht mehr registriert.⁵⁷

1.8 Allgemeine Beobachtungen

Die Ausgaben der Dorfseckelmeister für die Löhne und Entschädigungen der kommunalen Amtsträger zeigen, dass die gemeindliche Verwaltung kaum professionalisiert war. Keiner der Amtsträger der Dorfgemeinde Worb hatte für sein Amt eine besondere Ausbildung erfahren. Für leitende Funktionen empfahlen sie sich aufgrund ihrer Erfahrungen als Mitglied der Gemeinde und in früheren Ämtern sowie als Angehörige lokal einflussreicher Familien. Keiner von ihnen fand mit den Zuwendungen der Gemeinde sein Auskommen, was in einer Verwaltung auf der Grundlage des Milizprinzips auch nicht vorgesehen war. Allerdings wird die Entlöhnung für die Abkömmlinge wohlhabenderer Familien auch nicht den Ausschlag dafür gegeben haben, sich in ein einflussreicheres Amt in der Gemeinde wählen zu lassen.

Welche Bedeutung die Einkünfte eines Amtsträgers aus seiner Tätigkeit für die Gemeinde besaßen, hing ganz von dessen Beruf und sozialem Status ab. Die Entgeltung von Seiten der Gemeinde fiel im Jahresbudget des Obmanns, der Vierer oder des Dorfseckelmeisters weniger ins Gewicht, als dies für den Wächter oder den Mauser der Fall war. Letztere stammten im Gegensatz zu den Inhabern der leitenden Positionen in der Gemeinde häufiger aus der unterbäuerlichen Schicht.

Indirekt lässt sich dies daran ablesen, dass die Angehörigen solcher Familien auffallend häufig in niedrigen Hilfsfunktionen (Wächter, Mauser, Allmendwächter) anzutreffen waren, die auch häufig vor der Gemeinde als Bittsteller um materielle Zuwendungen in Erscheinung traten. So baten in den 1760er Jahren mehrere Angehörige der Familie Gräussi vor der Gemeindeversammlung um die Abgabe von Holz und wurden zum Teil mit ihrem Anliegen abgewiesen, weil sie der Gemeinde noch ihr Anlagegeld schuldeten.⁵⁸ In den späten 1740er Jahren erhielt Susanna Gräussi als Umgängerin Unterstützung von der Gemeinde.⁵⁹ Mitglieder der Familie Gräussi wiederum waren wiederholt als Wächter tätig oder hatten dafür zu sorgen, dass das Vieh nicht zu verbotenen Zeiten die Allmende betrat.⁶⁰

Die Geschicke der Gemeinde lagen in den Händen eines kleinen Kreises von Familien. Wenn auch die Beziehungen zwischen den Linien gleichen Namens noch im Einzelnen zu klären wären, so kann doch festgestellt werden, dass die Posten des Ammanns, des Obmanns, des Seckelmeisters, der Vierer und Bannwarte sowie auch die wichtigen Ämter in Herrschaft und Kirchgemeinde (Freiweibel, Gerichtssassen, Chorrichter, Kirchmeier, Seckelmeister der Kirchgemeinde) in der Regel mit Personen desselben Familiennamens besetzt waren. Die Roths, Läderachs, Hoffmanns, Lehmanns, Hirsigers, Biglers und Sterchis bestimmten das Gemeindeleben sowohl über die institutionellen Kanäle, die wir über die Quellen leichter fassen, wie auch auf informellen Wegen. In einzelnen Fällen erwähnen die Quellen nahe Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den leitenden Amtsträgern ausdrücklich. Hans Hoffmann, der 1771 Christoph Roth als Obmann ablöste, war 1770/71 und 1771/72 nochmals interimistisch Seckelmeister des Dorfviertels – ein Amt, in welchem ihm 1772/73 sein Vater Bendicht Hoffmann nachfolgte.⁶¹

Die Herrschaft, die Kirchgemeinde und die Viertelsgemeinde waren als Sphären der lokalen Verwaltung in personeller Hinsicht nicht strikt voneinander abgegrenzt. Amtsträger der Herrschaft (z.B. der Ammann als Vorsitzender und die Gerichtssassen als Beisitzer des Gerichts) oder der Kirchgemeinde (Chorrichter, Seckelmeister der Kirchgemeinde) konnten gleichzeitig auch im Dorfviertel leitende

Funktionen als Seckelmeister oder Vierer ausüben. Die Kumulation leitender Ämter durch eine Person erleichterte womöglich die Koordination der lokalen Belange, sie führte aber auch zur Konzentration des politischen Einflusses auf einen engeren Kreis von Personen und Familien.

Die Worber Gemeindeverwaltung weist ein charakteristisches Merkmal aller vor-modernen Verwaltungen auf. Sie war aufgrund ihres sehr geringen Professionalisierungsgrades relativ billig. Sie operierte mit den Ressourcen und den Netzwerken, die mit der Ausstattung der örtlichen Häuser der Bürger gegeben waren. Die Amts- und Funktionsträger in der Gemeinde bezogen allgemein ein tiefes Fixum in Geld und wurden zusätzlich für ihre Zeitversäumnis und ihre Unkosten entschädigt, wenn sie Dienstleistungen für die Gemeinde erbrachten.

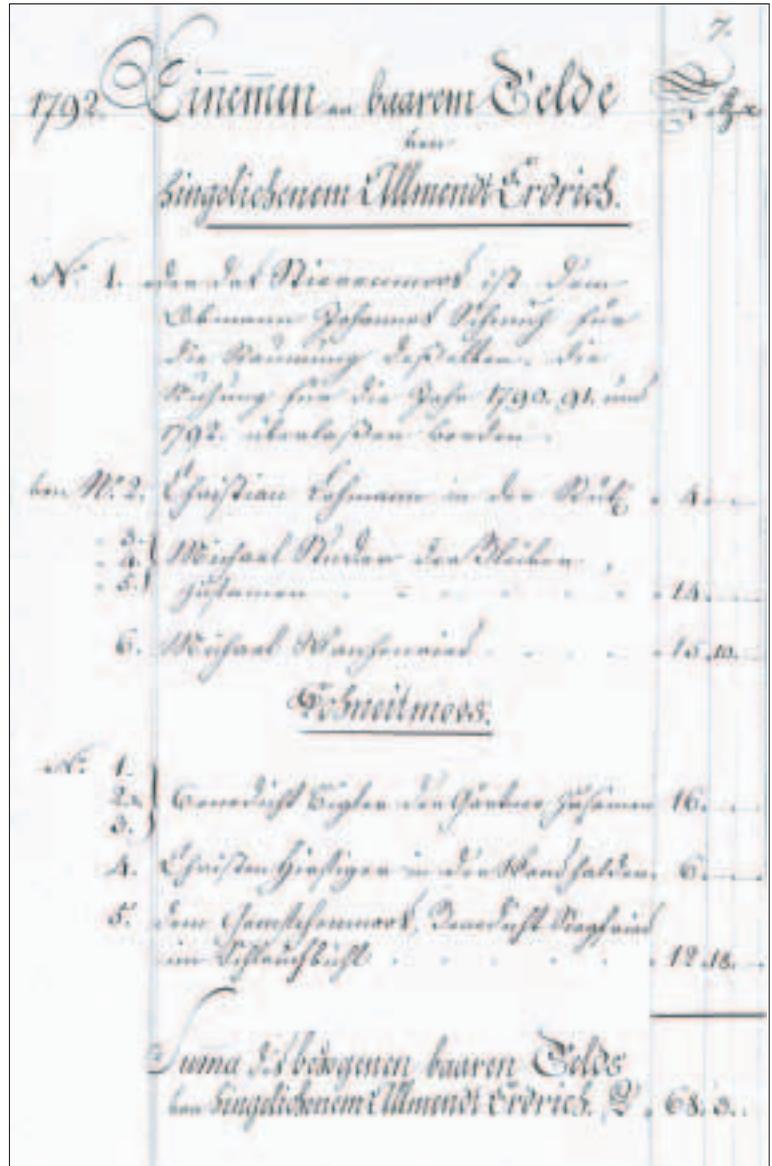
IV. Aufgaben und Funktionen der Viertels- bzw. «Dorfgemeinde» Worb

Die Untersuchung der vom Dorfseckelmeister verrechneten Ausgaben der Gemeinde liefert eine Fülle von Einblicken in den Alltag der Gemeinde Worb. Sie zeigt nicht nur, welche Amts- und Funktionsträger in der Gemeinde tätig waren, sondern auch, woher die Gemeinde ihre finanziellen Mittel bezog und für welche Zwecke sie diese einsetzte.

1. Die Einnahmen der Dorfgemeinde Worb

Jährlich erhob die Dorfgemeinde Worb von jedem Los die sogenannte «Anlage» – eine Steuer, die der Dorfseckelmeister an die Kirchgemeinde überwies, welche sie für die Armenfürsorge einsetzte.⁶² Die Dorfgemeinde legte jeweils die Höhe des Ansatzes für ein Los fest, der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwischen 30 und 40 Batzen pro Jahr bewegte.

Regelmässige Einnahmen flossen der Gemeinde aus der jährlichen Versteigerung mehrerer, unterschiedlich grosser Allmendstücke zu.⁶³ Die Gemeinde brachte ihre Allmendstücke jeweils in zwei Abteilungen zur Versteigerung. Zur ersten Gruppe zählte das Stierenmad, welches in der Regel jenem Bauern zur Nutzung überlassen wurde, der den Wucherstier [= Zuchtstier] für die Gemeinde unterhielt, sowie fünf weitere Allmendstücke. Zur zweiten Gruppe zählten vier



Allmendstücke im Gschneitmoos sowie das Gemeschenmoos. Die Erträge aus den Versteigerungen schwankten von Jahr zu Jahr, was darauf hindeutet, dass die Preise aufgrund der jeweiligen Nachfrage und der Ertragsaussichten tatsächlich jährlich neu festgelegt wurden. Spätestens in den 1770er Jahren wurden bestimmte Allmendstücke auch für mehrere Jahre zu einem gleich bleibenden Jahreszins an Einzelpersonen vergeben.⁶⁴

Zwei weitere feste Einnahmequellen besass die Viertelsgemeinde mit den Hintersassen- und Einzugsgeldern. Allerdings

Abb. 6: Auszug aus der Seckelmeisterrechnung von Christoff Roth für 1792/93, aus dem das «Einemmen an baarem gelde von hingelichenem allmendt erdrich» hervorgeht. – Quelle: HAW B 12,7.

Abb. 7: «Der Bettelvogt». Radierung von Daniel Chodowiecki, 1800 – Quelle: Bauer, Chodowiecki, S. 298.

konnte sie den Ertrag dieser Abgaben nicht ungeteilt nutzen. Die Hälfte floss dem Oberherrn zu, während von der anderen Hälfte zwei Drittel an die Kirchgemeinde für die Armenfürsorge überwiesen werden mussten, womit letztlich nur der sechste Teil dieser Gelder der Viertelsgemeinde verblieb.⁶⁵

Das Hintersassengeld musste von jedem Bewohner der Gemeinde, der nicht das Bürgerrecht besass, jährlich entrichtet werden. Es betrug grundsätzlich 30 Batzen, wobei wenige Minderbemittelte nur die Hälfte bezahlten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankte der jährliche Ertrag aus den Hintersassengeldern zwischen 40 Kronen 20 Batzen (1755/56) und 85 Kronen 20 Batzen (1792/93), was deutlich die steigende Zahl von Hintersassen im Dorfviertel Worb widerspiegelt.⁶⁶

Im Vergleich zu den Hintersassengeldern waren die Einkünfte aus den Einzugsgeldern starken jährlichen Schwankungen unterworfen. Diese Abgabe hatten Personen zu entrichten, die nicht in der Kirchgemeinde und/oder der Herrschaft «anheimsch» waren, in diesen Bezirken aber Güter oder Liegenschaften erwarben.⁶⁷ Der Ertrag aus den Einzugsgeldern hing somit von den Aktivitäten Auswärtiger auf dem lokalen Immobilienmarkt ab und erreichte nur in wenigen Jahren mehr als 30 Kronen.⁶⁸

Die Dorfgemeinde Worb nutzte schliesslich ihr Geldvermögen aktiv, indem sie Darlehen gegen einen Zins von 4% an Privatpersonen der näheren und weiteren Umgebung verlieh. Die Gesamtsumme der ausgeliehenen Kapitalien schwankte zwischen 440 Kronen (1753/54 bis 1766/67) als unterem Wert und 894 Kronen als oberem Wert (1770/71), was jährliche Zinserträge in der Höhe von 16 Kronen 5 Batzen bzw. 36 Kronen erbrachte.⁶⁹

Die Vergabe eines Kredits aus dem Vermögen der Gemeinde erforderte die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Es fällt auf, dass die Gemeinde bemüht war, abgelöste Kapitalien sogleich wieder anzulegen, und damit eine möglichst ertragreiche Bewirtschaftung ihres Vermögens anstrebte.⁷⁰ Ausnahmsweise – 1792 – musste auch die Dorfgemeinde sich selber verschulden und beim Vielbringer Niklaus Bigler 500 Pfund bzw. 150 Kronen aufnehmen, doch löste sie diese Verpflichtung im April 1794 bereits wieder ab.⁷¹



Zusätzlich bezog die Dorfgemeinde Worb Einnahmen, welche die Seckelmeister wegen ihrer Unbeständigkeit häufig unter der Rubrik «vermischte Einnahmen» in ihren Rechnungen aufführten. Im Vergleich zu den anderen Einnahmequellen nahmen sie sich im langjährigen Durchschnitt verhältnismässig bescheiden aus. Ins Gewicht fiel hier der Erlös aus gemeindeeigenem Bauholz. 1745/46 nahm der Seckelmeister aus dem Verkauf einer einzigen Buche 8 Kronen 5 Batzen ein, und im Jahr 1766 erbrachte die Versteigerung von Holz mehr als 20 Kronen.⁷² Regelmässig verkaufte die Gemeinde Holz für Särgе («totenbäume»);⁷³ Einträglicher als der Verkauf von Holz waren die gelegentlich durchgeführten Versteigerungen von Eicheln von gemeindeeigenem Grund und Boden: 21 Kronen erbrachte dies 1764/65.⁷⁴ Und wiederholt wurden Eichenrinden an Gerber aus Worb oder der näheren Umgebung verkauft und damit 1759 immerhin 28 Kronen 15 Batzen und 1790/91 gar 36 Kronen 12 Batzen vom Gerber Peter Liechti eingenommen.⁷⁵

2. Aufgabenfelder der Dorfgemeinde

2.1 Armenfürsorge und Bettelpolicy

Die Dorfgemeinde Worb erhob zur Bestreitung der Kosten in der Armenfürsorge die sogenannte Anlage, die sie an die Kirchgemeinde überwies. Sie finanzierte zudem die Bekleidung der sogenannten Umgänger, die in der «kehr» von den Haushalten der Gemeinde versorgt wurden.⁷⁶ Lasten im Bereich der Bettelpolicy hatte die Gemeinde



Abb. 8: Auszug aus der Seckelmeisterrechnung von Christoff Roth für 1792/93. Demnach gab die Gemeinde 1793 für die «reparationen des schulhauses» 1 Krone, 2 Batzen und 2 Kreuzer aus. – Quelle: HAW B 12,7.

Abb. 9: Feuerspritze aus dem 19. Jahrhundert – Quelle: HAW E 28,1.

wegen der sogenannten Bettelfuhren, der beaufsichtigten Transporte von Bettlern an die Gemeindegrenze, zu tragen.⁷⁷

Fürsorgerisch betätigte sie sich auch mit den zahlreichen Abgaben von Bau- und Brennholz an Gemeindebewohner. Dass es vor allem bedürftige Personen waren, die regelmässig darum baten, muss aus der Beobachtung gefolgert werden, dass die Gemeindeversammlungen solche Gesuche jeweils abwiesen, wenn die betreffenden Bittsteller ihre Anlage noch nicht bezahlt hatten.⁷⁸

Im weiteren Sinne lassen sich auch jene Zuwendungen als Beiträge zur Armenfürsorge bzw. als Massnahmen zur Abwendung von Armut rechnen, welche die Gemeinde privaten Parteien zum Bau eines Hauses zukommen liess. In einzelnen Fällen ist der karitative Zweck dieser «Steuer» klar deklariert, so wenn die Gemeinde im Juli 1747 einem gewissen Bendicht Kunz aus Ostermundigen zwei Baumstämme zusprach, nachdem dieser Opfer einer Feuersbrunst geworden war.⁷⁹ Es fällt auf, dass die Bittsteller um Zuwendungen der Dorfgemeinde Worb immer aus Gemeinden der näheren und weiteren Umgebung stammten. Dies scheint auf eine Praxis der Nachbarschaftshilfe in Unglücksfällen hinzudeuten, die wahrscheinlich auf Gegenseitigkeit beruhte.

2.2 Schule

Die Dorfgemeinde betrieb eine eigene Schule und besass dafür ein besonderes Schulhaus.⁸⁰ Die Entlohnung des Schulmeisters war im Verlauf des 18. Jahrhunderts mehrmals erhöht worden. Jährlich verursachte der Transport des Holzes zur Beheizung des Schulhauses Betriebskosten, die der Gemeinde aber auch aus dem Unterhalt des Schulgebäudes erwachsen. Regelmässig fielen im 1743 neu erbauten Schulhaus Reparaturen an den Fenstern, für das Russen des Schulhausofens und

für Arbeiten am Dach an. Grössere Ausgaben verursachte 1780 der Einbau neuer Fenster und eines neuen Ofens.

2.3 Feuerpolicey

Das Worber Dorfviertel engagierte sich auch im Feuer- und Brandschutz. Die jährliche Inspektion der Feuerstätten durch die Vierer wurde bereits erwähnt. Die Dorfgemeinde war im Besitz von Feuereimern, die beim Wirtshaus aufbewahrt wurden, sowie von Feuerhaken. Sie schaffte recht früh eine eigene Feuerspritze an. Im Oktober und November 1749 baute sie für deren Unterbringung ein eigenes Gebäude.⁸¹ Die Feuerspritze wurde jährlich von einer besonderen, 12-, später 16-köpfigen Mannschaft auf ihre Funktionstüchtigkeit hin getestet. Bei Feuersbrünsten in der Umgebung unterstützte das Dorf die Löscharbeiten mit eigenen Feuereimern und der eigenen Feuerspritze.⁸²

2.4 Unterhalt der gemeindlichen und überlokalen Infrastruktur

Die Bedeutung der Viertelsgemeinde als Verband der Genossen, welche die Dorf-

Abb. 10: Unbefestigte Hauptstrasse im Dorfzentrum von Worb um 1880. Seit dem 18. Jahrhundert hatten die Gemeinden nicht nur für den Unterhalt der eigenen Strassen, sondern auch für denjenigen der grossen Landstrassen zu sorgen. – Quelle: Aebi.





Abb.11 und 12: Das Gemälde von Albert Kauw von 1669 zeigt mit Schloss, Kirche und dem Dorf die drei Hauptakteure der Politik in Worbs. Darunter die Ansicht Worbs im Jahre 2004 aus der gleichen Perspektive wie bei Kauw – Quelle zu Abb. 11: BHM, zu 12: Cloetta, Bildbearbeitung: Marcel Wägli.

flur und die kommunale Infrastruktur gemeinsam nutzten, zeigt sich in den zahlreichen, meist kleineren Ausgaben für den Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Bächen im Ort und in der Flur sowie von Einrichtungen der Allmende,⁸³ Zauntore und -pfosten («stägen», «türlistöcke» und «türl») mussten häufig repariert oder ersetzt werden. Die «allmendtürl» wurden im Herbst von der Allmende entfernt, an einem trockenen Ort im Winter aufbewahrt und im Frühjahr wieder aufgestellt.

Jährlich mussten Strassenabschnitte mit Nagelfluh überführt, Brücken und Stege neu verlegt oder ausgebessert, Geländer angefertigt oder repariert, Zäune neu gesetzt oder versetzt oder Zaunringe ersetzt werden. Jährlich gab es Auslagen für die Enteisung von Fahrbahnen und Bächen. Bäche und Gräben mussten gesäubert werden, damit sich das Wasser nicht staute und Häuser oder Felder beschädigte. Brunnen wurden neu errichtet oder repariert. Hinzu kam, dass der Staat den Gemeinden

im 18. Jahrhundert auch den Unterhalt des stark ausgebauten Netzes der grossen Landstrassen überbürdete.⁸⁴

Die Ausgaben der Gemeinde für den Unterhalt der Infrastruktur betrafen zum einen die Kosten für Material und Transportleistungen, zum andern für die Entschädigung der Handwerker (Maurer, Schlosser, Schmied, Nagler, Zimmerleute, Schreiner) und der kommunalen Amtsträger, die viele Arbeiten selber ausführten.

Die Gemeinde unterhielt auch eine eigene Säge, wo sie ihr Holz sägen liess und dem Säger Jacob Ryser dafür Sägerlohn entrichtete. Regelmässig musste die Säge auf Kosten der Gemeinde neu gefeilt werden.

2.5 Die Dorfgemeinde im Rechtsstreit

Ausserordentliche Ausgaben tätigte die Dorfgemeinde zur gerichtlichen Klärung von Rechtsstreitigkeiten.⁸⁵ Sie hat im 18. Jahrhundert mehrere Prozesse vor der Herrschaft und vor dem Berner Rat als Rekursinstanz geführt und dabei mitunter hohe Kosten auf sich genommen. Ihre

Rechtsgegner waren einmal der Pfarrer wegen des Pfrundholzes, dann wiederholt einzelne Bewohner der Gemeinde, die Abgaben schuldig geblieben waren oder verweigerten, zwischendurch auch der Oberherr selber. Anhand der Kosten, welche der Gemeinde für die Bezahlung ihrer Fürsprecher und für die Entschädigung ihrer Vertreter («prokurierte») entstanden, lässt sich nichts über die Ursachen und den Verlauf dieser Prozesse ermitteln, und es fehlt an dieser Stelle auch der Raum, um auf der Grundlage der Prozessakten näher auf diese Verfahren einzugehen.⁸⁶

In sozialgeschichtlicher Hinsicht sind jene Rechtsstreitigkeiten am bedeutsamsten, die in der Dorfgemeinde Worb im 18. Jahrhundert zwischen den landarmen Taunern und der sogenannten «Boursame» ausgetragen worden sind.⁸⁷ Auch in politischer Hinsicht und für das Verständnis der Funktionsweise der Gemeinde sind diese Prozesse aufschlussreich. Die Viertelsgemeinde hat in diesen Konflikten mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen die Interessen der Bauern gegen die Anliegen der Tauner verfochten. Die Rechnungen enthielten in den fraglichen Jahren mehrfach Ausgaben für die Entschädigung führender Gemeindevertreter. So wurde Seckelmeister Johannes Roth im November 1746 auf Geheiss der Gemeinde zum Herrschaftsverwalter Gothier entsandt, um ein Verbot des Holzfrevels zu erwirken. Seine Rechnung verzeichnete säuberlich Auslagen für den Gang zum Herrschaftsverwalter, für die zweifache Ausstellung des Verbots und die Überbringung des Verbotszettels an den Oberherrn und an den Tauner Christen Wanzenried zu Worb, der es «sinen mithafften auch zü wüßen» bringen sollte.⁸⁸ Zwischen 1749 und 1751 hat die Gemeinde den ansehnlichen Betrag von 157 Kronen 6 Batzen für Prozesskosten aufgewendet. Trüllmeister Roth und Bendicht Hoffmann haben sich dabei auf Seiten der Gemeinde finanziell am stärksten engagiert und sind für ihre Gänge zum Gericht mit grösseren Beträgen entschädigt worden. Die Worber Bauern haben die Viertelsgemeinde somit durchaus für die Durchsetzung ihrer Anliegen zu instrumentalisieren vermocht, was nicht mehr verwundern kann, nachdem oben festgestellt werden konnte, dass die Losinhaber die Gemeindepolitik bestimmten.



Abb. 13: Worber Herrschaftsherr und Venner Christoph von Grafenried (1603–1687) – Quelle: von Graffenried.

V. Das Verhältnis der Gemeinde zur Herrschaft

Im Vergleich zur konflikträchtigen Beziehung zwischen den Bauern und Taunern des Worber Dorfviertels scheint das Verhältnis der Gemeinde zur lokalen Herrschaft im 18. Jahrhundert nicht auffallend belastet gewesen zu sein.

Im Verwaltungsalltag gab es immer wieder Kontakte zwischen der Dorfgemeinde und ihren Repräsentanten sowie Vertretern der unmittelbaren und höheren Obrigkeit im Hinblick auf die Besprechung von konkreten Vorhaben oder die Klärung von Problemen. So gingen im Mai 1745 Bendicht Hoffmann und Seckelmeister Ulrich Roth im Auftrag der Gemeinde wegen der Strassenarbeiten am Stalden zum Oberherrn.⁸⁹ Im Januar 1748 besprachen sich Seckelmeister Johannes Roth und Lieutenant Lehmann in Bern mit dem Oberherrn, um einige Änderungen im neu ausgesteckten Weg im Enggsteinholz zu erwirken.⁹⁰

Zwar griff der Oberherr mitunter direkt in das Gemeindeleben ein. 1758 befahl er z.B. die Anpflanzung von 51 Eichen im Enggsteinboden, oder 1779/80 wies er die Dorfvierer zu einer ausserordentlichen Visitation der Feuerstätten an.⁹¹ Doch scheint dies nicht allzu oft vorgekommen zu sein. Nicht die starre Hierarchie zwischen dem Befehl der Herrschaft und dem Gehorsam von Untertanen prägte deren Verhältnis, im Alltag scheint dieses eher von Koope-

ration und gegenseitiger Absprache geprägt gewesen zu sein. Dies allein schon deswegen, weil auch der Oberherr als grösster Besitzer von Losrechten ein Mitglied der Gemeinde war und an deren Entscheidungen teilnahm.⁹² Einvernehmliches Handeln zwischen der Viertelsgemeinde und der Herrschaft lag im 18. Jahrhundert nicht zuletzt aufgrund der Interessenallianz zwischen dem Oberherrn und den einflussreichen Bürgern nahe. Im Prozess von 1748 agierten die Viertelsgemeinde bzw. die Bauern und die burgerlichen Besitzer der Lehengüter aus der Stadt Bern gemeinsam gegen die Tauner.⁹³

Beide – der Twingherr und die Gemeinde – waren zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Durchsetzung ihrer Interessen aufeinander angewiesen, so dass sich vielfach das konkrete Zusammenwirken beider Institutionen feststellen lässt. Dass deren Verhältnis grundsätzlich eher von Zusammenarbeit und Subsidiarität als von Antagonismus und Konflikt geprägt war, zeigt auch die Tatsache, dass die Gemeinde mitunter mit dem Eingreifen der herrschaftlichen Strafgewalt drohte, wenn sie bei Gemeindebewohnern mit ihren eigenen Anordnungen nicht durchdrang.⁹⁴

Dies ist insbesondere beim gemeinsamen Vorgehen bei der rechtlichen Festlegung

grundlegender Normen für das lokale Zusammenleben von Herrschaft und Gemeinde einerseits und von Gemeindegliedern andererseits festzustellen. Die grundlegende Seyordnung, welche die Nutzung der Allmende regelte, wurde 1645 von der Herrschaft und einem Ausschuss der Gemeinde gemeinsam erarbeitet und «volgends durch die gantze gemeindt, rych und arm» angenommen. Später ist sie durch Beschlüsse der Gemeinde 1659, 1666, 1685 ergänzt worden.⁹⁵ Die «neüwe ordnung und satzungen, eine gantze herrschaft, kirchhöre und gemeind Worb betreffend», welche die detaillierteste Rechtsordnung des Worber Gemeindelebens darstellte und auf der Grundlage eines älteren Dorfbuchs 1671 angefertigt, aber erst 1673/1682 und zuletzt 1685 in Beisein des Herrschaftsherrn, Ammanns, des Prädikanten zu Worb sowie von Ausgeschossenen der Viertel bestätigt worden ist, zeigt das Zusammenwirken von Herrschaft und Gemeinde nicht zuletzt auch daran, dass sie in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und «das einte der herrschaft und das andere einer boursame und gemeind Worb, in ihr alt dorfbüch zescriben, zühanden gestelt worden ist».⁹⁶

-
- 1 Vgl. allgemein zur geschichtlichen Bedeutung von Haus und Gemeinde: Brunner, Haus; Bader, Dorfgenossenschaft; Blickle, Landgemeinde; Trossbach, Haus; Blickle, Kommunalismus. – Für Worb: Schneiter, Worb, S. 78–86, der allerdings für unser Thema belanglos ist.
 - 2 Der Ausdruck «Dorfgemeinde» ist für alle Viertel der Kirchgemeinde überliefert: Für das Dorfviertel Worb siehe z.B. HAW B 10,1, Nr. 2: 15.3.1753 – Protokoll; für die «Dorfgemeinde» Richigen siehe BAK A 43, S. 191: 18.1.1794 – Verbot, Bürgerholz zu verkaufen; für die «Dorfgemeinde» Wattenwil siehe BAK A 41, S. 194–197: 27.4.1753 – Wälder ins Verbot gelegt; für die «Dorfgemeinde» Vielbringen siehe HAW L 64,5: 6.2.1737 – Teilungsbewilligung für die Boursame und Dorfgemeinde.
 - 3 Die undatierte Eingabe in: HAW G 41,2, Nr. 9: s.d. – Bittschrift der Dorfgemeinde Worb bei der Zollkommission die Emmentaler Strasse betreffend.
 - 4 Vgl. dazu die Manuale der «Kirchhöri» (Kirchgemeinde) Worb unter PAW 141: 1754–1761 – Kirchhöremanual; PAW 142: 1762–1769 – Kirchhöremanual; PAW 145: 1769–1778 – Kirchhöremanual; PAW 50: 1777, 1778 – Konzepte für Kirchgemeindeversammlungen. Die Kirchgemeinde war insbesondere für die Organisation und Finanzierung der Armenfürsorge zuständig, was im 18. Jahrhundert mehrfach zu Auseinandersetzungen zwischen den Viertelsgemeinden und insbesondere mit dem Viertel Vielbringen wegen der Verteilung der dafür erhobenen Gelder führte (HAW L 64,2 und 3: diverse Schreiben zwischen Vielbringen, Bern und dem Herrschaftsherrn von 1741–1752; HAW V 130,1, Nr. 3: 31.1.1767 – Antrag des Viertels Vielbringen an die Kirchgemeindeversammlung; 27.5.1767 – Bescheid der drei Gemeindeviertel Worb, Richigen und Wattenwil auf den Antrag des Viertels Vielbringen). Überdies besorgte sie das Vormundtschaftswesen (Bevogtungen), wählte die Kirchmeier und Dorfwächter der einzelnen Viertel, bestimmte ihren Anteil am Lohn der Schulmeister und war für die lokale Militärorganisation zuständig (Musterungen, Ausrüstung, Maréchausséegelder, Berechnung der Kriegskosten, Schanzfahren). Ihre Finanzen verwaltete ein besonderer Seckelmeister der Kirchgemeinde (für dessen Rechnungen siehe PAW 146–152e: 1733–1798 – Seckelmeisterrechnungen).
 - 5 Die Anwesenheitspflicht und die Pflicht zur Befolgung der (Mehrheits)Beschlüsse schon im Dorfbuch von 1671/73, das 1685 bestätigt wurde (SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch).

- 6 Das Folgende nach den Protokollen von Versammlungen der Viertels- bzw. Dorfgemeinde Worb. Diese sind geschlossen für die Jahre 1753, 1754, 1756, 1758, 1761, 1764, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1794 im Bestand HAW B 10,1, Nr. 2–21 überliefert. Beschlüsse der Versammlungen der Viertelsgemeinde Rüfenacht-Vielbringen aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sind in knappen Notizen überliefert in: HAW L 64,2. In den Sachakten des HAW sind noch weitere (Teil)Protokolle von Gemeindeversammlungen überliefert: Vgl. etwa die Notiz zur Durchführung einer «Dorfgemeinde» im Viertel Worb 1735 (G 38,2), am 4.1.1764 (G 38,1, Nr. 6), am 21.10.1765, als die Gemeinde die obrigkeitlich befohlenen Schanzfuhren zurückwies (A 2,5, Nr. 1), oder am 12.11.1788, als sie über ein neues Holzreglement entschied (G 38,1, Nr. 9).
- 7 Erstmals 1760 enthalten die Seckelmeisterrechnungen auch den Vermerk über die Genehmigung der Rechnung durch den Oberherrn (HAW B 12,6, Nr. 14: 1759/60 – Rechnung von Seckelmeister Bendicht Lehmann).
- 8 HAW B 10,1, Nr. 5: 2.2.1756 – Neujahrgemeinde und Dorfrechnung; HAW B 12,6, Nr. 11: 1755/56 – Rechnung von Seckelmeister Andreas Roth. Die Verweigerung der Holzabgabe wurde schon im Dorfbuch von 1671/73 als legitimes Druckmittel gegen Schuldner erwähnt (SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479; 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 470). Die Abgabe von Holz in der Viertelsgemeinde war grundsätzlich von der Haushälligkeit im Viertel abhängig, wie jene Fälle zeigen, in denen die Viertelsversammlung Holz an Personen benachbarter Viertel abgab, dabei jedoch festhielt, es geschehe «von keinem recht willen, da sie nicht im Worb 4tel geseßen» seien (HAW B 10,1, Nr. 16: 19.1.1769 – Gemeindeversammlungsprotokoll).
- 9 Strafen von Holzfrevl in den Versammlungen vom 15.3.1753 (HAW B 10,1, Nr. 2), vom 4.3.1758 (HAW B 10,1, Nr. 6), vom 30.1.1764 (HAW B 10,1, Nr. 11).
- 10 Auch Hintersassen haben wiederholt Allmendstücke ersteigert: 1765 der Pfister Niklaus Kropf, 1768 Chirurg Bieri oder 1774 Hans Hutmacher (HAW B 12,7, Nr. 2: 1767 – Rechnung von Niklaus Sterchi; HAW B 12,7, Nr. 9: 1768/69 – Rechnung von Hans Ulrich Roth; HAW F 33,2: 1774/77 – Rechnung von Hans Roth; die Angaben zum Hintersassenstatus nach HAW A 2,2, Nr. 4: 1770 – Hintersassenrodel). Nach Auskunft der Pfarrenquête von 1764 besass die Kirchgemeinde Worb noch eine Allmende, die sie als Weide nutzte; Vielbringen allerdings mähte damals die Allmende bereits und teilte sie 1797 auf.
- 11 Mehrere sogenannte Umgängerrödel mit der genauen Bezeichnung der Umgänger und ihrer Verweildauer in den einzelnen Häusern sind überliefert in: HAW A 2,1, Nr. 1–40: 1746–1813 – Umgängerrödel.
- 12 Der Viererrodel ist nicht datiert, aber im Seybuch von 1645 enthalten (SSRQ II,4, Nr. 164, S. 450–453; 19.5.1645 – Seybuch und Viererrodel der Gemeinde Worb).
- 13 So wurden im Juli 1766 die Anstösser eines Bachs ermahnt, die bereits befohlene Säuberung an die Hand zu nehmen.
- 14 HAW A 3,1: 19.6.1773 – Gemeindeversammlungsprotokoll. Das Protokoll verzeichnet die Namen von insgesamt 42 Personen: 40 waren anwesend und gaben ihre Meinung zu Protokoll, eine Person war abwesend, bei einer Person fehlt ein Eintrag, so dass unklar bleibt, ob sie nicht an der Versammlung teilgenommen oder ob sie sich nur einer Meinungsäusserung enthalten hat.
- 15 HAW G 38,1, Nr. 9: 12.11.1788 – Protokoll. Das Protokoll verzeichnet die Namen von insgesamt 43 teilnahmeberechtigten Personen: 34 waren anwesend und gaben ihre Meinung zu Protokoll, sieben Personen waren abwesend, bei zwei Personen fehlt ein Eintrag, so dass unklar bleibt, ob sie nicht an der Versammlung teilgenommen oder keine Meinung geäussert haben.
- 16 HAW A 3,1, Nr. 13: 2.1.1794 – Protokoll. An dieser Versammlung nahmen 31 Personen teil, zwölf teilnahmeberechtigte Personen waren abwesend.
- 17 Die Teilnahme von Hintersassen belegt ein Vergleich der Namen der an der Umfrage Beteiligten mit den Hintersassenrödeln. (HAW A 2,2, Nr. 4: 1770 – Hintersassenrodel; HAW A 2,2, Nr. 7: 1789 – Hintersassenrodel; HAW A 2,2, Nr. 11: 1793 – Hintersassenrodel). Demnach waren 1773 sieben Hintersassen und 1788 sowie 1794 elf sicher identifizierbare Hintersassen an der Versammlung anwesend. Der Ausschluss zahlreicher Bürger ergibt sich aus der Beobachtung, dass das Protokoll der Viertelsversammlung vom 2.1.1794 die Namen von 43 Personen nennt (HAW A 3,1, Nr. 13), für diese Zeit jedoch von einer wesentlich höheren Zahl an Bürgern auszugehen ist.
- 18 So legte die Gemeindeversammlung jährlich fest, wie viele Klafter Holz ein Los aus dem Gemeindewald erhalten sollte (HAW B 10,1, Nr. 2–21: 1753–1794 – Gemeindeversammlungsprotokolle). Sie bestimmte auch, wie viele Tage ein Los die fürsorgebedürftigen Umgänger in seinem Haushalt versorgen musste (HAW A 2,1, Nr. 1–40: 1746–1813 – Umgängerrödel). Das System der Lose strebte letztlich eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten an, wie folgende Regelung der Holzuteilung von 1701 zeigt. Nachdem es u.a. wegen der Gemeindewälder zu Unordnung und Missbräuchen in der Gemeinde gekommen war, arbeitete ein Ausschuss der Gemeinde eine neue Ordnung wegen der Austeilung des Losholzes aus: Damit niemand benachteiligt werde, sollte das Holz auch künftig gleichmässig auf die 48 Lose verteilt werden, und zwar derart, dass Ammann, Vierer und die Bannwarte im Wald vor der Losung 48 möglichst gleich grosse Lose einteilten und diese nummerierten, «welchem nach der zahl der lößen der besitzern nammen in zedlen gemacht, zússammen

- gerollet, in ein sack gethan vnd ein zedel nach dem anderen vshär gezogen werden sölle; also daß demme, deßen zedel der erste hinuszogezogen wirdt, das erste vnd dem anderen das andere vnd so forthan heimgefallen syn sol.» (HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb). Über die tatsächliche Zuteilung des Holzes an die Bürger orientieren die Holz- und Stöcklisten (HAW G 38,3, Nr. 1–11: 1776–1809).
- 19 HAW A 3,1, Nr. 13: 2.1.1794 – Umfrage bei der Gemeindeversammlung.
- 20 Die realrechtlichen Grundlagen der Gemeindeverfassung in diesem Raum führten im 18. und 19. Jahrhundert zu Konflikten zwischen den Grundbesitzern (Rechtsamebesitzern) und Landlosen (siehe Frey, Agrarmodernisierung, S. 328–344).
- 21 Vgl. die Eide des Ammanns in: SSRQ II,4, Nr. 30, S. 51–57: angefangen 1473 – Das Recht der Tvingherrschaft Worb, hier S. 52: «Der eyd des ammanns»; SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübungen deß grichts zu Worb», hier S. 205: «Eyd der beampteten und grichtsgeschwornen zu Worb. Deß ammanns». Die gemeindlichen Aufgaben des Ammanns haben sich möglicherweise mit der Einführung des herrschaftlichen Einzelrichters im 18. Jahrhundert («Audienz») und der Zurückstufung des kollegialen Gerichts auf Funktionen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit akzentuiert (SSRQ II,4, Nr. 95 F, S. 215 f.: 8.3.1738 – Audienztage).
- 22 HAW B 12,6, Nr. 1: 1745/46 – Rechnung von Ulrich Roth.
- 23 HAW B 12,6, Nr. 6: 1750/51 – Rechnung von Bendicht Läderach.
- 24 HAW B 12,6, Nr. 13: 1757/59 – Rechnung von Bendicht Hoffmann.
- 25 HAW B 12,7, Nr. 6: 1756/66 – Rechnung von Christian Roth.
- 26 HAW B 12,7, Nr. 5: 1764/65 – Rechnung von Bendicht Hoffmann.
- 27 HAW F 33,2: 1777/78 – Rechnung von Christoffel Lehmann; 1778/79 – Rechnung von Hans Roth; 1779/80 – Rechnung von Samuel Stettler; 1780/81 – Rechnung von Christoffel Hoffmann; 1783/84 – Rechnung von Johannes Roth; 1784/85 – Rechnung von Johannes Lehmann.
- 28 SSRQ II,4, Nr. 227, S. 563–569: 10.3.1758 – Dorfbuch der Gemeinde Trimstein, hier S. 565 f.; STAB HA Worb Bücher 10, S. 22 f.: 24.4.1753 – Eid des Trimsteiner Obmanns.
- 29 HAW B 12,7, Nr. 7: 1766/67 – Rechnung von Bendicht Lehmann. Angesichts der leitenden Position des Obmanns und dessen häufiger Nennung in den Seckelmeisterrechnungen seit 1766/67 ist anzunehmen, dass das Amt tatsächlich erst damals eingeführt worden ist.
- 30 HAW B 12,7, Nr. 7: 1766/67 – Rechnung von Bendicht Lehmann.
- 31 HAW A 3,1: 19.6.1773 – Umfrage in der Gemeindeversammlung; HAW A 3,1, Nr. 13: 2.1.1794 – Umfrage in der Gemeindeversammlung.
- 32 HAW F 33,2: 1785/86 – Rechnung von Christof Lehmann; HAW ohne Signatur: 1792/93 – Rechnung von Christof Roth; 1793/94 – Rechnung von Jakob Kropf.
- 33 HAW B 12,7, Nr. 9: 1768/69 – Rechnung von Hans Ulrich Roth.
- 34 HAW B 12,7, Nr. 12: 1770/71 – Rechnung von Hans Hoffmann.
- 35 HAW A 1,4: 18.9.1793 – Nachtwächterordnung. Druck in: SSRQ II,4, Nr. 257, S. 633–635: 18.9.1793 – Nachtwächter-Ordnung, hier S. 634.
- 36 HAW B 12,7, Nr. 14: 1771/72 – Rechnung von Hans Hoffmann.
- 37 HAW B 12,6, Nr. 15: 1791/92 – Rechnung von Johannes Schmutz.
- 38 HAW B 12,7, Nr. 11: 1769/70 – Rechnung von Hans Ulrich Roth.
- 39 Die Jahresrechnungen für das Dorfviertel Worb sind nahezu lückenlos überliefert für die Rechnungsjahre 1745/46 bis 1797/98 (HAW B 12,6, Nr. 1–25; HAW B 12,7, Nr. 1–14; HAW F 33,2; für die 1790er Jahre eine Reihe von Rechnungen ohne Signatur in HAW). Eine ältere Rechnung von 1728 unter dem Titel «fierer rodel» findet sich in: HAW A 1,9, Nr. 2 und 3. Hinweise aus der ortsgeschichtlichen Literatur zeigen, dass für das 18. Jahrhundert eine breitere Überlieferung an Gemeinderechnungen anzunehmen ist, die bislang von der Forschung kaum genutzt worden ist; vgl. Schläppi, Leissigen, S. 242–244.
- 40 Der Hintersasse Hans Hutmacher auf der Taustatt war Dorfseckelmeister im Rechnungsjahr 1789/1790 (HAW F 33,2: 1789/90 – Rechnung von Hans Hutmacher). Der Hintersasse Jakob Kropf war Seckelmeister 1793/94 (HAW ohne Signatur: 1793/94 – Rechnung von Jakob Kropf). Der Hintersasse und Chirurg Dr. Daniel Bieri war Seckelmeister im Rechnungsjahr 1794/95 und war davor bereits als Vierer tätig gewesen (HAW ohne Signatur: 1794/95 – Rechnung von Daniel Bieri). Alle drei Seckelmeister figurieren in den Hintersassenrödeln von 1789 und 1793 (HAW A 2,2, Nr. 7: 1789 – Hintersassenrodel; HAW A 2,2, Nr. 11: 1793 – Hintersassenrodel).
- 41 SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 470 f.
- 42 STAB HA Worb Bücher 1, S. 536–538: s.d. [nach 1683] – Viererrodel.
- 43 HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
- 44 Das Zitat aus: STAB HA Worb Bücher 10, S. 24: 11.10.1773 – Neuer Eid für die Bannwarte. Ulrich Brechbühl und Stoffel Greußi wurden mit dem Vorbehalt als Bannwarte bestätigt, dass sie vor dem Oberherrn, Amman und versammelter Gemeinde gelobten, alle Frevel anzuzeigen, was ersterer bei dieser Versammlung auch in sechs Fällen tat (HAW B 10,1, Nr. 11: 30.1.1764 – Protokoll der Gemeindeversammlung).

- 45 HAW F 33,2: 1775/76 – Rechnung von Hans Brechbühl.
- 46 HAW B 12,6, Nr. 1: 1745/46 – Rechnung von Ulrich Roth; HAW F 33,2: 1788/89 – Rechnung von Johannes Roth; HAW B 10,1, Nr. 11: 30.1.1764 – Protokoll der Gemeindeversammlung; HAW B 10,1, Nr. 16: 27.1.1769 – Protokoll der Gemeindeversammlung.
- 47 HAW B 12,7, Nr. 13: 1771 – Rechnung von Christoffel Roth; Nr. 14: 1771/72 – Rechnung von Hans Hoffmann. Entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlung von 1758 in: HAW B 10,1, Nr. 6: 4.3.1758 – Protokoll der Gemeindeversammlung und von 1770 in: HAW B 10,1, Nr. 17: 12.3.1770 – Protokoll der Gemeindeversammlung.
- 48 Mehrere Angehörige der Familie Gräussi haben diese Funktion versehen, z.B. 1749 Christoffel Gräussi (HAW B 12,6, Nr. 5: 1749/50 – Rechnung von Niklaus Sterchi), 1765 Rudolph Gräussi (HAW B 12,7, Nr. 6: 1765/66 – Rechnung von Christian Roth) oder 1769 eine Witwe Gräussi (HAW B 12,7, Nr. 11: 1769/70 – Rechnung von Hans Ulrich Roth).
- 49 Zur Rolle des Schulmeisters und zum Wesen der Schule vgl. den Beitrag von Heinrich Richard Schmidt in diesem Band.
- 50 HAW A 1,9, Nr. 2: 1728 – Viererrodell.
- 51 Zum Lohn und seiner Entwicklung vgl. den Beitrag von Heinrich Richard Schmidt in diesem Band.
- 52 HAW F 33,2: 1773/76 – Rechnung von Christian Roth.
- 53 STAB HA Worb Bücher 1, S. 513: 11.6.1683 – Neubesetzung des weltlichen Gerichts und der Vierer.
- 54 HAW B 12,6, Nr. 1: 1745/46 – Rechnung von Ulrich Roth; HAW ohne Signatur: 1793/94 – Rechnung von Jakob Kropf.
- 55 HAW A 1,9, Nr. 2: 1728 – Viererrodell; HAW B 12,6, Nr. 10: 1754/55 – Rechnung von Andreas Roth.
- 56 HAW B 12,7, Nr. 6: 1765/66 – Rechnung von Christian Roth.
- 57 HAW F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen.
- 58 HAW B 10,1, Nr. 5: 2.2.1765 – Protokoll der Gemeindeversammlung. Regelmässig schuldeten Angehörige dieser Familie in den 1760er Jahren der Gemeinde Anlagegelder (z.B. HAW B 12,7, Nr. 1: 1761/62 – Rechnung von Niklaus Schmutz).
- 59 HAW B 12,6, Nr. 4: 1748/49 – Rechnung von Bendicht Lehmann.
- 60 HAW B 12,6, Nr. 5: 1749/50 – Rechnung von Niklaus Sterchi; HAW B 12,7, Nr. 3/4: 1763/64 – Rechnung von Bendicht Läderach; HAW B 12,7, Nr. 11: 1769/70 – Rechnung von Hans Ulrich Roth. Andere Gräussi begegnen hingegen auch in wichtigeren Chargen, so etwa Christoffel Gräussi, der seit 1764 Bannwart war und auch Allmendstücke von der Gemeinde ersteigerte (HAW B 12,7, Nr. 2: 1762/63 – Rechnung von Niklaus Sterchi; HAW B 12,7, Nr. 3: 1763/64 – Rechnung von Bendicht Läderach). Öfters in unteren Diensten und unter den Umgängern sind auch die Läderachs festzustellen. Erst eine Familienrekonstitution liesse allerdings erkennen, welche Zweige und Angehörigen dieser Familie, die jahrzehntelang mit Bendicht Läderach den Ammann stellte, sich am unteren Ende der sozialen Hierarchie bewegten.
- 61 HAW F 33,2: 1772/73 – Rechnung von Bendicht Hoffmann.
- 62 HAW A 3,1: 20.9.1773 – Antwort des Dorfviertels Worb auf Einwendungen des Herrschaftsschreibers Leuthold.
- 63 HAW A 1,9, Nr. 2: 1728 – Viererrodell; HAW B 10,1, Nr. 2–21: 1753–1794 – Protokolle der Versammlungen der Dorfgemeinde Worb. Die versteigerten Allmendstücke bereits im Viererrodell aus dem 17. Jahrhundert. 1684 trug die Versteigerung 37 Kronen 10 Batzen ein (STAB HA Worb Bücher 1, S. 537: 1684 – Versteigerung von Allmendstücken).
- 64 Hans Roth, Daniels Sohn, z.B. nutzte das grosse Allmendstück zwischen 1772 und 1776 gegen einen Jahreszins von 14 Kronen 10 Batzen (HAW F 33,2: 1772/75 – Rechnung von Bendicht Hoffmann).
- 65 HAW A 3,1: Mai/Juni 1773 – Schilderung durch den Anwalt der Dorfgemeinde in den Prozessakten Dorfgemeinde gegen Herrschaftsschreiber Leuthold.
- 66 HAW F 33,2: 1772–1791 – Rechnungen der Seckelmeister.
- 67 Für die Ansätze und die Aufteilung von Einzugs- und Hintersassengeldern zwischen der Herrschaft, dem Kirchengut und der Vierteltsgemeinde siehe das Dorfbuch (SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 472 f.).
- 68 So in den Jahren 1770/71 und 1771/72 (HAW B 12,7, Nr. 12: 1770/71 – Rechnung von Hans Hoffmann; HAW B 12,7, Nr. 14: 1771/72 – Rechnung von Hans Hoffmann).
- 69 HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen.
- 70 So z.B. in: HAW B 12,7, Nr. 13: 1771 – Rechnung von Christof Roth.
- 71 HAW ohne Signatur: 1793/94 – Rechnung von Jakob Kropf.
- 72 HAW B 12,6, Nr. 1: 1745/46 – Rechnung von Ulrich Roth; HAW B 12,7, Nr. 7: 1766/67 – Rechnung von Ulrich Roth.
- 73 Zahlreiche Belege in den Rechnungen der Seckelmeister (HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen; HAW F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen).

- 74 HAW B 12,7, Nr. 5: 1764/65 – Rechnung von Bendicht Hoffmann.
- 75 HAW B 12,6, Nr. 14: 1759/60 – Rechnung von Bendicht Lehmann; HAW F 33,2: 1790/91 – Rechnung von Hans Hutmacher.
- 76 HAW B 10,1, Nr. 2–21: 1753–1794 – Protokolle der Versammlungen der Dorfgemeinde Worb; HAW A 2,1, Nr. 1–40: 1746–1813 – Rödel der Umgänger.
- 77 Vgl. als Beispiel HAW B 12,6, Nr. 15: 1790/91 – Rechnung von Johannes Schmutz.
- 78 HAW B 10,1, Nr. 5: 2.2.1756 – Protokoll der Versammlung.
- 79 HAW B 12,6, Nr. 3: 1747/48 – Rechnung von Johannes Roth.
- 80 Knapp Schneiter, Worb, S. 59.
- 81 HAW B 12,6, Nr. 5: 1749/50 – Rechnung von Niklaus Sterchi.
- 82 Vgl. z.B. HAW F 33,2: 1778/79 – Rechnung von Hans Roth.
- 83 Einschlägig dafür alle Rechnungen der Dorfseckelmeister in: HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen; HAW F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen. Inwieweit im 18. Jahrhundert in der Kirchgemeinde Worb – einem Übergangsbereich zwischen dem Gebiet der Dreizelgenwirtschaft und der Feldgraswirtschaft – die Dreifelderwirtschaft noch praktiziert wurde, ist in der Forschung eine offene Frage (Frey, Agrarmodernisierung, S. 85f.).
- 84 HAW G 41,2, Nr. 2: 24.9.1754 – Erkenntnis über die Verteilung des Strassenunterhalts auf die Gemeindeviertel der Kirchgemeinde Worb; HAW G 40,6, Nr. 10: 16.5.1769 – Bericht von Zollassessor Diesbach über die Verteilung der Unterhaltskosten an der Emmentaler Landstrasse auf die Viertel der Kirchgemeinde Worb. Vgl. dazu auch die sogenannten Wegrödel der Gemeinde mit der Verteilung der Unterhaltslast auf die einzelnen Lose (HAW G 41,1, Nr. 1–49: 1746–1830).
- 85 Die Belege zu den folgenden Aussagen stammen alle, soweit nichts Genaueres angegeben wird, aus den Rechnungen der Seckelmeister (HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen; HAW F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen).
- 86 Detailliertere Kostenverzeichnisse zeigen den Gang einzelner Prozesse (HAW A 3,8, Nr. 1–15: 1738–1796). – Weitere Prozessakten auch in: HAW A 3,1, Nr. 1–15: 1730–1795.
- 87 Siehe dazu den Beitrag von Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller in diesem Band.
- 88 HAW B 12,6, Nr. 2: 1746/47 – Rechnung von Johannes Roth; HAW A 1,4, Nr. 7a: 12.11.1746 – Verbot des Holzfrevels.
- 89 HAW B 12,6, Nr. 1: 1745/46 – Rechnung von Ulrich Roth.
- 90 HAW B 12,6, Nr. 3: 1774/48 – Rechnung von Johannes Roth.
- 91 HAW B 12,6, Nr. 13: 1757/59 – Rechnung von Bendicht Hoffmann; HAW F 33,2: 1779/80 – Rechnung von Samuel Stettler.
- 92 HAW A 3,1: 19.6.1773 – Umfrage in der Gemeindeversammlung; HAW G 38,1, Nr. 9: 11.1788 – Umfrage in der Gemeindeversammlung; HAW B 10,1, Nr. 21: 24.11.1794 – Protokoll der Gemeindeversammlung mit dem Vermerk, Oberherr von Sinner sei abwesend gewesen und habe seine Stimme nicht abgegeben.
- 93 HAW F 36,5: 24.6.1748 – Kopie des Urteils von Schultheiss und Rat, die im Gegensatz zur Edition (SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 475, Anm. 1b) die Prozessparteien genauer benennt.
- 94 In den «Ordnungen und Satzungen» von 1701 findet sich mehrfach die Bestimmung, dass Personen für die Übertretung von Normen von der Gemeinde gebüsst werden sollten, im Fall aber, dass sie die Busse nicht rechtzeitig entrichten würden, drohte ihnen eine Anzeige bei der Herrschaft, die sie mit Busse und Gefangenschaft belangen würde (HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde).
- 95 SSRQ II,4, Nr. 164, S. 450–453: 19.5.1645 – Seybuch und Viererrodell der Gemeinde Worb.
- 96 SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch. Herrschaft und Gemeinde wirkten auch 1701 zusammen beim Erlass einer Ordnung wegen Nutzung der Gemeinen Wälder und der Allmende, wegen Verteilung der Armen und wegen des Gemeindegutes (HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb).

Johannes Roth (1720–1770), ein «tröler» ohnegleichen

Simon Wernly

Wer die Worber Gerichtsakten der 1750er und 1760er Jahre durchblättert, stösst immer wieder auf einen gewissen Capitaine Lieutenant Johannes Roth.¹ In verschiedensten Angelegenheiten stand er unzählige Male vor Gericht, als Kläger und als Angeklagter. Nicht selten wurde er dabei vom Richter oder von der Gegenpartei als «tröler» bezeichnet, womit gemeint war, dass er die Prozesse unnötig in die Länge zog. Im Folgenden soll das Leben dieses nimmermüden Streithahns kurz nachgezeichnet werden.²

Roths Vater – er hiess ebenfalls Johannes Roth (1692–1744) – war der mächtigste Worber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Als Ammann der Kirchhore Worb und Freiweibel des oberen Teils des Landgerichts Konolfingen vereinigte er in einer Person die höchsten politischen Ämter, die ein Bauer³ in dieser Region erreichen konnte. Bei seinem Tod hinterliess er ein stattliches Vermögen.⁴ Als älterer von zwei Söhnen⁵ erbte Johannes Roth junior das Wirtshaus Löwen. Da Vater Roth in der Zeit vor seinem Tod offenbar längere Zeit krankheitshalber stark eingeschränkt war, übernahm Roth viele der politischen Pflichten seines Vaters und sammelte so erste Erfahrungen. Zwei Jahre nach dessen Tod, 1746, wurde ihm für zwei Jahre das Amt des Seckelmeisters der Dorfgemeinde anvertraut.⁶ Im gleichen Jahr wurde er zudem jüngster Gerichtssass im Worber Dorfgericht und auch da sogleich – wie es Brauch war⁷ – Gerichtsseckelmeister.⁸

Ab 1746 trat Roth auch als rechtlicher Vertreter der Boursame und der Dorfgemeinde Worb in Erscheinung. Vor allem in Sachen Waldnutzung lagen Roth die Interessen der Bauern sehr am Herzen. In fast allen Prozessen, die er im Namen der Dorfgemeinde führte, ging es um Holz. Dabei zeigt sich auch, dass der Interessenkonflikt zwischen Taunern und Bauern, der in den 1740er und 1750er Jahren zum grossen «Holzstreit»⁹ führte, noch verschiedene weitere Rechtsstreite nach sich zog. Als z.B. Steinhauer Niklaus Sterchi, einer der

damaligen Wortführer der Tauner, sein am Rand der Allmend stehendes Ofenhaus um einen Wohntrakt erweitern wollte, fürchtete Roth, Sterchis Holzverbrauch werde den Wald zu stark belasten. Als Bevollmächtigter der Dorfgemeinde versuchte er deshalb, den Ausbau des Gebäudes zu verhindern, und dies obschon Sterchis Vorhaben schon vom Herrschaftsherrn Franz Ludwig von Grafenried bewilligt worden war.¹⁰ Sogar gegen diesen führte Roth in jungen Jahren als Vertreter der Boursame einen Rechtsstreit um die Holznutzung.¹¹ Einen weiteren langen Prozess bestritt er im Namen der Dorfgemeinde gegen das Wattenwil-Enggisteinviertel. Auch diesmal ging es um Brennholz: Der im Dorfviertel Worb wohnhafte Schneider Hans Sigfried hatte als Tauner Anrecht, jährlich eineinhalb Klafter Holz zu beziehen. Die Worber wollten ihm das Holz nicht geben, denn Sigfried sei in Enggistein heimatberechtigt. Der darauf folgende Rechtshandel um Sigfrieds Heimatrecht zwischen Worb und Enggistein dauerte drei Jahre, von 1757 bis 1759.¹²

Als Privatperson führte Roth ebenfalls zahlreiche Prozesse. Als Inhaber des Wirtshauses Löwen hatte Roth z.B. verschiedene Rechtshandel mit den durch einen Lehensvertrag verpflichteten Wirten: Nicolaus Eggmann klagte 1748, Roth habe ihm den Lehensvertrag nicht mehr verlängert, obwohl er es ihm vorher versprochen habe.¹³ Hans Peter Gobeth klagte 1754, Roth habe unrechtmässig an die zwanzig «füderen» Mist vom Wirtshaus wegführen lassen.¹⁴ Roth weigerte sich, den ehemaligen Wirt für den Mist zu entschädigen, zog den Fall vor die Appellationskammer, liess Zeugen verhören, verlor aber schliesslich vier Jahre später den Prozess.¹⁵ Ähnlich erging es ihm im Ehrverletzungsprozess gegen den Wirt Peter Tanner, in dem er als Angeklagter nach einem viereinhalbjährigen Rechtsstreit 1767 unterlag.¹⁶

In den 1760er Jahren scheint sich Roth nicht nur durch die vielen Prozesse zu nehmend ins soziale Abseits manövriert zu haben. Im Januar 1760 wurde er vor

das Chorgericht zitiert, weil er «verdächtigen umgang» mit der Frau von Johannes Vogel, dem ehemaligen Löwenwirt, gehabt habe. In der Folge wurden Vogels Frau, Magdalena Jenni, und Roth zweimal wegen Verdacht auf Ehebruch vor das Oberchorgericht in Bern zitiert. In den Jahren 1762 bis 1766 vernehmen wir nichts Weiteres aus den Chorgerichtsakten. Magdalena liess sich aber in der Zwischenzeit scheiden, so dass Roth im Mai 1767 um ihre Hand anhalten konnte. Das Oberchorgericht wollte diese Ehe zuerst nicht zulassen, gab aber zwei Monate später doch nach.¹⁷ Schon einige Zeit vorher muss sich Roths finanzielle Lage rapide verschlechtert haben. Er bezahlte seine Armenanlagen [= Armensteuer] und die Beträge für die von ihm beanspruchten Allmendstücke nicht mehr. Am 14. September 1766 teilte Herrschaftsverwalter Johann Friedrich Ryhiner der Kirchgemeinde mit, «daß der capit. lieutn. Roht in solchen umstanden sich befinde, das die pflicht erfordere, ihne zu bevogten».¹⁸ Gerichtssass Hans Schmuz wurde als Vogt eingesetzt. Hinzu kam, dass Roth für die im Namen der Dorfgemeinde geführten Prozesse jahrelang keine Rechnung

gestellt, jedoch hin und wieder aus der Gemeindekasse anscheinend relativ willkürliche Entschädigungen bezogen hatte. Auch in dieser Angelegenheit versuchte Herrschaftsverwalter Ryhiner Klarheit zu schaffen.¹⁹ Bis zu Roths Tod im Januar 1770 kam es aber zu keiner Einigung; die Gemeinde hielt Roths Forderungen für überrissen und teilweise ungerechtfertigt.

Drei Jahre nach seiner Heirat mit Magdalena Jenni starb der «Capitaine Lieutenant» kinderlos. Als daraufhin «die verzeichnuß der mittlen, sönderung der häüffigen schriften und untersuchung der vielen unrichtigkeiten und noch unerörterten processen» in einem 85-seitigen Inventar erfolgte, standen am Schluss einem Vermögen von 16 332 Kronen Schulden von 12 573 Kronen gegenüber.²⁰ Dies entspricht einem Nettovermögen von 3 759 Kronen. Zum Vergleich: Beim Tod seines Vaters hatte Roth gleich wie sein jüngerer Bruder seinerzeit 7 808 Kronen geerbt.²¹ Auch wenn diese Gegenüberstellung aus wissenschaftlicher Sicht nicht befriedigen mag, wird man in der Annahme, dass sich Roths «Trölerei» nicht bezahlt gemacht hat, kaum fehlgehen.

1 Spätestens ab 1746 war Roth Trüllmeister. Ab 1750 erscheint er in den Quellen mit dem militärischen Titel «Capitaine Lieutenant». Sein Vater hatte denselben Rang. «Capitaine Lieutenants» waren Stellvertreter des Kompanie-Kommandanten. In der Hierarchie standen sie zwischen dem Hauptmann und dem Oberleutnant. Vgl. SSRQ I,11, Nr. 103a, S. 158–183: 2.7.1762 – «Kriegsordonnanz der bernerischen landmilitz», hier S. 165.

2 Dank gebührt Peter Lüthi, André Holenstein und Ursula Tschirren; aus ihren Vorarbeiten ist dieser Beitrag u.a. entstanden.

3 Die Bezeichnung «Bauer» steht hier mehr für den Besitzerstatus (Hofbesitzer) als für den eigentlichen Beruf (Landwirt). Roths Berufsalltag war wohl sehr wenig von landwirtschaftlicher Arbeit geprägt.

4 BAK A 150, S. 15–89: s.d. – Erbteilungsvertrag. Die Teilung erfolgte im Winter 1744/45.

5 Johannes Roth junior hatte beim Tod des Vaters nur noch zwei Geschwister: Anna Länz, geb. Roth, und Christian Roth. Die übrigen Geschwister waren früh gestorben.

6 HAW B 12,6, Nr. 2 und 3: 1746–1748 – Seckelmeisterrechnungen der Dorfgemeinde Worb.

7 Werder, Herrschaftsbeamtungen, S. 17.

8 BAK A 53, S. 90, 111: 1.7.1746 – Ordentlicher Gerichtstag des Dorfgerichts Worb.

9 Siehe den Beitrag von Reto Frey, Reto Bieri und Maria Gfeller in diesem Band.

10 BAK A 65, S. 408–415: ca. Januar 1750 – «oppositions gründe [der Dorfgemeinde Worb] wider den von Hanß Sterchi, ihren [sic!] dorffgenoßen, auf der allment aufzurichtenden neüwen buw».

11 Erster Eintrag im Spruchmanual: BAK A 65, S. 128–158: 17.9.1746 – Zeugenverhör.

12 HAW A 3,8, Nr. 4: s.d. – «Kostens-verzeichniz mein capitain lieutenant Rohts von Worb».

13 BAK A 65, S. 312–321: 12./17.8.1748 – Klage und Antwort im Prozess Eggimann gegen Roth, S. 332f.: 9.9.1748 – Urteil.

14 Erster Eintrag: BAK A 66, S. 276: 16.4.1754 – Klage Gobeth gegen Roth.

15 Letzter Eintrag zu diesem Prozess im Spruchmanual: BAK A 67, S. 442f.: 24.7.1758 – «Abschlag-Urkund».

16 Siehe den Beitrag von Simon Wernly in diesem Band.

- 17 PAW 127, S. 100–124.: 13.1.1760, 24.2.1760, 28.6.1761, 28.5.1767 und 26.7.1767 – Äusserungen des Chorgerichts zur Beziehung zwischen Roth und Jenni.
- 18 PAW 142, S. 347f.: 14.9.1766 – Vorschlag und Wahl des Gerichtssassen Schmuz als Vogt für Roth.
- 19 BAK A 70, S. 396–398: 27.1.1767 – Urteil Ryhiners, wonach Roth seine Forderungen zusammenstellen soll. Siehe auch HAW A 3,1, Nr. 6: 15.6.1769 – Ryhiners Stellungnahme zu den noch unbeglichenen Prozesskosten.
- 20 BAK A 158, S. 647–731: 16.3.1770 – Inventar des Vermögens und der Schulden Roths.
- 21 BAK A 150, S. 60: s.d. – Erbteilungsvertrag.

Die Helvetik in Worb 1798–1803

Walter Gfeller



Abb. 1: Karikatur auf die «neuen Herren» – französische Soldaten während der Einquartierungen – Quelle: Meyer (Hg.), Landschaft, S. 154.

Am 5. März 1798 morgens erteilte der Amman von Worb, Christoph Hofmann, dem Sekretär der Herrschaft Worb, Friedrich Leuthold, den Auftrag, im Rathaus zu Bern einen Befehl zum Rückzug der eidgenössischen Hilfstruppen aus dem Worber Gemeindegebiet zu erwirken. Leuthold erlangte diesen Befehl und ritt nach Worb zurück. Unterwegs wurde er jedoch von französischen Husaren aufgegriffen, seines Pferdes und seiner Habseligkeiten beraubt und gefangen wieder nach Bern geführt. Der überrumpelte Leuthold fasste sich rasch und bat um eine Audienz bei General Schauenburg. Damit entging er der Inhaftierung in Biel und wurde mit einem französischen Pass ausgestattet. So kam die Revolution, personifiziert durch den frisch gebackenen «Bürger» Leuthold, nach Worb.¹

I. Die Helvetische Republik folgt auf die Eidgenossenschaft

Das Ende des Ancien Régime im März 1798 hatte sich seit Beginn der Französischen Revolution 1789 angebahnt. Am 24. Januar 1798 sagten sich die Waadtländer von Bern los und proklamierten die Le-manische Republik; drei Tage später wurde

diese bereits durch französische Truppen besetzt.² Am 2. März 1798 fielen die Franzosen unter den Generälen Brune und Schauenburg mit einer Zangenbewegung in bernisches Gebiet ein. Der militärische Fall am 5. März im Grauholz folgte auf die bereits am 4. März ausgestellte Kapitulationsurkunde.³ Nach der Einnahme Berns brachten die Franzosen die übrige Eidgenossenschaft unter ihre Kontrolle und errichteten die Helvetische Republik.

Der neue Satellit Frankreichs besass die Ausdehnung der heutigen Schweiz ohne Genf, Neuenburg, Jura, Berner Jura, das Fricktal und die Herrschaft Tarasp im Engadin. Am 21. April trat das Distrikteinteilungsgesetz in Kraft.⁴ Die Kantone wurden zu Verwaltungs-, Gerichts- und Wahl-einheiten ohne eigene Regierung und sollten untereinander in Grösse und Einwohnerzahl angeglichen sein. Daher wurde das altbernische Gebiet in vier Kantone aufgeteilt: Bern-Mittelland, Oberland (mit dem Hauptort Thun), Waadt und (Berner) Aargau. Andererseits wurden kleinere Kantone zusammengelegt. Der Gürtel Innerschweiz-Ostschweiz bestand neu aus drei Kantonen: Waldstätten aus Uri, Innerschwyz, Unterwalden und Zug; Linth aus Glarus, Ausserschwyz, Rapperswil, Sarganserland und Toggenburg; Säntis aus St. Gallen und Appenzell. Ausgeglichene Flächen und Einwohnerzahlen versuchte man auch in den Distrikten und Gemeinden zu erreichen.

Nach französischem Muster wurde eine Zentralregierung geschaffen.⁵ Die kantonalen Regierungen verschwanden, und an ihre Stelle traten die Verwaltungskammern, an ihrer Spitze die Statthalter, die als Befehlsempfänger das vollziehende Organ in den Kantonen darstellten. Die Legislative oder gesetzgebende Gewalt bestand aus zwei Räten, dem Senat mit vier Vertretern pro Kanton und dem Grossen Rat mit deren acht. Die Exekutive, das Direktorium, wurde von der Legislative gewählt. Es bestimmte u.a. die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes (ein Vertreter



pro Kanton). Damit wurde auf schweizerischem Gebiet die Gewaltentrennung eingeführt, obgleich sie von der heutigen Anwendung noch weit entfernt war.

Zu den wichtigsten Verordnungen des Direktoriums gehörten die Abschaffung der Feudallasten (Zehnten und Bodenzinse), die Einführung eines gesamt-helvetischen Schulwesens, das Dezimalsystem für Münzen, Masse und Gewichte, die Abschaffung der Folter, die Niederlassungs-, Gewerbe- und Glaubensfreiheit und die Aufhebung von Standesunterschieden. Diese Verordnungen entsprachen den Ideen von Menschenrechten, wissenschaftlichem Fortschritt und aufklärerischer Vernunft im Sinne der Französischen Revolution.

Nach der militärischen Besetzung des Landes erfolgte die Einführung der zentralen Staatslenkung nach französischem

Vorbild relativ rasch: Am 22. März 1798 bestellten die kantonalen Wahlmänner acht Grossräte und vier Senatoren für das helvetische Parlament sowie fünf Mitglieder für die kantonale Verwaltungskammer und dreizehn Kantonsrichter. Die Wahlmänner



Abb. 2: Die Kantone der Helvetischen Republik von 1798 in der Darstellung von William Guthrie – Quelle: Zumstein.

Abb. 3: Freiheit und Gleichheit – Symbole auf den Urkunden der neuen Herren – Quelle: HAW B 10,1.



Abb. 4: Das Ideal der neuen Herren: Die Vereinigung von alter Freiheitstradition (hier durch den Tell-Apfel symbolisiert) und neuer revolutionärer Freiheit – Quelle: HAW B 10,1.

wurden von der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes vorgeschlagen; auf 100 Stimmberechtigte fiel ein Mandat. Um die helvetischen Behörden zu wählen, mussten sich die Wahlmänner in Bern einfinden. Das Los teilte die Versammlung in eine wählende und eine vorschlagende Hälfte. Diese bezeichnete für jeden Posten sechs Kandidaten. Drei davon schieden durch das Los aus; die Wahl fiel auf einen der drei restlichen. Präsident des Wahlausschusses war Niklaus Augsburger aus Höchstetten, einer der Stimmenzähler hiess Christian Miescher aus Walkringen, der nachmalige Distriktstatthalter von Höchstetten.⁶

II. Die Neuordnung des Kantons Bern

Der helvetische Kanton Bern war nun zu einer Verwaltungseinheit geworden. Ein vom Direktorium eingesetzter Regierungstatthalter stand der kantonalen Verwaltungskammer vor, deren Aufgabe darin bestand, die Dekrete des Direktoriums umzusetzen.⁷ Die Grenzen des Kantons umfassten im Grossen und Ganzen das heutige Berner Mittelland.⁸ Das Distrikteinteilungsgesetz bestimmte den Umfang der Distrikte, wie die nachmaligen Amtsbezirke hiessen. Gerade in Deutsch-Bern bewirkte die neue Einteilung eine Vereinfachung gegenüber den alten Landvogteien. Das ehemalige Landgericht Konolfingen wandelte sich, um seiner südlichen Gemeinden entledigt, zum Distrikt Höchstetten. Die Twingherrschaft und Kirchgemeinde Worb wurde diesem Distrikt zugeschlagen.

Der teilweise erbitterte Widerstand gegen die Invasion hinterliess bei den französischen Eroberern Eindruck. Er mag dazu beigetragen haben, dass Frankreich, nachdem seine Armee das ganze Land besetzt hatte, den Gemeinden einen grossen Spielraum in der Erfüllung ihrer Aufgaben überliess. Sie waren die untersten und oft auch die direkten Befehlsempfänger der helvetischen Zentralregierung.⁹ Diese hätte im Grunde ein lebhaftes Interesse an der Lebensfähigkeit ihrer Gemeinden gehabt. Mannigfache Aufgaben mussten so rasch wie möglich gelöst werden. Hier überliess die Regierung ihre Gemeinden jedoch weitgehend sich selbst und war auf den Vollzug ihrer Dekrete insofern erpicht, als sie finanziellen Nutzen via Steuererträge oder politischen Nutzen gegenüber der Besatzungsmacht daraus ziehen konnte.

III. Die Munizipalität in Worb

1. Die Revolution kommt nach Worb

Emanuel Friedrich Leuthold kehrte am Abend des 5. März 1798 laut seinem Pass als «Bürger» nach Worb zurück. Seine Vorgesetzten betitelte er noch mit «Ammann» und «Obmann». Als er seinem «Vorgesetzten» Hoffmann sogleich Bericht erstattete,¹⁰ dürfte ihm die erste Bekanntschaft mit den Besitzern als etwas Einmaliges vorgekommen sein; dass mit dem Verschwinden seines Pferdes und der Sackuhr ein neues Zeitalter begann, musste ihm vermutlich verborgen bleiben.

Anderntags wurde Leuthold mit einem Huldigungsschreiben, das unverhüllt Züge einer Bittschrift trägt, zu General Schauenburg geschickt.¹¹ Die «vorgesezten der gemeinde Worb [...] erkennen keine andere regierung als diejenige der fränkischen republik», und sie sind bereit, «denen fränkischen truppen gutes quartier zu verschaffen, insoweit es das dorf ertragen mag; auch erfrechen sie sich zu bitten, daß vorsorge genommen werden möchte, damit der fränkische einzug in das dorf still und sanft erfolge; dadurch bürger general üben sie eine tugend aus,¹² die unsere kinder ihren nachkommen zur ehren des fränkischen volks erzählen werden, und die in unserem herzen unvergeßlich werden soll». In das Dorf zog eine «Sauvegarde» von zwei französischen Unteroffizieren ein.

Bereits am 7. März wurde unter allgemeinem Aufruf «Es lebe Freiheit und Gleichheit» der Freiheitsbaum errichtet und dabei in «bester zufriedenheit und freude ein mäßiger trunk genoßen».¹³

Eine weitere Bittschrift überreichten Leuthold und Samuel Stauder dem französischen General Schauenburg am 17. März, worin er gebeten wurde, den Worbern das Tragen von Waffen weiterhin zu gestatten, um sich der Räuber und des Gesindels erwehren zu können. Sie wurden abgewiesen und aufgefordert zu beweisen, dass die von Worb «nicht gegen die fränkischen truppen marschiert seyen». Das dürfte Leuthold und Stauder schwer gefallen sein, waren doch mindestens 14 Worber in den Märztagen umgekommen.¹⁴ Schauenburgs Nachfolger, General Brune, liess sich vom unterwürfigen Ton der Bittschrift nicht beeindruckt und befahl auf den 20. März die Entwaffnung der Worber Bürger, wie er sie für die andern Gemeinden angeordnet hatte.

Bigler, Bendicht	Vielbringen
Bigler, Christian	Vielbringen
Bigler, Johann	Enggiststein
Bigler, Johann	Vielbringen
Bürki, Bendicht	Worb
Bürki, Johann	Worb
Gfeller, Niklaus	Rüfenacht
Hauser, Samuel	Rüfenacht
Joss, Christian	Worb
Joss, Hans	Worb
Kiburger, Christian	Worb
Läderach, Johann	Worb
Roth, Andreas	Worb
Rüfenacht, Johann	Rüfenacht
Schmid, Johann	Worb

Tab. 1: Herkunft der Gefallenen gemäss dem Denkmal im Berner Münster – Quelle: Schneiter, Worb, S. 49. Vgl. Anm. 26.

2. Die neue Verwaltung

Der alte «Ammann» Hoffmann und der «Obmann» Schmutz traten am 11. März von ihren Ämtern zurück. Deswegen entstand in Worb aber kein «Vakuum»; denn die alte Selbstverwaltung kannte Chorrichter, Seckelmeister, Trüllmeister, Amman und Vierer, die sich in einem gewissen Turnus ablösten; die Seckelmeister z.B. alle Jahre. Sie standen auf Abruf nebst neuen Kandidaten weiterhin zur Verfügung, denn ihre Kenntnis und Erfahrung in Amtsgeschäften war für die junge Munizipalität unentbehrlich.

Die «provisorische Munizipalität»¹⁵ konstituierte sich anlässlich einer «Volksversammlung» am 11. März und setzte sich aus Vertretern der Viertelsgemeinden, die ihre Selbständigkeit zugunsten der Gesamtgemeinde aufgaben, zusammen (Tab.2).

Eine umfassende Rekonstruktion der alten Amtsträger, die auch in der Munizipalität tätig wurden, ist zwar kaum möglich. Doch tritt gerade Leuthold als «Herrschaftsschreiber und Notar» des Ancien Régime hervor. Weitere Mitglieder der «Provisorischen Munizipalität» könnten mit den folgenden Personen identisch sein: Christian Läderach, Schuhmacher und vormaliger Gerichtssass aus Worb, sowie aus Wattenwil Gerichtssass Niklaus Lehmann, geboren 1734, und Kirchmeier Johannes Schmutz. Gesichert ist das jedoch nicht, da beide Namensvettern besaßen.¹⁶ Bei häufig vorkommenden Familiennamen wie Bigler oder Läderach kamen oft dieselben Vornamen vor, was eine Identifikation erschwert.

Das Versammlungsprotokoll wurde noch von den Amtsträgern des Ancien Régime, Christoph Hoffmann, Ammann, und Johann Schmutz, Obmann, unterzeichnet. Am 13. März nahm die Munizipalität ihre Geschäfte auf. Sogleich musste sie Brunos Befehl zur Entwaffnung der wehrfähigen Worber umsetzen und «alle preßanten civil- und waysensachen einstweilen fergen», also an die Hand nehmen. Sie wirkte elf Tage.

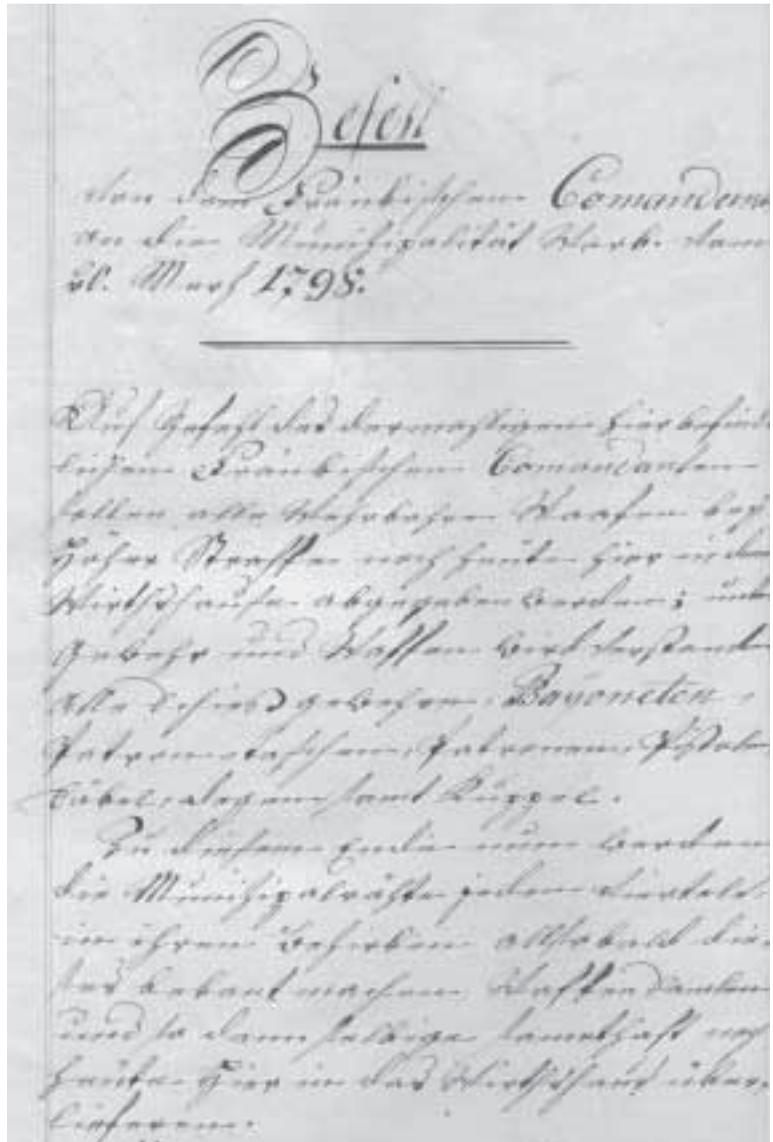
Am 22. März morgens um acht Uhr eröffnete der 78-jährige Alterspräsident Bendicht Bigler in der Kirche Worb die «Urversammlung» zur Wahl der Wahlmänner für die helvetischen Behörden. Zugleich wählten die aus den vier Vierteln stammenden Wahlmänner die neuen Munizipalräte, nämlich Friedrich Leuthold und Christoph Lehmann aus Worb, Peter

Worb-Viertel:	Vielbringen:	Richigen:	Wattenwil:
Emmanuel F. Leuthold	Peter Schmutz	Johannes Schmutz	Niklaus Lehmann
Christoph Lehmann	Niklaus Gfeller	Johannes Läderach	Johannes Schmutz
Christian Läderach	Hans Bigler	Niklaus Läderach	Christen Bigler
Samuel Stauder			

Schmutz aus Vielbringen, Niklaus Läderach von Richigen und Ulrich Schaller von Wattenwil. Hierauf wurden der Urversammlung drei Dokumente vorgelesen und zur Abstimmung vorgelegt, darunter ein Entwurf der «heute eingelaufenen helvetischen staatsverfassung». Es resultierte ein «einhelliges ja».¹⁷

Tab.2: Vertreter der Viertelsgemeinden.

Abb.5: 20. März 1798: «Aufbefehl des [...] fränkischen comandanten sollen alle wehrbare waafen bey höher straffe noch heute hier in dem wirthshause abgegeben werden». – Quelle: HAW B 10,1.



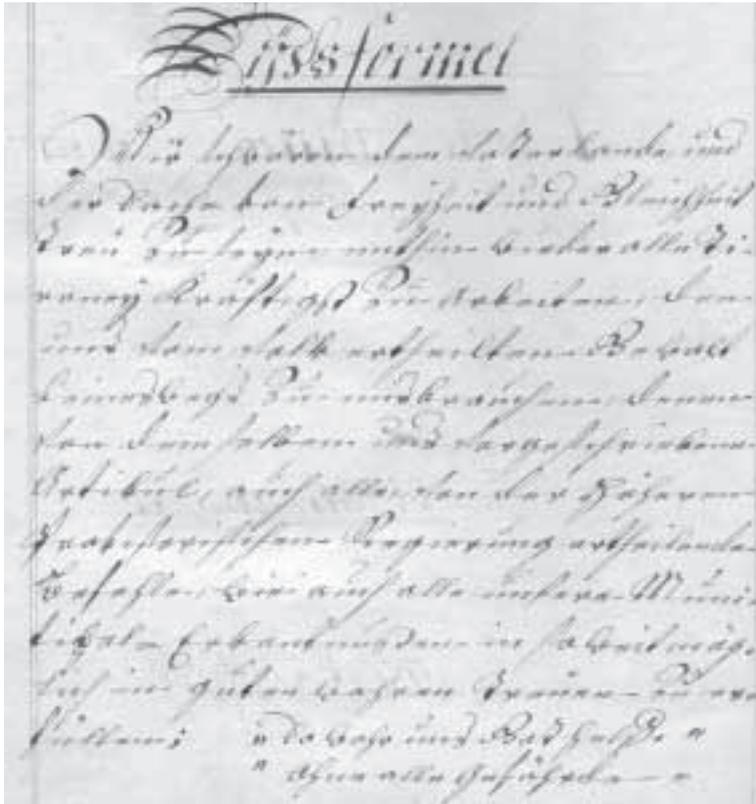


Abb. 6: Eid der Munizipalräte auf die helvetische Zentralregierung: «Wir schwören dem vatterlande [...] treü zu seyn [...] auch alle von der höheren provisorischen regierung ertheilende befehle [...] in guten wahren treien zu erfüllen». – Quelle: HAW B 10,1.

3. Die Aufgaben der Munizipalität

Einen Tag nach der Urversammlung nahm die neue Munizipalität ihre Tätigkeit auf. Präsiert wurde sie von Ulrich Schaller. Die Protokolle der ersten sechs Sitzungen halten die Hauptaufgaben der Munizipalität fest: Finanzen, richterliche Befugnisse, wirtschaftliche Vorsorge, Behauptung der Gemeindegouvernanz gegen aussen, Fürsorge, Seuchenpolizei, Gemeindeämter und Gewerbe Konzessionen. Die Aufgaben bestanden mehr im Lösen der alltäglichen Gemeindegeschäfte als im Umsetzen der helvetischen Verordnungen. Immerhin flatterte im Durchschnitt alle zwei Tage ein «decret», «gesetz» oder eine Proklamation der Besatzer oder der Regierung auf das Pult des Gemeindevorstehers, die flankierenden Ausführungsbefehle des Distriktstatthalters nicht mitgerechnet. Drei Beispiele von Aufgaben der Munizipalität:

1. Beschaffung von Finanzen: Die Munizipalität stellte bei Bendicht Hoffmann, Kirchmeier, das Gesuch um eine Anleihe von 50 bis 100 Kronen. Als Gegenleistung gestand sie dem Kirchmeier zu,

künftig Steuern «ausrichten» und sich für «extrasteuern» an die Munizipalität wenden zu dürfen. Überhaupt solle der «kilchhöri-sekelmeister» in seiner Funktion weiterfahren.¹⁸

2. Von Gewaltentrennung ist zwar nicht explizit die Rede, doch könnte die Frage von Kompetenzen jene auch einschliessen: «Da dermahlen wir die einzigen richter in dieser gemeinde seyen, so frage sich wie weit und in welche geschäfte, wir unser amt und gewalt ausüben können.»¹⁹
3. In der Ablösung von Bodenzinsen und Zehnten, also der Feudallasten, handelte die Munizipalität rasch und pragmatisch, dies vor allem im Sinn einer wirtschaftlichen Vorsorge: Das Zehntgewächs solle einstweilen bei «Bürger Sinner» gelagert werden, damit er es im Falle einer Hungersnot mit gültiger Kaufkraft vergütet bekommt²⁰

Im dritten Beispiel fallen zwei Dinge auf. Erstens: «Bürger Sinner», der ehemalige Herr zu Worb, wurde als Vertreter des Patriziats nicht zum Teufel gejagt, sondern als Besitzer des wohl einzigen verfügbaren Magazins, der Zehntscheuer, in die Munizipalität mit wechselnden Chargen integriert. Zweitens: Eigentlich hätte die helvetische Zentralregierung wirksame Ausführungsbestimmungen erlassen müssen, handelte es sich doch bei der Abschaffung der Feudallasten nicht nur um eines der wichtigsten Dekrete im wirtschaftlichen Sinn, sondern, in der historischen Dimension, um die Verabschiedung vom Ancien Régime. Sein Unvermögen bewies das Direktorium, indem es die Ausführung den Munizipalitäten überliess, welche alsbald ihre liebe Mühe hatten, dem Volk beizubringen, dass auch ein modernes Gemeinwesen Steuern brauchte. Unter Gemeinwesen verstanden die Leute ihr Dorf, ihre Gemeinde, nicht aber die Helvetische Republik, ein für sie undurchschaubares Gebilde unter der Fuchtel der französischen Bajonette. Hat sich in Worb verbaler Widerstand nur höchst vereinzelt manifestiert,²¹ so ist ein gewisser Unmut zum Bezahlen von Steuern besser spürbar.

Die Munizipalräte waren auf die helvetische Zentralregierung vereidigt und dadurch an die Umsetzung ihrer Beschlüsse gebunden. Daneben erliessen die französischen Besatzer eigene Befehle, wenn es z.B. um die Entschädigung für Warenlie-

ferungen an die fremden Truppen ging. In den ersten Monaten herrschte noch ein Chaos in Recht und Verwaltung, so dass etwa die alten Polizeiverordnungen «bis auf weiteres in kraft» bleiben sollten und das Salzregal [= die Beschaffung und der Verkauf von Salz] staatlich blieb.²² Liest man die Protokolle des Manuals, ist man von der seriösen Arbeit der Magistraten beeindruckt. Die folgenden Angaben mögen eine Vorstellung vermitteln:

Das Manual umfasst 594 Seiten. Die Aufzeichnungen beginnen am 11. März 1798 und enden am 13. August 1803. Vom 19. Oktober 1798 bis zum 4. April 1799 fanden keine Sitzungen statt; diese Lücke wird nicht mitgezählt. Die Munizipalität wirkte während 1742 Tagen, das ergibt vier Jahre, neun Monate und sieben Tage. Vom 11. März 1798 bis 31. Dezember 1799 (mit Unterbruch) fanden in 69 Wochen 50 Sitzungen statt; 1800: 49, 1801: 48, 1802: 45 und 1803: 16; im Mittel gab es also pro Woche eine Sitzung.

In 208 Sitzungen befasste sich die Munizipalität mit alltäglichen Problemen der Bürger (vgl. Tab. 3). Die Zahlen zum Vogtwesen machen deutlich, dass die Munizipalität am meisten in diesem Bereich gefordert war. Die alten Probleme bestanden eben weiter und mussten wie vor 1798 durch gemeindeeigene Funktionäre gelöst werden. Gegen Ende ihrer Tätigkeit behandelte die Munizipalität ausschliesslich Vogtsachen. Das Vogtwesen wurde im Grossen und Ganzen so gehandhabt wie vor 1798,²⁵ wie aus den Protokollen ersichtlich ist. Der Vogt fungierte als ein Rechtsbeistand, der meistens das Vermögen seines Schützlings verwaltete; er hatte nach heutigem Begriff eine treuhänderische Funktion. Weshalb gab es derart viele «Vogtsachen»? Sämtliche allein stehenden Frauen mussten sich einem Vogt unterstellen; sie wurden oft «pupille» genannt (der bevogtete Mann hiess «pupill»). In vermögenden Familien war der Vogt stets ein naher Verwandter: für die ledige Tochter oder die Witwe. Unmündige elternlose Knaben, meist mit Erbensprüchen, standen ebenfalls unter einem Vogt. Daneben waren die Unterstützungsbedürftigen einem meist von der Munizipalität bestimmten Vogt unterstellt, der seine Aufgabe ein Jahr zu erfüllen hatte. Hatten sie Kinder, wurden diese verdingt, was aber nur dreimal der Fall zu sein schien. Über seine Tätigkeit musste der

<i>Legislative Funktionen und Bewilligungen</i>	
Baubewilligungen, Gewerbekonzessionen und -aufsicht	24
Erlassen von Geboten und Verboten gegen Busse	19
<i>Richterliche Funktionen</i>	
Ahnden von Holzfreveln ²³	21
Disziplinarfälle [alle drei gegen Bürger Diemand]	3
Pferdediebstahl	1
Sittengericht	5
<i>Vogtwesen, Fürsorge, Zivilrecht</i>	
Vogtwesen 1798–1802	166
Vogtwesen 1803 [nicht mehr aufgegliedert]	60
Fürsorge	38
<i>Steuern und Verwaltung</i>	
Massnahmen gegen die «Rindviehpest» [Maul- und Klauenseuche?]	3
Militär, Fremdherrschaft, Hilfeleistungen	19
Schatzungen	3
Errichten eines Katasters und dessen Finanzierung	3
Beamten wie «feuerschauer», Bachhirt, Gewicht- und «mäsfäcker» [= Eichmeister] ²⁴	3

Tab. 3: Sitzungsgeschäfte.

Vogt der Munizipalität Rechnung ablegen, später gar der Bezirksverwaltung Höchststen. Die Gliederung des Ressorts kann die grosse und gewissenhafte Arbeit der Munizipalität andeuten (vgl. Tab. 4).

In der Landesgeschichte werden zwar als beherrschende Elemente der Helvetik meist Besatzung und Fremdherrschaft beschrieben. In Worb vermittelt das Manual einen anderen Eindruck. Selbst die Kosten für das Militär beziehen sich in der Regel auf die entstehende helvetische Armee und nicht auf die Besatzungstruppen. Das Manual erwähnt u.a. Beiträge für die Uniformen und Handgelder der angeworbenen Soldaten,²⁷ die Wahl von Trüllmeistern und das Anwerben von drei Männern zum Wiederaufbau der zerstörten Brücke von Wettingen. Nur in vier Fällen werden Kosten für Requisitionen und die Verköstigung französischer Truppen verzeichnet. Insgesamt 19 Traktanden betreffen das Militär. Nach einer Häufung zwischen Mitte Mai bis Ende 1799 wurde der letzte Fall am 4. September 1802 erledigt.

IV. Fazit: Bruch und Kontinuität

Die Erfahrung und Kenntnis der Amtsträger des Ancien Régime war für die junge

Vogtwesen	
Ein Beistand oder Vogt wird bestellt darunter:	35
– Antrag auf Bevogtung durch Verwandte	1
– Antrag auf Bevogtung durch die Munizipalität	2
– Bürgerschaft, Rechtsbeistand	9
Entvogtung	2
Ein Testament wird in Kraft gesetzt	4
Erbschaften, Ansprüche der Bevogteten	23
Geldforderungen der bevogteten Frauen	5
Vogt darf Zinsen einfordern	9
Vogt darf Guthaben fordern bzw. eintreiben	30
Vogt darf Mündelgeld und -besitz gegen Zins ausleihen, darunter befindet sich auch eine Kündigung des Leihvertrags	10
Vogt bekommt Geld zu bestimmten, dem Mündel dienenden Zwecken	13
Kaufbeile für ein Mündel ausfertigen	5
Landtausch für ein Mündel	1
Vogt soll Mündel Kost und Logis vermitteln	7
Versteigerung und Verkauf von Mündelgütern zum Begleichen von Rechnungen	4
Mündelkinder werden verdingt	3
Vogt-Abrechnungen:	
– der Vogt macht die Ablage	11
– von der Munizipalität gefordert	2
– ohne Kenntnis der Munizipalität	1
Unterstützung für «strubierten» [= 1798 verletzten] Sohn	1
Fürsorge, Zivilrecht	
Familien- und Eheprobleme, bis zur Scheidung	20
Lebenswandel, vor- und aussereheliche Schwangerschaften	14
Testamentarische Folgen der Todesfälle von 1798 ²⁶	4

Tab. 4: Gliederung der Ressorts.

Munizipalität ebenso notwendig wie die Übernahme alter, zweckdienlicher Einrichtungen. Die Polizeiverordnungen blieben, wie weiter oben gesagt, vorläufig die alten. Worb blieb beim alten Kalender; die Behörden wandten den Revolutionskalender nur im Verkehr mit den französischen Amtsstellen an, obwohl ein Gesetz vom 3. Juli 1798 die französische Zeitrechnung eingeführt hatte.²⁸ Das Münzsystem basierte weiterhin auf Kronen, Batzen und Kreuzern, und die Einführung des dezimalen Systems 1 Franken = 10 Batzen = 100 Rappen beschränkte sich auf den 1801 eröffneten Kataster der Grundstücke und Liegenschaften. Auch die Masse und Gewichte blieben vorerst die alten. Der sozialen Wohlfahrt (von der im Manual über Fürsorge und Vogtwesen etwas zu erfahren ist) nahm sich im Übrigen die Bürgergemeinde mit ihrem ausführenden Organ, der Gemeindegemeinde, an. In Worb vereinigten sich die Organe der Bürgergemeinde und der Munizipalität am 12. Oktober 1800.²⁹

Viele Hoffnungen wurden aber enttäuscht. Vielleicht wollten die Tanzsonntage bloss ablenken von einem offenbar tristen Alltag, in dem viele Leute materiell von der Hand in den Mund lebten und in mehr als einer Hinsicht von der Regierung enttäuscht waren. Diese hatte immerhin den Mut, im Januar 1800 eine Befragung, wie die Stimmung im Volk beschaffen sei, in vier vorgegebenen Punkten durchzuführen. Aus Worb antwortete Präsident (nicht mehr Agent!) Peter Schmutz:³⁰

1. Das Prozesswesen ist immer noch zu kompliziert und teuer. Das Volk erwartet von der neuen Regierung die Abkürzung desselben; es hat sich aber leider sehr geirrt.
2. Die schlechte Vollziehung der Gesetze, die Zügellosigkeit und Verrohung gegen Gott. Die Beamten werden bei Ausübung ihrer Pflichten verbal und tätlich angegriffen.
3. Ungleiche Einziehung der Abgaben.
4. Über die Veränderung im Ministerium wird nicht viel Aufsehen gemacht. Es geht die Sage, es sei ungeachtet der schönen Versprechung in den letzten Dekreten nicht viel Gutes zu hoffen.

Als am 24. April 1802 Distriktstatthalter von Graffenried an die Munizipalität schrieb, dem «alt rat herrn von Sinner» sei der Kirchenchor samt Chorgestühl zurückzuerstatten, schien sich das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Er doppelte am 5. Mai zugunsten des «ehemaligen oberherrn zu Worb» nach. Die Munizipalität nahm dazu nicht Stellung und überliess «Bürger Sinner» zu tun, was er für richtig finde. Vielleicht illustriert dieser Briefwechsel die Spannung zwischen Alt und Neu treffend. Im Worber Alltag war die Kontinuität präsenter als der Bruch mit der Vergangenheit. Aber für das Patriziat war keine Begeisterung mehr zu spüren. Im Verkehr mit dem altgesinnten Statthalter hat die Munizipalität den Ton getroffen, der unterscheiden kann zwischen wichtig und unwichtig, sich dort für das Neue engagiert, wo es Sinn macht, und der von einer gesunden Selbsteinschätzung spricht. Immer wieder zur richtigen Zeit das Richtige getan zu haben, ist wohl das grösste Verdienst der Munizipalräte, und hier liegt das Wesen der Kontinuität in einer unsicheren, sich rasch verändernden Zeit.

- 1 HAW B 10,1, Nr. 22, S. 1: 6.3.1798 – Berichterstattung Leutholds.
- 2 Fankhauser, Kanton Bern, S. 121; de Capitani, Beharren, S. 513.
- 3 Stüssi-Lauterburg, Luginbühl (Hgg.), Bernerbiet, S. 300–303: Die Kapitulation wurde am 4. März von Karl Albert von Frisching, dem Gegenspieler des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger unterzeichnet, später jedoch nicht veröffentlicht. Vielmehr wurde in deren Kopie, die im Staatsarchiv Bern aufbewahrt wird, die Ziffer 4 mit einer etwas ungelungenen 5 überstrichen. Bis zur jüngsten Literatur hat die bernische Geschichtsschreibung über diese Urkundenfälschung hinweggesehen.
- 4 Fankhauser, Kanton Bern, S. 124.
- 5 De Capitani, Beharren, S. 514–516.
- 6 Junker, Helvetik, S. 25.
- 7 Junker, Helvetik, S. 49f.: Zwei fremde Statthalter wirkten 1799 und 1800 in Bern: die Bündner Johann Baptista Tschärner und Gaudenz von Planta.
- 8 Junker, Helvetik, S. 17f. Die Grenze zum neuen Kanton Oberland reichte bis vor die Tore des neuen Hauptortes Thun; der oberaargauische Zipfel von Murgenthal bis Strengelbach/Brittinau fiel 1803 an den Kanton Aargau.
- 9 Fankhauser, Kanton Bern, S. 124 und HAW A 2 Sammelband 1: 2.5.1798–9.1.1799 – Dekrete und Erlasse. 1798 sind 149 Proklamationen, Dekrete und Gesetze festgehalten, davon 93 direkt vom Vollziehungsausschuss.
- 10 HAW B 10,1, Nr. 22, S. 1: 6.3.1798 – Berichterstattung Leutholds.
- 11 HAW B 10,1, Nr. 22, S. 1f.: 6.3.1798 – Berichterstattung Leutholds.
- 12 Junker, Helvetik, S. 18f.: Schauenburg bemühte sich um eine gewisse Mannszucht. Ob das zur Zeit der Bittschrift schon offensichtlich war, darf angesichts der französischen Plünderungen bezweifelt werden.
- 13 HAW B 10,1, Nr. 22, S. 3: 6.3.1798 – Berichterstattung Leuthold.
- 14 Schneiter, Worb, S. 48.
- 15 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 1–3: 11.3.1798 – Verfügung der Gemeinde Worb. Wer die Konstituierung wann angeordnet hat, geht aus dem Bericht nicht hervor.
- 16 Freundliche Mitteilung von Peter Lüthi-Ott.
- 17 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 7–9: 22.3.1798 – Urversammlung, hier S. 9.
- 18 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 10f., 12–14: 23.3., 25.3.1798 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung.
- 19 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 12–14: 25.3.1798 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung.
- 20 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 14–17: 30.3.1798 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung.
- 21 Eine Denunzierung, festgehalten im HAW B 10,1, Nr. 23, S. 9: 8.5.1798, betrifft einen Fuhrmann aus Trubschachen, der [französisch übertragen], auf die helvetische Regierung «scheissen» mochte. HAW B 10,1, Nr. 27, S. 474: 13.2.1802 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung: Vier Bürger aus Wattenwil, die unter die Seckelmeisterrechnung «weißen oder roten» geschrieben hatten, wurden von der Munizipalität gemassregelt, zeigten sich jedoch unbeeindruckt.
- 22 HAW A 2 Sammelband 1, Nr. 1: 2.5.1798 – Erlass des Kantonsgerichts Bern, die Polizeiverordnungen sollen in Kraft bleiben; Nr. 2: 4.5.1798 – Botschaft an den Senat betreffend das Salzregal.
- 23 Die Holzfrevler wurden in der Regel gebüsst zwischen 3–15 Pfund; Letzteres entspricht 4 Kronen 2 Batzen oder 18,75 Tagelöhnen zu 6 Batzen.
- 24 Den «gewicht- und mäsfäckern» wurden 6 Batzen als Taglohn ausgerichtet, was der Entlohnung eines Handwerksmeisters entsprach.
- 25 Vgl. den Beitrag von Ursula Tschirren in diesem Band.
- 26 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 187–193: 23.5.1800 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung, hier S. 187f. Es wurde zwischen «tot» und «verschollen» unterschieden. Die Hofteilung des Niklaus Bigler in Vielbringen wird von der Munizipalität gutgeheissen. Nutzniesser sind die vier lebenden Geschwister. Dem 1798 im Feld gebliebenen Sohn Christian müsse die Munizipalität als «vorsteherin in waisensachen» bei allfälliger Heimkehr Recht verschaffen. Der Hof soll in fünf Teile geteilt werden, «bis die zeit vorhanden», dass sämtliche Erben «daher können liberiert» werden. Christian ist in Schneiters Totenliste (Schneiter, Worb, S. 49) nicht aufgeführt.
- 27 Lory, Geld, S. 24, 29: 1 Neuthaler = 40 Batzen; 2 Dublonen = 320 Batzen; 1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer. Christen Steiner bekam als Handgeld 1 Neuthaler pro Monat, 1 Neuthaler auf die Hand, 10 Batzen Trinkgeld, 2 Dublonen «in sack» und 26 Neuthaler zum Beschaffen der Uniform; gesamthaft umgerechnet 51 Kronen 15 Batzen.
- 28 HAW A 2 Sammelband 1, Nr. 32: 3.7.1798 – Beschluss des Vollziehungsdirektoriums über den Kalender.
- 29 HAW B 10,1, Nr. 27, S. 267–269: 12.10.1800 – Protokoll der Munizipalitätsverhandlung, hier S. 268.
- 30 STAB Helv BE 401¹⁴: 30.1.1800 – Antwort der Munizipalität Worb an den Distriktsstatthalter in Höchstetten. Mit der «Veränderung im Ministerium» ist wohl die mit Napoleons Machtergreifung in Frankreich verbundene Ablösung des Helvetischen Direktoriums durch den Vollziehungsausschuss zu verstehen.

Von der Dorfgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen – Die Einwohnergemeinde Worb nach 1834

Daniel Weber

I. Gemeindeorganisation im 19. Jahrhundert

1. Die Institutionalisierung der Einwohnergemeinde

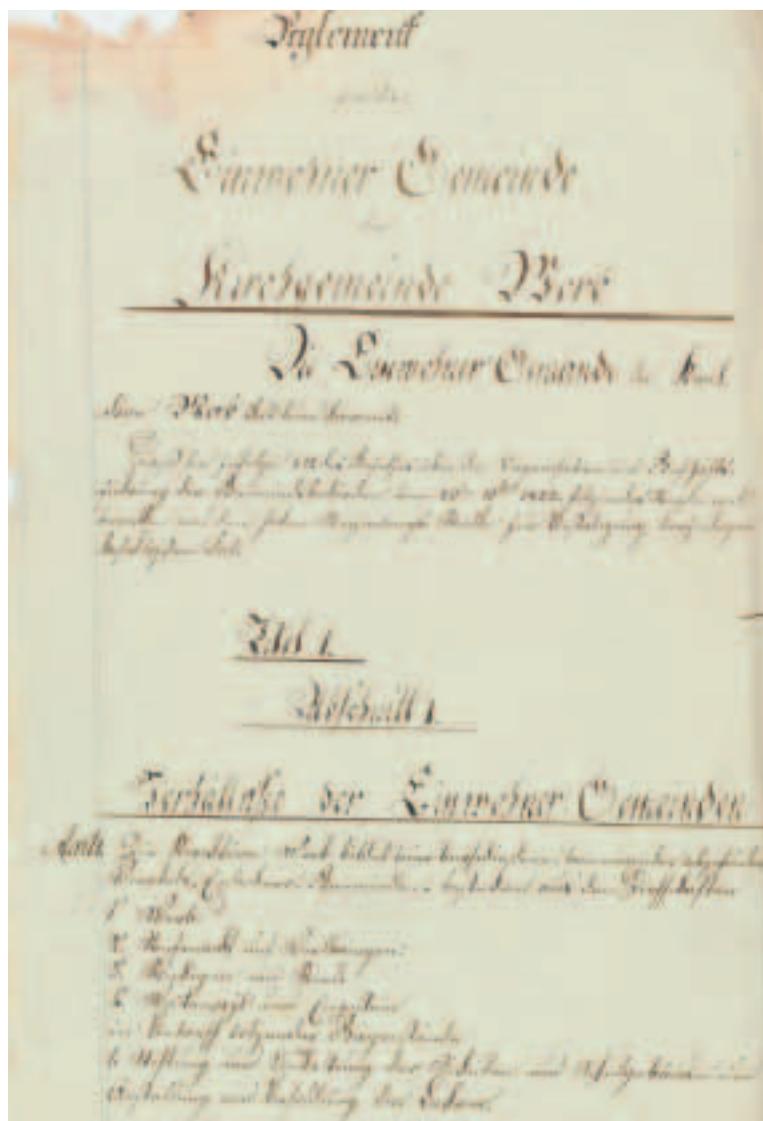
Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war eine Zeit grosser politischer Veränderung. Der Gründung des Bundesstaates 1848

gingen in zahlreichen Kantonen lange und teils heftige Verfassungskämpfe zwischen konservativen und liberalen Gruppen voraus, die vielerorts mit einem Machtwechsel endeten. Auch in der «Republik Bern» gelang es 1831 einer liberalen Volksversammlung, den städtisch-aristokratisch dominierten Grosse Rat zum Rücktritt zu bewegen, worauf sich die stimmberechtigten Bürger in öffentlichen Wahlversammlungen eine neue Verfassung gaben. Sie proklamierte das Prinzip der Volkssouveränität und die Gleichstellung von Stadt und Landschaft, garantierte Glaubens- und Pressefreiheit und führte eine repräsentative Demokratie ein. Aktives und passives Wahlrecht jedoch blieben weiterhin an bestimmte Bedingungen (Eigentum, Bildung) gebunden.¹

Mit dem Gemeindegesetz von 1833 vollendete der neu gewählte Grosse Rat die Neuorganisation des Gemeindewesens, die bereits die frühere konservative Regierung angesichts der Vielzahl kommunaler Rechts- und Organisationsformen angestrebt hatte. Die territoriale Einteilung von 1803 wurde allerdings nicht verändert, so anerkannte das Gemeindegesetz ausdrücklich die «dermal in dem kanton bestehenden einwohner-, burger- und kirchgemeinden [...] in ihrem jetzigen bestande». Gleichzeitig bestimmte es, dass «jeder gemeindebezirk in betreff derjenigen angelegenheiten desselben, welche mit der staatsverwaltung in näherem zusammenhange stehen, eine einwohnergemeinde» zu bilden habe und verpflichtete sie, dem Regierungsrat ein Gemeindereglement zur Genehmigung zu unterbreiten.²

Worb kam dem Auftrag mit dem Erlass des «Reglements für die Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Worb» am 26. Dezember 1834 nach. Der Aufgabenkreis der neu konstituierten Einwohnergemeinde umfasste die Verwaltung des Kirchen- und Armenguts, die Versorgung der Armenengössigen, das Vormundchaftswesen und die Wahl der leitenden

Abb. 1: Das Titelblatt des neuen Gemeindereglements vom 26. Dezember 1834 – Quelle: HAW B 10,7.



Amtsträger der Gemeinde. Dazu zählten der Einwohnergemeindepräsident und der Gemeindeschreiber, die für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu wählen waren, der Präsident des Gemeinderats und die fünf Mitglieder einer Art «Geschäftsprüfungskommission», die alljährlich ernannt wurden. Die Kommission hatte die Gemeinderechnung und die übrigen Schriften zu prüfen und war der Gemeindeversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Einwohnergemeinde wurde durch die Viertelsgemeinden Worb, Rüfenacht-Vielbringen, Richigen-Ried und Wattenwil-Enggistein gebildet und entsprach territorial dem Gebiet der Kirchgemeinde, wie sie seit dem 16. Jahrhundert praktisch unverändert bestand. Die Viertel hatten für den Unterhalt von Schulen und Schulgebäuden, die Aufstellung eines «brand-corps» mit entsprechenden Gerätschaften, den Unterhalt von Strassen und Wegen und die Verwaltung der «ortspolicey» innerhalb ihrer Bezirke zu sorgen. Dazu wurden Funktionsträger wie Wegmeister, «Fürschauer», Nachtwächter und Schulmeister benötigt, die von den Viertelsgemeinden gewählt und besoldet wurden. Zudem waren sie zuständig für den «unterhalt der gemeinen waldungen und allmenten und [die] versorgung ihrer burger mit holz und allmentland», sie konnten aber die finanziell aufwendige Armenversorgung an die Einwohnergemeinde abgeben.³

2. Die Gemeindebehörden

Die Reform des Gemeindewesens, die den Gemeinden einen Status weitgehender administrativer Selbstverwaltung zubilligte, vollzog sich als «Akt kantonaler Oktroyation».⁴ In organisationsrechtlicher Hinsicht blieb den Gemeinden nur wenig Spielraum, denn Behördenorganisation und Zuständigkeiten der einzelnen Organe waren weitgehend gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesetzgebung oblag der Einwohnergemeindeversammlung, die sich in Worb durchschnittlich zweimal pro Jahr im Schulhaus oder im Wirtshaus «zum Löwen» versammelte. Sie nahm die erforderlichen Wahlen vor, verabschiedete Budget und Gemeinderechnung und legte jährlich die Höhe der Tellen (Steuern) fest. Die Einberufung der Versammlung erfolgte durch den Präsidenten mittels Publikation im Amtsblatt, die anschliessend auch in der Kirche verlesen wurde.



Auch die Viertelsgemeinden besaßen ihre Versammlungen. Sie waren u.a. zuständig für die Wahl ihrer Mitglieder in den neunköpfigen Gemeinderat, in dem jedes Viertel entsprechend seinem Bevölkerungs- und Güteranteil vertreten war. Worb verfügte über drei, Rüfenacht-Vielbringen und Richigen über je zwei und Wattenwil über ein ständiges Mitglied, wobei jeweils ein Gemeinderat pro Viertel die Funktion des Armenpflegers einnahm. Hinzu kam als neuntes Mitglied der Sackelmeister, der «in den viertelsgemeinden der kehr nach» wechselte und jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wurde.⁵ Er verwaltete das Gemeindevermögen und legte jährlich Rechnung ab. Der Gemeinderat beriet sämtliche Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und amtierte als Polizei- und Fürsorgebehörde. Zudem waren seine Mitglieder vielfach in den Kommissionen vertreten, die regelmässig zur Behandlung wichtiger kommunaler und kantonaler Gesetzesvorlagen gebildet wurden.

Die personelle Besetzung der wichtigsten Gemeindeämter kann anhand des Beamtenregisters des Amtsbezirks und der Gemeindeversammlungsprotokolle weitgehend rekonstruiert werden. Dabei wird ersichtlich, dass im 19. Jahrhundert fast ausschliesslich wohlhabende Gutsbesitzer aus den Aussenbezirken als Gemeindepräsidenten gewählt wurden, die oft weitere politische Ämter in Gemeinde oder Kanton bekleideten. Zwischen 1833 und 1867 lösten sich Grossrat Niklaus Bürki aus Richigen und der Gutsbesitzer und Gastwirt Johannes Gfeller aus Rüfenacht regelmässig an der Spitze der Gemeinde ab

Abb. 2: Im Gasthof Löwen versammelte sich im 19. Jahrhundert die Gemeinde. – Quelle: Rufener.



Abb. 3: Hubelgut mit Herrschaftshaus. Die reichen Grundbesitzer dominierten die Gemeindepolitik im 19. Jahrhundert. – Quelle: Denkmalpflege.

und besetzten zusätzlich während jeweils zehn Jahren das Amt des Gemeinderatspräsidenten. Auch die Familien Lehmann, Bigler und Schmutz stellten mehrfach Amtsträger, so hatten z.B. Vater und Sohn Johann Schmutz «zu Unterlauigen» das Amt des Worber Gemeindegewalters durchgehend von 1832 bis 1866 inne.⁶

Die politische Macht blieb auch in der neuen Einwohnergemeinde an eine hohe wirtschaftliche und soziale Stellung gebunden und auf einen relativ kleinen Kreis von Personen konzentriert, der sich im Wesentlichen aus den gleichen Familien wie vor der Neuorganisation rekrutierte. Allerdings verhinderte der liberale Staat die gleichzeitige Vertretung mehrerer Familienmitglieder im Gemeinderat und verpflichtete die Amtsträger durch ihren Eid, «der republik Bern treue und wahrheit zu leisten» und die Verfassung zu respektieren. Zudem sprachen ihnen die Eidesformeln eine soziale Vorbildfunktion zu. Während der Gemeindevorsteher «das gemeine beste nach kräften zu fördern» und den «gemeindgenossen in allem mit einem guten beispiele vorzugehen» hatte, sollten die Gemeinderäte «nach bestem vermögen dazu beitragen, dass die jugend zu guten sitten und zu dem besuche des gottesdienstes und der schulen angehalten werde».⁷

3. Verwaltung und Ausscheidung der Gemeindegüter

Schon 1853 erfolgte eine erste Revision des Gemeindegewaltens. Dabei wurde die Versorgungspflicht der Viertel gegenüber ihren Burgern aufgehoben, da zwischenzeitlich die genossenschaftlich verwalteten Wälder und Allmenden unter den Rechtsamebesitzern aufgeteilt worden

waren. Hinter der Revision stand das neue kantonale Gemeindegewaltensgesetz von 1852, das den Einwohnergemeinden die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben und zugleich Eigentum und Verwaltung sämtlicher Gemeindegüter mit «allgemein örtlichem zweck» übertrug. Zudem erhielten die Gemeinden den Auftrag, eine Zweckbestimmung aller Güter vorzunehmen und vorhandenes Bürgergut auszuschneiden.⁸ Dadurch sollten ihnen die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert werden, denn vielerorts waren zwar nach 1833 Pflichten und Lasten der Verwaltung auf die neuen Einwohnergemeinden übergegangen, die Gemeindegüter jedoch mehrheitlich im Besitz der bestehenden, genossenschaftlich organisierten Bürger- und Dorfgemeinden verblieben.

Die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse stiess allerdings im ganzen Kanton auf erheblichen Widerstand. Die Bürger «fühlten sich in ihrem Besitzstand bedroht» und wollten nicht auf ihre althergebrachten Besitz- und Nutzungsrechte verzichten.⁹ So gingen die Güterausscheidungen vielerorts derart schlecht vonstatten, dass sich der Regierungsrat gezwungen sah, die Gemeinden mehrmals zur Vorlage der entsprechenden Verträge und Beschlüsse aufzufordern. 1861 forderte er in einem Kreisschreiben «alle Gemeinden, welche mit ihren Ausscheidungen noch im rückstand sind, [...] zur ungesäumten Rechtfertigung» und zum umgehenden Vollzug des gesetzlichen Auftrags auf, damit «die wichtige Angelegenheit nicht länger zum nachtheile der betreffenden Gemeinden verschleppt werde».¹⁰

Worb gehörte offenbar auch zu den säumigen Gemeinden und reagierte erst auf den kantonalen Druck. Noch im selben Jahr, 1861, genehmigte die Gemeindeversammlung die gemeinderätlichen Beschlüsse über die Ausscheidung der «corporationsgüter der ganzen gemeinde» und über die Bürgergüter der einzelnen Viertel. Die Bestätigung durch den Regierungsrat erfolgte dann allerdings erst 1878. Im entsprechenden Beschluss wurde festgehalten, dass es sich bei der Ausscheidung in Worb um einen rein rechnerischen Vorgang handle und die entsprechenden Güter «bloss der summe nach geschieden» seien. Tatsächlich oblag die Aufsicht über das in den einzelnen Ortschaften vorhandene Bürgergut bereits



seit 1853 dem Gemeinderat, da «organisierte oder anerkannte burgergemeinden» gar nicht mehr vorhanden waren. Die Verwaltung der Burgergüter wurde von besonderen Kommissionen übernommen, die vom Gemeinderat zu wählen waren. Der jeweilige Zinsertrag floss in die Notarmenkasse der Gemeinde.¹¹

Auch als die Gemeindeversammlung 1886 ein neues Organisationsreglement beschloss, wurde an der Oberaufsicht des Gemeinderats über die Burgergüter in den Vierteln festgehalten. Gleichzeitig erhöhte man die Mitgliederzahl des Gemeinderates auf elf und führte eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren ein. Worb verfügte neu über fünf, die übrigen Ortsgemeinden über je zwei Vertreter. Das vereinfachte Wahlsystem sah vor, «dass jedes Jahr auf Ende desselben drei resp. zwei Mitglieder in periodischen Austritt gelangen».¹² Grundsätzlich zeichnete sich eine verstärkte Tendenz zur Zentralisierung der Verwaltung ab, die in der Übertragung neuer Aufsichtspflichten an die Einwohnergemeinde im Strassen-, Polizei- und

im Schulwesen zum Ausdruck kam. Obwohl die Ortsgemeinden dadurch Kompetenzen einbüssten, hatten sie dem neuen Reglement in der Vorberatung deutlich zugestimmt.

4. Die Stimmrechtsfrage

Die ausserordentlich einberufene Gemeindeversammlung vom 29. November 1886 fällte den Beschluss zum neuen Organisationsreglement mit grosser Mehrheit. Anwesend waren bei der Abstimmung 60 Stimmberechtigte, was rund einem Sechstel der Stimmbevölkerung entsprach. Gemäss Gemeindegesetz von 1852 stand das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten allen Kantonsbürgern über 20 Jahren zu, die eine Grund-, Kapital- oder Einkommenssteuer oder eine Telle zu entrichten hatten und entweder Ortsbürger oder seit zwei Jahren in der Gemeinde ansässig waren. 1861 wurde die Frist auf ein Jahr verkürzt und das Stimmrecht sämtlichen Schweizerbürgern gewährt, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüll-

Abb. 4: Die genossenschaftlich genutzten Weiden und Wälder wurden zwischen der Gemeinde und den Bürgern aufgeteilt. Der Übersichtsplan von 1885 zeigt grün hervorgehoben alle Wälder im Gebiet der Gemeinde Worb.
– Quelle: HAW ohne Signatur: 1884/1885 – Alte Grundbuchpläne.



Abb. 5: Anteil der Stimmberechtigten an der Gesamtbevölkerung der Einwohnergemeinde Worb zwischen 1861 und 1925 (in %).

ten. Gleichzeitig wurden die Gemeinden beauftragt, ihre Stimmregister zu revidieren und die genaue Zahl der Stimmberechtigten zu ermitteln.¹³

Das amtlich beglaubigte Stimmregister von Worb verzeichnete am 15. Oktober 1861 insgesamt 306 stimmberechtigte Personen.¹⁴ Dies entsprach gemäss Abbildung 5 einem Anteil von etwas mehr als 10% der Bevölkerung, die damals rund 2900 Einwohner betrug. Bis zum Ersten Weltkrieg blieb das Stimmrecht einem kleinen Teil der Gemeindebevölkerung vorbehalten: Zwar verdoppelte sich die Anzahl der Stimmberechtigten bis 1910 absolut auf 626 Personen, doch es blieb weiterhin fast 85% der Bevölkerung verwehrt, an der Gemeindeversammlung ihre Stimme abgeben zu können. Neben Minderjährigen und Frauen blieben auch Zuwanderer zumindest für eine gewisse Zeit von der politischen Mitwirkung aus-

Abb. 6: Zwei Frauen unterwegs auf der Worber Dorfstrasse Ende des 19. Jahrhunderts. Damals war es den Frauen noch nicht möglich, sich an den politischen Entscheidungsprozessen in der Gemeinde zu beteiligen. – Quelle: Denkmalpflege.



geschlossen. Obwohl sie ab 1886 bereits nach drei Monaten Niederlassung gesetzlich stimmberechtigt waren, lässt der hohe Anteil von Bewohnern ohne Stimmrecht doch vermuten, dass viele Zuzüger kein Mitspracherecht besaßen. Auch Albert Tanner stellt fest, dass besonders auf kommunaler Ebene die Tendenz bestand, «das Stimmrecht auf die alteingesessenen Ortsbürger oder doch zumindest auf die schon seit Jahren am Ort sesshaften Kantons- und Schweizerbürger zu beschränken, und andere Niedergelassene und vor allem Aufenthalter [...] von den politischen Rechten auszuschliessen». Dahinter stand die Angst der alteingesessenen Gemeindebürger, zahlenmässig in die Minderheit versetzt und damit ihrer dominierenden politischen und gesellschaftlichen Stellung beraubt zu werden.¹⁵

Der Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht erfolgte nicht nur aufgrund objektiver Kriterien wie Geschlecht, Alter oder Wohnsitz, sondern auch aus subjektiven Gründen. Letztlich sollten nur diejenigen Männer die politischen Geschicke der Gemeinde bestimmen, die in sozialer und moralischer Hinsicht den Normen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit entsprachen. So waren grundsätzlich nur jene Personen stimmberechtigt, die «nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen rechts und im Genusse der Ehrenfähigkeit»¹⁶ waren, wobei ihnen diese infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, einer Steuerschuld oder eines Wirtshausverbots abgesprochen werden konnte. Explizit ausgeschlossen vom Stimmrecht waren überdies all jene, die von der Gemeinde unterstützt wurden. Die Unfähigkeit, ohne öffentliche Unterstützung ein Auskommen zu finden, war damals Grund genug, jemanden als politisch unmündig zu betrachten.

Auch diejenigen Einwohner, die keinen Beitrag an die Verwaltungskosten der Gemeinde zu entrichten hatten, besaßen kein Stimmrecht. Allerdings musste der Regierungsrat diese Bestimmung am 11. Mai 1915 aufheben, da die Beschränkung des Gemeindestimmrechts auf steuer- und tellpflichtige Personen laut Entscheidung des Bundesgerichts «mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Rechtsgleichheit im Widerspruche stehe».¹⁷ Dadurch erhielten in Worb auf einen Schlag mehrere hundert

volljährige Männer, die zuvor aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse vom Stimmrecht ausgeschlossen waren, das Recht auf politische Mitwirkung (siehe Abb. 5).

II. Zentralisierung und Neuorganisation nach dem Ersten Weltkrieg

1. Die Aufhebung der Ortsgemeinden

Die Jahre des Ersten Weltkriegs waren von wirtschaftlicher Not und sozialen Spannungen geprägt. Auf nationaler Ebene gipfelte die Krise bei Kriegsende in einem dreitägigen Landesstreik, mit dem mehrere hunderttausend Werktätige die Einführung der 48-Stunden-Woche und das Proporzwahlrecht für den Nationalrat forderten. In Worb liessen die Ortsgemeinderäte während des Streiks im November 1918 sogenannte Bürgerwachen aufstellen, um ein Übergreifen der Unruhen auf ihre Gemeinden zu verhindern. Diese Angst kam auch daher, dass im Jahr zuvor Arbeiter beim Bau der Grossmosterei gestreikt hatten, worauf der Regierungsstatthalter die Ortsfeuerwehr hatte aufbieten lassen, um den Protest zu beenden. Doch nicht nur die Arbeiterschaft, sondern weite Teile der Bevölkerung litten unter der schlechten wirtschaftlichen Lage, so dass sich auch Gemeindeangestellte wie Ortsgemeinbeschreiber Mauerhofer angesichts der hohen Teuerung gezwungen sahen, um eine Besoldungserhöhung zu ersuchen.¹⁸

Auch die politischen Verhältnisse hatten sich verändert. Dem bürgerlichen Lager, das sich in der Bauern- und Bürgerpartei und in der Gewerbspartei organisiert hatte, war mit der Arbeiterunion eine Opposition erwachsen, die sich hartnäckig für ihre Ziele einsetzte, was z.B. in der Auseinandersetzung um die zeitliche Ansetzung der Gemeindeversammlungen zum Ausdruck kam. Seit dem späten 19. Jahrhundert wurden diese generell auf einen Samstagmittag gelegt, was den Werktätigen, die samstags in den Fabriken ihrer Arbeit nachzugehen hatten, eine Teilnahme verunmöglichte. Die Arbeiterunion forderte deshalb die zeitliche Verlegung der Versammlungen «auf den Sonntag oder auf Wochentage nach Schluss der Arbeitszeit», was von der bürgerlichen Mehrheit der Gemeindeversammlung aber mehrmals abgelehnt wurde.¹⁹

Am 1. November 1919 fasste die Gemeinde einstimmig den Grundsatzbeschluss,



die vier Ortsgemeinden aufzuheben und eine zentralisierte Gemeindeverwaltung aufzubauen. Die Einwohnergemeinde sollte sämtliche Aufgaben der Viertel übernehmen und dafür über die gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde verfügen. «Die örtliche Souveränität wird verschwinden», so der Gemeinderat, «durch den Übergang sämtlicher Aktiven und Passiven der Ortsgemeinden an die Einwohnergemeinde werden die Ortsverwaltungen aufgehoben, dafür eine Zentralverwaltung mit Unterorganen für alle Gemeindeaufgaben geschaffen, durch welche eine gleichmässige, einheitliche Entwicklung der Gemeinde gesichert ist.» Damit stellte sich der Gemeinderat gegen eine Verwaltungsreform nach dem «System des sozialen Ausgleiches», das die Subventionierung der Ortsgemeinden vorgesehen hätte. Er räumte zwar ein, dass die Zentralisierung «ein Stück Entsagung alter Ordnung und Überlieferung» bedeute, befürchtete aber angesichts der zunehmenden öffentlichen Aufgaben, die Beibehaltung der uneinheitlich organisierten Ortsverwaltungen nur mit höheren Steuern finanzieren zu können. Dies sollte durch die Reform verhindert werden: «Die Gemeindeaufgaben werden je länger je grösser und vielseitiger und sollen sie richtig gelöst werden, benötigen wir einen straff organisierten einheitlichen Verwaltungsapparat. Die gegenwärtige Dezentralisation bedeutet eine Zersplitterung der Kräfte, durch die Zentralisation wird die Zersplitterung vermieden.»²⁰

Abb. 7: Ansicht von Enggstein um 1900. Die Viertel Wattenwil-Enggstein, Rüfenacht-Vielbringen und Richigen-Ried wurden 1920 in die neue Einwohnergemeinde integriert. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 80.



Abb. 8: Die Ortsgemeinde Richigen, hier auf einer Postkarte um 1900, wurde 1920 ebenfalls Teil der vereinigten Einwohnergemeinde. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 76.

Ausgelöst hatte die Zentralisierungsdebatte das neue Gemeindegesetz vom Dezember 1917. Wenig später hatte die Gemeindeversammlung eine Motion der Arbeiterunion überwiesen, die den Gemeinderat mit der Überarbeitung des geltenden Organisationsreglements beauftragte. Eine 41-köpfige Revisionskommission legte schliesslich einen Entwurf vor, der die Übertragung sämtlicher Verwaltungsaufgaben an die Einwohnergemeinde vorsah und am 20. Dezember 1920 genehmigt wurde. Die breite Zustimmung zur Neuorganisation lässt darauf schliessen, dass es der Kommission gelungen war, einen mehrheitsfähigen Konsens jenseits von parteipolitischen Grenzen zu finden. Auch der Gemeinderat betonte, dass alle Parteien gleichberechtigt an der Revision beteiligt waren und das Reglement als Produkt aller Bevölkerungsschichten bezeichnet werden könne.²¹ Trotzdem wurde die Reform nicht überall begeistert aufgenommen. Zumindes die Ortsgemeinde Richigen hätte laut Präsident Ernst Marti «ganz gut ohne Zentralisation auskommen können, musste sich aber dem Gedanken zum engeren Zusammenschluss anschliessen und durfte nicht abseits stehen.»²²

2. Einführung von Urnenwahl und Proporz

Mit der Zentralisierung verbunden war eine weitreichende institutionelle Reform der Einwohnergemeinde. Die Ortsgemeindebehörden wurden aufgelöst, dafür erhielten die Stimmberechtigten die Möglichkeit, bestimmte Entscheide im Rahmen

einer Urnenabstimmung zu fällen. Neu waren der Gemeindepräsident und sein Stellvertreter, der gesamte Gemeinderat inklusive Präsident, Gemeindeschreiber und -kassier sowie die Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von vier Jahren an der Urne zu wählen. Sachgeschäfte allerdings konnten der Abstimmung nur unterbreitet werden, wenn dies mindestens 10% der Stimmberechtigten mit einer Volksinitiative oder der Gemeinderat verlangten. Bis 1968 wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Zusätzlich schuf man elf ständige Kommissionen u.a. in den Bereichen Schulwesen, Finanzen, Strassenwesen und Feuerwehr, deren Mitglieder in der Regel vom Gemeinderat nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien zu wählen waren. Die Mitgliederzahl des Gemeinderats wurde auf 15 erhöht, wodurch die Vertretung der einzelnen Ortschaften, die ihren reglementarischen Anspruch auf eine Regierungsbeteiligung verloren hatten, gesichert werden sollte. Seine Wahl erfolgte nach dem Proporzverfahren.²³

Die vorab von den Sozialdemokraten geforderte Einführung des Proporzwahlrechts war wie auf kantonaler und nationaler Ebene umstritten. Während der entsprechende Grundsatz für die Nationalratswahlen im Herbst 1918 in die Bundesverfassung aufgenommen worden war, verwarf die bürgerliche Mehrheit in der Worber Gemeindeversammlung eine Proporzinitiative der Arbeiterunion deutlich.²⁴ Der Gemeinderat lehnte das neue Wahlverfahren zwar nicht prinzipiell ab, wollte die Frage jedoch losgelöst von der laufenden Organisationsreform behandeln. Die Gemeindeversammlung aber knüpfte ihren Beschluss zur Zentralisierung der Gemeinde im November 1919 an die Bedingung, dass zugleich das Proporz- und Urnensystem eingeführt werde. Offensichtlich hatte in den bürgerlichen Parteien ein Meinungsumschwung stattgefunden, der die Aufnahme des neuen Wahlrechts ins Gemeindereglement ermöglichte.

Bei den ersten Proporzahlen im Januar 1921 gewann die bürgerliche Liste zehn Sitze im Gemeinderat, die sozialdemokratische Partei erreichte drei und die Vereinigung der Festbesoldeten einen Sitz. Als Ratspräsident wurde Gottfried Bernhard (Worb) ebenso bestätigt wie Lehrer

Gottfried Neuenschwander (Vielbringen) als Gemeindepräsident. Um die Jahrhundertwende waren vor allem Fabrikanten und Gutsbesitzer aus Worb ins höchste Gemeindeamt gewählt worden. Die bekannteste Persönlichkeit war Karl Könitzer, Mitbesitzer des gleichnamigen Baugeschäfts in Worb und Gemeindepräsident 1904/05. Könitzer sass seit 1898 im Grossen Rat und wurde 1905 in den Regierungsrat gewählt, dem er bis zu seinem Tod 1915 zuerst als Bau- und später als Finanzdirektor angehörte. In der Zwischenkriegszeit setzten der freisinnige Grossrat Emil Schneider, Filzfabrikant aus Enggiststein, und Buchdrucker Walter Aeschbacher aus Worb die Reihe erfolgreicher Unternehmer an der Spitze der Gemeinde fort.²⁵

3. Spannungen zwischen Bürgerblock und Arbeiterschaft

1940 beschloss die Gemeindeversammlung eine Revision des Wahlrechts, die es dem Gemeinderat ermöglichte, seine Mitglieder und diejenigen der übrigen Behörden neu ohne Urnenwahl zu bestellen, falls die Zahl der Bewerber diejenige der Sitze nicht überstieg. Der Gemeinderat begründete die Einführung von «stillen Wahlen» mit der äusseren Bedrohung durch den Krieg: «Die ernsten Zeiten, in denen wir gegenwärtig leben, erfordern eine innere Geschlossenheit des Volkes, um den immer neu auftretenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Ausfechtung von Wahlkämpfen könnte sehr wohl zu Parteihader und zur Beeinträchtigung der bisher guten Zusammenarbeit der Behörden führen.» So fanden die Wahlen 1940 und 1942 nicht an der Urne statt, was trotz des nationalen «Burgfriedens» Kritik auf der Seite der Arbeiterschaft auslöste, die darin eine «Beschneidung der Rechte freier Bürger» sah.²⁶

Auch bei der Totalrevision des Gemeindefreglements kurz nach dem Krieg gerieten das bürgerliche und das sozialdemokratische Lager wieder aneinander. Erst nach einer hitzigen, von der Rhetorik des Kalten Krieges geprägten Debatte beschloss die Gemeindeversammlung am 25. Oktober 1952 ein neues Organisationsreglement. Anlass zur Auseinandersetzung hatte ein Antrag der bürgerlichen Parteien gegeben, wonach der Gemeinderat künftig Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung

an die Urnenabstimmung hätte überweisen können. Aus der Sicht der Arbeiterschaft kam dies einem «Rückschritt zur passiven Demokratie» gleich, der auf die «Ausschaltung der demokratischen Rechte» hinziele. Die Gegenseite erwiderte, dass «diejenigen, welche in grossen Tönen von den demokratischen Rechten reden, [...] in die sogenannte Volksdemokratie gehen» sollen, worauf die Sozialdemokraten wiederum «die Titulierung der Arbeiterschaft als Volksdemokraten unter Protest» zurückwies.²⁷

Letztlich wurde die Überweisungskompetenz des Gemeinderats knapp genehmigt. Im Übrigen erhielten die Bürgerinnen von Worb erstmals die Möglichkeit, sich aktiv am politischen Leben der Gemeinde zu beteiligen, indem sie neu in Schul- und Fürsorgekommissionen wählbar waren. Beibehalten wurde der Gemeinderat mit der hohen Zahl von 15 Mitgliedern. Auch der Kanton war gegen eine Verkleinerung; so bezeichnete ein Gutachten des Statthalteramts den mitgliederstarken Gemeinderat als «sinnvolle Einrichtung», welche die Weiträumigkeit des Gemeindegebiets und die Vertretungsansprüche der Ortschaften angemessen berücksichtige. «Die Rücksichtnahme auf die Aussenbezirke einerseits und die Parteien andererseits bedingen, ganz abgesehen von den verwaltungstechnischen Belangen, eine genügende Bewegungsfreiheit. Bei der Reduzierung der Behörde auf die normale Mitgliederzahl sind diese Lokalbedürfnisse schwerlich zu befriedigen».²⁸

Der 1952 verfasste Bericht beurteilte die Behörden- und Verwaltungsorganisation insgesamt als zweckmässig und hielt Kosten und personelle Besetzung für angemessen. Zehn Jahre später aber bot sich offenbar ein anderes Bild, jedenfalls kritisierte der Gemeindefregler in einer Eingabe an den Gemeinderat eine allzu grosse Autonomie der Kommissionen und plädierte für eine bessere Zusammenarbeit von Verwaltung und Gemeindebehörden.²⁹ Die angestrebte Kompetenzbereinigung zwischen Baukommission und Gemeinderat, die der Exekutive neu alle wichtigen Entscheide im Bausektor vorbehielt, wurde 1966 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Gleichzeitig erhöhte man aufgrund der grossen Bautätigkeit die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und schuf drei neue haupt-



Abb. 9: Grossrat und Unternehmer Emil Schneider aus Enggiststein – Quelle: Aebi.

Abb. 10: Die Ratsmitglieder Annemarie Egli-Schmutz, Daniel Schmutz, Walter Moser und der spätere Regierungsstatthalter Hermann Kirchhofer (von links) anlässlich der 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Worb am 5. Februar 1973 – Quelle: Gemeinde Worb.



amtliche Beamtenstellen (Fürsorge- und Vormundschaftssekretär, Bauinspektor, Strassenmeister). Zuvor hatte die Gemeinde mit dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindeschreiber und dem Polizeiweibel lediglich über drei vollamtlich Beschäftigte verfügt, denen aber aufgrund der Zunahme der öffentlichen Aufgaben mehr und mehr Mitarbeiter zur Seite gestellt werden mussten.

III. Organisation der Einwohnergemeinde nach 1972

1. Die Schaffung des Grossen Gemeinderats

Anlässlich der Reglementsrevision von 1966 hatte der Gemeinderat eine umfassende Prüfung der Organisationsgrundlagen angekündigt, die 1972 zur Vorlage eines neuen Reglements führte. Kernstück der Reform war die Ersetzung der Gemeindeversammlung durch einen Grossen Gemeinderat mit 40 Mitgliedern, die jeweils im Proporzverfahren für eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählen waren. Es wurde eine Dreiteilung der Kompetenzen zwischen Urnengemeinde, Grossen Gemeinderat und Gemeinderat verankert, die den Stimmberechtigten die wichtigs-

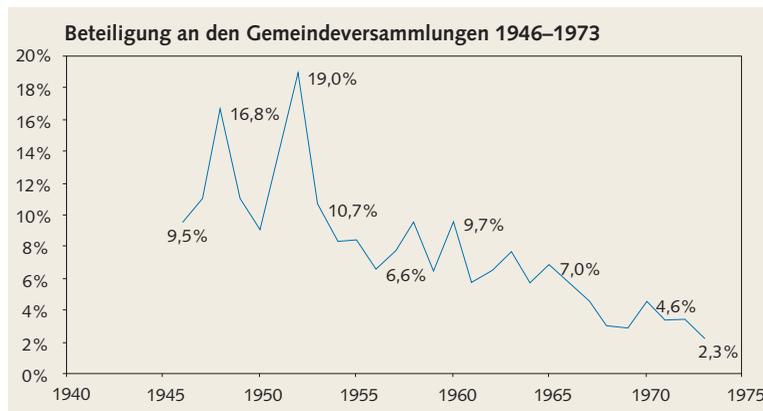
ten Entscheide vorbehielt und zugleich das Recht gab, bestimmte Beschlüsse mittels Referendum einer Abstimmung zu unterbreiten. Das Parlament seinerseits war zuständig für den Erlass von Verwaltungsreglementen, die Wahl der ständigen Kommissionen und die Genehmigung von Planungs- und Bauvorschriften.³⁰

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Reglement 1952 war die Schaffung eines Grossen Gemeinderats erstmals thematisiert worden, doch der Gemeinderat hielt die Einführung eines Parlaments damals für verfrüht. Wie Abbildung 11 zeigt, hatte die Beteiligung an den Gemeindeversammlungen 1952 einen letzten Höhepunkt erreicht und sank anschliessend kontinuierlich ab.

Angesichts dieser Entwicklung stellte der ehemalige Gemeindepräsident Walter Aeschbacher 1963 fest, dass die Gemeindeversammlung nicht mehr die geeignete Institution sei, um über Vorlagen mit Kostenfolgen in Millionenhöhe abzustimmen. Der Gemeinderat stellte sich zwar weiterhin gegen ein Gemeindeparlament, war aber ebenfalls beunruhigt von der zunehmenden Politikabstinenz und versuchte den Ursachen mit einer Bevölkerungsbefragung auf den Grund zu gehen. Die Umfrage ergab, dass weniger das mangelnde Interesse an der Politik als vielmehr berufliche und private Gründe für die geringe Teilnahme verantwortlich waren. Eine Reihe der Befragten gab an, dass sich die Situation mit der Einführung eines Parlaments und der obligatorischen Urnenabstimmung auch für Sachgeschäfte verbessern liesse.³¹

Als die FDP schliesslich im Oktober 1968 eine Initiative zur Einführung eines Parlaments einreichte, sprach sich auch der Gemeinderat für eine institutionelle Reform aus. In seiner Botschaft anerkannte er zwar, dass «durch den Wegfall der Gemeindeversammlung ein Bestandteil der direkten Demokratie» beseitigt werde, zeigte sich nun aber überzeugt, «dass ein grösserer Anteil der Gemeindebürger an einer Sachabstimmung teilnehmen wird, wenn die Möglichkeit der Urnenabstimmung besteht.»³² Auch die Initianten argumentierten mit der schwindenden demokratischen Legitimität der Gemeindeversammlung und erachteten es als unverantwortlich, «dass jeweils nur eine kleine Minderheit, die an der Gemein-

Abb. 11: Beteiligung der Stimmberechtigten an den Gemeindeversammlungen in der Nachkriegszeit (in %).



deversammlung teilnimmt, weittragende Beschlüsse fasst, die die Gesamtheit der Stimmbürger und Steuerzahler angeht». Deshalb verlangten sie die Einführung eines Parlaments und der Urnenabstimmung, wo der einzelne Bürger unbeeinflusst und unkontrolliert seiner Meinung Ausdruck geben könne.

In der Abstimmung vom 1. Dezember 1968 verpasste die Vorlage jedoch das erforderliche absolute Mehr ebenso wie ein gemeinderätlicher Gegenvorschlag, der eine längere Frist zur Umsetzung der Neuorganisation vorgesehen hatte. Da sich aber insgesamt eine Mehrheit für eine Reform ausgesprochen hatte, wurde eine Kommission eingesetzt, die gemeinsam mit dem Gemeinderat ein neues Reglement erarbeitete. Der Einführung eines Parlaments erwuchs dabei weder von den Behörden noch von der Bevölkerung grundsätzliche Opposition, so dass die politische Neuordnung letztlich mit grossem Mehr genehmigt wurde.³³ Am 5. Februar 1973 konstituierte sich der erstmals gewählte Grosse Gemeinderat und bestimmte Ulrich Zaugg aus Worb (SVP) zu seinem Präsidenten. Er rief die Parteien in seiner Antrittsrede zur konstruktiven Zusammenarbeit auf und appellierte an den Gemeinsinn: «Das Wohl der Gemeinde muss für uns alle im Vordergrund stehen. Die gegenseitige Rücksichtnahme wird die Sache erleichtern. Die Lösung der zahlreichen Probleme, wie sie sich unserer schnell wachsenden Gemeinde stellen, wird unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern.»³⁴

2. Ausbau und Professionalisierung der Verwaltung

Im Dezember 1972 war mit Walter Trindler (FDP) auch der erste hauptamtliche Gemeindepräsident gewählt worden. Die Schaffung eines vollamtlichen Präsidiums war Teil der umfassenden Regierungs- und Verwaltungsreform, die mit der Einführung des Grossen Gemeinderats einherging. Man reduzierte die Zahl der Gemeinderatsmitglieder auf neun und gab dem neuen Gemeindepräsidenten eine Doppelfunktion: Er amtierte als Vorsitzender des Gemeinderats und zugleich als Verwaltungsvorsteher, was ihm ein hohes Mass an politischem und administrativem Einfluss sicherte.³⁵ Im Übrigen leitete er zwei der zehn neu geschaffenen Verwaltungsdepartemente, während die rest-



Abb. 12: Parlamentspräsident Ulrich Zaugg an der 1. Sitzung des Grossen Gemeinderats – Quelle: Gemeinde Worb.

lichen Gemeinderäte je eines nebenamtlich führten. Jedes Departement umfasste einen oder mehrere Fachbereiche, dessen Aufgaben durch eine entsprechende Verwaltungsabteilung und die jeweiligen ständigen Kommissionen erfüllt wurden.

Der Gemeinderat hatte sich seit langem für die Einführung des Departementensystems ausgesprochen und festgestellt: «Auf die Dauer lässt sich eine vernünftige Arbeitsteilung und -bewältigung nur so lösen, dass man verschiedene Departemente schafft, die von Gemeinderäten betreut werden.»³⁶ Parallel zur Strukturreform erfolgte ein Ausbau des Personalbestands in der Verwaltung, der neu elf hauptamtliche, rund 20 nebenamtliche Beamte und eine Reihe ständiger Angestellter umfasste. Die Personalerhöhung war allerdings nicht eine Folge der Neuorganisation, sondern des anhaltenden Wachstums der Gemeinde in den sechziger Jahren, das zu einer stetigen Zunahme der öffentlichen Aufgaben und einem sprunghaften Anstieg der Verwaltungskosten geführt hatte. Auch der Gemeinderat sah darin «die logische Folge der Bevölkerungszunahme und der Anpassung der öffentlichen Verwaltung an die steigenden Bedürfnisse seitens der Bürgerschaft».³⁷



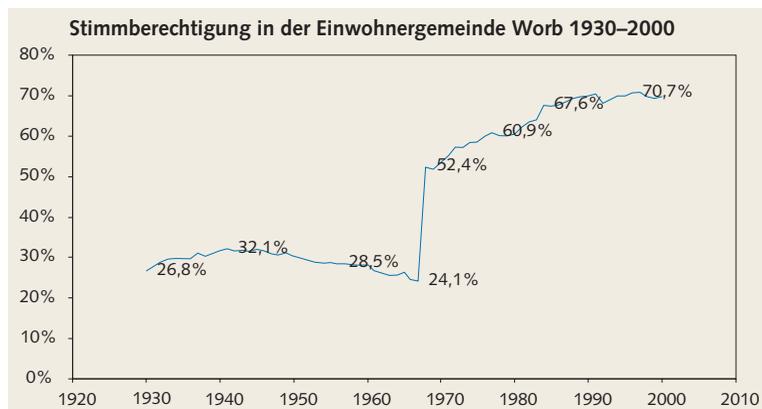
Abb. 13: Walter Trindler, der erste hauptamtliche Gemeindepräsident von Worb – Quelle: Gemeinde Worb.

3. Die Einführung des Frauenstimmrechts

Bei den ersten Parlamentswahlen 1972 wurden neun Frauen in den Grossen Gemeinderat gewählt, was einem Anteil von 22,5% entsprach. Diese hohe Quote erstaunt angesichts der Tatsache, dass die Gemeindebürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht damals erst seit wenigen Jahren besaßen. 1968 hatte die Gemeinde einer Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes zugestimmt, welche die Einführung des Frauenstimmrechts auf kommunaler Ebene erlaubte. Die SP wertete dies als «wichtige Etappe auf dem Weg zur vollen politischen Gleichberechtigung» und ersuchte den Gemeinderat, das Frauenstimmrecht auf den frühest möglichen Zeitpunkt hin einzuführen.³⁸ Der Gemeinderat stellte sich zwar inhaltlich hinter die Forderung, sprach sich im Sinne der bürgerlichen Parteien aber, im Gegensatz zu den Sozialdemokraten, welche einen Entscheid an der Gemeindeversammlung verlangten, für die Durchführung einer Urnenabstimmung aus, da es sich um einen «politischen Grenzstein von besonderer Grösse» handle. Nur die geheime Urnenabstimmung gewährleiste, «dass der einzelne Stimmbürger tatsächlich so stimmen darf und kann, wie es seiner innersten Überzeugung entspricht.»³⁹

So war die Stimmbevölkerung von Worb am 30. Juni 1968 erstmals überhaupt aufgerufen, sich an der Urne zu einer Sachvorlage zu äussern. Sie stimmte dem Stimm- und Wahlrecht für Frauen mit einer deutlichen Mehrheit zu, womit sich die Anzahl der Stimmberechtigten von etwas mehr als 2000 auf 4572 erhöhte. Abbildung 14 zeigt, dass damit erstmals mehr als die Hälfte aller

Abb. 14: Anteil der Stimmberechtigten an der Gesamtbevölkerung der Einwohnergemeinde Worb zwischen 1930 und 2000 (in %).



Einwohner die Gemeindepolitik aktiv mitbestimmen konnten. Auffallend ist im Übrigen, dass der Anteil der Stimmberechtigten nach einem ersten Höchststand bei Kriegsende bis 1967 auf 24% gefallen war. Das lässt vermuten, dass das hohe Bevölkerungswachstum nach 1950 in erster Linie auf die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte zurückzuführen war, die kein Stimmrecht besaßen. Die Nachkriegszeit war also nicht nur durch ein aussergewöhnliches Bevölkerungs- und Siedlungswachstum, sondern auch durch einen schleichenen Demokratieverlust in der Gemeinde geprägt, wo nur ein Viertel der Bevölkerung das Recht besaß, an politischen Entscheidungen teilzunehmen.

Seither allerdings hat der Anteil Stimmberechtigter an der Bevölkerung kontinuierlich zugenommen und mittlerweile eine Quote von über 70% erreicht. Ein letzter kräftiger Anstieg war 1985 zu verzeichnen, als das Stimmrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt wurde. Parlament und Gemeinderat hatten sich einstimmig für die Senkung ausgesprochen, da das Interesse und Engagement der Jugendlichen für das Gemeinwesen durch die Möglichkeit zur politischen Mitsprache gestärkt werde. Dennoch wurde die Abstimmung zur Zitterpartie und brachte den Befürwortern schliesslich einen knappen Sieg mit 51,5% der Stimmen.⁴⁰

Seit 1995 können sich Jugendliche ausserdem über den «Jugendrat» aktiv an der Gemeindepolitik beteiligen. Wählbar ins Jugendparlament sind alle Worberinnen und Worber zwischen 14 und 18 Jahren, die in diesem Rahmen erste politische Erfahrungen sammeln und zugleich die Interessen der Jugendlichen über eine Vertretung im Gemeindeparlament einbringen können.

4. Gemeindeverfassung 2000

Als die Gemeinde 1989 in finanzielle Schwierigkeiten geriet, verwarf der Souverän fünf Budgetvorlagen, die jeweils eine Steuererhöhung zur Sanierung der Gemeindefinanzen vorgesehen hatten, worauf schliesslich der Regierungsrat im Sommer 1992 eine Steuererhöhung um zwei Zehntel verfügte. Hauptsächlich diese Finanzkrise stand hinter der Volksinitiative zur Wiedereinführung der Gemeindeversammlung vom Januar 1993. 893 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten

Ein «Sprachrohr für Jugendliche» – Der Worber Jugendrat

Daniel Weber

Seit 1995 besteht in der Gemeinde Worb ein sogenannter Jugendrat. Ihm gehören maximal 30 Mitglieder an, die alljährlich gewählt werden. Wahlberechtigt und gleichzeitig wählbar sind alle ortsansässigen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren. Das Jugendparlament soll ein «Sprachrohr für Jugendliche» darstellen und ihnen ermöglichen, mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen und damit «aktiv an der Zukunft der Gemeinde» mitzugestalten.¹ Der Rat wird von einem zweiköpfigen Co-Präsidium geführt, das jeweils an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats teilnimmt und zu allen parlamentarischen Vorlagen Stellung beziehen kann. Im Übrigen hat der Jugendrat das Recht, seine Anliegen jederzeit über parlamentarische Vorstösse einzubringen.

Ziel des Jugendrats ist es nach eigenem Bekunden, «die Interessen der Jugendlichen politisch, sozial und kulturell zu vertreten» und «die Freizeitqualität der Jugendlichen durch ein breiteres Kulturangebot zu verbessern und zu fördern».² Zu diesem Zweck werden interne Arbeitsgruppen gebildet, die für die Ausarbeitung von konkreten Projekten und die Organisation von politischen und kulturellen Anlässen verantwortlich sind. Finanziert werden die Aktivitäten des Jugendparlaments durch einen jährlichen Beitrag der Gemeinde von maximal 20 000 Franken, Beiträge von Gönnern und Sponsoren und den Einnahmen, die der Jugendrat mit seinen Veranstaltungen erwirtschaftet. Jeweils auf Ende eines Geschäftsjahrs sind eine Jahresrechnung und ein Rechenschaftsbericht zu erstellen, welche die Tätigkeit des Jugendrats dokumentieren und dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreitet werden müssen.

Die Einführung des Jugendrats geht auf ein Postulat vom Oktober 1993 zurück. Darin forderten die Unterzeichnenden «eine frühzeitige Mitbestimmung der Jugendlichen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens» und sahen in der Errichtung eines Jugendparlaments eine Chance für die Ju-



gendlichen, «sich einerseits zu den ihnen als wichtig erscheinenden Gemeindeangelegenheiten zu äussern und andererseits selbstgewählte Projekte anzureissen und zu Ende zu führen».³ Das Parlament folgte den Argumenten der Initianten und sprach sich am 13. Dezember 1993 für eine Überweisung des Vorstosses aus, worauf eine siebenköpfige Arbeitsgruppe aus interessierten Jugendlichen und Vertretern der Gemeinde gebildet wurde. Diese erarbeitete innert Jahresfrist ein Reglement, das schliesslich vom Parlament mit der Unterstützung aller Parteien verabschiedet wurde. Auch der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Schaffung eines Jugendrats aus und betonte, dass das Jugendparlament den Jugendlichen die Gelegenheit biete, «Demokratie zu lernen».⁴

Am 30. August 1995 fand die erste Plenumssitzung des Jugendrats statt, an der Esther Friedli (Worb) und Olivier Dinichert (Rüfenacht) – beide später Mitglieder des Grossen Gemeinderates – als Vorsitzende gewählt wurden. Kurz darauf erlebten die Jugendpolitikerinnen und -politiker ihre Feuertaufe im Grossen Gemeinderat, als am 11. September 1995 erstmals eine Delegation an einer Parlamentssitzung teilnahm.

Abb. 1: Der Worber Jugendrat an einer Sitzung im Mai 1999 – Quelle: Steiner.

In den ersten Jahren machte der Rat mit verschiedenen politischen Aktionen auf sich aufmerksam, so wurden z.B. ein autofreier Sonntag in Worb und eine Reihe von Diskussionsveranstaltungen organisiert. Auch im sportlichen und kulturellen Bereich zeigte sich der Jugendrat aktiv und trat als Veranstalter von diversen Konzerten und einer alljährlichen Unihockeynacht im Schulzentrum Worboden in Erscheinung. Das Mitspracherecht im Grossen Gemeinderat nahmen die Jugendlichen mit der Einreichung verschiedener parlamentarischer Vorstösse wahr, die unter anderem zur Anschaffung einer Inline-Skating-Anlage durch die Gemeinde führten.

Als erstes Jugendparlament seiner Art im Kanton Bern fand der Worber Jugendrat auch über die Gemeindegrenzen hinaus Beachtung. Im November 1998 verlieh ihm die Burgergemeinde Bern «in Würdigung der seit mehreren Jahren mit ungebrochener Vitalität durchgeführten Aktionen im politischen Bereich der Gemeinde Worb»⁵ gar den mit 3000 Franken dotierten Jugendpreis. Aber trotz des erfolgreichen Starts erwies es sich als schwierig, ein Absinken der Mitgliederzahlen zu verhindern. So beklagte sich Jugendratspräsident Mario Caretti im Rechenschaftsbericht 1998/99, dass «die Zahl der aktiven JugendrätlerInnen durch viele Austritte aus vorwiegend beruflichen und

schulischen Gründen stark abgenommen» habe.⁶ Auch politisch blieb der Jugendrat nicht unumstritten: Eine Reihe von Parlamentariern störte sich daran, dass der Rat einen grossen Teil der finanziellen Mittel für Aktivitäten im kulturellen Bereich einsetzte und forderte deshalb eine Kürzung des jährlichen Gemeindebeitrags.

Der überwiegende Teil des Grossen Gemeinderats stellte sich allerdings hinter das Jugendparlament in der bisherigen Form und lehnte eine Beitragskürzung ab. Stattdessen genehmigte das Parlament im Oktober 2002 ein neues Reglement über den Jugendrat, mit dem die Mindestzahl an Mitgliedern auf 15 reduziert und der Ablauf der Wahlen vereinfacht wurden. Der Gemeindebeitrag wird neu alljährlich vom Gemeinderat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt, den der Jugendrat in einem Voranschlag auszuweisen hat. Grundsätzlich wurden aber weder der finanzielle Handlungsspielraum noch die Mitspracherechte der Jugendlichen eingeschränkt, da diese für den Erwerb eigener politischer Erfahrungen unabdingbar sind. Dem Jugendrat gelang es dank verstärkten Werbebemühungen, seine Mitgliederzahl zu stabilisieren und vermehrt Jugendliche zur Mitarbeit zu motivieren, so dass der Platz des Jugendrats im Gefüge der kommunalen Behörden und Institutionen gesichert scheint.

1 ZAW 7/35: 14.3.1995 – Reglement über den Jugendrat der Einwohnergemeinde Worb, Art. 1.

2 Flugblatt des Jugendrats, Februar 2003.

3 ZAW 7/35: 18.10.1993 – Postulat Paolo Bernasconi (JCVP) betreffend Errichtung eines Jugendparlaments.

4 ZAW 8/6: 13.3.1995 – Protokoll der Sitzung des Grossen Gemeinderats.

5 ZAW 7/35: 1998 – Urkunde der Burgergemeinde Bern.

6 ZAW 7/35: s.d. – Rechenschaftsbericht des Jugendrats für das Ratsjahr 1998/99, S. 2.

das Begehren, dessen Initianten dem Parlament vorwarfen, nur noch Interessenpolitik zu betreiben.

Die Ablehnung dieser Abschaffungsinitiative in einer Volksabstimmung am 12. März 1995 war auch ein Sieg für die Verwaltung. Bereits auf dem Höhepunkt der politischen und finanziellen Krise im September 1992 hatten die Leiter der Verwaltungsabteilungen in einer Stellung-

nahme die Rückkehr zur Gemeindeversammlung abgelehnt. Die Initiative sahen sie als Zeichen einer wachsenden Distanz zwischen Behörden und Bevölkerung, der mit besserer Information und einer positiven Vermittlung der behördlichen Entscheide entgegengewirkt werden sollte.⁴¹ Auch der Gemeinderat erkannte die Bedeutung einer besseren Kommunikation mit der Bevölkerung. Im Leitbild vom Ok-

tober 1993, in dem erstmals die Ziele der künftigen Gemeindeentwicklung formuliert wurden, legte er u.a. fest: «Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über ihre Absichten und Tätigkeiten.» Seither sind die Verantwortlichen bemüht, ihre Politik mit regelmässigen Pressemitteilungen und Informationsveranstaltungen transparent darzustellen.⁴²

Der interne Bericht der Verwaltung hatte auch die Revision der allzu umfangreichen und schwer verständlichen Gemeindeordnung angeregt. Im September 1995 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Schaffung einer Gemeindeverfassung, die nur noch die wesentlichsten Vorschriften zur Gemeindeorganisation enthalten sollte. Der entsprechende Entwurf umfasste schliesslich noch 63 Artikel und brachte in einer Präambel das Bestreben zum Ausdruck, «der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten, der sozialen Verantwortung gerecht zu werden und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft».⁴³ Die Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit allen Parteien erarbeitet und vom Parlament ohne Gegenstimme verabschiedet, worauf die Stimmberechtigten die Verfassung im Juni 1999 mit über 80% genehmigten.

Konkret brachte die Organisationsreform eine Ausdehnung der Volksrechte durch die Instrumente des konstruktiven Referendums, der Volksmotion und des Volkspostulats. Zudem wurde der Gemeinderat auf sieben Mitglieder verkleinert, nachdem die Stimmberechtigten einer entsprechenden Volksinitiative im Februar 1999 zugestimmt hatten.⁴⁴ Dieser Entscheidung hatte auch Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation: Man reduzierte die Anzahl Departemente auf acht und verankerte eine klare Trennung der Kompetenzen, wonach die politischen Behörden als Volksvertreter die grundsätzliche Entwicklung der Gemeinde bestimmen, die Umsetzung der behördlichen Entscheide aber der Verwaltung überlassen.

IV. Von der Dorfgemeinschaft zum «Dienstleistungsunternehmen Gemeinde»⁴⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Behörden- und Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb seit 1834 grundlegend verändert hat. Aus einer dezentral und schwach organisierten Dorfgemeinschaft mit vier weitgehend selbstständigen Ortsgemeinden ist ein «Dienstleistungsunternehmen Gemeinde» mit einer zentralen Verwaltung entstanden, das seine Tätigkeit heute statt an der Kontrolle der Bevölkerung vermehrt an Effizienz und Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger orientiert. Am Ursprung dieser Entwicklung stand die Institutionalisierung der neuen Einwohnergemeinde. Damit trat die politische Lokalgemeinde an die Stelle der frühmodernen, in überlokale Herrschaftsstrukturen eingebundenen Dorfschaften, die sich primär als «genossenschaftliche Verbände zur Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen wie der Allmend oder des Waldes sowie zur Organisation der Feldarbeit und des Unterhalts der öffentlichen Einrichtungen» verstanden hatten.⁴⁶

Die historisch gewachsenen Viertelsgemeinden behielten aber auch innerhalb der neuen Gemeindeorganisation eine starke Stellung. Sie übernahmen die lokale Verwaltung in den Dörfern, während die «kirchhöre-ewohnergemeinde» als übergeordnetes Verwaltungsorgan für den Vollzug derjenigen Aufgaben zuständig war, die den ganzen Gemeindebezirk betrafen. Erst mit der Zentralisierung der Gemeinde 1920 wurde die dualistische Organisationsstruktur aufgehoben, wobei institutionelle Reformen wie die zahlenmässige Vergrösserung des Gemeinderats



Abb. 15: Flugblatt der Initiative zur Abschaffung des Gemeindeparlaments – Quelle: Gemeinde Worb.

Abb. 16: Der siebenköpfige Gemeinderat nach der Wahl 2000. Von links: Heinz Neuwenschwander, Peter Hubacher, Gemeindepräsident Peter Bernasconi, Ernst Hauser, Bruno Haldi, Jakob Kirchmeier und Toni Maurer – Quelle: Delb.



und die Einführung von Urnenwahl und Proporz die angemessene Vertretung und Mitbestimmung der früheren Ortsgemeinden sicherten. Die Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindeteile geniesst bis heute eine hohe Priorität in der Gemeindepolitik und war wohl entscheidend dafür, dass sich die zentralisierte Einwohnergemeinde anders als in der Nachbargemeinde Rubigen trotz der wirtschaftlichen und demographischen Unterschiede der einzelnen Ortschaften langfristig etablieren konnte.⁴⁷

Die zweite wichtige Zäsur erfolgte 1968 mit der Einführung des Frauenstimmrechts, die dritte 1972 mit der Schaffung eines Gemeindeparlaments und des Departementsystems. Dahinter stand das grosse Bevölkerungs- und Siedlungswachstum in der Nachkriegszeit, wodurch sich die Aufgaben der öffentlichen Hand derart vermehrten, dass Ausbau und Umstrukturierung der Verwaltung unumgänglich wurden. Auch die politischen Institutionen mussten den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden, um einen weiteren Verlust ihrer demokratischen Legitimität zu vermeiden. Das parlamentarische System mit fakultativem Referendum bot den Bürgerinnen und Bürgern deutlich bessere Partizipationsmöglichkeiten als die oft von partikularen Interessen dominierte Gemeindeversammlung, die bei über 5000 Stimmberechtigten auch in praktischer Hinsicht an ihre Grenzen stiess. Insofern war die Reform

ein weiterer Schritt zur Demokratisierung der politischen Entscheidungsprozesse, die sich auch in der sukzessiven Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts spiegelte.

Die institutionelle Entwicklung der Einwohnergemeinde ist aber auch durch Kontinuität gekennzeichnet, so hielt man bis ins 20. Jahrhundert am geringen Professionalisierungsgrad der Verwaltung fest und hielt damit auch deren Kosten tief. Eine verstärkte Professionalisierung setzte erst in der Nachkriegszeit ein und gipfelte 1972 in der Schaffung des vollamtlichen Gemeindepräsidiums. Gleichwohl basiert die Organisation der politischen Behörden bis heute auf dem Milizsystem mit einer Vielzahl von nebenamtlichen Funktionsträgern. Allerdings ist auch hier eine Tendenz zur Professionalisierung erkennbar, die sich in einer Zunahme von Fachkräften in den Gemeindebehörden niederschlägt. War im 19. Jahrhundert primär die wirtschaftliche und soziale Stellung ausschlaggebend für die Wahl in ein politisches Amt, was zur einer Dominanz von «hablichen Bauern» und später von Fabrikanten und Unternehmern führte, sind heute von allem fachliche Kriterien entscheidend. So können die Milizbehörden das berufliche Wissen der Amtsträger nutzbar machen und trotz der zunehmenden Komplexität staatlicher Aufgaben einen effizienten Vollzug auf der Ebene der Gemeinden als «lokale Grenzstationen der Staatsordnung»⁴⁸ gewährleisten.

1 Vgl. dazu ausführlich Junker, Volksstaat, S. 15–62. Albert Tanner rechnet die Berner Verfassung von 1831 zur Gruppe der «liberal-konservativen» Regenerationsverfassungen, die im Gegensatz zu den «liberal-radikalen» Verfassungen politische Gleichheit und Individualrechte nur beschränkt gewährten. Vgl. dazu: Tanner, Volk, S. 69.

2 HAW H 47,2: 20.10.1833 – Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeinden, Art. 1–2, 12.

3 HAW B 10,7: 26.12.1834 – Reglement für die Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Worb, Art. 1/2.

4 Geser, Milizverwaltung, S. 177 f.

5 HAW B 10,7: 1834 – Reglement für die Einwohnergemeinde der Kirchgemeinde Worb, Art. 19.

6 BAK B 63, S. 156: 1832–1930 – Beamtenregister des Amtsbezirks Konolfingen. Vgl. dazu auch ZAW 8/5: 30.10.1833, 28.7.1837, 8.7.1843, 26.5.1852, 28.4.1856, 16.5.1860 – Protokolle der Gemeindeversammlungen.

7 HAW H 47,2: 1833 – Gemeindegesetz, Art. 59.

8 Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852, § 42–47, 67–74.

9 Martig, Dorf, S. 36. Vgl. zur Debatte um die Güterausscheidungen auch: Geiser, Gemeindewesen, S. 19–22.

10 BAK B 854: 18.6.1861 – Kreisschreiben des Regierungsrats des Kantons Bern.

11 HAW B 11,8: 15.6.1878 – Beschluss des Regierungstatthalters über den Betrag und die Bestimmung der Corporationsgüter der Kirchhöre Einwohnergemeinde Worb, S. 8. Der zitierte Gemeindebeschluss findet sich in ZAW 8/5: 21.12.1861 – Protokoll der Gemeindeversammlung.

12 HAW B 10,7: 29.11.1886 – Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Worb, Art. 18.

13 HAW M 71,2: 26.8.1861 – Gesetz über die Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Bürgergemeinden.

- 14 HAW M 71,2: 15.10.1861 – Stimmregister der Kirchhöri Einwohnergemeinde Worb 1861. Die Zahl der Stimmberechtigten wurde von Präsident Gfeller und Gemeinbeschreiber Schmutz namens der Einwohnergemeinde beglaubigt. Für die Jahre 1851 bis 1870 existiert ein weiteres Register, das vom Gemeinderat geführt wurde und für das Jahr 1861 eine Zahl von 627 Stimmberechtigten ausweist.
- 15 Tanner, Staat, S.70.
- 16 HAW M 71,2: 1861 – Gesetz über die Erweiterung des Stimmrechts, § 1.
- 17 BAK B 21: 11.5.1915 – Kreisschreiben des Regierungsrats betreffend Gemeindestimmrecht.
- 18 HAW A 1,8: 28.9.1918 – Schreiben von Gemeinbeschreiber Christian Mauerhofer an den Ortsgemeinderat von Worb. Er beklagt darin, «die anhaltende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse am eigenen Leib verspüren zu müssen» und bittet um eine Besoldungserhöhung von 700 auf 1200 Franken jährlich. Zum Streik vgl. HAW B 10,2: 26.9.1917 – Protokoll der Sitzung des Ortsgemeinderats Worb.
- 19 ZAW 8/5: 9.12.1905, 15.12.1917, 21.12.1918, 11.12.1920 – Protokolle der Gemeindeversammlungen.
- 20 ZAW 8/5: 15.10.1919 – Bericht und Antrag des Gemeinderates, S.2f.
- 21 ZAW 8/5: 3.12.1920 – Bericht und Antrag des Gemeinderates, S. 1.
- 22 HAW C 16,3: 21.3.1921 – Protokoll der Ortsgemeindeversammlung Richigen.
- 23 ZAW 8/2: 11.12.1920 – Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Worb, Art. 20–22, Art. 40.
- 24 ZAW 8/5: 21.12.1918 – Protokoll der Gemeindeversammlung. Der Ablehnungsbeschluss wurde mit 253 zu 85 Stimmen gefällt.
- 25 ZAW 8/62: 1912–1960 – Beamtenkontrolle, 2 Bde. Zu Karl Könitzer vgl. Schneiter, Worb, S. 113. Die Wahlergebnisse finden sich in: ZAW 0: 23.1.1921 – Abstimmungs- und Wahlprotokolle 1913–1928, S.75–77.
- 26 ZAW 8/5: 30.10.1940 – Bericht und Antrag des Gemeinderates, S. 1; 8.11.1940 – Protokoll der Gemeindeversammlung.
- 27 ZAW 8/5: 25.10.1952 – Protokoll der Gemeindeversammlung, S.264f.
- 28 ZAW 8/22: 11.11.1952 – Bericht des Regierungstatthalteramtes Bern über die Organisation und Verwaltung der Einwohnergemeinde Worb, S.7.
- 29 ZAW 8/22: 23.2.1962 – Bericht des Gemeinbeschreibers, S.2/10. Hintergrund der Kritik war ein allzu offensives Auftreten der Baukommission, die oft ohne Rücksprache mit der Verwaltung und ohne Rücksicht auf die rechtlichen Ansprüche der Bürger wichtige Geschäfte vorbereitet und genehmigt hatte.
- 30 ZAW 8/2: 2.7.1972 – Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Worb, Art. 7–10, 28.
- 31 ZAW 8/5: 19.10.1965 – Auswertung der 209 eingelangten Fragebogen, S.2.
- 32 ZAW 8/6: 30.10.1968 – Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1968, S.2/6.
- 33 Gemeinde Worb (Hg.), Rückblick, S.8. Vgl. auch ZAW 8/5: 19.4.1972 – Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 2. Juli 1972, S.1–5.
- 34 Antrittsrede zit. in: Gemeinde Worb (Hg.), Rückblick, S.25.
- 35 Vgl. zur Sonderposition der Gemeindepräsidenten: Geser, Milizverwaltung, S.180.
- 36 ZAW 8/5: 17.6.1966 – Bericht und Antrag des Gemeinderates, S. 17.
- 37 ZAW 8/5: 19.4.1972 – Bericht, S. 19. Die Verwaltungskosten hatten sich von 1961 bis 1971 von rund 240000 Franken auf 906000 Franken erhöht.
- 38 ZAW 0/11: 22.2.1968 – Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Worb an den Gemeinderat. Vgl. zur Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene: Junker, Tradition, Kap. III/4.
- 39 ZAW 8/5: 12.6.1968 – Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 30. Juni 1968, S.2.
- 40 ZAW 0/7: 20.5.1984 – Abstimmungsprotokoll. Vgl. auch ZAW 8/5: 19.3.1984 – Botschaft des Grossen Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 20. Mai 1984, S. 11.
- 41 ZAW 8/30: 18.9.1992 – Bericht der Abteilungsleiter an den Gemeinderat, S. 6f.
- 42 ZAW 8/73: Leitbild der Einwohnergemeinde Worb, Oktober 1993, S. 9. Zu den konkreten Massnahmen vgl. die zugehörigen Regierungsrichtlinien, S.22.
- 43 Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, S. 5.
- 44 ZAW 8/1: 8.2.1999 – Protokoll der Gemeindeabstimmung über die Initiative «Sieben statt neun Gemeinderäte».
- 45 Verfassung 1999, Art. 3.
- 46 Martig, Dorf, S.20.
- 47 Zur Entwicklung in Rubigen vgl. Bichsel, Gemeindegewesen, S.130f. 1985 beschloss die dortige Gemeindeversammlung, dass die zweistufige Gemeindeorganisation mit den selbständigen Schulgemeinden Allmendingen, Rubigen und Trimstein entweder mittels Zentralisierung oder Trennung aufgehoben werden solle. Die hinsichtlich Finanzkraft und Einwohnerzahl sehr unterschiedlichen Bezirke entschieden sich schliesslich einvernehmlich für die Bildung selbständiger Einwohnergemeinden.
- 48 Geser, Milizverwaltung, S.181.

Regierungsrat Karl Könitzer (1854–1915) – Ein «Worber Staatsmann voll Wagemut und Zuversicht¹»

Martin Christen

Der Worber Baumeister Karl Könitzer gehörte von 1905 bis 1915 dem bernischen Regierungsrat an. Er war als kantonaler Direktor der Bauten und Eisenbahnen bernischer Eisenbahn-Pionier und die massgebende Kraft beim Bau und bei der Finanzierung der Lötschbergbahn. Als Finanzdirektor sanierte er die zerrütteten Staatsfinanzen. In der Kriegs- und Krisenzeit von 1914 und 1915 leitete «der schlichte kleine Mann mit dem klugen Gesicht» gleichzeitig drei Direktionen – eine Aufgabe, an der seine Gesundheit zerbrach.

Karl Könitzer wurde 1854 als Sohn des Worber Baumeisters Könitzer geboren. Er besuchte in Worb die Primar- und Sekundarschule und absolvierte in Yverdon die Ecole industrielle. In mehreren Architekturbüros und Baugeschäften in der Schweiz und in Frankreich bildete er sich weiter, so war er Vorarbeiter eines Baugeschäftes in Baden und Geschäftsführer in La Chaux-de-Fonds. Am Eidgenössischen Polytechnikum in Zürich absolvierte Könitzer einige Semester. Der Berner Pfarrer Ryser führte 1915 an der Abdankung Könitzers rückblickend aus: «Er erfüllte willig seine Kindespflicht und verzichtete edlen Sinnes auf weitere Studienpläne, da der

Vater ihn benötigte. Es lag Segen darin. Die Schule des Praktikers hat ihn frühzeitig zum ernstesten und weitblickenden Manne gemacht und ihm die glänzende Karriere eröffnet.» Nach dem Tod seines Vaters wurde Könitzer Mitinhaber und Leiter des Worber Baugeschäftes. Der bernische Regierungspräsident Rudolf von Erlach sagte später über seinen Regierungskollegen: «Er brachte, vereint mit seinem Bruder, das väterliche Baugeschäft bald zu grosser Blüte.» Das Worber Unternehmen baute u.a. das Salem-Spital in Bern, das Sanatorium in Heiligenschwendi sowie drei Hotels auf dem Mont Pèlerin oberhalb von Vevey am Genfersee. Das Baugeschäft war zudem spezialisiert auf den Bau von Schulhäusern und erstellte auch in Nordfrankreich zahlreiche Bauten.

In seiner Worber Jugendzeit war Karl Könitzer «eifriger Turner und Schütze und mit Leib und Seele Militär». Er war in verschiedenen Gemeindeämtern tätig. Bis zu seiner Wahl in die Kantonsregierung wohnte er in seinem stattlichen Haus an der Enggistestrasse 7. Die Zeitung «Le Pays» aus Pruntrut schrieb über Könitzers Worber Zeit: «In seiner Heimatgemeinde und darüber hinaus holte er sich durch seine unermüdete und intelligente Arbeit eine grosse Reputation.» Zeitgenossen schilderten Könitzer als «schlichten kleinen Mann mit klugem Gesicht und klarem Blick». 1898 wurde der 44-jährige Worber Baumeister im damaligen Wahlkreis Biglen als Vertreter der Freisinnigen Partei in den Grosse Rat gewählt. Ab 1902 gehörte er der einflussreichen Staatswirtschaftskommission an.

Am 29. November 1905 wählte der Grosse Rat sein Mitglied Karl Könitzer als Nachfolger von Baudirektor Morgenthaler in den Regierungsrat. Es war die letzte Regierungsratswahl des Grossen Rates vor Einführung der Volkswahl. Sofort nach der Wahl in die Kantonsregierung verlegten Könitzer und seine Frau den Wohnsitz nach Bern. Deshalb gilt Könitzer in den offiziellen Chroniken nicht als Worber,

Abb. 1: Der spätere Regierungsrat Karl Könitzer (von den beiden Sitzenden der linke) im Geniewiederholungskurs auf dem Waffenplatz Liestal im April 1886 – Quelle: Könitzer.



sondern als Stadtberner Regierungsrat. 1906, 1910 und 1914 wurde Könitzer in Volkswahlen als Regierungsrat bestätigt. Als Direktor der Bauten und Eisenbahnen ging Könitzer in die Geschichte ein. Er war die massgebende Kraft beim Bau und bei der Finanzierung der Berner Alpenbahn (Lötschberg-Simplon-Bahn). Als Regierungsrat amtierte er zugleich als Vizepräsident und Delegierter des Alpenbahn-Verwaltungsrates und als Direktionsmitglied. 1915 sagte Regierungspräsident Rudolf von Erlach, Könitzer habe «zum Zustandekommen des grossen Werkes in hervorragender Weise beigetragen». Könitzers Name sei mit der Geschichte der Lötschbergbahnen unauflöslich verknüpft. Das Schlussstück des Werkes, die Eröffnung der Linie Moutier–Grenchen, wurde kurz nach Könitzers Tod eingeweiht. Der Regierungsrat aus Worb – er sass auch im Verwaltungsrat der Bundesbahnen – machte den Kanton Bern zum führenden Eisenbahn-Kanton und sanierte zahlreiche Bahnen, darunter auch die damalige Bern-Muri-Worb-Bahn.

Im März 1912 wechselte Regierungsrat Könitzer in die Direktion der Finanzen und Domänen. Auch die politischen Gegner attestierten ihm, er habe mit grosser Tatkraft die Interessen des Fiskus vertreten und mit Umsicht und praktischem Geschick die zerrütteten Staatsfinanzen saniert. Könitzer war Vater der bernischen Notgesetze in der Kriegs- und Krisenzeit (Staatssteuerszuschlag, Salzpreiserhöhung), brachte die Zinsgarantie für die Alpenbahn durch die Volksabstimmung, schuf das neue Kantonalbankgesetz und initiierte die Anleihe der bernischen Hypothekarkasse zugunsten der Landwirtschaft. Könitzers neues kantonales Steuergesetz scheiterte in der Volksabstimmung. Neben seiner Tätigkeit als Regierungsrat war Könitzer Bankrat der Berner Kantonalbank, Verwaltungsrat der bernischen Hypothekarkasse, der Bernischen Kraftwerke und der Rheinsalinen. Er war Gründer und Vizepräsident der Schweizerischen Sodafabrik im aargauischen Zurzach und sass in der Redaktionskommission des «Emmentaler Tagblattes» in Langnau. Zudem präsierte Könitzer die Baukommission der Schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern.

Könitzer galt als grosser Schaffer, als Arbeiter mit seltener Ausdauer, stets zielbewusst und besonnen. Ein jahrelanger Weggefährte schrieb: «Er hatte den Grund-



satz, jedes Tagwerk sei zu vollenden und nichts zu verschieben.» Und: «Sein Wort war die Tat; er wusste stets, was er wollte, das war seine Hauptstärke.» Das Oberländer Tagblatt in Thun charakterisierte Karl Könitzer als «Typus des im Kanton Bern im allgemeinen beliebten starken Regierungsrates, der mit eiserner Energie den einmal eingenommenen Standpunkt verteidigt und sich durch nichts irre machen lässt [...]. Das Ideal eines demokratischen Staatsmannes war aber offenbar Könitzer nicht. Seine Überzeugung galt ihm mehr als die Ansicht der öffentlichen Meinung oder des Grossen Rates, mit dem er sehr oft autokratisch umsprang, aber hinterher immer wieder mit einem guten Witz zu versöhnen wusste [...]. Wie ein König herrschte er in seinem Ressort.»

1909/10 amtierte Könitzer als Regierungspräsident. Am 1. August 1914 musste Finanzdirektor Könitzer auch die Leitungen der Baudirektion und der Militärdirektion übernehmen, weil die Regierungsräte von Erlach und Scheurer als Kommandanten monatelang im Militärdienst weilten. Die dreifache Belastung untergrub die in den letzten Jahren angeschlagene Gesundheit des Magistraten. Regierungspräsident Rudolf von Erlach sagte: «Die gewaltige Mehrarbeit hat seine Gesundheit angegriffen und ihn müde gemacht.» Im März 1915, am Tage der militärischen Entlassung seiner Regierungskollegen, warf ein schweres Leiden Könitzer auf das Krankenbett, nachdem er gleichentags noch an einer Regierungssitzung im Rathaus teilgenommen hatte.

Abb. 2: Die Enggisteinstrasse in Worb im späten 19. Jahrhundert, wo Könitzer bis zu seiner Wahl in den Regierungsrat wohnte – Quelle: Aebi.

Das «Berner Tagblatt» schrieb: «Eine Operation erwies sich als unausweichlich. Sie nahm den gehofften Verlauf, konnte aber die Katastrophe nicht verhindern.» Kōnitzer war vom berühmten Chirurgen Prof. Theodor Kocher in dessen Privatspital auf dem Areal des heutigen Inselspitals operiert worden. Karl Kōnitzer starb kurz nach der Operation am Dienstag, 23. März 1915, im Alter von 60 Jahren an den Folgen einer Darmverschlingung. «Der Bund» vermeldete den Tod folgendermassen: «Mitten aus angestrengtester

und vielseitiger Arbeit ist der Unermüdliche abberufen worden. Noch vor fünf Tagen sass er an seinem Schreibtisch im «Stift» beim Münster, zum letzten Mal, in dem hellen, freundlichen Zimmer, von dem aus man eine so prächtige Aussicht auf das Aaretal und die Berge genieisst.» Und weiter: «Im ganzen Bernerland wird tiefe Trauer sein um Regierungsrat Kōnitzer, den unermüdlichen Arbeiter, den Staatsmann voll Wagemut und Zuversicht, mit dem Zug goldenen Frohmuten um den beredten Mund. Bei allen Volksgenossen wird sein Bild stets in Ehren stehen.»

1 Unveränderter, leicht gekürzter Abdruck des gleichnamigen Aufsatzes: Christen, Kōnitzer. Der Artikel enthält keine Fussnoten.

Die Präsidenten der Einwohnergemeinde Worb seit 1833

Wahl	Name	Beruf	Ortschaft	Politische Ämter	Bemerkungen
30.10.1833	Niklaus Bürki	Gutsbesitzer	Richigen	Gemeinderatspräsident 1836–1838/ 1846–1848/1852–1856/1860–1861 Grossrat 1849–?	Erklärt im Juli 1837 vor Ablauf der Amtsdauer seinen Rücktritt. 1860 Mitglied des Vereins zur Gründung der Armenerziehungsanstalt in Enggistein.
28.7.1837	Johannes Gfeller	Gutsbesitzer Gastwirt	Rüfenacht	Gemeinderatspräsident 1835–1836/ 1848–1852/1856–1860	Besitzer der Gastwirtschaft und des Hinterhauses in Rüfenacht. Erwirbt 1872 die Breichtenmatt in Worb, wo Sohn Gottlieb eine Sägerei gründet.
8.7.1843	Niklaus Bürki	siehe oben			Wird von der Gemeindeversammlung am 19.7.1849 für eine zweite Amtsdauer gewählt. Rücktritt nach der Wahl zum Präsidenten des Gemeinderats im Mai 1852.
26.5.1852	Johannes Gfeller	siehe oben			Rücktritt nach der Wahl zum Präsidenten des Gemeinderats im April 1856.
28.4.1856	Niklaus Bürki	siehe oben			Rücktritt nach der neuerlichen Wahl zum Präsidenten des Gemeinderats im Mai 1860. Rücktritt aus dem Gemeinderat am 21.12.1861.
16.5.1860	Johannes Gfeller	siehe oben			Wird von der Gemeindeversammlung am 15.12.1866 für eine weitere Amtsdauer bestätigt. Rücktritt im Dezember 1867.
14.12.1867	Joseph Hofer	Gutsbesitzer	Worb	Gemeinderatspräsident 1874–1875 Gemeinderat 1861–1867/ 1869–1875	Besitzer des Hofes in der Rütli zu Worb. Wird 1869 in den Gemeinderat gewählt und tritt als Gemeindepräsident zurück.
18.12.1869	David Bigler	Gutsbesitzer	Vielbringen	Gemeinderat 1854–?	Hofbesitzer im Neuhaus in Vielbringen.
22.12.1875	Johann Liechti	Fabrikant	–	Grossrat 1866–1876	Verstirbt nach nur drei Monaten im Amt im März 1876.
15.4.1876	Johann Gfeller	Gutsbesitzer	Rüfenacht	Gemeinderat 1892–1904 Armengutsverwalter	Stammt aus der Familie Gfeller vom Hinterhaus, Sohn des früheren Gemeindepräsidenten. Wird am 17.12.1881 für eine zweite Amtsdauer gewählt.
24.12.1887	Fritz Bigler	Gutsbesitzer	Vielbringen	Gemeinderat 1877–1883/1892– 1895 Gemeinderatspräsident 1899–1907	Gehört zur Familie Bigler vom Neuhaus in Vielbringen, Sohn (Bruder?) des früheren Gemeindepräsidenten.
19.12.1891	Gottfried Lüthi	Anstaltsvorsteher	Enggistein	–	Vorsteher der Armenerziehungsanstalt in Enggistein. Tritt 1895 aus Altersgründen zurück.
28.12.1895	Hans Feller	Fabrikant	Worb	Gemeinderat 1887–1891 Vizepräsident 1892–1895	Besitzer der Wollspinnerei am Schlossstalden in Worb. Lehnt eine Wiederwahl im Dezember 1899 ab.
16.12.1899	Eduard von Goumoëns	Gutsbesitzer	Worb	Gemeinderat 1896–1897	Schlossbesitzer, Sohn des früheren Gemeinderatspräsidenten und Grossrats Friedrich von Goumoëns.
19.12.1903	Karl Könitzer	Baumeister	Worb	Gemeinderat 1891–1894 Vizepräsident 1900–1903 Grossrat 1898–1905 Regierungsrat 1905–1915	Könitzer ist Mitbesitzer einer Sägerei in der ehemaligen Tabakfabrik Hiltbrunner, aus der sich ein bedeutendes Baugeschäft entwickelt. Rücktritt als Gemeindepräsident nach der Hälfte der Amtsdauer bei der Wahl in den Regierungsrat.
31.3.1906	Friedrich Lüthi	Gutsbesitzer	Worb	Vizepräsident 1904–1906 Gemeinderat 1899–1902/ 1918–1921 Gemeinderatspräsident 1908–1918 Grossrat 1910–1914	Landwirt im Toggenbühl in Worb. Auch Sohn Albert macht politische Karriere als Gemeinderat (1929–1936), Gemeinderatspräsident (1945–1950) und Grossrat für die BGB (1950–1958).

14.12.1907	Fritz Zumstein	–	Enggstein	Gemeinderat 1890–1893 Nationalrat 1899–1922	In der Gemeindeversammlung vom 23.11.1911 einstimmig wiedergewählt.
18.12.1915	Gottfried Neuen-schwander	Lehrer	Vielbringen	Vizepräsident 1908–1915	Wird als Gemeindepräsident zuerst von der Gemeindeversammlung vom 24.4.1920 und anschliessend bei der Neuwahl der Behörden an der Urne am 23.1.1921 bestätigt.
30.11.1924	Oswald Hämmerli	Technischer Leiter	Worb	Vizepräsident 1921–1924	Bestätigung bei den Gemeindewahlen vom 2.12.1928.
4.12.1932	Emil Schneiter	Fabrikant	Enggstein	Grossrat FDP 1931–1945	Seit 1917 (?) Mitbesitzer der Filz- und Holzschuhfabrik Schneiter-Siegenthaler & Cie. in Enggstein.
6.12.1936	Werner Dähler	Gärtnermeister	Rüfenacht	Gemeinderat 1921–1924 Vizepräsident 1933–1936	Dähler wird am 21.12.1940 durch stille Wahl bestätigt. Demission am 30.6.1942.
29.6.1942	Ernst Lauener	Gutsverwalter	Enggstein	Vizepräsident 1939–1942 Gemeinderat 1949–1952	Besetzung erfolgt in stiller Wahl.
3.12.1944	Walter Aeschbacher	Buchdrucker	Worb	Gemeinderat 1933–1936 Gemeinderatspräsident 1937–1944	Mitbesitzer der Druckerei Gebrüder Aeschbacher in Worb (gegründet 1881). Wird im Dezember 1944 an der Urne gewählt und am 5.12.1948 bestätigt.
14.12.1952	Fritz Sägesser	Prokurist	Worb	Gemeinderat 1944–1950	Rücktritt als Gemeinderat am 6.11.1950.
9.12.1956	Paul Schaad	Buchhalter	Worb	Gemeinderat 1937–1944	–
4.12.1960	Otto Kindler	Müllermeister Kaufmann	Worb	–	Stammt aus der Fabrikantenfamilie Kindler, Besitzer der Mühle Kindler AG in Worb (ehemalige Schlossmühle). Wiederwahl am 6.12.1964.
1.12.1968	Emil Aeschli-mann	Lehrer	Worb	Gemeinderat 1929–1932	Mehrere Jahrzehnte als Lehrer an der Sekundarschule Worb tätig. Ist bei Amtsantritt bereits pensioniert und tritt vor Ablauf der Amtsdauer am 30.9.1971 zurück.
12.9.1971	Melchior Wyss	Prokurist	Worb	–	–
3.12.1972	Walter Trindler	–	Worb	Grossrat FDP 1981–1985	Trindler wird zum ersten hauptamtlichen Gemeindepräsidenten gewählt. Tritt am 31.12.1988 nach vier Amtsperioden zurück.
18.12.1988	Peter Bernasconi	–	Worb	Gemeinderat 1985–1988 Grossrat SP seit 1998	Bernasconi verpasst im 1. Wahlgang das absolute Mehr knapp und gewinnt die Stichwahl um das Präsidium gegen Peter Hubacher (SVP).

Gericht, Recht und Sicherheit

Die Gerichtsorganisation im 18. und 19. Jahrhundert 314

*Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller,
Birgit Stalder und Simon Wernly*

Von Scheltworten und Schlägereien –
Ehre und Gewalt im 18. Jahrhundert 320

Simon Wernly

Von Schulden und Verträgen –
Das Zivilgericht 1700–1846 334

Maria Gfeller

Kriminalität in Worb im 19. Jahrhundert 348

Iris Eberhard

Schutz und Sicherheit – Die Entwicklung
von Polizei, Feuerwehr und Militär 363

Manuel Bigler

Die Gerichtsorganisation im 18. und 19. Jahrhundert

Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly

Abb. 1: Darstellung von Rechten und Gerichtsprivilegien Berns im 18. Jahrhundert, Federzeichnung von Victor Sinner (1757–1818) – Quelle: BBB Mss. Mül. 181, S. 159.

I. Die Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert

Im 18. Jahrhundert wurde beinahe das ganze Rechtssystem im Staate Bern von der

Hauptstadt aus kontrolliert. In den Jahrhunderten zuvor war es dem Berner Rat in allen Herrschaftsgebieten gelungen, sich als oberste Instanz an die Spitze der Gerichtshierarchie zu stellen. Auch die Gerichte in der Herrschaft Worb unterstanden dem Berner Rat. Während es bei zivilgerichtlichen Fällen und kleineren Delikten jedoch häufig beim Urteil des Herrschaftsherrn blieb, wurden schwerere Delikte von vornherein ausschliesslich von stadtbernerischen Instanzen beurteilt. Die Kompetenzverteilung zwischen Worber und Berner Gerichtsinstanzen widerspiegelt sich in der Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit.

1. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit

Die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit umfasste in erster Linie das Recht, über schwerwiegende Verbrechen zu urteilen. Dazu zählten alle Delikte, bei denen dem Täter schwere Strafen, wenn nicht gar der Tod drohten (z.B. Diebstahl und Mord). Die hohen Gerichte waren ursprünglich im Besitz der Herren von Worb. Als Freiherr Johann von Kien 1336 das Bürgerrecht von Bern erwarb, trat er sie an die Stadt Bern ab. Im 18. Jahrhundert beurteilte der Kleine Rat die hochgerichtlichen Fälle, einzig Todesurteile durften nur vom Grossen Rat gefällt werden. Ein hochgerichtlicher Fall mit Worber Beteiligten ereignete sich im Herbst 1682. Damals wurden zwei 18-jährige «böse buben von Worb zü Bern wegen begangener bestialitet mit stützen» enthauptet und ihre Körper verbrannt. Auch Sodomie war nach den damaligen Vorstellungen eine derart «greuwliche sünd», dass sie nur mit Hinrichtung bestraft werden konnte.¹

Zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit wurde die Grenze durch Art und Höhe der zu erwartenden Strafe gezogen. Niedergerichtliche Angelegenheiten wurden weniger schwer – mit Busse oder ein paar Tagen Gefängnis – bestraft. In die Zuständigkeit der niederen Gerichtsbarkeit fielen neben leichteren Straftaten, wie z.B. Holzfrevel oder Nachtruhestörung («nachtsmuthwillen»), auch zivilrechtliche Fälle,



insbesondere Streitigkeiten um Schulden, Verträge, Kaufgeschäfte und Erbnachlässe.²

2. Die Gerichtsinstanzen in der Twingherrschaft Worb

Seit jeher existierte in der Twingherrschaft Worb ein Geschworenengericht (auch: Unter- oder Dorfgericht genannt). Es wurde vom Twingherrn präsiert, der sich jedoch oft vom Ammann vertreten liess. Das Geschworenengericht der Twingherrschaft Worb setzte sich aus zwölf Geschworenen («Gerichtssassen») zusammen, welche die Dorfviertel repräsentierten. Um Gerichtssass werden zu können, musste man in der Regel der dörflichen Oberschicht entstammen sowie lehen- oder zinspflichtig sein. Die Urteile des Geschworenengerichts wurden durch Mehrheitsmeinung gefällt.

In der Worber Gerichtsordnung von 1550 ist festgehalten, dass der Herrschaftsherr als Einzelrichter in zweiter Instanz über die Fälle des Geschworenengerichts befinden durfte. Wer also mit einem Urteil des Geschworenengerichts nicht zufrieden war, konnte beim Twingherrn appellieren. Im 18. Jahrhundert waren Appellationen jedoch selten. Vielmehr gingen die Rechtssuchenden immer häufiger direkt vor das Herrschaftsgericht,³ ohne zuerst das Urteil des Geschworenengerichts einzuholen.⁴ Seit 1738 hielt der Twingherr wöchentlich Audienzen ab, während derer er sich der Streitigkeiten seiner Untertanen annahm. Das Geschworenengericht hingegen verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts an Bedeutung. Johann Friedrich Ryhiner, ein zeitgenössischer Kenner des bernischen Gerichtswesens, erklärte diese Entwicklung folgendermassen: «Nach und nach glaubten die landleute selbst bey aufgeklärten richteren der zweiten instanz besser und kürzer recht als bey ihren eigenen landleuten zü finden. [...] Sie fanden selbst ihren nuzen dabey, gewannen die kösten eines rechtgangs und der damit verknüpfte zeit verlust.»⁵

Auch die Urteile des Herrschaftsherrn konnten weitergezogen werden. Sie gelangten vor die Appellationskammer des Rates in Bern. Dies geschah im Fall von Worb ziemlich häufig. Dem Handlungsspielraum und der Willkür des herrschaftlichen Richters waren damit enge Grenzen gesetzt. So musste er sich in seinen Urteilen immer genau an die Gesetze der Ber-



ner Gerichtssatzungen von 1614 und 1761 halten. Da der Twingherr normalerweise aber auch Mitglied des Berner Rats war, konnte er auf diesem Weg Einfluss auf das Berner Rechtswesen ausüben.

Das Worber Geschworenengericht hatte im 18. Jahrhundert fast ausschliesslich zivilrechtliche Fälle zu beurteilen. Vor das Herrschaftsgericht gelangten hingegen nicht nur Zivilsachen, sondern auch Frevefälle, insbesondere Ehrverletzungen und kleinere bis mittlere Gewaltdelikte.⁶ Während der Herrschaftsherr und die Worber in diesen Gerichtsfällen stark von Bern kontrolliert wurden, bewahrten sie in Angelegenheiten von lokaler Bedeutung (z.B. Bach- und Waldnutzung oder Brandprävention) eine weitgehende Autonomie.⁷ Da aus dem 18. Jahrhundert kein Bussenverzeichnis erhalten ist, lässt sich jedoch über die Art und die Strenge der Umsetzung dieser lokalen Rechtsnormen kaum etwas aussagen.

II. Von der Helvetik zur Regeneration (1798–1846)

1798 besetzte die französische Armee die Eidgenossenschaft, die Helvetische Republik (1798–1803) wurde errichtet. Die neuen Machthaber veränderten die Organisationsstrukturen grundlegend. Unter anderem wurde auch das Gerichtswesen zentralisiert und vereinheitlicht. Doch die neue Ordnung hatte nicht lange Bestand. Bereits im Sommer 1802 zogen sich die Fran-

Abb. 2: Worber Geschworenengericht. Die Gerichtsstube im Löwen – Quelle: Cloetta.

zosen wieder aus der Schweiz zurück und die Eidgenossenschaft bekam 1803 mit der Mediationsakte abermals eine neue Staatsgrundlage. Damit erhielten die Kantone einen grossen Teil ihrer Souveränität, welche ihnen in der Helvetik abhanden gekommen war, zurück. In der anschließenden Phase der konservativen Restauration (1815–1831) kehrten viele ehemals regierende Patrizierfamilien an die Schaltel der Macht zurück. Im Laufe der Zeit mussten sie jedoch dem Druck der liberalen politischen Kräfte weichen. 1831 trat in Bern eine neue, liberale Verfassung in Kraft, die bis 1846 Bestand hatte (Regenerationszeit).

1. Strukturen der Gerichtsorganisation

Mit den Regierungen wechselte in den knapp fünfzig Jahren von 1798–1848 auch die Gerichtsorganisation häufig. So gab es während der Helvetik z.B. erstmals eine nationale Gerichtsbehörde, den obersten Gerichtshof. Auf den unteren Ebenen existierten pro Kanton ein Kantonsgericht sowie mehrere Distriktgerichte. Kleine Angelegenheiten wurden auch von den Munizipalitäten (Gemeinden) in erster Instanz geregelt, etwa Vaterschaftsklagen, Ehestreitigkeiten, Holzfrevel oder Vogtssachen. Mit der Einsetzung der Mediationsakte erhielten die Kantone die Gerichtshoheit wieder zurück. Die Reformen der helvetischen Behörden wurden zu einem guten Teil rückgängig gemacht, auch wenn sich dies in den Strukturen nicht unbedingt niederschlug: Mit Ausnahme des Jura, der 1815 zum Kanton Bern stiess, blieben die Gerichtsinstanzen im ganzen Kanton einheitlich. Man kehrte nicht zu den unübersichtlichen Verhältnissen wie vor der Revolution zurück. Oberste Gerichtsbehörde im Kanton Bern war von 1803 bis 1846 das Appellationsgericht (ab 1831 Obergericht). Als nächstuntere Instanz fungierten die Amtsgerichte und ihnen untergeordnet war der Oberamtmann, der analog zum vorrevolutionären Herrschafts-

gericht (siehe oben) kleinere Angelegenheiten teilweise endgültig beurteilen konnte. In den Kirchgemeinden bzw. Einwohnergemeinden wurden Untergerichte eingesetzt, die aber keine Streitfälle mehr verhandelten, sondern sich auf das «Verfertigen»⁸ von Kauf- und Tauschgeschäften sowie weiteren amtlichen Dokumenten beschränkten.⁹ Eine institutionelle Trennung von Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit konnte – obwohl geplant – nicht realisiert werden.

2. Zunehmende Professionalisierung und Gewaltentrennung im Rechtswesen

Einen Wendepunkt in der Entwicklung hin zu einem professionellen Justizwesen bildete die liberale Verfassung von 1831. Fortan wurde das oberste kantonale Gericht (das Obergericht) nicht mehr mit Ratsmitgliedern besetzt.¹⁰ Ansätze zur Gewaltentrennung zeigten sich auch bei der Funktion des Oberamtmanns: War dieser zur Zeit der Mediation und Restauration sowohl Stellvertreter der Regierung als auch Verwalter und Gerichtspräsident im Amtsbezirk, so wurden diese verschiedenen Funktionen 1831 auf drei Ämter aufgeteilt. Die Aufsicht über den juristischen Bereich übernahm fortan der Amtsgerichtspräsident, während der Regierungsstatthalter und der Amtsschaffner im politischen und administrativen Bereich tätig waren. Die Mitglieder des Obergerichts und die Amtsgerichtspräsidenten mussten zudem eine juristische Bildung aufweisen. Des Weiteren wurde die Verfassungsmässigkeit sämtlicher Urteile neu vorgeschrieben.

III. Die Gerichtsorganisation im Kanton Bern von 1847 bis 1900

Die Verfassung von 1831 hielt den politischen Entwicklungen nicht lange stand, und das Jahr 1846 brachte eine erneute Verfassungsrevision. Sie setzte eine weitere Demokratisierung und eine schärfere Gewaltentrennung durch. In Bezug auf die Gerichtsorganisation führte sie den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen ein.¹¹ Des Weiteren bestimmte sie neu die Einführung von auf die Strafrechtspflege spezialisierten Geschworenengerichten (Assisen) für die Beurteilung von schweren Verbrechen. Die neuen Verfassungsbestimmungen wurden im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 umgesetzt.¹²

Tab. 1: Die Gerichtsorganisation im Kanton Bern 1798–1846.

	Helvetik	Mediation/Restauration	Regeneration
Kanton	Kantonsgericht	Appellationsgericht	Obergericht
Distrikt/ Amtsbezirk	Distriktgericht	Amtsgericht	Amtsgericht
Distrikt/ Amtsbezirk	–	Oberamtmann	Gerichtspräsident
Kirchgemeinde/ Einwohnergemeinde	Munizipalität	Untergerecht	Untergerecht



Abb. 3: «Pilori». Ein Berner Drehpranger aus dem 18. Jahrhundert, Kupferstich von Barbier l'ainé 1780 – Quelle: Tableaux Topographiques et Historiques de la Suisse, Original: BBB Mülinen, Tome II, S. 24, Tafel 26 oben.

1. Zivilrechtspflege

Oberste Gerichtsbehörde im Kanton Bern blieb das Obergericht, das als Appellationsgericht wirkte. Als nächstuntere Instanzen fungierten je nach Grösse des Streitpunktes entweder das Amtsgericht, der Gerichtspräsident oder der Friedensrichter, wobei alle drei bei bestimmten Angelegenheiten auch Urteile fällen konnten, die nicht an das Obergericht weitergezogen werden durften. Die Einsetzung eines Friedensrichters war freiwillig und den Kirchgemeinden bzw. Einwohnergemeinden überlassen. Allerdings waren bei den meisten zivilrechtlichen Streitigkeiten Aussöhnungsversuche gesetzlich vorgeschrieben. Beim Aussöhnungsversuch ging es darum, dass die betroffenen Parteien eine Übereinkunft fanden und der Fall abgeschlossen wurde, damit Kosten gespart werden konnten. In den Gemeinden, in denen kein Friedensrichter aufgestellt war, übte der Gerichtspräsident die Funktion des Friedensrichters aus. 1846 wurden die Untergerichte abgeschafft und deren Aufgaben von den Gemeinden übernommen.

2. Strafrechtspflege

Das Gesetz teilte die strafbaren Handlungen in Polizeiübertretungen, korrektonelle Vergehen und Kriminalverbrechen ein. Diese Einteilung diente vor allem der Ab-

grenzung der richterlichen Kompetenzen und setzte auch gleich die möglichen Strafen fest.¹³ Das Amtsgericht als korrektonelles Gericht urteilte z.B. bei einfachem Diebstahl, Verleumdung, Betrug oder Misshandlung. Das Assisengericht beurteilte Kriminalverbrechen wie Raub, Mord, Totschlag und Kindsmord. Appellationsinstanz war wiederum das Obergericht.

In der nachfolgenden Zeit bis 1900 wandelte sich der Aufbau der Gerichtsorganisation selbst kaum mehr. Änderungen ergaben sich nur in Verschiebungen der Kompetenzen von Gerichtspräsident, Amtsgericht und Obergericht sowohl im Zivilprozess- wie auch im Strafprozessverfahren. Durch eine Zusatzbestimmung des Gesetzes von 1883 wurden Gewerbegerichte für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten oder Handwerksmeistern und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen eingeführt.

IV. Die Sittengerichtsbarkeit: das Chorgericht der Kirchgemeinde Worb

Das Chorgericht übte nach der Reformation die Sittengerichtsbarkeit aus und löste die Sitten- und Ehegerichtsbarkeit des Bischofs ab.¹⁴ Die Chorgerichte waren in der Landschaft in den Kirchgemeinden angesiedelt. Appellationsinstanz war das Ober-Chorgericht der Stadt Bern. Das

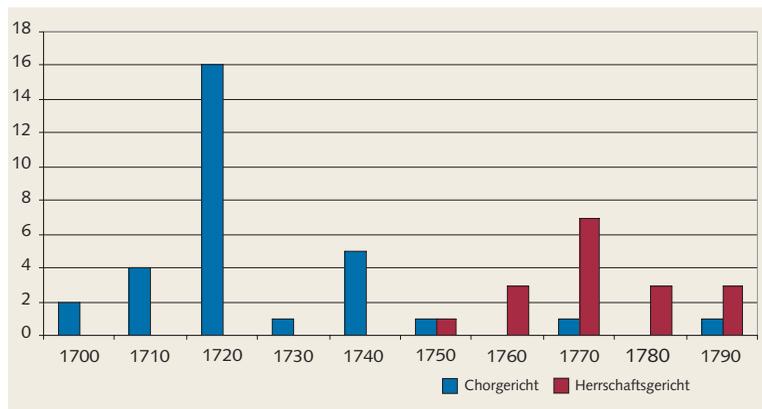


Abb. 4: Streitprozesse vor Chor- und Herrschaftsgericht im 18. Jahrhundert²² (absolute Werte aus zehn Stichjahren).

Chorgericht war für die «erhaltung christenlicher zucht und ehrbarkeit» in der Gemeinde besorgt, um Gottes Zorn ob des «einreissens» von «allerhand missbrauch, muotwillen und geilheiten»¹⁵ zu besänftigen und der vermeintlich drohenden Strafe Gottes zu entgehen. Das Chorgericht verschaffte deshalb den Regeln einer christlichen Lebensführung in der Gemeinde Nachachtung und ahndete in diesem Sinn die «Sünden» in den Bereichen des menschlichen Zusammenlebens, der Ehe, der Sexualität, der Geselligkeit, der Kirche und Religion etc. Das Chorgericht richtete nach weltlichen Satzungen. Diese basierten auf christlichen Vorstellungen einer gesellschaftlichen Ordnung, die in der Bevölkerung solide verankert waren, und entsprechend war es auch das Chorgericht. Die Tätigkeit des Chorgerichtes entsprach denn auch dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Gewährleistung der christlich fundierten Ordnung und nach einem Forum zur Konfliktlösung.¹⁶ Die Strafen, die das Gericht verhängte, zeigen sowohl dessen weltlichen – Geldbusse und Gefängnis – wie auch seinen kirchlichen Charakter: Die Sünder hatten Abbitte für ihre Sünden zu leisten.

Im Chorgericht sassen die Chorrichter, die aus den Vierteln der Gemeinde stammten. Sie sollten «alte, erbare, ansichtige und tougliche personen [sein], deren straf

und warnungen by dem andern etwas gelten moegend».¹⁷ Sie nahmen aber nicht nur Richterfunktionen wahr, sondern waren auch Sitten- und Eheaufseher. Auch der Pfarrer nahm an den Verhandlungen teil, hatte aber lediglich beratende Funktion. Aufgrund seiner geistlichen Autorität war er jedoch eine wichtige Figur in diesem Gremium. Die Chorrichter – und auch der Pfarrer – sassen aber nicht nur zu Gericht, sondern wirkten auch als Vertreter ihrer Viertelsgemeinde in der Kirchgemeinde, dem Dachorgan der Viertelsgemeinden, mit.¹⁸ Sie nahmen damit auch eine politische Rolle wahr und waren dadurch einflussreiche Personen in der Gemeinde. Im Prinzip war zunächst die Benennung der Chorgerichtsmitglieder durch die Gemeinde selber vorgesehen, spätestens im 18. Jahrhundert ergänzte sich das Gremium möglicherweise selbst. Zumindest die Vereidigung der neu eingesetzten Chorrichter geschah jedoch im Beisein des Tvingherrn: Im Manual der Kirchgemeinde heisst es z.B., dass anlässlich einer Sitzung des Chorgerichts im Jahre 1756 zwei neue Chorrichter, die zuvor «erwelt worden» waren, im Beisein des Tvingherrn vereidigt wurden – die Vereidigung ist auch im Chorgerichtsmanual vermerkt.¹⁹

Die Bedeutung des Chorgerichtes wandelte sich im Laufe der Zeit und entsprechend verengte sich dessen Tätigkeitsradius im 18. Jahrhundert: Gewaltakte und Ehrverletzungen verhandelte ab Mitte des 18. Jahrhunderts fast nur noch das Herrschaftsgericht (vgl. Abb. 4).²⁰ Immer stärker fokussierte sich das Chorgericht auf seine ehegerichtlichen Funktionen – es schlichtete Ehestreitigkeiten und befasste sich mit Scheidungsanträgen²¹ – und auf Vaterschaftsklagen. Einen Unterbruch erlebte das Chorgericht während der Helvetik, als von 1798 bis 1803 die Munizipalität die ehegerichtlichen Funktionen übernahm, 1876 schliesslich verschwand es gänzlich; das Zivilgericht hatte seine Aufgaben übernommen.

1 STAB K Worb 1, S. 679: 1682(?) – Notiz des Pfarrers im Taufrodel. Die Prozessakten sind überliefert in einem Berner Turmbuch: STAB B IX 484, S. 61–69, 74–77: 8., 11., 12., 13., 14. und 23.9.1682 – Prozessakten betreffend Niclaus Sterchi; S. 85–98: 5. und 14.10.1682 – Prozessakten betreffend Hans Küpfer.

- 2 Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Kompetenz der Untergerichte zehn Pfund, d.h. die Streitsumme des Rechtshandels durfte diesen Betrag nicht überschreiten. Der Twingherr hatte eine Kompetenz von hundert Pfund. Nach: Ryhiner, Region-Buch Bern, S. 66 f.
- 3 Der Begriff Herrschaftsgericht bezeichnet in der Folge das vom Herrschaftsherrn geführte Gericht.
- 4 Die Tätigkeit des Herrschaftsgerichts lässt sich erst ab 1732 fassen: BAK A 64–73: 1732–1797 – Worber Spruchmanuale. Die Fälle betreffen grösstenteils die Twingherrschaft Worb, es treten aber auch einige aus den Herrschaften Wikartswil und Trimstein auf.
- 5 Ryhiner, Region-Buch Bern, S. 57.
- 6 Der Anteil der Frevefälle beträgt 19%, berechnet als Durchschnitt von 13 Stichjahren (1735, 1740, ..., 1795). In den ersten drei Stichjahren waren keine Ehrverletzungen und Gewaltvergehen zu verzeichnen, was den Wert senkte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1750, ...) beträgt der durchschnittliche Anteil der Frevefälle 25%.
- 7 Siehe den Beitrag von Andreas Hieber in diesem Band.
- 8 «Fertigen», auch «verfertigen», von: «verferggen» = gerichtlich verhandeln, schriftlich ausfertigen, nach: Idiotikon, Bd. 1, S. 1009.
- 9 Siehe den Beitrag von Daniel Weber, Von der Dorfgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen in diesem Band.
- 10 Die Mitglieder des Obergerichts wurden allerdings noch vom Grossen Rat gewählt – wie übrigens bis zur heutigen Zeit.
- 11 Staatsverfassung des Kantons Bern 31. Heumonats 1846, § 87, in: Hilty (Hg.), Kantonsverfassungen, S. 187.
- 12 Die folgenden zwei Unterkapitel stützen sich hauptsächlich auf Dietrich, Gerichtsorganisation, S. 74–111.
- 13 Polizeiübertretungen wurden mit Geldbussen oder Gefängnis bestraft. Korrektionelle Vergehen wurden mit Gefängnis oder ab 1866 auch mit Korrektionshaus bestraft. Kriminelle Verbrechen wurden entweder mit Zuchthaus oder bis 1874 auch mit der Todesstrafe bestraft.
- 14 Vgl. Schmidt, Dorf, S. 45–61; Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 176–184.
- 15 SSRQ I,6/2, Nr. 30g, S. 719–745, hier S. 719: 1634/1667 – Chorgerichtssatzung.
- 16 Siehe den Beitrag von Thomas Brodbeck in diesem Band.
- 17 SSRQ I,6/2, Nr. 31b, S. 840–850, S. 848: 6.1.1587 – «Christenlich mandat».
- 18 Siehe den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 19 PAW 141, S. 173: 16.5.1756 – Beeidigung der Chorrichter; PAW 127, S. 86: 16.5.1756 – Beeidigung der Chorrichter; Schmidt, Sittenzucht, S. 188 f.; Schmidt, Dorf, S. 47–49.
- 20 Siehe den Beitrag von Simon Wernly in diesem Band.
- 21 Siehe den Beitrag von Birgit Stalder in diesem Band.
- 22 Als Streitfälle gelten Ehrverletzungen und Schlägereien. Beim Chorgericht werden auch die Delikte «Beschimpfen, Fluchen und Schwören» als Streitfälle mitgezählt. Vom Herrschaftsgericht wurden keine solchen Fälle behandelt. Das Chorgericht Worb war für die Kirchgemeinde Worb zuständig, das Herrschaftsgericht befassete sich mit Fällen aus den Twingen Worb, Wikartswil und Trimstein.

Von Scheltworten und Schlägereien – Ehre und Gewalt im 18. Jahrhundert

Simon Wernly

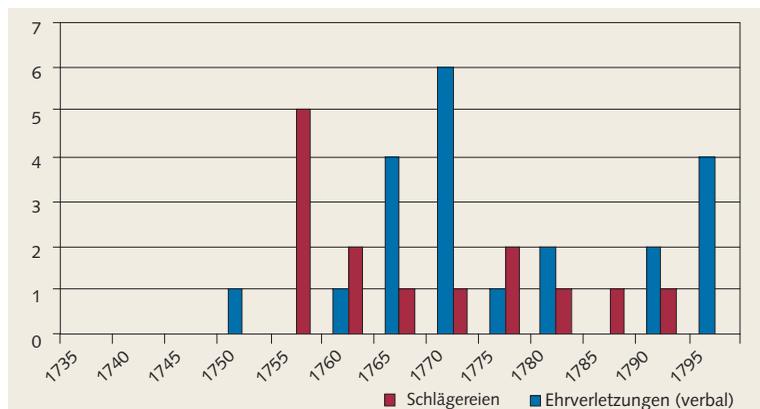
Der frühneuzeitliche Mensch mass der Ehre eine grosse Bedeutung zu. Er war allezeit darauf bedacht, seine Ehre möglichst hochzuhalten und Angriffe auf sie abzuwehren. In Stadt und Land zeugen noch heute zahlreiche Gerichtsakten von der Ehrempfindlichkeit unserer Vorfahren. So gelangte z.B. der Worber Wirt Peter Tanner 1762 mit folgender Klage an den Tvingherrn: Johannes Roth, seines Zeichens «Capitaine Lieutenant» und Lehns herr Tanners, habe ihn am 14. August letztthin im Wirtshaus «mit ehrwürdigen Worten belegt, indem er ihm zu geredt, der kläger [Tanner] habe das gricht [...] bschißen.»¹ Tanner verlangte deshalb, dass Roth seine Beschuldigung beweise oder aber ihm gebührende Genugtuung leiste. Diese Klage steht am Anfang eines viereinhalbjährigen Prozesses, in dem Tanner und Roth nicht weniger als 25-mal vor Gericht erschienen. Roth erklärte sich bereit, seine Beschuldigung zu beweisen oder aber, wie es das Gesetz von ihm verlangte, jene Person anzugeben, von der er das Beklagte vernommen habe. Kurz darauf behauptete er aber, die fragliche Auseinandersetzung habe schon ein halbes Jahr früher stattgefunden, eine Ehrverletzung könne ihm also rechtlich nicht mehr angelastet werden. Über mehrere Jahre wurden nun vor dem Herrschaftsgericht insgesamt sechsmal Zeugen verhört. 1763

fällte die Appellationskammer in Bern einen Zwischenentscheid zugunsten Roths, worauf der Prozess wieder vor dem Worber Herrschaftsherrn fortgeführt wurde. Im Verlaufe des Prozesses wurde auch klar, wie es zu dieser Ehrverletzung gekommen war: Roth, der Tanner das Worber Wirtshaus als Lehen übergeben hatte, warf diesem vor, er habe den Gerichtssassen, die anschliessend an die Gerichtssitzungen noch im Wirtshaus zu speisen pflegten, mehr Wein auf die Rechnung getan, als diese in Wahrheit getrunken hätten. Wenn die Gerichtsleute nach der Gerichtssitzung wegen des Betrugs nicht mehr im Wirtshaus speisen würden, müsste der Lehns herr Roth dadurch grössere Einbussen hinnehmen. Am 24. März 1767 fällte die Appellationskammer schliesslich das abschliessende Urteil: Roth musste die gegen Tanner ausgestossenen Worte zurücknehmen und ihn um Verzeihung bitten, daneben auch für alle entstandenen Kosten aufkommen. Wahrscheinlich wurde ihm vom Herrschaftsherrn auch eine Geldbusse auferlegt. In den Quellen fehlt aber ein entsprechender Hinweis.² Die Länge dieses Prozesses war für Worb und wohl auch für den ganzen Kanton Bern aussergewöhnlich, nicht aber der Gegenstand, die Ehrverletzung. Auch wenn sich der herrschaftliche Richter im Laufe des Prozesses hin und wieder über die hartnäckige Verteidigung Roths ausgelassen hatte, erschien ihm der rechtliche Kampf um Ehre keinesfalls als etwas Besonderes.

Für diesen Artikel wurden die Manuale des Worber Herrschaftsgerichts («Spruchmanuale») in 13 Stichjahren (1735, 1740, ..., 1795) nach Ehrverletzungs- und Schlägereiprozessen untersucht. Neben den 35 Fällen aus den Stichjahren wurden zur Verbreiterung der Quellenbasis 13 zusätzliche Fälle analysiert.³

Auffällig ist das Fehlen von Fällen in den Stichjahren der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ehrverletzungen und Schlägereien wurden in dieser Zeit vermehrt noch vom Chorgericht behandelt,

Abb. 1: Anzahl der Ehrverletzungs- und Schlägereiprozesse in 13 Stichjahren (absolute Werte): Total Schlägereien: 14, Ehrverletzungen: 21.



das dann allerdings mit der Übernahme dieser Fälle durch das Herrschaftsgericht an Bedeutung verlor.⁴

I. «Mit ehrwürdigen Worten belegt» – Ehrverletzungen

Als der in Bern wohnhafte Johannes Steiger am 3. Juni 1795 gegen Abend in Worb eintraf, suchte er sogleich das Wirtshaus auf, um sich dort zu verköstigen. Er war gebeten worden, anderntags bei der Vorbereitung einer Versteigerung mitzuhelfen. In der Gaststube, in der er speiste, war u.a. auch ein Ehepaar, das sich schon verschiedene Male hatte Wein einschenken lassen. Die vom Alkohol wohl schon etwas umnebelte Frau liess plötzlich verlauten, sie habe ihr Geld nicht mehr. Sie und ihr Mann bestürmten Steiger darauf mit Vorwürfen, er habe das Geld gestohlen, «er seye ein schelm, ein spizbüb und andere schandbahre worte mehr. Wenn er nicht bekenne, so wollen sie ihn nach Enggstein zum freyweibel führen, in gefangenschaft sezen und darin verfaulen lassen.»⁵ Die Beschuldigungen des Ehepaares wurden in der Folge durch den Wirt Liechti zusätzlich bekräftigt. Auch er verdächtigte Steiger des Diebstahls und durchsuchte dessen Kleider. Obschon er das angeblich gestohlene Geld nicht fand, wurde Steiger gegen Mitternacht zum Freiweibel nach Enggstein geführt, der ihn aber, nachdem er den Hergang der Geschichte vernommen hatte, wieder laufen liess. Am nächsten Tag schickte Steiger dem Ehepaar und dem Wirt, die ihn so übel bescholten hatten, zwei Männer, die ihnen sein Begehren nach Satisfaktion [= Wiedergutmachung] mitteilten. Man einigte sich auf eine öffentliche Entschuldigung vor dem Richter. Dieser auferlegte den Frevlern die Gerichtskosten und eine Busse, die aber etwas milder ausfiel als im Gesetz vorgeschrieben

An den eben geschilderten Beispielen lassen sich einige typische Aspekte von zeitgenössischen Ehrverletzungen zeigen. Als Erstes soll darauf hingewiesen werden, dass sich beide Fälle im Wirtshaus abspielten. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden alle Ehrverletzungen oder Injurien dem Geschädigten in der Öffentlichkeit zugefügt. Orte der Ehrverletzungen waren in erster Linie das Wirtshaus und grössere Strassen.⁶ Dies hatte vor allem zwei Grün-



de: Zum einen konnten Ehrverletzungen nur gerichtlich eingeklagt werden, wenn der Tatbestand auch bewiesen werden konnte; diese Möglichkeit war meist nur an öffentlichen Orten gegeben. Zum andern wurden beleidigende Worte als besonders ehrverletzend empfunden, wenn sie vielen Leuten zu Ohren kamen. Ebenso legte das Opfer fast immer grossen Wert darauf, dass die Wiederherstellung seiner Ehre öffentlich erfolgte. So merkte Steiger z.B. an, dass die ihm widerfahrene Schelte so grob gewesen sei, dass die Wiederherstellung seiner Ehre vor dem Richter geschehen solle. Diese erfolgte generell in Ehrverletzungsprozessen nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Ritual («entschlaguß»), bei dem der Angeklagte vor dem Richter, im Beisein des Gescholtenen, stehend und mit entblösstem Haupt bekenne musste, dass er alles, was er fälschlicherweise vom Kläger gesagt habe, widerrufe und ihn bitte, «ihm seinen fehler aus christlicher liebe zu verzeihen.»⁷

Die Wirkung einer Ehrverletzung war im 18. Jahrhundert durchaus mit derjenigen einer Körperverletzung vergleichbar. Im eingangs geschilderten Prozess zwischen Tanner und Roth bemerkte der Anwalt Tanners, als der Rechtsstreit schon drei Jahre andauerte, dem Kläger Tanner könne nicht zugemutet werden, «in diesem process, so ihm an ehr gehet, ohne tringende noht länger unter den geklagten scheltworten zů schmachten.»⁸ Der deutsche Historiker Gerd Schwerhoff vergleicht die Ehre mit einer zweiten Haut, die genauso gegen Angriffe verteidigt werden musste wie die erste.⁹

Abb. 2: Schlägereien und Ehrverletzungen trugen sich hauptsächlich in den Wirtshäusern wie im Gasthof zum Bad in Enggstein zu. – Quelle: Rufener.

Abb. 3: Nachbarinnen, die einander in einem Konflikt als Unruhestifterin beschimpfen: «Ich han kein rü vor dir. Man wüsste wol, wer du bist.» – «Aber ich wol vor dir nit. Ja wenn man dich nit kanti.» – Quelle: STAB B IX 593, S. 100: 1631 – Lochrodel.



Ehrverletzend wirkten nicht nur die in der damaligen Zeit gebräuchlichen Schimpfwörter wie Schelm, Hexe oder Lump. Wie in den oben geschilderten Beispielen war meist nicht nur ein einzelnes gefallenes Schimpfwort, sondern vielmehr die Bezeichnung einer unehrlichen Handlung Grund für eine Klage vor Gericht. Im ersten geschilderten Fall wurde Tanner beschuldigt, seinen Gästen zu hohe Rechnungen auszustellen, im zweiten wurde Steiger gar des Diebstahls verdächtigt. Obschon der zweite Vorwurf sicher schwerer wog als der erste, zielten beide in die gleiche Richtung: Die Kläger wurden der unehrlichen Behandlung von materiellem Eigentum bezichtigt. Diese Feststellung ist umso bedeutungsvoller, als nahezu alle Ehrverletzungen die Opfer in ihrer «wirtschaftlichen Ehre» trafen. Ob Betrugs- oder Diebstahlsvorwurf, die Prozessakten zeigen, dass die Opfer eine derartige Ehrverletzung nicht auf die leichte Schulter nahmen. Auch das wohl am meisten verwendete männliche Schimpfwort «Schelm» passt in dieses Bild, wurde es doch fast immer als Synonym von «Dieb» oder «Gauner» verwendet.

Ehrverletzungen hatten aber noch einen anderen wirtschaftlichen Aspekt, denn auch wenn die Opfer in ihrer Klage vor Gericht es nie ausdrücklich so formulierten, muss man doch annehmen, dass eine Injurie und die damit verbundene Schädigung des Rufes auch finanzielle Folgen

nach sich ziehen konnten. Wer kehrte schon gern bei einem Wirt ein, von dem es hiess, dass er die Kundschaft betrüge? Schliesslich stand aber für die vor Gericht antretenden Männer nicht nur ihre persönliche Ehre auf dem Spiel; als Hausväter verteidigten verheiratete Männer zugleich immer auch die Ehre der ganzen Familie. Welche Rolle kam dabei aber den Frauen zu? Vor dem Herrschaftsgericht erschienen nur wenig Frauen, dementsprechend sind auch nur wenige Ehrverletzungsprozesse mit Frauenbeteiligung überliefert. Häufiger kamen sie vor das Chorgericht. Neben einigen Ehrverletzungsprozessen sind es dort aber vor allem auch die Vaterschaftsklagen, die uns Aufschluss über die weibliche Ehre geben, denn neben den Alimenten ging es dort immer auch um die Sexualehre.¹⁰

Die oben beschriebenen Konflikte endeten beide vor Gericht. Obwohl dem frühneuzeitlichen Menschen allgemein ein ausgeprägtes Ehrbewusstsein attestiert wird, wäre es falsch anzunehmen, dass alle Ehrverletzungen aktenkundig wurden. Wer sich in seiner Ehre verletzt fühlte, hatte verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren, einige davon waren friedlich, andere nicht. Zu den friedlichen Konfliktlösungsmöglichkeiten gehörte der Gang zum Richter. Mit Sicherheit wurden viele Streitigkeiten aber auch aussergerichtlich geregelt. In zwei Fällen taucht z.B. folgender Versöhnungsbrauch auf: Nachdem es zwischen zwei Wirtshausbesuchern zu einem heftigen Wortwechsel gekommen war, bestellte derjenige, der sich in seiner Ehre verletzt fühlte, einen sogenannten «denck wein», den er dann zur Versöhnung mit seinem Zechpartner trank.¹¹ Solche Arten von Konfliktlösung tauchen natürlich normalerweise nicht in den Gerichtsakten auf. In den beiden obigen Fällen erscheinen sie nur deshalb in den Worber Spruchmanualen, weil es trotz des Versöhnungstranks in der Folge erneut zu Streitereien kam. Neben diesen friedlichen Konfliktlösungsmitteln bedienten sich die Opfer von Ehrverletzungen des Öfteren auch der Selbstjustiz, indem sie an ihrem Widersacher verbal oder mit Gewalt Vergeltung übten. Es gab also viele Möglichkeiten, auf eine Injurie zu reagieren, und nicht selten ging die Reaktion von einer Ebene in die andere über. Wenn der Ehrgeschädigte z.B. mit Gewalt reagierte, en-

dete die Sache häufig schliesslich auch vor Gericht.

II. «Blutrünst und herdfällig gemacht» – Schlägereien

In zahlreichen Forschungsarbeiten wird die Rolle der Ehre als Triebfeder von gewalttätigen Auseinandersetzungen stark hervorgehoben, so schreibt z.B. Gerd Schwerhoff: «Egal, um was es nach dem Verständnis eines modernen Beobachters «eigentlich» ging: Nach der sozialen Logik der Akteure wurde immer zugleich und vor allem um die Ehre gestritten, wurde die Ehrenhaftigkeit des Gegners bestritten bzw. die eigene verteidigt. Sie bildete die eigentliche Antriebskraft für die [...] Dramaturgie der gewaltsamen Eskalation von Streitigkeiten.»¹² In der Folge soll nun also auch für die Herrschaft Worb der Frage nach der Bedeutung der Ehre in gewaltsamen Konflikten nachgegangen werden.¹³ Doch zur Illustration zuerst wieder ein Beispiel:

Am Faschnachtsmontag im Februar 1760 kehrte der Belper Schreinermeister Christian Heinrich Schrötter zusammen mit seinen Gesellen im Worber Wirtshaus ein, um einen, wie er vor Gericht aussagte, im Handwerksgebrauch üblichen Erlabungstrunk zu geniessen. Bald einmal geriet er mit dem Worber Jacob Wüeterich in einen heftigen Wortwechsel, der in ein Handgemenge ausartete, an dem sich später auch der schon erwähnte Wirt Peter Tanner beteiligte. Die Klage Schrötters und eine entsprechende Antwort Tanners sind überliefert: Während Schrötter den Anfang der Schlägerei so schilderte, dass Wüeterich einen seiner Gesellen grundlos bescholten und angegriffen habe, betonte Tanner in seiner Version, dass Schrötter «zimlich und wohl beräuscht» gewesen sei, als er mit Wüeterich einen Streit angefangen habe. Kaum habe er sie auseinander genommen, habe Schrötter wieder angefangen. Der genaue Ablauf einer Schlägerei lässt sich nie mit Sicherheit rekonstruieren. Klar sind die Strategien, welche die beiden Gegner vor Gericht verfolgten. Typischerweise versuchte Schrötter, der bei der Schlägerei offenbar als Einziger verwundet worden war, den Richter davon zu überzeugen, dass er ganz grundlos geschlagen worden sei. Tanner versuchte hingegen, dem Richter klar zu machen, dass er nur seine Pflicht als Wirt getan



Abb. 4: Schlägerei aus einem Streit um den Spielgewinn beim Preiskegeln. Kupferstich aus den Niederlanden, vermutlich zweite Hälfte 15. Jahrhundert – Quelle: Fridrich, Dorf, S. 115, Original: Hamburger Kunsthalle, Inventarnummer 10448.

habe. Er meinte deshalb, wenn ein Wirt die Pflicht zur Streitschlichtung nicht wahrnehmen dürfe, könnten «mord und todschlag entstehen», weil er aus Angst vor einem Prozess nicht eingreifen dürfe. Wüeterich wurde im Anschluss an die Klage zu Busse und Satisfaktion angehalten. Der Streit zwischen Schrötter und Tanner führte indessen noch zu fünf weiteren Gerichtsterminen. Schliesslich kam es aber zu einem aussergerichtlichen Vergleich, in dem Schrötter von seinen Forderungen abstand, dem Richter aber die Einziehung einer Busse überliess.¹⁴

Dass es bei den gewaltsamen Auseinandersetzungen vor allem um die Ehre gegangen sei, wie Schwerhoff behauptet, kann für den Fall Worb nicht auf Anhieb bestätigt werden. Da häufig nur die Klage wiedergegeben ist, erscheinen die Schlägereien vielfach ziemlich einseitig. Wie oben in der Klage Schrötters heisst es oft nur, der Verletzte sei vom Angeklagten «ohne einich gegebenen anlaß» geschlagen worden. In einigen Fällen war zudem die Trunkenheit des Angreifers so offensichtlich, dass dieser sich ohne grosse Widerrede dem Urteil des Richters unterwerfen musste. Auf den ersten Blick scheint die Ehre in den Worber Wirtshaus schlägereien also keine grosse Rolle gespielt zu haben. Beim genaueren Hinsehen finden sich jedoch gewisse Hinweise, welche die Bedeutung der Ehre eindeutig hervorheben.

Nur selten begnügten sich die Kläger, wenn sie bei einer Schlägerei eine Verletzung oder zerrissene Kleider davontrugen, vor Gericht mit einem Schmerzensgeld oder Schadenersatz. Häufig verlangten sie zudem auch Satisfaktion, also die Wiederherstellung ihrer Ehre durch eine öffentliche Entschuldigung. Dass die Ehre in Schlägereiprozessen nicht zweitrangig war, zeigt auch der folgende Fall: 1775 wurde Bendicht Lehmann von Worb neun Monate aus der Herrschaft verwiesen, weil er den Worber Wirt, der ihm keinen Alkohol mehr ausschenken wollte, angegriffen hatte. In den Prozessakten heisst es, Lehmann habe den Wirt «angegriffen, zu boden geworfen, herdfällig gemacht [= zu Boden gestossen] und mißhandlet.»¹⁵ Es ist kein Zufall, dass das Zu-Boden-Stossen zweimal erwähnt wird, galt es doch in jener Zeit als grobe Ehrverletzung, die eine Verdreifachung der ursprünglichen Strafe zur Folge hatte. Es handelt sich hier um einen Tatbestand, der in der Rechtssprache häufig als Realinjurie bezeichnet wird. Unter diesen Begriff fallen alle nicht verbalen Ehrverletzungen, insbesondere ehrverletzende Gesten oder Tätlichkeiten.¹⁶ Wenn auch der Begriff «Realinjurie» in den Berner Gesetzen nicht auftaucht, so scheint das Phänomen doch wohl bekannt gewesen zu sein: 1709 schrieb der Berner Jurist Samuel Mutach, dass Injurien nicht nur mit Worten sondern auch «mit thätlicher Beleidigung / als Schlägen / Verwundungen» beigefügt werden könnten.¹⁷

In den Worber Justizakten finden sich noch verschiedene andere solche Fälle: 1775 klagte der Wagner Niclaus Dällsberger, Hans Stuki habe ihn «ohne den geringsten anlaß mit ungebührlichen worten angefallen, da er aber solches nichts achten und seines wegs gehen wollen, habe er ihne mit dem steken gestoßen, ihne auch ins gesicht gespeüt.» Stuki gab alles zu und entschuldigte sich, er sei betrunken gewesen.¹⁸ In einem anderen Fall von 1757 zückte der auch schon erwähnte Jacob Wüeterich das Messer gegen den Worber Nachtwächter Bühlmann, als dieser ihn aus dem Wirtshaus werfen wollte. Wüeterich, der bei der Tat offenbar auch stark betrunken war, wurde auf unbestimmte Zeit aus der Herrschaft verwiesen.¹⁹ Der Berner Rat sah im Messerzücken eine besondere Gefahr: Zwei Jahre

nach diesem Vorfall erhöhte er die gesetzliche Strafe für dieses Delikt. Für die Berner Obrigkeit stand also der Sicherheitsaspekt ganz klar im Vordergrund, trotzdem darf die ehrverletzende Absicht des Angreifers nicht unterschätzt werden. Die körperliche Bedrohung war meist auch mit einer Ehrverletzung verbunden. Wenn jemand hingegen wagte, dem Gegner ins Gesicht zu spucken, trat der Aspekt der körperlichen Bedrohung ganz in den Hintergrund. Wichtig war dann nur noch der Tatbestand der Ehrverletzung, die offenbar durch den Umstand, dass die Täter sehr oft betrunken waren, nicht gemindert wurde.

Wenn man abschliessend die Worber Wirtshaus schlägereien kurz mit den zwar eher seltenen, aber relativ gut erforschten Duellen der Berner Bürger vergleicht,²⁰ so kommt man zum Schluss, dass Erstere gewiss auf eine viel «hemdsärmeligere» Art und Weise ausgetragen wurden, dass dabei die Ehre aber nichtsdestotrotz eine zentrale Rolle gespielt hat. Kämpfe um dieselbe wurden nicht nur in patrizischer Manier mit dem Degen ausgefochten, auch eine Ohrfeige oder ein Hieb mit einem Holzstock verfehlten ihre ehrverletzende Wirkung nicht. Die Worber Landbewohner waren in dieser Beziehung nicht weniger empfindlich als die städtische Oberschicht.

III. «Müthwillige frevler und thröler»? – die Akteure

Bei all den geschilderten Fällen soll nicht der Eindruck entstehen, die Menschen des 18. Jahrhunderts seien besonders gewalttätig und brutal gewesen. Durchschnittlich werden in den Worber Spruchmanualen pro Jahr nicht mehr als ein bis zwei Gewaltdelikte erwähnt. Da man aber annehmen muss, dass ein grosser Teil der Gewaltvergehen entweder aussergerichtlich geregelt wurde oder in den bis heute erhaltenen Quellen nicht erwähnt wird, muss die Frage, ob die frühneuzeitlichen Menschen gewalttätiger waren als wir heute, unbeantwortet bleiben. Gleiches gilt auch für die Ehrverletzungen. Zwar zeugen die untersuchten Prozesse von einem stark ausgeprägten Ehrbewusstsein, doch ist es mit den überlieferten Quellen unmöglich, diese Erscheinung in quantitativen Angaben zu beschreiben. Jedoch ist es möglich, durch

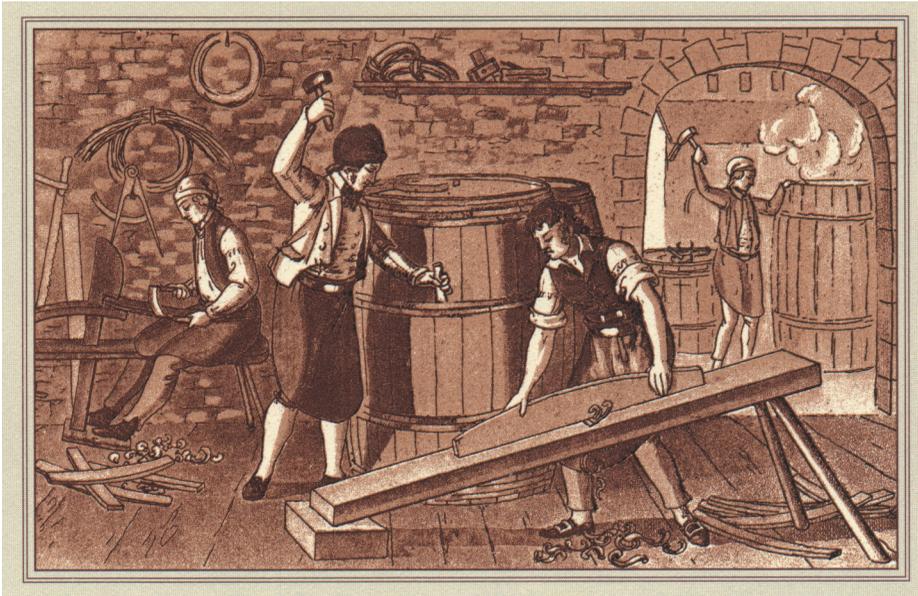


Abb. 5: Ein Küfer und seine Gesellen bei der Arbeit. Knechte und Handwerksge­sell­en waren häufig an Schlägereien beteiligt. – Quelle: Galerie, Bd. 1, S. 27.

eine nähere Untersuchung der an den Schlägerei- und Ehrverletzungsprozessen beteiligten Personen ein genaueres Bild vom Umgang und Verständnis von Ehre und Gewalt zu entwerfen.

Zuerst ist noch einmal festzuhalten, dass Frauen vor dem Herrschaftsgericht generell untervertreten waren. Bei Gewaltdelikten tauchten sie in ganz wenigen Fällen als Opfer oder Zeuginnen auf. In keinem einzigen Fall befindet sich eine Frau unter den Angeklagten. In zwei Fällen wird allerdings erwähnt, dass die Schlägerei aus einem Streit um ein Mädchen entstanden sei. An den Schlägereien waren vor allem jüngere Männer beteiligt, was auch nicht erstaunlich ist: Die höhere Gewaltbereitschaft junger Männer ist ein bis heute unverändertes und bekanntes Phänomen. Neben der männlichen Dorfjugend waren auch Handwerks- und Bauernknechte, die sich häufig nur temporär im Dorf aufhielten, vielfach an Schlaghändeln beteiligt. Auch dies ist eine der Forschung wohl bekannte Erscheinung, die bei den Handwerksge­sell­en besonders im 18. Jahrhundert zu beobachten ist. Der deutsche Historiker Martin Dinges erklärt ihre auffällige Gewalttätigkeit damit, dass ihre Möglichkeiten zur Führung eines eigenen Betriebs immer geringer wurden. Die Meisterschaft in ihrem Gewerbe war ihnen verwehrt, ebenso war ihnen die Gründung einer Familie versagt. In einem

Aufsatz über den Zusammenhang von Ehre und Geschlecht schreibt er: «Es spricht viel dafür, dass diese altersmässig tatsächlich jungen oder durch die sozioökonomische Lage in einer Dauerposition als «Jungmänner» gehaltenen Gesellen ihre Frustration, nicht zu «ganzen Männern», also Meistern, Haushaltsvorständen und Vätern werden zu können, mit gesteigerter Ehrpusseligkeit und Aggressivität kompensierten.»²¹

In Ehrverletzungsprozessen, die nicht eine gewalttätige Auseinandersetzung zum Gegenstand hatten, waren die beteiligten Parteien viel unterschiedlicher zusammengesetzt. Im Gegensatz zu den Schlägereien, die fast ausschliesslich Männersache waren, tauchen bei den verbalen Auseinandersetzungen, in denen es höchstens zu unerheblichen Tötlichkeiten kam, sowohl auf der Seite der Kläger wie auch auf der Seite der Angeklagten hin und wieder Frauen auf. Doch auch hier waren sie gegenüber den Männern deutlich untervertreten. Bei den Männern erscheinen in diesen Fällen nicht nur jüngere, sondern zunehmend auch ältere Männer und solche, die ein politisches oder kirchliches Amt wie z.B. Chorrichter bekleideten. Auch wird dreimal eine Klage im Namen der Gemeinde Worb eingereicht. 1795 zahlte Johannes Rüfenacht vom Weyer drei Pfund Busse für gegen die Worber ausgesprochene Scheltworte.²²

Abb. 6: Trimstein, bis 1798 Teil der Herrschaft Worb, hier auf dem Plan der Herrschaft von 1734/35 mit der Grenzlinie zu den Herrschaften Münsigen und Wil – Quelle: STAB HA Worb 30, Pläne 2.



Das Wirtshaus war der Ort, wo am meisten Ehrenhändel und Schlägereien ausge­tragen wurden. Es ist deshalb auch nicht weiter erstaunlich, dass die Wirte beson­ders häufig an entsprechenden Prozessen beteiligt waren. Auch die Ehefrauen der Wirte sind des Öfteren als Klägerinnen oder Angeklagte vor Gericht erschienen.²³ Für die Wirte war es wohl besonders schwierig, ihre Ehre zu verteidigen, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Bei Schlägereien wäre ihnen eigentlich die Rolle des Ordnungshüters zugekommen. Doch wur­den sie bei Schlichtungsversuchen verschie­dentlich selber in das Getümmel hineinge­zogen. Auch mussten sie von betrunkenen Gästen manche Ehrverletzung über sich ergehen lassen. Nicht immer hatten sie in solchen Fällen genug Geduld zu warten, bis der Richter den Beleidiger zu einer offi­ziellen Entschuldigung anhielt. Es kam wohl auch öfters vor, dass sie den vorlau-

ten Gast selber mit einer Ohrfeige strafen, was ihnen dann allerdings vor Gericht zur Last gelegt werden konnte. 1775 z.B. klagte Job Müller, der Badwirt von Enggistein, der Knecht des Hufschmieds, Abraham Champu, habe ihn mit ehrenrührigen Worten bescholten. Dieser gab dies zwar zu, klagte dann aber seinerseits, der Wirt habe ihn auf sein Schelten hin verprügelt und ihm das Hemd zerrissen. Der Knecht Champu erhielt eine unbedeutende Busse von einem Pfund. Ob und in welchem Ausmass der Wirt für seine Züchtigungs­massnahme gestraft wurde, geht nicht aus den Gerichtsakten hervor. Die Überliefe­rung des Falles bricht mitten im Prozess ab.²⁴

In mehreren der untersuchten Schläge­rien lässt sich bei den Akteuren eine Ein­stellung ausmachen, die man als Frem­denfeindlichkeit bezeichnen könnte. Es handelt sich dabei aber nicht um jene

	Frauen	Amtsträger	Wirte	Handwerker, Gewerbe	Knechte	unbekannt, andere	Summe
Ehrverletzungen	6	9	4	4	2	34	59
Schlägereien	1	1	5	7	13	33	60

Fremdenfeindlichkeit, die wir aus heutiger Zeit kennen. Sie richtet sich nicht gegen Ausländer, die von weit herkommen, sondern vielmehr gegen die Bewohner des Nachbardorfes.²⁵ 1790 bis 1792 befassten sich die Worber Herrschaftsverwalter Anton Emanuel von Rodt und Gottlieb Thormann von Mathod mit einer Prügelei zwischen Rieder und Trimsteiner Burschen, die nach der Ansicht des Richters so brutal war, dass es kaum zu begreifen sei, «daß keiner auf dem plaz geblieben.»²⁶ Zu dieser Schlägerei sei es gekommen, als ein paar Rieder Kiltbuben lärmend durch Trimstein zogen und dadurch die bei der Mühle versammelte männliche Dorfjugend reizten.

Ebenfalls in Trimstein kam es 1777 zu einer Schlägerei, als die beiden Worber Knechte Christen Althaus und Michael Studer nach einem Wirtshausbesuch die Magd Elsbeth Scheidegger heimbegleiteten. Im dem Haus, in dem Scheidegger diente, wurden die beiden Worber Knechte von zwei Trimsteinern verprügelt, die durch das Fenster ins Haus gelangt waren.²⁷ Nicht nur in diesen beiden Fällen scheint es, als ob besonders die männliche Dorfjugend die auswärtigen Altersgenossen oft als Eindringlinge betrachtete, gegen die sie ihr Territorium zu verteidigen hatte. Sie selber sah sie dabei in einer Funktion zwischen Ordnungshüter und «Fremdenpolizei». Diese Art von Fremdenfeindlichkeit beschränkte sich aber nicht nur auf die Jungen. Auch die beiden beschriebenen Beispiele, wo Auswärtige im Worber Wirtshaus mit Einheimischen in Konflikt kamen, zeugen von einem Misstrauen gegenüber Nichtortsansässigen, das sich oft auch in Aggression verwandeln konnte: Sowohl Steiger, der als angeblicher Dieb zum Freiweibel nach Enggiststein geführt wurde, wie auch Schreinermeister Schrötter und seine Gesellen bekamen dies deutlich zu spüren. Offensichtlich fühlten sich die Jugendlichen und z.T. auch die älteren Dorfbewohner durch einen starken Dorfgeist verbunden. Das Dorf war ein Teil ihrer

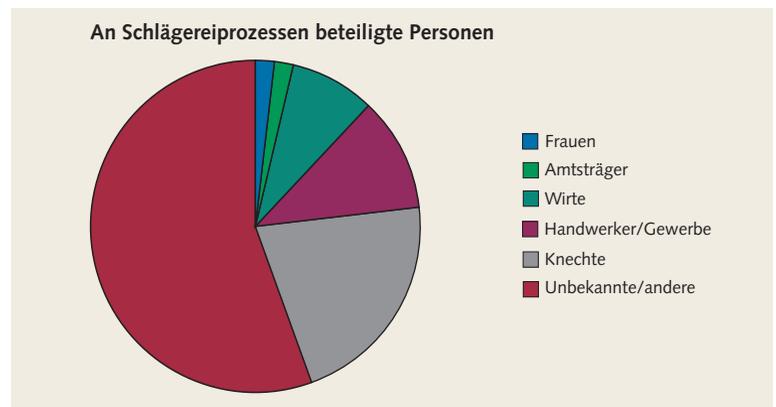
Identität. Dieser innere Zusammenhalt manifestierte sich gegen aussen durch die Ab- bzw. Ausgrenzung von Auswärtigen, was mitunter zu Konflikten führte.

Im grossen Anteil «unbekannt» finden sich wohl vor allem Bauern. Sie erscheinen in den Quellen ohne Nennung eines Berufes oder eines Amtes. Zu dieser Kategorie gehören auch viele junge Männer, die sich neben den Knechten durch eine besonders hohe Gewaltbereitschaft auszeichneten. Die jungen Männer konnten jedoch nicht in eine spezielle Kategorie aufgenommen werden, denn in den Quellen finden sich oft nur vage Hinweise auf das Alter der Personen wie «Hans Gfeller, der jünger» oder «Bendicht Schindler, Daniels sohn». Aus diesen und bestimmten Bemerkungen des Richters kann man

Tab. 1: An Ehrverletzungs- und Schlägereiprozessen beteiligte Personen (Kläger und Angeklagte).

Abb. 7: An Ehrverletzungsprozessen beteiligte Personen (Kläger und Angeklagte).

Abb. 8: An Schlägereiprozessen beteiligte Personen (Kläger und Angeklagte).



schliessen, dass es sich um eine Schlägerei von Jugendlichen gehandelt haben muss. Eine klare Trennung zwischen Jung und Alt ist aber nicht möglich.

Das häufige Auftreten der Wirte erscheint in obigen Grafiken nicht besonders deutlich. Allerdings muss beachtet werden, dass pro Fall kaum mehr als ein Wirt auftauchen kann. Hingegen ist es z.B. möglich, dass an einer Schlägerei mehrere Knechte beteiligt waren, was den prozentualen Anteil stark beeinflusst. Die vereinzelt auftauchenden Wirtinnen sind in der Kategorie «Frauen» enthalten.

IV. «In die Freundlichkeit weisen» – die Haltung der Obrigkeit

Die Berner Gerichtssatzungen von 1614 und 1761 geben einen ersten Einblick, wie die Obrigkeit mit diesen Freveln umzugehen dachte. Frevel waren allesamt leichte bis mittelschwere Delikte, die mit einer Geldbusse und für den Fall Worbs mit Herrschaftsverweis bestraft wurden. Dabei wurden Ehrverletzungen in etwa gleich eingestuft wie Körperangriffe. So betrug z.B. die gesetzliche Strafe für eine mit Vorbedacht und in Anwesenheit des Opfers begangene Ehrverletzung 20 Pfund Busse und ein Jahr Herrschaftsverweis; vergleichbar dazu die Strafe für eine Körperverletzung ohne bleibenden Schaden, für die das Gesetz ebenfalls 20 Pfund Busse und sechs Monate Herrschaftsverweis vorsah.²⁸ Nur nebenbei sei erwähnt, dass eine ärmere fünfköpfige Familie mit 20 Pfund länger als eine Woche leben konnte. In der Praxis fielen die Bussen meistens geringer aus als im Gesetz vorgeschrieben, denn wer gebüsst wurde, hatte die Gelegenheit, den Herrschaftsherrn um Milderung seiner Strafe zu bitten, die dieser dann auch oft gewährte. Da für Worb aus dem 18. Jahrhundert kein Verzeichnis der eingegangenen Bussen erhalten ist, wissen wir allerdings nicht, wie viele auch wirklich bezahlt wurden. Wir wissen auch nicht, welchen Anteil die in den Gerichtsprotokollen erwähnten Geldstrafen an der Gesamtsumme aller Bussen hatten. Man darf aber nicht davon ausgehen, dass sich der Herrschaftsherr mit diesen Einnahmen enorm bereichern konnte.²⁹ Es war nicht nur der eigene Geldbeutel, der den Tvingherrn zu hohen Bussen verleitete. Sein Interesse an der guten Ordnung

in seinem Herrschaftsgebiet ist mindestens so stark zu gewichten. Zum Beispiel belegte der Worber Herrschaftsverwalter Gottlieb Thormann von Method die in der blutigen Trimsteiner Schlägerei als schuldig Befundenen mit je 60 Pfund Busse und 18 Monaten Herrschaftsverweis. Dazu bemerkte er, es sei die Pflicht des Richters, «dergleichen gefährliche und die allgemeine Ruhe störende auftritte auf eine exemplarische Weise zu bestrafen.»³⁰ Von der Busse sollte die Hälfte in die Armenkasse von Trimstein fliessen. Hinweise, dass die verhängten Geldstrafen den Armen zugute kamen, finden sich auch in verschiedenen anderen Fällen.

Während dem Herrschaftsherrn wegen des ihm zustehenden Anteils an einer Bestrafung der Gesetzesverstösse durchaus viel gelegen war, versuchte er in seiner Funktion als Richter stets zu verhindern, dass die Streitigkeiten in allzu lange Prozesse ausufernten. Weitläufigkeiten und überflüssige Prozesse waren nicht nur dem Worber Herrschaftsherrn, sondern vor allem auch der Berner Obrigkeit ein Dorn im Auge. Leute wie den eingangs erwähnten Capitaine Lieutenant Johannes Roth nannte man abschätzig «tröler», u.a. eine Bezeichnung für jemanden, der die Rechtsgeschäfte unnötig in die Länge zog.

Generell schrieb der Berner Rat den Amtleuten und Gerichtsvorstehern vor, die Parteien «vor aller rechtigung [...] in die freundlichkeit zuweisen.»³¹ In Ehrverletzungsfällen schrieb das Gesetz das Bemühen um «Freundlichkeit» sogar speziell vor: Die Berner Gerichtssatzungen wiesen den Beleidigten an, seinem Widersacher zwei neutrale Mittelsmänner zu schicken, welche ihn zur Freundlichkeit anzuhalten hatten. Wenn der Gegner dieses Angebot annahm, war es vor Gericht nur noch um die öffentliche Abbitte, also um die «entschlagnuß» zu tun, die bei vorheriger Versöhnung bei verschlossener Türe stattfinden konnte. Wenn das vorherige Bemühen des Klägers zur Versöhnung keinen Erfolg hatte, wurde meist versucht, den wahren Tathergang mit dem Verhör von Zeugen zutage zu fördern, was den Prozess erheblich verteuerte und in die Länge zog. Wenn es dann unter diesen Umständen schliesslich zu einem Urteil zulasten des Angeklagten kam, musste dieser die «entschlagnuß» bei offener Türe vollführen, d.h., der Prozess wurde öffentlich, was als Ver-

schärfung der Strafe angesehen wurde.³² Die auch während des Prozesses in den Gerichtsakten immer wieder auftauchenden Hinweise des Richters, die Parteien sollen sich «in freundlichkeit betragen» und nicht auf ein gerichtliches Verfahren beharren, bestärken das Bild einer um Effizienz und den Abbau von Konflikten und Spannungen bemühten Obrigkeit.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass in der Herrschaft Worb noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ehre gross geschrieben wurde. Wer in den Dörfern der Herrschaft ein unbeschwertes Leben führen wollte, musste nicht nur die Gesundheit und die Finanzen im Auge behalten. Ebenso galt es, die eigene Ehre im alltäglichen Leben möglichst unbeschadet zu halten, ja zu mehren. Die untersuchten Ehrverletzungsprozesse zeigen, dass die Ehre der Männer besonders in wirtschaftlichen Belangen besonders gefährdet war. Der Wirt Tanner und viele andere wählten den Gang vor den Richter als Mittel, die verletzte Ehre wiederherzustellen. Doch fand die Wiederherstellung der Ehre bei weitem nicht nur vor Gericht statt.

Die Verbindung von Ehre und Gewalt ist in den untersuchten Gewaltdelikten meist nur indirekt zu erschliessen. Selten wird ausdrücklich erwähnt, dass der Schlägerei eine Ehrverletzung vorausging. Auch der Ablauf der Schlägereien an sich deutet nicht auf ein starkes Ehrbewusstsein der Beteiligten, die zudem auch oft betrunken waren. Allein die Art, wie die für schuldig Befundenen gestraft wurden, verdeutlicht die grosse Bedeutung der Ehre in den Schlägereiprozessen.



Die Obrigkeit, deren Aufgabe es war, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, behandelte Ehrverletzungen und Schlägereien nicht mit Gleichgültigkeit. Mit Geldbussen, Herrschaftsweisen und z.T. auch mit Haftstrafen versuchte der Herrschaftsherr, die Konflikte unter Kontrolle zu halten. In seiner Funktion als Richter war er aber zugleich auch stets um die Schlichtung von Konflikten bemüht. Das Schüren von Spannungen zur besseren Auslastung seines Gerichts lag nicht im Interesse des Herrschaftsherrn. Das friedliche Zusammenleben der Herrschaftsbewohner scheint ihm weit wichtiger gewesen zu sein.

Abb. 9: «Raufende Bauern», Lucas Vorsterman d.Ä. (1595–1675). Bauern geraten sich wegen eines Kartenspiels in die Haare. – Quelle: Stuben, S. 41.

1 BAK A 69, S. 363: 13.9.1762 – Klage Peter Tanners gegen Johannes Roth.

2 STAB B IX 394, S. 141–146: 24.3.1767 – Endurteil im Fall Tanner gegen Roth.

3 Neben den Fällen aus der Herrschaft Worb kommen auch einige aus den Herrschaften Wikartswil und Trimstein vor. Sie wurden ebenfalls in die Untersuchung einbezogen.

4 Siehe den gemeinsamen Beitrag von Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly in diesem Band.

5 BAK A 73, S. 186: 23.6.1795 – Klage und Urteil im Ehrverletzungsprozess von Johannes Steiger gegen das Ehepaar Fund und den Wirt Liechti.

6 In jenen 40 Fällen, wo der Tatort genannt wird, passierten 57,5 % der fraglichen Delikte (Ehrverletzungen und Schlägereien) im oder direkt vor dem Wirtshaus, 25 % auf offener Strasse.

7 SSRQ 1,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 1041: Beschreibung der «entschlagnuß».

8 BAK A 70, S. 208f.: 3.9.1765 – Zwischenurteil im Fall Tanner gegen Roth.

9 Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 123.

- 10 Siehe die Beiträge von Birgit Stalder und Thomas Brodbeck in diesem Band.
- 11 BAK A 66, S. 517–522: 16.12.1755 – Klage und Urteil im Fall Wälti gegen Leüthi. Der zweite Fall findet sich in BAK A 66, S. 625–627: 7.10.1756 – Klage und Urteil im Fall Augsburgener gegen Schindler.
- 12 Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 123.
- 13 Es geht dabei ausschliesslich um das Phänomen der öffentlichen Gewalt. Streitereien, die innerhalb der Familie ausgetragen wurden, sind nicht Thema dieses Artikels. Siehe dazu die Beiträge von Birgit Stalder und Thomas Brodbeck in diesem Band.
- 14 U.a. BAK A 69, S. 8–14: 3.3.1760 – Klage; S. 134–136: 11.5.1761 – Endurteil im Fall Schrötter gegen Wüeterich und Tanner.
- 15 BAK A 71, S. 678: 16.10.1775 – Klage und Urteil im Fall Leüthi gegen Lehmann.
- 16 Eine nähere Erläuterung des Begriffs findet sich bei Müller-Burgherr, Ehrverletzung, S. 40–56. Siehe auch Fuchs, Ehre, S. 43–48.
- 17 Samuel Mutach, Substantzlicher Unterricht von Grichts- und Rechts-Sachen, Bern 1709, zit. nach: Müller-Burgherr, Ehrverletzung, S. 42.
- 18 BAK A 71, S. 674–677: 22.9.1775 – Klage und Urteil gegen Hans Stuki.
- 19 BAK A 67, S. 172–175: 15.8.1757 – Klage und Urteil gegen Jacob Wüeterich wegen Messerzückens.
- 20 Bärtschi, Duell; Türler, Duellgeschichten.
- 21 Dinges, Ehre, S. 129.
- 22 BAK A 73, S. 162–164: 14.4.1795 – Klage und Urteil gegen Johannes Rüfenacht.
- 23 In 11 von 48 untersuchten Fällen befand sich ein Wirt oder eine Wirtin auf der Kläger- bzw. Angeklagtenseite.
- 24 BAK A 71, S. 657–669: 7., 14. und 21.8.1775 – Verhandlungen im Fall Müller gegen Champu.
- 25 Ähnliche Erscheinungen bemerkte der französische Historiker Robert Muchembled in den Dörfern im Artois, allerdings in früheren Jahrhunderten. Vgl. Muchembled, Violence, v.a. S. 86–95.
- 26 BAK A 72, S. 835: 27.3.1792 – Endurteil über die Schlägerei in Trimstein.
- 27 BAK A 71, S. 757–761: 28.4.1777 – Klage von Christen Althaus gegen Christen Maurer und Hans Arm.
- 28 SSRQ I,7/2, Nr. 51, S. 738–827: 1614 – «Der statt Bern vernüwerte gerichtssatzung», hier S. 775 f., 778; Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 1033, 1040.
- 29 Siehe den Beitrag von Andrea Schüpbach in diesem Band.
- 30 BAK A 72, S. 836: 27.3.1792 – Endurteil über die Schlägerei in Trimstein.
- 31 SSRQ I,7/1, Nr. 44d, S. 607–616: 14.9.1709–25.9.1711 – «Erneuerte ordnung und einsehen wieder allerhand mißbräuch in verführung deß rechtens, bezeuhung der kösten, bussen und gefellen, gestellt für der statt Bern Teutsche landschafft», hier S. 607.
- 32 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 1040–1044.

Die Mordbrennerin Anna Mosimann wird erdrosselt und verbrannt

Heinrich Richard Schmidt und Peter Schmutz

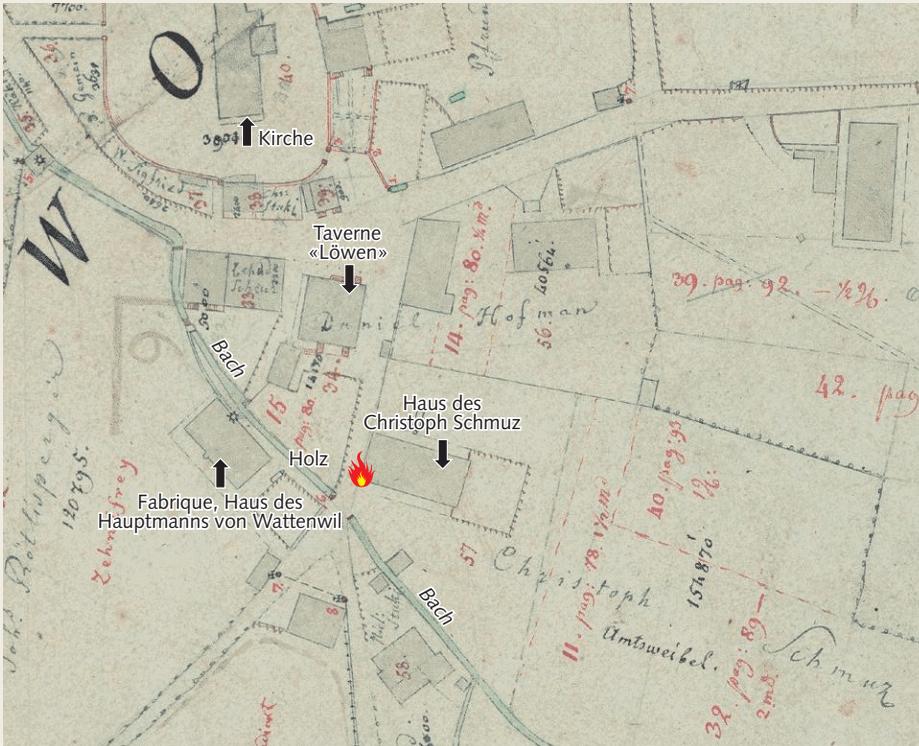


Abb. 1: Das Anwesen des Christoph Schmutz (so die damalige Schreibweise in allen Akten und auf den Plänen), das 1805 abbrannte, auf dem Zehntplan des Dorfviertels Worb von 1815. Laut Bauinventar 2003, Bd. 1, S. 47, trägt das Haus, heute Bollstrasse 5, die Inschrift «1805 – Brandv.». Es ist also in diesem Jahr nach dem Brand neu errichtet worden. – Quelle: STAB AA IV 1244, Kartenbearbeitung: Andreas Brodbeck.

Dem Dorf Worb drohte am 26. Mai 1805 grosses Unglück. Nach der Aussage des Gemeindeobmanns Christoph Schmutz war er abends «viertel nach 10 uhr von seinem nachbar herrn hauptmann von Wattenwyl durch ängstliches ruffen und mit der nachricht, dass sein deponenten haus in brand stehe, aufgewekt worden. Nachdem er sich ein wenig angekleidet, habe er verschiedene kleidungs-stücke ergriffen und sich damit hinaus begeben, allwo er zu seiner grössten bestürzung zu ersehen hatte, dass der hintere theil seines hauses, nämlich der schopf, das hintere stall- und bünen-werk in vollen flammen gestanden. Er seye sofort noch 2 mal ins haus hinein gesprungen, habe unter anderem auch die hinter ihm als obmann der gemeind gelegenen schriften und seine baarschaft gerettet, die zur hülfe beygeeilte nachbarschaft habe zur rettung

eines theils seiner geräthschaften ihr möglichstes gethan, allein es wurden mehrere derselben und das gebäude, welch letzteres noch sehr solid und währschaft gebaut war, in kurzer zeit ein raub der flammen.»¹ Auch in der Wyden, beim Schneidermeister Niklaus Zimmermann, war Feuer ausgebrochen. Dass dieses Haus nicht auch ganz verbrannte, war der herbeigeeilten, mit Löscheinern aus Leder ausgerüsteten Bevölkerung aus dem Dorfe zu verdanken.

«Auf die anfrage an denselben wen er des falls im verdacht habe? deponierte er [Schmutz], dass er niemanden zu einem solch verwegenen schritt fähig anzugeben wüsste als allein die ehefrau des ausgetretenen und vergeldstagnen Peter Mosimann, drexler von Ruxau, lezthin gesessen zu Worb, welche vor etwelcher zeit wegen schlechtem betragen aus der ge-

meind geführt worden und nicht so wohl desswegen als aber wegen einer holzfrel-anzeige und weil er deponent ihres ehemanns geldstag geldsverordneter war, einichen hass auf ihn gehabt hatte.»²

Anna Mosimann, geborene Lüdi, hatte ein schweres Leben hinter sich.³ Ihr Vater hatte sich schon kurz nach ihrer Geburt mit einer Dienstmagd über alle Berge gemacht. Ihre Mutter konnte sie nur kurze Zeit bei sich behalten. Anna wurde schon als kleines Kind verdingt, ehe sie als Bauernmagd arbeiten konnte und ihren ersten Mann, den Lädach, kennen lernte. In einem Jahr, 1800, verlor sie ihre Mutter und ihren ersten Mann. 1802 heiratete sie dann wieder: den Drechsler Mosimann. Mit ihm lebte sie «in zimlicher unzufriedenheit», er traktierte sie mit Schlägen, dass sie sich ins Haus eines Nachbarn retten musste. 39 Jahre alt war sie nun. Von ihren acht Kindern lebten noch zwei, ein Mädchen im Alter von zwölf und ein Knabe von zehn Jahren, die von der Gemeinde Worb gepflegt wurden, weil ihre Mutter zu arm war. Das «Heimetli» in der Wyden, das Erbe von ihrem ersten Mann, hatte sie beim Gelts-tag Mosimanns verloren. Nach der Trennung von ihm hatte sie an verschiedenen Orten gearbeitet, bevor sie am 25. Mai

ihre letzte Stelle verlor, weil ihr Meister – und auch sie selbst – irrtümlich glaubten, sie sei schwanger.

In der Gerichtsstube im Löwen⁴ erklärte sie am 28. März den Tathergang. Vom Eggwald, wo sie geschlafen hatte, sei sie ins Dorf hinuntergegangen. Es sei schon dunkel gewesen. «Sie setzte sich vor der fabrike am wege auf das daselbst gelegene holz, [...] überdachte ihr kummervolles elendes Leben (hier fieng sie an zu weinen) und gerieth auf den unseligen gedanken, das nächst neben ihr gestandene haus des obmann Christoph Schmuz in brand zu steken.»⁵ «Wie sie dieses vorgenommen habe? Im untern haus daneben ware die hausthür noch offen, sie gieng in die küche, nahm auf der feürheerde eine glühende kohle, gieng damit gegen des Schmuzen obern am bach sich befindlichen hauseken, legte selbige dorten ins stroh und that etwas bey sich getragenen feür-schwamm hinzu. Nachdem sie dieses gottlose werk vollendet, begabe sie sich zum wirthshaus-brunnen, trank daselbst wasser und gieng über den kirchhof dem Hübeli zu. Sie ware in etwas gegen den obmann Schmuz empfindlich, weil er in ihres mannes geldstag geldsverordneter war, und sachen, die sie ausgezügelt, wider zurückbringen machte.»



Abb. 2: Ehemaliges Bauernhaus an der Bollstrasse 5 in Worb, 1805 nach dem Brand an der Stelle des alten Hauses des Amtsweibels Schmuz errichtet – Quelle: Cloetta.



Abb. 3: Hinrichtung der Kindermörderin Rosina Graez durch Erdrosseln und Verbrennen in Bern 1730 – also auf die gleiche Weise wie Anna Mosimann. Sie wird «auf die gewohnte Richtstatt geführt, daselbst auf einem Scheiterhauffen an einem Pfahl erwürgt und hernach der Leichnam zu Staub und Aschen gebrannt», Holzschnitt von David Redinger – Quelle: BBB Gr. C 114.

Auch die Brandstiftung in der Wyden bekannte sie. Der Kleine Rat von Bern als das Kriminalgericht für «Malefizverbrechen» hat aufgrund ihres Geständnisses am Samstag, dem 28. September 1805, gegen «die allhier gefangen sitzende Anna Mosimann, von Rüegsau, geborene Lüdi,

im todes-urteil ausgesprochen und erkennt: Dass dieselbe wegen mordbrands auf die gerichtstätte gebracht, dort auf einen scheiterhaufen an einen pfahl gebunden, zuerst erdrosselt und dann verbrannt werden solle.»⁶ Die Exekution wurde am 2. Oktober in Bern vollzogen.⁷

1 STAB B IX 1766 Akte 238, S. 1 f.: 28.5.1805 – Aussage des Christoph Schmutz. Diese Akten stammen vom 24.8. und 28.9.1805, sie «beurtheilen» aber die Aussagen vom 28.5.1805.
 2 STAB B IX 1766 Akte 238, S. 2 f.: 28.5.1805 – Aussage des Christoph Schmutz.
 3 STAB B IX 1766 Akte 238, S. 49–55: 28.5.1805 – Aussage der Angeklagten Anna Mosimann.
 4 STAB B IX 1766 Akte 238, S. 56: 28.5.1805 – Aussage der Angeklagten Anna Mosimann.
 5 STAB B IX 1766 Akte 238, S. 57: 28.5.1805 – Aussage der Angeklagten Anna Mosimann.
 6 STAB A II 1053, S. 395 f.: 28.9.1805 – Schreiben des Rates an den Amtsstatthalter (aufgrund des Beschlusses des Obersten Kriminalgerichts zur Hinrichtung).
 7 STAB A II 1053, S. 404: 2.10.1805 – Ratsbeschluss, den Fall ad acta zu legen.

Von Schulden und Verträgen – Das Zivilgericht Worb 1700–1846

Maria Gfeller

Im Jahr 1740 erschienen der Heimiswiler Wirt Michel Bichsel und der Richiger Hans Äschimann vor dem Geschworenengericht Worb. Kläger Bichsel gab an, er habe mit Äschimann einen Pferdetausch vorgenommen. Da Bichsels Pferd wertvoller war, wurde abgemacht, dass Äschimann ihm zusätzlich 36 Kronen und 5 Batzen bezahlen solle. Von diesem Geld habe er jedoch erst 19 Kronen 5 Batzen gesehen, klagte Bichsel. Äschimann wandte ein, sie hätten bei dem Pferdetausch keinen bestimmten Aufpreis bestimmt. Nach einigem Hin und Her willigten Äschimann und Bichsel schliesslich auf «zusprechen des richters und e.e. [= eines ehrenden] grichts» ein, «die sach in freündlichkeit beÿlegen zu lassen.» Das Gericht urteilte darauf, «es solle der antworter Äschimann dem kläger zur aufhebung der procedur in allem 10 Kronen innert 14 tagen zeit entrichten». Sofern dies nicht geschehe, könne Bichsel «auf den spruch klagen», d.h. die geschuldete Summe gerichtlich einfordern. Bichsel und Äschimann nahmen dieses Urteil an und Äschimann bezahlte sogleich seine Schulden.¹

Heute würde der Streit zwischen Michel Bichsel und Hans Äschimann vor dem Zivilgericht ausgetragen. Dieses ist in der modernen Rechtsorganisation die zuständige Institution für zivilrechtliche Angelegenheiten. Mit «Zivilrecht» bezeichnet die Rechtswissenschaft einen Teil des Privatrechts. Es beinhaltet die Gebiete Vertragsrecht, Recht der unerlaubten Handlungen (Bereicherungen, Schädigungen), Handels-, Familien- und Erbrecht, Sachenrecht (v.a. Eigentum und Besitz) sowie Zivilprozessrecht.² Das Privatrecht steht – als Bereich der rechtlichen Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern – im Gegensatz zum öffentlichen Recht, dem Recht des Staates. Vor 1800 waren die Rechtsbeziehungen derart stark zersplittert und miteinander verwoben, dass zwischen dem Recht der Herrschaft und dem Recht der Untertanen kaum unterschieden werden konnte. Die zunehmende Ausdifferenzie-

rung von öffentlichem und privatem Recht begann im 17. Jahrhundert. Sie wird heute als Ausdruck der Differenzierung von Staat und Gesellschaft gewertet.³

Im Gebiet der Stadt und Republik Bern hingegen galt im 18. Jahrhundert noch eine vormoderne Rechtsordnung. Der Begriff «Zivilrecht» hatte keine definitorische Bedeutung in Rechtswissenschaft und Rechtsordnung. Vielmehr waren die Zuständigkeiten nach «hoher» und «niederer» Gerichtsbarkeit abgegrenzt.⁴ Der Begriff «Zivilgericht Worb» existierte im 18. und frühen 19. Jahrhundert nicht. Wohl aber behandelten die niederen Gerichtsinstanzen Fälle, die wir heute als «zivilrechtlich» betrachten würden. Im Worb des 18. und frühen 19. Jahrhunderts waren dies:

Zeitphase	Instanzen ⁵
1700–1798 (Ancien Régime)	Geschworenengericht Herrschaftsherr (Herrschaftsgericht)
1798–1803 (Helvetik)	Distriktgericht Höchstetten
1803–1846 (Mediation, Restauration und Regeneration)	Untergerecht Worb Oberamtmann/ Gerichtspräsident des Amtes Konolfingen (Audienzgericht) Amtsgericht Konolfingen

Tab. 1: Übersicht über die Instanzen des «Zivilgerichts Worb».

Der Einfachheit halber sollen die genannten Instanzen – wo möglich und sinnvoll – zusammenfassend als «Zivilgericht Worb» bezeichnet werden.

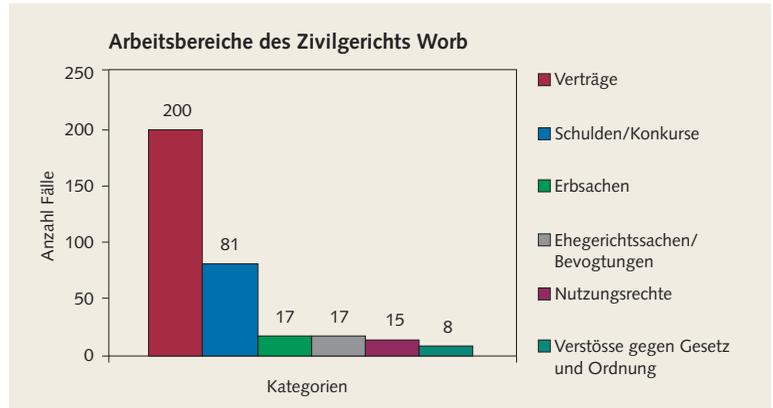
In der historischen Forschung ist das Thema «Zivilgericht» ein unbeschriebenes Blatt. Der vorliegende Beitrag will deshalb in erster Linie eine Bestandesaufnahme vornehmen: Welche Art von Fällen umfasste der zivilgerichtliche Bereich im 18. und 19. Jahrhundert? Wie unterschieden sich die Funktionen der verschiedenen Gerichtsinstanzen? Wer ging vor das Zivilgericht Worb? Dies sind nur einige

Fragen, die sich an die untersuchten Quellen stellen lassen. Ihrer Beantwortung soll anhand der drei Bereiche «Themen», «Funktionen» und «Personen» nachgegangen werden.⁶

I. Themen

1. Die vor dem Zivilgericht Worb verhandelten Themen

Am häufigsten standen bei den untersuchten Gerichtsfällen *Verträge* und andere Dokumente im Zentrum. Dies konnte z.B. ein Vergleich sein, eine Vereinbarung also, mit der häufig ein Streit beendet wurde und die man rechtlich anerkennen lassen wollte. Aber auch für nichtstreitige Angelegenheiten wurde um gerichtliche Bestätigung ersucht, etwa für Obligationen, Gültbriefe, Güterteilungen oder weitere Übereinkünfte. Mit dem Gang vor Gericht wollte man einem Dokument rechtliche Legitimation verschaffen und damit die darin enthaltenen Bestimmungen stärken. Je nach Staats- und Gerichtsorganisation wurden den einzelnen Instanzen mehr oder weniger «formale» Aufgaben übertragen. So war es z.B. zwischen 1803 und 1846 die Aufgabe der Untergerichte, Kauf- und Tauschgeschäfte sowie weitere Verträge zu «fertigen» [= gerichtlich verhandeln, schriftlich ausfertigen]. Diese Aufgabe wurde im 18. Jahrhundert vom Herrschaftsnotar in den «Contracten-Manualen» [= Protokollband des Geschwore-



nengerichts Worb] wahrgenommen und ging 1846 an die Gemeinden über.

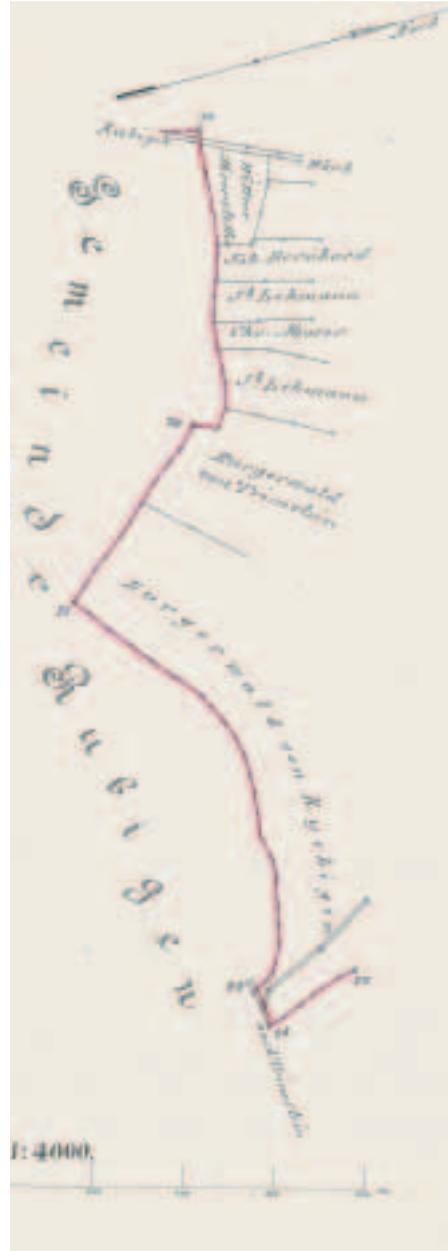
Am zweithäufigsten wurden *Schuldgeschäfte* und *Konkurse* verhandelt. Der Schuldner haftete für seine Schuld mit bestimmten, von ihm eingesetzten Unterpfändern [= Sicherheiten, oft Liegenschaften, Land oder Nutzungsrechte] oder mit seinem gesamten Hab und Gut. Der Gläubiger konnte die Rückzahlung der Schulden jederzeit verlangen, sofern im Schuldvertrag nichts anderes vereinbart worden war. Wenn ein Schuldner nicht bezahlen konnte, wurde auf seinem Besitz oder den Unterpfändern die Gant [= Zwangsversteigerung] verhängt. Die Gant musste vor dem Zivilgericht beantragt werden. Wenn «der sach durch keine anderen mittel geholfen werden» konnte, d.h., wenn der Schuldner hoff-

Abb. 1: Verteilung der Themen, die zwischen 1700 und 1846 vor dem Zivilgericht Worb verhandelt worden sind.



Abb. 2: Der Geltstag, Albert Anker, 1891 – Quelle: Kuthy, Lüthy, Anker, S. 124, Original: Stiftung Oskar Reinhart Winterthur.

Abb. 3: Auszug aus dem Grenzurbar der Einwohnergemeinde Worb von 1886. Er zeigt die Gemeindegrenze zu Rubigen mit den Bürgerwäldern von Richigen und Trimstein. – Quelle: HAW F 35,1, S. 3.



nungslos verschuldet war, so konnte das Gericht den Geltstag [= Konkursverfahren] verhängen: Hab und Gut des Schuldners wurden beschlagnahmt und versteigert und aus dem Erlös die Ansprüche der Gläubiger befriedigt. Die Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung war genau festgelegt.⁷ Der Geltstag war das letzte Mittel, um einen Schuldner zu betreiben. Damit das Gericht ihn verhängen konnte, musste er – gestützt auf Angaben der Wohnge-

meinde des Schuldners – als «unvermeidlich» erklärt werden. Aber auch der Schuldner selbst konnte den Geltstag beantragen, denn es galt: «Das gut schirmt den leib».⁸ Auf diese Weise konnte er sich vor der Schuldhafte retten, die ihm bis ins 19. Jahrhundert hinein drohte, wenn er nicht bezahlen konnte.

Einige Schuldner versuchten mit Tricks, ihr Hab und Gut vor der Versteigerung zu retten. So verdächtigte die Gemeinde Worb im Herbst 1800 ihren Einwohner Christen Bigler in der Lindhalden, sein Hab und Gut zum Schein an seinen Sohn verkauft zu haben. Bigler stand kurz vor dem Konkurs und hätte auf diese Weise einen guten Teil seines Besitzes aus der Konkursmasse heraushalten können. Die Gemeinde Worb tat ihren Verdacht der zuständigen Zivilgerichtsinstanz (Distriktgericht Höchstetten) in einem Brief kund und fragte, was gegen solch betrügerische Handlungen zu unternehmen sei.⁹ Das Distriktgericht bat seinerseits den helvetischen Justizminister um Rat. Dessen Antwort ist nicht im Gerichtsmanual wiedergegeben, muss jedoch zu Biglers Gunsten ausgefallen sein. Am 21. November 1800 erschien dieser vor dem Zivilgericht und beantragte die Bewilligung seines Geltstags. Er führte aus, er besitze nichts und könne seine Schulden nicht bezahlen. Und nun habe er erfahren, dass einige seiner Gläubiger gegen ihn Leibhaft beantragen wollten. Das Gericht gab Biglers Begehren – wohl aufgrund der Antwort des helvetischen Justizministers – statt und erklärte den Geltstag für unvermeidlich.¹⁰

Am dritthäufigsten kamen *Erbsachen* vor das Zivilgericht. Meistens handelte es sich hierbei um Testamentseröffnungen, seltener um Erbstreitigkeiten. Ein Erbstreit war z.B. im Jahr 1720 zu schlichten. Die Söhne Martin, Christen, Michel, Niklaus, Jost und Ulrich Maurer von Trimstein klagten gegen ihren Vater Niklaus Maurer, er habe ihrem Bruder Bendicht den halben Teil seines Heimwesens viel zu billig verkauft. Die übrigen Söhne sahen sich deshalb um ihr Erbe geprellt. Die Richter gaben den Klägern Recht und erstellten eine Teilungsschrift, in der alle Söhne berücksichtigt wurden.¹¹

Eine vierte Themenkategorie bildeten *Bevogtungen* [= Vormundschaften] und *Ehegerichtssachen* [= Bereich Sitte/Moral]. Bevogtungen kamen nur vor das Zivilge-

richt (ab 1798), wenn Einspruch dagegen erhoben worden war. Ehegerichtssachen wurden erst ab dem Jahr 1831, nach der Abschaffung des Oberen Ehegerichts in Bern, vom Zivilgericht beurteilt. Ehegerichtssachen umfassten z.B. Ehescheidungsklagen, uneheliche Schwangerschaften, Vaterschaftsklagen und Anzeigen wegen Ehebruchs. Uneheliche Schwangerschaften wurde mit 2,5 Tagen Gefängnis bestraft. Bei Verheimlichung der Schwangerschaft wurde diese Strafe verdoppelt.¹²

Die mutmasslichen Väter gingen meistens straffrei aus. Sie konnten seitens der Frau oder deren Heimatgemeinde allerdings in einem separaten Gerichtsverfahren auf Unterhaltsleistungen für das Kind verklagt werden. Von vier Vaterschaftsklagen, die 1840 und 1846 vor dem Zivilgericht verhandelt wurden, verurteilte das Gericht in zwei Fällen die Schwängerer zur Bezahlung von Unterhaltsleistungen. Bei den zwei anderen Vaterschaftsklagen konnten sich die Parteien entweder aussergerichtlich einigen oder gaben das Verfahren auf.

Für Konflikte und Verhandlungen vor dem Zivilgericht sorgten als fünfte Themenkategorie auch die *Nutzungsrechte*, d.h. die Nutzung von Land (z.B. Allmend, Wegrechte), Wald oder Wasser. Streit konnte es etwa geben, wenn Grenzsteine verschoben, alte Wegrechte plötzlich nicht mehr gewährt oder bei einer gemeinsam genutzten Brunnenquelle eine neue Wasserleitung installiert wurde, durch die auf einer Seite mehr Wasser abfloss als bisher.

Besonderes Konfliktpotential war zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen des Dorfes vorhanden. Diese hatten in unterschiedlichem Ausmass Zugang zu Nutzungsrechten. Im Seybuch der Gemeinde Worb aus dem Jahr 1645 war z.B. festgelegt, wer wie viele Kühe auf die Allmend treiben durfte. In der Regel hatten die Tauner [= Kleinbauern] weniger Land- und Viehbesitz als die Vollbauern und damit auch weniger Allmendrechte.¹³ Sie mussten sich ihren Lebensunterhalt durch Taglohn-Arbeiten bei den Vollbauern sichern und waren deshalb oft von diesen abhängig. Dies konnte gerade bei der Nutzung von gemeinsamen Ressourcen (z.B. Allmend, Wald) zu Streit führen. 1740 klagten die Bauern von Trimstein vor dem Zivilgericht Worb ge-

gen die Tauner von Trimstein (Trimstein war im 18. Jahrhundert Teil der Herrschaft Worb). Streitpunkt waren die Nutzungsrechte an den «gemeinen [= gemeinsamen] waldungen» in der Herrschaft Worb und Schlosswil, welche die Trimsteiner besaßen. Die Bauern klagten, die Tauner hätten ihnen die Nutzung der Gemeinen Waldungen in der Herrschaft Worb verbieten lassen. Die Tauner verteidigten sich mit dem Argument, der Herrschaftsherr von Schlosswil habe ihnen die Nutzung der Wälder in seiner Herrschaft verboten und diese allein den Bauern vorbehalten. Nun aber, da «sie, die bauren, über die waldungen in der herrschaft Worb hergerathen, seyen sie [die Tauner] verursacht worden, die gemeinen waldungen [in der Herrschaft Worb], als in welchen sie so wohl als die bauren recht zu haben vermeinen, in verbott legen zu lassen». Der Einzelrichter, der Worber Ammann [= Stellvertreter des Herrschaftsherrn] Johann Roth, entschied nach Anhörung beider Parteien, dass die Tauner mit ihrem Verbot gegenüber den Bauern im Unrecht seien. Denn die Tauner hätten «ihnen [den Bauern] schleüinig die gemeinen waldungen verbieten lassen», hätten keine «fründlichkeit gesucht» und seien auch zum heutigen Zeitpunkt nicht dazu bereit. Zudem hätten die Tauner «keinen tittul [= rechtskräftigen Besitzanspruch] für die contestierlichen waldungen auf zu weisen», alles in allem seien sie deshalb mit ihrem Verbot zu weit gegangen. Die

Abb. 4: Plan des (G)Schneitwalds mit der Grenze zum Trimsteinwald von 1830 – Quelle: HAW F 36,2.



Tauner wurden zur Bezahlung einer Busse sowie der Gerichtskosten verurteilt.¹⁴

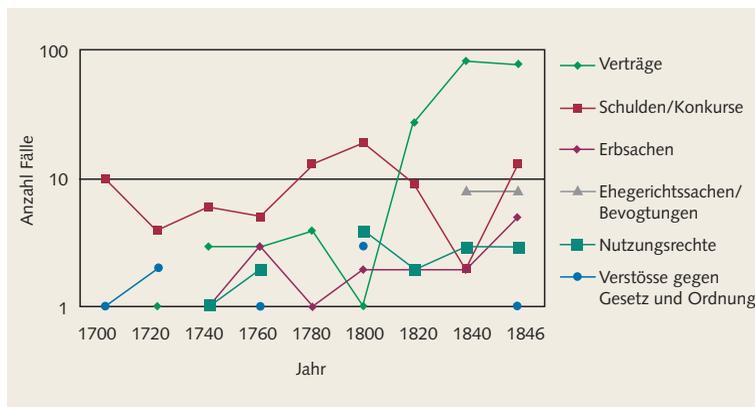
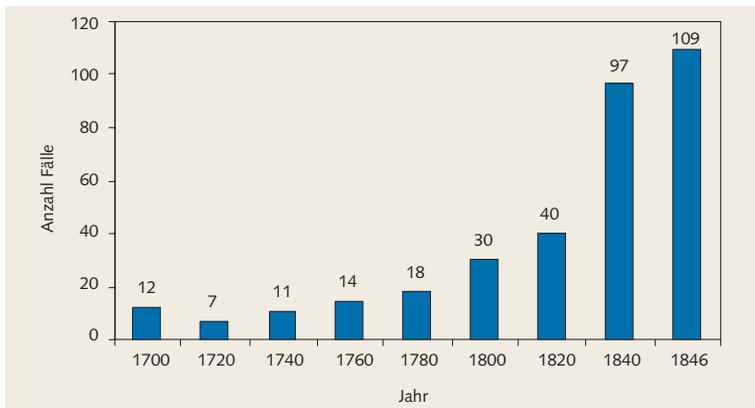
Nutzungsrechte betrafen einen überraschend kleinen Anteil der in den Quellen vorgefundenen Fälle. Angesichts der Tatsache, dass dieser Bereich den Lebensalltag der Bauern am direktesten betraf, wären mehr nutzungsrechtliche Angelegenheiten vor dem Zivilgericht zu erwarten gewesen. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass diese vor einer anderen Instanz verhandelt worden sind. Eine mögliche Erklärung liefert das Worber Dorfbuch von 1671/1673: Dort wurden die verschiedensten Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzung detailliert geregelt (z.B. Landschaden durch Vieh oder Holzfrevl) und die Bussen festgelegt. Die Bussen waren in den meisten Fällen der Gemeinde zu entrichten. Erst wenn ein Holzfrevler seine Busse nicht bezahlte, wurde er dem Herrschaftsherrn angezeigt und von diesem zusätzlich gebüsst.¹⁵ Viele nutzungsrechtliche Streitigkeiten wurden – jedenfalls im 18. Jahrhundert – wahrscheinlich aussergerichtlich oder von der

Gemeinde des jeweiligen Viertels¹⁶ geregelt.

Die zahlenmässig kleinste Themenkategorie bildeten schliesslich die Verstösse gegen *Ordnung und Gesetz*. Diese betrafen das Zivilgericht eigentlich nur am Rande, da sie die Zuständigkeit des Strafrechts streiften. Dennoch finden sich in den Akten des Zivilgerichts leichtere Ordnungsverstösse – die Art dieser Vergehen hing auch vom Zeitraum und der damit verbundenen Gerichtsorganisation ab. So wurde z.B. im «Gerichts- und Contracten-Manual» unter dem 29. Januar 1700 notiert: «bußwürtige. Aberham Hey von Bern hat Hanß Schaller schelt wort zu geredt.»¹⁷ Und: «Durch weÿbel Bürki angeben. Es habe ime Hanns Küpffer, der schneyder zu Worb angezeÿgt, Christen und Hanns Bigler seÿne schweger ann der Wandhalden, haben sein, Küpffers, frau umb ein gewüse summ [betrogen, indem sie] die walcki ledig versetzt und inn den brieffschulden verschlagen [= unterschlagen hätten].»¹⁸ Rund 100 Jahre später musste sich der Worber Wirt Ulrich Diamand vor der zuständigen Zivilgerichtsinstanz verantworten. Er hatte kurz zuvor eine Wirtschafft eröffnet und weigerte sich, sowohl ein Patent einzuholen als auch die Getränkesteuer zu bezahlen. Obendrein hatte er den Steuereintreiber mit unflätigen Worten bedacht. Zu drei vorangegangenen Gerichtsvorladungen war Diamand nicht erschienen. Das Gericht hatte ihn deshalb für sechs Stunden in Gefangenschaft setzen lassen und brach damit Diamands Widerstand. Einer weiteren Vorladung am 17. Oktober 1800 leistete er Folge und wurde zum Bezahlen der Steuern sowie einer Busse von 20 Franken verurteilt. Ausserdem wurde ihm für die Dauer eines Jahres verboten, Getränke zu kaufen – als Wirt! –, und er musste dem Steuereintreiber für die ausgestossenen Beleidigungen Genugtuung leisten.¹⁹

Abb. 5: Quantitative Entwicklung der Fälle zwischen 1700 und 1846.

Abb. 6: Quantitative Entwicklung der Themen zwischen 1700 und 1846.



2. Entwicklung der Themen im Lauf der Zeit

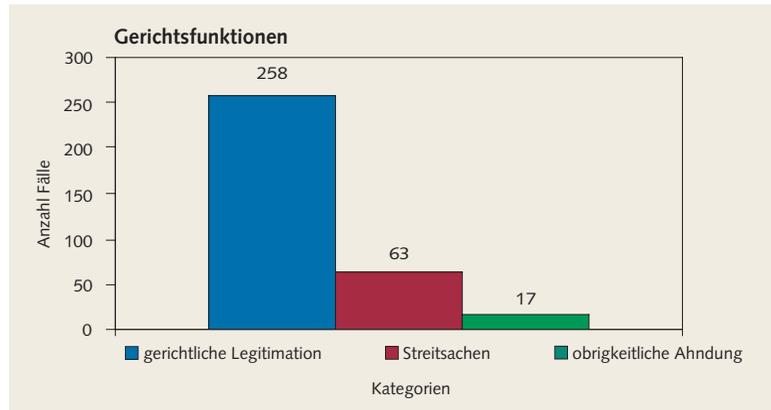
Die Zahl der Fälle nahm im Lauf der Zeit zu. Folgende Gründe sind als Erklärung dieser Entwicklung denkbar: Erstens nahm die Einwohnerzahl der Gemeinde Worb stetig zu,²⁰ zweitens verschoben sich 1798 die Gemeindegrenzen, wobei im Fall von Worb die Grenzen der Kirchgemeinde massgebend waren. Fortan gehörten Ried, Richigen und Vielbringen zur Gemeinde

Worb, Wikartswil und Trimstein jedoch nicht mehr.²¹ Drittens übernahm das Untergericht im 19. Jahrhundert Fälle, die im 18. Jahrhundert nicht vor einer speziellen Gerichtsinstanz behandelt werden mussten, sondern in das «Contracten-Manual» eingeschrieben und vom Herrschaftsherrn besiegelt wurden.

Der dritte Punkt tritt noch deutlicher zu Tage, wenn die Entwicklung der Themen im Lauf der Zeit einzeln betrachtet wird:

Die Entwicklung der Themen zeigt, dass vor allem die Verträge für den generellen Trend einer Zunahme der Fälle verantwortlich waren. Die Fälle aus den anderen Kategorien blieben konstant oder nahmen nur leicht zu und gaben – mit Ausnahme der Ehegerichtssachen und Bevogtungen – über die ganze untersuchte Zeitspanne hinweg Anlass zu Verhandlungen vor dem Zivilgericht. Im 18. Jahrhundert hatten Schulden und Konkurse dominiert. Obwohl sie im Verlauf der Zeit insgesamt betrachtet nicht abnahmen, wurden sie nach 1800 von den Verträgen verdrängt. Deren Anzahl nahm markant zu, was mit der Institution der Untergerichte zusammenhing, die ab 1803 neu mit der Fertigung von Verträgen betraut wurden. Damit wirkte sich die Gerichtsorganisation direkt auf die Anzahl der behandelten Fälle aus. Indem die Fertigung von Kauf- oder Tauschverträgen ab 1803 obligatorisch von einer gerichtlichen Instanz vorgenommen werden musste – im Ancien Régime hatte das Siegel eines vereidigten Stadt- oder Herrschaftsschreibers und der Eintrag in das «Contracten-Manual» genügt –, wurde das Vertragswesen noch stärker rechtlich fixiert.

Damit zeichnete sich eine Entwicklung ab, die auch in der Forschung bereits festgestellt worden ist:²² (Potentielle) Konflikte, z.B. um versprochene und nicht eingehaltene Vertragsleistungen, wurden seit dem 16. und 17. Jahrhundert immer häufiger durch gesetzliche Vorschriften und die Möglichkeit, sie auf dem Rechtsweg zu lösen, vorweggenommen und damit entschärft. Wie das Beispiel der Nutzungsrechte zeigt, konnte auch die Organisation des Staates Auswirkungen auf die Anzahl der Zivilgerichtsfälle haben: Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Regelung des bäuerlichen Zusammenlebens führten dazu, dass im 18. Jahrhundert weniger



Nutzungsrechte vor dem Zivilgericht und mehr vor der Gemeindeversammlung eingeklagt wurden als im 19. Jahrhundert. Die meisten Themen hatten jedoch keine signifikante Zunahme zu verzeichnen. Am konstantesten entwickelten sich die Erbsachen: Obwohl sie zahlenmässig nicht sehr oft auftraten, hatte das Zivilgericht mit einer Ausnahme in jedem untersuchten Stichjahr Erbsachen zu beurteilen, am häufigsten Testamentseröffnungen. Aus diesem Grund können Testamentseröffnungen als Kernkompetenz des Zivilgerichts Worb zwischen 1700 und 1846 angesehen werden. Die leichte Zunahme der Erbsachen im selben Zeitraum entspricht der Zunahme der Fälle insgesamt und damit dem generellen Trend.

Abb. 7: Verteilung der Gerichtsfunktionen (alle Instanzen).

II. Funktionen

1. Die Funktionen des Zivilgerichts Worb

Drei verschiedene Funktionen übte das Zivilgericht Worb aus: gerichtliche Legitimation, Beurteilung von Streitsachen und obrigkeitliche Ahndung. Am häufigsten war die *gerichtliche Legitimation*. Mit ihr wurde bestimmten Dokumenten Rechtsgültigkeit verschafft. Je nach Organisation des Gerichtswesens mussten mehr oder weniger Arten von Dokumenten von einem Gericht legitimiert werden. Beispiel dafür ist die bereits erwähnte Legitimation von Verträgen, die 1803 den Untergerichten übertragen wurde und 1846 an die Gemeinden übergang. Die gerichtliche Legitimation stellte eine formale Aufgabe dar. Die grosse Anzahl «Legitimations-Fälle» deutet darauf hin, dass sich die Funktionen des Zivilgerichts zu einem guten Teil im formalen Bereich bewegten. Aller-

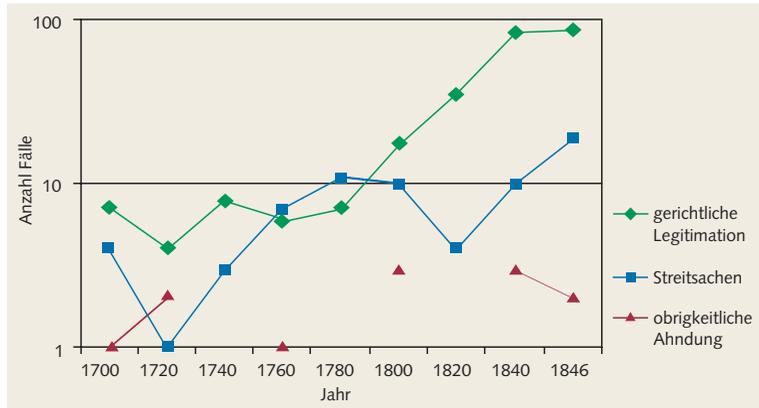


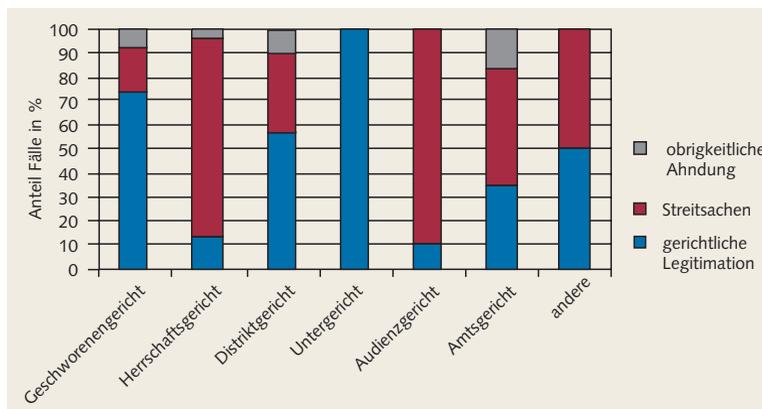
Abb. 8: Quantitative Entwicklung der Funktionen zwischen 1700 und 1846.

dings gilt es zu bedenken, dass formale Angelegenheiten eine kurze Verhandlungszeit vor Gericht in Anspruch nahmen. Streitfälle zogen sich nicht selten über die Dauer eines Jahres oder länger hinweg und verursachten so dem Gericht einen erheblichen Aufwand. Die Anzahl Fälle allein reicht nicht aus, um die Bedeutung einer Gerichtsfunktion zu messen.

Eine zweite Funktion des Zivilgerichts war die Beurteilung von *Streitsachen*. Der vor dem Zivilgericht ausgetragene Streit betraf am häufigsten Schulden oder Nutzungsrechte. Ab 1831 hatte das Gericht auch sittenrechtliche Streitfälle zu beurteilen wie Scheidungsklagen, Vaterschaftsklagen oder Anzeigen wegen Ehebruchs.

Als dritte und anzahlmässig kleinste Funktion sprach das Zivilgericht *obrigkeitliche Ahndungen* aus. In diesen Fällen ging das Gericht gegen Gesetzesverstösse oder – ab 1831 – gegen Unsittlichkeit vor. Gehandelt wurde z.B. Steuerhinterziehung, das unerlaubte Ableiten von Wasser aus dem Enggisteinbach oder eine uneheliche

Abb. 9: Verteilung der Funktionen pro Instanz.



Schwangerschaft. Letztere wurde einerseits als Verstoß gegen Sitte und Moral, andererseits als Erzeugen von potentiell unterstützungsbedürftigen, d.h. armengemässigen Nachkommen bestraft.

Die Funktionskategorien decken sich bis zu einem gewissen Grad mit den Themenkategorien. Ein grosser Teil der Fälle der Themenkategorie «Verträge» ist z.B. in der Funktionskategorie «gerichtliche Legitimation» enthalten. Diese Deckung der grössten Themenkategorie mit der grössten Funktionskategorie lässt den Schluss zu, dass Verträge bzw. Legitimation eine wichtige Rolle in der Tätigkeit des Zivilgerichts spielten. Des Weiteren finden sich in der Themenkategorie «Nutzungsrechte» hauptsächlich strittige Fälle, die der Funktionskategorie «Streitsachen» zugeordnet werden können. Es gibt jedoch auch Gegenbeispiele: So finden sich in der Themenkategorie «Schulden/Konkurse» einerseits Verhandlungen, die unter die Funktionskategorie «gerichtliche Legitimation» fallen. Dies ist etwa die Bewilligung eines Gelstags, wie jener von Christen Bigler (siehe oben), oder die gerichtliche Schätzung von Besitz (oft Liegenschaften, Land oder Wald), die als Voraussetzung zur Aufnahme eines Gelddarlehens galt. Andererseits finden sich in der Themenkategorie «Schulden/Konkurse» auch Streitfälle (z.B. Streit um einen Schuldanspruch), die zur Funktionskategorie «Streitsachen» gezählt werden können.

2. Die Gerichtsfunktionen im Lauf der Zeit

Ab dem Jahr 1800 lässt sich eine deutliche Zunahme der gerichtlichen Legitimation beobachten. Auch in diesem Fall (vgl. mit Entwicklung der Themenkategorie «Verträge») war die Fertigung von Verträgen durch das Untergericht hauptverantwortlich für diese Entwicklung. Ebenso nahmen die Streitsachen im Lauf der Zeit zu. Sie verzeichneten um das Jahr 1780 gar den höchsten Anteil an Fällen. Die Anzahl der obrigkeitlichen Ahndungen blieb in etwa konstant klein.

Führend bei der gerichtlichen Legitimation war das Worber Untergericht (1803–1846). Es übte ausschliesslich diese Funktion aus, hatte keine strittige Gerichtsbarkeit. Am zweithäufigsten führte das Geschworenengericht (bis 1798) gerichtliche Legitimationen aus. Drei Viertel der von ihm behandelten Fälle betrafen eine Legitimation. Damit existierte sowohl



Abb. 10: In diesem Zimmer im Alten Schloss hielt der Worber Herrschaftsherr seine gerichtlichen Audienzen ab. – Quelle: Cloetta.

im 18. wie auch im 19. Jahrhundert eine Instanz, die ihren Schwerpunkt bei dieser formalen Aufgabe hatte. Die anderen Instanzen übten die Funktion der gerichtlichen Legitimation zwar ebenfalls aus, ihr Anteil war allerdings geringer, z.T. beinahe verschwindend klein.

Der Schwerpunkt bei der Beurteilung von Streitsachen lag im 18. Jahrhundert beim Herrschaftsrichter, im 19. Jahrhundert beim Audienz- und Amtsgericht. Vor 1798 beurteilte das Herrschaftsgericht rund 80% der Fälle dieser Kategorie, das Geschworenengericht nur rund 20%. Ab dem Jahr 1820 waren es das Amtsgericht sowie der Audienzrichter, die über Streitfälle urteilten.

Aussagen für die Funktionskategorie der obrigkeitlichen Ahndung sind aufgrund der geringen Anzahl schwierig zu machen. Bei der differenzierten Betrachtung dieser Kategorie lässt sich allerdings Folgendes beobachten: In den Jahren 1700 und 1720 nahm das Geschworenengericht insgesamt drei Ahndungen vor, die allesamt die Anzeige einer Straftat betrafen. 1760 verurteilte dann der Herrschaftsherr die unbewilligte Ableitung von Wasser aus dem Enggsteinbach.²³ Die obrigkeitlichen Ahndungen nach dem Jahr 1803 wurden allesamt vom Amtsgericht, der höchsten der untersuchten Zivilinstanzen nach 1803, vorgenommen. Unter der Annahme, dass obrigkeitliche Ahndung und Beurteilung von Streitsachen eine

höhere Gerichtskompetenz voraussetzten, zeigt die Entwicklung der Funktionen einen qualitativen Funktionsverlust des Geschworenengerichts auf. Dies unterstützt die These vom quantitativen Funktionsverlust, die besagt, dass die Einwohner der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert die Geschworenengerichte zunehmend übergingen und ihre Anliegen direkt vor das Zivilgericht der Stadt trugen.²⁴

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Instanzen des 18. Jahrhunderts (Geschworenengericht und Herrschaftsrichter) nahmen sämtliche drei Funktionen wahr. Sie hatten aber klare Schwerpunkte (Geschworenengericht: Legitimation; Herrschaftsrichter: Streitsachen). Eine Intensivierung dieser Schwerpunkte ist deutlich erkennbar, da sich der Herrschaftsherr erst 1738 als Herrschaftsrichter («Audienzrichter») etablierte.²⁵ Im 19. Jahrhundert war die Verteilung der Zuständigkeiten unter den Instanzen stärker abgegrenzt. Das Untergericht (100% gerichtliche Legitimation) und das Audienzgericht (91% Streitsachen) besaßen in je einem Funktionsbereich einen Schwerpunkt. Das Untergericht nahm nur eine Funktion, der Audienzrichter zwei Funktionen wahr. Nur das Amtsgericht (48% Streitsachen, 35% Verträge und 17% obrigkeitliche Ahndung) übte alle drei Funktionen aus. Es hatte keinen deutlichen Schwerpunkt zu verzeichnen. Dies zeigt, dass die Kompe-

tenzverteilung bezüglich Ausübung der Gerichtsfunktionen zwischen den Instanzen im 18. Jahrhundert stärker im Fluss war als im 19. Jahrhundert. Daraus lässt sich eine zunehmende Institutionalisierung der Gerichtsorgane ableiten.

III. Personen

Neben den thematischen und funktionellen Bereichen interessieren auch die Personen, die sich vor das Zivilgericht begaben. In den Gerichtsmanualen sind nur wenig Informationen zu ihnen enthalten. Angaben wie Alter, sozialer Status, Besitz fehlen. Meistens wurde lediglich der Heimat- und/oder Wohnort angegeben, manchmal auch der Beruf. Aufgrund der vorhandenen Angaben lassen sich Fragen zur Herkunft der Leute, zum Geschlechterverhältnis und zum Professionalisierungsgrad der juristischen Vertretung stellen.

1. Herkunft

Grundsätzlich gingen die Leute dort vor Gericht, wo sie wohnten. Für bestimmte Anliegen war in der Gerichtssatzung ein Gerichtsort angegeben. Eine Gant, d.h. die Zwangsversteigerung von Gütern eines säumigen Schuldners, musste der Gläubiger z.B. vor dem Gericht seines eigenen Wohnorts beantragen. War eine Schuld jedoch durch «Unterpfänder» abgesichert, so mus-

ste deren Betreuung bei jenem Gericht verlangt werden, in dessen Einflussbereich sie sich befanden.²⁶ Vor dem Worber Zivilgericht standen also nicht nur Einwohner von Worb, was die Auswertung der Personendatenbank bestätigt: Insgesamt traten in den untersuchten Zivilgerichtsfällen 653 Personen vor Gericht (ausgenommen Richter, Zeugen, Beistände und Fürsprecher). Rund die Hälfte davon (338) stammte aus dem Gebiet der Gemeinde Worb (ohne Ried, Rüfenacht und Vielbringen, die vor 1798 nicht zur Herrschaft Worb, sondern zum Stadtgericht gehörten).²⁷

Die Einwohnerinnen und Einwohner aus Worb Dorf waren unverhältnismässig häufig vor dem Gericht anzutreffen (vgl. Tab.2 und 3). Betrug ihr Anteil an den Personen vor Gericht im 18. Jahrhundert 79% und im 19. Jahrhundert 58%, so waren sie lediglich mit 67% resp. 46% unter der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde vertreten. Hingegen waren Rüfenachter und Vielbringer vor dem Worber Zivilgericht im Vergleich zu ihrem Anteil an der gesamten Einwohnerschaft der Gemeinde untervertreten. Bewohner von Richigen und Ried waren wiederum ziemlich repräsentativ vertreten, während die Enggistener im 18. Jahrhundert untervertreten und im 19. Jahrhundert ausgeglichen vertreten waren. Die Wattenwiler waren ebenfalls deutlich untervertreten im 18. Jahrhundert, während sie im 19. Jahrhundert übervertreten waren. Über die Gründe einer hohen oder niederen Vertretung eines bestimmten Gemeindeteils vor dem Zivilgericht können nur Vermutungen angestellt werden. Im 18. Jahrhundert mag eventuell die räumliche Nähe zum Gericht – die Verhandlungen fanden im Wirtshaus oder im Schloss zu Worb statt – eine Rolle gespielt haben. Ab dem Jahr 1798 befanden sich die zivilen Instanzen in Höchstetten, später in Konolfingen. Die räumliche Nähe konnte zu diesem Zeitpunkt keine grosse Rolle mehr gespielt haben.

2. Die Geschlechterfrage

Von den vor dem Zivilgericht Worb erschienenen Personen waren 778 (inklusive Richter, Zeugen, Beistände und Fürsprecher) männlichen und 86 weiblichen Geschlechts. Dass die Frauen vor Gericht derart untervertreten waren, erstaunt nicht, waren sie doch für sich selbst rechtlich

Tab. 2: Personen vor dem Zivilgericht aus Worb 1700–1798.

Tab. 3: Personen vor dem Zivilgericht aus Worb 1800–1846.

1700–1798	Personen vor dem Zivilgericht	Anteil Einwohner insgesamt (gemäss Volkszählung 1764) ²⁸
Worb	78,8%	60,5%
Richigen	18,2%	18,1%
Enggiststein	3,0%	12,0%
Wattenwil	0,0%	9,4%
Total	100,0%	100,0%

1800–1846	Personen vor dem Zivilgericht	Anteil Einwohner insgesamt (gemäss Volkszählung 1818)
Worb	58,0%	45,8%
Richigen	9,5%	13,5%
Ried	4,3%	5,6%
Enggiststein	7,5%	7,8%
Wattenwil	12,1%	6,5%
Rüfenacht	4,3%	12,5%
Vielbringen	4,3%	8,3%
Total	100,0%	100,0%

nicht handlungsfähig. So bestimmte die «erneuerte gerichtssatzung der stadt und republik Bern 1761», dass «alle die, so noch unter ihren jahren sind, denne die wittwen und ander ledige weibspersonen [...] einen recht geordneten vogt haben [sollen]. Ferners soll auch solchen personen, die sonst ihre sachen zu verrichten und sich selbst zu regieren nicht tugendlich sind, als presthaffte, sinnlose, stumme, dumme und dergleichen, wie nicht minder allen denen, die ihr gut unnützlich verschwenden, ein vogt geordnet werden.»²⁹ Verheiratete Frauen vertrat gewöhnlich der Ehemann.

Frauen vor dem Zivilgericht waren demnach so gut wie unsichtbar. Umso mehr interessiert die Frage, welche Rollen sie wahrnahmen, wenn sie trotzdem vor das Gericht gelangten. Eine Auswertung der verschiedenen Funktionen der Frauen zeigt das in Tabelle 4 abgebildete Resultat (im Vergleich dazu die Verteilung der Männer auf dieselben Funktionen).

Überdurchschnittlich häufig – im Vergleich zu den Männern – erschienen Frauen als Gesuchstellerinnen vor Gericht, oft im Rahmen von Erbsachen. Gerade bei Testamentseröffnungen befanden sich häufig Frauen unter den Erbberechtigten, die ein Gesuch um Testamentseröffnung einreichten. Selber ein Testament zu verfassen, war den Frauen ohne Bewilligung des Gerichts nicht erlaubt. So brachte etwa Madlena Gerber, Witwe des Ulrich Gerber von Trimstein, am 2. Mai 1760 vor dem Zivilgericht vor, dass sie weder Ehemann noch Kinder habe, «benebens aber mit einichen zeitlichen mittlen begabet seÿe» und deshalb das Gericht ersuche, ihr «nach meinen gnädigen herrn ordnung [= Gerichtssatzung] die freÿheit zu ertheillen, die ihren zuständigen mittel nach ihrem belieben hingeben und verordnen» zu können.³¹ Dieses Gesuch wurde ihr bewilligt. Der Anteil von Frauen und Männern an Angeklagten und Klägern schliesslich war in etwa vergleichbar.³²

Insgesamt nahmen die Frauen vor dem Zivilgericht eine passive, nichtstreitige Rolle vorwiegend als Gesuchstellerinnen und Verkäuferinnen ein. Wenn sie als Klägerinnen oder Angeklagte in ein Streitgeschäft verwickelt waren, so betraf dies vor allem Ehegerichtssachen – jenen Bereich also, welcher der Frau in der damaligen Gesellschaft aufgrund von gesellschaftli-

Funktion	Frauen in %	Männer in % (Vergleichswert) ³⁰
Gesuchsteller/in vor Gericht	36,4	21,9
Verkäufer/in	18,2	17,1
Kläger/in	16,2	13,0
Angeklagte/r	15,2	17,6
Käufer/in	6,1	21,6
weitere Beteiligte	8,1	8,9
Total	100	100

chen und rechtlichen Normen zugeordnet war. Das Rollen- und Funktionsspektrum der Frauen vor dem Zivilgericht war deshalb beschränkt. Ihre Angelegenheiten wurden viel häufiger vor dem Chorghericht [= reformiertes Sittengericht] geregelt.³³

Tab. 4: Funktionen der Frauen (und Männer) vor Gericht. Lesebeispiel: 36,4% aller Frauen standen in der Funktion einer Gesuchstellerin vor dem Zivilgericht.

3. Professionalisierung des Fürsprecherwesens

Bisher unerwähnt geblieben sind die sogenannten «Vertreter» oder «Assistenten» vor Gericht. Diese Begriffe stammen aus den Worber Gerichtsmanualen. Sie bezeichneten sämtliche Personen, die jemanden vor Gericht vertraten oder jemandem Beistand leisteten. Oft vertraten Assistenten ihre Klienten zusätzlich vor Gericht, weshalb die beiden Funktionen nicht voneinander getrennt betrachtet werden können. Die Assistenten/Vertreter vor Gericht waren im weitesten Sinn die Vorgänger der heutigen Fürsprecher/Anwälte. Deren Funktion hat sich allerdings im Lauf der Zeit stark verändert. Spuren von Rechtsbeistandschaften vor Gericht finden sich bereits im alten römischen Recht sowie in altgermanischer Zeit. Doch erst ab dem 15. Jahrhundert nahmen sie in unseren Breitengraden eine Funktion ein, die jener eines heutigen Fürsprechers im weitesten Sinn glich. Immer stärker vertraten sie die subjektiven Interessen der Kläger- oder Beklagtenpartei. In älteren Zeiten hatte der rechtliche Beistand dagegen die unparteiische Rolle eines formaljuristischen Beraters wahrgenommen.

Von einer professionellen Parteienvertretung in heutiger Form waren die Fürsprecher des 15. bis 17. Jahrhunderts aber immer noch weit entfernt: Ihr Dienst war ehrenamtlich, häufig rekrutierten sie sich aus dem Kreis des Richterghremiums. Da die Belastung der Räte in Bern mit der Doppelfunktion als Richter und Fürsprecher im-

Abb. 11: Darstellung eines Notars mit ironisierendem Begleittext, der auf die höhere Wertigkeit der Seele gegenüber irdischem Gut hinweist – von Casper Luyken (1672–1708) – Quelle: Schatborn, Szénássy, Iconographie, Tafel 12.



mer stärker zunahm, wurden 1697 mit dem Amt des ständigen und besoldeten Fürsprechers erste Rahmenbedingungen für eine Professionalisierung dieses Berufes geschaffen. Per 1711 wurde Rechtsbeistand als ein gewerbmässiger Beruf anerkannt und eine Prüfung der Fürsprecher vorgeschrieben. Dies galt jedoch nur in der Stadt. Auf dem Land war im 18. Jahrhundert nur eine Minderheit der Fürsprecher juristisch gebildet. Viele entnahmen ihre Kenntnis der Rechtsmaterie aus ihrer praktischen Tätigkeit, so wie sich auch die ländliche Rechtsprechung zu einem guten Teil auf Gewohnheitsrecht abstützte. Erst im Lauf des Jahrhunderts wurden juristische Ausbildung und Rechtswissenschaft akzeptierter und verbreiteter. Bis zum Ende des Ancien Régime zählte jedoch ständische Herkunft mehr als wissenschaftliche Qualifikation, wenn es um die Besetzung hoher Fürsprecherposten ging.

Mit der Helvetik 1798 hörte die ständische Gesellschaftsordnung (offiziell) auf zu existieren. Der Weg zu einer Neuordnung des Fürsprecherwesens war frei, die Doppelrolle «Richter-Fürsprecher» wurde abgeschafft. In der bernischen Anwaltsordnung aus dem Jahr 1803 wurden erstmals die Bildungsanforderungen für die verschiedenen juristischen «Beistands»-Berufe festgelegt: So konnte z.B. nur Prokurator

werden, wer als Rechtsagent vier Jahre praktiziert oder bei einem Fürsprecher drei Jahre gearbeitet, oder nach einjährigem «Praktikum» bei einem Fürsprecher zwei Jahre an einer Universität studiert hatte. Die höhere «Klasse» der Fürsprecher konnte wiederum nur erlangen, wer sich moralisch und fachlich zufrieden stellend für eine gewisse Zeit als Prokurator betätigt hatte. Fachliche Fähigkeiten wurden geprüft. Bis zum Jahr 1840 hatte sich die Rechtsbeistandsschaft im Kanton Bern zu einem modernen Beruf mit verhältnismässig strengen Zulassungsbedingungen entwickelt.³⁴

Wie verhielt es sich mit der Modernisierung des Fürsprecherwesens vor dem Zivilgericht Worb? Besonders in den Gerichtsmanualen des 18. Jahrhunderts sind Nichtjuristen als Vertreter oder Assistenten der Kläger- oder Angeklagtenpartei zu finden. Häufig waren dies Schuldenboten [= Betreibungsbeamte] oder Vertreter der dörflichen Oberschicht (z.B. Altchorrichter, Gerichtssassen). Veränderte sich das quantitative Verhältnis zwischen Juristen und Nichtjuristen vor dem Zivilgericht Worb mit der zunehmenden Reglementierung und Professionalisierung des Fürsprecherberufes?

Als erster Indikator zur Beantwortung dieser Frage wurde das mehrmalige Erscheinen vor Gericht in der Funktion eines Vertreters/Assistenten untersucht. Als Basis diente die Annahme, dass professionelle Juristen häufiger als Vertreter/Assistenten vor Gericht erschienen, als dies die Nichtjuristen (z.B. der Ehemann als Vertreter seiner Ehefrau) taten. Die Auswertung dieses Indikators ergab tatsächlich eine Zunahme des mehrmaligen Erscheinens vor Gericht: Traten Vertreter/Assistenten in der Zeit zwischen 1700 und 1760 durchschnittlich 1,03-mal vor Gericht, so erschienen sie in den Jahren 1840 und 1846 1,7-mal. Dieses Resultat unterstützt die These von der Professionalisierung des Fürsprecherwesens.

Als zweiter Indikator wurden die Berufs- oder Amtsbezeichnungen der Vertreter/Assistenten ausgewertet. Bei 132 der insgesamt 219 Personen waren diese angegeben. Das Resultat dieser Auswertung zeigt zwar eine Zunahme der Anzahl Juristen nicht übermässig klar, aber doch in der Tendenz (vgl. Tab. 5).

Eine Professionalisierung des Fürsprecherwesens kann aufgrund von Berufsvor-

schriften und Gesetzen im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgestellt werden. Diese Entwicklung lässt sich auch anhand der Personen vor dem Zivilgericht Worb verfolgen.

IV. Fazit

Zusammenfassend können drei Feststellungen aus den Untersuchungen zum Zivilgericht Worb abgeleitet werden:

1. *Konstante Themenbereiche:* Weder die Themen der zivilgerichtlichen Verhandlungen noch die von den verschiedenen Instanzen ausgeübten Funktionen veränderten sich im untersuchten Zeitraum wesentlich. Trotz mehrmaliger Neuorganisation der politischen und juristischen Institutionen kamen weder neue Themen oder Funktionen dazu, noch verschwanden welche. Einzige Ausnahme bildeten die Ehegerichtssachen und Bevogtungen, die wegen der Aufhebung des Oberen Ehegerichts in Bern ab 1831 von den zivilen Instanzen beurteilt wurden.
2. *Zunehmende Abgrenzung von Kompetenzen:* Im 18. Jahrhundert veränderte sich die Aufteilung der Kompetenzen zwischen dem Geschworenengericht und dem Herrschaftsrichter. Strittige Fälle wurden immer öfter direkt dem Worber Twingherrn vorgetragen. Dem Geschworenengericht blieben immer häufiger die «amtlichen Handlungen». Dies unterstützt die These vom *Funktionsverlust des Geschworenengerichts*. Im 19. Jahrhundert hingegen war die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Instanzen bereits ziemlich deutlich. Ein weiterer Funktionsverlust konnte nicht beobachtet werden. Verschiebungen bezüglich Themen oder Funktionen gab es keine nennenswerten.

Phase	Anzahl Juristen ³⁵	in %	Anzahl Nichtjuristen	in %
1700–1760	4	17,4	19	82,6
1780–1820	11	27,5	29	72,5
1840–1846	21	30,4	48	69,6

3. *Zunehmende Verrechtlichung und Professionalisierung:* Zu den Hauptaufgaben des Zivilgerichts Worb zwischen 1700 und 1846 gehörten die Legitimation von Verträgen, die Beurteilung von Schuldstreitigkeiten und Konkursöffnungen (Gant und Geltstag) sowie Testamentseröffnungen. Hingegen wurden Konflikte im bäuerlichen Alltag (Nutzungsrechte) im 18. Jahrhundert eher selten, im 19. Jahrhundert tendenziell häufiger vor den offiziellen Zivilinstanzen ausgetragen. Zum grössten Teil bewegten sich die Funktionen des Zivilgerichts also im Bereich der gerichtlichen Legitimation. Einerseits erlitt das Zivilgericht Worb einen Funktionsverlust, andererseits lässt sich anhand des zivilrechtlichen Bereiches in Worb beobachten, dass immer mehr Austauschbeziehungen zwischen Menschen (z.B. Kaufverträge) rechtlich fixiert und ihre Regelung institutionell vorgeschrieben wurden. Die möglichst umfassende rechtliche Regelung sollte gewährleisten, dass im Konfliktfall Beweise und Verfahrenswege existierten, welche die Konflikte entschärften. Zu dieser «Verrechtlichung» passt die zunehmende Professionalisierung im Prozesswesen, zu der das immer häufigere Auftreten von professionellen Juristen als Fürsprecher gehörte. Allerdings erfolgte im Fürsprecherwesen die Professionalisierung eher langsam, wie die ausgewerteten Daten gezeigt haben, ebenso wie auf der Seite der Richter: Amtsrichter mussten z.B. erst ab 1831 eine juristische Bildung vorweisen können.

Tab. 5: Anzahl Juristen pro Zeitphase.

1 BAK A 52, S. 296f.: 14.10.1740 – Schuldklage von Michel Bichsel gegen Hans Äschimann.

2 Arzt, Rechtswissenschaft, S. 87f.

3 Caroni, Privatrecht, S. 107–114.

4 Siehe den gemeinsamen Beitrag von Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly in diesem Band.

5 Die in der Tabelle aufgeführten niedrigergerichtlichen Instanzen behandelten nicht nur zivilrechtliche Fälle,

- sondern auch leichtere Straffälle. So war der Herrschaftsherr z.B. auch zuständig für Klagen wegen Ehr- oder Körperverletzung. Vgl. auch Anm. 4 sowie den Beitrag von Simon Wernly in diesem Band.
- 6 Die Untersuchung umfasste den Zeitraum von 1700 bis 1846 anhand von neun Stichjahren (1700, 1720, 1740, 1760, 1780, 1800, 1820, 1840, 1846) und ergab insgesamt 344 Gerichtsfälle. Als «Gerichtsfälle» wurden Auseinandersetzungen oder Anliegen vor Gericht betrachtet, die eine thematische Einheit bildeten. Ein Gerichtsfall konnte demnach mehrere Verhandlungen mit sich ziehen. Die Auswahl der Fälle richtete sich nach dem Herkunftsort der Personen, die zum Gerichtsbezirk oder der politischen Gemeinde Worb gehören mussten. Aufgrund der uneinheitlichen Situation vor 1798 zählten im 18. Jahrhundert auch Wikartswiler und Trimsteiner zur Gerichtsherrschaft des Worber Twingherrn, Rieder, Rüfenachter und Vielbringer hingegen nicht (vgl. auch den Beitrag von Bernhard Adamek in diesem Band). Erst ab dem Ende des Ancien Régime wurden die Gemeindegrenzen vereinheitlicht und nahmen im Grossen und Ganzen ihren heutigen Verlauf an.
 - 7 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 917–919: «Von betreibung um eingesetzte unterpfänder» und S. 941–948: «Von bestellung [...]» und «Von verführung des gelts-tags».
 - 8 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 935: «Von gelts-tagen».
 - 9 BAK A 270, S. 554: 19.9.1800 – Bewilligung des Geltstags von Christen Bigler.
 - 10 BAK A 271, S. 153: 21.11.1800 – Bewilligung des Geltstags von Christen Bigler.
 - 11 BAK A 226, S. 112–116: 3.7.1720 – Erbstreitigkeit zwischen Niklaus Maurer und seinen Söhnen.
 - 12 BAK Richteramt Konolfingen B 18, S. 801: 6.8.1840 – Uneheliche Schwangerschaft der Elisabeth Wanzenried und B 21, S. 183: 24.9.1846 – Uneheliche Schwangerschaft der Louise Stöckli.
 - 13 SSRQ II,4, Nr. 164, S. 450–452: 19.5.1645 – «Seyordnung».
 - 14 BAK A 64, S. 234f.: 26.2.1740 – Klage der Bauern von Trimstein gegen die Tauner von Trimstein wegen der Waldnutzung.
 - 15 SSRQ II,4, Nr. 174, S. 467–479: 28.10.1685 – Dorfbuch, hier besonders S. 469.
 - 16 Vgl. auch den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
 - 17 BAK A 220, S. 60: 29.1.1700 – Anzeige gegen Aberham Hey.
 - 18 BAK A 226, S. 94: 29.4.1720 – Anzeige gegen Christen und Hans Bigler.
 - 19 BAK A 271, S. 62: 17.10.1800 – Anzeige gegen Ulrich Diamand.
 - 20 Vgl. den Beitrag von Sandro Rudin in diesem Band.
 - 21 Vgl. den Beitrag von Bernhard Adamek in diesem Band.
 - 22 In erster Linie hat Winfried Schulze mit seiner Theorie der Verrechtlichung sozialer Konflikte dazu beigetragen, vgl. Schulze, Konflikte, S. 277–302.
 - 23 BAK A 69, S. 72: 28.7.1760 – Unbewilligte Abschlagung des Enggistebachs.
 - 24 Rennefahrt, Rechtsgeschichte, Bd. 1, S. 112 und Feller, Geschichte Berns, S. 478f.
 - 25 SSRQ I,4, Nr. 95F, S. 215f.: 8.3.1738 – Audienztag.
 - 26 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «Erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 917–919: «Von betreibung um eingesetzte unterpfänder».
 - 27 Bemerkungen zu den Tabellen: Der Auswertung zugrunde liegt das Gebiet der Kirchgemeinde Worb zwischen 1700 und 1846, da es dem heutigen Gemeindegebiet am ehesten entspricht. Rüfenacht, Vielbringen und Ried gehörten vor 1798 zwar zur Kirchgemeinde, nicht aber zum Gericht Worb. Deshalb sind im 18. Jahrhundert keine Einwohner dieser Ortschaften in den Worber Gerichtsmanualen verzeichnet. Um trotzdem vergleichbare Resultate zu erhalten, wurden das 18. und das 19. Jahrhundert getrennt ausgewertet. Bangerten zählte im Zeitraum zwischen 1700 und 1846 nicht zur Kirchgemeinde Worb.
 - 28 Die Zahlen der Volkszählungen in Tab. 2 und 3 wurden von Sandro Rudin zur Verfügung gestellt.
 - 29 SSRQ I,7/2, Nr. 52, S. 830–1048: 9.12.1761 – «erneuerte Gerichts-Satzung vor die stadt Bern und derselben Teutsche Städte und landschafften», hier S. 831: «Von den vögten und vogteyen in der stadt und dem stadt-gericht».
 - 30 Die von Männern ausgeübten Funktionen «Richter», «Vertreter vor Gericht» und «Assistent vor Gericht» wurden für den Vergleich ausser Acht gelassen, da deren Ausübung den Frauen verwehrt war.
 - 31 BAK A 55, S. 8f.: 2.5.1760 – Gesuch um Bewilligung zur Aufsetzung eines Testaments von Madlena Gerber.
 - 32 Die Auflösung des Oberen Ehegerichts mit der bernischen Verfassung von 1831 und die damit verbundene Überstellung der Konsistorialfälle an das Zivilgericht (Amtsgericht) trieben den Anteil der Frauen an den Funktionen Klägerin/Angeklagte in signifikanter Weise in die Höhe.

33 Siehe den Beitrag von Birgit Stalder in diesem Band.

34 Pahud de Mortanges, Prêtre, Anwalts-geschichte, S. 10–16, 25, 41–54 und Feller, Geschichte Berns, S. 480.

35 Als «professionelle Juristen» wurden folgende Berufsbezeichnungen klassifiziert: Schreiber, Notar, Prokurator, Advokat, Rechtsagent, Fürsprecher, Amtsgerichtspräsident.

Kriminalität in Worb im 19. Jahrhundert

Iris Eberhard

I. Einleitung

1. «Kriminell» – ein Etikett

Das Phänomen Kriminalität strahlt eine besondere Faszination aus. Man denke nur an die häufig gezeigten Kriminalfilme in Kino und Fernsehen und an die täglichen Schlagzeilen der Sensationspresse. Kriminalität existiert aber nicht einfach so, sondern ist ein Konstrukt der Zeit in dem Sinne, dass sie gewissermassen erst durch die Definition dessen, was als strafbar gilt und was nicht, gemacht wird.¹ Diese Definition hängt von den jeweils «dominierenden Rechts- und Ordnungsvorstellungen und den Sicherheitsbedürfnissen einer Gesellschaft» ab.² Da sich diese Vorstellungen mit der Zeit ändern können, ist die Definition von Kriminalität zeitlichen Schwankungen unterworfen. Dies bedeutet aber auch, dass die jeweils geltende Strafpraxis gerade diese sich mit der Zeit ändernden Vorstellungen und Bedürfnisse der Gesellschaft widerspiegelt. So kann es sein, dass Delikte, die im 19. Jahrhundert mit Gefängnis bestraft wurden, in unserer Zeit nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen.

Am 4. Juni 1890 wurden Johann Nyffeler und Maria Lüthi vom Landjäger Bühlmann in Worb wegen Konkubinats angezeigt. Er hatte die beiden zusammen im Wald angetroffen, und «da die selben, wenigstens Nyffeler, angab, sie seien Eheleute, was aber nicht ist und gar keine ausweisschriften besassen, überhaupt ganz das aussehen von herum vagierenden personen hatten, auch kein bestimmtes domizil zu verzeigen vermochten und nach ihren eigenen angaben gemeinschaftlich das handwerk als geschirrhoffer im umherziehen ausübten, ohne ein dazu erforderes patent zu besitzen,» wurden die beiden von ihm «arretiert».³ In den darauf folgenden Verhören gaben beide Angeschuldigten zu, im Konkubinats gelebt zu haben, und beide bestätigten auch, dass sie schon mehrmals bestraft worden waren, wobei

Nyffeler 13 und Lüthi 21 Vorstrafen vorweisen konnte. Beide waren u. a. schon wegen Konkubinats, Vagantität [= Landstreicherei] und Bettels bestraft worden. Die von den jeweiligen Heimatgemeinden ausgestellten Leumundsberichte fielen der vielen Vorstrafen und des unsteten Lebenswandels wegen schlecht aus. Aufgrund des Geständnisses wurden die beiden Angeklagten am 28. Juni 1890 vom Einzelrichter zu je 20 Tagen verschärfter⁴ Gefangenschaft [= Wasser und Brot], zu einer Geldbusse von 20 Franken, zur Nachzahlung der Patentgebühr von 3 Franken, zur Bezahlung einer jeweiligen Visagebühr von 30 Rappen an die Gemeinden Rubigen, Niederhünigen und Gysenstein und schliesslich solidarisch zur Bezahlung der Gerichtskosten von 36,40 Franken verurteilt. Es ist anzunehmen, dass die Verschärfung wegen des schlechten Leumunds und der Rückfälligkeit ausgesprochen wurde, obwohl dies im Urteil nicht besonders herausgehoben wurde.⁵ Was danach mit den beiden geschah, wissen wir nicht, jedenfalls tauchen sie in den untersuchten Akten nicht mehr auf.

Das Beispiel macht die zeitliche Wertverschiebung deutlich. Konkubinats wird in heutiger Zeit nicht mehr als straffbares Vergehen angesehen. Im 19. Jahrhundert war der Gesetzgeber jedoch stark darum bemüht, seine Vorstellungen von einem sittlichen Leben an seine Mitbürger weiterzugeben und wenn nötig abweichendes Verhalten zu bestrafen. Das Beispiel zeigt aber auch einige Aspekte der Kriminalität auf, die, wie sich herausgestellt hat, für diese Zeit typisch sind. Zu nennen sind hier das Problem der Wiederholungstäter, d.h. die hohe Rückfallquote, und das Problem der Vagantität und des Bettels.

Die langen Listen von Vorstrafen, wie sie Nyffeler und Lüthi aufweisen konnten, waren keine Ausnahme und oft fanden sich darunter mehrere Vorstrafen wegen Vagantität und Bettels, beides Delikte, die man als Armutsdelikte bezeichnen könnte. Ein Zusammenhang liegt darin, dass gewis-

se Strafen wie Zuchthaus eine Stigmatisierung zur Folge hatten, die es für die Betroffenen schwierig machte, Arbeit zu finden. So führte eine Zuchthausstrafe z.B. immer zu einer «Einstellung in der Ehrenfähigkeit» für eine bestimmte Zeit nach der Entlassung aus dem Zuchthaus. Dies bedeutete, dass die Verurteilten kein Stimmrecht mehr besaßen, nicht als Zeugen anerkannt werden konnten, und unter bestimmten Umständen konnte ihnen auch die Niederlassungsbewilligung entzogen werden.⁶ Zudem fielen meistens hohe Gerichtskosten für die Verurteilten an. Wer einmal im Kreislauf der Kriminalität war, kam so schnell nicht wieder heraus.

2. Quellenlage

Das Gebiet der Kriminalität lässt sich grob in zwei Gruppen einteilen: die Kleindelinquenz und die schwereren Vergehen. Zur ersten Gruppe gehören z.B. die kleineren Ordnungsvergehen, die nur mit einer Busse bestraft und vor einem Einzelrichter verhandelt wurden. Zur zweiten Gruppe gehören schwerere Verbrechen wie Diebstahl oder Mord, die mit einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt und vor dem Amtsgericht oder dem Geschworenengericht verhandelt wurden. Da die Gerichtsinstanzen unterschiedlich waren, wurden die Urteile in verschiedene Quellengattungen aufgenommen. Will man nun ein umfassendes Bild der Kriminalität in Worb erhalten, muss man folglich die verschiedenen Quellengattungen wie Bussenrödel oder Amtsgerichtsprotokolle einbeziehen.

Für Worb stellt sich nun aber das Problem, dass bestimmte Quellengattungen nur für jeweils eine bestimmte Zeit vorhanden sind oder, wenn vorhanden, dann oft nicht ausschliesslich Worb betreffen, was eine Behandlung des untersuchten Zeitraumes schwierig macht. So gibt es Bussenrödel für Worb für die Jahre 1798 bis 1835, für später finden sich zwar Buss-einträge in den jährlichen Berichten der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen,⁷ aber die Anzahl Einträge bezieht sich auf das ganze Amt, und es ist nicht möglich, festzustellen, welche Delikte in Worb begangen wurden. Für die Jahre 1869–1899 bestehen Polizei- und korrek-tionelle Akten, welche die eigentliche Grundlage eines Bussenrodels bilden, womit diese Quellenlücke geschlossen wer-



Abb. 1: Der Gefängnisturm des Amtsgerichts Schlosswil, wo Delinquenten ihre Strafe absitzen mussten. Im Turm befindet sich 2004 das Archiv des Amtsbezirks Konolfingen. – Quelle: Internet.

den kann. Ein ähnliches Problem besteht auch für die schwereren Delikte vor 1850. Für das Jahr 1820 findet sich im Amtsgerichtsmanual gerade ein Fall, woran ein Worber beteiligt gewesen ist.⁸ Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass es wirklich nur diesen einen Fall gegeben hat. Aufgrund der spärlichen Quellenlage für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kann in der Untersuchung deshalb kaum auf diese Periode eingegangen werden.

Besser steht es um die Quellen zu den schwereren Delikten für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für die Jahre 1847 bis 1868 und 1881 bis 1957 gibt es eine Strafkontrolle, welche Angaben zu denjenigen Personen enthält, die zu Gefängnis, Korrek-tions- oder Zuchthaus verurteilt wurden. Daneben existieren ab 1851 auch die Untersuchungsakten des Amtsgerichts Konolfingen. Aufgrund der grossen Datenmenge und weil diese Untersuchungsakten je nach Fall ziemlich grosse Ausmasse annehmen können, war es nicht möglich, alle einzusehen. Um trotzdem einen Überblick zu bekommen, wurden einzelne Jahre (1855, 1860, 1880, 1890, 1899) ausgewählt und vollständig durchgesehen. Insgesamt wurden die folgenden Akten ausgewertet:

- der Bussenrodel für das Jahr 1820 und der schon erwähnte Fall im Jahre 1820

- die Strafkontrolle für das Amt Konolfingen für die Jahre 1847–1868 und 1881–1900.⁹ Es wurden dabei alle Jahre berücksichtigt, da sich hier wertvolle Angaben zu den Tätern finden.
- die Untersuchungsakten des Amtsgerichts Konolfingen für die Jahre 1855, 1860, 1880, 1890 und 1899
- die einzelrichterlichen Polizei- und korrekionellen Akten für die Jahre 1880, 1890 und 1899, aufgrund derer sich die verhängten Bussen nachweisen lassen.

Daraus ergibt sich, dass nur in den Stichjahren 1880, 1890 und 1899 Akten aller Deliktebenen existieren, also «Kriminalität» vollständig dokumentiert ist, für alle anderen Jahre aber die Werte deshalb verzerrt sind, weil die Überlieferung entweder stärker aus der niederen oder der schwereren Kriminalität stammt. Für die Darstellung wird zunächst einfach die Gesamtheit aller eben erwähnten Akten untersucht, bei den Täterprofilen wird zudem aus den Stichjahren eine Vergleichsanalyse durchgeführt, die alle Ebenen von Kri-

minalität, aber eben nur für die wenigen möglichen Jahre 1880, 1890 und 1899, umfasst.

II. Straftaten

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, welche Delikte von Worbern oder in Worb im Untersuchungszeitraum insgesamt bestraft wurden.¹⁰ Die Einteilung in die Kategorien Eigentumsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Sittendelikte, Delikte gegen die Person und Vergehen gegen Ruhe und Ordnung wurde nach eigenem Ermessen vorgenommen, um die Übersicht zu erleichtern. Die Untersuchung umfasst total 496 Fälle,¹¹ wobei zum Teil eine Person im gleichen Fall für verschiedene Delikte bestraft werden konnte und pro Fall manchmal auch mehrere Personen verurteilt wurden. Diese beiden Umstände bringen es mit sich, dass die Anzahl der begangenen Delikte (596) höher ausfällt als die Anzahl Fälle und die Anzahl Personen. Die Anzahl bestrafte Personen beträgt 427, woraus erkennbar wird, dass es Personen gibt, die

Delikt	Frauen		Männer		Total
Eigentumsdelikte	42	20%	172	80%	214
Diebstahl/Entwendung	20	18%	90	82%	110
Holzfrevell	14	25%	41	75%	55
Hehlerei	3	100%			3
Unterschlagung, Betrug, Drehung	2	7%	27	93%	29
Frevell, allgemein	2	12%	7	88%	9
Fälschung	1	12%	7	88%	8
Ordnungswidrigkeiten	18	9%	183	91%	201
Bettel	5	14%	30	86%	35
Vagantität	2	7%	27	93%	29
Schulunfleiss ¹²	2	8%	24	92%	26
Nichterfüllung der Unterhaltspflicht	2	10%	18	90%	20
Nichtbezahlung der Militärsteuer			17	100%	17
Vergehen gegen das Wirtschaftsgesetz	2	12%	15	88%	17
Vergehen gegen das Niederlassungsgesetz	1	9%	10	91%	11
Vergehen gegen das Gewerbegesetz			7	100%	7
Vergehen gegen die Verordnung über Mass und Gewicht			7	100%	7
Vergehen gegen Sonderregelung (Gesundheitsbereich)			5	100%	5
Vergehen gegen die Bahnordnung			5	100%	5

Tab. 1: Bestrafungsgründe.

Delikt	Frauen		Männer		Total
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
«Passant»	1	33%	2	67%	3
Militärvergehen			3	100%	3
Vergehen gegen das Jagdgesetz			3	100%	3
Tierquälerei			3	100%	3
Vergehen gegen das Grundbuchgesetz	1	33%	2	67%	3
Vergehen gegen das Spielgesetz			2	100%	2
Vergehen gegen das Armengesetz ¹³	1	50%	1	50%	2
Vergehen gegen das Hausiergesetz			1	100%	1
Vergehen gegen das Strassenpolizeigesetz			1	100%	1
Vergehen gegen die Feuerordnung	1	100%			1
Sittendelikte	34	49%	35	51%	69
Unzucht	23	59%	16	41%	39
Unzüchtiges Lebewesen, öffentliches Ärgernis erregendes Lebewesen	3	25%	9	75%	12
Konkubinat	6	50%	6	50%	12
Schändung			2	100%	2
Blutschande	1	50%	1	50%	2
Betrügerische Vaterschaftserklärung			1	100%	1
Ehebruch	1	100%			1
Delikte gegen die Person	9	15%	53	85%	62
Misshandlung			17	100%	17
Ehrverletzung	3	23%	10	77%	13
Drohung			7	100%	7
Verleumdung, Beschimpfung	2	29%	5	71%	7
Aussetzung	1	20%	4	80%	5
Messerzücken, Verwundung durch Messerzücken			4	100%	4
Verheimlichung der Niederkunft, Kindsmord	3	100%			3
Mord und Totschlag			2	100%	2
Gelderpressung			2	100%	2
Verlassen			2	100%	2
Vergehen gegen Ruhe und Ordnung	9	18%	41	82%	50
Ruhestörung, Störung der öffentlichen Ordnung	1	4%	22	96%	23
Verweisungsübertritt	7	78%	2	22%	9
Widersetzlichkeit, Ungehorsam gegen Staatsgewalt	1	11%	8	89%	9
Nachtmutwillen			6	100%	6
Störrisches Verhalten			2	100%	2
Disziplinarfehler			1	100%	1

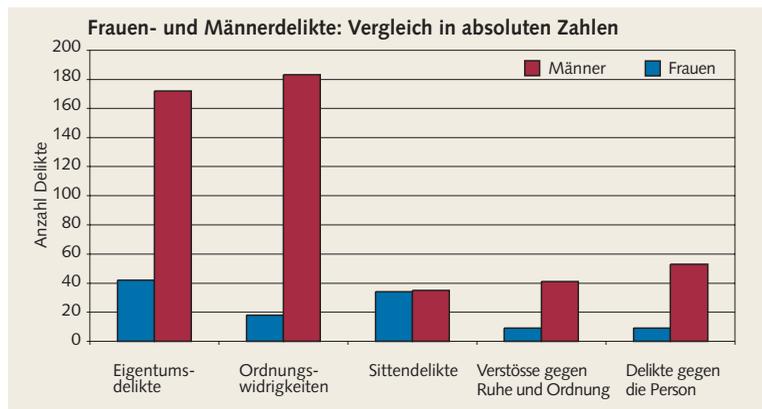


Abb. 2: Grafische Darstellung der Delikthäufigkeit bei Frauen und Männern (Werte aus Tab. 1).

mehrmals bestraft worden sind. Unter den 427 Personen gibt es 91 Frauen, was 21 % der verurteilten Personen entspricht. Die Männer sind also deutlich in der Überzahl. Während Frauen hauptsächlich wegen Sittendelikten bestraft wurden, waren es bei den Männern vor allem Ordnungswidrigkeiten und Eigentumsdelikte, die zur Bestrafung führten.

1. Eigentumsdelikte

Die Tabelle macht deutlich, dass Eigentumsdelikte den häufigsten Straftatbestand darstellten, wobei Diebstahlsdelikte und Holzfrevl überwogen. Verglichen mit anderen Untersuchungen zur Kriminalität im 19. Jahrhundert überrascht dies nicht.¹⁴ Ein Grund lag sicher in der Verschlechterung der Lebensbedingungen der unteren Bevölkerungsschichten, wodurch Diebstahl zur Überlebensstrategie wurde.¹⁵ Als weiterer Grund für den Anstieg der Eigentumsdelikte wird in der Literatur erwähnt, dass sich im Laufe des 19. Jahrhunderts der Stellenwert des Eigentums gewandelt habe. Das Eigentum trat ins Zentrum des bürgerlichen Interesses.¹⁶ Mit der bernischen Verfassung von 1831 wurde der Staat zum Garant von Eigentum. In der Folge wurde das Eigentum auch juristisch neu bewertet. Alte Gewohnheitsrechte, sofern sie mit dokumentarisch belegbaren Eigentumsrechten in Konflikt kamen, wurden aufgelöst. Dazu gehörten besonders Holzbezugsrechte. Ehemals legaler Holzbezug wurde so zum Diebstahl umgedeutet.

Der Stellenwert, der dem Eigentum beigemessen wurde, zeigt sich auch in der Tatsache, dass das «Gesetz über Beeinträchtigung des Eigentums durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub» vom

15. März 1836¹⁷ eines der ersten erneuerten Zusatzgesetze zu dem sich teilweise noch bis 1866 in Kraft befindenden Helvetischen Peinlichen Gesetzbuch von 1799 und der alten bernischen Gerichtsatzung von 1761 war.¹⁸ Die Neubeurteilung des Eigentums hatte zur Folge, dass die Strafverfolgung von Diebstahlsdelikten verschärft wurde. Gleichzeitig nahm die Anzeigenbereitschaft der Diebstahlopfer zu, was bedeutete, dass mehr Delikte zur Bestrafung kamen.¹⁹

Welche Aussagen lassen sich nun zu den Gründen für die Worber Diebstahlsfälle machen? Handelte es sich um Notdelikte? Als ein Anhaltspunkt dient hier das Diebesgut. Bei 76 Fällen gibt es keine Angaben zum Diebesgut. Bei den restlichen Fällen liegen Nahrungsmittel als Diebesgut an erster Stelle, gefolgt von Kleidern, verschiedenen Gegenständen wie Werkzeugen, Geld, Alkohol und Tieren. Die gestohlenen Nahrungsmittel und der Alkohol wurden meist für den Eigengebrauch verwendet, Kleider und Gegenstände wurden jedoch mehrheitlich verkauft. Hierzu ein Beispiel: Am 28. November 1879 zeigte die Witwe Leuenberger von Rüfenacht an, dass ihr die Nacht davor «ab der laube ihres wohnhauses [...] 5 gestreifte frauenschürzen, 1 bettanzug, 1 paar haushosen, 1 älterer strohsack, 1 braun geblühtes jäcklein, 1 älterer, baumwollener regenschirm und 1 voller packsack im wert von zirka 15 franken» entwendet worden seien. Der Tat verdächtig werde Johann Ulrich Kiener, da sie «dessen heimatchein nebst einem leumundszeugnis in einem briefsack» in ihrer Hofstatt gefunden hatte. Nach seiner Festnahme gestand Kiener, dass er mit einem Komplizen die entsprechenden Gegenstände entwendet und diese dann einem Lumpensammler auf der Grossen Schanze in Bern verkauft habe. Er behauptete aber, dass der Wert von 15 Franken viel zu hoch angegeben worden sei, da alles nur «ghudel» gewesen sei und er nicht mehr als zwei Franken dafür erhalten habe. Aufgrund des Geständnisses und der ähnlichen Vorstrafen (sechs Vorstrafen, alleine fünf im Jahre 1879) wurden Kiener und sein Komplize zu je sechs Monaten Korrekthaus, zur Entschädigung an die Bestohlene und zu den Kosten von 126 Franken verurteilt.²⁰

Ein weiterer Anhaltspunkt ist die berufliche Stellung der verurteilten Diebe.

Handwerker, Näherinnen	49
Tagelöhner, Arbeiter	28
keine Angaben	16
Dienstboten	11
Handwerksgesellen	3
Schüler	3

Tab. 2: Berufe der wegen Diebstahls verurteilten Personen.

Bei der Interpretation der beruflichen Stellung ist Vorsicht geboten, denn diese sagt nichts über die Vermögensverhältnisse der Personen aus. Wenn jemand eine Berufsausbildung gemacht hatte, z.B. als Handwerker, bedeutete das nicht zwingend, dass er finanziell gut über die Runden kam.

Es hat sich gezeigt, dass Berufsangaben fließend zu verstehen sind. So arbeiteten Handwerker, wenn sie keine Arbeit in ihrem Beruf finden konnten, auch als Tagelöhner oder Landarbeiter oder reisten als Landstreicher umher. So wurde z.B. der oben erwähnte Kiener in den Untersuchungsakten als Dachdecker und Landarbeiter ohne festen Wohnsitz bezeichnet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in den meisten Fällen, in denen die Umstände der Tat bekannt sind, darum ging, ein kärgliches Einkommen entweder durch den Verkauf von Diebesgut oder durch Gelddiebstahl aufzubessern. So gab z.B. die geschiedene Anna Schneider, Dienstmagd bei Wirt Gfeller in Rüfenacht, an, dass sie das von Gfeller entwendete Geld für den Unterhalt ihres verdingten Kindes habe verwenden wollen. Sie müsse monatlich zehn Franken für den Unterhalt bezahlen. Nach der Scheidung von ihrem Mann seien noch vier der acht Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen waren, unmündig gewesen, wovon ihr Mann drei Kinder zu unterhalten habe und sie eines.²¹

2. Ordnungswidrigkeiten

Alle Ordnungswidrigkeiten wurden vor dem Einzelrichter verhandelt. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um Delikte, die mit einer Geldbusse bestraft wurden. Unter den oben aufgeführten Delikten wurden nur Vagantität, Bettel und Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit Gefängnis oder Arbeitshaus und Militärvergehen mit Gefängnis bestraft. Da einige

Vergehen, die sich relativ leicht nachweisen liessen, wie solche gegen das Niederlassungsgesetz, gegen das Gewerbegesetz oder gegen die Verordnung über Mass und Gewicht zeitlich gestaffelt auftraten, ist anzunehmen, dass der Landjäger wohl zu bestimmten Zeiten Kontrollen bei Betrieben und Landwirten vornahm. Von Zeit zu Zeit wurden die Polizeibehörden auch vom Gesetzgeber dazu aufgefordert, ein wachsames Auge auf gewisse Gesetzesübertretungen zu haben.²²

Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass die meistbestraften Ordnungswidrigkeiten Bettel und Landstreicherei waren. Im Armenpolizeigesetz von 1858 wurde Landstreicherei als «das subsistenzlose herumziehen von personen von ort zu ort ohne ausweis über ehrliche erwerbszwecke» definiert.²³ Für die Obrigkeit war ein Landstreicher ein potentieller Gauner, der lieber im Land herumzog, als ehrlich sein Geld zu verdienen, ein «arbeitsscheues, liederliches subjekt», das nur für den Genuss lebte, womöglich ein «schnapsler» war und seinen Lebensunterhalt mit Diebereien bestritt. Wie aus den Leumundsberichten und Gerichtsprotokollen hervorgeht, waren in den Augen der Behörden nicht die äusseren Umstände schuld an der Lage der Umherziehenden, sondern sie waren selbst dafür verantwortlich, da sie kein geordnetes, «arbeitsames» Leben führten. In den Amtsberichten des Regierungsstatthalters von Konolfingen finden sich Jahr für Jahr Äusserungen zum Problem der Vaganten und Bettler. So schrieb er 1838, dass «eine in meinen augen übel verstandene barmherzigkeit» auf Seiten der Bevölkerung schuld am Problem der Bettler und Vaganten sei. Im Amtsbericht für das Jahr 1852 beschwerte er sich, dass der Mangel an strengeren Polizeivorschriften für das bestehende Vagantenproblem verantwortlich sei.²⁴

Obwohl den Behörden die Verbindung zwischen Krisenzeit und Zunahme des Bettels und der Landstreicherei auffiel, änderte dies an ihrer Einstellung gegenüber den Betroffenen wenig. So meinte der Regierungsstatthalter z.B. im Bericht des Jahres 1880, obwohl es nicht mehr so leicht sei, Arbeit zu finden, gebe es dennoch genug für solche, die sich mit einem bescheidenen Lohn zufrieden geben, und forderte eine strengere Bestrafung der Vaganten und Arbeitsscheuen.

Abb. 3: Umherziehende und heimatlose Menschen gerieten im 19. Jahrhundert mit dem Gesetz in Konflikt und wurden häufig wegen Landstreicherei und Bettel verurteilt. – Quelle: Schweizerischer Nationalkalender 1894, S. 32, SLB.



Für viele Unterschichtsangehörige war es jedoch unabdingbar, dass sie umherzogen, um Arbeit zu finden. Wenn es keine Arbeit mehr gab oder sobald der Arbeiter seine Schriften bei den Behörden hätte hinterlegen müssen, diese aber nicht hatte, zog er weiter. So gab Gottlieb Kropf, der wegen Vagantität angeklagt war, an, dass er zuletzt als Drescher gearbeitet habe und seit 14 Tagen ohne Erwerb sei, «d.h. ich reiste als besenmacher über Bern, Münsingen, Wichtrach und Kiesen und kam am 21. dies nach Rychigen.» Zuvor hatte er acht Wochen lang bei einem Bauern bei Solothurn gearbeitet. Seine Schriften seien in Wohlen hinterlegt und «an baarschaft» besitze er noch 1,45 Franken.²⁵

Dieselbe Überlebensstrategie wandte Niklaus Kunz an. Er wurde am 8. Januar 1890 in Worb wegen Bettels verhaftet. Bei ihm kam dazu, dass er vor kurzem aus der Strafanstalt Thorberg entlassen worden war, wo er eine viermonatige Korrektionshausstrafe abgesessen hatte. Nach der

Entlassung wurde er in Bern wegen Bettels mit «ein paar tagen gefängnis bestraft, reiste dann nach La Chaux-de-Fonds, kam von dort nach Biel und wurde dort arretiert und mit einem kameraden wegen anklage auf diebstahl in untersuchungshaft gesetzt.» Nach zwei Monaten wurde er nach Worb ausgeliefert, wo er ebenfalls des Diebstahls angeklagt, aber freigesprochen wurde. Seither arbeitete er zweimal bei einem Burkhalter. Das erste Mal etwa 90 Tage, «doch als ich hätte schriften einlegen sollen, ging ich auf die oberländer märkte,» wo er wahrscheinlich Viehtransporte durchführte. Nach einiger Zeit ging er wieder zu Burkhalter zurück, wo er wiederum 90 Tage arbeitete. Die letzte Entlassung erfolgte am 2. November, und seither besorgte er wiederum Viehtransporte von den Märkten in Zweisimmen, Thun und Bern. Im Verhör betonte er, dass er eigentlich nicht gebettelt habe. «Daß ich in Worb um nachtlager nachgesucht habe, ist richtig, ich betrachte dies aber nicht als bettel.»²⁶

Wie diese Beispiele und auch die Untersuchung von Meier und Wolfensberger zeigen, gehörte das Umherziehen während bestimmten Zeiten oder auf Dauer für viele Unterschichtsangehörige zum Alltag.²⁷ Für den Gesetzgeber war diese Lebensweise jedoch vom Individuum selbst gewählt. Die zugrunde liegende Notlage wurde von ihm nicht wahrgenommen und er entzog sich jeder Verantwortung. Indem der Gesetzgeber diese Lebensweise kriminalisierte, sie also als kriminell ansah und bestrafte, wurden die Angehörigen der Unterschicht zu potentiellen Kriminellen.

3. Sittendelikte

Bei den Sittendelikten lassen sich der Wertewandel und die Veränderung in der Wahrnehmung von Kriminalität wohl am besten feststellen. Unzucht war das von Frauen am häufigsten begangene Delikt in Worb. Vor der Einführung des neuen Strafrechts 1866 wurden unter Unzucht hauptsächlich voreheliche oder ausser-eheliche sexuelle Kontakte verstanden. Nach 1866 bezog sich der Begriff, jetzt «gewerbmässige Unzucht» genannt, mehrheitlich auf Prostitution.²⁸ Die meisten Unzuchtsfälle, die in Worb bestraft wurden, fanden jedoch vor 1866 statt. So wurde z.B. Rosina Lädach im Jahre 1855 wegen Unzucht verurteilt. Sie hatte eine Vaterschaftsklage gegen Niklaus Hauser von Ringgisberg, den Vater des Kindes, an das Amtsgericht Konolfingen eingegeben, und ihren Unterhaltsansprüchen an den

Vater des Kindes wurde vom Gericht stattgegeben. Das Gericht verurteilte sie aber wegen diesem, ihrem dritten, Unzuchtsvergehen zu 200 Franken Busse oder 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und Bezahlung der auf 9,75 Franken bestimmten Kosten.²⁹

Das Zusammenleben im Konkubinat war im 19. Jahrhundert im Kanton Bern strafbar, wobei dies nicht nur auf Unverheiratete zutraf, sondern auch auf geschiedene Eheleute. Am 1. Februar 1880 zeigte der Landjäger in Worb Christian Gfeller, «ohne bestimmtes domizil», und seine von ihm «abgeschiedene» Frau Barbara Gfeller wegen Konkubinats an. Der Gfeller lebe schon seit Neujahr 1880 mit dieser in der Wyden in Worb im Konkubinat. Die Gfeller habe nur ein Zimmer mit einem Bett, und der Gfeller liege bereits ganze Tage im Bett und arbeite nichts. Barbara Gfeller gab die Richtigkeit der Anzeige zu, führte aber zur Entschuldigung an, dass ihr geschiedener Mann krank gewesen sei und sonst kein Obdach gehabt habe. Da habe sie ihn aus Mitleid aufgenommen. Wo sich der Betreffende jetzt aufhalte, wisse sie nicht. Aufgrund des Geständnisses wurde Barbara Gfeller vom Richter für schuldig erklärt und zu 24 Stunden verschärftem Gefängnis verurteilt. Ihr geschiedener Mann wurde (in Abwesenheit) zu fünf Tagen verschärftem Gefängnis und solidarisch mit seiner Frau zu den Kosten von 16,40 Franken verurteilt.³⁰

4. Delikte gegen die Person

Während bei schwereren Delikten gegen die Person, z.B. einer schweren Verletzung mit einem Messer oder Mord und Totschlag, der Landjäger die Anzeige aufgeben konnte, hing es bei den weniger schweren Delikten gegen die Person nur von der geschädigten Person ab, ob das Delikt überhaupt vor dem Richter verhandelt wurde. Kam es in einem solchen Fall im Verlauf der Verhandlung zu einem Vergleich, tauchen die Untersuchungsakten normalerweise nicht in den Strafakten auf. Deshalb ist anzunehmen, dass die Anzahl der Misshandlungen [= Schläge oder leichte Verletzungen] und Ehrverletzungen in Wahrheit einiges grösser war, als sie berichten. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen.

Am 3. November 1899 zeigte der Landjäger Schneeberger in Worb Gottfried Lädach, einen Fabrikarbeiter, wohnhaft in

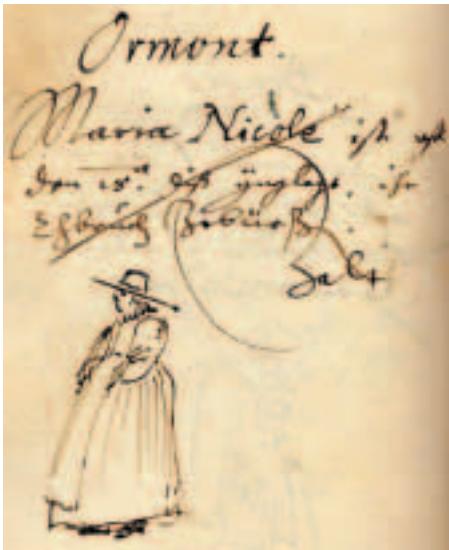


Abb. 4: »Ormont. Maria Nicole ist vff den 18ten diß [monats] ynglegt, ihr ehbruch zebüessen.« – Quelle: STAB B IX 592, S. 92: ca. 1631 – Lochrodel.

Abb. 5: Schweizer Landjäger im 19. Jahrhundert, hier bei der Wegweisung einer umherziehenden Familie – Quelle: Schweizerischer Nationalkalender 1894, S. 33, SLB.



Rüfenacht, und Emil Beck, Melker im Mühlacker zu Worb, wegen Misshandlung und Nachtlärms an. Der Landjäger hatte in Erfahrung gebracht, dass die beiden zwischen Mitternacht und eins in der Nähe des Gasthofs zum Sternen in Worb in Streit geraten waren. «Beide verübten einen argen lärm und scandal, so daß die nachtruhe der umliegenden bewohner gestört wurde.» Läderach «hieb mit einer flasche auf seinen gegner los, wobei die flasche in stücke zersprang und der getroffene eine erhebliche verletzung am kopfe resp. an der stirne davon trug. Während dem ringkämpfe biß Läderach seinem gegner fast total den mittelfinger der linken Hand entzwei.» Obwohl die Verletzungen erheblich waren, wollte sich Beck nicht als Zivilpartei stellen. Der Landjäger reichte aber, «da die einte verletzung mittelst einem gefährlichen instrument begangen wurde und bei der andern sehr fraglich ist, ob nicht ein bleibender nachtheil entsteht,» dennoch von Amtes wegen Anzeige ein. Läderach wurde im Leumundsbericht des Gemeinderats von Rüfenacht als von «etwas streitsüchtiger natur» geschildert. Des Weiteren nutzte der Gemeinderat auch

gleich die Gelegenheit, um seinen Ärger über Läderachs Lebenswandel kund zu tun. «Obschon derselbe alle 14 tage circa Fr. 40 lohn einnimmt, bezahlt er seiner armen mutter während dieser zeit bloß Fr. 10 kostgeld, das übrige verbraucht er für sich. Etwas solidern lebenswandel dürfte von diesem jungen burschen verlangt werden. Vermögen besitzt derselbe nicht. Eine schwester Läderachs steht auf dem hiesigen etat der dauernd unterstützten und kostet uns jährlich Fr. 180. Wenn er seine mutter und damit auch die schwester künftig hier nicht besser unterstützt, werden wir ihm einen gehörigen verwandtenbeitrag auferlegen. Ernste ermahnung sei am platz.» Vorstrafen fanden sich keine. Da sich Beck auch in der Hauptverhandlung immer noch nicht als Kläger stellen wollte, weil es zu einem schriftlichen Vergleich gekommen war, wurden schliesslich nur der Nachtlärm und die als «höchst brutales vergehen» bezeichnete Misshandlung mit dem Flaschenhals bestraft. Gottfried Läderach wurde zu vier Tagen Gefangenschaft, 15 Franken Busse und zu sämtlichen ärztlichen Untersuchungskosten sowie zur Hälfte der Kosten

des Staates, die sich zusammen auf 61,85 Franken beliefen, korrekionell verurteilt. Emil Beck wurde des Nachtlärms schuldig erklärt und zu einer Busse von 15 Franken und zur anderen Hälfte der Staatskosten, die auf 15,45 Franken bestimmt wurden, verurteilt.³¹

Ehrverletzungen mussten sich nicht unbedingt auf eine einzelne Person beziehen. So erstattete z.B. Christian Gfeller in Worb im Namen der Bürgerkommission von Richigen, deren Mitglied er war, am 12. April 1880 eine Anzeige gegen Christian Bigler, Metzger in Worb. Bigler habe «in der wirtschaft von Gunten in Worb vor mehreren Gästen gegen obgenannte Kommission folgende verläumderische ausdrücke ausgestossen, als: «sie lasse sich in ihren funktionen bestechen und sei überhaupt ein schlechte commission». Bigler gab die Anschuldigungen teilweise zu. Der Richter verurteilte Bigler in Folge nicht wegen Verleumdung, sondern wegen einfacher Ehrverletzung zu einer Geldbusse von fünf Franken, zur Vergütung von 3,80 Franken an die Zivilpartei und zu den Kosten gegenüber dem Staat, bestimmt auf 3,80 Franken.³²

5. Verstösse gegen Ruhe und Ordnung

Bei den Ruhestörern handelte es sich meist um Betrunkene, die zu später Stunde vor der Wirtschaft Radau machten. Beim Verweisungsübertritt ging es darum, dass der Verurteilte die ihm auferlegte Verweisungsstrafe aus dem Kanton Bern oder dem Amt Konolfingen nicht einhielt und somit erneut bestraft wurde. Hierzu ein Beispiel:

Am 2. August 1850 wurde die 24-jährige Maria Möscherberger, die bis dahin bei ihrer Mutter in der Wyden zu Worb gewohnt hatte, auf Antrag des Gemeinderats von Worb wegen «unzüchtigem lebewesen» verurteilt. In den Akten wird nicht genau auf die näheren Umstände der Tat eingegangen, da sich aber der Eintrag «mutter eines unehelichen Kindes» findet, ist anzunehmen, dass vorehelicher Geschlechtsverkehr wohl der Hauptgrund für die Verurteilung gewesen ist. Über das weitere Schicksal des Kindes finden sich in den Akten allerdings keine Angaben. Maria Möscherbergers Strafe bestand in einer Verweisung aus der Gemeinde Worb auf unbestimmte Zeit, d.h., die Verurteilte musste schwören, dass sie sich von der

Gemeinde Worb fernhalten würde. Ein paar Tage später wurde sie wegen Verweisungsübertritts vom Landjäger angezeigt, da er sie trotz Verbots bei ihrer Mutter in der Wyden angetroffen hatte. Die Tat wurde von Maria Möscherberger eingestanden, und sie wurde nun zu einer sechstägigen Gefangenschaft «am wasser und brot» verurteilt. In den drei folgenden Jahren wurde sie regelmässig wegen Verweisungsübertritts vom Landjäger angezeigt und zu verschärftem Gefängnis verurteilt, wobei die Verweisungsstrafe stets bestehen blieb. Bei der Verurteilung im Jahre 1853 wurde sie auf den ganzen Amtsbezirk Konolfingen ausgedehnt. In Folge dieses Urteils schwor Maria Möscherberger am 10. Februar 1853, dass sie sich aus dem Amt Konolfingen fernhalten werde. Vier Tage später zeigte der Landjäger in Worb sie jedoch erneut an. Möscherberger gab zu, dass sie sich trotz Schwurs weiterhin bei ihrer Mutter aufgehalten hatte. Dieses Mal leitete der Einzelrichter die «sache» weiter an das Amtsgericht, «weil die Möscherberger zu wiederholtem malen rückfällig» geworden war. Am 1. März 1853 erklärte das Amtsgericht Maria Möscherberger für schuldig und verurteilte sie «zu einem jahr einsperrung in ein arbeitshaus in Thorberg worin jedoch die amtsverweisung auf unbestimmte zeit aufgehen soll.»³³



Abb. 6: Darstellung eines Trinkers, Albert Anker, 1868 – Quelle: Kuthy, Lütthy, Anker, S. 68, Original: Kunstmuseum Bern.

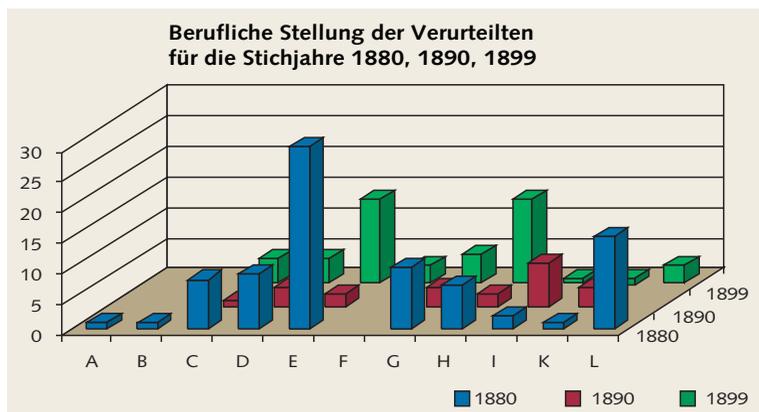
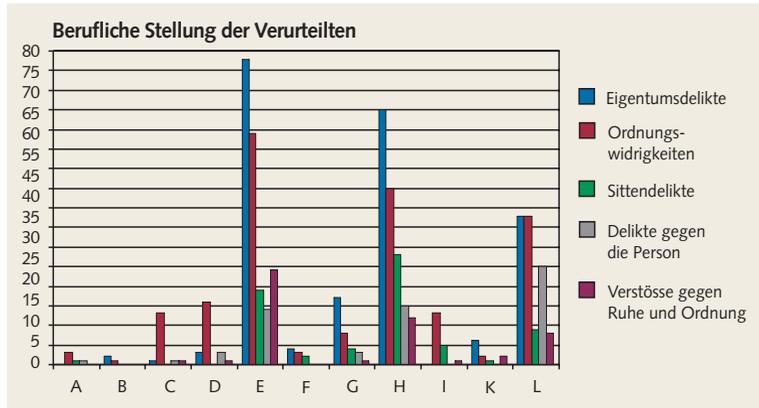


Abb. 7: Berufliche Stellung der Verurteilten in allen untersuchten Jahren.

Abb. 8: Berufliche Stellung der Verurteilten aus drei Stichjahren.

- A: freie Berufe, selbständig
- B: Lehrer, Schreiber
- C: Kaufleute, Wirte
- D: Bauern
- E: Handwerker, Näherinnen
- F: Handwerksgelesen
- G: Dienstboten
- H: Tagelöhner, Arbeiter
- I: Vaganten, Hausierer
- K: übrige
- L: keine Angaben

Für den Gesetzgeber war die Verweisungsstrafe einerseits eine praktische Strafe, war er so doch die unerwünschte Person los, ohne dass noch irgendwelche zusätzlichen Kosten anfielen. Andererseits war sie durch den Verurteilten relativ leicht zu umgehen und führte somit, wie im Beispiel gezeigt, zu Wiederholungsvergehen. Der Gesetzgeber musste sich wieder mit der Person beschäftigen. Für diese war die Strafe trotz ihrer Umgehbarkeit relativ hart, da dem Bestraften, wenn es sich nicht um Gemeindefremde handelte, das soziale Netz und damit die eigentliche Lebensgrundlage entzogen wurde. Dies traf besonders allein stehende Frauen schwer. Konnte sich der Verurteilte aus Not oder anderen Gründen nicht an die Verweisung halten, musste er mit einer neuen Verurteilung rechnen, die eine Verschärfung der eigentlichen Strafe zur Folge haben konnte. Der Verurteilte sank so immer tiefer in die Kriminalität ab. Mit der Anwendung der Verweisungsstrafe schuf der Gesetzgeber somit potentielle Kriminalität.³⁴

III. Straftäter

1. Berufliche Stellung

Die Abbildungen 7 und 8 zeigen die berufliche Stellung aller in Worb bestraften Personen. Auch hier wird sichtbar, dass Handwerker und Tagelöhner am häufigsten zu Straftätern wurden. Eher besser gestellte Personen wie Schreiber und Lehrer tauchten dagegen kaum als Täter auf. Dabei dominieren Eigentumsdelikte und Ordnungswidrigkeiten.

Die geringe Anzahl der unter I aufgeführten Vaganten und Hausierer in den Jahren 1880 und 1899 im Vergleich zu 1890 bedeutet nicht, dass es in diesen Jahren wirklich nur so wenige Verurteilungen wegen Landstreicherei gegeben hat. Die Darstellung zeigt vielmehr, dass 1880 und 1899 die Landstreicher vom Gesetzgeber nicht in erster Linie nur als Vaganten gesehen wurden, sondern dass sie einen Beruf hatten. Sie waren also z.B. umherziehende Tagelöhner oder Handwerker.

2. Alter und Geschlecht

Die Abbildung 9 macht deutlich, dass die Ordnungswidrigkeiten mit dem Alter zunahm: Die Zwanzig- bis Fünfzigjährigen dominieren hier. Die grosse Anzahl an Ordnungswidrigkeiten ohne Altersangabe lässt sich damit erklären, dass sich in Fällen, die mit einer Busse bestraft wurden, oft nicht viele Personenangaben zum Täter finden, da diese Delikte keinen Eintrag ins Strafregister zur Folge hatten.

Die jüngste verurteilte Person war ein neun Jahre alter Knabe.³⁶ Die älteste Person war eine 67 Jahre alte Frau. Das

	Frauen	Männer
unter 16	0	11
16–20	6	33
21–30	29	91
31–40	18	63
41–50	20	54
51–60	7	21
über 60	2	7
unbestimmt	6	46

Tab. 3: Alterstabelle nach Geschlecht – alle Untersuchungsjahre.

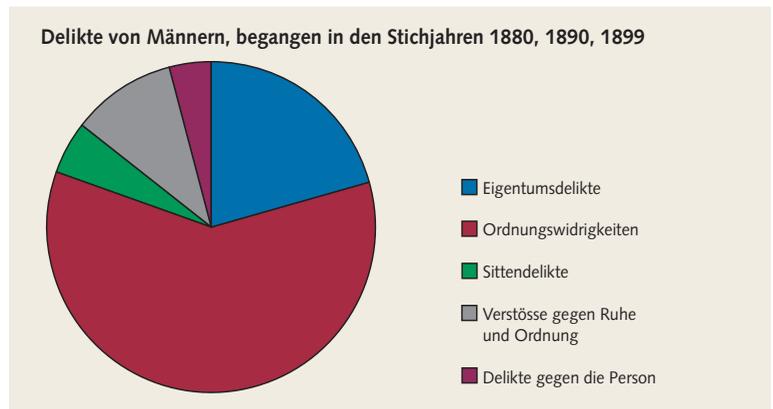
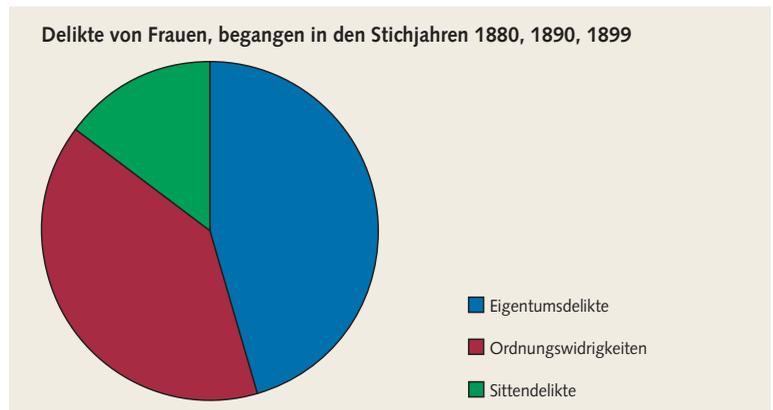
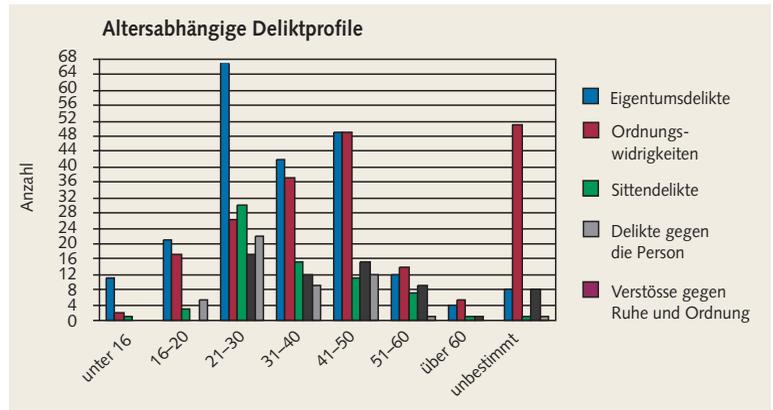
Durchschnittsalter war mit 34 Jahre relativ hoch. Somit lässt sich sagen, dass der durchschnittliche Straftäter ein 34 Jahre alter männlicher Handwerker war, der ein Eigentumsdelikt verübt hatte. Frauen und Männer unterscheiden sich überhaupt nach ihrem «Deliktprofil». Hier liefern die Jahre 1880, 1890 und 1899 die stichhaltigsten Angaben.

Während bei den Frauen die Anzahl der Eigentumsdelikte fast gleich gross ist wie die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten, sind die Ordnungswidrigkeiten bei den Männern eindeutig in der Mehrzahl. Es handelt sich bei beiden Gruppen hauptsächlich um Kleinkriminalität. Erstaunlich ist, dass in den drei Jahren Verstösse gegen Ruhe und Ordnung und Delikte gegen die Person bei den Frauen gar nicht auftauchen (Abb. 10 und 11).

3. Wiederholungstäter

Die Zahl der Wiederholungstäter war gross. Unter den 427 Personen fanden sich 114 Wiederholungstäter. Dabei wurden sowohl die Täter gezählt, die im Untersuchungszeitraum mehrmals in den Akten auftauchten, als auch diejenigen, die laut den Akten ein Vorstrafenregister aufwiesen. In Wirklichkeit dürfte die Zahl der Wiederholungstäter allerdings noch höher gewesen sein, da eindeutige Namenszuordnungen aufgrund der Quellen nur schwer möglich sind. Stimmten alle Angaben zu einer Person genau überein, konnten die Fälle unter der gleichen Person aufgenommen werden. Wenn aber bestimmte Daten, wie z.B. der Heimatort, nicht angegeben waren, der Nachname etwas anders geschrieben wurde oder der Jahrgang der Person fehlte, konnten die Fälle nicht eindeutig ein und derselben Person zugeordnet werden. Ferner finden sich Angaben zum Vorstrafenregister nur in den Untersuchungsakten

Während sich Personen, die zum ersten Mal straffällig wurden, eine Notlage als mildernden Umstand anrechnen lassen konnten, galt dies für Wiederholungstäter nicht mehr. Eine Vorstrafe hatte immer einen verschärfenden Einfluss, denn in den Augen der Gesetzgeber war eine Wiederholungstat der Beweis dafür, dass die Person sich nicht bessern wollte und somit nichts anderes verdient hatte. Aufgrund von Vorstrafen fiel dann oft auch der Leumundsbericht der Wohngemeinde für die betreffende Person



schlecht aus, was wiederum den Richter in seinem Urteil beeinflusste.

4. Herkunft: Delikte in Worb und von Worbern³⁷

Auffallend ist, dass alle Delikte gegen die Person von Worbern begangen wurden, was bedeutet, dass die Fremden keine Gewalttäter waren. Mit dem Gesetz in Konflikt gerieten sie teilweise durch ihren umherziehenden Lebenswandel und durch vom Gesetzgeber abweichende moralische

Abb. 9: Alterstabelle nach Deliktart – alle Untersuchungsjahre.

Abb. 10: Frauendelikte.
Abb. 11: Männerdelikte.

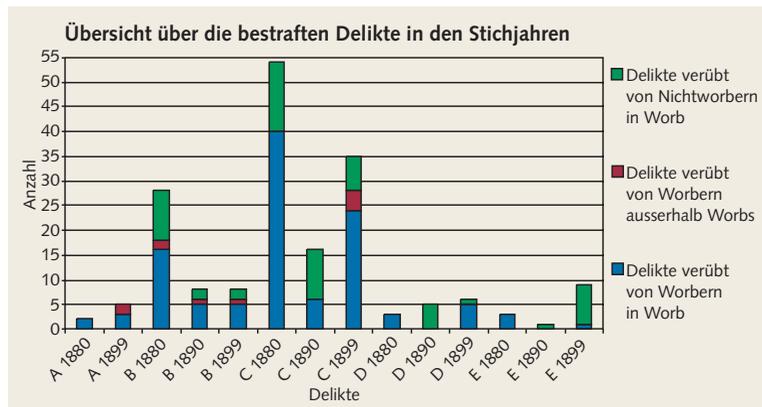


Abb. 12: Herkunft der Verurteilten nach Delikt-kategorie in den Stichjahren.

- A: Delikte gegen die Person
 B: Eigentumsdelikte
 C: Ordnungswidrigkeiten
 D: Sittendelikte
 E: Verstöße gegen Ruhe und Ordnung

Vorstellungen, wie z.B. das Leben im Konkubinat, oder durch Eigentumsdelikte. Die grosse Gefahr um Leib und Leben ging nicht von ihnen aus, auch wenn die Gefährlichkeit der Fremden immer wieder angeprangert wurde.³⁸

IV. Fazit

Die Kriminalität in Worb war hauptsächlich Kleinkriminalität. Kleinere Diebstähle und verschiedene Ordnungswidrigkeiten bildeten die Mehrzahl der bestraften Delikte. Bei der Betrachtung der Kriminalität im

19. Jahrhundert fällt auf, wie sich ihre Definition im Laufe der Jahre gewandelt hat. Delikte, die damals als kriminell angesehen wurden, werden heute zum Teil nicht mehr bestraft. Der Blick auf die Strafpraxis spiegelt nicht nur die bestehenden gesellschaftlichen Werte der Zeit, sondern macht auch den allgemeinen Wertewandel im Laufe der Jahre sichtbar. So war der Gesetzgeber im 19. Jahrhundert darum bemüht, ein von den herrschenden Grundwerten wie sittliche Moral, Arbeitsamkeit oder Sesshaftigkeit abweichendes Verhalten zu bestrafen. Armut wurde als negativer Charakterzug angesehen, da sie in den Augen des Gesetzgebers in erster Linie auf Faulheit und mangelnden Arbeitswillen zurückzuführen war. Eine nichtsesshafte Lebensweise, die gezwungenermassen aus Not gewählt wurde, war für den Gesetzgeber ein Angriff gegen die gesetzte Ordnung. Der Staat entzog sich somit jeder Verantwortung. Mit der Kriminalisierung bestimmter Überlebensstrategien drängte er Vertreter der Unterschichten immer mehr in die Illegalität ab und machte sie so noch mehr zu Aussenseitern der Gesellschaft.

1 Ich stütze mich hier auf die Etikettierungstheorie (Labeling-Approach) von Howard S. Becker, der meint, dass abweichendes Verhalten von der Gesellschaft geschaffen wird. Ihm geht es aber nicht darum, dass die Gründe von deviantem Verhalten in der sozialen Situation des Täters zu suchen sind, sondern dass «gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, dass sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und dass sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Aussenseitern abstempeln. Von diesem Standpunkt aus ist abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem «Missetäter.» Zit. nach: Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 77.

2 Ludi, Kriminalität, S. 46.

3 STAB Bez Konolfingen B 1277, Nr. 2224 und 2225: 28.6.1890 – Urteil gegen Nyffeler und Lüthi wegen Konkubinats.

4 In Art. 13 des Strafgesetzbuchs für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 werden zwei Arten der Verschärfung genannt, die gleichzeitig oder getrennt angewendet werden können. Erstens, «daß der verurtheilte während der ganzen strafdauer oder während eines theils derselben zu seiner nahrung je an zwei tagen nur brod und wasser und nur am dritten tag die gewöhnliche gefangenschaftskost erhält» und zweitens, «daß der verurtheilte zum lager nur eine hölzerne pritsche und eine decke erhält.» Stooss (Hg.), Strafgesetzbuch, S. 40.

5 Siehe dazu Titel V im genannten Strafgesetzbuch. Stooss (Hg.), Strafgesetzbuch, S. 52–54.

6 Siehe Stooss (Hg.), Strafgesetzbuch, S. 42 und Hilty (Hg.), Kantonsverfassungen: Art. 41 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848 und Art. 45 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; Art. 4 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonat 1846.

7 Siehe dazu STAB A II 3420: 1836–1895 – Amtsberichte Konolfingen (1845, 1881 fehlen).

8 STAB Bez Konolfingen A 324, S. 106–114: 29.11.1820 – Betrügerische Vaterschaftserklärung.

9 Für die Jahre 1869–1880 existiert keine Strafkontrolle.

- 10 Delikte, die in Worb von Nichtworbem begangen wurden, konnten aufgrund der Quellenlage nur für die Jahre 1855, 1860, 1880, 1890 und 1899 aufgenommen werden.
- 11 In Wirklichkeit ist die Anzahl der Fälle wohl eher etwas kleiner, da aus der Strafkontrolle nicht hervorgeht, ob mehrere Personen zusammen ein Delikt begangen haben und somit nur ein Fall vorliegt oder ob es sich wirklich um zwei verschiedene Fälle handelt.
- 12 Laut dem Primarschulgesetz vom 1. Dezember 1860 konnten die Eltern bestraft werden, wenn ihre Kinder zu oft den Schulunterricht verpassten.
- 13 Aus der Quelle geht nicht genau hervor, um welche Delikte es sich handelt. Es könnte sich dabei um Vagantitäts- oder Betteldelikte oder um «Nichterfüllung der Unterstützungspflicht» handeln.
- 14 Vgl. Ludi, Kriminalität, S. 47; Blasius, Alltag, besonders S. 16 und 49 und Blasius, Diebeshandwerk, S. 222.
- 15 Blasius, Alltag, S. 49.
- 16 Vgl. (für Baden) Wettmann-Jungblut, Diebstahl, S. 175. Siehe auch Ludi, Fabrikation, S. 430–435 zur Eigentumsdebatte und dem neuen Eigentumsbegriff und auch Dubler, Eigentum.
- 17 Dieses Diebstahlsgesetz brachte neu die Bewertung des Diebstahls aufgrund des Wertes der gestohlenen Sache und eine effizientere Strafpraxis mit sich. Da der Holzfrevl nun schärfer geahndet wurde, hatte das Gesetz einen kriminalisierenden Effekt zur Folge. Siehe: Sammlung der Gesetze, S. 235–248.
- 18 Erst 1866 wurde ein vollständig neues Gesetzbuch eingeführt.
- 19 Siehe Ludi, Fabrikation, S. 497f. Wettmann-Jungblut betont, dass auch in allgemeinen Krisenzeiten die Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung und staatliche Strafverfolgung zunehmen. Wettmann-Jungblut, Diebstahl, S. 153.
- 20 STAB Bez Konolfingen B 1152, Nr. 2461: 29.1.1880 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Kiener und Favri.
- 21 STAB Bez Konolfingen B 1293, Nr. 1215: 22.3.1899 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Anna Susanne Katharina Schneider.
- 22 So erwähnt der Regierungstatthalter von Konolfingen in seinem Amtsbericht für das Jahr 1860, dass das Kreisschreiben des Regierungsrats vom 30. Mai 1860 zwecks Verschärfung der Kontrolle des Niederlassungsgesetzes einen gewissen Erfolg verbuchen konnte. STAB A II 3420: 1.3.1861 – Amtsbericht Konolfingen 1860.
- 23 Gesetzessammlung, S. 308: Armenpolizeigesetz vom 14.4.1858, Art. 18.
- 24 Siehe dazu STAB A II 3420: 27.6.1839 – Amtsbericht des Regierungstatthalters von Konolfingen für das Jahr 1838; STAB A II 3420: 4.10.1853 – Verwaltungsbericht über den Amtsbezirk Konolfingen pro 1852.
- 25 STAB Bez Konolfingen B 1295, Nr. 1649: 30.12.1899 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Wolfgang Kropf.
- 26 STAB Bez Konolfingen B 1276, Nr. 2013: 25.1.1890 – Untersuchungsakten und Urteil wegen Bettels gegen Niklaus Kunz.
- 27 Vgl. Meier, Wolfensberger, Heimat, speziell Kap. II, 3.3, S. 80–83.
- 28 Siehe Titel VIII des Strafgesetzbuchs von 1866: Von den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit.
- 29 STAB Bez Konolfingen B 1105: 15.3.1855 – Paternitätsklage von Rosina Läderach.
- 30 STAB Bez Konolfingen B 1256, Nr. 2599: 13.2.1880 – Urteil gegen Barbara und Christian Gfeller wegen Konkubinats.
- 31 STAB Bez Konolfingen B 1295, Nr. 1612/13: 15.12.1899 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Gottfried Läderach und Emil Beck.
- 32 STAB Bez Konolfingen B 1256, Nr. 2740: 23.4.1880 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Christian Bigler.
- 33 STAB Bez Konolfingen B 1124, Nr. 30: 1.3.1853 – Untersuchungsakten und Urteil gegen Maria Möschberger.
- 34 Aufgrund des Art. 44 der Bundesverfassung von 1874 erklärte der Grosse Rat des Kantons Bern am 30. Dezember, dass niemals auf Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern oder der Eidgenossenschaft zu erkennen sei. Siehe Stooss (Hg.), Strafgesetzbuch, S. 38f. Diese Bestimmung liess jedoch eine Gemeindsverweisung oder Amtsverweisung weiterhin zu.
- 35 Bei E wird nicht unterschieden zwischen Handwerkermeistern und angestellten Handwerkern. Unter Vaganten/Hausierer wurden nur diejenigen aufgenommen, bei denen in den Akten keine Berufsbezeichnung stand und die als Vaganten oder Hausierer bezeichnet werden. Wo bei den wegen Vagantität Verurteilten eine Berufsbezeichnung in den Akten auftauchte, wurde diese übernommen.
- 36 Mit der Einführung des Strafgesetzbuches 1866 konnten Kinder, die das zwölfte Altersjahr noch nicht erreicht hatten, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Zudem war bei einem Kind unter

16 Jahren zu entscheiden, «ob es mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat». Siehe Stooss (Hg.), Strafgesetzbuch, S. 14 und 15.

37 Für die Stichjahre 1880, 1890 und 1899 konnten auch die Delikte aufgenommen werden, die von Worbern im Amtsbezirk Konolfingen, also ausserhalb Worbs, begangen wurden.

38 Siehe dazu Meier, Wolfensberger, Heimat, S. 394–412.

Schutz und Sicherheit – Die Entwicklung von Polizei, Feuerwehr und Militär

Manuel Bigler

I. Grundbegriffe

Die Frage der eigenen Sicherheit ist in jeder Gesellschaft oder Korporation zentral. Nicht wenige Historiker und Staatstheoretiker sind sogar der Meinung, dass sie überhaupt die Triebfeder beim Zusammenschluss von Menschen zu Gemeinschaften darstellt: Schliesslich müssen Leben und Eigentum geschützt werden – sei es vor Übergriffen von aussen, aus dem Kreis der Gemeinschaft selbst oder durch Schicksalsschläge. Den institutionalisierten Formen dieser Bemühungen – Militär, Polizei und Feuerwehr – soll dieses Kapitel gewidmet sein. Zum besseren Verständnis der Verhältnisse im Ancien Régime muss an dieser Stelle einführend kurz auf die Begriffspaare «Gemeinnutz» und «Eigennutz» sowie «Haus» und «Hausväter» eingegangen werden. Ohne diese Vorstellungen, die das Denken und Handeln der frühneuzeitlichen Menschen wesentlich beeinflussten, lassen sich Verhältnisse und Verhalten dieser Menschen nur schwer nachvollziehen.

«Haus» und «Hausväter»¹: Diese Rechtsfigur folgt der biblischen Vorstellung eines strengen aber gerechten Vaters (Gott), der seine Kinder (die Gläubigen) ernährt, in seinem Haus wohnen lässt, diese beschirmt (beschützt), überwacht und – wo nötig – bestraft. Vor allem Otto Brunner prägte dann das Modell des «ganzen Hauses», in welchem sich sämtliche frühneuzeitlichen (also ständischen) gesellschaftlichen Formationen nach obigem Schema abbilden lassen. Dabei spielt es letztlich keine Rolle, ob es sich um reale Gebäude und deren Bewohner handelt oder nur um ein Haus im übertragenen Sinn – also z.B. ein Fürstenhaus. Man kann sich also die Gesellschaft im Alten Europa als verschachtelte Formation von unzähligen Häusern und deren Vorständen in einer hierarchischen Ordnung vorstellen.

Dabei hatten diese Hausväter, auch der Bibel folgend, als Richtschnur ihres Handelns den «Gemeinen Nutzen»,² der so viel bedeutet wie der gemeinsame, genossenschaftliche Vorteil. Ihm hatte sich das

individuelle Interesse unterzuordnen. Was der Gemeinschaft nutzt, nutzt auch dem Einzelnen, ist der Grundsatz – ganz anders als bei Adam Smith, dem «Erfinder des Kapitalismus», bei dem der Eigennutz letzten Endes allen Vorteil bringt. Durch den Gemeinnutzgedanken wird auch «die Ehre Gottes gefördert» – denn alle Christen sind sein Leib, der Leib Christi, der sich in brüderlicher Vereinigung bildet.³ Praktisch förderten die «väterlichen» Gnädigen Herren des Alten Bern den Gemeinen Nutzen mit obrigkeitlichen Erlassen («Gute Policey»)⁴. Im Gegenzug hatten sich die Kinder, also die Untertanen, dieser göttlichen und damit auch guten Ordnung unterzuordnen. Der «Eigennutz», der sich nicht wesentlich vom heutigen Verständnis des Begriffes unterscheidet und auf die Befriedigung der persönlichen Interessen abzielt, wurde erst durch die Aufklärung und die damit verbundene Wertschätzung des Individuums Grundlage der modernen Gesellschaft,⁵ in der die eigenen Interessen dem Gemeinwohl nicht mehr bedingungslos unterzuordnen sind.

Der «Gemeinnutz» hat als Basis die «gemeinsame Sache», die «res publica». Das kann der Frieden sein, die gemeinsamen Besitzungen (Allmend, Kirche, Wege und Stege etc.), aber auch das Recht. Zum Schutz dieser Werte hat der Einzelne seine Interessen, ja sein Leben, einzusetzen, weshalb die Pflicht aller Hausväter, Besitz und Leute zu schützen, fest mit der Republik verbunden ist. Die Miliz ist schon bei Machiavelli eine Ausformung der *virtus*, der Tugend, in einer Republik. Der Hausvater besorgt sich Uniform (Montur) und Bewaffnung (Armatuur) selbst. Das war Ausdruck dieses Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen Vorstellung.⁶

II. Das Ancien Régime

1. Militär: Von «pannerauszügen» und der «hausvätermiliz»

Der Staat Bern hatte die Landesverteidigung zentral organisiert und einheitlich

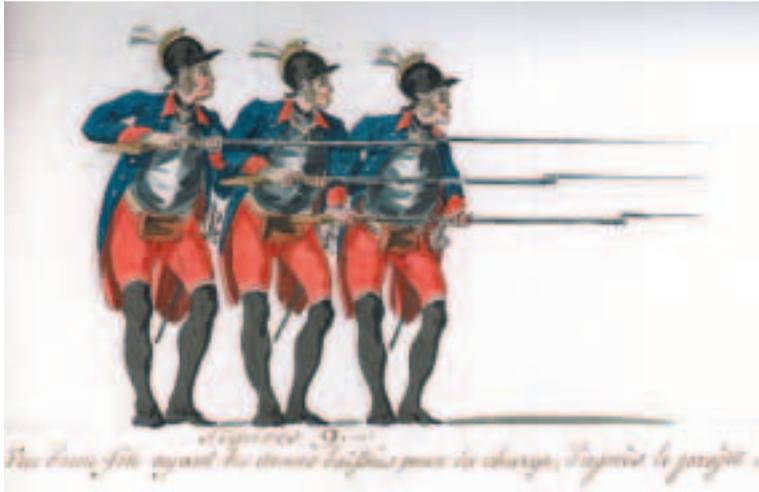
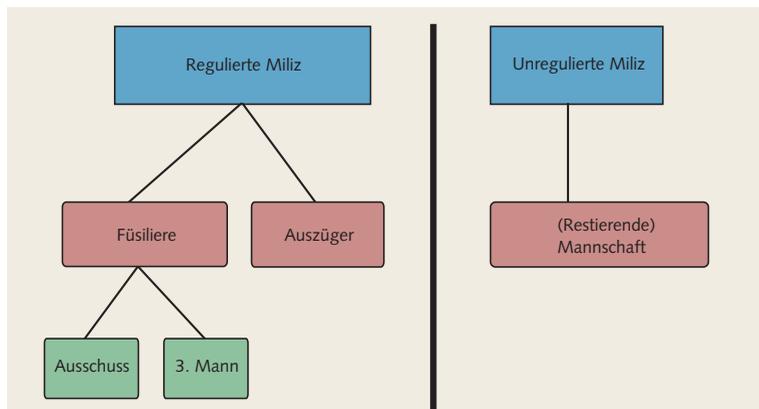


Abb. 1: Eine Angriffslinie mit zum Laden gesenkten Waffen (ca. 1750) – Quelle: STAB B II 268.

geregelt, schliesslich war die Sicherheit ein vordringliches Interesse des Staates. Gesamteidgenössisch waren die Armeen analog dem lockeren Bund der alten Eidgenossenschaft nur lose verbunden.

Seit der Gründung der Stadt Bern galt es, diese zu verteidigen und zu schützen. Aber erst der Einbezug des Umlands und seiner Einwohner, sei es durch Kauf, Erbe, Eroberung oder Verburgrechtung von Twingherren in die Stadt,⁷ machte eine Organisation notwendig, um das ständig wachsende Territorium und dessen Hauptstadt vor dem Einfall fremder Mächte zu bewahren. Je nach Bedarf wurden nur einzelne Fähnchen oder ganze Panner ausgezogen.⁸ Um rascher auf mögliche Bedrohungen reagieren zu können, wurde ab 1560 ein fixer Pannerauszug, unterteilt in 13 etwa gleich grosse Fähnchen, von gesamthaft 10 000 Mann gebildet,⁹ der bei Bedarf schnell mobilisiert und

Abb. 2: Organisation der bernischen Miliz zwischen 1712 und 1747.



dessen Bestand gehalten wurde. Diese 10 000 Mann wurden namentlich bestimmt und die Liste jährlich nachgeführt.

Damit wurde auch erstmals unterschieden zwischen «Ausgezogenen» und «übri-ger Mannschaft»,¹⁰ also zwischen «regulierter» und «restierender» Mannschaft.¹¹ Diese Differenzierung der Dienstfähigen sollte bis Mitte des 18. Jahrhunderts Bestand haben. Erstere bildeten das Feldheer, währenddem die zweite vor allem als Reserve für weitere Auszüge diente. Interessant sind die Kriterien, nach welchen die Mannschaften des Feldheers zusammengesetzt wurden. Nicht etwa die jungen, ledigen Burschen wurden dafür vorgesehen, sondern gestandene Familienväter, welche den Gnädigen Herren von Bern als Hausvorstände dazu am geeignetsten erschienen.¹² Schliesslich hatten diese Hausväter am meisten zu verlieren und so gesehen auch die grösste Motivation, das Land und damit indirekt ihre Scholle zu verteidigen. Darüber hinaus bot ihre relative Sesshaftigkeit die Gewähr für eine schnelle und gesicherte Mobilisierung im Falle eines Krieges. Aus diesem Grund wurden die Amtleute oder Twingherren dazu angehalten, mit oder ohne Rücksprache mit der Gemeinde die geeigneten Männer zu benennen, um ihre Kontingente zu erfüllen. Im oberen Teil des Landgerichts Konolfingen besorgte diese Aufgabe der Freiwibel, der jährlich neue Mannschaftsrödel einzugeben hatte.¹³

Weil wohl meist die Männer der gleichen Höfe «beschwert» wurden, ergab sich mit der Zeit eine sogenannte dingliche Belastung der einzelnen Güter.¹⁴ In dieser Zeit war es denn auch für einen Hausvater nicht möglich, ja sogar strengstens verboten, jemanden an seiner Stelle zu verpflichten und damit den zwei Hauptproblemen einer solchen Wehrordnung entgegenzuwirken:¹⁵ der langen Abwesenheit des Hausvorstandes und seinem möglichen Tod bei einem Feldzug oder einer Grenzbesetzung. Es wurden daher immer wieder Stimmen laut, die nach einer Besetzung der Auszüge mit leichter abkömmlichen und ersetzbaren jungen Burschen verlangten. Debattiert wurde die völlige Abschaffung der dinglichen Dienstpflicht und die Möglichkeit, als Milizionär einen Ersatz für sich stellen zu dürfen. Um 1667¹⁶ bzw. 1712¹⁷ wurden deshalb mit den Ausschüssern bzw. dem Zusatz des

Name	Vorname	Ort	Grad/Funktion	regimentiert seit	Geburtsjahr
Roth	Johannes	[von Worb]	Capitaine Lieutenant	1749	1720
Äbersold	Johannes	[von Worb]	Feldschärer	1749	1723
Läderach	Bendicht	[von Worb]	Gefreiter/Grenadier	1742	1724
Sterchi	Bendicht	[von Worb]	Gefreiter/Füsilier	1742	1711
Bigler	Bendicht	von Vielbringen	Füsilier	1742	1715
Steinmann	Hans	von Richigen	Füsilier	1743	1701
Läderach	Niclaus	[von Worb]	Füsilier	1748	1726
Läderach	Niclaus	von Ried	Füsilier	[k.A.]	1717
Friedli	Christen	von Wattenwil	Füsilier	[k.A.]	1719
Bigler	Bendicht	von Enggistein	Füsilier	1743	1709
Gfeller	Hans	von Rüfenacht	Füsilier	[k.A.]	[k.A.]
Wißlen und Maurmoß Mann		[von Vielbringen oder Rüfenacht]	Füsilier	[k.A.]	[k.A.]
Bigler	Christen	von Vielbringen	Füsilier	[k.A.]	[k.A.]

3. Mannes für die zwei Villmergerkriege weitere Felddienst leistende Truppen geschaffen, die nun von jungen und ungebundenen Soldaten gebildet und vor dem Auszug aufgeboten werden konnten. Diese beiden Truppen wurden fortan Füsiliere genannt, weil sie als Erste über das französische Steinschlossgewehr verfügten.¹⁸ Die bernische Miliz (nur Infanterie!) präsentierte sich jetzt wie auf Abbildung 2 ersichtlich.

Nun wurde es nach einem Beschluss des Kriegerates vom 8. August 1712 für Beschwerde möglich, einen Ersatz für sich zu stellen (aber auch zu finanzieren), sogar wenn der Gutseigentümer ein diensttauglicher Mann war: «Diejenigen, deren güter einen mann zu geben schuldig sind und aber nicht marschieren könnten, können jemand für sich schicken um einen billigen salario [= angemessenen Sold].»¹⁹

Dass die geschilderte Organisation alles andere als einfach war, blieb den Gnädigen Herren Berns nicht verborgen. Ab 1744 wurde die regimentierte Mannschaft zusammengelegt, um die verwirrenden Begriffe Auszug, Ausschuss, Füsiliere etc. aufzuheben²⁰ und der Tatsache gerecht zu werden, dass immer mehr Füsiliere auch nach ihrer Heirat in ihren Verbänden verblieben und nicht zum Auszug umgeteilt wurden.²¹ Dieser wurde 1747 mit Inkrafttreten der Reform von 24 000 auf 15 000 Mann reduziert und wiederum Auszug genannt. Die dingliche Dienstpflicht wurde abgeschafft und allgemein

die tüchtigsten Männer ausgezogen. Die Kirchgemeinde Worb hatte nun als Teil des Rekrutierungsgebiets Stadtbezirk in jedes der sechs Deutschen Regimenter (Landgerichts-, Grafschafts-, Emmentalisches, Oberaargauisches, Unteraargauisches und Oberländisches Regiment²²) jeweils 13 Mann abzustellen, darüber hinaus in zwei regulierte, aber nicht regimentierte Kompanien des Stadtbezirks ebenfalls je deren 13. Gesamthaft befanden sich also 104 Worber in diesem ersten Auszug. Worb, so ist dem «landgerichts-regiment»²³ (um 1750) zu entnehmen, hatte z.B. für die 2. Kompanie des Landgerichtsregiments 13 Mann zu stellen, die für das Jahr der ersten Verfassung wie in Tabelle 1 bestimmt waren.

Für die anderen fünf Regimenter liesse sich diese Liste analog erstellen. Mit der Verschmelzung von regimentierter und unregimentierter Mannschaft 1759²⁴ entstand schliesslich eine Milizarmee im heutigen Verständnis (alle wehrfähigen Männer werden gleich behandelt).

Wie wurde das Militär auf lokaler Ebene geregelt? Der Trüllmeister war das Bindeglied zwischen Obrigkeit und gemeinem Soldaten. 1797 gab es in der Kirchgemeinde Worb deren zwei:²⁵ einer für die drei Viertel in der Herrschaft Worb (Dorf, Wattenwil-Enggistein sowie Richigen-Ried) sowie einer für das Viertel im Stadtgericht (Rüfenacht-Vielbringen). Sie waren für Aushebung und Ausbildung der Wehrpflichtigen in ihren Vierteln verantwort-

Tab. 1: Die 2. Kompanie des Landgerichtsregiments 1750.

Abb. 3: Verschiedene Waffengattungen und ihre Uniformen (1750), von links: Reiterei (Dragoner), Artillerie (Kanonier), Infanterie und Jäger – Quelle: STAB B II 268.



lich und rekrutierten sich aus den besten Familien des Ortes, wie in der «trüllmajoren instruction»²⁶ – der Trüllmajor war vom Berner Rat als Vorgesetzter der Trüllmeister eingesetzt – von 1768 zu lesen ist: «Da der gute suceß vom ganzen militari von den trüllmeistern abhängt, diese dann an den meisten orten, von den angesehensten landleüten, und überhaupt fast alle officiers, auch etwelche haubtleüte sind, so muß mit ihnen mit freündlichkeit verfahren und ihnen mehr liebe und vertrauen als aber furcht beygebracht werden, der herr trüllmajor wird sich also um dieses zu bewürken, nach dem verschiedenen genie des landes richten müßen.»²⁷

Der Auszug zeigt nun aber auch etwas anderes: Der Trüllmeister war kein militärischer Rang, sondern ein Ehrenamt. Unter seiner Führung wurden die Übungen und Musterungen in der Gemeinde durchgeführt. Die Trüllmeister waren von grosser Bedeutung für die Gnädigen Herren in Bern, sollte ihnen doch von obrigkeitlicher Seite mit grosser Höflichkeit und Freündlichkeit begegnet werden. Bei den jährlichen fünftägigen Musterungen allerdings stand der Trüllmeister immer unter der Aufsicht Berns,²⁸ schliesslich wollte man sich über den Zustand der Truppe informieren und die Arbeit der Trüllmeister überprüfen, die diese bei der Durchführung der Übungen während des Jahres geleistet hatten. Die Trüllmeister wurden auch genauestens instruiert und ausgebildet, damit diese dann ihr erworbenes Wissen den Soldaten bei den Übungen ver-

mitteln konnten: «Der herr trüllmajor wird denen trüllmeistern alle die einem soldaten nöhtige kentnis von dienst, und alle richtige begriffe vom soldatenleben beybringen, und ihme absonderlich [= besonders] ihr gewehr wohl kennen zu lernen, wie es aus einander könne gethan, und wieder zusammen gemacht werden, wie man es reinlich halten solle, worinen die soliditat [= Beschaffenheit] vom gewehr überhaupt und von jedem stük desselben ins besonders bestehe, nebst dem wahren preiß derselben.»²⁹

Er sollte also dem gemeinen Soldaten besonders den Umgang mit der persönlichen Waffe und die strenge Sittenzucht des Soldatenlebens beibringen. Dass es bei den Musterungen aber durchaus nicht immer so ernst und streng zugegangen sein muss, zeigt die Schilderung des Worber Artillerie-Oberleutnants Karl Ludwig Stettler³⁰ aus dem Jahr 1796, der erzählt, wie während der Mittagspause bei der Musterung getanzt und getrunken wurde – bis tief in den Nachmittag hinein, bevor die Soldaten sich vom Hauptmann dazu bewegen liessen, wieder auf den Trüllplatz [= Übungsplatz] zurückzukehren.

2. Von Feuereimern und Feuerspritzen

Zur Förderung der Feuersicherheit trugen die Herrschaft und die Viertelsgemeinden ihren Teil bei. Erstere erliess die entsprechenden Vorschriften, Letztere setzten sie in die Praxis um und stellten die dazu notwendigen Leute. Um sich vor Feuerschaden zu schützen, standen und stehen

grundsätzlich drei Massnahmen zur Ver-
fung und Linderung der entstandenen
Schäden (Brandversicherungen, Wieder-
aufbauhilfe etc.).

Prävention war dabei schon in der Frü-
hen Neuzeit der «wirksamste Katastrophenschutz»³¹, erst recht unter der Voraussetzung
von wenig wirksamen Löschinstrumenten
und fehlenden Brandversicherungen. In einer
Publikation vom 30. August 1769 prange-
te die Herrschaft «die nur all zu vielen
exempel der leidigen feürsbrunsten, so
meistens auß lauter unvorsichtigkeit im
umgang des feür oder lichts entstanden,»³²
an und liess gleich die Verhaltensregeln
folgen, «damit nun desgleichen besorgen-
de unglük wo möglich verhütet werde».
Neben der allgemeinen Ermahnung zum
vorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht
soll im Speziellen in Heu und Stroh nicht
geraucht, in oder bei Häusern oder Ofen-
häusern kein leicht brennbares «werck»
(Hanf, Flachs etc.) gelagert werden, noch
darf man «licht auß dem hauß, und in be-
sorgliche gemächer tragen, allwo einiche
feürsgefahr seyn möchte». Bei Zuwider-
handlung drohte eine Strafe von 20 Pfund,
bei schlimmen Schäden oder Unterlassungen
sogar körperliche Bestrafung. Die Amt-
leute des Dorfes (Vorgesetzte, Chorrichter,
Gerichtssassen und Dorfvierer) werden
noch speziell in die Pflicht genommen,
«ein steifes aufsehen [zu] haben, und die
fehlbahnen, ohne schonen noch ansehen
der persohn, bey der herrschaft» anzuge-
ben. Allen Anzeigern stehe dann die Hälf-
te der Busse und Anonymität zu. Die
Dorfvierer³³ hatten jährlich einmal die
Feuerstätten des Dorfes als «feürgschauer»
zu inspizieren und erhielten dafür
einen Batzen.³⁴ Schliesslich war die Koch-
stelle der Häuser der «zentrale Gefahren-
herd», und vor der Erfindung von Feuer-
zeug und Streichholz liess man «das Feuer
nicht ohne Not ausgehen».³⁵

Zur Feuerbekämpfung standen seit
dem Mittelalter die Feueereimer zur Verfü-
gung, die in Eimerketten zum Löschen
eingesetzt wurden. Die ersten Feuerspritzen
hingegen waren eine Erfindung der
Frühen Neuzeit. Bereits im 16. Jahrhun-
dert werden solche für die Stadt Bern in
den Quellen erwähnt.³⁶ Diese Geräte stan-
den vorerst direkt in einem grossen Was-
serzuber, bevor dann im 17. Jahrhundert
zwischen Reservoir und Spritze ein Schlauch
gelegt wurde, was Reichweite und Flexibi-

lität erhöhte und damit auch die Effizienz
dieses Instruments steigerte. Weitere Be-
kämpfungsmittel waren die Feuerhaken
und die Feuerleitern. Mit den Haken konn-
ten leicht brennbare Güter aus den Flam-
men gezogen und eine weitere Ausbrei-
tung des Feuers verhindert werden. Die
Grösse dieser Instrumente machte sie schwer
und unhandlich, weswegen sie kaum an-
geschafft wurden. Zur Feuerbekämpfung
aufgerufen war in erster Linie die Bevöl-
kerung selbst; jeder und jede hatte nach
Kräften und Möglichkeit mitzuhelfen.
Speziell verpflichtet waren die Leute, wel-
che die Spritzen zu bedienen hatten, und
die Nachtwächter.

Der Massnahmenkatalog von 1769
scheint wenig gefruchtet zu haben, wes-
halb sich die Herrschaft fünf Jahre später
veranlasst sah, die Vorschriften zu ver-
schärfen.³⁷ Der bereits bestehenden Pflicht
folgend, für die Errichtung eines Hauses
(und damit einer Feuerstätte) eine Konzession
bei der Herrschaft einzuholen, bei
der seit dem 20. September 1748 explizit
die Anschaffung eines Feueereimers gefor-
dert wurde, liess sie nochmals in aller
Deutlichkeit «allen und jeden in dero
twing und grichtsbarkeit wohnende hauß-
halteren [= Hausväter], die ein eigen-
thümliches feuerrecht besitzen, sie seyen
herrschaftsangehörige oder außere, hier-
mit kund machen und anbefehlen, daß
alle diejenigen, welche noch mit keinem
solchen feürgeschirren versehen sind, sich
ohne längeren verzug einen guten und
wehrschaften feür eymer anschafen».³⁸

Abb. 4: Feuerspritze aus dem
späten 19. Jahrhundert. Seit dem
16. Jahrhundert wurden im
Raum Bern Feuerspritzen zur
Brandbekämpfung eingesetzt. –
Quelle: HAW E 28, 1.

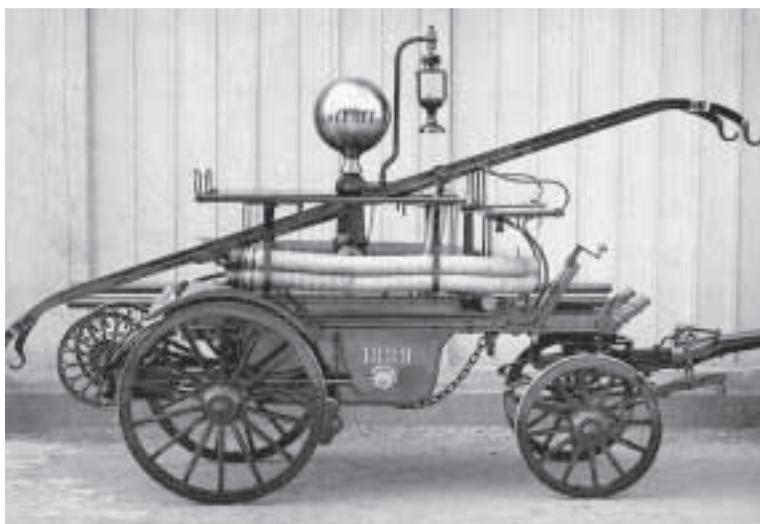




Abb. 5: Werbeanzeige der Mechanischen Werkstätte Stalder in Oberburg für ihre Feuerspritzen, aus dem späten 19. Jahrhundert – Quelle: HAW E 28,1.

Die Erfüllung dieser neuen Vorgaben wurde schon wenige Monate später sorgfältig überprüft.³⁹ In einer Liste wurde viertelweise aufgeführt, wer wie viele Eimer vorzuweisen hatte. Für jedes Feuerrecht und für jede Feuerstätte war ein Eimer verlangt: «da er drey feür recht hat so soll er noch ein eymer haben», steht da etwa bei Gerichtssass Peter Lehmann, der bereits mit zweien zu Buche stand. Für das Dorfviertel ergab dies gesamthaft rund 100 Eimer, für Richigen (mit Ried) 25, und auf Enggistein (mit Wattenwil) entfielen etwa 20 Eimer. In der Zahl des Dorfviertels sind auch an die 30 Eimer «vom loos» eingerechnet, die speziell aufgeführt werden: «Christen Roth 9 [Stück], davon seyen 4 vom loos». Vermutlich wurden diese auf Rechnung des Dorfviertels angeschafft und den Dorfbewohnern zur Aufbewahrung gegeben, um in den eng zusammenstehenden Häusern des Dorfkerns speziell gewappnet zu sein. Spätestens ab 1749 gab es ein Feuerspritzen- und Eimerhaus im Dorf.⁴⁰ Die ersten Feuerspritzen tauchen um 1750 in den Quellen auf.⁴¹ Die Herrschaft beschloss vermutlich zum Schutz von Dorf und Schloss, auf eigene Kosten zwei gebrauchte Feuerspritzen zu kaufen. Ein geeignetes Gebäude wurde zwischen September und Dezember des Jahres 1749 von der Gemeinde zum Spritzen- und Eimerhaus umgebaut. Ende August 1750 wurden die Feuerspritzen von einem Fachmann aus Bern inspiziert. Die

nötigen Reparaturen an der einen Spritze wurden in Bern vorgenommen, die Spritzen schliesslich wieder zusammengesetzt, getestet und die Schläuche eingefettet. Worb war hier fortschrittlich, denn Schultheiss und Räte von Bern riefen erst zehn Jahre später, am 10. Mai 1760, die Dörfer ihres Landes zur Anschaffung von Feuerspritzen auf.⁴² Im Jahr 1795 schliesslich wurde «auf approbation [= Genehmigung] einer wohladeligen herrschaft» bei Meister Hans Ulrich Ursenbacher, Spritzenmacher von Oberburg, eine weitere, vermutlich modernere Feuerspritze gekauft.⁴³ Die Spritzen wurden von Zeit zu Zeit gepflegt, geprüft, inspiziert und falls nötig repariert, z.B. am 23. Juli 1764: «Da die feuerspritzen probiert worden, welche gerunnen, nämlich zwei schläuche für die spritzen herauszunehmen und wieder ans ort zu tun, auch die schläuche auf Münsingen zu schicken.»⁴⁴

Diese Tests wurden zuerst von ad hoc formierten Gruppen unter der Aufsicht der Amlleute der Gemeinde alle paar Jahre durchgeführt und die Helfer danach verköstigt. Am 16. August 1775 z.B. «sind die zwei feuerspritzen der gemeinde und jene in den äusseren vierteln probiert und untersucht worden. Jenen, die diese arbeit in Worb verrichtet haben, statt eines taglohn einen trunk und etwas speise».⁴⁵ Andere Viertel verfügten also zu diesem Zeitpunkt ebenfalls über Spritzen, nur lässt sich nicht sagen, welche und seit wann. Angeschafft wurden diese vermutlich aufgrund der obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Mai 1760. Erstmals ist im Jahre 1778 von einer fest zugeteilten Mannschaft die Rede, die als Vorläuferin der heutigen Feuerwehr am 21. Juli die Spritzen «besichtigt und probiert» hat. Den «dazu verordneten 12 männer[n]» wurde eine Belohnung von drei Batzen entrichtet.⁴⁶ Diese Überprüfung wiederholte sich in den folgenden Jahren in immer kürzeren Abständen. Ab 1787 wurde sogar jährlich zweimal getestet. Im gleichen Jahr wurde auch das neue Eimer- und Spritzenhaus bezogen: Chorrichter Christoffel Roth überliess dem Dorfviertel den Platz oben an der Kirchmauer (Speicher beim Wirtshaus) unentgeltlich als Standort für das neue Feuerspritzen- und Eimerhaus.⁴⁷

Eine besondere Rolle kam den zwei Nachtwächtern zu, die im Dorfviertel spä-

testens seit dem 18. September 1793 patrouillierten: «auf guthessen der herrschaft Worb und erkenntnis der dortigen dorfgemeinde sollen bei gegenwärtigen bedenklichen zeiten, da sich hin und wieder feuersbrünste ereignen, ohne wie man weiß, wie solche entstanden und eint oder anderen orten über diebstähle geklagt werden, in allhiesigem dorfviertel von Worb nachtwächter verordnet werden».⁴⁸

Die Nachtwächter übernahmen also auch polizeiliche Aufgaben (vgl. unten), obwohl ihr Hauptzweck in der Feuerbekämpfung lag und im ausführlichen Pflichtenheft nur darauf näher eingegangen wird, wo und wie zu patrouillieren und wie ein Feualarm auszulösen sei. Nicht fehlen darf natürlich der traditionelle Nachtwächterruf: «Höret was ich will sagen, an der gloggen hats 10 uhr geschlagen, tragt sorg zu feuer und licht, daß euch der liebe gott behüt.» In leicht modifizierter Form und der entsprechenden Uhrzeit hatte dieser Ruf stündlich zu erfolgen. Das Dorfviertel arbeitete einen entsprechenden Wachplan aus, in den die Dorfbewohner abwechselnd eingeteilt wurden, wiederum nach Haushalten ausgewählt.

Die Brandnachsorge bestand vor 1800 vor allem in Brandbettel und Brandsteuer.⁴⁹ Brandgeschädigte konnten wie andere unverschuldet in Armut geratene Personen bei der Herrschaft einen Bettelbrief beantragen, der ihnen die Erlaubnis zum Betteln erteilte. Die Brandsteuer ist im Sinne einer Beisteuer zu verstehen, welche die Gemeinde den Opfern auf Ersuchen entrichtete – zur finanziellen Unterstützung der Geschädigten. Zur Brandnachsorge gehörte auch die Soforthilfe der unmittelbaren Nachbarschaft und Verwandtschaft. Das ganze soziale Umfeld der Opfer unterlag der moralischen Pflicht der Unterstützung.⁵⁰ Die Brandversicherung dagegen wurde, wiewohl bereits seit dem 17. Jahrhundert in Europa bekannt, im Staat Bern erst um 1806 ins Leben gerufen⁵¹ – als Teil eines gesellschaftlichen Prozesses, der sich im gesamten Gebiet der alten Eidgenossenschaft vollzog.

Vorerst stand also die Prävention im Vordergrund, erst im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden Feuerbekämpfung und Feuerversicherung wichtig: Technischer Fortschritt und gesellschaftliche Veränderungen führten zu Neuerungen im Umgang mit Feuer und Feuerschaden.

3. Eine Polizei ohne Polizisten?

«Polizei im modernen Sinn ist die berufsmäßige Monopolorganisation für legitime staatliche Gewaltanwendung nach innen wie das Militär für diejenige nach außen.»⁵² Damit sind die wesentlichen Merkmale der modernen Polizei umschrieben: Professionalisierung, die ausschliesslich staatliche Kompetenz und eine legitime, d.h. rechtmässige Basis des Handelns (Ausschluss von willkürlicher Gewalt). Weil diese Polizei aber eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts ist,⁵³ drängt sich die Frage auf, wer denn diese wichtigen Aufgaben (Schutz von Leib und Eigentum) im Alten Bern übernommen hat.

Seit der Ausschaltung der Fehde (Blutrache) und der Erhaltung des (Land-)Friedens im Spätmittelalter wurde in ganz Europa die legitimierte Gewalt beim Staat monopolisiert.⁵⁴ Frieden im Sinne von innerer Ordnung und Sicherheit und Staat bedingten sich gegenseitig, argumentierte z.B. Thomas Hobbes, indem nur der Staat seinen Bürgern den Frieden garantieren könne, im Gegenzug aber nur ein Gemeinwesen als Staat gelten könne, das die Sicherheit seiner Bürger gewährleiste.⁵⁵ John Locke dagegen betonte die Bedeutung von Eigentum bei der Bildung von Korporationen. Menschen schlossen sich zusammen, um gemeinsam ihr Eigentum zu schützen.⁵⁶

Die ersten altbernischen «Polizisten» sind im Umfeld der diversen Gerichte (niedere, hohe oder geistliche Gerichtsbarkeit) zu suchen. Sie bildeten allerdings noch kein homogenes Corps. Als Vorläufer heutiger Polizisten dürften in erster Linie die Profosen gelten: Der Staat organisierte zur Förderung der allgemeinen Sicherheit Jagden auf Bettler, Landstreicher, entlaufene Söldner, Obdachlose und Kriminelle erst mit Ad-hoc-Formationen und später mit ständigen, dezentralen Patrouilleuren,⁵⁷ die ihre Gemeinden periodisch von vagabundierendem «Gesindel» befreien sollten, indem sie dieses verjagten oder auf einem Bettelwagen ins städtische Schallen- und Arbeiterhaus überstellten. Dort sollten sie zu Arbeitsfleiss und Körperhygiene erzogen werden. Auf sich allein gestellt dürfte der einzelne Patrouilleur allerdings nicht sehr erfolgreich gewesen sein. Die Masse der gesellschaftlich Randständigen musste ihn schlicht und einfach überfordern. Immerhin gab es noch ande-



Abb. 6: Jost Moser zu Biglen, Freiweibel des Landgerichts Konolfingen, und sein gleichnamiger Sohn und Amtsnachfolger, Ölbild 1636 – Quelle: Meyer (Hg.), Landschaft, S. 133, Original: BHM.

re Männer, welche die Patrouilleure in ihrem Bemühen unterstützten oder anderweitige Polizeiaufgaben übernahmen.

Der Freiweibel

Die hohe Gerichtsbarkeit lag bei der Stadt, und in deren Auftrag hatte der Freiweibel die Aufgabe, die gesuchten Verbrecher dingfest zu machen und nach Bern zu überstellen.⁵⁸ Er stand den Patrouilleuren vor und hatte deren Aktivitäten zu koordinieren und zu kontrollieren.

Der Weibel

Er stand im Dienste der Herrschaft Worb und hatte für die niedere Gerichtsbarkeit, die im Kompetenzbereich des Tvingherrn lag, verschiedene Aufgaben zu erfüllen, u.a. «Arrest anzulegen [= Festnahme]», «Gefangenschaft, eine persohn hinein-züthûn, sie wieder herauszulaßen, ihre erhaltung [der Gefangenschaft]» oder auch «Erhaltung der gefangenen mit müß und brodt».⁵⁹ Vermutlich wurde er vom Herrschaftsherrn selbst ernannt und besoldet, jedenfalls taucht er nicht in den Gemeinderechnungen auf. Über die Höhe des Lohnes gibt eine Aufstellung von 1699 Auskunft:⁶⁰ von jedem, der in der Gemeinde und Dorfmark Worb (Dorfviertel) «mit dem Pflug anbaut», einen Laib Brot und von jedem andern einen Batzen pro Jahr, machte zusammen 33 Laibe Brot und 16 Batzen. Über dieses Fixum hinaus

erhielt er für verschiedene Verrichtungen leistungsabhängige Zuschüsse.

Der Chorweibel

Er war das Pendant zum Weibel und unterstand dem Sittengericht. Sein Aufgabenbereich war wesentlich kleiner als derjenige des weltlichen Weibels. Seinen Lohn bezog er aus der Gemeindekasse jährlich als fixen Betrag von zwei Kronen⁶¹ (= 50 Batzen). Es ist aber fraglich, ob er für polizeiliche Aufgaben eingesetzt wurde.

Die Nachtwächter

Die Dorfbewohner rekrutierten eine Reihe Freiwilliger, die diese Arbeit ehrenamtlich übernahmen. Sie hatten Polizei- und Feuerwehraufgaben zu erfüllen, Brandstifter und Gesindel anzuhalten und den Ausbruch von Feuer zu melden.⁶²

Die Bannwarte und Bachhirten

Sie bewachten den Wald und sollten Holzfrevel (Diebstahl) verhindern oder anzeigen. Sie hatten auch die Bäche im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass niemand darin fischte, den Bach umleitete oder abschöpfte. Ihre Belohnung war abhängig von der Grösse des betreuten Gebiets einerseits (als Fixlohn), andererseits aber auch von der Anzahl Anzeigen, indem sie einen Teil des Bussgeldes zugesprochen erhielten.⁶³ Für das Dorfviertel finden sich z.B. in den Gemeinderechnungen⁶⁴ vier Waldgebiete von unterschiedlicher Grösse, die geschützt werden mussten: Der «Hintere Berg», der «Vordere Berg», «Langenloh, Laupersfuhren und Hünistall» sowie «Gscheydt [= Gschneit]», wobei das erste eine grosse, das zweite eine mittelgrosse und die beiden letzten nur kleine Flächen umfassten.⁶⁵ Manchmal wurden die beiden grösseren zusammengelegt. Anfang der 1760er Jahre versah Christoph Gräussi sogar sowohl das Amt des Bannwartes des Vorderen und des Hinteren Berges wie auch dasjenige des Wächters. Diese nebenamtlichen Aufgaben liessen sich also kombinieren.

Wie die einzelnen Amtsinhaber zusammenarbeiteten, belegt ein Eintrag des Freiweibels Vincenz Bigler von Enggiststein in dessen Jahresrechnung von 1774: Am 11. Februar «denen patrouilleurs und dorf wachten eines beizerks signalements [= Steckbriefe] zu geben und ein zu schär-

pfen [= einzuschärfen] auf ihne Pasey [= den Gesuchten] geflissen acht zu haben und betretenfahls mir gefänglich zu bringen». ⁶⁶ Der dazugehörige Haftbefehl wurde in alle fünf Kirchhöfen des oberen Teils des Landgerichts Konolfingen verschickt.

Die polizeilichen Aufgaben wurden kaum professionell ausgeführt. Im Gegenteil: Die höchst unterschiedlichen Arbeitsbereiche der vormodernen «policey» wurden von verschiedenen Leuten im Nebenamt und teils ehrenamtlich ohne gemeinsame oder berufsspezifische Ausbildung wahrgenommen – von Polizisten im heutigen Sinn kann daher noch nicht gesprochen werden.

III. Vom Untergang des Alten Bern bis zur Gegenwart

1. Die ersten Reformen

Die französische Besetzung von 1798 brachte keine grossen Veränderungen mit sich, zumindest nicht auf lokaler Ebene. Vieles blieb während der Helvetik in den Distrikten und Gemeinden unregelt, ⁶⁷ und deshalb bestanden vielfach die alten Institutionen inoffiziell weiter, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. ⁶⁸ Mediation und Restauration brachten deshalb nur scheinbar viele alte Gepflogenheiten und Institutionen zurück. ⁶⁹ An die Stelle der Herrschaft trat die Kirchhöfe als den Viertelsgemeinden übergeordnete Instanz. Immer noch blieben aber die Viertelsgemeinden zentrale Verwaltungseinheiten. Erst in der Regeneration wurde der moderne Staat geschaffen; die Viertel wurden nun der Einwohnergemeinde unterstellt. ⁷⁰

2. «Kantönligeist» und «Bernener Division»

Mit dem Ancien Régime verschwand auch dessen Militär. Statt im Dienst des Vaterlandes standen die Berner nun grundsätzlich unter der Flagge Frankreichs: Die Helvetische Republik hatte für die französische Armee 16 000 (später 12 000) Mann zu stellen. ⁷¹ Für dieses Kontingent, das von Frankreich unerbittlich gefordert wurde, sowie für die neuen Verbände der Helvetischen Republik fanden sich im Kanton Bern nicht genügend Freiwillige, so dass in Worb wie auch anderswo junge ledige Männer ausgelost und zwangsrekrutiert wurden. ⁷²

Nach dem Untergang des napoleonischen Reiches nahm Bern seine Aufgaben

nicht nur politisch, sondern auch militärisch wieder selbst in die Hand. Mit dem «allgemeinen militair-reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 schuf eine gesamteidgenössische Aufsichtsbehörde eine moderne Militärorganisation. ⁷³ Die militärische Instruktion war weiter den Ständen überlassen, wurde aber einheitlich reglementiert. Damit war zwar die Ausbildung homogenisiert, die Truppe selbst blieb aber ein heterogenes Gebilde – der «Kantönligeist» lebte im Militär weiter bis zur Totalrevision der Bundesverfassung 1874. ⁷⁴

3. Die Brandcorps

Am 9. Mai 1830, in der Übergangszeit zur Regeneration, erliess Oberamtman von Erlach, ein «reglement über die brandanstalten im amtsbezirk Konolfingen als nachtrag zur feuerordnung» ⁷⁵ – eine Ordnung, die zwei Ziele verfolgte: eine straffe militärische Form durchzusetzen und für den ganzen Bezirk die Brandbekämpfung zu institutionalisieren. Für jedes Viertel des gesamten Amtsbezirks wurde jeweils ein Brandbekämpfungs-Corps vorgesehen.

Mit dieser Organisation wurde auch die Basis für die zukünftige Zusammenarbeit innerhalb des Amtsbezirks gelegt. Im Jahre 1893 kam es in Worb zur Gründung des Feuerwehrverbands des Amtes Konolfingen, noch zwei bzw. vier Jahre vor dem Entstehen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes bzw. des Bernischen Feuerwehrvereins. ⁷⁶ Und auch heute noch ist die Brandbekämpfung in der Gemeinde Worb eine Sache der einzelnen Dorfschaften. Neben der Basis in Worb (Stützpunktfeuerwehr mit Einsatzzentrale) hat jede Dorfschaft eine kleine Einsatztruppe von 20 Mann, alles nicht Berufsfeuerwehrleute.

Trotz verbesserter Organisation und besseren Gerätschaften blieb die Brandverhinderung oberste Maxime in der Gemeinde Worb: Während der «feuerschauer» seinen Platz in der Gemeindegemeinschaft von 1811 weiterhin findet, ⁷⁷ wird ein Brandcorps noch mit keinem Wort erwähnt. Dies überrascht angesichts der Tatsache, dass die Worber zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens drei Feuerspritzen besaßen, ⁷⁸ und als Indiz für die relative Bedeutungs- und Nutzlosigkeit der Brandbekämpfung in den Augen der Zeitgenossen gedeutet werden kann. In der Gemeindegemeinschaft von 1816 ⁷⁹

tauchen aber weiterhin «zu den feurspri-zen geordnete männer» auf, die für ihre Arbeit (gesamthaft) mit sechs Kronen und zehn Batzen entschädigt wurden. Das Brandcorps existierte also zu dieser Zeit bereits de facto, wurde aber erst im Zuge obiger Amtsverordnung⁸⁰ auch so benannt⁸¹ und erhielt in den Ordnungen der neuen Kirchgemeinde⁸² und der Viertels-gemeinden⁸³ 1853 eine Satzung, welche die bisherige Gewohnheit erstmals schriftlich festhielt.⁸⁴ Das im Jahr 2003 gefeierte Jubiläum «150 Jahre Feuerwehr Worb» nahm dieses Datum (15. August 1853) als «Gründung» des Brandcorps Worb zum Anlass einer zweitägigen Feier. Die 80 Mann setzten sich aus 18- bis 50-jährigen Männern aus dem Dorfviertel zusammen.

Abb. 7 und 8: Einsatz der Worber Feuerwehr beim Brand des Bauernhauses Wyss an der Sonnhalde 1969 – Quelle: Leibundgut.



Grundsätzlich war jeder dazu verpflichtet, eine Ernennung ins Corps anzunehmen. Als Untauglichkeitskriterien galten neben Alter, Gesundheitszustand und Wohnort, «wer einzige mannsperson in einem hause ist».

Der Feuerstättenbesichtiger wurde erst 1869 aus der Viertelsgemeindegatzung gestrichen,⁸⁵ seine Arbeit wurde danach vermutlich von Experten im Auftrag der seit den 1850er Jahren bestehenden Brandversicherung übernommen. Die Entwicklung in den anderen Vierteln dürfte sich, wenngleich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, ähnlich vollzogen haben, finden sich doch ab den 1830er Jahren analoge Viertelsgemeindegatzungen.⁸⁶

4. Von den «Landjägern» zur Kantonspolizei

Für das Polizeiwesen der Gemeinde Worb änderte sich mit dem Untergang des Alten Bern wenig. Wohl tauchen bis zur Gründung des Bundesstaates 1848 immer noch etwa (Nacht-)Wächter auf, deren Aufgabenbereich war aber stets beschränkt auf Feuerwache und das Verjagen von Bettlern und Vagabunden. Vor 1845 wurden dabei immer noch Freiwillige rekrutiert, danach ein Nachtwächter fest angestellt.⁸⁷ Allmählich entwickelte sich daraus die heutige Ortspolizei. Weiterhin blieb die (Sicherheits-)Polizei eine Aufgabe des Kantons. In der Helvetik wurden auf Gemeindeebene keine grossen Veränderungen vorgenommen und das Konzept eines gesamtbernischen Polizeicorps mit einer Stärke von etwa 600 Mann niemals umgesetzt.⁸⁸ Die Sicherheit in weiten Teilen des Landes brach im rechtsunsicheren Raum der Helvetik zusammen. Nach 1803 reformierte der Kanton Bern die Organisation des Polizeiwesens mit der Errichtung des Berner Landjägercorps am 26. Oktober 1803, einer weitgehend militärisch aufgebauten Institution. Mit der Schaffung einer separaten Stadtpolizei, «Polizeidiennercorps» genannt, erreichte man im Jahre 1810 einen Zustand, der im Wesentlichen mit dem heutigen übereinstimmt.

Sicherheit ist ein elementares Bedürfnis. Die Gemeinschaft und der Einzelne wollen vor Angriffen und Eingriffen von aussen geschützt werden. Sie wollen Sicherheit im Innern gegenüber der Gewalt der Natur, etwa des Feuers, und der Menschen, die als «abweichend», «böse» und gefährlich betrachtet werden. Diese Si-

cherheitsbedürfnisse hat die Gemeinde in der Frühen Neuzeit genauso erfolgreich gewährt wie heute, allerdings viel «unprofessioneller», also durch die betroffenen Bürger selbst. Das stellt sich letzten Endes als der entscheidende Unterschied

heraus: Die Gesellschaft war in der Frühen Neuzeit eher als heute selbst der Staat. Die Delegation an staatliche Stellen oder Experten (Versicherungen statt Selbsthilfe als Beispiel) ist deshalb im sonst konstanten Bereich der Sicherheit der markanteste Unterschied zwischen einst und jetzt.

-
- 1 Detailliert nachzulesen bei: Brunner, Haus; Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 76–86.
 - 2 Zu «Gemeinnutz» und «Eigennutz» siehe Schulze, Gemeinnutz; Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 88–106.
 - 3 Blickle, Kommunalismus, Bd. 1, S. 88.
 - 4 Vgl. den Beitrag von Andreas Hieber in diesem Band.
 - 5 Schulze, Gemeinnutz erwähnt u.a. die Werke von Bernard Mandeville und Adam Smith.
 - 6 Grosjean, Miliz, S. 132. Vgl. Schudel, Dienstpflicht, S. 25–33.
 - 7 Mit dem Bürgerrecht der Tvingherren wurden deren Untertanen automatisch auch Untertanen Berns. Stürler, Landgerichte, S. 153–155.
 - 8 Nach Grosjean, Defensionale, S. 28: «Es wurde daher in früher Zeit jeweils von Fall zu Fall ein in seiner Stärke den Bedürfnissen angemessener Auszug aufgestellt, wozu jede Gemeinde oder Gesellschaft nach einer bestimmten Proportion ihr Kontingent zu stellen hatte.» Panner und Fähnlein sind militärische Verbände. Mehrere Fähnlein bilden ein Panner. Die Mannschaftsgrösse variiert je nach Ort und Zeit.
 - 9 Grosjean, Miliz, S. 148.
 - 10 Grosjean, Defensionale, S. 28.
 - 11 Schudel, Dienstpflicht, S. 60.
 - 12 Grosjean, Defensionale, S. 29.
 - 13 STAB B II 460, unpaginiert: 1729 – Verordnung über die Besichtigung der Landmusterungen in den vier Landgerichten und Grafschaften.
 - 14 Schudel, Dienstpflicht, S. 60–71. Vernachlässigt werden hier Sachleistungen, wie z.B. das Stellen von Pferden, Wagen o.ä.
 - 15 STAB B II 14, S. 110: 11.3.1667 – Beschluss des Kriegsrates. Ersatz stellen mussten oder durften Witwen und Untaugliche. Siehe dazu: von Rodt, Kriegswesen, Bd. 2, S. 19.
 - 16 Vgl. STAB B II 120, S. 220: 1667 – «Außschutz deß zehenden mannes, von den 4. deutschen regimenteren, alles von ledigen burs aufgezogen, und zu folgenden 10 compagnien gerichtet und ihren haubtleüten».
 - 17 Grosjean, Miliz, S. 161.
 - 18 Vgl. Grosjean, Miliz, S. 161.
 - 19 STAB B II 35, S. 19: 8.8.1712 – Beschluss des Kriegsrates, zit. in: Schudel, Dienstpflicht, S. 687.
 - 20 Von Rodt, Kriegswesen, Bd. 3, S. 16–20.
 - 21 Grosjean, Miliz, S. 162.
 - 22 Für die Ordnung und genaue Einteilung vgl. STAB B II 124: 1748 – Organisation der Infanterie um 1750. Zu einer genauen Zusammensetzung der Regimenten um 1750 siehe die Mannschaftsrodel in STAB B II 225 (Landgericht), 226 (Grafschaft), 227 (Emmentalisch), 229 (Oberaargauisch), 230 (Unteraargauisch), 228 (Oberländisch) und 236 (Reserve).
 - 23 STAB B II 225: ca. 1750 – Mannschaftsrodel des Landgerichtsregiments.
 - 24 Schudel, Dienstpflicht, S. 14.
 - 25 STAB B II 499: 1797 – Organisation des Regiments Konolfingen.
 - 26 Der Trülmajor war der Vorgesetzte der Trüllmeister. Er instruierte diese, wie sie die Musterungen und Übungen durchzuführen hatten, siehe dazu: STAB B II 114, S. 78–82: 1768 – Trüllmajoreninstruktion.
 - 27 STAB B II 114, S. 78–82: 1768 – Trüllmajoreninstruktion, hier S. 79.
 - 28 STAB B II 114, S. 78–82: 1768 – Trüllmajoreninstruktion, hier S. 78: «so wird der herr trüllmajor und die herren landmajoren deütschen landes, sich samtlichen musterungen zusamen verfügen».
 - 29 STAB B II 114, S. 78–82: 1768 – Trüllmajoreninstruktion, hier S. 79.
 - 30 Zit. in: Schneiter, Worb, S. 41 f.
 - 31 Fässler, Grossbrände, S. 183.

- 32 BAK A 42, S. 136f.: 30.8.1769 – Herrschaftliche Verordnung zur Feuerprävention.
- 33 Siehe den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 34 Z.B. in: HAW B 12,7, Nr. 5, S. 10: 1764 – Jahresrechnung des Dorfviertels.
- 35 Fässler, Grossbrände, S. 183.
- 36 Fässler, Grossbrände, S. 182.
- 37 BAK A 42, S. 193f.: 28.2.1774 – Herrschaftliche Feuereimerverordnung.
- 38 BAK A 41, S. 142f.: 20.9.1748 – Herrschaftliche Konzessionsverordnung.
- 39 HAW E 28,1, Nr. 1: 1.6.1774 – Inventar der Feuereimer der Herrschaft Worb.
- 40 HAW B 12,6, Nr. 4: 30.10.1749 – Dorfrechnung: Zwei Fuder Eichenholz werden aus dem Gschneit zum Feuerspritzengebäude geführt.
- 41 HAW B 12,6, Nr. 5: 22.8.1750 – Dorfrechnung: Die Eimer und «fürsprützen» werden nach einem Brand «wieder an seinen ort getan».
- 42 SSRQ I,10, Nr. 47g, S. 143: 17.5.1760 – Ziegeldächer, Abstände der Häuser von einander, Dorfwächter, Feuerspritzen der Dorfschaften: «daß die dorfschaften sich [...] feürsprützen ehebaldest anzuschaffen und solche in gutem stand [...] zu unterhalten sich angelegen seyn laßen.»
- 43 HAW E 28,1, Nr. 6: 27.6.1795 – Kaufvertrag der Dorfgemeinde mit Meister Ursenbacher.
- 44 HAW B 12,7, Nr. 4: 21.–23.7.1763 – 2. Teil der Rechnung des Dorfviertels.
- 45 HAW F 33,2, Nr. 2: 16.8.1775 – Rechnung des Dorfviertels.
- 46 HAW F 33,2, ohne Nr.: 1.7.1778 – Rechnung des Dorfviertels.
- 47 HAW E 28,1, Nr. 4 und 5: 31.10.1787 – Angebot Roths und Annahme desselben durch die Gemeinde.
- 48 SSRQ II,4, Nr. 257, S. 633–635: 18.9.1793 – Nachwächter-Ordnung.
- 49 Fässler, Grossbrände, S. 185f.
- 50 Pfister, Naturkatastrophen, S. 18.
- 51 Fässler, Grossbrände, S. 187–189.
- 52 Reinhard, Staatsgewalt, S. 363.
- 53 Vgl. Kremeyer, Polizei.
- 54 Reinhard, Staatsgewalt, S. 351f.
- 55 Siehe Janssen, Friede.
- 56 Fenske u.a., Ideen, S. 326.
- 57 Schmoll (Hg.), Polizei, S. 234f.
- 58 Siehe das Beispiel unten.
- 59 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 3.7.1758 – «Ordnungen der grichtübung deß grichts zu Worb», hier S. 216, Zusatz G: Emolument und Besoldung eines jeweiligen Weibels zu Worb.
- 60 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 1669 – «Ordnungen der grichtübung deß grichts zu Worb», hier S. 212–214, Zusatz C: «Deß ammanns, schrybers und weibels der herrschaft Worb jährliche besoldung».
- 61 Diverse Rechnungen des Dorfviertels (HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen; HAW F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen).
- 62 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 257, S. 633–635: 18.9.1793 – Nachwächter-Ordnung.
- 63 SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübung deß grichts zu Worb», hier S. 208.
- 64 Vgl. die Rechnungen des Dorfviertels.
- 65 HAW B 12,6, Nr. 1–15: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen und B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen. Für den Hinteren Berg erhielt ein Bannwart Mitte des 18. Jahrhunderts ein Fixum von 80 Batzen, für den Vorderen 40 Batzen und für die anderen beiden Wälder jeweils deren 15.
- 66 STAB B VII 1517, S. 36: 14.2.1774 – Rechnung des Freiweibels vom Oberteil des Landgerichts Konolfingen.
- 67 Junker, Helvetik, S. 54–60.
- 68 Vgl. den Beitrag von Walter Gfeller in diesem Band.
- 69 Siehe HAW B 10,7, Nr. 2: 20.8.1811 – Reglement für die Viertelsgemeinde Worb.
- 70 Vgl. HAW B 10,7, Nr. 4: 14.5.1853 – Reglement der Kirchgemeinde Worb und HAW B 10,7, Nr. 7: 29.11.1886 – Reglement der Kirchgemeinde Worb.
- 71 Guggenbühl, Eidgenossenschaft, S. 292.
- 72 HAW A 2,6, Nr. 1: 28.9.1802 – Liste von Rekrutierten.

- 73 Schaufelberger, Militärgeschichte, S. 94.
- 74 Schaufelberger, Militärgeschichte, S. 94.
- 75 HAW L 64,4, ohne Nr.: 9.5.1830 – Erlass des Oberamtmanns von Erlach über die Organisation der Feuerwehren im Amt Konolfingen.
- 76 Steiner, Handdruckspritze, S. 11.
- 77 HAW B 10,7, Nr. 2: 26.8.1811 – Reglement der Viertelsgemeinde Worb, Art. 20. Der «feuerschauer» war angehalten, jede Feuerstätte viermal jährlich unerwarteterweise zu inspizieren. Nun waren es nicht mehr die Vierer selbst, die diese Aufgabe übernahmen, sondern ein weiterer Beamter, welcher unter Aufsicht eines Vierers die Stätten visitierte.
- 78 Vgl. HAW E 28,1, Nr. 12: 24.3.1803 – Vertrag mit Meister Johannes Reist von Sumiswald über die Anschaffung einer neuen Spritze, für welche vorher bereits Spenden gesammelt wurden (siehe HAW E 28,1, Nr. 7: 26.9.1803 – Supplikation an den Kleinen Rat mit der Bitte um einen Beitrag an die Feuerspritze).
- 79 HAW B 12,9, S. 4: 1816 – Rechnung der Viertelsgemeinde Worb.
- 80 Siehe HAW L 64,4, ohne Nr.: 9.5.1830 – Erlass des Oberamtmanns von Erlach über die Organisation der Feuerwehren im Amt Konolfingen.
- 81 Vgl. HAW B 10,8, Nr. 3: 4.2.1837 – Viertelsgemeindeordnung des Dorfes: «Die gegenstände, die ihrer verwaltung obliegt, sind, nach den bestimmungen des bestehenden reglements für die kirchhöreinwohner-gemeinde folgende: [...] Anschaffung und unterhaltung der feursprizen und löschgeräthschaften, und anstellung und besoldung des brand-corps».
- 82 HAW B 10,7, Nr. 4: 14.5., 15.4.1853 – Kirchengemeindeordnung.
- 83 HAW B 10,8, Nr. 6: 23.4., 22.6., 27.8.1855 – Viertelsgemeindeordnung.
- 84 HAW W 137, ohne Nr.: 15.8.1853 – Reglement für das Brandcorps Worb.
- 85 HAW B 10,8, Nr. 10: 8.5., 30.5., 14.7.1869 – Viertelsgemeindeordnung des Dorfes.
- 86 Z.B. HAW C 17,13 «Richigentrogli»: 28.7., 3.10.1838 – Entwurf einer Viertelsgemeindeordnung von Richigen. Sehr ähnlich HAW B 10,8, Nr. 3: 4.2.1837 – Viertelsgemeindeordnung des Dorfes.
- 87 HAW B 10,3, S. 12: 12.4.1845 – Gemeindeversammlungsprotokoll.
- 88 Der folgende Absatz folgt dem Kapitel «Die Bundes- und Hauptstadt» in: Schmoll (Hg.), Polizei, S. 233–240.

Kultur und Religion

«Dem heiligen Sant mauritzien an sinen buw» – 378
Die Kirche von Worb im Mittelalter

Murielle Schlup

«Gottes Zorn» über Worb – Religion, Kirche und 402
Chorgericht im frühneuzeitlichen Worb

Thomas Brodbeck

Die reformierte Kirchgemeinde Worb seit 1798 – 420
Baugeschichte und andere Geschichte(n)

Philipp Muntwiler

Die katholische Pfarrei St. Martin 436

Marco Jorio

«Teutsche Schulen» in Worb 450

Heinrich Richard Schmidt

Die Schulen der Gemeinde Worb nach 1800 472

Marius Gränicher

Das Vereinswesen der Gemeinde Worb 492
im 19. und 20. Jahrhundert

Olivier Dinichert

«dem heiligen Sant mauritzien an sinen buw»¹– Die Kirche von Worb im Mittelalter

Murielle Schlup



Abb. 1: Gurtschnalle aus einem frühmittelalterlichen Grab in Vielbringen – Quelle: BHM.

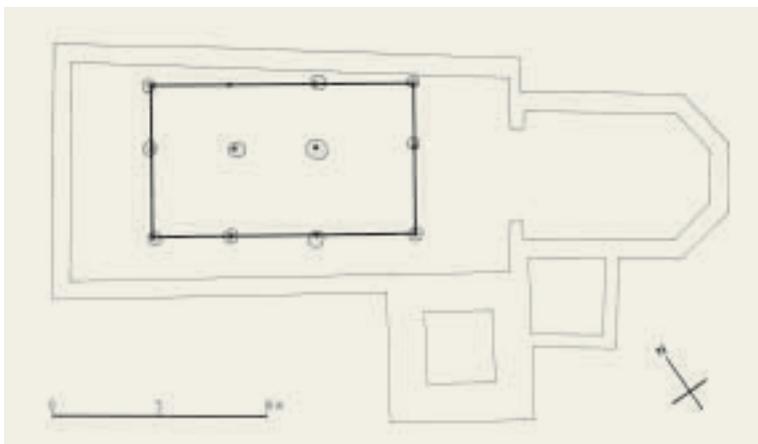
I. Die ältesten archäologischen Funde auf dem Kirchenareal

1. Funde aus prähistorischer und römischer Zeit
Vor der Restaurierung der Kirche Worb in den Jahren 1983 und 1984 fanden archäologische Bauforschungen statt. Die ältesten Fundstücke, die dabei entdeckt wurden, sind prähistorische und römische Keramikfragmente sowie ein in die westliche Kirchenwand eingemauerter römischer Leistenziegel.² Über die mögliche Nutzung und Belegung des heutigen Kirchenareals in vorchristlicher Zeit sagen diese Funde jedoch nichts aus. Das Baufragment könnte aus dem römischen Gutshof stammen, der 1986 in der Sunnhalde am nördlichen Dorfrand von Worb entdeckt wurde.³

2. Frühmittelalterliche Gräber

Während der Ausgrabungen im Kirchenschiff und im Chor kamen fünf geostete, beigabenlose Grabgruben aus dem Früh-

Abb. 2: Frühmittelalterlicher (?) Holzpfostenbau mit Firstreihe – Quelle: ADB.



mittelalter zum Vorschein.⁴ Die Körper der Verstorbenen wurden mit dem Kopf in westlicher Richtung liegend bestattet, so dass die Toten am Jüngsten Tag die im Osten erfolgende Wiederkehr Christi sehen können. Während vier der Gräber zu einem Friedhof einer frühmittelalterlichen Kirche gehörten, deutet eines auf den Überrest eines vorkirchlichen, möglicherweise alemannischen Bestattungsplatzes, der älter als jede nachweisbare bauliche Belegung des Kirchplatzes ist.⁵ Die alemannischen Einwanderer erreichten im Laufe des 7. Jahrhunderts den oberen Aareraum, so dass anzunehmen ist, dass der Ursprung des Dorfes sowie der Kirche von Worb auf die Niederlassung einer alemannischen Sippe zurückgeht.⁶ Alle fünf Gräber weisen ein charakteristisches Merkmal für die frühmittelalterliche Bestattungssitte in alemannisch besiedelten Orten auf: Die Unterarme der Verstorbenen sind – im Gegensatz zum Brauch der hoch- und spätmittelalterlichen Zeit – nicht über den Körper gelegt, sondern neben diesem ausgestreckt.⁷

Auch in Vielbringen wurden zwei frühmittelalterliche Gräber entdeckt. Sie enthielten neben einigen Zähnen keine Skelettreste, dafür aber Beigaben aus dem ausgehenden 5. Jahrhundert: einen verzierten Knopf aus Bronze, ein einschneidiges Kurzschwert, eine silbertauschierte Gurtschnalle mit Gegenplatte (Abb. 1), einen offenen Armring aus Bronzedraht und eine bronzene Omegafibel spätrömischer Form.⁸

II. Die Ursprünge der Kirche

1. Baugeschichte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

An der Stelle der heutigen Kirche stand zunächst ein rechteckiger Holzpfostenbau frühmittelalterlicher oder älterer Zeit, bei dem es sich bereits um eine Kirche gehandelt haben dürfte (Abb. 2).⁹ Doch da kein vom Schiff getrenntes Altarhaus erkennbar ist wie bei anderen frühmittelalterli-

chen Holzkirchen, könnte der Bau auch profanen Zwecken gedient haben.¹⁰ In diesem Fall kam es wahrscheinlich spätestens im 7. oder 8. Jahrhundert zur Errichtung einer ersten Kirche durch die Nachkommen der alemannischen Neuansiedler. Diese war vermutlich aus Stein gefertigt, kann jedoch archäologisch nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden.¹¹

Im 11. Jahrhundert wurde der Steinbau durch eine frühromanische Saalkirche ersetzt (Abb. 3). Aus dieser Zeit stammen die drei kleinen, halbrunden Fenster im westlichen Teil der Kirche – wobei jenes mit den Ausmalungen heute als Nische erscheint – sowie die Überreste eines Eingangs auf der Nordseite der Kirche. Der stark verkohlte, eichene Türsturz weist auf eine Feuersbrunst, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Innenraum der Kirche stark verwüstete.¹² Die frühromanische Kirche schloss im Osten mit einer halbrunden Apsis, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einem querrrechteckigen Altarhaus weichen musste (Abb. 4).¹³

Die seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ruhende Bautätigkeit an der Kirche Worb wurde kurz nach 1430 mit dem Bau des Turms an der Südostecke des Schiffes wieder aufgenommen (Abb. 5).¹⁴ Das Glockengeschoss und der spitze Helm stammen jedoch aus dem beginnenden 18. Jahrhundert (Abb. 6). Vom Turm aus öffnete sich das Läuterfenster, durch das der Sigrist die Messe verfolgte. Wenn der Priester im Begriff war, die Wandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi zu vollziehen, läutete der Sigrist die Glocken als Zeichen für die, welche nicht zum Hauptaltar blicken konnten oder zuhause geblieben waren.

2. Der heilige Mauritius – Kirchenpatron

Dass der sakrale Bereich des Dorfes weit ins erste Jahrtausend zurückreicht und älter ist als der profane mit der ehemaligen Burg, deren hochmittelalterliche Bestände nur ganz generell ins späte 12. oder frühe 13. Jahrhundert datiert werden können, zeigt neben den archäologischen Erkenntnissen auch die Patrozinienforschung.¹⁵ Im Mittelalter stand jede Kirche unter der himmlischen Schutzherrschaft (Patrozinium) eines Heiligen.¹⁶ Die Verehrung der meisten Heiligen war von zeit- und landsbedingten Modeströmungen geprägt.¹⁷ Das Patrozinium der Kirche Worb sowie

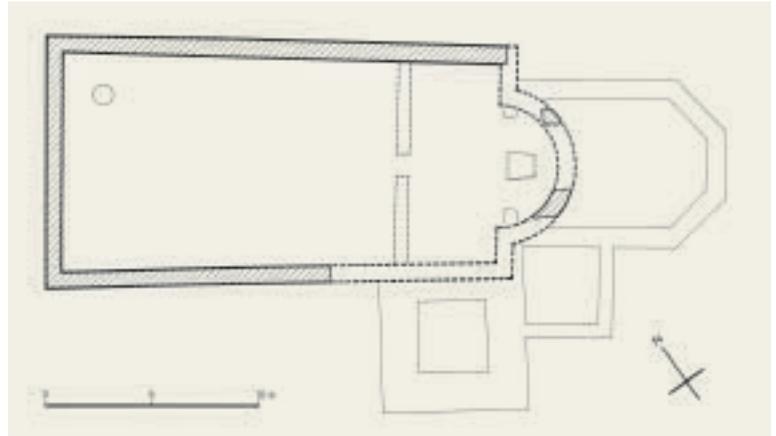


Abb. 3: Frühromanische Kirche (11. Jahrhundert) – Quelle: ADB.

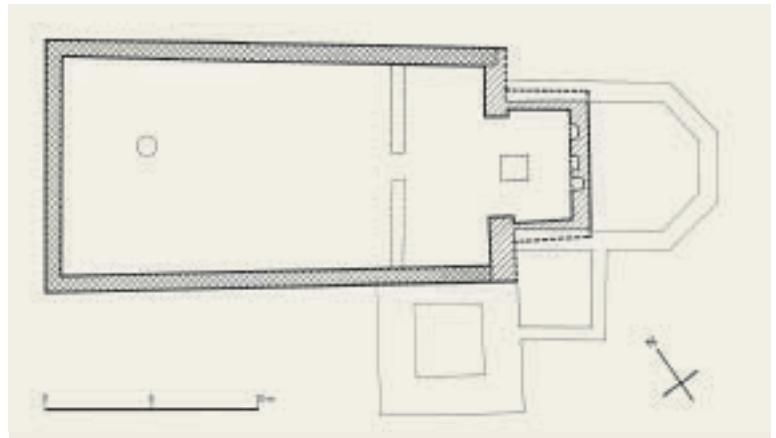


Abb. 4: Spätromantisches, querrrechteckiges Altarhaus – Quelle: ADB.

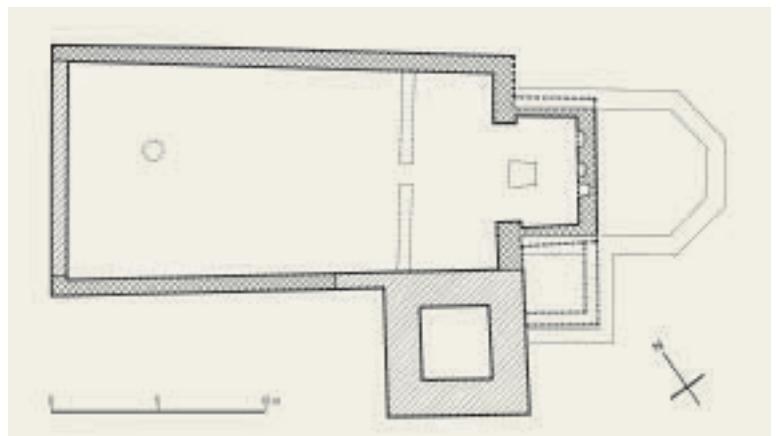


Abb. 5: Anbau des Turms nach 1430 – Quelle: ADB.

von vielen anderen alemannischen Gründungskirchen im Simmen- und Aaretal hatte der heilige Mauritius inne, dessen

Abb. 6: Aussenansicht der Kirche von Worb mit dem Schloss im Hintergrund – Quelle: Denkmalpflege.



Verehrung sich unter dem Einfluss des burgundischen Königshauses (5./6. Jahrhundert) verbreitete.¹⁸

Mauritius war Hauptmann der Thebäischen Legion aus Oberägypten (Theben: heute Luxor). Er zog mit seinem Gefolge im Jahr 302 über die Alpen, wo er von Kaiser Diokletians Mitregenten Maximian zum Götzendienst aufgefordert wurde. Als Mauritius und seine Gefährten diesen Befehl verweigerten und sich zum Christentum bekannten, wurden sie bei Saint-Maurice im Wallis gefoltert und enthauptet. Über den Gebeinen der Märtyrer errichtete man schon bald darauf eine kleine Kirche, die zum beliebten Pilgerziel wurde, an dem später das Kloster Saint-Maurice entstand. Der heilige Mauritius war Schutzpatron der Soldaten, Waffenschmiede, Glasmaler, Hutmacher, Färber, Tuchweber, Wäscher sowie der Weinstöcke und Pferde. Er wurde bei Kriegen, Ohrenleiden, Gicht, Pferdekrankheiten und Besessenheit um Hilfe anrufen. Auf den heiligen Mauritius geht vielleicht auch das Worber Wappen zurück, das in Gold einen schwarzen Sparren zeigt – das halbe schwarze «M» auf goldenem Grund.¹⁹

3. «Tiethelmus et Rödolfus plebani de Worwo et de Biglun»

Die älteste überlieferte schriftliche Erwähnung der Pfarrkirche Worb stammt aus einer Urkunde vom 18. Juli 1236: «Tiet-

helmus et Rödolfus plebani de Worwo et de Biglun [= Diethelm und Rudolf, Leutpriester von Worb und Biglen]» werden als Zeugen aufgezählt, als Conrad von Walkringen in der Kirche zu Einigen in Gegenwart päpstlicher Delegierter zugunsten der Propstei Interlaken auf die von ihm widerrechtlich usurpierte Vogtei der Klostergüter zu Oppligen, Kiesen, Brenzikofen und Otterbach verzichtet.²⁰

Ein weiterer früher Hinweis auf die Pfarrkirche Worb befindet sich im Pergamentcodex «*liber decimationis in diocesi Constantiensi pro papa*» von 1275.²¹ Darin wird ersichtlich, dass sich auch der Leutpriester von Worb der päpstlichen Kreuzzugsteuer zu unterziehen hatte: Als das Konzil von Lyon beschloss, zur Rettung des Heiligen Landes einen weiteren Kreuzzug durchzuführen, wurde dem Klerus zu dessen Finanzierung eine Steuer auferlegt, die den Zehntel der Einkünfte betraf. So schuldete der Leutpriester von Worb den päpstlichen Steuereinzüehern bei einem Einkommen von «*XXVI libras communium denariorum*» 2 Pfund und 12 Schillinge.

III. Die spätgotischen Wandmalereien

1. Ein Bilderzyklus an der Westwand

Die Kirche Worb war im Spätmittelalter mit Wandmalereien ausgeschmückt, die – wie meistens nördlich der Alpen – in einer Secco- oder Mischtechnik geschaffen wurden und einst fast alle Innenwände bedeckten.²² Nachdem sie im Zuge der Reformation übertüncht, zu einem späteren Zeitpunkt überputzt und schliesslich grösstenteils von den Wänden abgeschlagen wurden, konnte ein Bruchteil dieser Malereien während der letzten Restaurierung der Kirche wieder freigelegt werden. Sie datieren ins dritte Viertel des 15. Jahrhunderts und wurden vermutlich von derselben Werkstatt geschaffen, die auch die spätgotischen Wandmalereien in den Kirchen von Kirchlindach, Belp, Kleinhöchstetten, Rüti bei Büren und Gsteig bei Interlaken schuf.²³ So sind z.B. die Szenen aus der Schöpfungsgeschichte an der Westwand der Kirche Worb fast identisch mit denen an der Nordwand der Kirche Belp oder denen an der Südwand der Kirche von Rüti bei Büren.

Die an der Westwand aufgedeckten Malereien zeigen zwei erhaltene Bildfelderreihen, die getrennt sind durch Ornament-

bänder mit Rosetten, Akanthusblättern und glockenförmigen Blüten (Abb.7 und 8). Die obere Reihe zeigt Darstellungen aus der Genesis und wird durch eine Szene mit der Erschaffung Evas aus der Seite Adams durch Gottvater am letzten Schöpfungstag eingeleitet (Abb.7). Eva ist bis zur Hüfte sichtbar und erscheint mit gefalteten Händen. Gottvater ist in rote Gewandung gekleidet, mit einem Kreuznimbus über dem Haupt ausgezeichnet und hält die Sphaira in der Hand. Diese stellt im Zusammenhang mit der Genesis nicht nur die Weltkugel oder den Kosmos dar, sondern bezieht sich auch auf die Kraft Gottes und seine Herrschaft über die Schöpfung.²⁴

In der darauf folgenden Paradiesdarstellung sind links Adam und rechts Eva zu sehen. Zwischen den beiden steht Gottvater, der nur noch an seiner die Menschen überragenden Grösse und dem roten Gewand erkennbar ist. Gott führt die beiden Menschen zusammen, segnet sie und spricht: «Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch, und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über die Tiere, die sich auf dem Land regen.»²⁵

Das nächste Bildfeld gibt den Sündenfall wieder. Zu sehen ist der in der Mitte des Paradieses wachsende Baum der Erkenntnis von Gut und Böse, von dessen Früchten Gott den Menschen zu essen verbot. Auf der rechten, vollständig zerstörten Seite des Baumes stand vormals Eva, die sich von der Schlange in Versuchung führen lässt und von der verbotenen Frucht des Baumes isst. Sie gibt auch Adam davon zu essen, der auf der linken Seite des Baumes sichtbar ist und die Frucht mit ausgestrecktem Arm entgegennimmt. Die sich um den Baumstamm windende Schlange, seither Sinnbild für die Hinterhältigkeit und die gefährliche Macht des Bösen, ist nur bruchstückhaft erhalten geblieben.

Als Gott bemerkt, dass die Menschen sich nicht an sein Verbot gehalten haben, spricht er zur Schlange: «Weil du das getan hast, bist du verflucht unter allem Vieh und allen Tieren des Feldes. Auf dem Bauch sollst du kriechen und Staub fressen alle Tage deines Lebens.»²⁶ Die Vertreibung von Adam und Eva aus dem Paradies ist auf einem weiteren Bildfeld zu sehen (Abb.8). Gott stellt die Cherubim östlich des Gartens Eden auf, die den Zu-



tritt zum Paradies versperren sollen. Ein geflügelter, engelhafter Cherub ist hinter den Köpfen von Adam und Eva sichtbar.

Die folgende Szene (Abb.8) zeigt die Menschen bei der Arbeit und bezieht sich auf die Strafe, die Gott Adam und Eva auferlegte. Zu Eva sprach er: «Viel Mühsal bereite ich dir, sooft du schwanger bist. Unter Schmerzen gebierst du Kinder. Du hast Verlangen nach deinem Mann; er aber

Abb.7: Die Wandmalereien auf der linken Seite des Durchgangs auf der Empore an der Westwand – Quelle: Denkmalpflege.

Abb.8: Die Wandmalereien auf der rechten Seite des Durchgangs auf der Empore der Westwand – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 9: Der heilige Jakobus der Ältere – Quelle: PAW 308.

wird über dich herrschen.»²⁷ Eva sitzt auf der linken Seite des Bildes am Spinnrocken und hütet das Kind in der kleinen Wiege vor ihr. Dabei handelt es sich entweder um den erstgeborenen Sohn Kain oder, falls sich dieser an Evas Beinen festklammert, wo das Bild nur noch lückenhaft sichtbar ist, um den jüngeren Sohn Abel. Auf der rechten Seite ist Adam zu erkennen, der mit der Hacke den felsigen Boden bearbeitet. Denn zu Adam sprach Gott: «Weil du auf deine Frau gehört und von dem Baum gegessen hast, von dem zu essen ich dir verboten hatte: So ist verflucht der Ackerboden deinetwegen. Unter Mühsal wirst du von ihm essen alle Tage deines Lebens. Dornen und Disteln lässt er dir wachsen, und die Pflanzen des Feldes musst du essen. Im Schwisse deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis du zurückkehrst zum Ackerboden; von ihm bist du ja genommen. Denn Staub bist du, zum Staub musst du zurück.»²⁸

Die obere Bildfelderreihe schliesst mit einer Szene aus dem Leben von Kain und Abel (Opfer oder Brudermord), bevor im unteren Register wahrscheinlich Bildfelder aus dem Neuen Testament (Christus- und Passionsgeschichte) folgen, die jedoch nur noch teilweise sichtbar sind.

2. Drei Heiligenfiguren

An der südöstlichen Stirnseite des Kirchenschiffes erscheint heute in einer während der letzten Restaurierung hergestellten Nische eine hochgewachsene Figur mit Heiligenschein, die nicht identifiziert werden kann. Sie trägt ein grünblaues Gewand und ist von einer farnartigen Pflanzenranke umrandet. In der Leibung des als Nische wiederhergestellten romanischen Fensters auf der Nordseite der Kirche sind zwei weitere Heilige erkennbar. Sie stehen auf einem mit Gras bewachsenen Hügel und sind vom gleichen Sternenhimmel umgeben, der auch in den anderen oben erwähnten Kirchen als Hintergrund vieler Szenen dient.

Links erscheint Jakobus der Ältere, der als Schutzheiliger aller Pilger verehrt wurde (Abb. 9). Nach legendären Berichten predigte der heilige Jakobus in Spanien, kehrte danach mit einigen Jüngern nach Jerusalem zurück und erlitt als erster Apostel unter König Herodes um 44 nach Christus das Martyrium. Seine Jünger sollen seinen Leichnam an die Westküste Spaniens ge-

bracht und ihn bei Compostela begraben haben. Die Entdeckung seines Grabes im 9. Jahrhundert führte zu einer europaweiten Verehrung des Heiligen und liess Santiago de Compostela neben Jerusalem und Rom zu einem Hauptziel christlicher Pilger werden. Eine der verschiedenen Pilgerrouten nach Santiago de Compostela führte über Utzigen, Boll, Gümligen und Muri ganz in der Nähe des Dorfes Worb vorbei.²⁹

Jakobus trägt einen braunroten Mantel und einen Pilgerhut auf seinem nimbierten Haupt. Die helle Stelle in der Mitte des Hutes deutet auf die Jakobsmuschel hin, eine mit dem Gnadenort in Berührung gebrachte Kontaktreliquie, die fromme Pilger am Ziel der Wallfahrt nach Santiago de Compostela erwerben konnten und an den Hut hefteten. Eine solche Muschel präsen-tierte Jakobus wahrscheinlich einst auch in seiner rechten, erhobenen Hand, während er in seiner linken ein Buch hält. Zudem ist er mit einem Pilgerstab und einer Pilgertasche ausgestattet.

Auf der rechten Seite der Nische ist ein Heiliger mit nimbiertem Haupt, Tonsur und weissem Bart zu erkennen (Abb. 10). Er trägt eine dunkelbraune Kutte und hält ein Buch in seiner rechten und ein Pedum in seiner linken Hand. Die gegen aussen gerichtete Krümme des Stabes ist mit Krabben verziert. Ein weisses Hündchen klettert am linken Bein des Heiligen hoch und schaut zu ihm empor. Bei dem Dargestellten könnte es sich um den 1153 verstorbenen und zwanzig Jahre später heilig gesprochenen Bernhard von Clairvaux handeln. Laut Legende träumte dessen Mutter, sie werde einen weissen Hund zur Welt bringen, der seine Stimme laut gegen den Feind erheben würde. Der Kirchenlehrer, Mystiker und Zisterzienserabt wird deshalb oft zusammen mit einem weissen Hündchen abgebildet.³⁰ Seine dunkle Ordenstracht erinnert an die Anfangszeit der Zisterzienser, als deren Tracht noch schwarz war, und weist zugleich auf die gemeinsame Ordensregel mit den Benediktinern, aus denen die Zisterzienser hervorgingen.³¹

IV. Die Organisation der Kirche

1. Der Kirchensatz, «den man nempt in latin jus patronatus»

Im 11. und 12. Jahrhundert waren fast alle Kirchen in Bern Eigenkirchen adliger Grundherren. Diese beanspruchten die auf ihrem



Abb. 10: Bernhard von Clairvaux (?) – Quelle: PAW 308.

Grundstück liegenden Kirchen als Besitz. Die Herrschaft über die Kirche war vererbbar und erstreckte sich auf die Nutzung des der Kirche zugehörigen Gutes und der bei ihr eingehenden Einkünfte. Das stark kritisierte Eigenkirchenwesen wurde im Verlauf des 12. Jahrhunderts durch das vom Bischof als Lehen vergebene Patronatsrecht ersetzt, so dass die Eigenkirchen zu Patronatskirchen wurden.³²

Das Patronatsrecht, auch Kirchensatz genannt, umfasste die Verwaltung der Kirchengüter, die Bestreitung des Gebäudeunterhalts, die Besoldung der Geistlichen und die Kollatur, die den Inhaber des Patronatsrechts berechnete, dem Bischof den Pfarrer zur Wahl vorzuschlagen. Aus den Erträgen der Kirchengüter musste der Patronatsherr den Pfarrer entlönnen, das Kirchengebäude unterhalten, den Armen spenden und dem Bischof Abgaben entrichten, er hatte aber einige Privilegien und Rechte.³³ Vom Hochmittelalter an kümmerte er sich nur noch um die Bezahlung des Priesters und die Verwaltung des Chores.

Der Kirchensatz von Worb war ursprünglich mit der Herrschaft verbunden. Von den Freiherren von Kien, an die im 12. Jahrhundert die Herrschaft übergegangen war, gelangte der Kirchensatz Mitte des 14. Jahrhunderts über die Erbinnen Johanna von Kien an Kuno von Seedorf.³⁴ Da Kirchensätze ihre Besitzer nicht nur durch testamentarische Verfügungen wechselten, sondern auch durch Kauf und Verkauf, kamen reiche Bürger zu einer grösseren Anzahl von Patronatsrechten.³⁵ So hielt Wilhelm I. von Diesbach, seit 1475 Herrschaftsinhaber von Worb, in seinem Hausbuch fest, dass er 1480 den Kirchensatz von Vechigen vom Kloster und Spital zum Heiligen Geist in Bern erworben hatte: «Item so hab ich koufft den kirchensatz ze Vechigen den man nempt in latin jus patronatus von den herrn zum heiligen geist zu Bern um hundert guldn».³⁶

Den Kirchensatz von Worb erwarb der Berner Schultheiss Heinrich von Bubenberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Er vererbte ihn 1464 an seinen Sohn Adrian I., dessen Sohn gleichen Namens 1506 ohne direkten Erben verstarb.³⁷ Mit der bubenbergischen Erbschaft gelangte der Kirchensatz an Ludwig II. von Diesbach, der in zweiter Ehe mit Adrian von Bubenbergs Nichte Agatha von Bonstetten verheiratet war,³⁸ und von diesem an dessen Bruder

Wilhelm I. von Diesbach. In einer Urkunde von 1512 ist Wilhelm zum ersten Mal als «collator der pfrund und pfarrkilchen zu Worb» nachzuweisen.³⁹ Spätestens zu diesem Zeitpunkt verfügte die Familie Diesbach nicht nur über die politischen, sondern auch über die kirchlichen Rechte von Worb.

2. Die kirchlichen Zehnteinkünfte

Der Zehnt berechnete sich aufgrund des Ertrages auf dem in einem Pfarrsprengel liegenden Boden. Die Verwaltung und Erhebung der kirchlichen Zehnteinkünfte war dem Patronatsherrn anvertraut. Er und die Ortsgeistlichen durften ein Viertel davon behalten. Ein zweites Viertel musste der Kirchherr an die Armen und Fremden des Pfarrsprengels austeilen, ein drittes hatte er für den Unterhalt des Kirchengebäudes zu verwenden und das letzte Viertel war dem Bischof abzuliefern. Der Zehntanteil für den Unterhalt der Kirche gelangte an den Patronatsherrn. Dieser liess jedoch häufig den ganzen Zehnt seiner Kirche sich selbst zukommen. So setzte spätestens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Zehntentfremdung von der Kirche ein.⁴⁰ Diese Tendenz wurde in bernischem Gebiet dadurch unterstützt, dass die Patronatsherren die Zehntrechte ihrer Kirchen an Dritte zu erblichem Recht verliehen.⁴¹ Auf diese Weise entstanden wohl die meisten Laienzehntrechte, die für das 13. Jahrhundert in grosser Zahl urkundlich nachweisbar sind, oft aber viel weiter zurückreichen.

Die älteste Urkunde aus dem Herrschaftsarchiv Worb von 1341 zeigt, dass der Kirchzehnt von Worb spätestens zu jener Zeit, höchstwahrscheinlich jedoch bereits viel früher, zum Laienzehnt geworden war: Heinrich von Trimstein verkaufte seinem Vetter Werner von Trimstein für 50 Pfund Bernermünze seinen ganzen Anteil am Laienzehnt in der Pfarrei Worb.⁴² Die übrigen Anteile dieses Zehnten gehörten ihm bereits. Im Jahr 1400 wird dieser Laienzehnt von Kuno von Seedorf und seiner Tochter Verena an deren Onkel Petermann Rieder vermacht.⁴³ Das Verzeichnis der zinspflichtigen Güter von Worb aus dem Jahr 1473 zeigt, dass die eine Hälfte des grossen Laienzehnten von Worb durch Humbert Rudella und Hensli Andres, die andere Hälfte durch die Stadt Burgdorf an Niklaus II. von Diesbach verkauft wurde.⁴⁴

3. Die Geistlichkeit

Die Pfarrkirche Worb lag im Bistum Konstanz, das im Jahr 1275 64 Dekanate zählte.⁴⁵ Sie gehörte zunächst zum Dekanat Langnau und später zum Dekanat Münsingen. Der Vorsteher des Dekanats, der Dekan, wurde vom Bischof aus dem Kreis der in diesem Verwaltungsbereich amtierenden Geistlichen ernannt und hatte den Klerus und die Kirchen darin zu beaufsichtigen.⁴⁶ Nicht selten musste gegen Ausschweifungen eingeschritten werden. Doch vor der jährlich gefeierten Kirchweihe («Chilbi», Jahrmarkt) bat der Berner Rat im Jahr 1487 «die von Münsingen», dass «Wellen si gan Worb uff die kilchwiche ziehen, das si lassen die von worb ir täntz gen und üben, wie von alter har komen ist».⁴⁷

Das Dekanat war in verschiedene Pfarrsprengel eingeteilt. Für die Seelsorge innerhalb eines solchen Sprengels war der Kirchherr verantwortlich. Er war der Vorsteher der Kirche und bezog seine Einkünfte durch die vom Patronatsherrn verliehene Pfründe.⁴⁸ Die wichtigen Bestandteile des Pfrundgutes der Pfarrkirche bildeten neben dem Pfarrhaus mit Nebengebäuden die dazugehörigen Zehntrechte, etwas Land mit Allmend- und Holznutzungsrecht, Bodenzinskapitalien sowie allfällige Geld- und Naturalienzuschüsse des Patronatsherrn.⁴⁹ Aus dem Pfrundeinkommen musste der Geistliche wiederum Abgaben an seine kirchlichen Vorgesetzten entrichten. Zudem war er zu vertraglichen Leistungen gegenüber dem Patronatsherrn verpflichtet.

Die Kirchherren von Worb übten – wie vielerorts üblich – ihr Amt oft nicht selber aus, sondern übergaben einem stellvertretenden Leutpriester die seelsorgerischen Aufgaben. Zu diesen gehörte das Spenden der Sakramente Taufe, Abendmahl, Busse und Letzte Ölung sowie die Predigt, die Armenfürsorge und das Begräbnis. Die in den Quellen erwähnten Kirchherren und Leutpriester von Worb hiessen Diethelm (1236, 1250), Konrad von Kramburg (1257), Peter von Habstetten (1292), Konrad (1306), Johann von Bremgarten (1306), Heinrich (1322), Johann (1393), Jakob Hinz (1404), Heinrich Hagen (1459) und Eligius Kyburger (1456, 1459, 1465, 1484, 1492, 1503, 1506), der auch Kämmerer und Kaplan des Dekanates Münsingen sowie Chorrherr zu Bern war.⁵⁰ Er verfasste die Strättli-ger Chronik und das Jahrzeitbuch von Worb.

Drei Jahre vor seinem Tod übergab er in hohem Alter sein Amt an Adrian von Rümlingen (1503, 1512), auf den bis zur Reformation noch Hans Wäber (1505, 1512), Peter (Nicklaus Peter) Wüstiner (1520, 1522), Sigmund (1527) und Bernhard Zimmermann (1528) folgten.⁵¹ Zeitlich nicht genau einzuordnen ist der Leutpriester Kuno (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) und der Kirchherr Gilgan Scheidenmacher, die beide im Jahrzeitbuch von Worb erwähnt sind.⁵²

Weitere Ortsgeistliche innerhalb des Pfarrsprengels waren die Kapläne, deren Aufgabe vor allem im Lesen von privaten Seelmessen an den Nebenaltären der Kirche lag. Ihre Einkünfte wurden durch die von frommen Stiftern vergebenen Messpfründen gesichert. Von den in Worb tätigen Kaplänen sind ausser einem Bernardo Carpentarius (1509) keine weiteren namentlich bekannt.⁵³

4. Die «ordnung der kilchen Worw»

1455 beauftragte der Konstanzer Bischof Heinrich von Howen seinen Vikar und Statthalter Niklaus von Gundelfingen mit der «ordnung der kilchen Worw, wie man sich ierlich mitt der rechnung halten sol».⁵⁴ Sie legte die Zuständigkeiten und Pflichten der Kirchmeier, der Lichtmeister und des Sigrists von Worb fest. Anwesend beim Verfassen der Ordnung waren Hans Harri, der Leutpriester von Münsingen und zugleich Kämmerer des Dekanates Münsingen, sowie Meister Rudolf von Richigen, Leutpriester von Muri. Bei Letzterem handelt es sich um den im Jahrzeitbuch erwähnten «meister rudolff ledrachers, lütpriester zu muri ouch techan des cappittells zu münsingen».⁵⁵

Die Kirchmeier und Lichtmeister mussten vor jedem neuen Amtsjahr einen Treueid auf die Kirche abgeben und «alle Jar uff Sannt Steffanns tage zu wiennachten vor einem kilchherren oder lütpriester rechnung geben».⁵⁶ Vier Kirchmeier sorgten je für ein Viertel des Kirchsprengels und verwalteten die Einnahmen an Geld und Korn: «So sol ein jegklicher kilchmeyer sin gellt und korn der jarziten und zinsen ingezogen han, wann er im ouch gesessenn ist inzeziehen, Unnd sol das bar ingeben einem lichtmeister unnd ouch dem kilchherrenn oder lütpriester sinen teil». Die Lichtmeister waren für die Kirchenzierden und die Einkäufe an Öl und Kerzen verantwortlich, wofür sie einen der

vier Kirchmeier beizuziehen hatten. Im Jahrzeitbuch von Worb sind neben den beiden Lichtmeistern Ruffli Ruffennacht und Hans Wantzenried sechs Kirchmeier erwähnt: Nicli Lädach von Richigen, Hanns Schuchmacher von Worb, Heini Ruffennacht von Vielbringen, Hennsli Müller von Richigen und ein Peter Wärchman.⁵⁷

Auch der Sigrist hatte jährlich ein Gelübde abzulegen: «Item des erstenn gelobt unnd verheist er sin trüw an eides statt der kilchen worw und dem kilchherrenn oder lütpriester daselbs iren nutz zefurdren und unnutz zehindren an geverd, alls denn das von allter harkommen ist in guter gewonheit.»⁵⁸ Er musste die Glocke zur rechten Zeit läuten und «ouch uff dem frytag zu mittag ein zeichen lütten, das die lüt in dem kilchspel, die das hörenn mögent, dem bittern liden unsers herrn Jesu Christi ein andechtig bett nach ir andacht knüwent tun.» Zudem hielt er Rechnung über «kelch, bücher und annder» und kümmerte sich um die der Kirche zukommenden Abgaben, «Es sye von Zenden oder von Zinsen oder Jarzitt», die in «des heilligen spycher» aufbewahrt wurden.⁵⁹

V. Spätmittelalterliche Frömmigkeit

1. Heiligenverehrung, Reliquienkult und Ablass

Die verheerenden Folgen von Klimaveränderungen, Hungersnöten, Kriegszügen und Seuchen verbreiteten im Spätmittelalter die Furcht vor Gottes Zorn und die Angst vor Tod und Teufel.⁶⁰ Die Kirche ermahnte zu rechtzeitigen Vorkehrungen, um der ewigen Verdammnis in der Hölle zu entgehen. So erhielt die Frömmigkeit im Spätmittelalter starken Auftrieb und machte sich z.B. in der ausgeprägten Heiligenverehrung bemerkbar. Die Heiligen galten als himmlische Fürsprecher und Mittler zwischen Gott und den Gläubigen. Sie wurden verehrt und bei Krankheit, Gebrechen und Unheil um Hilfe sowie Schutz angerufen. Bilder und Skulpturen von Heiligen waren nicht nur in jeder Kirche präsent, sondern fanden auch Aufnahme in Bildhäuschen und Bildstöcken, die – gleich wie Wegkreuze – im Spätmittelalter grosse Verbreitung fanden. Der im Jahrzeitbuch erwähnte Hinweis auf einen Acker, der «durch niclaus götzen besetzt ist», zeigt, dass auch die Wege und Strassen in Worb mit solchen Heiligenbildern

gesäumt waren. Vielleicht wurde der erwähnte «Götze» (= ein Heiligenbild) sogar von Niklaus II. von Diesbach gestiftet.⁶¹

Die Wunder wirkende Kraft der Heiligen schrieb man auch deren Reliquien zu, den sterblichen Überresten oder persönlichen Gegenständen der Heiligen. Diese wurden sorgfältig aufgehoben und von Gläubigen sowie Pilgern aufgesucht und verehrt. Reliquien wurden in kostbaren Gefässen (Reliquiaren) aufbewahrt, auf der Altarmensa zur Schau gestellt oder in eingehauene Vertiefungen in der Altarplatte eingelassen. Der Hauptaltar der Kirche Worb – er stand in der Mitte des Chorbauwerks und in der Zone, in der sich der Klerus aufhielt – war nicht nur dem heiligen Mauritius, sondern auch dem heiligen Konstanzer Bischof Konrad geweiht.⁶² Reliquien dieser beiden Heiligen sind keine verbürgt. Das Jahrzeitbuch von Worb enthält jedoch Einträge über im Hauptaltar aufbewahrte Reliquien des heiligen Bischofs Stephanus und des heiligen Pantaleons, Patron der Ärzte. So steht z.B. am Festtag des Letzteren geschrieben: «Reliquie sancti Pantaleonis sunt indulgentie in summo altari [= Reliquien des heiligen Pantaleon und damit verbundene Ablassprivilegien befinden sich im Hauptaltar].»⁶³

Die erwähnten Indulgenzen zeigen einen Aspekt des Ablasswesens auf: Die dem Hauptaltar in Form von päpstlichen Ablassbriefen zugesprochenen Ablässe konnten die reuigen Kirchgänger am Fest des heiligen Pantaleon nach dem Erbringen von frommen Taten (Beichte, Gebete, Almosen etc.) erlangen. Das Gleiche galt an den Heiligenfesten des Kirchenpatrons Mauritius, des Kirchenvaters Hieronymus, der Bischöfe Stephanus und Nikolaus sowie der Märtyrer Laurentius, Ursus und Theodor.⁶⁴ Der versprochene Nachlass von zeitlichen Strafen und vor allem die Hoffnung auf Nachlass jenseitiger Busstrafen (im Fegefeuer) förderten an den festgelegten Tagen den Zustrom von Gläubigen in die Kirche und vermehrten dadurch die kirchlichen Einnahmen zur Förderung von Bau, Einrichtung und Kultus.

2. Kaplaneien und Altäre in der Kirche

Die Nebenaltäre der Kirche Worb dienten der persönlichen Andacht oder privaten Messfeiern, an denen ein Kaplan Messen las. An einem Altar konnten mehrere Kaplaneien bestehen. So stiftete z.B. Wilhelm I.

von Diesbach 1509 «unam prebendam, et capellania super altari s[an]cte cruce ecclesie parrochialis in Worb [= eine Pfründe und eine Kaplanei auf dem heiligen Kreuzaltar in der Pfarrkirche Worb]». ⁶⁵ Auch Wernli im Gevell vermachte mehrere Güter «an des heilligen crütz altar zu worb zu uffrichtung einer capplany», berichtet Eligius Kyburger im Jahrzeitbuch und bemerkt, dass er «alls sin bichtvatter wol weiss deselben wernlis im gevell will.» ⁶⁶ Nach dem Tod des Stifters brach jedoch ein Erbschaftsstreit aus: «So reden ouch dawider Benedict unnd ulli geveller, hannssli gevelers Sun, unnd meinten Sölichs sye wernlis im gevell letzter will nitt gewesen, dann er hab der zit ubung siner vernunft nit volkommenlich gehebt». ⁶⁷ Der Berner Rat erklärte die Stiftung jedoch als rechtmässig und wies die Klage ab. ⁶⁸

Der erwähnte Kreuzaltar, der Volksaltar, war am Lettner der Kirche aufgestellt und befand sich im Schiff, wo sich die Laien aufhielten. Er war Träger von Ablassprivilegien in Verbindung mit den Festtagen des heiligen Johannes «ante portam latinam», der Zehntausend Ritter, des Königs Oswald und des Bischofs Sulpicius. ⁶⁹ Möglicherweise handelt es sich dabei um denselben Altar, der im Jahrzeitbuch als «novum altare in dextra parte [= neuer Altar auf der rechten Seite]» bezeichnet wird. Jedenfalls war Letzterer ebenfalls zu Ehren des Heiligen Kreuzes und zugleich verschiedenen Heiligen gewidmet, die oben teilweise bereits erwähnt wurden: dem heiligen Johannes «evangeliste et apostoli», dem Apostel Bartholomäus, den Zehntausend Rittern, den Märtyrern Oswald, Christophorus, Valentin und Sebastian, den Rittern Adrian und Georg sowie den Bischöfen Eligius und Sulpicius. Das Altarweihfest dieses «Novum altare in dextra parte» wurde jeweils am ersten Sonntag nach dem Fest Johannes' des Täufers (24.6.) gefeiert. Die frommen Kirchgänger konnten an diesem Tag und an den Festtagen der genannten Heiligen Ablässe von einem Jahr und vierzig Tagen erhalten: «et in dedicatione et in quolibet festo predictorum sanctorum habentur indulgentie quadraginta dierum criminalium et anni venialium.» ⁷⁰

Um einen weiteren Nebenaltar handelt es sich wahrscheinlich beim «novo altare». Mit ihm verbanden sich Ablässe an den Heiligenfesten des Antonius, dem der Altar geweiht war, der Päpste Gregor und

Urban, des Bischofs Erasmus, des Evangelisten Matthäus, der heiligen Afra, des Erzengels Michael und des heiligen Silvesters. ⁷¹ Der «altare sancte marie virginis» war der Muttergottes geweiht und stand in Verbindung mit Ablässen, welche die frommen Besucher der Kirche am Fest der Unbefleckten Empfängnis sowie an den Heiligenfesten Johannes' des Täufers, Jakobus' des Älteren, des heiligen Christophorus, der Märtyrerin Katharina und der Jungfrauen Dorothea und Petronilla erhalten konnten. ⁷²

Zu Ehren «Gottes, der jungkfrowen Marie et aliorum sanctorum» stiftete Niklaus II. von Diesbach 1456 einen Altar auf der Burg von Worb und entfesselte dadurch einen Interessenkonflikt mit dem ortsfremden Verwalter des Kirchensatzes, Heinrich von Bubenberg. ⁷³ Dieser liess sich urkundlich versichern, die Weihe des Altares «sol unschedlich und unvergriffenlichen an sin der erstgenannten kilchen worwe an allenn irenn rennten, zinsen und zugehört, es sye an primitz, an zechenden, an zinsen, an offer, selgereth oder an anndern zuvellen, So einer pfarr unnd lütkilchen von recht und gewohnheit oder vonn allter har zugehört». ⁷⁴ Heinrich von Bubenberg befürchtete offensichtlich, dass ihm durch den Altar in der Burgkapelle wichtige kirchliche Einnahmen und Abgaben entgehen könnten.

Der Altar, dessen Weihfest jeweils am Sonntag vor dem Fest Johannes' des Täufers stattfand, war der Heiligen Dreifaltigkeit und der Muttergottes geweiht sowie der heiligen Maria Magdalena, dem Apostel Jakobus, der Maria von Ägypten, den Elftausend Jungfrauen, dem Märtyrer Sebastian und überhaupt allen Heiligen. Die Besucher der Burgkapelle – die Herrschaftsbesitzer und ihre Angehörigen – erhielten an den Festtagen der erwähnten Heiligen Ablässe von einem Jahr und vierzig Tagen. ⁷⁵

3. Eine Flurkapelle und das Beinhaus

Im Spätmittelalter wurden zahlreiche Kapellen errichtet. Diese konnten als Anbau eines Kirchenraumes oder als einzel stehendes Gebäude gestaltet sein. Zu einer Kapelle auf der Burg von Worb gehörte auch der oben erwähnte, von Niklaus II. von Diesbach gestiftete Altar. Von einer weiteren Kapelle in Worb ist im Jahrzeitbuch zu lesen: Zu Wernlis im Gevell gestifteten Grundstücken zur Errichtung ei-

ner Kaplanei gehörte auch «ein jucherten ackers, stost an die kappellen».76 Dabei könnte es sich um eine dieser Flur- oder Wegkapellen handeln, die im Spätmittelalter in grosser Zahl errichtet wurden. Sie standen der persönlichen Andacht aller Gläubigen offen und gaben weit von der Pfarrkirche entfernten Bewohnern die Gelegenheit für den Besuch von Frühmessen.77 Auch die Flur namens «Kappeli» in Richigen deutet auf eine solche Kapelle hin.78 Verstärkt wird diese Annahme durch einen nicht dokumentierten Fund von 1941 auf derselben Flur: Neben Skelettresten aus vermutlich frühmittelalterlichen Gräbern ohne Beigaben befand sich ein zunächst als Weihwasserbecken identifiziertes Gefäss aus Sandstein (Abb. 11).79

Während die Skelettreste ins Naturhistorische Museum gelangten, wurde das Sandsteingefäss im Bernischen Historischen Museum als «nicht fertig ausgehöhlter» Mörser inventarisiert.⁸⁰ Tatsächlich sind Weihwasserbecken von Mörsern formal kaum zu unterscheiden.⁸¹ Das unhandlich anmutende und nur etwa bis zur Hälfte ausgehöhlte Gefäss dürfte jedoch für die Verwendung als Weihwasserbecken bereits genügt haben. Zudem sprechen die sorgfältig ausgearbeiteten Aussenseiten gegen die «Unfertigkeit» des Gefässes. Spuren einer Einmauerung oder einer Aufhängevorrichtung sind keine vorhanden. Ein Weihwasserbecken konnte auch auf eine frei stehende Ablagevorrichtung gestellt sein. Falls es sich bei dem Sandsteingefäss also tatsächlich um ein Weihwasserbecken handelt, könnte dieses zu einer Flurkapelle gehört haben, die im Spätmittelalter über der frühmittelalterlichen Grabstätte zu stehen kam und während der Reformation zerstört wurde.

Einige Kapellen standen in Verbindung mit Friedhöfen oder Beinhäusern. Letztere enthielten die ausgegrabenen Überreste von Verstorbenen, die wegen des öfteren Wechsels der Friedhofgräber gesammelt und aufbewahrt wurden. Solche Beinhäuser konnten direkt an die Kirche angebaut sein oder waren etwas abseits errichtet. Die Worber Beinkapelle, das «ossorium», wurde wahrscheinlich nach der Reformation zerstört. Sie war dem heiligen Wolfgang geweiht und mit Ablässen verbunden, die den Gläubigen an den Festtagen der Kaiserin Helena und des Bischofs Germanus von Auxerre gewährt wurden.⁸²



Abb. 11: Weihwasserbecken (?), gefunden auf der Flur Kappeli in Richigen – Quelle: BHM.

4. «Do ist aplas von schuld und von pin»: Wallfahrten

In der mittelalterlichen Glaubenswelt stand nach dem Ende des irdischen Lebens nur den Heiligen der direkte Weg in den Himmel offen. Die allermeisten Sterblichen mussten nach dem Tod für ihre Sünden im reinigenden Fegefeuer büssen, um bei Christi Wiederkunft am Jüngsten Tag schliesslich doch noch in den Himmel eingehen zu können. Die Leidenszeit ermass sich nach Quantität und Qualität der Sünden. Durch die Anhäufung von Guten Werken, hofften die Gläubigen, die Fegefeuerzeit verkürzen zu können, der Gnade Gottes teilhaftig zu werden und die Erlösung durch das ewige Seelenheil im Jenseits zu erlangen.⁸³ Zu diesen frommen Leistungen gehörten auch Wallfahrten zu heiligen Stätten, Kirchen und Heiligen. Solche Pilgerreisen wurden als Busse verordnet oder aus Abenteuer- und Entdeckungslust unternommen. Meistens erhoffte sich der fromme Pilger jedoch Genesung von seelischen und körperlichen Beschwerden oder bedankte sich mit der Wallfahrt für erhaltene Heilung.

Über die Wallfahrten von drei Mitgliedern der Familie von Diesbach berichtet der Goldschmied Hans von der Gruben, der 1436 in den Dienst der Familie trat, in seinem Reise- und Pilgerbuch.⁸⁴ Er begleitete Ludwig I. 1440 zum Heiligen Grab in Jerusalem und von 1447 bis 1448 in verschiedene europäische Städte. So sahen die beiden z.B. in Santiago de Compostela während «einer grossen andächtigen procession» das «heilig haupt» des Jakobus und in Rom das in St. Peter aufbewahrte «vera icon», das Schweisstuch der Veronika, auf dem das Antlitz Christi abgedruckt sein soll.⁸⁵ Mit Niklaus II. und Wilhelm I. von Diesbach reiste Hans von der Gruben 1467 nach Jerusalem, wo die beiden die

Würde eines Ritters zum Heiligen Grab erhielten. Sie dehnten die Pilgerfahrt bis zum Berg Sinai aus, von wo ein «langer böser weg hinter dem Berg hinab» führte. Hans von der Gruben berichtet über die beschwerliche Reise, die schliesslich beim Grab der heiligen Katharina ihren Höhepunkt fand: «Von der kirchen s[ank]t. Catharina [...] fiengen wir an uf ze gan uf die höche des bergs, do die jungfrauen sant Catharina durch die heiligen engel begraben ward, und giengen wohl bei 5 stunden ehe wir an die selben heiligen stat kamen, und do wir darkammen do sahen wir scheinbarlich da ihr heilig körper fünfhundert jahr gelegen hat, und die heiligen engel den körper der heiligen jungfrauen sant Katherina gehütet haben; do ist ap[er]tas von schuld und von pin». ⁸⁶ Neben dem erhofften Ablass erhielten Niklaus II. und Wilhelm I. von Diesbach auch die Würde eines Ritters des Ordens der heiligen Katharina vom Berge Sinai.

5. «gross swär unnd unzällich swür und flüch»

Dass sich die Worber nicht immer pietätvoll verhielten, will uns die 1451 verfasste «ordnung straff der swüren unnd flüchen von unsern gnedigen herrn vonn Bernn angesächenn» zeigen. ⁸⁷ Schultheiss, Rat und Burger von Bern hätten vernommen, dass in Worb «gross swär unnd unzällich swür und flüch by gott unnd sinen heilligen beschächen, dadurch der allmechtig gott und sin wirdige mutter magt maria und alle heilligen dick und vil geschmächt werden». Damit «allen der allmechtig gott dester gnädiger» sei, sollten diejeni-



Abb. 12: Stempel mit dem Lamm Gottes auf dem Einband des Jahrbuches von Worb – Quelle: Horodisch, Buchbinderei, Tafel 63, Abb. 40.

gen, die solche Schwüre und Flüche vernehmen, den Kirchmeiern und Weibeln sofort Meldung erstatten. Diese wiederum hätten von den Schuldigen neben der sonst üblichen Busse zwei Plappart zu fordern, die sie «an üwern kilchen buw geben unnd die buss dem twingkhern». ⁸⁸

Wie aus dem 1453 verfassten Visitationsbericht des benachbarten Bistums Lausanne hervorgeht, waren Mitte des 15. Jahrhunderts viele Kirchen in verfallenem Zustand. ⁸⁹ Auch die zum Bistum Konstanz gehörende Kirche Worb, die nahe an der durch die Aareschlaufe gebildeten Grenze zum Bistum Lausanne lag, ist im Spätmittelalter baufällig geworden. Die oben erwähnte Ordnung diente nicht nur frommen Absichten, sondern auch zur Beschaffung der notwendigen Geldmittel für den Neubau der Kirche. ⁹⁰ Doch offenbar verhielten sich die Worber in der Folgezeit so tadellos, dass keine grosse Geldsumme erzielt werden konnte und anderweitige Bestrebungen zur Baufinanzierung der Kirche erforderlich waren.

6. «Gott welle unns all zu sinen gnaden beleitenn»: das Jahrbuch

Die Sorge für das Seelenheil und die Veränderung der liturgischen Bedürfnisse förderten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zur Reformation eine rege Bautätigkeit im Kirchenbereich, die mehrheitlich durch fromme Stiftungen von opferwilligen Gläubigen finanziert wurde. Auch in Worb kam das nötige Geld für den Neubau der Kirche zum grössten Teil durch Stiftungen zusammen, die als Gute Werke der Verkürzung der Fegefeuerzeit dienten. Sehr beliebt waren Jahrestiftungen: Ein Stifter oder sein Testamentsvollstrecker vermachte der Kirche Geld, Naturalien oder zinskräftige Güter, aus deren Erträgen der Kirchherr, ein Leutpriester oder ein Kaplan bezahlt wurde, um an einem festgelegten Tag im Jahr eine Messe für das Seelenheil des Verstorbenen zu lesen. ⁹¹ Der Rest der Einkünfte aus der Stiftung floss in den Bau der Kirche. War das Stiftungsvermögen «ganz enweg», d.h. aufgebraucht, durch Missernten verloren oder durch Inflation entwertet, hörte die Jahrestiftung auf. In Worb endeten viele Jahrestiftungen in der Zeit zwischen 1520 und 1522, indem die Stiftungsgüter verkauft und deren Erlös in den Neubau der Kirche und des Chores gesteckt wurde. So steht z.B.

nach dem jahrzeitlichen Eintrag von «Rudi bluomen und greth sin efrow», dass «Diese gülltt ist durch ansächen gemeiner kilchgnossen [...] verkoufft und das daruss gelöst an den buw des chors, so man nüw gemacht hatt, angekerrt, umb Sant Johannstag im Sumer, im fünfzehnhundert unnd zweintzigsten jar».⁹²

Zur Verwaltung des materiellen Umfangs einer Stiftung und zur Feier der Jahresgedächtnisse dienten den Pfarrkirchen seit dem 14. Jahrhundert sogenannte Jahrzeitbücher.⁹³ Jenes von Worb stammt aus dem Jahr 1492: «Im iare alls man von des Herrn unsers erlösers geburrt MCCCCLXXXII zallt ist diss Jarzitbuch der kilchenn worw unnder dem wirdigen Hrn. Eloygien kyburger, kilchherren daselbs und derzit tumbherren zu Bernn, ouch by lebenn des Edellnn Erenstrengen Herrn hern. adrians von bubenberg [...] Ernüwert und durch mich Peterman Esslinger, eim geswornnen Schriber zu bernn geschriben worden. Gott welle unns all zu sinen gnaden beleitenn. Amenn».⁹⁴ Das Jahrzeitbuch von Worb ist eine Abschrift eines älteren Werkes, das mindestens bis ins frühe 14. Jahrhundert zurückdatiert werden kann. Die älteste Stiftung, die mit einer Jahrzahl versehen ist, datiert von 1449.⁹⁵ Doch schon Johann von Kien, Inhaber der Herrschaft und des Kirchensatzes von Worb in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, stiftete im Auftrage seines Vaters Wernher «IV den[are]. uff minem bomgarten ob dem schloss für das iarzite mines bruders». Auch Wernher von Kien liess für sich eine Stiftung im Jahrzeitbuch vermerken.⁹⁶

Das nur unvollständig erhalten gebliebene Jahrzeitbuch von Worb besteht aus gebundenen Pergamentblättern und wurde von dem aus Freiburg im Breisgau stammenden Franziskanermönch, Organist und Buchbinder Rolet Stoss gebunden. Dieser arbeitete von 1467 bis 1502 im schweizerischen Freiburg und zeitweilig auch für das Barfüsserkloster in Bern.⁹⁷ Er verzierte den hölzernen, mit braunem Leder bezogenen und mit Messingbeschlägen versehenen Einband mit fünf Stempeln, die aus der Buchbinderei in Freiburg stammen. Diese sogenannten Blindverzierungen zeigen ein Lamm Gottes mit Kreuzfahne als Symbol Christi (Abb. 12), einen geflügelten Widder mit Heiligenschein und Buch (neben dem Stier ebenfalls ein Symbol des Evangelisten Lukas), eine Rosette, ein Akan-

thusblatt und ein Blumenrankenmotiv.

Das Jahrzeitbuch ist nach Monaten gegliedert und richtet sich nach dem alten römischen Kalender und den Heiligenfesten (Abb. 13). Auf die Geschlechtsnamen der Stifter folgen weitere Informationen wie Standes- und Berufsbezeichnungen sowie Einträge über Spende und Finanzierung des Totengedächtnisses. Zu den vermögenden Stiftern gehörte Peter von Rüfenacht. Er vermachte der Kirche die Erträge eines Grundstücks: «Do het der vorgenant peter gesetzt sin jarzit jerlich uff die mülymatten mitt namen: XXII mess dinckel; da gehört dem kilcherren zehn mess und dem Caplan VI mess und VI mess dem liecht oder an den buw der kilchen.»⁹⁸ Unter den Naturalabgaben sind nicht nur Dinkel und Hafer vorherrschend, sondern auch Hühner und Eier kommen vor. So vergab derselbe Peter von Rüfenacht in einer weiteren von ihm vergebeneen Jahrzeitstiftung u.a. jährlich «zechen eyer unnd ein ganntz altz hun».⁹⁹ Die «dem liecht» zugedachten Stiftungen wurden in Form von Kerzenwachs getätigt und dienten der Beleuchtung des Hauptaltars der Kirche.¹⁰⁰

Abb. 13: Seite aus dem Jahrzeitbuch von Worb – Quelle: STAB B III 9.



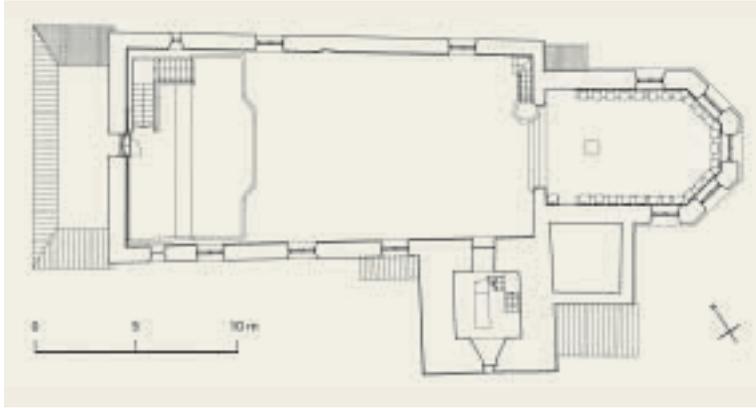


Abb. 14: Neubau des Chores und der Sakristei um 1520/21 – Quelle: ADB.

Wer eine ewige, bis zum Jüngsten Tag dauernde Messe kaufen wollte, musste deren Bezahlung mit einem zinskräftigen Gut gewährleisten.¹⁰¹ Ein «ewig iarzit» liess z.B. der Kirchherr Eligius Kyburger 1465 durch Adrian von Bubenberg urkundlich vermerken.¹⁰² Er vermachte der «lütkilchen zu worb» ein Grundstück, das «zu ewigen ziten zu der gemelkten pfründ diennen und dabi nach sinem tod unverendert bli-benn sol, und das ein ieglicher priester und kilchh[er]r an dem selbenn ende sin zitlich narung desterbas gehaben und daselbs beharren möge.» Die gestiftete Jahrzeit galt jedoch nicht seinem eigenen Seelenheil, sondern dem der Familie von Bubenberg in «betrachtung alles des gut-



Abb. 15: Einblick in den Chor der Kirche Worb – Quelle: Denkmalpflege.

tes, So im durch den genanttn minen herrenn unnd vatter seligen beschächen ist». Kyburger verlangte, dass «ein jettlicher kilchh[er]r uff dem iarzitlichen tag selb fierd priestern dasselb iarzit uss sinem eignen gut und costen began sol mitt vigily, mitt messhan, mitt singen unnd lesen.»¹⁰³

Auch andere Stifter liessen liturgische Einzelheiten ihrer Jahrzeitfeier vermerken: Hans Wantzenried wünschte sich, dass «man sol uff sinem iarzitlichen tag II kertzen, die da haben II Pfund wachs, uff sin grab tragenn.»¹⁰⁴ Anastasia, eine der wenigen Frauen, die unabhängig von ihren Ehemännern als Stifterinnen erscheinen, wünschte sich, dass «man diss jarzit began vor unnsrer frowen altar uff der herschafft grebern.»¹⁰⁵ Dabei handelt es sich wahrscheinlich um die 1443 verstorbene Anastasia Baumann. Sie war viermal verheiratet: mit Friedrich von Sur, mit Rudolf Rieder, dem damaligen Herrschaftsinhaber von Worb und Trimstein, mit dem Goldschmied Hemmann von Hertenstein und mit dem bereits erwähnten Hans von der Gruben.¹⁰⁶ Heini Jossen und seine Frau Cristina Jost forderten vom Kaplan, dass er «sol hellffen des jarzyt began mit mäss halltten und uber das grab gan wie andtre jarzyt, nächst nach Sant Jacobstag».¹⁰⁷ Der erwähnte «Gang über das Grab» gehörte zu einer ausführlichen Jahrzeitfeier und erfolgte nach dem Totenoffizium. Die Geistlichen und die Familienangehörigen trafen sich beim Grab der verstorbenen Person, um ihrer zu gedenken und Fürbitte zu halten. Häufig zu finden ist auch der Wunsch von Tristan Gfeller, der verlangte, dass «sollen der vorgemelten namen all suntag verkünt werden uff dem kanzel in dem wuchenbrieff».¹⁰⁸ Anscheinend gab es in der Kirche Worb schon im Spätmittelalter eine Kanzel. Diese erschien vielleicht in der Form einer erhöhten Lesebühne an einem Lettner, der den sakralen Bereich des Chors von der Laienzone im Mittelschiff trennte. Die heutige Kanzel stammt wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Abb. 15).¹⁰⁹

VI. Stiftungseifer und Bautätigkeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts

1. Ein neuer, prächtig ausgestatteter Chor

Religiöse Stiftungen dienten nicht nur zur Sicherung des Seelenheils im Jenseits, sondern entsprangen häufig auch weltli-



Abb. 16: Das mit Bollenfriesen
ausgemalte Gewölbe im Chor –
Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 17: Das Chorgestühl in der
Kirche von Worb – Quelle:
Denkmalpflege.

chen Interessen und sozialen Ansprüchen: 1520 schuf sich die Familie von Diesbach ein Familiendenkmal, indem sie den Bau eines neuen, prächtig ausgestatteten Chores anstelle des einfachen Altarhauses in Auftrag gab und damit den Neubau der Kirche vollendete. Die Planungen zur Ausführung und Bezahlung des «nūwen Chorbuw» erfolgte schon seit längerem, wie aus einem Ratsmanual-Eintrag vom 22. November 1499 hervorgeht: Wahrscheinlich handelt es sich bei dem, «was her Ludwig [II.] von Diessbach inen [den von Diesbach] der pfenster halb zugesagt hatt», bereits um die Finanzierung der Scheibenstiftungen im Chor.¹¹⁰

Der dreiseitig geschlossene Chor gliedert sich in zwei Joche und ist von einem gotischen Gewölbe überspannt, dessen Rippen ein Netz in der Form von zwei Sternen bilden (Abb. 15 und 16). Die Ausmalungen entlang der Rippen zeigen Bollenfriese und Pfauenaugen und kommen in ähnlicher Weise auch im Schloss Worb vor (Abb. 16). Dübellöcher in den zentralen, sternförmigen Werkstücken weisen darauf hin, dass dort ursprünglich aus Holz geschnitzte, runde Tafeln mit religiösen Motiven oder Wappenschilden angebracht waren.¹¹¹ Gleiche und ähnliche Steinmetzzeichen wie in den Hausteinen der Fenster und Gewölberippen sind auch am Berner Münster und an der Staatskanzlei zu fin-

den, was auf eine enge Verbindung mit in der Stadt Bern tätigen Bauequipen schliessen lässt.¹¹² Die prunkvolle Ausstattung verschwand mit der Reformation weitgehend – so z.B. der einst sicher geschmückte und mit einem bilderreichen Aufbau versehene Hochaltar oder das verschliessbare Wandtabernakel in der Mauer, das zur Aufbewahrung der geweihten Hostien diente und von einem in Stein gehauenen, rot-schwarz bemalten Rahmen umgeben war. Die Nischen in der Apsis dienten als Ablage für die Messgeräte, zu denen Kelch und Patene gehörten. In der zwischen Turm und Chor errichteten Sakristei wurden u.a. die Messgewänder aufbewahrt.

Nach der Reformation gelangte die Verwaltung des Kirchenschiffes in den meisten bernischen Landkirchen an die Kirchengemeinde, während der Staat als Inhaber des Patronatsrechtes für den Chor zustän-



Abb. 18: Detail des Chorgestühls: zwei Delphine – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 19: Madonna auf der Mondsichel im Chor – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 20: Wappenscheibe des Bischofs von Lausanne, Sébastien de Montfaucon – Quelle: Denkmalpflege.

dig blieb. In Worb war das der Herr: Das Kirchenschiff wurde fortan von der Kirchengemeinde verwaltet, der Chor aber blieb bis 1840 im Besitz der Herrschaftsinhaber und diente diesen mit einem Gitter vom Kirchenschiff getrennt als eine Art Privatkapelle. Das mit dekorativen Flachschnitzereien verzierte Chorgestühl steht stilistisch zwischen Spätgotik und Renaissance. Es entstand wahrscheinlich erst nach der Einführung der Reformation und diente den Schlossherrschaften als Sitzgelegenheit für die Teilnahme am Gottesdienst (Abb. 17 und 18).

2. Die Glasmalereien im Chor

Die farbenprächtigen Wappen- und Figurenscheiben, die sich in den fünf Chorfenstern mit gotischen Masswerken aus Sandstein befinden, werden dem Berner



Glasmaler Lukas Schwarz zugeschrieben. Aufgrund eines Hagelwetters mussten die Glasscheiben jedoch bereits kurz nach ihrer Einsetzung durch Jakob Wyss und Hans Funk restauriert werden.¹¹³ Trotzdem ist vor allem in der Renaissanceornamentik immer noch die stilistische Anlehnung an Niklaus Manuel spürbar, für den Schwarz viel gearbeitet hat.¹¹⁴

Zuoberst im mittleren Chorfenster ist eine Darstellung der Madonna auf der Mondsichel zu sehen, eine der schönsten erhaltenen Madonnendarstellungen dieser Zeit (Abb. 19).¹¹⁵ Die in ein blaues Gewand gehüllte Muttergottes, die üblicherweise in Gemeinschaft mit Aposteln und anderen heiligen Fürbittern erscheint, ist zusammen mit einflussreichen, im verwandtschaftlichen Verhältnis zur Familie Diesbach stehenden Bischöfen dargestellt.¹¹⁶ In drei Scheibenpaaren erscheint jeweils ein kniender, betender Bischof: links Ludwig von Freiberg, Bischof von Konstanz, in der Mitte Sébastien de Montfaucon, Bischof von Lausanne (Abb. 20 und 21, die übrigen Abb. im Artikel Schweizer), und auf der rechten Seite Niklaus III. von Diesbach, Weihbischof von Basel. Mit der frommen Vergabung befriedigten die Stifter zugleich ihr Repräsentationsbedürfnis: Jeder Bischof ist inschriftlich mit Namen verewigt und seinem mit der Mitra bekrönten Wappen gegenübergestellt. Auf



Abb. 21: Figurescheibe Sébastiens de Montfaucon – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 22: Wappenscheibe Ludwigs I. von Diesbach – Quelle: Denkmalpflege.

dem Spruchband über dem Montfaucon-Wappen liest man den Wahlspruch «FORTUNA[E] SAPIENTIA VICTRIX 1521 [= Die Weisheit ist Siegerin über das Glück 1521]» (Abb. 20).

Unter diesen drei Scheibenpaaren befinden sich in den nordöstlichen und südöstlichen Chorfenstern vier Wappenscheiben von Angehörigen der Familie von Diesbach. Diese gab wahrscheinlich Ludwig II. von Diesbach im Jahr 1521 für sich und stellvertretend für drei weitere, bereits verstorbene Familienangehörige in Auftrag. Das Wappen in schwarzem Schild zeigt jeweils einen fünfmal geknickten, goldenen Rechtsschrägbalken begleitet von zwei schreitenden, goldenen Löwen.¹¹⁷ Es wurde Clewi Goldschmidt (Niklaus I. von Diesbach) verliehen, als er sich 1434 von Kaiser Sigismund einen Wappen- und Adelsbrief ausstellen liess. Mit diesem Wappen – äusseres Kennzeichen des sozialen Aufstiegs und der gesteigerten gesellschaftlichen Rangansprüche – erhielt er für sich und seine Nachkommen das Recht zur Erwerbung der Ritterwürde.¹¹⁸

In den Inschriften der Wappenscheiben erscheinen Wilhelm I. (†1517), Ludwig I. (†1452), Ludwig II. (†1527) und Niklaus II. (†1475). Zusätzlich enthalten die Wappenscheiben die Insignien des Ordens der heiligen Katharina (Rad und Schwert), die eine Wallfahrt zum Katharinenkloster auf dem

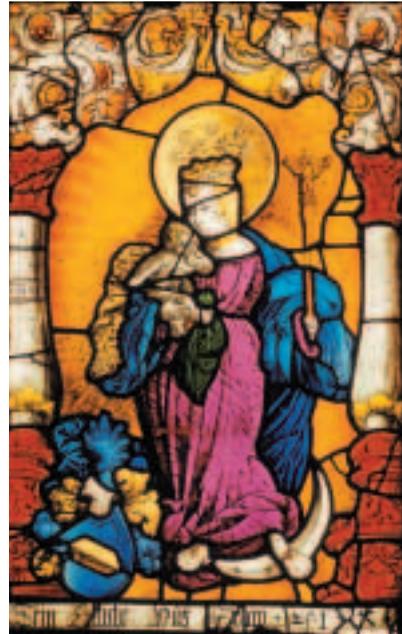
Berg Sinai bezeugen.¹¹⁹ Weder von Ludwig I. noch von Ludwig II. ist jedoch eine solche Pilgerreise verbürgt. Das mit Metallrosetten und Schnalle verzierte Ordensband der österreichischen Zopfgesellschaft umrahmt die Wappenschilde Ludwigs I. (Abb. 22) und Niklaus' II., während die Schilde Ludwigs II. und Niklaus II. vom mit Fischschuppen besetzten Band des Ordens von der Schuppe eingefasst werden. In den Scheiben Ludwigs I. und Wilhelms I. erscheinen zudem weitere Ordensabzeichen: Oben links die goldene Kanne mit den drei weissen Lilien des aragonesischen Kannenordens, darunter die Kette des ungarischen, später österreichischen Drachenordens und das Zeichen der schwäbischen Turniergesellschaft im Leithund, im Bracken oder im Leitbracken, möglicherweise in Verbindung mit einem Georgsorden. Oben rechts erscheint das Ordenszeichen des mit der österreichischen Zopfgesellschaft verbundenen Schwans des brandenburgischen Ordens oder des Schwanenordens des Herzogs von Cleve, darunter der Drache mit Kreuz des Drachenordens, dem auch die Kette links angehört, und der kastilische Orden von der Taube oder des Heiligen Geistes.¹²⁰

Zwischen den Wappenscheiben der Familie von Diesbach befinden sich im zentralen Fenster zwei Wappenscheiben der Familie von Graffenried, die in den Jahren

Abb. 23: Glasscheibe mit dem heiligen Christophorus – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 24: Glasscheibe mit der Madonna auf der Mondsichel – Quelle: Denkmalpflege.



1726 und 1730 gestiftet wurden. Links erscheint das Wappen Christophs von Grafenried (†1687), rechts dasjenige Christophs von Grafenried (†1743). Im Südfenster stiftete Thomas von Grafenried 1926 eine Scheibe zu Ehren seines Vorfahren, des Gründers des Neuen Bern in den USA. Daneben befindet sich das Wappen Walters von Herrenschanden aus dem Jahr 1922, des damaligen Präsidenten der Kirchgemeinde und Besitzers des Neuschlosses.¹²¹

3. Die Glasmalereien im Kirchenschiff

Das Kirchenschiff erhielt zur Zeit des Chor Neubaus vier mit Masswerken verzierte Spitzbogenfenster, von denen drei mit Glasmalereien geschmückt wurden. Ebenfalls der Werkstatt von Lukas Schwarz zugeschrieben werden die beiden Scheiben auf der westlichen Nordseite.¹²² Die fehlerhaft restaurierte Inschrift, von der mit Sicherheit das «Dem» zu Beginn falsch ergänzt ist, lautete ursprünglich wahrscheinlich «Jent Schwandr Unnd Elsbet Lewin Sin Ehlache Hus Frouw», wobei Jent eine Kurzform für Johannes ist.¹²³ Die Jahrzahl am Ende der Inschrift ist nicht mehr identifizierbar. Das Scheibenpaar dürfte jedoch zwischen 1520 und 1522 entstanden sein. Die linke Scheibe zeigt den heiligen Christophorus mit Christus auf der Schulter (Abb. 23). Dieser Heilige fehlte selten in einer mittelalterli-

chen Kirche, da er vor Gewitter, Erdbeben und Feuer schützte. Sein Anblick am Morgen, so glaubte man, bewahre vor dem plötzlichen Tod. Zu Christophorus' Füßen ist das Wappen des Stifters angebracht. Es enthält einen silbernen, fünfzackigen Stern auf rotem Grund. Die rechte Scheibe zeigt die Madonna auf der Mondsichel (Abb. 24). Als Himmelskönigin trägt sie eine Art Zeppter in der linken Hand, während auf ihrem rechten Arm das Christuskind sitzt. Ihr bekröntes Haupt wird von einem Nimbus eingefasst, in dem sieben Sterne schweben. Das Wappen des Stifters befindet sich zu Marias Füßen. Es zeigt einen goldenen, sechseckigen Gegenstand in der Form eines beidseitig gespitzen Rechtschrägbalkens auf blauem Grund.

Bei dem Stifter dieser Scheiben könnte es sich um Hans (Johannes) Schwander den Jüngeren handeln, «vor zyten wirt zu engenstein».¹²⁴ Dieser vermachte laut Jahrzeitbuch eine Stiftung, deren Erträge teilweise «dem heiligen Sant mauritzien an sinen buw» zukommen sollten.¹²⁵ Doch auch der «amtman zû Worb nemlich Hanssen Schwander», der Verfasser des Hausbuchs von Niklaus II. und Wilhelm von Diesbach, dürfte als Stifter in Betracht gezogen werden.¹²⁶ Dabei handelt es sich vielleicht um denselben Hans Schwander, der im Zusammenhang mit einem Erbschaftsstreit in einer Urkunde vom 4. Juni



Abb. 25: Glasscheibe mit der Madonna und dem Kind – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 26: Glasscheibe mit dem heiligen Petrus – Quelle: Denkmalpflege.

1484 erwähnt wird: «Wir der Schulthes unnd rat zu bernn Tund kund mitt diserm briefe, das uff hütt siner date vor unns sind erschinen, unnsrer lieben getrüwenn hanns Swannerd Und heini wirts, innammen gemeiner kilchhöri worb».¹²⁷

Im östlichen Fenster der Nordseite befindet sich links eine Glasscheibe mit der Madonna und dem Kind (Abb. 25). Zu Füßen Marias erscheint der kniende, betende Stifter der Scheibe als bärtiger Ritter. Er trägt ein Schwert und über dem Harnisch einen gold-schwarzen Waffenrock. Gemäss Bedeutungsperspektive ist er in kleinerem Massstab dargestellt als die Muttergottes. Die Inschrift ist nur noch teilweise lesbar: «Gutman Zoller gesessen Im [...] und Barbli Willis sin elliche husfraw 1522».¹²⁸ Dabei handelt es sich höchstwahrscheinlich um denselben «Guttmann Zollner», der zu dieser Zeit Mitglied des Grossen Rats war.¹²⁹ Vermutlich stand er in enger Verbindung mit der Familie von Diesbach. Jedenfalls trägt sein Waffenrock die Diesbach-Farben Gold und Schwarz. Dies kann kaum zufällig sein angesichts der Tatsache, dass die gestiftete Scheibe in einer Kirche angebracht ist, die zur Herrschaft der Diesbach gehörte und deren Patronatsrechte dieselbe Familie innehatte.

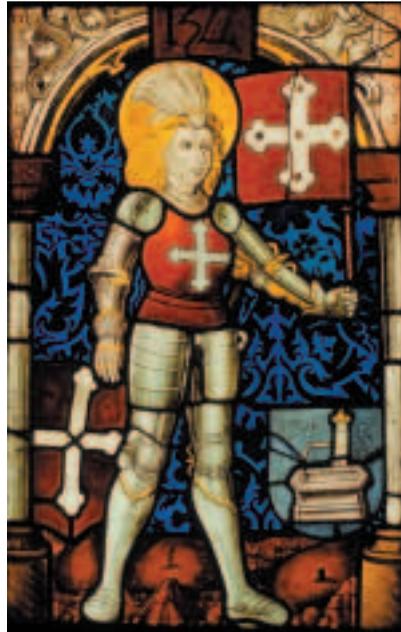
Rechts dieser Scheibe ist eine Glasmalerei mit dem heiligen Petrus zu sehen, der einen Schlüssel in der Hand hält (Abb. 26).

Zu seinen Füßen kniet der in kleinerem Massstab dargestellte Stifter, ein Geistlicher, der ein aufgeschlagenes Buch in den Händen hält und demütig zu Petrus aufschaut. Auf dem Spruchband über seinem Haupt steht ein Bittspruch geschrieben: «S.[ANK]T PETRUS ORA PRO NOBIS 1522 [= Heiliger Petrus, bete für uns 1522].» Das rote Stifterwappen zeigt wahrscheinlich ein Hauszeichen in der Form eines stilisierten silbernen Schlüssels, das Hauptattribut des heiligen Petrus. Laut Inschrift stiftete «Nicklaus Peter, Kilchher zü Worb 1522» diese Glasscheibe. Dabei könnte es sich um den im Jahrzeitbuch erwähnten Peter Wüstiner handeln, der zur Zeit des Chor Neubaus Kirchherr von Worb war und sich in den Schutz seines Namenspatrons stellte.¹³⁰

Das Scheibenpaar im mittleren Fenster der Südseite datiert ebenfalls aus dem Jahr 1522. Auf der linken Seite erscheint der in Rüstung gekleidete Mauritius mit nimbiertem Haupt und blond gelocktem Haar (Abb. 27). Mauritius trägt ein Banner in seiner linken und einen Schild in seiner rechten Hand. Auf dem Brustpanzer, dem Banner und dem Schild ist je ein Kleeblattkreuz auf rotem Grund zu erkennen. Auf der rechten Scheibe ist der heilige Ursus zu sehen, Patron von Solothurn und des neuen Bistums Basel ab 1828 (Abb. 28). Er erscheint als nimbiert Ritter in Rüstung und hält ebenfalls Banner und Schild

Abb. 27: Glasscheibe mit dem heiligen Mauritius – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 28: Glasscheibe mit dem heiligen Ursus – Quelle: Denkmalpflege.



in den Händen, die – wie sein Brustpanzer – mit einem griechischen Kreuz geschmückt sind. Auch der heilige Ursus war ein Märtyrer der Thebäischen Legion. Er und einige seiner Gefährten konnten der Christenverfolgung zunächst entgehen. Sie flohen nach Solothurn, wurden dort jedoch von den Soldaten Maximians eingeholt und hingerichtet.

Diese beiden Scheiben enthalten keine Inschrift. Das Stifterwappen auf der Mauritiusscheibe zeigt einen silbernen Brunnen auf blauem Grund und deutet vielleicht auf den in Worb vorkommenden Familiennamen «Brunner». So erscheint z.B. ein Wolfgang Brunner, «der wirth hie im dorf», im Worber Rodel von 1522.¹³¹ Falls er die Scheibe gestiftet hat, könnte das Wappen auf der Ursusscheibe seiner Frau gehören. Es zeigt den Buchstaben «I» auf einem grünen Hügel und könnte auf den Namen Jaberg hinweisen. In diesem Falle käme jedoch auch ein im Jahrbuch vermerktes Ehepaar als Stifter der Doppelscheibe in Frage: Neben «Hennsli Müller», einem Kirchmeier von Richigen, ist auch dessen Frau «Elssen Jaberg» vermerkt.¹³²

Im östlichen Fenster der Südseite ist ein Wappen zu sehen, das einen gevierteten Schild zeigt (Abb. 29). Zweimal erscheint ein silbernes lateinisches «W» in blauem Feld und zweimal ein Doppelkreuz über einem lateinischem «M» auf gold-schwar-

zem Grund. Dabei könnte es sich um ein altes Wappen von Worb handeln, das aus den Anfangsbuchstaben des Ortsnamens und des Ortsheiligen gebildet ist.¹³³ Während die beiden Felder mit den Farben Schwarz und Gold auf die Familie von Diesbach weisen, erinnern die blauen Felder an das Wappen mit zwei gekreuzten, silbernen Adlerfüssen der Freiherren von Kien.¹³⁴

VII. Taufe und Tod

1. Der Taufstein

Die Taufe gehört zu den sieben Sakramenten der vorreformatorischen bzw. der katholischen Kirche. Meistens fanden die Taufhandlungen im Schiff statt und wurden nach der Reformation in den Chor verlegt. Da jedoch die Herrschaftsfamilien in Worb den Chor auch noch nach der Reformation für sich beanspruchten, blieb hier der Taufstein bis ins 17. oder 18. Jahrhundert im Schiff stehen. Der mit pflanzlichen und symbolischen Motiven reich verzierte Taufstein von Worb besteht aus Sandstein (Abb. 30). Er stammt aus dem frühen 16. Jahrhundert und entstand wahrscheinlich in der Münsterbauhütte.¹³⁵ In seiner Gestaltung vermischt er Einflüsse der Spätgotik und der Renaissance, wobei süd- und mitteldeutsche Taufsteine als Vorbilder gedient haben könnten.¹³⁶



Abb. 29: Ein altes Worber Ortswappen (?) – Quelle: Cloetta.

Das achteckige Becken des Taufsteins diente als Behälter für das geweihte Taufwasser und ist mit Perlstäben und Weinranken verziert. Es ruht auf einem quadratischen, durch Masswerk gegliederten Schaft, dessen Nischen mit zwei geflügelten Putten und zwei Adlern besetzt sind. Ein Putto trägt das Kreuz und die Sphaira [= die kugelförmige Gestalt des Weltalls] und deutet vermutlich auf Christus als Herrscher des Kosmos hin. Der andere Putto hält eine Blume und einen Lorbeerkrantz in den Händen und verweist wahrscheinlich auf das ewige Leben im Himmelreich Christi. Denn nur wer getauft ist, kann die Gnade des ewigen Lebens erlangen. Der Adler, ein Herrschafts- und Christussymbol, galt im Spätmittelalter auch als Sinnbild der Taufe und symbolisiert die Auferstehungshoffnung. Diese erhält im Zusammenhang mit dem kleinen Totenkopf an einer Ecke des Beckenrandes besondere Bedeutung: Er erinnert die Taufgemeinschaft im Sinne eines Memento mori daran, dass das diesseitige Leben vergänglich ist.

2. «Der leib zu staub wirt in der erd»

Im Spätmittelalter bestimmten finanzielle Mittel und standesgemässe Anforderungen den Begräbnisort eines Verstorbenen. Während die meisten Leute auf dem Friedhof bestattet wurden, begehrte die Oberschicht eine Bestattung im Kircheninnenraum.¹³⁷ So liessen sich z.B. Angehörige der Familie von Diesbach im Berner Münster bestatten. Durch das nachreformatorische Verbot von Bestattungen im Münster entfaltete sich die patrizische Grabmalkultur in der Frühen Neuzeit vor allem auf dem Land.¹³⁸ In Worb entdeckte der Archäologische Dienst von Bern 28 Gräber im Kirchenschiff, die teilweise noch aus der Zeit vor der Reformation stammen könnten, mehrheitlich jedoch in die Frühe Neuzeit zu datieren sind. Die Bestatteten, darunter 14 Kinder, waren wahrscheinlich mehrheitlich Angehörige der Herrschaftsfamilien.¹³⁹ Weitere 21 Gräber aus der Frühen Neuzeit wurden im Chor der Kirche aufgedeckt, der den Herrschaftsfamilien nach der Reformation nicht nur als Privatkapelle, sondern seit Ende des 16. Jahrhunderts auch als Grablege diente. Das einzige Kindergrab im Chor ist dasjenige des dreijährig verstorbenen Karl Christoph von Graffenried, der 1694 vor dem Taufstein bestattet



Abb. 30: Der Taufstein aus dem frühen 16. Jahrhundert – Quelle: Denkmalpflege.

wurde.¹⁴⁰ Die letzte Bestattung im Chor erfolgte 1780 mit der Grablegung Karl Emanuels von Graffenried, gewesener Landvogt in Nidau. Nachdem die Kollatur Worb aufgehoben wurde und der Staat im Jahr 1840 den Chor übernahm, wurden Chor und Schiff wieder vereint und die Grabplatten mit einem Holzboden abgedeckt.

Dreizehn restaurierte Grabplatten aus Sandstein von Angehörigen der Familien von Diesbach, Manuel und von Graffenried sind unterhalb der Kirche ausgestellt.¹⁴¹ Die mehrheitlich in Latein verfassten Grabinschriften geben Auskunft über die verstorbenen Personen und teilweise über die Todesursachen. So steht z.B. auf der Grabplatte des 1609 verstorbenen Christoph von Diesbach geschrieben: «CHRISTOPHORUS IACET HIC DIESBACHIUS OPTIMUS ECCE, PRAECIBITI A PROPRIO QUIPPE NECATUS EQUO. [= Siehe da, hier ruht der aristokratische Christoph von Diesbach, der von seinem eigenen Pferd, das stürzte, getötet wurde.]» Einige Inschriften enthalten auch Sinnsprüche in Reimform. So liest man auf der Grabplatte der 1708 verstorbenen Salome von Graffenried: «Der leib zu staub wirt in der erd // Bis die Posaunne klinget // Die Seel im Himmel ohn beschwärd // In der schoos Jesu singet».

Die älteste Grabplatte gehörte zur Bestattung Johann Rudolfs von Diesbach, Mitherr zu Worb (Abb. 31). Der streitsüch-

Abb. 31: Grabplatte Johann Rudolfs von Diesbach – Quelle: Aebi, Grabplatten, S. 4.

Abb. 32: Grabplatte Christophs von Graffenried – Quelle: Rubli, Neuschloss, S. 34.



tige Mann starb 1594 an den Folgen einer Auseinandersetzung mit Bendicht Zuber, der ihm mit einem Degenstich in seine Brust die Leber verletzt hatte.¹⁴² Anhand der sorgfältig untersuchten Skelette der Verstorbenen konnte einiges über das Leben und die Todesursachen der Bestatteten festgestellt werden.¹⁴³ So litt z.B. der erwähnte Johann Rudolf von Diesbach in Folge einer Kniefraktur an einem starren Bein. Der lateinische Text auf seiner Grabplatte lautet übersetzt: «Was sollen mir wohl Adel, Reichtum, hochgelegene Burg, was Gold mir nun nützen, von welchem mich die grausame Parze trennt? Aber sie beraubt mich dennoch nicht jener Hoffnung, dass Besseres übrig bleibt, weil das gute Blut des Messias für mich erworben, welches mit mir bleiben möge in den Himmeln. Sicherlich lasse ich gerne jene Dinge in andern Ländern zurück.»¹⁴⁴

Die letzte unterhalb der Kirche ausgestellte Grabplatte ist die Christophs von Graffenried (+1743), Gründer der Stadt New Bern in Carolina (Abb. 32). Auf der schwarz-weiss gefassten Grabplatte mit goldener Inschrift sind das Graffenried-Wappen und ein Totenschädel mit zwei gekreuzten Beinknochen als Memento mori zu sehen. Karl Emanuel von Graffenried gab diese Grabplatte im Andenken an seinen berühmten Grossvater 1759 bei Johann Friedrich Funk I. in Auftrag.¹⁴⁵ Sie bildet denn auch den prächtigen Schlussstein eines einzigartigen Ensembles von barocken Grabplatten, wie wir es in unserer Gegend sonst kaum kennen. Die Grablage der Kirche Worb gehört damit zu den bedeutendsten Denkmälern bernischer Geschichte aus der Zeit des Ancien Régime.¹⁴⁶

- 1 Frey, Jahrzeitbuch, S. 61.
- 2 Ramstein, Worb-Sunnhalde, S. 9f.
- 3 So befanden sich z.B. auch in der Kirche von Kirchlindach römische Baufragmente, die vom nahe gelegenen Gutshof stammen könnten. Siehe Eggenberger, Stöckli, Kirchlindach, S. 14f.
- 4 Die Sitte, den Verstorbenen Schmuck und Waffen beizugeben, starb im beginnenden 8. Jahrhundert aus. Siehe Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 18. Peter Eggenberger stellte mir freundlicherweise das Typoskript zu den Bauforschungen des Archäologischen Dienstes von Bern in der Kirche von Worb zur Verfügung, das zum Zeitpunkt, als dieser Text abgeschlossen wurde, noch nicht publiziert war. Die in den Endnoten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Typoskript.
- 5 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 17–20.
- 6 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 2.
- 7 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 18. Siehe auch Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Schäublin, Bestattungen, S. 225f.
- 8 Tschumi, Urgeschichte, S. 400; Gürtelschnalle: BHM Inv. Nr. 24868.
- 9 ADB AHI 243.009: 1983/84 – Kirche Worb; Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 17.
- 10 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 16–18; Eggenberger, Holzkirchen, S. 93.
- 11 Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, S. 202.
- 12 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 22–24.
- 13 Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 23f.
- 14 Sehr wahrscheinlich hatte der Turm aus dem 15. Jahrhundert jedoch bereits einen Vorgänger. Siehe Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 20f., 24.
- 15 Zum Schloss Worb siehe Schweizer, Schlossbau, S. 180.
- 16 Von Rodt, Kirchen, S. 155.
- 17 Flatt, Bernbiet, S. 41.
- 18 Zum heiligen Mauritius siehe Flühler-Kreis, Mauritius, S. 16–22. Zu den Heiligenpatrozinien in bernischen Kirchen siehe Moser, Patrozinien, S. 45.
- 19 Rutishauser, Kirche Worb, S. 15.
- 20 FRB II, Nr. 150, S. 162f.: 18.7.1236 – Conrad von Walkringen verzichtet zugunsten der Propstei Interlaken auf die Vogtei, hier S. 162.
- 21 FRB III, Nr. 161, S. 154–159: 1275 – Einziehung der Steuern durch die päpstlichen Zehntherrn, hier S. 157.
- 22 Fischer, Kirche [ohne Seitenangaben]. Ich danke dem Restaurator Michael Fischer, der mir die Dokumentation zur Restaurierung in der Kirche von Worb zur Verfügung gestellt hat.
- 23 Auf die Verwandtschaft unter diesen Malereien machte zunächst Verena Stähli-Lüthi aufmerksam, wobei die Bildfelder in der Kirche von Worb keine Erwähnung fanden und nicht zum Umkreis derselben Werkstatt dazugezählt wurden. Stähli-Lüthi, Kirchlindach, S. 18. Im Kunstführer zur Kirche von Worb wurde die Ähnlichkeit der dortigen Wandmalereien mit denen in der Kirche von Belp bemerkt. Rutishauser, Kirche Worb, S. 19; Moser, Kirche Belp.
- 24 Gerlach, Kugel, Sp. 697.
- 25 Genesis, 1,28.
- 26 Genesis, 3,14.
- 27 Genesis, 3,16.
- 28 Genesis, 3,17–19.
- 29 Blum, Jakobswege, S. 120–139.
- 30 Paffrath, Bernhard von Clairvaux, S. 28; Squarr, Bernhard von Clairvaux, Sp. 371–385, bes. Sp. 375.
- 31 Paffrath, Bernhard von Clairvaux 2, S. 64, 100.
- 32 Stefánsson, Eigenkirche, Sp. 1705–1707; Gmür, Zehnt, S. 39, S. 51.
- 33 Moser, Landkirchen, S. 63; Eggenberger, Descœudres, Schweizer, Kirchenbauboom, S. 400.
- 34 Müllinen, Heimatkunde, S. 308.
- 35 Eggenberger, Descœudres, Schweizer, Kirchenbauboom, S. 400.
- 36 STAB HA Worb Bücher 13, S. 13: 1473 – Hausbuch und Urbar.
- 37 Frey, Jahrzeitbuch, S. 104.
- 38 Zahnd, Aufzeichnungen, S. 103–105, 109.
- 39 STAB FHA Worb: 21.10.1512 – Pfarrkirche Worb.
- 40 Gmür, Zehnt, S. 57f.
- 41 Gmür, Zehnt, S. 29–36.
- 42 STAB FHA Worb: 1.2.1341 – Laienzehnt.
- 43 STAB FHA Worb: 23.8.1400 – Gurzelenzehnt.
- 44 STAB FHA Worb: 26.6.1473 – Güter.

- 45 Siehe Anm. 21.
- 46 Neumann, Bistum, S. 703; Brülisauer, Dekanate, S. 883.
- 47 Haller (Hg.), Ratsmanuale, Bd. 2, S. 270.
- 48 Landau, Beneficium, S. 577–583.
- 49 Gmür, Zehnt, S. 46–49.
- 50 Siehe Anm. 20; Lohner, Kirchen, S. 159; Frey, Jahrzeitbuch, S. 90, 91, 97, 103–106.
- 51 STAB FHA Worb: 21.10.1512 – Pfarrkirche Worb; Lohner, Kirchen, S. 159; STAB A III 174, fol. 95v: 19.4.1501–4.10.1507 – Lateinisches Missivenbuch der Stadt Bern.
- 52 Frey, Jahrzeitbuch, S. 86, 89.
- 53 STAB A III 175, fol. 102r: 8.10.1507–5.5.1513 – Lateinisches Missivenbuch der Stadt Bern.
- 54 STAB B III 9, fol. 61v-62r: 1492 – Jahrzeitbuch (Urkunde vom 19.11.1455).
- 55 Frey, Jahrzeitbuch, S. 69.
- 56 Frey, Jahrzeitbuch, S. 98–101.
- 57 Frey, Jahrzeitbuch, S. 60, 89, 96.
- 58 Frey, Jahrzeitbuch, S. 101 f.
- 59 Frey, Jahrzeitbuch, S. 91, 96.
- 60 Dinzlbacher, Angst, S. 135–137.
- 61 Frey, Jahrzeitbuch, S. 87, 72.
- 62 Frey, Jahrzeitbuch, S. 95.
- 63 STAB B III 9, fol. 35v: 1492 – Jahrzeitbuch.
- 64 Frey, Jahrzeitbuch, S. 83, 84, 85, 88, 92, 95.
- 65 STAB A III 175, fol. 102r: 8.10.1507–5.5.1513 – Lateinisches Missivenbuch der Stadt Bern.
- 66 Frey, Jahrzeitbuch, S. 105 f.
- 67 Frey, Jahrzeitbuch, S. 106 f.
- 68 STAB B III 9, fol. 64r: 1492 – Jahrzeitbuch (Urkunde vom 4.6.1484).
- 69 Frey, Jahrzeitbuch, S. 75, 80, 83, 89.
- 70 STAB B III 9, fol. 29v: 1492 – Jahrzeitbuch. Nach Auskunft von Vinzenz Bartlome könnte dieser Altar sogar eine Stiftung der Familie Bubenberg sein, da der heilige Adrian unter den erwähnten Heiligen erscheint.
- 71 Frey, Jahrzeitbuch, S. 62, 65, 76, 77, 83, 85, 87, 97.
- 72 Frey, Jahrzeitbuch, S. 63, 77, 80, 81, 95.
- 73 STAB B III 9, fol. 61v: 1492 – Jahrzeitbuch (Urkunde vom 26.6.1456).
- 74 Frey, Jahrzeitbuch, S. 97.
- 75 Frey, Jahrzeitbuch, S. 80.
- 76 Frey, Jahrzeitbuch, S. 107.
- 77 Eggenberger, Descœudres, Schweizer, Kirchenbauboom, S. 405.
- 78 Burri, Flurnamen, S. 176, 500.
- 79 ADB AHI 243.012: 1941 – Fund auf der Flur Kappeli bei Richigen.
- 80 BHM Inv. 28643: undatiert – Fund eines Sandsteingefässes in Richigen.
- 81 Für diese Informationen danke ich Gabriele Keck.
- 82 Frey, Jahrzeitbuch, S. 90, 64, 83.
- 83 Siehe dazu Jezler, Jenseitsmodelle, S. 13–26; le Goff, Fegefeuer.
- 84 Diesbach (Hg.), Pilgerbuch, S. 97–151.
- 85 Diesbach (Hg.), Pilgerbuch, S. 120, 126 f.
- 86 Diesbach (Hg.), Pilgerbuch, S. 142 f.
- 87 STAB B III 9, fol. 62v: 1492 – Jahrzeitbuch (Ordnung vom 25.5.1451).
- 88 Frey, Jahrzeitbuch, S. 102 f.
- 89 Fetscherin, Visitationsbericht, S. 251–394.
- 90 Schneiter, Worb, S. 52.
- 91 Saule Hippenmeyer, Nachbarschaft, S. 30–33; Fuhrmann, Kirche, S. 76–78.
- 92 Frey, Jahrzeitbuch, S. 60.
- 93 Glauser, Jahrzeitbücher; Specker, Jahrzeitbücher, S. 51.
- 94 Frey, Jahrzeitbuch, S. 105.
- 95 Frey, Jahrzeitbuch, S. 72.
- 96 Frey, Jahrzeitbuch, S. 61, 64.
- 97 Horodisch, Buchbinderei, S. 221, 233–236.

- 98 Frey, Jahrzeitbuch, S. 69.
- 99 Frey, Jahrzeitbuch, S. 74.
- 100 Fuhrmann, Kirche, S. 71.
- 101 Fuhrmann, Kirche, S. 77.
- 102 STAB B III 9, fol. 63r: 1492 – Jahrzeitbuch (Urkunde vom 11.1465).
- 103 Frey, Jahrzeitbuch, S. 103 f.
- 104 Frey, Jahrzeitbuch, S. 88.
- 105 Frey, Jahrzeitbuch, S. 79.
- 106 Diesbach (Hg.), Pilgerbuch, S. 106, 103.
- 107 Frey, Jahrzeitbuch, S. 82.
- 108 Frey, Jahrzeitbuch, S. 84.
- 109 Rutishauser, Kirche Worb, S. 19.
- 110 Haller (Hg.), Ratsmanuale, Bd. 1, S. 5.
- 111 Rutishauser, Kirche Worb, S. 22.
- 112 Die Informationen zur Chorausstattung stammen aus: Eggenberger, Descœudres, Schweizer, Kirchenbauboom, S. 395 f.
- 113 Lehmann, Glasmalerei, S. 345 f.
- 114 Lehmann, Glasmalerei, S. 340–342.
- 115 Lehmann, Glasmalerei, S. 345.
- 116 Eggenberger, Descœudres, Schweizer, Kirchenbauboom, S. 397.
- 117 Für die freundliche Hilfe bei der Blasonierung der Wappen auf den Glasscheiben im Chor und im Kirchenschiff danke ich Berchtold Weber.
- 118 Zahnd, Aufzeichnungen, S. 133.
- 119 Ganz, Ritterorden (1905), S. 34 f.
- 120 Ganz, Ritterorden (1905), S. 37, 54, 56, 60 f., 63 sowie Ganz, Ritterorden (1906), S. 22 f.
Zu den Ordensabzeichen siehe auch Matile, Wappenscheibe, S. 452.
- 121 Rutishauser, Kirche Worb, S. 14.
- 122 Lehmann, Glasmalerei, S. 337 f.
- 123 Lewin ist die weibliche Form vom Geschlechtsnamen Leu (Lew). Für diese Hinweise danke ich Berchtold Weber. Kasser übersetzte die Inschrift mit «dem Schwander unnd Elsbet Stellin sein Ellliche hus Fraw 15 X». Siehe Kasser, Glasgemälde, S. 30. Siehe auch Lehmann, Glasmalerei, S. 337.
- 124 Frey, Jahrzeitbuch, S. 61.
- 125 Zur Zeit der Stiftungsvergabe war er mit einer Frau verheiratet, die mit Vornamen Anne hiess. Doch vielleicht war die auf der Glasscheibe genannte Elsbet seine zweite Frau.
- 126 STAB HA Worb Bücher 12, S. 1: 12.5.1465 – Hausbuch des Niklaus von Diesbach (1465 bis ca. 1520).
- 127 Frey, Jahrzeitbuch, S. 106 f.
- 128 Kasser, Glasgemälde, S. 30.
- 129 STAB A 1 648, fol. 203v: 1507–1526 – Oster-Buch. Für diesen Hinweis danke ich Manuel Kehrli.
- 130 Frey, Jahrzeitbuch, S. 91; Kasser, Glasgemälde, S. 30.
- 131 STAB HA Worb Bücher 18, unpaginiert [S. 5.]: 1522–1524 – Rodel der Herrschaft Worb.
- 132 Frey, Jahrzeitbuch, S. 96.
- 133 Kasser, Glasgemälde, S. 29.
- 134 Schneider, Worb, S. 54; Rutishauser, Kirche Worb, S. 15.
- 135 Moser, Landkirchen, S. 72.
- 136 Rutishauser, Kirche Worb, S. 17 f.
- 137 Ulrich-Bochsler, Kirchengrabungen, S. 163.
- 138 Moser, Landkirchen, S. 73; Kehrli, Grabdenkmäler, S. 37.
- 139 Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, S. 202 f.; Eggenberger, Ulrich-Bochsler, Bauforschungen, S. 36, 54.
- 140 Ulrich-Bochsler, Anthropologische Befunde, S. 203.
- 141 Zu den Grabplatten siehe auch Kehrli, Grabdenkmäler, S. 39 f.
- 142 Aebi, Grabplatten, S. 5.
- 143 Siehe Ulrich-Bochsler, Robotti, Köpp, Knochenveränderungen, S. 867–875.
- 144 Aebi, Grabplatten, S. 5.
- 145 Von Fischer, Fonck à Berne, S. 162 f.
- 146 Rutishauser, Kirche Worb, S. 19, 20, 22.

«Gottes Zorn» über Worb – Religion, Kirche und Chorgericht im frühneuzeitlichen Worb

Thomas Brodbeck

An einem Maisonntag im Jahr 1670 sass in Worb eine Gruppe von Männern nach dem Kirchgang, unter ihnen der Pfarrer, in einem nahe bei der Kirche gelegenen Gebäude – möglicherweise dem «Löwen» – mit ernster Miene an einem langen Tisch zu Gericht. Vor den Männern standen mit gesenkten Köpfen Hans Bigler und Christen Hermann, die neulich im Wirtshaus gepöbelt hatten – konkret: Sie hatten geflucht und geschworen und einander als Ketzer beschimpft. Jetzt mussten sie sich vor den Männern am Tisch, die nicht mit strengen Worten und Rügen sparten, dafür verantworten, und zwar als «Sünder», die durch ihr Tun «Gottes Zorn» heraufbeschworen; beiden erlegte das Gericht schliesslich eine Geldstrafe auf.¹

Heutige Zeitgenossen mag eine solche Szenerie erstaunen: ein Gericht, das am Sonntag nach dem Kirchgang tagt und dem der Pfarrer angehört; als Fluchen und Schwören bezeichnete Vergehen und eine

Beschimpfung als «Ketzer» – das sind eher befremdlich klingende Anklagepunkte. Tatsächlich handelte es sich um das sogenannte Chorgericht – das Sittengericht –, das es damals überall, in Stadt und Land Bern, in der einen oder anderen Form gab. Ein wesentliches Merkmal dieses Gerichts war dessen erklärtes Ziel der «fortpflanzung wahrer gottesforcht, christlichen lebens, handels und wandels»,² kurz: dessen ausdrücklich religiöse Motivation. Damals war eine derartige Vermischung von einer nach unserem Verständnis weltlichen Angelegenheit wie der Justiz mit religiösen Motiven und der Institution Kirche normal, weil Religion und Kirche selbstverständlich in der Mitte der frühneuzeitlichen Gesellschaft angesiedelt waren. Religion und Kirche waren die Grundlagen von Staat und Herrschaft und für die damaligen Menschen von zentraler Bedeutung: Die Religion verhiess Sinn und Orientierung im Diesseits und versprach das Heil im Jenseits. Sie und die daraus entspringenden Vorstellungen einer christlichen Ordnung prägten die Menschen und ihren Alltag nachhaltig; aber auch der Glaube an magische, übernatürliche Mächte und Praktiken sowie an böse Kräfte, wie z.B. Hexen, hatte seinen Platz in der Gesellschaft. Jedoch wurden Religion und Kirche mit dem Prozess der Säkularisierung, der Verweltlichung des Lebens und Denkens, im 18. Jahrhundert nach und nach aus der Mitte der Gesellschaft verdrängt, gleichermassen schwand die Bedeutung der Magie.³

Im folgenden Beitrag wird die Frage erörtert, wie sich Religion und Kirche im Worber Alltag zeigten. In Kapitel I wird die Worber Kirche in den Zusammenhang von Reformation und Berner Staatskirche gestellt. In Kapitel II wird der Pfarrer im Dorf ins Zentrum der Darstellung gerückt, und in Kapitel III schliesslich wird durch die Augen des Chorgerichtes ein Blick auf die Lebensführung der Worberinnen und Worber geworfen, auf deren Umgang mit Glauben und Aberglauben, Sexualität,

Abb. 1: Niklaus Manuel, Rychardus Hinterlist, Zeichnung aus «Der Applasskrämer», 1525. Die Illustration des «Ablasskrämers» bezieht sich auf eine Szene in Niklaus Manuels gleichnamigem Fastnachtsspiel von 1525, als sich die Reformation in Bern allmählich ihren Weg bahnte. Der abgebildete Ablasskrämer wird von der Bauernschaft am Seil «gestreckt» mit dem Ziel, ihm Geständnisse über seine Geschäfte und Praktiken zu entlocken. Der Ablasskrämer versinnbildlichte wie kaum eine andere Figur die als korrupt bezeichneten Institutionen der spätmittelalterlichen Kirche: Mit dem Ablasshandel kommerzialisierte der Klerus den von ihr verwalteten und durch die Verdienste Christi und der Heiligen angehäuften «Gnadenschatz» und versprach demjenigen, der bezahlte, Strafnachlass für seine Sünden. – Quelle: Bildersturm, S. 365.



Gewalt und Lustbarkeiten. Darin spiegelt sich die Bedeutung von Kirche und Religion im Alltag am eindrucklichsten wider.

I. «beliben wie von alterhar»?: Reformation und Berner Staatskirche

Sechs Jahre nach den ersten reformatorischen Predigten in Bern erliess der Berner Rat das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 und führte damit den «neuen Glauben» ein: Die Autorität der alten Kirche auf Berner Territorium war zu Ende; das Zölibat, die Klöster und nach und nach auch die Messe, die Altäre und die Bilder wurden abgeschafft. Die Gottesdienste sollten fortan in nüchterner, wortzentrierter Form gehalten werden. Die Kirche wurde zur «Staatskirche»: Die weltliche Obrigkeit stellte sich an die Spitze der Kirche und übernahm das Kirchenregiment; die Kirche war nun Teil der obrigkeitlichen Territorialpolitik.⁴ Ursprünglich war aber nicht die Obrigkeit resp. der Kleine Rat die treibende Kraft der Reformation gewesen, im Gegenteil: Es war die stadtbernerische Bürgerschaft, die dieses Anliegen forcierte, der Kleine Rat hingegen versuchte die Reformation über Jahre hinweg zu verhindern. Als Ende 1526 dann erstmals die städtische «Reformationspartei» die Politik bestimmte, war sie aber noch lange nicht am Ziel, denn jetzt musste erst der Widerstand der Landschaft – der Untertanen auf dem Land – gegen die Reformation überwunden werden: Die Landschaft zeigte in Konsultationen durch den Rat wiederholt ihre ablehnende Gesinnung. Im Rahmen dieser «Ämterbefragungen» konnte sich indirekt auch die Gemeinde Worb äussern, und zwar durch das Landgericht Konolfingen: Es beschied im Mai 1526, es «welle beliben wie von alterhar mit der mäss etc.»⁵ Das war ein deutliches Votum für den alten Glauben. Die Begeisterung für die Reformation war also zu Anfang vielerorts – vermutlich auch in Worb – gering; einzelne Ämter leisteten gar aktiven Widerstand. Aber der Entscheid des Berner Rates war endgültig, die Reformation nicht mehr zu verhindern.⁶ In einem Anpassungsprozess wurde trotz des anfänglichen Widerstandes die reformierte Kirche im Volk «angenommen» – z.B. wurden in Worb die altgläubigen Wandmalereien erst Ende des 16. Jahrhunderts übertüncht.

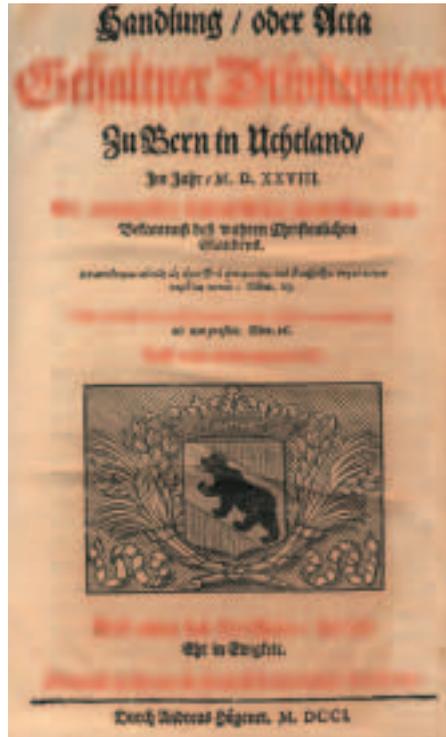


Abb. 2: «Handlung / oder Acta Gehaltner Disputation zu Bern in Uchtland / Im Jahr / M. D. XXVIII. Mit angehenckter Eydgnössischer Confession / oder Bekanntuß deß wahren Christenlichen Glaubens». Die Disputation zu Bern im Jahr 1528 zwischen Gegnern und Befürwortern der Reformation hatte die Einführung des «neuen Glaubens» im Staat Bern zur Folge. Anwesend bei der Disputation war u.a. der Zürcher Reformator Huldrych Zwingli. – Quelle: PAW 128.

In der neuen reformierten Kirche fand sich die christliche Gemeinde zusammen, in deren Rahmen das Chorgericht die Sittenzucht ausübte. Die Kirchgemeinde war auf dieser Ebene Verwaltungseinheit in Kirchenangelegenheiten und erfüllte gleichzeitig eine politisch bedeutsame Funktion: In Worb war sie das Dach der Viertelsgemeinden und organisierte Bereiche wie das Armenwesen. Das Gremium mit dem Namen «Kirchgemeinde» (der Kirchgemeinderat) war personell fast identisch mit dem Chorgericht: Es setzte sich aus dem Pfarrer und den Chorrichtern sowie aus der Herrschaft zusammen; allerdings war der Twingherr eher selten zugegen. Es gab auch einen Vorsteher, den Ammann, und einen Seckelmeister.⁷

Das Kapitel, auch Klasse genannt, war das der Kirchgemeinde in Kirchenangelegenheiten übergeordnete Organ: Es war ein regionales Gremium für die Pfarrer aus den Kirchgemeinden, ein Instrument der Selbstregulierung des kirchlichen Betriebes. Im Stand Bern gab es mehrere Kapitel; die Kirchgemeinde Worb gehörte zum Kapitel Bern. Das Kapitel prüfte jeweils die Amtsführung seiner Pfarrer. Als oberste kirchenbehördliche Instanz ge-

Abb. 3: Originalfigur des Christus aus der Darstellung des Jüngsten Gerichts am Hauptportal des Münsters in Bern, das zwischen 1460 und 1483 entstanden und beispielhaft für die spätmittelalterlichen Welt- und Heilsvorstellungen ist. Die Darstellung erinnerte die Kirchgänger an den bevorstehenden Tag des Jüngsten Gerichtes, an welchem der über dem Geschehen thronende Christus als Weltenrichter die Auserwählten von den Verdammten trennen und diese für immer ins himmlische Jerusalem, die Verworfenen aber in die Hölle schicken wird. – Quelle: BHM.



währleistete schliesslich der Berner Pfarrerkonvent die Einheitlichkeit von Glauben und Glaubensvermittlung – Predigt, Riten, Seelsorge und Religionsunterricht. Dem Konvent waren die Kapitel, das Oberchorgericht und die Chorgerichte der Landschaft nachgeordnet.⁸

II. Der Pfarrer im Dorf: «Weilen das lehr- und predig-amt von göttlicher einsatzung und beruf ist»⁹

Der Pfarrer war Seelsorger, Prediger, Erzieher, sittliches und moralisches Vorbild und Zeremonienmeister der entscheidenden Lebenssäsuren wie Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung.¹⁰ Darüber hinaus erfüllte er quasi richterliche und politische Rollen in der Gemeinde. Er war überdies ein «wichtiger Vertreter der Obrigkeit auf der Landschaft».¹¹

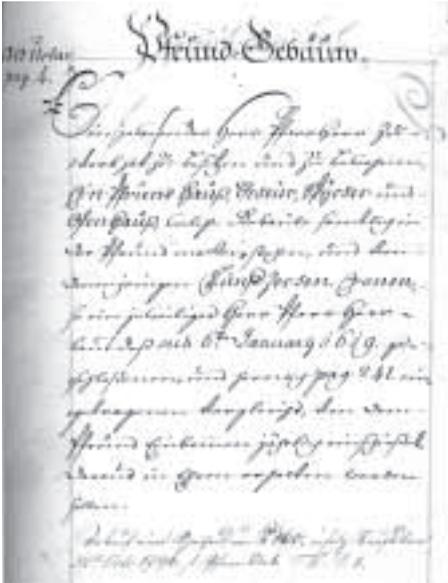
Abb. 4: Kirche und Pfarrhaus Worb um 1850 – Quelle: Denkmalpflege.



Schliesslich war er auch «Unternehmer», der die Pfrund bewirtschaftete, aus der er sein Einkommen zog. Die Worber Pfrund war nicht schlecht bestückt und gehörte im 18. Jahrhundert zur besseren Hälfte der Berner Pfründen.¹² Zur Wohnsituation des Worber Pfarrers – er lebte neben der Kirche – vermerkte der Autor des Pfarreietats 1780 lapidar: «Hat fein und gut logement.»¹³ Kein Wunder also, dass die Worber Pfarrer häufig ausserordentlich lange Amtszeiten aufwiesen; es lohnte sich, in Worb Pfarrer zu sein!¹⁴ Das Amt und die damit verbundenen Funktionen brachten Sozialprestige und Einfluss. Die Kehrseite davon war ein ständiger Spagat zwischen den Rollen als Repräsentant der Obrigkeit und als Seelsorger. Denn der Pfarrer unterschied sich klar von der Dorfbevölkerung, zumal er auch Privilegien wie die Befreiung von zahlreichen Pflichten genoss: 1768 entlastete der Berner Rat die Pfrund «aller militärischen beschwerden, bättel und dergleichen fuhrungen, wie auch der armen umgängerens, als für einen seelsorger unanständig»¹⁵.

An der jährlichen Versammlung des Berner Kapitels wurde die Tätigkeit der Pfarrer in den Kirchengemeinden einem strengen Urteil unterworfen. Die «Visitatoren», die als «Juraten» – Geschworene – bezeichnet und vom Kapitel gewählt wurden, prüften jeweils die Lebens- und Arbeitsweise der Pfarrer, indem sie deren Predigten besuchten und Kirchengemeindeglieder befragten.¹⁶ Ein Pfarrer hatte seine Pflichten korrekt zu verrichten, das Evangelium zu verkünden, als Vorbild für die Gemeinde ein exemplarisches – sprich: christliches – Leben zu führen und als Bewirtschafter der Pfrundgüter ein erfolgreicher Verwalter zu sein.

Aber nicht alle Pfarrer übten ihr Amt «eifrig» aus: Zu Zeiten der Reformation war das «materielle» und «geistige Niveau» der Pfarrer oft niedrig;¹⁷ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sollen die Pfarrer gar «roh, ungebildet, zügellos»¹⁸ gewesen sein. Der von 1594 bis 1610 amtierende Worber Pfarrer Johannes Rüfenacht scheint ein solcher Fall gewesen zu sein: Er benahm sich «liederlich in siner hushaltung», hatte Schulden und wurde des übermässigen «wintrinckens» bezichtigt. Aber nicht nur sein Lebenswandel, sondern auch seine Glaubenshaltung liessen zu wünschen übrig: 1598 wur-



de er ermahnt, er solle «syne kinder [...] flyssiger zur gotsforcht unterwysen und etwas ehrlichs lehren», und 1603 wurde er gerügt, «den lütten mit besserem glauben [...] [zu] begegnen».¹⁹ Rüfenacht liess sich jedoch weder von den Ermahnungen des Kapitels beeindruckt, noch hatte er einschneidende Konsequenzen zu gewärtigen – es fehlte in diesen Zeiten an personellen Alternativen. Allerdings gab es nebst solchen schwarzen Schafen auch Vorbilder wie den langjährigen Worber Pfarrer Wyttenbach, den das Kapitel 1707 lobte «wegen grundlicher erklärang der heiligen schrift und grossem fleiss darob.»²⁰

III. Für eine «anstaendige ordnung, zucht und ehrbarkeit»: das Chorgericht der Kirchgemeinde Worb von 1670 bis 1790

1. Die Furcht vor «Gottes Zorn»

Der rächende und zornentbrannte Gott, der vernichtende Schläge gegen die sündige Menschheit verübte, war eine aus dem Alten Testament stammende und damals gängige abendländische Vorstellung. Es war geradezu selbstverständlich, Naturkatastrophen oder von menschlicher Hand verursachte Katastrophen mit durch Sünden provozierten göttlichen Strafen zu erklären. Aber nicht nur die Angst vor Gottes Strafe war gross, hinter dieser Interpretation von weltlichen Ereignissen stand die noch viel beängstigendere Vor-

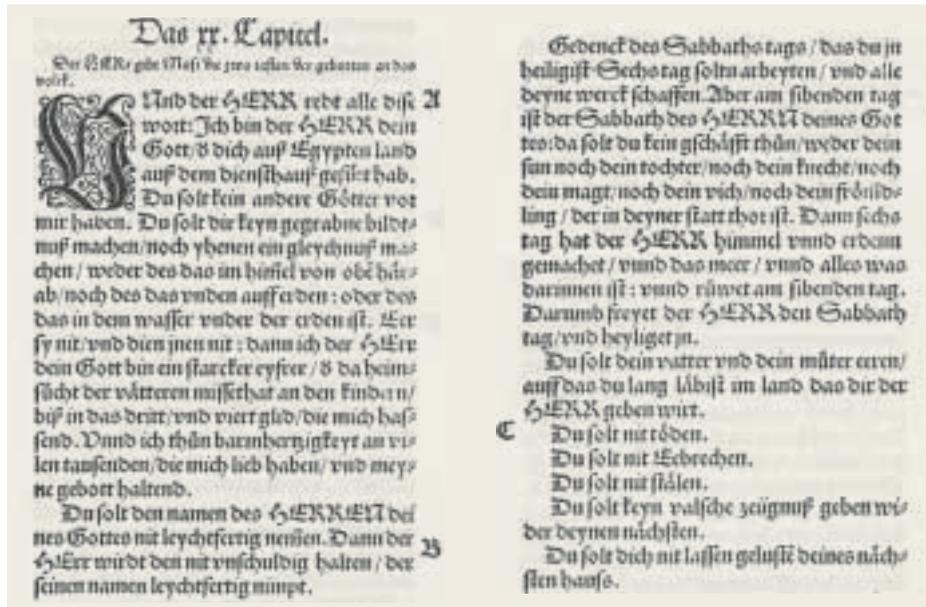
stellung, das «Weltenende» stehe bevor und der «Weltenrichter» werde «vom Himmel herabsteigen», um «endgültig abzurechnen».²¹ Auch die Berner Obrigkeit artikulierte solche apokalyptischen Visionen und klagte ihre fehlbaren Untertanen an: «Üppigkeiten, bossheiten, unordnungen, muotwilligkeiten und laster» und die Verachtung des «heilig gottes wort, sine gepott und ordnungen» würden «gottes zorn» heraufbeschwören²² und sich in Gestalt von «pestilentz», «seltsamen krankheiten», einer «herben thüre», einer «bitteren hungersnoth» oder «kriegsflammen»²³ äussern. Um «Gottes Zorn» zu mildern, forderte die Berner Obrigkeit von ihren Untertanen «buossvertigkeit, bessrung und aendrung des laebens».²⁴ Diesem Anliegen verschaffte das Chorgericht durch eine «anstaendige ordnung, zucht und ehrbarkeit» und die «fortpflanzung wahrer gottesforcht, christlichen lebens, handels und wandels» Nachachtung.²⁵ Es galt, die Feier des Abendmahls im Angesicht Gottes – dem wichtigsten Ritus für einen Christen – von Sünden, von Hass rein zu halten, um den Einzelnen und die Gemeinde nicht ins Verderben zu stürzen. Das Chorgericht hielt die Fehlbaren zur Versöhnung mit Gott an. Die Sittengesetzgebung, nach der die Berner Chorgerichte urteilten, war entlang der biblischen Zehn Gebote formuliert und bei den Untertanen, die gute

Abb. 5: Auszug aus dem Pfrundurbar der Kirche Worb 1754. Über die Gebäulichkeiten, die dem Pfarrer zur Verfügung standen, ist vermerkt: «Ein jwesender herr pfarrer zu Worb hat zu besitzen und zu bewohnen, ein pfrund hauß, scheür, spycher und ofenhauß, welche gebäu samtlich in der pfrund matten stehen, und von denenjenigen fünfzechen cronen, so ein jeweiliger herr pfarrherr laut deß sub 6.ten Januarij 1619 geschloßenenen und hernach eingetragenen vergleichs, von dem pfrund einkommen jährlich einschieset, daraus in ehren erhalten werden sollen.» – Quelle: BAK A 557, S. 4.

Abb. 6: Das Chorgericht – Quelle: Schmidt, Original: Ernst Gmür.



Abb. 7: Abbildung der Zehn Gebote aus der Zürcher Bibel. Die Zehn Gebote waren auch Basis und Richtschnur für die weltliche Sittengesetzgebung – so für die Chorgerichtssatzungen. Sie waren letztlich der Massstab für die mit der Sittenzucht angestrebte gottgefällige, christliche Lebensführung des Einzelnen. – Quelle: Zürcher Bibel, fol. 37r–37v.



Christen sein wollten, solide verankert. Es waren somit nicht einfach «von oben» verordnete Gesetze, welche die Obrigkeit den Gemeinden aufzwängte.²⁶

2. Übersicht über die Delikte

Die Tätigkeit des Chorgerichtes wurde in den Chorgerichtsmニュアルen festgehalten, die seit 1662 überliefert sind. Im Manual wird jeder Fall mit Tathergang, Nennung von Tätern und Opfern, deren Aussagen und dem Urteil beschrieben. Eine Auswertung der Manuale ergibt, wie Tabelle 1 zeigt, folgendes Bild:²⁷

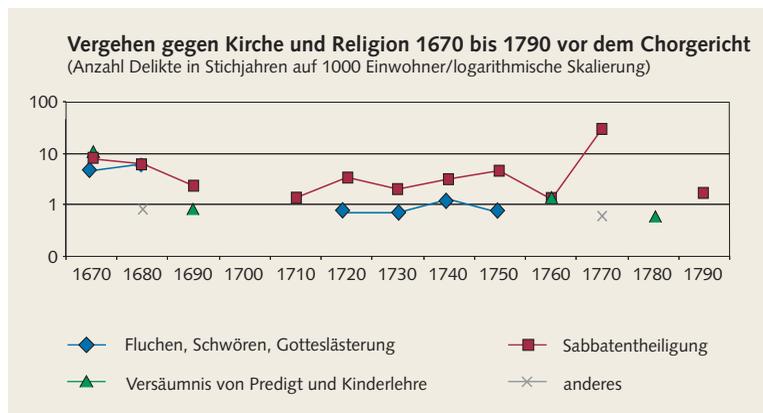
3. Von «erschrecklicher» Flucherei und Müssiggang statt Kirchgang

Wichtigstes Element eines christlichen Le-

benswandels war der regelmässige und ordentliche Besuch von Predigt und Kinderlehre.²⁸ Deshalb wurden Versäumnisse verfolgt. Allerdings fielen nur 13,9% der Vergehen in diesen Deliktbereich, und im 18. Jahrhundert in noch geringerem Masse. Schlechtes Benehmen im Gottesdienst legte 1760 Christian Stettler an den Tag, als er mit «schlechter ehrerbietung dem gottesdienst» beiwohnte und fast seine eigene Hochzeit verpasste, indem er «erst nach halb geendigter predigt» in der Kirche erschien.²⁹ Der weitaus grösste Teil der Verfehlungen betraf Verletzungen der Sonn- und Feiertagsheiligung; insgesamt waren dies 65 Vergehen pro 1000 Einwohner resp. 69,3% aller Delikte dieses Bereiches! Der «tag dess Herren» durfte weder durch Arbeit noch durch «schreyen, jauchzen, wueten und andere[s] unehrbare[s] thun, mit groben und uppigen aergerlichen worten, geberden und wercken [...] schandlich und ubel missbraucht»³⁰ – also «entheiligt» – werden. Über 90% dieser Vergehen sind im Zusammenhang mit Tanzen, Spielen, Alkoholismus und Raufereien im und ums Wirtshaus herum begangen worden, in weniger als 10% der Fälle wurde die Sonntagsheiligung durch eine Arbeitstätigkeit verletzt.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war die Durchsetzung der Religion gegen den «Glauben an magische Kräfte und Mächte

Abb. 8: Vergehen gegen die Religion.



Gemeinde, Kirche und Obrigkeit: Wer «formt» und «diszipliniert» wen?

Thomas Brodbeck

In den Jahrzehnten nach der Reformation, insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, organisierten sich die lutherischen, reformierten und katholischen Kirchentümer nicht nur äusserlich, sondern auch inhaltlich neu mit dem christlichen Bekenntnis, der Lehre etc. Aber nicht nur die Kirche, sondern auch die Politik sowie das öffentliche und private Leben waren vom Prozess der Konfessionalisierung¹ betroffen: Die Sittenzucht bzw. kirchlich geprägte Gerichte nahmen entscheidenden Einfluss auf Lebensbereiche wie die Partnerschaft, das häusliche und nachbarschaftliche Zusammenleben, überhaupt auf das gesamte gesellschaftliche Leben. Dieser Prozess, insbesondere die Sittenzucht, erfährt in der heutigen Geschichtsforschung zwei kontroverse Deutungen:

1. Kirche und Obrigkeit versuchten mit einer «von oben» verordneten Politik ihre Untertanen zu disziplinieren und zu formen.²
2. Die Gemeinde (die Untertanen) prägte und nutzte die Sittenzucht – die in Worb vom Chorgericht ausgeübt wurde – zur Regulierung ihrer Lebenswelt gemäss ihrer religiösen Überzeugungen. Die Sittenzucht war lokal verankert,³ auch die Chorrichter waren Gemeindeangehörige! Ein Paradebeispiel einer solchen «Selbstzucht» ist Davos, wo die Gemeinde zugleich auch Obrigkeit war und somit nicht von «Fremdzwang» gesprochen werden kann: Die Gemeinde regulierte und disziplinierte sich selber!⁴

1 Schmidt, Konfessionalisierung, S. 1, 116–122.

2 Schilling, Konfessionalisierung, S. 5f., 38; Schilling, Europa, S. 684f.

3 Schmidt, Sozialdisziplinierung, S. 659f., 664f.; zur Rolle der Gemeinde im Prozess der Konfessionalisierung vgl. Schmidt, Sittenzucht.

4 Schmidt, Brodbeck, Davos, S. 182f.

Deliktbereiche 1670 bis 1790 vor dem Chorgericht Worb	Total der in den Stichjahren erhobenen Delikte pro 1000 Einwohner	Prozent
Vergehen gegen Kirche und Religion: Gotteslästerung, Müssiggang statt Kirchgang (Teilkapitel 3)	94	26,1
Sexualvergehen: gebrochene Herzen und geleugnete Vaterschaft (Teilkapitel 4)	45	12,5
Lebensführung: verbotenes Tanzen und Alkoholismus (Teilkapitel 5)	134	37,3
Streit: Raufereien und Ehrverletzungen (Teilkapitel 6)	35	9,7
Ungehorsam gegenüber dem Chorgericht (Teilkapitel 7)	33	9,2
Ehekonflikte	16	4,4
anderes	3	0,8
Total	360	100
Geschlecht	Total pro 1000 Einwohner	Prozent
Männer vor dem Chorgericht	264	73,3
Frauen vor dem Chorgericht	96	26,7
Total	360	100

Tab. 1: Untersuchte Delikte (zur Datenerhebung vgl. Anm. 27).

in der Welt, die [...] vom Menschen beeinflusst, gebannt oder gelenkt werden können»,³¹ wodurch die Kirche, die kirchliche Lehre und die Allmacht Gottes in Frage gestellt wurden. Besonders «Fluchen» und/oder «Schwören» ahndete das Chorgericht. Mit dieser «Redeformel» wünschte «man Unheil auf einen anderen oder auf dessen Habe oder auch auf sich selbst» herab.³² Dieses Verwünschen trug häufig gotteslästerliche Züge.³³ Oft wurde gleichzeitig geflucht, gestritten und geschlagen. 1652 waren dafür harte Strafen wie der «herdfall» – der Erdkuss, eine Unterwerfungsgeste vor der Gemeinde zur Versöhnung Gottes –, Gefangenschaft und anderes vorgesehen.³⁴ In der Regel verhängte das Chorgericht jedoch leichte Bussen wie eine Geldstrafe von ein paar Schilling und eine chorgerichtliche «Zensur», also eine «Standpauke» durch den Pfarrer. Diese hatte ein gewisser Franz zu gewärtigen, der nachts vor dem Haus eines Chorrichters «erschrocklich gefluchet» hatte.³⁵ Ausnahmen sind der Fall Grüssi, der in Teilkapitel 6 dargestellt wird, und der Fall Gerber. Gerber hatte 1750 «grausam undt erschrocklich geschwohren». Ihm drohten bei weiteren solchen Flüchen Schläge «mit doppleter ruhte».³⁶ Insgesamt sind nur 14 solche Vergehen auf 1000 Einwoh-

ner – 15,3% dieses Deliktbereichs – dokumentiert, im 18. Jahrhundert zudem in stark vermindertem Mass.

Trotzdem waren Zauberei und Magie im täglichen Leben auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch lebendig: Im November 1770 stand Niklaus Bürki eines Nachts um zwei Uhr morgens vor dem Fenster des Hauses der Läderachs und forderte sie auf, ihn von der Krankheit und Angst, die sie ihm «durch zauberische kunst möchten angethan haben», wieder zu befreien.³⁷ Hinter dieser Aufforderung steckte die dem Glauben an die Magie entspringende Vorstellung eines Schadenszaubers, mit dem aus eigenem magischen Kraftbesitz oder mit Hilfe böser Dämonen die Betroffenen mit Krankheiten und anderen Nachteilen geschädigt werden.³⁸ Das Ehepaar Läderach trug den Vorwurf des angeblichen Schadenszaubers als Beleidigung bzw. üble Nachrede vor das Chorgericht und forderte «satisfaction». Offenkundig wollten sie gegen den für sie im Dorf schädlichen Verdacht der Zauberei gerichtlich vorgehen. Obwohl Bürkis Brüder die nächtlichen Rufe als Tat eines verwirrten und kranken Mannes entschuldigten und sein Vater etwas später Johannes Läderach um Verzeihung bat, überwies das Worber Chorgericht – auch auf Drängen Läderachs – den Fall an das Oberchorgericht in Bern.³⁹ Dieses jedoch war nicht gewillt, den Konflikt weiter zu behandeln. Es beschied Läderach, sich mit der Entschuldigung und Reuebekundung von Bürkis Vater zu begnügen oder dann das Zivilgericht zu bemühen. Für das Oberchorgericht handelte es sich einfach um ein Ehrverletzungsdelikt.

Eine Frage musste jedoch trotzdem geklärt werden: Wer hatte Bürki zum Zaubereiverdacht animiert, wer verbreitete solche Gerüchte? Laut Chorgericht Worb waren es Landärzte, «die sich für teufels beschwerer ausgeben»; offenbar war es bei der Behandlung von Bürki zu zauberischen Handlungen – «unerlaubte ding» – gekommen. Diese Landärzte, die laut dem Oberchorgericht «dem landvolk allerhand abergläubische und schädliche begriffe über die natur und heilungsart ihrer krankheiten beybringen», sollten sich als Träger und Verstärker solchen Aberglaubens vor Gericht verantworten.⁴⁰ Es handelte sich also um «Heiler» oder «Volksmagier», welche die Ursache einer Krankheit z.B.



Abb. 9: Bernisches Mandat wider das Glücksspiel 1764 – Quelle: Schmidt.

in einer Verwünschung oder Verhexung des Kranken durch eine dritte Person orteten. Dagegen setzten sie magische Gegenmittel ein. Obwohl lange hart bekämpft, war der Aberglauben in der Gemeinde demnach immer noch lebendig, was für diese Zeit nicht untypisch ist.⁴¹ Die Verfolgung der Zauberei als schwere Gotteslästerung durch das Gericht gab es zwar nicht mehr, jedoch bekämpfte es den Aberglauben nach wie vor als schädlich. Letztlich war aber die Sicht der Gerichte schon sehr verweltlicht.

Abweichende Lehren stiessen demnach – wenigstens zeitweise – auf eine gewisse Resonanz in der Gemeinde. Am auffälligsten aber ist das im 18. Jahrhundert allmähliche Schwinden der Verfolgung von Predigt- und Kinderlehrversäumnissen und des Fluchens als Gotteslästerung. Ist dies als Erfolg der Sittenzucht zu interpretieren? Wurde tatsächlich weniger geflucht und die Predigt und Kinderlehre fleissiger besucht? In den Augen eines Zeitgenossen eher nicht: Dekan Wytenbach, ein hoher Repräsentant der Berner Kirche, konstatierte im Jahr 1793 «ungottesdienstlichkeit», «religions-unwissenheit», «entheiligung der Sonntagen» und «lasterhaftigkeit», nach seiner Meinung herrschte «gleichgültigkeit gegen die religion und nachlässigkeit in der ausübung der vorhandenen vortrefflichen ordnungen». Dies hätte zu fieberhaften Aktivitäten jener führen müssen, «die über religiosität und sittlichkeit wachen» sollten. Aber auch da stellte Wytenbach «grösste unthätigkeit» und «allgemeine erschlafung» fest. Hinter diesem von unserem Zeitzeugen und Mann der Kirche mit drastischen Worten geschilderten «verfall der religion»⁴² steckt wohl die Erfahrung und Wahrnehmung der allmählichen Verweltlichung des Lebens und Denkens, der Säkularisierung, die sich jetzt allerorten zeigte.

4. Gebrochene Herzen und gelegnetete Vaterschaft

Hervorstechendstes Merkmal ist der ab Mitte des 18. Jahrhunderts markante Anstieg der Zahl ausserehelicher Schwangerschaften resp. der Vaterschaftsklagen. Bis 1750 kommen auf 1000 Einwohner nicht ganz zwei Fälle, danach bis zu zwölf jährlich. Daneben tauchen zwei andere Tatbestände, der Bruch eines Eheversprechens (1) und Brautschwangerschaften (2), auf:

1. Ein eheliches Versprechen bzw. eine



Abb. 10: Zauberei: Zubereitung einer Hexensalbe – Titelvignette aus Johannes Weyer, «De praestigis daemonum», 1586 – Quelle: Internet.

Verlobung – mit einer Geld- oder Sachgabe oder besser noch vor Zeugen⁴³ – besiegelte die spätere Eheschliessung. Dieses Versprechen konnte vor Gericht eingeklagt werden. Wenn die Verlobten noch nicht mündig waren, konnten die Eltern oder Vögte vor dem Chorgericht die Aufhebung des Eheversprechens verlangen: 1740 «opponierte» der Vogt Streichenbergers gegen dessen Eheversprechung mit der «unehelichen» Liechi,⁴⁴ um womöglich eine Ehe ohne ausreichende ökonomische Grundlage zu verhindern. Aber auch unverheiratete schwangere Frauen reichten beim Chorgericht eine mit einer auf Einhaltung der Eheversprechung verbundene Vaterschaftsklage ein, wie Müllers «jungfrau», die Müllers Sohn Michel anklagte, er «habe sy geschwengeret, aber ietz sage er, er habe ihre die ehe nicht versprochen».⁴⁵ Jedoch sind nur wenige solcher Klagen dokumentiert, insgesamt handelt es sich in all den Stichjahren um rund fünf Klagen auf 1000 Einwohner.

2. Der Beischlaf nach der Verlobung war im Dorf als «Vollzug des Eheversprechens»⁴⁶ akzeptiert, ansonsten war der aussereheliche Sexualverkehr als Akt der Hurerei verpönt und wurde gerichtlich verfolgt. Allerdings begannen Obrigkeit und Kirche im 17. Jahrhundert, auch den vorehelichen Beischlaf von Verlobten zu kriminalisieren. Laut Gesetz galt ausschliesslich der kirchliche Trauungsakt als Vollzug der Ehe, um «argwohn, hinderred und betrug zu vermeyden»⁴⁷ – wohl aber auch zur Kontrolle, wer wen heiratet. Erst dann war der Beischlaf legal. Anklagen wegen Brautschwangerschaften, also wegen Zeugung vor dem Kirchgang, gab

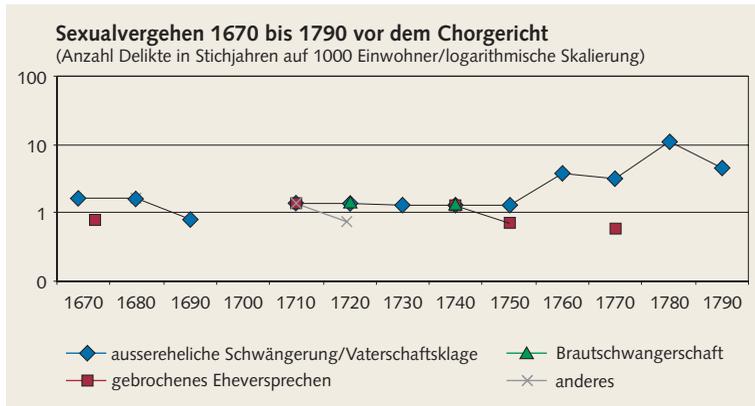


Abb. 11: Sexualdelikte vor dem Chorgericht.

es in Worb verschwindend wenige: Nur gerade drei Fälle in zwei Stichjahren, 1720 und 1740, sind dokumentiert. Die Empörung des Chorgerichtes war darob aber nicht geringer: 1740 stellte es einen Mann vor die Wahl einer Gefängnis- oder Geldstrafe, weil dessen Verlobte «kindts darnider gelegen» war, bevor die Hochzeit überhaupt hatte stattfinden können. Aufgebracht fügte das Chorgericht an, dass «dergleichen exempel sich in unser gemeind bisshar nicht hat zugetragen».48 Dies unterstreicht die strenge Sexualmoral des Chorgerichtes.

Umso schwerer mussten aus dieser Perspektive die Vaterschaftsklagen wiegen, die von einem Sexualverhalten zeugen, das sowohl der dörflichen als auch der kirchlich-obrigkeitlichen Moralvorstellung



Abb. 12: «Der statt Bern chorigrichts-satzung um ehesachen: hurey und ehe-bruchsstraff: anstellung und erhaltung christlicher zucht und ehrbarkeit, und was zù derselben gehörig. Zù statt und land zù gebrauchten», von 1743 – Quelle: PAW 131.

völlig zuwiderlief. Eine Vaterschaftsklage wurde in der Regel von der Frau gegen den angeblichen Schwängerer erhoben, denn um ihn gerichtlich zur Verantwortung ziehen zu können, musste sie sich innerhalb einer gewissen Frist selber anzeigen.49 Mit der Selbstanzeige aber mussten die Schwangere und der Schwängerer damit rechnen, wegen Hurerei und Unzucht bestraft zu werden, da der Tatbestand des ausserehelichen Sexualkontaktes vorlag. Um die Vaterschaftsklage abzuwehren, leugneten manche Männer ein Eheversprechen, den Beischlaf oder bezichtigten die Frau des sexuellen Verkehrs mit mehreren Männern und trafen sie damit in deren Ehre, die von ihrem sexuellen Verhalten abhing.50 So bestritt Hans Rüfenacht seine Vaterschaft, indem er die verheiratete Anna Bigler als Frau bezeichnete, mit der «noch andere [...] haben zuthun gehabt».51

Vaterschaftsklagen konnten folgendermassen verlaufen – zwei Beispiele:

1. Eine Vaterschaftsklage konnte mit der Heirat der Kontrahenten enden: Das Chorgericht hielt 1740 Hans Bigler und Elsi Rüfenacht dazu an, sich zu verehelichen, denn «beide seyen im gleichen alter, [...] aus einer gmeind, undt von ehrlichen eltern gezeüget, undt beide haben schon miteinander gemeinschaft gehabt, und den byschlaff verübet.»52
2. Weniger glimpflich endete die Klage von Catharina Laedrach, die den verheirateten Tischmacher Läderach «der leibsgemeinschaft und der daher entsprängenden schwangerschaft» bezichtigte und ihn damit auch als Ehebrecher entlarvte. Läderach leugnete die Vaterschaft. In solchen Fällen wurde die Frau während der Niederkunft – der «Genist» – nach dem «wahren und einzigen vater»53 befragt; man ging davon aus, dass eine Gebärende angesichts ihrer Schmerzen und ihrer möglicherweise letzten Stunde – niemand wollte mit einer Lüge aus dem Leben scheiden – nur die Wahrheit sagen konnte. Das Chorgericht ordnete auch bei Catharina Laedrach eine Befragung an: Einige Wochen später berichteten zwei Chorrichter, dass Catharina Laedrach «in der genist [...] auf ihrer anklag beständig verharret, dass Daniel Läderach, der tischmacher, vatter dess kinds sey». Der Fall wurde ans Oberchorge-



richt in Bern verwiesen, welches verfügte, dass das Kind dem Läderach «unehelich zugesprochen» wurde. «Für dessen erhaltung» sollte er «6 monat nach der geburt sorgen». Ferner hatte er «3 kronen ammenlohn an die mutter» zu bezahlen und «alle dessthalb ergangenen kösten auf moderation hin» zu begleichen. Zudem musste er «15 tag in die gefangenschaft, die mutter aber eine 20tägige gefangenschaft ausstehen».⁵⁴ Üblicherweise wurde ein Kind anders als heute «namens, heimat und erhaltung halben» dem Vater zugesprochen.⁵⁵ Das Ziel des Verfahrens war die Sicherstellung der Versorgung des Kindes und die Ahndung des Verstosses gegen die Gesetze: Beide, Frau und Mann, wurden wegen «hurerey» oder Ehebruch mit einer erklecklichen Geld- oder Gefängnisstrafe belegt.⁵⁶ Die Vaterschaft bestreiten konnte der vermeintliche Vater mit dem «Purgationseid», der ein dem Genistexamen zumindest ebenbürtiges Gewicht hatte, stürzte er doch denjenigen, der einen Meineid leistete, unweigerlich in «schrockenliche ewige und hellische verdammnis»!⁵⁷

Von den insgesamt 26 Vaterschaftsklagen waren 16 alleine in den Stichjahren 1770, 1780 und 1790 zu verzeichnen! Die Zahl der Angeklagten berechnet auf 1000 Personen pro Jahr ergibt folgendes Verhältnis: In der Periode von 1670 bis 1740 standen jährlich rund eine Person und in der Periode von 1750 bis 1790 hingegen rund fünf Personen vor Gericht – das bedeutet eine Vervielfachung der Zahl der Angeklagten. Dies weist auf einen Wandel im Sexualverhalten vornehmlich der Ledigen hin. Zudem zeigt sich, dass die Verbindung von Sexualverkehr und Eheversprechen wenig Gewicht hatte: In 18 der insgesamt 26 Fälle war keine Rede von einem vorangegangenen Eheversprechen. Im 18. Jahrhundert ist in der Gemeinde eine starke Zunahme der Zahl der Hintersassen zu verzeichnen.⁵⁸ Von den 32 in den Jahren 1770, 1780 und 1790 angeklagten Personen stammten 17 von ausserhalb der Herrschaft Worb. Einige von ihnen waren in Worb wohnhaft. In 13 der in den Jahren 1770, 1780 und 1790 angestrebten 16 Vaterschaftsklagen stammte mindestens eine Partei des jeweils angeklagten Paares von auswärts. Statistisch betrachtet strapazierten also zunehmend Auswärtige und Zugezogene sowohl die dörfliche als

Abb. 13: Die Verdammten. Ausschnitt aus der Darstellung des Jüngsten Gerichts am Portal des Berner Münsters. Im umrandeten Feld sind von links nach rechts zu sehen:

1. eine Hure mit Hennin, einer Schlange um den Hals und Kröten auf der Brust, die durch einen Teufel am Arm gesengt wird,
2. dahinter eine Königin,
3. eine Kindsmörderin, die ihr lebloses Kind hält,
4. ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin, die der Teufel zusammenkettet,
5. dahinter ein Spieler mit Würfelkrone und einem Würfel im Mund.

– Quelle: Denkmalpflege der Stadt Bern.

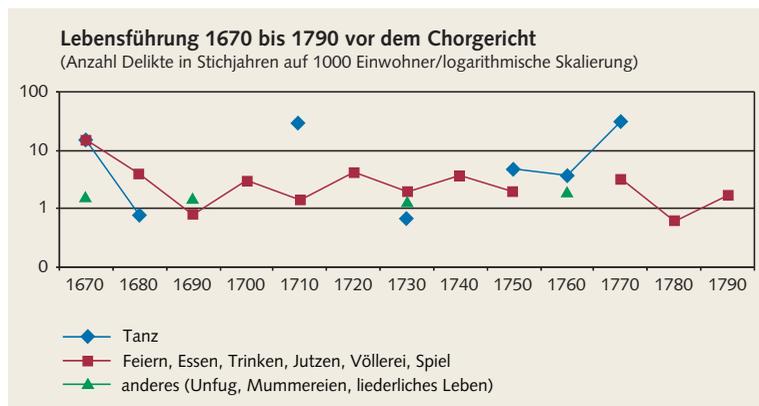


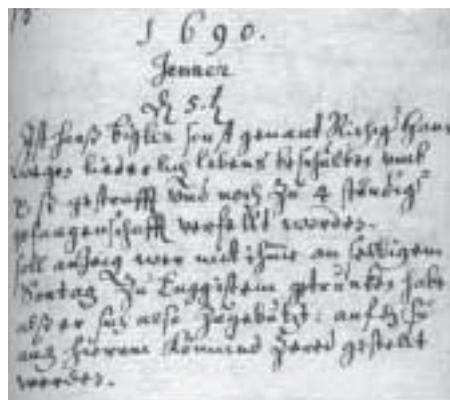
Abb. 14: «Liederlichkeit» vor dem Chorgericht.

auch die kirchlich-obrigkeitliche Sexualmoral. Vielleicht besteht hier wie in Stettlen und Vechigen⁵⁹ ein Zusammenhang mit einer schwachen Bindung zum Dorf und einer am Markt orientierten und nicht traditionellen Wirtschaftsweise.

5. Wider die «unzüchtige» Tanzerei und den Alkoholismus

Insgesamt sind in den Stichjahren 86 Verurteilungen pro 1000 Einwohner wegen Tanzens und 42 Vergehen wegen Trinkelei, Spiels oder Feiern erfasst worden. Alleine die Anzahl der Verstöße gegen das Tanzverbot liegt höher als die jedes anderen Deliktes. Tanzen, Trinken und Feiern wurden – wenn überhaupt – nur kontrolliert und eingeschränkt toleriert. Trotzdem waren diese Lustbarkeiten fester Bestandteil der «Volkskultur», des dörflichen Lebens. Weshalb sind solche Praktiken vor Chorgericht verhandelt worden? Die Wahrung des dörflichen und häuslichen Friedens und die Bekämpfung der Armut sind zwei Gründe dafür: Oft führten Trinkgelage und Alkoholismus zu Tötlichkeiten sowohl im Wirtshaus als auch im eigenen

Abb. 15: Auszug aus dem ältesten erhaltenen Worber Chorgerichtsmanual – von 1662 bis 1732 – «1690 / Jenner / den 5ten / ist Hanß Bigler sonst genant Richigen Hans wegen liederlichen lebens beschulten vmb X Schilling gestrafft und noch zu 4 stündiger gefangenschaft verfallt worden. Soll anzeigen, wer mit ihm an selbigem Sonntag zu Enggstein getrunken habe, alß er sich also zugebutzt: auf daß sy auch hierum könnind zered gestellt werden.» – Quelle: PAW 369, fol. 92r.



Haus – es handelte sich übrigens vorwiegend um eine männliche Verhaltensweise; zudem war die Trinkerei häufig verbunden mit Verarmung und Verelendung und signalisierte einen «liederlichen und unchristlichen» Lebenswandel. In solchen Fällen griff das Chorgericht hart durch: Der Bauer Siegrist, der «10 tag zu Krauchthal im wirthhus gsyn» und nicht «von synem liederlich wesen abstan» wollte, wurde mit einer Geldstrafe belegt und für 24 Stunden ins Gefängnis gesperrt.⁶⁰

Getanzt und gefeiert wurde auch an Sonn- und Feiertagen, wodurch zusätzlich die Sonntagsheiligung gebrochen wurde. Laut der Chorgerichtssatzung von 1743 waren «ohnerlaubte taentze» an «heimlichen abgelegenen und verborgenen orthen zu tag und nacht» bei Strafandrohung verboten; Tanzen war nur an Hochzeiten «mit aller bescheidenheit» erlaubt.⁶¹ Schon die Adjektive «heimlich», «abgelegen» und «verborgen» zeigen, dass es um Handlungen ging, die den Vorstellungen eines christlichen Lebenswandels zuwiderliefen, bot der Tanz doch Männern und Frauen die Möglichkeit ungezwungener Kontakte. Vermutlich bestand für das Chorgericht ein direkter Zusammenhang mit den sich häufenden Vaterschaftsklagen. Auf jeden Fall mussten diese Anlässe in den Augen des Chorgerichts bedrohliche Ausmasse angenommen haben: Im Jahr 1773 beschwor es gleich die ganze Sündenpalette und beschuldigte fast 40 Personen «wegen schwelgen und prassen, mit fluchen, mit schweren, mit tanzen und üpigem leben, mit zanken und schlagen geschändete[m] sabbabt».⁶² Häufig bestrafte das Chorgericht die gesamte Fest- und Tanzgesellschaft. In der Regel wurde jede Person mit einer Geldstrafe von einem Pfund bestraft, Wirte und Musiker wurden mit fünf- bis zehnmal höheren Bussen belegt. Der Anteil der Frauen unter den Angeklagten war mit nahezu 40% überdurchschnittlich hoch.

In der Verfolgung solcher Lustbarkeiten zeigen sich die unterschiedlichen Moralvorstellungen im Dorf sehr deutlich. Der damit ausgeübte Versittlichungsdruck zieht sich bis fast ans Ende des Ancien Régime hin. Eine Durchsicht des Chorgerichtsmanuals von 1769 bis 1786 macht deutlich, dass die Verfolgung solcher Delikte wellenförmig geschah: 1771 standen 41 Personen, 1773 52 Personen, 1774 49 Perso-



Abb. 16: «Tanzendes Bauernpaar». Satirische Darstellung von Albrecht Dürer (Nürnberg 1471–1528) aus dem Jahr 1514 – Quelle: Stuben, S. 44, Original: Kunstmuseum Basel.

nen und 1781 noch eine Person vor dem Chorgericht. Meist ging es im jeweiligen Jahr um einen Tanzanlass. Die Verfolgung scheint ab Mitte der 1770er Jahre wenigstens vorläufig ein Ende genommen zu haben, was darauf zurückgeführt werden könnte, dass die chorgerichtliche Verfolgung und moralische Verdammung des Tanzens vorderhand nicht mehr durchzusetzen war. Die weltliche Gerichtsbarkeit hat diesen Ausfall kaum kompensiert: Stichproben in den leider erst ab 1798 vorhandenen Bussenrödeln, in denen die Delikte des ganzen Amtsbezirkes Konolfingen eingetragen sind, haben ergeben, dass unerlaubtes Tanzen zwar weiterhin geahndet wurde, aber in verschwindend geringem Mass. Die Verfolgung beschränkte sich praktisch nur noch auf Personen, welche die Tänzer bewirteten.⁶³

6. Von üblen Schlägen, «kätzern» und «schlimmen däschen»

Das Chorgericht versuchte mit der Ahndung von Gewaltakten Konflikte friedlich beizulegen und den dörflichen und häuslichen Frieden wiederherzustellen. Die Ursachen der Gewalt lagen in der Konkurrenz um materielle Güter und in Verletzungen der persönlichen Ehre durch Beschimpfungen und üble Nachrede.

Gewalt vor dem Chorgericht erschien sehr häufig in Kombination mit anderen Delikten; die Szenarien glichen sich: Gewaltakte und Schlägereien fanden in Worb in vier der insgesamt in den Stichjahren verhandelten 14 Fälle sonntags im Wirtshaus statt und in sieben Fällen in der Familie. In drei Fällen ist der räumliche Kontext nicht bekannt. Bei den vor Chorgericht verhandelten Gewalttaten wurde meist eine bestimmte Schwelle der Gewalt überschritten und eine Häufung bestimmter Delikte erreicht: Im Januar 1740 hatte ein gewisser Grüssi «in der taubsucht [...] seine frau als auch seinen sohn mit streichen undt schlägen schandlich undt ubel tractiert» und «entsetzlich» geflucht und geschworen. Grüssi hatte sich zudem, als Vertreter des Chorgerichtes ihm seine «ungebühr» vorgehalten hatten, «wie ein unsiniger mensch mit schlagen auf die trög undt andern weiss aufgeführt». Grüssi war aber nicht nur ein unbeherrschter und gewalttätiger Mensch, sondern auch ein Säufer.⁶⁴ Gewalttätigkeit, Unbotmässigkeit gegenüber dem Chorgericht, Fluchen sowie Saufen und ein «liederlicher» Lebenswandel kamen hier also zusammen.

Ein weiteres Beispiel: An einem Sonntag im September 1720 gab es im Wirtshaus in Worb eine Schlägerei, in der ein gewisser Nussbaum von Vielbringen in «elender weis ist traktiert worden»; keiner der Anwesenden wollte die Tat gestehen, weshalb alle bestraft wurden.⁶⁵ Hier fliessen Zechelei im Wirtshaus, tätliche Gewalt und Bruch der Sonntagsheiligung zusammen.

Nebst tätlichen Auseinandersetzungen verhandelte das Chorgericht auch Beschimpfungen und Ehrverletzungen – überdurchschnittlich häufig, nämlich in 30%

Abb. 17: Streit und Injurien.

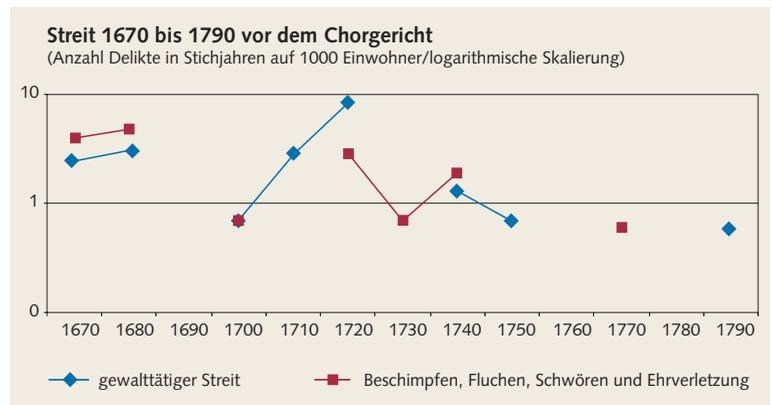


Abb. 18: Konflikte unter Nachbarn oder mit Fremden entstanden oft wegen Differenzen bei Glücksspielen, die eigentlich verboten waren, weil sie dem Gebot «Du sollst nicht stehlen!» widersprachen. Hier ein Auszug aus dem Lochrodel: «Bern. M[eiste]r Wilhelm Yselin ist vff den 3. diß [monats] yngelegt wegen spilens. Deßglichen ouch herr Samuel Dürr, predicant zû Künitz von spilens wegen. Die beide subere gesellen sind vff den 5. diß [monats] ledig gelassen worden. Es hat jeder syn kosten bezalt: 16 batzen 1 creützer» – Quelle: STAB B IX 595, S. 170: ca. 1631 – Lochrodel.

der Fälle, wurden Frauen angeklagt; beispiehaft sind die folgenden zwei Einträge:

1. Bölsterlin verletzte an einem Tag im April 1670, als er aus dem Wirtshaus trat, öffentlich die Ehre des Sigristen, indem er ihn einen «kätzer» nannte⁶⁶ – eine grobe Herabsetzung für einen Kirchendiener.
2. Ebenso verletzten die Worte, welche die Wirtsfrau von Enggstein im Juni 1720 im Wirtshaus der «jungfrau» des Metzgers Manuel an den Kopf warf, sie sei eine «hur, eine schlimme däsche, eine diebe», deren Ehre.⁶⁷ Die Ehre einer Frau verband sich mit ihrem sexuellen Verhalten, ihrer «Sexualehre»,⁶⁸ umso schlimmer war die Beschimpfung als Hure. Eine Weiterung erfuhr die Ehrverletzung mit der Beschimpfung als «schlimme däsche» und Diebin – das war sonst eher ein gebräuchlicher Vorwurf an einen Mann.

Beiden Fällen gemeinsam ist die öffentliche Infragestellung der persönlichen Integrität der Beschimpften; der Ruf des oder der Angegriffenen wurde öffentlich beschädigt. Das Chorgericht sah seine Aufgabe darin, die Kontrahenten zu versöhnen, wie im Fall der Wirtsfrau von Enggstein und einer «jungfrau»: «die wort zwischen ihnen sollen aufgehebt» werden; zum Zeichen, «das sie mit einandern zufriden», sollen sie einander zudem die Hände reichen.⁶⁹

7. Wer will das Chorgericht «zu todt» schlagen?

Es gibt keine Hinweise auf Widerstand gegenüber dem Chorgericht; für Nichterscheinen vor Chorgericht, Leugnen einer Tat und Widersetzlichkeiten wurden jährlich pro 1000 Einwohner nicht einmal zwei Personen angeklagt. Eine grobe Entgleisung leistete sich im Jahre 1680 lediglich Peter Bigler, der im «suff» – wie er als mildernden Umstand anführte – ausrief, dass man das «chorgricht zu todt schlagen» sollte.⁷⁰ Widersetzlichkeiten lagen also im Bereich des Möglichen, traten aber nicht allzu oft zutage. Dies belegt, dass das Chorgericht innerhalb des von der Gemeinde getragenen Rahmens agierte.

IV. Ist «Gottes Zorn» verraucht?

Bis ins 18. Jahrhundert waren die Bande



zwischen Staat, Gesellschaft und Kirche eng geknüpft, Religion war ein zentrales Element sowohl für den Einzelnen wie auch für die Gemeinde. Am eindrücklichsten spiegelt sich die Präsenz des Religiösen im täglichen Leben in der Tätigkeit des Chorgerichtes: Es verschaffte dem Gebot eines christlichen Lebenswandels in der Gemeinde Nachachtung, bot sich als Forum zur Lösung von Konflikten an und regulierte wesentliche Lebensbereiche im christlichen Sinne. Dorfbewohner richteten in diesem Gremium über Dorfbewohner.

Allerdings verengte sich das Tätigkeitsfeld des Chorgerichtes insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusehends auf die Ehe- und Sexualmoral.⁷¹ Nun ahndete es Gotteslästerungen, Predigt- und Kinderlehrversäumnisse kaum mehr, es zog sich überdies aus der Konfliktbewältigung zurück. Dieser Rückzug ist schwierig zu deuten. Einerseits hatte die Sittenzucht die Mentalität der Bevölkerung tief geprägt, zudem war die Religion in Worb auch noch bis ins 19. Jahrhundert ein wichtiger Faktor; andererseits jedoch wurde die strenge, öffentliche Zucht im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weniger akzeptiert. Zeitgenossen haben dies als «Verfall der Religion» wahrgenommen.⁷²

In dieser Zeit der Verweltlichung des Lebens und Denkens gewannen allmählich auch weltlichere Formen der Regulie-

rung des sozialen Lebens an Gewicht. Ausserdem liessen sich gewisse Gruppen im Dorf nicht mehr ohne weiteres in die dörfliche und kirchlich-obrigkeitliche Sexualmoral einbinden. Hier besteht ein Zusammenhang mit der Verfolgung des Tanzens, an dem die unterschiedlichen Moralvorstellungen im Dorf immer wieder aufeinander prallten: Tanzen war moralisch schwer belastet, bot es Männern und Frauen doch Gelegenheit zu Kontakten, die, was das Chorgericht möglicherweise befürchtete, im «schlimmsten» Fall in Vaterschaftsklagen enden konnten. Die zu Anfang etwa zeitgleich erfolgende Häufung von Vaterschaftsklagen und akzentuierterer Verfolgung des Tanzens war daher sicher kein Zufall, allerdings fiel die chorgerichtliche Verfolgung des Tanzens danach in sich zusammen, während die Zahl der Vaterschaftsklagen weiter zunahm. Die weltliche Gerichtsbarkeit bestrafte Tanzen nicht mit gleicher Energie, denn in den

Bussenrödeln sind keine mit ihr nur annähernd vergleichbaren Verfolgungskampagnen verzeichnet. Worb steht mit diesen Entwicklungen übrigens keineswegs alleine da, im Gegenteil: So sind die Säkularisierung und ein «rapider Verfall der Sittenzucht» z.B. auch für die Worber Nachbarländer Vechigen und Stettlen festgestellt worden. Zudem sind bezüglich der Vaterschaftsklagen ähnliche Veränderungen im Sexualverhalten festzustellen.⁷³

Das Chorgericht regulierte das soziale Leben im Dorf entlang der christlichen Leitlinien, aber nur so weit und so lange, wie die Dorfbevölkerung dahinter stand und es in deren Interesse lag – das zeigt sich am Beispiel der Verfolgung des Tanzens und der Vaterschaftsklagen. Die Einschränkung der Tätigkeit des Chorgerichtes im Laufe der Säkularisierung war daher unausweichlich, da für eine Weiterführung der ursprünglichen Zucht der Rückhalt in der Gemeinde schwand.

1 PAW 369, fol. 36v: 7.4.1670 – Anklage wegen Fluchens.

2 SSRQ I,6/2, Nr. 30k, S.762–791: 3.7., 5.12.1743 – Chorgerichtssatzung, hier S.762.

3 Van Dülmen, Religion, S.7; Klüeting, Zeitalter, S.362f.; zum Begriff «Säkularisierung» vgl. auch Marramao, Säkularisierung, S.1133–1161.

4 Guggisberg, Kirchengeschichte, S.101–132.

5 Steck, Tobler (Hgg.), Aktensammlung, S.313.

6 Bierbrauer, Freiheit, S.255–279; Holenstein, Stadt, S.353; Schmidt, Stadtreformation, S.109–117; Walder, Reformation, S.521.

7 Guggisberg, Kirchengeschichte, S.157.

8 Guggisberg, Kirchengeschichte, S.271f.

9 SSRQ I,6/1, Nr. 27x, S.609–654: 9.2.1748 – Prädikantenordnung, hier S.610.

10 Gugerli, Pfrund, S.78.

11 Holenstein, Konfessionalisierung, S.3.

12 Vgl. die Klassifizierung der Worber Pfrund z.B. in: STAB B III 226: 1758 – Einkommen der deutschen Pfründen.

13 STAB B III 238, S.556: ca. 1780 – Etat der Pfarreien im Deutsch-Berngebiet.

14 Vgl. die Pfarrerliste im Anhang.

15 PAW 55: 26.12.1811 – Abschrift des Ratsbeschlusses vom 6.12.1768.

16 SSRQ Bern I,6/1, Nr. 27d, S.573–586: 5.1.1587 – Prädikantenordnung; Guggisberg, Kirchengeschichte, S.274; SSRQ I,6/1, Nr. 27x, S.609–654: 9.2.1748 – Prädikantenordnung.

17 Winkler, Pfarrer, S.361.

18 Guggisberg, Kirchengeschichte, S.261, 317.

19 STAB B III 151, unpaginiert: 2.6.1596, 18.5.1597, 7.6.1598, 26.5.1602, 15.6.1603, 1606, 2.6.1609 – «Censura» des Kapitels zu Bern.

20 STAB B III 151b, unpaginiert: 1707 – Visitation der Pfarrer auf dem Land.

21 Delumeau, Angst, S.340–349, Zitat: S.349; weitere damals gängige Erklärungsmodelle für Katastrophen wie Astrologie und Magie werden in Schmidt, Occurrences erörtert.

22 SSRQ I,6/2, Nr. 31a, S.826–840: 16.12.1548, 7.9.1550, 20.4.1573 – Maimandat, hier S.827.

23 SSRQ I,6/2, Nr. 31l, S.914–921: 5.5.1643 – «Neüwe Reformation».

24 SSRQ I,6/2, Nr. 31a, S.826–840: 16.12.1548, 7.9.1550, 20.4.1573 – Maimandat, hier S.827.

25 SSRQ I,6/2, Nr. 30k, S.762–791: 3.7., 5.12.1743 – Chorgerichtssatzung, hier S.762.

- 26 Schmidt, Dorf, S. 45–58; Schmidt, Sittenzucht, S. 195–202; Schmidt, Abendmahl, S. 86–88; zum Chorgericht vgl. auch den gemeinsamen Beitrag von Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly in diesem Band.
- 27 Die Fälle wurden in Zehnjahresabständen in einer Datenbank erfasst. Die Datenbank enthält 516 Datensätze. Ein Datensatz umfasst jeweils einen Täter oder eine Täterin und ein Delikt. Weil ein «Fall» oft mehrere Täter resp. mehrere Delikte aufweist, enthält er häufig mehrere Datensätze. Wo nötig werden Fallzahlen im Text ausgewiesen. Die Delikte sind in Oberkategorien – «Deliktbereiche» – und Unterkategorien geordnet worden. Um statistische Verzerrungen zu vermeiden, sind alle in den Stichjahren erhobenen Daten basierend auf der von Sandro Rudin berechneten Bevölkerungszahl jeweils auf 1000 Einwohner berechnet worden. Ab und an werden auch effektive Täterzahlen herangezogen. Zudem sind vereinzelt weitere Daten erhoben worden.
- 28 Zur Kinderlehre vgl. den Beitrag von Heinrich Richard Schmidt in diesem Band.
- 29 PAW 127, S. 103: 9.11.1760 – Predigtversäumnis.
- 30 SSRQ I,6/2, Nr. 30g, S. 719–747; 28.6.1634, 1667 – «Der statt Bern chorgerichts satzung umb ehsachen, hürey und ehbruchs-straff, anstell- und erhaltung christenlicher zucht und ehrbarkeit, und was zur selben gehörig.», hier S. 737f.
- 31 Van Dülmen, Religion, S. 82.
- 32 Bächtold-Stäubli (Hg.), Aberglauben, Bd. 2, S. 1636.
- 33 Zu Fluchen und Schwören vgl. auch Schmidt, Dorf, S. 69–77.
- 34 SSRQ I,6/2, Nr. 31o, S. 923–926; 23.7.1652 – «Fluchen und Schwören verboten», hier S. 925.
- 35 PAW 369, fol. 174v: 23.11.1730 – Urteil wegen Fluchens.
- 36 PAW 127, S. 31: 15.1.1750 – Urteil wegen Schwörens.
- 37 PAW 127, S. 136: 2.12.1770 – Zauberei/Ehrverletzungsklage.
- 38 Bächtold-Stäubli (Hg.), Aberglauben, Bd. 7, S. 969–971.
- 39 PAW 127, S. 136f.: 3.12., 16.12.1770 – Zauberei/Ehrverletzungsklage.
- 40 STAB B III 700, S. 201–203; 3.1.1771 – Entscheidung des Oberchorgerichts im Fall Läderach gegen Bürki; PAW 127, S. 136, 139; 16.12.1770, 13.1.1771 – Zauberei/Ehrverletzungsklage.
- 41 Vgl. Labouvie, Künste, S. 163–192, 298–301.
- 42 STAB B III 181 Akten der Kommission über den Verfall der Religion, Bd. 3, S. 11–21; 18.12.1793 – Bedenken des Dekans Wytttenbach zur Lage der Religion, hier S. 13.
- 43 SSRQ I,6/2, Nr. 30o, S. 794–825; 25.1.1787 – «Ehegerichts-satzungen für die stad Bern und dero lande», hier S. 799.
- 44 PAW 127, S. 30: 4.12.1740 – Vaterschaftsklage.
- 45 PAW 369, fol. 37v: 7.8.1670 – Vaterschaftsklage.
- 46 Burghartz, Reinheit, S. 153.
- 47 SSRQ I,6/2, Nr. 30k, S. 762–791; 3.7., 5.12.1743 – Chorgerichtssatzung, hier S. 765.
- 48 PAW 127, S. 29.: 14.8.1740 – Klage wegen Brautschwangerschaft.
- 49 SSRQ I,6/2, Nr. 30o, S. 794–825; 25.1.1787 – «Ehegerichts-satzungen für die stad Bern und dero lande», hier S. 810.
- 50 Dinges, Ehre, S. 139; Schmidt, Dorf, S. 340f.
- 51 PAW 369, fol. 173v: 22.11.1730 – Vaterschaftsklage.
- 52 PAW 127, S. 28: 23.1.1740 – Vaterschaftsklage.
- 53 SSRQ I,6/2, Nr. 30o, S. 794–825; 25.1.1787 – «Ehegerichts-satzungen für die stad Bern und dero lande», hier S. 811.
- 54 PAW 127, S. 100–102; 3.2., 1.6., 15.6.1760 – Vaterschaftsklage.
- 55 SSRQ I,6/2, Nr. 30o, S. 794–825; 25.1.1787 – «Ehegerichts-satzungen für die stad Bern und dero lande», hier S. 811.
- 56 SSRQ I,6/2, Nr. 30o, S. 794–825; 25.1.1787 – «Ehegerichts-satzungen für die stad Bern und dero lande», hier S. 806f.
- 57 SSRQ I,6/2, Nr. 30h, S. 748–752; 25.4.1708 – «Reformation ordnung für hiesiges oberchorgricht», hier S. 752.
- 58 Vgl. den Beitrag von Jens Montandon in diesem Band.
- 59 Schmidt, Dorf, S. 229, 238f.
- 60 PAW 369, fol. 37r: 24.6.1670 – Urteil wegen übermässigen Trinkens.
- 61 SSRQ I,6/2, Nr. 30k, S. 762–791; 3.7., 5.12.1743 – Chorgerichtssatzung, hier S. 773.
- 62 PAW 127, S. 145: 16.5.1773 – Urteil wegen Tanzens, Schwelgens, Prassens etc.
- 63 1798: 18 Wirte, 9 Tänzer; 1803: 3 Wirte; 1808: 7 Wirte, aus: BAK A 397: 1798–1803 – Bussenrodel; BAK A 398: 1803–1809 – Bussenrodel.
- 64 PAW 127, S. 27: 17.1.1740 – Urteil wegen häuslicher Gewalt und Fluchens.

- 65 PAW 369, fol. 154v: 22.9.1720 – Wirtshausschlägerei.
- 66 PAW 369, fol. 36v: 7.4.1670 – Ehrverletzungsklage.
- 67 PAW 369, fol. 153v: 9.6.1720 – Ehrverletzungsklage.
- 68 Dinges, Geschlecht, S. 139; Schmidt, Dorf, S. 340f.
- 69 PAW 369, fol. 153v: 9.6.1720 – Ehrverletzungsklage.
- 70 PAW 369, fol. 61v: 21.11.1680 – Urteil wegen Trinkens und Beschimpfung des Chorgerichts.
- 71 Vgl. auch den Beitrag von Birgit Stalder in diesem Band.
- 72 Schmidt, Verfall.
- 73 Schmidt, Dorf, S. 353 (Zitat), 354–356.

Pietismus und Täuferium

Thomas Brodbeck

I. «speiss» für die «hungerigen seelen» – Pietisten in Worber?

Das Berner Kapitel bemerkte 1737 eine «grosse unordnung in der kirche»: Worber Kirchgänger besuchten statt die Predigten ihres Pfarrers Daniel Wytttenbach jene des Vikars von Greyerz in Vechigen. Auf die Frage des Visitators an von Greyerz, «ob er denn leüt aus anderen gemeindten an sich locke», verneinte er dies. Als er jedoch «öffentlich sein misfallen über diese unordnung bezeügen» sollte, «da schwige er still» und entgegnete auf eine Ermahnung: «dieses seyen hungerige seelen, die speiss suchen, er könne sie ihnen nicht abschlagen».¹ Diese Schilderung deutet darauf hin, dass von Greyerz verdächtigt worden sein könnte, Verbreiter einer «Irrlehre», des Pietismus, zu sein.

Der Pietismus trat im 17. Jahrhundert als «kirchliche Erneuerungsbewegung» des Protestantismus in Erscheinung, er strebte nach einer «neuen Reformation» der «ver-

weltlichten» und «verlotterten» Kirche,² der «Pflege der eigenen Gemeinschaft»³ und einer «lebendigen praktischen Frömmigkeit».⁴ Dadurch wurde er zu einer Gefahr für Kirche und Staat. Bern bekämpfte die Bewegung mit einer «Politik harter Unterdrückung», die um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte: Pietisten wurden in grosser Zahl des Landes verwiesen.⁵ Waren von Greyerz und die zu ihm in die Predigt eilenden Worber Kirchgänger aber wirklich Pietisten? Vielleicht pflegte von Greyerz den dem Pietismus eigenen, «revolutionär wirkenden Predigtstil»,⁶ und vielleicht besuchten die Worber Kirchgänger diese Predigten wirklich, weil sie dem Pietismus zuneigten. Dass sich zwischen 1736 und 1740 kein einziger Pietist vor dem Worber Chorgericht verantworten musste, muss nicht gegen diese Vermutung sprechen, möglicherweise war dies einfach Ausdruck eines mittlerweile mildereren Umgangs mit der pietistischen Bewegung⁷ – übrigens



Abb. 1: Weibliche Strafgefängene als Kettensträflinge im Schallenwerk bei der Strassenreinigung in Bern im 18. Jahrhundert, Kupferstich von Isaac Taylor (1730–1807) – Quelle: BBB Gr. C 113.

gab es auch zwischen 1696 und 1701 keine diesbezüglichen Anklagen vor dem Chorgericht, ganz im Gegensatz z.B. zu Vechigen.⁸

Der Konvent, die oberste kirchliche Instanz in Bern, befasste sich ernsthaft mit dem Fall von Greyerz. Dieser suchte die Angelegenheit herunterzuspielen und zeigte sich plötzlich kooperativ: Von Greyerz fragte sich vor dem Konvent pflichteifrig, «was hierinn zu thun» sei, und betonte zugleich, dass nur «6 oder ein dozet von anderen gemeinden kämen». Er wies auch den – jetzt erstmals erwähnten – Vorwurf weit von sich, er habe «menschen in sein haus kommen lassen»; Pietisten versammelten sich häufig im privaten Rahmen, um ihre Überzeugungen zu leben.⁹ Abschliessend wurde ihm das «mandat de ao 1699» vorgelesen.¹⁰ Damit sind vermutlich die rigiden Massnahmen des Berner Rates gegen den Pietismus¹¹ gemeint. Wenn dem so ist, wäre das ein deutlicher Wink an von Greyerz gewesen, nicht mehr negativ aufzufallen.

II. Ab ins «Schallenwerk»! Täufer in Worb

Die Täufer wollten die radikale Reformation: Sie verweigerten die Kindertaufe, praktizierten die «Glaubenstaufe im Erwachsenenalter»¹² und lehnten Kirche, Eid und Kriegsdienst ab. Entsprechend hart ging die Obrigkeit gegen sie vor. Ab 1699, zeitgleich mit der Verfolgung der Pietisten, verschärfte die Berner Obrigkeit die Repression und setzte eine Täuferkammer und Täuferjäger ein. Allerdings gelang es der Obrigkeit trotz Verboten, Verfolgung, Vertreibung und Einkerkung nicht, die Täuferbewegung niederzuringen – so beklagte sich u.a. Worb vor dem Kapitel mehr als einmal, dass die Wiedertäufer sich «streng wider einnisten».¹³ Was Täufer zu gewärtigen hatten, zeigt der Fall von Elsbeth Rüffenacht von Richigen aus dem Jahre 1663: Sie galt als eine «hartnekige undt mehrmahlen aus dem land verwiesene aber zurückkommene widertäuferin» und wurde deshalb ins «Schallenwerk» gewiesen, also zu Zuchthaus und Zwangsarbeit verurteilt. Sie wurde in das übliche Halseisen geschmiedet und «dapffer zur arbeith» angehalten.¹⁴

1 STAB B III 151b Kapitelsmanual: 1737 – Gravamina.

2 Dellsperger, Anfänge, S. 9.

3 Brecht, Pietismus, S. 607.

4 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 369, 372.

5 Dellsperger, Anfänge, S. 136–148; Dellsperger, Pietismus, S. 591 f. (Zitat), 600 f.

6 Dellsperger, Anfänge, S. 165.

7 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 410–416; Dellsperger, Pietismus, S. 601.

8 Nägeli, Leben, S. 186 f., 191.

9 Dellsperger, Pietismus, S. 591, 603 f.

10 STAB B III 128, S. 69: 1737 – Konventsakten.

11 SSRQ I,6/1, Nr. 25 f, S. 522–532: 14.6.–22.6, 9./10.7.1699 – «Einschen wider den so genanten pietismum».

12 Jecker, Täufer.

13 STAB B III 151a, unpaginiert: 6.6.1688 – Gravamina aus Signau, Wattenwil, Höchstetten und Worb wegen den Täufern; Gerber, Täufer, S. 259; Geiser, Gemeinden, S. 449–469.

14 STAB A II 509, S. 411: 16.4.1683 – Beschluss, Elsbeth Rüffenacht ins Schallenwerk zu überweisen.

Die reformierte Kirchgemeinde Worb seit 1798 – Baugeschichte und andere Geschichte(n)

Philipp Muntwiler

I. Die Kirche als Organisation

1. Von der Helvetik 1798 bis zur Restauration

Für den schweizerischen Protestantismus bedeutete die Helvetik nach Ansicht von Kurt Guggisberg¹ eine gefährliche Erschütterung, die jedoch auch Keime zum Neuen und Besseren in sich trug. Sie war wohl ein jäher Bruch mit dem alten reformierten Staatskirchentum und ein gewaltiger Traditionsverlust. Aber Traditionen sind veränderlich, und an den alten kirchlichen Formen war einiges längst morsch geworden. Die Helvetik riss Altes nieder, ohne an dessen Stelle etwas Neues, Besseres und Dauerhaftes zu schaffen.

Die helvetische Verfassung garantierte die uneingeschränkte Gewissensfreiheit, «jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, sofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen.»² Das alte Staatskirchentum mit all seinen Privilegien und mit seiner aristokratisch-strengen und patriarchalisch-wohlwollenden Regierungsweise war

aufgehoben, die Kultusfreiheit durch polizeiliche Vorbehalte begrenzt.

Die Mediationsverfassung von 1803 stellte die Souveränität der Kantone wieder her und überliess ihnen die Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Die bernische Regierung erklärte, sich an das Alte halten zu wollen, sofern es nicht der Verfassung zuwiderlaufe. Am 7. Mai 1804 übernahm der Staat wieder das Kirchengut und damit verbunden die Besoldung der Geistlichen. Er betrachtete sich jedoch nicht als Eigentümer, sondern eher als Verwalter des bernischen Kirchenvermögens.

Die enge Verbindung von Kirche und Staat zeigte sich auch darin, dass die Regierung das Geistesleben zu regulieren versuchte. Am 1. Juni 1803 wurde die Zensur wieder eingeführt: In der bernischen Zensurordnung von 1810 wurden alle Schriftstücke und Kunstwerke verboten, die Staat und Kirche angriffen. Erst am 20. Juni 1831 hob der Kleine Rat die Zensur über politische Schriften auf, und die Verfassung vom 6. Juli 1831 schliesslich gewährte vollständige Pressefreiheit.

2. Regeneration (1830–1848)

In der Zeit der Regeneration veränderte sich die Stellung der Kirche im öffentlichen Leben, Religion galt vermehrt als Privatsache. Die Kompetenzen der Kirche wurden beschnitten, die Regierung räumte den Geistlichen keine eigene Gerichtsbarkeit mehr ein. An die Stelle der Chorgerichte traten 1831 Sittengerichte,³ die aber nur ermahnen und warnen durften und den Amtsgerichten unterstellt waren. Den Geistlichen gab die neue Verfassung den Status von Staatsbeamten. Der Regierungsrat besass die Kompetenz, die Kandidaten für den Kirchendienst zu prüfen und sie schliesslich aufzunehmen. Ausserdem mussten ab 1832 alle Pfarrer und Kandidaten einen Eid auf die Verfassung ablegen.

Trotzdem behielt die reformierte Kirche ihre bevorzugte Stellung. Für ihre volkser-

Abb. 1: Kirche und Pfarrhaus in Worb 1826, kolorierte Aquarelle von Jakob Samuel Weibel (1771–1846) – Quelle: Rufener.



ziherische Bedeutung besaßen die neuen liberalen Machthaber grösstes Verständnis. Aber nicht mehr alle nahmen aktiv am kirchlichen Leben teil, und einige waren bewusst religiöse Skeptiker und kirchliche Kritiker. Die Stellung des Staates zur Kirche veränderte sich äusserlich nicht wesentlich, denn die jahrhundertealte Tradition des bernischen Staatskirchentums hatte zwischen Staat und Kirche ein enges Band geschlungen, das nicht leicht zerschnitten werden konnte.

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts entbrannte ein heftiger Kampf zwischen den Radikalen und der Kirche. Alles Religiöse wurde in Frage gestellt. In viel grösserem Ausmass als während der Helvetik wurden Unkirchlichkeit und Unglauben populär. Die Angriffe weckten aber den Widerstand der konservativen Kräfte. Im Jahre 1849 klagte die Synode über die antichristliche Agitation in der Tagespresse und bat die Regierung, sie möge der christlichen Religion und Sittlichkeit den verfassungsmässigen Schutz gegen Frevel und Missbrauch der Presse angedeihen lassen.⁴ 1850 gewannen die Konservativen unter Eduard Blösch gar die Grossratswahlen und regierten für vier Jahre allein.

3. Das Kirchengesetz von 1852⁵

Die Auseinandersetzung um eine Erneuerung der kirchlichen Organisation war seit 1831 nie ganz zur Ruhe gekommen. 1846 forderten 130 bernische Pfarrer für die Kirche eine selbständigere Stellung, jedoch keinesfalls die Trennung vom Staat. Vielmehr wollten sie eine grössere Freiheit in Lehre und Kult, wie sie den Katholiken zugestanden wurde. Konkret bedeutete dies die Errichtung einer Presbyterialverfassung für die Kirche und die Vertretung der Kirchgemeinden in der Generalsynode. Eine reine Geistlichkeitssynode, wie sie seit 1832 bestand, wurde als nicht mehr zeitgemäss angesehen. Im Januar 1852 setzte der Grosse Rat das «Gesetz über die Organisation der Kirchensynode» in Kraft. Damit konnten neben Geistlichen auch Laien in die Synode gewählt werden. An die Stelle der Sittengerichte traten in allen Kirchgemeinden eigene Kirchenvorstände, die Kirchgemeinderäte. Sämtliche Einwohner einer Kirchgemeinde, die Angehörige der reformierten Landeskirche waren und das bürgerliche Stimmrecht



Abb. 2: Die Kirche Worb im frühen 20. Jahrhundert. Mit dem «Gesetz über die Kirchensynode» von 1852 und dem Kirchengesetz von 1874 war aus der Staatskirche eine Volkskirche geworden. – Quelle: STAB T.A PKS Worb 39.

besaßen, bildeten die Kirchgemeindeversammlung. Diese wählte die Kirchgemeinderäte, vier bis zwölf an der Zahl, auf je vier Jahre.

Mit der Einführung der Synode als Vertretung der reformierten Kirche war zwischen Staat und Kirche ein neues Verhältnis geschaffen. Aus der Staatskirche war eine Volkskirche geworden. Damit war aber die Diskussion über die Kirchenverfassung nicht beendet, vielmehr setzte sehr bald Ernüchterung ein, denn bei der Wahl der Kirchenvorstände zeigte die Bevölkerung wenig Interesse an einer Partizipation. Der Ruf nach einer Trennung von Kirche und Staat verstummte aber nicht.

4. Das Kirchengesetz von 1874⁶

Ein neues Kirchengesetz wurde am 18. Februar 1874 vom Stimmvolk angenommen. Es hielt am Grundsatz der Landeskirche fest, da Trennung der bernischen Tradition widerspreche. Das Gesetz bestimmte die Gemeindewahl des Pfarrers, die alle sechs Jahre wiederholt werden musste, und gewährleistete die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Staat behielt in wichtigen Punkten seinen Einfluss. Die Kirche war noch Staatsinstitut, aber nicht mehr reine Staatskirche, denn sie konnte in innerkirchlichen Belangen frei entscheiden.

Die Kirche baute sich danach kongregational-synodal auf. Das Schwergewicht lag in der Gemeinde. Die rechtliche Grund-

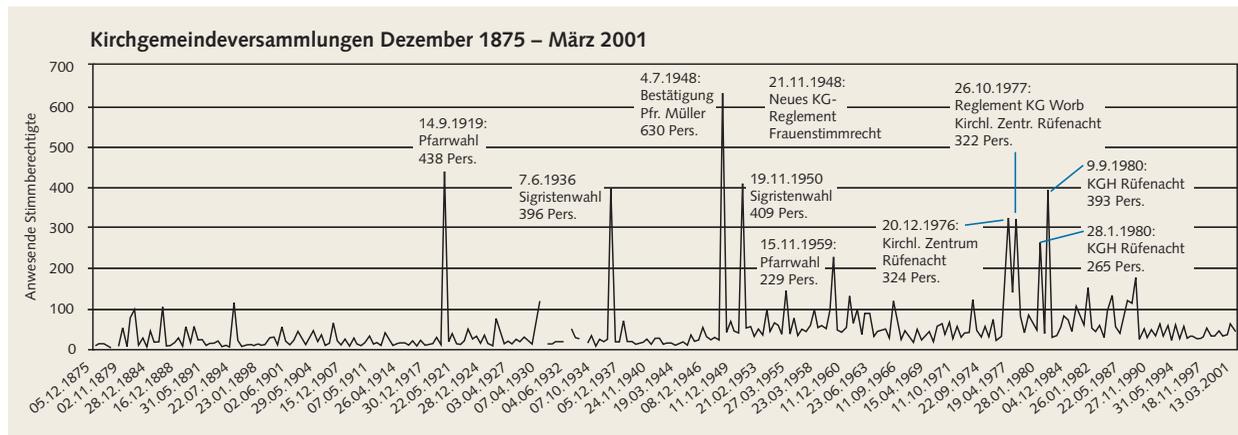


Abb. 3: Die Entwicklung der Teilnehmerzahl an den Kirchgemeindeversammlungen 1875–2001.

lage stellte die Kirchgemeindeversammlung dar. Stimmberechtigt waren alle, die das politische Stimmrecht besaßen und mindestens ein Jahr in der Kirchgemeinde wohnhaft waren. Die Kirchgemeinde besaß das Recht auf Wahl des Pfarrers. Sie entsandte Abgeordnete (Pfarrer oder Laien) in die kantonale Kirchensynode. Die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde wurde der Kirchgemeinderat, in den jeder kirchlich Stimmberechtigte nach zurückgelegtem 23. Altersjahr wählbar war. Er sollte das religiöse und sittliche Leben fördern, den Ehefrieden bewahren und sich der Straftensassen annehmen. 1881 entthob ein Dekret die Kirchgemeinderäte aller ihrer bisherigen Funktionen in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen, die sie seit der Aufhebung der Sit-tengerichte (1852) innegehabt hatten.

Auch die Staatsverfassung von 1893 hielt an der staatlichen Kirchenhoheit fest. Die Stimmen, die sich für eine Trennung stark gemacht hatten, konnten sich nicht durchsetzen. Zu augenscheinlich traten die Nachteile hervor, die eine Trennung mit sich gebracht hätte. Die reformierte Kirche wäre zu einem privaten Verein geworden und hätte ihren gesellschaftlichen Einfluss weitgehend verloren.

5. Das Kirchengesetz von 1945

An der Kirchgemeindeversammlung vom 19. April 1925 besprachen die Worber die Revision des Kirchgemeindeglements von 1874, welche die Aufnahme des Frauenstimmrechtes vorsah. Die Befürworter argumentierten, dass Frauen in der Regel aktiver am kirchlichen Leben teilnahmen als Männer. Deshalb sollte den Frauen das

aktive Stimm- und Wahlrecht zugestanden werden. Nach der wenig lebhaften Diskussion mit nur 15 Anwesenden und der anschliessenden Abstimmung unterlagen die Befürworter mit sieben gegen acht Stimmen denkbar knapp.

Es sollte noch ein paar Jahre dauern, ehe sich der Staat dieser Frage annahm und am 1. Januar 1946 ein neues kantonales Kirchengesetz in Kraft setzte, das u.a. das Stimmrecht für Frauen vorsah. Es basierte auf der bernischen Staatsverfassung von 1893 und ersetzte das Kirchengesetz von 1874. Mit dem neuen Gesetz sollte die Autonomie der Kirchgemeinde eingeschränkt,⁷ das Initiativ- und Referendumsrecht an das Kirchenvolk erteilt und das Frauenstimmrecht eingeführt werden können. Den Ausländern wurde aber noch kein Stimm- und Wahlrecht gewährt. Dieses wurde erst 1996 eingeführt.

Die bernischen Kirchgemeinden wurden mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes aufgefordert, innert dreier Jahre ein neues Kirchgemeindeglement zu erstellen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 1948 legte der Worber Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten einen Entwurf vor. Neu war neben dem Frauenstimmrecht die in Artikel 31 festgeschriebene Frauenquote: «Der Kirchgemeinderat besteht mit Einschluss seines Präsidenten aus elf Mitgliedern, wovon mindestens zwei Frauen. Die Sitzverteilung gestaltet sich wie folgt: a) Aus dem Ortsbezirk Worb drei Mitglieder; b) Aus den Ortsbezirken Rüfenacht, Vielbringen, Richigen, Ried, Enggistein und Wattenwil je ein Mitglied; c) Aus der Gesamtgemeinde zwei Mitglieder.»⁸ Die 43 anwesenden Stimmberech-

tigten genehmigten die Vorlage ohne grosse Opposition, und in der nächsten Versammlung wurden die ersten Frauen problemlos gewählt.

Das angestrebte Ziel, die Erhöhung der Anzahl Stimmberechtigter, die eine Kirchgemeindeversammlung besuchen, wurde in den nächsten Jahren nicht erreicht. Zwar ist ein kurzer Aufwärtstrend bis Mitte der sechziger Jahre sichtbar, aber gegen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre sank die Teilnehmerzahl wieder auf das ursprüngliche Niveau ab (vgl. Abb. 3).

Nur umstrittene Vorlagen wie die Auseinandersetzung um das kirchliche Zentrum in Rüfenacht oder Wahlen mobilisierten die Massen. Zu beachten ist noch, dass die Bevölkerungszahl von Worb seit 1950 stark angestiegen ist. Sicher waren nicht alle Neuzuzüger reformiert. Aber schon allein die Tatsache, dass Frauen nun die Versammlungen besuchen durften und stimmberechtigt waren, hätte die Teilnehmerzahl verdoppeln müssen.

6. Die Kirchenverfassung von 1946

Die Kirchenverfassung wurde zu einem Verständigungswerk der verschiedenen religiösen Richtungen und kam am 19. März 1946 zur Abstimmung. Bei schwacher Stimmbeteiligung nahm sie der Souverän mit überwältigendem Ja-Stimmenanteil an (11 774 Ja zu 274 Nein).⁹ Die neue Kirchenverfassung beinhaltet einen Bekenntnisartikel (Artikel 1): «Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bekennt sich zu Jesus Christus als dem alleinigen Haupt der einen allgemeinen christlichen Kirche. Sie findet ihn bezeugt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die sie nach bestem Wissen und Gewissen unter der Leitung des Heiligen Geistes erforscht. Sie weiss sich berufen zum Glauben an Gottes rettende Gnade, zum Dienst der Liebe und zu der Hoffnung auf das Kommen des Reichs Gottes. Ihre geschichtlichen Grundlagen sind der Reformationserlass vom 7. Februar 1528, die zehn Schlussreden der Berner Disputation und der Berner Synodus von 1532.»¹⁰ Der zweite Artikel beschreibt den Auftrag der Kirche: «Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Sie versieht diesen Dienst zum Aufbau der Gemeinden



Abb. 4: Ansicht der Kirche von Worb im späten 20. Jahrhundert – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung C 32.

durch Predigt, Taufe und Abendmahl, Lehre, Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, Seelsorge, Liebestätigkeit, innere und äussere Mission und jedes andere ihr zur Verfügung stehende Mittel. Sie ruft ihre Glieder ohne Ansehen der Person zur Busse, zum Glauben und zur Heiligung und ermahnt sie zu tätiger Teilnahme am Leben der Kirche. Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt; sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»¹¹

7. Die Situation heute

Die Kirchenverfassung wurde viermal revidiert (1963, 1985, 1995, 2001). Die wichtigste Revision war diejenige von 1995, die u.a. das kirchliche Stimmrecht für Ausländer brachte. Nach der Revision des Kirchgemeindereglements 1986 besteht der Worber Kirchgemeinderat heute aus zwölf Mitgliedern. Die Frauenquote wurde gestrichen und in Artikel 18 wird eine «angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindebezirke»¹² vorgeschrieben.

Wie schon die frühere Staatsverfassung gewährleistet die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 den Landeskirchen ausdrücklich die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten im Rahmen

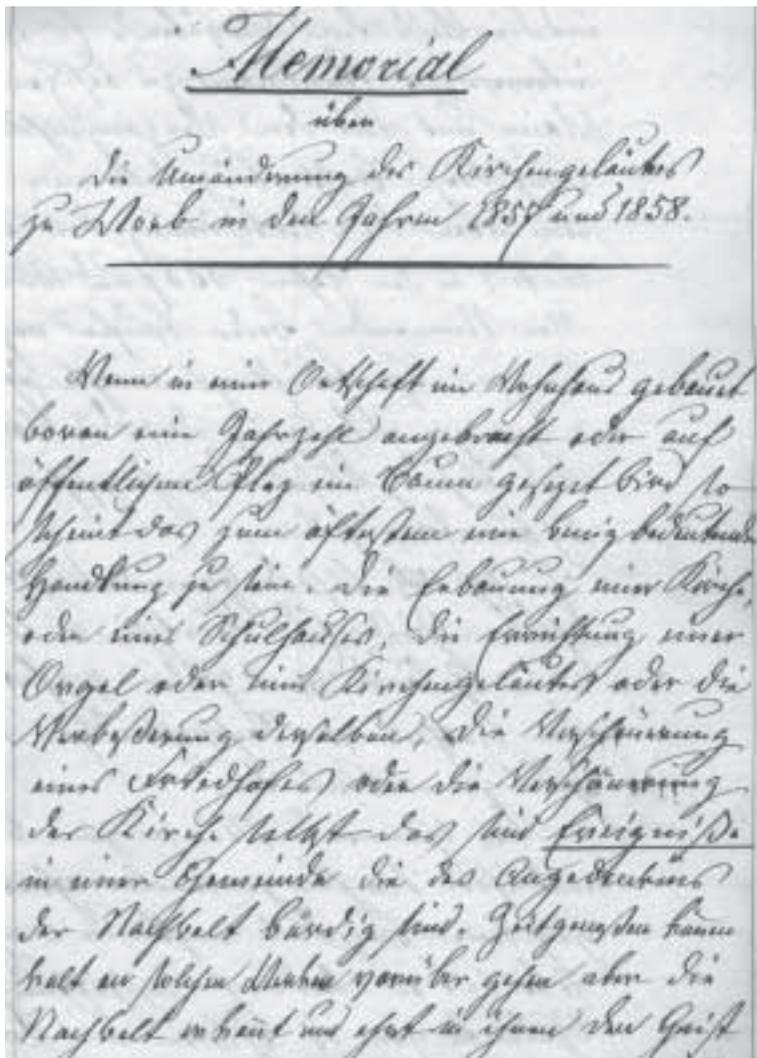


Abb. 5: Titelseite des von Rudolf Ott verfassten Memorials über die Umänderung des Kirchengeläutes zu Worb in den Jahren 1857 und 1858 – Quelle: PAW 307.

des kantonalen Rechts. Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirchen, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten. In den äusseren Angelegenheiten schreibt der Staat den landeskirchlichen Behörden eine demokratische Organisationsstruktur vor.

II. Die Kirche als Gebäude

1. Das neue Geläute von 1861

In den Jahren 1857 bis 1861 spielte sich zwischen Worb und Münsingen eine seltsame Geschichte ab. Es ging dabei um die grösste der alten Kirchenglocken von

Münsingen. Rudolf Ott, Hammerschmied in Worb, verfasste im Nachhinein ein Glockenmemorial. Er selbst schrieb über seine Beweggründe: «Die Erbauung einer Kirche, oder eines Schulhauses, [...] das sind Ereignisse in einer Gemeinde, die des Andenkens der Nachwelt würdig sind. [...] Diese Beschreibung soll eine Urkunde sein über die Verbesserung des Kirchengeläutes in den Jahren 1857 und 1858. Von niemandem weder berufen noch viel weniger dazu beauftragt, erachte ich mich als ein geringes Werkzeug, das die Vorsehung zu Verwirklichung dieses unvorhergesehenen Ereignisses sich auserkoren hatte.»¹³

Am 1. August 1857 kam der Giesser Rüetschi aus Aarau zu Rudolf Ott nach Worb, um für die neuen Münsinger Glocken die Glockenschwengel zu bestellen. «Im Laufe der Unterredung ward Herr Rüetschi eingeladen, das Beschläge an unseren Glocken zu besehen [...]. Rüetschi [...] äusserte sich über die Disharmonie unseres Geläutes, die auch ohne Instrumente unschwer nachzuweisen war.»¹⁴ Rudolf Ott fuhr mit dem Giesser nach Münsingen. Der Klang der grössten Glocke erweckte in ihm den Gedanken, diese zur Verschönerung des Worber Geläutes zu kaufen, und er handelte mit Rüetschi sogleich einen Kaufvertrag aus. Rudolf Ott berichtete dem Gemeinderat in Worb von seinem Handel und erhielt einhellige Zustimmung. «Der Gedanke, der Gemeinde Worb einen kleinen Dienst erwiesen zu haben, machte mir viel Freude, welche jedoch unmittelbar darauf auf wenig noble Weise verkümmert ward.»¹⁵

In Münsingen wurde am 6. August die alte Glocke nach über 400 Jahren Dienst für die Gemeinde vom Turm hinuntergeworfen. Doch sie sollte nicht zerschellen und wurde am 7. August in ihre neue Heimat nach Worb geführt.

Die Münsinger Kirchbehörde verklagte Rudolf Ott wegen Glockenraubs: «Herr Rudolf Ott, Vater, in Worb, habe am 7. d. vom Kirchhof Münsingen eine Kirchturmglocke rechtswidrigerweise weggenommen. Sie [die Kirchbehörde] verlangen, dass er dieselbe wieder zurückbringe, wo er sie weggenommen habe und der Kirchgemeinde den Schaden vergüte, welchen er ihr durch diese Verdrängung aus dem Besitze zugefügt hat.»¹⁶

Im Wirtshaus zu Grosshöchstetten fand am 13. August vor dem Friedensrichter

ein Sühneversuch statt. Ein Vergleich kam zustande: Die fragliche Glocke soll, so lange die Kirchgemeinde Münsingen die neuen Kirchenglocken nicht eingeweiht hat, an einem vom Richter zu bestimmenden Ort aufbewahrt werden, aber dieser sollte weder in der Kirchgemeinde Münsingen noch in derjenigen von Worb sein. Die beiden Parteien einigten sich darauf, dass die Glocke in der Giesserei in Aarau verwahrt werden sollte. Nach einem Briefwechsel zwischen Rudolf Ott und dem Münsinger Kirchenvorstand beharrte Letzterer nicht auf Ausführung des Glockentransportes von Worb nach Aarau und zurück.

Zur grossen Enttäuschung der Worber und von Rudolf Ott wollte sich die Harmonie der neuen Glocke mit den übrigen nicht einstellen. Eine Kommission der Einwohnergemeinde, die sich der Frage zu widmen hatte, was mit den Glocken zu geschehen habe, entschied am 4. Dezember 1858, eine neue grosse Glocke mit dem Ton «Des» giessen zu lassen. Die Gemeindeversammlung vom 19. Februar 1859 lehnte aber die Beschaffung ab. Es wurde bestimmt, dass zur Predigt mit den alten drei Glocken und zu Mittag mit der Münsinger Glocke geläutet werden soll.

Doch damit war die Glockenfrage nicht erledigt. Bereits 1860 wurde beschlossen, Kirche und Turm zu erneuern, und damit tauchte auch der Wunsch nach einem neuen, harmonischen Geläute wieder auf. Der Gemeinderat wie auch der Kirchenvorstand hatten der Gemeinde empfohlen, ein neues Geläute mit vier Glocken giessen zu lassen. Mit Hilfe einer Subskriptionsliste und von der Kanzel verlesenen Werbetexten sollte das nötige Geld dafür beschafft werden: «Wenn wir bedenken, was unsere brüder der katholischen confession tun in solchen dingen, welche grosse opfer sie freudig bringen, um zeugnis von ihrem glauben zu geben, [...] gewiss, so werden auch wir nicht zurück stehen wollen bei einem werke, das zur ehre Gottes, und der gemeinde zur zierde gereichen wird. Wer also dieses unternehmen fördern will, möge sich beteiligen durch unterzeichnung. Jede gabe, die dargebracht wird, ist ein opfer, gelegt auf den altar des Herrn, und der [...] wird nicht unbelohnt lassen die, welche mit fröhlichem herzen ihm gerne etwas bringen, was in seinem namen zu seiner ehre gereichen soll.»¹⁷ Bei dieser Sammlung

kamen ca. 3000 Franken zusammen, die bernische Regierung spendete 800 Franken. Am 25. August 1861 wurde das neue Geläute mit dem feierlichen Glockenaufzug in Betrieb genommen.

2. Kirchenrenovationen

«Jede Generation unserer Kirchhore hat es als eine Ehrenpflicht erachtet, ihr Gotteshaus vor der Zermürbung der Zeit zu bewahren und es unversehrt der Nachwelt zu überlassen»,¹⁸ schrieb Friedrich Engler in seiner Gedenkschrift zur Renovation von 1932–1933. Für das 19. und 20. Jahrhundert sind vier Renovationen in den Protokollen bezeugt (1899–1904, 1932–1933, 1969–1970 und 1983–1985). Am besten dokumentiert ist die jüngste. Die 1985 installierte Orgel ist die fünfte seit Bestehen der Kirche. Die erste wurde 1793 von Jakob Rothenbühler montiert, die übrigen folgten 1838, 1900 und 1932.¹⁹

2.1 1899–1904: Kauf des Chores und Gesamtrenovation der Kirche

Nachdem 1840 der Chor der Kirche zunächst in den Besitz des Staates Bern übergegangen war, wurde Ende des 19. Jahrhunderts seine Übergabe an die Kirchgemeinde Worb verhandelt. Im Juni 1898 berichtete Eduard von Goumoëns den Gemeindegliedern über die bisherigen Verhandlungen: «[Der] herr präsident von Goumoëns [...] legt die gründe auseinander, warum dieselben [die Verhandlungen mit Bern] eine zeitlang ins stocken geraten,

Abb. 6: Worber Kirchenorgel von 1933 – Quelle: PAW 308.





Abb. 7: Ansicht der Kirche Worb um 1900 mit dem «Spycher» – Quelle: STAB T.A PKS Worb 38.

warum aber (und speziell mit rücksicht auf den schlechten zustand der einfassung der gemalten scheiben im chor) eine sofortige anhandnahme der reparaturen geboten sei. Was aber nur dann recht geschehen werde, wenn die gemeinde eigentümerin des chors geworden sei.»²⁰ 1901 konnte Kirchgemeindepräsident Hans Feller den Abschluss eines Vertrages vermelden. Der Kanton übergab der Kirchgemeinde Grund und Boden des Chores. Der Kanton zahlte 3250 Franken Entschädigung, welche die Kirchgemeinde künftig zum Unterhalt verpflichtete. Nach der Genehmigung des Vertrages durch die Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 1901 konnte die Renovation des Chores an die Hand genommen werden.

Am 5. Juni 1898 erteilte die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchgemeinderat den Auftrag, die nötigen Abklärungen bezüglich eines Neubaus der 1838 installierten Orgel und einer Renovation des Innenraums der Kirche vorzunehmen. Der Rat setzte daraufhin eine Kommission ein, welche die Orgeln von Münsingen und Steffisburg besichtigte und sich dabei vom unhaltbaren Zustand der Worber Orgel überzeugte. Organist Pfister schlug ein neues Instrument mit 20 Registern vor. «Der kirchgemeinderat glaubt, nachdem bereits sämtliche nachbargemeinden ihre gotteshäuser mit neuen orgeln geziert, dass es kein luxus, sondern dringendes bedürfnis ist, das altersschwache werk in hiesiger kirche durch ein neues zu ersetzen und gleichzeitig das innere der kirche auf einfache aber schickliche weise zu renovieren.»²¹ Die im Frühjahr 1899 ta-

gende Kirchgemeinde beschloss einstimmig, die Anträge des Kirchgemeinderates anzunehmen, und machte dadurch den Weg frei für die Innenrenovation.

Nach Abschluss der Arbeiten prüften am 6. Januar 1900 Carl Hess-Rüetschi, Organist am Berner Münster, und Johannes Luz, Organist am Zürcher Fraumünster, die von Orgelbauer Kuhn in Männedorf erbaute Orgel und verfassten eine Expertise: «Wir beehren uns, ihnen mitzuteilen, dass wir heute ihrem antrage zufolge die expertise ihrer neuen, von herrn Kuhn erbauten orgel vorgenommen haben, und es freut uns, das werk als ein in allen teilen ausgezeichnet gelungenes bezeichnen zu dürfen.»²² Die Gesamtabrechnung über den Orgelneubau und die Innenrenovation ergab einen kleinen Einnahmenüberschuss. Dieser kam z.T. dadurch zustande, dass Architekt Karl Könitzer auf sein Honorar verzichtet hatte. Die Versammlung genehmigte die Abrechnung. Einige Ornamente der alten Kirchenorgel wurden dem Historischen Museum in Bern übergeben.

1904 schliesslich wurden der Turm und das Äussere der Kirche nach einem Plan des Baugeschäfts Könitzer renoviert.

2.2 1932–1933: Feuchtigkeit in den Wänden

In der Sitzung vom 16. März 1927 bezeichnete der Kirchgemeinderat die Trockenlegung der Kirchenmauern als Hauptaufgabe für die anstehende Renovation. Die Feuchtigkeit in den Wänden hatte zu hässlichen dunklen Flecken und Salpeterbildung an den Mauern geführt. Der ortsanässige Architekt Fritz Könitzer stellte am 4. Dezember 1929 dem Kirchgemeinderat sein Projekt zur Renovation vor. Es sollte an der Kirchgemeindeversammlung im Frühjahr 1930 besprochen werden. Wegen Pfarrerwechsels und diverser Reparaturarbeiten im Pfarrhaus musste die Kirchenrenovation aber um ein Jahr verschoben werden. Aus finanziellen Überlegungen beschloss der Kirchgemeinderat im Herbst 1930, die Renovation um ein weiteres Jahr zu verschieben.

Am 12. Juni 1932 genehmigte die Kirchgemeindeversammlung einstimmig die Pläne des Architekten Fritz Könitzer. Ein Luftzirkulationssystem längs der Wände und des neu erstellten Fussbodens bewirkte eine Trockenhaltung der Aussenmauern und verhinderte den Zersetzungsprozess. Von den Seitenwänden



wurde der Verputz grösstenteils abgeschlagen; gegen innen wurden dünne Vormauern errichtet, die man im bestehenden Mauerwerk verankerte. Auf der Empore prangte eine neue Orgel, an der Hans Guggler in seinem Buch über die bernischen Orgeln – im Gegensatz zu den Zeitgenossen – kein Gefallen fand: «Es ist schmerzlich, dass gegenüber dem wichtigen überwölbten gotischen Chor mit seiner bedeutenden Ausstattung kein ästhetisches Gegengewicht im Westen geblieben ist, um so mehr als die gegenwärtige Orgelfassade eine der unerfreulichsten auf Berner Boden ist.»²³ Demgegenüber schrieb Friedrich Engler 1933: «Auf der [...] Empore [...] überrascht uns eine neue Orgel, die nun mit ihren blanken, offenen Pfeifen nur als Musikinstrument wirken will und sich nicht mehr hinter einem mehr oder weniger stilvollen Gebäude versteckt.»²⁴ Der vom Kirchgemeinderat bestellte Experte Ernst Schiess aus Solothurn beurteilte das Werk in musikalischer und technischer Vollendung als fortschrittlichstes Instrument, das in letzter Zeit auf dem Lande entstanden sei.²⁵

2.3 1983–1985: Innenrenovation und Orgelneubau

Der Kirchgemeinderat legte der Kirchgemeindeversammlung am 8. Juni 1982 ein

Projekt zur Innenrestauration der Kirche vor. Es war geplant, die Vormauern von 1933 zu entfernen, für archäologische Forschungen den Boden herauszunehmen, den Chorboden auf das alte Niveau zurückzustufen, die Heizung zu sanieren, die Deckenkonstruktion zu ändern, für den Orgelneubau die Empore tiefer zu setzen sowie eine neue Beleuchtung zu installieren. Die Bauleitung lag beim Kantonalen Denkmalpfleger Hermann von Fischer, eine Zusammenarbeit mit einem einheimischen Architekten war vorgesehen. Hans Ulrich Steiner, der Präsident der Baukommission, betonte, dass die Worber Kirche unter Denkmalschutz stehe und «wir mit ihr nicht machen [können], was wir wollen. Es ist keine Renovation (Beheben von Defekten), sondern eine Restauration (Herstellen des ursprünglichen Zustandes) vorgesehen.»²⁶ Etwa die Hälfte des Gesamtbetrages von 1,4 Millionen Franken war zu diesem Zeitpunkt vorhanden. Den Rest von 731 000 Franken galt es noch zu beschaffen. Hermann von Fischer vermochte nichts Genaueres zum Endresultat der Arbeiten zu sagen, denn eine «Restauration stellt immer einen gewissen Blindflug dar.»²⁷ Das vorliegende Projekt wurde ohne Diskussion von den 106 Anwesenden genehmigt.²⁸

Im Mai 1983 begannen die Arbeiten, der Boden und die Mauern wurden herausgerissen. Es wurde versucht, den früheren Zustand wiederherzustellen, der bei vorhergehenden Renovationen überdeckt worden war. Nachdem die Kirche vollständig ausgeräumt worden war, wurde sie archäologisch untersucht, um nähere Hinweise zu ihrer Entstehungszeit zu finden. Die hohen Erwartungen konnten dabei nicht ganz erfüllt werden, weil bei der Renovation von 1932–1933 wesentliche fundhaltige Bodenschichten zerstört worden waren. Es konnte aber festgestellt werden, dass die Kirche wohl im elften Jahrhundert erbaut wurde. Von dieser grossen, frühromanischen Kirche steht das Schiff heute noch.

Ein Team von sieben Archäologen war im Sommer 1983 mit Grabungsarbeiten beschäftigt. An der Westwand fanden sie gotische Fresken, die nach Einschätzung des Denkmalpflegers aus dem 15. Jahrhundert stammen. Es sei anzunehmen, dass damals die gesamte Kirche mit Malereien ausgeschmückt war, die dann wäh-

Abb. 8: Anzeige zur Einweihungsfeier der renovierten Kirche und der neuen Orgel nach der Renovation von 1933 – Quelle: PAW 308.

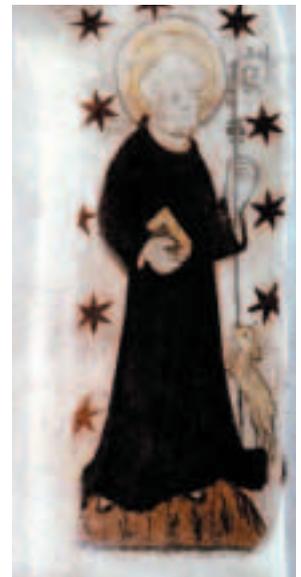


Abb. 9 und 10: Fresken in der Kirche Worb: Bernhard von Clairvaux vor und nach der Restaurierung – Quelle: PAW 308.



Abb. 11: Grabplatten und Taufstein im Chor während der Renovation – Quelle: PAW 321.

rend der Reformation oder später (z.B. während der Renovation 1933) zerstört wurden. Diese aus dem 15. Jahrhundert stammenden Teile einer Bilderbibel sind heute hinter der Orgel zu besichtigen. Nach den Gräberfunden im Chor entdeckten die Archäologen im Kirchenschiff, nahe beim Ausgang zum Chor, ebenfalls Gräber, die aus dem 14. oder 15. Jahrhundert stammen. Im Chorgewölbe fanden sich Fresken, die sich als Jugendstilmaleien in Anlehnung an gotische Vorbilder entpuppten. Sie waren wohl während der Renovation des Chors 1902 gemalt worden. Restaurator Michael Fischer meinte zu den Fresken: «Das ist keine grosse Kunst, sondern lediglich ein Modetrend aus der Jahrhundertwende. [Bei der Renovation] 30 Jahre später wurde alles wieder übermalt.»²⁹ Die Restauratoren waren der Ansicht, dass die Fresken nicht mit dem Stil der Kirche übereinstimmten. Deshalb beschloss der Kirchgemeinderat, sie mit einer schützenden Farbschicht zu übermalen. Kirchgemeinderat Steiner erklärte den

Abb. 12: Innenansicht der Kirche Worb nach der Renovation von 1985 – PAW 321.

Beschluss damit, dass die Fresken vielleicht in 300 Jahren für künstlerisch wertvoll gehalten würden. Dann könnten sie immer noch freigelegt werden.

Im Chor fand man unter dem Holzboden, der 1858 gelegt worden war, ein eindrucksvolles Ensemble von Grabplatten. Es sind dies hauptsächlich die letzten Ruhestätten von Mitgliedern der Herrschaftsgeschlechter von Diesbach und von Graffenried. Elf kunstvoll gehauene Grabplatten mit Inschriften kamen zum Vorschein, daneben lagen noch einige unbeschriftete Platten. Sie wurden aus dem Chor entfernt und konserviert. Sie können heute auf der Nordseite ausserhalb der Kirche besichtigt werden.

Am 7. September 1984 schliesslich titelte «Der Bund»: «Neuer Glanz in der alten Kirche Worb: Wer heute die Kirche von Worb betritt, wird den Raum beinahe nicht mehr wiedererkennen. In sechzehnmonatiger Bauzeit wurde der gesamte Innenraum restauriert. Eine neue (freistehende) Empore, eine neue Decke, verschiedene Fresken und Stühle anstelle der Bänke geben ein helles, freundliches Aussehen. Damit ging ein lang gehegter Wunsch der Kirchgemeinde in Erfüllung.»³⁰ Im Juli 1985 baute die Firma Goll in Luzern die neue Orgel mit gegen 2500 Pfeifen ein.



Abb. 13: Gräber mit Skeletten – Quelle: PAW 321.

3. Kirchgemeindehäuser

3.1 Kirchgemeindehaus Worb

1961 beschloss der Kirchgemeinderat, die Projektierung eines Kirchgemeindehauses in Worb Dorf zu forcieren. Mit dem Bau sollte Platz geschaffen werden für den Unterweisungsunterricht und den Gottesdienst während der bevorstehenden Renovation. Bei einem Wettbewerb wurde das Projekt von Architekt Kurt Weber aus Rüfenacht ausgewählt, 1965 konnte das Haus bezogen werden. 1998 bis 2000 wurde es umgebaut und saniert.



3.2 Kirchgemeindehaus Rüfenacht

Anfang der 1960er Jahre wies ein Gemeindeglied den Kirchgemeinderat darauf hin, dass die bauliche Entwicklung des Viertels Rüfenacht aufmerksam verfolgt werden sollte. Infolge der starken Bautätigkeit dürfte sich mit der Zeit auch ein Bedürfnis nach kirchlichen Bauten einstellen. Eine rechtzeitige Sicherung von Bauland sei nötig. Kirchgemeinderatspräsident Hans Wyss versicherte dem Antragssteller, dass der Rat der Anregung die notwendige Aufmerksamkeit schenken und das Begehren der Rüfenachter weiterverfolgen werde.

An der Novemberversammlung 1965 orientierte der Kirchgemeinderat, dass Christian und Werner Nussbaum der Kirchgemeinde Land im Sperlisacker zum Kauf angeboten hätten. Der Rat betrachtete diese Parzelle als ideal, zudem würde im Kaufvertrag festgeschrieben, dass das Land nur für kirchliche Zwecke zu verwenden wäre. Die Versammlungsteilnehmer gaben dem Begehren ihren Segen, und das Land wurde 1966 gekauft.

1972 begannen die reformierte Kirchgemeinde und die Worber Katholiken mit der Planung eines grossen kirchlichen Zentrums. Im Juni 1975 allerdings zog sich der katholische Partner vom Projekt zurück. Der Kirchgemeinderat beschloss, das Bauvorhaben fortzuführen, und legte am 20. Dezember 1976 dem Stimmvolk ein vier Millionen Franken teures Projekt vor. In der Diskussion wurde bemängelt, dass das Projekt zu gross und zu teuer sei. Es sei zwar wichtig, dass Rüfenacht ein Kirchgemeinde- und ein Pfarrhaus bekomme, jedoch nicht in dieser Grösse. Die Vorlage wurde verworfen und die Ausarbeitung eines neuen, bescheideneren Projektes verlangt.

1980 war dann nur noch von einem Kirchgemeindehaus ohne Pfarrhaus die

Rede. Das vom Rüfenachter Architekten Peter Gfeller ausgearbeitete Projekt wurde gutgeheissen und am 9. September desselben Jahres zur Ausführung freigegeben. Am 7. November 1982 konnte das 4,4 Millionen Franken teure Kirchenzentrum mit Kirche und Versammlungsräumen der Kirchgemeinde übergeben werden.

III. Die Kirche als Gemeinde

1. Das 19. und frühe 20. Jahrhundert

Während des 19. Jahrhunderts waren in Worb vier Pfarrherren tätig: Franz Rudolf Bachmann (1795–1819), Ludwig Kohler (1819–1841), Friedrich Guldi (1849–1888) und Gottlieb Ris (1888–1919). Bachmann amtete anschliessend noch in Oberdiessbach, während die anderen drei Pfarrherren bis zu ihrem Tod das Pfarramt innehatten.³¹ Besonders erwähnenswert sind die langen Amtszeiten von Friedrich Guldi, der beinahe 40 Jahre, und Gottlieb Ris, der 31 Jahre in der Gemeinde wirkte. Ihm stellten die Worber 1920 voller Dankbarkeit einen Gedenkstein aus Granit mit der Inschrift «E. G. Ris, Pfarrer in Worb 1888–1919; dem treuen Seelsorger die dankbare Gemeinde» aufs Grab.

Nachfolger von Gottlieb Ris wurde der 45-jährige Ernst Mathys. Er blieb zehn Jahre Seelsorger in der Gemeinde. 1930 folgte er einem Ruf an die Johannesgemeinde in Bern. Somit musste der Kirchgemeinderat die Stelle im Amtsblatt vom 22. Februar 1930 zur Neubesetzung aus schreiben. Der 30-jährige Hans Müller aus Habkern wurde an der Versammlung vom 4. Mai ohne Opposition gewählt.

Abb. 14: Kirchgemeindehaus Worb – Quelle: Cloetta.



Abb. 15: Portrait von Gottlieb Ris, der von 1888 bis 1919 als Pfarrer von Worb tätig war – Quelle: PAW 401.

Abb. 16: Kirchgemeindehaus Rüfenacht 2004 – Quelle: Cloetta.



Abb. 17: Das evangelisch-reformierte Pfarrhaus, das 1889/90 anstelle eines Vorgängerbaus errichtet wurde, vom Garten aus gesehen – Quelle: Denkmalpflege.



Das Wachstum der Gemeinde brachte erste Probleme. Bereits an der Kirchgemeinderatsitzung vom 4. April 1929 hatte sich Pfarrer Mathys darüber beklagt, dass er überlastet sei. Er hatte innerhalb dreier Monate 31 Beerdigungen abzuhalten. Ratspräsident Fritz Lüthi gab zu bedenken, dass die Kirchgemeinde eine Mitgliederzahl erreicht habe, bei der die Anstellung eines zweiten Pfarrers oder eines Vikars nötig sei. Als Sofortmassnahme gewährte der Rat dem Pfarrer, bei künftigen Häufungen von Kasualien eine Hilfsperson beiziehen zu dürfen. Ebenso wurde die Kinderlehre nur noch alle 14 Tage abgehalten.

1946 schliesslich richtete der Kirchgemeinderat ein Gemeindevikariat ein. Als Vikar wurde Willi Michel aus Bern gewählt. Pfarrer und Gemeindevikar versahen abwechselungsweise eine Woche lang den Kirchendienst. Der Gemeindevikar hatte zudem auch den jüngeren Jahrgang der Kinderlehre und eine Unterweisungsklasse zu übernehmen. Bereits im Herbst 1951 wurde das 1948 aus dem Gemeindevikariat geschaffene Hilfspfarramt in eine zweite volle Pfarrstelle umgewandelt, um die weiterwachsende Gemeinde effizienter betreuen zu können. Der Synodalrat unterstützte das Vorhaben. Dazu musste die Kirchgemeinde in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt werden: Hans Müller betreute den Pfarrkreis I, Willi Michel Pfarrkreis II.

2. Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bis 2004

Ende der sechziger Jahre verhandelte der Kirchgemeinderat mit dem Präsidenten des Synodalrates über die Einrichtung einer dritten Pfarrstelle. Angesichts des herrschenden Pfarrermangels legte der Synodalrat den Wörbern eine Zusammenarbeit mit Vechigen ans Herz. Mit den Vechiger Behörden wurde 1969 ein Pastorationsver-

trag ausgearbeitet: Der zu wählende Pfarrer hätte in Rüfenacht zu wohnen, die dortige Bevölkerung zu betreuen und in Vechigen vor allem Spezialaufgaben wie kirchlichen Unterricht und Beerdigungen zu erfüllen. An der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Oktober 1969 wurde der 49-jährige Willi Hirsch aus Saanen gewählt. Die Wahl des dritten Pfarrers machte eine Neueinteilung der Pfarrkreise notwendig. Der 1965 gewählte Roland Lüthi betreute den Pfarrkreis I (Vielbringen, Richigen, Ried, einen Teil von Worb Dorf) mit 1053 Wohnungen, Willi Michel den Pfarrkreis II (Enggistein, Wattenwil, Bangerten, einen anderen Teil von Worb Dorf) mit 1060 Wohnungen und Willi Hirsch den Pfarrkreis III (Rüfenacht) mit 750 Wohnungen. Der Kirchgemeinderat betrachtete die Lösung mit Vechigen als ein Provisorium.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Oktober 1971 informierte der Rat die Bevölkerung, dass die Einwohnerzahl von Worb Dorf seit 1950 um 93%, jene von Rüfenacht um 326% und diejenige der anderen Aussenbezirke nur um 5% zugenommen habe. Der Kirchgemeinderat schlug vor, bei der Kirchendirektion nach Aufhebung des Pastorationsvertrages mit der Kirchgemeinde Vechigen die Umwandlung des Pfarramtes von Willi Hirsch in eine dritte Pfarrstelle für Rüfenacht zu beantragen. Willi Hirsch seinerseits fand die Zusammenarbeit mit Vechigen zwar interessant, aber wegen der grossen Belastung könne er der Arbeit nur halb gerecht werden. Ein Jahr später wurde er zum dritten Wörber Pfarrer gewählt.

Die stetig weiterwachsende Bevölkerung des Viertels Rüfenacht zwang den Kirchgemeinderat bereits im November 1981, über eine weitere Pfarrstelle nachzudenken. Der Synodalrat unterstützte die Errichtung eines Gemeindepfarramtes und die Finanzierung des Pfarrers durch die Gemeinde. Willi Hirsch trat am 31. Mai 1985 wegen Erreichens der Altersgrenze zurück. Ebenfalls demissioniert hatte der Gemeindevikar David Wider. Um zu vermeiden, dass ab Mai in Rüfenacht kein Pfarrer mehr tätig sein würde, hatte der Kirchgemeinderat mit jungen Pfarrern Kontakt aufgenommen. Für die Gemeindevikariatsstelle bewarben sich zwei Pfarrerrinnen, die sich die Stelle in zwei Halbämtern teilten. Die drei Bewerber Markus Niederhäuser (Pfarrkreis III), Brigitte Wüthrich und Esther Wildbolz wur-

den am 26. April 1985 an der Kirchgemein-
deversammlung vorgestellt und gewählt.

Im selben Jahr trat Willi Michel nach
über 40 Amtsjahren aus Altersgründen vom
Kirchendienst zurück. Sein Nachfolger wur-
de Alfred Zimmermann. Im Mai 1987 er-
hob der Kirchgemeinderat die bisherigen
Vikarinnen Brigitte Wüthrich und Esther
Wildbolz zu Pfarrerinnen des Kreises IV.

Umstritten war die Nachfolge für den in
Pension gegangenen Roland Lüthi. Nach
mehrmaliger erfolgloser Ausschreibung der
Pfarrstelle hatte der Kirchgemeinderat
beschlossen, die 1987 als Verweserin einge-
setzte Eva Koschorke zur Wahl vorzuschla-
gen. An der Versammlung vom 24. Okto-
ber 1988 wurde sie in einer geheimen Wahl
mit 119 Ja- zu 44 Neinstimmen gewählt.

Bis Ende 2000 besass Worb vier volle
Pfarrstellen, aufgrund der abnehmenden
Zahl von Gemeindegliedern (von 9000
auf ca. 7700 innerhalb von zwölf Jahren)
stufte die Landeskirche Worb von 400
Stellenprozenten auf 350 zurück. Dieser
Rückgang hängt mit den in den achtziger
und neunziger Jahren zunehmenden Kir-
chenaustritten zusammen. Seither versor-
gen zwei vollamtlich und drei halbamtlich
angestellte Pfarrer die Kirchgemeinde
Worb. Das Team bestand 2004 aus Eva
Koschorke (Pfarrkreis I), Alfred Zimmer-
mann (Pfarrkreis II), dem Pfarrerehepaar
Stefan und Sabine Wälchli (Pfarrkreis III)
und Stefan Schwarz (Spezialpfarramt
«Kinder und ihre Eltern»).

1 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 544.

2 Zit. nach: Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 546.

3 In der Kompetenz der Sittengerichte lagen Matrimonial- und Paternitätshändel, die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, die Handhabung von Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit und das Achthaben auf die Sektiererei und die heranwachsende Jugend. Vgl. Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 620.

4 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 633.

5 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 646–651.

6 Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 687–691.

7 Das Vetorecht gegen Beschlüsse der Kirchensynode wurde abgeschafft. Vgl. Guggisberg, Kirchengeschichte, S. 39.

8 PAW 41, S. 17: 1948 – Reglement für die Kirchgemeinde Worb.

9 Guggisberg, Kirchenkunde, S. 43.

10 Zit. nach: Guggisberg, Kirchenkunde, S. 45.

11 Zit. nach: Guggisberg, Kirchenkunde, S. 45f.

12 PAW 41, S. 8: 30.9.1986 – Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Worb.

13 PAW 307, S. 1f.: 1857/58 – Rudolf Ott, Glockenmemorial.

14 PAW 307, S. 3: 1857/58 – Rudolf Ott, Glockenmemorial.

15 PAW 307, S. 7: 1857/58 – Rudolf Ott, Glockenmemorial.

16 PAW 307, S. 9: 1857/58 – Rudolf Ott, Glockenmemorial.

17 PAW 307, S. 32f.: 1857/58 – Rudolf Ott, Glockenmemorial.

18 Engler, Kirche Worb, S. 3.

19 Schneiter, Worb, S. 56 und Rutishauser, Kirche Worb, S. 7.

20 PAW 46: 5.6.1898 – Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.

21 PAW 46: 7.5.1899 – Protokoll der Kirchgemeindeversammlung.

22 PAW 123: 6.1.1900 – Protokoll der Kirchgemeinderatssitzung.

23 Gugger, Orgeln, S. 556f.

24 Engler, Kirche Worb, S. 4.

25 Engler, Kirche Worb, S. 4f.

26 Zit. nach: Kläy, Kirchgemeindeversammlung.

27 Zit. nach: Kläy, Kirchgemeindeversammlung.

28 Kläy, Kirchgemeindeversammlung.

29 Zit. nach: Kummer, Jugendstil-Fresken.

30 Künzler, Glanz.

31 Schneiter, Worb, S. 58.

Liste der Worber Pfarrer von 1528 bis 2005¹

Amtszeit	Name des Pfarrers	Bemerkungen
1528–1530	Leonhard zum Strahl	
1530–1532	N. N.	
1532–1535	Bernhard Zimmermann	
1535–1546	Ursus Tscheer	
1546–1551	Leonhard zum Strahl	
1551–1557	Jakob Zorn	
1557–1565	Moises Hugener	
1565–1572	Bendicht Scheurmeister	
1572–1578	Johann Haller	
1578–1583	Johann Fries	
1583–1594	Joseph Herrmann	
1594–1610	Johann Rüfenacht	
1610–1612	Conrad Schweizereisen	
1612–1628	Johann Jakob Mühleisen	
1628–1633	Johann Jakob Langhans	
1633–1659	Samuel Bucher, der Student	
1659–1686	Johann Rudolf Stoss	
1686–1695	Balthasar Schaffner	
1695–1699	Simeon Nöthinger	
1699–1700	Franz Steiger	
1700–1751	Daniel Wyttenbach	
1751–1757	Samuel Hemmann	
1757–1795	Johann Rudolf Wild	
1795–1819	Franz Rudolf Bachmann	
1819–1841	Ludwig Kohler	
1841–1849	vakant	
1849–1888	Friedrich Guldi	
1888–1919	Gottlieb Ris	
1919–1930	Ernst Mathys	
1930–1959	Hans Müller	Pfarrer Kreis I
1946–1985	Willi Michel	Vikar 1946–1951, seit 1951 Pfarrer Kreis II
1959–1965	Andreas Lindt	Pfarrer Kreis I
1965–1986	Roland Lüthi	Pfarrer Kreis I
1969–1985	Willi Hirsch	1969–1971 Jobsharing mit Vechigen
1985–2002	Markus Niederhäuser	Pfarrer Kreis III
1985–1992	Esther Wildbolz	Vikarin 1985–1987, seit 1987 Pfarrerin Kreis IV (50%)

1985–2000	Brigitte Wüthrich	Vikarin 1985–1987, seit 1987 Pfarrerin Kreis IV (50%)
1985	Alfred Zimmermann	im Amt, Pfarrer Kreis II
1987	Eva Koschorke	im Amt, Verweserin 1987–1988, seit 1988 Pfarrerin Kreis I
1992–1994	Reiner Rohloff	Pfarrer Kreis IV (50%)
1994–1998	Isabelle Noth	Pfarrerin Kreis IV (50%)
1998–2000	Martin Benteli	Pfarrer Kreis IV (50%)
2001	Susanne Kühlnhorn	Stelle nicht angetreten
2002	Stefan und Sabine Wälchli	im Amt, Pfarrerehepaar für Kreis III, je 50%
2002	Stefan Schwarz	im Amt, Spezialpfarramt «Kinder und ihre Eltern» (50%)

I Lohner, Kirchen, S. 159–161. Die übrigen Angaben aus dem PAW und aus STAB B III 151, 151 a, 151 b, 152: 1579–1800 – «Rödel des Kapitels/der Klasse Bern». Die Daten wurden von Thomas Brodbeck und Philipp Muntwiler zusammengestellt.

Zähne der Herren, Gebisse der Bauern – Eine Untersuchung an den Skeletten in der Worber Kirche¹

Adrian Lussi, Hugo Burkhard, Susi Ulrich-Bochsler und Markus Wiederkehr

I. 50% weniger Karies als heute

Anlässlich der Renovation der Kirche Worb wurden 1983 durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern 53 Gräber freigelegt. In diesen befanden sich auch Angehörige zweier bekannter Berner Patrizierfamilien, die vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Herrschaft Worb innehatten. Insgesamt 22 Schädel von Erwachsenen mit 392 Zähnen konnten schliesslich zahnärztlich untersucht werden. Das durchschnittliche Alter der Individuen betrug 50 Jahre, die Spannweite 25 bis 91 Jahre. Für diejenigen Bestattungen, für die Quellen zur Verfügung standen, wurden Identitätsüberprüfungen durchgeführt. In einem Fall ist z.B. ein Gemälde erhalten, wodurch die Identitätsüberprüfung mit Hilfe eines elektronischen Bildmischers durchgeführt werden konnte (Abb. 1).

Das dargestellte Beispiel zeigt die gelungene Identifikation des Venners Christoph von Graffenried (1603–1687). Der Verlauf von Knochen- und Weichteilmerkmalen stimmt überein. Das verwendete

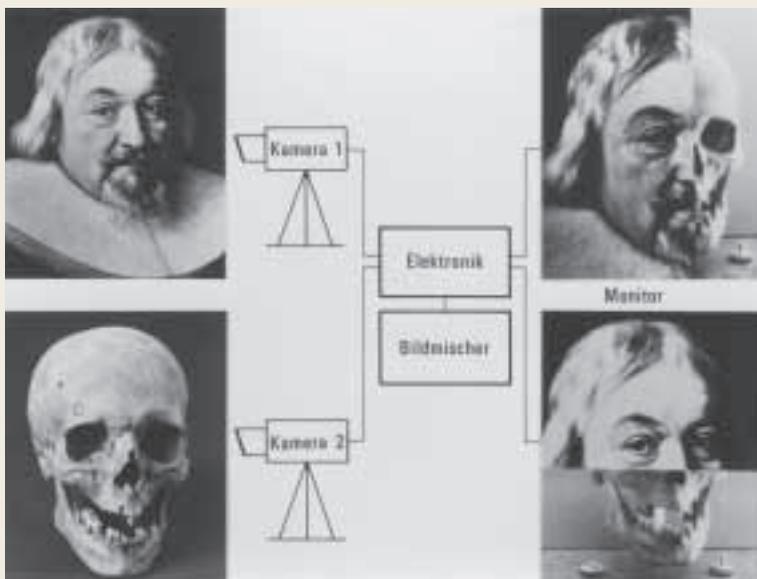
Identifikationsverfahren stammt aus der Kriminaltechnik und der forensischen Medizin und dient vor allem der Identitätsüberprüfung vermisster Personen bei Skelettfunden.

Der Einfluss des sozialen Standes auf das Gebiss wurde überprüft, indem die Stichprobe Worb einer Bevölkerungsstichprobe mit entsprechender Geschlechts- und Altersverteilung aus einem mehrheitlich mittleren sozialen Stand gegenübergestellt wurde. Diese zweite Stichprobe setzte sich aus 22 Individuen einer bäuerlich-ländlichen Region aus dem 12. bis 18. Jahrhundert zusammen. Die Skelette wurden bei archäologischen Arbeiten in der Kirche von Amsoldingen und in Twann ausgegraben.

Im Durchschnitt waren bei den Patriziern von Worb 17,8 Zähne, bei den Bürgern des ländlichen Mittelstandes 18,1 Zähne vorhanden und eindeutig dem jeweiligen Schädel zuzuordnen. Dieser Unterschied ist nicht gross. Die Kariesfrequenz beider Gruppen unterschied sich auch nicht signifikant. 7,3 Zähne (= 41%) bei den Patriziern und 7,8 Zähne (= 43%) bei den Angehörigen des Mittelstandes waren befallen. Alle untersuchten Gebisse der sozial tieferen Schicht hatten Karies, während bei den Patriziern 86% befallen waren. Alle Gebisse wiesen Zahnstein auf. Bei den Patriziern von Worb war an 78% der Zähne Zahnstein zu finden, bei den Personen aus dem ländlichen Mittelstand an 80% der Zähne.

Die Kariesfrequenz der beiden untersuchten Populationsstichproben war relativ hoch. Sie lag höher als in einer ähnlichen Studie, bei der Schädel aus dem 17. Jahrhundert untersucht wurden. Die Verteilung der gefundenen Karies weist auf das fortgeschrittene Lebensalter der Individuen hin. Alle Individuen hatten viel, aber deutlich weniger ausgeprägte Karies als der heutige Mensch. Untersuchungen an 66-jährigen Einwohnern der Stadt Zürich im Jahr 1988 ergaben, dass durchschnittlich 88% aller Zähne kariös,

Abb. 1: Identifikation des Venners Christoph von Graffenried (1603–1687) durch einen Schädel-Bild-Vergleich.



gefüllt oder nicht mehr vorhanden waren. Das im Vergleich zu heute langsame Entstehen und Fortschreiten der Karies zur damaligen Zeit kann mit einem geringen Zuckerkonsum erklärt werden. Bis zur Entdeckung der Extraktionstechnik des Zuckers aus Rüben um 1750 kannte man nur Honig, eingekochten Birnensaft und Dörrobst als besonders Karies erzeugende Nahrung.

II. Parodontitis [= Parodontose] und Zahnausfall – Hygiene wie in der Dritten Welt

Zur Beurteilung des Parodontalzustandes eines Individuums wurde der Höhenverlust der knöchernen Alveole [= Zahnfächer der Kiefer] herangezogen. Die hier erhobenen Daten zeigen einen vergleichbaren Höhenverlust bei beiden Untersuchungsgruppen auf. Ob dieser Höhenverlust durch Parodontitis verursacht wurde, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Bei Betrachtung der aussagekräftigen interdentalen Messwerte wird ein durchschnittlicher Höhenverlust der knöchernen Alveole von etwa 2 mm bei sämtlichen Zahngruppen deutlich. Die beobachteten vertikalen Knocheneinbrüche und die Tatsache, dass nur in den Städten niedergelassene Ärzte, Badstuben und Zünfte ein gewisses Behandlungsangebot sicherstellten, unterstützen die Annahme, dass viele der während des Lebens ausgefallenen Zähne aus parodontalen Gründen verloren gingen und dass die Individuen unter einer Parodontitis litten.

Vergleicht man die Daten mit einer unter ungünstigen Bedingungen lebenden Population im 20. Jahrhundert (Teeplantagenarbeiter in Sri Lanka), so erhält man bei diesen einen eher grösseren Verlust an parodontalem Knochen. Sowohl die frühneuzeitliche Population als auch die Menschen aus Sri Lanka betrieben kaum Mundhygiene. Auch beim Fortschreiten des parodontalen Knochenabbaus scheint eine zuckerarme Ernährung und damit eine geringere bakterielle Plaqueansammlung eine Rolle zu spielen.

Der stark ausgeprägte Zahnsteinbefall, der Parodontalbefund wie auch die festgestellte Karies und die grosse Anzahl der ausgefallenen Zähne deuten darauf hin, dass praktisch keine Mundhygiene betrieben wurde.

III. Zahnabnützung: Sand und Herdasche im Essen

An den untersuchten Gebissen wurde im Vergleich zu heute eine relativ starke Abrasion [= Abnützung durch Gebrauch] beobachtet. Ebenso konnte ein hochsignifikanter Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsgruppen Worb und Twann/Amsoldingen festgestellt werden. Die sozial höher stehende Schicht der Worber Population wies deutlich geringere Abrasionen auf. Als Ursache der stärker ausgeprägten Abrasionen sind vor allem Sand und Herdasche in der Nahrung bekannt. Das Alltagsessen war im Mittelalter und in der Neuzeit im Allgemeinen einfach und eintönig. Suppen, Mus (Hafer- und Getreidebreie) und Gemüse (Bohnen, Kraut und Rüben) sowie frisches und gedörrtes Obst bildeten den Schwerpunkt. Der Verzehr von Kartoffeln wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts üblich. Fleisch wurde nur bei den Herren und dem städtischen Patriziat öfter gegessen. Es ist nicht ganz einfach, die Unterschiede in der Abrasion in unserem Untersuchungsgut zu interpretieren. Von einigen Autoren wird für ähnliche Befunde ein Zusammenhang mit der Verstädterung vermutet. Es stellt sich hingegen die Frage, ob die Stichprobe Worb, die sich hauptsächlich aus einem städtischen Patriziergeschlecht zusammensetzt, durch eine gewisse Vielseitigkeit der Ernährung (mehr Fleisch, weniger Brot, weniger Getreide insgesamt) gekennzeichnet war. Das würde die geringere Zahnabnützung erklären: Der Anteil der pflanzlichen Nahrung, die mit Sand und anderen abrasiven Materialien verunreinigt war, war in der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung vermutlich höher als bei der eng an die städtischen Verhältnisse gebundenen Oberschicht, die insgesamt feinere Kost genoss.

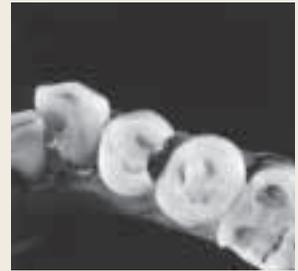


Abb. 2: Seitenzahnbereich des Unterkiefers mit stark ausgeprägten Abrasionen der Bürger des ländlichen Mittelstandes mit REM-Aufnahme des Schmelzes (Vergrößerung $\times 200$; oben) und Seitenzahnbereich mit geringeren ausgeprägten Abrasionen der Patrizier von Worb (unten).

Die katholische Pfarrei St. Martin

Marco Jorio

I. Die Anfänge von Katholisch-Worb (1941–1953)

Seit der Berner Reformation von 1528 gab es in Worb kein katholisches Leben mehr. Mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798, vor allem aber mit der Errichtung des Bundesstaates von 1848 und dank der verfassungsmässig garantierten Niederlassungs- und Glaubensfreiheit liessen sich im Kanton Bern wieder Katholiken nieder, zuerst in den Städten und in den an katholische Gegenden angrenzenden Gebieten, später auch auf der Berner Landschaft: Zählte man 1860 im alten Kantonsteil erst 3700 Katholiken, stieg diese Zahl bis 1900 auf 18 000, bis 1941 auf 35 000 und bis 1990 auf 146 000. Schrittweise wurden seit Beginn des 19. Jahrhunderts kirchliche Strukturen aufgebaut. Seit 1799 bestand eine katholische Gemeinde in der Stadt Bern, 1828 wurde dem neu errichteten Bistum Basel der alte Kantonsteil, der bis anhin den Bistümern Lausanne (Gebiete links der Aare) und Konstanz (rechts der Aare) unterstand, eingegliedert, und 1899 wurde das Dekanat Bern errichtet. Nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung

(1939) der bis anhin privatrechtlich organisierten Pfarreien wurde 1940 die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung mit den unterstellten örtlichen Kirchgemeinden geschaffen.¹

In Worb hatten sich im 19. Jahrhundert wenig Katholiken niedergelassen. 1850 zählte Worb auf 3185 Einwohner nur gerade zwei niedergelassene Katholiken. 1900 waren es erst 35 und 1940 auf 4645 Einwohner 111 Katholiken, die 2,4% der Bevölkerung ausmachten. Allerdings weisen die Volkszählungen nur die Niedergelassenen aus. In den Worber Gewerbe- und Industriebetrieben arbeiteten aber saisonal zahlreiche Katholiken, v.a. Italiener. Es ist offensichtlich, dass Worb bis zum Zweiten Weltkrieg noch keine Zuwanderungsgemeinde und auch noch keine Agglomerationsgemeinde war.

Das Gemeindegebiet von Worb gehörte zunächst zur grossen städtischen Dreifaltigkeitspfarrei, von wo aus die ersten Initiativen für Katholisch-Worb ausgingen. Im Kriegsjahr 1941 bildete sich unter dem Vorsitz von Josef Rüttsche eine Kerngruppe mit Schlossermeister Emil Furrer und Webermeister Albert Raymann. Die Gruppe organisierte zusammen mit Vikar Troxler von der Dreifaltigkeit im Restaurant Bären um Weihnachten 1941 eine Familienfeier. Im gleichen Jahr begann der Religionsunterricht, zuerst in einer Privatwohnung, dann im Restaurant Bären. Das kirchliche Leben in Worb begann also nicht mit einer Messfeier, sondern mit einem gesellschaftlichen und geselligen Anlass.

Im August 1942 wurden die Gemeindegebiete von Worb und Vechigen der neuen Pfarrei Ostermundigen zugeteilt. Der junge und tatkräftige Ostermündiger Pfarrer Emil Hänggi, der bis 1970 für die Worber Katholiken zuständig sein sollte, nahm sich sofort seiner Schäfchen hinter dem Dentenberg an. Am 14. Februar 1943 fand der erste Gottesdienst im Singsaal des alten Sekundarschulhauses statt. Bis 1946 wurde einmal monatlich, während des Krieges zuweilen mit internierten Soldaten im

Abb. 1: Aussenansicht der neuen Kirche 1998 – Quelle: Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.



Restaurant Sonne in Rüfenacht oder in der reformierten Kirche eine Messe gelesen.

Am 11. Februar 1945 gründeten 28 Worber Katholiken, je 14 Männer und Frauen, in Anwesenheit von Pfarrer Hänggi den Katholischen Familienverein Worb und Umgebung und wählten einen siebenköpfigen Vorstand, sechs Männer und eine Frau. Erster Präsident wurde Josef Rütsche, der aber bereits Ende 1945 wegzog. Sein Nachfolger wurde Alfons Andrey, Brauermeister der Egger-Brauerei. Der Verein war nun für Jahrzehnte Träger und Organisator des katholischen Lebens in Worb. Dadurch lag die Verantwortung in Laienhänden: Katholisch-Worb wurde, lange vor der Aufwertung der Rolle der Laien in der Kirche durch das 2. Vatikanische Konzil, von Laien getragen und aufgebaut. Bereits 1945 bestimmte der Verein zwei Sigriste, führte monatliche Gesangsproben ein, bildete im Oktober einen Kirchenbaufonds und übernahm die Weihnachtsfeier, die um eine Kinderbescherung erweitert wurde.

Die kleine katholische Gemeinde hatte zwei grosse Ziele: den Ausbau des Gottesdienstangebotes, um dem kirchlichen Sonntagsgebot, d.h. dem obligatorischen Besuch der Messe, nachkommen zu können, und den Bau einer eigenen Kirche. Im Rundbrief vom Juli 1951 an die Mitglieder und Gönner wurde die Strategie formuliert: «Wenn wir einmal unsere Gottesdienststation so ausgebaut haben, dass jeden Sonntag eine heilige Messe gelesen wird, so werden gute Katholiken weniger zögern, sich in Worb niederzulassen».² Mit der eigenen Kirche wollte man auch vom Wohlwollen der Worber Gemeindebehörden unabhängig werden, die der kleinen Diasporagruppe vorerst distanziert begegneten. Am 10. April 1946 bewilligte der Gemeinderat den Worber Katholiken, zweimal monatlich im Singsaal einen Gottesdienst zu feiern – «auf Zusehen hin und nur für so lange, als der Gemeinde keine Unzukömmlichkeiten entstehen».³ 1948 lehnte er das Gesuch für einen wöchentlichen Gottesdienst ab, wobei auch Platzprobleme eine Rolle spielten, waren doch unmittelbar nach dem Krieg der Singsaal und die Turnhalle die einzigen grösseren Gemeindesäle in Worb, um die sich zahlreiche Organisationen stritten.

Die Sonntagsgottesdienste wurden durchschnittlich von 50 bis 100 Personen be-

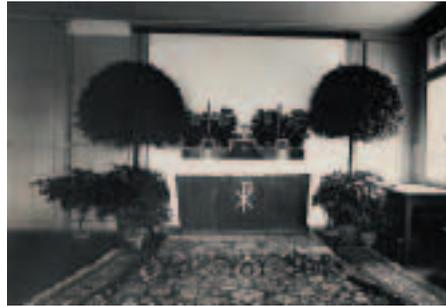


Abb. 2: Der Altar im Singsaal des alten Sekundarschulhauses Worb zwischen 1943 und 1953 – Quelle: Flückiger-Raymann.

sucht, wobei die stark fluktuierenden italienischen Gastarbeiter der Verzinkerei und der Weberei die Mehrheit ausmachten. So zählte die Gemeinde Worb 1947 rund 120 mehrheitlich katholische Fremdarbeiter. Der personelle Wechsel war eines der grossen Probleme des Familienvereins und weist Katholisch-Worb als noch wenig integrierte und demographisch instabile «Migranten-Gemeinschaft» aus.

Dem Bau eines eigenen Gotteshauses stellten sich mehr Schwierigkeiten entgegen, als sich das die initiativen Gründer von Katholisch-Worb anfänglich vorgestellt hatten. Am 27. September 1952 konnte die Gesamtkirchengemeinde an der Bernstrasse endlich einen definitiven Bauplatz von 1000 m² für 16 000 Franken erwerben.⁴ Bereits am 28. Oktober beschloss die Versammlung der Gesamtkirchengemeinde gleichzeitig mit dem Bau der Bruder-Klaus-Kirche in Bern die Errichtung einer Kapelle in Worb und bewilligte da-

Abb. 3: Weihnachtsfeier 1944 (Otho Raymann, 5. von links) – Quelle: Flückiger-Raymann.





Abb. 4: Die Kirche St. Martin Worb bei der Einweihung 1953 – Quelle: Flückiger-Raymann.

für 75 000 Franken. Es bedurfte aber der Intervention von Franz von Ernst bei der kantonalen Baudirektion, um das vom Worber Gemeinderat während Monaten verzögerte Baugesuch einer positiven Entscheidung zuzuführen. Nach dem ersten Spatenstich am 2. Februar 1953 wurde unter der Bauleitung des späteren Präsidenten des Familienvereins, Erwin Russi, das Kirchlein der Basler Firma Jean Cron AG in wenigen Monaten erbaut. Die Firma hatte sich auf den Bau von Notkirchen aus vorfabrizierten Holzelementen im kriegszerstörten Europa spezialisiert und bereits zwei Gotteshäuser in Frankreich sowie je eines in Solothurn und im aargauischen Wildegg errichtet. Man hatte sich aus Kostengründen für die auf eine 20-jährige Lebensdauer ausgelegte «Notkirche» entschieden, da sie nur ein Viertel eines Steinbaus kostete. Die Kirche bot 170 Sitzplätze; die Sakristei war als Unterrichtsraum und Sitzungszimmer konzipiert. Die Altarausstattung wurde von den Berner Pfarreien gestiftet. Die Einwohnergemeinde Worb und die reformierte Kirchgemeinde Worb steuerten je eine Glasscheibe mit dem Heiligen Martin und Georg bei, und der Präsident der reformierten Kirchgemeinde, René Dollfuss vom Schloss Richigen, schenkte einen Kelch.

Am 12. Juli 1953 weihte der Bischof von Basel und Lugano, Dr. Franziskus von Streng, zusammen mit dem Berner Domherrn Jakob Schenker und dem Zuger Domherrn und Direktor der Inländischen Mission, Franz Schnyder, in Anwesenheit des Gemeindepräsidenten Stooss und von

Vertretern der reformierten Kirchgemeinde Worb die Kirche dem Heiligen Martin. Die Einweihung führte zum ersten Mal in Worb die beiden Konfessionen in einem grossen Anlass zusammen und nahm den grossen ökumenischen Aufbruch um zwei Jahrzehnte vorweg. Katholisch-Worb hatte nach nur acht Jahren bereits sein erstes grosses Ziel, ein eigenes Gotteshaus, erreicht, wenn auch in bescheidener Ausführung und mit begrenzter Lebensdauer.

II. Auf dem Weg zum Pfarr-Rektorat (1953–1979)

Nach der Einweihung der Kapelle intensivierte sich das kirchliche Leben etwas, blieb allerdings bescheiden. Die Katholikenzahl nahm zwar von 185 im Jahre 1950 auf 513 im Jahre 1960 zu, der Bestand des Familienvereins blieb aber mit durchschnittlich 120 bis 150 Mitgliedern und Gönnern stabil. Die Seelsorge wurde weiterhin von Ostermundigen sichergestellt, manchmal kamen auch Patres aus dem fernen Entlebucher Kapuzinerkloster Schöpfheim zur Aushilfe. 1956 wurden erstmals Klagen laut, dass das Fehlen eines Pfarrers vor Ort den Aufbau des Pfarreilebens erschwerte. Trotzdem ging es langsam, aber stetig vorwärts: Ab 1953 fand jeden Sonntag ein Gottesdienst und am Abend eine Rosenkranzandacht statt. Es bildeten sich eine Ministrantengruppe und ein Ad-hoc-Kirchenchor, der aber immer mit Bestandesproblemen zu kämpfen hatte, zeitweise wieder verschwand und neu aufgebaut werden musste.

Im Verlaufe der Jahre wurde das Mobiliar der kärglich ausgestatteten Kapelle ergänzt. 1954 stiftete Emil Dobler, Organist an der Dreifaltigkeitskirche, eine Marienstatue, eine Brienzer Holzschnitzerei, die seit 1998 in der neuen Kirche in der eigens dafür hergerichteten Marienkapelle steht. Vier Jahre später erwarb der Familienverein vom selben Künstler für 2660 Franken 14 Kreuzwegstationen, die heute als Gipsabgüsse im Kreuzgang angebracht sind. 1959 schaffte man eine Hochzeitsbank an und 1962 als Ersatz für das alte Harmonium die alte Pfeifenorgel von Ostermundigen.

Die 1960er Jahre waren eine Zeit des Umbruchs. Die Katholikenzahl verdreifachte sich – nicht zuletzt wegen der starken Bautätigkeit in Rüfenacht – innerhalb eines Jahrzehntes und stieg bis 1970 auf



Abb. 5: Weisses Sonntag 1958 mit zwei Erstkommunikanten (Brigitte Staub und Bruno Raymann) – Quelle: Flückiger-Raymann.

1514 Personen oder 15,9% der Worber Bevölkerung. Dies war der höchste Anteil, danach sank er wieder leicht ab (2001: 14,7%). Die Katholikenzahl nahm zwar in den folgenden Jahren noch leicht zu, erreichte 1990 mit 1769 den Höchststand und sank bis 2001 auf 1599. Dank der Bevölkerungszunahme der seit den fünfziger Jahren zum Pfarregebiet Worb gehörenden Gemeinde Vechigen blieb die Katholikenzahl im Pfarregebiet von St. Martin aber stabil. Die Bevölkerungszunahme der sechziger Jahre schlug sich vor allem in einer raschen Zunahme der Unterrichtskinder nieder. Waren es 1955 erst zehn und 1960 25 Kinder, so schnellte ihre Zahl 1970 auf 125. 1968 verlangten daher die Worber Katholiken die Anstellung eines eigenen Katecheten. Unter den Neuzuzüglern der 1960er Jahre stellten die niedergelassenen italienischen und spanischen Familien einen hohen Anteil. Die Italiener wurden von der *Missione cattolica italiana di Berna* betreut, die seit 1947 von italienischen Scalabriner-Patres geleitet wurde und seit 1963 mit der Kirche der *Madonna degli Emigrati* in Bern ein eigenes kirchliches Zentrum besitzt. Die kleinere Spaniermission nahm sich ihrer Landsleute an und richtete 1986 nach dem Bau der neuen Guthirt-Kirche in Ostermundigen in der älteren Guthirt-Kirche, die auch den Worber Katholiken während Jahrzehnten als Pfarrkirche gedient hatte, ihr eigenes Zentrum ein. Der hohe Ausländeranteil (1970: 52%) mit der daraus resultierenden Aussenorientierung und «Fremdbetreuung» eines grossen Teils der katholischen Bevölkerung in Worb entzog Katholisch-Worb zwangsläufig Kräfte und behinderte die Entfaltung eines eigenen Pfarreilebens.

1965 wurde die Kirchgemeinde Bern Guthirt errichtet, zu der auch das Pfarrgebiet von Worb bis Ende 1999 gehörte. Die



Worber Katholiken konnten zuerst einen, ab 1978 zwei Vertreter in den Kirchgemeinderat entsenden. 1966 fand die Weihnachtsfeier nicht mehr in Ostermundigen oder in einer Worber Wirtschaft (zuerst im Bären, ab 1956 im Sternen) statt, sondern im reformierten Kirchgemeindehaus. Damit traten die Worber Katholiken aus ihrer konfessionellen Isolation heraus. Nach 1966 nahmen die überkonfessionellen Kontakte schlagartig zu: 1971 wurden der ökumenische Weltgebetstag der Frauen und regelmässige ökumenische Gottesdienste in Worb und später Rufenacht eingeführt. Ab 1973 veranstaltete man zusammen mit den Reformierten AKS-Kurse (AKS = Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Schulung). Die ökumenische Zusammenarbeit konzentrierte sich anfänglich vor allem auf die reformierten Mitchristen, ab den 1990er Jahren wurde sie auf andere christliche Gemeinschaften ausgedehnt.

Die vom 2. Vatikanischen Konzil verfügte Liturgiereform machte den kirchlichen Wandel auch in Worb augenfällig. 1968 wurde der Altarraum den neuen Vorschriften angepasst und vollständig umgestaltet: Der Altar wurde gegen das Volk gedreht und auf einem neuen Podest frei gestellt. Der Tabernakel wurde neu platziert und die Kommunionbänke entfernt. 1967/68 wurden in eigentlichen Schulungsveranstaltungen die neue Liturgie und das neue Kirchengesangbuch eingeführt. 1970 wurde die Vorabendmesse am Samstag eingeführt und für 14 000 Franken eine neue Orgel beschafft.

Abb. 6: Primiz von Pater Otho Raymann am 16. August 1964 in der Kirche St. Martin – Quelle: Flückiger-Raymann.



Abb. 7: Primiz von Pater Otho Raymann (Mitte) am 16. August 1964 mit Pfarrer Emil Hänggi (links) und Pater Erasmus Stalder (rechts) – Quelle: Flückiger-Raymann.

Das Worber Kirchenleben machte seither auch innerlich tief greifende Wandlungen durch: Neben den ökumenischen Veranstaltungen entwickelten sich neue Formen des Pfarreilebens. Um den Kontakt zu den immer weniger praktizierenden Katholikinnen und Katholiken nicht abbrechen zu lassen, wurde ab 1975 das neu konzipierte Pfarrblatt kostenlos abgegeben. Nach der Gründung des Kirchenchores (1961) und der Jungwacht (1964) entstanden besonders in den 1970er Jahren neue Gruppen: eine Jugendgruppe (1973), eine Liturgiegruppe zur Mitgestaltung der Gottesdienste (1975), eine Besuchergruppe (1975), die den damals für Worb als Priester tätigen Konolfinger Pfarrer von Hausbesuchen entlasten sollte, ein Blauring (1976), eine Seniorengruppe (1976) und eine Frauengemeinschaft (1978). Die neuen Gruppen wurden z.T. bereits als lockere Vereinigungen und nicht mehr als Vereine konstituiert; es zeichnete sich damit auch in Worb das Ende des bis in die 1960er Jahre blühenden «Vereinskatholizismus» ab.

Die kirchliche Aufbruchstimmung der ausgehenden 1960er Jahre stellte auch den Familienverein als Träger des kirchlichen Lebens in Frage. Dieser gab sich 1967 einen neuen Namen («Katholikenvereinigung Worb und Umgebung») und neue Statuten, in denen neben der Erfassung der Katholiken und der Hebung der religiösen Bildung ausdrücklich die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse und die ökumenische Zusammenarbeit als Aufgaben genannt wurden. Am 18. Juni 1969 verlangte der Vorstand (erfolglos) in einer Eingabe an die Gesamtkirchgemeinde die Loslösung des Worber Pfarrgebietes von Ostermündigen und den Anschluss an die verkehrstechnisch besser erschlossene Pfarrei Bruderklaus in Bern. Während fast drei Jahrzehnten sollten nun kirchliche Strukturfragen die Gemüter der Worber Katholiken erhitzen. Nachdem das Experiment eines Pfarreirates für die Gesamtpfarrei Ostermündigen einschliesslich Worb gescheitert war, beschloss der Vorstand des Katholikenvereins 1971 gleichzeitig die Funktion eines Pfarreirates für Worb zu übernehmen – was sich in den folgenden Jahren als zweischneidiges Schwert und Quelle von jahrelangen Querelen entpuppte sollte.

Die Worber Bemühungen um bessere Strukturen und eine intensivere Seelsorge

waren nicht ganz ergebnislos: Nach der Demission des langjährigen Ostermündiger Pfarrers Emil Hänggi im Jahre 1969 liess sich mit Pfarr-Resignat Johann Colonna zum ersten Mal ein Priester in Worb nieder. Für fast vier Jahre übernahm er im Auftrag des neuen Ostermündiger Pfarrers Leo Scherer die Seelsorge der Worber Katholiken, wurde dann aber nach seiner Demission 1973 nicht mehr durch einen Priester vor Ort ersetzt. Die seelsorgerliche Betreuung übernahm bis 1979 der Pfarrer von Konolfingen, Pater Walter Rickenbach. Für die Jungwacht blieb aber Ostermündigen zuständig. In Worb wurden diese Provisorien und das seelsorgerliche Vakuum immer schärfer kritisiert. So stellte Franz Reich 1973 bitter fest, dass Worb zwar faktisch eine Pfarrei sei, rechtlich aber zu Ostermündigen gehöre, seelsorgerlich gar von zwei Pfarrern (Ostermündigen, Konolfingen) betreut werde und überdies keinen eigenen Pfarrer besitze.⁵

Nach dem starken Wachstum der 1960er Jahre wurde es eng in der kleinen Kapelle. Die Weihnachtsfeier wurde mit rund 350 Personen (1973) im reformierten Kirchgemeindehaus eine Grossveranstaltung. Drei Katechetinnen und ein Katechet unterrichteten in verschiedenen Lokalen die über 200 Kinder. Bildungsveranstaltungen, z.B. die *Progressio 71*, mussten in Wirtschaften und Schulhäusern stattfinden. Schliesslich entschied man sich, neben der Kapelle einen Pavillon zu errichten. 1969 erwarb die Gesamtkirchgemeinde 1176 m² Land an der Bernstrasse, musste aber der Autofirma Gurtner für 15 Jahre einen Teil des Landes für eine Ausstellungshalle im Baurecht abtreten. Damit erhielt Katholisch-Worb 1973 ein erstes «Zentrum» für den Religionsunterricht und für Veranstaltungen mit weniger als hundert Personen.

Hauptziel war nun die Errichtung einer eigenen Pfarrei.⁶ Eine Planungskommission der Gesamtkirchgemeinde und des Dekanats stellte am 4. Februar 1977 fest,⁷ dass kein Pfarrgebiet im Seelsorgeraum Bern bezüglich Personal, Räumen und Strukturen so schlecht dotiert sei wie Worb und dass ein erheblicher Nachholbedarf bestehe. Kritisch stellte sie fest, dass die Worber Katholiken seit jeher immer auf sich allein gestellt gewesen seien. Der Kirchgemeinderat Ostermündigen hatte ein offenes Ohr und forderte als kurzfristi-

ge Massnahme die Errichtung eines Pfarr-Rektorats. Dieses Mal ging es vorwärts: 1978 mietete die Gesamtkirchgemeinde an der Wydenstrasse 5 zwei übereinander liegende Wohnungen. Die eine war für den künftigen Pfarrer, die andere für das Pfarramt bestimmt. Am 2. März 1979 errichtete Bischof Anton Hänggi das Pfarr-Rektorat St. Martin Worb und setzte Alois Zehnder als ersten Pfarr-Rektor ein. Damit war Worb eine fast selbständige Pfarrei, auch wenn sie kirchenrechtlich weiterhin Ostermundigen unterstand und Bestandteil der Kirchengemeinde Ostermundigen blieb.

III. Das Pfarr-Rektorat (1979–1998)

Der Start in die Selbständigkeit missriet. Der neue Pfarrer fand sich in Worb nicht zurecht und trat bereits im Oktober 1980 zurück. In dieser schwierigen Situation traf gegen Ende Jahr der junge kroatische Dominikanerpater Mijo Rogina als Pfarradministrator in Worb ein und gewann auf Anhieb die Sympathie der meisten Worber Katholiken. Es wurden einige Neuerungen eingeführt: Margreth Iten, seit 1974 Katechetin, baute als erste Pfarrsekretärin ein professionelles Pfarramt auf und sollte für die kommenden 25 Jahre das Pfarreileben entscheidend prägen. Es wurde eine Sozialgruppe gegründet, und Ende 1981 erschien das Jahrbuch 1982, in dem das neu errichtete Pfarr-Rektorat mit allen seinen Gruppen und seinen Aktivitäten vorgestellt wurde. Demnach gab es elf Gruppierungen, allein die Ministrantengruppe umfasste gegen 40 Kinder. In Worb, Boll und Rüfenacht wurden über 300 Kinder von vier Katechetinnen und Katecheten unterrichtet. 1981 gingen 38 Kinder zur Erstkommunion, und 48 Jugendliche wurden gefirmt. Das Jahrbuch zeigt eine blühende Pfarrei im Aufbruch.

Doch schon bald stellten sich Probleme ein. Die Wahl von Pater Mijo zum Pfarr-Rektor ging nicht glatt über die Bühne. Der Diözesanbischof schlug zuerst einen anderen Kandidaten vor, da der junge Dominikaner noch kein Vikariat absolviert hatte. Die Mehrheit im Pfarreirat setzte sich aber für Pater Mijo ein. Das Ordinariat in Solothurn gab nach und beließ Pater Mijo als Pfarradministrator vorläufig im Amt, setzte ihn aber erst 1988 offiziell als Pfarr-Rektor ein. 1982/83 folgte der nächs-

te Konflikt mit den beiden Jugendvereinen Jungwacht und Blauring (Jubla), der in der Selbstauflösung der Organisation und einer öffentlichen Protestadresse der Jungen endete.

Der Hintergrund der in den 1980er und 1990er Jahren immer wieder aufflackern den Konflikte waren unterschiedliche Kirchenbilder. Der neue Pfarrer stellte die Sakramente und die Liturgie ins Zentrum. Andere Aktivitäten, die diesem Kern christlichen Lebens nicht dienten – und davon hatte Katholisch-Worb mit seiner ausgeprägten Laienkultur einige entwickelt –, lehnte er als Aktivismus ab. In diesem auf die Eucharistiefeier fokussierten Kirchenleben kam dem Pfarrer eine zentrale Rolle zu. Zahlreiche Pfarreiangehörigen unterstützten ihn in dieser Konzeption und waren mit dem kirchlichen Angebot des talentierten Predigers zufrieden. Viele Worber Katholiken sahen aber in einem christlichen Leben den Kern der christlichen Botschaft und massen einem intensiven, von Laien mitgeprägten Pfarreileben ausserhalb von Liturgie und Katechese eine hohe Bedeutung zu. Da sie ihre Vorstellungen vor allem über die Katholikenvereinigung umsetzen wollten, wurden die Konflikte in erster Linie im Vereinsvorstand, der gleichzeitig als Pfarreirat fungierte, ausgetragen. Die konzeptionellen Gegensätze konnten nie überwunden werden. Die Folge war eine immer tiefere Spaltung der jungen Pfarrei.

Trotz dieses latenten, zuweilen akut aufflammenden Konflikts, der das Ende mehrerer Pfarreiaktivitäten (Weihnachts-

Abb. 8: Weissler Sonntag 23. April 1995. Von links nach rechts: Margreth Iten, Pater Mijo Rogina, Pater Otho Raymann, Don Giuseppe Fabbian (Italienerseelsorger) – Quelle: Flückiger-Raymann.



feier, Pfarreifasnacht, Pfarreiwanderung) und die Auflösung mehrerer Gruppen beschleunigte, aber wohl nicht verursachte (wie ein Blick auf andere Pfarreien zeigt), entwickelte sich das neue Pfarr-Rektorat in einzelnen Bereichen weiter. So wurden die italienischsprachigen Worber Katholiken 1980 von der *Missione cattolica italiana* (MCI) von Bern abgetrennt und einer neu gebildeten Mission Münsingen-Konolfingen-Worb zugeteilt, in der sie unter Pater Giuseppe Fabbian ein aktives Pfarreileben neben den örtlichen Pfarreistrukturen entwickelten. 1982 verabschiedete die Katholikenvereinigung neue Statuten, in denen die Übertragung der Funktion des Pfarreirates auf den Vorstand nun auch rechtlich fixiert wurde. Man führte auch neue Aktivitäten und Anlässe ein, so den Pfarreikaffee, Rorategottesdienste, Adventskranzbinden, gemeinsames Ostereierfärben und Ostereiertütschen in der Osternacht, das Binden von Palmbäumen, Kindergottesdienste und verschiedene ökumenische Anlässe wie den Gottesdienst bei der Friedenslinde auf dem Dentenberg, den Shalomsonntag, den Flüchtlingssonntag sowie das ökumenische Wahlfachsystem für den Religionsunterricht in der 7. Klasse (1994).

In Worb forcierte man gleichzeitig den Bau eines neuen Kirchenzentrums als Ersatz für die Notkirche. 1984 setzte die Katholikenvereinigung zur Bedürfnisabklärung eine Arbeitsgruppe «Neue Kirche Worb» unter dem Vorsitz von Hans Knüsel (Boll) ein. Und auch in der Gesamtkirchengemeinde drehte der Wind.⁸ 1988 erfolgte der Architekturwettbewerb, den der Luzerner Architekt Werner Hunziker gewann; einem überdimensionierten Entwurf folgte ein verkleinerter und billigerer, dem die Gesamtkirchengemeinde 1995 zustimmte. Die Stimmberechtigten genehmigten am 3. September 1995 mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit den Kredit von 5,2 Millionen Franken. Da aus Kostengründen der Glockenturm aus dem Bauprogramm gestrichen wurde, beschlossen die Worber, Glockenturm und Geläut auf eigene Kosten zu realisieren. Die Baukommission der Kirchengemeinde Guthirt Ostermundigen unter dem Vorsitz zuerst von Paul Zosso, Pfarreiratspräsident 1987–1993, dann von Franz Schneider (Rüfenacht) begleitete die Planung und den Bau. Am 18. Mai 1997 fand der letzte Gottesdienst in der

Kapelle statt. Wenige Tage später wurde sie zusammen mit dem Pavillon abgebrochen und der Neubau begonnen. Die Worber Katholiken erhielten für die folgenden 18 Monate Gastrecht in der reformierten Kirche.

Während der Kirchenbau vorbereitet wurde und das kirchliche Leben seinen gewohnten Gang nahm, spitzten sich in der Mitte der 1990er Jahren die innerpfarreilichen Konflikte zu. Sie entzündeten sich immer wieder an den gleichen Fragen: der Rolle des Pfarrers, der Pfarreisekretärin, des Pfarreirates, der Katholikenvereinigung sowie dem Verhältnis zur Kirchengemeinde Ostermundigen, der Rolle der Laien, dem Stellenwert der Ökumene. Abklärungen und erste Schritte für die Errichtung einer Kirchengemeinde St. Martin Worb wurden 1992 zwar unternommen, verliefen aber im Sand; Vermittlungs- und Supervisionsprojekte schlugen fehl; kollektive Rücktritte von Gremien, die 1994/95 faktisch zum Kollaps des Pfarreirates führten, vertieften die Spaltung. Nachdem der Kirchengemeinderat Ostermundigen bereits am 17. März 1992 Pater Mijo nur unter Bedingungen für weitere vier Jahre als Pfarr-Rektor gewählt hatte, verlängerte er im Juni 1996 seine Amtszeit nur bis zum 30. Juni 1997.

Als dieser Entscheid im November in Worb bekannt gegeben wurde, sammelte ein Komitee «Pro Mijo» 244 Unterschriften und verlangte eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung. Diese fand am 8. Januar 1997 im reformierten Kirchengemeindehaus in Worb in Anwesenheit von rund 350 Stimmberechtigten in gespannter und emotional aufgeladener Stimmung statt. Die Befürworter von Pater Mijo rühmten sein überdurchschnittliches Format als Seelsorger und Prediger, beklagten die Überforderung des Pfarrers wegen der ungenügenden personellen Ausstattung und warnten vor der priesterlosen Gemeinde. Die Gegner, darunter auch seine kirchlichen Vorgesetzten und Kollegen, unterstrichen die innere Zerrüttung der Pfarrei, die mangelnde Integrationsfähigkeit sowie das gebrochene Verhältnis von Pater Mijo zur Ökumene, zu den italienischen Pfarreiangehörigen und zur Laienmitarbeit. Der Pfarrer wurde schliesslich mit 243 gegen 52 Stimmen glanzvoll wiedergewählt. Die aussergewöhnliche Versammlung fand in den Berner Medien ein grosses Echo.⁹

Trotz seines Erfolges kündigte Pater Mijo bereits wenige Tage später und verliess Worb im April 1997. Gleichzeitig stellte der Pfarreirat, der den Kirchgemeinderat unterstützt und erfolglos die Ablösung von Pater Mijo gefordert hatte, seine Tätigkeit ein und trat zurück. Zahlreiche Freiwillige gaben ihre Mitarbeit auf. Während sich die Bauleute und die Baumaschinen für den Bau der neuen katholischen Kirche St. Martin bereitstellten und das Mobiliar des alten Kirchleins an die kriegszerstörte Kirche St. Leopold in Sarajevo verschenkt wurde, brachen das kirchliche Leben und die Strukturen von Katholisch-Worb im Frühjahr 1997 weitgehend zusammen.

IV. Neubeginn und Selbständigkeit (ab 1997)

In dieser kritischen Situation reagierte das bischöfliche Ordinariat rasch, um kein Vakuum eintreten zu lassen. Bereits auf Mitte April 1997 ernannte es den aus Bern stammenden Priester Urs Eigenmann zum Pfarradministrator. Am 2. Juni nahm ein «runder Tisch» die Arbeit auf und legte der (letzten) Hauptversammlung der Katholikenvereinigung Worb und Umgebung vom 10. September 1997 ein Massnahmenpaket für einen Neubeginn vor, das diese fast ohne Opposition genehmigte: Es wurde ein neues Pfarreistatut auf der Basis des Diözesanrechtes verabschiedet und die Wiedereinrichtung eines Pfarreirates beschlossen. Die Katholikenvereinigung wurde aufgelöst und dem bischöflichen Ordinariat der Antrag auf Erhebung des Pfarr-Rektorats Worb zu einer Pfarrei unterbreitet. Zudem wurde beschlossen, Abklärungen für die Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde innerhalb der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung zu treffen.

In der ersten Pfarreiversammlung am 19. März 1998 wurden der «runde Tisch» aufgelöst, ein neuer Pfarreirat gewählt und das Verfahren zur Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde eingeleitet. Ebenfalls im Frühjahr 1998 wählte der Kirchgemeinderat Ostermundigen Luisa Heislbetz, Pastoralassistentin in Baar, zur neuen Gemeindeleiterin. Bereits am 30. April 1998 unterstützte eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung in Worb die Aufteilung in eine Kirchgemeinde Guthirt Os-



Abb.9: Einweihung der Kirche St. Martin durch den Basler Diözesanbischof Kurt Koch am 8. November 1998 – Quelle: Mazenauer, PS 11.

termundigen und eine von St. Martin Worb. Das Verfahren dauerte aber noch mehr als 18 Monate, bis am 30. November 1999 die konstituierende Versammlung der Kirchgemeinde St. Martin Worb stattfinden konnte, die auf den 1. Januar 2000 errichtet wurde.

Während das pfarreiliche Leben und die Strukturen schrittweise wieder aufgebaut wurden, kam auch der Bau des neuen Kirchenzentrums zügig voran. Am 16. August 1997 wurde der Grundstein von Pfarrer Eigenmann eingesegnet. Da in kurzer Zeit die benötigten rund 120 000 Franken erbettelt waren, wurde der Glockenturm zusammen mit der Kirche gebaut und die Glocken bei der Firma Rüttschi in Aarau im Frühjahr 1998 gegossen. Am 9. Mai 1998 fand das Rohbaufest statt.

Abb. 10: Glockenweihe am 30. Mai 1999 durch Pfarrer Josef von Felten – Quelle: Mazenauer, PS 11.





Abb. 11: Innenansicht der neuen Kirche 1998 – Quelle: Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.

Am 1. November 1998 nahmen die Worber Katholiken in der reformierten Kirche von den Gastgebern in einem feierlichen Gottesdienst Abschied, und gemeinsam zog man durch das Dorf in den Neubau. Eine Woche später, am 8. November, weihte der Bischof von Basel, Kurt Koch, im Beisein zahlreicher Gäste aus Kirche und Politik die neue Kirche, erhob das Pfarr-Rektorat St. Martin Worb zur Pfarrei und setzte Luisa Heislbetz als neue Gemeindeführerin ein. Ein grosses Bankett im Schulhaus Worbboden beschloss die Feierlichkeiten.¹⁰

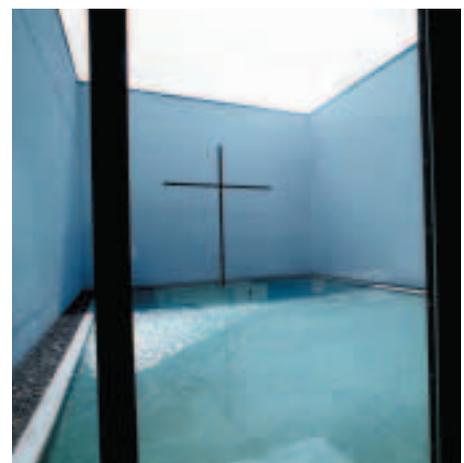
Im folgenden Jahr fand am 30. Mai bei strahlendem Wetter und im Rahmen eines grossen Volksfests die Glockenweihe statt.¹¹ Nach 26-jähriger Tätigkeit in Worb trat im Frühjahr 1999 Margreth Iten als Katechetin und Pfarreisekretärin zurück. Da der bis anhin personell unterdotierten Pfarrei zusätzliche Stellenprozente zugesprochen wurden, konnte auf den 1. September 1999 mit Ulrike Henkenmeier eine zusätzliche Seelsorgerin angestellt werden, die im Sommer 2001 durch Eugénie Lang Ruf ersetzt wurde. Ende 2001 verliess die Gemeindeführerin Luisa Heislbetz ihre Stelle, um im Personaldienst des bischöflichen Ordinariats in Solothurn eine leitende Funktion einzunehmen. Als neuer Gemeindeführer wurde Urs Stierli, Pastoralassistent in Steinhausen, auf den 1. Juni 2002 gewählt. Am 21. März 2004 wurde die neue Orgel mit 16 Registern eingeweiht und damit der Kirchenbau abgeschlossen.

Abb. 12: Der Wasserhof der neuen Kirche St. Martin – Quelle: Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.

Der Wiederaufbau der Pfarrei, die Errichtung der Kirchgemeinde und der Bau des kirchlichen Zentrums in nur knapp sechs Jahren haben die Kräfte der kleinen Pfarrei stark beansprucht und dem Auf- bzw. Ausbau des kirchlichen Lebens Grenzen gesetzt. Trotzdem wurden einige Neuerungen eingeführt. Mit der ersten nichtpriesterlichen Gemeindeführerin mussten auch die Worber Katholiken von der wöchentlichen Sonntagsmesse Abschied nehmen. Seit Ende 1998 findet jeden zweiten Sonntag ein Wortgottesdienst statt. Der priesterliche Dienst wird seither von Aushilfpriestern wahrgenommen. 2003 wurde das Firmalter von zwölf auf 16 Jahre angehoben und damit dem Konfirmationsalter der Reformierten angepasst.

V. Fazit

Katholisch-Worb hat seine Strukturen und sein kirchliches und religiöses Leben sehr spät aufgebaut. Die Gründe für diese Verspätung sind vielfältig: Sicher hat die langsame sozio-ökonomische Entwicklung der bis Mitte des 20. Jahrhunderts bäuerlich-gewerblich und reformiert geprägten Gemeinden Worb und Vechigen den Zuzug von Katholiken verzögert. Die Geschichte der jungen katholischen Pfarrei ist somit ein Spiegelbild für die ökonomische, demographische und soziale Entwicklung der Gemeinde Worb. Zudem war das Pfarreigebiet von Anfang an so klein, dass erst in den 1970er Jahren die kritische Masse für den Aufbau einer eigenen Pfarrestruktur und einer eigenen Seelsorge vorhanden war. Durch den ho-



hen Anteil von Ausländern, die von überpfarreilichen Missionen betreut wurden, die Stadtnähe sowie die Bindung zahlreicher aus der Stadt Zugezogener an eine der Stadtpfarreien ging zusätzliches Aufbaupotential verloren. Als dann Ende der 1970er Jahre schliesslich die Voraussetzungen für ein ausgebautes Pfarreileben geschaffen worden waren, blockierten pfarreiiinterne Konflikte, aber auch die Randlage innerhalb der Gesamtkirch-

meinde und der Kirchgemeinde Guthirt sowie finanzielle Engpässe der Gesamtkirchgemeinde in den wirtschaftlich mageren 1990er Jahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung. So bedurfte es einer schweren Krise, um den «Reformstau» nach 1997 zu beheben. Als wohl letzte neu errichtete Pfarrei und Kirchgemeinde der Schweiz mit einem sehr späten Kirchenbau verdient die Geschichte von Katholisch-Worb daher über die Gemeindegrenze hinweg besondere Beachtung.

1 Zur Geschichte des Berner Katholizismus: Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Hg.), Katholisch Bern (mit ausführlicher Bibliographie S. 158–161).

2 PSM: 1951 – Rundbrief.

3 PSM: 1946 – Akten Katholischer Familienverein Worb und Umgebung.

4 PSM: 1952 – Akten Katholischer Familienverein Worb und Umgebung.

5 PSM: 1973 – Akten Pfarreirat.

6 PSM: Juni 1976 – Bericht über die heutige Situation im Pfarreigebiet Worb und Umgebung und Planungsvorschläge zuhanden der zuständigen Instanzen des Dekanates und der Gesamtkirchgemeinde Bern.

7 PSM, Planungskommission Gesamtkirchgemeinde Bern, Pastoralplanungskommission des Dekanates Bern, Gruppe für Planung Worb: 4.2.1977 – Ergänzung zum «Bericht über die heutige Situation im Pfarreigebiet Worb und Umgebung und Planungsvorschläge».

8 PSM, Neue Kirche Worb 1995: November 1986 – Konzept-Bericht 1986.

9 Neuenschwander, Seelenfrieden; Neuenschwander, Pater Mijo; Steiner, Pater Mijo; Neuenschwander, Pfarreirat; Gasser, Kirchenfrieden; Gasser, Pater Mijo; Salvisberg, Eigenmann.

10 Schneider, Kirche. Zur Architektur der Kirche siehe Brentini, Meditation.

11 Steiner, Kirchgang.

Who's who in Katholisch-Worb?

Präsidenten von Familienverein/Katholikenvereinigung/Pfarrerrat

1945	Josef Rüttsche, Worb
1945–1947	Alfons Andrey, Worb
1947–1963	Albert Raymann, Worb
1963–1966	Erwin Russi, Worb
1966–1971	Lucius Maier, Worb
1971–1975	Franz Reich, Worb
1975–1977	Armin Roesch, Boll
1977–1980	Josef Scherrer, Rüfenacht
1980–1985	Gerd Josef Weisensee, Worb
1985–1987	Franz Garbely, Rüfenacht
1987–1993	Paul Zosso, Worb
1994	vakant
1995–1997	Klaus Padberg, Boll
1998–1999	Marco Jorio, Rüfenacht
2000–2001	Erwin Rosenast, Rüfenacht
2002–	Rosalba Morand, Worb

Seelsorger

1942–1969	Emil Hänggi (Pfarrer von Ostermundigen)
1970–1973	Johann Cologne (Pfarr-Resignat)
1973–1979	Pater Walter Rickenbach (Pfarrer von Konolfingen)
1979–1980	Alois Zehnder (Pfarr-Rektor)
1980–1997	Pater Mijo Rogina (bis 1988 Pfarradministrator, ab 1988 Pfarr-Rektor)
1997–1998	Urs Eigenmann (Pfarradministrator)
1998–2001	Luisa Heislbetz (Gemeindeleiterin)
1999–2001	Ulrike Henkenmeier (Pastoralassistentin)
2001–	Eugénie Lang Ruf (Pastoralassistentin)
2002–	Urs Stierli (Gemeindeleiter)

Vertreter im Kirchgemeinderat Ostermundigen

1966–1971	Erwin Fäh, Worb
1972–1974	Bernhard Neff, Worb
1974–1981	Fridolin Distel, Rüfenacht (Präsident des Kirchgemeinderats)
1978–1997	Margreth Iten, Boll
1981–1984	Guido Kaufmann, Worb
1984–1988	Hans Knüsel, Boll
1988–1995	Paul Zosso, Worb
1995–1997	Klaus Padberg, Boll
1998–1999	Marco Jorio, Rüfenacht

Vertreter in der kantonalen Synode

1981–1990	Franz Reich, Worb
1990–1995	Charles Vonlanthen, Rüfenacht
1995–1997	Ursula Fuchs, Utzigen
1997–1998	Charles Vonlanthen, Rüfenacht
2000–	Brigitt Futterlieb, Worb
2000–	Cécile Hasler Jorio, Rüfenacht

Kirchgemeinderat St. Martin Worb

2000–	Marco Jorio, Rüfenacht (Präsident)
2000–2002	Rita Suppiger Saier, Worb
2000–	Rosmarie Peternier, Worb
2000–2002	Luzius Heil, Worb
2000–2004	Klaus Padberg, Boll
2000–	Brigitt Futterlieb, Worb
2000–2001	Silvia Stocker-Florio, Worb
2001–	Pia Friedli, Worb
2002–	Gabriela Waldmüller, Boll
2003–	Martin Kuonen, Worb

Katecheten

Rita Galluzzo, Rüfenacht
Margreth Iten, Boll
Toni Hodel, Rüfenacht
Antoinette Aschwanden, Stettlen
Hildegard Neff, Worb
Josef Gisler, Rüfenacht
Hildegard Scholl, Stettlen
Gabi Schmidt, Worb
Margreth Eberli, Worb
Rosmarie Fischer, Ostermundigen

Erinnerungen an die ersten Jahre von Katholisch-Worb von Erwin und Rösly Russi-Vitt

Marco Jorio

Erwin Russi (*1926) ist in Andermatt aufgewachsen. Der Worber Unternehmer Arthur Könitzer lernte während des Aktivdienstes im Urserental den jungen Russi kennen und ermöglichte ihm ab 1944 in Worb eine Lehre als Bauzeichner. Seither lebt er mit Ausnahme eines berufsbedingten Aufenthaltes in Zürich (1948–1952) ununterbrochen in Worb. Er heiratete 1958 Rösly Vitt (*1933) aus dem bündnerischen Cazis, die von 1953 bis 1955 im Hotel Sternen in Worb arbeitete. Das Ehepaar Russi hat drei Söhne. Erwin Russi war 1953 der Bauleiter der ersten Martinskirche und von 1963 bis 1966 Präsident des Katholischen Familienvereins Worb. Rösly und Erwin Russi erinnern sich:

In den Anfangsjahren gab es verschiedentlich Spannungen zur reformierten Mehrheit in Worb, wobei die «Schuld» beileibe nicht nur bei der reformierten Mehrheit lag. Die Worber Katholiken waren nämlich unter sich uneins, wie sie sich in der Diaspora verhalten sollten. Da gab es die Gruppe der Nichtpraktizierenden, die man kaum jemals in der Kirche sah. Unter den aktiven Katholiken gab es einen «harten Kern» um die aus der Ostschweiz zugewanderten Josef Rüttsche und Albert Raymann, die eine katholische Gemeinschaft aufbauen wollten, die ihr eigenes Leben pflegte und den Kontakt zu den Reformierten aufs Minimum beschränkte. Sie wurden vom Ostermündiger Pfarrer Hänggi unterstützt. Daneben gab es diejenigen aktiven Katholiken, die meistens ebenfalls aus den katholischen Stammländern zugewandert waren, sich aber in ihre neue Umgebung integrieren wollten, mit den Reformierten zusammenarbeiteten und auch in den Dorfvereinen mitmachten – auch wenn sie dort konfessionell eine kleine Minderheit bildeten. Wir selber gehörten zu dieser Gruppe. Der grosse Durchbruch im Verhältnis zu den Reformierten kam mit dem Kirchenbau von 1953, als wir Aufträge an das einheimische Gewerbe erteilten.

Das religiöse Leben in der Anfangszeit war nicht viel anders als in den Stammländern, aber natürlich etwas weniger intensiv. Zentrale Ereignisse waren neben der Sonntagsmesse der Rosenkranz am Sonntagabend, der Religionsunterricht der Kinder am Mittwochnachmittag und vor allem die grosse Weihnachtsfeier. Einige reformierte Männer, die zugezogene Katholikinnen geheiratet hatten, beteiligten sich erfreulicherweise auch am kirchlichen Leben. Die Initiative zum Aufbau einer katholischen Gemeinde kam aus Worb selber, fand aber im Präsidenten der Gesamtkirchengemeinde, Franz von Ernst, immer einen grossen Förderer. Ohne seine Unterstützung wäre der Bau der ersten St. Martinskirche nicht zustande gekommen.

Katechese im Wandel der Zeit – Erinnerungen von Margreth Iten-Banzer

Marco Jorio

Margreth Iten-Banzer ist in Zug aufgewachsen. Nach einer Lehre als kaufmännische Angestellte arbeitete sie in Zürich als Sekretärin. 1964 heiratete sie Werner Iten aus Unterägeri. Seit 1969 wohnt die Familie in Boll. Das Ehepaar Iten hat zwei Söhne und eine Tochter. Da Margreth Iten mit der Situation der Katechese in den Aussenbezirken der Grosspfarre Ostermundigen unzufrieden war, entschloss sie sich spontan, eine Ausbildung zur Katechetin zu absolvieren. 1973 wurde sie die erste ausgebildete Katechetin im Nebenamt in Worb. Sie unterrichtete bis 1999 Kinder aus Vechigen und Worb zuerst auf der Unterstufe, später auf der Mittelstufe. Von 1980 bis 1999 war sie zusätzlich Pfarreisekretärin und prägte in dieser Doppelfunktion das kirchliche Leben von Katholisch-Worb während fast drei Jahrzehnten. Margreth Iten berichtet:

Bis vor wenigen Jahrzehnten war die religiöse Bildung ein selbstverständlicher Teil der Erziehung und wurde zuerst einmal von der Familie wahrgenommen. Die zu Hause gelebte Religiosität, die auf Tradition und elterlichem Vorbild aufbaute, ging Hand in Hand mit der Glaubensvermittlung im Religionsunterricht und dem regelmässigen Kirchenbesuch. Der in den katholischen Stammländern bedeutsame dritte Pfeiler der Glaubensvermittlung – die Schule – fehlte weitgehend in der Worber Diaspora. Deshalb kam dem von Pfarrer oder Vikar aus Ostermundigen erteilten Religionsunterricht eine zentrale Bedeutung zu.

In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten hat sich in vielen Familien ein Glaubensverlust und Traditionsschwund vollzogen. Die religiöse Erziehung wurde mehr und mehr an die Katechese-Fachleute der Kirche delegiert. Die Folge war, dass nun der Religionsunterricht möglichst viel Glaubensvermittlung auf- und nachholen musste. Im Pfarregebiet St. Martin Worb hat sich dieser Wandel so vollzogen, dass der Religionsunterricht von Laien erteilt wurde. So kam es zum Aufbau eines professio-

nellen Katecheseteams mit drei Frauen, die nun zusammen mit dem Pfarrer alle Stufen der Katechese abdeckten. Ebenfalls wandelten sich Form und Inhalt des Religionsunterrichts: Die Ausgewogenheit zwischen Vermittlung des Glaubens, den biblischen Texten und der Einübung von sozialem und individuellem Wohlverhalten war eine ständige Herausforderung.

Der Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe wurde ab 1970 in der Pfarrei St. Martin wöchentlich mit einer Lektion pro Stufe erteilt, zuerst in den Schulhäusern von Worb, Boll und Rüfenacht, seit ungefähr 1990 nur noch im Pavillon unserer Kirche in Worb. Die Planung und Durchführung des Religionsunterrichts mit Kindern aus rund zehn Schulhäusern und 20 Klassen waren mit etlichen Schwierigkeiten verbunden. Die vielen Freizeitaktivitäten der Kinder, die Angst der Eltern vor der Überforderung und der sinkende Stellenwert der Religion in Familie und Gesellschaft liessen den Religionsunterricht bei vielen jungen Menschen auf die letzte Priorität absinken. In den 1990er Jahren wurde in der siebten Klasse der ökumenische Religionsunterricht eingeführt. Um den gewandelten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde 1999 der Blockunterricht (alle 14 Tage zwei Lektionen) eingeführt. Ebenfalls wurde die Firmung von der sechsten Klasse auf die neunte Klasse heraufgesetzt und dem reformierten Konfirmationsalter angepasst.

Glaubensvermittlung für mehr Glaubensverständnis im Religionsunterricht hiess und heisst für mich, das Kind ein Stück auf seinem Lebensweg zu begleiten und ihm die Kraft und die Gewissheit mitzugeben, dass es zu keiner Zeit alleine ist, wenn Gott in seinem Leben einen Platz hat.



Abb. 1: Katechese 1972 –
Quelle: Iten.

«Teutsche Schulen» in Worb

Heinrich Richard Schmidt

I. «Teutsche Schulen» – eine unbekannte Welt

Die «teutschen Schulen» sind eine unbekannte Welt. Anders als die Lateinschulen, den heutigen Gymnasien entsprechend, sind sie kaum untersucht worden. Die Lateinschulen, die für den Nachwuchs an «Gelehrten» für die Hochschulen sorgen sollten, standen lange, ebenso wie die Universitäten, im Vordergrund des Interesses. Schon als die Aufklärer entdeckten, dass die «niedereren Schulen» der Boden sind, «auf welchem aller Länder Heil besteht»,¹ mussten sie überrascht zur Kenntnis nehmen, dass das entdeckte fremde Land schon besiedelt war, ja dass sich seit der Reformationszeit schon weitherum ein Elementarschulwesen gebildet hatte.²

Auch die wissenschaftlich historische Erforschung des Schulwesens war lange «kein legitimer Forschungsgegenstand».³ Das gilt in erster Linie für die nationalistische Geschichtsschreibung ausserhalb der Schweiz, die sich den «grossen Männern» zuwandte. In der Schweiz sah die Lage zunächst etwas besser aus. Es gab zwischen 1880 und 1920 eine eigentliche Blütezeit der Schulgeschichtsschreibung. Und auch in der Zeit der nationalsozialistischen Bedrohung diente die Schulgeschichte der nationalen Selbstbesinnung der Schweiz auf ihr kleinstaatliches republikanisches Erbe. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges aber ist die Forschungstätigkeit stark zurückgegangen, besonders weil sich die Pädagogik vermehrt der Psychologie statt der Schulgeschichte zuwandte.⁴ Heute muss man leider sagen: «Eine schweizerische Schulgeschichte, die sich mit den Standards in Nachbarländern, etwa Deutschland und Frankreich messen könnte, existiert nicht und kann auch nicht in kurzer Zeit etabliert werden.»⁵

Aber auch im Ausland hat sich die Forschung erst in jüngster Zeit stärker der Geschichte der Volksschule zugewandt. In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts,

als die Gesellschaftsgeschichte an Boden gewann, standen Strukturen wie «die Wirtschaft» oder «der Staat» im Vordergrund, die mit Massendaten «en gros» untersucht wurden. Hier war die Geschichte der «teutschen Schulen» zu lokal, zu vage, zu klein einfach.⁶ Es ist deshalb auch nicht sehr erstaunlich, dass die Schulen der einfachen Leute erst wieder mit der Hinwendung zur Lokal- und Alltagsgeschichte in den Blick geraten sind – also erst in den letzten Jahren.

Das Folgende ist eine Detailstudie, soll aber zur Wiederbelebung der Schulgeschichtsschreibung beitragen. Dabei muss versucht werden, soweit die Quellen das hergeben, vor das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts vorzudringen. Denn die wenigen Studien zum niederen Schulwesen konzentrieren sich auch gegenwärtig auf das Ende des 18. Jahrhunderts, auf die Aufklärung also.⁷ Und es muss versucht werden, die Schulwirklichkeit zu erfassen.⁸

II. Grundzüge und Rahmenbedingungen der Entwicklung

Wenn im Folgenden die staatliche Gesetzgebung im Zusammenhang geschildert wird, dann soll nicht der Eindruck erweckt werden, dem «gemeinen Volk» sei gegen dessen Willen eine Bildungsoffensive verordnet worden, deren Erfolg wir untersuchen wollen. Berner Obrigkeit, Worber Herrschaft, lokale Amtsträger, Eltern und Pfarrer waren alle an der Wohlfahrt des Landes interessiert. Dazu waren Schulen wie heute ein probates Mittel. Man hat sogar den Eindruck, dass von Seiten der örtlichen Bevölkerung ein gewisses Mass an Bildung aktiv eingefordert worden ist – so wenn die vier Landgerichte Zollikofen, Sternenberg, Konolfingen und Seftigen am 4. August 1528 den Berner Rat als die Hohe Obrigkeit daran erinnern, «wi ir den uss etlichen klöstern welend schulen und spital machen, und wo einer ein kind hett, das er wott lernen, wellind ir daselb in die

schulen nehmen und daselbs sött in üwe-
ren kosten gelert werden.»⁹

Von einer öffentlichen Primarschule hört man aber erst Mitte des 16. Jahrhunderts wieder etwas – allerdings nur für die Stadt Bern.¹⁰ Von Primarschulen auf dem Land vernehmen wir dagegen gar nichts. Lediglich die Kinderlehre in der reformierten Religion wurde forciert. Die Pfarrer wurden 1532, 1581, 1583, 1587 angewiesen, im Sommer ab und zu sonntags, schliesslich alle Sonntage am Nachmittag einen sogenannten Kinderbericht oder eine Kinderlehre zu halten, wofür Bern zunächst eigene Katechismen drucken liess, welche aber nach und nach durch den Heidelberger ersetzt wurden.¹¹

1. Die Erste Berner Landschulordnung 1616

Das reichte aber offensichtlich nicht aus. Am 2. April 1601 klagte die Obrigkeit, die Jugend werde nicht genügend in Gottes Wort unterrichtet. *Deshalb* sollten Schulen geschaffen werden. 1616 war es soweit. Ein Mandat der Gnädigen Herren verlangte die Errichtung von Schulen in allen grösseren Orten.¹² Die Gemeinden sollten die Schulmeister besolden.

Die Begründung ist bezeichnend und macht uns deutlich, welchen Zweck die Schulen vor allem verfolgen sollten:¹³ Wegen der groben «Unwüssenheit und Unerkannnuss Gottes Worts und der Geheimnuss seiner heil. Sacramenten, die (leider) diser Zit bi iren vilen Jungen und Alten, befunden wirt,» wird «Gottes gerechter Zorn und Straf über uns gereitzt». Damit nun «die Unseren, besonders die Jugend, in besserer Gottsforcht, mehrerem Bericht der Erkannnuss seines heil. Worts und der Geheimnuss der heil. Sacramenten, und durchus irs Glaubens halben uferzogen, angefürt und underrichtet werden mögind, [haben] wir dann dhein [= kein] bequemer Mittel noch Beförderung befinden können, dann dass an Orten, da grosse Gmeinden sind, zu Lehr und Underweisung der Jugend [...] tugendliche und reformirte Schul- und Lehrmeister verordnet und von jeder Gmeind [...] erhalten werdind, welcher Verordnung und Anstellung in jedem Ampt wir bericht werden sollen (als mehrentheils Orten beschehen)».

Es wurde ein Vollzugsbericht verlangt. Da die Konventsprotokolle sehr sorgfältig prüfen, ob die Pfarrer ihrer «Klasse», d.h.

hier: des Kirchenbezirks Bern, ihrer Aufgabe nachgekommen sind und für die Durchführung der staatlichen Anordnung gesorgt haben,¹⁴ können wir das Schweigen der Akten darüber so deuten, dass in Worb tatsächlich um 1616 zumindest eine Schule bestanden hat.

2. Die Landschulordnungen von 1628 und 1675

Am 27. Februar 1628 wurde diese Ordnung erweitert und präzisiert: Alle Kinder von 13 bis 14 Jahren sollten die Schule besuchen müssen, also Mädchen und Jungen; und die Eltern wurden verpflichtet, ihre Kinder tatsächlich zu schicken.¹⁵ Auch didaktische Massnahmen wurden nun schon beschlossen: Die Eltern sollten dem Lehrer die Ruten und Strafen nicht verwehren dürfen. Vor allem aber versuchte die Landesobrigkeit, sich selbst die Hoheit über die Schulen zu sichern: Den Gemeinden wurde verboten, Lehrer «eigens Gewalts» anzustellen.¹⁶ Eine Neuerung stellte zudem das Gebot dar, dass nicht nur winters, «sonders auch Sommers zyts so viel möglich» Schule gehalten werden solle.¹⁷ Praktisch blieb die Sommerschule aber auf dem Papier stehen. Nur im Winter wurde regelmässig Schule gegeben.

Im Jahr 1675 erging die erste gedruckte Landschulordnung.¹⁸ Die Schulen, so wird nun gefordert, sollten an günstig gelegenen Orten errichtet oder durchgeführt werden. Wenn möglich sollten die Ge-



Abb. 1: Darstellung eines Schülers von Albert Anker aus dem 19. Jahrhundert. Eine Schulpflicht bestand gemäss Landschulordnung von 1628 nur für Kinder von 13 und 14 Jahren. – Quelle: Albert Anker.



Abb. 2: «Lehrerin» mit Kindern –
Quelle: Schiffler, Winkeler,
Schule, S. 100, Original:
Stahlstich im Privatbesitz der
Autoren.

meinden Schulhäuser bauen oder kaufen. Die Winterschule beginnt bei den kleineren Kindern am St. Gallentag (16. Oktober) und geht bis zum 1. April, die Grösseren, die schon für die Feldarbeit tauglich sind, beginnen etwas später und enden etwas früher im Jahr. Zum Schuldienst sollen nur gottesfürchtige, gott- und tugendliebende Personen erwählt und bestätigt werden, die sich zuvor einem Examen zu stellen haben. «Die schulmeister sollen vor allen dingen ihren schulkinder ein gut exempel vortragen, die kinder fleissig, verständlich und ausdruckenlich lehren bätten, lesen, und zuvor, zum ersten, nicht das geschriebene, sondern das gedruckte in dem psalmenbuch, testament und bibel, auf dass sie bey zeiten zu dem h. wort gottes gewehnt werden, darnach die grössern im catechismo und unterricht getreulich unterweisen und zum schreiben fleissig anhalten.»¹⁹ Der Lehrer darf die Rute mit «fürsichtigkeit» gebrauchen. Nun sollen die Kinder schon frühzeitig in die Schule geschickt werden, vom Eintrittsalter 13 ist nicht mehr die Rede. «Auß der schul soll kein lehrkind erlediget und frey gelassen werden, biß es die fundament der wahren religion, wie sie uns in den catechismis angewisen, erlehrt, es sey dann sach, daß auß mangel der gaben solches nicht geschehen könnte, welches ein jeder treuer diener gottes zu unterscheiden wol wüssen wird.»²⁰ Die Amtleute, Gemeindevorsteher und Schulmeister werden ermuntert, wenn einer von ihnen sich die

Schule «durch sommer-schulen [...] zu äufnen sich getrauet», werde das der Obrigkeit wohlgefallen.²¹

Die Schule sollte also der religiösen und sittlichen Bildung dienen, um Gott und die Obrigkeit zu erfreuen und beider Zorn abzuwenden. Sie hatte also einen religiösen Zweck.²²

3. Die Landschulordnung von 1720

Die Landschulordnung von 1720²³ ist für die Zeit, in der die beste Quellenüberlieferung in Worb vorhanden ist, gültig gewesen. Sie wurde 1769 und 1788 wieder abgedruckt und erst durch die Helvetische Republik ausser Kraft gesetzt – ehe sie nach deren Ende wieder bis zur liberalen Umwälzung im Kanton Bern 1831 galt.

Sie wiederholt zunächst alte Bestimmungen wie die, Schulen sollten an «bequemen Orten» stattfinden, womöglich sollten die Gemeinden Schulhäuser erwerben oder bauen, die Schulzeiten bleiben in etwa gleich, auch das Verbot, Gemeinden sollten «schulmeister nicht eigens gewalts und willens annehmen», sondern nur mit Bestätigung des Amtmannes, Landvogtes oder Herrschaftsherrn. Der Lehrer hat Gewalt, «die Jugend, wo vonnöten, mit der Ruthen zu züchtigen, und das mit Fürsichtigkeit und Bescheidenheit». Darüber hinaus erfahren wir nun aber auch mehr über die Art und Weise, wie der Unterricht ausgesehen hat: Die Schulmeister sollen wie 1675 ein gutes Beispiel geben und in Gottes Wort lehren lesen, beten und glauben. Die Kinder sollen die Texte auswendig lernen. «Die Grösseren aber soll [der Lehrer] zum Schreiben fleißig anhalten und das Geschriebne lehrnen lesen; im Catechismo aber also unterweisen, daß er es bey dem blossen auswendig lehrnen nicht bleiben lasse, sondern durch Catechisieren jedem nach seiner Fähigkeit zum Verstand der erlehrten Fragen Anleitung gebe.»²⁴ Die Schulmeister sollten nicht mehr befugt sein, sich durch ihre Ehefrauen oder oft noch junge Kinder vertreten zu lassen.²⁵

Die Lernziele blieben also die gleichen wie 1675. Die Sommerschule aber sollte nun möglichst überall eingeführt werden. Wo sie nicht durchzusetzen war, sollte wenigstens alle Woche ein oder zwei Tage, Donnerstag und Samstag werden ins Auge gefasst, Schule gehalten werden.²⁶ Wie aber sah die Schulwirklichkeit aus, wer

war Lehrer, wie und wer wurde gelehrt – und mit welchem Ergebnis?

III. Die Schulen, ihre Orte und Gebäude in Worb

Wir können davon ausgehen, dass in der Kirchgemeinde Worb gegen 1616 wenigstens eine Schule bestanden hat. Aber erst 1670 erfahren wir durch Zufall etwas Genaueres. Der alte Schulmeister Hans Läderach musste sich am 7. April 1670 dafür verantworten, dass er und seine Söhne sich vom Kirchengesang, wozu er als Lehrer ja verpflichtet war, «absentiert» hatten. Er hat «gestreikt», weil «man ihme vnd synen söhnen nicht beide schülen geben wellen. Hat vermeint, ein herrschaft vnd gemeind darzū zu zwingen.»²⁷ Entweder gab es zu dieser Zeit in Worb insgesamt zwei Schulen, oder zwei waren vakant. 1710 beklagte sich der Schulmeister von Wattenwil über zu niedrigen Lohn,²⁸ und 1724 wird in einem Verzeichnis aller Wohnhäuser der Herrschaft Worb (ohne Rüfenacht-Vielbringen) auch ein Schulmeister in Richigen erwähnt.²⁹ 1742 haben dann Wattenwil und Richigen ein neues Schulhaus, von Worb wird der Besitz eines alten Schulhauses gemeldet.³⁰ Das Richiger ersetzte 1742 ein altes, baufällig gewordenes.

Folglich gab es eigene Schulmeister für die einzelnen Viertel seit 1670, zumindest in Worb Dorf und Richigen, seit 1700 dann in allen Vierteln. Ein Schulhaus besass zunächst nur Worb Dorf, später auch Richigen. Seit 1742 haben auch Wattenwil und wahrscheinlich erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch Ried-Enggistein und wohl auch Rüfenacht und Vielbringen eigene Schulhäuser oder Schulstuben. Damit folgte die Entwicklung dem Bauboom bei Schulhäusern im Kanton insgesamt, als während des 18. Jahrhunderts total 250 Schulhäuser neu errichtet wurden.³¹

Die Neubauten von Richigen 1740 und Worb 1743 haben einige Spuren hinterlassen: Am 17. Februar 1740 übergab die Gemeinde von Richigen die Wohnungen im neuen Schulhaus. Die beiden «Mieter» erhielten Holz aus dem Allmendwald und ein Stück Acker. Dafür sollten sie die Schulstube heizen und sich während des Unterrichts ruhig verhalten.³² Zwei Wohnungen im Schulhaus wurden also – wir würden heute sagen: an Hauswarte – ver-

mietet. Das alte Schulhaus hatte woanders gestanden: Denn am 28. März 1740 verkaufte die Gemeinde den alten Schulhausplatz samt zwei Gärten um 50 Kronen an Niklaus Rüfenacht.³³ Das Geld wurde für das neue Schulhaus verwendet.

Der Worber Neubau 1743 war notwendig, weil das alte Haus baufällig geworden war. Die Bauherrin, die Dorfgemeinde Worb, bat 1740 die anderen Viertel um Unterstützung, weil das alte Schulhaus von Zeit zu Zeit von allen Vierteln erhalten worden war. Diese stimmten einer Liquidation des alten Schulhauses und des Grundstücks zugunsten des Dorfes Worb zu, wollten aber, dass Worb zukünftig alle Kosten übernimmt, einschliesslich des Neubaus.³⁴ Der Anteil, den die anderen Viertel zuvor getragen hatten, deutet vielleicht auf die Tatsache hin, dass ursprünglich alle Worber Kinder hier zur Schule gegangen und zunächst nur von einem einzigen Lehrer betreut worden waren, wahrscheinlich dem eingangs als «alter Schulmeister» erwähnten Hans Läderach.

Ein Jahr nach dem Tode von Lehrer Hans Bigler, der die Worber Schule in die Neuzeit führte,³⁵ baute die Vierteltsgemeinde Worb 1812 ein neues Schulhaus mit zwei Klassenzimmern und einer Lehrerwohnung im oberen Stock. Das war das heute noch stehende Eggass-Schulhaus, woran der Staat einen Beitrag von 400 Pfund leistete, während die Gemeinde 9000 Pfund bezahlen musste. Es trägt heute noch die Jahrzahl 1812.³⁶

IV. Schulmeister in der Gemeinde Worb

1. Namen, Berufe und Ausbildung der Schulmeister

Die Namen der Lehrer sind nur für das Worbviertel einigermaßen lückenlos überliefert (Tab. 1).³⁷

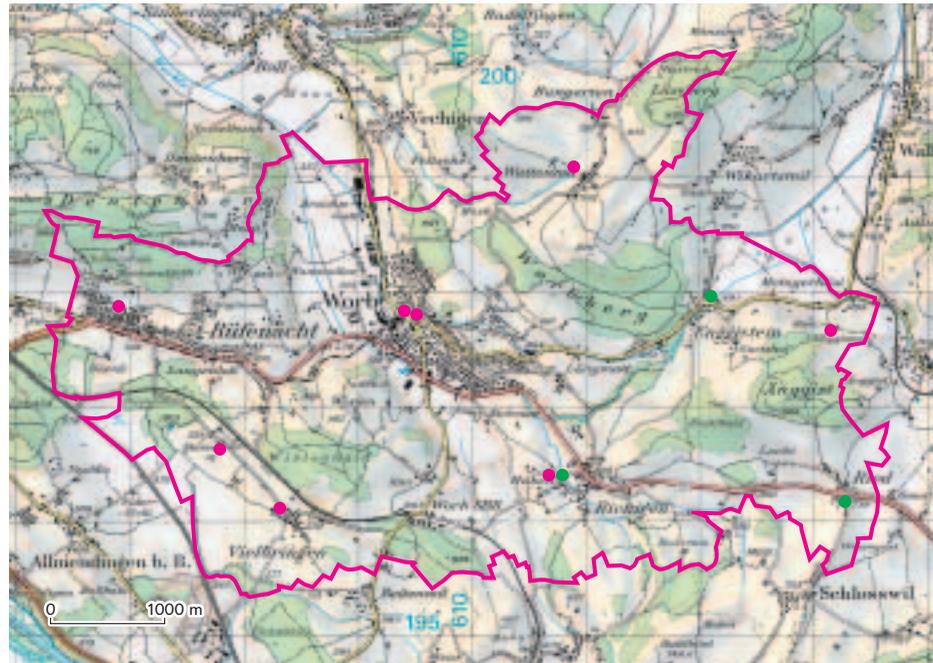
Von den anderen Vierteln haben wir nur sporadisch Informationen: Aus Wattenwil wird 1767 ein Lehrer Christen Hauser³⁸ erwähnt, der noch 1799 im Amt war, von Rüfenacht-Vielbringen 1796 und 1799 Peter Huser,³⁹ von Ried-Enggistein 1799 Christen Bühlmann und aus Richigen 1799 der altersschwache Daniel Schüpbach, danach 1801 Hans Hänni von Gerzensee (siehe unten).

Diese Lehrer sind ursprünglich anderen Berufen nachgegangen; eine Lehreraus-



Abb. 3: Die Landschulordnung von 1720 – Quelle: HAW A 1,1, Nr. 13.

Abb. 4: Lage der Schulhäuser in der Kirchgemeinde Worb (rote Markierungen, grün: Vermutungen) – Quelle: swisstopo, Kartenbearbeitung: Andreas Brodbeck.



Worb: seit 1616–1742,⁴⁰ Neubau 1743,⁴¹ erwähnt 1793,⁴² wieder Neubau 1812 – alle zwischen der Zehntscheuer, Tannstatt und dem Morigéhaus, d.h. am unteren Ende der Eggasse, alle auf der gleichen Seite wie das Haus von 1812 oder gegenüberliegend.

Wattenwil: seit 1742 in der Nähe des Laichbaches.

Richigen: 1724 nachgewiesen zwischen Backhaus und Gerberei, seit 1740⁴³ am angegebenen Ort: zwischen Gsteigmoos und Hubel.

Enggistein: nachweislich seit 1793 im Hinterenggistein (gemeinsame «Alternativschule» mit Ried, zu beiden Orten 15 Minuten Fussmarsch), 1799 in Enggistein ein Schulhaus, in Ried eine Stube.

Ried: Schulstube, genaue Lage unbekannt – im Dorf.

Rüfenacht: nachweisbar erst 1793 in der Nähe des Hinterhauses und des Scheienholzes.

Vielbringen: nachweisbar erst 1793 ausgangs Dorf (Haus Nr. 51, Finiz: Haus Nr. 55), im 19. Jahrhundert mit Rüfenacht eine gemeinsame Schule im Finiz.

bildung hat es noch kaum gegeben. Eher hat man in der Form einer Lehre den Weg bis zum Schulmeister gemacht. Und man hat oft wegen des geringen Lohnes sein angestammtes Metier beibehalten müssen, um genug zum Leben zu erarbeiten. Betrachtet man die Ergebnisse der Stapfer'schen Umfrage von 1798/99 (siehe Kasten «Stapfer-Enquête»), mit der die Helvetische Republik in einer Art «Pisa-Studie» die Zustände im Schweizer Schulwesen erforschte, und die Umfrage 1806,⁴⁴ dann hatten die Lehrer in der Kirchgemeinde damals vor allem handwerkliche «angestammte Berufe» (siehe Tab. 2).

Andere Berufe, die wir aus den übrigen Quellen, besonders den Kandidatenlisten,

erfahren, sind Leutnant, Uhrmacher, Schuhmacher, Zimmermann, Steinhauer, Küfer, Tischmacher⁴⁸ und Schneider⁴⁹. Die Worber Daten weichen damit etwas von der üblichen Berufestatistik ab. Ernst Schneider nimmt nämlich für Bern an, rund die Hälfte der Lehrer seien Tagelöhner, die andere Hälfte Handwerker gewesen. In Württemberg waren Bauern und Handwerker, daneben Sigristen häufig Lehrer.⁵⁰ Eine neuere Studie zu Bern von Pietro Scandola wertet die Stapfer-Enquête insgesamt auf diese Frage hin aus: Von 427 Schulmeistern im Kanton Bern 1799 sind bei 356 die Berufe bekannt; 170 kamen aus der Landwirtschaft, 117 waren vorher Handwerker und 13 Soldaten.⁵¹ In Worb dominieren aber die Handwerker ganz entschieden. Und wie im Handwerk wurde man auch erst über eine Lehre ein Schulmeister.

Welche Anforderungen wurden an die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Lehrers gestellt? Lassen wir doch einmal Kandidaten Revue passieren, die 1799 für die Schule Richigen und die Alternativschule Ried-Enggistein zum Examen angetreten sind:⁵²

«1. Daniel Hunziker von Aarau, 21 Jahre alt, ledig, von handwerk ein uhrmacher, buchstabiert und liest gut, schreibt gut, singt mittelmeßig, im catechisieren

Tab. 1: Lehrer im Dorfviertel Worb.

vor 1670–1680	Hans Läderach, Vierer der Dorfgemeinde Worb 1683, ⁴⁵ der alte Schulmeister
1680–1683?	Jost Läderach, 1683 Gerichtssass
–1737	Schulmeister Muhr
1738–1776	Christen Äschimann, Lieutenant
1778–1780	Christen Kurz
1780–1793	Emanuel Reusser, geb. 1745; 1793 wohnhaft im Schulhaus
1791–1792	Johannes Roth, Hilfslehrer, geb. 1771; 1793 wohnhaft in der Bächelmatt
1793–1811 ⁴⁶	Johannes Bigler, geb. 1757, Maurer/Steinhauer und Schulmeister; 1793 wohnhaft in der Post; vorher zwei Jahre Lehrer in Ried-Enggistein. Er hat seit 1793 einen Schulheifer. ⁴⁷

schwach, im rechnen versteht er mehr als zu einem schullehrer auf dem land nötig ist.

2. Ullrich Jermann von Rötenbach, 42 jahr alt, von handwerk ein schumacher, verheyratet, 3 kinder. Brachte gute zeugniß von Rötenbach und der Schwarzenegg, buchstabiert und list richtig, singt gut, schreibt mittelmeßig, ist im catechisieren schwach, rechnet zur bedürfniß.
3. Johannes Rihner von Anniken, ein jüngling von etwas mehr als 17 jahr, brachte seiner sitten halber ein sehr gutes zeugniß von herrn pfarrer von Köniz, buchstabiert und liest gut, versteht die vocal und figuralmusik, schlägt die orgel, schreibt gut und rechnet die 4 spezies, ist im catechisieren noch schwach, zeigt aber gute anlagen.
4. Johannes Schneider von Wyl, 50 jahre alt, verheyraethet, zwey kinder, war schon 18 jahr schulmeister, hat seyn examen in allen rücksichten am besten presentiert, ist aber durch die freyheitsgebenden franken aus der vorigen regierung schallenwerk befreit worden, wo er sonst 20 jahr verweilen sollte.
5. Johannes Schüpbach von Wyl, 30 jahr alt, verheyraethet, ein kind, von handwerk ein zimmermann, hat vergangenen winter für seinen verstorbenen vatter in Richigen schul gehalten, ist in allen seinen proben unter dem mittelmeßigen.
6. Christen Lemann von Vechigen, 40 jahr alt, verheyraethet, 4 kinder, war 17 jahr schulmeister im Lindenthal, brachte von dem dortigen municipalitätbeamteten ein gutes zeugnuß, buchstabiert und liest richtig, singt gut, schreibt ordentlich, chatechisiert zimlich, rechnet etwas wenig.
7. Christen Lädach von Worb, 19 jahr alt, unverheyraethet, ein steinhauer, ein junger eingezogener man, von armen leuten, der sich einzig durch sich selbst durch helfen muß, hat sich blos etwan seit wochen vorgenommen ein schulmeister zu werden, ist darum noch nicht das, was er werden kann, wenn er mit seinem fleiss vortfärt, doch buchstabiert und liest er richtig, im singen ist er noch schwach, im schreiben ordentlich, im catechisieren schwach, rechnet etwas.
8. Niklaus Sigenthaler von Biglen, 19 jahr alt, hatte eine gutes zeugnis vom herrn

Worb	Rüfenacht-Vielbringen	Ried-Enggstein	Richigen	Wattenwil
1806: Johann Bigler = Schreiber	1806: Peter Huser = Weber	1806: Christen Läderach = Steinhauer	1806: Johann Augsburger, = Landarbeiter	1806: Niklaus Lehmann = Hufschmied
1799: Johann Bigler = Steinhauer, Maurer	1799: Peter Huser = Leinenweber	1799: Christen Bühlmann = Leinenweber	1767-1799: Daniel Schüpbach = Zimmermeister	1799: Christen Huser = Leinenweber

pfarrer von Biglen, buchstabiert und liest richtig, singt mittelmeßig, schreibt mittelmeßig, ist im chatechisieren schwach, hat nicht gerechnet.

9. Jakob Matter von Cölliken, 29 jahr alt, verheyratet, 4 kinder, war 1 jahr in Bowsy [= Bowsil] schulmeister, buchstabiert und liest gut, singt gut, schreibt mittelmeßig, catechisiert nicht übel, hat nicht gerechnet.»

Die Hauptfähigkeiten, die verlangt wurden, waren die gleichen, welche die Kinder besitzen sollten, wenn sie die Schule verliessen: Buchstabieren, Lesen, Religionskenntnisse, Singen, eventuell Schreiben, kaum Rechnen. Und dann nur die vier «Spezies», die Grundrechenarten Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren. Also, fasst Gottlieb Gruner, ein zeitgenössischer Berner Beobachter, 1790 zusammen, «soll ein Landschullehrer zuvörderst richtig fertig und deutlich lesen. Schon das muss in einem Lande natürlich selten sein, wo eine so verdorbene, so schwankende, von Dorf zu Dorf veränderte Mundart herrscht, und wo so wenig sprachartige Bücher in die Hände der Landleute kommen. Er soll gut schreiben und singen können, sollte auch wenigstens die ersten Regeln der Rechtschreibe-, der Ton- und Rechenkunst verstehen und vor allem ein verständiger, freundlicher, gesitteter Mann, von einem gewissen Ansehen und vieler Rechtschaffenheit sein.»⁵³ Von der Religion sollte er so viel kennen, dass er den Heidelberger Katechismus zu erklären vermag.

Wer bestimmte eigentlich, wer Schulmeister am Ort werden durfte? Wir haben schon aus den Rechtsquellen vernommen, dass die Gemeinden keine Lehrer «eigens Gewalts» anstellen sollten.⁵⁴ Ausgehend von dieser Vorschrift hat Ernst Schneider

Tab. 2: Lehrer in der Kirchgemeinde Worb und ihre Berufe.

gemeint, die Gemeinden hätten keine bestimmende Rolle in der Schulverwaltung gespielt.⁵⁵ Das dürfte nicht stimmen. Tatsächlich vollzog nach bestandem Examen das Chorgericht die Auswahl, und der Amtsträger Berns oder der Twingherr von Worb bestätigte die Wahl.⁵⁶ 1799 berichten die Worber Schulmeister übereinstimmend, sie seien – wie der Wattenwiler meldet – «von dem damaligen pfarrer examiniert, von ihm und den vorgesetzten erwählt und von dem damaligen oberherren zu Worb bestätigt worden.»

Als während der Helvetik die zentralistische gesamtschweizerische Obrigkeit versuchte, der Gemeinde tatsächlich die Bestimmung über den Schulmeister zu entziehen, wehrten sich die «Bürger» vehement, wie die folgende Geschichte zeigt. Die Gemeinde Richigen schrieb im Dezember 1800 in dienstbeflissenem aufklärerischem Deutsch an den Erziehungsrat⁵⁷ des Kantons Bern, der vom helvetischen Minister Stapfer ernannt worden war: «Unter allem, was bey wohlmeinenden hausväteren aufmerksamkeit verdient, ist die erziehung und bildung der jugend beynahe das wichtigste, und besonders in heutigen tagen, wo verdienste allein den menschen glücklich machen sollen, lässt sich mit sorgfalt auf diesen gegenstand bedacht nemmen. Von der geschicklichkeit eines schulmeisters hängt freylich die wirkung des suchenden entzwecks ab, allein wenn heut zu tag, wo noch nicht leicht gute schullehrer zu finden sind, nur fleiß sich mit einem rechtschaffenen untadelhaften lebenswandel und mit einer liebeichen verfahrungsart gesellet, so ist schon etwas gewonnen und in zukunft mag alsdenn nachgeholt werden, was dato noch unmöglich ist. So hat zum beyspiel die dorfgemeind Rychigen die lehr und den unterricht ihrer kinder einem mann anvertraut gehabt, welcher derselben binnen 32 jahren zu gänzlicher zufriedenheit der hausväteren, vorgestanden, dieser aber verstarb im frühjahr anno 1798, nach ihm übernahm die dasige schulmeisterstelle sein ältester sohn Hans Schüpbach, die erfüllung seiner pflichten erhielt gleichen beyfall wie die seines vestorbenen vatters, und demnach schon sollte es an dem seyn, daß dieser zum stationierten schulmeister dieser gemeine hätte bestätigt werden sollen.»⁵⁸ Die Gemeinde habe aber nicht gewusst, schreibt sie, wie sie

hätte vorgehen sollen. «Unbekannt, wie sich die gemein für diesen mann zu bewerben, versäumte sie dennzumal dasjenige, was ihr sonst obgelegen war.» So wurde ihr ein anderer Schulmeister zugewiesen: Johann Rachener von Umiken bei Aarau.⁵⁹ Der hat dann auch die Winterschule gehalten, wurde aber nach Scherli bei Köniz berufen. Nun ist der einmütige Wunsch, Schüpbach zu bekommen.

Richigen wandte sich viel zu spät an den Herrn Erziehungsrat. Der war längst «fest entschlossen, besser, als es bisher dahin geschehen, für schulkinder und für schullehrer zu sorgen». Das Wohlergehen des Staates hänge daran, «daß das schweizervolk in zukunft nicht mehr so unweisend und abergläubisch seye wie bis dahin».⁶⁰ Der Erziehungsrat betonte, «daß wir aber nicht die wahl der vorgesetzten der gemeinen zu bestätigen haben, sonder in folge unserer instruktion die schullehrer erwählen sollen».⁶¹ Der Wunsch der Gemeinde Richigen, so teilte man ihr lapidar mit, könne nicht erfüllt werden. Statt dessen wird ein neues Examen angesetzt, an dem sich Kandidaten einfinden sollen.⁶² Der unterwürfige Brief nutzte also nichts mehr. Er wurde schon am Tag nach dem Schreiben abgelehnt.⁶³

Richigen tat das Seinige: Es verminderte den Lohn für die Stelle von 35 auf 30 und dann im Dezember 1800 auf 25 Kronen,⁶⁴ um sie unattraktiv zu machen.⁶⁵ Der Gemeinde wurde mitgeteilt, «daß es nicht an ihr stehe, besoldungen zu bestimmen, vielweniger noch selbige herunter zusetzen». Wenn sie sich weigere, werde der Minister eingeschaltet werden. Ein Vermittler wurde beauftragt, die Gemeinde Richigen zur Erhöhung des Lohnes zu bewegen. Der Vertreter des Kommissars des Distrikts Höchstetten meldete am 16. Juni 1801, er habe in Richigen «mit einem der gemäßigteren vorsteher dieser gemein» geredet. Das war aber offenbar vergebens. Denn es liegt ein Schreiben der Gemeinde bei, das nun keineswegs mehr unterwürfig ist, ja in der Schlussfloskel bewusst auf den «republikanischen Gruss» verzichtet: «Wohlehrwürdiger Herr Pfarrer», beginnt es, gerichtet an den Schulkommissar Bachmann, «Religionslehrer» in Worb. Die Gemeinde habe sich versammelt und beschlossen, dem Schulmeister 25 Kronen zu geben, die Behausung (Stube, obere Kammer und Keller), drei Klafter Brennholz,

Prendenten	Buchstabilieren	Lesen	Catechisieren	Schreiben	Rechnen	Singen	Bemerkungen
Christen Läderach von Worb	gut	gut	schwach	beigelegte blätter [nicht auffindbar]	4 spezies	ziemlich gut	ein mann von 25 Jahren, noch nirgends schulmeister, der aber für die zukunfft gute hoffnung gibt
Hans Hänni	gut	gut	mittelmessig	item	3 spezies	ziemlich gut	laut vorgewiesenen zeugsamen war er 2 winter in der schul zu Schwanden, 3 1/2 jahr zu Bolligen, und seit 6 jahren zu Hellesbühl
Christen Leemann von Vechigen	gut	gut	schwach	item	wenig	mittelmessig	gegenwärtig schulmeister in Enggstein
Hans Schüpbach von Wyl	gut	gut	schwach	item	3 spezies	ziemlich gut	der questionierliche

um den Schulofen zu wärmen. Man habe aber gesehen, dass im Wochenblatt vom 9. März 1801 etliche Stellen nicht mal mit 25 Kronen ausgeschrieben waren. Man sei befremdet, dass man selbst so bearbeitet wird, die Besoldung darüber hinaus zu erhöhen. Wenn der Erziehungsrat damit nicht einverstanden ist, bietet man mündliche Aufklärung an. Werde man nicht gehört, protestiere man, «so viel zu euerem verhalten. Gott mit euch! Richigen den 18.5.1801, Johannes Schmutz, gemeindeseckelmeister.» Noch im August konnte sich die Gemeinde nicht entschliessen, mehr zu geben. Richigen weigerte sich also, dem Erziehungsrat des Kantons Bern zu gehorchen, obwohl sie dem alten Lehrer 32 Kronen gezahlt hatte, fast das verlangte Salär.

Nun schrieb der Regierungsrat am 25. August 1801 tatsächlich an den helvetischen Minister Stapfer, «mit anzeigen dieses benehmens der gemeinde Rychigen gegen den erziehungsrath und der wenigen achtung für die verordnungen und beschlüsse, überlassen wir ihnen die beurtheilung dieses geschäfts und erwarten, was sie darüber zu verfügen gut finden.»⁶⁶ Die Machtlosigkeit der neuen Herren war aber offenkundig. Das ministerielle Schreiben vom 8. September 1801, das die Verminderung verbot, wurde am 22. September ad acta gelegt «und erwartet, was der ausgang dieses geschäfts seyn werde.» Am 5. Oktober 1801 endlich verständigte sich die Gemeinde auf das Minimum, nämlich den Betrag, den sie selbst im ersten Senkungsschritt angeboten hatte: 30 Kronen. Immerhin unterschrieb sie nun schon mit «gruss und achtung!». Das Schulexamen

wurde auf den 17. Oktober 1801 ausgeschrieben. Damit war die Sache aber noch nicht ausgestanden. Denn nun ging es um Schüpbach oder nicht Schüpbach. Im Examen schnitt er gar nicht so schlecht ab (vgl. Tab. 3).⁶⁷

Der Suppleant des Erziehungskommissars im Distrikt Höchstetten schrieb am 31. Oktober, es gebe verschiedene Parteien in Richigen, die Mehrheit wolle Hans Schüpbach, der in vielen Stücken noch recht schwach sei, eine gelassene Partei wünsche Christen Läderach von Worb, der klar besser sei. Gegen den wehre sich aber die Majorität entschieden. Er empfiehlt deshalb, einen dritten zu nehmen: Hans Hänni von Gerzensee, der in der Tat die besten Proben abgelegt habe. Bei seinem gesetzten Alter von 50 Jahren könne er dem «partheygeist am klügsten begegnen.» Am 3. November 1801 wurde Hans Hänni von Gerzensee gewählt.

2. Das Einkommen als Schulmeister

Wir haben schon von den Zusatzberufen gehört, die Schulmeister ausübten, um leben zu können. Eine der wenigen Ausnahmen davon war allerdings Johannes Bigler von Worb, und auch die Richiger und Rieder Lehrer meldeten 1799, keine andere Profession zu treiben (siehe Kasten «Stapfer-Enquête»). Bigler kam nur deshalb mit Behausung auf 93 Kronen, weil er widerrechtlich seine Frau als Hilfslehrerin beschäftigte. Um auch die Naturalabgaben an die Schulmeister, die ja bares Geld wert waren, zu erfassen, stütze ich mich auf die Berechnungen von Ernst Schneider.⁶⁸

Die Lohnentwicklung können wir nun im Falle Worb verfolgen. Dabei wird vom

Tab. 3: Bewertung der Lehrer im Richiger Kandidatenexamen von 1801.

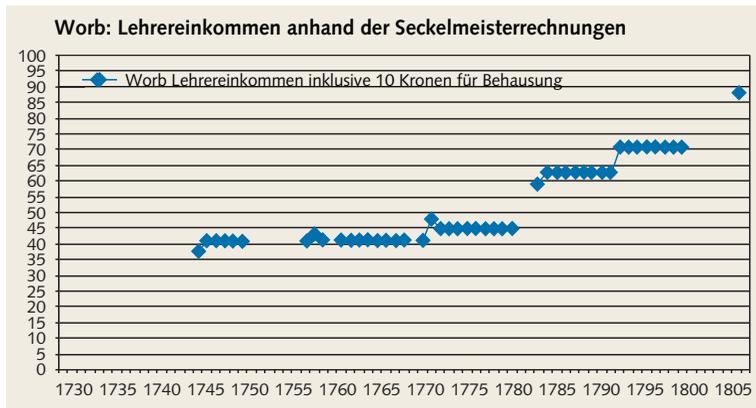


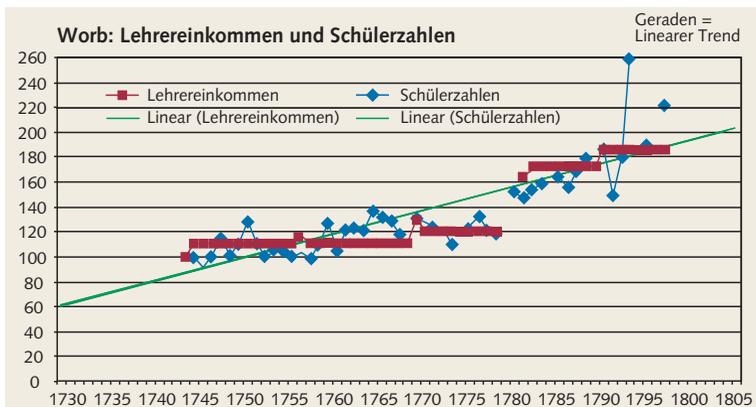
Abb. 5: Das Jahreseinkommen des Worber Lehrers (1750: 40 Kronen; «Sozialhilfeniveau» für eine vierköpfige Familie 1750: 30–40 Kronen).

Einzelohn (für Bigler wären das 1799 ohne den Hilfslehrerlohn für seine Frau 71 Kronen) ausgegangen.⁶⁹

Worber Schulmeister:	= 93 Kronen ⁷⁰
Ried-Enggstein:	= 43
Rüfenacht-Vielbringen:	= 42
Richigen:	= 35
Wattenwil:	= 29

Selbst der Worber Lehrer kam Mitte des 18. Jahrhunderts, wenn man ihm die Durchschnittsfamiliengrösse von zwei Erwachsenen und zwei Kindern unterstellt, für die gute Vergleichszahlen vorliegen, mit 40–50 Kronen inklusive der Behausung, d.h. mit 30–40 Kronen für Nahrung und Kleidung, nur auf einen Satz wie ein Armengemässiger zu dieser Zeit.⁷¹ Wenn er wie Johannes Bigler 1799 nur eine Frau und keine Kinder hatte, lag er gegenüber einem Sozialhilfesatz von dann 20 Kronen deutlich über dem Existenzminimum. Je-

Abb. 6: Das Lehrereinkommen (indexiert) im Vergleich zur Entwicklung der Schülerzahlen (indexiert) anhand der Seckelmeisterrechnungen – Indexe beide auf 1745 = 100: Das Lehrereinkommen folgt dem Anstieg der Schülerzahlen.



des Kind aber drückte die Familie des Lehrers an den Rand der Armut. Von den Kollegen von 1799 erreichte keiner einen Lohn, von dem er wirklich leben konnte. Denn schon 1764 rechnete Pfarrer Ris⁷² mit 81 Kronen für eine vierköpfige Bauernfamilie. Der Befund für Worb lässt sich verallgemeinern und sogar noch verschlimmern: Dass das «Lehrergehalt [...] im allgemeinen unter dem Existenzminimum» lag, ist Forschungserkenntnis.⁷³

Dabei stand die Kirchgemeinde Worb gar nicht mal am Ende der Einkommensstatistik von 1799. Die Enquête ergab insgesamt folgende Werte:⁷⁴

227 Berner Schulmeister wiesen eine Besoldung von	0–20 Kronen auf,
104	20–30
35	30–40
22	40–50
28, worunter die stadtberni-schen,	über 50 Kronen

Und die stetige Lohnerhöhung war nun keine «Höherstufung» aufgrund von gesteigerter Wertschätzung, sondern einzig und allein der Zunahme der Schülerzahlen zu verdanken. Denn die bildeten die Besoldungsgrundlage (vgl. Abb. 6).

Heinrich Zschokke klagte noch 1823 in seinem «Goldmachedorf»: «Ein Dorfschulmeister ist freilich ein geringer und verachteter Mann, aber wie tief hat sich doch unser Heiland erniedrigt, um die Menschen zu bessern, zu belehren und selig zu machen. Hätten wir auch verständige Regierungen, denen es weniger um ihre als des Volkes Wohlfahrt zu tun wäre, für die sie eigentlich da sind: so würden sie mehr Sorgfalt und Achtung für die Landschullehrer als für die Professoren an den hohen Schulen beweisen. Aber so ist es einmal nicht in der verkehrten Welt; alles sieht und zieht nach oben und versäumt, was unten ist. Darum wird es meistens oben zu schwer, unten zu leicht, und viele Throne stehen auf schwachen Füßen.»⁷⁵

V. Schüler in der Gemeinde Worb

Die Anzahl der Schüler in der Kirchgemeinde Worb im 18. Jahrhundert ist nur indirekt zu ermitteln: Jedes Jahr erhielten die Schüler und Schülerinnen je nach ihrem Leistungsstand nach der Prüfung einen

Examensbatzen. Wenn sich die Schulen in ihrer Zusammensetzung nicht wesentlich veränderten, hing die Höhe des dafür ausgegebenen Betrages nur von der Zahl der Schüler ab. Dann könnte man aus den Examensbatzen die Schülerzahl ermitteln – wenn man einmal Geld und Schülerzahl exakt wüsste und daraus die Relation errechnen könnte. Und genau das ist für 1799 möglich. Die Berechnung bringt, wie ich glaube, eine realistische Annäherung an die tatsächlich in der gesamten Gemeinde eingeschulten Kinder. Und wie oben gesehen, passt sie exakt auf die Annahme, die Besoldung richte sich nach der Kinderzahl (siehe Abb. 8).

Unterrichtet wurden die Mädchen und Knaben gemeinsam, sofern sie denn da waren. Trotz der Mandate von 1617, 1717,⁷⁶ 1720 bis 1788 war das Schuleschwänzen selbst in der obligatorischen Winterschule an der Tagesordnung.⁷⁷ Das Problem besserte sich auch im 19. Jahrhundert nur langsam. 1806 wird für die Winterschulen Entmutigendes gemeldet⁷⁸ (siehe Abb. 9).

Das Schuleschwänzen war allerdings sommers noch beliebter als im Winter. Wir besitzen von 1796 eine namentliche Aufstellung, nach der insgesamt 34 Kinder bei Schulmeister Bigler die Sommerschule besucht hatten.⁷⁹ 1799 meldete er als Gesamtzahl seiner Schüler und Schülerinnen rund 200, d.h., dass nicht einmal jedes fünfte Kind tatsächlich im Sommer die Schule besucht hat. Ob auch die Schulgeldpflicht, die für die Sommerschule – anders als für den Winter – galt, einige Eltern abgehalten hat, ihr Kind zu schicken? Die «reichen» Kinder mussten nämlich je zehn Batzen abliefern, für die ärmeren erstattete der Kirchmeier aus dem Armenkasten die Gebühr.⁸⁰ Von 1785 besitzen wir sogar eine Liste der Eltern, die ihre Kinder in die Sommerschule schicken sollten. 100 Kinder genau sind da mit ihren Eltern aufgeführt.⁸¹ Worb hatte ca. 150–160 schulpflichtige Kinder. Vermutlich sind die Schuleschwänzer auf der Liste aufgeführt. Zwei Drittel aller Kinder waren demnach zu Hause geblieben.

VI. Der Unterricht

1. Klassen und Unterrichtszeiten

Im Berner Durchschnitt unterrichtete ein Lehrer 78 Kinder.⁸² In Worb waren es 1799 im Dorf 203, in Rüfenacht 86, in

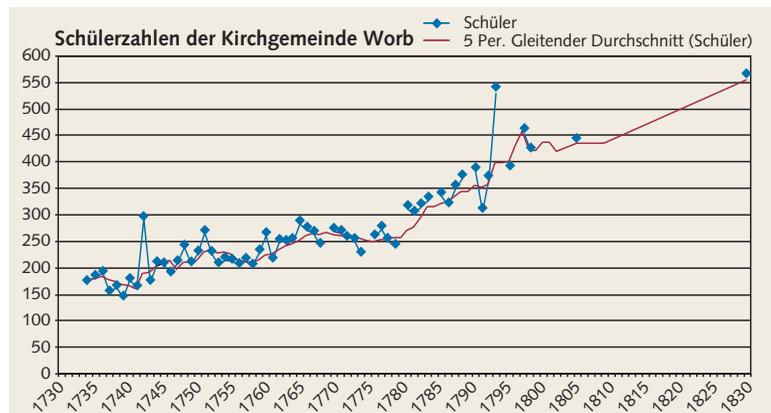


Abb. 7: Schulexamen in einer Darstellung von Albert Anker aus dem Jahr 1861. Die Schülerinnen und Schüler erhielten anschliessend einen «Examensbatzen». – Quelle: Kuthy, Lüthy, Anker, S. 129, Original: Musée d'Art et d'Histoire Neuchâtel.

Ried-Enggistein 64, in Richigen 60 und in Wattenwil 40 (siehe Kasten «Stapfer-Enquête»). Wenn ein einzelner Lehrer mit so vielen Kindern und im Laufe des Jahrhunderts immer mit volleren Klassenzimmern konfrontiert war, musste sich dies auf den Unterricht auswirken.

Die Kinder sassen zusammen in einem Raum, vom kleinsten bis zum grössten, gerade da, wo sie wollten. Jedes Kind bildete eine eigene Klasse: «Die Kinder sind zwar nach ihrer geschicklichkeit in klaffen eingeschrieben, aber ein jedes sitzt nach seinem belieben in der schule,» meldete z.B. Johannes Bigler 1799 aus Worb. Und auch in den anderen Schulen der Kirchgemeinde war es so (siehe Kasten «Stapfer-Enquête»). 1628 waren die Dreizehn- und Vierzehnjährigen «schulpflichtig», 1675 wurde die Gruppe massiv erweitert. Sobald die Kinder zur «Vernunft gekommen» seien, sollten sie zur Schule gehen und dort verbleiben, bis sie die Grundzüge der Religion kennen, also bis etwa zur Zu-

Abb. 8: Schülerzahlen in der Kirchgemeinde Worb 1730–1830, hochgerechnet aus dem Examensbatzen. Zwischen 1730 und 1830 verdreifacht sich die Anzahl Schüler in Worb.



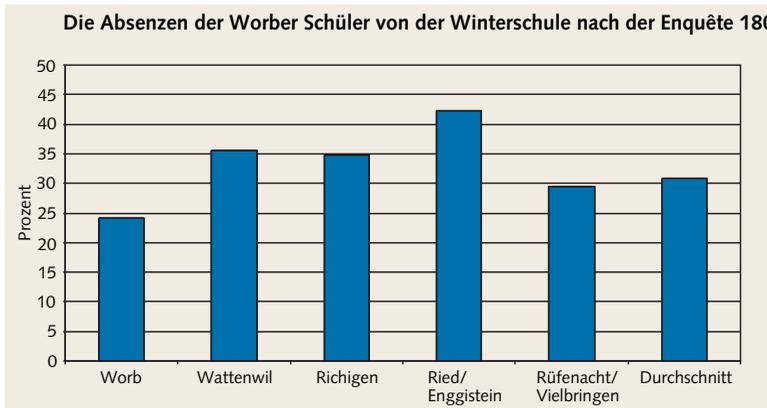


Abb. 9: Absenzen – ein Hauptproblem in der Winterschule.

lassung zum Abendmahl mit sechzehn. Unterrichtet wurde anfangs nur in der Winterzeit, um 1600 wahrscheinlich «wenigstens 12 Wochen», seit der grossen Reform 1675 gingen die kleineren rund sechs Monate im Jahr zur Schule, die grösseren, die schon für die Feldarbeit taugten, vielleicht vier Monate.⁸³

Der Unterricht dauerte winters täglich vier bis fünf Stunden an Vor- und Nachmittag.⁸⁴ Im Sommer fand er nach der Ordnung von 1720 zunächst nur einmal die Woche statt.⁸⁵ Im Vergleich zu Deutschland, wo sich die Sommerschule erst im späten 18. Jahrhundert durchsetzte, war Worb sogar sehr fortschrittlich.⁸⁶ Hier wurde sie 1799 wohl mehrere Tage die Woche gehalten, in den anderen Vierteln einen Tag die Woche oder 20 Tage insgesamt – also nicht so oft wie im Dorf. Das Worbviertel schwang eindeutig obenaus. Das sollte sich auch bei der Qualität niederschlagen.

Abb. 10: Albert Anker, «Eine Dorfschule 1848», gemalt 1896. Selbststudium dominiert. – Quelle: Anker 1984, Original: Kunstmuseum Basel.



Die Sommerschule war insgesamt also eine gewaltige Neuerung. Der Worber Schulmeister meldete zwar 1799, diese Einrichtung bestehe am Ort sei 18 Jahren. Damit irrt er sich aber – für das Dorf lässt sich schon 1737 eine Sommerschule nachweisen.⁸⁷ In den äusseren Vierteln begegnet uns der Sommerunterricht dann 1745.⁸⁸ Ganz so skeptisch wie die ältere Literatur, die meinte, die Vorschriften in Bezug auf die Sommerschule seien nicht eingehalten worden, muss man also nicht sein.

2. Ziele der Schule

Die Schule hatte einen ausgesprochen religiösen Zweck, wie das die Landschulordnungen ja schon deutlich gemacht haben. Sie hatte «die Kinder frühzeitig zur «underweisung ihres heils» vorzubereiten».⁸⁹ Anders als bei der Kinderlehre, die seit 1528 bestand und die zunächst im Auswendiglernen dessen bestanden hatte, was der Pfarrer vorsprach, sollten die Kinder die Schrift und die Katechismen aber selbst lesen und danach auswendig lernen. Schon 1537 wurden die Pfarrer und Schulmeister darauf verpflichtet, die Jugend in Stadt und Land nach dem Katechismus zu unterrichten.⁹⁰ Die Schulordnung von Erlispach und Kirchberg von 1609 wird im Wesentlichen auch die zeitgleiche Situation der Kirchgemeinde Worb treffen.⁹¹ Im ersten Jahr lernten die Kinder die Buchstaben, danach die Silben, schliesslich lasen sie die Texte des Katechismus. Überhaupt erfolgte das Lesenlernen an biblischen oder reformierten Texten.⁹² Im zweiten Jahr lasen sie Gedrucktes und Geschriebenes, im dritten Winter begannen sie mit dem Beten und Einprägen des Katechismus. Im Laufe der Zeit hat sich dieses System auf insgesamt sechs «Klassen» erweitert, wie das 1799 der Richiger Schulmeister meldete. Aber diese Klassen sind individuell zu verstehen. Jedes Kind, das sein Lernziel erreicht hatte, rückte dann in die nächste Klasse oder Lernstufe auf. Das höchste Ziel war es, den Heidelberger Katechismus auswendig zu können und möglichst viele Fragen daraus oder aus einem anderen Lehrbuch wie Hübners Biblischen Historien beantworten zu können.

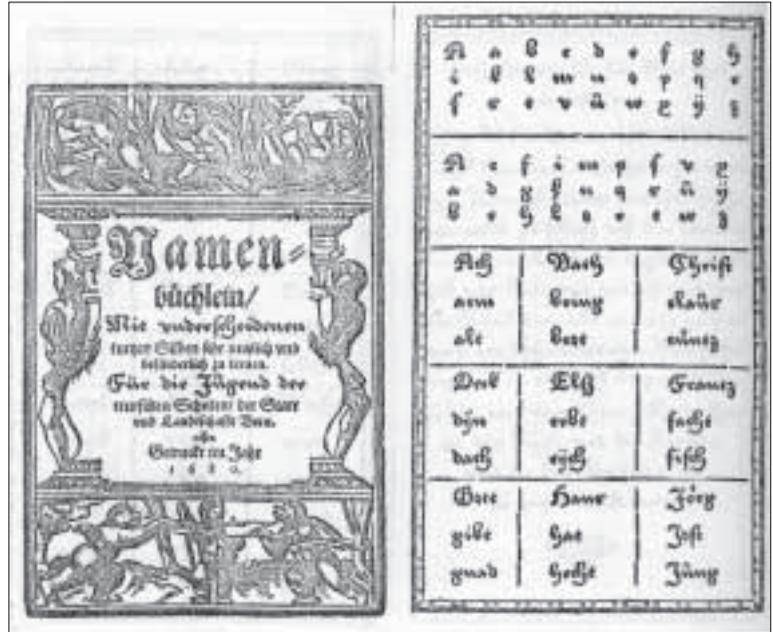
Die Stufenleiter für Belohnungen (die «Examensbatzen»), wie sie für Worb aus dem Jahr 1796 überliefert ist, gibt die Wertschätzung der einzelnen Fähigkeiten

präzise wieder:⁹³ Wer buchstabieren kann, erhält zwei Kreuzer, wer lesen kann drei, wer die Fragen zur Religion lernt einen Batzen, wer sie ausgelernt hat einen Batzen, einen Kreuzer, wer von ihnen weniger als 50 weiss einen Batzen, zwei Kreuzer, wer über 50 kann zwei Batzen, wer über 100 auswendig beantwortet zwei Batzen, zwei Kreuzer, über 150 bringen drei Batzen, über 200 drei Batzen, zwei Kreuzer. Für die Anfertigung von Vorschriften erhält ein Kind zwei Kreuzer, für «die nebenstimmen» im Gesang drei Kreuzer.

Ein Kind sollte nach der Landschulordnung von 1720 erst dann aus der Schule entlassen werden, wenn es lesen konnte und den «Catechismus erlerhnet und daraus die Fundament der wahren Religion also gefasset und verstanden, daß es davon auch einiche Rechenschaft geben könne.»⁹⁴ Lesen und Religion standen also ganz oben auf dem Lehrplan. Schreiben kam nur für die Besten in Frage und wurde wesentlich schlechter «vergütet» als auswendig gekonnte Fragen. Von Rechnen hören wir überhaupt nichts – und das am Ende des aufgeklärten Jahrhunderts. Man muss nicht so weit gehen zu sagen, die Aufklärung sei spurlos an Bern oder Worb vorbeigegangen, wie das Pietro Scandola tut,⁹⁵ klar standen aber weiterhin christliche Lerninhalte im Mittelpunkt.⁹⁶ 1799 wurde in 373 Schulen auch Schreiben gelehrt, in 144 Rechnen. Im Distrikt Höchstetten war in 24 von 27 Schulen Schreiben, in lediglich sechs auch Rechnen vorgesehen. In Worb wird Rechnen 1799 gar nicht erwähnt, Schreiben aber in allen Schulen.

3. Schulbücher

Anfangs wurden neben der Bibel der Catechismus und Psalmenbücher/Psalter zum Singen verwendet.⁹⁷ Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam dann noch eine spezielle Kinderbibel mit etlichen Fragen hinzu: Hübners Biblische Historien. Die Umfrage im Berner Kapitel 1780 – sie ist für Worb nicht überliefert – berichtet davon, dass alle 30 dokumentierten Gemeinden den Heidelberger besaßen, 20 das neue Testament, vier den Psalter Davids, 20 Lobwassers Psalmen, neun Hübners Historien (siehe S. 463).⁹⁸ Erst zwei hatten auch ein Namenbuch, ein ABC-Büchlein für das Buchstabenlernen, – wie der Hübner



war auch das Namenbuch eine didaktische Neuerung, übten sich die Kinder doch damit an relativ einfachen statt so hochkomplizierten Texten wie dem Heidelberger.

Schauen wir uns den Stand der benützten Bücher in Worb um 1800 näher an, wie er sich aus dem Vergleich der Stapfer-Enquête 1799 und der Enquête von 1806 ergibt (vgl. Tab. 4, S. 462):

Die Bibel, Hübners Kinderbibel, der Heidelberger, Psalter/Psalmen und das ABC- oder Namenbuch waren die gängigen Worber Lehrmittel. Das «Namen-Büchlein/Sambt dem Vatter Unser/Glauben/Zehen Gebotten/auch anderen schönen Gebäthen/mit unterschiedenlichen Sylben/der Jugend vast nutzlich und fürderlich zu lehrnen; [gedruckt] Cum gratia et privilegio Magistratus BERNENSIS. Bern 1727» ist, wie der Titel ja umfassend ausweist, seinerseits ebenfalls ein Bet- und Kirchenlehrbuch. Damit ist klar zu sehen, dass religiöse Schriften Mittel und Zweck der schulischen Unterweisung waren. Die Schule und die Kirche, das waren zwei Seiten einer einzigen Medaille.

Die Namenbücher dienten insbesondere dem Lesenlernen. Sie enthielten Schreib- und Druckschriften. Aufgebaut war das Berner Namenbuch wie folgt:

S. 1: Titel
S. 2: Kleines und grosses Alphabet

Abb. 11: Namenbüchlein⁹⁹ – die ABC-Bücher seit Ende des 18. Jahrhunderts. Lesenlernen mit Buchstabieren und mit Gott im Zentrum: «Gott gibt gnad» (links unten) – Quelle: Wyss, Catechismus, Beilage 2, S. 204.



Abb. 12: Der Heidelberger Catechismus, in Worb seit ca. 1600 das wichtigste Unterrichtsbuch – Quelle: StUB, unsigniertes Exemplar.

Abb. 13: Die Heilige Schrift – Dreh- und Angelpunkt des Unterrichts. Anfang und Ende der Lehrziele: ein frommer Christ reformierter Art zu werden – Quelle: Zürcher Bibel.



S. 3: Die Vokale im Anlaut in Verbindung mit den Konsonanten

Ab, Eb, Ib, Ob, Ub

Ac, ec...

Ad,...

S. 4: Die Konsonanten im Anlaut mit Vokalen:

Ba, Be, Bi, Bo, Bu

Ca, ce,...

S. 5 und 6: Je einsilbige Wörter mit jedem Buchstaben des kleinen Alphabets im Anlaut:

Arm, ach, alt, arg, aff, angst

Bath, bach, bot, bring, bald, brot

Knab, koch, kalb, krut, käs, kräbs
S. 7–11: Je acht zweisilbige und mehrsilbige Wörter mit jedem Buchstaben des grossen Alphabets im Anlaut

[...]

S. 12: «Deß Herren Gebätt»

S. 12 und 13: «Der christliche Glaub»

S. 14–17: «Die Zehen Gebot Gottes»

S. 17 und 18: «Morgen-Gebätt»

S. 19 und 20: «Abend-Gebätt»

S. 20: «Gebätt vor dem Essen»

S. 21: «Danksagung nach dem Essen»

S. 21 und 22: Gebet vor der Schule

S. 22 und 23: Gebet nach der Schule

S. 23 und 24: Gebet um Vergebung der Sünden

S. 24: Poetischer Schluß über das Thema: «Ein treuer Meister dem Zucht g'fällt/Lugt stäts/wie er gut Ordnung halt».¹⁰⁰

Zum Schreibenlernen verwendete man sogenannte «Vorschriften». Entweder fertigte sie der Schulmeister an, wie Johann Bigler: «Selbige werden von vier bögen in quart gebunden und von dem schulmeister vorgeschrieben, je nach dem die kinder geschickt sind, soviel möglich werden ihnen moralische grundsätze und historien vorgeschrieben, auch wird ihnen diktiert, die fehler gezeigt, und zur aufmunterung zum fleiß den geschicktesten zuweilen vom pfarer und dem schulmeister kleine prämien ausgetheilt.» (siehe Kasten «Stapfer-Enquête»). Oder die älteren Schüler übernahmen diese Aufgabe wie in Richigen.

4. Unterrichtsweise

Jedes Kind wurde individuell unterrichtet. Es war Mitglied einer fiktiven Klasse – 2004 würden wir sagen: einer «Niveaunklasse» –, die seinen Fähigkeiten entsprach. Es war ein

Tab. 4: Bücher in den Worber Schulen 1799 und 1806. X = vorhanden, 0 = nicht vorhanden.

Buch	Worb		Ried-Enggistein		Wattenwil		Rüfenacht-Vielbringen		Richigen		Amt Konolfingen
	1799	1806	1799	1806	1799	1806	1799	1806	1799	1806	1806
Bibel	x	x	0	x	x	x	0	x	x	x	16
Psalter	x	x	0	x	x	0	x	x	x	x	8
Neues Testament	x	0	0	0	x	0	x	0	x	0	12
Hübner	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	23
Heidelberger	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	29
Wyttenbach	0	0	x	0	0	0	0	0	0	0	0
Deleosa	0	0	x	0	0	0	0	0	0	0	0
Namenbüchlein	x	x	0	x	x	x	0	x	x	x	29
Alte Psalmen	x	x	0	x	x	x	x	x	x	x	27
Schmidlin	x	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Gellerts Oden	x	x	0	0	0	0	0	0	0	0	1



Die Sündfluth.
I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. Cap.

Die 6. Historie.
Von der Sündfluth.
1. Mose VI. VII. VIII. und IX. Cap.
1. **D**ie Menschen wollten sich den Heilighen Gottes nicht mehr straffen lassen.
2. **G**ott gab ihnen zwanzig hundert und zwanzig Jahre Zeit zur Buße: 3. Aber sie bekehrten sich nicht, sondern sie aßen und tranken, sie freyten und ließen sich freyden. 4. Es war aber noch ein eingiger frommer Mann in der Welt, mit Derselben Fragen.
1. Wie können sich die Armbücher auf?
2. Wie lange gab ihnen Gott Zeit zur Buße?
3. Bekeheten sie sich auch zum Herrn?
4. Wann dem frommen Mann sagte in der Welt? Nah-

von der Sündfluth. 17
Nahmen Noach. 5. Demselben befahl **G**ott, das er einen großen Kasten oder Arche bauen sollte, 6. drey hundert Ellen lang, fünfzig Ellen breit, und dreißig Ellen hoch. 7. In diesen Kasten that Noach erstlich allerhand Thiere, die nicht im Wasser leben können. 8. Darnach brachte er so viel Speise und Futter zusammen, daß sie ein ganz Jahr davon leben konnten. 9. Auf der sechzig Noach selbst in den Kasten, mit seiner Frau, mit seinen drey Söhnen, und mit seinen drey Schweger-Töchtern. 10. Das waren zusammen acht Personen. 11. Und wie sie hinein waren, so schloß Gott der Herr hinter ihnen zu. 12. Daraus thaten sich alle Brunnen der Tiefe und alle Fenster des Himmels auf, 13. und damit regnete es vierzig Tage und vierzig Nächte nach einander. 14. Davon ward das Gewässer so groß, daß es fünfzehn Ellen über die höchsten
1. Was meinte dich fromme Noach baum?
2. Wie lang war die Arche?
3. Was that Noach in den Kasten?
4. Wovon lebten diese Thiere?
5. Wer gieng mit Noach in den Kasten?
6. Wie viel waren das Persone?
7. Wer schloß hinter ihnen zu?
8. Wie kam das Wasser der Sündfluth hin?
9. Wie lang regnete der Regen?
10. Wie hoch stieg das Gewässer?
11. Berge

18 Die 6. Historie
1. **B**erge stieg, 15. Dieses großes Gewässer ward hundert und fünfzig Tage stehen, 16. und da mußte alles ertrinken, was einen lebendigen Odem hatte. 17. Noach sahe unterdessen mit seinem Kasten auf dem Wasser herum. 18. Endlich ließ sich der Kasten auf dem Gebirge Ararat nieder. 19. Da wollte nun Noach gerne wissen, ob der Erdboden wieder trocken wäre: 20. Deswegen ließ er zu unterschiedenen Zeiten einen Vogel aus dem Kasten fliegen. 21. Das erste war ein Rabe, und das andere waren drey Tauben. 22. Der Rabe floh hin und wieder her, bis das Gewässer vertrocknet war. 23. Die erste Taube kam wieder und brachte nichts mit. 24. Die andere Taube kam wieder und brachte ein Öl-Blat in ihrem Schnabel. 25. Die dritte Taube ward ausfliegen, weil der Erdboden nunmehr trocken war. 26. Auf die

19
15. Wie lang stand das Wasser der Sündfluth?
16. Wie lang es den unthierlichen Geschlechtern?
17. Wie macht Noach unter sich?
18. Wie ließ sich die Arche nieder?
19. Was verlangte Noach zu wissen?
20. Wie konnte er solches erkennen?
21. Was waren es vor Vögel?
22. Was trug sich mit dem Raben zu?
23. Was mit der ersten Taube?
24. Was mit der andern Taube?
25. Was mit der dritten Taube?
26. Worin ließ sich Noach aus dem Kasten?
19

von der Sündfluth. 19
19. **S**etzt sich Gott selber, und sagte zu Noach: 27. Gehe aus dem Kasten, du und dein Weib, und deine Söhne, und deiner Söhne Weiber. 28. Als nun Noach den Erdboden zum ersten mal wieder betreten hatte, so bauete er einen Altar, und brachte Gott ein Dank Opfert. 29. Das gefiel Gott dem Herrn so wohl, daß er den Noach und seine drey Söhne davor segnete. 30. Ja er gab ihnen den Regenbogen zu einem Zeichen Zeichen, daß seine Sündfluth mehr über den Erdboden kommen sollte.
27. Wie sagte Gott zu Noach?
28. Was war Noach für eine Veranlassung?
29. Wie gefiel Gott dem Herrn das Opfer?
30. Was gab ihm Gott vor ein Zeichen Zeichen?
Nützliche Lehren.
1. Um der Sünde willen mußte die ganze erste Welt untergehen: Was kan man daraus lernen?
2. Daß Gott ein einziger Gott sey, der die Sünden nicht lang vergesse lassen.
3. **G**ott gab den bösen Leuten vor der Sündfluth hundert und zwanzig Jahre Zeit zur Buße. Was kan man daraus lernen?
4. Daß Gott so langmüthig Gott sey, der lang auf die Bekehrung rechet.
5. In der allgemeinen Sündfluth ward dennoch der fromme Noach mit seinem ganzen Hause erhalten. Was kan man daraus lernen?
6. Daß Gott ein gerechter Gott sey, der die Fremden nicht zugleich mit den Gottlosen verliet.
20

Die 7. Historie
Gottselige Bedanken.
Die erste Welt ließ Gott mit Wasser untergehen, und Noach gieng sich acht in einen Kasten ein: Daß er sich von der Welt in letzter Freyheit sehen. Wo wird zur selben Zeit der Fremden Befehl sein? 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.



Abb. 14: Auszug aus Hübners Biblischen Historien.

Abb. 15: «Vorschriften» aus Bern aus dem 17. Jahrhundert – Muster zum Schreiben lernen: «Christum denn Herrenn Erstlich sollt anruffen vmb syn gnad und huld!» – Quelle: Fluri, Bern, S. 194f., Original: Rittersaal Burgdorf.

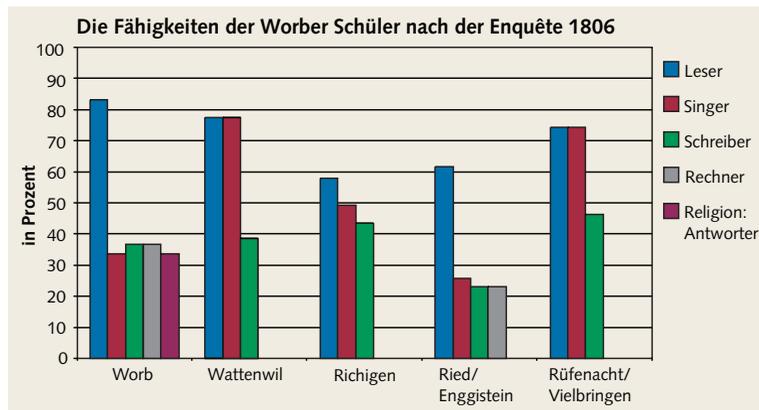


Abb. 16: Lesen sehr gut, Singen gut, Schreiben schwach, Rechnen mangelhaft, Religion ungenügend – Worber Schülerleistungen 1806.

«Buchstabierer», ein «Syllabierer», ein Leser, ein Schreiber, ein Singer, ein Antworter. Und es stieg in das nächste Niveau auf, wenn es ausgelernt hatte. Buchstabiert wurde zuerst am Heidelberger, Ende des 18. Jahrhunderts an den Namenbüchlein.¹⁰¹ Dieses modern anmutende «individualisierende» Verfahren hatte sicher seine Vorteile. Der Lehrer konnte aber auch nicht «frontal» unterrichten, waren doch alle Kinder mit je anderen Dingen beschäftigt, also gar nicht an ein und demselben Thema. Aber der Schulmeister konnte bei der Menge an Kindern auch nicht so ohne weiteres helfend individuell «begleiten». Die herrschende Methode war das Selbststudium. Die Kinder buchstabierten oder lasen oder lernten auswendig für sich allein, alle gleichzeitig. Es muss ein Höllenlärm gewesen sein, wenn 100 Kinder gleichzeitig lasen. Es wurde rein mechanisch auswendig gelernt. Der Lehrer kontrollierte nur.¹⁰²

Auswendiglernen war das Schulfach par excellence.¹⁰³ Auch die Katechisation, in der es um die Vermittlung der religiösen Inhalte gehen sollte, wurde so zu einem reinen Frage- und Antwortspiel. Und um im Wettbewerb um die Examensbatzen mit über 200 Antworten zu glänzen, musste man eine Menge Hübner-Fragen auswendig kennen – ob verstanden oder nicht. Gottfried Keller schaute Mitte des 19. Jahrhunderts im autobiographischen Roman «Der Grüne Heinrich» auf seine Kindheit zurück:¹⁰⁴ «Die andere peinliche Erinnerung an jene Schulzeit sind mir der Katechismus und die Stunden, während deren wir uns damit beschäftigen mußten. Ein kleines Buch voll hölzerner, blutloser Fragen und Antworten, losgerissen aus

dem Leben der biblischen Schriften, nur geeignet, den dünnen Verstand bejahrter und verstockter Menschen zu beschäftigen, mußte während der so unendlich scheinenden Jugendjahre in ewigem Wiederkauen auswendig gelernt und in verständnislosem Dialoge hergesagt werden. Harte Worte und harte Bußen waren die Aufklärungen, beklemmende Angst, keines der dunklen Worte zu vergessen, die Anfeuerung zu diesem religiösen Leben [...] Die Pein dieser Disziplin erreichte ihren Gipfel, wenn mehrere Male im Jahre die Reihe an mich kam, am Sonntage in der Kirche, vor der ganzen Gemeinde, mit lauter vernehmlicher Stimme das wunderliche Zwiegespräch mit dem Geistlichen zu führen, welcher in weiter Entfernung von mir auf der Kanzel stand, und wo jedes Stocken und Vergessen zu einer Art Kirchenschande gereichte.»

VII. Die Leistungen der «teutschen Schulen» in Worb um 1800

1799 meldete der Worber Schulmeister nicht ohne Stolz, dass von seinen 203 Schülern 39 Knaben und 24 Mädchen schreiben konnten. Das war nicht einmal ein Drittel aller Schüler. Selbst wenn man berücksichtigt, dass ja auch kleine Kinder in seiner Schule waren, so muss man doch festhalten, dass nicht einmal die Hälfte der Kinder in ihrem Leben Schreiben lernte. Nicht aktiv, sondern reproduktiv sollten die Menschen sein. Lesen sollten sie können, um die Kirchenlehren und die Schrift zu verstehen. Und da sah es zumindest in der Kirchgemeinde Worb besser aus (vgl. Abb. 16).¹⁰⁵

Bei den Zahlen muss man m.E. berücksichtigen, dass die Lehrer von allen Schülern ausgehen, nämlich den 434 in der Kirchgemeinde eingeschulten Kindern,¹⁰⁶ d.h. sie rechnen auch die Kleinen mit und geben ganz konkrete Zahlen an, wie viele zur Zeit der Umfrage gut lesen etc. Wir müssen deshalb für die ersten Altersjahre mindestens 10% aufaddieren. In Worb Dorf konnten klar über 90% der Kinder am Ende der Schulzeit lesen, in Wattenwil und Rüfenacht-Vielbringen klar über 80%. In Richigen und Ried-Enggiststein sah es etwas schlechter aus. Aber auch hier besaßen rund 70% die Fähigkeit zu lesen. Das ist kein so schlechtes Ergebnis, ja sogar angesichts der Zahlen für

Bern insgesamt – rund die Hälfte lernte lesen¹⁰⁷ – oder für das Amt Konolfingen (44%) wies Worb einen ausgesprochen guten Wert auf. Schon der helvetische Berner Erziehungsrat hatte sich besonders über das Dorf Worb und seine Schule lobend geäußert.¹⁰⁸ Der Historiker Beat Wyss rechnete aus, dass mehr als die Hälfte der Kinder, die 1806 im Kanton Bern zur Schule gingen, diese als Analphabeten verlassen hätten, weil diese die UNESCO-Richtlinien für die Einschätzung als «Nicht-analphabet», nämlich einigermaßen fließend lesen zu können, nicht erfüllten. Diese Einschätzung trifft zumindest für die Kirchgemeinde Worb nicht zu.

Rechnen kam aber überhaupt nur in Worb und Ried-Enggstein auf den «Stundenplan» – und mit 30–40% Rechnern unter den Schulentlassenen war gewiss kein Staat zu machen, aber auch nicht mit den Fähigkeiten im Hauptfach, der Religion. Entsprechend enttäuscht äusserte sich der Pfarrer und Schulinspektor Bachmann: Katechisieren könne eigentlich kein Lehrer. «Es wird wohl [...] in die kreuz und die quer catechisiert. Es ist aber eine frage, ob das nicht eine wahre zeit versäumnis und vielleicht mehr schädlich als nuzlich seye [...] Die religion wird größten theils von ihnen in einem falschen liechte dargestellt.» Er würde den Religionsunterricht «auf konstruktive erklärung dess Heidelbergers und der Biblischen Historien einschwenken» und ihn den Pfarrern allein übertragen.¹⁰⁹ Rechnen, meint er, kann im Winter nicht gut betrieben werden. «Es gehört in die sommerschule und nebed stunden.»

Vorausschauender war da der Schulmeister Bigler von Worb:¹¹⁰ «Da jetzt überall, besonders in den volksblättern so viel von aufklärung gesprochen wird,» so hofft er, «dass durch eine baldige christliche aufklärung überhaupt das ganze schweizervolk, besonders aber seine zöglinge durch ansträngung der geistes kräften gebildet würden, zu demjenigen glück und wohlstand zu gelangen, welches der gütige schöpfer allen menschen (wofern sie sich deßelben nicht selbst unwürdig machen) für zeit und ewigkeit geben will.»

Wenn die Sommerschule aber besonders von den älteren Kindern kaum besucht wird, fehlt ihnen die Zeit für «das so nothwendige schreiben und rechnen, und andere so wohl religiöse als moralische grundsätze». Er fürchtet, ohne energische Durchsetzung der Schulpflicht könne die Aufklärung ihre Wirkung nicht entfalten. «Ich überlaße aber in wahrer zutraulichkeit den weisen einsichten der bürger gesäzgebern, solche maasreglen zu ergreifen, die sie zur aufklärung der blühenden schuljugend angemessen finden werden. Ich fühle auch mit wahrem zutruen die hofnung, dass die bürger gesetzgeber, so bald es Ihnen möglich seyn wird, unserer gering und niedrig scheinenden klasse ohne immerwährendes anhalten durch beßeren lebensunterhalt gütigst unterstützen werden.

Gruß und hochachtung!
Worb den 16ten Merz 1799. Hans Bigler,
geringen schuldiener»

1 Aus: Löseken, Schul=Lehrer,Vorrede – zit. nach: Böning, Schulwesen, S.75.

2 Böning, Schulwesen, S.76.

3 Zymek, Konjunkturen, S.1.

4 Criblez, Jenzer, Schulgeschichte, bes.S.214, 217–224.

5 Criblez, Jenzer, Schulgeschichte, S.230.

6 Zymek, Konjunkturen, S.11.

7 Böning, Schulwesen, S.76.

8 So Ehrenpreis, Erziehung, S.18.

9 Zit. nach: Hurni, Schulen, S.15.

10 Kummer, Schulwesen, S.12.

11 Kummer, Schulwesen, S.12.

12 SSRQ XII, Nr. 46 Bemerkung 2, S.146: 2.4.1616 – Mandat von Schultheiss und Rat zu Bern.

13 Dieser Teil nicht vollständig in SSRQ. Deshalb zitiere ich nach der Wiedergabe bei Kummer, Schulwesen, S.13.

- 14 STAB B III 151: 1579–1647 – «Capittels rodel zů Bern».
- 15 SSRQ VI,2, Nr. 31k, S. 868–913: 27.2.1628 – «Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen schuldtheissen, klein und grossen raths der statt Bern – erfrischet, vermehret und uff gegenwürtige zyt gestellt und gerichtet», hier S. 877.
- 16 SSRQ VI,2, Nr. 31k, S. 868–913: 27.2.1628 – «Christenliche mandaten, ordnungen und satzungen schuldtheissen, klein und grossen raths der statt Bern – erfrischet, vermehret und uff gegenwürtige zyt gestellt und gerichtet», hier S. 878.
- 17 Hurni, Schulen, S. 25.
- 18 SSRQ XII, Nr. 47, S. 146–151: 14.8.1675 – Landschulordnung.
- 19 SSRQ XII, Nr. 47, S. 146–151: 14.8.1675 – Landschulordnung, hier S. 147.
- 20 SSRQ XII, Nr. 47, S. 146–151: 14.8.1675 – Landschulordnung, hier S. 149.
- 21 SSRQ XII, Nr. 47, S. 146–151: 14.8.1675 – Landschulordnung, hier S. 150.
- 22 Vgl. Scandola, Standesschule, S. 595.
- 23 HAW A 1,1, Nr. 13: 1720 – Erneuerte Landschulordnung. Vgl. auch SSRQ XII, Nr. 50, S. 151–155, wo die Ordnung aber nicht vollständig ediert wird. Ich zitiere deshalb nach dem Original.
- 24 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 6f.: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.
- 25 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 9: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.
- 26 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 5: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.
- 27 PAW 369, fol. 36v: 7.4.1670 – Chorgerichtsverhandlung.
- 28 HAW L 64,4: 20.1.1710 – «Wahr abschrift hierinne vermelten reglements, betrifft das kirchengut zu Worb».
- 29 STAB FHA Worb: 1724 – Verzeichnis aller Wohnhäuser in der Herrschaft Worb.
- 30 STAB FHA Worb: 1742 – Verzeichnis aller Wohnhäuser in der Herrschaft Worb.
- 31 Vgl. Schneider, Landschule, S. 54: Im 18. Jahrhundert wurden im Staat Bern 250 Schulhäuser neu gebaut oder gekauft.
- 32 HAW C 17,13 «Richigentrögli»: 16.6.1706–1805 – «Dorff büch führ ein gemein Richigen»: 1740 – Gemeindeversammlung.
- 33 HAW C 17,13 «Richigentrögli»: 16.6.1706–1805 – «Dorff büch führ ein gemein Richigen»: 1740 – Gemeindeversammlung.
- 34 HAW D 22,1, Nr. 1: 3.5.1743 – «Declaration und vergleich anssehens die aufbauung, erhalt- und nutzung deß schulhauses zu Worb zwüschen denen vier vierteln dortiger kirchengemeind; Worb-viertels-doppel».
- 35 Siehe unten zu den Schulmeistern. Zur weiteren Entwicklung siehe den Beitrag von Marius Gränicher in diesem Band (zum 19. und 20. Jahrhundert).
- 36 Schneiter, Worb, S. 59.
- 37 Aus den Seckelmeisterrechnungen des Dorfviertels Worb und der Kirchgemeinde: HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderrechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderrechnungen; HAW D 24,1: 1796–1797 – Seckelmeisterrechnungen und F 33,2: 1772–1791 – Seckelmeisterrechnungen Worb-Dorf; PAW 142, PAW 147–152f: 1733–1799 – Seckelmeisterrechnungen der Kirchgemeinde.
- 38 BAK A 55, S. 202: 6.10.1767 – Ernennung von Hauser Christen, Schulmeister zu Wattenwil, zum Bannwart.
- 39 BAK A 43, S. 224: 11.5.1796 – Publikation eines Wegverbotes zugunsten des Landbesitzers Hauser Peter, Schulmeister zu Rüfenacht.
- 40 STAB FHA Worb: 1724 – Verzeichnis aller Wohnhäuser in der Herrschaft Worb.
- 41 HAW D 22,1, Nr. 1: 3.5.1743 – «Declaration und vergleich anssehens die aufbauung, erhalt- und nutzung deß schulhauses zu Worb zwüschen denen vier vierteln dortiger kirchengemeind; Worb-viertels-doppel».
- 42 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis. Ich danke Jens Montandon für die Überlassung seiner Tabellen aus den Familienverzeichnissen. Danach auch die Angaben zu den anderen Orten für dieses Jahr.
- 43 HAW C 17,13 «Richigentrögli»: 16.6.1706–1805 – «Dorff büch führ ein gemein Richigen»: 1740 – Gemeindeversammlung.
- 44 STAB B III 1031: 1806 – Schultabellen Amt Konolfingen.
- 45 STAB HA Worb Bücher 1, S. 513: 11.6.1683 – Neubesetzung des weltlichen Gerichts und der Vierer. Für den Hinweis danke ich André Holenstein.
- 46 Vgl. den Beitrag von Marius Gränicher in diesem Band.
- 47 PAW 50: 1793 – Kirchgemeindeversammlungsprotokolle, Konzepte.
- 48 STAB B III 903: 18.11.1799 – Rudolf Bachmann an den Erziehungsrat des Kantons Bern.

- 49 STAB B III 904: 16.9.1800 – Schreiben des Schulinspektors Bachmann an den Erziehungsrat des Kantons Bern.
- 50 Schneider, Landschule, S. 149.
- 51 Scandola, Standesschule, S. 603.
- 52 STAB B III 903: 3.11.1799 – Schulinspektor Bachmann an den Erziehungsrat des Kantons Bern; wiedergegeben auch in: Schneider, Landschule, S. 99–101: 3.11.1799 – Rapport von Pfarrer Bachmann, Distriktspektor in Worb, «über das schulmeisterexamen der schule Richigen und der alternativ schul von Ried und Engstein».
- 53 Gruner, Zustand der Schulen, S. 112.
- 54 Schreiben an alle deutschen Amtleute vom 12./13.10.1603 – nach: Schneider, Landschule, S. 25f.
- 55 Schneider, Landschule, S. 22.
- 56 So auch Schneiter, Worb, S. 56. Item Dietz, Volksschule, S. 150.
- 57 Kummer, Schulwesen, S. 17.
- 58 STAB B III 904 (am Ende, vorletzter Packen): 15.12.1800 – Die Gemeinde Richigen an den Erziehungsrat des Kantons Bern.
- 59 Seine Wahl in: STAB B III 899: 5.11.1799 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an den Schulkommissar wegen der Lehrerstelle in Ried-Enggstein und Richigen, mit der Unterschrift «Wir ersuchen sie, die gemeinden dieser erwählung zu benachrichtigen. Gruß und brüderliebe! Der vorsteher».
- 60 STAB B III 903: 2.1.1799 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an sämtliche Schullehrer des Kantons.
- 61 STAB B III 899, S. 366: 29.10.1799 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an den Pfarrer von Köniz.
- 62 STAB B III 900, S. 131f.: 9.12.1800 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an Kommissar Bachmann: Stellenausschreibung für Richigen.
- 63 STAB B III 900, S. 136: 16.12.1800 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an Stellvertreter des Kommissärs: Stellenausschreibung für Richigen.
- 64 STAB B III 904 (letzte Beige): 22.12.1800 – Pfarrer Bachmann an den Erziehungsrat des Kantons Bern. (Der Lohn versteht sich inklusive Behausung).
- 65 STAB B III 900, S. 139, 151, 191: Schreiben des Erziehungsrats des Kantons Bern wegen der Richiger Lehrerstelle. Danach die folgende Darstellung, hier S. 139: 23.12.1800.
- 66 STAB B III 900, S. 226f.: 25.8.1801 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an Minister Stapfer. Siehe zum Weiteren S. 248, 256, 264, 278.
- 67 STAB B III 905: 31.10.1801 – Der Suppleant des Erziehungskommissars im Distrikt Höchstetten an den Erziehungsrat des Kantons Bern wegen Richigen: Schulmeisterexamen; Zitate in der Tabelle wörtlich.
- 68 Schneider, Landschule, S. 222. Schneider rechnet in Franken. Ich rechne entsprechend der Werte in der Umfrage wieder in Kronen zurück, die alle Lehrer als geltende Währung nannten.
- 69 Die Grafiken (Abb. 5 und 6) sind berechnet worden aus den Angaben in den Dorfseckelmeisterrechnungen: HAW B 12,6, Nr. 1–25: 1746–1759, 1791–1802, 1804 – Gemeinderechnungen; HAW B 12,7, Nr. 1–14: 1761–1771 – Gemeinderechnungen sowie den Rechnungen des Kirchenseckelmeisters und seinen Armenetats: PAW 142–152f.: 1733–1799 – Seckelmeisterrechnungen.
- 70 61 Kronen und 22 für seine Frau als Hilfslehrerin sowie die Behausung im Wert von ca. zehn Kronen: die Belege für 1799 in den Quellen, welche die nächste Anmerkung nennt. Die Berechnung erfolgt bei allen Lehrern über die Einnahmen; am Ende wird jeweils der Wert der Behausung addiert.
- 71 Mindestsatz in der Armenversorgung für vier Köpfe 1750: 30–40 Kronen – nach: Schmidt, Armut, S. 255.
- 72 81 Kronen rechnet Pfarrer Ris von Trachselwald für eine Familie von zwei Erwachsenen und zwei Kindern im «Landvolk» – nach: Bietenhard, Langnau, S. 337.
- 73 Hamann, Schulwesen, S. 87.
- 74 Kummer, Schulwesen, S. 15.
- 75 Zschokke, Goldmacherdorf, S. 48. Zit. nach: Böning, Schulwesen, S. 75.
- 76 STAB B III 151: 1579–1647 – «Capittels rodel zů Bern»: 1617; SSRQ VI,1, Nr. 26u, S. 558–560: 8.7.1717 – Mandat über Schulzeit und Kinderlehre, hier S. 559. Siehe auch die Schulordnungen oben!
- 77 Schneider, Landschule, S. 126: «Aus all dem Gesagten geht hervor, daß das Schulschwänzen in größerem Stil betrieben wurde.» So auch Scandola, Standesschule, S. 602.
- 78 STAB B III 1031: 1806 – Schultabellen des Amts Konolfingen.
- 79 HAW A 3,8, Nr. 12: 1796 – «Büntli von schülmeister Bigler von Worb».
- 80 HAW A 3,8, Nr. 12: 1796 – «Büntli von schülmeister Bigler von Worb».
- 81 HAW D 21,1, Nr. 1: 1785 – Listen der Eltern zu Worb, die Kinder in die Schule schicken sollen.

- 82 Scandola, Standesschule, S. 600.
- 83 Schneider, Landschule, S. 119f.
- 84 Siehe die Ergebnisse der Stapfer-Enquête im Anhang. Vgl. Schneider, Landschule, S. 120.
- 85 Schneider, Landschule, S. 118.
- 86 Vgl. Albrecht, Hinrichs, Einleitung, S. VII.
- 87 PAW 147: 1737 – Sommerschullohn an die Witwe des Schulmeisters Muhr ausbezahlt.
- 88 PAW 147: 1745 – Seckelmeisterrechnung der Kirchengemeinde.
- 89 SSRQ XII, Nr. 44 b2, S. 142: 15.5.1664 – Rat und Bürger an die Prädikanten und Lehrer.
- 90 SSRQ XII, Nr. 44 b1, S. 142: 26.12.1537 – Rat und Bürger an die Prädikanten und Lehrer.
- 91 Kummer, Schulwesen, S. 13.
- 92 So auch Dietz, Volksschule, S. 151.
- 93 HAW D 22,2, Nr. 1: 1795 – «Verzeichnis, waß dennen kinderen an dem schul-examen zu Worb sol ausgetheilt werden». Die Zitate sind wörtlich übernommen. Die Menge der Fragen, die belohnenswert war, deutet darauf hin, dass «Hübners Biblische Historien» die Grundlage waren, enthielt doch der «Heidelberger» bei weitem nicht so viele Fragen («nur» 129).
- 94 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 14: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.
- 95 Scandola, Lehrerschaft, S. 6.
- 96 So auch Hamann, Schulwesen, S. 86.
- 97 Vgl. das Inventar der Schule zu Seftigen, das 1714 einer Feuersbrunst zum Opfer fiel: STAB B III 151: 1579–1647 – «Capittels rodel zü Bern»: 23.5.1714.
- 98 Wyss, Katechismus, S. 46.
- 99 Siehe Wyss, Katechismus, Beilage, S. 2: Bibel; S. 5: Heidelberger; S. 7: Deleosa; S. 27: Wyttenbach; S. 83–89: Hübner, Abb. 86; S. 120–122: Psalmen von Lobwasser; S. 120: Gellerts Oden; S. 204: ABC-Büchlein.
- 100 Aus: Schneider, Landschule, S. 129f.
- 101 Scandola, Standesschule, S. 608.
- 102 Schneider, Landschule, S. 43, 117, 155–157.
- 103 Schneider, Landschule, S. 159.
- 104 Aus dem Grünen Heinrich, zit. nach: Schneider, Landschule, S. 159.
- 105 STAB B III 1031: 1806 – Schultabellen des Amts Konolfingen.
- 106 STAB B III 1031: 1806 – Schultabellen des Amts Konolfingen.
- 107 Scandola, Standesschule, S. 622. So auch Wyss, Katechismus, S. 218: Total 1806 Leser = «gut lesende kinder» sind 48,99% von 17 245 Schulpflichtigen im Kanton.
- 108 STAB B III 900, S. 32: 22.4.1800 – Der Erziehungsrat des Kantons Bern an Kommissar Bachmann, Religionslehrer zu Worb.
- 109 STAB B III 1027: 1806 – Berichte der Oberamtleute und Pfarrer zu den Schultabellen von 1806, Nr. 15: 27.6.1806 – Worb: Der Oberamtmann von Konolfingen an den Kirchen- und Schulrat des Kantons Bern.
- 110 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431, fol. 44r–47v: 1799 – Stapfersche Enquête: Worb Dorf, hier fol. 46r–47v. Zuerst von Marius Gränicher exzerpiert. Ich danke ihm für die Überlassung.

Tabellarische Auszüge aus der «Stapfer-Enquête» von 1799¹

Schule	Worb	Rüfenacht und Vielbringen	Ried und Enggstein	Richigen	Wattenwil
Frage					
Fragen 1–4 betreffen die Lokalverhältnisse (Name des Ortes, Entfernungen, zugehörige Weiler etc., andere Schulen)					
5. Unterricht: Was wird in der Schule gelehrt?	– A.B.C. Buchstabieren – Lesen – sowohl Geschriebenes wie Gedrucktes – Singen – Schreiben – Auch werden die Kinder in den Anfangsgründen der Religion unterrichtet.	– Buchstabieren – Lesen – Gedrucktes und Geschriebenes – Singen – Schreiben – In den Anfangsgründen der Religion unterrichtet.	– Der Catechismus – Psalmen – Historie – Schreiben – Lesen	– Alles Erforderliche von Buchstabieren bis zur Unterweisung zum heiligen Abendmal – Singen – Schreiben – Läsien – Bäten	– A.B.C. Buchstabieren – Lesen – Singen – Schreiben – Die Kinder werden auch in den Anfangsgründen der Religion unterrichtet.
6. Unterricht: Werden die Schulen nur im Winter gehalten? Wie lange?	Die Schul wird seit 18 Jahren sommers und Winters ohne Ausnahme gehalten.	Die Schul deß Winters von Anfang Wintermonats bis Ende Merz gehalten des Sommers pro Woche ein Tag	Im Winter und einiche Zeit im Sommer	Im Winter von Martiny biß auf Maria Verkündung, und im Sommer 20 Tag	Des Winters von Martini bis dem 25ten März, des Sommers alle Wochen ein Tag gehalten.
7. Unterricht: Schulbücher, welche sind eingeführt?	– Die Bibel – Drei Testament – Zwei Lesebüchli – Bachofens Halleluja ----- – Namenbücher – Psalmenbücher – Psalter – Heidelberger – Gellerts Oden Dies aber schaffen die Kinder selbst an wie auch – Hübners Biblische Historien	– Heidelberger – Psalmen – Festlieder-Psalter – Hübners Biblische Historien	– Der Catechismus – Psalmen – Jerosia Weitenbach – Biller	– Der Heidelbergische Catichismus – Psalmen – Psalter – Die biblischen Historien – Das neue Testament	– Die Bibel – ein Testament Denne sind – Namenbücher – Heidelberger – Psalmenbücher – Psalter – Hübners Biblische Historien, welche die Kinder selbst anschaffen.
8. Unterricht: Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten?	Vorschriften Selbige werden von vier Bögen in Quart gebunden und von dem Schulmeister vorgeschrieben, je nach dem die Kinder geschickt sind, soviel möglich werden ihnen moralische Grundsätze und Historien vorgeschrieben, auch wird ihnen diktiert, die Fehler gezeigt, und zur Aufmunterung zum Fleiß den Geschicktesten zuweilen vom Pfarrer und dem Schulmeister kleine Prämien ausgetheilt.	Werden die Bögen in Quart gebunden und vorgeschrieben, je nach dem die Kinder geschickt sind. So viel möglich werden ihnen moralische Grundsätze vorgeschrieben.	Die Vorschriften werden von den Schulern gemacht.	Die Vorschriften werden den Kinderen nach Umständen ihrer Gaben und Talenten gegeben.	Der Schulmeister macht die Schriften und schreibt den Kindern selbst vor.
9. Unterricht: Wie lange dauert täglich die Schule?	Die Schule dauert im Winter des Tags fünf, im Sommer vier Stund.	Fünf Stund	Fünf Stund	Fünf Stund	Die Schule dauert täglich vier Stund.

Schule	Worb	Rüfenacht und Vielbringen	Ried und Enggistein	Richigen	Wattenwil
10. Unterricht: Sind die Kinder in Klassen getheilt?	Die Kinder sind zwar nach ihrer Geschicklichkeit in Klaffen eingeschrieben, aber ein jedes sitzt nach seinem Belieben in der Schule.	Soweit nicht	Ja	Ja in sechs Claßen	Die Kinder sind zwar nach ihrer Geschicklichkeit in Klassen eingeschrieben, aber ein jedes sitzt nach seinem Belieben in der Schul.
11. Schullehrer: a. Wer hat bisher den Schulmeister bestellt? Auf welche Weise?	Derselbige ist in Beisein aller Vorgesetzten der ganzen Kirchhöri und etlicher Hausväter des Worb Viertels vom Pfarrer examiniert, unter 8 Prätendenten [= Bewerber] erwählt und vom gewesenen Rathsherr Sinner als damaliger Herrschaftsherren (welcher auch dem Examen beygewohnt) bestätigt.	Solcher ist nach der vorgeschriebenen Schul-Ordnung bestellt worden.	Die Vorgesetzten mit Genemigung des Pfarrers und des Richters.	Die zu dem Schulbezirk gehörigen Einwoner, auch der Pfarrer zu Worb.	Derselbe ist von dem damaligen Pfarrer examiniert, von ihm und den Vorgesetzten erwählt und von dem damaligen Oberherren zu Worb bestätigt worden.
b. Wie heisst er?	Hans Bigler	Peter Huser	Christen Bühlman	Daniel Schüpbach, aber wegen meiner Schwachheit und Krankheit nicht mer hab verrichten können, hab ich den Sohn dahin gesend: Hans Schüpbach	Christian Huser
c. Woher ist er?	Von Worb	Von Rüfenacht	Von Enggistein	Vom Thal bye Schloss Wyl, daselbst Bürger	Von Rüfenacht, Gemeind Worb
d. Wie alt?	Seines Alters 42 Jahr	46 Jahre	37 Jahr	30 Jahr	Seines Alter 73 Jahr
e. Hat er Familie? Wie viele Kinder?	Ein Weib	Ein Weib und 3 Kinder	Ja, 3 Kinder	Vater, Muter, Weib, 1 Jungen	Ein Sohn
f. Wie lange ist er Schullehrer?	Acht Jahr: zwey Jahr zu Ried und Enggistein und jetzt 6 Jahr zu Worb	Vier Jahr	2 Jahr	1 Jahr, und der Vater 32 Jahr, 9 zu Ried	Eindundfünfzig Jahr
g. Wo ist er vorher gewesen? Was hatte er vorher für einen Beruf?	Ist allezeit zu Worb gewesen, und vorher ware er ein Steinhauer.	Von Rüfenacht, ein Leinweber	Zu Enggistein, ein Leinweber	Am obigen Ohrt, er war ein Zimmermeister.	Zu Rüfenacht und ist ein Leinweber.
h. Hat er jetzt neben dem Lehramte noch andere Verrichtungen? Welche?	Weil die Schule Sommer und Winter täglich gehalten wird. So muss sich der Schulmeister ganz seinem Dienst wíten, und kann nebst dessen keine andere Verrichtung annehmen, und hat auch keine.	Nebst seiner Profesion keine	nein	nein	Arbeitet nebst der Schul auf seiner Profesion
12. Schulkinder: Wie viele Kinder besuchen überhaupt die Schule?	Für diesen Winter: Knaben 110 Mädchen 93 – Total 203. Von diesen Knaben können schreiben: 39; Mädchen: 24. Im Sommer gehen die Kinder nach ihrer oder ihren Eltern Willkür in die Schule, hiemit kann die Anzahl derselben unmöglich bestimmt werden. Von 30 bis 50.	Total 86	[Winter:] Knaben 34 Magendlin 30 Total 64 Im Sommer wahren solche nicht zu bestimmen.	Knaben 21 Mädchen 39 Total 60 Im Sommer: obige	Knaben 22 Mädchen 18 Total 40 Im Sommer: Sind die gleichen.
Fragen 13 und 14 betreffen den Schulfonds und das Schulgeld: Siehe dazu stellvertretend Frage 16					

Schule	Worb	Rüfenacht und Vielbringen	Ried und Enggstein	Richigen	Wattenwil
15. Schulhaus: Dessen Zustand; neu oder baufällig?	Ist ein eigenes, welches 1743 ist neu gebaut worden. Unten-her ist eine große, nach der Anzahl der Kinder angemessene Schulstube. Obenher ist des Schulmeisters Behausung.	Ist an beiden Ort wo die Schul ist ein Schulhus. Sind nicht baufällig.	Zu Enggstein ein neues. Zu Ried ein Schulstuben in des Niclaus Läderach Wohnhaus	Dessen Zustand ist baufällig.	Ist ein eigenes, und ist in gutem Stand, und wird von dem Schulmeister zwar bewohnt, aber er muß der Gemeind alljährlich 8 Kronen als Hauszins davon bezahlen
16. Einkommen des Schullehrers: A. An Geld, Getreide, Wein, Holz, etc.	Behausung [Wert: 10 Kronen ²], Beholzung und etwas Erdrich; Winterschul und Kinderlehr 45 Kronen [zu zweit] vom Kirchenguth 9 Kronen = 54 Kronen; [nur Winterschule ohne Lohn für seine Frau in Höhe von 22 Kronen: 32 Kronen] Sommerschul 25 Kronen Kinderlehre: 4 Kronen 5 Batzen	14 Kronen Dinkel 35 Määß Haber 14 Määß Behausung	An Gelt 20 Kronen 13 Batzen An Getreid 3 Müt Geld für Behausung	An Gelt 13 Kronen Getreid 33 Mäß Korn 22 Mäs Haber 11 Mäs [Geld für Behausung] ⁴	Gelt 8 Kronen, 10 Batzen Dinkel 28 Määs Zwey Klafter Holz Behausung
	[Total ohne Frauenlohn: 61 + Wert der Behausung = 71 Kronen]	[Total ca. 43 Kronen]³	[Total ca. 42 Kronen]	[Total ca. 35 Kronen]	[Total ca. 29 Kronen]
16. Einkommen des Schullehrers: B. Aus welchen Quellen?	Gemeinskasse Kirchenguth Armenguth Hausväter (Schulgeld)	Gemeinskasse Kirchenguth Hausväter	Aus dem Kirchenguth Von den Hausvätern	Von den Bursame Kirchenguth	Von Hausvätern zusammengelegt Aus dem Kirchenguth

- Die Fragen nach Schneider, Landschule, S. 179–181. Die Antworten finden sich in BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431, fol. 36–47: Worb, fol. 44r–47v; Rüfenacht/Vielbringen, fol. 36r/v; Ried/Enggstein, fol. 40r–41r; Richigen, fol. 38r/v; Wattenwil, fol. 42r–43r. Ebenso bei Schneider, Landschule, Tabelle XIII. Eine erste Abschrift der Quelle stammt von Marius Gränicher. Sein Text wurde von Heinrich Richard Schmidt korrigiert und ergänzt. Die Texte sind buchstabengetreu übernommen. Die Gross-/Kleinschreibung ist geringfügig modernisiert worden.
- STAB B III 899, S. 348: 15.10.1799 – Publikation der Besoldung für die Lehrerstelle in Ried/Enggstein und Richigen. Zum Wert, der hier konkret aufgeführt wird, vgl. STAB B III 1031: 1806 – Schultabellen Amt Konolfingen.
- Die Umrechnung der Naturalien folgt Schneider, Landschule, S. 222. Ich habe einen Quotienten (Einnahmen je Kind) ermittelt und ergänzt. Siehe Beilage V, S. 205: Schneider legt der Umrechnung die Preise für die angegebenen Naturalien zugrunde, die 1789–1799 gegolten haben (den Durchschnitt).
- STAB B III 904 (letzter Stapel): 22.12.1800 – Pfarrer Bachmann an den Erziehungsrat des Kantons Bern.

Die Schulen der Gemeinde Worb nach 1800

Marius Gränicher

Nach dem Scheitern der Helvetischen Republik, die u.a. das gesamte Bildungswesen unter eidgenössischer Hoheit zentralisieren wollte, lag das Schulwesen nach 1803 wieder in der Kompetenz der einzelnen Kantone. Konzepte für ein helvetisch-nationales Bildungssystem mit umfassender Volksbildung und einer Emanzipation der Schule gegenüber der Kirche wurden weitgehend fallen gelassen. Im Kanton Bern übernahm der alte Kirchen- und Schulrat wieder die Leitung über das Schulwesen. Es waren die Pfarrer, welche erneut die Aufsicht über das Landschulwesen ausübten; sie waren es meist auch, welche das von der Helvetik übernommene Amt des Schulkommissars einer Kirchgemeinde innehatten. Die Anläufe zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für die Landschulen blieben bis 1831 ohne konkrete Konsequenzen.¹

Vor dem Sieg der liberalen Verfassung in Bern 1831 entschieden wieder die einzelnen Schulgemeinden als Teile einer Kirchgemeinde über Bildungsfragen. Ausserdem beeinflusste damals noch die Kirche das Schulwesen stark. Nach 1831 wandelte sich diese Situation. An die Stelle der alten, religiös geprägten Schule trat allmählich eine neue, säkularen Werten verpflichtete.

Um die Organisation der Schule, die Schuldauer, den Lehrinhalt oder die Lehrmittel wurde heftig gestritten.

I. Die Organisation der Worber Schulen im 19. Jahrhundert

1. Schulen

Im Gegensatz zur politischen Viertelsstruktur der Gemeinde Worb bestanden zu Beginn des 19. Jahrhunderts fünf Schulgemeinden, in welchen je eine Schulkommission regelmässig über pädagogische Fragen debattierte. Diese Fünfteilung war praktischer Natur, weil aus geografischen Gründen fünf Schulorte existierten. Mit Ausnahme von Worb mussten Entscheidungen der Schulkommission jeweils von der gesamten Schulgemeinde – also der stimmfähigen, männlichen Bevölkerung der Gemeinde – gutgeheissen werden. An der Spitze der fünf Schulkommissionen stand ein Schulkommissar – bis Mitte des 19. Jahrhunderts meist ein Pfarrer –, der das Schulwesen «überwachte» und zu fördern versuchte.²

Die Schulgemeinde von Worb war die grösste, was die Anzahl Schüler anbelangte:³ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts unterrichtete Johannes Bigler im 1743 errichteten Schulhaus durchschnittlich 200 Schüler. Ein Jahr nach seinem Tode baute die Schulgemeinde 1812 am Eggässli ein neues Schulhaus mit zwei Klassenzimmern und einer Lehrerwohnung. An der neu zweistufigen Schule unterrichteten Niklaus Lehmann die Oberklasse und Johann Aeschlimann die Unterklasse. In den folgenden Jahren stiegen die Schülerzahlen rasch an, und so musste eine dreistufige Schule in einem neuen Schulhaus geplant werden. Ab 1836 bestand daher eine Elementar-, eine mittlere und eine oberste Klasse. Die Klassen wiesen aber auch so noch einen Bestand von durchschnittlich 80 Schülern auf. Infolge dieser hohen Schülerzahlen forderte das Erziehungsdepartement des Kantons die Einführung einer vierten Klasse. Nach langem Zögern

Abb. 1: Das 1812 erbaute Primarschulhaus an der Eggasse – Quelle: Cloetta.



wurde 1856 eine solche eröffnet. Nach rund zwanzig Jahren wurden die Platzverhältnisse wiederum prekär. Weil auch die 1837 gegründete (Privat-)Sekundarschule mit ähnlichen Problemen kämpfte, errichtete die Gemeinde auf der Pfrundmatte ein neues Schulhaus, in dem 1878 vier Primar- und zwei Sekundarschulen unterrichtet wurden. Dank einem Neubau für die expandierende Sekundarschule 1908 wurden die neuerlichen Platzprobleme der Primarschule etwas entschärft und weitere Klassen konnten eröffnet werden.

Die Dörfer *Vielbringen* und *Rüfenacht* bildeten zusammen eine Schulgemeinde. Gleiches galt für *Ried* und *Enggistein*. Vielbringen, Rüfenacht und Enggistein besaßen ein eigenes Schulhaus, Ried nur eine Schulstube. Schule gehalten wurde aber abwechselnd nur an einem der beiden Orte. Die Schulen «gehen im kehr», hiess es. Das bedeutete, dass ein Jahr im Schulhaus von Vielbringen, das nächste in demjenigen Rüfenachts Schule gehalten wurde. Nach gleichem System unterrichtete man in Ried und Enggistein. Der Vorteil dieser Einrichtung bestand darin, dass sich zwei Dörfer die Kosten für einen Schulmeister teilen konnten. Nachteilig war hingegen der weite Schulweg der Kinder, die ein ganzes Jahr lang die Schule des Nachbardorfes besuchen mussten und deshalb in dieser Zeit besonders viele Absenzen aufwiesen. Deshalb beschlossen Ried und Enggistein 1837 trotz der Mehrkosten, je einen eigenen Lehrer für die Kinder ihres Dorfes anzustellen und den Unterricht in Zukunft getrennt abzuhalten. Im Sommer 1848 brannte das Schulhaus in Enggistein aus unbekanntem Gründen nieder, und es musste ein neues gebaut werden. In diesem wurde bis 1917 eine Gesamtschule betrieben.

Die Schulgemeinde Rüfenacht-Vielbringen hingegen baute 1819 ein zentrales Schulhaus zwischen den beiden Dörfern. So war der Schulweg für die Kinder aus beiden Orten etwa gleich lang und das Schulhaus musste nicht mehr gewechselt werden. 1907 wurde gegenüber dem alten Schulhaus ein neues errichtet, in dem noch heute Kinder aus Vielbringen und Rüfenacht ihre ersten Schulerfahrungen machen. Erst 1921 erhielt Rüfenacht schliesslich wieder ein eigenes Schulhaus.

Im Schulhaus *Richigen* waren es durchschnittlich 60 Kinder, denen Daniel Schüpbach und später sein Sohn zu Beginn des



Abb. 2: Altes Dorfschulhaus in Worb. Es wurde 1878 an der Stelle gebaut, an der heute das Altersheim steht. – Quelle: Denkmalpflege.

19. Jahrhunderts das ABC beibrachten. Die Platzverhältnisse waren fast das ganze Jahrhundert lang angespannt. Die finanzielle Lage der Schulgemeinde machte es aber erst 1881 möglich, ein neues Schulhaus zu bauen und die hohe Schülerzahl endlich auf zwei Abteilungen aufzuteilen.

Die Schulgemeinde von *Wattenwil* war die kleinste. Lehrer Christian Huser war zu Beginn des 19. Jahrhunderts «nur» für durchschnittlich 40 Kinder verantwortlich. Der Schulweg nach Worb wäre für diese zu weit gewesen. Zudem war die Schule im Nachbardorf ja schon so überfüllt.

1835 wurde in Worb eine Privat-Primarschule gegründet, die allerdings aus finanziellen Gründen 1842 wieder eingestellt werden musste. Aus dieser Schule ging 1837 die Gründung der (Privat-)Sekundarschule Worb hervor. Daneben wurden im 19. Jahrhundert in der Gemeinde Worb weitere Schul- und Spezialklassentypen, wie Arbeits-, Gewerbe-, Fortbildungsschulen, Handwerker- oder Haushaltsschulen gegründet, auf die hier aber nicht eingegangen wird.



Abb. 3: Das Schulhaus in Richigen im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 76.



Abb. 4: Die 1886 gegründete Haushaltungsschule an der Sonnhalde in Worb – Quelle: STAB T.A PKS Worb 17.

Abb. 5: Schülerzahlen in der Gemeinde Worb im 19. Jahrhundert.

Abb. 6: Anzahl Schüler und Schülerinnen pro Klasse im 19. Jahrhundert.

2. Schüler

Eine Abbildung der Entwicklung der Schülerzahlen der einzelnen Schulgemeinden zeigt zwischen 1800 und 1900 Schwankungen, die mit der demographischen Entwicklung der Worber Bevölkerung übereinstimmen (Abb. 5).⁴

Auffallend ist besonders der Einbruch der Schülerzahlen in der Mitte des Jahrhunderts. Dieser dürfte die verzögerte Aus-

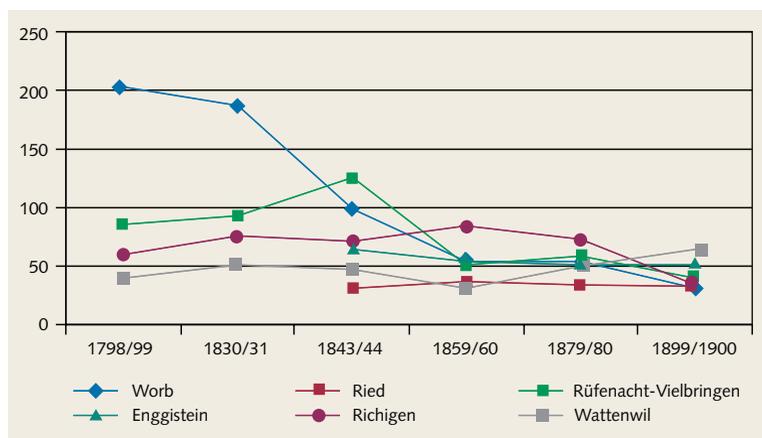
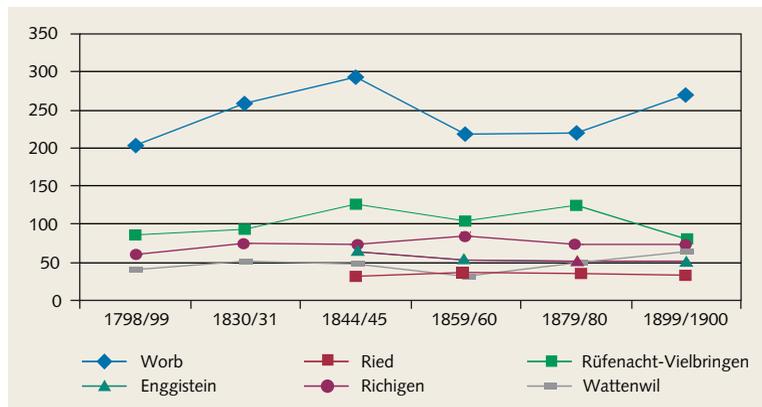
wirkung des im Kapitel «Bevölkerungsgeschichte» beschriebenen Rückgangs der Einwohnerzahl zwischen 1840 und 1860 (Kartoffelpest und Wirtschaftskrise, gekoppelt mit einer Auswanderungswelle) sein. Interessanter im Zusammenhang mit den im 19. Jahrhundert aufkommenden pädagogischen Konzepten ist aber die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse, d.h. die Anzahl Schüler, die von einem Lehrer unterrichtet wurden (Abb. 6).

Generell kann festgestellt werden, dass die Anzahl Schüler pro Klasse im Verlaufe des 19. Jahrhunderts sank. Eine Ausnahme bildete dabei Wattenwil. Hier stiegen zwar die Schülerzahlen wie in den übrigen Schulen, sie blieben aber stets in einem Bereich, in dem es sich noch rechtfertigen liess, die Kinder von nur einem Lehrer in einer Gesamtschule unterrichten zu lassen. Die stärksten Abweichungen der durchschnittlichen Schülerzahl pro Klasse nach unten im Falle von Worb (durchgehend mit Ausnahme zwischen 1830/31 und 1843/44), Rüfenacht-Vielbringen (zwischen 1843/44 und 1860) und Richigen (zwischen 1879/89 und 1899/1900) sind auf die Eröffnung neuer Klassen zurückzuführen (siehe dazu Tab. 1).

Bis Mitte des Jahrhunderts gab es keine verbindliche Maximalzahl von Schülern pro Klasse. Erst im Schulgesetz von 1856⁵ wurde eine solche festgesetzt. Auch wenn für uns die Zahlen heute kaum vorstellbar gross erscheinen, bedeutete das damalige Gesetz einen echten Fortschritt. Es forderte nämlich, dass in einer ungeteilten Schule (Gesamtschule) höchstens 80, in einer zweiteiligen maximal 90 und, wenn ein Lehrer nur eine Stufe unterrichtete, höchstens 100 Kinder sitzen durften. Die Gründung neuer Klassen in Worb und Rüfenacht-Vielbringen zwischen 1843/44 und 1859/60 dürfte also u.a. auf den Druck des Kantons zurückzuführen sein. Die Schulgemeinde Richigen musste hingegen mehrmals ermahnt werden. Ihre Schule war ganz einfach zu klein für eine Aufteilung der Schüler auf zwei Klassen, und um die Finanzen stand es schlecht. So konnte erst mit einem Neubau des Schulhauses 1881 eine zweite Klasse eröffnet werden.

3. Lehrer

Bis 1807 gab es keine Lehrerbildung für die Schulmeister der Landschulen. Der Bildungsstand vieler Lehrer war deshalb



erschreckend tief. In den Antworten der Worber Lehrer auf die Fragen der Stapfer-Enquête finden sich denn auch viele Orthographiefehler, und einfache Ausrechnungen des Totals von Schülerzahlen scheinen mehr geschätzt als berechnet. Erst ab 1807 erhielten bereits amtierende Lehrkräfte eine berufsbegleitende Ausbildung. Die sogenannten «Normalkurse», die von Pfarrern geleitet wurden, beschränkten sich anfänglich allerdings nur gerade auf den Stoff, den die Lehrer den Schulkindern weitergeben sollten. Die Landschullehrer sollten dementsprechend auch nur «gerade so viel [wissen], als man für die landleute überhaupt nöthig hält, nebst der geschicklichkeit, diese kenntnisse anderen beizubringen.»⁶ Die Lehrer sollten selber also nicht viel mehr Bildung bekommen, als den Landkindern später im Unterricht vermittelt werden sollte. Von den rund 700 Lehrern im Kanton Bern hatten um 1830 noch immer über 150 nicht einmal einen kurzen Normalkurs absolviert. Die marginale Lehrerbildung genügte den neuen Ansprüchen der Volksschule des liberalen Zeitalters aber bald nicht mehr. So beklagte der damalige Schulkommissar der Kirchgemeinde Worb, Pfarrer Kohler, in einem Schreiben an die Erziehungsdirektion 1832: «Ein hauptmangel aber scheint mir zu liegen in der art und weise des ganzen schulunterrichtes. Es fehlt dem lehrer an der methodik, es fehlt dem unterricht das erziehende. Der lehrer sollte mehr pädagog sein. Ich musste oft für mich lächeln, wenn ich auf schul-stunden-tabellen, diese oder jene stunde oder halbe stunde als «verstandesübung» bestimmt sah. Der ganze unterricht muss verstandesübung seyn, und alle fächer des unterrichtes müssen als mittel zu entwicklung und uebung aller geistesanlagen des Kindes angesehen werden. Sieht sich der lehrer auf diesem höhern standpunkt, als erzieher, wird er mehr pädagog und hat bey seinem ganzen unterrichte die allseitig geistige entwicklung seiner schüler, besonders ihre bildung zu denkenden und verständigen menschen, als den hauptzweck seines berufes im auge, und ist er dieser aufgabe gewachsen, dann wird's bessern; dann hört das mechanische eintrichtern von allerley dingen, die dem kinde solange sein verstand unentwickelt bleibt, von keinem grossen nutzen später für's leben seyn können,

	Worb	Rüfenacht Vielbringen	Enggistriet	Enggistriet	Ried	Richigen	Wattenwil
1799/ 1800	G(esamt- Schule)	G	G	-	-	G	G
1830/31	2 (Klassen)	G	G	-	-	G	G
1843/44	3	G	-	G	G	G	G
1859/60	4	2	-	G	G	G	G
1879/80	4	2	-	G	G	G	G
1899/ 1900	6	2	-	G	G	2	G

auf, und die schule bildet menschen. Also auf den lehrer werfe man den ersten blick; er soll das bildende leben seyn.»⁷ Die Vorstellungen des Schulkommissars Kohler waren in verschiedener Hinsicht ganz im Sinne der liberalen Bildungspolitiker.

Dass die von Pfarrer Kohler propagierten Veränderungen nur von gut ausgebildeten Pädagogen umgesetzt werden konnten, schien der Obrigkeit klar. So wurden in den dreissiger Jahren die ersten Lehrerseminare im Kanton gegründet. Wie die nebenstehende Darstellung zeigt, entliesen diese allerdings zu Beginn nur kleine Gruppen besser gebildeter Pädagogen, die auch befähigt waren, die neuen Bildungsziele im Klassenzimmer umzusetzen. Immerhin gab es bald keine Lehrer mehr, die nicht wenigstens einen Normalkurs besucht hatten.⁹ Ab 1894 durften schliesslich nur noch Lehrer mit einer Seminarbildung angestellt werden.

Man muss zudem davon ausgehen, dass sich durch die schlechte Bezahlung wenig wirklich Taugliche auf eine Stelle als Lehrkraft gemeldet haben. Da die einzelnen Schulgemeinden für die Besoldung des Lehrers verantwortlich waren – ohne dass es einen Mindestlohn gegeben hätte –, waren die Lehrerlöhne in den einzelnen

Tab. 1: Anzahl Klassen der einzelnen Schulen der Kirchgemeinde Worb im 19. Jahrhundert.⁸

	1838	1856	1870
keine Berufsausbildung	21%	7%	-
Normalkurse	69%	52%	36%
Seminar	10%	41%	64%

Tab. 2: Stand der Ausbildung bernischer Lehrkräfte im 19. Jahrhundert.



Abb. 7: Schüler vor dem Sekundarschulhaus in Worb um 1925, links das Schloss mit der Schlossmühle – Quelle: Rufener.

Schulgemeinden unterschiedlich hoch und hingen auch von der jeweiligen finanziellen Situation ab. Besonders verhängnisvoll war eine direkte Finanzierung über die Hausväter. Ärmere Familien sparten in finanziell schwierigen Zeiten doppelt, wenn sie ihre Kinder nicht oder nur zeitweilig zur Schule schickten. Sie zahlten dadurch weniger Schulgeld und konnten zudem eine zusätzliche billige Arbeitskraft auf dem Feld oder in der Fabrik einsetzen. Wo solches geschah, litt auch der Lehrer an einem entsprechenden Lohnausfall. In allen fünf Schulgemeinden der Kirchgemeinde Worb verzichtete man deshalb früh auf diese Form der Lehrerbesoldung. Ausschlaggebend für die Höhe der Besoldung war vor allem, an wie vielen Tagen im Jahr unterrichtet wurde. Die Einführung der Ganztageschule war deshalb auch aus persönlichem Nutzen eine Forderung der Lehrerschaft. Die Besoldung erfolgte meist in einer Mischrechnung aus Bargeld, der Entrichtung von Naturalien (meist Holz und/oder Getreide) und einem allfälligen Wohnrecht im Schulhaus.

Allerdings verhinderte die Konkurrenz zwischen den einzelnen Schulgemeinden eine allzu starke Differenz der Entlohnung. Die Lehrerlöhne waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts – v.a. dort, wo im Sommer wenig Schule gehalten wurde – meist so gering, dass der Schulmeister auf ein Nebeneinkommen angewiesen blieb. Die Lehrer der Kirchgemeinde Worb arbeiteten in dieser Zeit ausserhalb der Schulstube oft als Landwirte, Steinhauer oder Hufschmiede. Beliebte waren auch Schreibearbeiten, die der Lehrer für wenig Geld erledigte. Der Obrigkeit waren solche Nebenbeschäftigungen ein Dorn im Auge. Oftmals gaben deshalb die Lehrer in Fragebogen keine solche an, weil der Schulkommissar sonst unter Umständen öfters in der Schulstube erschienen wäre, um zu überprüfen, ob der Lehrer trotz seiner ausserschulischen Tätigkeit Unterricht halte. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein blieb die Frage der Nebenbeschäftigung der Lehrer ein leidenschaftlich diskutiertes Thema. Die einen sahen in ihr eine Möglichkeit zur Aufbesserung des kargen Lehrerlohnes, die anderen kritisierten das Doppelverdienertum und die «Ämtlijagd» der Lehrerschaft und sahen darin einzig und alleine die Gewinnsucht eines ganzen Berufsstandes. Erst die gesetzliche Festle-

gung von existenzsichernden Mindestlöhnen setzte solchen Diskussionen ein Ende.

II. Der Unterricht in den Schulen der Kirchgemeinde Worb zwischen 1803 und 1831

1803 kehrte das Schulwesen nicht vollständig zu den Zuständen des Ancien Régime zurück. Anhand zweier Enquêtes von 1804 und 1806 versuchte der Kirchen- und Schulrat, sich ein genaueres Bild vom Zustand des Landschulwesens zu machen. Eine Konsequenz aus den Ermittlungen war ein Beschluss des Kleinen Rates von 1807, Massnahmen zur Lehrerbildung und zur Verbesserung der erbärmlichen Lehrerbildung zu ergreifen. Bei diesen Erlassen zeigte sich eine neue, erweiterte Zweckbestimmung der Schule, indem es darin hiess, es sei die Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, «dass alle angehörigen von Jugend auf zu wahren christen und rechtschaffenden und verständigen gliedern der bürgerlichen gesellschaft gebildet würden.»¹⁰ Neben der kirchlich-religiösen Zweckbestimmung, die wieder an erster Stelle steht, findet sich hier erstmals auch ein explizit gesellschaftlich-politisches Ziel für die Schule formuliert. In der Instruktion für die Lehrerbildung kommt allerdings der Geist der Restauration klar zum Ausdruck, in dem die standesgemässe Erziehung betont wird: «Jeder wird zu seinem Stande erzogen, in welchen er von der Vorsehung gesetzt worden ist.»¹¹ Es war also zunächst keinesfalls die Absicht der Regierung, den traditionellen Bildungsunterschied zwischen den Ständen und zwischen Stadt und Land aufzuheben.

1. Schulzeit

Eine obligatorische Schulzeit gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht. Bis 1835 war faktisch die Landschulordnung von 1720 gültig, in der es lediglich hiess: «Auss der Schul soll kein Lehr-Kind erlediget oder freygelassen werden, bis es fertig lesen kan, die Catechismus erlehnet, und daraus die Fundament der wahren Religion [...] gefasset und verstanden».¹² Die Schuldauer war deshalb für jedes Kind individuell, von seinem Fleiss und seiner Begabung – und nicht zuletzt von der Einstellung des Vaters der Schule gegenüber – abhängig. Die Jahresschulzeit war unter-

teilt in Sommer- und Winterschule. Nur an wenigen Schulen wurde das ganze Jahr über gleichmässig unterrichtet. Die Schule in Worb war eine von ihnen. Die übrigen Schulen der Gemeinde wurden im Sommer durchschnittlich nur an einem Tag in der Woche besucht. In dieser bis 1835 gültigen Schulordnung des Kantons hiess es zur Schuldauer: «An denen Orten aber wo es seyn kan, und bereits eingeführt ist, sollen die Schulen das ganze Jahr durch continuirt werden, wo es aber dess Sommers nit seyn kan, soll doch durch den Sommer alle Wochen zwey oder wenigstens ein Tag, es sey Donnstag oder Samstag, zur Schul [...] gehalten werden, auf daß sie nicht des Sommers wieder vergessen, was sie den Winter durch mit Mühe erlehret haben».¹³ Bis 1835 wehrten sich die Hausväter der Aussenbezirke erfolgreich gegen die Einführung einer Ganzjahresschule in ihrer Schulgemeinde. Die Kinder waren hier noch mehr als im stärker gewerblich geprägten Worb eine unverzichtbare Arbeitskraft. Arbeiten im Feld und auf dem Hofe – später z.T. auch in den Fabriken – gingen deshalb einem Schulbesuch oft vor. Der Konflikt zwischen der Schulpflicht und dem ökonomischen Zwang zur Kinderarbeit spiegelte sich deshalb auch in der Ganzjahresschule Worb in der relativ hohen Zahl von Absenzen wider. Genau auf diese Problematik wies der Worber Schulmeister Johannes Bigler bereits 1799 hin. Er beklagte die Tatsache, dass die Hausväter ihre Kinder ungestraft von der Schule fernhalten könnten: «Allein schon vor 18 Jahren, die rühmliche einrichtung gemacht worden, die schule sommers und winters zu halten, so wird doch dieselbe, besonders von den grössern kindern je länger je nachlässiger besucht. [...] Dieses erweckt bey mir nicht geringen zweifel, dass so lang es jedem hausvater frey steht, seine kinder in die schule zu schiken oder nicht, die nothwendige aufklärung, in ihrem fortgang zum wenigstens bey den kindern den allgemeinen wünschen nicht entsprechen werden.»¹⁴ Ein griffiges Absenzenwesen liess allerdings noch lange auf sich warten. Ein solches hätte ja von den Hausvätern beschlossen werden müssen. Mit seinem Eingreifen versuchte der Kanton, solche Missstände zu bekämpfen. Auf eidgenössischer Ebene schuf erst das Fabrikgesetz von 1877 die Voraussetzungen, um die Fabrikarbeit der Kinder einzu-



schränken. Bis ins 20. Jahrhundert hinein blieb in der Landwirtschaft und der Heimindustrie die Arbeitsbelastung der Kinder gross, behinderte vor allem in den ländlichen Aussenbezirken der Gemeinde einen regelmässigen Schulbesuch und verringerte dadurch die Bildungschancen der betroffenen Kinder.

2. Ziele und Mittel des Unterrichts

Die Ziele des Unterrichts beruhten bis 1835 auf der Landschulordnung von 1720 und waren in erster Linie Lesefähigkeit und Religionskenntnisse.¹⁵ Diese beiden Zielsetzungen galten quasi als Lehrplan, an dem die Kirche festhielt und der von der Bevölkerung kaum in Frage gestellt wurde. Auch die Lehrmittel blieben zu Beginn des 19. Jahrhunderts praktisch dieselben wie im 18. Jahrhundert. Das Lesen war die wichtigste Möglichkeit, die christliche Lehre aufzunehmen. Vor allem mit Hilfe des Heidelberger Katechismus, der Bibel und dem Namenbüchlein, welches das Alphabet und einige kurze Wortreihen mit phonetischen und orthographischen Beispielen enthielt, wurden mechanisch die Buchstaben gelernt, dann die Buchstabenverbindungen und schliesslich ganze Wörter und Sätze. Mit dieser Methode brauchte man mehrere Jahre, bis ein Kind notdürftig lesen konnte. Auf ein mechanisches Auswendiglernen war auch der Religionsunterricht ausgerichtet. Der Katechismus, der den Glaubensinhalt in einzelne Fragen und Antworten aufteilte, musste auswendig gelernt werden. Dasselbe geschah mit Ausschnitten aus Hübners biblischen Historien – ein Leseband

Abb. 8: Schulhaus Ried mit Schülern und Handlung (Krämerladen) Zwahlen im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 74.

mit biblischen Geschichten. Das Verstehen der Texte trat dabei in den Hintergrund. So waren die Kinder trotz jahrelangem Leseunterricht z.T. nicht in der Lage, einen einfachen Text zu verstehen. Auch der Singunterricht gehörte in den Zusammenhang der religiösen Erziehung. Die Kinder sollten die Psalmen lernen, die im sonntäglichen Gottesdienst gesungen wurden. Weitere Lehrmittel waren für das Erreichen der marginalen pädagogischen Zielsetzungen nicht vonnöten.

III. Der Unterricht in den Primarschulen der Kirchgemeinde Worb nach 1831

1. Grundzüge des liberalen Umbruchs

Die grossen und umfassenden Reformen der kantonalen Bildungssysteme bis hinunter zu den Dorfschulen begannen in der Schweiz mit dem liberalen Umbruch in den 1830er Jahren. Mit dem steigenden Einfluss der Liberalen im Kanton Bern begann auch eine neue Ära des bernischen Volksschulwesens. Die liberale Verfassung von 1831¹⁶ bezeichnete die Schulausbildung der Jugend als Aufgabe des neuen Staates und nicht mehr der Kirche. Das Schulwesen sollte den Bürger mündig machen und ihn auf seine spätere Berufsausbildung und -ausübung vorbereiten. Nur Menschen, die sich ihren Lebensunterhalt mit nützlicher Tätigkeit selbst erarbeiten konnten, waren eine solide Basis für den Staat und die zunehmend auf Wachstum ausgerichtete Wirtschaft. So wurde denn auch in der Verfassung erstmals eine allgemeine Schulpflicht für alle Kinder des Kantons erlassen. Trotz dieser Vorschrift wurde vorerst allerdings kein staatliches Schulwesen anvisiert, der Kanton versuchte lediglich, das der Autonomie der Gemeinden überlassene Volksschulwesen zu unterstützen und zu fördern.

Mit dem ersten Primarschulgesetz von 1835¹⁷ und seinen hohen Anforderungen an die Schule wurde die Geschichte der modernen Volksschule im Kanton eingeleitet. Ein wichtiger Schritt war dabei die Einführung der Ganzjahresschule, die in der Kirchgemeinde Worb bisher nur das Dorf selber kannte. Neu war auch ein umfassendes Unterrichtsprogramm mit einem ausgebauten, modernen Fächerkanon. Weder ein obligatorischer Unterrichtsplan noch obligatorische Lehrmittel waren allerdings vorgesehen. Die Schule blieb in

erster Linie Gemeindeschule. Die von den Gemeinden bestellten Schulkommissionen als Aufsichtsbehörden waren einem Ausbau des Schulwesens gegenüber oft recht skeptisch bis ablehnend eingestellt. Die nebenamtlichen Schulkommissare übten nun die Aufsicht über die Gemeindeschulen im Auftrag des Kantons aus. Mangels ausreichend qualifizierter und auch interessierter Schulfachleute übernahmen anfänglich meist wieder Pfarrer, zu denen sich später auch einige Sekundarlehrer gesellten, diese Aufgabe. Sie waren den pädagogischen Neuerungen gegenüber oft wesentlich positiver eingestellt als die eher konservativen Schulkommissionen. Der rasche Wandel der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nährte die Angst vieler Menschen vor einem Umbruch ins Ungewisse und vor dem Verlust des Althergebrachten. Die Infragestellung des traditionellen religiösen Weltbildes, das sich auch in den neuen Lehrinhalten manifestierte, gab einer konservativen Gegenbewegung Auftrieb. Der Kultur- und Verfassungskampf zwischen den liberalen und konservativen Kräften prägte die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und wurde wesentlich auf der Bühne der Bildungspolitik ausgetragen. Unter dieser Voraussetzung war eine progressive Schulentwicklung kaum möglich.

Nachdem die erste Bundesverfassung von 1848 keinerlei Bestimmungen über die Schule enthalten hatte, versuchte der Bund mit der neuen Verfassung von 1874, gemeinsame Leitplanken in der Bildungspolitik für alle Kantone einzuführen.¹⁸ Die Verfassung überliess zwar die Schulhoheit weiterhin den Kantonen, sie schrieb aber das Obligatorium eines unentgeltlichen und konfessionell neutralen Primarschulunterrichtes vor, der unter staatlicher Leitung stehen musste. Damit wurde der Unterricht endgültig laisiert und aus der Bindung der Kirche gelöst. Zudem verlangte die Bundesverfassung einen «qualitativ genügenden» Schulunterricht, scheiterte aber mit der Idee eines staatlichen Kontrollorganes, das den Unterricht in den einzelnen Kantonen nach seiner Qualität beurteilen sollte.

2. Schulzeit

«Die schulzeit oder die dauer derselben sollte unter voraussetzung einer nach billigkeit erhöhten schulbesoldung, nothwen-

dig vermehrt und eine bestimmung darüber in das zu erwartende schulgesetz aufgenommen werden.»¹⁹ Auch dies war eine der weisen Forderungen Pfarrer Kohlers, die – zumindest teilweise – im Schulgesetz von 1835 berücksichtigt wurden. Es bestimmt, dass die Kinder in reformierten Gebieten nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr die Schule bis zur Konfirmation, diejenigen in katholischen (v.a. dem Jura) noch bis zwei Jahre nach der ersten Kommunion besuchen mussten. Das bedeutete eine Schulzeit von zehn Jahren für reformierte und acht Jahren für katholische Kinder, die dafür eine umfassendere Religionsbildung erhielten.

Aber auch die Jahresschulzeit sollte nun geregelt werden. Bis zum Schulgesetz 1835 waren die Schulgemeinden frei zu entscheiden, wie lange sie die Kinder ihrer Gemeinde vom Lehrer unterrichten lassen wollten. Ab 1831 versuchte der Kanton zuerst mit Empfehlungen und schliesslich mit finanziellen Anreizen, die Schulgemeinden zu einer Verlängerung der Schulzeit – v.a. im Sommer – zu bringen. Der Kanton subventionierte Schulgemeinden, welche ihre Sommerschulzeit verlängerten oder gar eine Ganzjahresschule einführten. Offensichtlich haben diese Anreize schliesslich dazu geführt, dass die Schulgemeinden Enggstein-Ried, Richigen und Wattenwil trotz z.T. grosser Widerstände einzelner Mitglieder die Dauer der Sommerschule verlängerten. Trotzdem blieb eine beträchtliche Stundendifferenz zwischen der Ganzjahresschule Worb und denjenigen der Aussenbezirke.

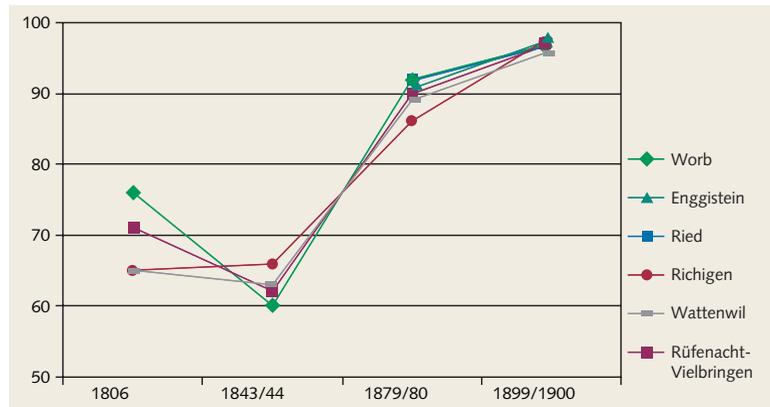
Diese Unterschiede wurden schliesslich mit dem Schulgesetz von 1835 beseitigt. In diesem wurde die Einführung von Ganzjahresschulen mit Mindeststundenzahlen festgelegt. Die 44 Schulwochen mit nur acht Wochen Ferien im Sommer sties- sen allerdings auf breite Opposition bei vielen Eltern. Der Protest war in der Kirchengemeinde Worb so stark, dass sich das Erziehungsdepartement in Bern genötigt sah, die Feriendauer auf zwölf Wochen anzusetzen. Aber auch auf diesen Kompromiss wollten nicht alle eingehen. Im Sommer 1836 schrieb Pfarrer Engebauer, Präsident der Schulkommission von Wattenwil, zuhanden des Erziehungsdepartements, die Schulgemeinde von Wattenwil habe ihm durch zwei Abgeordnete mitgeteilt: «Sie bleiben bei dem alten, mehr

	Worb	Rüfenacht/ Vielbringen	Enggstein/ Ried	Richigen	Wattenwil
1799/ 1800 ²⁰	Täglich 360 Jahres- stunden	1 Tag pro Woche 60 Stunden	Einige Zeit im Sommer ? Stunden	Total 20 Tage 60 Stunden?	1 Tag pro Woche 60 Stunden?
1831/32 ²¹	20 Wochen täglich 3 Stdn. 360 Stunden	6 Wochen täglich 3 Stdn. 180 Stunden	3 Wochen täglich 3 Stdn. 180 Stunden	3 Wochen täglich 3 Stdn. 54 Stunden	12 Tage je 3 Stdn. 36 Stunden
1833/34 ²²	360 Stunden	180 Stunden	96 Stunden	90 Stunden	72 Stunden
ab 1835 ²³	18 Stdn./Wo 360 Stunden	18 Stdn./Wo 360 Stunden	18 Stdn./Wo 360 Stunden	18 Stdn./Wo 360 Stunden	18 Stdn./Wo 360 Stunden

sommerschule finden sie nicht nöthig, sie haben ihre kinder zur arbeit zu gebrauchen und wenn sie auch mehr zeit zum schulunterricht verwenden würden, so würde es bei den überall vermehrten schaden von geringem nutzen seyn. Sie bezahlen den lehrer.» Bei solchem Widerstreben der Gemeinde sei die Schulkommission ganz gelähmt und könne nichts ausrichten.²⁴ Mit Zuckerbrot und Peitsche resp. einer kleinen Finanzspritze für die belastete Schulgemeindegasse und der Androhung von «schwerwiegenden Konsequenzen» konnte das Erziehungsdepartement die Wattenwiler schliesslich umstimmen. Ob die Kinder allerdings im Sommer die Schule auch tatsächlich regelmässig besuchten, war eine andere Frage – zum Absenzenwesen fehlten nämlich griffige Bestimmungen. Bis zu einem neuen Gesetz 1856 erlaubten deshalb alle Worber Schulgemeinden im Winter eine Absenz von einem Drittel der Schulzeit, im Sommer gar von zwei Dritteln (!) für Schüler über zehn Jahren und der Hälfte für Schüler unter zehn Jahren. Die von der kantonalen Obrigkeit verhängte Verlängerung der Schulzeit wurde damit umgangen.

Tab. 3: Sommerschulzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Abb. 9: Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in Prozent im 19. Jahrhundert.



Die Lehrer mussten nun aber regelmässig Tabellen mit statistischen Angaben zu ihren Schulen an das Erziehungsdepartement einreichen; dazu gehörte auch eine Rubrik «Absenzen». Wie wahrheitsgetreu diese jeweils ausgefüllt wurde, lässt sich nicht beantworten. Eine Auswertung der Daten zur Unterrichtspräsenz der Schüler der Kirchgemeinde Worb liefert aber doch interessante Erkenntnisse²⁵ (siehe Abb. 9).

Ersichtlich ist einerseits die starke Übereinstimmung in der Entwicklung der Schülerpräsenz in den einzelnen Schulen der Gemeinde. Die Menge der Absenzen nimmt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu, was wohl einerseits auf die vom Kanton verfügte und schlecht akzeptierte Einführung von Ganzzahresschulen zurückzuführen ist. Andererseits dürften auch die für die Landwirtschaft schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse (Kartoffelpest 1847) und die allgemeine Wirtschaftskrise in der zweiten Hälfte der 1850er Jahre dazu geführt haben, dass Kinder vermehrt in den Arbeitsprozess integriert und weniger in die Schule geschickt wurden. Die Bemühungen der kantonalen Obrigkeit um einen besseren Schulbesuch trugen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts allmählich Früchte. Das zweite Schulgesetz von 1856 enthielt eine strengere Kontrolle des Absenzenwesens und sah eine schärfere Bestrafung säumiger Eltern vor. Dies führte zu einer in Abbildung 9 gut ersichtlichen Verbesserung der Schulpräsenz.

In den folgenden Jahrzehnten wurden in mehreren Gesetzen pädagogische Probleme geregelt: Die Schuldauer (ab 1870: neun Jahre Obligatorium), Rechte und Pflichten der Lehrerschaft, Lehrerbesoldung oder die Frage der behördlichen Aufsicht über die Schule.

Ein weiterer wichtiger Punkt war die Festsetzung maximaler Klassengrößen. Im Jahre 1846 beschloss z.B. die Schulgemeinde Worb aufgrund der hohen Schülerzahlen die Eröffnung einer vierten Klasse. Diese liess allerdings auf sich warten, weil keine Einigung in der Gehaltsfrage des zusätzlich benötigten Lehrers erzielt werden konnte. Im Juni 1847 mahnte die Erziehungsdirektion: «Die Schule hat zu hohe Schülerzahlen, nämlich Worb II = 107, Worb III = 116 Schüler; es sollten aber nicht mehr als 100 in einer Klasse sein.»²⁶ Prompt wurden die jüngsten Kin-

der aus der Schule gewiesen, so dass Schulkommissar Schärer im Oktober vermelden konnte, Worb habe in keiner Klasse mehr als 100 Schüler. Ein knappes Jahr später traf er allerdings bei einem Besuch der Unterklasse auf 141 Kinder. Nachdem die Erziehungsdirektion darauf mit Nachdruck Taten verlangte, schrieb der Gemeindepräsident: «Wir konnten bis jetzt die Schule mit den Hintersassengeldern bezahlen; sie sind nun abgeschafft und da die Erhebung von Schulgeldern nicht erlaubt ist, müssen wir Tellen erheben. Woher? Heute stockt der Verdienst, die Landserzeugnisse haben einen niedrigen Preis, die Kapitalzinse werden erhöht. Das Gesetz von 1835 schreibt kein Maximum an Schülern vor. Macht ein neues Gesetz. Zur Zeit wollen wir keine neue Klasse. Wir haben kein Geld und können nicht bauen.»²⁷ Die Regierung beauftragte nun den Regierungsstatthalter, mit der Gemeinde zu verhandeln. Dieser berichtete schliesslich: «Es ist nichts zu machen, wenn nicht militärisch besetzt wird.»²⁸ Mit der Verabschiedung des zweiten Primarschulgesetzes von 1856 und seinen Bestimmungen zur maximalen Klassengrösse von 80 Schülern musste die Gemeinde ihren Widerstand schliesslich aufgeben und bewilligte noch im Herbst 1856 die geforderte neue Klasse.

3. Lehrplan

Auch das Unterrichtsprogramm erfuhr in dieser Zeit diverse Neuerungen. Angesichts des damaligen Entwicklungsniveaus waren die Schulfächer in zwei Gruppen eingeteilt. Diejenigen der ersten Gruppe waren für alle Schulen verbindlich, diejenigen der zweiten sollten dort gelehrt werden, wo es der fortgeschrittene Stand erlaubte. Zur ersten Gruppe zählten Religion, Lesen, Muttersprache, Schönschreiben, Rechnen und Gesang. Fakultativ konnten Linearzeichnen/Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Staatskunde und Buchhaltung eingeführt werden. Es waren jedoch weder ein obligatorischer Unterrichtsplan noch obligatorische Lehrmittel vorgesehen. Die Schulgemeinden konnten nach Beratung mit dem Schulkommissar noch immer weitgehend selber über den Lehrinhalt bestimmen. Einzig der Rechenunterricht musste, wo noch nicht geschehen, neu eingeführt werden. Knapp zehn Jahre nach Inkrafttreten des ersten Schul-

	Worb	Rüfenacht/ Vielbringen	Richigen	Ried	Enggistein	Wattenwil
Religion	gut	gut	sehr gut	gut	gut	gut
Lesen und Erklären	gut	gut	sehr gut	sehr gut	gut	gut
Sprachlehre	sehr gut	gut	gut	gut	gut	mittelmässig
Aufsatz	sehr gut	mittelmässig	gut	mittelmässig	undeutlich	gut
Orthographie	gut	mittelmässig	gut	mittelmässig	undeutlich	gut
Anschauungs- unterricht	–	nicht besonders	gut	schwacher Anfang	undeutlich	mittelmässig
Gedächtnisübungen	gut	gut	sehr gut	mittelmässig	gut	gut
Kopfrechnen	sehr gut	gut	gut	gut	gut	gut
Zifferrechnen	sehr gut	gut	gut	mittelmässig	gut	mittelmässig
Schönschreiben	gut	sehr gut	gut	gut	gut	gut
Gesang	gut	sehr gut	sehr gut	mittelmässig	gut	gut

Tab. 4: Unterrichtete Fächer an den Schulen in Worb und die Bewertung der Leistung durch den Schulkommissar 1843/44.

gesetzes 1835 hielt der neue Schulkommissar für Worb, Pfarrer Schärer, die in den Schulen der Gemeinde 1843/44 unterrichteten Fächer samt den dabei erzielten Leistungen anlässlich des Schlussexamens in einem Bericht fest²⁹ (siehe Tab. 4).

Die Fächer der zweiten Gruppe: Geschichte/Verfassungslehre, Geographie und Naturlehre/Naturgeschichte wurden nur in Worb unterrichtet und die entsprechenden Leistungen von Pfarrer Schärer wenigstens als «ordentlich» taxiert. Linearzeichnen und Buchhaltung standen kurz vor der Einführung.

Im Vergleich mit der Beurteilung der Leistungen durch Schulkommissar Bachmann 1806 scheinen die Leistungen knapp vierzig Jahre später doch wesentlich besser. Ausserdem scheint sich die längere Schulzeit der Worber Schüler gegenüber ihren Kollegen der Aussenviertel in besseren Leistungen niedergeschlagen zu haben. In diesen Schulen wurden im Gegensatz zu Worb noch immer keine Realfächer unterrichtet. Für den erweiterten Fächerkanon dürfte in Worb die aufkommende Industrialisierung der Gewerbearbeit ausschlaggebend gewesen sein, die im Dorfviertel in dieser Zeit deutlich manifest wurde. Von Schulabgängern wurden nun je nach Branche Kenntnisse in Naturlehre, zu der auch Physik und Chemie gehörten, Linearzeichnen (Geometrie) oder Buchhaltung gefordert. Zudem übte die 1837 gegründete Sekundarschule mit ihrem grossen Fächerkanon einen Druck auf die Primarschule aus. Schulabgänger der Primarschule sollten ebenso wie diejenigen der Sekundarschule mit ihrer Ausbildung die Möglichkeit besitzen, interessante Be-

rufslehren zu ergreifen. Viele Schulväter der Aussengemeinden waren hingegen noch immer skeptisch gegenüber einer umfassenderen Bildung ihrer Kinder, mit der einerseits der religiöse Unterricht zugunsten von weltlichen (Real-) Fächern zurückgestuft wurde und andererseits die Kinder durch die verlängerte Unterrichtszeit kaum mehr für Feldarbeiten eingesetzt werden konnten. Die Skepsis zeigte sich regelmässig bei der Einführung von neuen Lehrmitteln.

Das Unterrichtsprogramm in den Primarschulen erfuhr nun einen Ausbau, indem das Gesetz von 1856 die Scheidung in obligatorische und fakultative Fächer fallen liess.³⁰ Um überall einen umfassenderen Unterricht gewährleisten zu können, wurden sowohl ein verbindlicher Unterrichtsplan, in dem die Realfächer Geschichte, Geographie und Naturkunde für obligatorisch erklärt wurden, als auch obligatorische Lehrmittel eingeführt. Eine Untersuchung der Erziehungsdirektion über die in den Schulen anzutreffenden Lehrmittel von 1853 hatte ein unbeschreibliches Durcheinander der verwendeten Schulbücher, aber auch einen Mangel an Büchern überhaupt zu Tage gebracht. Oft basierte der Unterricht noch auf dem Katechismus und anderen Lehrmitteln aus der Zeit vor 1831. Der einst dominierende Religionsunterricht beanspruchte auch in der modernen Primarschule lange Zeit sehr viel Platz auf dem Stundenplan. Bis 1870 nahm er rund 20% der Schulstunden für sich in Anspruch, dann reduzierte sich sein Anteil auf gegen 10%. Stundenintensivstes Fach wurde der Sprachunterricht mit rund einem Drittel aller Lektionen. Nach

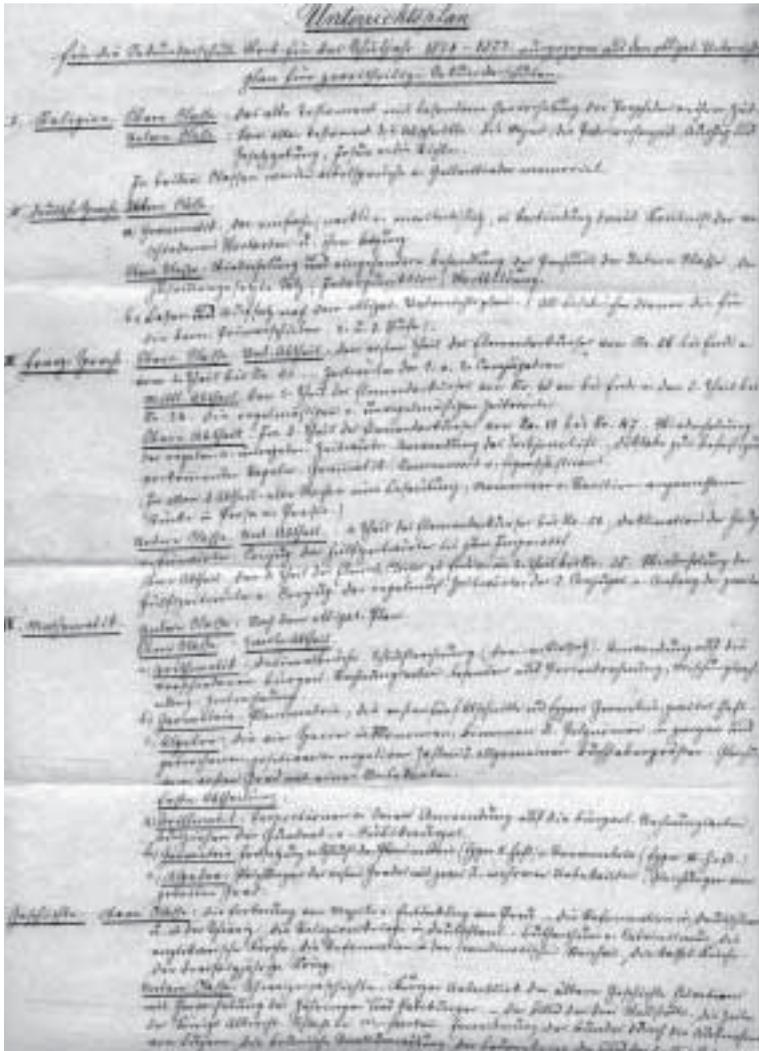


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Unterrichtsplan der Sekundarschule von 1870/71 – Quelle: HAW D 21,3.

dem Unterrichtsplan von 1897 verringerte sich auch dessen Anteil auf rund 20%, was auf den Trend zum Ausbau der Realfächer hinweist.

4. Lehrmittel

Da die Erziehungsdirektion bis 1856 keinerlei Bestimmungen über obligatorische Lehrmittel erliess, waren es die Schulkommissare – oftmals auch die Lehrer selber –, welche über den Gebrauch eines Lehrmittels bestimmten. Dass vor allem in den Schulen der Aussenbezirke bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts mit den gleichen Schulbüchern wie hundert Jahre zuvor unterrichtet wurde, hat mehrere Gründe. Durch das Festhalten an den Bildungsinhalten der alten Schule war kein Bedarf

für neue Lehrmittel vorhanden. Zudem waren Lehrmittel zusammen mit den Lehrerlöhnen derjenige Budgetposten, der die Schulgemeindekassen am meisten belastete. Eine Schule war deshalb auf Lehrmittelgeschenke angewiesen. Wohlhabendere Mitglieder der Kirchgemeinde spendeten ab und zu Geld für ihre Anschaffung, was lange Zeit jeweils in der Kirche von der Kanzel vor der versammelten Gemeinde verdankt wurde. Im Staatsarchiv in Bern sind zudem Dutzende von Bittschreiben der Schulgemeinden Worbs an das Erziehungsdepartement archiviert, in denen der Kanton um die Finanzierung von Lehrmitteln gebeten wird. 1836 schrieb z.B. der Präsident der Schulkommission Worb, Hiltbrunner, an das Erziehungsdepartement: «Hochgeehrte herren! Obschon es fast unbescheiden scheinen möchte, nach einem vor wenigen Jahren erst erhaltenen geschenk von schulbüchern, nun mit einem gesuch bey ihnen anzukommen; so wagt es, auf die stunde, wie sie auch anderswo zur förderung einer bessern schulbildung und namentlich zur aufmunterung des unterrichts in der vaterländischen geschichte so freigebig dahin einschlagende lehrmittel gesendet haben, die unterzeichnete schulkommission danach, die bitte zu thun, sie möchten die hiesige schule mit dem gütigen geschenk einer schul-karte der Schweiz erfreuen, vor welcher der lehrer beim erzählen der schweizergeschichte wesentlichen gebrauch machen könnte.»³¹

Vor allem die Sorge um die «wahre Religion» trug viel zur Skepsis gegenüber neuen Schulbüchern bei. So wehrten sich die Vielbringer 1833 gegen die Einführung von «Zschokkes Schweizergeschichte», eines neuen, weltlichen Lesebuchs. Pfarrer Kohler schrieb dazu ans Erziehungsdepartement in Bern: «Sehr geehrte herren – Von den im vorigen sommer als geschenk erhaltenen 80 exemplare «Zschokkes Schweizergeschichte» für die schule meiner kirchgemeinde fielen nach verhältnismässiger vertheilung 16 exemplare der Vielbringer schule zu. Ich wies die schullehrer an, dieses buch zur leseübung zu gebrauchen, und dass sie wann selbst jedes mal am schluss der ersten stunde, den inhalt des gelesenen der schuljugend kurz erzählen sollten. Es geschah dieses auch vom schullehrer Egli zu Vielbringen, und zwar wie er selbst sagte nicht oft, weil

er vorurtheile unter den leuten gegen dieses buch bemerkt habe. Zu der ersten sitzung der schulkommission anfangs Jänner äusserten dann zwey mitglieder besorgnis wegen dieses «ronagglis», es möchte den kindern die sinne zu sehr auf's weltliche ziehen und wichtiges um die zeit rauben. Auch äussern unter den eltern viele unzufriedenheit über die einföhrung dieses buches in die schule. Ich suchte sie über das nützliche der kenntnis der vaterländischen geschichte zu belehren und sie zu beruhigen mit der zusicherung, dass nichts wichtiges darob solle versäumt werden, welches ja auch nachher dem schullehrer gegebener weisung nicht der fall seyn könne. Zu der 2ten sitzung der schulcommission anfangs Februar zeigte mir der schullehrer an, dass er genöthigt sey, den gebrauch dieses buches ganz aufzugeben, in dem weit die mehrheit seiner schulkinder ihm das lesen darin keck verweigert hätten, weil ihre eltern es ihnen strenge verboten haben.» Der Pfarrer bat die Erziehungsdirektion deshalb um Erlaubnis, die Bücher in Vielbringen wieder einzusammeln und an anderen Schulen zu verwenden. Im Hinblick auf kommende mögliche Auseinandersetzungen mit den Vielbringern meinte er zum Schluss: «Ich im übrigen erwarte, die gleiche widersetzlichkeit werde sich von seite dieser gemeinde Vielbringen gegen jedes künftig einzuföhrnde neue schulbuch zu tage legen. Freundliche belehrungen sind da vergeblich.»³² Erst mit dem Schulgesetz von 1856 und der Einsetzung einer kantonalen Lehrmittelkommission griff der Kanton schliesslich per Gesetz in die Lehrmittelfrage ein und war damit nicht mehr auf freundliche Belehrungen seitens der Schulkommissare angewiesen.

Ab 1857 waren es die neu geschaffenen Lehrmittelkommissionen für die Primar- und für die Sekundarschulen, die im Namen der Erziehungsdirektion für die Ausarbeitung von Lehrplänen verantwortlich waren und die auch bestimmen konnten, was an Lehrmitteln bereitzustellen sei und welche Inhalte diese aufzuweisen hätten. Damit war die Kompetenzenverlagerung in den wichtigsten pädagogischen Fragen von der Kirche und den einzelnen Schulgemeinden zum Kanton praktisch abgeschlossen. Widerständen konservativ-religiöser Kreise konnte nun dank der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wir-



kungsvoll begegnet werden. 1896 entstand schliesslich der staatliche Lehrmittelverlag, mit dem der Kanton die Produktion und den Vertrieb der obligatorischen Lehrmittel übernahm.

5. Pädagogische Rekrutenprüfungen³³

Neben der staatlichen Förderung des Schulwesens war parallel dazu eine spezielle Form öffentlicher Leistungsmessung ebenfalls für eine Verbesserung des Schulwesens der einzelnen Kantone verantwortlich: Ende Juli 1841 verabschiedete der Eidgenössische Kriegsrat ein «Reglement hinsichtlich der Eigenschaften, welche bei der Auswahl der Mannschaft für jede Waffengattung der eidgenössischen Armee zu beachten sind».³⁴ Als zukünftige Artilleristen, Sappeurs und Pontoniere kamen demnach nur Leute in Frage, die lesen und

Abb. 11 und 12: Das Schulhaus Rüfenacht-Vielbringen um 1900 (oben) und heute – Quellen: STAB T.A PKS Worb 88, Denkmalpflege.

Schule	Anzahl Geprüfte	Lesen	Aufsatz	Rechnen	Vaterlandskunde	Durchschnitt
Worb Primarschule	16	1,88	2,44	2,44	2,69	2,36
Worb Sekundarschule	7	1	1	1	1,14	1,04
Vielbringen	5	2,8	3,4	2,8	3,4	3,1
Enggistein	3	1	1,33	1,33	2,33	1,5
Ried	4	1,5	2,5	1,75	2,5	2,06
Richigen	5	1,8	2,6	2,6	2,8	2,45
Wattenwil	–	–	–	–	–	–
Amt Konolfingen	295	1,91	2,39	2,28	2,75	2,33
Kanton Bern	5219	2,04	2,53	2,37	2,80	2,44

Tab. 5: Durchschnittsnoten von Worber Rekruten 1890.

schreiben konnten und in den ersten vier Regeln des Rechnens mit ganzen Zahlen unterrichtet waren. Um diese Kenntnisse bei den Rekruten zu überprüfen, wurden in einzelnen Kantonen ab 1832, auf eidgenössischer Ebene ab 1875 pädagogische Rekrutenprüfungen eingeführt, welche den Bildungsstand der Eingezogenen aus der ganzen Schweiz ermitteln sollte. Die Ergebnisse waren gesamtschweizerisch deprimierend. Zu seiner Enttäuschung musste auch der Kanton Bern feststellen, dass er trotz seiner grossen Anstrengungen, die Volksbildung zu heben, am Ende der eidgenössischen Rangliste figurierte. Als Konsequenz führte er 1877 einen gestrafften Unterrichtsplan ein und ging an die Revision des Schulgesetzes, das nach langwierigen und zähen Verhandlungen aber erst 1894 verabschiedet werden konnte.

Eine Tabelle von 1890 zeigt die Durchschnittsnoten der Worber Rekruten³⁵ (siehe Tab. 5).

Abb. 13: Im Bürenstock in Worb, hier auf einer Aufnahme aus dem Jahr 1980, wurden die ersten Sekundarschüler der Gemeinde unterrichtet. – Quelle: Denkmalpflege.



Die Eins war damals die beste, die Sechs die schlechteste Note. Das Amt Konolfingen belegte 1890 den zehnten Rang von 32 Ämtern. Auffallend ist das überdurchschnittlich gute Abschneiden der sieben Worber Sekundarschulabgänger, das den entsprechenden Lehrern Freude bereitet haben dürfte. Wie die grossen Leistungsunterschiede zwischen den Abgängern der einzelnen Worber Schulgemeinden (z.B. den Schülern von Enggistein und Vielbringen) zustande kam, ist schwer erklärbar. Die publik gemachten Resultate übten jedenfalls einen erheblichen Druck auf die Kantone, Gemeinden und einzelnen Schulen resp. ihre Lehrer aus. Die pädagogische Rekrutenprüfung trug deshalb ab 1875 wesentlich zum Ausbau des Schulwesens auf allen Ebenen bei.

IV. Die Anfangszeit der Sekundarschule Worb

1. Die Initiative einiger besorgter Hausväter

«Das Volk ist in seiner Mehrzahl [...], besonders das ackerbauende, ein Feind höherer Bildung, begehrt sie nicht, will sie nicht, der Bauer gönnt sie dem Tauner nicht, der Bauer findet sie für die eigenen Kinder nicht nötig, weil sie sonst zu essen hätten und die Arbeit die Hauptsache sei.»³⁶ Nicht die ganze Bevölkerung war allerdings «ein Feind höherer Bildung». In gewissen Kreisen mehrten sich seit dem liberalen Umbruch 1831 im ganzen Kanton Klagen über das Unvermögen der allgemeinen Volksschule. Die Zunahme von Handel und Verkehr und das Aufkommen von Industrie und Wirtschaft erforderte immer dringender Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die überforderte Volksschule nicht vermitteln konnte. Einige empfanden die Massnahmen, welche der Staat zur Besserung der Situation im Bildungswesen einleitete, als zu langsam und zu wenig weitreichend. Vereinzelt gründeten besorgte Hausväter erste Privatschulen. Die Motive dafür waren stets dieselben:

1. Für gewisse (neue) Berufe vermittelt die Primarschule nicht den nötigen Stoff.
2. Verantwortungsvolle Berufe erfordern eine bessere Bildung als die angebotene.
3. Die Privatschule soll die Schüler befähigen, später ins Gymnasium in Bern einzutreten. Damit soll ihnen ein gesellschaftlicher Aufstieg ermöglicht werden.

1835 schritten auch einige Worber zur Gründung einer solchen Privatschule. In ihren Statuten wurde festgehalten: «Gestützt auf [...] das gesetz [...] vereinigen sich die unterzeichneten hausväter in der kirchgemeinde Worb in der absicht, ihren kindern einen genügendern und bildendern unterricht geben zu lassen, als die öffentliche dorfschule, hauptsächlich ihrer überfüllung wegen, dermalen zu geben im stande ist, zu errichtung einer privatschule, welche in der wohnung des einten der theilnehmer statt haben soll.»³⁷

Im Juni 1835 begann Lehrer Christian Schlegel mit 17 Schülern den Unterricht in einer improvisierten Schulstube im «Bürenstock», dem heutigen Restaurant Brauerei.

Obschon im Dorf eine gewisse Skepsis gegen den «Privaten» herrschte – man sprach bisweilen bössartig von einer «Aristokraten-Pflanzschule» –, war das Interesse an der neuen Schule über die Gemeinde hinaus beträchtlich. Bald schon wurde ein zweiter Lehrer angestellt, und die Privat Primarschule wurde 1837 in eine «Privat Sekundarschule zu Worb» umbenannt. In ihren neuen Statuten wurde deshalb noch einmal klar der Zweck der Anstalt beschrieben: «die mit talenten begabte jugend zu künftiger erlernung solcher berufsarten zu befähigen, welche überhaupt eine sorgfältigere bildung und mehr kenntnisse und fähigkeiten erfordern als der primarunterricht in unsern schulen zu geben vermag. Im besondern soll die anstalt einen vorbereitenden unterricht für künftige geschäftsmänner und handelsleute, rationelle landwirth, künstler und gelehrte bezwecken, und somit eine übergangsklasse von den primar- zu den industrie- und gelehrtschulen bilden.»³⁸ Der Begriff Sekundarschule hatte dabei noch wenig mit den späteren Sekundarschulen zu tun, in die man nach dem vierten, später nach dem sechsten Schuljahr übertrat. Ein fixes Eintrittsalter gab es nicht, in die Sekundarschule konnte man mit entsprechenden Vorkenntnissen jederzeit – d.h. auch unter dem Jahr – eintreten, was für einen geordneten Schulbetrieb nicht unbedingt förderlich war. Die Statuten regelten die Zugangsbestimmungen folgendermassen: «Die aufzunehmenden zöglinge müssen haben: 1. Fertigkeiten im deutschlesen, 2. Fertigkeiten in den 4 species mit ganzen zahlen, 3. Ordentliche anfänge im deutschschreiben.» Von anfang an teilte



sich die Worber Sekundarschule in eine Ober- und eine Unterklasse; die Ausbildung dauerte vier Jahre. Bis zum zweiten Sekundarschulgesetz von 1856 kämpfte auch die private Sekundarschule mit vielen Absenzen ihrer Schüler, das Total der besuchten Wochenstunden war allerdings deutlich höher als dasjenige bei den Primarschulen, da auf eine Reduktion der Stunden im Sommer konsequent verzichtet wurde.

Das kantonale Sekundarschulgesetz von 1839 legte schliesslich ein Mindestalter von zehn Jahren für den Eintritt an eine Sekundarschule fest. Später erfolgte ein Übertritt nach der vierten, seit 1994 nach der sechsten Klasse. Damit wandelte sich die Schule von einer parallelen Konkurrenzinstitution zur Primarschule zu einem neuen – die Primarschulbildung ergänzenden – Bildungsweg. Es dauerte aber noch knapp zwanzig Jahre, bis 1856 die Privat-Sekundarschule in das Schulwesen der Gemeinde eingegliedert und zur Gemeindegemeinschaft wurde.

Eine Ausbildungsstätte für Sekundarlehrer gab es damals noch nicht, bestand

Abb. 14: Das Hubelgut – zweites Domizil der Sekundarschule – Quelle: Aebi.

Abb. 15: Das 1908 erbaute Schulhaus im Dorfzentrum. Es wurde früher als Sekundarschulhaus genutzt und beherbergt heute die Primarschule Zentrum. – Quelle: Rufener.

ja das erste Seminar zur Heranbildung von Primarlehrkräften erst seit 1834. Wer an einer Sekundarschule unterrichten wollte, musste sich durch Selbststudium, etwa einen Welschlandaufenthalt, das nötige Rüstzeug erwerben. Tüchtige Primarlehrer meldeten sich auch an Sekundarschulen. In den Anmeldeschreiben zählten die Bewerber ihre Fähigkeiten auf und wurden dann gewöhnlich von einem Mitglied der betreffenden Schuldirektion daraufhin geprüft. Die Sekundarlehrer mussten also kein Patentexamen ablegen, sondern bloss den sie anstellenden Behörden gegenüber ausweisen, dass sie «mehr konnten» als ein gewöhnlicher Primarlehrer. Obwohl ihre Besoldung umgerechnet auf die Anzahl Stunden oftmals nicht wesentlich besser als diejenige der Kollegen der Primarschulen ausfiel, war eine Nebenbeschäftigung durch das grössere Pensum meist weder möglich noch nötig. Ein zweites Sekundarschulgesetz von 1856 führte schliesslich eine Patentprüfung für angehende Sekundarschullehrkräfte ein, an welcher der Wissensstand der Bewerber in fünf Fächern gemessen wurde. Primarlehrer waren von der Prüfung ausdrücklich ausgeschlossen, was dazu führte, dass sich neben konservativ-religiösen Kräften auch die Primarlehrer gegen den neuen Schultypus wehrten.

2. Der Lehrplan

Der Unterrichtsstoff wurde von den Lehrern in einem Unterrichtsplan festgehalten.

In den Anfangsjahren sah dieser pro Woche die in Tabelle 6 angegebenen Fächer mit den entsprechenden Stundenzahlen vor (zum Vergleich die Fächer der Primarschule von 1843/44, welche nicht mit genauen Stunden angegeben wurden).

Der Religionsunterricht nahm auch in der Sekundarschule – zumindest auf dem Papier – einen breiten Raum ein. Allerdings führte dieser öfter zu Unstimmigkeiten, da die Kirche keinen Einfluss mehr auf seinen Inhalt ausüben konnte. Je nach politisch-religiöser Gesinnung des Lehrers wurde der Religionsunterricht «missbraucht», um Lücken in «nützlicheren» Fächern zu schliessen. Deutlich ersichtlich sind die Bestrebungen, mit «modernen» Fächern der (industriellen) Entwicklung gerecht zu werden. Oftmals waren es auch kantonale Inspektoren, die regelmässig die Worber Sekundarschule inspizierten, welche Einfluss auf den Lehrplan nahmen. So machte ein Inspektor 1852 in seinem Bericht die Anregung, im industriellen Worb dem Maschinenzeichnen besondere Aufmerksamkeit und mehr Zeit zu widmen.⁴¹ Trotz eines ausgebauten Lehrplanes standen im 19. Jahrhundert auch für einen Sekundarschüler die Basisfähigkeiten Lesen, Schreiben, Rechnen – die er besser erlernen sollte als ein Primarschüler – im Zentrum. Dazu kam die französische Sprache. Punkto Methodik war die Sekundarschule der Primarschule allerdings kaum voraus, bestand doch der Unterricht in den meisten Fächern schergewichtig genauso aus Einpauken und Auswendiglernen.

Auch in Worb hatte eine neue liberale Führungsschicht also erkannt, dass eine moderne Volksschule einerseits eine Erziehung zur Mündigkeit beinhalten sollte, welche erst die Voraussetzung zur Wahrnehmung der neuen individuellen politischen Rechte schafft, andererseits eine moderne Ausbildung mit «nützlichen» Fächern aber auch Bedingung war, um der aufkommenden Industrialisierung in Worb mit gut ausgebildeten Kräften zum Durchbruch zu verhelfen. Die beiden liberalen Postulate der Demokratisierung der Gesellschaft durch Bildung und der Rekrutierung fähiger Arbeitskräfte für moderne Berufe bilden denn auch den ideologischen und wirtschaftlichen Hintergrund für die Gründung einer Sekundarschule in Worb. Das schulische Ziel war dabei nicht mehr der gute Christ, der die Bibel lesen

Tab. 6: Fächer und Stundenaufwand der privaten Sekundarschule 1837.

Private Sekundarschule zu Worb 1837 ³⁹	Primarschulen der Gemeinde Worb 1843/44 ⁴⁰		
Religion	4 Std	Religion	
Deutsche Sprache	4 Std	Lesen und Erklären/ Sprachlehre	
Französische Sprache	5 Std	–	
Rechnen	3 Std	Zifferrechnen/ Kopfrechnen	
–		Gedächtnisübungen	
Buchhaltung	1 Std	–	
Geometrie	2 Std	–	
Geschichte	2 Std	Geschichte (nur Worb)	
Vaterländische Staatseinrichtung	1 Std	–	
Geografie	3 Std	–	
Naturgeschichte	2 Std	Lesen (nur Worb)	
Naturlehre	2 Std	Lesen (nur Worb)	
Schönschreiben	3 Std	Schönschreiben	
Zeichnen	3 Std	Anschauungsunterricht	
Gesang	3 Std	Gesang	
Total (ganzes Jahr)	38 Std	Total (Sommerhalbjahr)	18 Std.
		Total (Winterhalbjahr)	28 Std.



Abb. 16: Das Schulzentrum in Rüfenacht 2004 – Quelle: Cloetta.

kann, sondern der gute Staatsbürger und taugliche Geschäftsmann. Es manifestierte sich in dieser Zeit in der Gemeinde eine Kluft zwischen dem zunehmend durch liberale Kräfte geprägten Dorf Worb, das an der Schwelle zur Industrialisierung stand, und den noch fast gänzlich agrarisch ausgerichteten Aussenvierteln, in denen die mehrheitlich konservative Bevölkerung der Modernisierung eher skeptisch gegenüberstand. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass sich konservative Kreise besonders stark gegen eine Verlagerung der Kompetenzen in Schulfragen weg von der Schulgemeinde und der Kirche hin zum Kanton und später teilweise zum Bund wehrten. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte sich schliesslich aber auch auf dem Land langsam die Ansicht durch, eine bessere, den Ansprüchen der Moderne gerecht werdende Schulbildung sei von allgemeinem Nutzen.

V. Innovation und Expansion – Die Schulentwicklung in der Gemeinde Worb im 20. Jahrhundert im Überblick

1. Expansion der Schule in der Gemeinde Worb¹²

Mit der festen institutionellen Etablierung des öffentlichen Bildungssystems zu Beginn des 20. Jahrhunderts fand eine Expansion des Systems statt: Die Bildungswege in der Volksschule (1.–9. Schuljahr) und einem allfälligen Zusatzjahr wurden diversifiziert, d.h., es entstand eine Vielzahl von neuen Schultypen und -klassen (Oberschule, Realschule, Kleinklassen, Weiterbildungsklassen, Werkjahr etc.). Jedes Kind sollte seinen Fähigkeiten entsprechend eine optimale (Aus-)Bildung erhalten. Zudem wurden der Vorschulbereich (Kindergarten) und die Berufsbildung ins Bil-

dungssystem integriert. Eine Expansion fand aber auch rein zahlenmässig statt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte ein rasches Bevölkerungswachstum ein. Zusammen mit der Erschliessung des Worblentals als stadtnahes Siedlungsgebiet führte dies bald zu stark steigenden Schülerzahlen, v.a. in Worb und Rüfenacht, weniger in den Aussenbezirken. Dank des Baus eines achtklassigen Unterstufenschulhauses in der Wyden 1956 konnte der Druck auf die Primarschule etwas gemildert werden. In der Sekundarschule hingegen stiegen die Bestände massiv an – die Schule war längst zu einer attraktiven Bildungsinstitution geworden. Im Mai 1962 wurde deshalb eine «Kommission für Schulraumfragen» ins Leben gerufen, welche den Auftrag erhielt, die künftigen Raumbedürfnisse der einzelnen Schulen auszuloten. Dabei zeigte sich rasch ein buntes Spektrum rivalisierender Interessen: Jede Schule empfand ihre Verhältnisse als besonders gravierend. So ging die Planung nur schleppend voran. Zur gleichen Zeit setzte aber eine eigentliche Zuwanderungswelle ein. Nötig wären nun plötzlich drei grosse Schulbauten gewesen: je eine grössere Primarschulanlage in Rüfenacht

Abb. 17: Die Primarschulanlage Wyden in Worb mit dem 1954 erbauten Primarschulhaus Wyden I und dem Schulhaus Wyden II aus dem Jahr 1965 – Quelle: Denkmalpflege.



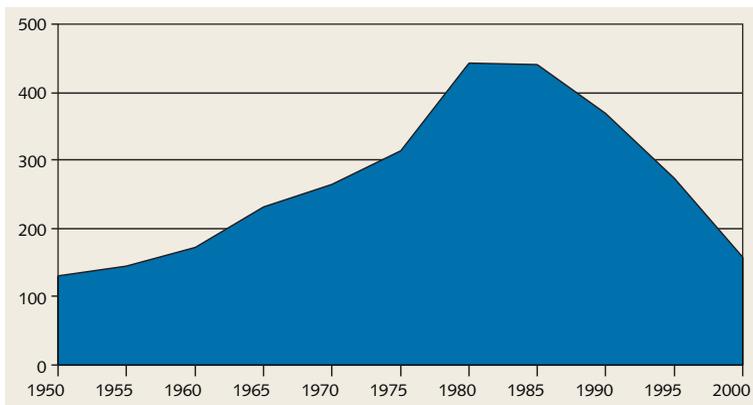


Abb. 18: Die 1975 eröffnete Sekundarschulanlage im Worbboden, im Hintergrund der Gewerbepark – Quelle: Cloetta.

und Worb und ein Neubau für die Sekundarschule in Worb. Drei parallele Bauvorhaben sprengten aber jeden planerischen und vor allem den finanziellen Rahmen.

Die Planung wurde vorerst für alle drei Grossprojekte gleichzeitig eingeleitet: 1962 und 1963 kaufte die Einwohnergemeinde Land zur Erstellung einer Schulanlage im Sperlisacker in Rüfenacht und einer Sekundarschulanlage im Worboden. Die Primarschule Worb Dorf setzte gleichzeitig eine Kommission zum Bau eines zweiten grossen Schulkomplexes in der Wyden (Wyden II) ein, die im November 1963 ein fertiges Projekt einreichte. Im Herbst 1966 konnte schliesslich der Schulhausneubau Wyden II bezogen werden. Gleichzeitig wuchs die Schülerzahl der Sekundarschule weiter, und obwohl zwischenzeitlich auch

Abb. 19: Anzahl Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Worb im 20. Jahrhundert.



das alte Primarschulhaus genutzt werden konnte, musste etwas geschehen. Die Kommission für Schulraumfragen hatte nämlich aufgrund der damaligen Zuwachsraten und den ausgeschiedenen Baulandreserven die zu erwartenden zukünftigen Schülerzahlen der Sekundarschule für das Jahr 2000 berechnet: 1300 Schüler in 45 Klassen bei einer Bevölkerungszahl von 30 000 Einwohnern! Auch wenn wir heute wissen, dass diese Zahlen zu hoch gegriffen waren, wurde damit der (zukünftige) Raumbedarf noch einmal deutlich aufgezeigt.

Zwei Jahre nach Bezug des Neubaus Wyden II konnte auch im Sperlisacker in Rüfenacht der erste Teil der grossen Primarschulanlage eingeweiht werden, 1970 folgte der zweite. Ein Sekundarschulneubau liess noch immer auf sich warten, was vor allem die Lehrer zu bösen Kommentaren bewog: Die Gemeinde schenke der Primarschule grössere Beachtung und nähme die Anliegen der Sekundarschule nicht ernst. Immer wieder wechselnde Kommissionen beschäftigen sich mit der Planung; Wechsel im Gemeinderat verzögerten ein rationelles Vorgehen. Dazu tauchte immer wieder die Frage nach dem richtigen Standort und der Finanzierung auf. So dauerte es denn bis 1972, bis endlich ein Detailprojekt mit Kostenvoranschlag für den Bau einer neuen Sekundarschulanlage im Worboden vorlag. Die Gesamtkosten sollten sich auf über 18 Millionen Franken belaufen – die grösste Summe, welche die Gemeinde je zu verkräften hatte. Das Bauvorhaben wurde im Januar 1973 von der Gemeindeversammlung genehmigt, und im Oktober 1975 konnte nach jahrelanger Planung endlich das «Palais Rouge», der «Rote Platz», das «Feuerwehrmagazin» oder das «Schlachthaus», wie man die Anlage wegen ihrer roten Fassade bald einmal nannte, im Worboden bezogen werden. Damit waren die Schulraumprobleme für längere Zeit gelöst.

Ein Blick auf die Statistik der Schülerzahlen der Sekundarschule Worb zeigt eine enorme Schwankung in den letzten 50 Jahren⁴³ (siehe Abb. 19).

Ersichtlich ist ein starker Anstieg der Schülerzahlen zwischen 1960 und 1975, der einerseits auf das Bevölkerungswachstum, aber auch auf eine weiterhin steigende Attraktivität der Sekundarschulbildung zurückzuführen ist. Zwischen 1975 und 1980 «explodierten» die Zahlen auf

grund der Zuwanderung. Diese Entwicklung führte zu den Prognosen der Kommission für Schulraumfragen für das Jahr 2000. Dass die prognostizierte Schülerzahl für die Sekundarschule von 1300 Kindern letztlich bei weitem nicht eintraf, hat mehrere Gründe. Durch den Pillenknick schwächte sich das Bevölkerungswachstum deutlich ab, und auch die Zuwanderungszahlen der 60er und 70er Jahre wurden später nie mehr erreicht. So sank die Zahl der Sekundarschulabgänger nach 1985 kontinuierlich. 1992 führte schliesslich das neue Volksschulgesetz zu einem Schrumpfen der Sekundarschule, indem der Übertritt von der Primarschulstufe in den neu geschaffenen Typus der Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule) nun nicht mehr nach dem vierten, sondern erst nach dem sechsten Schuljahr erfolgte. So sank der Bestand der Sekundarschulklassen von ursprünglich 20 vor dem neuen Gesetz auf neun, wovon seit 1995 neu drei in Rüfenacht und sechs in Worb unterrichtet werden.

2004 zeichnet sich durch die Bevölkerungsentwicklung in den Aussenbezirken immer deutlicher eine Konzentration der Ausbildungsstätten in Worb und Rüfenacht ab. Wie lange die Schulen der Aussenviertel noch unterhalten werden können, ist unklar. Sicher ist, dass mit jeder Schule, die geschlossen wird, ein wichtiges Kapitel Dorfgeschichte zu Ende geht.

2. Innovation

Um die Jahrhundertwende setzte eine Reformbewegung in der Pädagogik ein, die es sich zum Ziel machte, die lehrerzentrierte und zu sachorientierte Volksschule in eine kindergerechte Grundschule umzuwandeln. «Tatschulen statt Buchschulen» wurden gefordert, individualisierter und erfahrungsorientierter Unterricht propagiert. Der Schüler sollte in der modernen Pädagogik als Partner im Lernprozess ernst genommen werden. Der Lehrer weist den Weg, doch muss der Schüler das Ziel selbst finden. Diese Idealvorstellung der Unterrichtslehre prägte die Pädagogik des 20. Jahrhunderts. Allerdings vollzogen sich die Reformen aus demographischen, bildungspolitischen und nicht zuletzt ökonomischen Gründen nur schleppend. Vor allem in der Zeit der beiden Weltkriege ging es primär darum, überhaupt einen einigermaßen geordneten Unterricht zu

gewährleisten; an die Einführung didaktischer Neuerungen war kaum zu denken. Viele der Lehrer in der Gemeinde wurden zum Militärdienst aufgeboten, weshalb der Unterricht meist durch Stellvertreter bestritten wurde. Während des Zweiten Weltkrieges kamen allein in der Sekundarschule mit damals fünf Lehrern 33 Stellvertreter zum Einsatz. Zudem richtete der Armeestab sein Quartier in der Sekundarschule Worb ein. Lehrer und Schüler mussten das Schulhaus räumen und bis 1941 mit den Primarschülern das Primarschulhaus teilen. An einen kontinuierlichen, ruhigen Schulbetrieb war also kaum zu denken. Überhaupt waren die Kriegsjah-

Abb. 20: Lehrplan der Sekundarschule Worb aus dem Jahr 1937 – Quelle: PAW 106.

SEKUNDARSCHULE WORB							
Sommer-Stundenplan							
Zeit	Kl.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonntag
7.30 bis 8.20	I	A Französa.	T Deutsch	I Buchhalt.	G Singen	R Chemie	A Französa.
	II	G Rechnen	A Französa.	R Physik	T Deutsch	G Rechnen	G Rechnen
	bis III	I Schreiben	G Singen	A Deutsch	A Deutsch	A Französa.	I Botanik
	IV	T Französa.	I Deutsch	G Singen	I Geografie	I Deutsch	T Französa.
	V	R Rechnen	R Rechnen	T Französa.	R Rechnen	T Französa.	R Botanik
8.25 bis 9.15	I	G Rechnen	T Deutsch	T Deutsch	A Französa.	R Chemie	G Rechnen
	II	A Französa.	G Rechnen	R Physik	T Deutsch	T Deutsch	T Deutsch
	bis III	R Botanik	A Deutsch	A Deutsch	G Rechnen	I Geografie	A Deutsch
	IV	I Deutsch	I Deutsch	G Rechnen	R Botanik	G Rechnen	I Schreiben
	V	T Französa.	R Botanik	I Deutsch	I Deutsch	A Geografie	R Rechnen
9.20 bis 10.30	I	R Ethik/Relig.	A Französa.	G Rechnen	R Zeichnen	G Rechnen	T Deutsch
	II	T Deutsch	R Zeichnen	A Geografie	G Rechnen	A Geografie	A Französa.
	bis III	G Rechnen	I Geografie	R Botanik	A Französa.	R Zeichnen	G Rechnen
	IV	A Religion	G Rechnen	T Französa.	T Botanik	T Französa.	R Zeichnen
	V	I Schreiben	T Botanik	I Deutsch	I Schreiben	I Deutsch	I Zeichnen
10.25 bis 11.15	I	I Ethik/Relig.	G Algebra	T Nat. Lsg.	R Zeichnen	A Geografie	G Chor- Singen
	II	I Ethik/Relig.	R Zeichnen	G Algebra	A Französa.	G Singen	R Zeichnen
	bis III	A Französa.	A Französa.	—	I Schreiben	R Zeichnen	R Zeichnen
	IV	R Botanik	I Ethik/Relig.	A Religion	G Singen	I Ethik/Relig.	R Zeichnen
	V	I Religion	II Ethik/Relig.	R Rechnen	T Französa.	T Französa.	I Zeichnen
13.00 bis 13.40	I	II Ethik/Relig.	—	II Französa.	—	A Botanik	—
	II	R Ethik/Relig.	—	II Rechnen	—	G Botanik	—
	bis III	T Ethik/Relig.	—	—	—	—	—
	IV	—	—	—	—	—	—
	V	—	—	—	—	—	—
13.45 bis 14.25	I	II Ethik/Relig.	—	II Geografie	—	T Deutsch	—
	II	R Ethik/Relig.	—	II Botanik	—	A Französa.	—
	bis III	G Rechnen	—	—	—	G Rechnen	—
	IV	I K Deutsch	—	—	—	I Geografie	—
	V	T Französa.	—	—	—	—	—
14.40 bis 15.20	I	R K Physik	—	II Ethik/Relig.	—	I Ethik/Relig.	—
	II	R K Physik	—	II Rechnen	—	G Botanik	—
	bis III	T Religion	—	—	—	A Ethik/Relig.	—
	IV	G K Rechnen	—	—	—	T Religion	—
	V	I Deutsch	—	—	—	I Schreiben	—
15.30 bis 16.10	I	R K Physik	—	A Ethik/Relig.	—	I Englisch	—
	II	—	—	—	—	T Italienisch	—
	bis III	—	—	—	—	—	—
	IV	—	—	—	—	—	—
	V	I Religion	—	—	—	—	—

re für die Schüler voller Abwechslung: Als Kohlensparmassnahme wurden zeitweilig zwei Wochen Extra-Winterferien eingeführt, die finanzielle Situation der Schulkasse wurde mit diversen Sammlungen aufgebessert, Exkursionen wurden durchgeführt, der Schulunterricht fand bald mehr draussen als in der Schulstube statt, was letztlich – mehr zufällig denn geplant – der Forderung nach «Tatschulen» durchaus entsprach.

Nach der Kriegszeit wurden die Postulate der Reformpädagogik wieder aufgenommen. Auch die Lehrmittel nahmen jetzt die Zielvorstellungen der modernen Pädagogik auf: Die Schulbücher sollten zum Weiterdenken verleiten; neue Medien wurden eingeführt, um moderne Wege der Kommunikation zu öffnen, den Unterricht effizienter und attraktiver zu gestalten und die Vertrautheit mit der heutigen Welt zu fördern. Als Beispiel sei hier die Einrichtung von Schülerlaboratorien für die Naturwissenschaften oder eines

Sprachlabors in der neuen Sekundarschulanlage Worboden genannt. Die ungeahnte Entwicklung der Technik machte auch vor der Schule nicht halt, so gehört im Jahr 2004 an allen Worber Schulen eine Informatikgrundausbildung zum erweiterten Fächerangebot. Wenn auch lange versucht wurde, wenigstens die Schule als Oase der Ruhe in einer sich verändernden Welt zu erhalten, so hat sich doch schliesslich die Meinung durchgesetzt, dass es zu den Aufgaben der Schule gehört, die Kinder auf die Fragen unserer Zeit vorzubereiten.

Anfang des 21. Jahrhunderts stellt die Volksschule einen Schultyp dar, der sich zwar seit seiner Entstehung markant verändert hat, dessen Auftrag aber weiterhin darin bestehen wird, eine allgemeine Grundausbildung sowie die Erziehung zur autonomen Persönlichkeit und zum/zur demokratischen Staatsbürger/in zu vermitteln; so wie es erstmals 1831 in der neuen Kantonsverfassung beschrieben worden war.

1 Vgl. dazu Junker, Helvetik. In Anlehnung daran die Angaben zur politischen Geschichte.

2 Schneider, Landschule, S. 24, 25 und 33 sowie Egger, Primarschulwesen, S. 93, 94; Angaben zu Schulgemeinden und Schulkommissär der Gemeinde Worb in den Quellen in der folgenden Anmerkung.

3 Der folgende Text basiert auf den Quellen: BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête; STAB B III 1033: 1830/31 – Schultabellen; STAB BB III b 2504: 1843/44; 2046: 1859/69; 2283: 1879/80; 2342: 1899/1900 – Schultabellen.

4 Auswertungen: Eigene Darstellung, basierend auf statistischen Werten zu den Schülerzahlen/Absenzen aus: BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête; STAB B III 1033: 1830/31 – Schultabellen; STAB BB III b 2504: 1843/44; 2046: 1859/69; 2283: 1879/80; 2342: 1899/1900 – Schultabellen. Danach auch die übrigen Tabellen und Auswertungen in diesem Teilkapitel.

5 Graf, Schulgesetzgebung, S. 136.

6 Kummer, Schulwesen, S. 20.

7 STAB BB III b 2504: 30.1.1832 – Bericht von Pfarrer Kohler über den Zustand der Schulen in der Kirchgemeinde Worb.

8 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête; STAB B III 1033: 1830/31 – Schultabellen; STAB BB III b 2504: 1843/44; 2046: 1859/69; 2283: 1879/80; 2342: 1899/1900 – Schultabellen.

9 Bächtiger, de Capitani, Lesen, S. 53.

10 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête.

11 Kummer, Schulwesen, S. 19.

12 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 14: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.

13 HAW A 1,1, Nr. 13, S. 5: 1720 – Erneuerte Landschulordnung.

14 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête.

15 HAW A 1,1, Nr. 13: 1720 – Erneuerte Landschulordnung. Vergleiche dazu die ausführliche Darstellung der Lernziele vor 1800 im Beitrag von Heinrich Richard Schmidt in diesem Band.

16 Verfassung, § 12.

17 STAB BB III b 1994: 13.3.1835 – Gesetz über die öffentlichen Primarschulen.

18 Bundesverfassung, Art. 27.

- 19 STAB BB III b 2504: 30.1.1832 – Bericht von Pfarrer Kohler über den Zustand der Schulen in der Kirchgemeinde Worb.
- 20 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête.
- 21 STAB BB III b 2504: 15.3.1833 – Antwort Pfarrer Kohlers an das Erziehungsdepartement.
- 22 STAB BB III b 2504: 15.3.1833 – Antwort Pfarrer Kohlers an das Erziehungsdepartement.
- 23 STAB BB III b 2504: 4.6.1835 – Bericht von Pfarrer Kohler an den Regierungstatthalter.
- 24 STAB BB III b 2504: 25.8.1836 – Bericht von Pfarrer Engebauers an den Schulkommissar.
- 25 BAR Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer-Enquête; STAB B III 1033: 1830/31 – Schultabellen; STAB BB III b 2504: 1843/44; 2046: 1859/69; 2283: 1879/80; 2342: 1899/1900 – Schultabellen.
- 26 Schneiter, Worb, S. 62.
- 27 Schneiter, Worb, S. 62.
- 28 Schneiter, Worb, S. 62.
- 29 STAB BB III b 2504: 29.11., 12.12., 16.12.1844, 13.1.1845 – Bericht von Pfarrer Schärer über die Schule.
- 30 Graf, Schulgesetzgebung, S. 132.
- 31 STAB BB III b 2504: 7.2.1836 – Schreiben des Präsidenten der Schulkommission an das Erziehungsdepartement.
- 32 STAB BB III b 2186: 17.2.1833 – Schreiben des Pfarrers Kohler an das Erziehungsdepartement.
- 33 Der folgende Text basiert auf: Lustenberger, Rekrutenprüfungen.
- 34 Lustenberger, Rekrutenprüfungen, S. 10.
- 35 STAB BC 56/4: 1890 – Rekrutenprüfungen.
- 36 Gotthelf, Kirche, S. 281.
- 37 HAW D 20,1, Nr. 1: 15.3.1835 – Übereinkunft zur Gründung einer Privatprimarschule.
- 38 HAW D 20,1, Nr. 1: 14.5.1837 – Statuten der Sekundarschule.
- 39 STAB BB III b 1789: 22.9.1838 – Unterrichtsplan des ersten Schuljahres der Sekundarschule zu Worb.
- 40 STAB BB III b 2504: 29.11., 12.12., 16.12.1844, 13.1.1845 – Bericht von Pfarrer Schärer über die Schule.
- 41 Aeschlimann, Sekundarschule, S. 22.
- 42 Aebi, Sekundarschul-Anlage.
- 43 SWB Sek JB 32–93: 1932–2000 – Jahresberichte; Spahr, Sekundarschule Worb.

Das Vereinswesen der Gemeinde Worb im 19. und 20. Jahrhundert

Olivier Dinichert

I. «Worb ist weltmeisterlich»

«Worb ist weltmeisterlich bei den Vereinen.» Mit diesen Worten eröffnete Gemeindepäsident Peter Bernasconi Anfang November 2000 die «Night der Stars», an der Vereine und Sportler der Gemeinde Worb für ihr Wirken ausgezeichnet wurden. Tatsächlich gibt es hier mehr als 130 Vereine und damit (auf rund 11 000 Einwohner) selbst im Vergleich mit der vereinsgesättigten Schweiz eine sehr hohe Dichte. Der Historiker Hans Ulrich Jost geht davon aus, dass allein im 19. Jahrhundert mindestens 30 000 schweizerische Vereine gegründet worden sind. Bereits vor 1848 spielten sie eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von liberalem Gedankengut. «Die in der Helvetischen Republik propagierten Ideen einer neuen gesellschaftlichen Emanzipation stellten den Vereinsgedanken in den Vordergrund.»¹ In der Zeit der Restauration blieb die Vereinsfreiheit, im Gegensatz zum Ausland, erhalten. Das Gesellschaftswesen konnte sich weiterentwickeln und so den «Boden nicht nur für die liberalen Umschwünge von 1830 und 1831, sondern auch für den Bundesstaat von 1848 vorbereiten. Es ging dabei [...] weniger um direkte politische Propaganda als um die Schaffung einer bürgerlichen Öffentlichkeit, in der die neuen Formen eines kollektiven Zusammenseins, des freien Austausches von Ideen und einer Organisation auf Grundlage der Gleichberechtigung der beteiligten Bürger, konkret vorgelebt wurde.»² Nach seiner Gründung übertrug der Bundesstaat den Vereinen zahlreiche Aufgaben in Bereichen der Gesundheit, Erziehung oder Verteidigung. So organisierten die Schiessvereine von nun an die ausserdienstliche Schiesspflicht, und die Turnvereine übernahmen in verschiedenen Kantonen Aufgaben im Bereich des Schulturnens und der Turnlehrerausbildung.

Verständlicherweise können nicht alle heute bestehenden oder gar noch zusätzlich in den letzten 200 Jahren gegründe-

ten und wieder aufgelösten Vereine der Gemeinde Worb berücksichtigt werden. Im Folgenden werden die Vereine der drei wichtigsten und grössten Kategorien behandelt: die Turn- und Sportvereine (Teil II), die Schützengesellschaften und Schiessvereine (Teil III) sowie die Sing-, Musik- und Tanzvereine (Teil IV). Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Darstellung der jeweiligen Vereinsgeschichte in Worb Dorf und den umliegenden Aussenbezirken, sondern ebenso der Vergleich zwischen den lokalen Gegebenheiten auf der einen und dem gesamtschweizerischen Kontext auf der anderen Seite. Der Anhang (Kasten «Übersicht») enthält eine nach Gründungsjahr geordnete Liste sämtlicher Vereine, die 2002 bestanden. Sie sind gemäss einer von Jost übernommenen Kategorisierung in verschiedene Bereiche aufgeteilt.³

Als Grundlage dienen in erster Linie Festschriften, die für ein rundes Vereinsjubiläum erstellt worden sind und vielfach

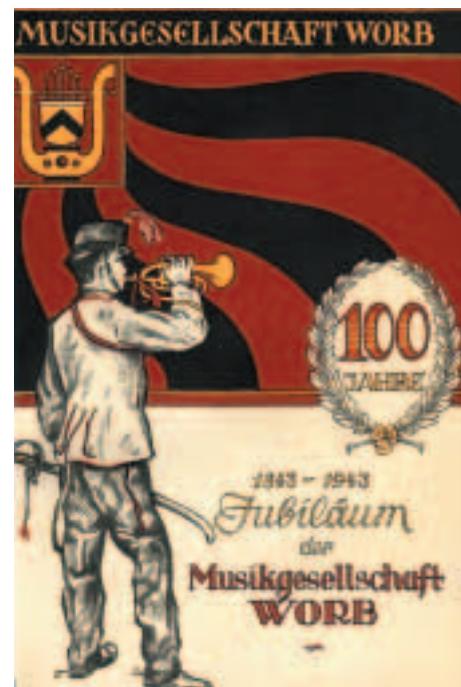


Abb. 1: Titelblatt der Festschrift zum 100-Jahr-Jubiläum der Musikgesellschaft Worb 1943 – Quelle: PAW 106.

in ausführlicher Art und Weise auf das Gewesene und Erreichte zurückblicken. Einzelne Vereine führ(t)en ein umfangreiches Archiv, dessen Quellen für die Arbeit beigezogen worden sind. So sind sämtliche Protokollbücher des Turnvereins Worb seit seiner ersten Gründung 1891 erhalten geblieben, und auch die Archive der Musikgesellschaft Worb oder der damaligen Infanterie-Schützengesellschaft Rüfenacht reichen bis tief in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Wo Festschriften und Protokollbücher nicht mehr weiterhalten, sind mündliche Informationen verschiedener (älterer) Vereinsmitglieder beigezogen worden. Es konnten aber nicht bei allen Vereinen Akten vorgefunden werden. Feuerteufel (Schützengesellschaft Enggstein) oder Putzteufel (Männerchor Worb) haben dazu beigetragen, dass neben reich dokumentierten auch «gedächtnislose» Vereine existieren, die nur am Rande behandelt werden konnten.

II. «D' Sangt Gaue si mer de no erscht worde» – die Turn- und Sportvereine

«Der Turnverein hat zum Zwecke, seine Mitglieder körperlich und geistig auszubilden, sie zum Schutze des Vaterlandes und zur Hülfe ihrer Nebenmenschen zu befähigen, sowie überhaupt das Turnen zu verbreiten und das gesellige Leben zu fördern.»⁴ Der Zweckartikel in den Statuten des 1896 neu gegründeten Turnvereins Worb verdeutlicht den im 19. Jahrhundert vertretenen Anspruch der Turnvereine, gleich einem mehrfachen Vereinsideal nachzuleben: einerseits die sportlichen Leistungen zu fördern, verbunden mit Geselligkeit und dem Streben nach Disziplin und körperlicher Ertüchtigung. Andererseits aktiv dazu beizutragen, aus jungen Männern kräftige und willensstarke (Wehr-) Männer zur Verteidigung nationaler Interessen zu bilden. «Frisch, fromm, fröhlich, frei!» lautete denn auch das Motto der Schweizer Turnbewegung.

1832 schlossen sich die Schweizer Studenten-Turnvereine zum Eidgenössischen Turnverein zusammen. Die in den 1820er Jahren gegründeten Studenten-Turnvereine hatten die deutsche Turnbewegung als Vorbild, die kurz zuvor von den Behörden verboten worden war. Denn unter «Turnvater Jahn» war in Deutschland Anfang des 19. Jahrhunderts eine Bewegung



entstanden, «die das Turnen nicht nur als Ausdruck eines neuen Körperbewusstseins, sondern auch als Ansatzpunkt für eine neue, demokratisch und nationalistisch ausgerichtete politische Bewegung nahm, die sich gegen die staatliche Autorität und die Monarchie stellte.»⁵

Es war kein Deutscher und auch kein Student, sondern ein junger Buchbindergehilfe aus Einsiedeln, Julius Lienert, der 1891 in Worb den ersten Turnverein mit rund 15 Mitgliedern gründete. Schnell wurden Reckbarrern und Pferd fürs Üben sowie Trommel und Fahne fürs Präsentieren angeschafft. Der Gemeinde stellte der TV Worb einen Antrag um ein Darlehen zwecks Finanzierung der verschiedenen Ausgaben. Als Übungslokale dienten die Tanzsäle im Dorf. Verspätetes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben wurden ebenso mit einer Busse sanktioniert wie das Nichttragen des «Kostüms» in den obligatorischen Turnstunden.⁶ Doch der Wegzug Lienerts und das lange Fehlen eines Oberturners führten 1894 zur Vereinsauflösung. «Die eingelebte Gleichgültigkeit macht es unmöglich, die begonnenen Turnstunden weiter fortzusetzen und deshalb sind die Turngeräte [...] dem Viertelsgemeinderat von Worb zur Verwaltung zuzustellen.»⁷

1896 brauchte es einmal mehr den Anstoss eines Zugezogenen (Ernst Zaugg, neu gewählter Lehrer in Worb und späteres Ehrenmitglied des Eidgenössischen Turnvereins), um den Turnverein ein

Abb 2: Gründungsfoto des Turnvereins Worb aus dem Jahr 1891 – Quelle: TV Worb.



Abb 3: Der TV Worb am Eidgenössischen Turnfest 1922 in St. Gallen. Die Worber Turner holten sich den Sieg in der Kategorie IV. – Quelle: TV Worb.

zweites Mal aus der Taufe zu heben. Von Beginn weg nahmen nun die Worber Turner an kantonalen und eidgenössischen Turnfesten teil. Ihren wohl grössten Erfolg in der Vereinsgeschichte erzielten sie 1922 am «Eidgenössischen» in St. Gallen mit einem ersten Rang in der vierten Kategorie. «D' Sangt Gaue si mer de no erscht worde», hörte im Verlaufe der Jahrzehnte noch mancher junge Turner von den Veteranen. Der Erfolg stellte sich zeitgleich mit der Inbetriebnahme der lang ersehnten Turnhalle ein. Vater Egger hatte beim Bau des Sekundarschulhauses zusätzlich Land zum Bau einer Turnhalle zur Verfügung gestellt. Bereits 1905 wollte der Turnverein mit einer Lotterie ein Dach über dem Kopf finanzieren, doch das Vorhaben blieb ihm damals verwehrt.

Abb. 4: Die freien Radfahrer, einer der wenigen Arbeitervereine in Worb – Quelle: Rufener.



Nach dem Ersten Weltkrieg begann sich der Turnverein auch den Frauen sowie jüngeren und älteren Turnern und Turnerinnen zu öffnen. Damenriege (1919), Männerriege (1919), Jugendriege (1924) und Frauenriege (1928) vervollständigten das Angebot. Doch trotz Turnhalle, erstem Rang und neuen Riegen konnte sich der Turnverein nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen, er bekam in der eigenen Gemeinde Konkurrenz mit der Gründung neuer Vereine, nämlich eines Arbeiterturnvereins sowie verschiedener Sportclubs.

Worb scheint ein hartes Pflaster für Arbeitervereine gewesen zu sein. Nach dem Ersten Weltkrieg bildete sich eine Gruppe der Naturfreunde und der Arbeiterradfahrer, doch eine Gründung eines Arbeiterschützenvereins kam nicht zustande. Friedrich Althaus, Mitbegründer der Arbeitervereine in Worb, kritisierte den damals vorherrschenden Zeitgeist scharf: «Als man es wagte, 1922 die Begrüssung der Heimkehr des Bürgerturnvereins [= Turnverein Worb] aus St. Gallen durch die Arbeitermännerchorfahne zu kritisieren, flog man haushoch aus dem Arbeitermännerchor.»⁸ Die Gründung des Arbeiterturnvereins Worb erfolgte schliesslich 1929, jedoch fehlten dem jungen Verein ein Präsident und eine Turnhalle. Ersterer war schwierig zu finden, denn ein Engagement in einem Arbeiterverein war selbst «damaligen «Arbeiterführern» ein Dorn im Auge»⁹ und aus diesem Grund allzu riskant für die eigene (politische) Zukunft. Und die Turnhalle wurde von der bürgerlich dominierten Sekundarschulkommission verwaltet, die den Arbeiterturnern erst nach Jahren am Samstagabend Gastrecht gewährte.

Die Turnhallenfrage erhitze erneut die Gemüter, als 1956 die neu gegründeten SATUS-Frauen- und Männerriegen (des Arbeiterturnvereins) ein Gesuch um zusätzliche Benützung der Turnhalle stellten. Die Sekundarschulkommission lehnte ein solches Ansinnen ab, da bereits die Riegen des Turnvereins die Halle benützten. «In Bern wurde keinem neuen Verein das Recht gegeben, einen alten aus der Halle zu verdrängen. Der Turnverein habe viel abgetreten im Verlaufe der Jahre, aber jetzt gebe er nicht mehr weiter dazu her», argumentierte ein bürgerliches Schulkommissionsmitglied.¹⁰ Der Gemeinderat stützte den Entscheid seiner Kommission

und forderte die SATUS-Riegen auf, direkt mit anderen Vereinen Kontakt aufzunehmen oder «nach einem passenden Ersatz-lokal (Wirtschaftssaal) Umschau zu halten.»¹¹ Die Wogen konnten dann mit dem Bau weiterer Turnhallen in der Wyden (1966) sowie im Worboden (1967) endgültig geglättet werden.

Aufgrund fehlender Archive der SATUS-Aktivsektion (Männerriege) lässt sich nicht feststellen, inwiefern die Worber Arbeiterturner typisch für die gesamtschweizerische Arbeiterturnbewegung gewesen sind.¹² Die kämpferischen Worte von Friedrich Althaus kontrastieren mit der ebenfalls von Althaus beschriebenen Realität der zwanziger Jahre: «Die Verbrüderung mit dem Bürgertum war anfangs der Zwanzigerjahre so in 's Kraut geschossen, dass der Gedanke eines Arbeiterturnvereins gewissen Leuten das Haupt zornlos werden liess.»¹³ Zur Zeit der Gründung des Arbeiterturnvereins Worb hatte der Schweizerische Arbeiter-Turn- und Sportverband (SATUS) seine grösste Wachstumsphase hinter sich und begann sich deutlich gegenüber dem Bundesstaat sowie den «bürgerlichen» Vereinen abzugrenzen. 1927 verbot er seinen Sektionen die Beteiligung am militärischen Vorunterricht, 1933 wurde ihnen gar jeglicher sportlicher Kontakt «mit Vereinen gegnerischer Organisationen» verboten. 1928 gab der SATUS seine politische Neutralität auf und bekannte sich zur Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, was zur Folge hatte, dass ihm die Bundesinterventionen gestrichen wurden. Auf dem Terrain sollten die Arbeiterturnvereine keinen Spitzensport betreiben und nicht ausschliesslich die Leistung des Einzelnen in den Vordergrund stellen, sondern dem gemeinsam Erreichten den grössten Stellenwert zuordnen. Die militärähnlichen Kommandos wurden durch Musik abgelöst, zusätzlich sollten die Arbeitervereine eine «Viertelstunde sozialistische Erziehung» abhalten. Die Ortssektionen blieben aber gegenüber den neuen Richtlinien skeptisch, und die Mitglieder fanden weiterhin Gefallen am Spitzen- und Schausport.

Eine zweite markante Entwicklung im Schweizer Turn- und Sportwesen stellte der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzende Aufschwung der Sportclubs dar. Ausschlaggebend dafür war das Sportverständnis: «Während sich die Turn- und



Schützenbewegung vor allem als «Gesinnungsgemeinschaft» sah, die gemeinsame Aktivitäten im Hinblick auf höhere Ziele unternahm, stand bei den neuen Sportarten der sportliche Wettkampf im Zentrum.»¹⁴ Geprägt von englischen Vorbildern taten sich hierzulande bis zur Jahrhundertwende Radfahrer, Ruderer, Fussballer und Tennisspieler in neuen Clubs zusammen. Worb kam erst 1930 zu seinem ersten Fussballclub, der auf dem Gelände des heutigen Schwimmbads trainierte. 1935 schossen die Worber jedoch ihr letztes Tor, der FC Worb musste wegen finanzieller Schwierigkeiten aufgelöst werden. Das sportliche Feuer war noch nicht erloschen, als 1937 im Sternen der Sportclub Worb ins Leben gerufen wurde. Im Gegensatz zum Turnverein oder der Musikgesellschaft, die bei ihren Neugründungen jeweils den angestammten Namen verwendeten, musste aufgrund verschiedener Gläubigerforderungen auf den Namen Fussballclub verzichtet werden. Die Fussballspiele des neuen Sportclubs fanden auf dem «englischen Rasen» hinter dem Schwimmbad statt, als Garderoben dienten Räumlichkeiten des Sternen (Waschküche oder Werkzeugkammer, später die Garage). Geduscht wurde im Bach beim Bad. Während der «Anbauschlacht» des Zweiten Weltkriegs spielten die Worber an der Richigenstrasse, an der Bächelmatte oder im Worboden Fussball. 1944 fand zwischen dem SC Worb und den in der Schweiz internierten Bomberpiloten ein Freundschaftsspiel statt, welches die Gastgeber zu ihren Gunsten entscheiden konnten.

Abb 5: Ansicht von Worb Dorf mit dem Schwimmbad und dem angrenzenden Fussballplatz des SC Worb im Vordergrund um 1950 – Quelle: Rufener.



Abb. 6: Worb ist ein Zentrum des schweizerischen Frauenfussballs. Seit 2001 gewannen die Worberinnen dreimal den Schweizer Juniorinnen-Cup (hier das Siegerteam von 2001). 2003 haben sich die Frauen unter dem Namen «SC Worb Frauenfussball» als eigene unabhängige Sektion im SC konstituiert. Seit 1997 organisiert der SC Worb ein internationales Mädchenfussballturnier. – Quelle: Liechti.

Nach der Gründung des Sportclubs bildeten sich auch in anderen Sportarten Vereine: Schwimmen (Schwimmklub Worb 1937, drei Jahre nach der Eröffnung des Schwimmbads), Eishockey (EHC Worb 1948), Tennis (Tennisclub Worb 1974), Tischtennis (TTC Worb 1974) oder Curling (CC Worb 1976, Eröffnung der Curlinghalle 1979).

Es lässt sich leicht feststellen, dass die Turn- und Sportvereine bis heute nahezu ausschliesslich in Worb Dorf aktiv sind, während die sieben Aussenbezirke, wohl mangels Infrastruktur wie Schwimmbad oder Turnhalle (ausser in Rüfenacht), kaum sportliche Vereine kennen. Eine Ausnahme bilden die Hornusser in Richigen, die seit 1928 in einer eigenen Hornussergesellschaft spielen, nachdem sie 1912 zusammen mit den Worbern eine gemeinsame Hornussergesellschaft gegründet hatten. Nach der Trennung hatten Richiger und Worber für jedes Spiel jeweils ein neues Trainingsfeld («Ries») zu suchen, ehe ihnen 1967 die Gemeinde und ein Landwirt je ein solches zur Verfügung stellten.

Heutzutage zählt die Gemeinde Worb mehr als 30 Turn- und Sportvereine. Die traditionellen Vereine mit langer Geschichte führen weiterhin ihre Aktivitäten fort, jedoch mit einem an die heutige Zeit angepassten Angebot. Die Aktivsektion des SATUS besteht nicht mehr aus jungen Männern, sondern aus einer Damenriege, Volleyballmannschaften und einer viel beachteten Kunstturnerinnenriege. Die Mitglieder des TV Worb turnen und spielen weiterhin in der Männer-, Frauen- und

Jugendriege. Der Sportclub Worb zählt mehr als 500 Mitglieder, und seine Juniorinnen-Mannschaft gehört zu den besten in der Schweiz. Zahlreiche grössere und kleine Sportvereine sorgen für ein umfassendes Angebot unterschiedlichster Sportarten.

III. «Die Pflege ächt vaterländischen und militärkameradschaftlichen Geistes» – die Schiessgesellschaften und Schützenvereine

Gleich die beiden ältesten Schützengesellschaften der Gemeinde, die Feldschützen Worb und die Infanterie-Schützengesellschaft Worb, stellten Ende der 1990er Jahre, nach über 100 Jahren Schiessbetrieb, ihre Aktivitäten ein und existieren seither nur noch auf dem Papier. Der Niedergang ist nicht zuletzt auf eine in den Jahren zuvor erfolgte Neuregelung der ausserdienstlichen Schiesspflicht zurückzuführen. Die beiden Vereine setzten sich vor allem aus den sogenannten «Muss-Schützen» zusammen, die einmal jährlich ihre obligatorische Schiesspflicht erfüllten, sich aber nicht am eigentlichen Vereinsleben beteiligten. Mit den neuen Bestimmungen waren die «Muss-Schützen» nicht mehr an einen lokalen Schiessverein gebunden und kehrten daher den Schützenvereinen definitiv den Rücken. Dagegen führen in den ländlicheren (und schiessfreudigeren) Aussenbezirken Enggistein, Richigen, Rüfenacht und Wattenwil-Bangerten die Schützen ihre Aktivitäten fort.

Im Gegensatz dazu unterstützten im 19. Jahrhundert eidgenössische und kantonale Behörden aktiv die Gründung neuer Schützengesellschaften, so auch in der Gemeinde Worb. Die Entstehungsgeschichte der hiesigen Schützenvereine widerspiegelt in vielerlei Hinsicht die Entwicklung des Schiesswesens auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene und steht im Speziellen in engem Zusammenhang mit der militärischen Schiessausbildung auf lokaler Stufe.¹⁵

1818 beschloss die Berner Regierung die Einführung von Amtsschützengesellschaften im ganzen Kantonsgebiet. Finanziell vom Kanton unterstützt, sollten diese «die Schiessübungen wieder in Aufnahme bringen und dadurch dem Vaterlande in nachzuziehenden jungen Männern Schützen einzulernen, die im Falle der Not



demselben wesentlichen Dienste leisten können.»¹⁶ Das zentralisierte Schiesswesen, verbunden mit langen Anfahrtswegen und grosser Teilnehmerzahl, stiess aber auf wenig Gegenliebe, und vielerorts begannen sich lokale Schützengesellschaften zu bilden. So auch in Worb, wo sich 1840 die Schützen zu den Feldschützen Worb zusammenschlossen.¹⁷ 1860 erfolgte die Gründung der Infanterie-Feldschützengesellschaft Rüfenacht, die sich ab 1877, aufgrund zahlreicher Austritte der Dentenberger und Rüfenachter, Infanterie-Schützengesellschaft Worb nannte.

Ende des 19. Jahrhunderts setzte gesamtschweizerisch eine weitere Gründungswelle lokaler Schützengesellschaften ein. Ursache dafür war der Wille der Militärbehörden, die Durchführung der ausserdienstlichen Schiesspflicht neu den Schützenvereinen zu übertragen und sie dafür finanziell zu entschädigen.¹⁸ Von 1894 bis 1898 bildeten sich in der Schweiz 500 neue Schiessvereine mit mehr als 85000 Mitgliedern. Diese Entwicklung lässt sich auch in der Gemeinde Worb feststellen, wo innert acht Jahren Schützenvereine in Rüfenacht (1894), Richigen (1896), Enggistein (1899) und Wattenwil-Bangerten (ca. 1900) gegründet wurden und sich somit die Zahl der Schützengesellschaften auf sechs erhöhte.

Die heutige Schützengesellschaft Worb-Artillerie stellt in dieser Hinsicht einen Spezialfall dar. 1887 als «Artillerieverein des Amtes Konolfingen» gegründet, hatte er die «militärische Ausbildung der Mitglieder, der Pflege ächt vaterländischen und militärkameradschaftlichen Geistes» zum Ziel.¹⁹ Diese ausserhalb des Militärdienstes erfolgte Ausbildung beinhaltete in der Anfangszeit ausschliesslich theoretische Komponenten wie Truppenbesuche und Vorträge zu Themen wie Pferdepflege oder Gotthardbefestigung. Mit der Einführung der obligatorischen Schiesspflicht um die Jahrhundertwende wandelte sich der Artillerieverein zunehmend zu einer Schützengesellschaft. Die Aufnahme neuer Mitglieder anderer Waffengattungen bescherte den Vereinsverantwortlichen jedoch verschiedentlich Auseinandersetzungen mit den kantonalen Militärbehörden. 1934 erfolgte deshalb «ohne Begeisterung» die Namensänderung in «Schützengesellschaft Artillerieverein Worb», ehe sie Anfang der siebziger Jahre erneut das Missfallen des Kantons hervorrief und man sich fortan «Schützengesellschaft Worb-Artillerie» nannte. Mit der ersten Namensänderung erfolgte auch gleich die Umbenennung in einen Worber Verein, denn bereits in den ersten Jahren nach der Gründung hatte die Amtsgesellschaft mehrheitlich Worber Mitglieder gezählt. «Worb beginnt sich gegenüber den Mitgliedern des übrigen Amtsbezirks vermehrt durchzusetzen»,²⁰ begründet die Chronik die Austritte (der Nichtworber) aus dem Verein.

Die Worber Schützen übten im 19. Jahrhundert auf einer Anlage im Worboden, während die Feldschützen in den Aussenbezirken auf offenem Feld schossen. Im 20. Jahrhundert ziehen sich die Standortfrage und die daraus entstandenen Konflikte zwischen den einzelnen Schützenvereinen wie ein roter Faden durch die Chroniken der Schützengesellschaften. Die drei Worber Vereine drängten zur Errichtung eines von allen Schiessvereinen mitfinanzierten Zentralschiessstandes, doch die Feldschützen Rüfenacht und Richigen lehnten eine Mitbeteiligung strikte ab. Sie besaßen seit 1895 bzw. 1907 eine eigene Infrastruktur und waren deshalb an der Errichtung eines neuen Schiessstandes in Worb nicht interessiert. Ein solcher war 1911 vonnöten, denn mit der Einführung des Karabiners und der neuen spitzen

Abb. 7: Die Schützenvereine im Emmental massen sich jeweils am Schützenfest, das 1913 in Worb stattfand. – Quelle: SLB Plakatsammlung.



Abb. 8: Die Schiessanlage im Lehn – Quelle: Cloetta.

Munition entsprach der 1905 neben dem Sternen erstellte Schiessstand nicht mehr den Sicherheitsvorschriften. Von 1920 bis 1925 entstand oberhalb des Dorfs im Lehn eine Schiessanlage mit 20 Scheiben, die Trägerschaft bildete die neu gegründete Vereinigte Schützengesellschaft Worb.

Die Feldschützen Richigen hatten sich 1920 gegen die Beteiligung am Lehn ausgesprochen, doch noch im selben Jahr sahen sich die Vereinsverantwortlichen gezwungen, ihr Schützenhaus aus finanziellen Gründen aufzugeben und «wohl oder übel» in den Lehn zu ziehen. «Bei all dem Vorgefallenen und dem Verfügtten mag manchem die Galle hochgestiegen sein».²¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg bildete ein Erweiterungsprojekt im Lehn für die unentwegten Richiger den Anstoss, erneut einen eigenen Schiessstand zu fordern. Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung, «an welcher die Richiger geschlossenen aufmarschierten», bewilligte am 30. März 1946 einen Beitrag von 15 000 Franken.²² Ausserordentlich war auch der Besuch der Versammlung: 241 Anwesende, während die beiden vorangehenden Versammlungen von 115 und 136, die beiden darauf folgenden von 103 und 95 Personen besucht waren. Dem französischen Chanson «Ça s'en va et ça revient» folgend kehrten die Richiger 1997/98 abermals und wohl definitiv in den Lehn zurück, da die neuen Lärmvorschriften einen Schiessbetrieb im Niederhaus nicht mehr gestatteten. Die Rüfenachter Feldschützen bauten um 1927 ein eigenes Schützenhaus an der Längimoosstrasse, ehe auch

sie 1972 in den Lehn wechseln mussten, da sich ihr Stand in der Bauzone befand.

In den letzten Jahren standen weniger die Schützen und ihre Leistungen im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion als vielmehr ihr Schiessstand im Lehn. 1983 lehnte die Worber Stimmbevölkerung ein fünf Millionen teures Ausbauprojekt ab. Mitte der neunziger Jahre standen die Lärmemissionen der Schiessanlage im Brennpunkt politischer Lokaldebatten, denn während die Worber den Schützenvereinen den Rücken zuekehrten, hatten sich deren Häuser und Wohnungen zusehends dem Schützenhaus genähert.

Doch auch im 21. Jahrhundert bleiben positive Überraschungen nicht aus: Beim Feldschiessen 2003 wurde zum ersten Mal in der Gemeinde Worb das Punktemaximum geschossen. Fritz Läderach, Mitglied der Feldschützen Richigen, gehörte zu den 18 Schützen, die gesamtschweizerisch die höchstmögliche Punktzahl erreichten.

IV. «Worb durfte nicht lange ohne Musik bleiben» – die Sing-, Musik- und Tanzvereine

Die Anfänge des Chorgesangs in Worb lassen sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen. In den Gottesdiensten in der Kirche Worb traten ein Kinderchor und später ein Gemischter Chor auf, deren Wirken jedoch kaum dokumentiert ist, gleich wie dasjenige des 1845 gegründeten Männerchors Worb. In den darauf folgenden fünfziger Jahren nahmen an den Kreissangfesten der Männerchor, ein Gemischter sowie ein Frauenchor aus Worb teil, doch die eigentliche Gründung des Frauenchors Worb erfolgte erst 1880. Laut Statuten hatte sich jedes neue Mitglied einer Prüfung zu «unterwerfen». Zugelassen waren lange Zeit nur unverheiratete Sängerinnen, «wer wegen Verheiratung austritt, ist verpflichtet «e Letzi» zu geben.» Eine Letzi bedeutete, dass die Betreffende den ganzen Chor zu einem Abschiedessen einzuladen hatte.

In den Aussenbezirken spielte der Vielbringer Lehrer und spätere Gemeindepräsident Gottfried Neuenschwander eine entscheidende Rolle. 1898 erklärte er sich bereit, den neu gegründeten Männerchor im benachbarten Allmendingen zu dirigieren, jedoch nur unter der Bedingung, dass dieser auch Gleichgesinnten aus Rü-

fenacht und Vielbringen offen stünde. Zur selben Zeit leitete er bereits im Schulhaus Richigen den dortigen, 1899 gegründeten Männerchor. Lehrer Gottfried Keller schrieb nicht nur dessen Statuten, sondern nahm für die kommenden 20 Jahre auch den Dirigentenstab in die Hand.

Die Arbeiterschaft organisierte sich Ende des 19. Jahrhunderts in den Grütlivereinen, die ihrerseits Grütli-Turn-, -Sänger- oder -Schützenvereine bildeten. «Man stelle sich vor: der Patron und sein Arbeiter im gleichen Verein! Das ginge doch nicht», so wirft die Vereinschronik des damaligen Arbeitermänner-Chors (des 2002 aufgelösten Vereins der Sängerefreunde Worb) einen Blick zurück auf die Gründungszeit. In Worb bildete sich 1919 der Arbeitermännerchor, vermutlich aus dem Grütli-männerchor Worb, der sich bereits 1904 formiert hatte. 1927 taten sich Angestellte der Leinenweberei Worb zum Frauen- und Töchterchor, dem heutigen Singkreis, zusammen. Fortan besuchten die Arbeiterchöre eigene Sängerefreunde, selbst noch 1962 verbot ihnen der Schweizerische Arbeitersängerebund den Besuch eines kantonalen (bürgerlichen) Sängerefestes in Schaffhausen.

Zahlreiche Höhepunkte sorgten für Abwechslung und unvergessliche Erlebnisse im Vereinsjahr: das Bettagsingen der Vereinigten Männerchöre, die Teilnahme an Dorffeyerlichkeiten (z.B. 1955 die Errichtung der Wasserversorgung in Richigen und Enggiststein), der Besuch bzw. die Organisation (1954) von Sängerefesten und selbstverständlich der Unterhaltungsabend, der Gesang, Theater und Tanz verband. Dies geschah vielfach in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen. So spielten bis in die 1960er Jahre die Mitglieder des Frauenchors die weiblichen Rollen am Unterhaltungsabend des Turnvereins.

Die Musikvereine litten aber auch unter den Auswirkungen der Kriegsjahre, die manchen «Chor zum Chörli» machten.²³ Der Frauenchor Worb veranstaltete Weihnachtsfeiern für die in Worb stationierten Wehrmänner. Die Maul- und Klauenseuche verhinderte 1920 und 1965 manche Singprobe und Auftritte in den ländlichen Aussenbezirken.

In der Nachkriegszeit entstanden zwei neue Chöre in der Gemeinde Worb: 1960 zogen sechs Richiger Frauen von Haus zu



Haus und warben erfolgreich für die Gründung eines Frauen- und Töchterchors. 1961 bildete sich der katholische Kirchenchor St. Martin, nachdem seit den vierziger Jahren eine Chorgruppe in den Gottesdiensten aufgetreten war.

Die zweite Jahrhunderthälfte war aber auch die Zeit der grossen Krisen und Zusammenschlüsse: 1988 schlossen sich in Worb der Männer- und Frauenchor zum Gemischten Chor (heute: Cantica Nova Oratorienchor) zusammen; der gemeinsame Dirigent hatte bereits 1975 den beiden Einzelchören die Fähigkeit abgesprochen, alleine aufzutreten. Der Männerchor Enggiststein existiert seit 1998 nicht mehr, während die Sängerefreunde Worb nun gemeinsam mit dem Männerchor Richigen üben und die Arbeiterinnen ihre politi-

Abb. 9: Männerchor Worb 1886 – Quelle: Minder, Männerchor, verwendetes Exemplar: PAW 106.

Abb. 10: Männerchor Worb 1946 – Quelle: Minder, Männerchor, verwendetes Exemplar: PAW 106.



Abb. 11: Der Worber Frauenchor 1890 – Quelle: Aebi.

sche Prägung abgestreift haben und sich seit den 1990er Jahren Singkreis Worb nennen.

Seit nunmehr 60 Jahren gibt es auch einen Jodelverein in der Gemeinde Worb. 1932 warf eine Hand voll singfreudige Worber im Restaurant Bahnhöfli die Idee auf, ein Jodlerchörli zu gründen. Die Gründungsversammlung erfolgte zwei Jahre später, der Verein hiess fortan Jodlerdoppelquartett.

In den 1930er Jahren, in einer Zeit der Wirtschaftskrisen und der Gefahr von aussen, folgte vermehrt die Rückbesinnung auf eigene Werte und Traditionen. Im Kanton Bern setzte sich ein ehemaliger Worber, Fritz Wanzenried, stark für die Trachten- und Heimatbewegung ein; in Worb gründete der Primarlehrer René Bachmann zusammen mit sieben Frauen 1937 die Trachtengruppe Worb. Die Neugründung verlief in Worb nicht ohne Misstöne, denn einige Mitglieder stammten aus dem Frauenchor, der sich ähnlich wie die anderen Gesangsvereine und der Damenturnverein bereits für die Förderung der Volkstänze und Volkslieder einsetzte. Die Tätigkeiten der Trachtengruppe erstrecken sich auf Gesangs-, Tanz- sowie die weit über die Gemeindegrenzen hinaus beachteten Theatervorführungen. Höhepunkte der Vereinsgeschichte stellten zweifelsohne die königlichen Besuche dar: Am 22. Mai 1946 speiste die holländische Kronprinzessin Juliana im Saal des Restaurants Löwen, unterhalten mit Gesang und Tanz der Trachtenleute. Und zum Schluss gab's den königlichen Händedruck: «D' Prinzäsin het sogar am Friedi u am Anneli d'

Händ drückt u die hei nid weni druffe g'ha!»²⁴ Am 2. Mai 1979 bestieg die englische Königin Elisabeth II. in Worb SBB den Extrazug in Richtung Zentralschweiz. Während einem grossen Teil der versammelten Menschenmenge die Sicht verwehrt blieb, «isch Trachtengruppe ganz uf d' Rächmig cho, mir hei näbe däm rote Teppich dörfe stah, sogar üses Gschänk het sie mit Fröid agno, nämlich üses Trachtebuech.»²⁵

In der Gemeinde Worb wird nicht nur gesungen und getanzt, sondern auch Musik gespielt. Doch die Worber Musikgesellschaft besteht seit Ende der 1990er Jahre nur noch auf dem Papier, dem Dorf fehlt seine «Musig». Mitglieder- und Motivationsprobleme führten aber bereits im 19. Jahrhundert zu verschiedenen stillen Vereinsauflösungen und hoffnungsvollen Neugründungen. Johann Bernhard leitete von 1843 bis 1863 zwei Kapellen: die «Bernhardmusik», bestehend aus rund einem Dutzend Kavallerietrompetern, sowie die «Blechmusik der Knaben der Privat-Sekundarschule von Worb». Beide Formationen waren gern gehörte Gäste bei Feiern wie dem 500-Jahr-Jubiläum des Eintritts Berns in die Eidgenossenschaft 1853 oder der Glockenweihe in Worb 1861. Eine anlässlich eines Schützenfestes zugezogene Blutvergiftung führte zum Tod Bernhards



Abb. 12: Überreichung eines Geschenks der Trachtengruppe Worb an die englische Königin Elisabeth II. anlässlich ihres Besuchs im Jahr 1979 – Quelle: Aebi, Trachtengruppe, S. 12.

1863, und ohne ihren Kapellmeister lösten sich in der Folge die beiden Kapellen auf. «Worb durfte nicht lange ohne Musik bleiben. Der Ehrgeiz gab es einigen Musikfreunden nicht zu, dass bei festlichen Anlässen auswärtige Musikkapellen beigezogen werden mussten.»²⁶ Es sind nicht die offiziellen Auftritte der 1872 neu geschaffenen Musikgesellschaft, die in Erinnerung geblieben sind, sondern eher deren spontane Einfälle. Unterwegs auf einem sonntäglichen Maibummel nach Oberhofen begann die Musik bereits in den frühen Morgenstunden in den Strassen von Worb zu spielen, was eine scharfe Rüge wegen Sonntagsentweihung zur Folge hatte. Ein zweiter Verweis liess nicht lange auf sich warten. Während der Silvesterfeier 1879/80 spielte die Musik wie üblich zwei, drei feierliche Stücke auf dem Kirchturm. Ein «Pffifikus» aus der Menge verlangte nach einer Zugabe, worauf die Worber Dorfmusikanten das neue Jahr mit «lustigen Walzerweisen» begrüßten.²⁷ Die vom Worber Bäcker Johannes von Gunten dirigierte Musikgesellschaft lebte nur zehn Jahre lang, 1882 folgte deren Auflösung. Dafür gründeten drei Jahre später ehemalige Mitglieder der Knabenmusik der Sekundarschule die «Musikgesellschaft Worb», welche fortan über Jahrzehnte hinweg Platz- und Kirchenkonzerte gab, die Sport- und Schützenvereine bei der Rückkehr von einem Fest beim Bahnhof empfing und 1968 die erstmalige Teilnahme der Worberinnen an der Gemeindeversammlung musikalisch umrahmte.

1961 führte die Musikgesellschaft erstmals einen Bläserkurs durch, mit dem Ziel, Jugendliche für eine Mitgliedschaft gewinnen zu können. 1965 folgte die Gründung der Jugendmusik als Untersektion der Musikgesellschaft und 1982 die Schaffung eines eigenständigen Vereins, was zur Folge hatte, dass die Mitglieder der Jugendmusik nicht mehr wie geplant in die Musikgesellschaft übertraten. Letztere ist seit 1998 nicht mehr aufgetreten, dafür begannen seit Mitte der 1980er Jahre einzelne ihrer Mitglieder im eigenen Kreis deutsche und osteuropäische Volksmusik zu spielen. Daraus entwickelte sich die Blaskapelle Worb, die heutzutage bemüht ist, mittels Platzkonzerten und Auftritten in Worb und den Aussenbezirken der Gemeinde Worb ihre «Musig» wieder zurückzugeben.



V. «Mir hei e Verein, i ghöre derzue» – Schlussfolgerung

Abb. 13: Die Musikgesellschaft Worb im Jahr 1876 – Quelle: PAW 106.

Gleich wie in Mani Matters Chanson «Mir hei e Verein» kann manche Einwohnerin und mancher Einwohner der Gemeinde Worb von sich geltend machen, Mitglied eines oder in vielen Fällen gar mehrerer Vereine zu sein. Die eingangs erwähnte hohe Vereinsdichte – mehr als 130 Vereine auf rund 11 000 Einwohner – hat zwei Gründe: Einerseits zählt die Gemeinde Worb acht Ortschaften, weswegen sich nicht nur im Dorf Worb, sondern auch in den sieben Aussenbezirken Schützen-, Musik-, Orts- und Sportsvereine finden lassen. Letztere beschränkten sich jedoch aufgrund der lange nicht vorhandenen Infrastruktur (Turnhalle) auf Aussensportarten (z.B. Hornussen in Richigen).

In Worb Dorf selber existieren Parallelstrukturen im Vereinswesen, denn Vereine mit ähnlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten gab es gleich in mehrfacher Ausführung: Der SATUS-Turnverein stand in Konkurrenz zum etablierten «bürgerlichen» Turnverein Worb, der Männerchor Worb unterschied sich vom Arbeiter-Männerchor, und selbst bei den Schiessvereinen lässt sich im 20. Jahrhundert ein Unterschied zwischen dem aus Offizieren bestehenden Artillerieverein und den aus Arbeitern und Bauern gebildeten Feldschützengesellschaften feststellen. Dieses Trennungsmuster – es findet sich bei allen drei untersuchten Vereins-



Abb. 14: Mitglieder des Turnvereins Worb, darunter auch der ehemalige Gemeindepräsident Walter Aeschbacher (4. von links) anlässlich des 75-jährigen Jubiläums im Jahr 1967 – Quelle: TV Worb.

kategorien wieder – ist auf die Gründung der Arbeitervereine zurückzuführen, welche in Worb ab den 1920er Jahren Einzug hielten und somit die soziale Strukturierung in der Gemeinde über die Vereine deutlich zum Ausdruck brachten. Während die Unternehmer Aeschbacher, Ott und Schwaller im TV Worb turnten, betätigten sich die Arbeiter «unter sich» im Arbeiterturnverein.

Die Vereine hatten zum Zweck, ihren Vereinsidealen und in diesem Sinne auch

ihren Lebensidealen nachzuleben, wie z.B. demjenigen des Turnvereins «Frisch, fromm, fröhlich, frei». Ebenso erfolgte eine starke Identitätsstiftung durch die Mitgliedschaft in einem Verein, welche mit einer gleichzeitigen Abgrenzung zum Konkurrenten einherging. Dies lässt sich am Beispiel der Rivalitäten zwischen dem TV Worb und dem SATUS-Verein besonders gut belegen: Der TV weigerte sich über Jahrzehnte hinweg, den Arbeiterturnern Platz in der Turnhalle zu machen. Zwar hatte er kein Bestimmungsrecht darüber, doch gute Beziehungen in die Schulkommission und Interessensgleichheit führten zu stillschweigenden Allianzen zulasten des Arbeitervereins.

Mit der in den sechziger Jahren einsetzenden Verstärkung von Worb Dorf und dem überstürzten Siedlungsbau in Rüfenacht verlor der Konflikt zwischen Arbeiter- und bürgerlichen Vereinen zunehmend an Potential. Beide hatten nun gegen zahlreiche neue Vereine anzukämpfen sowie sich mit der steigenden Unlust am Mitmachen in einem Verein auseinander zu setzen.

1 Jost, Vereinswesen, S. 470.

2 Jost, Vereinswesen, S. 470f.

3 Jost, Vereinswesen, S. 477–481.

4 Archiv Turnverein Worb: 1896 – Statuten des Turnvereins Worb.

5 Lamprecht, Sportvereine, S. 24.

6 Archiv Turnverein Worb: 6.8.1892 – Protokoll der Versammlung.

7 Archiv Turnverein Worb: 29.9.1894 – Protokoll der Versammlung. An der genannten Versammlung waren gerade mal vier Mitglieder anwesend, unter den Abwesenden der Präsident und sein Vize.

8 Althaus, Sportbewegung.

9 Althaus, Sportbewegung.

10 ZAW 8/16/22: 19.3.1956 – Protokoll der Bürositzung der Sekundarschulkommission.

11 ZAW 8/5: 17.5.1956 – Protokoll der Gemeinderatssitzung.

12 Für den gesamten Abschnitt: Schwaar, Isolation, S. 74–86.

13 Althaus, Sportbewegung.

14 Lamprecht, Sportvereine, S. 25.

15 Für die beiden folgenden Abschnitte: Schützenverein, Gedenkschrift. Für die Entwicklung im Kanton Bern: S. 249–261. Für das militärische Schiesswesen ausser Dienst: S. 203–210.

16 Zitat des Regierungsrats, undatiert, in: Schützenverein, Gedenkschrift, S. 249.

17 Das Gründungsjahr 1840 ist nicht direkt aus den erhaltenen Unterlagen ersichtlich, sondern lässt sich anhand eines später erlassenen Reglements sowie einer Obligation der Gemeinde Worb rückschliessen. Vgl. Aebi, Feldschützen, S. 6.

18 Die eidgenössische Verordnung von 1893 sah vor, dass jeder Verein pro Person, die ihrer Schiesspflicht nachkommt, einen jährlichen Staatsbeitrag von 4 Franken erhält. Seit 1876 hatten sich Angehörige der Infanterie jährlich der Schiesspflicht zu unterziehen, 1907 wurde sie auf alle mit einem Gewehr ausgerüsteten Einheiten ausgeweitet. Vgl. Schützenverein, Gedenkschrift, S. 255.

19 Vermutlich aus dem Gründungsprotokoll des Artilleriesvereins des Amt Konolfingen, in: Hebeisen-Bernhard, Worb-Artillerie, S. 6.

- 20 Hebeisen-Bernhard, Worb-Artillerie, S. 8.
 21 Lehmann, Feldschützen, S. 7.
 22 Die Festschrift der Richiger Feldschützen erwähnt, dass der Gemeinderat nur 10 000 Franken habe beisteuern wollen, und die höhere Summe von 15 000 Franken nur dank dem Beschluss der Gemeindeversammlung zustande gekommen sei. Der Gemeinderat hatte jedoch an seiner Sitzung vom 13. März 1956 entschieden, der Gemeindeversammlung einen Betrag von 15 000 Franken vorzuschlagen.
 23 Wipf, Männerchor, S. 3.
 24 Aebi u.a., Trachtengruppe, S. 11.
 25 Aebi u.a., Trachtengruppe, S. 11.
 26 Schmocker, Musikgesellschaft, S. 12.
 27 Schmocker, Musikgesellschaft, S. 13.

Vereine in der Gemeinde Worb

1. Sport- und Turnvereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Turnverein Worb	1891		1891–1894 Turnverein Worb 1896 Neugründung
Hornussergesellschaft Richigen	1912		1928 Trennung von Hornussergesellschaft Worb
Hornussergesellschaft Worb	1912		1928 Trennung von Hornussergesellschaft Richigen
Damenriege Turnverein Worb	1919		
Männerriege Turnverein Worb	1919		
Reitverein Muri-Worb	1924		Gründung als Kavallerie-Reitverein Muri und Umgebung
Jugendriege Turnverein Worb	1924		
Frauenriege Turnverein Worb	1928		
SATUS Turnverein Worb	1929		Gründung als Arbeiterturnverein Worb
Schwimmklub Worb	1937		
Sportclub Worb	1937		
Eishockeyclub Worb	1948		
Schachclub Worb (SCW)	1949		Gründung als Arbeiterschachverein Worb
SATUS Männerriege Worb	1956		

SATUS Frauenriege Worb	1956		
«Turnen für alle»	1970		Gründung als «Turnen für jedermann» Untersektion des TV Worb
OL Norska (Orientierungslauf)	1974		
Tennisclub Worb	1974		
Tischtennisclub Worb	1974		
Handballclub HBC Worb	1975		1975 Gründung als Untersektion des TV Worb 1989 Gründung eines eigenständigen Vereins
Curling Club Worb	1976		
Eisstock-Club Worb	1982		
Laufclub Worb	1990		Untersektion des TV Worb
Sportclub Worb Frauenfußball	1991		seit 2003 eigene unabhängige Sektion
United Utzigen Worblental (Unihockey)	1992		
Badminton Club Worb BCW	1993		
Dart Club Worb (DCW)	1994		
Volleyballclub (VBC) Wisle	1994		Zusammenschluss aus VBG Rüfenacht und VBG Worb
Fortuna-Dart-Club Wäbi-Worb	unbekannt		
Inline-Skating Club Worb	unbekannt		
SATUS Skiclub Worb	1933		
UHC Rüfenacht	unbekannt		
Unihockeyclub Worb	unbekannt		
Velo-Moto-Club SRB	unbekannt		

2. Schützen- und Militärvereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Feldschützen Worb	1840	ca. 2000 (S)	
Infanterie-Schützengesellschaft Worb	1860	ca. 2000 (S)	Gründung als Infanterie-Feldschützengesellschaft Rüfenacht 1877 Umbenennung in Infanterie-Schützengesellschaft Worb
Schützengesellschaft Worb-Artillerie	1887		Gründung als Artillerieverein des Amtes Konolfingen 1934 Umbenennung in Schützengesellschaft Artillerieverein Worb ca. 1970 Umbenennung in Schützengesellschaft Worb-Artillerie
Feldschützengesellschaft Rüfenacht	1894		
Feldschützengesellschaft Richigen	1896		
Schützengesellschaft Enggistein	1899		
Schützengesellschaft Wattenwil-Bangerten	ca. 1900		
Pistolenschützen Worb	1914		1914 Gründung als Untersektion der Feldschützen Worb 1969 Gründung eines eigenständigen Vereins
Vereinigte Schützengesellschaft von Worb	ca. 1920		
Sportschützen Vielbringen	unbekannt		

3. Gesang-, Musik- und Theatervereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Musikgesellschaft Worb	1843	1998 (S)	1844–1863 Bernhardmusik und Blechmusik der Knaben der Privat-Sekundarschule von Worb 1865–1872 Musikgesellschaft Worb 1873–1882 Musikgesellschaft Worb 1880–1888 Knabenmusik Worb 1885 Neugründung der Musikgesellschaft Worb
Männerchor Worb	1845	1988	1988 Zusammenschluss mit Frauenchor Worb zu Gemischtem Chor Worb
Frauenchor Worb	1880	1988	1988 Zusammenschluss mit Männerchor Worb zu Gemischtem Chor Worb
Männerchor Rüfenacht-Allmendingen	1898		

Männerchor Richigen	1899		
Sängerfreunde Worb	1919	2002	Gründung als Arbeiter-Männerchor 1991 Umbenennung in Sängerfreunde Worb 2002 Vereinsauflösung
Brass Band Posaunenchor Arni-Worb	1920		Gründung als Posaunenchor Arni 1994 Umbenennung in Brass Band Posaunenchor Arni-Worb
Männerchor Wattenwil-Bangerten	1924		
Singkreis Worb	1927		Gründung als Arbeiterinnen Frauen- und Töchterchor 1980 Umbenennung in Frauen Singkreis Worb 1995 Umbenennung in Singkreis Worb
Jodler-Doppel-Quartett Worb	1934		
Trachtengruppe Worb	1937		
Frauenchor Richigen	1960		Gründung als Frauen- und Töchterchor Richigen
Kirchenchor St. Martin Worb	1961		
Jugendmusik Worb	1965		1965 Gründung als Sektion der Musikgesellschaft Worb 1982 Gründung eines eigenständigen Vereins
Turnerchörli Turnverein Worb	1982		
Guggenmusik «Schloss-Schränzer»	1983		
Cantica Nova Worb, Oratorienchor	1988		Zusammenschluss aus Männerchor und Frauenchor Worb in Gemischter Chor Worb. 1990er Umbenennung in Oratorienchor Worb
Blaskapelle Worb	1991		
Männerchor Enggistein	unbekannt	ca. 1998	
Chrotteggler Worb	unbekannt		
Zebra-Steelband Vielbringen	unbekannt		
Verein der Tanzmusikgruppe «Ideal Worb»	unbekannt		

(S) Aktivitäten sistiert, Verein gilt jedoch nicht als aufgelöst

4. Wissenschaftliche und kulturelle Vereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Ornithologischer Verein Worb und Umgebung	1889		
Bienenzüchterverein Worb und Umgebung	1900		
Naturfreunde Worb	1918		Gründung als Touristenverein Die Naturfreunde
Diensthunde-Besitzer-Verein Bern	1922		Erziehungskurse und Ausbildung für Familienhunde und v.a.: «Verhindern von unangenehmen Nebenerscheinungen bei Hunden (Aggressionen, Kot) durch Ausbildung der Besitzer.» (Proinfo 2002)
Obst- und Gartenbauverein Worb	1944		
Verein Worber Post	1964		Redaktion der Worber Post
Modellfluggruppe Worb, MG Worb AeCS	1974		
Foto-Klub Worb	1977		
Geflügelzüchterverein GZV Worb und Umgebung	1979		
Kulturverein ATELIER Worb	1980		Förderung des Worber Kulturlebens
Verein für das Ofehüsi Ried	1987		
Schafzuchtgenossenschaft WAS Worb	1988		Zucht weisser Alpenschafe (WAS)
Töpferverein Rüfenacht	1990		
Rösslifahr-Gemeinschaft Vechigen-Worb u.U.	1991		
Saurer 4MH Club Schweiz / S4CS	1992		Restaurierung und Erhaltung von Saurer 4MH, 6M und 8M
Verein für Kunst-Handwerk Worb	1992		
Worber Narrerat	1993		Nachfolgeorganisation des Vereins Fasnachtskomitee
Feuerwehrverein Worb	1994		Zusammenhalt zwischen Ehemaligen und Aktiven. Erhalt alter Fahrzeuge

Mult IQ ult	1996		Förderung von Kultur in und um Worb
Natur- und Vogelschutzverein Muri-Gümligen-Rüfenacht	unbekannt		
Verein KultUHR Worb	unbekannt		
Verein Kultur plus Kreativität	unbekannt		

5. Freizeit- und Gemeinnützige Vereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Verein Spitex Worb	1889		1889 Gründung als «Allgemeiner Krankenverein der Einwohnergemeinde Worb» 1988 Neuorganisation
Samariterverein Worb	1909		
Pfadi Worb	1924		1924 Gründung Pfadfinderabteilung Geristein 1992 Zusammenschluss Abteilung Geristein und Grosser Bär zur Pfadi Worb
Spielgruppenverein Rüfenacht	1929		Gründung als «Kindergartenverein Worb», 1966 Änderung der Statuten in «Kindergartenverein Rüfenacht», 1988 in «Spielgruppenverein Rüfenacht»
Landfrauenverein Worb	1933		
Frauenverein Richigen	1946/47		
Gemeinnütziger Frauenverein Worb	1951		Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben
Spielgruppenverein «NÄSCHT» Rüfenacht	ca.1970		
Christliche Ostmission	1973		Evangelisches Hilfswerk
Verein Bibliothek Rüfenacht	1975		Gründung als Verein für die Freihandbibliothek Rüfenacht 2002 Umbenennung in Verein Bibliothek Rüfenacht
Gemeindebibliothek Worb	1980		1980 aus Fusion Unionsbibliothek mit Volksbibliothek entstanden
Pfadi Fliehbürg Rüfenacht	1981		
Pfadiheim Rüfenacht	1987		Betreibt Pfadiheim in alter Kläranlage Rüfenacht
Jungschlar Hohburg der evangelisch-methodistischen Kirche	1987		
Verein Pro Viña Alta	1988		Unterstützung der Quartier- und Gesundheitsarbeit in Viña Alta, Peru
Ludothek Worb	1989		
Verein Ludothek Rüfenacht	1989		
Tageselternverein Worb	1990/92		
Verein «Begleitetes Wohnen Worb»	1993		Wohnraum für ehemalige Drogenabhängige
Verein Scharmél	1994		Hilfe von ehemals Süchtigen
Verein SeniorInnen helfen SeniorInnen (VseSe)	1994		
Verein Mittagstisch Worb/Rüfenacht	1996		2000 Einstellung des Mittagstisches in Worb
Stay a While	1997		Kontakt mit jugendlichen Suchtgefährdeten
Coop Frauenbund Sektion Worb	unbekannt		
Fraugemeinschaft St. Martin	unbekannt		
Jungschlar Worb (EGW/B+)	unbekannt		
Kinder-Spielgruppe	unbekannt		
Spielplatzverein	unbekannt		
Spielplatzverein Rüfenacht	unbekannt		

6. Religiöse Vereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Christlich-Aramäischer Verein	unbekannt		
Evangelisch-methodistische Kirche Worb	unbekannt		
Gemeinde für Urchristentum Worb	unbekannt		
Christliche Gemeinde Worb CGW	2001		

Katholischer Familienverein	1945	1997	
Katholikenvereinigung Worb und Umgebung	1967		

7. Handels- und Industrievereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Handwerker- und Gewerbeverein Worb	1865		

8. Heimatvereine und Vereine ausländischer Staatsangehöriger

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Colonia Libera Italiana Worb	unbekannt		
Comunità Italiana Worb	1966		
Türkischer Elternverein Rüfenacht	unbekannt		

9. Organisationsvereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Trägerverein Musikschule Worblental/ Kiesental	1976		
Trägerverein offene Jugendarbeit Worb	1985		1980 Gründung der Arbeitsgemeinschaft Jugendgruppen Worb
Country Festival Worb	1995	2002	Seit 1988 keine Chilbi des EHC Worb, sondern Country Night
Verein Badifest Worb	1998	ca. 2000	Aus OK des Familienfests Schwimmbad 1997 gegründet
Worber Saal-Konzerte	2000		Veranstaltung von Kammerkonzerten im Bärensaal
Disco Studio 2000	unbekannt		
Disco-Verein Fantasy	unbekannt		
Vereinigte Lotto-Vereine Worb	unbekannt		
IG Worber Vereine	2001		

10. Ortsvereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Verkehrsverein Worb	1900		
Ortsgemeinschaft Enggistein	1969		
Quartierverein Lindhalde Worb	1994		
Dorfgemeinschaft Rüfenacht	unbekannt		
Dorfverein Vielbringen	1982		
Familiengärten	unbekannt		

11. Partizipationsvereine

Name	Gründung	Auflösung	Bemerkungen
Elternforum Worb	unbekannt		Institutionalisierung der Elternräte
Elternclub Worb	1983		Förderung des Kontakts zwischen Eltern und Kindern, Betreuung Spielplatz Hofmatt

Francine Jordi – «Singen als Berufung und Lebensinhalt»

Daniel Weber¹



Abb. 1: Francine Jordi im Jahr 2003 – Quelle: Lehmann.

Sie gehört gegenwärtig zu den beliebtesten Schweizer Künstlerinnen überhaupt, hat seit Beginn ihrer internationalen Karriere 1998 zahlreiche Preise und Auszeichnungen erhalten und Ende 2002 die bestverkaufte Schweizer CD-Single aller Zeiten veröffentlicht – die Rede ist von Francine Jordi, geboren am 24. Juni 1977 in Richigen, Sängerin, und mittlerweile eine weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte und erfolgreiche Persönlichkeit in der Volks- und Schlagermusikbranche. Seit die Worberin 1998 überraschend den Grand Prix der Volksmusik gewann, hat sie zahlreiche TV-Auftritte und Tourneen im deutschsprachigen Europa absolviert und die Schweiz im Frühjahr 2002 beim Finale des Eurovision Song Contest in Estland vertreten. Ende 2003 hat sie das letzte ihrer insgesamt sechs Alben mit dem Titel «Alles steht und fällt mit dir» veröffentlicht, das sie mit einer Reihe von erfolgreichen Produzenten und Komponisten der deutschsprachigen Musikszene eingespielt hat.

Aufgewachsen ist Francine Jordi in einer ausgesprochen musikalischen Familie

in Richigen. Schon seit ihrer frühesten Jugend war sie eng mit der volkstümlichen Musik verbunden. Bereits im Alter von zehn Jahren hatte sie zusammen mit ihren Eltern und den beiden Schwestern ihre ersten öffentlichen Auftritte, an denen das Familien-Quintett dem Publikum volkstümliche Schlager und Unterhaltungsmusik präsentierte. 1992 begann Francine Jordi mit dem Klavierunterricht u.a. an der Musikschule Worblental/Kiesental in Worb und wurde Mitglied eines 40-köpfigen Gospelchors, für den sie auch als Solistin sang. 1993 schloss sie die Schule in Worb ab und begann in Neuenburg eine kaufmännische Berufsausbildung, die sie 1996 erfolgreich beendete. Daneben liess sie sich im Hinblick auf eine spätere Ausbildung am Konservatorium privat in Gesang ausbilden.

Im August 1997 trat Francine Jordi ins Konservatorium in Neuenburg ein und studierte während sechs Jahren Gesang im Haupt- und Klavier im Nebenfach. Trotz des plötzlichen kommerziellen Erfolgs ihrer Musik brach sie ihre Ausbildung nicht ab, sondern beendete das Gesangsstudium 2003 mit dem Diplom als Gesangslehrerin. Seither arbeitet sie nun an der Konzertszene, die sie berechtigten würde, auch auf der Opernbühne zu singen. «Das Singen ist für mich Berufung und Lebensinhalt zugleich. Ich möchte immer besser werden. Musik ist mein Leben», so Francine Jordi über ihre Leidenschaft für Gesang und Musik. Daneben interessiert sie sich auch für Mode, Literatur und sportliche Aktivitäten wie Ski-, Snowboard- und Radfahren. Letzteres tut sie gerne mit ihrem Lebenspartner Tony Rominger, erfolgreicher Ex-Radprofi und u.a. Sieger der Vuelta und des Giro d'Italia, mit dem sie seit Beginn des Jahres 2004 in Rüfenacht lebt.

Der musikalische Weg der Worber Sängerin ist seit dem Sieg beim internationalen Grand Prix des volkstümlichen Schlagers und der anschließenden Veröffentlichung ihrer ersten CD «Das Feuer der Seh-

sucht» vom Erfolg geprägt. Bereits ihr erstes Album wurde mit Gold ausgezeichnet, für die Single «Träne» mit Florian Ast erhielt sie im Mai 2003 gar eine Platin-Auszeichnung (über 45 000 verkaufte Exemplare). Auch als Moderatorin von zwei TV-Shows hat sie gezeigt, dass sie mit ihrem Charme die Herzen des Publikums zu erobern weiss und so überrascht es nicht, dass Francine Jordi in ihrer noch jungen Karriere bereits fünfmal die wichtigste Auszeichnung in der Schweizer Künstlerszene, der «Prix Walo», verliehen wurde. Ihr musikalisches Schaffen ist geprägt

vom volksmusikalischen Schlager, der am Beginn ihrer Karriere stand, ohne sich aber darauf zu beschränken. Immer schon hat ihr Repertoire auch Lieder aus den Bereichen Pop, Jazz und Gospel umfasst. «Musik ist eine wunderbare Erfahrung und in der emotionalen Kraft eine Weltsprache. [...] Ich möchte daher auch für mich keine Grenzpfiler setzen», meint Francine Jordi zu dieser Vielseitigkeit. Ziel ist es dabei immer, «den Menschen musikalische Unterhaltung auf hohem Niveau zu bieten.»²

1 Der folgende Beitrag basiert auf diversen Biografien und Presstexten zu Francine Jordi, die uns freundlicherweise von Nicole Lehmann zur Verfügung gestellt wurden.

2 Jordi, *Leben*, S. 2.

Ökonomie und Infrastruktur

Worb im Verkehrsnetz des Alten Bern <i>Oliver Landolt</i>	512
Die Ökonomie der Twingherren von Worb im 18. Jahrhundert <i>Andrea Schüpbach</i>	522
Herren, Bauern, Tauner – Landwirtschaft und dörfliche Gesellschaft vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert <i>François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy</i>	540
Die Landwirtschaft auf dem Weg in die Moderne und ihre Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert <i>Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller</i>	554
Worb als frühneuzeitliches Gewerbe- zentrum – Handwerk und Gewerbe in der Herrschaft Worb bis 1800 <i>Jürg Nydegger</i>	572
Die nachgeholte Industrielle Revolution – Grossgewerbe und Fabriken im 19. und 20. Jahrhundert <i>Lorenz von Felten und Peter Lüthi-Ott</i>	585
Die SBB im Worbental – Eine ungeschehene Geschichte <i>Ernst Aebi</i>	612
Das Blaue und das Orange Bähnli <i>Isidor Fuchser</i>	621

Taverne, Bad und Take-Away – Das
Worber Gastgewerbe zwischen Mittelalter
und Moderne 634

Beat Kümin

Worb wird zur Agglomerationsgemeinde –
Siedlung, Planung und Infrastruktur seit 1850 652

Daniel Weber

Zukunftsperspektiven von Worb 674

Peter Bernasconi

Worb im Verkehrsnetz des Alten Bern

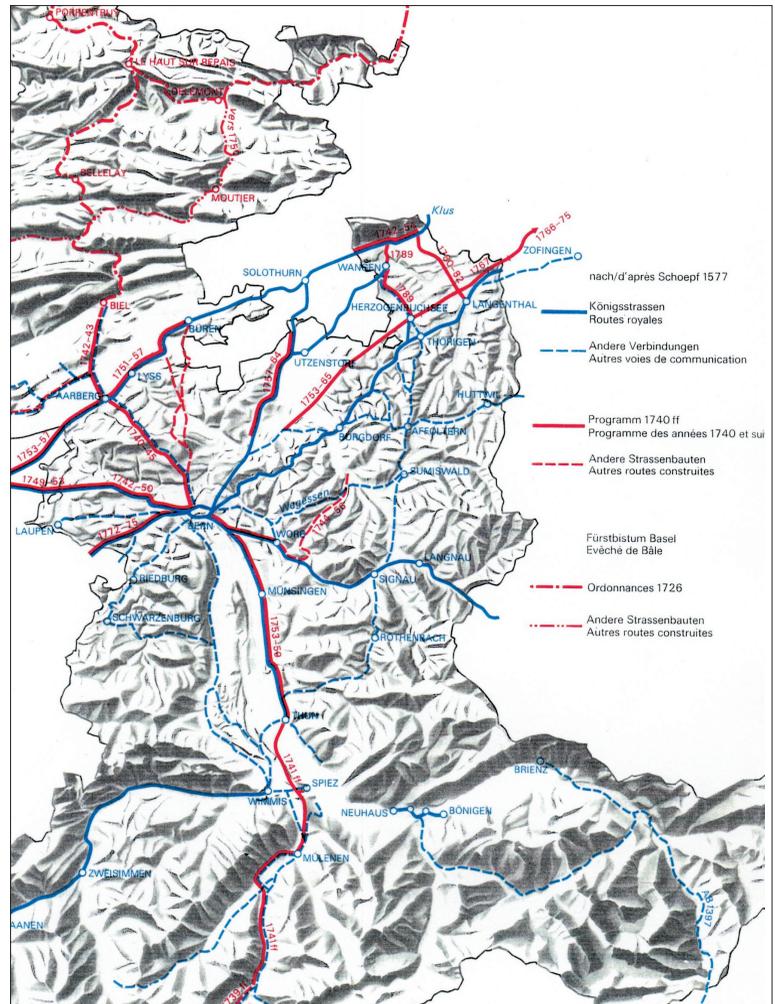
Oliver Landolt

I. Die verkehrsgeographische Lage von Worb

Die Twingherrschaft und die Dorfgemeinde Worb lagen im Mittelalter wie auch in der Frühen Neuzeit abseits der grossen internationalen Handels- und Transitstrassen, die durch das Gebiet der heutigen Schweiz führten.¹ Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass die Anbindung oder Nichtanbindung von einzelnen Gegenden an Verkehrs- und Kommunikationswege selbst in der Gegenwart bei der Entwicklung von einzelnen Regionen eine grosse Rolle spielen kann: Nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer wie vor allem in kultureller Hinsicht konnten und können die über die Mobilität und Kommunikation getragenen auswärtigen wie einheimischen Einflüsse gegen innen wie aussen wirksam und damit für die regionale Entwicklung bedeutsam werden.

Als Eingangstor zum Emmental hatte die Herrschaft Worb immerhin verkehrspolitisch zumindest eine gewisse überregionale Bedeutung im sich im Laufe des Spätmittelalters ausbildenden Territorialstaat Bern.² Worb hatte Anteil an der Strasse, welche die Stadt Luzern mit der Stadt Bern verband. Diese Verkehrsverbindung führte über das Entlebuch, Langnau, Signau, Grosshöchstetten, Worb und Muri nach Bern.³ Mit dem Anschluss Berns an die Eidgenossenschaft im Jahre 1353 gewann diese Verbindung nach Luzern und zu den Waldstätten eine zunehmende Bedeutung, wobei allerdings diese Route bis ins 19. Jahrhundert für den Fuhrverkehr aufgrund der topographischen Lage nicht ideal war.⁴

Von einzelnen Autoren wird die über Worb führende Route von Luzern über das Entlebuch als Jakobsweg bezeichnet, auf welcher die Pilger zum Grab des heiligen Jakobus in Santiago de Compostela im fernen Spanien zogen.⁵ Neuere Untersuchungen hegen allerdings Zweifel an einer grösseren Bedeutung dieses Weges



als Pilgerstrasse und verweisen auf die Dominanz der von Luzern nach Bern führenden südlichen Route über Sachseln, den Brünigpass und Thun sowie auf die weiter nördlich gelegene Route über Willisau, Huttwil und Burgdorf.⁶ Zudem lassen sich auf der Route über das Entlebuch nach Bern, die auch über Worb führte, keine weiteren infrastrukturellen Einrichtungen für den Pilgerverkehr feststellen, die gewöhnlich eine solche Verkehrsroute auszeichnen.⁷

Abb. 1: Die Verkehrswege der Schweiz während der Frühen Neuzeit – Quelle: Grosjean, Planungsatlas, S. 40.



Abb. 2: Ansicht von Worb Dorf mit der Bern-Luzern-Strasse im Vordergrund im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: Rufener.

Die ältere, traditionell ausgerichtete verkehrsgeschichtliche Forschung zeigte vor allem ein Interesse an den internationalen wie auch überregional ausgerichteten Handels- und Transitrouten; die regionalen und lokalen Strassen waren bis anhin nur ein marginal untersuchtes Gebiet, gerade der lokale Verkehr dürfte allerdings den grössten Teil des Verkehrsaufkommens in der vorindustriellen Zeit ausgemacht haben.⁸ Obwohl Worb abseits der grossen Handelsrouten lag, übten Herrschaft wie Dorf schon im Mittelalter eine gewisse zentralörtliche Funktion aus: Nicht nur mit seiner dem heiligen Mauritius geweihten Pfarrkirche stellte Worb schon früh einen gewissen Anziehungspunkt für die nähere und weitere Umgebung dar, sondern hatte auch als Gerichtsort für die nähere Umgebung eine übergeordnete Bedeutung.⁹

II. Strassenbau als Fronpflicht für die Untertanen

Im Allgemeinen herrscht in der historischen Literatur ein recht negatives Bild über den Zustand der mittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Verkehrswege vor. Dieses Bild wird in massgeblicher Weise von den Ansichten der Historiker bestimmt, welche diese Strassenverhältnisse an den heutigen oder aber auch an den antik-römischen Standards messen. Diese negative Betrachtung der mittelalterlichen Strassenverhältnisse findet seine Bestätigung in den zahlreich überlieferten Klagen mittelalterlicher wie frühneuzeitlicher Reisender, wobei diese Klagen allerdings nicht selten einen topischen Charakter

annehmen. Solche negativen Berichte zum Strassenzustand müssen mit einer gewissen Vorsicht betrachtet werden; selbst in der heutigen Zeit werden trotz deutlich verbesserter Verkehrsverhältnisse immer wieder Klagen über den Zustand der Verkehrsinfrastruktur laut. Immerhin genügte die im Früh- und Hochmittelalter grob geknüpften und im Spätmittelalter massiv verdichteten und ausgebauten Strassenetze, um bis ins 18. Jahrhundert Bestand zu haben. Erst dann fand mit dem allgemein in Europa durchgesetzten Chausseebau eine eigentliche Revolutionierung des Strassenwesens statt.¹⁰

Stärker als in der heutigen Zeit waren die Strassenverhältnisse in vergangenen Zeiten in ausserordentlichem Masse wetterabhängig: Während diese weitgehend ungefestigten Strassen in der warmen Jahreszeit staubig waren, konnten sie sich durch Wettereinbrüche in kürzester Zeit in schlammige und morastige Wege verwandeln; hier war dann nur noch ein langsames Weiterkommen möglich. In der kalten Jahreszeit konnten Temperatureinbrüche die in der feuchten Jahreszeit des Herbstes nahezu unbefahrbaren schlammigen Wege hingegen wieder befahrbar machen, wobei aber massive Schneefälle die Befahr- und Begehrbarkeit der Strassen wiederum zu einem Problem machen konnten.

Ursprünglich war die Strassenhoheit ein königliches Regal, wobei dieses Regal im Laufe des Mittelalters in die Gewalt der Landesherren überging; sie waren für Bau und Unterhalt der Strassen zuständig, wofür sie sich einerseits berechtigt sahen, Zölle zu erheben. Andererseits überliessen sie den unmittelbaren Bau und den Unterhalt von solchen Verkehrswegen weitgehend ihren Untertanen in den einzelnen Gemeinden in Frondienstplicht: Wiederholt wurden die Dorfbewohner aufgeboten, um die Strassen und Wege innerhalb der Dorfgemarkung instand zu halten. Dies war eine aufwendige Angelegenheit: Jahreszeitliche Witterungseinflüsse, aber auch das unterschiedliche Verkehrsaufkommen setzten den zumeist nur ungenügend ausgestatteten Landstrassen in mehr oder weniger starkem Masse zu. Die Territorialherren wie auch die lokalen Herrschaftsträger waren vor allem an den überregionalen Verkehrsverbindungen interessiert, während die Regelung und der Unterhalt der

lokalen Strassen und Wege, welche den Zugang zu den Äckern und Feldern sicherten, innerhalb der Dorfgemarkung weitgehend der dörflichen Gemeinschaft überlassen wurden.¹¹ Trotzdem nahmen die dörflichen Untertanen gelegentlich die schiedsrichterliche Tätigkeit ihrer Obrigkeiten in Anspruch, um Wegerechte in ihrem eigenen Interesse durchsetzen zu können: Bereits 1403 klagten Vertreter der Dorfleute des 1498 zur Herrschaft Worb gelangenden Dorfes Trimstein vor dem Rat der Stadt Bern gegen die Vertreter der Kirchgemeinde Münsingen, wo sie kirchengenössig waren, ihr altes Recht ein, den «kilchweg, so si zû der selben kilchen ze Münsingen hettin, [...] brüt und baren dahin ze füren», also ihren alten Kirchweg nach Münsingen zum Führen von Hochzeiten und zu Begräbnissen benützen zu dürfen.¹²

Die zu den Fronendiensten gehörende Strassenunterhaltungspflicht der Dorfgemeinschaften rief ähnlich wie andere gegenüber der Herrschaft zu leistende Dienste und Pflichten wiederholt Widerstand hervor; nichtsdestotrotz gab es innerhalb der Dörfer nicht wenige Leute, welche vom Durchgangsverkehr profitieren konnten. Einerseits waren dies vor allem die im Gastgewerbe beschäftigten Personen,¹³ andererseits müssen aber auch die Hufschmiede erwähnt werden, welche eine wichtige Rolle in der Versorgung der Reit- und Transporttiere spielten. Schon 1397 verpflichtete sich Hans Schero von Worw, Burger zu Bern, in einem Erblehensbrief gegenüber Verena von Seedorf, als Wirt der Wirtschafft zu Worb dafür Sorge zu tragen, «daz biderb lüte und der dahin komet, köff an win und an brot und an ander dingen, val und gemacht, als denne zû einer tafernen gehöret, da vinden und haben ungevarlich.»¹⁴ Auch in einer aus dem beginnenden 16. Jahrhundert überlieferten Wirtsordnung werden Regelungen zur Versorgung der Gäste aufgestellt: Der Wirt sollte Sorge für sein Wirtshaus tragen und Einheimische wie Auswärtige gleichwertig behandeln. Allerdings waren diese Heimischen wie Fremde auch gleichermassen der Polizeistunde unterworfen: Nach neun Uhr abends durfte der Wirt keinem Gast «bi unser gnädigen herren buoß» mehr Wein ausschenken, selbst «karrer oder ander frembd lüt», welche «die zit also spadt ergriffen hätte», sollten keinen Wein mehr erhalten.¹⁵



Abb. 3: Die unbefestigte Bahnhofstrasse um 1900 – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 22.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts lassen sich auf den eidgenössischen Tagssatzungen in verstärktem Masse verkehrspolitische Bestrebungen feststellen; die Boten der einzelnen Bundesorte suchten gemeinsame Regelungen in diesem Bereich zu treffen, denn sie waren sich der Bedeutung der Eidgenossenschaft als Transitland bewusst. Einerseits wurden Massnahmen zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf den Strassen innerhalb des eidgenössischen Gebietes getroffen, andererseits wurde verschiedentlich auch der Versuch unternommen, die Qualität der Strassen zu verbessern, um auf diese Weise die Attraktivität als Transitland zu behalten oder womöglich sogar noch zu steigern.¹⁶ Für die Durchsetzung dieser Massnahmen in den einzelnen Territorien waren die eidgenössischen Stände in Verantwortung genommen.

Innerhalb ihres Territoriums versuchte die Stadt Bern in verstärktem Masse seit dem 15. Jahrhundert eine aktive verkehrspolitische Rolle zu spielen, indem sie die in der Landschaft wohnenden Untertanen wiederholt unter Bussandrohung aufforderte, die durch ihre Gemarkungen führenden überregionalen wie regionalen Verkehrsstrassen zu unterhalten. Vor allem seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts lassen sich in den Quellen seitens des Berner Rates verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrswege innerhalb seines Territoriums feststellen: Wiederholt wurden die bernischen Amlteute in den ländlichen Untertanengebieten

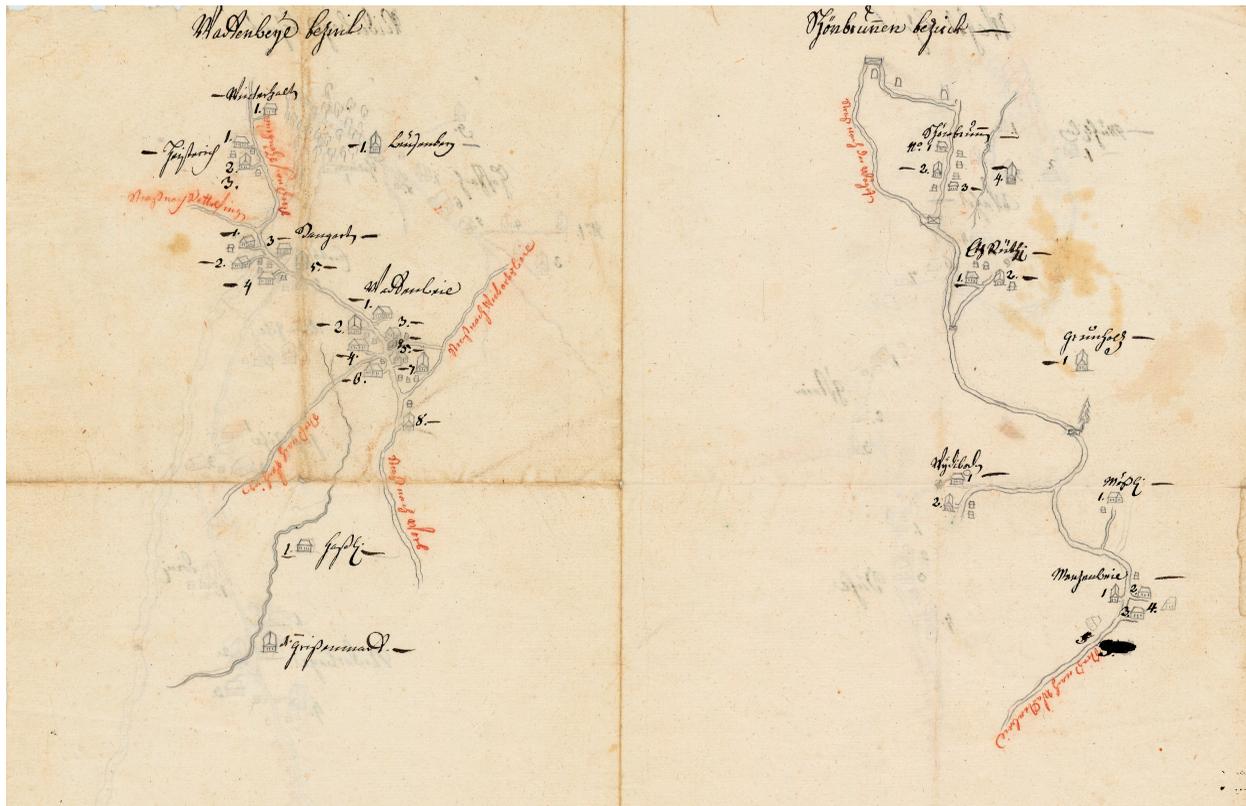


Abb. 4: Innerörtliche Wege, hier: die Häuser und Wege im Wattenwil-Viertel und in Schönbrunn, Teil der Herrschaft Worb (Twing Wikartswil) – Quelle: STAB FHA Worb: 1742.

aufgefordert, für die Verbesserung der Strassen- und Verkehrsverhältnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes zu sorgen. Seit 1488 ernannte der Berner Rat sogar einen speziellen Strassenmeister, der für die regelmässige Inspektion der wichtigsten Überlandstrassen verantwortlich war, für allfällig notwendige Instandsetzungsarbeiten zu sorgen und die an diese Wege anliegenden Untertanen zu Strassenunterhaltungspflichten anzuhalten hatte.¹⁷ Für deren unmittelbare Durchsetzung gegenüber den Untertanen waren die aus den lokalen Geschlechtern stammenden Freiwibel zuständig.¹⁸ Allerdings war die Bereitschaft der Untertanen, den Unterhaltsarbeiten nachzukommen, nicht besonders gross: Mit den Gemeinden von Biglen und Walkringen wurde auch Worb im Jahre 1481 durch die Stadt Bern aufgefordert, «den weg bi Enckenstein an allen verzug» zu machen. Wie aus dem Eintrag im Berner Ratsmanual hervorgeht, hatten sich diese Gemeinden bis anhin geweigert; erneut mahnte deshalb der Berner Rat die Dörfer, ihre Pflichten zu erfüllen, um diese nicht «fürer ze straffen.»¹⁹ Es wurden

also Bussen für die Verweigerung der Strassenunterhaltungspflicht eingezogen.

Weigerungen, den Fronpflichten nachzukommen, waren nicht selten. Wie wenig Mandate nützten, zeigt ein erneutes Schreiben des Berner Rates vom 8. November 1482, in welchem dieser seine Amtleute erneut aufforderte, den Strassenbaupflichten nachzukommen.²⁰ Neben der Verpflichtung, als Anlieger für den Bau und Unterhalt der durch die Gemeindegemarkung führenden Strassen aufzukommen, wurde Worb ähnlich wie auch andere Gemeinden im Umland Berns zum Unterhalt verschiedener städtischer Verkehrseinrichtungen aufgeboten: So verpflichtete z.B. im Jahre 1473 der Berner Rat die Gemeinden Worb, Biglen, Höchstetten, Münsingen, Münchenbuchsee, Lindach, Bümpliz, Köniz und Belp zu Steinfuhren in Fronarbeit zum Unterhalt der Aareschwelle.²¹ Die Untertanen der angrenzenden Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenberg und Zollikofen hatten aber auch finanzielle Beiträge an die städtischen Brücken und Stege Berns zu zahlen, wofür diese dann Zollbefreiungen, insbeson-

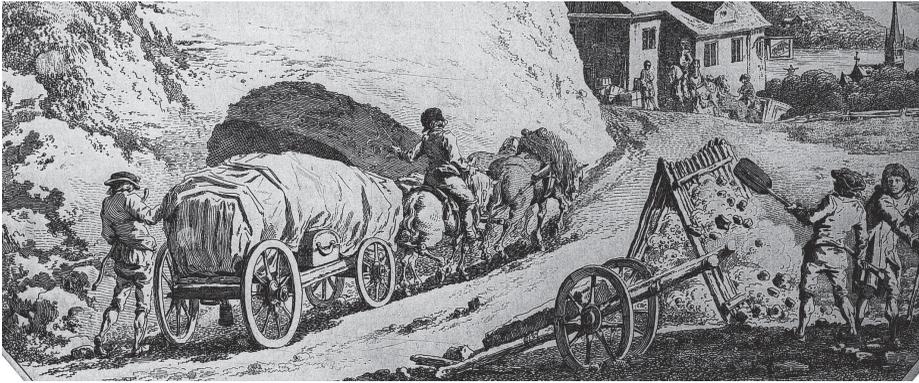


Abb. 5: Strassenszene aus dem Kanton Bern des frühen 19. Jahrhunderts; Ausschnitt aus der «General Zoll-Rechnung 1833». Rechts wird Baukies an einen schräg gestellten Lattenrost geworfen, um feinere und gröbere Steine auszusortieren. Ein zweirädriger Karren steht zum Transport von Steinen bereit. Auf der Strasse befindet sich eine sogenannte Deichselfuhre, d.h. ein vierrädriger Lastwagen mit vier vorgespannten Pferden. – Quelle: STAB T.GC 306.

dere Befreiung von Brückenzöllen, in der Hauptstadt erhielten. Begründet wurden diese finanziellen Leistungen damit, dass die ländlichen Untertanen Brücken wie Stege beim Besuch des städtischen Marktes mitbenützten. Der Wochenmarkt Berns stellte schon im 14. Jahrhundert einen wichtigen Anziehungspunkt für die ländlichen Bewohner der näheren wie auch weiteren Umgebung dar.²² Dieser finanzielle Beitrag, der sogenannte Brücksommer, war eine jährliche Getreideabgabe, welche jeder über ein Zugtier verfügende und einen Acker bebauende Einwohner der vier Landgerichte an das städtische Bauherrenamt abzuliefern hatte: Im 16. Jahrhundert betrug dieser finanzielle Beitrag ein kleines Mäss Roggen, eineinhalb Mäss Dinkel oder zwei Mäss Hafer. Alle übrigen Einwohner sollten den städtischen Torzöllnern jährlich einen Plappart und die Prädikanten zwei Plappart für den Brücksommer erlegen.²³

Durch finanzielle Beitragsleistungen kauften sich verschiedentlich die Untertanen auch auf ewige Zeiten frei: 1540 bestätigte der Berner Rat den gemeinen Landleuten des Landgerichts Konolfingen die Zollfreiheit über die neu gemachte Brücke am Zwyselberg über die Kander, weil diese 212 Pfund Pfennige beigesteuert hatten. Diese sollten «des zols über gemeldte bruck, ouch anderer beladnussen, als lang dieselbige bruck wäret und bestatt, ledig gelassen und gesprochen» werden.²⁴ In gleicher Weise erhielten 1551 die Kirchgenossen der Kirchhören Worb, Münsingen, Biglen und Walkringen Zollfreiheitsbriefe, weil sie an die Errichtung der neuen Brücke über die Emme zu Signau Beisteuern in finanzieller Form oder Fronarbeit geleistet hatten. Der Berner Rat stellte diese Zoll-

freiheit allerdings nur unter dem Vorbehalt aus, «das wir und unsere nachkommen, wann die notdurft das ervordert, uns gevellig und gelägen, fürungen und tagwann zû derselben bruck ze thûn, sy heissen und inen das gepieten mögind».²⁵ Im Bedarfsfall mussten die Untertanen also Fronarbeit an die Brücke leisten. Auch in der folgenden Zeit suchte sich Worb von Brückenzöllen loszukaufen: Zusammen mit der Gemeinde Oberdiessbach löste sich Worb 1653 von den Brückenzollverpflichtungen zu Schangnau; Worb zahlte hierfür 15 Sonnenkronen.²⁶

Allerdings waren solche Zollbefreiungen für die Bewohner der Landgerichte seitens der Stadt nicht immer unumstritten: So klagten 1581 die Vertreter der Landgerichte beim Berner Rat, dass neuerdings die Bewohner den in der Stadt gekauften Wein an den städtischen Brücken zu verzollen hätten, was aber gegen die bisher geübten Sitten und Bräuche verstossen würde. Hierauf wurden die Sckelmeister und Venner durch den Rat beauftragt, «die alten zollrödel und der landtgrichten fryheiten zebesichtigen und zeerkhundigen», also die Angelegenheiten in den alten Schriften zu überprüfen. Da sich nirgends Hinweise zur Berechtigung eines solchen Zolles fanden, ging der Berner Rat auf die Forderung der Bewohner der Landgerichte ein und schaffte diese Neuerung wieder ab.²⁷ Allerdings waren die Probleme um die Verzollung der Weinkäufe keineswegs gelöst, und auch in der folgenden Zeit kam es deswegen zu wiederholten Konflikten mit der Stadt Bern.²⁸ So wurde z.B. 1695 erkannt, dass auf Waren, die in Bern für den Hausgebrauch gekauft wurden, kein Zoll entrichtet werden müsse.²⁹

Abb. 6: Stundenstein in Worb. Die Distanz zwischen Bern und Worb wird mit zwei Stunden beziffert. – Quelle: Cloetta.



Der Unterhalt der überregionalen Strassen blieb ein dauerndes Thema obrigkeitlicher Herrschaftsausübung: Zur Unterhaltspflicht dieser Verkehrsverbindungen wurden unter Androhung von teilweise massiven Bussen die Anlieger verpflichtet. So liess z.B. der Berner Rat am 24. Oktober 1687 an die «freyweibel und ammann» in den vier Landgerichten, zu welchem auch das im Landgericht Konolfingen gelegene Worb gehörte, sowie an die vier Kirchspiele ein Mandat zwecks Verbesserung der Strassenverhältnisse ergehen. Die Amtleute sollten darum besorgt sein, dass «die strassen und wegsamme» von den einzelnen Gemeinden wie auch von den an diesen Strassen gelegenen Anstössern von Gütern zum Strassenunterhalt aufgefordert werden. Diese Strassen sollten durch die Anlieger unter Androhung von 10 Pfund Geldbusse «ohngesaumt racommodiert undt erbeßeret, die äst von den bäumen oder das gestäudt, so darüber hanget, geschneitet und abgehauwen, also die strassen dergestalten zugerüstet werdind, daß man aller ohrten zu pferd oder mit einem fuder höuw sicher undt ohngelinderet durchfahren könne». Insbesondere sollten Aufseher bestellt werden, welche die Unterhaltsarbeiten an den Strassen immer wieder überprüfen und der Obrigkeit anzeigen sollten. Zur besseren Verbreitung dieses obrigkeitlichen Mandats wurde es auf den Kirchenkanzeln verkündet.³⁰ Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurden speziell im 18. Jahrhundert verschiedene Verordnungen er-

lassen: Am 19. September 1733 verwarnte die Herrschaft zu Worb ihre Herrschafts- und Gemeindeangehörigen, weil «hin und wider die böse gewohnheit, insonderheit an den kineren» aufgekommen war, «mit werfung der steinen auf den gaßen und bey den strassen» Personen zu gefährden, «wie deßen bereits ein exempel ohnlängsten erfolget». Deshalb sollte «niemand, weder jung noch alt, sich erfrecken [...] hinfüro weder bey tag noch nacht einiches holtz oder steinen bey den gaßen oder sonst an schädlich- und gefährlichen ohrten herumbzűwerfen».³¹ Wiederholt wurde das Schlitteln am Stalden und anderswo an den Feiertagen verboten.³²

Im 18. Jahrhundert baute Bern in seinem Territorium das Strassennetz zum modernsten innerhalb der alten Eidgenossenschaft aus.³³ Das Vorbild Frankreichs, das schon im 17. Jahrhundert massgebliche Anstrengungen unternahm, seine Verkehrswege auszubauen, liess auch in Bern das Bedürfnis nach einem Ausbau der Landstrassen wachsen. Zu diesem Ausbau gehörten auch infrastrukturelle Massnahmen wie die Errichtung sogenannter Stundensteine seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, auf welchen die zeitliche Entfernung bis Bern angegeben wurde. Verschiedentlich sind diese historischen Verkehrszeichen, auch in der Umgegend von Worb, noch erhalten.³⁴

III. Obrigkeitliche Kontrolle der Mobilität

Trotz des Vorteils, den eine gestiegene Mobilität, auch bedingt durch die aktiven obrigkeitlichen Massnahmen zur Verbesserung der Strassenverhältnisse, für den allgemeinen Handel und Wandel darstellte, entwickelte sich in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeinwesen das Bedürfnis, diese Mobilität einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Einerseits hatten die staatlichen Gemeinwesen – seien es Städte oder aber fürstliche Territorien – grosse fiskal- wie wirtschaftspolitische Interessen, um ökonomischen Nutzen aus dieser Mobilität zu ziehen. Zu diesem Zweck mussten Zollstätten errichtet und darauf geachtet werden, dass die Kauf- und Fuhrleute die regulären Strassen benutzten und nicht versuchten, über Umwege die gebührenpflichtigen Strassen und Zollstätten zu umgehen. Andererseits

zog ein Ausbau der Verkehrswege auch allerlei Angehörige des sogenannt fahrenden Volkes an, welches im Laufe des Spätmittelalters einer zunehmenden Diskriminierung seitens der Obrigkeiten, aber auch der sesshaften Bevölkerung unterworfen wurde. Nicht wenige Delinquenten waren im Spätmittelalter wie in der Frühen Neuzeit – wie überlieferte Geständnisprotokolle bei aller Problematik dieser Quellengattung nachweisen – ausserordentlich mobil.³⁵

Die Berner Ratsobrigkeit erliess seit Beginn der 1480er Jahre in ihrem Territorium restriktive Massnahmen gegenüber fremden Bettlern: Zum Beispiel forderten am 9. November 1481 der Schultheiss und der Rat der Stadt Bern ihre Amtleute «in stetten, landen und landtgerichten» auf, solche Bevölkerungsgruppen auszuweisen. Nach Meinung der Ratsobrigkeit wurde das Berner Territorium durch «vil frömbder lút, bettler und ander varend usländig lút» arg bedrängt; durch ihre Bettelei würden diese Personen «arm lút in irn húsern und uns beswären», was aufgrund «dißer túren löuff» besonders schwerwiegend sei. Nur Pilger sollten von diesen Bestimmungen ausgenommen sein, vorausgesetzt, dass «dieselben ir straß fürtriben und sich mit gevården niendert enthalten».³⁶ Auch in der folgenden Zeit wurden die Amtleute in den Territorien Berns durch den Rat zu Vertreibungsaktionen unerwünschten Volkes aufgefordert: 1482 waren es die Zigeuner, 1483 die «frömbden wálschen bettler»; im Dezember desselben Jahres sollten die Amtleute «lügen, ob jemand argwónklich wandle» und diese aufgreifen. 1490 sollten die Amtleute erneut auf die «frömbd bettlend personen» wie auch die «tremelbüben» ein besonderes Augenmerk haben. Weitere restriktive Massnahmen gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen sind auch für die folgende Zeit belegt.³⁷ Ein weiteres mit der Mobilität zusammenhängendes Problem war in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft zu einer Massenerscheinung werdende ungeordnete Reislauf in fremde Dienste, welcher vor allem junge Männer scharenweise anlockte. Mit nur geringem Erfolg erliessen sowohl die eidgenössische Tagsatzung wie auch die einzelnen Orte wiederholt Reislaufverbote, für deren geringe Beachtung nicht zuletzt die finanzielle Verwicklung weiter Teile der politischen

Führungsschichten in dieses ganze Geschäft verantwortlich war.³⁸ Vor allem seit den 1470er Jahren erliess der Berner Rat wiederholt Reislaufverbote in seinen Territorien und forderte seine Amtleute dazu auf, darauf zu achten, dass alle Untertanen sich an diese Mandate hielten.³⁹

Aber nicht nur die Mobilität von Menschen, auch die Mobilität von Tieren, insbesondere von Vieh, versuchten die Obrigkeiten einer Kontrolle zu unterwerfen. Der Berner Rat griff hier in der Stadt wie auch in seinem Herrschaftsgebiet seit dem Spätmittelalter kontrollierend ein und verbot die bisher übliche Entsorgung von toten Tieren über die Gewässer; ebenso erliess er Importverbote für kranke Tiere und verbot den einheimischen Viehhaltern, krankes Vieh auf Märkte, über Strassen, auf Weiden und an allgemeine Tränken zu führen.⁴⁰

Eine Kontrolle der Mobilität wurde aber nicht nur von obrigkeitlicher Seite gefordert, sondern auch die Untertanen hatten ein Interesse an einer Kontrolle des Personenverkehrs. In besonderem Interesse lag dies bei den auf dem Land tätigen Handwerkern einiger Spezialgewerbe, die sich gegen die auf die Störgehenden fremden Handwerksleute zur Wehr setzten. So erliess der Berner Rat aufgrund der Eingabe der Angehörigen des Schuhmacherhandwerks im Landgericht Konolfingen und in den vier Kirchspielen 1550 eine Schuhmacherordnung, die im Speziellen gegen die «frömbden schümacher» gerichtet war: Diese auswärtigen Handwerker, «so nit unsere hindersässen sind und weder lieb noch leyd mit inen tragend», zögen im Gebiet des Landgerichts und der vier Kirchspiele hin und her und «werckind, dardurch inen [= den einheimischen Schuhmachern] das brot vor dem mund abgeschnitten werde».⁴¹ 1574 erneuerte der Berner Rat auf Initiative der Schuhmacherhandwerksmeister der vier Landgerichte die restriktiven Massnahmen gegen die «frömbden störer und landtfarenden schümacher, so im land umbher züchend». Alle diese Leute sollten ausgewiesen werden.⁴² In ähnlicher Weise wurden 1575 die Weberhandwerksmeister des Landgerichts Konolfingen beim Berner Rat vorstellig, um sich Massnahmen gegen die landfremden Webermeister und -knechte bestätigen zu lassen, was von den Ratsherren auch bewilligt wurde.⁴³

- 1 Zur Abseitslage des Emmentals von den grossen Transitstrecken: Audétat, Verkehrsstrassen, S. 78 f.
- 2 Schneiter, Worb, S. 126. Zur Grösse und Bedeutung des Stadtstaates Bern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: Hesse, Expansion, S. 330–348.
- 3 Audétat, Verkehrsstrassen, S. 78.
- 4 Dubler, Wirtschaft, S. 254–256.
- 5 Mittler, Pässe, S. 188 f.
- 6 Göttler, Jakobus, S. 51–61.
- 7 Göttler, Jakobus, S. 53.
- 8 Schiedt, Wegnetze, S. 16–34.
- 9 Siehe dazu den gemeinsamen Beitrag von Thomas Brodbeck, Iris Eberhard, Maria Gfeller, Birgit Stalder und Simon Wernly in diesem Band.
- 10 Schubert, Grundprobleme, S. 61.
- 11 Nichtsdestotrotz gibt es vor allem seit dem 16. Jahrhundert auch Bestrebungen seitens der Territorialherren, Eingriffe in die Dorfoffnungen vorzunehmen, um auf lokaler Ebene Vorschriften betreffend der Verkehrsorganisation zu treffen: Stromer, Wege, S. 196.
- 12 SSRQ II,4, Nr. 9, S. 13 f.: 25.10.1403 – Recht der Dorfleute von Trimstein, ihren Kirchweg nach Münsingen zum Führen von Hochzeiten und Leichen zu benützen.
- 13 Anhand überlieferter Rechnungsbücher des Thuner Wirtes Hans von Herblingen aus dem ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts konnte die Bedeutung eines Gasthauses im lokalen Wirtschaftsverkehr in überzeugender Weise rekonstruiert werden (Bartlome, Rechnungsbücher); siehe im Speziellen den Beitrag von Beat Kümin in diesem Band.
- 14 SSRQ II,4, Nr. 64, S. 112–115: s.d. – «Die ordinantz eines wirtzs zû Worb», hier S. 114, Anm. 1.
- 15 SSRQ II,4, Nr. 64, S. 112–115: s.d. – «Die ordinantz eines wirtzs zû Worb», hier S. 113.
- 16 Zur Verkehrspolitik innerhalb der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: Bergier, Wirtschaftsgeschichte, S. 286–292; siehe auch Glauser, Kommunikation, S. 1–33.
- 17 SSRQ I,9/2, Nr. 218, S. 508: 12.4.1488 – Strassenmeister für die Landschaft. Allgemein zum Strassenbau im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bern: Baumann, Strassenwesen, S. 55–63.
- 18 Werder, Herrschaftsbeamtungen, S. 16 f.
- 19 STAB A II 20 (Bd. 34), S. 74: 15.11.1481 – Aufforderung zur Strassenverbesserung in Enggiststein; siehe auch SSRQ II,4, Nr. 37, S. 74 f.: 27.10.1482 – «Fryweibel. Wägsame» und Baumann, Strassenwesen, S. 28.
- 20 SSRQ I,9/2, Nr. 217 f, S. 507: 8.11.1482 – Strassenverbesserung; siehe auch SSRQ II,4, Nr. 37, S. 74 f.: 27.10.1482 – «Fryweibel. Wägsame».
- 21 Gerber, Bauen, S. 105.
- 22 Gerber, Markt, S. 200.
- 23 Gerber, Bauen, S. 90.
- 24 SSRQ II,4, Nr. 88, S. 179 f.: 16.2.1540 – «Zolfry brief an der bruck am Zwyselberg».
- 25 SSRQ II,4, Nr. 97, S. 219 f.: 28.2.1551 – Zollfreiheitsbriefe an der Emmenbrücke zu Schüpbach bei Signau.
- 26 SSRQ II,4, Nr. 144 d, S. 378: 26.2.1653 – Die Gemeinden Oberdiessbach und Worb kaufen sich vom Brückenzoll in Schangnau los.
- 27 SSRQ II,4, Nr. 123, S. 306 f.: 2.6.1581 – Befreiung der Landgerichte vom Weinzoll an den Brücken zu Bern.
- 28 SSRQ II,4, Nr. 133, S. 341–343: 13.4.1594, 10.12.1599, 27.4.1669, 14.9.1669 – Befreiung der 4 Landgerichte und 4 Kirchspiele vom Geleitsgeld auf durchgeführtem Wein.
- 29 SSRQ II,4, Nr. 186, S. 503 f.: 20.5.1695 – Den Landgerichten und 4 Kirchspielen soll von dem, was sie in der Stadt Bern für ihren Hausbrauch kaufen, kein Zoll gefordert werden.
- 30 SSRQ II,4, Nr. 37, S. 74 f.: 27.10.1482 – «Fryweibel. Wägsame», hier S. 75, Anm. 9.
- 31 SSRQ II,4, Nr. 205 a, S. 538 f.: 19.9.1733 – Holz- und Steinwerfen auf den Strassen.
- 32 Zum Verbot des Schlittelns vgl. den Beitrag von Andreas Hieber in diesem Band.
- 33 Klöti, Ryhiner, S. 325.
- 34 Weber, Stundensteine, S. 73–82.
- 35 Esch, Räuber, S. 137–159; Landolt, Delinquenz, S. 77–92.
- 36 SSRQ II,4, Nr. 36 a, S. 70: 9.11.1481 – Bettler.
- 37 SSRQ II,4, Nr. 36 b–i, S. 70–74: 14.5.1482, 3.10.1483, 1.12.1483, 27.1.1490, 26.5.1491, 1503, 29.4.1523, 11.10.1554 – Bettler.
- 38 Allgemein zum Pensionenwesen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: Groebner, Geschenke, S. 155–227.
- 39 SSRQ II,4, Nr. 40 a und b, S. 80 f.: 26.11.1483, 7.3.1485 – Verbot des Reislauferns.
- 40 SSRQ II,4, Nr. 61, S. 110 f.: 9.7.1495, 13.10.1514, 8.10.1557, 26.8.1592 – Abgegangenes und bresthaftes Vieh.

- 41 SSRQ II,4, Nr. 96, S. 219: 23.6.1550 – Schuhmacher-Ordnung.
- 42 SSRQ II,4, Nr. 119, S. 301 f.: 20.10.1574 – «Der schūmacheren im landtgricht Conolfingen und vier kilchspälen fürsechung wider die frömbden störer».
- 43 SSRQ II,4, Nr. 120, S. 303 f.: 19.1.1575, 20.3.1577 – «Gmeiner meistern wäber handtwerchs im landtgericht Conolfingen fürsächung wyder die frömbden».

Die Ökonomie der Twingherren von Worb im 18. Jahrhundert

Andrea Schüpbach

In der Frühen Neuzeit bewegte sich die wirtschaftliche Lage der Feudalherren im Spannungsfeld zwischen sinkenden Einnahmen und steigenden Ausgaben. Die Einnahmen gingen zurück, weil die fixen Geldabgaben wie Bodenzinse durch die Inflation an Wert verloren.¹ Die Mehrausgaben hingen vor allem mit dem Lebensstil des Patriziats zusammen: Kutschen, Pferde, der Unterhalt eines Schlosses, modische Kleider und Genussmittel verschlangen viel Geld, waren aber unabdingbar, wollte man der ständischen Repräsentationspflicht nachkommen.² Obwohl sich einige vornehme Herren sehr wohl an kaufmännischen und industriellen Unternehmungen beteiligten, waren bürgerliche Geschäfte in patrizischen Kreisen eher verpönt.³ In dieser Ausgangslage sahen sich die Herren gezwungen, ihre bisherigen Erträge zu steigern oder nach alternativen Einnahmequellen zu suchen, um ihren Lebensstandard weiterhin aufrechterhalten zu können.⁴

Treffen diese allgemeinen Entwicklungen auch auf die Wirtschaftslage der Twingherren von Worb zu? Um diese Frage zu beantworten, werden in einem ersten Schritt die Einnahmen der Herrschaft kategorisiert und sowohl untereinander als auch in einem Längsschnitt über die Zeit hinweg ver-

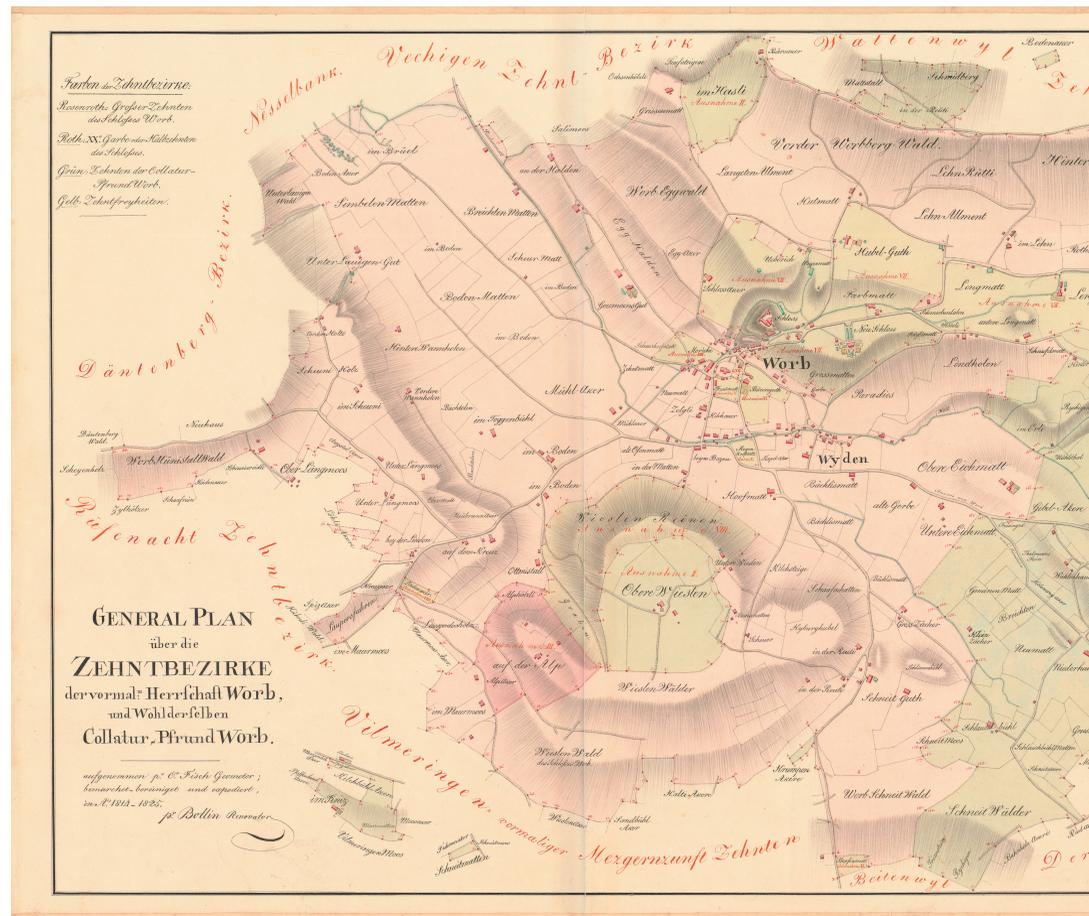


Abb. 1: Der Plan von 1814–1825 zeigt die Zehntbezirke der Herrschaft (rot) und der Pfrund (grün). Die Herrschaft besass vor allem im Worbviertel, die Pfrund im Richigenviertel Bezugsrechte. Die Wislenalp (dunkelrot) zahlte nur die Hälfte des Grossen Zehnts, die Domänengüter waren von dieser Abgabe gänzlich befreit (beige). – Quelle: HAW E 30,3.

glichen (Teil I). Der Entwicklung des herrschaftlichen Landwirtschaftsbetriebs wird ein eigener Abschnitt gewidmet (Teil II). Teil III beschäftigt sich mit dem ökonomischen Handeln der Twingherren: Welche wirtschaftlichen Strategien verfolgten sie? Unternahmen sie gewisse Anstrengungen, um ihre Einnahmen zu erhöhen? Zum Schluss wird die Rendite der Herrschaft Worb bestimmt, indem die Einnahmen dem Wert der Herrschaft gegenübergestellt werden. Ein Blick über die Grenzen Worbs hinaus soll zeigen, welche Einnahmequellen sich den Twingherren ausserhalb der Herrschaft eröffneten (Teil IV).

Als Quellen liegen dem folgenden Beitrag neben einzelnen Rechnungen und Rödeln des herrschaftlichen Landwirtschaftsbetriebs hauptsächlich die sogenannten Hausbücher aus dem 18. Jahrhundert zugrunde. Sie sind für die Jahre 1741, 1742, 1756 bis 1769, 1782 bis 1790 und 1792 bis 1797 vorhanden.⁵

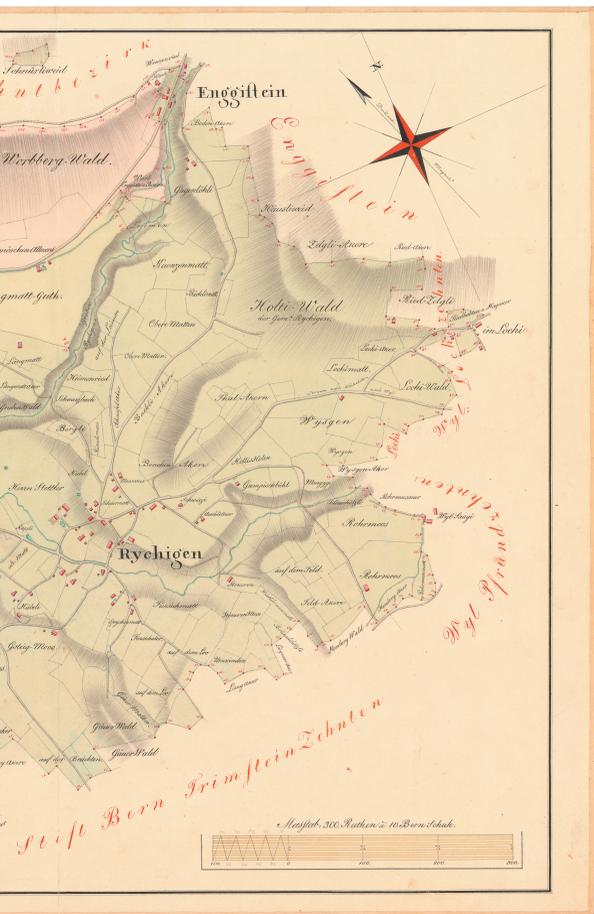
I. Die herrschaftlichen Einnahmen

1. «der gütere herlikeyt vnnnd zinszen»: ein qualitativer Überblick

In der Herrschaft Worb verfügten die Twingherren über Twing und Bann, die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die niedere Policey [= Verwaltung], die Grundherrschaft und den Kirchensatz. Diese Herrschaftsrechte waren einerseits mit Schutzpflichten gegenüber den Herrschaftsleuten verbunden, andererseits leitete sich daraus der Anspruch auf Abgaben und Dienste her.

Als Inhaber des Kirchensatzes stand dem Twingherrn der Zehnt aus dem Dorf Worb zu. Der Zehnt entsprach – wie der Name schon sagt – einer Abgabe von 10% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Getreidezehnt wurde als Grosser Zehnt bezeichnet, während der Kleinzehnt Früchte, Gemüse, Nüsse, Kartoffeln und Textilpflanzen umfasste. Heu und Emd wurden ebenso verzehntet wie neugeborene Tiere.⁶ Ausser den Zehnten, die auf bestimmten Produkten erhoben wurden, gab es solche, die von der Bodenbeschaffenheit abhingen. Von frisch urbar gemachtem Land mussten die Bauern dem Twingherrn oder, falls die Äcker im Zehntbezirk der Pfrund lagen, dem Pfarrer den Rütizehnt [Rüti = Rodung] leisten. Nach einer Nutzungszeit von drei Jahren wurde der Boden in der Regel in den Grossen Zehnt überführt.⁷ Auf der Wislenalp erhob der Twingherr den sogenannten «Wislenalp-zehnt», der im Unterschied zum Grossen Zehnt einer Abgabe von nur 5% des Ertrags entsprach.

Die Bodenzinse waren eine jährlich zu leistende grundherrliche Abgabe. Sie wurden dem Grundherrn als Entgelt für zur Nutzung überlassenes Land bezahlt. Obwohl die Bauern, seit die Lehengüter vererblich geworden waren, faktisch das Eigentum an ihren Höfen besaßen, galt der Grundherr theoretisch immer noch als Obereigentümer und der Bauer nur als Nutzer. Die Worber Herrschaft indes nahm kaum Bodenzinse ein, da diese mehrheitlich den Spitälern und dem Stift der Stadt Bern gehörten. Die Korporationen erhoben folglich auch Anspruch auf den Ehrschatz, eine Gebühr in der Höhe eines Bodenzinses oder eines Bruchteils davon, die jedes Mal zu zahlen war, wenn ein Gut vom Lehensmann verkauft oder getauscht



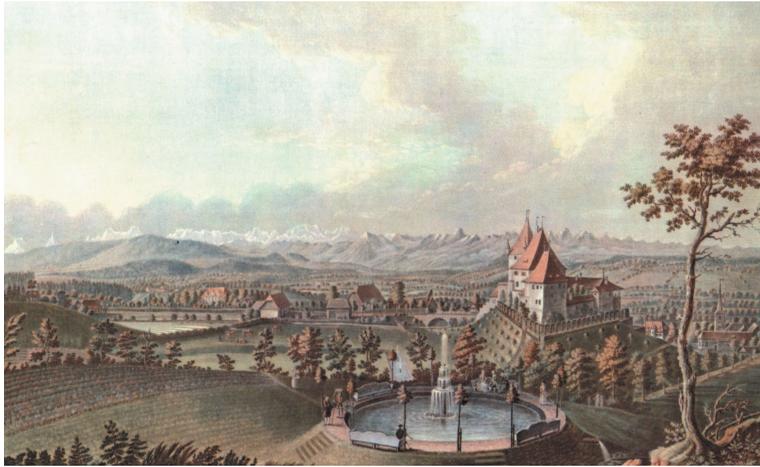
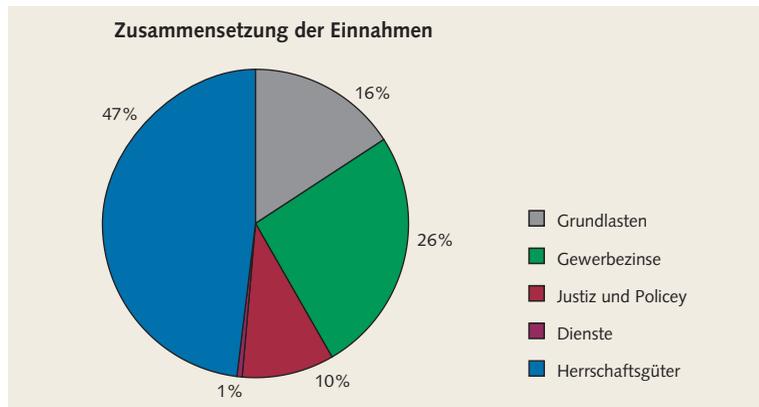


Abb. 2: Das Schloss Worb im späten 18. Jahrhundert, kolorierte Aquatinta von Johann Wolfgang Kleemann und Charles-Melchior Descourts. Im Hintergrund sind deutlich die Hecken, sogenannte «lebhäge», zu erkennen, welche die Felder voneinander abgrenzten. Links vom Schloss führt die Schlossbrücke zur Pintenschneke. Noch weiter links liegen Tuche der Bleicherei in der Sonne ausgebreitet. – Quelle: BBB GE.B.B, Tafel 2.

wurde. Die Twingherren bezogen im 18. Jahrhundert nur gerade die Bodenzinse von der Wislen, dem Maurmoosacker bei Vielbringen, zwei Häusern in Worb und einem in Trimstein.⁸ Dazu kamen die von der Allmend abgetrennten und eingezäunten Landstücke, die mit der Überführung in die individuelle landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls bodenzinspflichtig wurden, sowie einmalige Feuerstattkonzessionen und jährliche Bodenzinse von neu erstellten Häusern. Da der Grundherr Wasserläufe und Wälder als sein Eigen betrachtete, war er allein berechtigt, Gewerbebetriebe zu errichten, die Wasser oder Holz als Rohstoff oder Betriebsmittel einsetzten.⁹ Folglich kamen Bodenzinse und Ehrschatz des Gewerbes ausschliesslich dem Twingherrn zugute. Mit der Oberherrschaft des Twingherrn über die natürlichen Ressourcen lässt sich auch erklären, warum die Bauern eine Gebühr zahlen mussten, wenn sie den Enggistebach

Abb. 3: Die Einkommensstruktur des Twingherrn im Durchschnitt der Jahre 1790–1797, 100% = 5312 Kronen = 132 801,6 Batzen.



zum Bewässern auf ihre Felder leiteten, und warum die Herrschaftsleute dem Herrn zehn Schilling schuldeten, wenn sie ein Fuder Steine aus der Steingrube im Dorfviertel bezogen. Das Weidgeld schliesslich war eine Gebühr für die Nutzung der grundherrlichen Wälder und Weiden.¹⁰

Welches Herrschaftsrecht, ob die Grundoder die Gerichtsherrschaft, den Anspruch auf die Ehrtagwen begründete, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen.¹¹ Der Ehrtagwan war die Pflicht der Herrschaftsleute, einen Tag pro Jahr auf den Domänengütern [= Güter im Besitz des Herrschaftsherrn] zu arbeiten, wofür sie ein Mittagessen und einen Batzen Lohn erhielten.¹² Dieser Dienst wurde teilweise durch einen Geldbetrag ersetzt. Eher symbolischen Charakter hatte schliesslich das Recht des Twingherrn, herrenlose Tiere sowie entflugene und wilde Bienenschwärme in seinem Herrschaftsbezirk zu beschlagnahmen.¹³ Als wirtschaftlicher Faktor war seine Bedeutung gering, in den Einnahmenverzeichnissen der Worber Herren ist im 18. Jahrhundert kein einziges Tier erwähnt.

Zu den policeylichen Aufgaben des Twingherrn gehörte die Oberaufsicht über Fremde. Diese hatten, falls sie in der Herrschaft Worb Immobilien erwerben wollten, ein Einzugsgeld zu entrichten. Davon floss die Hälfte an die Herrschaft, ein Sechstel an das Kirchengut und ein Drittel an die Viertelsgemeinde, in der sich das gekaufte Gut befand. Alle in der Herrschaft Worb Niedergelassenen, die nicht Worber Bürger waren, mussten jährlich ein Hintersassengeld bezahlen. Wiederum erhielt die Herrschaft die Hälfte, während sich das Kirchengut und die Viertelsgemeinde den Rest im Verhältnis eins zu zwei teilten.¹⁴

Für seine Tätigkeit als Richter und Notar bezog der Twingherr Gerichtsgefälle, also Bussen, Siegelgelder und Gebühren für das Ausstellen von Urkunden oder andere notarielle Dienste. Das Fastnachtshuhn, das nach dem Abgabetermin an Fastnacht so hiess, musste von jeder Feuerstätte abgegeben werden und drückte die Zugehörigkeit des Haushalts zum Niedergericht aus.¹⁵

Eine weitere wichtige Einnahmequelle erschloss sich den Twingherren mit den Gütern rund um das Schloss, die zum herrschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb gehörten. Wie jeder Landbesitzer verfügte auch der Twingherr über Nutzungsrechte

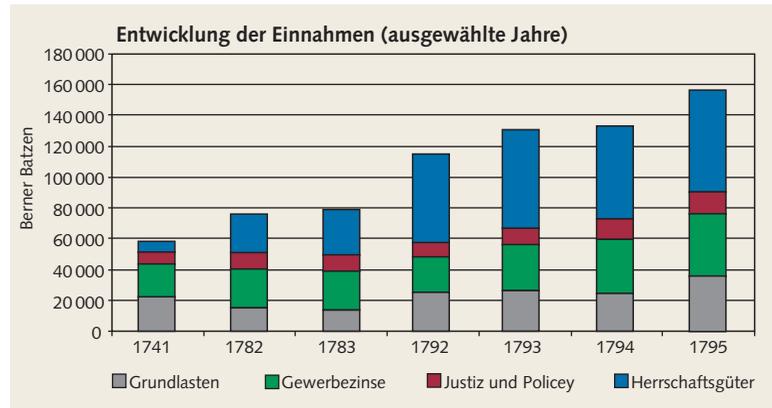
auf der Allmend und in den Gemeinwäldern. Er besass anfänglich (1741) acht, spätestens ab 1782 zwölf Kuhrechte auf der Allmend, die er selber nutzte oder aber verlieh. Von den vier Losrechten in den Gemeinen Wäldern waren zwei belastet, d.h., der Tvingherr übernahm damit auch die Verpflichtung, Anlagen zu zahlen. Die anderen zwei waren von Anlagen befreit.¹⁶ Schliesslich erzielte der Herrschaftsherr in bescheidenem Ausmass Einnahmen, indem er Wohnungen und Zimmer des Schlosses vermietete.

2. Kronen und Batzen von «guter bernerwahrung»: eine quantitative Analyse

Weil die Hausbücher der Tvingherren in 62 verschiedene Rubriken eingeteilt sind, ist es zweckmässig, die einzelnen Posten zuerst zu kategorisieren. Die Einnahmen könnten nach dem Herrschaftsrecht, von dem sie sich herleiten, gruppiert werden. Diese Gliederung wartet jedoch mit gewissen Schwierigkeiten auf, denn zahlreiche Einnahmen lassen sich im 18. Jahrhundert nicht mehr direkt auf ein Herrschaftsrecht zurückführen, weil der Rechtsgrund nicht mehr erkennbar ist.¹⁷ Die Einkünfte wurden folglich nicht nach der rechtlichen Herkunft geordnet, sondern nach ihrer Funktion in Grundlasten (v.a. Zehnten und Bodenzinse), Konzessionen und Zinse der Gewerbe, Gerichtsgefälle und Verwaltungseinnahmen (Bussen, Siegelgelder, Spruchgelder, Bewilligungen und andere Gebühren sowie Hintersassen- und Einzugsfelder), Dienste (Ehrtagwen) und Einnahmen von den Herrschaftsgütern eingeteilt.¹⁸

Als Erstes fällt für den hier betrachteten Zeitraum des späten 18. Jahrhunderts der ausgesprochen grosse Anteil der Herrschaftsgütererträge auf, während die Grundlasten und Gewerbezinse nur ein Sechstel bis ein Viertel, die Einkünfte aus Justiz und Policey 10% ausmachen. Der Beitrag der Dienste ist vernachlässigbar (vgl. Abb. 3). Dass die Einnahmen aus Eigenbau die Abschöpfung von den Bauerngütern übertreffen, kann auch für andere Herrschaften festgestellt werden, so z.B. für das österreichische Grafenegg.¹⁹

Wie veränderten sich die Einkünfte im Verlauf des 18. Jahrhunderts? Eine durchgehende Entwicklungslinie konnte mit dem lückenhaften Datenmaterial nicht nachgezeichnet werden, es wurden daher einzelne Jahre mit möglichst kompletten Ein-



trägen ausgewählt, um die Einnahmen über die Zeit vergleichen zu können (vgl. Abb. 4).

Es zeigt sich, dass die Domänengüter erst im Verlauf der letzten 20 Jahre des 18. Jahrhunderts zur grössten Einnahmequelle wurden.²⁰ Da in den Hausbüchern der Eigenverbrauch nicht angegeben wird, handelt es sich bei den Einnahmen aus Eigenbau ausschliesslich um den Erlös der auf dem Markt abgesetzten Produkte. Die Zunahme kann folglich verschiedene Ursachen haben: Entweder konnte die Produktion auf den Domänengütern gesteigert oder die Marktquote erhöht werden, denkbar ist auch, dass sich beide Effekte überlagerten.²¹ Fest steht aber, dass die Eigenwirtschaft eine Schlüsselstellung in der Zusammensetzung der herrschaftlichen Einnahmen besass. Demgegenüber waren die Erträge aus den Gewerbemonopolen relativ konstant, da sie sich grösstenteils aus gewerblichen Bodenzinsen zusammensetzten, die unveränderlich waren. Dass die Einnahmen aus dieser Kategorie in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts trotzdem stiegen, ist darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Bodenzinse in Getreide gezahlt wurde, dessen Preis kontinuierlich in die Höhe kletterte. Auch der Weinpreis, der neben der ausgesprochenen Menge ausschlaggebend für die Einnahmen aus der herrschaftlichen Pintenschenke war, entwickelte sich in dieselbe Richtung. Zudem wurden im 18. Jahrhundert unter dem Druck des Bevölkerungswachstums zahlreiche neue Feuerstätten konzessioniert, so dass den Tvingherren vermehrt Bodenzinse zufielen. In der Gruppe der Grundlasten stellte der Zehnt die grösste variable Komponen-

Abb. 4: Im Verlauf des 18. Jahrhunderts entwickelten sich die Herrschaftsgüter zur grössten Einnahmequelle des Tvingherrn.



Abb. 5: Das Längmattgut. Es wurde im 17. Jahrhundert von einem Pächter bewirtschaftet. – Quelle: Denkmalpflege.

te dar, und obwohl er jährlichen Schwankungen unterlag, war er langfristig betrachtet ein sicherer Wert. Die Einnahmen aus der Rechtsprechung und notariellen Aufgaben dagegen konnten kaum geplant werden. Sie hingen im Fall der Bussen vom delinquenten Verhalten der Herrschaftsleute ab, bei den Hintersassengeldern von deren Mobilität und im Fall der Siegelgelder und Gebühren von der Geschäftstätigkeit. Tendenziell dürften die Gerichtsgefälle mit dem Bevölkerungswachstum zugenommen haben, geht man davon aus, dass eine höhere Bevölkerungsdichte mit mehr Ordnungswidrigkeiten und regerem Handel einhergeht.

II. «ligende güthere und waldungen»: der herrschaftliche Landwirtschaftsbetrieb

Die Herrschaftsgüter waren die Einnahmequelle mit dem grössten Entwicklungspotential. Es drängt sich daher auf, den Landwirtschaftsbetrieb genauer zu betrachten. Als die Herrschaft 1792 an Johann Rudolf von Sinner verkauft wurde, gehörten zu den Schlossgütern die Grossmatt, Farbmatt, Weiermatt, der Überich, das Schlossackergut, die Raine und Halden rund um das Schloss, die Vordere Längmatt, der Wislenwald und das Schühölzli. Diese Zusammensetzung variierte jedoch, Land wurde dazugekauft oder verkauft, je nachdem, ob die Herren die Besitzarrondierung vorantreiben konnten oder ob sie Schulden begleichen mussten.

Die Domänengüter waren sehr wahrscheinlich nie dem Flurzwang unterworfen, jedenfalls wird in den Güterbeschreibungen nicht erwähnt, dass sie in Zelgen lagen. Bestimmt aber waren sie seit jeher zehntfrei.²² Es ist zu erwarten, dass die Freiheit von Flurzwang und Zehnten den Tvingherren reichlich Spielraum für eine innovative Landwirtschaft liess.

Wie viel Land angesät wurde, gibt erstmals ein Lehenbrief von 1740 bekannt, nämlich zehn Jucharten [im 18. Jahrhundert gilt: 1 Ackerjucharte = 34,4 Aren = 0,344 Hektaren]. Die Domänengüter umfassten damals die Farbmatt mit einer Grösse von drei Jucharten, die Grossmatt mit 33,375 und die Weiermatt mit 20,5 bis 22 Jucharten, insgesamt also zwischen 56,875 und 58,375 Jucharten.²³ Folglich wurde auf ca. einem Sechstel der landwirtschaftlichen Nutzfläche Getreide angebaut.

Ein Teil der Domänengüter, der Hof in der Längmatt mit dem dazugehörigen Land (Grossmatt, Weiermatt und Scheuermatt) wurde einem Bauern in Leihe gegeben. Lehenverhältnisse sind für die Jahre 1678 bis 1742 fast durchgehend nachweisbar.²⁴ Aus den Lehenverträgen lässt sich entnehmen, dass das Gut in der Regel für drei Jahre, seltener für nur ein Jahr vergeben wurde. Wie aus den Abrechnungen zwischen Christoph von Graffenried (1603–1687) und seinem Lehenmann Rudolf Augsburger hervorgeht,²⁵ beteiligten sich die beiden Parteien hälftig am Aufwand und bezogen dementsprechend je die Hälfte des Ertrags. Diese Lehenform entspricht der Halbpacht.²⁶ Die Produktionsstruktur des Längmattguts deutet auf einen gemischten Betrieb hin: Ackerbau wurde ebenso betrieben wie Viehwirtschaft. Die Abrechnungen listen Dinkel, Hafer, Wintergerste, Erbsen, Hirse, Roggen und Sommergerste auf, der Lehenvertrag verpflichtet den Lehenmann, mindestens 16 Kühe zu halten, zwei davon das ganze Jahr über, die restlichen können auf der herrschaftlichen Alp gesömmert werden. Ausserdem gehörten Pferde und Schweine sowie zwei Bienenstöcke zum Gut.²⁷

Laut den Abrechnungen zwischen Christoph von Graffenried und Rudolf Augsburger warf das Lehen für die Jahre 1678/79 bis 1686/87 (es fehlen die Jahrgänge 1684/85 und 1685/86) einen durchschnittlichen Ertrag von 113,7 Mütt Din-

kel und 67,8 Mütt Hafer oder umgerechnet insgesamt 139 Doppelzentner [1 dz = 100 kg] Getreide ab.²⁸ Davon forderte der Twingherr den Zehnt. Von der um den Zehnt verringerten Ernte wurde noch das Saatgut abgezogen. Der Rest wurde hälftig zwischen Herrn und Lehenmann geteilt. Im Durchschnitt der Jahre 1678/79 bis 1686/87 ergibt sich damit folgende Aufteilung des Dinkelertrags: 36% der Bruttoernte wurden als Saatkorn verbraucht, 37% bezog der Twingherr in Form von Zehnt und Pachtbeteiligung und nur 27% verblieben schliesslich dem Lehenmann.

Dank der Aufzeichnungen für sechs aufeinander folgende Jahre kann das Verhältnis der Aussaat- zur Erntemenge auf dem Längmattgut berechnet werden. Es liegt für Dinkel zwischen 1:2,4 und 1:4, im Durchschnitt bei 1:3. Dieser Wert ist eher tief, für die Herrschaft Wildeggen im ausgehenden 17. Jahrhundert berechnete Bruno Meier einen Ertragskoeffizienten von 4,6.²⁹ Beim Hafer ist das Saatkorn nur einmal, für das Jahr 1679/80 angegeben, der Ertragskoeffizient beträgt 4,3. Die restlichen Getreidesorten sowie Bohnen und Erbsen warfen nur sehr geringe Erträge ab, auch wurden für sie keine Aussaatmengen angegeben.

Nach den Erträgen aus dem Ackerbau werden in den Abrechnungen die Erlöse aus der Viehwirtschaft aufgeführt. Verkäufe tierischer Produkte kommen darin nicht vor, denn die Milch-, Butter- und Sahneproduktion für den Markt war Sache des Kühers, nicht des Lehenmanns. Was aus den Aufzeichnungen hervorgeht, ist ein reger Viehhandel: Stiere, Kühe, Kälber, Rinder, Hengste und Stuten wurden verkauft, einigen wenigen Angaben zufolge auf den Märkten in Bern und Langnau. Auch beim Viehhandel teilten sich Lehenherr und Lehenmann den Erlös und die Ausgaben.³⁰

Einer der ausführlichsten Lehenbriefe, der die Beteiligung von Lehenherr und Lehenmann an Aufwand und Ertrag regelt, ist der Vertrag mit Hans Brandt von 1730. Er erstreckt sich über nicht weniger als 22 Punkte. Der Lehenmann durfte dem Vertrag zufolge eine Wohnung im Haus in der Längmatt beziehen. Er wurde verpflichtet, die landwirtschaftlichen Arbeiten auszuführen, d.h., er musste «alles in gutem wesen erhalten, es seye mit zauen, graben vnd dergleichen vnd alle andere arbeit als bauw ausfuhren, ackeriren,

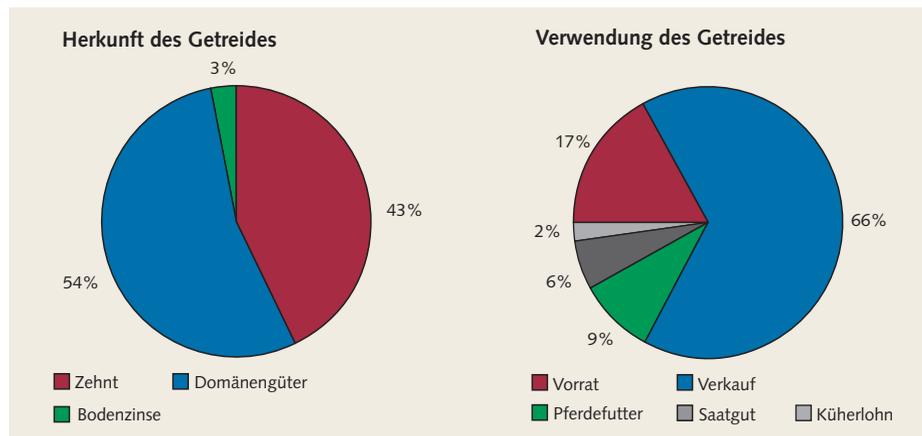


steinen, säyen, mäyen, höüwen, embden, erndten, tröschen etc. alles in seinen costen verrichten vnd das gewächs dahin führen, wo es ihme wird verzeigt werden.» Ausserdem wurde ihm die Aufgabe übertragen, die Brunnen und Wasserleitungen zu säubern, den Lehenherrn mit gutem Brennholz zu versorgen, jährlich ein bestimmtes Quantum Milch, Butter und «Nidle» [= Sahne] abzugeben und die Belastungen der Gemeinde mit Arbeiten und Armensteuern zu tragen. Der Lehenherr übernahm die Kosten für neue Wasserleitungen, für Ziegel- und Schindeldächer sowie für die Hälfte des Viehsalzes und des Mauserlohns. Einige Verpflichtungen wurden aus praktischen Gründen nach einzelnen Ausgabenposten aufgeteilt: So kam der Lehenmann für das Essen des Dreschers auf, während der Lehenherr ihn entlohnte.³¹

Das Küherwesen ist in den Worber Quellen in den 1680er Jahren erstmals belegt.³² Ein Küher oder Senn, der meist aus dem Emmental stammte, pachtete die Kühe des Längmattbauern für zehn Kronen das Stück und versorgte im Gegenzug sowohl den Lehenmann als auch den Herrschaftsherrn mit Milchprodukten. Im Sommer zog er mit dem Vieh auf die «Wintersite», die herrschaftliche Alp im Gericht Signau. Dort verarbeitete er die Milch zu Käse und pflegte die Weiden, indem er Steine wegräumte und Wassergräben anlegte. Im Herbst kehrte er nach Worb zurück, um auf dem Längmattgut zu überwintern.³³

Abb. 6: Der Überich, Aquarell von Marie Brunner, Juli 1908. Das Gut gehörte den Herrschaftsherrn und umfasste 1792 eine hölzerne «behausung, scheüer und stallung».³⁴ – Quelle: Seelhofer.

Abb. 7: Herkunft (100% = 251,6 dz) und Verwendung (100% = 260,9 dz) des Getreides des Herrschaftsherrn 1792.³⁵



Für die Jahre 1752 bis 1755, 1797 und 1799 liegen Verträge mit Kühern vor,³⁶ in denen anders als im 17. Jahrhundert Angaben über die Verpachtung von Kühen fehlen. Möglicherweise besaßen die Sennen nun ihre eigenen Herden. Der Küher musste keine Abgaben entrichten, er war einzig an die vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Der Twingherr legte fest, wie viele Tage das Vieh im Herbst auf den Domänengütern grasen durften. Als Gegenleistung für die Herbstweide verlangte er Butter und ab 1797 auch eine gute Kuh, die mindestens sechs Mass Milch pro Tag geben sollte. Stroh zum Einstreuen erhielt der Küher umsonst, allerdings unter der Bedingung, zwei- bis dreimal pro Woche den Stall auszumisten und den Mist und die Jauche – wertvollen Dünger – auf den Herrschaftsgütern zurückzulassen. Der Twingherr versorgte den Senn mit Getreide, Brennholz und gewährte ihm Unterkunft im Küherhaus bei der Schlossbrücke,³⁷ dessen spartanische Einrichtung 1753 in einem Inventar aufgenommen wurde: Ein Tisch, ein Stuhl, ein Küchenschrank und eine «schlechte bettstatt, nur mit zweyen laden an die wand gemacht», waren das ganze Mobiliar.³⁸ In den Gaden und im Keller wurde die Milch verarbeitet und der Käse aufbewahrt, wie aus den im Inventar verzeichneten Milch- und Käsebänken zu schliessen ist. Den Winter über gaben die Kühe allerdings wenig Milch, weil sie trächtig waren.³⁹ Ausserdem hing die Milchleistung von der Menge und Qualität des Raufutters ab.

Der Verkauf von Heu und Emd an den Küher war für den Twingherrn ein sicheres Geschäft. Der Heupreis stieg im 18. Jahrhundert abgesehen von witterungs-

bedingten Schwankungen wegen der grossen Nachfrage stetig. Die Vermarktung der Milchprodukte überliess der Twingherr, der selbst keine Viehwirtschaft betrieb, dem Küher. Absatzschwierigkeiten dürfte dieser jedoch kaum gehabt haben, weil sich ihm in Worb die Möglichkeit bot, die nahe gelegene Stadt Bern zu beliefern.⁴⁰

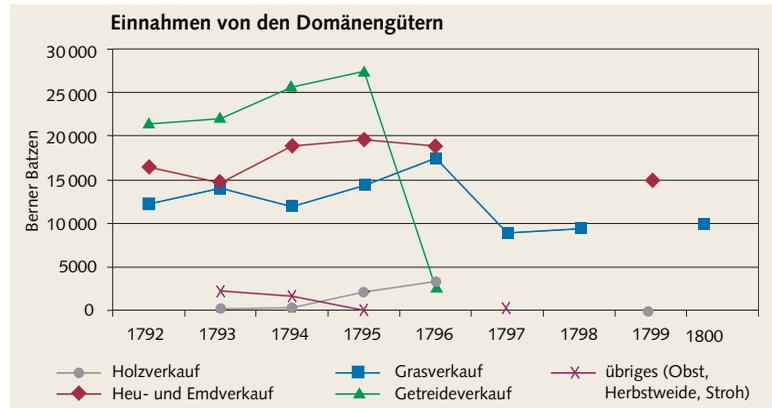
Erneut einen guten Einblick in die Bewirtschaftung der Domänengüter bieten die Rechnungen aus der Herrschaftszeit Johann Rudolfs von Sinner (1736–1806). Was hatte sich in den über 100 Jahren seit der Herrschaft Christophs von Graffenried verändert? Als der neue Besitzer 1792 die Herrschaft antrat, übernahm er 130 Jucharten Acker- und Wiesland, Gärten und Alleen sowie 67 Jucharten Wald. Von der Längmatt ist im Tauschvertrag von 1792 nur noch das vordere, 25 Jucharten grosse Stück übrig geblieben.⁴¹ Möglicherweise wurde der grössere Teil des Guts verkauft, jedenfalls sind nach 1742 keine Lehenverträge mehr überliefert.⁴²

Die bebaute Fläche machte 1793 auf den Domänengütern 20,5 Jucharten oder, gemessen an der im Tauschvertrag von 1792 angegebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche von 122,875 Jucharten, ein Sechstel aus.⁴³ Der Anteil des offenen Ackerlands war also seit 1740 gleich geblieben. Für die Jahre 1793, 1794, 1795, 1798 und 1799 ist die Menge des Saatkorns bekannt. Den Dinkelerträgen des nachfolgenden Jahres gegenübergestellt, ergibt sich ein Aussaat-Ernte-Verhältnis von minimal 1:3,1 (1795/96) und maximal 1:7,6 (1797/98), im Durchschnitt liegt es bei 1:5,7. Der Wert hat sich also seit dem späten 17. Jahrhundert fast verdop-

pelt. Wenn auch ein direkter Vergleich mit den Erträgen aus den 1680er Jahren nicht möglich ist, weil aus dieser Zeit Angaben über die Anbaufläche fehlen, so zeigt doch die Gegenüberstellung der Ertragskoeffizienten, dass sich die Produktivität auf den Domänengütern seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert erhöht hat. Die Quellen geben keine Auskunft darüber, mit welchen Mitteln diese Produktivitätssteigerung erreicht wurde. Denkbar sind die gezielte Bewässerung und Düngung sowie der Anbau von Kunstgräsern. Als Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft, welche die Reform der Landwirtschaft vorantrieb, war zumindest Twingherr Karl Emanuel von Graffenried (1732–1780) mit den neusten agrarwirtschaftlichen Erkenntnissen bestens vertraut (vgl. Kasten).

Den wirtschaftlichen Notizen Johann Rudolfs von Sinner lässt sich entnehmen, woher sein Getreide stammte und wozu er es verwendete (vgl. Abb. 7).⁴⁴ Getreide erntete der Twingherr auf den Domänengütern und nahm es durch Zehnten und in natura geleistete Bodenzinse ein. Der Ertrag von den Domänengütern übertrifft die Zehnteinnahmen, während die Bodenzinse erwartungsgemäss den kleinsten Beitrag beisteuern. Verwendung fand das Getreide vor allem als Marktprodukt. Es wurde dem Getreidehändler Tanner von Trimstein verkauft.⁴⁵ Der kleinste Teil wurde als Naturallohn in Form von Reiterkorn [= schlecht gereinigtes Getreide] dem Küher entrichtet, 6% des Getreides – ausschliesslich Dinkel – von Domänengütern und Abgaben wurden als Saatgut benötigt. Der Hafer diente als Pferdefuttermittel, während die Schlossbewohner sich von dem als Vorrat deklarierten Getreide ernährten.

Stellt man den Getreideverkauf den Erlösen aus den übrigen Erzeugnissen der herrschaftlichen Landwirtschaft gegenüber, ergibt sich – immer abzüglich des Eigenverbrauchs – folgende Einkommensstruktur (vgl. Abb. 8): Aus dem Getreideverkauf resultierten die unbestritten grössten Einnahmen, gefolgt vom Erlös aus dem Verkauf von Heu und Emd. Der drastische Einbruch der Getreideeinnahmen 1796 ist auf ein heftiges Hagelwetter zurückzuführen, das am 1. Juli über Worb niederging.⁴⁶ Im restlichen Bernbiet war 1796 aber ein sehr gutes Erntejahr,⁴⁷ die hohen Erträge drückten den Preis auf 108 Batzen pro Mütt, im Vorjahr hatte das Mütt auf



dem Stadtmarkt noch 169 Batzen gekostet.⁴⁸ Der niedrige Preis bewirkte zusammen mit der geringen Menge Getreide, dass der Twingherr 1796 einen zehnmal kleineren Umsatz erzielte als in den Jahren zuvor. Das weniger witterungsabhängige Raufutter wurde grösstenteils an den Küher verkauft, der wie bisher die Viehwirtschaft übernahm. Das Gras erwarben wechselnde Interessenten, und das Korn- und Haferstroh fand, wurde es nicht auf dem Schloss gebraucht, seine Abnehmer in Worb selbst oder aber in umliegenden Orten wie Beitenwil.

Während der Ertrag der Domänengüter ziemlich genau angegeben ist, lässt sich der Aufwand für deren Bewirtschaftung kaum beziffern. Faktisch gliedert sich der Aufwand in Löhne und Sachaufwand. Der Sachaufwand wie Viehfutter, Saatgut und Dünger liess sich weitgehend aus den Abgaben und den auf den Herrschaftsgütern erzielten Erträgen decken, gewerbliche Erzeugnisse mussten dazugekauft werden. Die Ausgaben für die Entlohnung der Arbeitskräfte fielen unterschiedlich hoch aus, je nachdem, ob die Arbeiten auf dem Gut von den Herrschaftsleuten im Ehrtagwan ausgeführt oder ob sie von Tagelöhnern verrichtet wurden. Der Ehrtagwan wurde mit nur einem Batzen entschädigt, die Tagelöhner verdienten je nach Schwere der Arbeit zwischen vier und sieben Batzen pro Vierteltag. Insbesondere in der arbeitsintensiven Zeit der Heu- und Getreideernte sowie des Dreschens wurden Tagelöhner vom Herrschaftsherrn angeworben. 1788 arbeiteten für die Oberherren Susanna Elisabeth von Graffenried (1711–1791) 13 Leute, sieben Männer, zwei Knaben und vier Frauen, praktisch durch-

Abb. 8: Zwischen 1792 und 1800 erzielte der Herrschaftsherr mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten Einnahmen von bis zu 2450 Kronen.



Abb. 9: In der herrschaftlichen Zehntscheuer gegenüber der Kirche wurde das Zehntgetreide aufbewahrt. – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung D 20.

gehend von Juni bis Oktober.⁴⁹ Weitere Dienste und Naturalleistungen sicherte sich der Twingherr in den Lehenverträgen mit den Gewerbetreibenden. Die Twingmühle war besonders eng mit dem herrschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb verflochten: Der Müller war verpflichtet, dem Twingherrn seine Pferde gegen ein Entgelt zu leihen, sie vorzuspannen, um schwere Fuder den Stalden hochzuführen, und Waren nach Bern zu transportieren. Zudem musste er den Pferdewagen auf den Schlossgütern ausbringen.⁵⁰

Insgesamt ergibt sich für das ausgehende 18. Jahrhundert das Bild einer auf den Markt ausgerichteten Eigenwirtschaft. Dafür spricht einerseits die Tatsache, dass zwei Drittel des Getreides verkauft wurden, und andererseits die Viehwirtschaft in der Form des Küherwesens.⁵¹

III. Die «Wirtschaftspolitik» der Twingherren

Mit zwei weitsichtigen Entscheidungen legten die Twingherren bereits im 14. und 15. Jahrhundert den Grundstein zur noch im 18. Jahrhundert geltenden Einnahmenstruktur: Durch die Übernahme der beiden Twinge Wikartswil 1398 und Trimstein 1498 wurde zum einen die Gerichtsherrschaft auf ein grösseres Territorium ausgedehnt und damit die Basis für die Einnahmen aus der Rechtsprechung erweitert. Zum andern schuf das um die Mitte des 14. Jahrhunderts erworbene Recht zur Ableitung des Biglenbachs nach Worb die energetische Voraussetzung für die wasserbetriebenen Gewerbe.

Da sich die Twingherren nie explizit zu ihren ökonomischen Absichten äusserten, muss im Folgenden aus ihren Handlungen ergründet werden, welche wirtschaftlichen Ziele sie nach 1500 in Bezug auf das Territorium, die Grundlasten und das Gewerbe verfolgten.

Aus der Zeit von 1650 bis 1750 sind zahlreiche Urkunden überliefert, welche die Grenzen zwischen Worb und den Nachbarherrschaften festlegen. Den Twingherren ging es offensichtlich darum, sich Klarheit über die Reichweite ihrer richterlichen und policeylichen Zuständigkeit zu verschaffen, auf der ihre Herrschaft massgeblich fusste. Mit der Grenzziehung um das Herrschaftsgebiet war dieser Einflussbereich auch räumlich definiert, und Konflikte um die Zugehörigkeit von Land und Rechten zum eigenen oder benachbarten Territorium konnten vermieden werden.

Bezüglich der Zehnten strebten die Twingherren eine Vereinheitlichung an. 1556 wurden die bisher getrennten Zehntbezirke des Herrschafts- und des Grosse Laienzehnts zum Grosse Worbzehnt zusammengelegt. Die Bereinigung der Zehntbezirke wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitergeführt, indem die Herrschaft und die Pfrund die wie Exklaven im jeweils anderen Bezirk liegenden Zehntrechte austauschten.⁵² Alte Zehnten wurden abgestossen und neue dazugewonnen: Der Heu- und Emdzehnt, dessen Erhebung in natura mit einigem Aufwand verbunden war, wurde 1579 an die Baurische des Dorfviertels verkauft.⁵³ Andererseits wurde 1741 der Kartoffelzehnt neu eingeführt.⁵⁴ Teile des Grosse Zehnts wurden oft gehandelt, ab 1765 aber, als Oberherrin Susanna Elisabeth von Grafenried zu der Hälfte des Grosse Worbzehnts, die sie schon besass, ein Viertel dazuerwarb,⁵⁵ blieben die drei Viertel des Grosse Worbzehnts im Besitz der Worber Twingherren, womit sie sich die einträglichste Abgabe überhaupt sicherten.

Das Dorf Worb war in der Frühen Neuzeit ein eigentliches Gewerbezentrum. Selbst die Twingherren eröffneten Betriebe oder siedelten gar neue Gewerbebezüge wie z.B. die Färberei an.⁵⁶ Die Gewerbeegründungen sind indes nicht unbedingt Ausdruck unternehmerischen Handelns, sondern eher des «Rentendenkens»:⁵⁷ Alle Betriebe wurden verliehen und damit dem Geschick eines Lehenmanns überlas-

sen, der Twingherr begnügte sich mit dem Einziehen der Zinse. Wirklich lukrativ waren für die Twingherren nur die ehaften Gewerbe [= konzessionierte Gewerbe mit Privilegien], unter denen die Twingmühle die höchsten Abgaben leistete. Diese Betriebe wurden als Handlehen für ein paar Jahre vergeben, und ihre Betreiber entrichteten dem Twingherrn einen relativ hohen Lehenzins. Die nicht-ehaften Gewerbe andererseits waren Erblehen, die keiner zeitlichen Beschränkung unterlagen. Ihre Betreiber zahlten einen geringeren Bodenzins. Der Unterschied wird am Beispiel der Färberei deutlich: 1756 ging der Färber Konkurs. Er hatte den ehaften Betrieb bisher als Handlehen innegehabt und dafür einen Lehenzins von über 82 Kronen entrichtet. 1758 vergab Franz Ludwig von Graffenried II. (1729–1759) die Färberei als Erblehen an den Langnauer Färbermeister Studer.⁵⁸ Der Twingherr behielt damit zwar das Obereigentum an der Färberei, eigentlicher Besitzer war aber Studer. Der Zins sank mit der Änderung der Rechtsform auf 19 Kronen 23 Batzen und zwei Kreuzer im Jahr 1759.⁵⁹ Nun könnte man annehmen, es sei für die Twingherren am einträglichsten gewesen, möglichst viele Ehafte zu errichten. Doch der Expansion des Gewerbes waren rechtliche und wirtschaftliche Grenzen gesetzt: Handwerksgesellschaften reglementierten den Markt, und mit jeder Neugründung zumal in derselben Branche stellten sich Absatzschwierigkeiten für die älteren Gewerbe ein.⁶⁰ Deshalb ging es den Twingherren mehrheitlich darum, das Bestehende vor Konkurrenz zu schützen, z.B. durch die wiederholten Verbote an die Adresse auswärtiger Müller, Getreide aus der Herrschaft Worb, dem Einzugsgebiet der Twingmühle, zu mahlen.⁶¹

Zusammengefasst strebten die Twingherren die Abrundung des Territoriums und die Vereinigung der an verschiedene Bezugsberechtigte verstreuten Zehntrechte an. Die Haltung gegenüber dem Gewerbe war teils protektionistisch, teils erwiesen sich die Twingherren als Förderer neuer Betriebe. Der Sprung auf den überlokalen Markt gelang dem Worber Gewerbe, abgesehen von der Textilbranche, jedoch nicht. Es fehlten dazu die protoindustriell hergestellten Massenwaren.⁶² Da die Macht der Twingherren, höhere oder zusätzliche Abgaben zu erheben, beschränkt war, kon-



zentrierte sich ihr ökonomisches Handeln auf die Steigerung der Produktivität ihrer Eigengüter.

IV. Die Rentabilität der Herrschaft Worb

Ermöglichten die Einkünfte aus der Herrschaft Worb den Twingherren ein standesgemäßes Leben? Um dies beurteilen zu können, müssten die Einnahmen aus der Herrschaft den Ausgaben gegenübergestellt werden. Da die Hausbücher eigentliche Einnahmenverzeichnisse sind, die keine Ausgaben enthalten, lässt sich jedoch nur sehr schwer feststellen, ob die Twingherren ein ihrem Stand angemessenes Leben führten. Damit man trotzdem eine Vorstellung von der wirtschaftlichen Situation der Twingherren erhält, werden die Einnahmen zum Wert der Herrschaft in Relation gesetzt, also die Rentabilität berechnet. Als Johann Rudolf von Sinner die Herrschaft 1792 erwarb, zahlte er 99 600 Kronen.⁶³ Der durchschnittliche Ertrag, den die Herrschaft in den Jahren 1790 bis 1797 abwarf, belief sich auf 5099 Kronen, das sind, gemessen am Verkaufspreis der Herrschaft, 5,1%. Damit erreichte die Rendite das in der Frühen Neuzeit übliche, weil seit der Reformation von Bern auf 5% beschränkte, später sogar auf 4% heruntergesetzte Zinsniveau.⁶⁴ Die Aussagekraft des Prozentsatzes sollte allerdings nicht überbewertet werden. Wahrscheinlich wurde der Wert der Herrschaft vor dem Verkauf nicht ge-

Abb. 10: Luftaufnahme von Schloss Worb mit der Mühle rechts davor und dem Überich im Hintergrund. Die Twingmühle am Stalden war im 18. Jahrhundert der zahlungskräftigste Gewerbebetrieb. – Quelle: Rufener.



Abb. 11: In der Pintenschenke am Stalden (das «Klösterli» – links) setzte der Twingherr seinen Wein ab. – Quelle: Strübin.

schätzt, vielmehr ging man bei der Berechnung von den Einnahmen aus, indem diese einem fünfprozentigen Kapitalisierungszinssatz gleichgesetzt und mit 20 multipliziert wurden, was dann den Verkaufspreis der Herrschaft ergab.⁶⁵ Berücksichtigt man ferner, dass die auf dem Markt verkauften Güter nur einen Teil des Einkommens ausmachten, weil vom Ertrag des herrschaftlichen Landwirtschaftsbetriebs auch der Eigenbedarf gedeckt wurde, ist davon auszugehen, dass die Rendite durchweg höher gelegen haben muss.

Von den Einnahmen aus der Herrschaft allein wurden die Twingherren aber nicht reich. Kommt dazu, dass die Höchstbeträge von 5000 Kronen erst in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts erreicht wurden. Noch 1741 hatten die Einkünfte nur knapp die Hälfte, nämlich 2400 Kronen, betragen. Mindestens fünf weitere Einnahmequellen verbesserten daher die finanzielle Lage der Twingherren: die auswärtigen Besitzungen, die Übernahme von Ämtern, die Verwaltung von Landvogteien, der Solddienst und die Kreditgeschäfte.

Noch unter den von Diesbach war Worb Teil eines grösseren Besitzkomplexes, zu dem neben der Herrschaft Signau weitere Güter und Rechte gehörten. Bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert schrumpfte dieser Besitz auf die Herrschaft Worb zusammen, in den Hausbüchern wird als einzige auswärtige Liegenschaft bis 1760 das Rebgut in Sales bei Vevey geführt. Im Rekordjahr 1757 steuerte es Wein im Wert von rund 362 Kronen zu den Einnahmen bei. Seit 1637 besaßen die Twingherren mit der «Wintersite» zudem eine Alp, deren Ertrag aber nirgends beziffert wird.⁶⁶ Im Testament Antons von Graffenried (1639–1730) wird auch ein «sässhaus» in der

Stadt Bern zu den Liegenschaften gezählt.⁶⁷ Es diente der Familie als Wohnsitz im Winter und während der Tätigkeit des Twingherrn im Grossen Rat; es war also zur Eigennutzung bestimmt.

Die Relevanz der Einkommen aus Ämtern wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.⁶⁸ Felix Müller kann für die Effinger von Wildegg zeigen, dass die Ämter einen eher bescheidenen Ertrag in der Höhe von 15% des Herrschaftseinkommens einbrachten.⁶⁹ Die Herren von Worb, jedenfalls die besser dokumentierten Geschlechter von Diesbach und von Graffenried, waren Mitglieder des Grossen Rats in Bern. Der Lohn eines Grossrats betrug zwar nur vier Mütt Dinkel pro Jahr, was den Ratssitz aber erstrebenswert machte, war die Aussicht auf ein einträgliches Amt oder eine Landvogtei.⁷⁰ Mit Ausnahme von Franz Ludwig von Graffenried II.⁷¹ hatten alle Worber Twingherren des 18. Jahrhunderts eine Landvogtei inne, womit sie neben der Herrschaft für jeweils sechs Jahre, denn so lange dauerte die Amtszeit in einer Landvogtei, über ein zweites wirtschaftliches Standbein verfügten.

Aus der Regierungszeit Franz Ludwigs von Graffenried I. (1703–1754) in der Gemeinen Herrschaft Baden ist im Herrschaftsarchiv Worb ein Hausbuch erhalten.⁷² Im Unterschied zu den Worber Hausbüchern enthält das Badener Verzeichnis auch die Ausgaben, die einen Eindruck von dem vermitteln, was man als standesgemässe Lebensführung eines Patriziers bezeichnen darf. Neben den Amtsausgaben, den Ausgaben für den Gebäudeunterhalt, für Bedienstete und Pferde erwecken vor allem die Modeartikel und Genussmittel das Bild eines luxuriösen Lebens: Wein, Champagner, Zucker, Greyerzkerkäse und Kirschlikör verwöhnten den Landvogt kulinarisch, während weisse Seidenstrümpfe, eine schwarze Hose aus Florettseide, blaue Taschentücher, Nachtröcke aus Mousseline, Stiefel und Degen, Puder und Pomade für eine noble äussere Erscheinung sorgten. Auch bei der Innenausstattung des Schlosses wurde nicht gespart: Ein Sofa und Fauteuils wurden gekauft ebenso eine Pendule, Kupferstiche, Zinngeschirr, Porzellantassen, Fayence aus Strassburg und Gemälde. Die Einnahmen bewegten sich umgerechnet zwischen 4000 und 6500 Kronen, wovon der grösste Teil in Baden selbst wieder ausgegeben

wurde. Den drei Orten Zürich, Bern und Glarus,⁷³ denen die Gemeine Herrschaft unterstand, mussten insgesamt zwischen 350 und 500 Kronen abgegeben werden. Trotzdem blieben durchschnittlich 2000 Kronen übrig, die der Landvogt von Baden jährlich nach Bern und Sales überwies. Ob die nach Bern verschickten Gelder in der Stadt angelegt wurden oder ob sie gewissermassen als Quersubvention auch der Herrschaft Worb zugute kamen, wird aus dem Hausbuch nicht ersichtlich.

In der Forschung ist umstritten, ob sich der Solddienst im 18. Jahrhundert noch lohnte.⁷⁴ In den niedrigeren Rängen übertraf der Aufwand den Ertrag häufig; letztlich hingen die Einnahmen vom militärischen Grad, der Art des Dienstes, dem Zeitraum, der Werbenation und dem Einsatzgebiet ab.⁷⁵ Angaben zu den Einnahmen aus dem Solddienst der Worber Twingherren fehlen gänzlich. Bekannt ist nur, dass militärische Karrieren angestrebt wurden, so z.B. von Christoph von Graffenried, der 1628 in die Leibgarde des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien eintrat und es bis 1659 zum bernischen Kommandanten in der Waadt brachte.⁷⁶ In diesem hohen Rang erreichte er nicht nur ein grosses Sozialprestige, der Einsatz dürfte sich auch finanziell gelohnt haben. Karl Emanuel von Graffenried begab sich 1748 in holländische Dienste in die Kompanie von Wattenwyl im Regiment von Graffenried. 1768, während seiner Amtszeit als Landvogt in Nidau, wurde er zum bernischen Dragonermajor befördert.⁷⁷

Schliesslich liess sich auch mit einer klugen Anlage des Vermögens Geld verdienen. Eine Finanzbuchhaltung liegt für die Twingherren von Worb nicht vor, doch eine Abschrift aus einem Zinsrodel beleuchtet einen Ausschnitt aus der Vermögensverwaltung der von Graffenried.⁷⁸ Die Abschrift enthält 29 Zinsbriefe; die Gesamtkreditsumme beträgt 11 800 Kronen. Die Kapitalien verzinsen sich mehrheitlich zu 4%, bei zwei älteren Zinsbriefen beträgt der Zinssatz 3,3%, bei drei weiteren 5%. Das relativ konstante und niedrige Zinsniveau lässt den Schluss zu, dass sich die Twingherren nicht an spekulativen Geschäften beteiligten. Im Tauschvertrag von 1792 werden auch die Schulden aufgeführt, die Johann Rudolf von Sinner mit der Herrschaft Worb übernehmen musste.⁷⁹ Hier zeigt sich, dass die Guthaben der



Gläubiger diejenigen der Twingherren bei weitem übertrafen: Rund 46 879 Kronen exklusive Marchzinsen betrug die ausstehenden Forderungen, wovon die wohl von Christoph von Graffenried übrig gebliebene «amerikanische Schuld» allein rund 16 799 Kronen ausmachte. Ende des 18. Jahrhunderts zeichneten sich die herrschaftlichen Finanzen folglich durch ein grosses Ungleichgewicht aus.

Abb. 12: Schloss und Dorf Worb. Übernahme der Twingherr eine Landvogtei, lenkte ein Verwalter die Geschicke der Herrschaft Worb. – Quelle: Rufener.

V. Fazit: Lohnte es sich, Twingherr zu sein?

Den Schulden nach zu urteilen, war die Twingherrschaft ein eher unrentables Geschäft. Bereits zu Beginn der Neuzeit versuchten die Twingherren daher aktiv zur Steigerung ihres Einkommens beizutragen, sei es durch die Konsolidierung von Herrschaftsrechten und Gütern oder durch die Förderung des Gewerbes. Dazu kamen Nebeneinkommen, deren wirtschaftliche Bedeutung allerdings schwer einzuschätzen ist. Während die militärische Laufbahn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts keinen Reichtum mehr versprach, waren gewisse Ämter und Landvogteien lukrativ. Letztlich genügte es jedoch nicht, nur die traditionellen Einnahmequellen bestmöglich auszuschöpfen, um den aufwendigen Lebensstil zu finanzieren. Die Twingherren wandten sich daher der Landwirtschaft zu, in der sie eine standesgemässe Beschäftigung fanden, die aufgrund der steigenden Preise für Agrarprodukte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wie-

der attraktiv wurde. Sie bot ihnen auch die Möglichkeit, neue und einträgliche Bewirtschaftungsformen zu erproben und sich mit dem Verkauf der Überschüsse am Markt zu beteiligen.

Durch die Konzentration auf die Landwirtschaft befand sich der Twingherr – wenngleich auf einem höheren Existenz-

niveau – in einer ähnlichen Lage wie die Bauern: Wie diese sah er sich mit ungünstigen Produktionsbedingungen wie schlechter Witterung und Preisschwankungen konfrontiert. Diese Gemeinsamkeiten mögen ein Grund dafür gewesen sein, dass der Twingherr gleichermaßen in der Gemeinde verankert war wie seine bäuerlichen Untertanen.

-
- 1 Endres, Adel, S. 38, 73 f.
 - 2 Sablonier, Adel, S. 239 f.
 - 3 Brunner, Standesherrn, S. 151–163; Stollberg-Rilinger, Handelsgeist, S. 274 f.; Kapossy, Republicanism, S. 235.
 - 4 Kuchenbuch, Potestas, S. 132–139.
 - 5 STAB HA Worb Bücher 11: 1741–1742 – Zinsbuch; STAB HA Worb Bücher 14: 1756–1769 – Hausbuch; STAB HA Worb Bücher 8: 1782–1790 – Einkünftebuch; STAB HA Worb Bücher 9: 1792–1797 [mit unregelmässigen Einträgen bis 1842] – Herrschaftsbuch.
 - 6 Vgl. zum Zehnt auch den Beitrag von François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy in diesem Band.
 - 7 Gmür, Zehnt, S. 160–166.
 - 8 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756 – Hausbuch, Bodenzinse.
 - 9 Dubler, Müller, S. 5.
 - 10 Schulze, Grundstrukturen, S. 149.
 - 11 Dubler, Herrschaftsrechte.
 - 12 STAB HA Worb Bücher 1, S. 461: s.d. [Abschrift von 1684] – «Ehrtauwen».
 - 13 Vgl. SSRQ II,4, Nr. 143, S. 374 f.: 16.5.1603, 5.7.1606 – Entflogene und wilde Impen und Maulgut gehören in den Landgerichten, vorbehältlich besserer Rechte der Twingherren, einem jeweiligen Schultheissen zu Bern.
 - 14 STAB HA Worb Bücher 1, S. 539–560: 28.1.1685 – Dorfbuch, hier S. 550–554. Vor 1773 erhielt das Kirchengut ein Sechstel der Hintersassengelder, die Dorfschaft ein Drittel.
 - 15 Gmür, Zehnt, S. 13.
 - 16 STAB HA Worb Bücher 11, S. 43: 1741–1742 – Zinsbuch, Allmendrecht; STAB HA Worb Bücher 8, S. 91, 457: 1782–1788 – Einkünftebuch, Allmendrecht.
 - 17 Auf die Abgrenzungsprobleme weisen hin: Müller, Effinger, S. 292–294; Dubler, Herrschaftsrechte; Kuchenbuch, Potestas, S. 132 f.; Körner, Steuern, S. 53–76; Henning, Dienste, S. 99.
 - 18 Charbonnier, Classement, S. 187–199.
 - 19 Scheichl, Wirtschaftsleben, S. 34.
 - 20 Um die Daten vergleichbar zu machen, wurden die Beträge dort hochgerechnet, wo die Twingherren nur auf einen Bruchteil der Einnahmen Anspruch hatten (so besaßen sie z.B. nur die Hälfte oder drei Viertel des Zehnts). Verglichen werden folglich nicht die Einnahmen der Twingherren, sondern die Ertragsfähigkeit der Herrschaft.
 - 21 Da es sich bei allen Preisen um Nominalwerte handelt, ist der Anstieg des Ertrags teilweise auch inflationär bedingt.
 - 22 STAB FHA Worb: 22.1.1789 – Kauf des Grossen Worbzehnts.
 - 23 Die Flächenangaben stammen aus: STAB FHA Worb: 22.1.1789 – Kaufbrief für den Grossen Worbzehnt; STAB HA Worb Bücher 23, S. 16–23; 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.
 - 24 STAB FHA Worb: 1678–1687 – Jahrrechnungen des Venners Christoph von Graffenried, Herrn zu Worb, mit seinem Lehenmann Rudolf Augspurgen in der Längmatt; STAB FHA Worb: 15.11.1690 – Lehenübertrag; STAB FHA Worb: 12.11.1694 – Lehenübertragung an Christen Struffenegger; STAB FHA Worb: 4.11.1697 – Lehenerneuerung; STAB FHA Worb: 7.10.1706 – Lehenerneuerung; STAB FHA Worb: 11.11.1722 – Lehensbedingungen; STAB FHA Worb: 10.11.1725 – Lehenübergabe; STAB FHA Worb: 7.9.1730 – Lehenbrief für Hans Brandt; STAB FHA Worb: 2.4.1737–11.11.1738 – Lehenbrief; STAB FHA Worb: 4.9.1742 – Lehenbrief für Hans Streichenegger.
 - 25 STAB FHA Worb: 1678–1687 – Jahrrechnungen des Venners Christoph von Graffenried, Herrn zu Worb, mit seinem Lehenmann Rudolf Augspurgen in der Längmatt.

- 26 Spiess, Teilpacht, Sp. 141–143.
- 27 STAB FHA Worb: 15.11.1690 – Lehenübertrag.
- 28 STAB FHA Worb: 1678–1687 – Jahrrechnungen des Venners Christoph von Graffenried, Herrn zu Worb, mit seinem Lehenmann Rudolf Augspurger in der Längmatt.
- 29 Meier, Wirtschaftsorganisation, S. 110.
- 30 STAB FHA Worb: 1678–1687 – Jahrrechnungen des Venners Christoph von Graffenried, Herrn zu Worb, mit seinem Lehenmann Rudolf Augspurger in der Längmatt.
- 31 STAB FHA Worb: 7.9.1730 – Lehenbrief für Hans Brandt; vgl. auch STAB FHA Worb: 15.11.1690 – Lehenübertrag.
- 32 STAB FHA Worb: 1678–1687 – Jahrrechnungen des Venners Christoph von Graffenried, Herrn zu Worb, mit seinem Lehenmann Rudolf Augspurger in der Längmatt.
- 33 STAB FHA Worb: 7.9.1730 – Lehenbrief für Hans Brandt. Vgl. Ramseyer, Küherwesen, S. 35.
- 34 STAB HA Worb Bücher 23, S. 19: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.
- 35 Die Summen der Getreideeinnahmen und -ausgaben stimmen nicht überein, weil beim Hafer auch die vom Herrschaftsvorgänger übernommenen Vorräte miteinberechnet sind.
- 36 ASW 2, S. 300–304: 7.8.1752 – Vertrag mit Hans Wütrich von Trub; ASW 2, S. 305–308, 310–313, 314–317: 4.9.1753, 27.11.1754, 25.9.1755 – Verträge mit Hans Schenk von Eggwil; ASW 2, S. 317–321: 3.11.1755 – Vertrag mit Michel Lugibühl von Grosshöchstetten und Christen Gerber von Langnau; STAB FHA Worb: 15.8.1797 – Vertrag mit Christen Bähler vom Buchholterberg; STAB FHA Worb: 3.9.1799 – Vertrag mit Christen Rodt aus dem Eriz.
- 37 STAB HA Worb Bücher 23, S. 16: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.
- 38 ASW 2, S. 308 f.: 3.11.1753 – Verzeichnis des Mobiliars im Küherhaus.
- 39 Pfister, Klimageschichte, Bd. 2, S. 45.
- 40 Ramseyer, Küherwesen, S. 46, 62.
- 41 STAB HA Worb Bücher 23, S. 16–23: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.
- 42 STAB FHA Worb: 4.9.1742 – Lehenbrief für Hans Streichenegger.
- 43 STAB FHA Worb: 1793 – Rödel und Rechnungen über Heu, Emd, Korn, Stroh, Zehnten etc. der Herrschaft Worb; STAB HA Worb Bücher 23, S. 16–23: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.
- 44 STAB FHA Worb: 1792 – Rödel und Rechnungen über Heu, Emd, Korn, Stroh, Zehnten etc. der Herrschaft Worb.
- 45 STAB FHA Worb: 1799 – Rechnungen vom Gutsbetrieb des Schlosses Worb.
- 46 Mehrmals belegt, vgl. STAB HA Worb Bücher 9, S. 104, 248, 617: 1792–1842 – Herrschaftsbuch.
- 47 Pfister, Agrarkonjunktur, S. 110.
- 48 Pfister, Agrarkonjunktur, Anhang, Tabelle 28.
- 49 STAB FHA Worb: 1788 – Rödel und Rechnung über landwirtschaftliche Arbeiten für die Herrschaft Worb.
- 50 ASW 2, S. 1–9: 31.12.1740 – Lehenvertrag für die Mühle.
- 51 Müller, Effinger, S. 332f.
- 52 HAW E 30,3, S. 1: 1814 – Beschreibung der Grenzen des Grossen Worbzehnts.
- 53 STAB FHA Worb: 29.5.1579 – Notizen über den von Johann Steiger getätigten Verkauf des Heu- und Emdzehntens zu Worb an die Gemeinde Worb.
- 54 BAK A 41, S. 25f.: 18.10.1741 – Publikation des Kartoffelzehntmandats.
- 55 STAB FHA Worb: 11.11.1765 – Kaufvertrag zwischen Emanuel von Graffenried von Burgistein als Vogt der Brüder Franz Niklaus und Carl Friedrich von Graffenried von Thierachern und Frau Susanna Elisabeth von Graffenried.
- 56 STAB FHA Worb: 23.10.1679 – Gewerbeprivileg für Färbe, Bleiche, Walke und Mange zu Worb.
- 57 Berthold, Einkommensstruktur, S. 225.
- 58 STAB FHA Worb: 11.11.1758–5.2.1759 – Kaufvertrag zwischen Franz Ludwig von Graffenried II. und Michael Studer.
- 59 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch, Färberei.
- 60 Vgl. den Konflikt um die Hammerschmiede im Beitrag von Jürg Nydegger in diesem Band.
- 61 BAK A 40, S. 162–164: 9.12.1740 – Verbot für Müller, Getreide aus der Herrschaft zu führen; BAK A 41, S. 169–171: 26.7.1752 – Verbot für Müller, Getreide aus der Herrschaft zu führen.
- 62 Frey, Agrarmodernisierung, S. 232.
- 63 STAB HA Worb Bücher 23, S. 14: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.

- 64 Müller, Effinger, S. 289.
- 65 So auch bei den Gewerbebetrieben, vgl. Dubler, Handwerk, S. 310.
- 66 STAB HA Worb Bücher I, S. 1259–1270: 4.12.1637, 29.4.1641, 20.1.1661, 1667, 20.12.1666, 30.12.1669 – Kauf- und Tauschbriefe für die Alp Wintersite und Hochwald im Gericht Signau.
- 67 BBB FA von Graffenried, Personendossiers VII Gr 98/1: 23.2.1728 – Erbteilung der Herrschaft Worb durch Anton von Graffenried.
- 68 Vgl. Braun, Ancien Régime, S. 185; Geiser, Regiment, S. 98.
- 69 Müller, Effinger, S. 317.
- 70 Müller, Effinger, S. 139.
- 71 In den Rat wählbar war nur, wer das 29. Altersjahr zurückgelegt hatte. Franz Ludwig von Graffenried II. starb aber bereits im Alter von 30 Jahren. Vgl. Feller, Geschichte Berns, S. 109.
- 72 STAB HA Worb Bücher 22: 1749–1754 – Journal und Hausbuch. Franz Ludwig von Graffenried I. verstarb während seiner Amtszeit in Baden, daher reichen die Aufzeichnungen nur bis 1754.
- 73 Steigmeier, Baden, S. 651–653. Baden unterstand den acht eidgenössischen Orten, nach der katholischen Niederlage von 1712 nur noch Zürich, Bern und Glarus.
- 74 Peyer, Dienste, S. 219–231; Müller, Effinger, S. 316 f.
- 75 Müller, Effinger, S. 316; Endres, Grundlagen, S. 230–234.
- 76 BBB FA von Graffenried, VII Personendossiers, Gr 68: Lebenslauf Christophs von Graffenried [Manuskript ohne Quellenangabe und ohne Datum]; Schneiter, Worb, S. 11.
- 77 BBB FA von Graffenried, VII Personendossiers, VII Gr 218: Lebenslauf Karl Emanuels von Graffenried [Manuskript ohne Quellenangabe und ohne Datum]; ASW 2, S. 52–62: 18.8.1763 – Lehenbrief für die Mühle, hier S. 52.
- 78 STAB HA Worb Bücher 20: 1786–1792 – Kapitalzinsen von Gültbriefen.
- 79 STAB HA Worb Bücher 23, S. 24–30: 5.1., 1.4., 24.4.1792 – Tauschbrief zwischen Oberherrin von Graffenried und Johann Rudolf von Sinner.

Karl Emanuel von Graffenried (1732–1780) – Ökonom und Bewunderer Rousseaus

Andrea Schüpbach

Karl Emanuel von Graffenried wurde 1732 als jüngster Sohn Franz Ludwigs von Graffenried und Susanna Elisabeths von Graffenried geboren. Mit 16 Jahren stand er bereits in holländischen Diensten, später diente er als Offizier in der französischen Armee.¹ Nach dem Tod seines Vaters und seines Halbbruders übernahm er die Verwaltung der Herrschaft Worb.

Seit 1760 war Karl Emanuel Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft in Bern. Obwohl die Gesellschaft «Ökonomie» traditionell als «moralisch-sittliche Haushaltsführung» verstand, befasste sie sich hauptsächlich mit der Landwirtschaft.² Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, die topographischen Verhältnisse der Schweiz, die Rohstoffe, Pflanzen und Tiere sowie die Bevölkerung zu beschreiben und Vorschläge zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszuarbeiten.³

Unter den von der Ökonomischen Gesellschaft publizierten Schriften über Methoden der Ertragssteigerung, neue Landmaschinen und Experimente mit neuen Pflanzensorten befinden sich auch Beiträge Karl Emanuels. Er verfasste einen Aufsatz über die Ansiedlung exotischer Pflanzen in der Schweiz, ein Verzeichnis in Worb gezogener Pflanzen in drei Teilen sowie einen Bericht über die Robinie.⁴ Darin schildert er seine Versuche, die fremdländischen Gewächse in Worb zu züchten, zu überwintern und zu nutzen. Er ordnet sie der systematischen lateinischen Nomenklatur und den Abbildungen in den Werken zeitgenössischer Botaniker wie von Linné und Tournefort oder des Agromomen Duhamel zu.

Er berichtet, welche seiner Pflanzen die härtesten Winter in Worb im Freien überstanden haben und welche erfroren sind. Vereinzelt gibt er Auskunft über die Pflege der Pflanzen oder deren besonderen Nutzen. So schreibt er z.B., dass sich der Mandelbaum sehr gut eigne, um Pfirsiche und Aprikosen aufzupfropfen, oder dass alle jungen Pflanzen zuerst ein paar Jahre im



Gewächshaus gehalten werden sollten, bevor sie dem Schweizer Klima ausgesetzt würden. Zum Schutz vor der Kälte seien sie am besten eine Handhoch mit Stroh und Gerberlohe abzudecken. Unter den Pflanzen, mit denen Karl Emanuel experimentierte, befanden sich u.a. Granatapfel, Lorbeer, Hamamelis und Ginseng sowie allein 45 Rosensorten. Die Samen erhielt er z.B. vom preussischen Staatsminister oder von Handelsreisenden aus England. Die Mitgliedschaft in der Botanischen Sozietät von Florenz (seit 1760) und der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin (seit 1761) scheinen

Abb. 1: Karl Emanuel, Ölbild von Emanuel Handmann, 1758 –
Quelle: von Graffenried.



Abb. 2: Mitgliedsurkunde der Botanischen Gesellschaft zu Florenz aus dem Jahr 1760, die Karl Emanuels Leistungen in den Naturwissenschaften würdigt – Quelle: von Graffenried.

ihm bei der Versorgung mit Sämlingen ebenfalls geholfen zu haben.⁵

Karl Emanuel verfolgte mit der Ansiedlung fremder Pflanzen das Ziel, «die etwas rauhe schöpfung unsers vaterlandes, durch

kunst, fleiß und natur sowohl zu verbessern als auszuschmücken.»⁶ Er war getragen vom Gedanken, es den Römern gleichzutun, die Pflanzen aus dem Orient nach Europa gebracht und mit Erfolg angesiedelt hatten. Nichts war daher zur Begründung seines Unternehmens näher liegend als der Rückgriff auf die antiken Schriften von Cato, Varo und vor allem Vergil, den er in seinen Beiträgen mehrfach zitiert.⁷

1764 wurde Karl Emanuel von Graffenried in den Grossen Rat gewählt⁸ und im selben Jahr zum Landvogt in Nidau ernannt, wo er das Präsidium der Ökonomischen Gesellschaft Nidau übernahm.⁹ Im September 1765 erreichte Jean-Jacques Rousseau auf der Flucht aus Môtiers die Sankt Petersinsel im Herrschaftsgebiet des Landvogts.¹⁰ Der bernische Rat sah in Rousseaus egalitären und freiheitlichen Schriften eine Gefahr für die alte Ordnung und wies ihn an, den Staat umgehend zu verlassen. Karl Emanuel, der ein Bewunderer Rousseaus war, hatte die undankbare Aufgabe, ihm den obrigkeitlichen Befehl zu überbringen. In seinem Brief vom 16. Oktober 1765 schrieb er ermutigend: «L'univers entier est la patrie de l'honnête homme et vous trouverez sûrement des pays qui sauront chérir et aimer le tendre ami de l'humanité qui réunit comme vous les qualités les plus aimables avec ceux qui auront toujours droit sur des cœurs qui savent priser et estimer la vertu.»¹¹ Karl Emanuel bat den Rat um eine Aufenthaltsverlängerung, da der körperlich geschwächte Flüchtling kaum weiterreisen könne. Rousseau habe auch gehofft, «seine übrigen kranken Tage in der einsamkeit und stille auf dieser Insel zuzubringen zu können».¹² Das Gesuch wurde jedoch abgelehnt und Rousseau zur Ausreise gezwungen.¹³ Der Landvogt von Nidau kehrte 1770 nach Worb zurück, wo er 1780 starb und im Chor der Kirche begraben wurde.¹⁴

1 BBB FA von Graffenried, Personendossiers VII Gr 218: Lebenslauf Karl Emanuels von Graffenried [Manuskript ohne Quellenangabe und ohne Datum].

2 Erne, Sozietäten, S. 189.

3 Bäschlin, Blütezeit, S. 116 f.

4 Von Graffenried, Pflanzen und Bäume; von Graffenried, Pflanzen; von Graffenried, Naturalisation; von Graffenried, Robinia.

5 ASW 2, S. 52: 18.8.1763 – Lehenbrief für die Mühle; BBB FA von Graffenried, Personendossiers VII Gr 218: Lebenslauf Karl Emanuels von Graffenried [Manuskript ohne Quellenangabe und ohne Datum].

- 6 Von Graffenried, *Naturalisation*, S. 47.
- 7 Von Graffenried, *Pflanzen und Bäume*, S. 147; von Graffenried, *Pflanzen*, S. 135.
- 8 BBB Mss.h.h. LII.9.1–7 (Mf): Rodt, *Genealogien*, Bd. 2.
- 9 Bäschlin, *Blütezeit*, S. 154.
- 10 Holmsten, *Rousseau*, S. 137.
- 11 Zit. nach: Wagner, *L'Île Saint-Pierre*, S. 20.
- 12 Zit. nach: Schneiter, *Worb*, S. 16.
- 13 Wagner, *L'Île Saint-Pierre*, S. 19–22.
- 14 Aebi, *Grabplatten*, S. 31.

Herren, Bauern und Tauner – Landwirtschaft und dörfliche Gesellschaft vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert

François Garraux, Andrea Schüpbach und Kaspar Voellmy

Die Landwirtschaft bildete in der Frühen Neuzeit die ökonomische Grundlage der Gesellschaft und des Staates. Die Feudalherren waren aufgrund ihres Stands berechtigt, einen Teil der agrarischen Produktion abzuschöpfen. Dafür nahmen sie staatliche Aufgaben wie Gericht und militärischen Schutz wahr.¹ Im Folgenden geht es erstens um diese Beziehung der Bauern zu ihrem Herrn: Welche Aufgaben erfüllte der Herr und wie weit reichten seine herrschaftlichen Rechte (Teil I)? Welche Abgaben leisteten im Gegenzug die Bauern (Teil II)? Danach wird die innere Organisation der Agrarproduktion dargestellt: Wie wurde das Kulturland genutzt? Und wer bestimmte über diese Nutzung (Teil III)? Wie veränderte sich die Agrarverfassung unter dem Einfluss der Modernisierung im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Teil IV)? Nicht alle Gruppen im Dorf profitierten gleichermaßen von der sozioökonomischen Entwicklung, was zu Spannungen und Konflikten führte. Diesen widmet sich Teil V des Beitrags.

Für das 14. und 15. Jahrhundert sind Quellen zur Landwirtschaft nur spärlich

überliefert. Um sich ein Bild von der bäuerlichen Wirtschaftsweise machen zu können, ist man gänzlich von Urbaren [= Verzeichnisse der Grundstücke und der darauf ruhenden Lasten] und einigen einzelnen Urkunden abhängig. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert nimmt die Zahl der Quellen, die einen Bezug zur Landwirtschaft haben, zu. Teilungs-, Kauf- und Lehenbriefe geben Auskunft über die Grösse der Bauerngüter und deren Belastung mit Abgaben. Diese von den Bauern zu erbringenden Leistungen entsprachen auf der Empfängerseite den Einnahmen der Obrigkeit. Da die Worber Twingerherren des 18. Jahrhunderts über ihre Einnahmen Buch führten, können von dieser Seite her Rückschlüsse auf die bäuerliche Wirtschaft gezogen werden. Der einzelne Bauer hat seine Lebensweise kaum dokumentiert. In Ordnungen der Gemeinde und Gerichtsakten werden aber zumindest die Interessen der Bauern als Gruppe im Alltag und in Konfliktsituationen greifbar. So regelt das Dorfbuch der Viertelsgemeinde Worb (1685) u.a. den Weidgang des Viehs



Abb. 1: Der Kern der Herrschaft Worb nach dem Herrschaftsplan von 1734/35 – Quelle: STAB HA Worb 30, Pläne 2.

auf dem Gemeinland und die Nutzung des Holzes aus den Gemeinen Wäldern. Ähnliche Vorschriften zur Allmendnutzung enthalten auch das Seybuch von Worb (1645) und das Gewahrsamebuch von Richigen (1743).²

I. Die Herrschaft

1. Rechte und Pflichten des Twingherrn

Herrschaft war im Hochmittelalter ein Konglomerat von Grund-, Gerichts-, Vogt-, Leib- oder Kirchenherrschaft. Als Grundherrschaft wird das Herreneigentum an Grund und Boden verstanden, d.h., der Herrschaftsherr war Besitzer des Bodens, den er den Bauern gegen Bezahlung eines Bodenzinses zur Nutzung überliess. Der Grundherr verfügte in diesem Modell auch über Twing und Bann [«Zwing» und «Bann» = Gebots- und Verbotsgehalt], und er war Gerichtsherr. Die Bauern waren ihm leibeigen.

Im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit zerfiel dieser Komplex aus Herrschaftsrechten. Twing und Bann, niedere Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft konnten voneinander getrennt und verkauft werden. Die Grundherrschaft verlor ihre Herrschaftsqualität und wurde zur reinen Bezugsquelle von Abgaben und Diensten. Sie wird deshalb in der Forschung Rentengrundherrschaft genannt.³

Seit dem 13. Jahrhundert verbesserten sich auch die Besitzrechte der Bauern an ihren Gütern. Waren zuvor kurzfristige Leiheformen verbreitet, setzte sich allmählich die Erbleihe durch.⁴ Sie erlaubte dem Bauern, sein Gut zu vererben und mit Zustimmung des Grundherrn auch zu verkaufen. Damit verfügte der Bauer faktisch über ein zinsbelastetes Eigentum.

Die Worber Herrschaftsherren besaßen in der Frühen Neuzeit «twing und benn»⁵ und «gricht»⁶. Sie erliessen – modern gesprochen – Verordnungen und wachten über die Einhaltung dieser Gebote und Verbote durch ihr Gericht in niederen zivil- und strafrechtlichen Fällen.⁷ Die Bodenzinse, Ausdruck der Rentengrundherrschaft, flossen nur zu einem geringen Teil in die Tasche der Worber Twingherren. Aus den Urbaren geht hervor, dass einige Worber Güter an die Pfrund, andere an das Inselspital, das Siechenhaus, das Sankt Vinzenz-Stift, das obere und niedere Spital oder den Mushafen [= Verpflegungsanstalt

für Arme] in Bern sowie ans Interlakenhaus zinsten.⁸ Die Worber Bodenzinse waren in den Besitz dieser städtischen Korporationen gelangt, weil sie ihnen von Patriziern gestiftet oder verkauft worden waren. So schenkte z.B. Adelheid von Seedorf dem Siechenhaus 1369 den Zins eines Guts in Richigen.⁹ Der Twingherr dagegen konnte seinem grundherrlichen Recht, die Bodenzinse einzuziehen, praktisch nur noch dann Geltung verleihen, wenn neues Land urbar gemacht wurde.

Die Herrschaft Worb gründete folglich vor allem auf Twing und Bann sowie der Gerichtsherrschaft. Über Herrschaftsrechte aus der ehemaligen Leibherrschaft verfügten die Twingherren längst nicht mehr; die Leibeigenschaft und mit ihr die an der Person haftenden Abgaben waren bereits im 15. Jahrhundert abgeschafft worden.¹⁰ 1516 erbten die Diesbach von den Bubenberg den Kirchensatz zu Worb, wodurch auch die Kirchenherrschaft an die Worber Obrigkeit gelangte. Der Kirchensatz ermächtigte den Herrschaftsherrn u.a., dem Diözesanbischof den Pfarrer vorzuschlagen.¹¹

Ausser den Rechten besass der Twingherr auch Pflichten. Zu diesen gehörten neben der Ausübung des Richteramts die Aufgabe, den Herrschaftsleuten Schutz und Schirm zu gewähren und in Krisenzeiten Hilfe zu leisten. Der Herrschaftsherr nahm ausserdem zahlreiche Verwaltungsaufgaben wahr: Er publizierte Mandate aus Bern, sorgte mit eigenen Mandaten für Recht und Ordnung und besass die Oberaufsicht über Vormundschaftsangelegenheiten, das Betreibungs-, Konkurs- und Hypothekarwesen sowie das Notariat.¹²

2. Das Verhältnis zwischen dem Staat Bern, der Twingherrschaft und der Gemeinde

Die Twingherren besaßen das Bürgerrecht der Stadt, nahmen Einsitz im Rat und lenkten dadurch die Geschicke des Staats Bern. Gleichzeitig waren sie bestrebt, in ihren Herrschaften ihre ausschliessliche Hoheit zu wahren. Der Stadt Bern aber waren die quasi autonomen Herrschaften schon lange ein Ärgernis.¹³ Die Zunftvertreter im Berner Rat versuchten, die alt-hergebrachten Sonderrechte der Twingherren einzuschränken und durch eine zentralisierte, städtische Verwaltung auf dem Land zu ersetzen. Die Twingherren widersetzten sich diesen Bestrebungen vehement. 1470 eskalierte der latente Konflikt

schliesslich, als der Freiweibel des Landgerichts Konolfingen auf einer Hochzeit in Richigen verkündete, er werde Unruhestifter mit zehn Pfund büssen. Damit griff er als Beamter der Berner Regierung in die Herrschaftsrechte des Twingherrn von Worb ein, der allein das Recht besass, Busen zu verhängen. Eine knappe Mehrheit im Grossen Rat hiess das Vorgehen des Freiweibels Gfeller gut, nicht so Twingherr Niklaus von Diesbach, der ihm eine hohe Busse auferlegte.¹⁴ Die Versuche des Twingherrn, seine Rechte zu verteidigen, blieben erfolglos. Der Rat beschloss, dass die Freiweibel in allen Twingherrschaften ermächtigt sein sollen, Streitigkeiten bei Busse zu verbieten. Diesen Beschluss ignorierten die Twingherren jedoch grösstenteils.

Nach weiteren teilweise handgreiflichen Auseinandersetzungen in Worb verliessen die Twingherren aufgrund einer von den Zunftvertretern erlassenen und für Patrizier nicht haltbaren Kleiderordnung die Stadt, einige drohten sogar mit

der Aufhebung ihrer Bernburgerschaft. Erst die Vermittlung durch andere eidgenössische Orte besänftigte die Konfliktparteien.¹⁵ Die Twingherren kehrten nach Bern zurück, und am 7. Februar 1471 traten sie der Stadt die Rechte auf Musterung, Aufforderung zu Kriegsdienst, Teilnahme am regionalen Gerichtstag, Transporte für öffentliche Zwecke und die Erhebung von Steuern ab.¹⁶ Die Stadt ging also als Siegerin aus diesem sogenannten «Twingherren-Streit» hervor, die Twingherrschaften vermochte sie aber nicht zu beseitigen. Sie hatten bis 1798 Bestand.¹⁷ Die Rechte der Twingherren blieben in den folgenden Jahrhunderten dennoch nicht ganz unumstritten. Von 1776 bis 1780 war z.B. ein Zehntfrevler in Trimstein für den Berner Rat Anlass zur Frage, ob in diesem Fall statt des Niedergerichts des Twingherrn in Worb nicht der Rat zuständig sei, da es sich doch beim Trimsteiner Zehnt um eine Abgabe an das Stift handle.¹⁸

Weniger konflikträchtig gestaltete sich das Verhältnis zwischen den Twingherren und der Gemeinde. Grundsätzlich waren die Untertanen verpflichtet, ihrem Herrn Treue und Gehorsam zu leisten. Dieses Rechtsverhältnis lässt sich am besten mit Hilfe des gemeinen Hintersassen- und Untertaneneides der Herrschaft Worb illustrieren: «Es schwerend alle die, so in der herrschaft Worb gesäßen sind und wonhaft seyn wöllen, deß ersten unseren gnädigen herren und oberen der statt Bern, demnach einer oberherrschaft und twingherren allhier»¹⁹ [und hier folgt als Fortsetzung ein Auszug aus dem gemeinen Untertaneneid Berns von 1576] «derselben als ir natürlichen oberkeyt thrüw und warheyth zeleisten, derselben lob, nutz ehr, und frommen zefürdern und schaden zewenden, iro, ouch iren vögtenn und amptlütthen, inn allen gepotten unnd verpotten ordnungen, satzungen und mandaten [...] gehorsam und gewertig zesind. [...] und dhein andere herren, burgrechte, noch schirm an sich zenemen, ouch in dhein reyß, krieg, noch kriegslouff zü ziechen, zekkommen, noch die einiche versammlung weder heimlich noch öffentlich fürzenemen, dann mit der oberkeyt erlaub, gunst, wüssen und willen.»²⁰ Mit dem Schwur drückten sowohl Worber Bürger als auch Hintersassen dem Twingherrn ihr Vertrauen aus, durch das dieser erst Herrschaft über seine Untertanen aus-

Abb. 2: Die Twingherren beschwören am 7. Februar 1471 den Twingherrenvertrag, mit dem sie der Stadt Bern gewisse Rechte abtreten. – Quelle: Gerber, Twingherrenstreit, S. 34.



üben konnte. Umgekehrt versprach der Herr den Untertanen, ihre Rechte und Freiheiten zu wahren und zu schützen.²¹

Auch die Bauern hatten teil an der Herrschaft. Diejenigen unter ihnen, die Land und damit Nutzungsrechte an der Allmend besaßen, bildeten in jedem Viertel eine Gemeinde. Diese Gemeinde der stimm- und nutzungsberechtigten Bauern, Baursame oder Rechtsamegemeinde genannt, verfügte über Rechte und Pflichten in dörflichen Angelegenheiten. Im Bereich der Landwirtschaft regelte sie die Nutzung von Feld, Weide und Wald. Verstöße gegen diese Flurordnung wurden von der Gemeinde gebüßt.²² Ein Grund dafür, dass Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herrn selten vorkamen, mag darin liegen, dass der Tvingherr selbst an den Gemeindeversammlungen teilnahm, wo er seine Meinung äussern und über kommunale Angelegenheiten abstimmen konnte.²³

II. Die Leistungen der Bauern an den Herrn: Abgaben und Dienste

Aus der Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft des Tvingherrn leitete sich das Recht her, verschiedene Abgaben einzuziehen. Die wertmässig wichtigsten Leistungen der Bauern an den Herrn können grob unter den Begriffen der Bodenzinse, Zehnten sowie Dienste zusammengefasst werden.

1. Zehnten

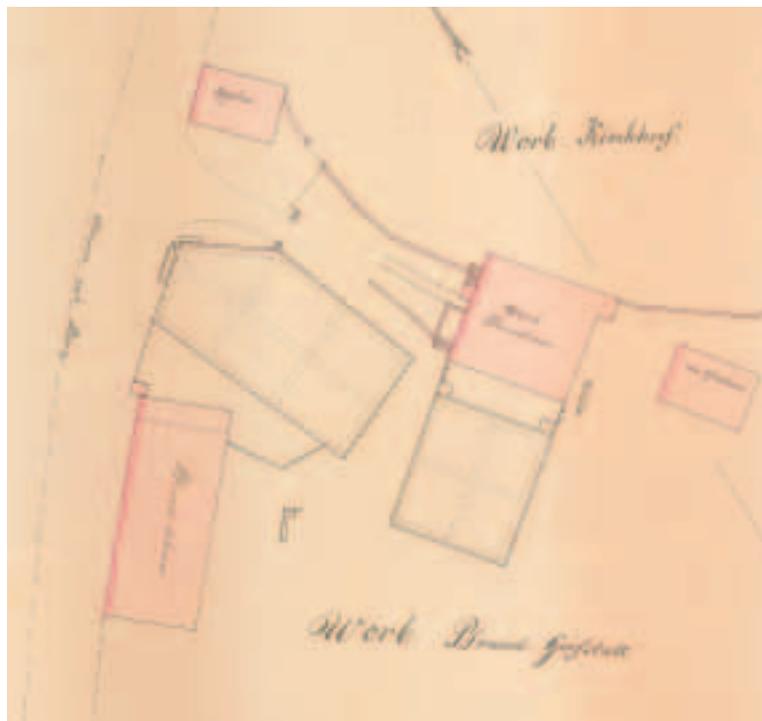
Der Zehnt bestand grundsätzlich aus dem zehnten Teil des jeweiligen Gesamtertrags eines Bauernguts. Nach der Art der abzugebenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse lassen sich folgende Zehntarten unterscheiden: Grosser Zehnt, Kleinzehnt, Heu- und Emdzehnt sowie Jungzehnt.

Der Grosse Zehnt wurde auf Getreide erhoben, in Worb vor allem auf Dinkel und zu einem kleineren Teil auf Hafer;²⁴ in den Kleinzehnt gehörten Gemüse, Obst, Nüsse und Gespinstpflanzen (Flachs und Hanf).²⁵ Als sich im Laufe der Zeit das Anbausortiment der Bauern änderte und die Kartoffel das Getreide von den Äckern zu verdrängen drohte, ergriff die Obrigkeit Massnahmen, um einen grösseren Ausfall an Zehnteinnahmen zu verhindern: Am 18. Oktober 1741 gebot der Tvingherr einem bernischen Mandat folgend, dass

auch für Kartoffeln der Zehnt zu leisten sei.²⁶ Aus Rücksicht auf die arme Bevölkerung erliessen Schultheiss und Räte der Stadt Bern ein zweites Kartoffelzehntmandat, in dem sie eine Achteljucharte Kartoffeln pro Haushalt für zehntfrei erklärten. Als der Tvingherr Franz Ludwig von Grafenried den Richigern und Worbern diese Achteljucharte nicht gewähren wollte, traten die beiden Gemeinden vor den Rat in Bern und verlangten, was ihnen zustand. Der Tvingherr blieb zwar bei seinem Standpunkt, erklärte sich jedoch bereit, den Armen den Zehnt «miltiglich je nach Beschaffenheit» nachzulassen.²⁷ Doch noch Jahre später, 1766, verweigerten einige Herrschaftsleute die Ablieferung des Kartoffelzehnts.²⁸

Von Heu und Emd musste jeder zehnte Haufen abgegeben werden. Es war jedoch aufwendig und schwierig zu kontrollieren, ob wirklich der zehnte Teil der Ernte eingesammelt wurde. Deshalb verkaufte die Pfrund ihren Heu- und Emdzehnt 1555 an die Gemeinde Richigen und die Herrschaft den ihren 1579 an die Gemeinde Worb.²⁹ Unter den Jung- oder Blutzehnt fiel jedes zehnte neugeborene Tier. Auch hier gestaltete sich die Entrichtung der Abgabe schwierig, so dass die Richiger 1661

Abb. 3: Neben dem Herrschaftsherrn hatte auch der Worber Pfarrer Anspruch auf den Zehnt. Zum Pfarrhaus gehörte daher auch eine Zehntscheuer (links unten unter dem Namen «Pfrund-Scheuer»). – Quelle: STAB AA IV 1243.



mit dem Pfarrer vereinbarten, den Jungzehnt in Geld zu bezahlen.³⁰

Auf dem Gebiet der Herrschaft Worb trafen verschiedene Zehntbezirke zusammen. Die Twinge Wikartswil und Trimstein leisteten den Zehnt ans Grosse Spital resp. an das Sankt Vinzenz-Stift in Bern. Das Viertel Wattenwil lag ebenfalls im Zehntbezirk des Grossen Spitals,³¹ Vielbringen im Zehnt der Metzgerzunft.³² Die Richiger wiederum lieferten ihren Zehnt dem Pfarrer von Worb ab, während die Worber dem Twingherrn zehntpflichtig waren. Das Recht auf diesen sogenannten «Laien-zehnt» konnten die Worber Herren gegenüber den kirchlichen Ansprüchen erfolgreich verteidigen.³³ Manchmal wurden Teile des Zehnts gehandelt, so dass die Twingherren Ende des 18. Jahrhunderts effektiv nur drei Viertel des Zehntgetreides bezogen, während ein Viertel dem auswärtigen Vinzenz von Sinner gehörte.³⁴

2. Bodenzinse und Ehrschatz

Als Gegenleistung für die Nutzung des Landes schuldeten die Lehenbauern dem Lehenherrschaft den Bodenzins. Anders als der Zehnt war der Zins nicht als Bruchteil der Ernte definiert, sondern als fixe Abgabe, die sich aus Geld, Getreide, Hühnern und Eiern zusammensetzte. Wurden die Bodenzinse auf Dauer in Geld festgelegt, sank ihr relativer Wert bei höherer Produktion oder Inflation. Die Abgaben belasteten so die Bauern immer weniger. Für die Lehenherren auf der anderen Seite verringerten sich die Einnahmen. Es war für sie daher rentabler, die Bodenzinse in Naturalien, insbesondere in Getreide, zu beziehen. Wohl nicht zuletzt deshalb lässt sich wie andernorts auch in Worb kein eindeutiger Trend hin zur Umwandlung der Naturalabgaben in Geld beobachten.³⁵

Die Korporationen der Stadt Bern und die Pfrund waren die grössten Lehenherren in der Herrschaft Worb. Die Güter, die den Bodenzins dem Twingherrn entrich-

teten, waren um 1684 deutlich in der Minderzahl (vgl. Tab. 1).³⁶

Einige wenige Güter standen in vollem Eigentum der Bauern. Auf ihnen lastete kein Bodenzins. Diese sogenannten «Eigengüter» wurden folglich auch in keinem Urbar erfasst, so dass sich ihr Anteil am gesamten Güterbestand kaum bestimmen lässt. Einzig ein Verzeichnis der Güter im Pfrundzehntbezirk von 1571 führt neben den zinspflichtigen auch die Eigengüter auf. Demzufolge waren ca. 7,6% der Güter Eigentum («Eigen») der Bauern.³⁷ Obgleich dieser Prozentsatz nicht für die gesamte Herrschaft repräsentativ sein dürfte, mag er den Anteil Eigen – der in Worb also eher tief lag – ungefähr wiedergeben.

Der Ehrschatz war eine Handänderungsgebühr, d.h., er musste dem Lehenherrschaft jedes Mal entrichtet werden, wenn der Lehenmann das Gut verkaufte oder vertauschte. Der Ehrschatz betrug meistens einen Bruchteil des Bodenzinses, manchmal auch gleich viel wie ein ganzer Bodenzins.³⁸

3. Ehrtagwan, Ehrdienst und Gemeinwerk

Jedes Jahr musste jeder Worber einen Tag Arbeit auf dem Schloss, den Ehrtagwan, leisten. Der Twingherr setzte die Herrschaftsleute für verschiedene landwirtschaftliche Arbeiten auf den Schlossgütern ein. Dafür erhielten sie einen geringen Lohn von einem Batzen und ein Mittagessen. Wer über genug Bargeld verfügte, konnte sich von diesem Dienst auch loskaufen, die Männer für vier Batzen, die Frauen für zwei Batzen und zwei Kreuzer pro Arbeitstag.

Der Ehrdienst berechnete sich nach der Zugstärke eines Hofes.³⁹ So mussten von jedem Bauern, der mit einem ganzen Zug, also vier Zugtieren,⁴⁰ ausgestattet war, sieben bis acht Schilling bezahlt werden. Ein halber Zug zahlte drei bis vier Schilling, Tagelöhner schuldeten 1,75 und Spinnerinnen 1,25 Schilling.

Wie jeder Haushalt in der Herrschaft hatten auch die Bauern dem Twingherrn alljährlich an Fastnacht ein Huhn abzugeben. Weitere Gebühren und Abgaben an die Herrschaft fielen unregelmässig an, so z.B. Feuerstatkonzessionen, wenn ein neues Haus errichtet wurde, oder Gebühren für den Bezug von Steinen aus dem Steinbruch und für die Nutzung des Wassers aus dem Enggisteinbach. Zu diesen herrschaftlichen Abgaben hinzu traten Steuern an die Kirchgemeinde zur Versorgung der Ar-

Tab. 1: Der Herrschaft zinspflichtige Lehengüter, wie sie im Urbar von 1684 ausgewiesen werden.

Name	Ort	Art des Zinses	Menge (dz = Doppelzentner)
Bendicht Läderach	Worb	Dinkel	neunzehn Mäs [= 1,1207 dz]
Hans Gfeller	Richigen	Dinkel	ein Mütt [= 0,7078 dz]
Wilgem Gfeller	Worb	Dinkel	ein halber Mütt [= 0,3539 dz]
Stattler	Richigen	Dinkel	zwei Mütt und ein Mäs [= 1,4746 dz]
		Geld	zwei Schilling
Ulli Hasler	Grünholz	Dinkel	ein Mütt [= 0,7078 dz]
		Geld	zwei Schilling



men, Unterhaltsarbeiten an Strassen, Brücken und Bächen («Gemeinwerk») und Leistungen an den Staat Bern, nämlich Transportdienste, die Militärpflicht und der Brücksommer, eine Gebühr für die zollfreie Benützung der Brücken.

Obwohl die Abgaben zahlreich waren, scheinen sie die Bauern nicht ausserordentlich stark belastet zu haben, jedenfalls sind Zahlungsverweigerungen oder Beschwerden selten belegt. Neben dem Kartoffelzehnt bereitete einzig der Primiz da und dort Probleme. Der Primiz war ursprünglich die Abgabe der ersten Erträge jedes Jahres an den Pfarrer, er wurde aber oft in eine bestimmte Menge Getreide umgewandelt.⁴¹ Unklarheit herrschte anscheinend darüber, ob er der Person oder den Gütern anhaftete. Die Brüder Murer von Beitenwil z.B. weigerten sich, dem Worber Pfarrer den Primiz zu zahlen, da sie im Kirchspiel Münsingen wohnten und ihn dem dortigen Pfarrer ablieferten. Nachdem sich der Pfarrer von Worb beschwert hatte, urteilte der Rat in Bern, dass Hans und Bendicht Murer sowohl dem Pfarrer in Münsingen als auch dem in Worb den Primiz schuldeten, und zwar je proportional zur Grösse der Güter, die sie in den beiden Kirchgemeinden besässen. Nicht der Wohnort der Güterbesitzer, sondern die Lage der Güter sei für die Primizpflicht ausschlaggebend.⁴²

III. Die Agrarverfassung (15.–17. Jahrhundert): Worb in der Übergangszone

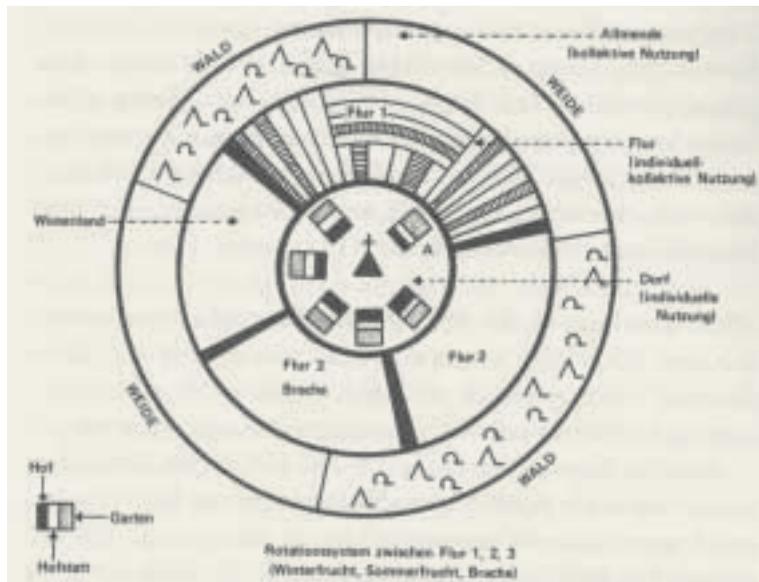
Die Herrschaft Worb lag in einer Übergangszone zwischen zwei Bodennutzungssystemen. In den Dörfern wurden die Äcker wie meistens in tiefer gelegenen Mittelland nach dem Dreizelgensystem bebaut, auf den Einzelhöfen wurde Feldgraswirtschaft betrieben.⁴³

Die Ackerfläche rund um das Dorf Worb in drei Zelgen eingeteilt.⁴⁴ Jeder Hof besass mehrere Äcker in jeder der drei Zelgen, von denen sich die eine gegen Trinstein hin erstreckte, die andere gegen Rufenacht und die dritte gegen Vechigen.⁴⁵ Die Bewirtschaftung im Dreizelgensystem unterlag dem Flurzwang, d.h., die Bauern säten und ernteten gemeinsam zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Auf allen Feldern innerhalb einer Zelge wurde das gleiche Getreide angepflanzt. Diese Absprache der bäuerlichen Arbeiten war notwendig, weil die Äcker innerhalb der Zelgen verstreut lagen (Gemengelage) und unmittelbar an das Nachbargrundstück grenzten, ohne dass sie durch Wege voneinander abgetrennt wurden. Um auf einen Acker zu gelangen, musste zwangsläufig das Land des Nachbarn überschritten werden.⁴⁶ Anders als im Kornland, wo die Äcker sehr schmal und lang und die Gemengelage gross war, prägten grosse rechteckige Felder in einfacher Gemengelage, sogenannte Blockfluren, die Landschaft um Worb.⁴⁷

Die Zelgen wurden in einem dreijährigen Rhythmus bewirtschaftet. In der ersten Zelge wurde Wintergetreide, in der Deutschschweiz meist Dinkel, in der zweiten Sommergetreide, d.h. Hafer, angebaut. Die dritte Zelge lag brach, damit sich der Boden innerhalb eines Jahres regenerieren konnte. Im darauf folgenden Jahr wurde die Brachzelge im Juni erstmals und je nach Region bis zum Herbst noch ein bis zwei

Abb. 4: Radierung eines Bauernhauses in Worb aus dem Jahr 1854. Wurde ein neues Haus errichtet, so musste der Herrschaft eine Abgabe entrichtet werden. – Quelle: BBB Gr. A 233.

Abb. 5: Schematische Darstellung eines Dorfes mit Dreizelgenwirtschaft – Quelle: Blickle, Untertanen, S. 26.



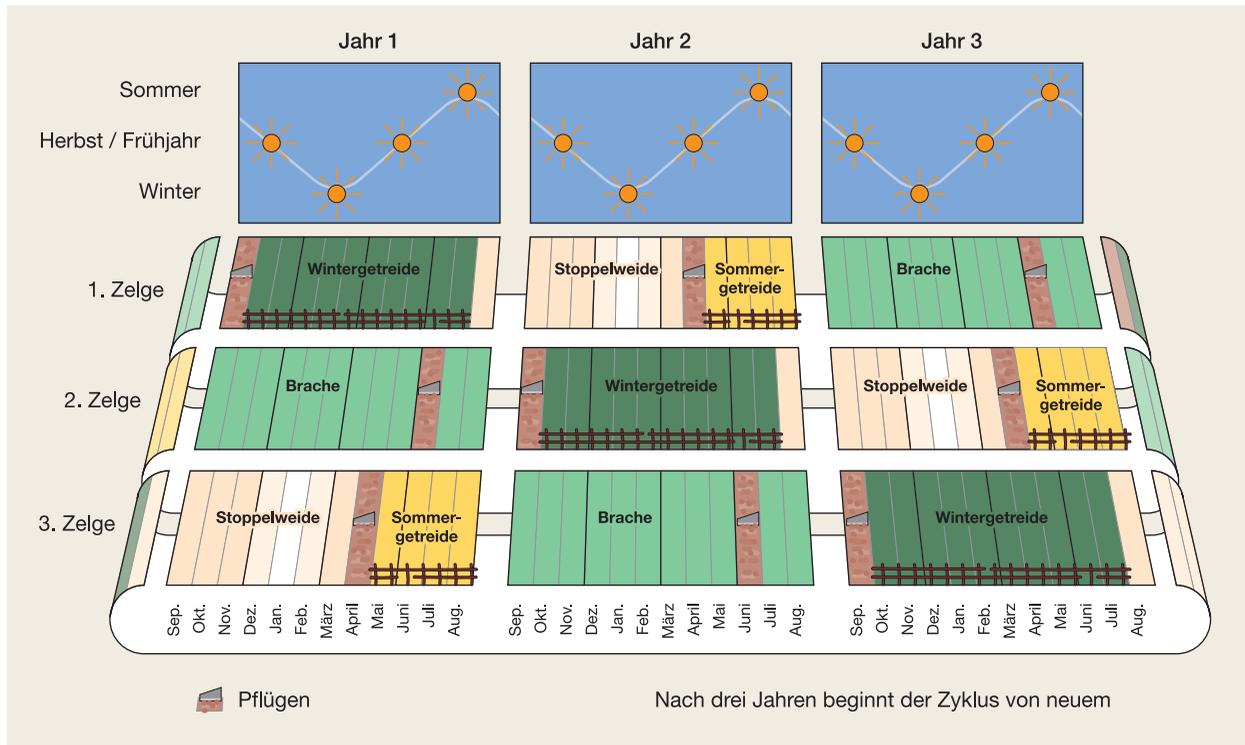


Abb. 6: Schematische Darstellung der Feldarbeiten in einem Dreizelgensystem. Im April wird die Stoppelweide umgebrochen, mit Sommergetreide angesät und zum Schutz vor dem Vieh eingezäunt. Im Juni wird die Brache gepflügt und danach zuerst das Winter- dann das Sommergetreide geerntet. Die abgeerntete Wintergetreidezeile dient als Viehweide. Die Brachzeile wird im Herbst nochmals gepflügt und mit Wintergetreide angesät. – Quelle: HLS.

weitere Male gepflügt⁴⁸ und dann mit Wintergetreide angesät, während man die Sommergetreidezeile nach der Ernte im Spätsommer mit Gras überwachsen liess. Sie wurde zur neuen Brachzeile. Auf der vorjährigen Winterzeile wurde im Frühjahr Hafer gesät. So wechselten sich innerhalb dreier Jahre auf einer Zeile Dinkel, Hafer und Brache ab.

Auf dem Matt- oder Wiesenland wurde Heu zur Überwinterung des Viehs gewonnen. Etwas weiter vom Dorf entfernt lagen die Allmenden (Weide und Wald). Allmendland war oft sumpfig, steil oder von minderer Bodenqualität, kurz: Land, das sich nicht zu bebauen lohnte. Deshalb wurde es nur extensiv als Viehweide genutzt. Da Mattland in der Dreizelgenwirtschaft knapp war,⁴⁹ kam der Allmend eine grosse Bedeutung zu: Kühe und Ziegen wurde so lange wie möglich auf der Allmend geweidet, um Winterfutter zu sparen.⁵⁰ Im Wald wurden die Schweine mit Eicheln und Bucheckern gemästet [= Acherum]. Die Allmend erfüllte aber vor allem einen sozialen Zweck: Hatten die Armen und Landlosen auch keinen Acker zu bestellen, so konnten sie wenigstens ihre Ziegen auf die Gemeinweide treiben.

Die Allmend befand sich in korporativem Besitz der Gemeinde,⁵¹ was nicht heisst, dass sie von allen unbeschränkt genutzt werden durfte. In den Rechtsamegemeinden – wie in Worb – waren die Nutzungsrechte an die Güter gebunden. In der Seyordnung, deren Gültigkeit 1685 bestätigt wurde, wird festgehalten, dass pro 30 Jucharten Grundbesitz zwei Kühe auf der Allmend des Dorfs Worb geweidet werden dürfen.⁵² Die Tauner, deren Bodenbesitz zu gering war, als dass sie davon ihre Familie hätten ernähren können, hatten als Landarme oder gar Landlose prinzipiell keinen Anspruch auf die Nutzung der Gemeingüter. Doch wurde hier das realrechtliche Nutzungsprinzip gelockert, indem man den Taunern, die ein Haus besaßen, ein Kuhrecht und den Tauner-Häusern mit zwei Haushaltungen zusätzlich das Seyrecht für eine Ziege zuteilte.⁵³ Aufgrund ihres Rechtsstatus erhielten die burgerlichen Tauner, die weder Land noch Haus ihr Eigen nennen konnten, ein Ziegenrecht. Die anderen Tauner, die Hintersassen waren, also Fremde im Dorf, hatten kein Recht auf die Allmend. Im Gegensatz zur Weide wurde die Nutzung der Gemeinen Wälder nicht in Rechte, sondern in



Lose eingeteilt. Das Prinzip war aber das Gleiche: Die Nutzungsberechtigung war an den Bodenbesitz gebunden.

Die «wilde» Nutzung der Allmend ohne Erlaubnis der Gemeinde wurde als Verstoß gegen die Nutzungsrechte der anderen gewertet und daher mit hohen Bussen belegt. So finden sich z.B. in der Gerichtsordnung von Worb von Mitte Januar 1550, die aber auf vorhergehende Bestimmungen zurückgreift, folgende Verbote: «Welicher uf einer allment fräfflet, es seye mit reühten, holtzen oder mäyen und das zuklagen kombt, der soll sölichs einer herrschaft mit einer büß ablegen, thüt 3 lb [= Pfund].» «Welicher unerloubt ein allment ynzaunet oder ynschlacht, der soll sölichs büßen, wie das von alterhar gebraucht, namblich von jeglichem stäcken 3 lb, und sömliche von stund an wider außwerfen.»⁵⁴

Auf den Einzelhöfen ausserhalb des Dorfs wurde die für diese Siedlungsform typische Feldgraswirtschaft betrieben.⁵⁵ Hier lagen die Äcker und Matten als einzi-

ges zusammenhängendes Stück unmittelbar beim Hof. Das ganze Gut war eingezäunt. Die Bodennutzung in diesem auch «Ägertenwirtschaft» genannten System war mehr oder weniger frei, insbesondere war sie keinem Flurzwang unterworfen. Von der gesamten Ackerfläche wurde effektiv nur ein Sechstel bis ein Drittel mit Getreide angebaut. Der Rest war Grasland, das in fünf- bis sechsjährigem Turnus aufgebrochen und zu Ackerland gemacht wurde. In der Feldgraswirtschaft gab es keine Brachen. Die Wislen, der Hof im Hasli oder das Gut Hans Gfellers in Enggisteyn waren solche Einzelhöfe mit Feldgraswirtschaft, von denen es in den Urbanen heisst, sie beständen aus «hoofstatten, beünden, garten, acher- und mattland [...] alles an einanderen in einer einhege gelegen».⁵⁶ Der im Vergleich zur Dreizelgenwirtschaft grössere Anteil Grasland im Feldgrassystem begünstigte die Viehwirtschaft, so konnten z.B. auf Gfellers 200-Jucharten-Betrieb 35 Kühe überwintert werden.⁵⁷

Abb. 7: Der Plan zeigt die ungefähre Lage der drei Zelgen des Dorfs Worb. Blau ist die Zelge gegen Trimstein, gelb die Zelge gegen Rüfenacht, hellgrün die Zelge gegen Vechigen. Wahrscheinlich wurde nicht bis unmittelbar an die Ufer der Bäche Ackerbau betrieben, sondern der am Wasser gelegene Boden als Wiesland genutzt. Grün sind die Allmenden (Wälder und Weiden) eingezeichnet. Es fehlt die Allmend im Boden, die nicht lokalisiert werden konnte. Die Herrschaftsgüter sind rot gefärbt. Die ausgesparten Flächen konnten entweder nicht zugeordnet werden oder bezeichnen Land, das zu einem Einzelhof gehörte, so z.B. auf der Wislen oder im Hasli. Die Zeichnung gibt den Zustand im Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit wieder, der hier auf einem Plan von 1825 eingezeichnet ist. – Quelle: HAW E 30,3, Bildbearbeitung: Andreas Brodbeck.



Abb. 8: Blick auf Worob im frühen 19. Jahrhundert mit weidenden Kühen im Vordergrund. Die Viehzucht entwickelte sich seit dem späten 18. Jahrhundert zu einem wichtigen Erwerbszweig. – Quelle: BBB Gr. A 473.

IV. Die Agrarmodernisierung: «bauw» und «herdöpfeln»

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts setzte im Staat Bern wie in anderen Teilen Europas auch ein Wandel in der Landwirtschaft ein, der in der Forschung als «Agrarmodernisierung» bezeichnet wird. Die Modernisierung hatte zum Ziel, die Erträge aus der Landwirtschaft zu steigern, um eine stetig wachsende Bevölkerung zu ernähren. Dazu musste zuerst das starre Bodenbearbeitungssystem gelockert werden. Die Dreizelgenwirtschaft wurde allmählich durchbrochen: Die Brache wurde umgenutzt, statt als Viehweide zu dienen, wurde sie mit Kartoffeln, Hanf und Flachs bepflanzt. Die Allmenden wurden nach und nach privatisiert, um sie einer intensiveren Nutzung zuzuführen. Durch die verstärkte Düngung mit Mist und Jauche gelang es, die Produktivität der Ackerfläche zu erhöhen. Organischer Dünger fiel aber erst dann reichlich an, als die Bauern begannen, das Vieh das ganze Jahr über im Stall zu halten und mit gemähtem Gras zu füttern, statt es weiden zu lassen. Zudem hielten neue Kulturpflanzen Einzug in die bernische Landwirtschaft: Die Kartoffel war zwar schon lange zuvor bekannt, doch erst seit dem 18. Jahrhundert erlangte sie als Nahrungsmittel der Armen eine grosse Verbreitung. Mit den Futterpflanzen Klee, Luzerne und Esparsette säte man Kunstwiesen an und erreichte dank deren stickstoffbindenden Wurzelknollen eine bessere Bodenqualität. Ausserdem steigerte die Fütterung mit Kunstgräsern die Milchleistung der Kühe.⁵⁸

Wie vollzog sich dieser Wandel in Worob? Das Dorfbuch von 1685 ist die letzte Quelle, die sich explizit zur Dreizelgenwirtschaft im Worobviertel äussert. Offensichtlich wurde sie im 18. Jahrhundert nach und nach abgelöst. Um 1800 schliesslich ist sie einer vollständig individualisierten Nutzung der Ackerflächen gewichen.

Auch die Allmend wurde der gemeinen Nutzung entzogen. Die Wälder in den Viertelsgemeinden der Herrschaft wurden im Verlauf des 18. Jahrhunderts «ins verbot gelegt», d.h. gesperrt und ihre Nutzung als Viehweide verboten. In Rüfenacht, das zum Stadtgericht gehörte, war die Allmend bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehoben und den einzelnen Gütern zugeteilt worden. Wo die Allmend noch Bestand hatte, wurde sie oft umgenutzt. In Vielbringen z.B. liessen die Bauern sie nicht mehr vom Vieh abweiden, sondern mähten das Gras.⁵⁹ Auf der Worber Allmend wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts Landstücke eingezäunt, verliehen und individuell als Pflanzplätze bearbeitet.⁶⁰ Allmendland wurde auch ausgeschieden, um darauf Häuser zu bauen.⁶¹

Der Pfarrer von Worob, Johannes Wild, bemerkt in seinem Pfarrbericht von 1764, dass sich die Worber neben dem Ackerbau auch mit Viehzucht und -handel beschäftigten.⁶² Allmählich aber löste die Milchwirtschaft die Viehzucht ab, bis im Dorf schliesslich soviel Milch produziert wurde, dass sich die zentralisierte Käseherstellung lohnte: 1839 wurde in Worob die erste Käserei errichtet. Bevor die Milchviehhaltung im 19. Jahrhundert ausgedehnt wurde und dadurch Mist in grösseren Mengen anfiel, mussten die Bauern mit dem Dünger sparsam umgehen. Die Boursame Wikartswil z.B. verbot bei Busse, von ihrer Allmend «bauw» [= Mist] aufzusammeln und wegzuführen.⁶³ Wie dem Pfarrbericht zu entnehmen ist,⁶⁴ wussten die Bauern aber auch andere Düngemittel zu nutzen. Sie leiteten den Enggsteinbach auf ihre Matten, um mit den im Wasser gelösten Mineralien den Boden zu düngen.

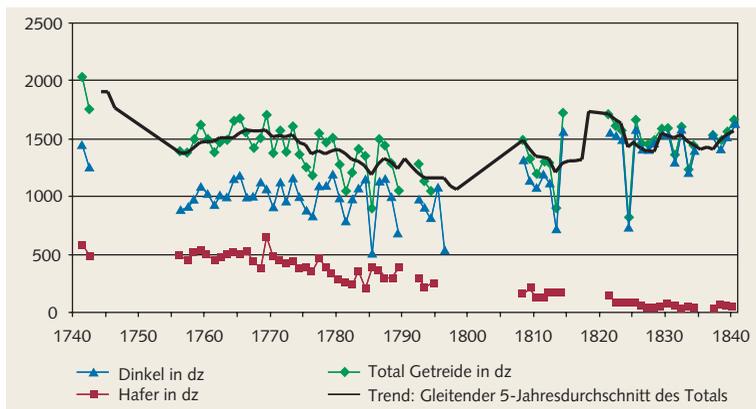
Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sanken im Zehntbezirk der Herrschaft die Getreiderträge. Die Dinkelmengen blieben dabei mehr oder weniger stabil, die des Hafers nahmen stark ab. Dieser Rückgang dürfte weniger auf eine Verkleinerung der Anbaufläche als vielmehr auf die Substitu-

tion durch andere Feldfrüchte oder Gras zurückzuführen sein. Insbesondere «herdöpfel» wurden in Worb vergleichsweise früh in grösserem Ausmass angepflanzt. Erst ab 1820 erreichten die Getreideerträge wieder das Niveau, auf dem sie sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts bewegt hatten. Da in Worb die Allmend noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts grösstenteils herkömmlich als Gemeinweide genutzt wurde und für den Ackerbau nicht zur Verfügung stand, beruhte diese Ertragssteigerung nicht auf einer Ausdehnung der Anbaufläche, sondern auf einer intensiveren Bewirtschaftung.

Während sich der Kartoffelbau in Worb früh verbreitete, liess die Allmendteilung und -umnutzung noch auf sich warten. Die Verzögerung der Allmendteilung hatte nicht primär wirtschaftliche, sondern soziale Ursachen.

V. Bauern und Tauner: mit- und gegeneinander

Die dörfliche Gesellschaft war keineswegs homogen. Nach ökonomischen Kriterien lassen sich Bauern und Tauner unterscheiden. Rechtlich gesehen standen sich Bürger und Hintersassen gegenüber. Als Bauer wird bezeichnet, wer einen Betrieb besass, der gross genug war, um die eigene Familie zu versorgen. Zu einem Bauerngut gehörte eine sogenannte «Rechtsame», also ein fester Zugang zur Allmend. Die Tauner dagegen waren Kleinbauern, deren landwirtschaftlicher Ertrag nicht ausreichte, um eine Familie zu ernähren, und die deshalb gezwungen waren, ihren Verdienst durch Nebenarbeiten als Tagelöhner oder mit Heimarbeit aufzubessern. Für die Bauern und Tvingherren waren die Tagelöhner während der arbeitsintensiven Erntezeit willkommene Arbeitskräfte. Weil sie meistens kein eigenes Zugvieh besaßen, profitierten umgekehrt die Tauner von den Bauern, indem sie sich von ihnen Pflug und Wagen ausliehen.⁶⁵ Obwohl sich beide Gruppen durch diese Arbeitsteilung gegenseitig ergänzten und aufeinander angewiesen waren, befanden sich die Tauner in einer schlechteren Position, weil ihnen aufgrund ihres geringen oder gänzlich fehlenden Bodenbesitzes die Mitbestimmung in der Gemeindeversammlung verwehrt blieb. Andererseits hatten sie auch keine Lasten für die Armenversor-



gung zu tragen, weil die Höhe der Armensteuern über das Lossystem vom Bodenbesitz abhing und die Nebenanlagen auf der Grundlage des Vermögens berechnet wurden. Es gelang den burgerlichen Taunern sogar, sich «gnadenhalber» einen Anteil an der Allmend zu sichern und sich von den Taunern ohne Bürgerrecht abzugrenzen.⁶⁶

Weil im 18. Jahrhundert die Bevölkerung stetig wuchs, stieg der Druck auf die genossenschaftlich genutzte Allmend.⁶⁷ Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bauern und den burgerlichen Taunern über die Berechtigung an der Allmendnutzung führten zu einem jahrzehntelangen Seilziehen zwischen den beiden Parteien. Am Beispiel der Viertelsgemeinde Richigen lässt sich verfolgen, mit welchen Argumenten Bauern und Tauner ihre Ansprüche vor Gericht verteidigten und wie die Streitfragen gelöst wurden.

Abb. 9: Die Entwicklung der Getreideerträge im Zehntbezirk der Herrschaft von 1740 bis 1840.

Abb. 10: Eines der seltenen erhaltenen Taunerhäuser in Worb, erbaut 1751. Im Westen des Hauses befindet sich ein Abgang zum Webkeller. – Quelle: Denkmalpflege.





Abb. 11: Plan des Eggwaldes von 1830. Dieses Waldstück gehörte ebenfalls zur Worber Allmend und wurde gemeinsam genutzt. – Quelle: HAW F 36,2.

In Richigen entbrannte der Streit um die Allmendnutzung, als die Bauern am 29. September 1831 den Taunern bekannt gaben, dass sie die Allmend anders nutzen wollten als bisher. Die Tauner hatten bis anhin das Recht gehabt, von Jahr zu Jahr Allmendstücke gegen einen geringen Zins zu leihen, um darauf Gemüse und Kartoffeln zu pflanzen. Nun sollten ihnen keine Pflanzplätze mehr ausgeteilt werden. Die Tauner liessen sich von diesem Entscheid der Bauern nicht beeindruckt und bestellten im darauf folgenden Jahr wie gewohnt ihre Äckerchen. Im Juni begannen sie, die Allmend zu heuen, Anfang August schnitten sie noch vor Sonnenaufgang den Hafer, den die Bauern in der Folge der Umnutzung angesät hatten, und pflückten die Kirschen von den auf der Allmend stehenden Bäumen. Alle Versuche der Bauern, ihren gestohlenen Hafer auf friedlichem Weg wiederzubekommen, scheiterten. Am 20. Februar 1833 reichten sie eine Klage gegen Niklaus Schindler, Johannes Schindler und weitere Tauner ein, weil diese auf ihren Allmendrechten beharrten und nicht beabsichtigten, die Heu- und Haferernte zurückzugeben.

Im anschliessenden längeren Prozess beharrten die Rechtsamebesitzer darauf, dass sie als alleinige Inhaber der Allmend über deren Nutzung bestimmen dürfen. Die Tauner ihrerseits argumentierten, dass sie aufgrund ihres rechtlichen Status als

Burger von Richigen nutzungsberechtigt seien. Die Bauern entgegneten, dass bereits im Gewahrsamebuch der Viertelsgemeinde Richigen von 1743 stehe, dass es 44 Bauern-Rechte und zehn Tauner-Rechte gebe. Die burgerlichen Tauner ohne Rechte hätten die Nutzungsberechtigung nur aus Gefälligkeit der Rechtsamebesitzer erhalten und jedes Jahr darum bitten müssen. Allmählich hätten die nutzungsberechtigten Tauner ihre Rechte auch auf die übrigen burgerlichen Tauner ausgedehnt, so dass nun der Eindruck erweckt werde, alle Burger seien nutzungsberechtigt gewesen.⁶⁸

Der Konflikt zeigt, dass selbst die burgerlichen Tauner keine einheitliche Schicht waren. Sie unterschieden sich in ihrem Status als Tauner mit Nutzungsrechten an der Allmend einerseits und solche ohne Nutzungsrechte andererseits. Die Tauner ohne Nutzungsrechte waren vom Wohlwollen der Rechtsamebesitzer abhängig, wollten sie die Allmend mitnutzen. Die Argumentation dieser armen Burger geht dahin, dem erbettelten Recht den Charakter von Gewohnheitsrecht zu verleihen. Ihr Versuch zu beweisen, dass die Burger und nicht die Rechtsamebesitzer Anspruch auf die Allmend besässen, musste scheitern, da die Bauern ihr altes Recht mit Dokumenten aus dem 18. Jahrhundert belegen konnten. Das realrechtliche, auf dem Landbesitz basierende System konnte also nicht durch ein an den Burgerstatus gebundenes personalrechtliches durchbrochen werden. Im Richiger Allmendkonflikt entschied das Amtsgericht von Konolfingen in letzter Instanz am 25. Mai 1839 zugunsten der Bauern.⁶⁹ 1851 wurde die Richiger Allmend von allen Nutzungsberechtigungen befreit und grösstenteils unter den Rechtsamebesitzern aufgeteilt. Für die Tauner wurden zwei Waldstücke ausgeschieden.⁷⁰ Dieser nicht privatisierte Rest des alten Gemeingutes bildete fortan das Bürgergut.⁷¹ Die Allmendteilung erfolgte im Vergleich zum eher wohlhabenden Vielbringenviertel, das bereits 1797 von den Gnädigen Herren in Bern die Erlaubnis erhalten hatte, seine Allmend aufzuteilen, spät. Auch in Worb erfolgte die Allmendteilung erst im 18. Jahrhundert. Möglicherweise ist diese verzögerte Umwandlung des Gemeingutes in Privatbesitz das Resultat einer anfänglich erfolgreichen Interessenvertretung der burgerlichen Tauner.

Kommt dazu, dass die Verleihung von Allmendstücken an bedürftige Bürger für die Rechtsamebesitzer lange Zeit eine praktische und billige Variante der Armenversorgung war.

VI. Fazit: Alle Macht den Bauern?

Das Verhältnis zwischen Twingherren und Herrschaftsleuten war weit weniger konfliktbeladen als das zwischen Bauern und Taunern. Die Auflehnung der Untertanen gegen den Herrn im Kartoffelzehntstreit blieb eine Ausnahme, generell wurde die Herrschaft nicht in Frage gestellt. Der Twingherr war darum bemüht, Lösungen für ein friedliches Zusammenleben zu finden. Dies zeigt sich in seiner Haltung als Richter in den Streitsachen zwischen Bauern und Taunern. Er versuchte, zwischen den Parteien ausgleichend zu wirken, und stand, obwohl selber Rechtsamebesitzer und reichster «Bauer», nicht prinzipiell auf der Seite der Bauern.

Unter dem Druck einer wachsenden Bevölkerung verengte sich der ökonomische Spielraum im 18. Jahrhundert zusehends. Mit den Errungenschaften der Agrarmodernisierung, insbesondere der Verbreitung der Kartoffel, und gewissen Zugeständnissen der Boursame, z.B. mit der Verleihung von Allmendstücken als Pflanzplätze und der Holzversorgung auch von Nichtrechtsamebesitzern, konnte die Not der Ärmsten gelindert werden. Doch für die Tauner über-

wogen die Nachteile der Agrarreformen. Langfristig verschärften sich die sozioökonomischen Unterschiede zwischen Taunern und Bauern.

Im Brennpunkt der Konflikte zwischen diesen beiden Gruppen standen die Nutzungsrechte an der Allmend. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung galt als ökonomisch überholt, und die Aussicht auf eine individuelle und damit produktivere Nutzung mochte die Bauern vielerorts dazu verleiten haben, die Allmend aufzuteilen. Doch erfüllte das Gemeinland nicht nur ökonomische Zwecke. Es sicherte vielen Taunern die Subsistenz und bewahrte sie vor dem Absinken in die Armut, ein Aspekt, der auch den Bauern bekannt gewesen sein dürfte. Wo der soziale Zweck der Allmend weggefallen war wie im wohlhabenden Vielbringenviertel, erfolgte auch die Allmendteilung rascher, da das Vorhaben auf keinen Widerstand stiess.

Obwohl sie nicht die eindeutig überlegene Partei waren, setzten sich in den Jahrzehnte dauernden Konflikten um die Nutzungsrechte die Bauern schliesslich durch. Sie profitierten von der Allmendauflösung, indem sie den grösseren Teil der Allmend ihren Gütern einverleibten. Die burgerlichen Tauner mussten mit dem ihnen zugewiesenen Teil auskommen, womit denkbar schlechte Voraussetzungen für die Versorgung einer im 19. Jahrhundert wachsenden Zahl Armer gegeben waren.

1 Holenstein, Bauern, S.26f.

2 SSRQ II,4, Nr. 174, S.467–479: 28.1.1685 – Dorfbuch; SSRQ II,4, Nr. 164, S.450–453: 19.5.1645 – Seybuch und Viererrodell der Gemeinde Worb; HAW C 14,1: 1743 – Gewahrsamebuch der Boursame Richigen (enthält Abschriften der Ordnungen vom 3.6.1679, 24.5., 17.6. und 27.6.1743).

3 Egluff, Grundherrschaft.

4 Rösener, Grundherrschaft, S.563.

5 SSRQ II,4, Nr. 30, S.51–57: uf Andree [30.11.] 1473 – Das Recht der Twingherrschaft Worb, hier S.51f.

6 SSRQ II,4, Nr. 95, S.195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübungen deß grichts zu Worb», hier S.195.

7 Vgl. dazu die Beiträge von Maria Gfeller und Simon Wernly in diesem Band.

8 STAB HA Worb Bücher 3: 1754 – Urbar der Pfrund Worb; STAB Inselspital D 2: 1534 – Bodenzins- und Zehnturbar; STAB Urbar Ausserkrankenhaus, Nr. 1: um 1641 – Urbar der Bodenzins, Zehnten und anderer Gerechtigkeiten des Siechenhauses auf dem Breitfeld; STAB Urbar, Bern II, Nr. 21–24, Tom 2: Konolfingen: 1751/56 – Grosses Bodenzins-Urbar der Stift; STAB Urbar, Bern IV, Nr. 2, Tom II: 1535 – Mushafen-Bodenzinsurbar; STAB Urbar Bern II, Nr. 13: 1531 – Urbar der Einkünfte der Stift sowie ihrer sonstigen Rechtsame an Gerichten und Hölzern; BBB VA Burgerspital Bern (BSB) 916: 1602–1605 – Bodenzinsurbar des oberen Spitals.

9 STAB Urbar Ausserkrankenhaus, Nr. 1, fol. 450r–455r: um 1641 – Schuppose zu Richigen.

- 10 Bieler, Leibeigene, S. 5–7; Gmür, Zehnt, S. 5.
- 11 Schneiter, Worb, S. 10.
- 12 Schneiter, Worb, S. 28.
- 13 Hesse, Expansion, S. 332.
- 14 Vgl. Schneiter, Worb, S. 24–28.
- 15 Stettler, Niklaus von Diesbach, S. 57–68.
- 16 Schmid, Twingherrenstreit, S. 335.
- 17 Gerber, Twingherrenstreit, S. 40.
- 18 STAB FHA Worb: 1776–1780 – Prozessschriften zum Trimsteiner Zehntfrevel.
- 19 SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübungen deß grichts zu Worb», hier S. 209.
- 20 STAB A I 632, S. 180: Mai 1576 – Untertaneneid.
- 21 Holenstein, Huldigung, S. 52, 507f.
- 22 STAB HA Worb Bücher I, S. 539–560: 28.1.1685 – Dorfbuch.
- 23 Vgl. den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 24 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch, Grosser Zehnt.
- 25 Gmür, Zehnt, S. 147.
- 26 BAK A 41, S. 25f.: 18.10.1741 – Publikation des Kartoffelzehntmandats.
- 27 STAB FHA Worb: 22.10., 31.10., 5.11., 9.11., 19.11.1742 – Kartoffelzehnt; BAK A 41, S. 25f.: 18.10.1741 – Publikation des Kartoffelzehntmandats.
- 28 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch, Kleinzehnt.
- 29 STAB FHA Worb: 29.5.1579 – Notizen zum Verkauf des Heu- und Emdzehnts an die Gemeinde Worb; STAB HA Worb DQ 369: 1579–1588 – Heuzehntloskauf; STAB FHA Worb: 11.11.1555 – Verkauf des Heu- und Emdzehnts zu Richigen.
- 30 STAB FHA Worb: 13.1.1661 – Vereinbarung über den Jungzehnt; HAW C 17,13 «Richigentrögli»: 1661 – Vereinbarung über den Jungzehnt der Richiger.
- 31 Frey, Agrarmodernisierung, S. 95.
- 32 HAW E 30,3: 1814–1825 – Zehntplan.
- 33 Gmür, Zehnt, S. 33–38. Zur Entstehung des Laienzehnts vgl. den Beitrag von Murielle Schlup in diesem Band.
- 34 STAB FHA Worb: 22.1.1789 – Kaufofferte für den Grossen Worbzehnt.
- 35 Kuchenbuch, Potestas, S. 123, 133. Zum Verhältnis zwischen Geld- und Naturaleinkünften vgl. auch Andermann, Grundherrschaften, S. 145–190.
- 36 STAB HA Worb Bücher I, S. 21f.: 1684 – Bodenzinse der Herrschaft.
- 37 STAB HA Worb Bücher 4, S. 12–34: 8.6.1571 – Beschreibung der Güter des Pfrundzehnts.
- 38 Z.B. STAB Urbar, Bern II, Nr. 21–24, Tom 2: Konolfingen, Grosses Bodenzins-Urbar der Stift, 1751/56, S. 21–27, S. 29–35, S. 47–49: 30.6.1752 – Güter Niclaus Schüttels, Bendicht Schüttels und Hans Gfellers.
- 39 STAB HA Worb Bücher I, S. 455–457: 29.10.1677 – Abschrift aus einem Rodel über Ehrdienste und Weidgeld Christophs von Graffenried; STAB HA Worb Bücher I, S. 448–451: 1547–1550 – Abschrift der Weidelder und Ehrdienste aus dem Hausbuch Andres' von Diesbach; STAB HA Worb Bücher 5, fol. 123r–124r: 1547–1561 – Hausbuch Andres' von Diesbach; STAB HA Worb Bücher 6, unpaginiert: 1547–1551 – Bussen, Weidgeld und Ehrdienst in der Herrschaft Worb.
- 40 Mattmüller, Bauern, S. 51.
- 41 Gmür, Zehnt, S. 15.
- 42 STAB HA Worb Bücher 3, S. 225–227: 25.6.1674 – Entscheid des Rats über den Primiz der Brüder Murer.
- 43 Pfister, Schüle, Metaquellen, S. 44; Frey, Agrarmodernisierung, S. 83–85; Dinkel, Schnyder, Kornland, S. 10; Pfister, Modernisierung, S. 30; Kuhn, Worblental, S. 74; Grosjean, Dorf, S. 13.
- 44 Anstelle vieler: STAB Urbar Ausserkrankenhaus, Nr. 1, fol. 438r–446r: 19.10.1663 – Lehengut von Bendicht Gfeller und Hans Lehmann.
- 45 Die Zuordnung der Äcker zu den Zelgen erfolgte mit Hilfe des Flurnamenverzeichnisses von Burri, Flurnamen. Eine vierte Zelge, neben der gegen Trimstein eine gegen Richigen, kann ausgeschlossen werden, da die beiden nie zusammen vorkommen, sondern immer entweder von der Zelge gegen Trimstein oder der Zelge gegen Richigen die Rede ist.
- 46 Brühwiler, Dreizelgenwirtschaft, S. 33, 46; Volkart, Dreifelder- und Egertenwirtschaft, S. 376.
- 47 Grosjean, Dorf, S. 13f.
- 48 Beck, Unterfinning, S. 121.
- 49 Bergier, Wirtschaftsgeschichte, S. 87.
- 50 Brühwiler, Dreizelgenwirtschaft, S. 33, 65.

- 51 Frey, Agrarmodernisierung, S. 68.
- 52 HAW A 1,5, Nr. 6: 12.9.1755 – Abschrift des Seybuchs (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666, bestätigt am 17.9.1685).
- 53 HAW A 1,5, Nr. 6: 12.9.1755 – Abschrift des Seybuchs (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666, bestätigt am 17.9.1685).
- 54 SSRQ II,4, Nr. 95, S. 195–219: 13.1.1550 – «Ordnungen der grichtübungen deß grichts zu Worb», hier S.202.
- 55 Frey, Agrarmodernisierung, S. 82.
- 56 STAB HA Worb Bücher 3, S. 15–17: 14.3.1752 – Bodenzins auf der Wislen, hier S. 16; STAB Urbar, Bern II, Nr. 21–24, Tom 2: Konolfingen, Grosses Bodenzins-Urbar der Stift, 1751/56, S.47–49: 30.6.1752 – Lehengut von Hans Gfeller.
- 57 STAB Urbar, Bern II, Nr. 21–24, Tom 2: Konolfingen, Grosses Bodenzins-Urbar der Stift, 1751/56, S. 47–49: 30.6.1752 – Lehengut von Hans Gfeller.
- 58 Frey, Agrarmodernisierung, S. 69–72.
- 59 Frey, Agrarmodernisierung, S. 168.
- 60 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch, Bodenzinse.
- 61 STAB FHA Worb: 21.10.1786 – Konzession zur Einschlagung von Allmendland.
- 62 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 63 BAK A 41, S. 224f.: 11.6.1754 – Verbot, Mist einzusammeln.
- 64 STAB B III 204, Nr. 20: 1764 – Pfarrbericht der Kirchgemeinde Worb.
- 65 Mattmüller, Bauern, S. 49f.
- 66 Siehe Gfeller, Zivilgericht.
- 67 Siehe auch den Beitrag von Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller in diesem Band.
- 68 HAW C 17,4: 29.9.1831–27.2.1836 – Allmendstreit.
- 69 HAW C 17,6: 24.4., 25.5.1839 – Amtsgerichtliches Urteil.
- 70 HAW C 17,2: 19.3.1851 – Waldteilungsvertrag.
- 71 Zur Worber Waldallmendteilung siehe Gfeller, Zivilgericht; vgl. auch den Beitrag von Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller in diesem Band.

Die Landwirtschaft auf dem Weg in die Moderne und ihre Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert

Reto Bieri, Reto Frey und Maria Gfeller

Grundsätzlich war Acker- und Weideland im Ancien Régime nicht freies Eigentum, sondern Lehen, also wörtlich «Leihegut», und an den Obereigentümer abgabepflichtig. Nach 1800 verschwand das altständische «feudale» System, und das Eigentum setzte sich als «heiliges Recht» durch. Aber Landwirtschaft wurde nicht nur auf den individuellen Äckern und Weiden betrieben, sondern auch auf sogenannten «Gemeinheiten» oder «Allmenden», die kollektiv verwaltet wurden. Diese Gemeinen Güter bestanden in Weideland, den «Allmenden» im engeren Sinne, und den Wäldern. Sie unterlagen von 1700–1850 einem langen und dornigen, auch streitbeladenen Prozess der Privatisierung. Die damals neue Idee des Eigentums setzte sich auch hier durch und löste die ältere des Gemeinnutzes ab. Die Aufteilung der Allmenden (Teil I) und die Schaffung von individuellem Eigentum war ein wesentlicher Schritt in die moderne Gesellschaft (Teil II). In der Zeit der Anbauschlacht wurde die Gewinnerorientierung vorübergehend wieder vom Bedarfsprinzip abgelöst (Teil III).

I. Die Allmenden der Viertels-gemeinde Worb

1. Die Seyordnung

In der Worber Seyordnung von 1645¹ – 1659, 1666 und 1685 revidiert – wurden Wald- und Allmendnutzungsrechte erstmals geregelt.² 1685 lauten die Bestimmungen: Alle Besitzer von Bauerngütern in Worb haben auf der Basis ihres Besitzumfangs Nutzungsrechte. Sie bilden die Gruppe, die in den Worber Quellen fortan als «Rechtsamebesitzer» bezeichnet wird. Zweitens erhalten sämtliche in Worb ansässigen Tauner³ (auch ohne Worber Bürgerrecht) Nutzungsrechte zugesprochen, die kein Land, aber eine eigene Haushaltung besitzen. Diese Nutzungsrechte sind von den einzelnen Häusern, nicht aber von deren Grösse abhängig. Und drittens erhalten alle, «die sich können jetzt an-

heimsch stellen», das Recht, eine Ziege auf die Allmend zu treiben.⁴

In der Seyordnung waren damit alle drei Hauptformen der damals üblichen Berechtigungssysteme vertreten: die besitzgebundenen Güterrechtsamen (Rechtsamebesitzer), die «Hausberechtigungen» (Tauner mit Haushaltung) sowie die Personalberechtigungen (Nutzungsrechte für alle Bürger).⁵

Die Masseinheit für die besitzabhängigen Ansprüche der Rechtsamebesitzer bildete in Worb das «Los»⁶ in Bezug auf den Wald und die Sey [= das Weiderecht]⁷ für die Allmend. So erhielt in der Seyordnung 1685 der Besitzer eines Gutes von 30 Jucharten ein Losrecht an den Gemeinen Wäldern und zudem zwei Kuhrechte an der Allmend [= das Recht, zwei Kühe auf die Allmend zu treiben]. Der Besitzer eines Gutes von 15 Jucharten erhielt demzufolge Holzrechte im Umfang eines halben Loses und ein Kuhrecht an der Allmend.⁸ Dagegen unterschieden sich die von den Haushaltungen (eine Kuh) und Personen abhängigen Nutzungsrechte (eine Ziege) innerhalb derselben Gruppe nicht nach ihrem Umfang. Sie erlaubten den Taunern aber im Gegensatz zu den Rechtsamebesitzern nicht die Teilnahme und Mitsprache an der Gemeindeversammlung.

2. Der Verlauf des Konflikts um die Gemeinen Wälder

Die Holzrechte stellten das wichtigste Allmendrecht dar.⁹ Solange die Wälder genügend Holz zur Deckung der Bedürfnisse der Menschen hergaben, war die Regelung der Bezugsrechte kein Problem. 1701 z.B. wurde allen Taunern mit «herd» und «wägen» auch Latten- und Wagenholz zugestanden, den anderen immerhin noch «abvnd brönholtz».¹⁰ Sobald der Bestand der Wälder jedoch ab- und die Holzbedürfnisse aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und Profit orientierter(er) Holzwirtschaft zunahmen, bildeten die Nutzungsrechte in den Gemeinen Wäldern einen häufigen Anlass zu Konflikten.

Konnten die verschiedenen Ansprüche an die Gemeinwälder lange mittels Festsetzung und Anpassung von Holzrechten ausgeglichen werden, kam es gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zum offenen Konflikt. Dieser mündete in einen rund zehnjährigen Prozessmarathon, der bis vor die höchste Instanz getragen wurde: Die Tauner klagten 1748 gegen die Bestimmungen der noch immer gültigen Seyordnung von 1685 und verlangten deren Abänderung zum «nutzen der ganzen burgerschaft». Dies bedeutete nichts anderes, als dass sie die Nutzungsrechte am Gemeindebürgerrecht festmachen wollten. In seinem erstinstanzlichen Urteil bestätigte der Herrschaftsverwalter zu Worber die Seyordnung und damit die besitzgebundenen Nutzungsrechte der Güterbesitzer,¹¹ worauf die Tauner an Schultheiss und Rat in Bern appellierten, welche die Seyordnung bestätigten, aber hinzufügten, es solle «einem jeden eingeseßenen burger nach nothdurfft holz zu getheilt werden [...], ohne daß er schuldig seÿe, bittlich dafür anzuhalten oder [vor der Gemeinde] zu erscheinen».¹² Mit diesem Entscheid sprach die Berner Obrigkeit der Worber Burgerschaft das Recht auf existenzsichernde Holznutzung zu und stärkte das personenabhängige Element des Nutzungssystems. Die besitzlosen Hintersassen waren fortan im Holzbezug vollständig von der Barmherzigkeit der Rechtsamebesitzer abhängig, welche die Holzabgabe aus den Gemeinwäldern massgeblich kontrollierten. Sie sollten im Worber Holzstreit in der Folge keine Rolle mehr spielen.

Der Friede von 1748 war nur von kurzer Dauer. Der Berner Rat hatte es unterlassen zu definieren, wie weit sich die Notdurft der burgerlichen Worber Tauner erstrecken sollte. Dies führte zu einem neuerlichen, langwierigen Prozess, der erst 1755, nach verschiedenen Versuchen aussergerichtlicher Einigung und Nebenverhandlungen, erneut vom Berner Rat entschieden wurde. Er legte diesmal den Umfang der Taunerholzrechte auf eineinhalb Klafter fest und sprach den Taunern das Recht auf Ausgrabung von «Stöcken»¹³ zu.¹⁴ Auch wenn die Forderungen der Tauner bezüglich des Umfangs ihrer Holzrechte nicht völlig erfüllt wurden, bedeutete die Festlegung von verbindlichen Werten dennoch eine Bestärkung ihrer Nutzungsrechte. Sie gingen aus den Prozessen von 1746–1755 einerseits gegenüber den



Rechtsamebesitzern und andererseits gegenüber den besitzlosen Hintersassen gestärkt hervor.

Auch diese Regelung hatte nicht lange Bestand. Ab den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts gab es fast alljährlich Auseinandersetzungen. Einerseits betrafen diese die den Taunern zustehenden Wurzelstöcke. Wegen Missbräuchen bestimmten die Rechtsamebesitzer, dass nur noch vereidigte «stocker» die Wurzelstöcke für die Tauner ausgraben durften. Dagegen wehrten sich die Tauner, weil sie die «stocker» für ihre Arbeit hätten entschädigen müssen. Sie setzten sich über den Beschluss der Rechtsamebesitzer hinweg und gruben weiterhin selber.¹⁵ Andererseits wurde der Umfang der Taunerholzrechte immer häufiger Gegenstand des Streites. Die Tauner weigerten sich wiederholte Male, das ihnen zugeteilte Losholz anzunehmen, weil ihnen der Umfang zu gering erschien.¹⁶ Der Tonfall wurde 1827 härter, und erst unter obrigkeitlicher Vermittlung gelang es den Rechtsamebesitzern und Taunern, sich bezüglich der Holzabgabe zu einigen.¹⁷

Die Streitparteien wurden allmählich konfliktmüde. Und als Lösung zeichnete sich eine Aufteilung des Gemeingutes ab, welche die Güterbesitzer bereits 1829 in ihrer Verteidigung des Holzreglement-Entwurfs vorgeschlagen hatten.¹⁸ Bevor eine Einigung erzielt werden konnte, wollten die Tauner für jene Stücke des Ge-

Abb. 1: Plan des Vorderbergwalds von 1830 mit den angrenzenden Teilstücken der Worber Allmend – Quelle: HAW F 36,2.

meinwaldes und der Allmend entschädigt werden, die von den Rechtsamebesitzern verkauft worden waren.¹⁹

1839 kam es zu neuerlichen Verstimmungen zwischen den Parteien, als die Rechtsamebesitzer in ihrer Versammlung vom 2. November die Aufteilung der Gemeinen Wälder und Allmenden in Worb beschlossen.²⁰ Die Tauner wehrten sich dagegen und drohten einmal mehr mit rechtlichen Schritten. Ihre Chancen, eine Allmend- und Waldteilung verhindern zu können, standen jedoch eher schlecht, hatte doch die Berner Regierung zwei Gesetze verabschiedet, welche die Bestrebungen nach Gemeinheitsteilungen unterstützten.

3. Argumente der Parteien am Beispiel des Konfliktes um die Gemeinen Wälder:

«habgierige» Bauern gegen «dreiste» Tauner

3.1 Das gemeinsame Argument: die nachhaltige Holznutzung

Die Sorge um den weiteren Bestand der Gemeinen Wälder war der eigentliche Auslöser des Worber Holzkonfliktes. Bereits um 1700 war der Zustand der Wälder «in solchen augenschynlichen abgang geratten, daß der völlige undergang vorgesehen werden» musste.²¹ Mitte des 17. Jahrhunderts hiess es, dass «die holzbedürfnisse sich vermehrten, und als in die einfache benutzung solcher waldungen sich nach und nach mißbräuche einschlichen, fand die gemeinde in übereinstimmung mit der ehemaligen herrschaft Worb nothwendig, sowohl die benutzungsart solcher waldungen, als die der allmenten, vorzeichnende regeln festzusetzen, demnach wurde unterm 1ten Maÿ 1659 durch den damaligen tit. herrschaftsherrn zu Worb und die dasige baursame, so die lehen-güter besaßen [= Güterbesitzer] eine seÿ-ordnung über die waldungen und allmenten festgesetzt und unterm 17ten Herbstmonat 1685 nochmahlen revidiert in alleweg gutgeheißen und bestätigt».²² Aus den in der Folge erlassenen Ordnungen und Publikationen sprach deutlich die Sorge um eine nachhaltige(re) Waldwirtschaft. So schrieb der Worber Herrschaftsherr z.B. vor, dass Holz nur an unschädlichen Orten im Wald zu fällen sei,²³ verbot die Viehweide in den Wäldern,²⁴ schränkte das Laubrechen ein²⁵ oder verbot den Taunern, ihr «Bürgerholz» zu verkaufen.²⁶

Bauern und Tauner gaben sich gegenseitig die Schuld daran, dass sich die Wäl-

der in einem derart schlechten Zustand befanden und nicht mehr alle Bedürfnisse an Holz gedeckt werden konnten. So beklagten sich die Tauner 1749, dass die Rechtsamebesitzer das wenige Holz, das in den Wäldern noch vorhanden sei, wegführten und sich durch dessen Verkauf bereicherten, während sie selber frieren müssten.²⁷ Die Tauner verschlossen ihre Augen vor dem schlechten Zustand der Wälder nicht, machten jedoch die Ungleichheit des Nutzungsrechtssystems und dessen Praktizierung durch die sozial besser gestellte Gruppe dafür verantwortlich. Sie sahen die «habgierigen» Rechtsamebesitzer, die jahrelang zusätzliches Holz verkauft hätten,²⁸ als Schuldige für den Schaden in den Wäldern und wehrten sich dagegen, dass sie nun unter diesem Zustand leiden müssten.²⁹

Dagegen hielten ihnen die Rechtsamebesitzer vor, sie seien durch ihre von der Obrigkeit erhaltenen Zugeständnisse (Ratsurteile 1748 und 1755, Holzreglement von 1797) so dreist geworden, dass sie ohne Rücksicht auf die Wälder immer mehr Holz verlangten.³⁰ Die Tauner, so die Rechtsamebesitzer, glaubten wohl, dass sich ihr Holzbedarf danach bemesse, was sie in einem ganzen Jahr zum Kochen und Heizen verbrauchten. Dies sei jedoch weit gefehlt, denn wichtiger als die Existenzsicherung der Tauner sei eine nachhaltige Holznutzung.³¹

Diese Argumentation stützten die Rechtsamebesitzer mit dem Hinweis auf den deutlichen Anstieg der Anzahl nutzungsberechtigter Tauner, der sich im Zuge der allgemeinen Bevölkerungszunahme ereignet hatte. Da die Taunerlose personalrechtlich begründet waren, nahm mit der Anzahl Tauner auch die Zahl ihrer Nutzungsberechtigungen zu, wogegen die Rechtsamelose an eine konstante Zahl von Bauerngütern gebunden waren. Waren in der Seyordnung noch 16 Tauner-Häuser aufgeführt gewesen,³² so wurden im Winter 1827/28 insgesamt 68 Tauner-Lose verzeigt.³³

3.2 Argumente der Tauner: die Hausnotdurft

Die Tauner stellten sich als arme Dorfgenossen dar, welche den Angriffen der «reichen» und «habgierigen» Bauern ausgesetzt waren, die zusätzliches Holz lieber verkauften, als es ihren ärmeren Mitgenossen zu geben, und die deshalb des Schutzes der Obrigkeit bedurften.³⁴ Dem-

entsprechend stellten sie ihre Armut in den Vordergrund und argumentierten, das Holz stelle einen wesentlichen Bestandteil zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage – der sogenannten «Hausnotdurft»³⁵ – dar.³⁶ In Worb sprechen die Satzungen von «nothurfft vnd hußbruch».³⁷

Nachdem sie auf diese Weise erreicht hatten, dass die Obrigkeit ihre Nutzungsansprüche rechtlich definierte und damit verankerte, trat das Argument der Existenzgrundlage im 19. Jahrhundert in den Hintergrund. Nun suchten die Tauner die Beschränkung ihrer erkämpften Rechte zu verhindern. Oder anders ausgedrückt: Im 18. Jahrhundert hatten sich die Tauner bezüglich ihrer Holznutzungsrechte einen gewissen Besitzstand erkämpft, den sie im 19. Jahrhundert zu wahren versuchten. Dazu bedienten sie sich wie im 18. Jahrhundert des Stereotyps der «habgierigen» Bauern. So stellten die Tauner die Bauern in den Auseinandersetzungen um den Holzreglement-Entwurf von 1828 als «Plünderer» der Wälder dar, die unter dem Vorwand der Nachhaltigkeit als «Kompensation» für ihr massloses Holzen in der Vergangenheit Rechte der Tauner schmälern wollten.³⁸

3.3 Die Argumente der Rechtsamebesitzer: das heilige Eigentum

Unhaltbar war für die Rechtsamebesitzer, dass die meisten Taunerfamilien, die mit einem Holzlos begünstigt worden waren, diese Rechte verkauft hatten und später durch das Urteil der Berner Obrigkeit von 1748 erneut kostenlos in den Genuss von Holzrechten gekommen waren. Diese Taunerfamilien hatten doppelt profitiert und standen mit ihrer Dreistigkeit für das Vorgehen der gesamten Taunergruppe: «Nachdem nun die [in der Seyordnung erwähnten] tagwerner, die nachher einen schönen zins tragenden kaufsummen für ihre tagwerner-löser in die tasche gesteckt hatten, suchten sie sich die verkauften rechte auf dem wege der erobrung wieder zu verschaffen [...]. Durch solche nicht unwichtige erobrung dreister und nach mehreren lüstern gemacht, wagten die tagwerner nur 7 jahre später [1755] einen neuen auftritt, der die güterbesitzer nöthigte, zu siche rung ihrer titelfesten rechte, den hochobrigkeitlichen schutz zu suchen.»³⁹

Angesichts aller dieser Tatsachen fragten sich die Rechtsamebesitzer: «Auß was gründen will dann der kleine tagwerner be-



ßer gehalten werden als die bauren, halb bauren und tagwerner prime ordinis, die allesamt ihre löößer bezahlen müßen».⁴⁰ Zudem monierten sie, sei das Geschrei der Tauner um ihre Existenzsicherung nicht berechtigt, denn auch sie selber könnten ihren Holzbedarf nicht mit dem ihnen zustehenden Holz aus den Gemeinwäldern decken und müssten Holz hinzukaufen.⁴¹

Neu war der zunehmende Stellenwert des Begriffes des «Eigentums». Im Entwurf des Holzreglements z.B. bezeichneten die Rechtsamebesitzer die Gemeinen Wälder als ihr alleiniges Eigentum, da sie untrennbar mit den Worber Lehengütern verbunden seien.⁴² Mit der Interpretation ihrer Nutzungsrechte als Eigentumsansprüche verschafften sie sich keine zusätzlichen Rechte. Sie führten lediglich ein neues Element in die Diskussion ein, das

Abb. 2: «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen». Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 legt in Artikel 17 fest: «La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé...» [deutsch: «Das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden...»]. – Quelle: Internet.

die unterschiedliche Qualität der Tauner- und der Rechtsame-Lose in einem zeitgemässen Sinn verdeutlichte.

Die Tauner reagierten auf diese Argumentation ebenfalls in zeitgemässer Weise. Sie interpretierten ihre Nutzungsrechte an den Gemeinen Wäldern als (Mit-) Eigentum.⁴³ Über ihre etwas gewundene Begründung machten sich die Rechtsamebesitzer jedoch lustig: «Nun so haben sie [die Tauner] einmal die beliebte benennung gefunden [= Miteigentümer], die sie schon lange in verlegenheit gesetzt hat. In dem vorerwähnten streitgeschäft von 1827 nennen sie sich bald «die ärmeren mitberechtigten», bald «die tagwerner so recht am holz haben», bald aber «burger von Worb welche burgerholz genießen». Nun scheint ihnen endlich der ausdruck «miteigenthümer» der fruchtbarste zu sein. Aber ist ihnen denn der begriff von eigenthumsrecht, den die satz. 377 des neuen gesetzbuches aufstellt, bis jetzt noch unbekannt geblieben? Oder wären die in dem besitze der miteigenthumsrechte, wie sie die satz. 395 [des Bernischen Civilgesetz-Buches] statuirt, warum haben sie sich denn bisher ihr holz von den güterbesitzern als *alleinigen recht-eigenthümern* der waldungen, immer ohne ihre, der tagwerner, beystimmungen verzeigen lassen und warum stehen sie denn noch, rücksichtlich des ihnen verzeigten holzes, unter ihrer unmittelbaren aufsicht? Eine solche nachgiebigkeit von Seiten der tagwerner wäre wahrlich ein unerklärliches geheimnis, zu dem man kein seitenstück wüßte.»⁴⁴ Aus ihren Miteigentumsansprüchen leiteten die Tauner ähnliche Befugnisse ab, wie sie die Rechtsamebesitzer bereits besaßen. So verlangten sie etwa in ihrer Einsprache gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828 Mitsprache bei der Verwaltung der Gemeinwälder sowie bei der Abfassung künftiger Holzreglemente.⁴⁵

Dem Argument der Tauner, dass die Gemeinwälder der Gemeinde und ihren Burgern gehörten, sie als Bürger also eigentumsberechtigt waren, widersprachen die Rechtsamebesitzer mit dem Hinweis auf die Hintersassen unter ihnen, den «wahren» Eigentümern der Gemeinwälder.⁴⁶ Da die Rechtsame an den Gemeinen Wäldern bereits in der Seyordnung von 1685⁴⁷ den Lehengütern zugesprochen worden waren, nahmen die Rechtsamebesitzer die Eigentumsansprüche der Tauner nicht ernst.

Die Diskussion um die Eigentumsrechte an den Gemeinen Wäldern barg zusätzlichen Zündstoff, weil mit Eigentum auch das Recht auf politische Mitsprache legitimiert wurde.⁴⁸ Um das Jahr 1815 entwarfen die Tauner ein Reglement für eine Tauner-Gemeindeversammlung,⁴⁹ wogegen die von den Rechtsamebesitzern dominierte Viertelsgemeinde Worb schärfstens beim Oberamt Konolfingen protestierte.⁵⁰ Sie bemerkte, die Tauner könnten als Gemeinde aufgrund ihrer fehlenden Eigentumsrechte keine Beschlüsse fassen, «ohne eingriffe auf das wahre eigenthum anderer zu machen», und ausserdem befänden sich unter den Taunern mehrere, welche die Armenunterstützung der Gemeinde noch nicht zurückvergütet hätten, und einige, die gegenwärtig unterstützt würden.⁵¹

4. Die Allmendteilung⁵² im Worbviertel 1841–1845

4.1 Der neue Konflikt um die Allmend

Die Worber Allmend bestand aus mehreren Teilstücken: Langetenmoos, Lehnmoos, Rothmöschen, Boden, Gschneitmoos und Gemschenmoos, wovon die drei ersten die wichtigen Landstücke darstellten und die drei letzten sehr klein und unbedeutend waren. Alle sechs Stücke zusammen besaßen anfangs des 19. Jahrhunderts eine Fläche von etwa 2 500 Aren. Das Allmendland wurde seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr als Weide benutzt, sondern mit Bäumen bepflanzt und stark vernachlässigt. Dadurch wurde die spätere Aufteilung erschwert und die Allmend für die Landwirtschaft an sich unbrauchbar gemacht.

1803 wagten die Rechtsamebesitzer des Worbviertels erstmals den Versuch einer Allmendteilung.⁵³ Ein kleines Stück Allmend sollte jedoch erhalten und verliehen werden, um die regelmässigen Gemeindeausgaben zu finanzieren: «Da der Worbviertel wegen den vielen brüggen und fuhrungen allezeit vielen ausgaben unterworfen ist, so sollte der grösser theil des Lehnmooses als gemeindegut stehen bleiben, damit man daraus die nöthigsten ausgaben bestreiten könnte [...]. Dieses wen es auf eine nützliche art an etliche partikularen verliehen würde, so könnten per jahr aus dem lehen zins die ordindari ausgaben bestritten werden.»

Die übrige Allmend sollte parzelliert, diese Stücke von vier Sachverständigen geschätzt und dann per Los an die Berechtig-

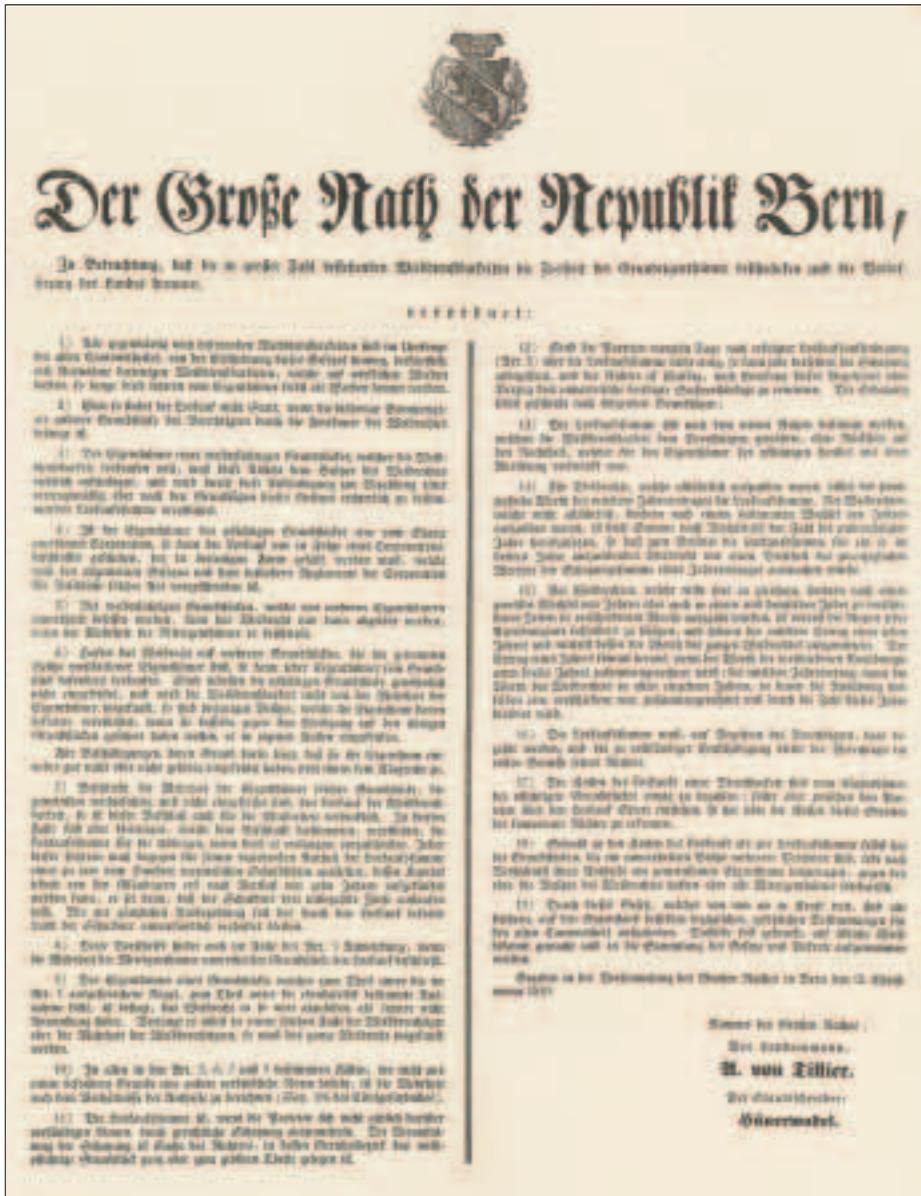


Abb. 3: Das Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839. Es bestimmte, dass alle noch bestehenden Weiddienstbarkeiten losgekauft werden konnten. Ausgenommen davon blieben allerdings diejenigen Dienstbarkeiten, die auf wirklichen Weiden lasteten, sofern sie von ihren Eigentümern tatsächlich als Weiden genutzt wurden. – Quelle: HAW A 1,2.

ten verteilt werden. Das Projekt wurde jedoch höchstens in bescheidenem Rahmen ausgeführt, da bis auf das Gschneitmoos 1845 noch alle anderen Allmendstücke existierten. Insgesamt verlor die Allmend zwischen 1803 und 1845 nur etwa 10% ihrer Fläche. Dieser Versuch einer Allmendteilung ist kurz vor oder nach dem Beginn der Mediationszeit 1803 entstanden. Die politischen Turbulenzen dieser Zeit verhinderten wohl die Ausführung des Projekts. Es ist aber auch möglich, dass es von den damaligen Rechtsamebesitzern abgelehnt wurde.

Am 7. November 1840 stimmten diese dem Teilungsbegehren zu. Nun waren die armen Bürger zumindest prinzipiell mit der Teilung der Gemeingüter einverstanden – wenn sie auch die Weiden ausnehmen wollten: «Die burgergemeinde des Worb viertels, welche die burgerlichen nuzungsberechtigten bei der vorliegenden erörterung vertritt, sezt nun die besitzer der holz- und allmentrechte in Worb in kennntniss, dass sie ihnen allerdings das recht anerkennen, ihre waldungen, gemäss dem geseze vom 22. Juni 1840, von



Abb. 4: Bauernfamilie Stucki in Enggiststein 1924/25 – Quelle: Krebs.

den auf denselben haftenden nutzungsrechten der burger[lichen Tauner] zu befreien, und der geltendmachung dieses rechts werden sie sich daher auch nicht widersetzen. Anders verhält es sich aber mit der befreiung der allmenden von den auf denselben haftenden burgerlichen nutzungsrechten, denn auf diese, da sie seit vielen jahrzehnten nicht mehr die eigenschaft von weiden haben, und die burgerlichen nutzungsrechte nicht weiddienstbarkeiten sind, kann das gesez über den loskauf der weiddienstbarkeiten vom 12. December 1839 unmöglich seine anwendung finden. Genötigt sieht sich daher die burgergemeinde des Worb viertels, gegen das begehren der holz- und allmentrechtbesizer, dass beide, waldungen und allmente, von den auf denselben haftenden nutzungsberechtigungen der burgerlichen tagwern ohne einwilligung der berechtigten befreit werden, hiermit das recht darzuschlagen, wobei indess nochmals erklärt wird, dass was die waldungen betrifft, die befreiung nach dem gesez vom 22. Juni 1840 von sich gehen mag, und dass man auch bereit ist, hinsichtlich der allmentbenutzungsrechte mit den holz- und allmentrechtsbesizern in freundliche unterhandlungen zu treten.»

Abb. 5: Heurechen mit Pferd – Quelle: Lütthi-Hebeisen.



4.2 Die Aufteilung in Gemeineigentum und Privateigentum

Worb war seit langem zu einer «zerreüttenen gmeind», also einer zerrütteten Gemeinde, geworden.⁵⁴ Als Lösung des rund 150 Jahre dauernden Konfliktes erwies sich die

1841 vertraglich vereinbarte Aufteilung der Gemeinen Wälder und der Allmenden, welche die räumliche Trennung der Nutzungs- und Eigentumsansprüche von Taunern und Bauern bedeutete.⁵⁵

Im Wald- und Allmendkantonnementsvertrag⁵⁶ traten die Rechtsamebesitzer der Burgergemeinde Worb, die im Namen ihrer Tauner handelte, einen Teil der Gemeinen Wälder und der Allmenden als Eigentum ab – etwas mehr als ein Drittel, was im Vergleich zu anderen Teilungen einen durchschnittlichen Wert darstellt.⁵⁷ Im Gegenzug erloschen die Nutzungsansprüche der Tauner. Die Rechtsamebesitzer teilten den restlichen Wald und die Allmenden unter sich, so dass jeder von ihnen fortan individueller Besitzer war. Damit folgten sie dem liberalen Zeitgeist, der die Bewirtschaftung von Individualigentum über das genossenschaftliche Nutzungsrecht stellte. Die Burgergemeinde liess ihre Nutzungskorporation in Bezug auf die Wälder bestehen. Sämtliche Nutzungsberechtigten besaßen dieselben Ansprüche, eine Abstufung nach Besitz existierte nicht mehr.⁵⁸

Die Beschlüsse der Rechtsame-Gemeindeversammlungen vom 11. Januar und 16. Oktober des Jahres 1845 führten dann zur Verlosung der Allmendstücke am 18. November 1845. Zwei Knaben zogen unter Aufsicht der Kommission und im Beisein der Rechtsamebesitzer die Lose. Das Ergebnis dieser Verlosung wurde in einem «schatzungsrodel»⁵⁹ festgehalten, worin die Fläche der Stücke, deren Preis sowie die Summe, die dafür noch zu zahlen oder zu empfangen ist, aufgeführt sind. Insgesamt brachte die Allmendteilung einen Erlös von 19888 Kronen und 29 Kreuzer, wobei die Allmend in 50 gleichen Teilen veräussert wurde. Die Zahlungen dienten, so ist zu vermuten, dem Ausgleich des Wertes, der zuvor geschätzt worden war, zwischen solchen, die gute, und solche, die weniger gute Stücke erhalten hatten.

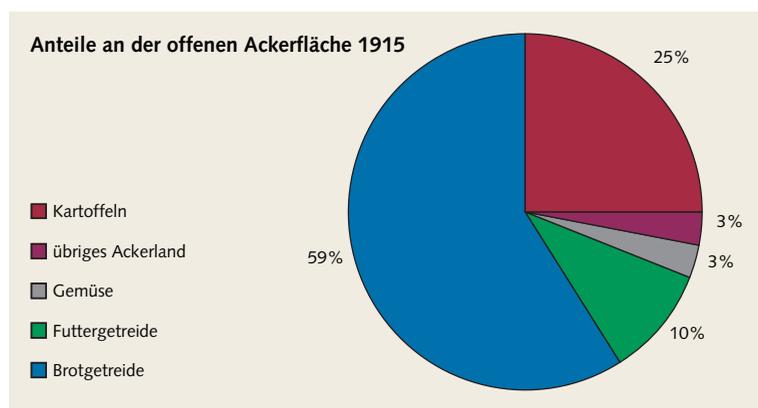
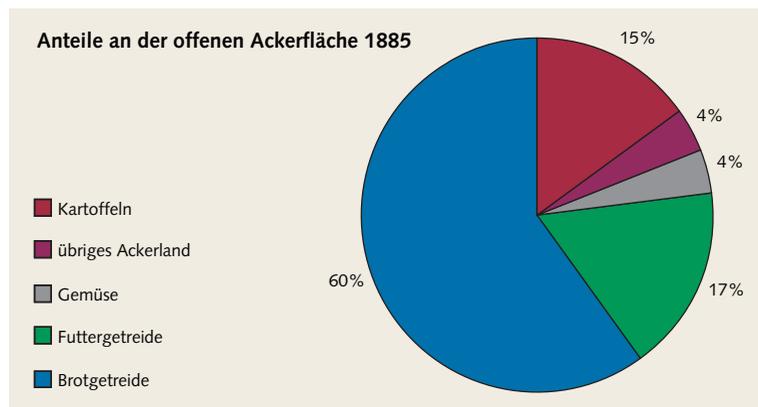
Ein weiterer grosser Schritt auf dem Weg von der kollektiven zur individualisierten, eher marktwirtschaftlich orientierten Landwirtschaft war nun getan. Dafür besaß die Burgergemeinde ab diesem Zeitpunkt einen Anteil an den ehemaligen Gemeinen Gütern als «Eigentum», welcher sich zur Armenversorgung verwenden liess. Ihr altes Nutzungsrecht war in

«Gemeineigentum» umgewandelt worden. Der liberale Gedanke des Eigentums hatte sich endgültig gegen die altständische Idee, dass der Bedarf eines Hauses Anspruch auf ein Nutzungsrecht gebe, durchgesetzt. Von der «moralischen Ökonomie» der Zeit vor 1800 war im Bürgergut nur ein Relikt übrig geblieben.

II. Die Landwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert⁶⁰

Seit den 1830er Jahren setzten sich produktionssteigernde Neuerungen, wie z.B. Dünger-Recycling durch den Bau von Jauchegruben, Übergang zur Stallfütterung des Viehs und Verbreitung von Kartoffeln als Vieh-, Armen- und Notnahrung, durch und bewirkten, dass sich das bis ins 18. Jahrhundert herrschende Verhältnis zwei Drittel Ackerland zu einem Drittel Mattland bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts umkehrte.⁶¹ Dies lässt sich auch in Worb beobachten, wo 1885 der Anteil der Ackerfläche am Kulturland 39% betrug, während der Anteil der Futterfläche 61% ausmachte.⁶² Die starke Zunahme der Bevölkerung, die Ausweitung des Binnenmarktes durch die Schaffung des Bundesstaates 1848 und die steigenden Nahrungsmittelpreise bei nur mässig wachsenden Produktionskosten begünstigten die Landwirtschaft in der Mitte des 19. Jahrhunderts.⁶³ Nicht nur die Gesamtbevölkerung stieg an, sondern auch die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten war hoch. In Worb waren 1856 insgesamt 569 Personen im ersten Sektor tätig, was 62% der insgesamt Erwerbstätigen ausmachte. Im Jahr 1980 dagegen betrug der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen noch gut 7%.

In den 1870/80er Jahren jedoch wurde die schweizerische Landwirtschaft von einer Krise erfasst. Ausgelöst wurde diese durch die Dampfschiffahrt und die zunehmende Dichte des Eisenbahnnetzes, die es erlaubten, grosse Mengen an billigem Getreide aus Übersee und Osteuropa einzuführen. Der Überschuss an Nahrungsmitteln führte zu einem Preiszerfall beim Getreide und trieb viele Höfe in den Konkurs. Tausende von Bauernfamilien mussten Haus und Hof verlassen, in der Industrie Beschäftigung suchen oder auswandern.⁶⁴ Unter diesem wirtschaftlichen Druck begann eine landwirtschaftliche Umstrukturierung, deren Folgen bis heute prägend sind. Die Milch-



produktion wurde nämlich auf Kosten des Getreideanbaus ausgedehnt. Der sogenannte Wandel von der «gelben» zur «grünen» Schweiz begann. In den folgenden Jahrzehnten wurde immer weniger Getreide angebaut. Vor dem Ersten Weltkrieg waren es in der Schweiz nur noch ca. 100 000 ha. Noch 15% des inländischen Brotgetreides wurde verkauft, der Rest diente als Viehfutter oder wurde für den familiären Eigenbedarf benötigt. «Diente die Viehhaltung bis ins frühe 19. Jahrhundert dem Getreidebau (zur Düngung), erfolgte der Getreideanbau jetzt praktisch nur noch wegen der Mastviehhaltung und Milchproduktion».⁶⁵

Der Kanton Bern jedoch war eines jener Gebiete, wo weiterhin am Ackerbau festgehalten wurde. Die Ackerbaufläche nahm zwischen 1850 und 1910 nur um ein Fünftel ab.⁶⁶ Auch in Worb ist diese bernische Entwicklung feststellbar. Die Ackerbaufläche betrug 1915 immer noch 578 ha, was einen Anteil von 36% am Kulturland ausmachte. Wenn man dies mit dem Anteil an Kulturland von 1885 vergleicht

Abb. 6: 1885 dominierte der Anbau von Brotgetreide mit einem Anteil von 60% der offenen Ackerfläche die Landwirtschaft in Worb.

Abb. 7: 1915 wurde bereits ein Viertel der offenen Ackerfläche mit Kartoffeln angepflanzt. Die Ausdehnung des Kartoffelbaus erfolgte auf Kosten des Futtergetreides.

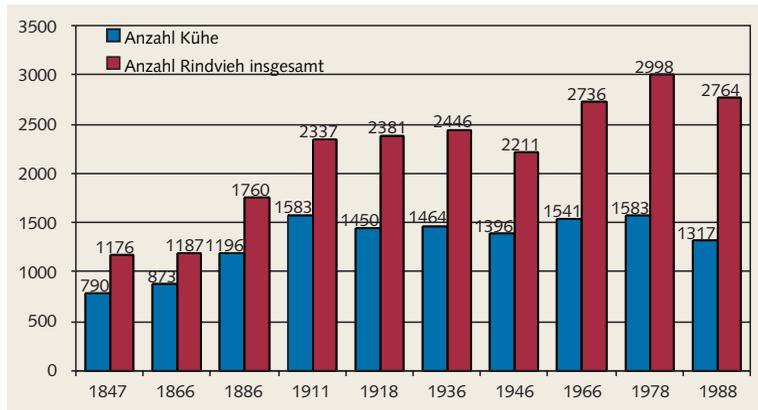


Abb. 8: Die Entwicklung der Anzahl Kühe und Anzahl Rindvieh insgesamt in Worob 1847–1988.

(580 ha), wird deutlich, dass die Ackerfläche in Worob bis 1915 nur geringfügig abnahm, während der Ackerbau in anderen Gebieten der Schweiz stark zurückging oder sogar ganz verschwand.

Wie in den Abbildungen 6 und 7 ersichtlich ist, wurde in Worob auf der Ackerfläche hauptsächlich Getreide angebaut. Der Anteil Futtergetreide nahm sogar zwischen 1885 und 1915 zugunsten des Kartoffelanbaus beträchtlich ab. In Worob wurden Hafer und Gerste als Futtergetreide und Weizen, Roggen und Dinkel als Brotgetreide angebaut. Gerste wurde schon 1885 auf nur 2% der Getreidefläche gesät und verschwand bis 1915 endgültig. Es war jetzt der gewinnträchtigere Hafer, der auf 20% der Getreidefläche angepflanzt wurde. Beim Brotgetreide gewann der Roggen und vor allem der ertragreiche Weizen auf Kosten des zwar anspruchlo-

Abb. 9: Mitglieder der Familie Lüthi aus dem Toggenbühl in Worob beim Ernteeinsatz im Jahr 1940 – Quelle: Lüthi-Hebeisen.



seren, aber dafür ertragsärmeren Dinkels an Terrain. Der Anteil des Weizens an der Getreidefläche stieg zwischen 1885 und 1915 von 13% auf 35%, während der Anteil des Dinkels von 50% auf 30% sank.

Trotz der anteilmässig immer noch grossen Ackerfläche lässt sich in Worob ein bedeutsamer Wandel von der «gelben» zur «grünen» Schweiz nachzeichnen. In Abbildung 8 ist erkennbar, dass zwischen 1866 und 1886, also unmittelbar vor und nach der Krise, eine starke Zunahme des Rindviehbestands stattfand. Diese Steigerung setzte sich bis 1911 fort und führte dazu, dass sich die Anzahl Kühe und der Rindviehbestand insgesamt zwischen 1866 und 1911 praktisch verdoppelten. Die Bevölkerung nahm im gleichen Zeitraum um etwa ein Viertel zu. Die Milchproduktion und die Mastviehhaltung gewannen also auch in Worob auf Kosten des Getreideanbaus an Bedeutung.

Nach 1911 kam die Zunahme des Viehbestands zum Stillstand. Die Abnahme zwischen 1911 und 1918 ist wohl eine direkte Folge des Ersten Weltkrieges. Die nur geringe Zunahme zwischen 1918 und 1936 beruht auf der Krise in den 1930er Jahren, als durch Absatzschwierigkeiten für Käse, Kondensmilch und Zuchtvieh auch die Milchwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zusätzlich wurde sich der Bund nach den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges bewusst, dass man den Getreideanbau für den Fall eines neuerlichen Ernstfalles nicht vernachlässigen durfte. Der Einbruch von 1946 lässt sich durch die sogenannte «Anbauschlacht» während des Zweiten Weltkriegs erklären, als die Ackerbaufläche ausgedehnt wurde und somit der Getreide- und Kartoffelanbau wieder an Bedeutung gewann.

III. Anbauschlacht und Arbeitsdienstpflicht in Worob im Zweiten Weltkrieg

1. Anbauschlacht

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verschärfte sich in der Schweiz die Ernährungslage. Schon vor dem Krieg wurde, als Reaktion auf die äussere Bedrohung, mit dem Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern die Grundlage für den Aufbau einer kriegswirtschaftlichen Verwaltung geschaffen. Ein Merkmal dieser Kriegswirtschaft war,



Der später als «Plan Wahlen» bezeichnete Anbauplan sah eine Vermehrung der Vorkriegs-Ackerbaufläche von 185 000 ha auf 500 000 ha vor. Durch einen Bundesratsbeschluss wurde am 20. Oktober 1939 eine erste Mehranbauetappe von 25 000 ha verfügt. Ein Jahr später wurde die zweite Etappe in Angriff genommen, diesmal betrug die zusätzliche Anbaufläche 12 500 ha. Darüber hinaus wurden die Selbstversorgungspflicht mit Kartoffeln für sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, der Rückgriff auf Sportplätze und die Zwangspacht von kulturfähigem Land beschlossen. Wesentliche Berechnungsgrundlage für den Mehranbau bildete das sogenannte Produktionskataster, das ab Anfang 1939 im Auftrag des Bundesrats erstellt wurde. Es war eine Art Inventar, in dem die Produktionsmöglichkeit jeder einzelnen Gemeinde verzeichnet wurde, und das durch den direkten Kontakt mit Bauern und Gemeindeverwaltungen in der ganzen Schweiz zum Gelingen der Anbauschlacht beigetragen hat.⁶⁸

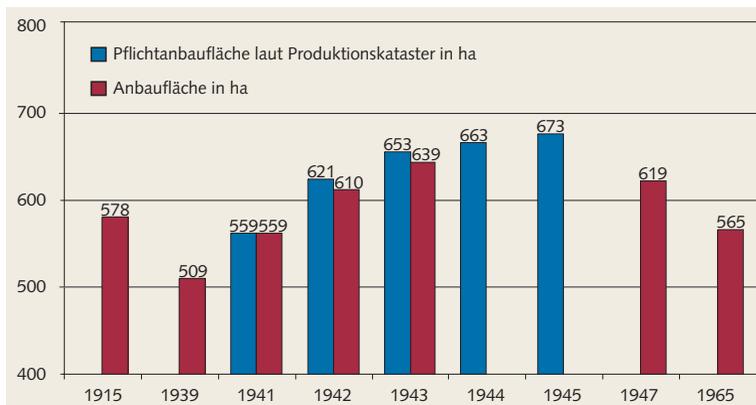
Abb. 10: Aufruf zur Anbauschlacht – Quelle: Internet.

dass sich die Entscheidungskompetenz von den wirtschaftlichen Akteuren (z.B. Bauern) sowie den gewählten politischen Instanzen zu den aus gesellschaftlichen Gruppierungen ernannten Funktionären verschob. Darum wurde diese Behörde auch «kriegswirtschaftliche Schattenorganisation» genannt, da das Kader ihrer Ämter und Sektionen sich aus Verwaltungs-, Verbands- und Parteifunktionären sowie Wissenschaftlern rekrutierte.⁶⁷ Diese Mischung trug jedoch schliesslich auch zur Bewältigung der schwierigen Jahre bei, da man auf das Wissen und die Erfahrung verschiedenster Seiten zählen konnte.

Die Schweiz musste sich Ende der dreissiger Jahre der Frage stellen, ob die Versorgung mit Nahrungsmitteln durch Importe oder mittels gesteigertem Anbau erfolgen sollte. Bis Ende 1940 lag der Schwerpunkt der staatlichen Kriegsvorsorge auf dem Import von Nahrungs- und Futtermitteln. Vor allem weil die Schweiz auf lebenswichtige Kompensationsgüter (Saatgut, Dünger) angewiesen war, musste man Handel tätigen, auch mit Deutschland. Als aber die Schweiz unter alliierter Druck die Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland einschränkte und ihre Versorgung mit der zunehmenden Verwüstung Europas und der internationalen Handelswege zusätzlich immer enger wurde, wandte man sich verstärkt einer autarken Versorgung zu.

Vom blossen Mehranbau zur eigentlichen Anbauschlacht gelangte man ab dem Frühjahr 1941. Während die ersten Anbauetappen ausschliesslich Aufgabe der Landwirtschaft waren, sollten nun auch die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung und die industriellen Unternehmen miteinbezogen werden. Dadurch wurde die Mithilfe am Anbauwerk auf die ganze Bevölkerung verteilt: einerseits durch den freiwilligen oder zwangsweisen Arbeits-einsatz in einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, andererseits durch die Arbeit in den von den Gemeinden zu errichtenden Gemeindepflanzwerken, den Anbau der Kleinpflanzer und das Pflanzwerk der wirtschaftlichen Unternehmen.

Abb. 11: Offenes Ackerland in Worb: Pflichtanbaufläche und erreichte Anbaufläche.⁶⁹ Für die Jahre 1944 und 1945 gibt es keine Angaben zur Anbaufläche. Seit Kriegsende existieren auch keine «Pflichtanbauflächen» mehr.



Bei Kriegsende war das Anbauwerk bei beachtlichen ca. 360 000 ha angelangt, was einer Verdoppelung der Vorkriegs-Ackerbaufläche entspricht. Im Kanton Bern betrug die Ackerfläche im Jahre 1934 52 279 ha. Bei Kriegsende 1945 waren es 84 482 ha, die, obwohl nicht ganz eine Verdoppelung, in Anbetracht der Grösse des Kantons ein beachtliches Resultat sind.⁷⁰

Das Anbauwerk bewirkte in Worb, dass der Anteil des Ackerlandes am Kulturland zwischen 1941 und 1945 um 7,5 Prozentpunkte stieg, von 37% auf 44,5%.⁷¹ Die unten stehende Abbildung 11 zeigt eine Zunahme der Ackerbaufläche in Worb um 17% zwischen 1941 und 1945. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist das ein eher moderater Anstieg, lässt sich aber damit erklären, dass in vielen Teilen des Kantons Bern die Bauern Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts weiterhin am Ackerbau festgehalten hatten. «Während die Ackerfläche in der Schweiz zwischen 1850 und 1910 auf weniger als die Hälfte reduziert wurde, schrumpfte sie im Kanton Bern nur gerade um einen Fünftel».⁷²

2. Arbeitsdienstpflicht

Ab 1942 machte man verstärkt von der Arbeitsdienstpflicht Gebrauch, welche bereits am 2. September 1939 vom Bundesrat verfügt worden war. In einem «Aufruf des Regierungsrates an das Bernervolk» heisst es dazu: «Der Bundesrat hat [...] die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht beschlossen. Demnach ist jeder Schweizer ohne Unterschied des Geschlechts und Berufs arbeitsdienstpflichtig. Wie der Wehrmann seine Pflicht zum Schutze des Vaterlandes zu erfüllen hat, so wird es nun auch Aufgabe aller arbeitsfähigen Bürger und Bürgerinnen im Kanton Bern, dort ihre Kräfte einzusetzen, wo dies im dringenden Landesinteresse erforderlich ist. Infolge der Mobilisation mussten Hunderttausende ihre Arbeitsstätte verlassen, der Bauer seinen Hof, der Handwerker seinen Betrieb, der Arbeiter und Angestellte seinen Arbeitsplatz. Sie gilt es zu ersetzen, um die lebenswichtigen Zweige unserer Volkswirtschaft und den Bestand der Verwaltung sicherzustellen. Die Arbeitsdienstpflicht erfasst Bürger von 16–65 und Bürgerinnen von 16–60 Jahren. Der Ruf ergeht vor allem an Personen aus stillgelegten Betrieben, an Arbeitslose, an zurückgekehrte Auslandsschweizer und an solche, die sofort zur

Dienstleistung bereit sind. Wer zurzeit noch beschäftigt ist, wird vorläufig auf seinem Posten belassen. Die Einberufung zum Arbeitsdienst erfolgt nach Bedarf an Arbeitskräften für Betriebe, die im Landesinteresse keinen Leistungsausfall erleiden dürfen. [...] Mitbürgerinnen und Mitbürger, unsere Soldaten haben mit vorbildlicher Disziplin ihre Wehrpflicht übernommen. Für die Zurückgebliebenen gilt es, in gleicher Weise die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen. Im vollen Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft jedes Einzelnen in ernster Zeit ruft der Regierungsrat Euch auf, unverzüglich bei den Arbeitsämtern der Gemeinden Euch zum Arbeitseinsatz zu melden.»⁷³

3. Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft herrschte seit Kriegsbeginn ein Arbeitskräftemangel, der bis nach Kriegsende andauerte. Ursache war die Abwanderung der bäuerlichen Arbeitskräfte in Industrie und Baugewerbe noch während des Krieges, da diese bessere Verdienstmöglichkeiten boten. Angesichts dieses Mangels und der geplanten Mehranbauetappen beschloss der Bundesrat Anfang 1941 eine Verschärfung der Arbeitsdienstpflicht. In einem Schreiben des Gemeinderats von Worb von 1940 zur «Organisation des Arbeitseinsatzes»⁷⁴ wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu finden, weil «die Kriegsbereitschaft der Armee aufrecht erhalten werden muss. [...] Die Erfahrung lehrt, dass eine gegenseitige Aushilfe der Betriebe untereinander am einfachsten und wirksamsten ist. Die Gemeindebehörde hat zu diesem Zwecke in jedem Bezirk [von Worb] einen Landwirt bezeichnet, der den Betriebsinhabern bei der Vermittlung von Arbeitskräften und Zugtieren behilflich sein wird.» Die Bauern wurden also aufgefordert, sich untereinander auszuhelfen. Dazu wurde ein lokaler Organisator für diese Selbsthilfe bestimmt. Im Schreiben folgt eine Auflistung der lokalen Vermittlungsstellen:

«Für Worb: Kreis I: Herr Bernhard Gottfried, Grossrat, Schlossgut, Worb.
Kreis II: Herr Hirsbrunner Gottlieb, Landwirt, Wislenboden, Worb.
Für Rüfenacht: Herr Dähler Werner, Einw. Gemeindepräsident.
Für Vielbringen: Herr Wermuth Fritz, Gemeinderat.
Für Richigen: Herr Stucki Emil, Landwirt.

Für Ried: Herr Brönnimann Hans, Lehrer.
Für Enggistein: Herr Wälti Gottlieb, Gemeinderat.

Für Wattenwil: Herr Badertscher Hans, Landwirt.»

Im selben Schreiben richtet sich ein Appell «an alle vorhandenen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte, [...] sich bei obgenannten Vermittlungsstellen oder beim Arbeitsamt anzumelden.» Insbesondere Leute, die melken können, werden speziell aufgefordert, sich freiwillig für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Wegen dieses Appells und aufgrund des oben genannten «Aufruf[s] des Regierungsrates an das Bernervolk», sich bei den Arbeitsämtern der Gemeinden anzumelden, kann man vermuten, dass die blossе Anforderung zum Arbeitseinsatz nicht ausreichte, um genügend Arbeitskräfte in die Landwirtschaft einzubinden. Daher sah sich der Bundesrat wohl gezwungen, eine neue Regelung der Arbeitsdienstpflicht zu erlassen, um für die umfangreichen Mehranbauetappen genügend Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Diese Regelung wurde am 11. Februar 1941 getroffen, und nun konnte auch die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung besser in die Pflicht genommen werden. Grundlage für diese Erneuerung war die Erfassung aller Arbeitsdienstpflichtigen, wie aus einem Protokollauszug des Berner Regierungsrates von 1941 hervorgeht.⁷⁵ Es wurden folgenden Beschlüsse gefasst:

- «1. Die Gemeinden werden beauftragt, die Erhebung bis zum 28. Februar 1941 abschliessend durchzuführen und die notwendigen Kontrollen anzulegen.
2. Die Sektionschefs sind gehalten, den mit der Erhebung betrauten Gemeindeorganen Angaben über das militärische Verhältnis Arbeitsdienstpflichtiger zu machen.
3. Die Regierungsstatthalter werden mit der Beaufsichtigung und Überprüfung der Erhebung betraut. [...]
4. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft zu erteilen in allen den Arbeitseinsatz beschlagenden Fragen.»

Die Erhebung musste also bis Ende Februar erfolgen und vom Regierungsstatthalter überprüft werden. In seinem Schreiben vom 13. Februar 1941 an die

Gemeinde Worb⁷⁶ wird u.a. nachgefragt, ob die Erhebungsbogen den Arbeitsdienstpflichtigen schon zugestellt worden seien und ob die Erhebung in Worb bis voraussichtlich Ende Februar 1941 durchgeführt sein werde. Die Gemeinde antwortete, dass die Erhebungsbogen von Bern noch nicht zugestellt worden seien, sie sollten nächste Woche eintreffen. Die Erhebung könne bis Ende Februar durchgeführt werden und werde von der Lehrerschaft vorgenommen, die wegen Truppeneinquartierung vom 22. bis 27. Februar 1941 in Worb zwangsweise Ferien habe. Die systematische Erfassung der Arbeitsdienstpflichtigen brachte nun eine Erhöhung der Anzahl Arbeitskräfte mit sich, was wiederum die Grundlage für die Inangriffnahme der geplanten Mehranbauetappen war.

4. Jugendliche im Arbeitseinsatz

Zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft wurden auch Jugendliche herangezogen. Wie wichtig ihr Einsatz war, zeigt sich am Umstand, dass ihr Anteil am Gesamteinsatz 1942 36% betrug und bis 1946 auf 69% anstieg. Die Jugendlichen waren billige Arbeitskräfte, und in Zeiten hoher Belastung konnten bis zu 60 000 von ihnen in der Landwirtschaft Dienst leisten. Es wurde zwischen Arbeitgebern und dem Bund vereinbart, dass die Lehrlinge höchstens zwei Monate ihrer Lehrzeit und maximal drei Wochen pro Jahr für die Landesversorgung aufgeboten werden sollten.⁷⁷ Auch in Worb erging im Juni 1942 ein Aufruf, sämtliche Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren für den Arbeitseinsatz zu melden. Einen Monat später wurden die Landwirte der Gemeinde Worb durch ein Schreiben aufgefordert, «ihren Bedarf an Arbeitskräften bei der hiesigen Arbeitseinsatzstelle (Arbeitsamt) anzumelden». Die Gemeinde hatte vor, die Jugendlichen vorerst in Worb selber einzusetzen, «und zwar speziell für die Getreideernte und später für die Herbstarbeiten (Kartoffelernte)». Die Dauer des Einsatzes betrug für Lehrlinge und Lehrtöchter zwei Wochen, für alle übrigen Jugendlichen galt Abruf nach Bedarf und so lange wie notwendig. Die Entlohnung betrug für Lehrlinge und Lehrtöchter einen Franken pro Tag nebst Verpflegung und Unterkunft. Die übrigen bekamen den ortsüblichen Lohn je nach Leistung, dazu Verpflegung und Unterkunft.⁷⁸

Dass das Anbauwerk von der Bevölkerung insgesamt als etwas Positives empfunden wurde, zeigt das nachfolgende Beispiel. Zugleich wird einmal mehr die Arbeitskräfteknappheit verdeutlicht. Frau Saegesser aus Bern schrieb am 5. Oktober 1944 Folgendes an die Arbeitseinsatzstelle Worb:⁸² «Ich habe im heutigen «Bund» Ihren Aufruf an arbeitswillige Leute zur Mithilfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten gelesen, und auch unseren Kindern davon erzählt. Unser Bub hat sich sofort bereit erklärt (in den am Montag beginnenden Ferien), zu einem Bauern gehen zu wollen, für ein paar Tage, oder eine Woche, wenn man ihn brauchen könnte. Peter ist 12 Jahre alt. Er hat noch nie auf dem Lande gearbeitet, aber wohl imstande seinem Alter und Kräften angemessene Arbeiten richtig auszuführen. Sollten Sie also für ihn Verwendung haben, können Sie uns schreiben oder telefonieren.» Ob das Arbeitsamt den jungen Freiwilligen aufgeboten hat, ist zu bezweifeln, aber es verdeutlicht die Solidarität zwischen der städtischen und der ländlichen Bevölkerung und deren Akzeptanz für das Anbauwerk und die Landwirtschaft.

5.2 Negative Entscheide der Arbeitseinsatzstelle
Trotz der allgemein positiven Stimmung gegenüber dem Anbauwerk gab es Situationen, in denen die Arbeitseinsatzstelle Gesuche um Dienstverschiebung ablehnte. Die Begründung lag meistens im permanenten Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft. Dabei hielten sich die Behörden strikte an die bundesrätlichen Weisungen. In Härtefällen drohte man unnachsichtlich, Strafanzeige einzureichen, falls man den Weisungen nicht nachkomme. Dies unterstreicht, dass man als Arbeitsdienstpflichtiger, genau wie ein Soldat, als aufgeboten galt und sich daher an höhere Weisungen zu halten hatte. Anzuführen ist, dass, wer der Arbeitsdienstpflicht nicht nachkam, eine Busse bis zu 500 Franken zu bezahlen hatte oder ins Gefängnis wanderte.⁸³

Ein besonders eindrückliches Beispiel ist das folgende, da der Gesuchsteller in einem persönlichen Brief seinem Unmut über die herrschende Regelung Ausdruck verlieh. Herr Hänni aus Goldswil bittet die Arbeitseinsatzstelle Worb am 25. Mai 1944 darum, seine Tochter Greti, Hauslehrtochter bei Frau Dr. Bandi in Worb, nicht zum Landwirtschaftsinsatz in der Gemeinde

Worb aufzubieten, sondern bei sich zu Hause, da man 23 Aren Garten besitze.⁸⁴ Ausserdem müsse er zu besagter Zeit für zwei Monate in den Militärdienst. Die Antwort der Arbeitseinsatzstelle Worb fiel negativ aus. Man verstehe zwar, dass so eine Gartenanlage viel Arbeit erfordere, man müsse aber darauf aufmerksam machen, dass der Landdienst nur für landwirtschaftliche Betriebe Geltung habe und er somit die Tochter für diese Art Arbeit nicht aufbieten dürfe. Die Antwort Herrn Hännis war sehr energisch: «Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 25. Mai, wonach sie meine Tochter nicht für unsere Landarbeit in unserem Garten zur Verfügung stellen wollen befriedigt mich gar nicht. Ich kann nicht verstehen, dass man in der freien Schweiz, wo man immer von Freiheitstraum schwätzt so weit in die persönliche Freiheit des einzelnen, auch wenn es im ganzen Sinn der Sache dienen will, anders lenken und nach Gutdünken handeln will. Wir haben unsere Tochter zur Arbeit, auch zur Landarbeit erzogen, und sie ist erst 16 Jahre alt, noch ein halbes Kind, und jetzt beabsichtigen Sie, uns dieselbe für unsere Beihilfe vorzuenthalten. Zum Donner, für was muss ich denn gerade in den Militärdienst. Was tat ein Tell. Es leben immer noch von seinen Söhnen. Mit was für Freude muss ich in den Dienst einrücken, nur zu wissen, dass zu Hause im Garten wieder so viel kaputt geht. Wenn Sie nicht meinem Gesuche entsprechen wollen, werde ich mich an eine höhere Instanz wenden, oder meine Tochter aus der Stelle in Worb nehmen. Hochachtend grüsst als Schweizer, Karl Hänni.» Als Notiz schrieb er noch, dass es sicherlich genügend junge Mädchen gäbe, welche in der Stadt herumlungerten und denen ein Landdienst guttun würde. Das Arbeitsamt Worb fragte darauf beim Kantonalen Arbeitsamt nach, wie in dieser Sache am besten verfahren werden solle. Worb wies darauf hin, dass der Familie Bandi nicht gedient sei, wenn Hänni seine Tochter tatsächlich aus der Stelle nehme, namentlich bei dem heutigen Mangel an Dienstmädchen. Das Arbeitsamt Worb deutete also an, dass man doch in dieser Hinsicht Druck ausüben solle, damit aus solchen Gründen nicht gekündigt werden könne. Das Kantonale Arbeitsamt schrieb dann auch prompt in seiner Antwort, dass nur rein landwirtschaftliche Betriebe An-



Abb. 13: Traktor im Toggenbühl 1956 – Quelle: Lüthi-Hebeisen.

spruch auf zusätzliche jugendliche Arbeitskräfte erheben könnten und dem Gesuch von Herrn Hänni daher nicht entsprochen werden dürfe. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass man sich an die bundesrätlichen Weisungen halten müsse und keine Ausnahmen gestatten dürfe.

Grundsätzlich schienen sich die Behörden also gewissenhaft an die vorgegebenen Regeln gehalten zu haben, was verständlicherweise in der Bevölkerung nicht immer auf Gegenliebe stiess. Unter dem Druck der Kriegsgefahr jedoch arrangierte sich die Bevölkerungsmehrheit mit der Ausnahmesituation und leistete vielfach zusätzliche Freiwilligenarbeit. In seiner Hofchronik vom Toggenbühl beschreibt Hans Lüthi-Hebeisen, wie wohl die meisten Leute in dieser Zeit fühlten: «Die Zeit des Zweiten Weltkrieges war für uns alle hart. Neben der Sorge ums tägliche Brot lastete stets die grosse Ungewissheit über uns, werden wir verschont oder müssen wir mit dem Schlimmsten rechnen.»⁸⁵ Die Anbauschlacht trug wesentlich dazu bei, dass die Schweiz in entbehrensreichen Zeiten einen gewissen Grad an Selbstständigkeit bewahren konnte. «Durch den Plan Wahlen konnte der Selbstversorgungsgrad der Schweiz von 52,2% auf 70% angehoben werden. Als einziges Land des Kontinents musste die Schweiz weder Kartoffeln noch Gemüse rationieren.»⁸⁶ Die Anbauschlacht half entscheidend mit, die Schweizer Bevölkerung in einer schwierigen Zeit zu ernähren.

VII. Die Landwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg

Wie in Abbildung 8 und 11 ersichtlich ist, setzte sich nach dem Zweiten Weltkrieg in Worb die Zunahme des Rindviehbestandes fort, während die Ackerbaufläche auf das Vorkriegsniveau zurücksank. Erst in den 1980er Jahren verringerte sich die Anzahl Rinder. Die Ackerfläche hingegen nahm in den 1980er Jahren wieder zu und betrug 1985 fast 600 ha, was mit Ausnahme der «Anbauschlacht» noch nie erreicht worden war. Dies ist umso erstaunlicher, als dass die landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt allein zwischen 1980 und 1985 von 1596 ha auf 1374 ha zurückging. Somit gewann der Ackerbau ab den 1980er Jahren wieder an Bedeutung.

«Der Wirtschaftsaufschwung der Nachkriegszeit leitete eine tiefgreifende Umstrukturierung der Landwirtschaft ein. Viele Betriebe wurden aufgegeben, Traktoren und Maschinen traten an die Stelle von Knechten und Mägden.»⁸⁷ In Worb verschwanden zwischen 1939 und 1985 68 Landwirtschaftsbetriebe. Von den 1985 noch bestehenden 155 Höfen konnten 106 hauptsächlich von der Landwirtschaft leben, der Rest waren Nebenerwerbsbetriebe. Vor allem die ab den 1950er Jahren einsetzende Motorisierung, aber auch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft hatten zur Folge, dass viele Betriebe und Arbeitskräfte überflüssig wurden. Hans Lüthi-Hebeisen schreibt in seiner Hofchronik, dass im Toggenbühl der erste Traktor im Jahr 1956 angeschafft wurde.⁸⁸

Dies zog dann aber eine ganze Reihe anderer Anschaffungen nach sich, da z.B. sämtliche Geräte mit einer Traktordeichsel ausgerüstet werden mussten. Mit der Zeit mussten aber auch andere Geräte besorgt werden, da sich die alten für den Traktor als ungenügend oder unbrauchbar herausstellten. Im Jahr 1963 schliesslich wurde in Worb ein Maschinenring gegründet. Ziel dieses Vereins war es, die vorhandenen Maschinen, die alle in privater Hand waren, überbetrieblich einzusetzen. Die teuren Geräte konnten besser ausgelastet und amortisiert werden. Andere technische Neuerungen wie Mährescher, Ladewagen, Selbsttränke im Stall oder die Melkmaschine, die im Toggenbühl ab 1955 zum Einsatz kam, bedeuteten auf der einen Seite eine Arbeiterleichterung, konnten aber auf der anderen Seite die Betriebsexistenz gefährden: «Betriebe, die noch vor einer Generation neben der Unternehmerfamilie zusätzlich auch Angestellte beschäftigten und ernährten, können heute oft auch als Einmannbetrieb nicht mehr überleben. Sehr oft ist es nötig, dass ein Familienmitglied noch einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, um das Überleben der Familie zu sichern.»⁸⁹

Wie in der ganzen Schweiz war und ist auch die Landwirtschaft in Worb von den Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft betroffen. Der Strukturwandel hin vom ersten zum dritten Sektor sowie technische Neuerungen führten dazu, dass die Bauern rationalisieren und gleichzeitig innovativ sein mussten, um ihre Existenz sichern zu können. Der Konsument

schätzt zwar das Angebot von integrierter Produktion und biologischem Landbau, verlangt aber auf der anderen Seite mehr Wettbewerb für die seiner Meinung nach zu stark subventionierte Landwirtschaft.

- 1 Seyordnung 1645, nur bezogen auf die Benutzung der Worber Allmend.
- 2 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).
- 3 Tagelöhner, Kleinbauern.
- 4 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).
- 5 Zürcher, Kantonalverein, S. 7f.
- 6 Der Begriff «Los» leitete sich von der Art der Holzausgabe ab. Die auszugebende Holzmenge wurde in verschiedene Lose geteilt, die anschliessend unter den Rechtsamebesitzern verlost wurden.
- 7 Idiotikon, Bd. 7, S. 601.
- 8 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).
- 9 HAW G 38,1, Nr. 1: 4.2.1797 – Holzordnung für das Dorfviertel Worb.
- 10 HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
- 11 BAK A 65, S. 293: 30.3.1748 – Erstinstanzliches Urteil im Holzstreit zwischen Taunern und Bauern von Worb.
- 12 HAW G 38,1, Nr. 3: 24.6.1748 – Zweitinstanzliches Urteil im Holzprozess zwischen Taunern und Bauern von Worb.
- 13 Stock = Baumstrunk, vgl. Idiotikon, Bd. 10, S. 1674.
- 14 HAW G 38,1, Nr. 5: 30.12.1755 – Zweitinstanzliches Urteil im Holzprozess zwischen Taunern und Bauern von Worb.
- 15 Vgl. HAW B 12,14, S. 4: 26.12.1823 – Kommissionssitzung der Rechtsamebesitzer; B 12,14, S. 18: 19.1.1825 – Versammlung der Rechtsamebesitzer; ebenso S. 18f.: 29.1.1825 und S. 49: 5.3.1827.
- 16 HAW Worb B 12,14, S. 14: 19.11.1824 – Versammlung der Rechtsamebesitzer; ebenso B 12,14, S. 27: 16.11.1825 und B 12,14, S. 54f.: 21.11.1827.
- 17 HAW B 12,14, S. 56: 26.11.1827 – Versammlung der Rechtsamebesitzer; ebenso B 12,14, S. 56: 2.12.1827; B 12,14, S. 57: 6.12.1827; B 12,14, S. 57: 21.12.1827 und B 12,14, S. 59: 20.2.1828.
- 18 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 19 HAW B 12,14, S. 141: 20.5.1839 – Kommissionssitzung der Rechtsamebesitzer; B 12,14, S. 142: 7.6.1839 – Versammlung der Rechtsamebesitzer.
- 20 HAW B 12,14, S. 147f.: 2.11.1839 – Versammlung der Rechtsamebesitzer.
- 21 HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
- 22 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 23 HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb; HAW G 38,1, Nr. 1: 4.2.1797 – Holzordnung für das Dorfviertel Worb.
- 24 BAK A 40, S. 90: 24.5.1738 – Verbote der Viehweide in den Gemeinen Waldungen von Worb; ebenso A 40, S. 154: 29.11.1740 und A 41, S. 299: 22.5.1756. HAW A 1,4, Nr. 10: 14.4.1820 – «Verbot des weidgangs von geissen und schaafen in den strassen und wäldern».
- 25 BAK A 42, S. 63: 27.4.1764 – Verbot bzw. Einschränkung des Laubrechens in den Gemeinen Waldungen von Worb; ebenso A 43, S. 137: 30.10.1789.
- 26 HAW G 38,1, Nr. 1: 4.2.1797 – Holzordnung für das Dorfviertel Worb, § 6; G 38,1, Nr. 13: 3.11.1828 – Holzreglement-Entwurf, § 10.
- 27 BAK A 65, S. 347: 7.5.1749 – Klage der Tauner gegen die Rechtsamebesitzer wegen den Holznutzungsrechten.
- 28 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 29 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 30 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 31 BAK A 66, S. 449–468: 1.9.1755 – Erstinstanzliches Urteil im Holzprozess zwischen Taunern und Bauern von Worb.
- 32 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).

- 33 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 34 BAK A 66, S. 449–468: 1.9.1755 – Klage der Tauner gegen die Rechtsamebesitzer wegen den Holznutzungsrechten.
- 35 Blickle, Hausnotdurft; Blickle, Nahrung.
- 36 BAK A 66, S. 393–399: 17.6.1755 – Klage der Tauner gegen die Rechtsamebesitzer wegen den Holznutzungsrechten.
- 37 HAW B 10,1, Nr. 1: 30.9.1701 – Neue Ordnungen und Satzungen der Gemeinde Worb.
- 38 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 39 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 40 BAK A 66, S. 453f.: 1.9.1755 – Erstinstanzliches Urteil im Holzprozess zwischen Taunern und Bauern von Worb.
- 41 BAK A 66, S. 407f.: 21.6.1755 – Duplik der Bauersame an die Tauner im Prozess um die Holznutzungsrechte.
- 42 HAW G 38,1, Nr. 13: 3.11.1828 – Holzreglement-Entwurf.
- 43 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 44 HAW G 38,1, Nr. 15: 10.2.1829 – Eingabe der Rechtsamebesitzer an den Berner Rat.
- 45 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 46 HAW G 38,1, Nr. 14: 14.2.1829 – Oppositionsgründe der Tauner gegen den Holzreglement-Entwurf von 1828.
- 47 HAW F 36,5: 17.9.1685 – Seybuch (Original vom 19.5.1645, geändert am 1.5.1659, ergänzt am 7.5.1666).
- 48 Siehe auch die in den Gemeindereglementen enthaltenen «Zensusbestimmungen», die im 19. Jahrhundert die Teilnahme an der Gemeindeversammlung beschränkten. HAW B 10,7, Nr. 2: 26.8.1811 – Reglement für die Viertelsgemeinde Worb; B 10,8, Nr. 2: 14.10.1835 – Reglement für die Einwohnergemeinde Worb; vgl. auch den Beitrag von Daniel Weber, Von der Dorfgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen in diesem Band.
- 49 HAW B 10,8, Nr. 1: [um 1815] – Reglementsentswurf für eine Taunergemeinde.
- 50 HAW A 1,4, Nr. 12: [um 1815] «Bemerkungen gegen das von den tagwnern des Worb-viertels dem titl. oberamt Konolfingen zur sanktion vorgelegte gemeinds-reglement».
- 51 HAW A 1,4, Nr. 12: [um 1815] – «Bemerkungen gegen das von den tagwnern des Worb-viertels dem titl. oberamt Konolfingen zur sanktion vorgelegte gemeinds-reglement».
- 52 Andere Bezeichnungen sind u.a.: Allgemeinde, Gemeinheit, Gemeinland, Gereide, Mark.
- 53 HAW A 1,2, Nr. 13: 1803 – Project. Über die vertheilung der allmenden der dorfgmeind Worb.
- 54 Gfeller, Zivilgericht, S. 105 (Klage von 1755).
- 55 HAW F 36,5: 22.4., 24.4., 7.6.1841 – Wald- und Allmendkantonnementsvertrag.
- 56 HAW F 36,5: 22.4., 24.4., 7.6.1841 – Wald- und Allmendkantonnementsvertrag.
- 57 43% der Gemeinden, welche die Minder- und Nichtrechtsameberechtigten ausschliesslich mit Wald entschädigten, traten mehr, 37% weniger als ein Drittel des Waldes ab, vgl. Trevisan, Rechtsamestreit, S. 379.
- 58 HAW K 56,1, Nr. 2: 6.2.1847 – Reglement für die Verwaltung und Benutzung des durch Kantonnementsvertrags den nutzungsberechtigten Burgern des Worbviertels zugefallenen Grundeigentums.
- 59 HAW A 1,2: 18.10.1845 – «Schatzungsrodel der vertheilten allmenten zu Worb».
- 60 Die Geschichte der modernen Landwirtschaft ist mit Daten des Statistischen Bureaus des Kantons Bern (BESTAT) zu rekonstruieren, weiter wurden Daten im Rahmen von Eidgenössischen Viehzählungen und Anbauermittlungen erhoben. Deren Ergebnisse wurden vom Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Bern auf einer «BERNHIST» genannten CD-ROM zusammengefasst.
- 61 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 106.
- 62 Sämtliche Angaben zu Worb (inklusive Diagramme) in diesem Kapitel stammen aus BERNHIST.
- 63 Moser, Bauern, S. 14.
- 64 Moser, Bauern, S. 15.
- 65 Moser, Bauern, S. 16.
- 66 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 106.
- 67 Maurer, Anbauschlacht, S. 24f.
- 68 Maurer, Anbauschlacht, S. 27–39.
- 69 Daten zur Pflichtenbaufläche: BAR E 7221. Daten zur Anbaufläche: BERNHIST (1915, 1965) und Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 134 und 217.
- 70 Kriegswirtschaftsbericht, S. 267, zit. nach: Maurer, Anbauschlacht, S. 82.

- 71 BAR E 7221. EVD, Akzession -/1, Bd. 1: Erhebungsmaterial zu Produktionskataster. Errechnet auf der Basis des Kulturlandes laut Statistik von 1934 und der Pflichtanbaufläche von 1945.
- 72 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 106.
- 73 HAW J 52,5: 6.9.1939 – Aufruf des Regierungsrates an das Bernervolk.
- 74 HAW J 52,5: 16.4.1940 – Organisation des Arbeitseinsatzes.
- 75 HAW J 52,5: 10.1.1941 – Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates.
- 76 HAW J 52,5: 13.2.1941 – An den Gemeinderat, Arbeitsdienstpflicht.
- 77 Maurer, Anbauschlacht, S. 120.
- 78 HAW J 52,5: 8.7.1942 – An sämtliche Landwirte der Gemeinde Worb.
- 79 Kriegswirtschaftsbericht, S. 554, zit. nach: Maurer, Anbauschlacht, S. 119.
- 80 HAW J 52,5: 8.4.1943, 16.4.1943 – Betreffend Arbeitseinsatz der Lehrlinge.
- 81 HAW J 52,5: 15.4.1943 – Betr. Einsatz der Lehrlinge in der Landwirtschaft.
- 82 HAW J 52,5: 5.10.1944 – An die Ackerbaustelle Worb.
- 83 Maurer, Anbauschlacht, S. 119.
- 84 HAW J 52,5: 25.5.1944, 26.5.1944, 7.6.1944, 12.6.1944, 15.6.1944 – Gesuche um Dienstverschiebung.
- 85 Lüthi-Hebeisen, Toggenbühl, S. 49.
- 86 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 106.
- 87 Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 106.
- 88 Lüthi-Hebeisen, Toggenbühl, S. 54.
- 89 Lüthi-Hebeisen, Toggenbühl, S. 58.

Worb als frühneuzeitliches Gewerbezentrum – Handwerk und Gewerbe in der Herrschaft Worb bis 1800

Jürg Nydegger

Abb. 1: Blick in den Schlosstal-
den in Worb mit ehemaligen
Gewerbebauten – Quelle:
Denkmalpflege.



Die Voraussetzungen zur Entwicklung von Handwerk und Gewerbe im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit waren in der Herrschaft Worb denkbar schlecht: Einerseits wurde sie gehemmt durch die Nähe zur Stadt, die bis ins Spätmittelalter bestrebt war, Handwerk und Gewerbe nur innerhalb ihrer Mauern zuzulassen, und zum andern fehlte in Worb die dringend notwendige Wasserkraft, um die Werke von Mühlen, Sägereien, Schmieden usw. anzutreiben. In diesem Punkt allerdings wurde schon im 14. Jahrhundert Abhilfe geschaffen, indem vom Biglenbach Wasser über Enggistein zum Stalden nach Worb abgeleitet wurde. Durch dieses folgenreiche und weitsichtige Unternehmen des damaligen Schlossherrn Johann von Kien wurden in Worb Handwerk und Gewerbe zum Leben erweckt und der Enggisteinbach oder der Schwarzbach, wie er nun genannt wurde, blieb bis ins 19. Jahrhundert dessen Lebensader.

I. Die konzessionierten und ehaften Gewerbe

Für gewisse Gewerbebedürfte es einer obrigkeitlichen «konzession». Diese Konzession bezog sich entweder auf den Gewerbebetrieb oder direkt auf die Berufsausübung. Die Konzessionspflicht lässt sich im Wesentlichen von landesherrlichen Hoheitsrechten an Gewässern und Wäldern ableiten. Wasser und Holz bildeten vor der Einführung der Elektrizität die einzigen Energieträger, so dass sich die Obrigkeit mit der Konzessionspflicht für jene Gewerbe, die sich dieser Ressourcen bedienten, die Kontrolle über die Nutzung ihrer Bäche und Wälder vorbehielt; es dürften aber auch wirtschaftliche und fiskalische Interessen dahinter gestanden haben. Auch Lebensmittelbetriebe wurden häufig der Bewilligungspflicht unterworfen, da sich die Obrigkeit zum Schutz der Kunden die Kontrolle über Qualität und Preise vorbehalten wollte.

Die konzessionierten Gewerbe lassen sich aufgrund ihres Rechtsstatus in zwei Untergruppen aufteilen; einerseits in die Ehaften [mhd. Ehaft = Recht, Gesetzmässigkeit, Herkommen]¹ und andererseits in jene Gewerbe, die zwar eine Konzession der Obrigkeit benötigten, nicht aber eine so weitreichende Bevorzugung genossen wie die Ehaften. Die ehaften Gewerbe gehörten zur gewerblichen Ausstattung einer Grundherrschaft und waren für das Gemeinwesen unentbehrlich. Die Herrschaft stattete sie mit Sonderrechten aus, verpflichtete sie aber auch zu Diensten an der Allgemeinheit. Diese Rechte und Pflichten waren an die Gewerbebetriebe und nicht an die gewerbetreibenden Personen gebunden. Kam ein Lehensmann seinen Pflichten nicht nach, konnte ihm der Lehensvertrag aufgekündigt werden. Zu den wichtigsten Ehaften gehörten Mühlen, Schmieden und Tavernen, aber auch Metzgereien und Bäckereien. Vielfach waren den Ehaften noch Nebenbetriebe wie Reiben, Stampfen, Öl-, Gewürz- und Sägemühlen angegliedert, die

ebenfalls konzessionspflichtig waren, meist aber nicht als ehafte galten.

Es stand einzig der Obrigkeit zu, ehafte Betriebe zu errichten, die sie in der Regel als Erblehen an Berufsleute übergab; diese hatten dafür dem Grundherrn einen jährlichen Bodenzins, meist in Waren und/oder Geld, zu entrichten. Gelegentlich wurden Betriebe mit der Bewilligung der Obrigkeit von Gewerbetreibenden selbst errichtet und erhielten diese dann als Erblehen, ebenfalls für einen jährlichen Bodenzins. Durch ihren Rechtsstatus waren sie vor Konkurrenz weitgehend geschützt, da die Obrigkeit nur die für die Versorgung der Herrschaft notwendige Anzahl Betriebe bewilligte. Die Ehaften hatten zudem vorrangiges Anrecht auf Produktionsmittel wie Wasserkraft, Holz oder Holzkohle, Bauholz und ebenfalls auf Rohstoffe wie Eisen, Getreide, Schlachttiere und deren Häute.

1. Die Mühlen

Um das Jahr 1340 erkaufte sich der Schlossherr von Worb Johann von Kien von den Grafen von Kyburg für den Preis von zwei schwarzen Ochsen das Recht, vom nahen Biglenbach so viel Wasser abzuleiten, wie durch ein «riter zarg»² [= Reifen eines grossen Siebes] zu fliessen vermochte. Seither wird der grössere Teil des Baches künstlich über den Stalden nach Worb umgeleitet und lieferte bis zur Einführung der Elektrizität die notwendige Antriebsenergie für die verschiedenen Gewerbebetriebe am Stalden unterhalb des Schlosses. Eine «mühle und plöuwe»³ wird 1393 im Inventar der Verena von Seedorf erstmals erwähnt. Wahrscheinlich aber ist die Mühle älter, es darf angenommen werden, dass sie im Zusammenhang mit der Umleitung des Baches um 1340 errichtet wurde.

Das Mahlen von Getreide ist genauso alt wie der Getreideanbau selbst und spielte in der Versorgung der Menschen stets eine wichtige Rolle, nur mahlten die Bauern mit einfachen Handmühlen ihr Getreide lange Zeit selbst. Wassermühlen waren zwar bereits seit der römischen Antike bekannt, bis ins hohe Mittelalter allerdings nur wenig verbreitet. Ihre Errichtung war ausserordentlich teuer und es scheint, dass zunächst wenig Interesse vorhanden war, diese Investitionen zu tätigen. Seit dem hohen Mittelalter aber liessen die Obrigkeiten im ganzen Lande Wassermühlen bauen. Da die Errichtung neuer Mühlen anscheinend



sehr lukrativ war, reservierten sie sie als «grundherrliches Recht» für sich.

Auch war es üblich, die Einwohner eines Bezirks zu verpflichten, das Getreide in der «twingmühle» mahlen zu lassen. Eine Mühlenordnung aus dem Jahre 1473 besagt, dass «alle die im gericht sitzend, sind verbund by 3 Pfund da zu mühle [zu] fahren»⁴ zudem wurden sie verpflichtet, dem Müller einmal jährlich bei der Räumung des Baches zu helfen, wofür sie von diesem freie Verköstigung erhalten sollten. Mit dem Mühlenbann schuf die Obrigkeit eine Monopolstellung für ihre Mühlen, was ihr nicht nur wirtschaftlichen Gewinn einbrachte, sondern auch die Steuererträge steigerte. Mit der Einrichtung herrschaftlicher Mühlen wurde das Mahlen von Getreide professionalisiert: War es vorher Bestandteil bäuerlicher Arbeit, entstand nun der Beruf des Müllers als neues Glied in der Kette der Abgabepflichtigen. Die Mehreinnahmen für die Obrigkeit hatten aber schliesslich die Bauern zu bezahlen, und auch der Lohn des Müllers ging auf ihre Kosten, zudem verloren sie einen Teil ihrer Eigenständigkeit. Dies alles mochte Grund dafür gewesen sein, dass die Müller bei den Bauern einen eher zweifelhaften oder gar schlechten Ruf genossen. Nicht nur, dass der Müller einen Teil des Mehls oder Getreides als Mahllohn und Abgabe für seinen Herrn zurückbehielt, sondern auch die vielen Möglichkeiten, die der Müller hatte, falsch zu wägen oder Getreide beim Mahlvorgang zurückzuhalten, mag bei den Bauern, die den Müllern ja völlig ausgeliefert waren, grosses Misstrauen erweckt haben.

Abb. 2: Die Worber Schlossmühle auf einer Darstellung aus dem Jahr 1822 – Quelle: BBB, F. Freudenberger: «Souvenirs de Worb», FA Haller/Müslin.

Abb. 3: Die ehemalige Schlossmühle am Stalden in Worb. Sie wurde 1858 erweitert und aufgestockt und 1890/92 vom neuen Besitzer Niklaus Kindler nochmals erhöht. – Quelle: Denkmalpflege.



Oft wurden einer Mühle noch andere durch Wasserkraft betriebene Werke angegliedert. So wird schon im Inventar von 1393 für die Mühle am Stalden eine «plöuwe» [= Wasserwerk, das die Drehbewegung des Rades in eine Auf- und Abbewegung umsetzt] erwähnt. Die Plöuwe verarbeitete Hanf und Flachs zu spinnfähigen Fasern, indem die Pflanzenstengel durch Schlagen und Klopfen von ihrem holzigen Teil befreit wurden. Als 1547 die alte Mühlenordnung neu bestätigt wurde,⁵ wurde für die Mühle am Stalden nun auch eine «rybe und stampfe»⁶ erwähnt. Reiben und Stampfen verarbeiteten Hafer und Gerste zu «mußkorn», das als Grütze [= Getreidebrei] zubereitet wurde und eine wichtige Rolle in der Ernährung der Bevölkerung spielte. Der Mühlenordnung wurde eine «raths erkenntnuß» angefügt, in der ausdrücklich festgehalten wird, dass «die mußkorn stamfung des landgerichts Conolfingen zügelassen, für ihren hausbrauch allein».⁷ Es war nicht üblich, dass der Rat der Stadt Bern von sich aus solche Regelungen erliess, weshalb man also annehmen darf, dass – vermutlich von Seiten der Müller – versucht worden war, den Bauern auch das Stampfen von «mußkorn» verbieten zu lassen, um die Monopolstellung der Mühlen weiter auszubauen.

Nur allzu oft waren die Mühlen Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Ein häufiger Grund dafür war neben der Wassernutzung auch das Einzugsgebiet der Mühlen. So entbrannte 1573 ein heftiger Streit zwischen dem Junker Hans Rudolf von Diesbach und dem Müller von Trimstein, Hans Läderach, und dessen Erben. Anlass gab der Neubau der Mühle. Von Diesbach vertrat die Ansicht, dass mit dem Abriss der alten Mühle auch die alten Gebräuche verloren gegangen seien und er somit für die neu erbaute Mühle neue Regelungen bestimmen konnte. Er berief sich auf die Macht und Gewalt, die er innehatte, um solches zu beschliessen, und auf das Recht, mit seinem Eigentum zu verfahren, wie es ihm beliebe. Die Gerichte gaben ihm Recht und so war es dem Müller von Trimstein von nun an verboten, «usserhalb ihrem dorf Trimstein in seinem twing und bahn korn noch anders ze malen [zu] reichen».⁸ 1642 wurde dieser Entscheid von Samuel Wunderlich gelockert, und der Müller von Trimstein durfte seither wieder ausserhalb von Trimstein in die Dörfer Richigen, Enggstein und Beitenwil fahren.⁹ Es war lange Zeit üblich, dass der Müller das Getreide selber bei den Bauern abholte und es zu seiner Mühle brachte, um es zu mahlen.

In den 1620er Jahren entbrannte um die Mühle im Hosbach ein Rechtsstreit. 1630 strebte Samuel Wunderlich einen Prozess gegen die Erben des Hieronymus Manuel an. Wunderlich führte an, Hieronymus Manuel, damaliger Twingherr in Worb, habe die Mühle im Hosbach bei Walkringen 1608 ohne die Erlaubnis des anderen Twingherrn und somit unbefugterweise errichtet, und er habe dadurch grossen Schaden erlitten, da die Bauern von Walkringen ihr Getreide nicht mehr in seiner Mühle am Stalden mahlen liessen. In einem «fründlichen vertrage» wurde der Streit 1630 beigelegt. Die Mühle gelangte an Wunderlich, der die Erben des Hieronymus Manuel mit einer «gwüsen sume gelt»¹⁰ zu entschädigen hatte. Der neue Besitzer bewilligte dem damaligen Müller Ulrich Bürki auch gleich den Bau eines zweiten Mahlhauses und einer Stampfe zum Walken von Tuch. Den Müllern im Hosbach wurde 1740 gestattet, in der ganzen Herrschaft an jene Orte zu fahren, an die der Müller von Worb nicht hinfuhr.¹¹

1642 wurde das Twingmühlerecht dahingehend gelockert, dass es dem Bauer «mit seinem getreid an was ort ihme am besten gelegen und beliebt, ohne zwang noch straf, z'müli zefahren frey gestelt und nachgelassen sein» solle.¹² Den Müllern ausserhalb der Herrschaft war es aber nach wie vor verboten, in der Herrschaft Worb Getreide abzuholen.

2. Die Schmieden

Wie das Handwerk des Müllers ist auch das Schmiedehandwerk uralte, und meist gehörten auch die Schmiede wie die Müller zu den eher wohlhabenden Leuten. Im Gegensatz zu diesen aber war der Beruf des Schmieds stets hoch geachtet. Die Ausübung des Schmiedehandwerks war an den Besitz eines Hauses mit Feuerrecht gebunden und zählte somit zu den ehaften Gewerben. Kaum ein anderes Gewerbe wies eine solche Vielfalt auf wie dasjenige des Schmiedes. Es erforderte sowohl von der handwerklichen Fertigkeit wie auch von den Gerätschaften her eine zunehmende Spezialisierung. So wurde etwa seit dem 14. Jahrhundert zwischen Kleinschmieden (Schlossern) und Grobschmieden (Huf- und Waffenschmieden) unterschieden; die Spezialisierung ging so weit, dass sich Schmiede schliesslich auf ein Produkt spezialisierten.

Ernst Werder¹³ datiert die erste Erwähnung der Schmiede in Worb auf die Zeit um 1473. 1486 wird im Lehensvertrag eine Huf- und Hammerschmiede am Stalden mit «schlyffe und werchbläuwe»¹⁴ genannt, und obwohl sich eine differenzierte Bezeichnung als Huf- und Hammerschmiede erst im Lehensvertrag von 1608 findet, wurde in der Schmiede offenbar von Anfang an ein Hammerwerk betrieben, weshalb sie auch am Stalden erbaut worden war, wo der Bach das stärkste Gefälle aufweist. Mit den von Wasserkraft angetriebenen Hämmern wurden Halbfertigprodukte wie Eisenblech oder -stangen angefertigt, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet oder an andere Schmiede verkauft wurden.

1672 errichtete Christoph von Graffenried am Stalden eine zweite, die «obere», Hufschmiede, sehr zum Missfallen des damaligen Schmiedes der älteren «unteren» Huf- und Hammerschmiede, Niklaus Küpfer, der daraufhin mit dem Schlossherrn vereinbarte, dass «wen unser hoch ehren-

der herr venner uff seiner näüwen hüffschmitten zu Worb kein hüffschmid anneme, oder die einem schmid des hüffschmidhandwerks verleichen, so welle er dem herren für diese gantze drü jahr in gütem waren gelt ausrichten fünfzig Cronen bernwährung.»¹⁵ Wie lange die obere Hufschmiede auf Bezahlung hin stillgestanden hat, ist den Quellen leider nicht zu entnehmen, erst 1741 wird sie im Zinsbuch der Herrschaft Worb wieder erwähnt und vom Schmied Johannes Hirt betrieben.

Die Sensenschmiede, ebenfalls am Stalden in Worb gelegen, erhielt 1670 vom Rat der Stadt Bern die Konzession, «dass dies sägessen schmitte den verkauf und vertrieb ihrer waar zu unseren teütschen landen haben sölle»,¹⁶ und ihre Sensen sollten denen aus fremden Orten vorgezogen werden. Aus einem Vergleich von 1713 zwischen dem Ratsherrn Roth, als Besitzer der 1684 in der Wyden erbauten Nagelschmiede, und Christoph von Graf-

Abb. 4: Hufschmiede bei der Arbeit in der Mitte des 18. Jahrhunderts – Quelle: Diderot, Planches, Bd. 7.

Abb. 5: Hammerschmiede am Stalden, erbaut 1820 über den Fundamenten eines Vorgängerbau. 2004 ist darin die Bibliothek untergebracht. – Quelle: Denkmalpflege.



Abb. 6: Die Sensenschmiede im frühen 16. Jahrhundert, Text von Hans Sachs – Quelle: Amman, Ständebuch, S. 70.

fenried, Herrn zu Worb und Besitzer der Sensenschmiede, geht hervor, dass die Sensenschmiede am Stalden 1713 in eine Nagelschmiede umgewandelt worden war. Ratsherr Roth war mit dieser Konkurrenz nicht einverstanden. Man einigte sich schliesslich darauf, dass die Nagelschmiede in der Wyden «von der lehenschaft und dem daherigen jährlichen bodenzins entledigt seye». ¹⁷ Im Zinsbuch von 1741 wird die neue Nagelschmiede wieder «sägesensschmitte» ¹⁸ genannt und als ein Lehen des Büchenschmieds Ludwig Lemp bezeichnet.

Ein einzelner Hinweis in den Quellen bezieht sich auf den Schmied Peter Gfeller und dessen Gesellen in Enggstein für das Jahr 1669, ¹⁹ ansonsten fehlt aber jeglicher Hinweis auf eine Schmiede in Enggstein.

Im Zinsbuch von 1741 wird zum ersten Mal auch eine Schlosserschmiede ²⁰ erwähnt, die damals Josué de la Chaux als Lehen innehatte und die sicher bis ins Jahr 1798 von Konrad Altwig betrieben wurde. ²¹

3. Die Schleiferei mit Walke sowie Färbe und Bleiche

1608 wird in einem Lehensvertrag erstmals «die schlyffe und walke zu Worb im dorf» erwähnt. ²² Erbaut wurde sie, wie aus dem Lehensbrief hervorgeht, «im verschinen jahr», also 1607. Sie wurde Daniel Augsbürger, wohnhaft in Worb, als Erblehen überlassen. Die Schleiferei geht nach Werder ²³ ins Jahr 1492 zurück, möglicherweise spricht Werder aber die Schleife in der

Abb. 7: Betriebsschlosser und -schmiede in der Leinenweberei Worb & Scheitlin Mitte des 20. Jahrhunderts – Quelle: Scheitlin.



«unteren» Schmiede am Stalden an, die bereits im Kaufvertrag von 1484 erwähnt wurde. In der Schleiferei erhielten neu angefertigte Werkzeuge oder Waffen ihren letzten Schliff oder gebrauchte, abgewetzte Werkzeuge wurden an den mit Wasserkraft betriebenen Schleifsteinen wieder geschärft.

In der an die Schleiferei angeschlossenen Walke wurde gewobenes Tuch weiterverarbeitet und gereinigt. Die Tuche wurden in warmem Wasser und Lauge gestampft, dadurch verfilzten sie und erhielten so eine höhere Festigkeit und damit eine höhere Dauerhaftigkeit, manche Stoffe wurden durch das Walken derart solid, dass sie eine Generation lang hielten. Die Walken arbeiteten aber nicht nur für die Weber, sondern auch die Gerber liessen ihre Häute dort bearbeiten. Seit dem 11./12. Jahrhundert sind die mit Wasserkraft angetriebenen Stampfen üblich, wobei die Drehbewegung des Wasserrades in eine Auf- und Abbewegung von Holzhämmern bzw. Stampfen umgesetzt und so die mühsame Handarbeit ersetzt wurde. Wie hier am Stalden wurden Walken

meist in Verbindung mit anderen von der Wasserkraft abhängigen Gewerben betrieben. 1740 wurde die Walke am Stalden samt «mätteli» von der Schleiferei abgetrennt und als Einzelbetrieb weitergeführt.²⁴ Die Schleiferei wird 1765 wieder erwähnt, als sie zu einem Lehen mit der Sägerei, Reibe, Stampfe und Öle zusammengefasst wurde.²⁵

1679 stellten Schultheiss und Rat der Stadt Bern einen Freiheitsbrief aus, in dem Christoph von Graffenried nachträglich die Erlaubnis erteilt wurde, «eine färbe, bleike, walke und mänge aufzubauen».²⁶ Dem jeweiligen Meister wurden die gleichen Freiheiten wie einem Meister in der Stadt zugestanden, nämlich Gesinde, Gesellen und Lehrlinge anzustellen. Als Erster übernahm der Meister Balthasar Muhr den Betrieb, der von seinen Söhnen weitergeführt wurde, bis 1757 Michael Studer, der einer alten Färberfamilie aus Langnau entstammte, den Betrieb übernahm. Den Färbern stand die ganze Farbpalette zur Verfügung, jedoch waren Schwarz und Blau die Hauptfarben. Die schwarze Farbe wurde aus Asche oder aus Eisenspänen, die zusammen mit Gerbsäure in einer wässrigen Lösung angesetzt wurden, gewonnen. Die Färberei in Worb wird aber vor allem Asche verwendet haben, denn auf Bitten des Färbers verbot die Herrschaft 1758, Asche an andere als den Färber zu verkaufen.²⁷ Das Blau wurde aus Waid oder aus Indigo hergestellt.

Das von Natur aus graue Leinentuch musste einem aufwendigen Bleich-, Walk- und Mangeprozess unterworfen werden, bis es schliesslich weiss war. Zuerst wurde das Tuch auf einem Feld, der Farbmatte, ausgelegt und durch Sonnenlicht gebleicht; anschliessend wurde es gewalkt und durch die Mänge gedreht, gegebenenfalls musste der Vorgang mehrmals wiederholt werden. Tuche, die zum Färben bestimmt waren, wurden in der Regel nur halb gebleicht. Leinen und Baumwolle konnten nur in der kalten Küpe [= Farbbad] eingefärbt werden, während das Einfärben von Wollstoffen in einer warmen Küpe erfolgen musste.

4. Von Gerbern, Sägern, Bäckern und Metzgern

Für das Gerbergewerbe wirkte sich die Nähe zur Stadt besonders negativ aus, da ohne die Zustimmung der städtischen



Abb. 8: Bleicherei Scheitlin Mitte 20. Jahrhundert – Quelle: Scheitlin.

Meisterschaften keine Gerberei auf dem Lande errichtet und betrieben werden durfte. Schultheiss und Rat der Stadt Bern untersagten 1575 auf Klage der beiden Gesellschaften in Bern dem Wirt zu Enggiststein, eine im Bau stehende Gerbe zu vollenden und zu betreiben.²⁸ Erst 1609 konnte in Richigen eine Gerberei mit Lohrindenstamp-



Abb. 9: Gerber aus dem frühen 16. Jahrhundert, Text von Hans Sachs. Die Gerber verwenden Loh zur Lederbearbeitung. – Quelle: Amman, Ständebuch, S. 56.



Abb. 10: Stampfe in der Längmatt – Quelle: Cloetta.

Abb. 11: Bäckerei Schmutz am Stalden, seit 1788; erbaut 1724 als Wohnhaus mit Gewerbe- und Ökonomieteil – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung D 36.



fe errichtet und betrieben werden, die 1742 in die Grossmatt nach Worb verlegt wurde.²⁹

In der an die Gerberei angegliederten Lohrindenstampfe wurde die Rinde von Eichen oder Fichten zu Rindemehl verarbeitet, da sie die für den Gerbprozess notwendige Gerbsäure enthielt. Die Bäume mussten im April oder Mai geschlagen werden, damit die Rinde im vollen Saft stand. Es war jedoch – wie bis in die heu-

tige Zeit – üblich, das Holz in der Winterzeit zu schlagen, was zu einer steten Knappheit an Lohrinde führte. Die Loh- oder Rotgerber unterschieden sich von den Weiss- oder Sämischerbern, die nicht mit Gerbsäure, sondern mit Mineralsalzen bzw. Fett arbeiteten. Das Verfahren der Rotgerber eignete sich am besten zur Bearbeitung grosser Rinderhäute, aus denen Leder für Sättel und Zaumzeug, Sohl- und Schuhleder hergestellt wurde. Neben dem steten Mangel an Baumrinde waren auch geeignete Rinderhäute knapp.

Die Sägerei am Stalden ist erstmals 1435 in einem Erblehensvertrag erwähnt, als sie Klaus Krumen und Niclin Tössis für ein Pfund Stebler Pfennig übergeben wurde.³⁰ In Enggstein wurde eine zweite Sägerei betrieben, 1477 erhielt Heinrich Jossen diese von Wilhelm von Diesbach als Lehen. Aber 1480 ist diese Sägerei «durch den grossen wasserfluss erbrochen [...] in der sommernacht vor Jacobi [= 24. Juli]»,³¹ und möglicherweise wurde sie nicht wieder aufgebaut, jedenfalls findet sich in spätern Quellen kein Hinweis mehr auf eine Sägerei in Enggstein. Sicher ist allerdings, dass im 19. und 20. Jahrhundert beim Metzgerhäsi in Enggstein erneut eine Sägerei betrieben wurde.

Der früheste Hinweis auf eine Pfisterei [= Bäckerei] in Worb findet sich für das Jahr 1479, als sie Hans Wanzenried als Lehen gegeben wurde.³² Aber erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint das Bäckergerwerbe in der ländlich geprägten Herrschaft Worb Fuss gefasst zu haben. Dies mag sich dadurch erklären, dass die Bevölkerung ihren Brotbedarf lange Zeit selber deckte und somit nur wenig Interesse an gewerbsmässig hergestelltem Brot bestand. Im Einkünftebuch der Herrschaft werden dann 1782 zwei Bäckereien im Dorf Worb aufgeführt, wovon eine vom Müller betrieben wurde.³³ Die Metzgerei (Schaal) am Stalden wird im Zinsbuch von 1741 erstmals erwähnt.³⁴

II. Die freien Gewerbe

Anders als die konzessionierten waren die freien Gewerbe keinen obrigkeitlichen Bestimmungen unterworfen und konnten im Prinzip von jedermann ausgeübt werden. Es gab einzig Einschränkungen bei jenen Gewerben, die in Meisterschaften [= Zünften] organisiert waren.

Mit der Einführung der Helvetischen Republik 1798 wurden alle Männer, die älter als 20 Jahre waren, mit Berufsangabe in Bürgerlisten verzeichnet.³⁵ Aus diesen Listen lässt sich ein umfassendes Bild der Gewerbetätigkeit in Worb erstellen. Die Liste der verschiedenen Handwerke, die in Worb betrieben wurden, ist zu lang, um auf jedes einzelne näher eingehen zu können. Für die statistische Auswertung sind sie in Kategorien, die weiter unten aufgeschlüsselt werden, zusammengefasst worden. Wichtige Berufe, die es heute nicht mehr gibt, die in Vergessenheit geraten sind oder andere Besonderheiten aufweisen, werden dabei etwas ausführlicher behandelt. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Anzahl Handwerker, die in den Bürgerlisten von 1798 genannt werden.

Rund 39% der in den Bürgerlisten aufgeführten 474 Personen in der Kirchgemeinde Worb gingen einem Handwerk oder Gewerbe nach (siehe Abb. 12), wovon 19% auf die ehaften und konzessionierten (siehe Abb. 13), gut 81% auf die freien Gewerbe entfielen. 43% arbeiteten in der Landwirtschaft, wohingegen der Dienstleistungssektor noch sehr bescheiden ausgebildet war. Unter «übrige» sind alle Einträge ohne Angaben und solche, die nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind (u.a. mehrfach Lehenmänner), zusammengefasst, darunter auch ehemalige Herrschaftsangehörige. Die Dienstleister waren in erster Linie ehren- oder nebenamtliche Angestellte der Gemeinde (etwa der Bannwart) oder Vertreter der dörflichen Beamtenschaft (Munizipalbeamte und Schulmeister). Aus beiden Bereichen können mehrere Exponenten dem landwirtschaftlichen Sektor zugerechnet werden, weshalb der Anteil des Bauernstandes deutlich grösser zu denken ist.

1. Die Weber, Schuster und Schneider

Neben der Landwirtschaft war das Weben und Spinnen die wichtigste Erwerbstätigkeit und stand mit einem Anteil von 29% an erster Stelle unter den Gewerben. Im frühen Mittelalter wuchs dieses Handwerk in den Städten aus seiner häuslichen Struktur heraus und etablierte sich als eigenständiger Berufsstand. In der Stadt Bern mussten die Leinenweber aber noch im Jahr 1546 vehement um ihre Anerkennung von Seiten der Obrigkeit kämpfen. In ländlichen Gegenden wurde die Weberei aber noch lange Zeit zur Selbstversorgung

und/oder als Nebenerwerb betrieben. Als wirtschaftsfördernde Massnahme der Regierung wurde der Hanf- und Flachsanzbau im 16. und 17. Jahrhundert intensiviert. Damit griff die gewerbsmässige Leinenweberei allmählich auch auf die ländlichen Gebiete über und erreichte ihren Höhepunkt gegen Ende des 18. Jahrhunderts.³⁷

Aufgrund der Rohstoffe, welche die Weber verarbeiteten, werden (Woll- oder Gut-)Tuchmacher, Leinenweber, Seidenweber oder Barchentweber [Barchent = Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle] unterschieden. In den Quellen aber wurden die Weber nur selten differenziert bezeichnet, dennoch sind für Worb einzeln Tuchmacher, Leinen-, Guttuch-, Strumpf- und Seidenweber erwähnt, wobei die meisten Leinenweber gewesen sein dürften.

Die Tuchmacherei war eher ein städtisches Gewerbe, das sich durch eine hohe Arbeitsteilung auszeichnete und viele Hilfskräfte erforderte, welche die Wolle in aufwendigen Arbeitsschritten reinigten, verschälzten [= gleichmässig mit Fett

Abb. 12: Die prozentualen Anteile der drei Wirtschaftssektoren (bei einem Total von 474 Nennungen) nach dem Bürgerverzeichnis von 1798.

Abb. 13: Anteile der im Worb er Gewerbe berufstätigen Männer über 20 Jahre um 1798 bei einem Total von 184 Eintragungen.³⁶

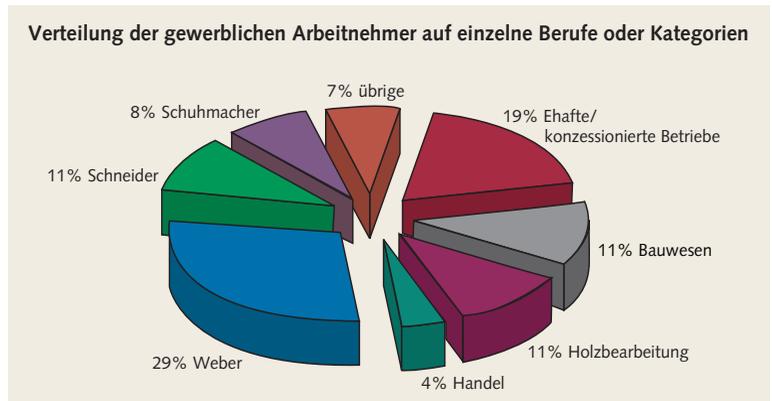
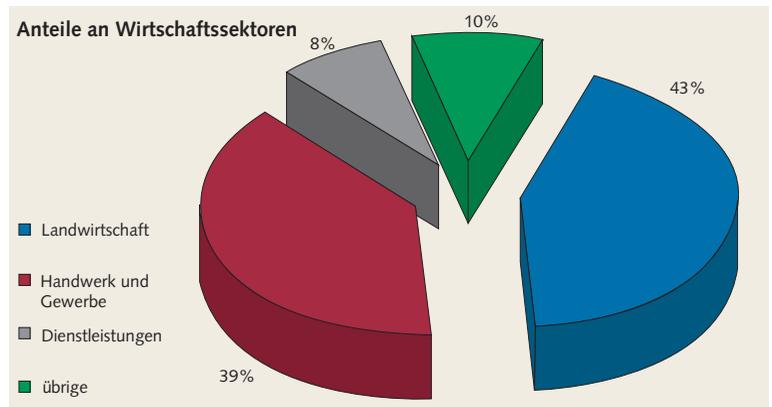




Abb. 14: Eine Tuchmacherei in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Wolle wird in einem grossen Bottich gewaschen, im Fluss gespült und zum Trocknen aufgehängt. – Quelle: Diderot, *Planches*, Bd. 4.

durchfeuchten], kämmtten und zu Garn verspannen, bis dieses schliesslich vom Weber zu Tuch verarbeitet werden konnte. Der Tuchmacher Ulrich Siegfried, 1733 in Grosshöchstetten geboren, begründete im Schlauchbühl bei Richigen die Tuchfabrik Siegfried, die im Bericht der Industrieausstellung von 1804 in Bern als «die älteste Tuchfabrik in unserem Kanton» bezeichnet wird und die «seit mehr als 50 Jahren existiert». ³⁸ Die Produkte der Firma Siegfried genossen einen ausgezeichneten Ruf und wurden 1770 erstmals mit einer Goldmedaille ausgezeichnet. Allein für das Wollspinnen seien mehrere hundert Personen in der Gegend um Thun beschäftigt worden. Der Sohn des Gründers, Bendicht Siegfried, verlegte 1796 die Produktion nach Oberdiessbach, wo er von der dortigen Herrschaft das Walkrecht erwarb und damit alle Produktionsschritte der Tuchfabrikation in einem Haus verbinden konnte.

Einen angemessenen Teil ihres Wohlstandes verdankten Bern und seine Bevölkerung im 18. Jahrhundert der Leinenweberei. Um gegen die ausgreifende Armut der 1630er Jahre anzukämpfen, wurde der Hanf- und Flachsanzbau intensiviert. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts war ein deutlicher Anstieg der Leinenweberei zu erkennen, zur Blüte gelangte sie aber erst, als sich St. Gallen im 18. Jahrhundert der Baumwollweberei zuwandte und die Berner Leinwand die so entstandene Lücke ausfüllen konnte. Die Herrschaft Worb gehörte nicht zu den grossen Zentren der

bernischen Leinwandproduktion, dennoch profitierte auch sie vom allgemeinen Aufschwung, und die Leinenweberei in Worb bildete ein wichtiges Standbein der dortigen Wirtschaft, musste nach 1800 aber auch einige Krisen durchstehen.

Aufgrund des kostbaren Rohstoffes wurde die Seidenweberei überwiegend im Verlagssystem betrieben, dabei verkaufte der Verleger dem Weber den Rohstoff und kaufte diesem dann die gewobenen Stoffe ab. Die vorbereitenden Arbeitsgänge waren oft in zentralen Werkstätten konzentriert, wo vielfach Frauen, Jugendliche und Kinder das Färben, Wickeln und Scheren der Seidenzeuge ausführten; die Herstellung des Fertigproduktes übernahmen die Seidenweber. Im Ancien Régime nahm die Schweiz eine führende Position in der Seidenweberei nördlich der Alpen ein, mit Basel als Zentrum. Wie viele Weber in der Herrschaft Worb in der Seidenweberei tätig waren, lässt sich nicht genau beziffern; 1798 werden lediglich drei erwähnt, Ulrich Muhr und Peter Trabold, beide im Dorf Worb wohnhaft, und Daniel Schmied aus Vechigen, wohnhaft in Vielbringen.

Die Schneider und Schuhmacher treten mit 11% und 8% ebenfalls recht häufig auf. Für die Berufsausübung dieser Gewerbe waren nur geringe Kapital- und Qualifikationsvoraussetzungen notwendig, so dass sie vielerorts übervertreten waren, was auch durch zünftische Ordnungen, die eine Begrenzung der Anzahl von Meistern vorsahen, nicht verhindert werden konnte. Dies scheint auch in der Kirchgemeinde Worb der Fall gewesen zu sein. Hier werden 1798 20 Schneider auf-



Abb. 15: Ein Schneider bei der Arbeit, Albert Anker – Quelle: Anker 1984.

geführt, in der Stadt Bern gehörten um 1785 rund 40 Personen diesem Handwerk an,³⁹ was einen ungleich tieferen Anteil gemessen an der Einwohnerschaft darstellt. Schneider und Schuhmacher stellten neue Waren fast ausschliesslich auf Kundenbestellung her, fester Bestandteil ihrer täglichen Arbeit war aber auch die Reparaturarbeit, die sie entweder in ihrer Werkstatt oder auf der Stör verrichteten.

2. Die Holzbearbeitung und das Baugewerbe

Die holzverarbeitenden Gewerbe wiesen eine vielseitige Berufspalette auf. So waren Zimmerleute (3), Tischmacher (6), Küfer (5), Dachdecker (7), Wagner (4), Drechsler (1) und Stöllmacher [= Schuhholzmacher] (1) vertreten.

Das Handwerk des Zimmermanns gehört wie das des Schmieds und des Müllers zu den ältesten Handwerken. Die alten und stolzen Bauernhäuser bezeugen noch heute, dass das Zimmermannshandwerk in Worb und Umgebung eine lange Tradition hat.

Der Wagner stellte nicht nur Wagen und Karren her, sondern auch allerlei Gerätschaften für die Landwirtschaft wie Pflüge und Eggen oder Werkzeugstiele. Die Einzelteile für Wagen waren häufig geschwungen oder wiesen unregelmässige Querschnitte auf, wie z.B. die Radspeichen, was nicht nur spezielle Werkzeuge und Schablonen, sondern auch grosses handwerkliches Können erforderte. An der Herstellung eines Wagens waren aber noch andere Handwerker beteiligt, so der Schmied, der für die Beschläge, Scharniere, Bänder und Radreifen zuständig war, die Bremsen kamen vom Schlosser, die Radnaben vom Drechsler und je nach Art des Wagens waren noch der Sattler und der Maler beteiligt. Für die Räder wurde meistens Esche, Eiche oder Ulme verwendet, für das Untergestell hauptsächlich Buche.

Der Küfer fertigte aus Holz Fässer, Wasch- und Milchgeschirre, Eimer, Becher und vieles andere mehr. Das Herstellungsprinzip war bei all seinen Produkten in etwa dasselbe. Aus Dauben [= ein einzelnes Teil der Fasswand] wurde ein rundes Behältnis mit Reifen aus Weidenholz oder Eisen zusammengebunden. Das Biegen der Dauben erforderte, besonders bei grossen Behältnissen, grosse Kraftanstrengung und es war wichtig, dass beim Biegen die Dauben nicht brachen. Je nach Verwendungs-



Abb. 16: Trämelzug der OLWO. Die Holzverarbeitung war ein wichtiger Gewerbebezug in Worb. – Quelle: Lädach.

zweck wurden die Fässer oder Gerätschaften aus Eiche, Buche oder Fichte gefertigt.

Der Drechsler oder «dreyer» fertigte Rundteile aus Holz wie Radnaben, Teller, Schüsseln und Becher, aber auch Spinnräder, Spindeln, Haspeln und Holzknöpfe für das Textilgewerbe, Beine für Stühle, Stabellen und Tische. Die Dachdecker werden heute kaum noch zu den holzverarbeitenden Gewerben gezählt, früher aber bedeckten sie mit Holzschindeln Dächer und verkleideten Fassaden.

Das Tischmacherhandwerk entstand aus dem Zimmermannshandwerk und entspricht in etwa dem Berufsfeld des heutigen Schreiners. Das Tischmachergewerbe gilt unter den holzverarbeitenden Gewerben als das jüngste. Dem Tischler oder Schreiner oblag im Wesentlichen die Innenausstattung eines Hauses, von der Wandverkleidung, den Fenstern und Türen hin bis zu den Möbeln, aber auch die Anfertigung und Reparatur von Webstühlen war Bestandteil seines Arbeitsfeldes, was bei der hohen Anzahl Weber in Worb sicherlich von Bedeutung war.

Unter «Baugewerbe» sind diejenigen Bauhandwerker zusammengefasst, die nicht mit dem Rohstoff Holz arbeiten. Es sind dies Steinhauer (9), Maurer (2), Glaser (2) und Spengler (1). Die Berufe der Steinhauer und Maurer sind eng miteinander verwandt und gehörten bis 1787 zur gleichen Meisterschaft.

3. Der Fabrikant und die Händler

Der einzige Fabrikant war Johannes Friederich Baujon aus Auvernier; er errichtete um 1782 in Worb eine Indiennefabrik. Der Indienne- oder Kattundruck wurde 1706 in der Stadt Bern eingeführt, und in- nert weniger Jahre entwickelte sich die Region Bern zu einem der wichtigsten Indienne- druckzentren Europas neben Flan- dern und Sachsen. Für den Indienne- druck

Abb. 17: Steinhauer aus dem frühen 16. Jahrhundert, Text von Hans Sachs – Quelle: Amman, Ständebuch, S. 85.

war ein komplizierter und somit kapitalaufwendiger Arbeitsablauf notwendig, der sowohl technisches wie auch kaufmännisches Geschick erforderte. Aus diesem Grund wurde die Produktion von Beginn weg zentralisiert in Manufakturen betrieben. Dabei wurden Baumwollstoffe blau bedruckt, wobei die gewünschten Muster ausgespart wurden [= Negativdruck]. Indiennestoffe waren im 17. Jahrhundert von den Ostindienkompanien als Modartikel in Europa eingeführt und bald auch in Europa selbst hergestellt worden. Mit dem Verschwinden der Mode mussten die Indiennefabriken den Betrieb einstellen. Dieses Schicksal ereilte auch die Fabrik von Johannes Friedrich Baujon, der 1793 seine ganze Habe versteigern musste.⁴⁰ Das Fabrikgebäude stand dann wohl einige Zeit leer, jedenfalls wurde kein Zins mehr bezahlt, bis dann 1811 eine Rübenzuckerfabrikation einzog.⁴¹

Die Kaufmannschaft der Herrschaft Worb war nicht sehr zahlreich, hatte aber besonders für die Weber eine grosse Bedeutung. Von den acht aufgeführten Händlern waren drei im Butterhandel tätig, vier weitere sind nicht näher beschrieben (Händler und Handelsmann), waren möglicherweise aber im Textilhandel beschäftigt, dazu kommt ein Fuhrmann. Eine erfolgreiche Händlerkarriere hat Niklaus Miescher aus dem nahen Walkringen gemacht, der wahrscheinlich seit 1744 mit Leinwand handelte; sicher nachgewiesen ist es auf jeden Fall ab dem Jahr 1749.⁴² Nach seinem Tod 1756 wurde das Handelsgeschäft von seinen Söhnen Christian und Niklaus bis über das Jahr 1800 hinaus erfolgreich weiterbetrieben. Ebenfalls in Walkringen begründete 1785 Johann Ulrich Röthlisberger aus Langnau einen kleinen Leinwandhandel, der sich später im 19. Jahrhundert zu einem bedeutenden Handelshaus entwickeln sollte.

4. Von Seilern, Gärtnern und anderen

In der Gruppe «übrige» finden sich jene Berufe, die sich in keine der grösseren Gruppen einteilen liessen und kleinere Gegenstände zum täglichen Gebrauch herstellten wie die Seiler (3), der Hut- und Knopfmacher (je 1), der die Schneider belieferte, oder die Brunner (2), der Salzausmesser, Korber und Garnbaucher (je 1). Die Ärzte, die für die Gesundheitsversorgung von Mensch und Tier besorgt wa-



ren, sind hier unter den Dienstleistungen eingeteilt, wiewohl ihre Berufsausübung damals noch stark handwerklichen Charakter gehabt haben dürfte. Des Weiteren finden sich zwei Gärtner, Benz Bigler und Hans Kyburger aus Worb, und ein Uhrenmacher, der sich nicht so sehr um Taschenuhren, sondern in erster Linie um die Kirchturmuhren der Umgebung gekümmert hat.

III. Die Meisterschaften auf dem Lande

Im Kanton Bern schlossen sich etwa seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert auf dem Land die Handwerker nach städtischem Vorbild ebenfalls zu Meisterschaften zusammen.⁴³ Die ländlichen Meisterschaften unterstellten sich oft freiwillig und auf eigenes Ersuchen hin zünftischen Ordnungen, brachten ihnen diese doch erhebliche Vorteile, wie etwa den Konkurrenzschutz, den die Ehaften schon seit langem genossen. In den meisten Fällen wurden die geltenden städtischen Ordnungen auf das Land ausgedehnt, wobei es unterschiedliche rechtliche Stellungen zu beachten gibt. So wurden im Landgericht Konolfingen nur die Schuhmacher (1550), Schmiede (1574), Weber (1592), Maurer (1649), Zimmerleute (1629),

Schneider (1536), Steinhauer (1787) und Gerber (1650) als eigenständige Meisterschaften anerkannt. Nur sie erhielten eine eigene Ordnung und waren berechtigt, den Meisterbott, die Zunftversammlung, abzuhalten, womit sie eine eigene Gerichtsbarkeit besaßen und neue Satzungen beschliessen konnten, die allerdings noch vom Rat in Bern bewilligt werden mussten. Die Ordnungen der Küfer, Tischmacher, Wagner, Färber, Glaser und Hutmacher waren an die Meister der Stadt und der Landgerichte gerichtet, wobei aber nur den Tischmachern erlaubt wurde, sich in ihren Bezirken zu versammeln und ihre Berufssachen zu behandeln; je nach Gelegenheit mussten noch einige Meister aus der Stadt anwesend sein. Küfer und Wagner mussten in die Stadt fahren, um an den Versammlungen teilzunehmen: Abwesenheit konnte mit hohen Bussen bestraft werden, dasselbe galt für die Färber, Glaser und Hutmacher.

Mit der Genehmigung durch Rat und Schultheiss der Stadt Bern wurde die Ordnung für alle Handwerksangehörigen in einem Gebiet verbindlich, vom Lehrling bis zum Meister. Die Ordnungen hatten in erster Linie zum Zweck, die Konkurrenz durch Fremde und «Pfuscher» [= nicht zünftische Handwerker] zu verhindern und so das Auskommen der einheimischen Meister zu sichern sowie durch Beschränkung der Meisterzahl und der Betriebsgrösse ein Auskommen für alle Meister zu garantieren. In den Ordnungen wurden die Lehrlingsausbildung und die Wanderschaft verbindlich geregelt, die Voraussetzungen zur Meisterschaft sowie das Verhältnis zu den Gesellen festgeschrieben. Verfehlungen und Missachtung der Ordnung konnten mittels einer Zunftgerichtsbarkeit geahndet und bestraft werden.

Die Meisterschaften waren bei der Bevölkerung in der Regel wenig beliebt, weil die Bestimmungen der Zünfte vor allem die Bauern in ihren Freiheiten einschränkten. So war eines der Zugeständnisse der Regierung nach dem Bauernkrieg die Aufhebung aller Zünfte im Jahre 1653,⁴⁴ aber bereits 1680 wurden den Schuhmachern, Schneidern und Webern erneut Hand-

werksbriefe ausgestellt. Müller, Bäcker und Metzger des Landgerichts Konolfingen waren nicht in Meisterschaften organisiert, für sie galten die Bestimmungen der Stadt Bern oder der Twingherrschaft.

Dass die freien Gewerbe in den frühen Quellen nicht erwähnt sind, heisst nicht, dass es sie in Worb nicht auch schon früher gegeben hat. Zumindest seit die Stadtzünfte ihren Widerstand gegen das Landgewerbe aufgegeben hatten, begann sich, wie aus den zahlreichen Freiheits-Handwerksbriefen zu ersehen ist, die Gewerbetätigkeit auf dem Lande zu regen und langsam zu entfalten. So waren im Landgericht Konolfingen die Schuhmacher, Schneider, Weber und Schmiede im 16. Jahrhundert zahlenmässig stark genug, um sich in einer eigenständigen Landzunft zusammenzuschliessen.

IV. Schlussbetrachtungen

Die Gewerbelandschaft der Herrschaft Worb bietet gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein erstaunlich vielfältiges Bild, so wurden rund 50 verschiedene Berufe ausgeübt, und mehr als ein Drittel aller erwerbstätigen Männer waren zu diesem Zeitpunkt im Gewerbe tätig. Der frühere Nachteil der Stadtnähe wandelte sich zu einem Vorteil und wurde zu einem Standortfaktor, der weitere Betriebe in Worb entstehen liess. Dennoch muss auch gesagt werden, dass gerade die Weber ihren Beruf oftmals nur im Nebenerwerb ausübten und daneben selber einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb führten oder als Tagelöhner bei den grossen Bauern arbeiteten.

Obwohl sich aufgrund der Quellenlage ein klares Bild erst für das ausgehende 18. Jahrhundert abzeichnet, lässt sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts doch eine Zunahme der Gewerbetätigkeit erkennen, die sich auf zwei Bereiche zu beschränken scheint, einerseits die Metallverarbeitung und andererseits die Herstellung und Verarbeitung von Textilien. Die Metallverarbeitung und die Textilgewerbe sind es denn auch, die sich in Worb längerfristig etablieren und bis ins 20. Jahrhundert bedeutend bleiben konnten.

- 1 Dubler, Ehefte.
- 2 Schneiter, Worb, S. 22f.
- 3 STAB HA Worb Bücher I, S. 35–41: 13.2.1393 – Ordnung oder Testament der Verena von Seedorf, hier S. 38.
- 4 STAB HA Worb Bücher I, S. 920–924: 30.4.1471 – Tauschbrief zwischen Änneli Lerwerin und Wilhelm und Niclaus von Diesbach.
- 5 STAB HA Worb Bücher I, S. 925: 1473 – Auszug aus dem Mühlenurbar.
- 6 STAB HA Worb Bücher I, S. 925f: 1547 – Auszug aus dem Mühlenurbar.
- 7 STAB HA Worb Bücher I, S. 926–929: 13.2.1562 – Ratsbeschluss.
- 8 STAB HA Worb Bücher I, S. 962–968: 16.11.1573 – «Appellation Urkhund», hier S. 965.
- 9 STAB HA Worb Bücher I, S. 968–971: 1.10.1642 – Aufhebung der «Appellation Urkhund».
- 10 STAB HA Worb Bücher I, S. 973–985: 24.11.1630 – Spruchbrief zwischen Samuel Wunderlich und Herrn Hieronymus Manuels Erben.
- 11 SSRQ II,4, Nr. 159, S. 443, Anm. 2: 10.10.1740 – Mühlenrecht.
- 12 SSRQ II,4, Nr. 159b, S. 443: 1.10.1642 – Zusatz zum Twingmühle-Recht zu Worb vom 17. Dezember 1640.
- 13 Werder, Gewerbe, S. 373.
- 14 STAB HA Worb Bücher I, S. 649f.: 30.7.1486 – Lehensbrief.
- 15 STAB HA Worb Bücher I, S. 1127–1130: 7.4.1672 – Vereinbarung zwischen dem Venner von Graffenried und Niklaus Küpfer, hier S. 1128f.
- 16 STAB HA Worb Bücher I, S. 1124–1127: 14.1.1670 – Konzession der Sensenschmiede, hier S. 1125.
- 17 STAB HA Worb Bücher I, S. 667–669: 1713 – Vergleich zwischen den Twingherren Roth und von Graffenried.
- 18 STAB HA Worb Bücher 11, S. 233: 1741–1742 – Zinsbuch, Ehefte Sensenschmiede.
- 19 STAB HA Worb Bücher I, S. 489–502: 24.6.1669 – Besoldung des Ammanns, Schreibers und Weibels, hier S. 495.
- 20 STAB HA Worb Bücher 11, S. 225: 1741–1742 – Zinsbuch.
- 21 STAB B XIII 440: 1798 – Bürgerlisten Höchstetten.
- 22 STAB HA Worb Bücher I, S. 642–649: 24.1.1608 – Lehensvertrag.
- 23 Werder, Gewerbe, S. 363.
- 24 STAB HA Worb Bücher I, S. 668f.: 30.11.1740 – Bekanntmachung.
- 25 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch Sage, Reibe, Stampfe.
- 26 STAB HA Worb Bücher I, S. 1130–1132: 23.10.1679 – Freiheitsbrief.
- 27 SSRQ II,4, Nr. 228, S. 569: 15.4.1758 – Verkauf von Asche.
- 28 Werder, Gewerbe, S. 369.
- 29 STAB HA Worb Bücher I, S. 1133–1135: 23.4.1742 – Konzession.
- 30 STAB HA Worb Bücher I, S. 998–1000: 1435 – Erblehensbrief, hier S. 998.
- 31 STAB HA Worb Bücher 13, S. 93: 1473–1513 – Die Säge zu Enggiststein.
- 32 STAB HA Worb Bücher 13, S. 133f.: 1473–1513 – Das Pfister- oder Müller-Haus.
- 33 STAB HA Worb Bücher 8, S. 275, 285, 305, 315: 1782–1790 – Einkünftebuch.
- 34 STAB HA Worb Bücher 11, S. 237: 1741–1742 – Zinsbuch.
- 35 STAB B XIII 440: 1798 – Bürgerverzeichnis.
- 36 Zu den ehafte und konzessionierten Betrieben (siehe dazu das Kapitel I dieses Beitrages) gehörten nach dem Bürgerverzeichnis von 1798 folgende Berufe: Müller, Öler, Bäcker, Metzger, Säger, Bleicher, Färber, Walkmeister, Gerber, Hammerschmied, Nagelschmied, Schmied, Schlossermeister, Naglermeister, Pintenschek und Wirt (und jeweils zu den Betrieben gehörende Knechte, Gesellen und Lehrlinge, so etwa ein Mahlknecht oder Färbergesell).
- 37 Zur Geschichte des Handwerks in Bern vgl. hier und im Folgenden: Werder, Gewerbe, S. 416–426.
- 38 Werder, Gewerbe, S. 426.
- 39 Appenzeller, Möhren, S. 42.
- 40 BAK A 43, S. 189: 26.11.1793 – Publikationen.
- 41 STAB HA Worb Bücher 8, S. 339: 1782–1790 – Einkünftebuch.
- 42 Werder, Gewerbe, S. 419.
- 43 Graf-Fuchs, Gewerbe.
- 44 SSRQ II,4, Nr. 167, S. 458f.: 25. und 30.3.1653 – Aufhebung der Handwerkerzünfte.

Die nachgeholte Industrielle Revolution – Grossgewerbe und Fabriken im 19. und 20. Jahrhundert

Lorenz von Felten und Peter Lüthi-Ott

Unter der Industriellen Revolution wird die Einführung moderner Produktionstechnik verstanden, die zur Bildung von Fabriken führt und damit für die betroffenen Menschen zu einer tief greifenden Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsgewohnheiten: Die Arbeit kommt nicht mehr zum Menschen, der Mensch muss «zur Arbeit» gehen.

Die Industrielle Revolution in der Schweiz verlief in zwei Stufen: Eine erste Produktionssteigerung erfolgte bereits Ende des 18. Jahrhunderts durch die technischen Verbesserungen der Webstühle. Die zweite Stufe entstand durch die Nutzung neuer Energieträger wie der Kohle, später der Elektrizität. Im Kanton Bern setzte diese Entwicklung später ein als im Kanton Zürich und in der Ostschweiz.¹ Es wird deshalb in der Zeit von 1890 bis zum Ersten Weltkrieg von der «nachgeholten Industriellen Revolution» gesprochen. Sie kann als die eigentliche Gründerzeit der bernischen Industrie bezeichnet werden und wird durch Namen wie Wander, Tobler, Hasler, von Roll, Winkler & Fallert usw. verkörpert.

Der Berner Historiker Christian Pfister charakterisiert die bernische Wirtschaft im 19. Jahrhundert als eine Binnenwirtschaft, geführt von der Landwirtschaft und einem davon abhängigen Gewerbe, sowie durch einige wenige industrielle Schwerpunkte wie die Uhrenindustrie am Jurasüdfuss und im Dienstleistungsbereich die Anfänge eines Tourismus, z.B. in Interlaken.²

Diese allgemeine Charakterisierung trifft fast exemplarisch auf Worb zu, allerdings praktisch ausschliesslich auf Worb Dorf. Die geographisch-demographische Lage Worbs ist bis heute der bestimmende Faktor für die gewerblich-industrielle Entwicklung. Bis weit ins 20. Jahrhundert dominierte die Landwirtschaft das wirtschaftliche, aber auch das politische Geschehen in Worb. Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich Worb durch die einseitige verkehrsmässige Ausrichtung auf Bern zur Vorortsgemeinde, und dadurch entstand ein Bedarf an Infrastrukturleistungen. Nach



etwa 1980 bildete die nun mehr als 11 000 Einwohner zählende Gemeinde wiederum in sich einen bedeutenden Markt für verschiedene Dienstleistungen.

Im Folgenden wird die Geschichte des Worber Grossgewerbes und der industriellen Betriebe bis heute im Vergleich mit der bernischen Geschichte dargestellt. Die Berner Geschichte setzt die Rahmenbedingungen für die Geschichte der Industrie in Worb. Zugleich haben aber auch Worber Besonderheiten die Weichen in die Richtung auf eine Pendlergemeinde gestellt und den Durchbruch zum industriellen Zentrum verhindert.

I. Vom Niedergang des Alten Bern bis zur Restauration (1740–1831)

1. Handel und Gewerbe oder Landwirtschaft: Wohin steuert Bern?

Die Wirtschaftsgeschichte Berns war im 18. Jahrhundert von zwei unterschiedlichen Konzepten geprägt: einmal vom *Merkantilismus*, der Aussenhandelsüberschüsse mit Gewerbe- oder Luxusprodukten anstrebte, um die Staatskassen zu füllen. Zum anderen gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend dann vom *Physiokratismus*. Die Physiokraten sahen allein den Ackerboden als produktiven Faktor an.

Abb. 1: Blick auf das ländlich geprägte Worb im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: Rufener.

Der Kanton verfügte über günstige rechtlich-strukturelle Voraussetzungen für die Entfaltung einer frühen Industrie. Der geringe Einfluss der Handwerke oder Meisterschaften in Bern erlaubte es den Magistraten, eine Wirtschaftspolitik nach Gutdünken zu betreiben, die andernorts auf den Widerstand der politisch berechtigten Handwerker gestossen wäre, etwa die Förderung des Landhandwerks in Heimgewerbe und Manufakturen (man nennt das «Protoindustrie» – also «Industrie vor der Industrie»). Es fehlte jedoch an wagemutigen Unternehmern. Denn der Aufstieg des Unternehmertums zu politischer und sozialer Gleichrangigkeit mit der patrizischen Elite wurde von dieser nicht geduldet. Dies stiess innovative und dynamische Persönlichkeiten vor den Kopf.

Für die Gegenbewegung der Physiokraten ist die 1759 gegründete Ökonomische Gesellschaft ein herausragendes Beispiel. Sie versuchte zusammen mit dem Kommerzienrat, einen Aufschwung der Landwirtschaft in Gange zu bringen, indem die Agrarproduktion modernisiert werden sollte (Agrarmodernisierung). Die dazu nötigen Reformen nutzten auch der gewerblichen Wirtschaft, banden sie aber an die Landwirtschaft.

Einen Bruch im politischen und wirtschaftlichen System schuf die Revolution von 1798: Die Proklamation der *Handels- und Gewerbefreiheit* im Oktober 1798 war eine fundamentale Weichenstellung für das Gewerbe.³ Die protektionistischen Massnahmen der Handwerkerorganisationen und die Bewilligungspflicht, z.B. von Wasserrädern zur Energiegewinnung, wurden nun aufgehoben. Allerdings klagten die

alteingesessenen Handwerker und sogar die Bevölkerung sehr schnell über die Freigabe von Handel und Gewerbe. Denn die Meister und Gesellen verloren mit diesem Schritt ihre Privilegien, und mehr und mehr wurde auch die Arbeitsqualität bemängelt. So kehrte der Kanton Bern 1803 zu einem Konzessionssystem zurück. Mit der Verordnung vom 23. September 1803 gab die Regierung den Inhabern von Konzessionen aller Art eine Frist zur Anmeldung ihres Gewerbes. Justiz- und Polizeirat sollten daraufhin über Bestätigung oder Ablehnung der jeweiligen Gewerbe Konzessionen entscheiden.

Spezielle Regelungen wurden 1804 für die früheren «Ehaften», wie z.B. Mühlen, festgesetzt. Sie waren wieder konzessionspflichtig, mussten aber die im Jahre 1798 festgelegten Abgaben nicht mehr an die Grundherren abliefern, sondern neu an den Staat. Durch die Bewilligungspflicht wurde die Gewerbefreiheit erneut massiv eingeschränkt. Nach dem neuen Konzessionssystem durfte weder eine Mühle noch eine Gerberei, Färberei oder Schaal ohne obrigkeitliche Konzession errichtet werden. 1825 bestätigte die Berner Regierung diese Regelung.

Die Handelsfreiheit aber blieb bestehen. Die Konkurrenz fremder Produkte (z.B. St. Galler Weberei) zerstörte die blühende Berner Leinwandindustrie. Die Bevölkerungsvermehrung in Verbindung mit der Agrarmodernisierung konsolidierte dagegen die landwirtschaftliche Produktion. Der Kanton wurde zunehmend zu einer Peripherie, welche die Zentren der neuen Industrie (Zürich, St. Gallen) mit Agrarprodukten versorgte.

Abb. 2: Ansicht von Worb Dorf mit Schlosstalden um 1900, links im Vordergrund die Hammerschmiede Ott – Quelle: Rufener.



2. Worb als Gewerbesiedlung – (k)ein Start von verlorenem Posten aus

Worb war gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Gewerbezentrum. Es gab vier Mühlen, sechs Schmieden mit unterschiedlichen Spezialisierungen, eine Schleiferei, eine Sägerei, eine Walke, eine Färberei, eine Bleicherei und eine Mange, zwei Bäckereien, eine Metzgerei und eine Gerberei mit Lohrindenstampfe.⁴ Diese Betriebe produzierten allerdings schwergewichtig für den lokalen Markt.⁵

Aber auch die eher exportorientierte Protoindustrie war zumindest nicht unbedeutend. In Walkringen und Worb lassen sich aufgrund der in Walkringen ansässi-

gen Textilhandelshäuser Aktivitäten vorerst in der Leinenherstellung, später in der Wolltuchherstellung nachweisen.⁶ Für Worb ist keine industrielle Weberei belegt, jedoch ortete die Denkmalpflege in verschiedenen alten Häusern Webstuben.⁷ Gemäss dem Familienverzeichnis von 1793⁸ gab es in Worb 23, in Rüfenacht-Vielbringen 13, in Richigen-Ried fünf und in Wattenwil-Enggistein zehn Weber. Offensichtlich wurde auch hier vor allem Heimarbeit betrieben. Dagegen sind im Bereich der textilen Veredelung fabrikartige Aktivitäten zu vermerken:⁹ Im Gebiet Vechigenstrasse 2 wurde eine Indienne-Fabrik – Bedruckung von Baumwollstoffen – betrieben, die Produktion wurde aber bereits vor 1800 eingestellt und der Wiederbelebungsversuch um 1805 war erfolglos. Auf dem Farb-Areal wurden die Färberei, Bleiche, Walke und Mangle betrieben.

Als neuer Anlauf zur Etablierung eines Fabrikbetriebes beabsichtigten 1810 drei Worber, Johann Röthlisberger, Johann Gottlieb Hiltbrunner und Dr. med. Ulrich Kehr, in der ehemaligen Indienne-Druckerei die Einrichtung einer Anlage zur Herstellung von Zucker aus Runkelrüben. Zum Betriebe des Schnetz- und Walzwerkes¹⁰ benötigten sie ein Wasserrad am Enggisteinbach, was aber auf den Widerstand der Bachbesitzerin, Frau von Sinner, stiess.¹¹ Die Produktion von Runkelrübenzucker war wohl erfolglos, jedenfalls wurde der Versuch nach kurzer Zeit abgebrochen.

Die politischen Rahmenbedingungen in Worb waren gegen das Gewerbe gerichtet. Das zeigt sich schon an der *Infrastruktur*. Über etwa sieben Jahrhunderte hinweg war der «künstliche» Bach, genannt Enggisteinbach, auch Mühle- oder Biglenbach, entscheidend dafür, dass hier im Dorf auch das Gewerbe ein bedeutender Faktor werden konnte. Der Enggisteinbach fliesst rund sieben Kilometer quer durch die Gemeinde Worb und lieferte mit den fast 140 m Gefälle die Energie für bis zu 13 Betriebe (1937).¹² Aber die Tatsache, dass der Twingherr Emanuel von Graffenried Mitglied der Ökonomischen Gesellschaft war, ebenso wie ein Vertreter aus der Landwirtschaft, Hans Bürki von Richigen, der sogar Ehrenmitglied der Gesellschaft wurde,¹³ zeigt, dass die Agarmodernisierer in Worb vorherrschten und nicht die Gewerbler.

Neben dem Twingherrn waren aber noch weitere wichtige Exponenten des Ber-

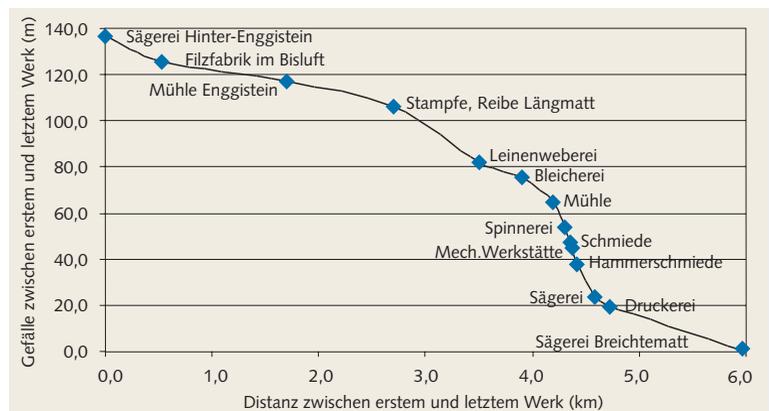


Abb. 3: Die Bleicherei Worb & Scheitlin AG Mitte des 20. Jahrhunderts – Quelle: Scheitlin.

ner Regimes in der Gemeinde ansässig, wie z.B. Albrecht Niklaus Stettler, Inhaber des Schlösschens Richigen, Mitglied des Grossen Rates von 1795–1831. Obmänner, Amtmänner, Vierer, Seckelmeister und weitere wichtige Beamte in Worb waren Landwirte oder direkt mit der Landwirtschaft verbunden.

Der Übergang der alten Herrschaft in eine moderne Eigentums-gesellschaft hat die nicht besonders gewerbefreundliche Lage noch verschärft. Durch die Kontrolle des Zugangs zum Enggisteinbach als wichtigstem Energielieferanten bestimmte die vormalige Herrschaft nun als Besitzerin des Baches und der Mühle weiter über die Ansiedelung neuer Betriebe. Da Gefälle und Wassermenge die erzielbare Energie bestimmten, sind die jahrhundertlangen Auseinandersetzungen um das Wasser des Enggisteinbaches vor allem in Trockenperioden sehr gut verständlich: Die Bauern benötigten es zur Bewässerung, die Betriebe zum Antrieb ihrer Werke.

Abb. 4: Biglenbach-Enggisteinbach-(Mühlebach)-Worble als Energiequelle für das Worber Gewerbe. Das Bachgefälle vom Eintritt in die Gemeinde beim Metzgerhüsi (Hinter-Enggistein) bis zum Verlassen im Worb-boden.¹⁵



Die Bedeutung der einzelnen Sektoren wird an der Zahl der Beschäftigten in der Gemeinde Worb im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung gemessen.¹⁶ Für 1800 sind folgende Zahlen verfügbar:

Total Bevölkerung	1804	
Total Beschäftigte	469	100%
Beschäftigte in Sektor 1 (Urproduktion, Land- und Forstwirtschaft)	244	52%
Beschäftigte in Sektor 2 (verarbeitendes Gewerbe und Industrie)	164	35%
Beschäftigte in Sektor 3 (Dienstleistungen)	61	13%

Die Dichte der Professionisten – nicht organisierte Handwerker, welche vor allem beim Kunden auf «Stör» arbeiteten – war in Worb um 1800 besonders hoch und lag mit 12,5% der Beschäftigten um fast 5% über dem Mittelwert des Amtes Konolfingen.¹⁷

Die wirtschaftlichen Gegebenheiten in Worb wurden insgesamt geprägt durch den hohen Anteil an Betrieben in der Landwirtschaft. In der Gemeinde Worb waren

die fabrikartigen Tätigkeiten und das Gewerbe ausschliesslich im Worb-Viertel angesiedelt. Die Hauptenergiequelle war der Enggistebach; die von Graffenried bzw. die von Sinner kontrollierten als Bachbesitzer den Zugang zu dieser Energiequelle. Der einzige Betrieb am Bach, der nicht direkt einen Bezug zur Landwirtschaft hatte und in dieser Zeit in Worb angesiedelt wurde, war die Indienne-Druckerei (Baumwoll-Färberei).

Damit passten die Ziele der Agrarmodernisierung sehr gut in das örtliche Macht- und Denkgefüge. Die Landwirtschaft war wichtigster Beschäftigungssektor und bestimmte Art und Umfang der gewerblich-industriellen Tätigkeit. Dies entspricht fast exemplarisch der Situation des Staates Bern.

II. Von der Regeneration bis zur Staatskrise im Kanton Bern (1831–1885)

1. Die Herrschaft des Bauernstandes in Bern

Der Gesellschaftsvertrag von 1831 verkündete die liberalen Grundrechte und beteiligte die ländliche Oberschicht an der politischen Macht. Dies verstärkte die Fraktion der Agrarmodernisierer gegen die Gewerbler enorm. Denn aufgrund der Grossratswahlen von 1846 und 1850 galt das Amt Konolfingen als Hochburg der konservativen Kräfte. Nach 1831 setzten die Gründungen der Dorfkäsereien ein. Im Getreideanbau stagnierten die Anbauflächen, aber die Erträge stiegen. Der ausgedehnte Zehnt- und Grundbesitz des Staates wurde in wenigen Jahrzehnten vor allem an reiche Bauern verkauft. Es blühte ein reicher Bauernstand auf, der eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen nachfragte.

Der Kanton Bern blieb agrarisch – und das nicht ohne Erfolg. Nach der zweigipfligen Wirtschaftskrise von 1846/47 mit der Kartoffelpest und 1852/55 folgte eine Hochkonjunktur von 1856 bis 1877, unterbrochen 1870/71 durch eine Versorgungskrise infolge der Internierung der Bourbaki-Armee, und eine Phase der Stagnation von 1877 bis 1885 mit dem Eisenbahnskandal und der anschliessenden Staatskrise.

Die Herrschaft der Bauernlobby ging zu Lasten der Armen und des Gewerbes. Die überstürzte Liquidation des alten Abgabensystems ohne Ersatz hatte eine finan-

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Grundbuchplan von 1885. Man sieht deutlich die Abzweigung des Enggistebaches in den Druckstollen zur Energieerzeugung und den Wasserüberlauf (den Schlossgraben). Hammer-schmiede und Spinnerei sind zu erkennen. – Quelle: HAW ohne Signatur.



zielle Schwächung des Staates bewirkt. Die Privatisierung des sozialen Netzes um 1846/47 verursachte in den unmittelbar folgenden Versorgungskrisen ein unbeschreibliches soziales Chaos, das schliesslich Auswanderungswellen zur Folge hatte.

Mitte des Jahrhunderts begann der Eisenbahnbau. Er löste jedoch eher geringe und lokal beschränkte Impulse zur Industrialisierung aus, bewirkte aber im Hochbaubereich die Investitionsschübe von 1852/65 und 1872/77; denn in der Zeit von 1855 bis 1859 wurden in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich 180 km neue Bahnlinien gebaut. Und in dieser Zeit intervenierte der Kanton Bern zukunftsorientiert bei den Bundesbehörden für die rasche Umsetzung einer neuen Kommunikationstechnik, der Telegraphie. Es entstand in der Bundesverwaltung ab 1851 die Telegraphenabteilung. Doch der industrielle Sektor blieb eher schmal und konzentrierte sich auf einige Regionen wie z.B. die Uhrenindustrie am Jurasüdfuss. Der Aufbau des Tourismus blieb immer noch auf das Zentrum Interlaken beschränkt.

Erst um 1850 fand in Handwerkerkreisen ein Umdenken statt. Ein neuer Geschäftssinn offenbarte sich in einer Reform des Ausbildungswesens und in neuen Berufsorganisationen. In Bern entstand 1860 der kantonale Verein für Handel und Industrie. In Worb wurde 1865 der Handwerks- und Gewerbeverein gegründet. Und mit dem Fabrikgesetz von 1877 und der Förderung der Berufsschulen wurde ein erster entscheidender eidgenössischer Rahmen für die industrielle Entwicklung geschaffen.

Bei den Grundbesitzverhältnissen in Worb¹⁸ gab es beträchtliche Veränderungen. So stieg die Zahl der landlosen Haushalte von 9% auf 33%, und die Konzentration auf Mittel- und Grossbetriebe ging weiter: So besaßen 25% der Haushalte 86% des Kulturlandes. Der bereits in der vorherigen Periode bestimmende Einfluss der lokalen Landwirtschaft für das einheimische Gewerbe blieb bestehen. Und trotz der veränderten Rechtslage konnte die Schlossherrschaft über den Enggistebach immer noch Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung nehmen. So steht in der «Übereinkunft zwischen den Radwerkbesitzern in Worb» vom 1. September 1853 in Artikel 9: «Die Eigentümerin der Mühle erwahrt hiemit ihre Eigentums-

rechte auf den Bach, gibt aber den übrigen Radwerksbesitzern auch die Zusicherung, dass sie dieselben nach Mitgabe ihrer Titel gegen unbefugte Eingriffe in die Benützung des Baches schützen werde».¹⁹

Die Bauern und die anderen Agrarmodernisierer verhinderten 1858 die Linienführung der Bern-Langnau-Bahn durch das Worblental und damit auch den direkten Anschluss Worb's an das Normalspuren-Eisenbahnnetz – nach Ansicht des Statthalters aus Furcht vor der Konkurrenz durch billigere Einfuhren.²⁰ Bemerkenswert ist allerdings der Stimmenumschwung um 1859, getragen durch Gewerbetreibende aus dem Worblental, die Bahn doch noch durch das Worblental zu führen. Doch scheiterte das Begehren letztlich an der Konzessionsänderung durch den Grossen Rat.²¹

2. Die gewerblich-industrielle Entwicklung Worb's im Banne der Landwirtschaft

Das Gewerbe blieb in Worb landwirtschaftsnah. Auch neue Gewerbe machten hier keine Ausnahme: 1835 wurde direkt unterhalb des Schlosses eine Wollspinnerei und -weberei, Sägerei, Öle und Stampfe in Betrieb genommen. Der Betrieb wurde 1879 von Hans Feller übernommen.²²

Versuche einer exportorientierten oder wenigstens überlokalen Gewerbeproduktion scheiterten in der Regel. Zwar begann man 1841 in den Räumen der Runkelrübenzuckerfabrik mit der Verarbeitung von Tabak. In der «Übereinkunft zwischen den Radwerkbesitzern in Worb» vom 1. Sep-

Abb. 6: Die ehemalige Wollspinnerei am Schlossstalden, die 1879 vom späteren Gemeindepräsidenten Hans Feller übernommen wurde – Quelle: Denkmalpflege.





Abb. 7: «Tabackfabrik» Reinmann in Worb im späten 19. Jahrhundert – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 8.

tember 1853 ist Johann Gottlieb Hiltbrunner, alt Grossrat, als Inhaber dieser Tabakfabrik aufgeführt. Auch er musste sich 1842 gegen die Einsprache der Schlossbesitzer gegen den Betrieb eines Radwerkes am Enggistebach durchsetzen.²³

Einige Erfolgsgeschichten dürfen aber nicht unerwähnt bleiben. Um 1850 nannte der Regierungsstatthalter des Amtes Konolfingen aus dem westlichen Amtsteil einzig die Hammerschmiede in Worb als Beispiel einer industriellen Tätigkeit – aber mit der vorwiegenden Produktion von Pflügen wieder im Dienste der Landwirtschaft.²⁴ Die Leitung dieses Betriebes lag in den Händen von Rudolf Ott. Aufgrund seiner Kompetenz wurde er 1855 von der

Abb. 8: Die Brauerei Egger im späten 19. Jahrhundert – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 5.



Direktion des Innern des Kantons Bern an die Industrieausstellung nach Paris delegiert zur Beurteilung der dort ausgestellten landwirtschaftlichen Geräte.²⁵

Die Firma Ott bemühte sich als eine der wenigen Firmen um eine Marktausweitung über den regionalen Rahmen hinaus. So nahm z.B. Rudolf Ott bereits 1848 am ersten schweizerischen Vergleichspflügen in Kirchberg teil, veranstaltet durch die Ökonomische Gesellschaft. 1876 bemühte sich die Firma «Rudolf Ott und Söhne» um die Bewilligung der Stadt Bern, an der Zeughausgasse in der Nähe des Kornhauses ein eigenes Verkaufslokal einzurichten. Auch von der Filzfabrik ist bekannt, dass sie bereits 1876 die Weltausstellung von Philadelphia und 1878 diejenige von Paris mit Erfolg besuchte.²⁶

Ein weiteres Beispiel für Marktausweitung ist die Brauerei Egger. 1863 eröffnete Gottfried Egger im Bürenstock seine Bierbrauerei. Auch dieser Unternehmer erfuhr bei der Suche nach einem Lagerkeller keine Unterstützung durch die Schlossherrin. Er musste sich auch das Patent für seine Wirtschaft erkämpfen. Die Brauerei wurde immer leistungsfähiger. Doch das Bier fand vor allem im Winter auf dem Lande wenig Absatz. Deshalb expandierte Gottfried Egger in die Stadt Bern. So kaufte er im Jahre 1882 die Schmiede, die an der Ecke Amthausgasse und Bärenplatz stand, und wandelte sie in die Bierwirtschaft «Fédéral» um. Ein paar Jahre später ging auch der «Anker» neben dem «Kornhauskeller» in den Besitz der Brauerei Egger über. Nebst diesen beiden eigenen Schankstätten pachtete Egger zusätzlich noch weitere Gasthäuser in Bern.²⁷ In der Bierbrauerei Egger musste 1880 der fast 20-jährige Pferdegöppel einer Wasserturbine weichen, die im Lagerkeller 1,5 PS erzeugte. Dies war die einzige Kraftmaschine der Brauerei und setzte das Malz- und Maischwerk in Bewegung.²⁸

Um 1851 übernahm Samuel Siegenthaler von seinem Schwiegervater die Fabrikation von Filzeinlagen für Holzschuhe. 1872 erbaute er ein neues Fabrikgebäude im Bislufft in Enggiststein. Die Firma entwickelte sich rasch zu einem recht beschäftigungswirksamen Betrieb. Dies zeigt sich in der Gewerbestatistik von 1889, in der er mit 72 Beschäftigten aufgeführt ist.

Aber auch die Bauwirtschaft begann sich zu etablieren. Die beiden Söhne Karl

und Gottlieb des 1862 nach Worb gekommenen Zimmermeisters Johann Kötitzer übernahmen 1882 die Besetzung Hiltbrunner und wandelten die Tabakfabrik in eine Bauholzsägerei und Schreinerei um.

Die Armut, von der für den Kanton Bern berichtet worden ist, traf auch die Gemeinde Worb. 1851 unternahm im Amt Private Schritte gegen die Armut durch die Gründung des «Industrievereins Konolfingen». Zur Beschäftigung «solle die Strohflechtereie eingeführt werden». Initiant und erster Geschäftsleiter war der radikal-liberale Sekundarlehrer Christian Schlegel von Worb. Unter den 41 Initianten befanden sich auch zehn Worber. In zwei Kursen wurde eine grössere Zahl Töchter und Kinder im Strohflechten und -weben ausgebildet. Der Geschäftsführer musste die Arbeiten einsammeln und an ein aargauisches Handelshaus übermitteln.²⁹ 1853 übernahm der Lehrer Johann Dietrich von Tägertschi die Geschäftsführung. 1857 stellte der Verein seine Tätigkeit ein.³⁰ Und aus den sozialen Problemen heraus entstand in dieser Periode ein Unternehmen, das bis heute aktiv ist: 1866 wurde die Kranken- und Unfallkasse KUKO gegründet, die heute in der Versicherungsgesellschaft Innova AG aufgegangen ist.

Die *Beschäftigungsstatistik* belegt die bisher gemachten Aussagen. 1856 wurden zu den «Erwerbstätigen» die erwerbstätigen Männer über 20 Jahre sowie neu auch die Frauen gezählt:³¹

Total Bevölkerung	2926	
Total Beschäftigte	915	100%
Beschäftigte in Sektor 1 (Urproduktion, Land- und Forstwirtschaft)	576	63%
Beschäftigte in Sektor 2 (verarbeitendes Gewerbe und Industrie)	293	32%
Beschäftigte in Sektor 3 (Dienstleistungen)	46	5%

Die Dichte der Professionisten in Worb verminderte sich von 1800 bis 1856 von 12,5% auf 10,8% der Beschäftigten.³²

Fassen wir zusammen: Für die industrielle Entwicklung Worbs von entscheidender Bedeutung, weit über die Berichtsperiode hinaus, war die Ablehnung des direkten Anschlusses an das schweizerische Normalspur-Eisenbahnnetz durch



Abb. 9: Die Filzfabrik in Enggstein Bisluft im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: Ochsenbein.

das Worbental von Bern nach Langnau und weiter nach Luzern. Der Historiker Christian Pfister stellte fest, dass die Eisenbahn nur in einer Distanz von 1,5 km vom Bahntrasse eine industriefördernde Wirkung erzielte. Auch wenn bereits nach dem Konkurs der Bern-Luzern-Bahn 1876, die vom Bundesgericht ernannten Experten das Potential der Bahn zur Wirtschaftsentwicklung nicht besonders hoch einschätzten,³³ muss aus der Sicht der industriellen Entwicklung Worbs der damalige Entscheid eindeutig als Fehler gewertet werden. Dieser wurde durch die nachfolgenden Ersatzlösungen mittels Schmalspurbahnen mit Worb als Endstation in keiner Art und Weise kompensiert. Die Attraktivität Worbs als Wirtschafts-

Abb. 10: Verzinnerei und Bauspenglerei Rupp in Worb im späten 19. Jahrhundert – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 21.



standort wurde dadurch langfristig erheblich reduziert und der Weg der Gemeinde zur Vorort- und Schlafgemeinde von Bern vorgezeichnet.

Der Grund für diese wirtschaftliche Entwicklung ist im politischen Einfluss der Landwirtschaft zu suchen. Sie hatte in dieser Periode am meisten profitiert. Der eher schmale Industriesektor wurde weiterhin vor allem von der gedeihenden Landwirtschaft getragen. Die Firmen erweiterten ihre Kundenbeziehungen vom lokalen in den regionalen Markt, erste Anstrengungen Richtung Ausland waren zu vermerken. Die Handwerker begannen sich zu organisieren, was sich vor allem im Ausbildungssektor niederschlug.

III. Von der Belle Epoque bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1886–1945)

1. Die Berner Industrie entsteht

Während in den vorangegangenen Perioden Entwicklungen auf kantonaler Ebene bestimmend waren, verschob sich die Dynamik langsam auf die eidgenössische Ebene. Insbesondere die Aufschwungperiode bis 1914 brachte markante Entwicklungen im Wirtschaftsbereich: Die schweizerische Ökonomie integrierte sich über Güter-, Kapital- und Arbeitsmärkte weiter in die Weltwirtschaft. Es bildete sich gleichzeitig ein nationaler Markt zur Versorgung der städtischen Zentren heraus. Die Wirtschaft organisierte sich in Verbänden und zum Teil auch in Kartellen. Die Staatseingriffe verstärkten sich (z.B. Verstaatlichung der Eisenbahnen) und schufen oft die Voraus-

setzungen für den Wachstumsprozess und zur Bewältigung der Folgewirkungen auf die Gesellschaft.³⁴

Mit mehrjähriger Verspätung griff der gesamtschweizerische Modernisierungsprozess auf den Kanton Bern über und leitete eine Periode der Prosperität ein. Die Zeit von 1890 bis 1914 gilt als eigentliche Gründerzeit der bernischen Industrie. Im Bildungsbereich erfolgte die Errichtung der kantonalen Ingenieurschulen von Burgdorf und Biel 1892 und 1910. Gemeinde- und Staatseinnahmen stiegen und wurden weitsichtig in die Infrastruktur investiert wie z.B. in Bern in Brücken, Kirchenfeldentwicklung, Universität und Stadttheater oder im Kanton in die Lötschbergbahn. Ein Bauboom setzte ein. Am Stadtrand Berns entstanden grössere Fabriken: Tobler, Hasler, von Roll, Wander, Winkler & Fallert. Das Potential des neuen Energieträgers Elektrizität wurde frühzeitig erkannt und genutzt. 1894 wurde die Mitteleuropäische Zeit eingeführt. Mit der Landesausstellung von 1914 in Bern auf dem Neufeld und dem Viererfeld wurde eine grossartige Leistungsschau von Industrie, Gewerbe und Wissenschaft geboten.

Der Aufschwung erzeugte aber schon früh soziale Spannungen. So zählte man im Bezirk Bern zwischen 1880 und 1914 136 Streiks mit 11 310 Streikenden. Als Reaktion auf die sozialen Probleme schlossen sich die Menschen zu Arbeiterbewegungen, zu Gewerkschaften und zur Sozialdemokratischen Partei zusammen.

Über das Fabrikgesetz nahm der Staat zunehmend Einfluss auf die Arbeitszeit, aber auch auf die Arbeitsgestaltung in den Fabriken. Zudem entstanden Gesetze im Sozialbereich, die nicht nur hinsichtlich Finanzierung auf die Unternehmen zurückgriffen, sondern auch einen direkten Einfluss ausübten, so 1902 mit dem Bundesgesetz über die Militärversicherung, 1912 mit dem Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung und ebenfalls 1912 mit der Gründung der Schweizerischen Unfall-Versicherungs-Anstalt SUVA. Naturgemäss war die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zwischen den beiden Weltkriegen ein zentrales Anliegen, wofür vor allem auch die Gewerkschaften mit ihren Arbeitslosenversicherungen einen wichtigen Beitrag leisteten.

Den staatlichen Investitionsbeiträgen war allerdings in Worb ein eher geringer

Abb. 11: Lokomotive des Blauen Bähnli mit Güteranhänger der Firma Ott um 1940 – Quelle: Gfeller.





Erfolg beschieden. Erst kurz vor der Jahrhundertwende kam Worb etwas aus der verkehrspolitischen Isolation heraus: 1898 führte die erste Vorortsbahn von Bern über Muri nach Worb. Ausgelegt war die «Bern-Worb-Bahn» für Personen- und Posttransporte. Doch bereits 1907 bestand die Möglichkeit, mittels Rollböcken auch Güterwagen von Gümligen nach Worb zu transportieren. 1912 wurde die Worblentalbahn als Schmalspurbahn eingeweiht, womit nun mittels Rollschemelbetrieb auch Güterwagen bis nach Worb-Dorf gebracht werden konnten. Dies brachte nicht nur Verkehr, sondern auch Arbeitsplätze, denn die Verwaltung und die Betriebsstätte der VBW siedelten nach Worb über. Wie der Bahnanschluss erfolgte auch die Elektrifizierung in Worb mit Verzögerung. Erst 1912 erschloss die BKW Bern das ländliche Dorf.

Mit verschiedenen Hilfskonstruktionen versuchte man, die für Gütertransporte ungeeigneten Schmalspurlinien nach Worb bestmöglich zu nutzen. Da sie aber doch eher für Personentransporte geeignet waren, richteten sie auf die Dauer Worb auf die Stadt Bern aus und machten Worb zur Pendlersiedlung. Auch die Linienführung der normalspurigen Eisenbahn um Worb herum wirkte sich offensichtlich hemmend aus. Als ab 1907 die VBW ab Gümligen Eisenbahnwagen auf Rollböcken nach Worb führte, stieg die transportierte Gütertonnage von 1906 bis 1907 von 1423 auf 7722 Tonnen.³⁵ Es war also durchaus eine Nachfrage nach den entsprechenden Dienstleistungen vorhanden.

Auch die übrigen Faktoren der *Infrastruktur* waren der Gewerbeentwicklung nicht günstig: Obwohl die Ersparniskasse von Konolfingen schon 1828 gegründet wurde, entstand in Worb erst 1872 eine Filiale, und die Eröffnung der Filiale der Spar- und Leihkasse Münsingen erfolgte erst 1925. So verfügte Worb recht spät über ortsansässige Finanzinstitute.³⁶

Neben dem Wasser als Energiequelle fanden sich um 1900 zwar bereits diverse weitere Antriebe wie Dampfkessel, Petrol-, Benzin- und Elektromotoren im Einsatz, ebenso auch Anlagen zur Gasfabrikation.³⁷ Doch die nicht mehr stark ausbaubare Wasserkraft dominierte und setzte der Entwicklung enge Grenzen. Da die Elektrifizierung von Worb im Jahre 1912 erst spät erfolgte und vor allem der Beleuchtung diente, kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der in den Firmen installierten Leistungen vom Enggisteinbach erbracht wurde. 1929 wurden gemäss Fabrikstatistik in Worb elf Firmen gemeldet. Diese waren alle am Enggisteinbach angesiedelt. Die Bedeutung dieses Gewässers für die industrielle Entwicklung lässt sich aus folgendem Vergleich ermitteln: 1929 wurden in den elf Fabriken 645 PS Leistung erzeugt und 401 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Verglichen mit andern Orten im Amt Konolfingen war Worb bezüglich der Anzahl Fabriken ebenbürtig mit Münsingen, nur wurden dort lediglich 155 Personen beschäftigt. Hinsichtlich installierter Leistung stand Worb im Amt an zweiter Stelle hinter Stalden (Konolfingen) mit 816 PS.

2. Worbs Gewerbe «boomt» zum ersten Mal

Die ersten Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt wurden und damit «echte In-

Abb. 12: Die Filiale der Ersparniskasse Konolfingen in Worb um 1980 – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung C 19.

Abb. 13: Fabrikgebäude der Vereinigten Leinenwebereien Worb & Scheitlin AG – Quelle: Scheitlin.



dustrie» darstellten, waren die Hammerschmiede Franz Ott & Söhne sowie 1886 die mechanische Leinenweberei Röthlisberger & Cie., die erste gewichtige Neugründung in dieser Periode. 1904 erfolgte deren Fusion mit der Firma Scheitlin & Cie. und im gleichen Jahre auch die Übernahme der Bleicherei von Dr. Hans Stucki. Der Betrieb wurde laufend erweitert und um 1913 entstand die «Vereinigte Leinenweberei Worb & Scheitlin».

Um 1900 waren folgende Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt,³⁸ die alle ihre Produktionsenergie aus dem Enggistebach bezogen:

- F. Siegenthaler, Filz- und Holzschuhfabrik, Enggiststein (ca. 42 Beschäftigte)
- Röthlisberger & Cie., mechanische Leinenweberei, Worb (ca. 83 Beschäftigte)
- Dr. Stucki, Kunstbleiche, Worb (ca. 16 Beschäftigte)
- Gebrüder Kindler, Schlossmühle, Worb (ca. 7 Beschäftigte)

- Hans Feller, Spinnerei, Worb (ca. 11 Beschäftigte)
- J. Lüthi, mechanische Werkstätte, Worb (ca. 12 Beschäftigte)
- Franz Ott & Söhne, Hammerschmiede, Worb (ca. 29 Beschäftigte)
- Gebrüder Könitzer, Sägerei und Schreinerei, Worb (ca. 81 Beschäftigte)

Daneben waren am Bach noch weitere, nicht dem Fabrikgesetz unterstellte Gewerbe ansässig:

- Sägerei Enggiststein (beim Metzgerhüsi) des Johann Friedrich Brand (brannte 1895 ab), ab 1908 Ernst Habegger
- Mühle Enggiststein des Gottfried Grunder
- Mechanische Schreinerei des Niklaus Reinhard
- Mühle Worb des Johann Gysi
- Sägerei Worb des Gottlieb Gfeller

In Worb entstanden um diese Zeit auch genossenschaftliche Organisationen: 1891 wurde zur Bekämpfung der Krise in der Landwirtschaft die Landwirtschaftliche Genossenschaft Worb und Umgebung gegründet. 1910 etablierte sie sich im Güterschuppen der Bahnstation Worb SBB und es wurde nicht nur mit Futtermitteln und Dünger gehandelt, sondern auch mit Konsumwaren. Die Genossenschaft verstand sich als Gegengewicht zu den Konsumvereinen, «die vorwiegend von sozialdemokratischer Seite beherrscht wurden».³⁹ Die «Konsumgenossenschaft Worb und Umgebung» wurde 1904 gegründet,⁴⁰ und deren Bäckerei erreichte eine derartige Bedeutung, dass sie 1966 dem Fabrikgesetz unterstellt wurde.

Als weiterer Betrieb unter Fabrikgesetz wurde in Worb die Firma von G. Stettler, Holzschuhfabrik, mit neun Beschäftigten aufgeführt. Die Bierbrauerei Egger kam 1910 mit fünf Beschäftigten dazu, ebenso ausserhalb des Ortsteils Worb ab 1907 die Rechenmacherei und Holzwarenfabrik von Gottfried Lehmann in Richigen mit sechs Beschäftigten und die Möbelfabrik Hofer.

Der markante Wirtschaftsaufschwung kann aus den Firmengeschichten, aber auch aus der Bautätigkeit herausgelesen werden. Zum Beispiel stieg der Personalbestand in der Hammerschmiede von Franz Ott & Söhne von 22 Beschäftigten im Jahre 1886 (alle in Abb. 15) auf 70 im Jahre 1910, und zwischen 1889 und 1904 wurden 14 Baubewilligungen für die

Abb. 14: Die ehemalige Hammerschmiede Ott am Stalden – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung E 12.

Abb. 15: Belegschaft der Hammerschmiede Ott 1866 – Quelle: Gebrüder Ott AG, Maschinenfabrik, S. 6.



Fabrikerweiterung und -umgestaltung am Schlossstalden erteilt. Auch ausserhalb der Gemeinde waren Worber Bauunternehmungen in dieser Zeit sehr aktiv, z.B. das Gespann Kōnitzer-Riesen, das gemeinsam den Bahnhof Kandersteg (1907) und weitere BLS-Bahnhöfe baute.⁴¹

Um die Jahrhundertwende konnte auch die Nachfrage nach Egger-Bier nicht mehr befriedigt werden. Der Bierabsatz stieg von 2400 Hektolitern im Jahr 1889 auf 9000 Hektoliter beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Doch während des Krieges sank er wieder auf 3500 Hektoliter. Nach Kriegsende erholte sich das Geschäft kontinuierlich. Gottfried Eggers Sohn und Nachfolger Albert konnte die längst notwendige Erweiterung der Lagerkeller in Angriff nehmen. Mit dem Einsetzen der ersten Aluminiumtanks im Jahre 1921 begann eine Bauperiode, die mit kurzen Unterbrechungen bis 1932 dauerte. 1934 wurde mit einem Bierabsatz von 16 000 Hektolitern der Höchststand der Produktion erreicht. Die Wirtschaftskrise der 30er Jahre bewirkte einen erneuten Rückgang.⁴²

Aber auch weitere, in späteren Jahren zu bedeutenden Unternehmen herangewachsene Firmen sind um diese Zeit festzustellen, so die Schlosserei Worb des Gottlieb Sägesser und die Schreibmaterialhandlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des Christian Aeschbacher

Der Erste Weltkrieg und die anschliessende rezessive Phase bedeuteten für die industrielle Entwicklung Worb's dann einen Einschnitt. Als einzige Neuansiedlung ist 1917 die Gründung der Bernischen Grosseinstreicherei zu verzeichnen. Die Arbeitslosigkeit in Worb betraf vor allem das Baugewerbe, und es wurde versucht, mittels Investitionsanreizen Arbeit zu schaffen, allerdings mit geringem Erfolg.

Erst mit dem zaghaften Aufschwung ab etwa 1924 sind Gründungen zu vermerken, die später dem Fabrikgesetz unterstellt wurden:

- Möbelfabrik Schwaller (1920)
- 1923 zog die Firma Aeschbacher an die Fabrikstrasse und 1924 begann der Druck des «Anzeigers für das Amt Kollnigen».
- 1926 übernahm Otto Lädach zuerst pachtweise die Sägerei im Metzgerhüsi (Sägerei Enggistein). 1935, als der Sohn des Besitzers, E. Habegger, den Betrieb



selbst übernahm, kaufte er die Schreinererei/Sägerei im Worboden (Säge G. Gfeller).

- Garage Gurtner (1929)

Nach 1930/31 griff die Weltwirtschaftskrise auch auf Worb über und betraf wiederum schwergewichtig das Baugewerbe. Im Verwaltungsbericht der Gemeinde für 1938 wird der lokale Arbeitsmarkt mit «sehr schlecht» beurteilt. Es bestehe «nur eine sehr geringe private Bautätigkeit» und es bestünden «keine grossen gemeindeeigenen Projekte».

Dies änderte sich fast schlagartig mit der Generalmobilmachung von 1939. Im Verwaltungsbericht der Gemeinde für 1941 wurde ein «anhaltend guter Beschäftigungsgrad» konstatiert mit einem Tiefstand der Arbeitslosigkeit, zeitweise wurde sogar ein Arbeitskräftemangel vermerkt, und «es wirkt sich dies auch aus beim guten Steuereingang». Bis zum Ende des Weltkrieges sind die Beurteilungen der Gemeindeführung in den Verwaltungsberichten praktisch identisch. Grund für das Verschwinden der Arbeitslosigkeit war natürlich der Aktivdienst, aber auch das Aufgebot von Arbeitslosen ab 1940 zu

Abb. 16: Die Brauerei in Worb im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 59.



Abb. 17: Die Buchdruckerei Aeschbacher in Worb um 1950. Sie gehörte schon früh zu den wichtigsten Betrieben im Dorf. – Quelle: Aebi.



Abb. 18: Arbeiter der Maschinenfabrik Ott AG mit Öltank um 1925 – Quelle: Gebrüder Ott AG, Maschinenfabrik, S. 22.

«Dienstleistungen im Interesse der Landesverteidigung» in Arbeitskompanien. Daneben wurden Personen durch die Gemeinde zu Arbeitseinsätzen, z.B. zugunsten der Landwirtschaft, aufgerufen. Aber auch Unternehmen mussten an der «Anbauschlacht» teilnehmen. So wurden die Gebrüder Ott 1943 verpflichtet, auf der Aeschlenalp 3,5 Jucharten Kartoffeln anzubauen. Für diese Arbeit liessen sie ihre 14 Lehrlinge zeitweise vom Arbeitseinsatz der Gemeinde dispensieren.⁴³

Für die Unternehmen gab es aber noch weitere Probleme, so z.B. für diejenigen Firmen, welche für ihre Produktion auf Rohmaterial aus dem Ausland angewiesen waren. So beschafften die Gebrüder Ott das Material für die Streichbleche in Schweden, was mit erheblichen preislichen und terminlichen Risiken behaftet war. Das Material musste zum grossen Teil vorausbezahlt werden. Auch Kohle und Rohöl wurden rar. Zudem unterlagen die Verkaufspreise der Preiskontrolle. Am 28. August 1944 waren von der Firma 40 Arbeiter im Militärdienst, und nur durch die Erhöhung der Arbeitszeit auf 52 Stunden pro Woche konnte sich das Unternehmen über Wasser halten.⁴⁴

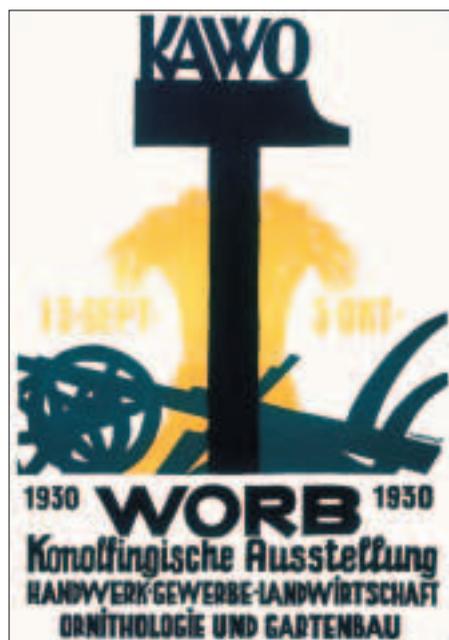
Auch die Bierbrauerei Egger kämpfte mit Schwierigkeiten. Das Bier musste nach und nach schwächer eingebraut werden. Deshalb ging der Bierverbrauch sehr stark zurück. Um die Arbeitsplätze zu sichern, begann die Brauerei mit der Einlagerung von Süssmost für verschiedene Mostereien. Ferner wurde ein Teil des Personals für das Torfstechen eingesetzt, um die Kohlenvorräte zu strecken.⁴⁵

Abb. 19: 1930 präsentierte das einheimische Gewerbe seine Erzeugnisse an der konolfingischen Ausstellung für Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft, Ornithologie und Gartenbau in Worb. – Quelle: SLB.

Die Daten der *Beschäftigungsstatistik* für das 20. Jahrhundert stammen aus den eidgenössischen Betriebszählungen.⁴⁶ Da Definitionen, Erfassungsmethoden und Strukturierung der Wirtschaft seit der ersten Betriebszählung 1905 laufend geändert wurden, hat das Bundesamt für Statistik (BFS) festgestellt, dass die Resultate früherer Zählungen nur beschränkt bzw. nur auf der untersten Ebene (Gemeinden) einigermaßen vergleichbar sind.⁴⁷ Für 1905 sind folgende Zahlen verfügbar:

Total Bevölkerung	3729	
Total Beschäftigte	1966	100%
Beschäftigte in Sektor 1 (Urproduktion, Land- und Forstwirtschaft)	948	48%
Beschäftigte in Sektor 2 (verarbeitendes Gewerbe und Industrie)	838	43%
Beschäftigte in Sektor 3 (Dienstleistungen)	180	9%

Bemerkenswert ist der Aufschwung des zweiten Sektors, der kurz vor dem Zweiten Weltkrieg den ersten übertraf. Für die Gemeinde war weiterhin das Worb-Viertel das Zentrum der industriellen Entwicklung. Der allgemeine konjunkturelle Aufschwung war auch in Worb feststellbar, aber die Krisenzeit zwischen den Weltkriegen traf Worb schwer. Die Vollbeschäf-



tigung wurde erst nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wieder erreicht. Dennoch kann in der Periode von 1886 bis 1945 eine bedeutende Vergrößerung der Worber Betriebe festgestellt werden. In der Gemeinde gab es mehr Arbeitsplätze als Erwerbstätige. Arbeitskräfte mussten deshalb von ausserhalb rekrutiert werden. Auch dieser Aufschwung verlief parallel zur Entwicklung im ganzen Kanton Bern.

IV. Vom Wirtschaftswunder der Nachkriegszeit bis heute (1946–2004)

1. Die goldenen Jahre der Schweiz

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte in der Schweiz kein Konjunktur-einbruch. Ganz im Gegenteil. Die Schweiz als eines der wenigen nicht verwüsteten Länder profitierte von seiner Lage mitten in Europa. Es stellte sich ab 1950 bis 1970 ein beispielloser wirtschaftlicher Aufschwung ein.⁴⁸ Ende der 60er und in den 70er Jahren glaubte man an ein ungehemmtes Wirtschaftswachstum und steigenden Wohlstand, aber die Schweiz erlebte auch eine Konjunkturüberhitzung und die Umweltverschmutzung, steigende Preise, unangemessene Löhne, Mietzinswucher, zerstörte Stadtstrukturen. Widerstand erhob sich in Protestbewegungen wie der Überfremdungsinitiative (Schwarzenbach) oder auch der 68er-Generation. Von 1974–1976 folgte eine Rezession. Danach erholte sich die Wirtschaft allerdings rasch wieder.

Auch Worb profitierte von den goldenen Jahren und wurde zur Agglomeration-gemeinde. Die sich ständig entwickelnden, tramähnlichen Verbindungen nach Bern bewirkten einen Bevölkerungszu-strom. So verdoppelte sich die Bevölke-rung innerhalb von rund 20 Jahren. Der Bedarf an Wohnraum und Infrastrukturbauten führte zu einer hohen Nachfrage nach bauwirtschaftlichen Leistungen. Dadurch etablierte sich ab 1955 die Bauwirtschaft. Die hohe Bevölkerungszahl zog ab 1975 einen wachsenden Dienstleistungsbereich nach sich. 1983 erfolgte die Einstellung des aufwendigen Rollschmelbe-triebes der VBW durch das Worblental.

2. Aufstieg, Überhitzung und Niedergang der Worber Industrie

In der Nachkriegszeit verzeichnete Worb eine Phase des konjunkturellen Aufschwungs bis

zur Überhitzung mit Arbeitskräftemangel und einem Anstieg der Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitskräfte.

In der Hochkonjunktur entstanden neue Firmen:

- 1958: Ulrich Zahn, Maschinen- und Apparatebau, Worb
- 1962: Roschi Electronic AG, Worb
- 1962: Weltrawo AG, Feinmechanik, Worb
- 1962: Stucki Alfred, Küchenbau, Rüfenacht
- 1965: Schreinerei Eicher-Baumgartner, Vielbringen
- 1966: Paul Hofer, Kleinmöbelfabrik, Richtiggen
- 1968: Karl Denoth, Anlagenbau, Worb
- 1974: Comat AG, industrielle Elektronik, Worb
- 1979 schliesslich fusionierte die Worb & Scheitlin AG mit der Leinenweberei Borner AG, Kleindietwil zur Scheitlin & Borner AG. Nach tief greifenden Umstrukturierungen schrieb die Firma 1984 erstmals wieder schwarze Zahlen.

Die Entwicklung der analogen und digitalen Steuer- und Regeltechnik in der Produktionstechnik brachte ab den 70er Jahren in immer kürzeren Intervallen Neuerungen. Dies bedingte für die Unternehmen in immer rascherer Folge Investitionsentscheidungen, was am Beispiel der Druckerei Gebrüder Aeschbacher AG illustriert wird (Abb. 20).

Die technischen Entwicklungen auch ausserhalb der Produktionstechnik führten aber auch zu zunehmender Spezialisierung und erhöhter Arbeitsteilung, was z.B. im Holz verarbeitenden Bereich mit den Produkten der OLWO einerseits, aber

Abb. 20: Entwicklung der Produktionstechnologie bei der Firma Aeschbacher AG Worb: Während der ersten 65 Jahre des 20. Jahrhunderts haben sich sowohl beim Druck wie beim Satz die grundsätzlichen Verfahren nicht verändert, im Gegensatz zu den letzten 35 Jahren.

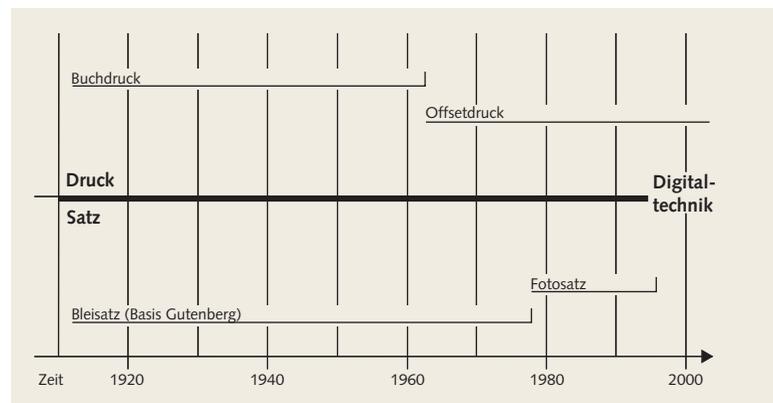


Abb. 21: Innenansicht der ehemaligen Mühle Kindler in Worb – Quelle: Aebi.



auch mit der Verarbeitung dieser Produkte, z.B. in der Schreinerei Pfister, ersichtlich ist. Diese Entwicklungen führten in jüngster Vergangenheit zu Änderungen verschiedener Berufsbilder.

Dass die Krise der 70er Jahre insbesondere für den industriellen, zweiten Sektor eine Wende bedeutete, wurde wohl kaum rechtzeitig erkannt. Bis dahin wurde durch Rationalisierungen versucht, Kapazitäten zu gewinnen. Seitdem musste rationalisiert werden, um die Kosten zu senken. Die Verwendung neuer Materialien oder von Materialien in bisher ungewohnten Bereichen wie z.B. Stahl im Möbelbereich erzeugte neue Konkurrenz. Sättigungserscheinungen im schweizerischen Markt, wie z.B. bei den Verzinkereien oder

Abb. 22: Stillgelegtes Fabrikgebäude der Maschinenfabrik Ott um 1980 – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung D 34.



den Einrichtungen im Milchverarbeitungssektor, zwangen die Firmen entweder zur Aufgabe oder zur Suche nach neuen Märkten. Aber auch die Globalisierung der Märkte begann durchzuschlagen, nicht nur im Sinne der Exportmöglichkeiten, sondern auch durch zunehmende Konkurrenz aus billiger produzierenden Ländern, was sich in Worb z.B. direkt auf die Firma Scheitlin & Borner AG auswirkte.

Zum Zeitpunkt der maximalen Beschäftigung um 1985 gaben die Vereinigung der Arbeitgeber und der Handwerker- und Gewerbeverein Worb und Umgebung unter dem Titel «Werkplatz Worb, Arbeitsplätze- und Lehrstellenübersicht» aufgrund einer Umfrage eine Schrift heraus, welche vor allem Schulabgängern bei der Suche nach Schnupperlehren und Lehrstellen sowie Neuzuzüglern bei der Arbeitssuche helfen sollte. Daraus ergibt sich, dass damals 102 Berufsrichtungen in Worb vertreten waren und dass in 58 davon Lehrstellen angeboten wurden.

1980 begann ein Niedergang der alteingesessenen industriellen Gewerbebetriebe, der sich etwa über die folgenden 15 Jahre erstreckte. Es handelte sich um Betriebe, die um 1980 zusammen noch rund 500 Beschäftigte gezählt hatten. 1979 musste Otto Kindler mangels Nachfolge und aufgrund der allgemeinen Situation im Müllergewerbe die Mühle stilllegen.

Nach der Verlegung ihres Betriebes am Worb-Stalden im Jahre 1981 stellten die Gebrüder Ott ihr Kleinkraftwerk ein. Zurzeit produziert nur noch die Turbine der Mühle Strom, der ans Netz abgeliefert wird. 1983 erfolgte der Verkauf der Gebrüder Ott AG an den englischen Konzern APV, die damalige Nummer zwei auf dem Weltmarkt in der Milchverarbeitung. Das Ziel dieses Verkaufes war, durch Zugang zum deutschsprachigen Raum Europas das über Jahrzehnte erworbene Know-how weiterzunutzen und damit die Existenz der Firma langfristig zu sichern – eine Annahme, die sich nicht bewahrheitet hat.

1991 wurde die Verzinkerei Worb infolge Überkapazität im Verzinkereigewerbe und veralteter Produktionsanlagen stillgelegt. Der Metall- und Stahlbaubetrieb ging 1996 durch ein Management-Buy-out an eine Gruppe ehemaliger Mitarbeiter über, und die Familie Sägesser zog sich aus der Firma zurück. Trotz Investitionen

konnte die Firma Scheitlin & Borner AG schliesslich dem Druck des Weltmarktes nicht mehr standhalten und musste 1991 den Betrieb einstellen. 1995 wurde die der Pomdor gehörende Mosterei stillgelegt und die Produktion verlagert.

Das Auseinanderbrechen von Kartellen, insbesondere des Bierkartells, brachte aber für «Nischenplayers» wie die Brauerei Egger neue Absatzchancen, die auch geschickt genutzt wurden. 1984 übernahm Max Egger als Vertreter der fünften Generation die Funktion des Braumeisters im Familienbetrieb. Seit der Gründung vor über 130 Jahren hat sich im Kleinbetrieb viel verändert. Computergesteuerte Produktions- und Abfüllanlagen, ein moderner Fahrzeugpark wie auch eine fortschrittliche Bürokommunikation wurden eingeführt. Die Brauerei beschäftigt zu Beginn des 21. Jahrhunderts 43 Angestellte und hat einen jährlichen Bierausstoss von 31 000 Hektolitern.⁴⁹

Die ursprünglich ausserhalb bzw. am Ortsrande situierte Industriezone «Worbboden» wurde durch die Überbauung der Sonnhalde «eingeholt», und damit stieg die Sensibilität gegenüber industriellen Emissionen. Der Verkauf des Areals der ursprünglichen Gebrüder Ott AG brachte Spielraum, der von Seiten der Gemeinde Ende der 80er Jahre mit dem «Entwicklungsschwerpunkt Warbboden» gestützt und für neue Unternehmungen bereitgestellt wurde. Auf diese oder ähnliche Weise konnten die Räumlichkeiten der ehemaligen Flaggschiffe der Worber Industrie weitergenutzt werden und dienen heute z.B. als «Gewerbeparks», in welchen sich eine grosse Vielfalt klein- und mittelgewerblicher Aktivitäten entfaltet, wodurch der Arbeitsplatzverlust einigermassen ausgeglichen werden konnte. Die in den 70er Jahren neu geschaffene Industriezone bei der Station SBB brachte aus verschiedenen Gründen (technische wie Baugrund, aber auch politische, wie z.B. Widerstand der bäuerlichen Viertelsgemeinde Vielbringen) erst in jüngster Zeit den erhofften Aufschwung.

Die *Betriebszählungen* von 1991 und 1995 wurden rückwirkend vom Bundesamt für Statistik auf die heute geltende Struktur der EU und der UNO gebracht.⁵⁰ Die landwirtschaftlichen Betriebe wurden separat gezählt. Für 1991 sind folgende Zahlen verfügbar:⁵¹

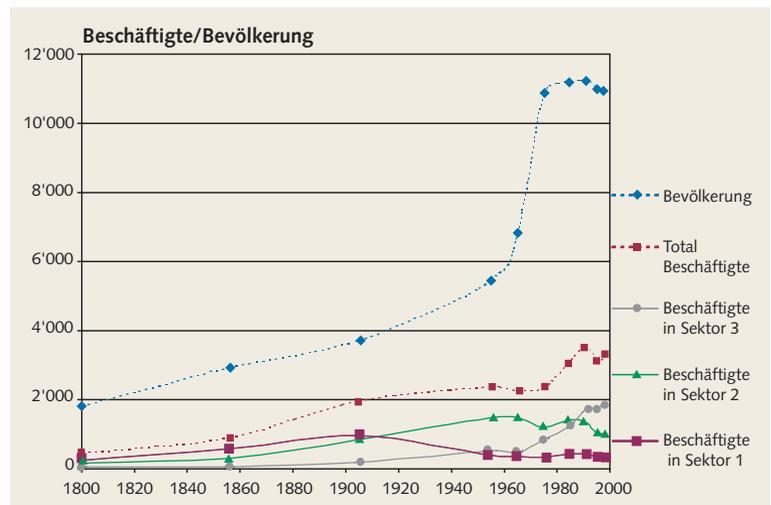


Total Bevölkerung	11241	
Total Beschäftigte	3498	100%
Beschäftigte in Sektor 1 (Urproduktion, Land- und Forstwirtschaft)	437	12,5%
Beschäftigte in Sektor 2 (verarbeitendes Gewerbe und Industrie)	1345	38,5%
Beschäftigte in Sektor 3 (Dienstleistungen)	1716	49%

Abb. 23: Blick in die Fabrikhalle der Verzinkerei Worb während einer Nachtschicht 1968 – Quelle: Leibundgut.

Wie der gesamte Kanton Bern profitierte auch die Worber Wirtschaft vom Aufschwung bis 1970. Trotz erheblicher Bautätigkeit setzte ab der Krise Mitte der 70er Jahre ein Rückgang des industriellen Teils des zweiten Sektors ein. Ab 1980 begann der Niedergang alteingesessener Worber Traditionsbetriebe; es verschwanden innerhalb von 15 Jahren rund 500 Arbeits-

Abb. 24: Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigung nach Wirtschaftssektoren.



plätze. Ab Mitte der 80er Jahre konnte der Rückgang der Arbeitsplätze im zweiten Sektor durch den steigenden Bedarf an Dienstleistungen kompensiert werden. Der dritte Sektor übernahm in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die Spitze in der Beschäftigungsrankliste. Der Verlust an «eigenen» Arbeitsplätzen im industriellen Bereich und die Wirtschaftskrise liessen sich aber nicht rasch kompensieren: Mit 6,6% Arbeitslosigkeit im Jahre 1997 wurde das schweizerische Mittel sogar übertroffen.

V. Worbs Industrie – temps passés?

Worb folgte im Allgemeinen der industriellen Entwicklung des Kantons Bern. Seine grossen Gewerbebetriebe blieben in der Periode von 1800 bis zum Zweiten Weltkrieg stark von der landwirtschaftlichen Produktion abhängig. Eine andere Entwicklung wäre aber möglich gewesen.

Im betrachteten Zeitabschnitt dominierten Familienbetriebe, die immer in einer überschaubaren Grösse blieben und dadurch auch eine tiefe Verankerung in

der Bevölkerung behielten, «man» konnte sich. So finden sich ab 1840 immer wieder Persönlichkeiten aus diesen Familien in wichtigen öffentlichen Ämtern.

Mit der Krise in den 1970er Jahren setzte jedoch endgültig der Niedergang der herkömmlich geprägten Industrie ein. Die Globalisierung forderte auch in Worb ihren Tribut. Betriebe, die während Jahrzehnten das industrielle Gesicht geprägt hatten, verschwanden. Gleichzeitig wurde Worb in die Berner Agglomeration eingebunden. Die zunehmende Einwohnerzahl verlangte nach einer ausgebauten Versorgung mit Dienstleistungen. So eröffneten z.B. diverse Banken eine Filiale in der Gemeinde Worb. Als wichtigster wirtschaftspolitischer Entscheid muss die Ablehnung der Linienführung der Bern-Langnau-Luzern-Bahn durch das Worblental im Jahre 1858 gewertet werden. Die Ersatzlösungen taugten auf die Dauer nicht, sondern bewirkten im Gegenteil die Entwicklung Worbs zur Wohngemeinde und zu einem Vorort von Bern.

1 Pfister, Modernisierung und Pfister (Hg.), Syndrom. Die vorliegende Arbeit wurde stark an die beiden Bücher über die Wirtschaftsgeschichte des Kantons Bern angelehnt. Durch die gleiche Gliederung lässt sich die Industriegeschichte der Gemeinde direkt mit derjenigen des Kantons vergleichen.

2 Pfister, Modernisierung, S. 289f. Eine zahlenmässige Unterscheidung der Arbeitsplätze nach Gewerbe und Industrie ist bis zur Einführung des Fabrikgesetzes kaum möglich.

3 Weber, Gewerbe.

4 Vgl. den Beitrag von Jürg Nydegger in diesem Band.

5 Weber, Gewerbe.

6 Frey, Agrarmodernisierung, S. 201–204.

7 Kantonale Denkmalpflege (Hg.), Hinweisinventar, S. 123.

8 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis.

9 Weber, Gewerbe.

10 Werder, Gewerbe.

11 STAB FHA Worb: 31.12.1810 – Protest und Rechtsverwahrung.

12 Vgl. die Beiträge von Ernst Aebi, Isidor Fuchser und Daniel Weber, Siedlung, Planung und Infrastruktur in diesem Band.

13 Schneiter, Worb, S. 89.

14 FA Ott Ordner X, 1,7: 1936 – Situationspläne der Radwerke von Biglen bis Vechigen.

15 FA Ott Ordner X, 1,7: 1936 – Situationspläne der Radwerke von Biglen bis Vechigen.

16 HAW M 70,1: 1793 – Familienverzeichnis. Die Daten des Jahres 1800 stammen aus der Datenbank BERNHIST. Walter Frey hat dazu eine detaillierte Quellenkritik durchgeführt. Unter «Erwerbstätigen» wurden nur die erwerbstätigen Männer über 20 Jahre ermittelt. Das «Total Bevölkerung» ist aufgrund des Einwohnerverzeichnisses von 1793 wahrscheinlich zu tief.

17 BERNHIST (2.03.1).

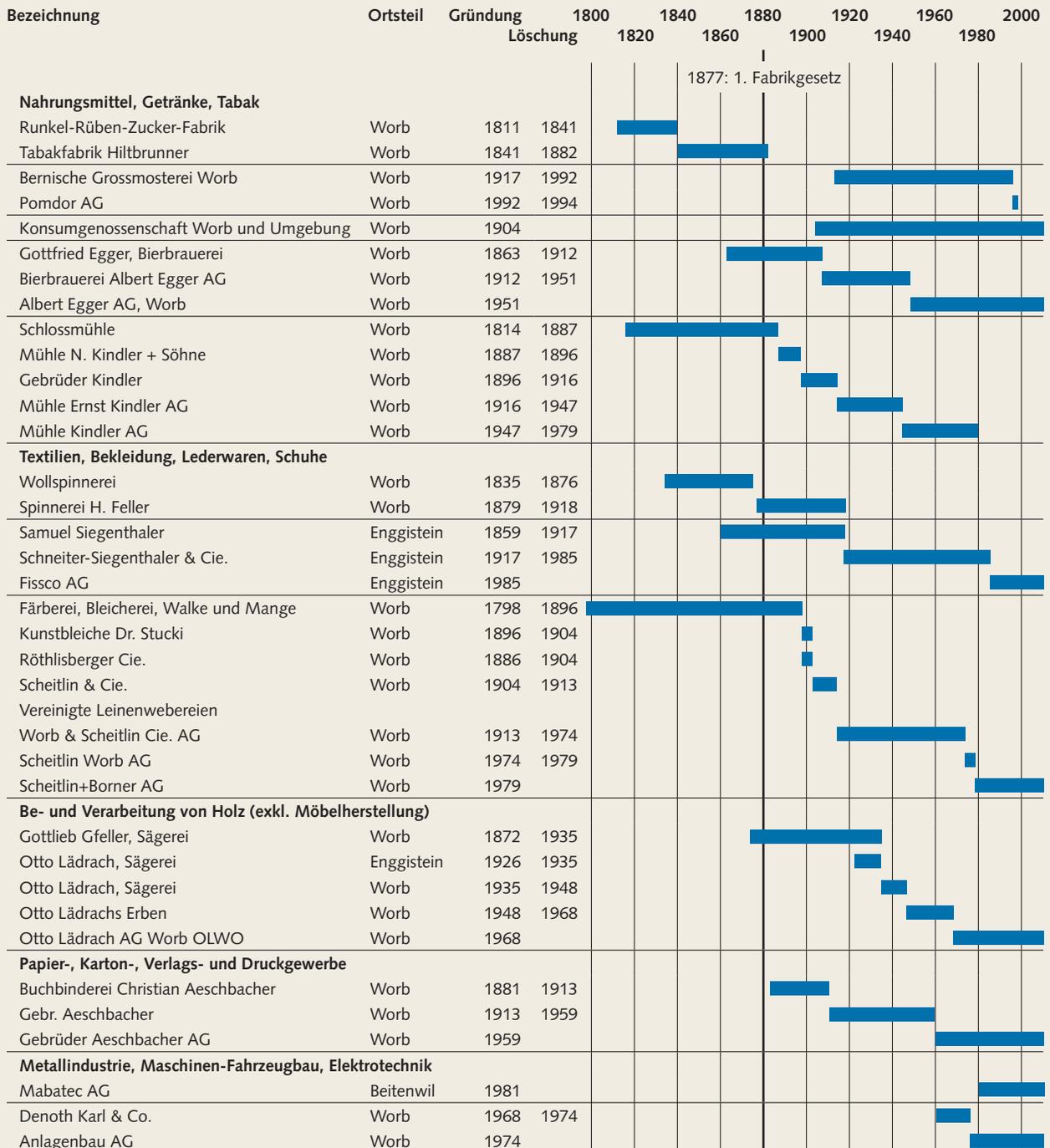
18 Frey, Agrarmodernisierung, S. 293.

19 FA Ott Ordner X, 4,1: 1.9.1853 – Übereinkunft zwischen den Radwerkbesitzern in Worb.

20 Frey, Agrarmodernisierung, S. 183.

- 21 HAW H 45,5: 1871–1878 – Öffentliches Telegrafien-Büro.
- 22 Schneiter, Worb, S. 114.
- 23 STAB FHA Worb: 14.4.1842 – Einsprache und Rechtsverwahrung.
- 24 Frey, Agrarmodernisierung, S. 239.
- 25 FA Ott Ordner X, 4,2: 15.12.1855 – Bericht über die Industrie-Ausstellung in Paris.
- 26 Schneiter, Worb, S. 114, 115.
- 27 FA Egger, Schaft, kleine Schublade 9, 20, 22.
- 28 FA Egger, Schaft, kleine Schublade 9.
- 29 Werder, Gewerbe.
- 30 BAK B 856: 1851–1858 – Protokoll für den Industrieverein Konolfingen; sowie auch B 857: 1852–1854 – Journal des Industrievereins Konolfingen; B 858: 1852–1856 – Kassabuch und Hauptbuch für den Industrieverein Konolfingen; B 867: 1851–1858 – Akten des Industrievereins.
- 31 BERNHIST.
- 32 BERNHIST (2.03.1).
- 33 Gutachten, S. 9–16.
- 34 Bairoch, Körner, Weltwirtschaft, S. 444–449.
- 35 Aeschlimann, Regionalverkehr, S. 22.
- 36 Schneiter, Worb, S. 124, 126.
- 37 BAK B 120: 1901–1906 – Gewerbescheinkontrolle.
- 38 BAR 7172 (A) Bd. 1, S. 269: 1900 – Fabrikverzeichnis.
- 39 Wälti, Landi.
- 40 Strahm, Neuenschwander, Gemeinden, Bd. 1, S. 709.
- 41 Kunz, Heilige Bim Bam.
- 42 FA Egger, Schaft, kleine Schublade 9, 18 sowie Schaft, grosse Lade, unteres Tablar rechts.
- 43 FA Ott Ordner XI, 1,60: 1943/44 – Korrespondenzen mit Gemeinde.
- 44 FA Ott Ordner XI, 1,39: 28.12.1940 – Ansprache an die Arbeiterschaft.
- 45 FA Egger, Schaft, kleine Schublade 9.
- 46 Bundesamt für Statistik, Eidg. Betriebszählungen von 1905, 1929, 1939, 1955, 1965, 1975, 1985, 1991, 1995, 1998.
- 47 Bundesamt für Statistik, Betriebszählung 1995, die Gemeinden im Vergleich, Reihe Statistik der Schweiz.
- 48 Flüeler, Schwertfeger, Schweiz.
- 49 FA Egger, Schaft, kleine Schublade 9, 13, 15.
- 50 Bundesamt für Statistik, Betriebszählung 1995, die Gemeinden im Vergleich, Reihe Statistik der Schweiz.
- 51 Bundesamt für Statistik, Eidg. Betriebszählungen von 1905, 1929, 1939, 1955, 1965, 1975, 1985, 1991, 1995, 1998.

Firmen der Gemeinde Worb (inklusive Vorgängerfirmen)



Bezeichnung	Ortsteil	Gründung	1800 Löschung	1800	1840	1880	1920	1960	2000
				1820	1860	1900	1940	1980	
Ulrich Zahn, Maschinen- und Apparatebau Zahn AG	Worb	1958	1975						
Peter Moog & Co. AG Comat AG	Worb	1978							
Schlosserei G. Sägesser Gebr. Sägesser	Worb	1884	1916						
Verzinkerei Worb AG Eisenbau Worb Gebrüder Sägesser AG	Worb	1916	1949						
Otto Sägesser AG Sägesser Worb AG	Worb	1947	1988						
Vewo Verzinkerei Worb AG Sawo Sägesser Worb AG	Worb	1949	1961						
Roschi Electronic AG Weltrawo AG	Worb	1952	1961						
J. Lüthi Lüthi & Cie.	Worb	1961	1988						
Gottlieb Ott, Huf- und Hammerschmied Gottlieb Ott & Söhne	Worb	1962	1990						
Rudolf Ott, Hammerschmiede Rud. Ott & Söhne	Worb	1962	1994						
Franz Ott Franz Ott & Söhne	Worb	1896	1924						
Gebrüder Ott Gebrüder Ott AG	Worb	1924	1938						
APV Ott AG APV Rosista AG	Worb	1806	1834						
APV (Schweiz) AG BAMINOX GmbH	Worb	1834	1845						
Baugewerbe									
Sägerei Karl Gottfried Könitzer Gebrüder Könitzer	Worb	1845	1866						
F. u. H. Könitzer Könitzer & Cie.	Worb	1866	1892						
Könitzer AG	Worb	1892	1905						
Übrige Industrie, verarbeitendes Gewerbe, Bau									
Stucki Alfred Stucki Küchen AG	Rüfenacht	1905	1909						
Hans Pfister, Möbel und Innenausbau Hans Pfister & Co.	Worb	1909	1948						
Pfister & Co. Hofer Paul, Kleinföbelfabrik	Worb	1948	1983						
Eicher-Baumgartner Hermann Ernst Schwaller	Richigen	1983	1988						
Möbelfabrik Worb E. Schwaller AG	Vielbringen	1988	1993						
Verkehr, Nachrichtenübermittlung									
Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn Worblentalbahn	Worb	1976							
Vereinigte Bern-Worb-Bahnen Regionalverkehr Bern-Solothurn	Worb	1976							
Robert Gurtner & Cie. Gurtner Automobile AG	Worb	1976							

Gottlieb Ott (1832–1882) – Der Erbauer der Kirchenfeldbrücke

Peter Lüthi-Ott

Abb. 1: Gottlieb Ott – Quelle: FA Ott Ordner III, 1, 18: 1883 – Nachruf auf Gottlieb Ott.



I. Gottlieb II. – der Einwanderer

Die Geschichte der Familie Ott in der Schweiz beginnt mit Gottlieb II., der 1785 aus dem schwäbischen Untertürkheim in den Aargau einwanderte und später in Jegenstorf eine Hufschmiede pachtete. Mit seiner Frau Barbara Mühlemann zeugte er fünf Söhne, von denen der Zweitgeborene wieder «Gottlieb» getauft wurde (Gottlieb III.). Gottlieb II. kaufte im Jahre 1806 die alte Hammerschmiede am Schlossstalden in Worb und übergab sie später an seine Söhne, Rudolf und Gottlieb III. Rudolfs Söhne führten den Betrieb nach seinem Tod weiter.

Gottlieb Ott III. zog 1843 nach Bern und übernahm eine Schmiede im Mattequartier an der Aare. Von seinen vier Söhnen wurde der erste erneut Gottlieb – Gottlieb IV. – getauft. Die folgenden Anmerkungen widmen sich ausschliesslich seinem Aufstieg und seinem Fall.

II. Gottlieb Ott IV. – der Eisenbahnbaron

Gottlieb Ott IV. wurde 1832 in Worb geboren. In Bern besuchte er die Realschule, und in den 1850er Jahren studierte er

am Polytechnikum von Karlsruhe.¹ Danach arbeitete er bei der Befestigung von Basel während des Neuenburgerhandels 1857² mit. Nach dem frühen Tod seiner ersten Frau³ heiratete er Adelheid Ritschard (geb. 25.11.1841, gest. 9.4.1890), die «Braut aus dem Oberlande», wie sie in den Quellen heisst. Beide Ehen blieben kinderlos, weshalb ein 1865 festgehaltener Wunsch nach einem Sohne als Stammhalter der Familie – «Vivat, floreat Crescat Gottlieb VI.! Post Christum natum, man weiss noch nicht das Datum» – nicht in Erfüllung ging.⁴

Zuerst einfacher Arbeiter in der Schmiede in der Matte, übernahm Gottlieb später den väterlichen Betrieb⁵ und erweiterte ihn zu einer grossen mechanischen Werkstätte, in der Kriegsfuhrwerke hergestellt wurden. 1864 eröffnete er mit dem «Büro für Brückenbau» am Casinoplatz ein für seinen Werdegang bestimmendes Geschäft, aus dem die Firma «Ott & Cie.» entstand. Die Werkstatt in der Matte wurde 1868 verkauft und auf dem nachmaligen Von-Roll-Areal⁶ auf der Muesmatte im Länggassquartier ein neues Produktionsgebäude erstellt. Gleich daneben entstand die Fabrik für Eisenbahnmaterial AG, an der Ott beteiligt war und bei der er im Verwaltungsrat sass.⁷ Damit hatte sich Gottlieb Ott vom einfachen Schmied zu einem der einflussreichsten Gewerbetreibenden auf dem Platz Bern hochgearbeitet, der auch dank seiner 1866 erfolgten Wahl⁸ in den Grossen Rat, wo er dem radikalen Kreis um Jakob Stämpfli angehörte, enge Beziehungen zur Politik unterhielt. Das berufliche Hauptbetätigungsfeld Gottlieb Otts war fortan klar umrissen: Metallbau im Allgemeinen und Eisenbahnbau im Speziellen –⁹ als Leiter einer Grossratsdelegation des Kantons bei der Ersteigerung der konkursiten Bern-Luzern-Bahn, als Verwaltungsrat der Bern-Jura-Bahn und der Jura-Bern-Luzern-Bahn und als Unternehmer. Offensichtlich galt er als «Eisenbahnbaron», Ulrich Dürrenmatt hat ihn 1878 in seinen «Bärentalpen» mit einem kleinen Vers verspottet:

«Wer nur den lieben Ott lässt walten
und hoffet auf ihn allezeit,
dem wird er wunderbar entfalten
der Staatsfinanzen Herrlichkeit.»¹⁰

Seine Brückenbaufirma «Ott & Cie.» gelangte national und international zu bedeutendem Ruhm. In unserer Gegend sind durch die Firma die Kirchenfeldbrücke in Bern, die Schwarzwasserbrücke und die heute nicht mehr existierende Thalgutbrücke in Wichtrach erstellt worden. Auch für den Kuppelbau des Universitätsgebäudes in Bern zeichnete sie verantwortlich. Gleichzeitig lieferte die Waggonfabrik AG das Material für die Toggenburg- und die Jura-bahnen. Später erstellte Ott mit seinen Gesellschaftern den Rapperswiler Eisenbahndamm und beteiligte sich am Bau der Gotthard- und Brünigbahn. Er hatte Geschäftsverbindungen in Wien und London und galt in Fachkreisen als Macher mit grossen Fähigkeiten und gutem Leistungsausweis. 1865 wurde er als Mitglied der Gesellschaft der Zimmerleute Bernburger.¹¹ In die gleiche Zeit fällt ein Auftrag für den Abbruch des Christoffelturms.

III. Der Erbauer der Kirchenfeldbrücke

Die Erschliessung des Kirchenfeldes, das damals der Burgergemeinde Bern gehörte, war wegen der Bevölkerungszunahme bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Thema.

Entscheidende Impulse erhielt diese Idee aber erst in den 70er Jahren durch das «Kirchenfeldkomitee», in dem sich Geschäftsleute, Bankiers, Architekten, Ingenieure und Baumeister zusammgefunden hatten.¹² Die Stadterweiterung nach Süden sollte als klares Gegengewicht zu den städtischen Arbeiterquartieren durch repräsentative Bauten, besonders für die eidgenössischen Beamten, geprägt sein. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, brauchte es eine Hochbrücke von der Altstadt zu dem neuen Quartier. Nachdem der Bau einer Steinbrücke 1876 an den Finanzen gescheitert war, übernahm die Berne-Land-Company, ein englisches Konsortium, die Realisierung der Hochbrücke. Sie erwarb 1881 das Terrain von der Burgergemeinde für 425 000 Franken und übernahm dafür die Aufgabe, ein Villenquartier für das wohlhabende Bürgertum zu errichten und das Gebiet durch



eine Brücke zu erschliessen, die nach Vollendung in das Eigentum der Gemeinde Bern übergehen sollte.

Der Bau der Brücke wurde von Gottlieb Ott mit seiner Firma G. Ott & Cie. für die Pauschalsumme von 1 250 000 Franken übernommen. Als Baumaterial hatten die beiden Ingenieure Moritz Probst und Jules Röthlisberger das im Vergleich zum Stein wesentlich billigere Eisen gewählt. Dennoch übernahmen sie von den steinernen Brücken die Bogenform und wichen damit deutlich von der damals üblichen Bauweise für Eisenbrücken mit horizontalen Gitterträgern ab. Trotz der Leichtigkeit der Konstruktion betrug das Gewicht der Brücke 1,3 Tonnen, ihre Länge erreichte 229,2 m, die Breite 13,2 m, wovon 8,4 m für den Verkehr reserviert waren. Die Brücke liegt 34,5 m über dem Wasserspiegel.

Abb. 2: Kirchenfeldbrücke 1895, Foto vom Münster aus. Die gemauerten Pfeiler kamen erst, als das Tram aufs Kirchenfeld hinausgebaut wurde. So wirkte die Brücke noch zierlicher. – Quelle: FA Ott Ordner III, 1, 19: 1895.

Abb. 3: Die Berner Kirchenfeldbrücke auf einer Darstellung von Albert Anker aus dem Jahr 1901 – Quelle/Original: Kunstmuseum Bern.



Der Bau kam zügig voran. Die Vorbereitungsarbeiten und das Hochgerüst standen 1882; am 29. März 1883 begann die Aufrichtung der Bogenpfeiler nach Vollendung der grossen Brückenbogen; die erste Brückenprobe fand am 14./15. August 1883 statt; die letzten Arbeiter zogen am 15. September 1883 ab.

IV. Das unerwartete Ableben

Bei den Nationalratswahlen von 1881, bei denen er sich für die Freisinnige Partei aufstellen liess, erlitt Gottlieb Ott gegen den konservativen Stadtpräsidenten von Bern, Otto von Büren, nach einem gehässigen und aggressiven Wahlkampf eine demütigende Niederlage.¹³ Dieser politische Misserfolg geschah nur kurz vor seinem überraschenden Tod im Jahre 1882. Ein Artikel aus dem «Bund» beleuchtet die näheren Umstände: «Am Samstagabend, 2. Dezember 1882 sitzt er bis 11 Uhr mit Freunden in einem Café an der Spitalgasse. Er verabschiedet sich dort um nach Hause zu gehen, ist aber dort nicht angekommen. Die Suchaktionen beginnen wohl bereits am Sonntag, am Montag beteiligen sich auch Arbeiter seiner Firma an der Suche. Am Mittwoch-Vormittag, 6. Dezember 1882 wird die Leiche im Aarekanal in der Matte gefunden. Die Obduktion zeigt, dass er ertrunken war. Da er nur eine kleine Wunde am Kopfe aufwies und im übrigen alle seine Besitztümer bei sich hatte, wurde ein Verbrechen ausgeschlossen. Seine Uhr zeigte die Zeit 02.00 Uhr.»

Ein Tagebucheintrag von Johann Allemann, Mitbegründer des «Berner Blatts», beleuchtet zudem die angeschlagene finanzielle Lage von Otts Witwe kurz nach dem Todesfall. Die von ihrem Bruder und Grossrat Bürki geführte Diskontobank in Interlaken, die Ott wesentlich mitgetragen und in der er grosse Summen angelegt hatte, musste aufgrund schlechter Geschäftsführung schliessen. Auch andere, in Hotelprojekte investierte Gelder gingen verloren, so dass der «zum Glück kinderlosen Frau nicht viel übrig» blieb.¹⁴

Gottlieb Ott war zu dieser Zeit zusammen mit Ingenieur Zschokke massgeblich

am Projekt der Brünigbahn beteiligt, und die Finanzierung sollte über die Diskontobank in Interlaken erfolgen.

Neben den mannigfaltigen, den Werdegang und das Schaffen des Toten lobenden Reaktionen, gab es mit einem Brief seines Bruders aber auch eine kritische Stimme, die sich darüber beklagte, dass Ott sich zu fest von der Familie seiner Frau habe beeinflussen lassen und dabei gleichzeitig seine eigenen Verwandten vergessen habe: «Für fremde Leute war seine Hand leider immer offen, aber ich sollte mir in der Fremde mein Brot suchen und wenn ich nach der Schweiz kam, war nichts recht.»¹⁵ Die unverhohlene Anklage an die Adresse der Familie Ritschard («dem ganzen Ritschardpack») wird zumindest teilweise von einem Artikel in der «Berner Post» unterstützt. Danach soll Ott die Diskontobank mit Zuschüssen «Jahre lang gehalten» haben.¹⁶ Der einstige Millionär sei «ein Opfer seines Vertrauens» geworden.

Die Schwierigkeiten mit dem Geschäftsgebaren seines Schwagers waren aber nicht die einzigen Sorgen, die Gottlieb Ott vor seinem Tode geplagt haben mussten. Die Kirchenfeldbrücke, sein letztes grosses Projekt, hätte im Juli 1883 eingeweiht werden sollen. Das «Solithurner Tagblatt» meldete aber ernsthafte Bedenken an und mutmasste, es sei «leider wenig Hoffnung vorhanden, dass das Ott'sche Brückenbau-Etablissement der Stadt Bern erhalten bleiben wird.» Der Druck ausländischer Anbieter im Brückenbau hatte den schweizerischen Firmen und damit auch derjenigen von Gottlieb Ott bereits hart zugesetzt und die Preise gedrückt. Das «Solithurner Tagblatt» sah gar die Gefahr, die Brückenbaufirma werde zu einer «blossen Werkzeugfabrik herabfallen und zirka 150 Arbeiter, die bis jetzt beim Brückenbau Beschäftigung fanden, zum grösseren Theil brotlos werden.»

Der Firma Ott gelang es aber trotzdem, die Kirchenfeldbrücke zu erstellen und das Projekt zu realisieren. Nach dem Tod von Gottlieb Ott wurde die Firma von Ingenieur Probst weitergeführt, der das Areal 1896 an die von Roll'schen Eisenwerke verkaufte.

- 1 FA Ott Ordner III, 1,20: Empfangsschein des Post-Amtes Bern.
- 2 FA Ott Ordner III, 1,1: 17.1.1857 – Brief Gottlieb Otts, des Sohns, an seine Eltern.
- 3 FA Ott Ordner II, 1,8: 21.5.1883 – Brief Gottlieb Otts, des Vaters, an Sohn Adolf.
- 4 FA Ott Ordner VIII, 5,1: 23.4.1865 – Stammbau der Gottliebe.
- 5 FA Ott Ordner II, 1,5: 31.12.1863 – Übereinkunft für die Geschäftsübergabe von Gottlieb Ott Vater an Gottlieb Ott Sohn.
- 6 FA Ott III, 1,6: 20.2.1947 – Auszug aus dem Bericht über die Entstehung der Fabrikanlagen in der Muesmatte (von Roll'sche Eisenwerke AG).
- 7 Adresskalender.
- 8 Junker, Volksstaat, S. 333.
- 9 Neben der Mitwirkung bei der Gründung der Zeitung «Berner Blatt».
- 10 Junker, Volksstaat, S. 33.
- 11 FA Ott Ordner II, 1,6: 5.6.1865 – Bürgerbrief für Gottlieb Ott, Vater, Bern.
- 12 Tögel, Stadtverwaltung, S. 106–108.
- 13 Junker, Tradition, S. 33f.
- 14 FA Ott Ordner IV, 4,3: 17.4.1974 – Auszüge aus dem Tagebuch von Johannes Allemann, die Familie Ott betreffend.
- 15 FA Ott Ordner III, 2,8: 4.12.1883 – Brief Adolf Otts an seinen Vater.
- 16 FA Ott Ordner III, 2,19: 1882–1883 – Zeitungsrecherchen über den Tod von Gottlieb Ott.

Die Geschichte der Sägerei im Worboden – Die OLWO

Markus Lädach



Abb. 1: Luftaufnahme der OLWO 1950 – Quelle: Lädach.

I. Die Ära Gfeller

Gegründet wurde die Sägerei im Worboden von Gottlieb Gfeller (1840–1906).¹ Dank seinem technischen Wissen, das er sich auf einer ausgedehnten Wanderschaft im In- und Ausland erworben hatte, konnte er die Idee, mit der Wasserkraft der Worble eine Sägerei aufzubauen, 1872 in Angriff nehmen. Finanziell bestanden ebenfalls keine Probleme. Sein Vater Johannes Gfeller (1803–1874), Landwirt und Gastwirt zu Rüfenacht, war zu dieser Zeit einer der reichsten Männer weit und breit. Zu den drei Heimwesen, die Johannes besass (die Wirtschaft zu Rüfenacht, das Hinterhaus zu Rüfenacht und die Breichtenmatt zu Worb), führte er noch eine private Darlehenskasse: Er verlieh 150 000 Franken an Schuldner der Umgebung und kassierte mit einem Zins von 4,5% über 6500 Franken jährlich an Zinseinnahmen – in der damaligen Zeit eine enorme Menge Geld. Nach heutigem Liegenschaftswert hätte sein Vermögen rund 20 Millionen Franken betragen.

Das Sägewerk wurde nach dem Tod des Gründers von seinen Söhnen Daniel und Rudolf geführt. Rudolf verlor 1908 bei ei-

nem schweren Unfall seinen rechten Arm, was er seelisch nicht verarbeiten konnte. Er wurde geisteskrank und starb schon im Alter von 45 Jahren. Von da an war Daniel Herr und Meister, ein Praktiker durch und durch – aber kein Kaufmann. Wohl wegen zu grosser Gutmütigkeit und blindem Vertrauen – also zuwenig Geschäftssinn – ging der Betrieb immer mehr dem Konkurs entgegen. 1929 kam es zu einer Nachlassstundung. Die Krisenjahre 1933–1935 verhinderten, dass die Firma Gfeller auf Dauer gesunden konnte. So war Daniel froh, das Geschäft 1935 an Otto Lädach verkaufen zu können. Daniel blieb aber noch 25 Jahre Sägereiarbeiter.

II. Die Ära Lädach

Begonnen hat die Ära Lädach im Metzgerhüsi. Otto Lädach pachtete am 1. November 1926 die dortige Sägerei. Mit zunehmendem Geschäftserfolg wurde der Wunsch nach einem eigenen Betrieb immer stärker. So griffen die Eheleute Lädach zu, als sich 1935 die Gelegenheit bot, die damals kleine Sägerei von Daniel Gfeller im Worboden zu erwerben. Trotz Krisenjahre konnte der Betrieb ausgebaut werden. 1948, kurz nach der Inbetriebnahme eines Hobelwerkes, verstarb der Firmengründer in noch jungen Jahren. Dank der Tüchtigkeit von Frau Emma Lädach, treuem Personal und dem Betriebseintritt der Söhne Hermann, Ueli und Franz in den Jahren 1948–1954 setzte sich die Entwicklung der Firma fort. Zwischen 1988 und 1993 erfolgte der Eintritt der dritten Generation. Die OLWO wird heute von Markus Lädach geleitet. Mit Heinz und Ueli sind zwei weitere Vertreter der dritten Generation in der Geschäftsleitung vertreten, während die Väter Hermann, Ueli und Franz ihre Erfahrungen noch im Verwaltungsrat einfließen lassen.

Die OLWO-Firmengruppe expandierte rasch. 1957 konnte die Sägerei von Fritz Lädach, einem Bruder von Otto Lädach, in Rosshäusern als Filialbetrieb übernom-

men werden. Dieser Betrieb wurde nach einem Brand 1978 stillgelegt, wobei die Produktionskapazität in Worb konzentriert wurde. 1964 wurde die Kistenfabrik Stalden AG in Konolfingen gekauft, wo heute eine Anlage zur Herstellung von mehrheitlich nordischem Profilholz installiert ist. Einen grossen Schritt stellte die Übernahme der Tavapan SA, Furnier und Spanplattenwerk in Tavannes im Jahre 1973 dar. Diese Firma wurde jedoch 1987 weiterverkauft. 1998 schliesslich konnte mit der Reinhardt Holz AG in Erlenbach i.S. das grösste und modernste Sägewerk des Kantons Bern übernommen werden.

Die 1968 in eine Familien AG umgewandelte Firma entwickelte sich auch in Worb stetig:

1961 wurde mit dem Bau der ersten Lagerhalle für Holzwerkstoffe ein wichtiger Schritt zur Diversifizierung als Plattenhandelsbetrieb vollzogen. Seither konnten in kontinuierlichen Schritten sowohl der Handels- als auch der Produktionsbetrieb laufend modernisiert und ausgebaut werden. Die jüngste Investitionsphase, ein erneuter Sägewerksausbau mit Entrindung, Boxensortierwerk, Prozessautomatisierung und einem mechanisierten Rundholzplatz, konnte im Sommer 2002 abgeschlossen werden. Der nächste Ausbauschnitt ist schon bewilligt: Um die wachsenden Ansprüche des Marktes nach besserer Lieferfähigkeit



zu erfüllen, plant die OLWO, bis 2005 die gedeckte Lagerkapazität zu erweitern.

Die OLWO als unabhängiger Familienbetrieb ist heute ein führendes Handels-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen der Holzbranche und mit fast 100 Beschäftigten in Worb der grösste Gewerbebetrieb. Das Lieferprogramm umfasst etwa zu einem Drittel eigene Produkte, der Rest ist Handelsware. Elf Lastwagen mit dem markanten Schriftzug der OLWO sind täglich mit Lieferungen an die Kunden unterwegs.

Abb. 2: Der Gründer der OLWO, Otto Lädach, mit seiner Frau Emma – Quelle: Lädach.

Abb. 3: Die Firma Otto Lädach Worb heute – Quelle: Lädach.



1 Der Abschnitt über die Ära Gfeller stützt sich auf eine Skizze von Franz Gfeller (geb. 1922), Sohn von Daniel Gfeller.

Gottfried Egger (1830–1913) – Auswanderer, Pionier und Firmengründer in Worb

Marianne Egger



Abb. 1: Gottfried Egger, Gründer der gleichnamigen Brauerei in Worb, im Kreise seiner Familie – Quelle: Egger.

«Mein Geburtstag ist der 6. Juni 1830. Mein Vater war Hutmacher in Aarwangen und hatte neben mir noch 6 Buben und 4 Mädchen, welche alle älter waren als ich, und mehrere schon erwachsen, als ich das Licht der Welt erblickte.», schreibt Gottfried Egger in seinen Lebenserinnerungen.¹ Seine erste Bekanntschaft mit Worb machte Gottfried Egger durch seinen Schwager Johann Schürch. Dieser wurde 1842 in Worb als Lehrer an die damals noch private Sekundarschule auf dem Hubel gewählt und nahm Gottfried als Schüler mit. Nach Abschluss der Sekundarschule und nach einem Welschlandjahr wurde er an die Kantonsschule in Aarau geschickt, um im Hinblick auf den in der Schweiz geplanten Eisenbahnbau ein Ingenieurstudium zu absolvieren. Ein Augenleiden zwang ihn jedoch zum Abbruch der Schule und so machte er die Brauereilehre bei seinen Brüdern in Aarwangen.

Die Anstellung im brüderlichen Geschäft befriedigte ihn nicht. «In der Brauerei konnte man mich entbehren, da Bruder August doch eigentlich das Geschäft leitete, mir wenig Selbständigkeit überliess, und ich daher durch einen ersten Arbeiter, der ich zu Hause nicht sein woll-

te, ersetzt werden konnte.» So reifte sein Plan, in die USA auszuwandern «und zu versuchen, ob ich mir dort eine gesicherte Stellung erringen könnte.» Im Herbst 1855 verliess er mit einem Brauerkollegen die Schweiz. Ein Jahr später erwarben die beiden Auswanderer in Aurora-Chicago ein Stück Land mit einer Wasserquelle und errichteten unter riesigen Mühen und gesundheitlichen Strapazen die Aurora-Brewery. Sie lebten in einer primitiven, an die Brauerei angebauten Blockhütte, in der es im Winter eisig kalt und im Sommer brütend heiss war, und hielten sich zur Selbstversorgung neben den Arbeitspferden auch Ochsen, Schweine und Federvieh. Nach der ersten harten Zeit blühte das Geschäft rasch auf und erlaubte den beiden Männern, ihre Brauerei stetig auszubauen und zu verbessern sowie ein richtiges Wohnhaus zu erstellen. Damit waren für Gottfried die Bedingungen erfüllt, um eine Familie zu gründen. Er reiste 1858 in die Schweiz, um seine Verlobte, die Bauerntochter Elisabeth Bürki von Richigen, zu heiraten und mit ihr nach Aurora zurückzukehren.

Das Jahr 1861 brachte erneut eine Wende im Leben von Gottfried Egger: Sein Schwiegervater, Besitzer eines Bauerngutes in Richigen und des Bürenstock-Gutes in Worb, hatte sich aus Gram über «missliche finanzielle Umstände», in die einer seiner Söhne geraten war, das Leben genommen. Auf Bitten seiner Schwiegermutter kehrte Gottfried Egger daher 1862 schweren Herzens mit Frau und zwei Kindern zurück in die Schweiz. «Der Abschied von dem mir lieb gewordenen, durch eigene Kraft und Ausdauer geschaffenen und im Aufgang begriffenen neuen Heim that mir weh, und gerne hätte ich noch eine Anzahl Jahre dort zugebracht.» Er veräusserte seinen Anteil an der Aurora-Brewery an seinen Partner, und mit dem Erlös kaufte er Lampen und Petroleum – eine bis dahin in der Schweiz noch unbekanntere Errungenschaft – sowie verschiedene Fleischwaren, die er in die Schweiz impor-

tierte. Damit umging er die «Cursdifferenz» beim Eintausch der Dollars in «europäische Wechsel» oder Gold und schuf sich mit dem Verkauf dieser Waren die Grundlage für eine neue Existenz.

Doch es zog ihn bald wieder zu seinem Beruf zurück, und als seine Frau den Bärenstock in Worb erbt, richtete er darin eine Brauerei und gegen die «begrifflicher Weise heftige Opposition» der hiesigen Gastwirte eine Gastwirtschaft ein, «so dass ich am Neujahr Morgen (1864), als die Predigt ausging, das grüne Tanngrotzli bereits über dem Gaststubenfenster aufgefällt und im Nu das Lokal voll Gäste hatte, welche sich an dem neuen Gebräu erlabten.» In kurzer Zeit erwarb er sich über seine Wirtschaft hinaus eine wachsende Kundschaft und konnte seine Produktionsanlagen laufend erweitern und verbessern. In der Folge reichte das Wasser des Schlossgrabenbrunnens nicht mehr für den Betrieb der Brauerei, was den Erwerb einer Quelle notwendig machte. Fündig wurde Gottfried in Richigen, wo er eine grosse Quelle und das Recht erwarb, auch das übrige Wasser, das durch das dazugehörige Grundstück und aus den verschiedenen Brunnen abfloss, zu sammeln. Damit hatte er so viel Wasser, dass er einen Teil davon in die Wasserversorgung des Dorfes einspeisen konnte.

Es gab aber auch harte Rückschläge für ihn. Am 30. August 1874 brannte die Scheune, in der die Brauerei untergebracht war, bis auf die Grundmauern nieder. Doch sein Pioniergeist liess ihn nicht verzagen und erbaute den Betrieb in kurzer Zeit wieder auf.

Gottfried Egger brachte seinen Unternehmegerist und seine Weitsicht auch in die Gemeindepolitik ein, wobei ihm vor allem die Sozialpolitik ein wichtiges Anliegen war. So trat er der Gemeinde unentgeltlich Land für den Bau eines neuen Sekundarschulhauses ab und arbeitete in verschiedenen politischen Gremien mit: «so war ich thätig bei der Gründung des Handwerkervereins, der Krankenkasse, der Alters- und Sterbekasse, der Krankenstube und der Führung der Armenanstalt Enggstein.



Abb. 2: Blick aus dem Brauhaus Egger – Quelle: Egger.

Unter 2 Malen im Einwohnerrath versah ich für den zurücktretenden Präsidenten dessen Stelle 2 Jahre. Als Mitglied der Sekundarschulkommission und der Baucommission für das neue Schulhaus wurde ich ebenfalls in Anspruch genommen, sowie für den Viertelsgemeinderath, in welcher Behörde ich [...] 11 Jahre als Obmann fungierte. Ein Unternehmen, welches für die Ortschaft Worb nach mehreren stattgehabten Bränden von grosser Wichtigkeit geworden ist, die Hydrantenleitung, half ich eifrig ins Leben rufen und trug mein Mögliches bei zur Verbesserung der Communicationen.» Von seinem Einsatz für gesellschaftliche Belange, der aus einer tiefen Frömmigkeit heraus geboren wurde, zeugen auch zahlreiche Belege und Dankesbriefe für finanzielle Zuwendungen an soziale Institutionen, wie z.B. das «Asyl Gottesgnad» (heute Humanushaus) in Beitenwil oder die Friederika-Stiftung in Walkringen. 1889 übergab Gottfried Egger die Brauerei seinem zweitältesten Sohn Albert in Pacht. «Meine Zeit geht um!» schrieb Gottfried Egger in seinem Lebensrückblick am 21. November 1910, nachdem er zwei Schlaganfälle erlitten hatte, von denen er sich nie mehr ganz erholte. Er starb schliesslich 1913 im Alter von 83 Jahren.



Abb. 3: Emailiertes Werbeschild der Brauerei Albert und Gottfried Egger. Albert übernahm die Brauerei 1889. – Quelle: Aebi.

¹ Der Text basiert auf folgenden Quellen: FA Egger, darin besonders Schaft, Schublade 21: 1990er Jahre – Abschriften der autobiographischen Aufzeichnungen Gottfried Eggers; Sekretär Schublade: Schachtel rechts, Nr. 145: Druck von Gottfried Eggers Reiseberichten: «Meine Reisen 1880–1890»; Nr. 146: Etter, Autobiographie Gottfried Egger; Nr. 152–159: «Meine Reisen».

Die SBB im Worblental – Eine ungeschriebene Geschichte

Ernst Aebi

I. Geschichte der Berner Eisenbahn

1. Das erste schweizerische Eisenbahngesetz vom 8. Juli 1852

1848 gab sich das Schweizervolk eine neue Verfassung, in der die Eisenbahn aber nicht erwähnt wurde, obwohl im Jahr zuvor mit der «Spanisch-Brötli-Bahn» von Zürich nach Baden die erste Schweizer Bahnlinie eröffnet worden war. 1850 nahm das eidgenössische Parlament ein Gesetz an, das die Enteignung von Land für Bauten der Allgemeinheit vorsah. Zur gleichen Zeit liess man zwei englische Experten, den Sohn des berühmten Stephenson und den erfahrenen Ingenieur Swinburne, kommen, die ein Eisenbahnnetz für die Schweiz entwarfen, das den heutigen Strecken weitgehend entsprach. Sie verlangten auch, dass der Bahnbau Bundessache sein solle.

Eine Gruppe Industrieller um den reichen und mächtigen Alfred Escher aus Zürich wollte die Bahnfragen der privaten Initiative überlassen. Am 8. Juli 1852 siegten im Parlament die «Privaten». Innert kürzester Zeit traten neue Gesellschaften zum Bahnbau an, die Banken und Börsen lieferten die Kapitalien, das Ausland beteiligte sich. Erst gut vierzig Jahre später, 1898, stimmte das Volk der Verstaatlichung

vieler Bahnen und der Bildung der Schweizerischen Bundesbahnen zu.¹

2. Der Kanton Bern und die Centralbahn

1852 herrschte die konservative Regierung unter Eduard Blösch, welche die Bahnen als notwendiges Übel ansah.² Im gleichen Jahr schloss der Grosse Rat einen Vertrag mit der Centralbahn-Gesellschaft Basel ab und ratifizierte ihn am 24. November 1852.³ Es schien, dass Bern für wenig Geld seine Eisenbahn erhalten könne, doch übersahen die Räte, dass die Centralbahn eine Monopolstellung erlangt hatte und die Strecken dort baute, wo sie ihr am besten dienten. Von Olten sollte die Bahn direkt nach Bern und von dort an die freiburgische Grenze fahren. In Herzogenbuchsee führte eine Nebenlinie nach Solothurn-Biel mit Anschluss an die Neuenburger Bahnen in La Neuveville. Bern verlangte aber eine Linie von Langenthal über Burgdorf nach Bern. Die Centralbahn forderte dafür von Bern vier Millionen Franken, 8000 Aktien zu je 500 Franken und von den Anstössergemeinden Hunderttausende von Franken. Die Basler Eisenbahnbarone verstanden ihr Geschäft. Schliesslich bequeme sich die Centralbahn, eine «Stichbahn» nach Thun zu bauen, die 1859 in Betrieb genommen wurde. Ein besonderes Werk mit wegweisender Bedeutung entstand mit der 1858 eingeweihten doppelspurigen Linie vom Wylerfeld durch das Nordquartier über die Aare direkt in den neuen Bahnhof der Stadt Bern. Der hohe Aareübergang erhielt bald den Namen «Rote Brücke», weil er immer wieder mit rotem Menning gegen Rost gestrichen wurde.

Doch schon bald zeichnete sich der Bruch mit der Centralbahn-Gesellschaft ab. Ein paar Jahre später äusserte sich Regierungsrat Johann Jakob Hartmann: «Die Centralbahn hat ihre dominierende Stellung nicht mit der Loyalität und Offenheit ausgenutzt, wie man es hätte erwarten können, sondern zum Nachteil des Kantons Bern missbraucht und den berni-

Abb. 1: Postkartenmotiv der «Roten Brücke» und der Kornhausbrücke mit den Alpen im Hintergrund – Quelle: Aeschlimann.





Abb. 2: Die Schweizer Centralbahn (rot) und die bernischen Gesellschaften (blau) – Quelle: Pfister, Egli (Hgg.), Atlas, S. 45.

Abb. 3: Aktie der Schweizerischen Ost-West-Bahn-Gesellschaft – Quelle: Aebi, Owetschbahn, S. 28.

schon Fiskus als Finanzquelle in Anspruch genommen.»⁴ Der grosse Kanton Bern mit der Bundeshauptstadt ertrug keine Herabwürdigung. Das sollte die Centralbahn bald noch mehr erfahren.

3. Eine Ost-West-Bahn als Volksbahn

Ende der fünfziger Jahre hatten verschiedene grosse Bahngesellschaften eine Ost-West-Transversale fast fertig gebaut. Ihre Strecken begannen eine gute Rendite abzuwerfen. Verschiedene Städte waren Sitz von Verwaltungen geworden und bekamen mit dem Bahnpersonal eine neue Bevölkerungsgruppe, die ihnen auch vermehrte Steuern einbrachte. Von dieser günstigen Entwicklung wollten auch andere Schichten profitieren.

Bern als Landeshauptstadt war schwer im Hintertreffen. Da erschien eines Tages ein Büchlein mit dem Titel: «Die bernischen Eisenbahnfragen von einem Alt-



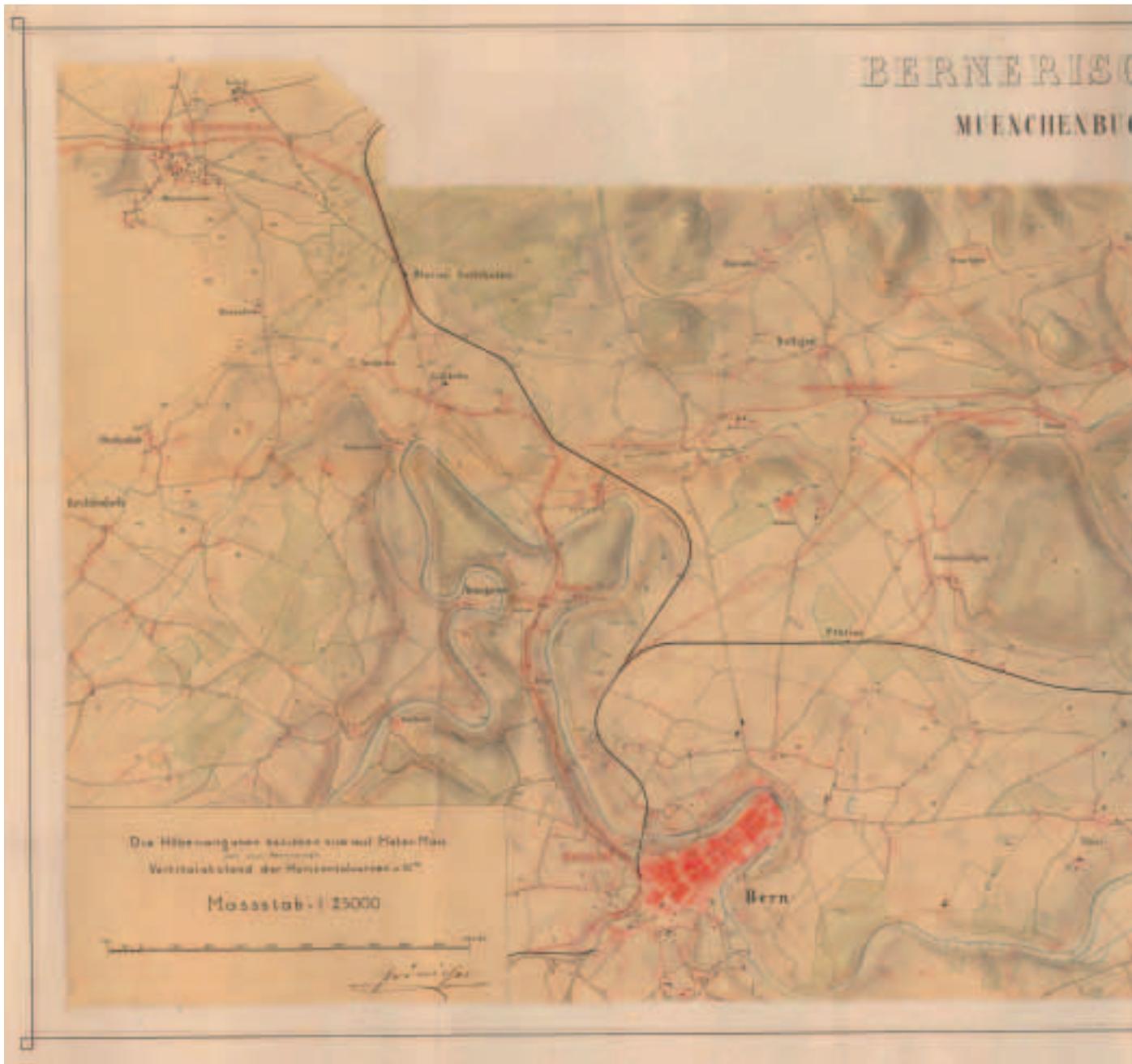


Abb. 4: Geplante Streckenführung der Bahn durch das Worblental – Quelle: STAB AA II 147.

berner.»⁵ Der Verfasser schwärmt von der grossartigen Entwicklung der Stadt Bern zur Hauptstadt aller Eisenbahnen mit Riesengewinnen. Das alles sei aber nur möglich, wenn eine Ost-West-Bahn als Volksbahn entstehe. Diese sollte vom Bodensee über Zürich nach Zug und Luzern und von da durchs Entlebuch und Emmental nach Bern und schliesslich noch weiter nach

Westen führen, um dort mit den französischen Bahnen verbunden zu werden. Die Finanzierung sollte ausschliesslich durch das Volk mit Aktien geschehen, ohne Banken und Börsianer. Bern galt von Anfang an als Zentrum.

1857 trafen sich verschiedene Vertreter aus den Kantonen in Bern und gründeten die Ost-West-Bahngesellschaft. Als Präsident



wählten sie den bekannten Berner Rechtsprofessor Bruno Hildebrand. Im neuen Bahnrat sassen aus Worb Bürki und Röthlisberger und aus Langnau der Unternehmer und Kaufmann Probst. Der Grosse Rat unterstützte das Unternehmen, indem er für zwei Millionen Franken Centralbahn-Aktien erwarb.⁶ Über zu wenig Arbeit hatte der Bahnrat wahrlich nicht zu klagen. Im Vordergrund

stand die Geldbeschaffung. Ganze Pakete von Aktien gingen nach Trub, Langnau, Signau und Konolfingen. Viele Private legten fast ihr ganzes Vermögen in Aktien an, so Hildebrand selber mit Freunden aus Biel und dem Seeland. Die Regierung verlangte, dass mit dem Bau erst angefangen werde, wenn die Gesellschaft eine Sicherungssumme von zehn Millionen Franken garantieren könne.

II. Bahnprojekte für Worb und das Worblental

Über die zweispurige «Rote Brücke» sollte die Linie dem Altenbergrain entlang zu einem Bahnhof führen, um vor allem der Unterstadt zu dienen. Von hier sollte die Strecke über das Murifeld in einer Steigung das Steingrübli und das Worblental bei Bolligen erreichen und durch die Dörfer Worb, Trimstein, Tägertschi und Kolnoltingen und anschliessend durch das Emmental und möglichst rasch durch das Entlebuch bis nach Luzern geführt werden.

1. Ein grosser Teil des Landvolks will keine Bahn durchs Worblental

Kaum war die Linienführung bekannt, richteten am 4. Juli 1858 die Worblentaler Gemeinden eine Eingabe an den Grosse Rat, er solle keine Konzession für eine Bahn erteilen. Im Volk hatte man Angst: Die Lokomotive stosse schwarzen Rauch aus, der das Gras vergifte, so dass die Kühe keine gute Milch und die Hühner keine Eier mehr gäben. Und auch die Menschen könnten von lebensgefährlichen Krankheiten befallen werden. Es gab aber auch sehr reale Gründe, den Bahnbau zu verhindern. Die bahnfeindlichen Bauern hatten Bedenken, dass billige Nahrungsmittel aus dem Ausland eingeführt und damit der Landwirtschaft grosser Schaden zugefügt werden könnte.

Trotzdem begann im Spätsommer 1858 die Vermessung der Strecke im Worblental. In der Nähe von Stettlen jedoch erwarteten die Bauern die Beamten, schlugen mit Stangen und Knüppeln auf sie ein und trieben sie in die Flucht. Am 24. November des gleichen Jahres riefen drei führende Herren von Worb, Gemeindepräsident und Schlossherr Friedrich von Goumoëns, Kirchgemeindepräsident Johannes Gfeller und Gutsherr und Handelsmann Johann Jakob Hiltbrunner vom Wislenboden, zu einer Volksversammlung auf. Grosse Beifall erhielt Gfeller von der aufgebrauchten Menge, als er ihr zurief, es wäre ihm lieber, das ganze Dorf würde abbrennen, als dass es durch eine Eisenbahn verhandelt würde.

Auch Grosse Rat Hiltbrunner war ein vehementer Gegner der Worblentalbahn. Er befürchtete wohl, dass sie durch sein Land führe und die Bahnstation in unmittelbarer Nähe seines Hauses zu stehen käme.

Auch wirtschaftliche Gründe sprachen aus der Sicht von Hiltbrunner, der eine Tabakfabrik mit dazugehörigen Gebäuden besass, gegen die neue Bahn, denn es bestand die Gefahr, dass damit die Einfuhr billiger Tabakprodukte ermöglicht würde. Auch den Kauf des Gutshofes in Enggiststein, in dem später eine Armen Erziehungsanstalt Platz finden sollte, lehnte Hiltbrunner im Januar 1860 als Einziger beharrlich ab.⁷

Nur Gewerbler sahen in der Bahn eine Chance. 1859 versammelten sich etwa 200 Mann in Boll, unter ihnen auch der junge Nationalrat Jakob Stämpfli. Es waren meistens Handwerker und Unternehmer, sicher auch Leute aus Worb. Ihre Forderung: Die Bahnlinie solle von Trimstein weg über Worb durchs Worblental nach Worblaufen führen und zusammen mit einer selbständigen Linie von Zollikofen nach Worblaufen über eine Aare-Brücke doppelspurig entlang der neuen Tiefenastrasse nach Bern in einen eigenen neuen Bahnhof gelangen. Die Absicht war klar: Die Versammlung nahm Stellung gegen die Centralbahn und unterstützte die Ost-West-Bahn. Allerdings sollte die Ausführung über 14 Millionen Franken kosten. Der damalige Direktor und Regierungsrat, der Jurassier Stockmar, unterstützte die Pläne begeistert. Der Grosse Rat aber verwarf aus finanziellen Gründen die Ausführung mit grosser Mehrheit. Bern war mit den Finanzen gerade wegen des Bahnwesens am Ende seiner Kraft. Bis Ende des 19. Jahrhunderts wartete das Worblental deshalb vergebens auf eine Bahn.⁸

2. Die Ost-West-Bahn wird zur «O-Wetsch-Bahn»

Für die Ost-West-Bahn gab es nur eine Lösung: mit der Centralbahn einen Vertrag über die Mitbenutzung der Strecken Bern–Gümligen und Zollikofen–Bern abzuschliessen. Von Gümligen weg sollte die Linie durch Feld und Wald bei Trimstein den Anschluss an die Emmentalbahn finden. Der Grosse Rat bewilligte eine Subvention von zwei Millionen Franken. Jetzt endlich schienen alle Hindernisse aus dem Weg geräumt zu sein.

Wir wissen nicht, wer in der Zentrale arbeitete und was für Angestellte unter der Führung von Professor Hildebrand die vielseitige und schwierige Arbeit verrichteten.⁹ Waren sie ihren Aufgaben gewach-

sen? Wohl eher nicht, denn es fehlte an führenden Kräften, die den Überblick über die Arbeiten behielten. Professor Hildebrand war zwar ein bekannter Rechtsgelehrter, aber kein praktischer Organisator.

Da waren einerseits die Aktieneingänge und andererseits die riesigen Mengen von Materialbestellungen von Kies, Schwellen, Schienen aus Deutschland, Wagen und Lokomotiven bei der Escher-Wyss in Zürich. Witschi aus Hindelbank lieferte 14 000 Eichenschwellen. Es mussten die Unternehmer gewählt, Verträge abgeschlossen und die Plätze für die Materialdepots bestimmt werden.

Regierungsrat Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsempfungen, äusserte sich sehr anerkennend über die Projektionsarbeiten. Von Gümligen bis Tägertschi erhielten zwei piemontesische Unternehmer, Antonio Longo und Paolo Gianoli, den wohl schwierigsten Streckenabschnitt. Sie hatten schon in Oberitalien Bahnbauten erstellt. Der Oberingenieur der Centralbahn entwarf für den Bahnhof Gümligen ein Projekt mit einem grossen Mittelteil, Güterschuppen, einem grossen Bahnhofgebäude und allen nötigen Nebengebäuden. Links führte er die Ost-West-Bahn ins Emmental und rechts die Centralbahn nach Thun.

Die Wirklichkeit sah anders aus. Die Arbeiten kamen nur schleppend voran. Überall lag das Material herum und die Unternehmer beklagten sich, weil ihre Verträge nicht erfüllt wurden und sie vergebens auf Zahlungen warteten. Da beschloss der Grosse Rat, eine Untersuchungskommission einzusetzen. 1861 lag der Bericht mit einem vernichtenden Urteil vor. Vom verlangten Sicherheitskapital von zehn Millionen Franken war kein Rappen vorhanden. Ein Durcheinander herrschte bei den Aktienzahlungen, wo man nicht festlegen konnte, wer einbezahlt hatte und wer nicht. Was 1857 mit viel Euphorie begonnen hatte, endete so 1861 im Konkurs. Aus der Ost-West-Bahn wurde beim Volk die «O-Wetsch-Bahn».

Der Zusammenbruch der Ost-West-Bahn stürzte Bern in eine schwere Finanzkrise. Die Centralbahn offerierte eine Übernahme der Konkursmasse für ein Trinkgeld, aber der Kanton Bern ging nicht auf das Angebot aus Basel ein. Er übernahm die angefangenen Bauten für sieben Millionen Franken und investierte



Abb. 5: Das Restaurant «Bahnhof» beim SBB-Bahnhof – Quelle: Cloetta.



Abb. 6: Der 1864 erbaute SBB-Bahnhof Worb um 1980 – Quelle: Denkmalpflege.

weitere zehn Millionen in ein neu zu gründendes Unternehmen.

Die Liquidation übergab man dem St. Galler Spezialisten Simon, der vom 1. November 1862 bis 30. November 1864 die schwierigen Arbeiten erledigte.¹⁰ Noch jahrelang zahlte der Kanton den Gläubigern Schulden zurück, konnte aber nur einen Bruchteil davon begleichen. Die Verluste gingen in die Millionen und trafen viele Gläubiger äusserst schwer. Professor Hildebrand und viele seiner Freunde verloren ihr Vermögen. Einige Emmentaler Gemeinden kamen in hohe Schulden. In unserer Gegend hatten viele Handwerker und Unternehmer grosse Verluste, so die Firma Ott in Worb und Bern, Zimmereien in Walkringen, Signau und Langnau.

3. Bern–Worb–Luzern. Eine bernische Staatsbahn entsteht

Voll neuer Energie ging die Regierung an die Arbeit. Die angefangenen Bauten wurden vollendet, die Strecken Neuveville–Biel–Bern und Gümligen–Langnau fertig



Abb. 7: Aktie der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern aus dem Jahr 1873 – Quelle: Aebi, Owetschbahn, S. 29.

Abb. 8: Statt der Bahn fahren nun Postautos von Worb nach Biglen und Grosshöchstetten. Hier: Postautos vor dem Bahnhof Worb in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – Quelle: RBS.



gestellt. Die kleinen schmucken Stationen, von den Architekten Tièche und Jenzer entworfen, haben vielerorts die fast 140 Jahre überdauert, so in Münchenbuchsee und in Worb, das seine Station eine halbe Stunde vom Dorf entfernt am Rand des Gschneitwalds erhielt. Direkt hinter der Station entstand eine Wirtschaft, die bald gut rentierte. Noch heute ist der Gasthof «Bahnhof» ein viel besuchter Treffpunkt.

Experten berechneten die Rendite der einzelnen Strecken und kamen für die Emmentalerlinie auf 5,8%. Nach der Eröffnung zeigte sich aber bald ein anderes Bild: Die Einnahmen deckten kaum die

hohen Kosten. Die Strecke brauchte unverhältnismässig viel Steinkohle, denn die Steigung von Trimstein bis fast zur Kreuzstrasse in Konolfingen betrug 10–13%. Die Direktion der Bahn kam auf die Idee, die Lokomotiven statt mit der teuren Kohle mit Torf zu heizen. Sie schloss einen fünfjährigen Vertrag mit einer Torfgesellschaft am Hagneckkanal, der eben gebaut und wo viel Torf gewonnen wurde. Die Lokomotiven rüstete man mit einem hohen Zylinderkamin aus. Die gebrauchten Mengen waren riesig, doch die Einsparungen sehr gering. Nach fünf Jahren stellte die Staatsbahn wieder auf Kohle um.

Endlich hatte sich der Kanton Luzern entschlossen, die Bahn von Langnau durchs Entlebuch in seine Hauptstadt zu verlängern. Der Bau der Gotthardbahn hatte eben angefangen. Das war für die Regierung von Bern eine günstige Gelegenheit. Auf das Gesuch um Unterstützung der Entlebuchstrecke willigte Bern sofort ein und unterstützte die Luzerner mit neun Millionen Franken, ohne aber den Grossen Rat und das Volk zu fragen. 1875 wurde mit dem Bau der Entlebuchbahn begonnen, doch die Bahn ging Konkurs und Bern verlor neun Millionen Franken! Als 1877 die Wahlen stattfanden, wurde der gesamte Regierungsrat abgewählt.

Nach dem Konkurs der Entlebuchbahn wurde eine Neugründung als Bahngesellschaft Bern-Luzern-Bahn zum Weiterbau geschaffen, den die Bernische Staatsbahn übernahm. Ihr Sitz wurde Bern. Im Casino geschah am 25. Januar 1877 die Versteigerung der Bahn «mit allem Zubehör». Der Preis wurde auf sechs Millionen Franken festgelegt. Zwei feindliche Lager hatten sich gebildet: die Spitze des Verwaltungsrats der Centralbahn aus Basel mit Präsident Iselin-Laroche und dem Bankdirektor Gysin und ihre Gegner aus Bern, die Vertretung aus dem Grossen Rat mit Sprecher Oberstleutnant Gottlieb Ott, Nationalrat Karrer und den Grossräten Sessler, Schmid und Michel. Leiter der Versteigerung war Ständerat Rusenberger. Die Berner siegten und erhielten den Zuschlag zu einem Preis von 8 475 000 Franken. Zürcher und Basler waren mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Ihre Presse, die NZZ und die Basler Zeitung, zog über die Berner her.¹¹ Diese aber übernahmen den Betrieb der Bern-Luzern-Bahn, die am 1. Januar 1882 an die Bern-Jura-Bahn ging, 1890 an die Jura-Simplon-Bahn und

schliesslich 1902 von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) übernommen wurde.

Heute erfüllt die Bern-Luzern-Linie der SBB verschiedene wichtige Aufgaben: Sie verbindet nicht nur die beiden Städte, sondern dient dem Schnellverkehr von Genf über Lausanne bis Bern nach Luzern, in wichtigen Tagesstunden sogar im Stundentakt. Eine weitere Aufgabe sind die Anschlüsse an die Züge durch den Gotthard ins Tessin und Italien oder Richtung Zug-Zürich in die Ostschweiz.

Im Verlauf der Jahre entwickelten sich vor allem bei Kreuzungen bedeutende Ortschaften mit Industrie, so in Konolfingen, Langnau und Wolhusen. Dank der Bahn wuchsen auch Ortschaften wie Signau, Trubschachen, Escholzmatt, Schüpflheim, Entlebuch und Littau. Obwohl sich in diesen Orten recht viel Industrie ansiedelte, blieb der Güterverkehr von Anfang an weit zurück.

4. Comeback der Bahn durchs Worblental?

Trotz des Bahnanschlusses, den Worb nun erreicht hatte, tauchten immer wieder neue Bahnprojekte auf. Nach dem Bau der nationalen Netze begann die Ära der

Regional- und Vorortsbahnen. Es lag auch ein Projekt für eine Bahn Worblental-Worb-Biglen nach Zäziwil vor. Der Grosse Rat lehnte jedoch eine Konzession ab, da die bestehende «Emmentalbahn» der Staatsbahn konkurrenziert werde. Eine weitere Eingabe betraf eine Bahn, die durchs Worblental über Worb-Enggstein ins Emmental nach Huttwil führen sollte. Dr. Stucki, der Besitzer der Bleicherei in Worb, setzte sich besonders stark ein und war Mitglied eines Ausschusses, doch auch dieses Projekt scheiterte an der Finanzierung. Beide Bahnen hätten sich finanziell nie erhalten können, wie andere Bahnen im inneren Emmental zeigten. Man versuchte Anschlüsse entweder von Worb nach Worb-SBB (Normalspur) oder in Biglen oder Walkringen an die eben gebaute Burgdorf-Thun-Bahn zu realisieren (Schmalspur mit Umsteigen) – letztlich aber ohne Erfolg.

Worb hatte den Anschluss ans nationale Eisenbahnnetz verpasst. Erst mit dem Bau und Betrieb der beiden Schmalspurbahnen Worb-Muri-Bern und Worb-Worblental-Bern um die Jahrhundertwende verbesserte sich die Erschliessung.

1 Greyerz, Bundesstaat, S. 1030–1033, 1096–1098.

2 Verwaltungsbericht.

3 Aebi, Aeschlimann, SBB, S. 6 f.

4 Zit. in: Aebi, Aeschlimann, SBB, S. 10.

5 Eisenbahnfragen.

6 Hildebrand, Rentabilität.

7 SLB V Bahnen 59: 10.1.1860 – Zeitungsbericht über die Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Amtes Konolfingen in Münsingen.

8 Aebi, Aeschlimann, SBB, S. 14 f.

9 Allgemein zur Ost-West-Bahn: STAB BB X 5445–5455: 1853–1865 – Akten zur Ost-West-Bahn.

10 Schluss-Bericht; Generalversammlung.

11 SLB V Bahnen 59: 1874–1877 – Verschiedene Zeitungsartikel zur Bern-Luzern-Bahn.

Johann Christian Ott (1818–1878) – Kommandant, Geheimagent, Dichter und Materialverwalter der bernischen Staatsbahn

Ernst Aebi

Abb. 1: Johann Christian Ott –
Quelle: Aebi.



Wer war der Worber mit dem Namen «Hans der Berner Miliz»? Johann Christian Ott, geboren 1818 als jüngster Sohn des Schmiedemeisters Rudolf Ott in Worb, arbeitete als Kaufmann und Weinhändler in Bern. Zudem war er Kompaniekommandant im Sonderbundskrieg von 1847 und stand 1848 einer freiwilligen Schweizerkompanie im Kampf der Italiener gegen Österreich vor. Er galt als Verehrer des italienischen Freiheitshelden Garibaldi, dem er einen von Anhängern aus Bern gestifteten «Stutzer» überbrachte. Später arbeitete Ott als Sekretär und Telegrafist von Bundesrat Naef und als Geheimagent des Bundes im Krieg des Piemont gegen das österreichische Kaiserreich. Im Übrigen betätigte sich Johann Christian Ott aber auch als Dichter und Schriftsteller und schliesslich auch als Materialverwalter der bernischen Staatsbahn.

Einen Teil seiner Abenteuer erzählt Johann Christian Ott im zweibändigen Werk «Hans des Berner Milizen Erinnerungen aus dem lombardisch-sardinischen Feldzuge von 1848».¹ Er veröffentlichte die Schrift 1860 auf eigene Kosten und kritisierte darin all die Fehler, welche die

führenden Männer der Staatsbahn in seinen Augen machten. Seine Kritik richtete sich selbst gegen hochrangige Personen, und auch mit den Worber Eisenbahngegnern ging er hart ins Gericht, da sie dem Dorf in seinen Augen schweren Schaden zufügten. Seine Ansicht zur Gründung der Staatsbahn brachte Ott in poetischen Worten zum Ausdruck: «Seit du, o guter Mutz, dem unehelich Schmerzenskind Ost-West-Bahn als dem rechtmässig ehlich Kind anerkannt und ihm den Namen Staatsbahn gegeben, umstanden gar viel der Patenleuth' deine dornenvolle Wiege, denn einem getauften Kind will jedermann Götti sein. [...] Der Schlottergötti Gonzenbach sagt, wir kennen eine Baslerin [die Centralbahn], die viel Milch gibt, die soll das Staatsbähnlein säugen.» Auch Verwaltungsrat Karrer wurde äusserst scharf kritisiert und verspottet: «Ihnen, den Fürsprechern, ist ja gegeben alle Gewalt, die Kraft und die Herrlichkeit, Amen. Was doch ein gutes Mundwerk mit einem Herodesgesicht, einer Simonsgestalt von zwei Metern im Bunde mit neun Ellen schwarzen Tuchs und feiner Wäsche für eine Wirkung hat.»

Der sarkastische Spötter Johann Christian Ott hatte aber auch andere dichterische Seiten. Er dachte zeit seines bewegten Lebens viel an seine Kindheit und an sein Heimatdorf. In einem seiner letzten Gedichte kurz vor seinem frühen Tod am 28. Dezember 1878 besingt er den Dorfbach hinter der Hammerschmiede, den er oft vom Rain aus betrachtet hatte:

«Auf dem Rain bei der Hammerschmiede
in Worb

Wo einst stand der Kindheit Wiege,
Da sei auch meine letzte Ruh,
Ob auch der Mensch zu Staub verfliege,
Die Wellen rauschen immerzu.
O lasst sie murmeln, lasst sie rauschen,
O lern den Wellensang verstehn,
Sie singen dem, der weiss zu lauschen,
Das hohe Lied vom Auferstehn.»

¹ Ott, Erinnerungen.

Das Blaue und das Orange Bähnli

Isidor Fuchser

I. Eine Liebesbeziehung

Beide «Worber Bähnli» fahren zum grossen Teil durch eine ländliche Gegend, die von Leuten gerne als Wohnort gewählt wird, die in der nahen Stadt Bern arbeiten. Sie transportieren also Pendler, die zwischen Wohn- und Arbeitsort täglich – z.T. mehrmals – hin- und herfahren. Die beiden Bahnlinien nach Worb leisteten Anfang des 20. Jahrhunderts einen nicht unwichtigen Beitrag zur industriellen Entwicklung Worbs und stellten eine permanente Verbindung in die Stadt her.

Die Beziehung der Bevölkerung vor allem zum «Blauen Bähnli» war und ist eine ganz besondere. Nebst der Funktionalität erlangte diese Bahn schon in ihren Anfangszeiten auch gesellschaftlich Bedeutung. Dank einer «Theaterzug» genannten Spätverbindung war es den Worbern um 1900 möglich, in Bern eine Abendvorstellung des Theaters zu besuchen und somit am gesellschaftlichen Leben der Stadt aktiv teilzunehmen. Bei der stadtberner Bevölkerung war das «Badi-Billet» zumindest bis zum Bau eigener Schwimmbäder ein Riesenerfolg, konnte man damit doch nebst einer schönen Fahrt über Land auch noch ermässigt ins Worber Schwimmbad. Vor allem an Sonntagen war der Zug häufig überbelegt, weil Ausflügler in beide Richtungen die neuen Möglichkeiten der Mobilität gerne nutzten. Liebevolle Namen wie «Edelweiss-Express» wurden ihm verliehen, Schokoladenspezialitäten wurden ihm zu Ehren kreiert, ein Kriminalroman und der berühmte Sketch von Karl Steuer und Ernst Mischler machten das Blaue Bähnli über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt.

II. Die Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn (B[MG]WB) 1898–1927¹

Am 5. Juni 1896 bewilligte der Regierungsrat des Kantons Bern der Berner Tramway Gesellschaft BTG den Bau und Betrieb einer Dampfstrassenbahn von Bern Kirchen-



feld über Muri–Gümligen nach Worb mit der Benützung der Staatsstrasse. Als Vorbehalt war verankert worden, dass der Dampfbetrieb auf der Strecke Thunplatz–Helvetiaplatz nur als provisorisch zu betrachten sei und dass auf dieser Strecke keine Güter befördert werden dürften. Am 23. Dezember 1896 erteilte das Schweizerische Eisenbahndepartement der neuen Linie die Konzession. Die Anlagekosten beliefen sich auf 650 000 Franken. Der Kanton Bern leistete einen finanziellen Beitrag in der Höhe von 180 000 Franken. Dies allerdings unter starker Opposition der mit dieser Linienführung nicht berücksichtigten Worblentaler Bevölkerung. Die Finanzierung wurde durch die Ausgabe von Aktien gesichert, die nebst Privaten auch von den Gemeinden Bern, Worb, Muri und Gümligen gezeichnet wurden. Ohne nennenswerten Widerstand ging der Erwerb des Baulandes vonstatten.

Am 17. Oktober 1898 war die 9701 m lange Bahnstrecke Bern–Muri–Gümligen–Worb fertig gestellt, und am 21. Oktober wurde sie feierlich eröffnet. Die Betriebsführung übernahm die BTG. Mit zwei Dampflok, sechs Personenwagen und zwei

Abb. 1: Der «Edelweiss-Express» nach 1930 – Quelle: Aebi.

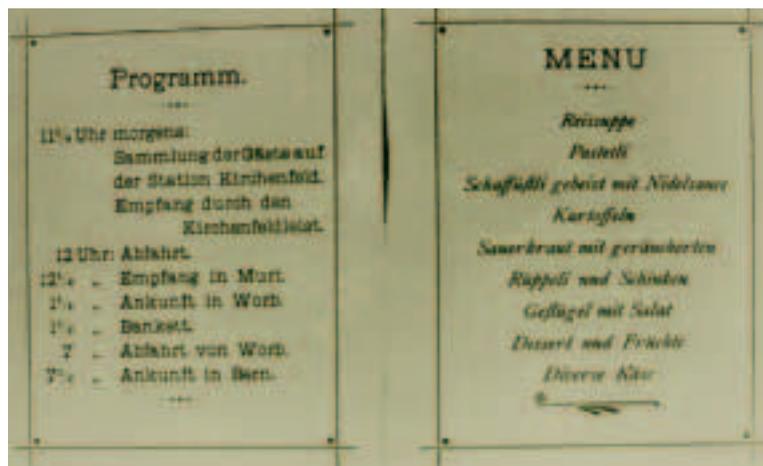


Abb. 2: Programm der Feier zur Einweihung der B[MG]WB im Jahr 1898 – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 13.

Gepäckwagen begann der Betrieb mit täglich sieben Zugpaaren. Die Bahnverbindung beförderte von nun an nicht nur Passagiere, sondern auch Post und löste damit gleichzeitig die seit 1870 bestehende Pferdepост Bern–Kramgasse–Kirchenfeld–Muri ab, die täglich mit drei bis vier Kursen verkehrte. Schon im ersten Jahr war die Nachfrage so gross, dass ein Ausbau von Verbindungen und Material ins Auge gefasst werden musste. Die Loks wurden schon bald mit Rauchverbrennungsapparaten ausgerüstet, die weniger Emissionen verursachten, nachdem die Anwohner der Bahnlinie (z.B. im Kirchenfeldquartier) gegen den Rauch protestiert hatten.

Abb. 3: Der Bahnhof in Worb im Gründungsjahr der Bahn 1898 – Quelle: Bernhard.

In den zwei ersten Jahren des neuen Jahrhunderts kämpfte die BWB mit grossen finanziellen Schwierigkeiten, die sie



1902 an den Rand des Konkurses brachten, welcher aber abgewendet werden konnte. Gründe dafür waren vor allem die Konkurrenz durch die Städtischen Strassenbahnen Bern (SSB) auf der Strecke im Kirchenfeld-Quartier und die sehr reparaturanfälligen Dampfloks. Vor allem seitens der Worblentaler Bevölkerung wurde gleichzeitig Unmut über die «unrentable Sonntagsbahn» laut, und dem Regierungsrat wurde sogar nahe gelegt, keine weitere Unterstützung an die BWB zu gewähren. In der Presse wurde offenbar sogar vorgeschlagen, die «Defizitbahn Bern-Worb» abzubrechen und die Schienen und Schwel len ins Worblental zu transportieren. Doch mit ihrer Opferbereitschaft konnten die Worber ihr Bähnli retten. Mit der Aufkündigung des Betriebsführungsvertrags mit der SSB per Januar 1903 hoffte man auf finanzielle Einsparungen, was so gut funktionierte, dass 1908 mit den Abklärungen zur Elektrifizierung der BWB begonnen werden konnte. Seit 1907 wurde übrigens nur noch die Bezeichnung BWB (Bern-Worb-Bahn) anstelle des umständlich langen BMGWb verwendet. Die Bauarbeiten wurden im Februar 1909 aufgenommen und konnten planmässig beendet werden. Das Personal wurde übernommen und auf den elektrischen Betrieb umgeschult. Der elektrische Betrieb wurde am 21. Juli 1910 aufgenommen und am 1. August trat ein neuer Fahrplan in Kraft, der fünfzehn Verbindungen in jede Richtung gewährleistete. Das Post- und Eisenbahndepartement entsprach am 31. Dezember 1910 einem Gesuch um Erhöhung der Fahr geschwindigkeit zwischen Gümligen und Langenloh auf 40 km/h. Ein Jahr später erfolgte eine Konzessionsänderung, welche die BWB von der Einführung des Güterverkehrs vom Murifeld nach Gümligen entband. Für die drei Dampfloks konnte trotz ständiger Abschreibung und permanenter Ausschreibung lange kein Käufer gefunden werden. Schliesslich wurde der Verkauf einer spezialisierten Genfer Firma übergeben, welche die Fahrzeuge im Juli 1912 an eine Strassenbahn im elsässischen Mülhausen vermitteln konnte.

In den Jahren 1911 und 1912 verhandelte die BWB mit der neu gegründeten Worblentalbahn über die Einfahrt in die Station Worb. Die Einigung kam zustande und machte 1913 einige Umbauten nötig. So wurde die Gleisanlage um drei Fahr-

strassen erweitert, eine Verladerampe und ein überdachtes Perron sowie ein Anbau an den Wagenschuppen wurden erstellt. Mit der Eröffnung der Worblentalbahn übernahm die BWB am 25. August 1913 auch deren Betriebsführung.

In den Jahren 1911–1913 wurde erstmals versucht, eine für die Bahn günstigere und stadtnähere Endstation zu finden. Der Gemeinderat der Stadt Bern lehnte Ende 1913 ein Gesuch um Einfahrt der BWB-Züge in die Hotelgasse beim Casinoplatz ab. Die mögliche nutzbare Gleislänge wäre zu kurz, argumentierte der Berner Gemeinderat. Er schlug dagegen den Bau einer Gleisschleife auf dem Helvetiaplatz vor.

1914 erfasste der Erste Weltkrieg auch die BWB. Etwa 40% des diensttauglichen Personals wurde zum Militärdienst eingezogen. Auch der ganze Betrieb wurde dem Militär unterstellt und ein Kriegsfahrplan trat (allerdings nur für zwei Wochen) in Kraft. Mit dem verbliebenen Personal konnte trotz aller Wirren während der ganzen Kriegszeit ein Notfahrplan erhalten werden. Bis 1915 waren spürbare Einbussen vor allem bei den Erträgen aus dem Personentransport zu verzeichnen. Spätestens ab dem 1. Mai 1915 verkehrten die Züge wieder wie vor dem Krieg. Allerdings beeinträchtigte die Einberufung des Personals in den Militärdienst den Betrieb noch bis 1917. In den Jahren 1916/17 kam die BWB nicht umhin, die Tarife für Bahnbillette und Güterumschlag zu erhöhen, um die durch den Krieg verursachten Verluste abzudecken. Die Personentransportzahlen erreichten und übertrafen schon bald wieder das Niveau von 1913.

1919 konnte die BWB erstmals über eine Million Fahrgäste befördern. 66% davon reisten mit Abonnements. In den Jahren nach dem Krieg standen verschiedene Vertragsprobleme im Zentrum des BWB-Geschehens. Nebst dem Kerngeschäft, der Führung der BWB, lastete sich die Bahn so viele zusätzliche Aufgaben auf, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand allmählich zu Problemen führte.

Die Sensetalbahn stellte 1909 ein Gesuch um Übernahme der Betriebsführung auf Anfang 1910, dem der BWB-Verwaltungsrat auch entsprach. Mit einem Schreiben vom 30. September 1919 kündigte man zwar den Betriebsvertrag, führte den Betrieb aber noch zwei Jahre lang weiter, da sich bis zur Selbstverwaltung 1922 kei-



ne geeignete Lösung abzeichnete. Zudem übernahm die BWB 1912 auch noch die Verwaltung und Personalausbildung der neu gegründeten Bern-Zollikofen-Bahn. Mit der Fusion der Solothurn-Zollikofen-Bahn mit der Bern-Zollikofen-Bahn und der damit verbundenen Selbstverwaltung war die BWB 1922 auch von dieser Last befreit. Ein Gesuch der Krankenanstalt Siloah um Verlegung der Haltestelle Gümli-Gen Dorf in Richtung Worb wurde abgelehnt, aber 1956 wurde dem Gesuch schliesslich entsprochen. 1923 war die Arbeiterschaft der ganzen Schweiz von Lohnabbau betroffen, dem auch die BWB nicht entgehen konnte.

Daneben nahmen unter der BWB-Leitung von Worb aus zwei Postauto-Betriebe – nach Biglen und nach Grosshöchstetten – den Betrieb auf. Die Führung beider Betriebe wurde 1925 der Firma Gurtner in Worb übertragen.²

III. Die Worblentalbahn (WT) 1913–1927³

Das 1897 konzessionierte Projekt einer Normalspurbahn durchs Worblental kam aus verschiedenen Gründen nicht vom Fleck, und die Staatssubventionen konnten von Gesetzes wegen nur bis 1912 beansprucht werden. Deshalb nahm das Initiativkomitee für eine Worblentalbahn die Idee einer Schmalspurbahn wieder auf.

Abb. 4: Automobilkurse vor dem Bahnhof Worb um 1930 –
Quelle: RBS.



Abb. 5: Bereits vor der offiziellen Eröffnung der Worblentalbahn im August 1913 transportierte die neue Schmalspurbahn Personen nach Worb zum Schützenfest. – Quelle: Bienz.

Im Juni 1908 wurde ein Projekt ausgearbeitet. Die Frage des Güterverkehrs wurde 1909 durch die Tatsache kompliziert, dass die kurz vor der Realisierung stehende Bern-Zollikofen-Bahn (BZB) eine Zweiglinie von der Tiefenaubrücke ins Worblaulener Industriegebiet vorsah, womit sie der WT ein grosses Stück des Güterverkehrs (u.a. der Pulverfabrik) entzogen hätte. Nach der Gründung der BMGWB entstanden grosse Spannungen zu den Gemeindevertretern von Worb.

Die Worblentalbahn konnte am 9. Januar 1911 endlich gegründet werden. Die

Kosten beliefen sich mit knapp 1,5 Millionen fast auf das Doppelte im Vergleich zur BWB. Die Gemeinden steuerten 600 000 Franken dazu bei; Worb allein bezahlte 50 000 Franken. Obwohl die Bauarbeiten wegen der günstigen Witterung den ganzen Winter hindurch möglich waren, musste der vorgesehene Eröffnungstermin um vier Monate verschoben werden, so dass die Eröffnungsfeier erst am 23. August vonstatten gehen konnte. Die Betriebsführung oblag der Bern-Worb-Bahn. Am Montag, dem 25. August 1913, nahm die Worblentalbahn den fahrplanmässigen Betrieb mit täglich elf Zugpaaren sowie einem Zugpaar Deisswil-Papiermühlestrasse und zusätzlich drei Güterzugpaaren auf der Strecke Ittigen–Worb auf. Der Güterverkehr zwischen Worblaulen und Bolligen wurde schon im Januar 1913 aufgenommen. Die vorher bestehenden Pferdepостkurse Bern–Beundenfeld–Waldau–Bolligen und Ostermundigen–Waldeck–Stettlen–Boll–Utziggen wurden damit abgelöst. 1914 schloss die WT mit der BWB einen Vertrag über die Mitbenutzung des Bahnhofs Worb ab. Wegen des Ersten Weltkriegs wurde vom 9. bis 23. August 1914 der Kriegsfahrplan und anschliessend ein reduzierter Zivilfahrplan eingeführt. Provisorisch war die Endstation in Bern auf der Papiermühlestrasse. Am 4.



Abb. 6: Betriebsangehörige der Worblentalbahn vor dem Bahnhof in Worb – Quelle: Aebi.

Juli 1915 konnten nach verschiedenen Anpassungen und Gutachten – u.a. über die Tragkraft der Kornhausbrücke – die ersten WT-Züge auf den Kornhausplatz einfahren.

Ab 1922 nahmen die Gütertransporte stark zu und erreichten 1926 mit 47 675 t einen Spitzenwert. Allerdings wurde in der Folge dieser Zunahme das Verhältnis zu den Solothurn-Zollikofen-Bahnen (SZB) Anfang der zwanziger Jahre sehr gespannt, u.a. wegen Entschädigungen durch die WT an die SZB oder auch Streitigkeiten über die Rollschemel-Benützung. Der Zwist wurde geschlichtet, indem die WT 1925 vier Rollschemel kaufte und die Zugsführung auf der Strecke Ittigen–Worblaufen selber übernahm. Damit war die Schlüsselstrecke im Güterverkehr nun in der Hand der WT. Es bedeutete aber auch einen grossen Schritt in Richtung Selbständigkeit. Die Personentransporte nahmen nach sehr guten Jahren bis 1925 aber erstmals ab. Dafür wurden das schlechte Wetter an Sonn- und Feiertagen sowie die zunehmende Autokonkurrenz verantwortlich gemacht.

Finanziell waren die zwanziger Jahre für die WT eine schwierige Zeit. Durch die hohe Beanspruchung wurden immer wieder Investitionen in neues Rollmaterial und den Streckenunterhalt notwendig. Dazu kamen steigende Mitbenützungskosten für verschiedene Streckenabschnitte und den Bahnhof Worb (jährlich 10 000 Franken), die Lohnerhöhung nach 1919 und die Kosten für einige Unfälle.

IV. Die Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW, 1927–1983) und die RBS (seit 1984)⁴

Über eine Fusion der BWB und der WT dachte man Ende 1918 erstmals nach, wobei vor allem auch der betriebliche Zusammenschluss (Realisierung einer Ringbahn durch eine Verbindung Casinoplatz–Kornhausplatz) ein Hauptthema war. Ein Gutachten von 1922 gab einer möglichen Fusion gute Chancen, vor allem wegen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteilen für Aktionäre und Bevölkerung. In den darauf folgenden Diskussionen äusserten vor allem die Worblentaler Bedenken gegen einen Zusammenschluss mit der «Defizitbahn» BWB. Wegen Meinungsverschiedenheiten unter den Aktio-

nären ruhten die Fusionsverhandlungen bis Ende 1925. Die kantonale Eisenbahndirektion lud die Direktionsmitglieder beider Bahnen am 10. Dezember 1925 zu einer Besprechung nach Bern ein. Daraufhin wurden die Fusionsverhandlungen wieder aufgenommen und auch erfolgreich zu Ende geführt. Ab dem 1. Januar 1927 nannten sich die beiden Bahnen Vereinigte Bern-Worb-Bahnen. Am 1. Oktober 1927 erliess der Bund eine einheitliche Konzession, und nach den letzten Aktionärsversammlungen im Juli desselben Jahres war die Zeit des Alleingangs der beiden Bahnen beendet.

Die ersten gemeinsamen Betriebsjahre verliefen ohne nennenswerte Probleme. Ab 1929 stiegen die Personenfrequenzen auf der Muri-Linie stark an, während die Frequenzen auf der Worblental-Linie leicht abnahmen. In diesem Zeitraum des Aufschwungs traten einige wichtige Neuerungen in Kraft. Die Eisenbahnbehörde bewilligte ein Gesuch um Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von 40 auf 45 km/h. Einige neue Wagen mussten beschafft werden. In den folgenden zwei Jahren erhielten nach und nach alle Personenwagen den heute legendären blau-weissen Anstrich. Der Grund war damals die bessere Sichtbarkeit auf grössere Distanz. Die Station Ittigen wurde 1931 auf Wunsch der Viertelsgemeinde umbenannt auf den noch heute gültigen Namen Ittigen-Papiermühle. Die Strassenübergänge mussten aufgrund einer bundesrätlichen Verordnung 1932 mit Blinklichtern und Andreas-Kreuzen versehen werden. Zwischen dem Burgernziel und dem Egghölzli wurde eine fakultative Haltestelle «Murifeld» eröffnet.

Im Spitzenjahr 1931 wurden im Reiseverkehr beider Linien zusammen erstmals

Abb. 7: Blick auf den Bahnhof in Worb um 1925 – Quelle: STAB T.A PKS Worb 64.



über zwei Millionen Passagiere befördert. Nach 1932 zogen aber dunkle Wolken auf, die bis nach dem Zweiten Weltkrieg bleiben sollten. Die Weltwirtschaftskrise erfasste auch die Bahnen. In den nun folgenden Jahren nahmen sowohl der Personenverkehr wie auch der Güterverkehr ab, da viele Pendler mit dem Fahrrad zur Arbeit fuhren. Aber auch der aufkommende Autoverkehr und die zunehmende Teuerung der Strassen trugen das ihre zur Bahnkrise bei. Die Maul- und Klauenseuche von 1938 beeinflusste die Frequenz ebenfalls negativ. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kam es zu einem nochmaligen Rückgang im Personenverkehr.

Der Zweite Weltkrieg bewirkte nur eine kurzfristige Einschränkung des Fahrplans. Der Krieg brachte ansteigende Frequenzzahlen im Personen- wie auch im Güterverkehr, jedoch bestand wiederum erheblicher Personal- und Materialmangel. Von 1941 bis zum Ende des Krieges machte sich dazu auch noch ein Mangel an Eisen, Kupfer und Schmierfetten bemerkbar. Zusätzlich erschwerten am Abend und in den frühen Morgenstunden die angeordneten (gefährlichen) Verdunkelungsmassnahmen den Zugverkehr. Die Zugskompositionen waren auf ein Mindestmass zu kürzen und die Heizung einzuschränken.

In den späten Kriegsjahren stieg der Personenverkehr durch den Transport von Internierten und deren Bewachermansschaften zusätzlich. Auch der Güterverkehr auf der Bahn nahm stark zu, weil die

Lastwagentransporte wegen Benzinknappheit gestrichen wurden oder sogar wegen Requisition der Fahrzeuge durch die Armee wegfielen. Die zunehmende Materialverknappung veranlasste das Eidgenössische Amt für Verkehr (EAV), den Bahnen weitere Fahrpläneinschränkungen aufzuerlegen. Der Reise- und der Güterverkehr verzeichnete 1945 absolute Höchstwerte. Die hohe Beanspruchung des Unterbaus zwang die VBW zum Umbau von Geleisen und Fahrleitungen, was nach Abschluss der Arbeiten gleichzeitig eine Höchstgeschwindigkeit von 65 km/h ermöglichte. Mit zwei Zwischenhalten konnte die Strecke Kirchenfeld–Worb in 17 Minuten zurückgelegt werden. Im November 1946 konnte endlich der Pendelzug-Betrieb aufgenommen werden, und die hinderlichen Umfahrungsmanöver an den Endstationen hatten ein Ende. Rekordleistungen im Transportbetrieb waren im Rahmen des Eidgenössischen Turnfests in Bern 1947 gefordert, übernachteten doch 2400 Turner in den Dörfern im Einzugsgebiet der VBW.

Der Fahrplan konnte in den folgenden Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die Gütertransporte zogen 1947 ebenfalls kräftig an und erreichten erstmals ein Gewicht von fast 100 000 t. Unterhalts- und Ausbauarbeiten prägten die folgenden Jahre. Spitzenleistungen musste die VBW 1953 wegen des Kantonalen Jodlerfests in Worb sowie dem Bärnfest und 1954 wegen der Fussball-Weltmeisterschaft in Bern erbringen. Erstmals setzte sie hierbei auch Rollmaterial der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn ein. Ab 1955 wurde der Stadtbevölkerung mit einem Buspendeldienst zur Kohlgrube oberhalb von Ferenberg die neu eröffnete Aussichtsterrasse des Sendeturms «Bantiger» näher gebracht.

Die rege Bautätigkeit im Worblental in den fünfziger Jahren wirkte sich spürbar auf die bisher eher niedrigen Fahrgastzahlen auf dieser Linie aus. Der stark zunehmende Autoverkehr und tragische Unfälle zwischen Burgernziel und Muri führten zu einer Diskussion über eine Umstellung auf Busbetrieb zwischen Muri und Kirchenfeld. Die Forderung wurde nach schlecht verlaufenen Versuchen mit Trolleybussen und dem ungelösten Problem des nicht unbedeutenden Güterverkehrs zwischen Gümliigen und Kirchenfeld schliesslich 1962 definitiv abgelehnt. Im Sommer 1964

Abb. 8: Das Orange Bähnli zwischen Vechigen und Worb-Dorf – Quelle: Aeschlimann.



wurde der Taktfahrplan gantztägig eingeführt. Da die Post einen Grossteil des Transports auf die Strasse verlagerte, verlor dieser Einnahmensektor an Bedeutung. Die Verlagerung auf die Strasse wurde auch für die Milchtransporte beschlossen, weil der Auslad im regen Stadtverkehr immer problematischer wurde.

Schon seit einigen Jahren arbeitete man an der Idee, den Worblental-Verkehr über die alte auszubauende Güterlinie nach Worblaufen und von dort in den im Bau befindlichen neuen unterirdischen Bahnhof der SZB [= Solothurn-Zollikofen-Bahn] in Bern zu leiten. Ein erster konkreter Schritt dazu wurde 1968 mit der Inbetriebnahme der Verbindungslinie von Worblaufen nach Papiermühle getan, der die stark belastete SZB-Strassenstrecke ablöste. Diese Linienverlegung bildete die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Personenverkehrs auf der Strecke Ittigen–Worblaufen, der am 29. September 1969 wieder zu rollen begann. Die Zusammenarbeit mit der SZB intensivierte sich in der Folge, weil für diese Strecke deren Rollmaterial verwendet wurde. Die Liquidation des Kohlenlagers der Papierfabrik Deïsswil 1970 bescherte dem Güterverkehr eine Rekordmenge von 156 000 t. Am 4. April 1972 fuhr erstmals eine von der Gesellschaft EUROVAPOR angeschaffte Dampflokomotive – der Feurige Elias – für Publikums- und Extrafahrten, die sich schnell grosser Beliebtheit erfreuten.

Die Idee der Linienverlegung konnte dank umfangreicher in der Zwischenzeit geleisteter Bauarbeiten 1974 in die Tat umgesetzt werden. Der sogenannte «Plan 74» brachte neben der Umleitung der Worblentalinie via Worblaufen zum Bahnhof Bern SZB auch einen 15-Minuten-Taktfahrplan (tagsüber), neues Rollmaterial und einen Ersatzbetrieb im Bereich Kappelisacker–Papiermühle–Breitenrainplatz durch die neue Buslinie P. Der Erfolg dieses seit fast 20 Jahren geplanten Ausbaus war beeindruckend. Auf der Worblentalinie konnte 1973 ein Anstieg der Fahrgastzahlen um 33% verzeichnet werden. Die Muri–Gümligen-Strecke (Linie G) hingegen verlor im selben Jahr 11%, und auch in den folgenden Jahren blieb die Tendenz dieser Linie rückläufig. Der Grund war sicher die ausserhalb des Stadtzentrums liegende Endstation, die etwas kürzere Fahrzeit nach Worb mit der Linie W und möglicherweise



Abb. 9: Das Blaue Bähnli als Milchtransporter bei Rüfenacht. Insgesamt verzeichneten die Linien in der nun folgenden Zeit einen starken Anstieg der Fahrgastzahlen. Im Jahr 1984 wurde die Fusion der SZB mit den VBW vollzogen, eine «Hochzeit», die sich schon lange abgezeichnet hatte. Aus den beiden Firmen, die schon seit zehn Jahren eine Betriebsgemeinschaft bildeten, wurde neu der Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS).⁵

auch der neu eröffnete Autobahnzubringer bei Rüfenacht. Insgesamt verzeichneten die Linien in der nun folgenden Zeit einen starken Anstieg der Fahrgastzahlen. Im Jahr 1984 wurde die Fusion der SZB mit den VBW vollzogen, eine «Hochzeit», die sich schon lange abgezeichnet hatte. Aus den beiden Firmen, die schon seit zehn Jahren eine Betriebsgemeinschaft bildeten, wurde neu der Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS).⁵

Die Frequenzen, v.a. auf der Linie W, nahmen auch in den achtziger Jahren stetig zu. Der Takt musste zwischen Bolligen und Bern zu Spitzenzeiten auf den 7/8-Minuten-Betrieb erhöht werden. Im Winter 1986/87 verkehrten auch Wagen der Chemin de fer du Jura (CJ) auf der Worblentalinie. Die Miete einer dreiteiligen Komposition wurde während fünf Wintern wegen Triebfahrzeug-Knappheit nötig. Im Winter 1987/88 stiegen die Frequenzen mit

Abb. 10: Das Blaue Bähnli, wie es bis 1987 aussah – Quelle: RBS.



der Schaffung von verbilligten Verbundabonnements («Bäre-Abi») nochmals kräftig an. 1992 verkehrten erstmals die grau-rot-weißen Niederflurzüge auf der Linie W. Mit der zunehmenden Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Worblental (z.B. BUWAL) stieg die Zahl der Reisenden in die Gegenrichtung. Um den Behinderungen von ankommenden und abfahrenden Passagieren auf den schmalen Perrons besser begegnen zu können, richtete der RBS im Bahnhof Bern SZB 1997 spezielle Warteräume ein.

Die Entwicklung der Linie G präsentierte sich weniger rasant. Noch Ende März 1983 ersuchten die VBW das Bundesamt für Verkehr um Beschaffung von neuem Rollmaterial sowie für Infrastrukturausbauten für die Linie G. Trotz Kürzungen konnten 1985 neun Gelenktrams bestellt und 1987 in Betrieb genommen werden. Am 28. Dezember 1987 übernahmen die neuen – ebenfalls blau-weiß gestrichenen – Trams die Arbeit der teilweise über siebzigjährigen VBW-Fahrzeuge. Mit der Einführung der verbilligten Verbundsabos und einem verdichteten Fahrplan 1989 stieg auch auf dieser Linie die Frequenz allmählich wieder. Eine elektronische Fahrgastzählung und eine automatische Zugsicherung wurden zwischen 1994 und 1996 in allen Fahrzeugen eingebaut. Ab 1990 versuchte man, die Endstation der Linie G um 500 m über die Kirchenfeldbrücke zum Casinoplatz hin zu verlängern. Nach langem und zähem Ringen um Abstimmungen und Kosten konnte im

April 1997 endlich die neue Haltestelle in Betrieb genommen werden. Diese Massnahme führte auch sogleich zu einer Zunahme der Fahrgäste um 11%. Als «Bistrot-Bleu» erfuhr eine umgebaute Komposition auf der Linie G vorübergehend eine neue Funktion anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums.

Nach der Jahrtausendwende wurde der Leistungslohn eingeführt. Mit einem modernen, zwölf Millionen Franken teuren Zugsicherungs-System wurde neben dem gesamten RBS-Netz auch die Linie W bis Boll ausgerüstet. Der Ausbau auf Doppelspur-Betrieb schreitet zügig voran. Im Jahr 2003 wurden die Streckenabschnitte Boll-Vechigen wie auch Muri-Seidenberg fertig gestellt.

V. Das Rollmaterial für den Personenverkehr⁶

Man unterscheidet die verschiedenen Bahnwagen gemeinhin nach Triebwagen, Personenwagen, Gepäckwagen und Steuerwagen. Daneben existieren noch einige Sonderkonstruktionen (z.B. spezielle Gefährte für den Gleisbau), die als Hilfswagen bezeichnet werden. Hier wollen wir uns vor allem mit den Personenwagen und den Triebwagen beschäftigen, wobei in unserem Fall auch eine Mischform, nämlich Personentriebwagen (Bahnwagen mit Sitzbänken, die im Kopfteil eine Führerkabine eingebaut haben), existiert.

Bei Inbetriebnahme der BWB im Jahre 1898 wurden die Personenwagen noch von Dampflokomotiven gezogen. Die Loks des Typs G 3/3, von denen 1898 zwei gekauft wurden, kosteten seinerzeit 26 303 Franken. Eine weitere Lok des gleichen Typs kaufte die BWB 1903 den Städtischen Strassenbahnen Bern (SSB) zu einem Preis von 13 000 Franken ab. Daneben waren zwischen 1901 und 1903 während der Wartungsarbeiten der eigenen Fahrzeuge drei von der SSB gemietete Loks desselben Typs in Betrieb. Sie waren 5,70 m lang, wogen 16 t und schnaubten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h durch die Gegend. Täglich verkehrten seit 1899 je nach Saison sieben bis neun Zugpaare. Meistens führten die Loks einen bis zwei Personen- und einen Gepäckwagen mit. Bei Grossandrang war die Bildung von Zügen mit bis zu vier Personenwagen oder mit drei Personenwagen

Abb. 11: Das neue Blaue Bähnli auf der Kirchenfeldbrücke in Bern 2003 – Quelle: RBS.



und einem Gepäckwagen möglich. Mit den manchenorts steilen Streckenabschnitten hatten die Dampflokomotiven zeitweise Schwierigkeiten. Es kam vor, dass die Passagiere bei der Steigung von Worb nach Langenloh den Zug verlassen und zu Fuss gehen oder sogar stossen mussten, bis die Lok wieder genug Dampf hatte. Auch kam es zu einigen Entgleisungen in den scharfen Kurven bei Muri und Rüfenacht. Die Dampflokomotiv-Ära der BWB dauerte gerade zwölf Jahre. Im Juli 1910 schrieb die BWB ihre drei Dampflokomotiven zum Verkauf aus, doch erst nach zwei Jahren fand sich mit der elsässischen Strassenbahn Mülhausen–Ensisheim–Wittenheim (SMEW) ein Käufer. Dort wurden sie noch bis 1929/30 eingesetzt und anschliessend verschrottet.⁷

Die sechs 1898 angeschafften Personenwagen mit 36 Sitzplätzen waren 21 m lang, wogen 7,75 t und besaßen offene Plattformen. Als Beleuchtung dienten Petroleumlampen, die 1904/05 durch Acetylenbeleuchtung und 1910/11 durch elektrisches Licht ersetzt wurden. Bis 1910 spendeten Dampfheizungen im Winter etwas Wärme, dann wurden elektrische Öfen eingebaut. Bis in die siebziger Jahre standen diese robusten Personenwagen im Einsatz. Wahrscheinlich waren sie bis mindestens 1910 leuchtend gelb gestrichen; die Triebwagen waren wohl wegen der Betriebsführung durch die SSB wie die Städtischen Tramway-Bahnen grün gestrichen.

1910 begann das Zeitalter der elektrischen Bahn. Die Personenwagen wurden fortan nicht mehr von Loks gezogen, sondern von den vier für jeweils 33 400 Franken neu angeschafften grauen Personentriebwagen. Diese 12,80 m langen Wagen leisteten etwa 114 PS bei einem Eigengewicht von ca. 19 t. Die sogenannten Be 4/4 boten 36 Passagieren Platz und konnten 40–50 km/h schnell fahren. Sie vermochten vier bis maximal fünf Personenwagen zu ziehen, so dass die Transportkapazität damit massiv erhöht werden konnte. Drei Jahre später nahm die BWB von der SMEW erworbene, aber selber umgebaute Personenwagen in Betrieb und steigerte damit die Kapazität nochmals. 1925 kaufte die BWB einen weiteren Personentriebwagen und mietete ausserdem 1918 und 1925 während Wartungsarbeiten noch zusätzliche hinzu.

Nach der Zusammenlegung der Worblen-



talbahn und der Bern-Worb-Bahn zu den Vereinigten Bern-Worb-Bahnen (VBW) im Jahr 1927 übernahmen die VBW von den Vorgängerbahnen u.a. insgesamt 13 Triebfahrzeuge und 21 Personenwagen. Ab 1930 wurden alle Personenfahrzeuge mit einem hellblau-weißen Anstrich versehen, welcher die Züge auf grosse Distanz sichtbar machte und ihnen den Spitznamen «Edelweiss-Express» einbrachte.

Ab 1944 begannen die VBW systematisch mit der Erneuerung ihres Rollmaterials und versahen alle ab 1946 revidierten oder umgebauten Fahrzeuge mit einem dunkelblau-weißen Anstrich und grossen VBW-Initialen. Im selben Jahr stellte man auf Pendelbetrieb um. So blieb das «Blaue Bähnli» dreissig Jahre optisch praktisch gleich, obwohl in der Zwischenzeit noch mehrere neue Wagen angeschafft wurden. Infolge der geänderten Gewohnheiten wurden zusätzliche Nichtraucherplätze geschaffen. Nach 1974 wurden ausschliesslich Dreiwagenzüge gebildet.

Mit der Umstellung der Linie G auf Trambetrieb Ende Januar 1988 wurden sämtliche alten blau-weißen Fahrzeuge bis 1990 ausrangiert oder remisiert. Einige dieser Wagen leisteten bis Ende Mai 1997 als Einsatzzüge auf der Linie W noch gute Dienste. Seit dem 28. Dezember 1987 sind auf der Linie G neue Gelenktramwagen des Typs Be 4/8 in Betrieb. Die Farbe des 74-plätzigigen Fahrzeugs belies man bewusst dunkelblau-weiß. Die Länge eines solchen Tramwagens beläuft sich auf 31,20 m, er leistet 408 PS bei einem Gewicht von 36,5 t. Seine Höchstgeschwindigkeit beträgt

Abb. 12: Ein Gütertransport der VBW 1969 zwischen Worb Dorf und Langenloh – Quelle: Gfeller.

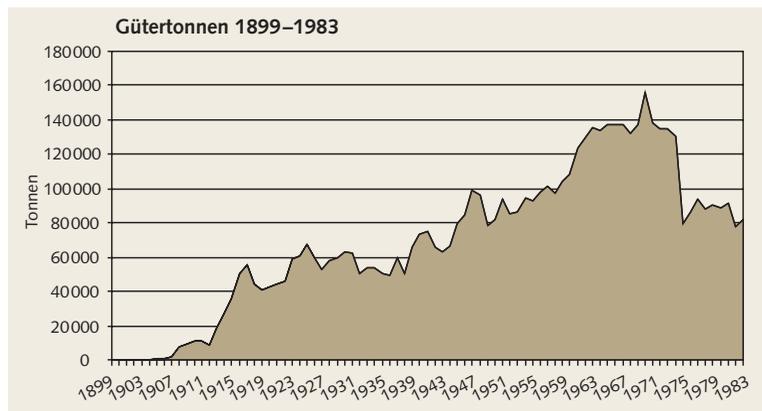


Abb. 13: Gütertransporte.

65 km/h. Mit dem Wechsel auf Tramwagen unterstrich man gleichzeitig den Hauptzweck dieser Bahnlinie als Pendelverkehrsmittel. Gleichzeitig verwirklichte der RBS damit einen ursprünglich verworfenen Plan, die Vorortlinie Bern–Gümligen–Worb als Tramlinie zu konzipieren.

VI. Spezialwagen und Gütertransporte

Von den Dienstwagenfahrzeugen für besondere Zwecke sind einige Exemplare besonders erwähnenswert. Der Schneepflugwagen räumte im Winter den Schnee von den Gleisen. Der Kranwagen war mit einem frei schwenkbaren Arm mit Greifer ausgestattet. Bei Bedarf konnte man den Spritzwagen mit einem Tank ausrüsten und ihn so z.B. bei der Unkrautvertilgung einsetzen. Der Scherenhubwagen ist mit einem Hubkran versehen, der es ermöglicht, an den Drähten zu hantieren.

Neben dem Personentransport leisteten die Bähnli auch mit Gepäck- und Güterwagen für Worb und Umgebung wichtige Dienste. Für die Betriebseröffnung hatte die BMGWB zwei Gepäckwagen. Im Laufe der Zeit kamen viele gedeckte und ungedeckte Güterwagen, Schotterwagen und Milchwagen hinzu. Letztere wurden mit



Abb. 14: Der RBS-Bahnhof im Zentrum von Worb nach dem Umbau im Jahr 2003 – Quelle: Cloetta.

Milchkannen gefüllt und führten Milch in die Bundeshauptstadt.

Der Güterverkehr über die Schmalspurstrecken wurde in Zusammenarbeit mit der SBB von Zollikofen und Gümligen aus geführt. Die Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Spurbreiten zur SBB ergaben, wurden mit Rollböcken (ab 1907 Rollschemel) als «Huckepack-Transport» gelöst, welche unter den kooperierenden Schmalspurbahnen ausgetauscht wurden. Die mühsame Arbeit des Verladens von Breitspurwagen auf die Rollböcke oder Rollschemel verhinderte, dass dieser Ersatz für «die SBB im Worblental» wirklich auch der industriellen Entwicklung hätte dienen können.

Dennoch lief der Güterverkehr auf beiden Linien sehr gut an. Die Auslastung war insbesondere bei der BWB in der Anfangszeit so stark, dass die Loks schon bald Verschleisserscheinungen aufwiesen und die Elektrifizierung der Strecke rasch vorangetrieben wurde. In der Regel wurde den Kompositionen nur ein Güterzug angehängt. Die restlichen Transporte mussten mit Extrafahrten bewältigt werden, die sich bereits im ersten Jahr auf 716 beliefen. Der auf dieser Linie lange herrschende Triebfahrzeugmangel im Güterverkehr konnte mit einer Kooperation mit den WT und der SZB einigermaßen im Rahmen gehalten werden. Neben der Versorgung der Worber Industriebetriebe mit Rohstoffen leisteten die Güterzüge der BWB und WT mit dem Transport von Steinen einen wesentlichen Teil an den Ausbau des Strassenetzes in der Region. Ausserdem wurde bis in die sechziger Jahre der Postverkehr über die beiden Bahnen abgewickelt. Zwischen 1979 und 1988 wurde der Güterverkehr auf den beiden Linien immer mehr abgebaut. Wegen sinkender Nachfrage wurde 1979 der Wagenladungsverkehr zwischen Gümligen und Worb eingestellt und ausschliesslich über Worblaufen–Zollikofen abgewickelt. Der Güterbetrieb auf der Strecke Boll–Utzen nach Worb wurde aus Nachfrage- und Geldmangel 1986 eingestellt, ebenso wie später auch der Verlad in Boll–Utzen. Dank eines bis 2009 laufenden Vertrags mit den SBB dürfte der Güterverkehr auf der Strecke der Linie W nach Deisswil, bis wohin eine dritte Schiene den normalen Breitspurwagen der SBB die Fahrt ermöglicht, noch bis 2009 weiterrollen.

Will man ein Fazit ziehen, so muss man auf das Scheitern der Pläne für eine «SBB durchs Worblental» zurückkommen. Dieser Verzicht entzog dem Gütertransport im Prinzip die wirkliche Grundlage und beschränkte die Bahnzukunft für Worb auf den Personentransport, spurte also die Entwicklung zur Pendlergemeinde vor.

1 Die folgenden Angaben stammen aus: FA RBS: 1899–1927 – Jahresberichte des Verwaltungsrates der Bern-Worb-Bahn. Wegen der enormen Fülle an Einzelinformationen, die den Rahmen dieses Aufsatzes gesprengt hätten, wenn sie alle einzeln in Fussnoten nachgewiesen worden wären, beschränke ich mich hier und im Folgenden auf die Nennung des Quellenbestandes. Die genauen Stellen sind leicht über das Datum im Text zu finden, unter dem sie auch in den verschiedenen Jahresberichten verzeichnet sind.

2 FA RBS: 1899–1927 – Jahresberichte des Verwaltungsrates der Bern-Worb-Bahn.

3 FA RBS: 1914–1927 – Jahresberichte des Verwaltungsrates der Worblentalbahn.

4 FA RBS: 1928–1983 – Jahresberichte des Verwaltungsrates der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen.

5 FA RBS: 1984–2001 – Jahresberichte des Regionalverkehrs Bern-Solothurn.

6 Detaillierte Angaben zu Fahrzeugen und deren Geschichte stammen aus folgendem Buch sowie vom Autor persönlich: Aeschlimann, Regionalverkehr.

7 Detaillierte Angaben zu den Fahrzeugen: Jeanmaire, Stamm, Überlandbahnen.

Fakten und Geschichten um die Worber Bahnen

Isidor Fuchser



Abb. 1: Der spektakuläre Unfall am Helvetiaplatz im Jahr 1950 – Quelle: STAB Nachlass Nydegger.

I. Unfälle und Betriebsstörungen – eine Auswahl

- Bereits 1899 kam es in den engen Gleisradien von Rüfenacht und Muri zu einigen Entgleisungen. Es folgten an diesen zwei Orten zahlreiche weitere Entgleisungen.
- Am 28. Januar 1926 entgleiste ein Zug, weil zwei Schulknaben Steine auf die Gleise gelegt hatten. Im selben Jahr kam es auf dem ungesicherten Bahnübergang bei Rüfenacht zu zwei schweren Kollisionen mit Personenwagen. Ähnliches passierte 1978 zwischen BKW und Worblaufen.

Abb. 2: Die Geisterfahrt von 1950. Der Triebwagen wird mit einem Traktor abgeschleppt. – Quelle: STAB Nachlass Nydegger.



- Zweimal mussten Kühe ihr Leben bei Unfällen lassen. 1922 bei einer Kollision mit einem Güterzug in Sinneringen und 1951 bei einem Zusammenstoss in der Papiermühlestrasse.
- Im März 1931 behinderten starke Schneefälle den Betrieb. In Worb mass man zeitweise 80–100 cm über der Schienenoberkante. Zwei Schneepflüge entgleisten. 32 Hilfskräfte wurden allein für die Schneeräumung eingesetzt.
- 1932 überschwemmte der Bolliger Dorfbach bei der Sägerei Kilchhofer zwischen Bolligen und Ittigen das Trasse.
- Bei einem heftigen Unwetter 1942 überschwemmte der Stämpbach zwischen Vechigen und Boll-Utzigen die Gleise, was zu einem eintägigen Betriebsunterbruch führte.
- 1950 trat die Worblen zwischen Bolligen und Ittigen über die Ufer und überschwemmte die Station Ittigen-Papiermühle, weshalb während eines ganzen Tages die Strecke mit Autobussen bedient wurde.
- In Worb schob 1970 ein Rangierzug, der wegen fehlenden Luftdrucks nicht bremsen konnte, zwei Personenwagen auf die belebte Bahnhofstrasse.
- Am 6. November 1974 entgleiste in Langenloh ein Personentriebwagen und stürzte die Böschung hinunter.
- Zwischen Bolligen und Deisswil stiessen 1985 zwei Züge zusammen. Vier Tote waren bei diesem schwersten Unglück in der Geschichte der beiden Bahnen zu beklagen.
- Der mit fast fünf Tagen längste Unterbruch ereignete sich 1986, als nach einem Unwetter die Gleisanlagen zwischen Vechigen und Boll-Utzigen unterspült und weggerissen wurden. Da auch die Strasse unpassierbar war, musste ein Bahnersatz von Deisswil über Ostermundigen–Gümligen aufgezogen werden. 27 Tage später wurde am selben Ort die Gleisanlage wieder unterspült, ebenso wie im Juli 1987.

II. Die Geisterfahrt von 1950

Ein etwa 20 Tonnen schwerer Dienstwagen stand in der Nacht auf den Mittwoch, 17. Mai 1950, auf einem Nebengeleise der Station Muri-Krone. Angehörige der bernischen Studentenvereinigung Helvetia öffneten – nach Wirtschaftsschluss – den Wagen und versuchten, das Fahrzeug in Bewegung zu setzen, indem sie den Stromabnehmer hochliessen, die Bremsen lösten und an verschiedenen Hebeln drückten und zogen. Weil die Fahrleitung über Nacht ausgeschaltet war, zeigte all das natürlich keine Wirkung und so gingen die Studenten zu Fuss auf den Heimweg. Als aber etwa um 04:30 Uhr die Fahrleitung unter Strom gesetzt wurde, begann der Motorwagen Richtung Bern zu rollen. Als der Wagen nach dem Thunplatz in das ziemlich starke Gefälle gegen die Kirchenfeldbrücke kam, geriet er in immer grössere Geschwindigkeit, die zuletzt etwa 60–70 km/h betragen haben mag. Bei der Station Bern-Helvetiaplatz sprang der Wagen aus der Weiche. Nachdem die Fahrt durch die Trottoirsteine und einen Baum in eine Linkskurve gezwungen wurde, der Wagen auf die Verkehrsinsel sprang und einen Verkehrsposten überfuhr, endete die Geisterfahrt im Wasserbassin des Welttelegraphendenkmals. Es kann als Glück bezeichnet werden, dass der Wagen durch das Denkmal aufgehalten wurde und nicht etwa gegen Häuser oder die Aarehalde fuhr oder sogar mit einem entgegenfahrenden Auto kollidierte. Die Altherren der Studentenverbindung beglichen den Schaden und die VBW kamen zu einem erneuerten Gütertriebwagen. Von den elf beteiligten Studenten wurden neun wegen fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs zu je einem Monat bedingt verurteilt und mit Bussen in unterschiedlicher Höhe belegt.



III. Preise und Leistungen

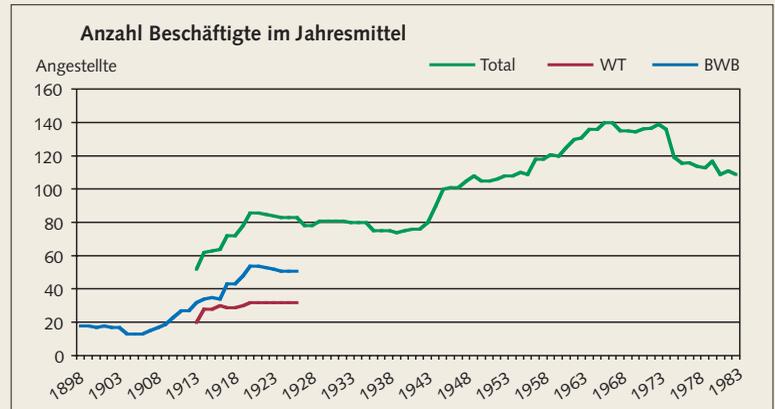
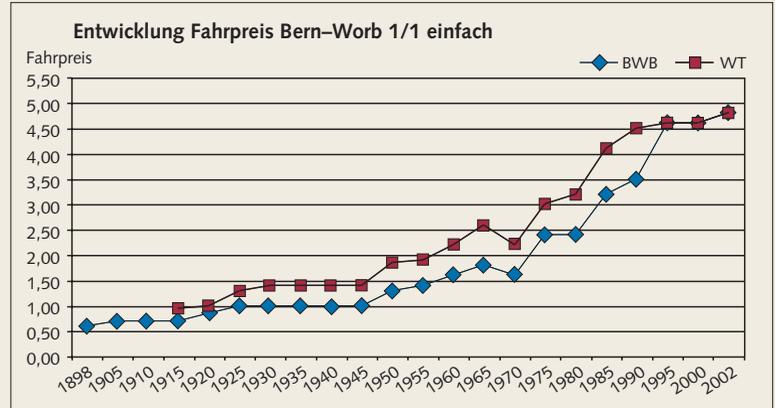


Abb. 3: Das Blaue und das Orange Bähnli im Bahnhof von Worben um 1980 – Quelle: RBS.

Taverne, Bad und Take-Away – Das Worber Gastgewerbe zwischen Mittelalter und Moderne

Beat Küimin

Kulinarisch profiliert sich Worb zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit einem multikulturellen Angebot. Von den asiatischen Gerichten im Schwimmbad oder dem «Bahnhof» über die Take-Away-Pizzas im Rüfenachter *Paradies* bis zur biologischen Vollwertküche im benachbarten Rüttilhubelbad spiegeln die Menükarten unterschiedlichste Geschmacksrichtungen und Bedürfnisse. Dank über 700-jähriger Tradition und dichter Quellenüberlieferung bietet Worb günstige Voraussetzungen für eine Fallstudie in bernischer Wirtschaftsgeschichte. Unweigerlich stehen die altherwürdigen Institutionen des *Löwen* und des *Bades* von Enggiststein im Vordergrund, doch soll auch die generellere Bedeutung der Wirtshäuser in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld thematisiert werden.¹

I. Rahmenbedingungen

Die mit Abstand wichtigste kommerzielle Voraussetzung für die Überlebensfähigkeit von Wirtshäusern war schon immer eine gute Lage. Dies sowohl in Bezug auf wichtige Verkehrswege und stark frequentierte Institutionen wie auch einen günstigen Platz innerhalb einer Siedlung. Beides lässt sich in Worb veranschaulichen. Zwar lag

die Gemeinde nicht an einer internationalen Transitroute, doch führten belebte Hauptstrassen (Bern–Langnau; Thun–Burgdorf) mitten durch das Dorf. Da es sich ausserdem um einen Pfarr- und Gerichts-ort handelte, war der Bedarf für eine Gaststätte schon im Mittelalter gegeben. Das erste und heute noch existierende Wirtshaus, die Taverne zum Löwen, entstand an günstiger Lage, nahe bei Kirche, Schloss und Gewerbebetrieben, an der alten Landstrasse und am Fusse einer stattlichen Steigung.

Seit den Ursprüngen kommerzieller Gastlichkeit im 12. Jahrhundert führten finanzielle, fremdenpolizeiliche und sittliche Motive zu einer intensiven Regulierung des Gewerbes. Wirtshäuser waren als ehaftige Betriebe ursprünglich Lehen der Grundherren, und in der Twingherrschaft Worb erhielt sich dieses System bis weit in die Moderne. Anderswo dominierten dagegen bald die Gemeinden, die eigene Wirtshäuser einrichteten oder (wie in den Oberländer Tälern) Wirte periodisch neu wählten. Seit der Reformationszeit griff im Zuge der Territorialisierung auch der Staat, vertreten durch den Rat der Stadt Bern, vermehrt ins Gastgewerbe ein. Als Grundlage erliess die Obrigkeit die Wirtshausordnung von 1628, die ein Netz von Gaststätten zu definieren suchte und für Änderungen eine Bewilligung durch den Rat vorsah. Eine vollständige Kontrolle durch die Hauptstadt liess sich aber nie verwirklichen. Als weiteres Ordnungselement kamen die religiös-sittlichen Vorschriften der kirchlichen Organe hinzu, um deren Einhaltung sich in jeder Pfarrei die Chorgerichte bemühten.

Grundlegend für das Verständnis des altbernischen Gastgewerbes ist der Unterschied zwischen drei Typen. Die *Tavernen* boten einen Volls-service mit Beherbergung, warmer Küche und Alkoholausschank. Dagegen war *Pinten* nur das Aufstellen von Wein, Brot und Käse erlaubt, während *Bäder* in der Sommersaison Speis und Trank an Badegäste abgeben durften. In

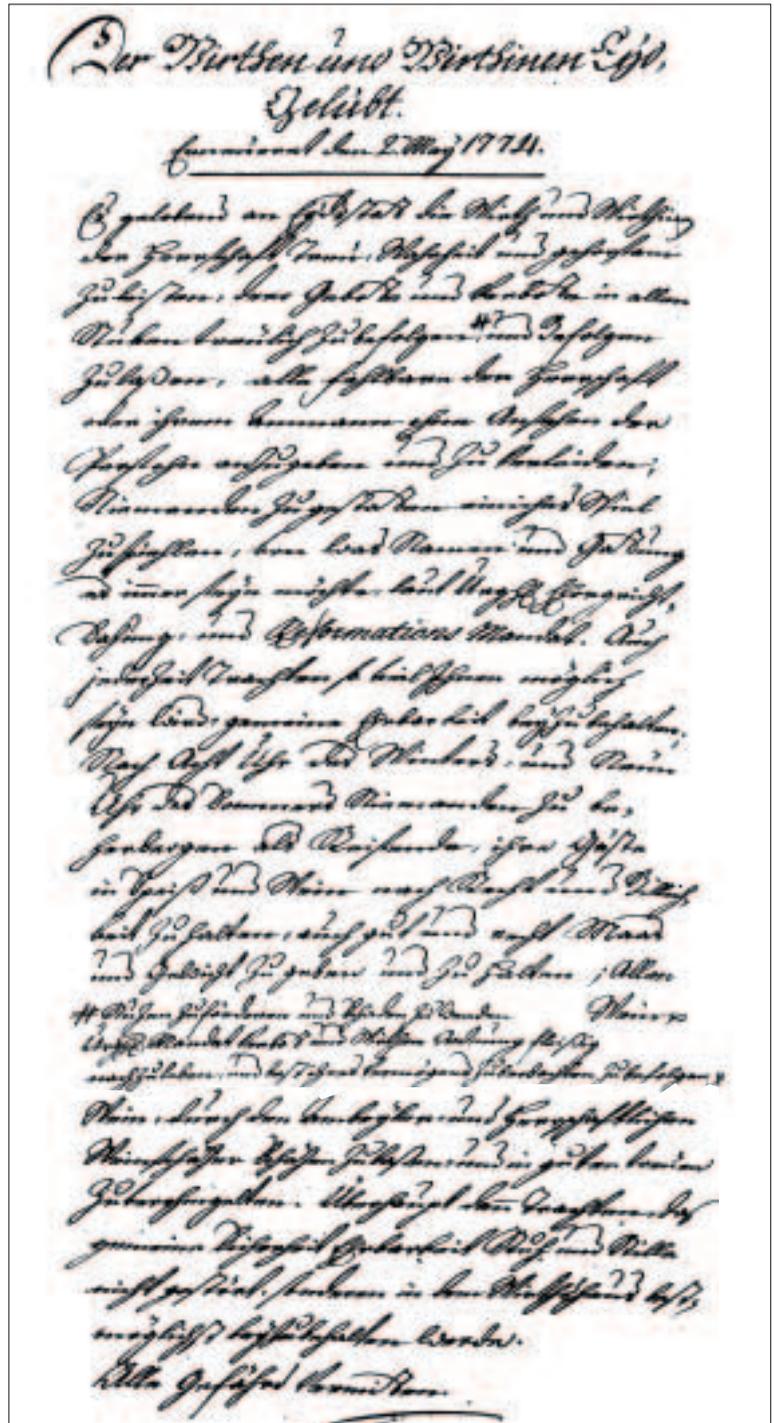
Abb. 1: Wirtshäuser in der Region Worb vor 1798 (ausgezogene Linie: Aare; heller Hintergrund: Aare-/Worblental; Graubereich: Anhöhen).



Worb finden sich Vertreter aller drei Gattungen, was einer aussergewöhnlich differenzierten Versorgung entspricht. Die im Konolfinger Rechtsquellenband von Ernst Werder edierten Dokumente, insbesondere die Erblehensbriefe der Taverne und die Wirteordinanz von 1500, können als typische Beispiele vormodernen Wirtrechts gelten.² Als Hauptpunkte erscheinen fast überall die ständige Verfügbarkeit der Dienstleistungen, ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln und Wein, faire Behandlung von Gästen in Bezug auf Mass, Qualität und Preis, die Einhaltung der «Polizeistunde» (im Winter um acht, im Sommer um neun Uhr abends), sorgfältiger Gebäudeunterhalt, energisches Vorgehen gegen Rechts- und Sittenverstösse und Beachtung aller herrschaftlichen und obrigkeitlichen Vorschriften. Zusammenfassungen bieten zwei Wirteteide im Worber Eidbuch. Der erste entspricht der gesamtbernischen Vorgabe von 1617 und enthält alle eben erwähnten Punkte, der zweite aus dem Jahre 1774 konzentriert sich etwas stärker auf die Interessen der lokalen Herrschaft (siehe Abb. 2).

Nach 1798 pendelte die Gastgewerbepolitik der Berner Behörden zwischen Liberalisierungs- und Restriktionstendenzen. Der in der Helvetik proklamierten Handels- und Gewerbefreiheit, die zu einer starken Zunahme der Wirtshäuser führte, folgten bald wieder schärfere Vorschriften, wobei man lange zwischen dem restriktiveren Konzessions- und dem liberaleren Patentsystem schwankte. Nach den demokratischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts und insbesondere der Verankerung der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung von 1874 musste die Berner Regierung Patente erteilen, wenn Gesuchsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllten und geeignete Lokalitäten vorhanden waren. Immerhin gab die 1894 eingeführte Bedürfnisklausel den Behörden ein flexibles Kontrollinstrument in die Hand, das erst mit der jüngsten Revision des Gastgewerbegesetzes von 1993 fallen gelassen wurde.⁴

Aus diesen Vorbemerkungen wird klar, dass man die Worber Wirtshäuser nicht isoliert betrachten darf. Das Gastgewerbe war ein hochpolitischer Wirtschaftszweig und schon früh weit verbreitet. Letzteres bestätigt ein Blick auf die regionale Versorgungsdichte. Abbildung 1 verzeichnet die



vor 1798 belegten Standorte für Tavernen, Pinten, Bäder und (inoffizielle) Winkelwirte, die allerdings nicht alle permanent in Betrieb waren. Für Vechigen, um einen Spezialfall hervorzuheben, findet sich 1660

Abb. 2: «Der wirthen und wirthinenn eyd-gelübt. Erneueret den 2. May 1774». – Quelle: STAB HA Worb Bücher 10.

ein Hinweis auf das Phänomen des informellen Ausschanks durch bernische Amtsträger, hier konkret den Prädikanten und Ammann.⁵ Wenden wir uns nun aber der Situation in Worb selber zu.

II. Gaststätten

1. Die Taverne

Die älteste Gaststätte ist der Löwen, dessen Name seit einem Teilungsvertrag von 1745 belegt ist und auch auf dem Schild von 1750 erscheint (Abb. 3). Die Anfänge des Wirtshauses reichen allerdings weit ins Mittelalter zurück. Nach ersten Spuren in einem Urbar des späten 13. Jahrhunderts und der Berner Staatsrechnung von 1375 (wo von einer «zerung ze Worwa» durch Ratsherren die Rede ist) erscheint die Taverne im Herrschaftsarchiv erstmals 1393 im Testament der Verena von Seedorf und kurz danach 1397 im ältesten erhaltenen Lehensbrief.⁶ Unter eingangsskizzierten Bedingungen erhielt Hans Schero die Wirtschaft samt Gebäuden und Grundstücken für einen jährlichen Zins von sechs Pfund, was ungefähr 40 Handwerker tagelöhnen entsprochen haben mag. Spätestens 1487 stieg die Abgabe zwar auf sieben Pfund, doch blieb sie danach über dreihundert Jahre unverändert und wurde inflationsbedingt immer günstiger. In späteren Versionen wurde dem Lehensmann die Preisgestaltung durch grundherrliche Schätzer vorgeschrieben, und in der Verleihung an Konrad Brunner vom 6. Februar 1556 finden sich weitere farbige Details: so die obligatorische Ausrichtung von Hochzeitsmählern für Herrschaftsangehörige, das Backen von «gut dinkel kernen brodt», die jeden Samstag vorzunehmende Metzg, ein ständiger Vorrat an «gutem gemeinen trinkwein», die Heizung der Gerichtsstube für Versammlungen im Winter, die Anzeigepflicht für im Wirtshaus begangene Vergehen und der Mühlzwang, also die Auflage, alles Korn in der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen. Im Gegenzug garantierten die Grundherren Andreas und Wilhelm von Diesbach dem Lehensnehmer ein Wirtemonopol sowie Schutz und Schirm.⁷ Tavernen waren also multifunktionale Dienstleistungsbetriebe, eigentliche «gesellschaftliche und wirtschaftliche Mittelpunkte der Dörfer».⁸ Sie hatten Einheimischen und Fremden täglich zur Verfügung zu stehen –

Wirtesonntage kannte man im Löwen bis Mitte des 20. Jahrhunderts keine.

Wie in vielen anderen Dörfern war das Wirtshaus eines der grössten und repräsentativsten Gebäude. 1809 wird es als «eine in stein wohlgebauene behausung mit kelleren» mit einem «dahinter stehenden schaal- [= Schlacht-] und ofengebäude und darauf befindlicher stube» umschrieben.⁹ Das Hauptgebäude datiert im Kern aus den 1740er Jahren, der (über dem Ofenhaus errichtete) ehemalige Tanzsaal von 1827 und die heute Hotelzimmer enthaltende alte Zehntscheuer von 1574 (Abb. 5). Zum Gut gehörten – laut Lehensbrief von 1556 – auch noch der an den Kirchhof anstossende Speicher jenseits der Strasse zum Schloss sowie eine Scheune auf dem Areal der heutigen Post. Eine Urkunde aus dem Jahre 1634 nennt als Verkaufswert für Taverne, Umschwung und Wirtschaftsgebäude die stattliche Summe von 2622 Pfund, also fast 4000 Handwerker tagelöhne.¹⁰ Aufgrund von im Löwenarchiv erhaltenen Informationen zu einem Handwechsel lässt sich der Wert des Wirtshauses um 1900 auf deutlich über 100 000 Franken schätzen, dies bei einem Weinpreis von einem Franken pro Liter. Rechnet man dies auf heutige Restauranttarife hoch, erhält man einen Betrag von mehr als drei Millionen Franken.

Aufschluss über die Innenausstattung geben vereinzelt überlieferte Inventare. Im Jahre 1767 übernahm der neue Pächter Äschbacher u.a. folgendes Mobiliar: in der Gaststube mehrere Tische und Bänke, einen kupfernen Schwenkkessel und ein Giessfass aus Zinn; in der Gerichtsstube einen Spiegel mit schwarzem Rahmen, einen schönen ovalen Tisch und zwei Auszugstische; in weiteren Stuben mehrere Betten, Sofas und Umhänge sowie in der Küche 30 Zinnteller und 17 Zinnplatten bernischer und englischer Herkunft. Noch viel detaillierter ist ein Inventar von 1901, wo als Räumlichkeiten neben Küche und Stuben auch Scheuer, Speicher, Futtertenn, Remise, Kuhstall, Bühne, Ofenhaus, Schaal, Abtritt, getrennte Milch-/Käse-/Weinkeller, Estrich und Stall erscheinen. An Geschirr und Glas herrschte kein Mangel, gab es doch etwa 91 Platten, 452 Porzellan- und 52 Dessertteller, 29 Literflaschen, 64 Champagner-, 38 Café-, 23 Liqueur-, 30 Wermut- und 124 Weingläser, je etwa 50 versilberte Löffel und Ga-

Abb. 3: Das alte Löwenschild von 1750, das heute im Innern des Wirtshauses ausgestellt ist – Quelle: Cloetta.

Abb. 4: Das heutige Löwenschild – Quelle: Denkmalpflege.



beln sowie über 100 gewöhnliche Bestecksets. Schon allein die Ausstattung deutet auf ein differenziertes Speise- und Getränkeangebot.¹¹

2. Das Bad Enggistein

Traditionsreiche Tavernen sind in Bern keine Seltenheit, und auch Kur- und Mineralbäder gab es vor 1800 recht viele; Enggistein darf aber das Attribut der ältesten Einrichtung für sich beanspruchen. Mehr noch, es hat eine sehr reiche Quelltradition, darunter die einzige uns bekannte Badeordnung eines bernischen Mineralbades, und gar etwas so Einmaliges wie ein Badgericht!¹²

Der früheste Lehenbrief von 1454, ediert im Konolfinger Rechtsquellenband, belegt bereits ein Schank- und Speiserecht.¹³ Dies nicht exklusiv für Badende, sondern auch für Durchreisende und Kleingruppen bis zu vier Leuten, wobei alle Lebensmittel aus der nahen Taverne zu beziehen waren. Das Bad stand also anfangs in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Worber Wirt, der alle grösseren Feste ausrichtete und als Abgeltung für die Schankeraubnis – laut einer Information von 1473 – eine jährliche Abgabe von zwei Pfund erhielt.¹⁴ Der Grundherr verbot Tanz und Spiel, erhob einen zwischen acht bis dreizehn Pfund hohen Jahreszins für das Gut und drei Pfund für den Badkessel, beanspruchte für seine eigenen Badebesuche das beste Gemach und richtete über alle grösseren Frevel. Für kleinere Vergehen aber bestand seit mindestens 1552 ein eigenes Tribunal aus Badegesellen. Dieses bestrafte z.B. «wer ohne niderkleid in das bad gaht und badet» oder unverschämte Lieder anstimmte (jeweils um zwei Mass Wein).¹⁵ Verboten war auch das Mitbringen unschicklicher Gegenstände wie Schaufeln oder Waffen, das unerlaubte Eindringen in einen bereits besetzten Badkasten und vor allem unsittliches Verhalten: «wer grobe, unzuchtige und unverschambte wort redte von mannen, auch vorab vor frauen und töchteren, item wer auch unzuchtiger gebärden sich gebrucht, es were mit gryffen, rupfen, zeigen oder deüten und der gleichen sachen, da mögend die badgesellen semlichen persohnen fürnemen und strafen, nach dem urteil und recht ertragen mag, umb zwo oder drey, vier mas wyn, nach gestalt der sachen und des gethäters ungeschickten verdienen nach.»¹⁶



Abb. 5: Der Gasthof zum Löwen 1917, rechts die ehemalige Zehntscheuer – Quelle: Rufener.

Wie aktiv diese Institution war, bleibt unklar. Ein einziges Urteil von 1752 ist erhalten, als ein aus Patriziern und deren Frauen zusammengesetztes Gremium den Badangestellten David in der Mühle dazu verurteilte, eine spasseshalber für Kurgast Hauptmann Berseth in höchst unappetitlicher Weise verunreinigte Mineralwasserflasche selber auszutrinken.¹⁷

Offensichtlich entsprach das Bad einem Bedürfnis. Nach einer Unwetterkatastrophe 1480 wurde es neu aufgebaut. Aufgeschreckt durch die obrigkeitliche Restriktionspolitik, die wohl auf eine saisonale Beschränkung, wenn nicht gar Abstellung des Wirtsbetriebs abzielte, setzten sich Grundherr und Gemeinde mit einem Bittschreiben vom 5. Oktober 1627 für den Wirt Hans Hüselmann ein. Der Berner Rat liess sich «wegen der ihme gegebenen gu-

Abb. 6: Ansicht von Bad Enggistein mit Bädern und Gasthaus – Quelle: STAB T.A PKS Worb 96.



ten zeugsame, und euwerer fürsorg und ynsechen daselbst» überzeugen und erlaubte, «daß er zwar durch das gantze jahr wein außschenken, aber doch kein überfluß noch ergerlich leben, wie sonst etwan hievorinen möchte geschehen sein, dulden noch verüben laßen sölle». ¹⁸ Es war im Bad offenbar lustig zu und her gegangen! Auch später blieb der Status ambivalent: Laut der Ordnung von 1688 sollten nur Badegäste in der Sommersaison versorgt werden, 1726 wurde jedoch eine freieigene «Taverne» ohne Einschränkungen verkauft, 1789 wiederum – nach einem erneuten Neubau 1768 – ist von einem Bad mit Pinte die Rede. ¹⁹ Aus grundherrlicher Sicht wurde wohl immer ein ganzjähriger, auf eine gemischte Kundenschaft abzielender Betrieb angestrebt. Im 19. Jahrhundert bestand ein ansprechendes Kurangebot, wenn man einer Werbebroschüre von 1896 glauben darf. Einzelzimmer mit Ruhebett waren für 80 Rappen bis 1,50 Franken zu haben, Vollpension inklusive Mittagessen mit Suppe, zwei Fleisch, Gemüse, Entremets und Dessert für knapp unter vier Franken, wobei sehr darauf geachtet wurde, «das Essen in tadelloser Qualität und den Regeln der Gesundheit entsprechender Weise zu servieren, wozu namentlich die Nähe guter Schlachthäuser, die Milch eigener [...] vollständig gesunder Kühe, sowie ein gutes Küchenpersonal beiträgt». ²⁰ Im frühen 20. Jahrhundert verkaufte Wirt Johann Iseli die Heilquelle, da sich die Konkurrenz des nahen Rütthubelbades immer stärker bemerkbar machte.

3. Die Klösterli-Pinte

Für den Absatz des grundherrlichen Weins hatte Bern 1688 eine Schlosspinte gutge-

heissen. Kaspar Fuhrer wird 1690 als Wirt genannt, und 1730 errichtete die Herrschaft ein neues Schankgebäude «beÿm Clösterli», also am Platz des heutigen Bauernhofes zuoberst am Schlosstalden. ²¹ Die eindrucklichen Kellergewölbe erinnern noch an den damaligen Zweck, doch die oberen Geschosse wurden nach einem Brand von 1865 neu gestaltet. Trotzdem sind wir über die ursprünglichen Zustände gut informiert. Im Inventar für den Handwechsel von Bendicht Lenz zu Caspar Schafroth 1792 belegen Holztische und -stühle, vor allem aber Massgefäße ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - und 1-Mass-Pinten), zwei Weinsiebe, 68 mässige Bouteillen und 242 Gläser die Schankaktivitäten. ²² Auch die Räumlichkeiten sind dank einem überlieferten Bauplan rekonstruierbar.

1811 unterbreitete Zimmermeister Niklaus Bühlmann einen auf 350 Kronen bezifferten Voranschlag für eine seitliche Vergrößerung des Hauses, wodurch (siehe Abb. 8) zwei «neue stuben» entstanden. Im Verbund mit dem Inventar von 1792 ergeben sich folgende Verhältnisse für das 18. Jahrhundert: ein grosser und kleiner Keller auf Strassenniveau; darüber im ersten Geschoss eine Küche, «die alte [Gast]stuben» von etwa 5 × 5,5 m mit einem wärmenden Ofen und dahinter eine kleine Stube; im zweiten Geschoss eine Wohnstube und darüber der Obergaden. Es bestanden also nur wenige Räume, in denen es oft sehr eng gewesen sein muss. Aus dem Herrschaftsbuch von 1792 wissen wir nämlich, dass im Klösterli jährlich 100 Saum (16 700 l) Wein abgesetzt wurden, im Schnitt also 46 l pro Tag an wohl mehrere Dutzend Gäste. Seinen Profit nach Abzug aller Unkosten bezifferte der Schlossherr auf 400 Kronen (1250 Handwerkertagelöhne) – ein schöner Zustupf, wenn man bedenkt, dass 1741 die gesamten Einnahmen der Grundherrschaft auf 1659 Kronen veranschlagt worden waren. ²³ Das wirtschaftliche Potential des Gastgewerbes wird hier offensichtlich.

4. Winkelwirte in altbernischer Zeit

Es gab auch inoffizielle Wirtshäuser. Grosse Besorgnis erregte bei lokalen Amtsträgern 1626 der Weinschank durch Herrn Zächenders Lehensleute in Rüfenacht, wo «in sonderheit an yar vnd wuchen märitenn wen die märitt lütt heim sölend [...] durch das junge volch vill unnützer vnd böser sachenn» verübt würden. ²⁴ Über-

Abb. 7: Der Gasthof zum Bad Enggiststein im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 86.



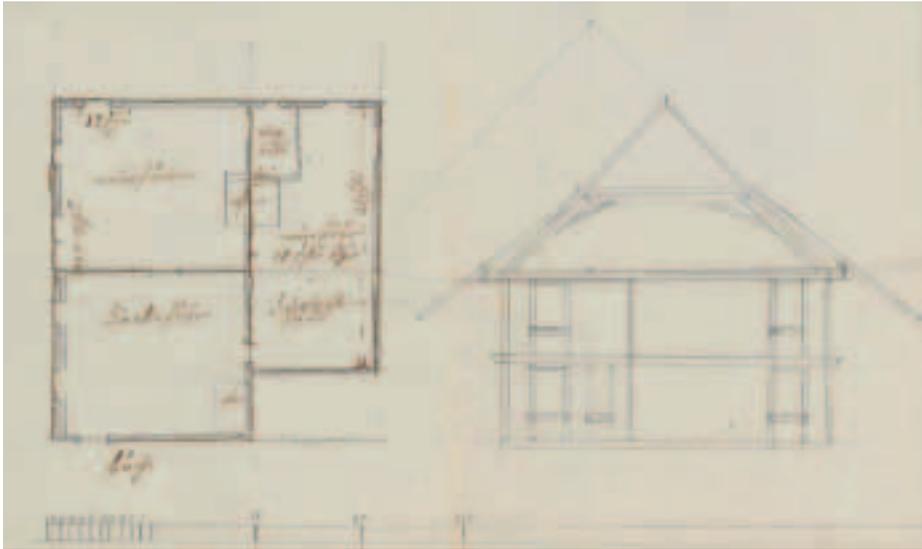


Abb. 8: Plan für die Vergrößerung des Klösterlis aus dem Jahr 1811 – Quelle: STAB FHA Worb: 4.4.1811.

haupt waren die Bernburger, wenn sie nicht gerade als Ratsherren Sittenmandate erliessen, dem profitablen Gastgewerbe auf ihren Landgütern sehr zugetan. Der Patrizier Beat Ludwig von Diesbach gab in Worb sicher 1687–1688 Wein aus, zur gleichen Zeit wie der herrschaftliche Weibel und – in Rüfenacht – ein Oberst Muralt.²⁵

5. Das moderne Gastgewerbe

Nach 1798 differenzierte sich das Worber Gastgewerbe weiter.²⁶ Kurz nach dem Franzoseneinfall erschien am 19. April 1798 ein Pintenwirt *zum Bazzen*, wohl der gleichzeitig im Worbviertel nachgewiesene Schenk Jakob Flückiger, wegen einer illegalen Tanzveranstaltung vor der Gemeinde. Dieser Betrieb erhielt 1834 die zweite Tavernen-Konzession unter dem heutigen Namen *Sternen*.

Die Firma Egger brachte die Bevölkerung ab 1864 in der *Brauerei* auf den Biergeschmack, und nach dem Anschluss an die Eisenbahn 1859 entstand das *Restaurant Bahnhof* ausserhalb des Dorfes. Schon deutlich vor 1900 waren zusätzlich der *Hirschen* (wo Jakob Augsburgers 1894 ein Wirtepatent für eine «schenke kl. 11» gelöst hatte) sowie das *Kreuz* (Patentinhaber Friedrich Hirsiger) in Betrieb. 1899 entstand der geradezu mondäne *Bären* mit Telefon, Konzertsaal und Trinkhalle, an den seit dem kürzlichen Abbruch immerhin noch der Name des neuen Dorfplatzes erinnert.

Ausserhalb des Gemeindezentrums gab es schon 1840 in Richigen ein Wirtshaus



Abb. 9: Die ehemalige Pintenschenke um 1970 – Quelle: Aebi.

(um die Jahrhundertwende mit einem Telefon, dessen Gebühren der Wirt nach einem längeren Streit mit der Gemeinde übernehmen musste), 1894 ein *Kreuz* in

Abb. 10: Der Sternen im späten 19. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 13.





Abb. 11: Der 1899 erbaute Gasthof Bären auf einer alten Postkarte – Quelle: STAB T.A PKS Worb 15.

Hinterenggistein und um 1900 in Rüfenacht ein *Café-Restaurant Chr. Gfeller*, das sich für feine Waadtländer Weine empfahl. Im Jahre 2001 standen auf Gemeindegebiet 20 Adressen zur Auswahl: in Worb die alten Gasthöfe *Löwen*, *Siernen*, *Brauerei*, *Hirschen* und *Kreuz*; die Restaurants *Hofmatt* bei der Eisbahn, *Bahnhof*, *Coop* und *Migros*; die Cafés *Gleis 1* (im Bahnhof Dorf), *Tea-Room Schmutz*, *Schwimmbad* und *Stalden* sowie die Bar *Otto* am Dorfplatz; in Rüfenacht die Restaurants *Sonne* und *Postillon*, dazu das Take-Away *Paradies*; in Richigen das *Rössli* und schliesslich in Enggistein die *Bedli-Bar*. Unmittelbar jenseits der Gemeindegrenzen finden sich das Restaurant zum *Kreuz* (Metzgerhüsi), das *Kreuz-Pintli* in Beitenwil und das jüngst erneuerte *Rüttihubelbad*.

Im langfristigen Vergleich scheint die Versorgungsdichte relativ konstant. Meist

Abb. 12: Die Wirtschaft zum Kreuz im Metzgerhüsi bei Enggistein im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 79.



kam eine offiziell anerkannte Einrichtung auf 500–600 Einwohner, ein beachtlicher aber keineswegs exzessiver Wert (an Wallfahrtsorten konnten Relationen von bis zu 1:25 erreicht werden!). Ende des 18. Jahrhunderts standen den 1543 Worb (Zählung von 1764) der Löwen, das Klösterli und das Bad Enggistein zur Verfügung (1:514, dies allerdings ohne den schwer zu schätzenden Graubereich der Winkelwirte), in den 1840er Jahren versorgten Löwen, Klösterli, Siernen, Enggistein und das Richiger Wirtshaus 3185 Einwohner (1:637) und im Jahr 2001 versorgen die 20 Betriebe auf Gemeindegebiet 11 137 Einwohner (1:557).

III. Gastgeber

Die Existenz von Eidesformeln verweist auf die quasi öffentlich-rechtliche Bedeutung des Wirteberufs. Wichtig ist zunächst die oft übersehene Differenz zwischen drei unterschiedlichen, wenn auch gelegentlich in Personalunion vereinbarten Besitzqualitäten. In Worb erscheint auf der obersten Stufe der Grundherr als *Verleiher* der Taverne. Dieser führte die Wirtschaft nie selber, sondern vergab sie wie andere Gewerbebetriebe als Erblehen an Lehensleute, die man als *Besitzer* betiteln kann. In der Gaststube aber standen meistens von Letzteren eingesetzte *Lehenswirte*, also praktisch Pächter. Dies waren Leute von eher bescheidenem Stand – oft Hintersassen. Die Besitzer dagegen verfügten über genügend Ressourcen für den Erwerb eines Wirtshauses und eine wichtige gesellschaftliche Rolle.²⁷ Ein weiteres Indiz für das Sozialprestige ist die Ausübung von Ämtern, so etwa durch die Badbesitzer Vinzenz Bigler (Freiweibel 1775) und Christen Liechti (Amtsweibel 1804); im Klösterli durch Abraham Gottier (Gemeinde-Seckelmeister 1819); bei den Tavernenwirten Hans Schwander (Ammann 1478), Christoffel Roth (Ammann 1676), Johannes Roth (Freiweibel 1721), Christian Roth (Chorrichter 1786) und Daniel Hofmann (Gemeinderat 1832).²⁸

Das Löwenarchiv der Familie Bernhard, Hüterin einer sich mittlerweile über 13 Generationen erstreckenden Wirtedynastie, veranschaulicht die gewichtige Stellung vieler Tavernenbesitzer. Dokumentiert sind seit Mitte des 19. Jahrhunderts Gastronomie, Weinhandel, Gebäudeunterhalt, Verpachtung von Liegenschaften, Kreditver-

gabe, Vormundschaften und viele andere Aktivitäten. Als besonders aufschlussreich erweisen sich die Geschäftsakten des langjährigen Löwenwirts Rudolf Hofmann.

Erhalten sind ein «Hauptbuch» (Handelspartner 1875–1886), «Depotbuch» (Transaktionen mit der Ersparniskasse von Konolfingen ab 1874), «Cassabuch» (chronologische Ausgabenliste 1875–1891, oft über 50 000 Franken pro Jahr), «[Einnahmen-]buch» (Tageseinnahmen 1861–1901) und ein «Journalbuch» (ausstehende Rechnungen 1895–1913). Die folgenden Ausschnitte erlauben einige vertiefte Einblicke in den Wirtealltag.²⁹

Abbildung 15 zeigt die meist um 100 Franken liegenden Tageseinnahmen im Januar 1889 und die unregelmässiger auftretenden Ausgaben (am 19. Januar dafür weit über 1000 Franken). Abbildung 16 illustriert die Schwankungen im monatlichen Vergleich, mit Ausgabenspitzen im Frühjahr (Weinlieferungen aus Bern, Montreux und Sierre) und Einnahmensexremen in den durstigen Sommermonaten. Abbildung 17 dokumentiert den sanft steigenden Trend in Jahreseinkünften mit Werten zwischen 40 000–60 000 Franken und Abbildung 18 anhand der ausgewählten Stichjahre 1880 und 1889 die Profitabilität des Betriebs (mit Ausgaben in der Höhe von 82 bzw. 69% der Einnahmen). Für Details wie abonnierte Zeitungen, Gästennamen und Steuerlast (nach dem Wein der wichtigste Ausgabenposten) sind diese Bücher fast unerschöpflich. Dank der Finanzkraft der Wirte ersuchten zudem Dorfbewohner immer wieder um Darlehen. Teilweise geschah dies ohne Zins, aber aus Schuldscheinen geht hervor, dass 1878 Herr Gfeller im Boden ein Darlehen über fast 19 000 Franken zu 4,5% verzinste und 1910 der Brauereiangestellte Johann Georg Meier einen Kredit von 2000 Franken zu 4%. Wirte mussten also immer auch Manager und Unternehmer sein. Stichproben fürs Jahr 1880 lassen auf eine sorgfältige Buchführung schliessen: Den im Hauptbuch verzeichneten drei Zahlungen per Mandat an die Brauerei Basel Strasbourg entsprechen im «Cassabuch» gleich hohe Ausgaben vom 17. Juli, 18. August und 10. September, und die aus den Bankunterlagen vom 17. September hervorgehende Überweisung von 11 850 Franken für die «pfrunddomain» figuriert unter selbem Datum auch in Hofmanns «Cassabuch».



Abb. 13: Das «Rössli» in Richigen im Jahr 2003 – Quelle: Denkmalpflege.

Die Personalführung stellte zusätzliche Anforderungen. Über einzelne Angestellte ist wenig bekannt, doch gab es in einer Taverne sicher immer mehrere Hilfskräfte. Ein Knecht des Wirts Gumpist, der für «uns gewerchet hat», erscheint 1474 in Wilhelm von Diessbachs Hausbuch, und das Worber Einwohnerverzeichnis aus den 1790er Jahren vermerkt vier Bedienstete des Löwenwirts Lenz: zwei Mägde, interessanterweise die Schwester und Schwägerin von Lenz, sowie einen Stall- und Metzgerknecht. Flüchtige Notizen über Köchinnen und Serviertöchter finden sich ferner in Hofmanns Unterlagen um

Abb. 14: Löwenwirt Rudolf Hofmann mit Gattin und Kindern um 1890 – Quelle: Aebi.



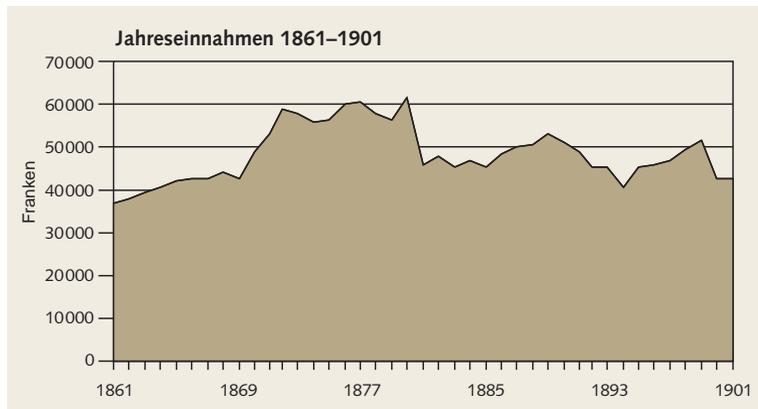
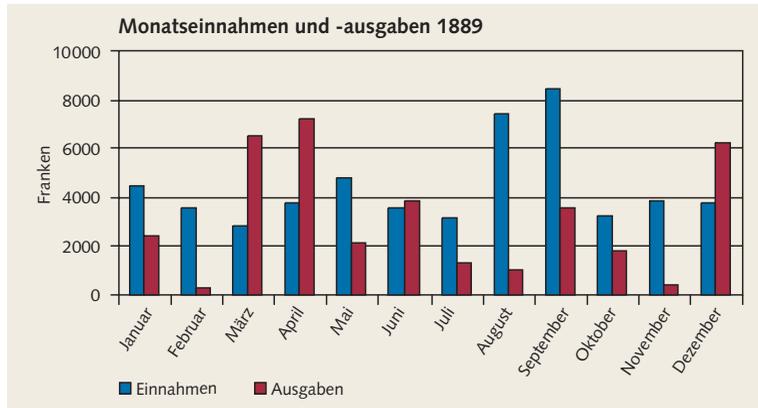
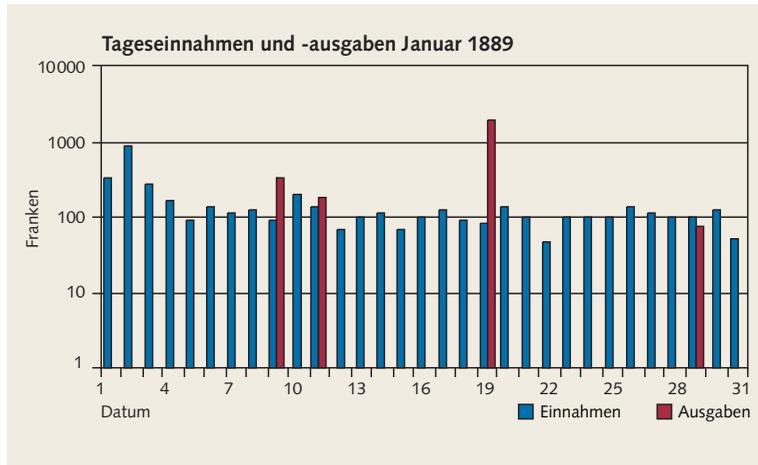


Abb. 15: Tageseinnahmen und -ausgaben von Löwenwirt Rudolf Hofmann im Januar 1889.

Abb. 16: Monatseinnahmen und -ausgaben von Löwenwirt Rudolf Hofmann 1889.

Abb. 17: Jahreseinnahmen von Löwenwirt Rudolf Hofmann 1861–1901.

1900. Die Monatslöhne waren mit 13 bis 40 Franken bescheiden, wobei der Arbeitgeber auch Kost und Logis bot und periodische Lohnerhöhungen gewährte, hinzu kamen die Trinkgelder.³⁰ Anlässlich des im Löwen gegebenen Staatsbankettes zu Ehren des niederländischen Thronfolgerpaares Kronprinzessin Juliana und Prinz Bernhard im Mai 1946 waren die Kellne-

rinnen offensichtlich eine Attraktion. Jedenfalls schrieb das Berner Tagblatt am 23. Mai etwas spitz: «Die Serviertöchter waren alle in Bernertracht gekleidet. Keine war über 32 Jahre alt und keine trug eine Brille, so scharf war die Auswahl unter den Schönen des Dorfes gewesen. Und zudem wurden nur Töchter gewählt, welche ihr Haar noch mit einem Bürzi knoten.»³¹ Ältere Worber dürften sich auch noch an Originale wie Aschi erinnern, der laut Auskunft von Frau Bernhard, Schwester des heutigen Wirts, zur Zeit ihres Vaters für die ständige Nachfeuerung des Kachelofens besorgt war.

Das Gastgewerbe bot aber kein garantiertes Auskommen. Das Beispiel von Marie Hegi-Ott, Pächterin von Rudolf Hofmann auf dem Bahnhof-Restaurant, enthüllt Schattenseiten des Berufes. Teile ihres Vertrages bildeten jährliche Zinsleistungen von 1700 Franken sowie Weinlieferungen des Löwen, im Betriebsjahr März 1878 bis März 1879 beachtliche 7600 l, was einem Tagesumsatz von 21 l entsprach. Kommerziell kam die Pächterin aber nicht über die Runden. Per 1. Januar 1880 hatte sie Schulden von 5453,27 Franken angehäuft, worauf ihre Bürgen für den Grossteil geradestehen mussten. Im Hauptbuch vermerkt Hofmann den Empfang von 4000 Franken mit dem Zusatz: «1453,27 so den rest in den wind geschlagen»! Witwe Zumstein, eine spätere, erfolgreiche Pächterin, zahlte jährlich nur noch 1200 Franken Zins; ein Indiz dafür, dass Hegi-Otts Pacht wohl zu hoch angesetzt worden war.³²

Rudolf Hofmanns Vater Daniel hatte in den 1830er Jahren ganz andere Sorgen. Nach Jahrhunderten relativ unbestrittener Vorherrschaft bewarben sich 1832 bei der Regierung gleich zwei Bittsteller um eine zweite Tavernenkonzession. Laut Schriftstücken im Herrschaftsarchiv hoffte Schlossbesitzerin von Sinner, durch eine rechtliche Aufwertung ihrer Klösterlipinte erlittene Einkommenseinbussen wettzumachen. Die neue Enggisteinstrasse hatte die Schenke nämlich vom Durchgangsverkehr abgeschnitten. Gleichzeitig bewarb sich die Viertelsgemeinde Worb, um steigende Armen- und Schulkosten besser tragen zu können. Ihre präventive Entkräftung möglicher Einwände unterstreicht die machtvolle Stellung des Löwenwirts:

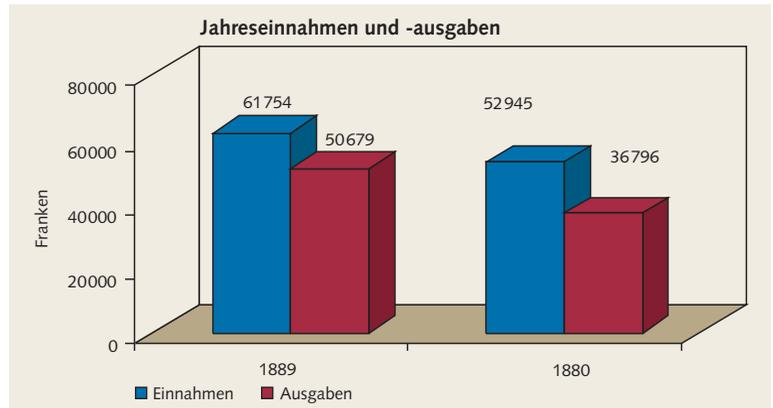
«Wenn schon der wirth Hofmann zu Worb einer wahrscheinlich einzureichenden

opposition gegen das hierseitige begehren, eine erklärung des kirchgemeinderaths beilegen wird: daß von denselben keine neue wirthschaft verlangt werde, so kann doch eine solche erklärung dem hierseitigen conceßions begehren unmöglich nachtheilig sein, wenn man denkt, daß der aus neun mitgliedern bestehende kirchgemeinderath gegenwärtig mehr als die hälfte mitglieder aus nahen anverwandten des wirth Hofmann zählt, die größtentheils in andern dorfschaften wohnen.»³³

Hofmann wehrte sich tatsächlich energisch. Seine Einsprache an die hohe Regierung zog alle Register: vom Sittenzerfall und der Existenz vieler naher Wirtshäuser über die Entkräftung von Frau von Sinners Argumenten bis zum Eingeständnis des eigenen kommerziellen Nachteils. Er habe die Taverne 1826 mit 5,25 Jucharten Land um 45 000 Kronen erworben, in der Annahme, ohne Konkurrenz wirtschaften zu können. Sollte eine neue Konzession erteilt werden, so werde sein Besitz eine Wertverminderung um 18 000 Kronen erleiden. Doch all dies ohne Erfolg. Nach einer weiteren Serie von Eingaben bewilligte die Regierung am 12. April 1834 das Gesuch der Viertelsgemeinde, und im Sternen entstand eine zweite Taverne.³⁴

IV. Gäste

Die Heterogenität der Kundschaft und ihrer Bedürfnisse fällt als Erstes auf. Schon der Lehensbrief für Bad Enggistein von 1454 spricht von «frauwen oder mann, jung oder alt, fründ oder gesellen und mit sonderheit auch frömden leüthen», und wenn auch gewisse Spezialisierungstendenzen zu vermuten sind (höhere Schichten, Reisende und Gerichtsbeamte im Löwen; Schlossbesucher im Klösterli; Kurgäste im Bad und eher Kunden aus der Unterschicht bei den Winkelwirten), so blieben Wirtshäuser potentiell allen Leuten zugänglich. Die «fremden controlle» des Löwen, ein Gästebuch mit Einträgen ab 1895, illustriert die Breite des Spektrums. Zwar dominieren Männer, v.a. Händler und Kaufleute, es kamen aber auch Fabrikanten, Handwerker, Musiker, Fabrikarbeiter, Ehepaare, Hausiererinnen, Mägde und Bedienstete. Missbilligend registrierte ein Polizeibeamter durch Ausrufezeichen, dass am 22. Oktober 1897 mit Eduard Zingg, Käser aus Röthenbach, und Mina Widmer



aus Bern ein offenbar unverheiratetes Paar abgestiegen war. Neben Schweizern trug sich auch eine beachtliche Zahl Ausländer ins Kontrollbuch ein.³⁵ Übers Jahr 1896 übernachteten insgesamt 166 Personen, also im Schnitt ungefähr ein Gast jeden zweiten Tag, 1904 waren es aber nur 37, 1908 immerhin wieder 82. Die allermeisten blieben für eine Nacht, obschon vereinzelt Pensionäre mehrere Wochen im Löwen logierten. Schon hundert Jahre zuvor hatten Besucher die Worber Gastfreundschaft gelobt: Der Engländer William Coxe, dessen Briefe über die Schweiz als früher Reiseführer geschätzt wurden, kam um 1780 von Thun «to the upper part of the village of Worbe, where I passed a most agreeable day with an amiable family, who favoured me with a most cordial and polite reception».³⁶

Die Multifunktionalität einer Taverne weckte unterschiedlichste Erwartungen sei-

Abb. 18: Jahreseinnahmen und -ausgaben von Löwenwirt Rudolf Hofmann 1880 und 1889.

Abb. 19: Das Staatsbankett anlässlich des Besuchs des niederländischen Thronfolgerpaares im Mai 1946 fand im Löwen in Worb statt. – Quelle: FA Löwen.





Abb. 20: Der Gasthof zum Löwen in Worb 1932. Der Löwen erhielt 1834 eine Konzession als Taverne und machte damit dem Löwen Konkurrenz. – Quelle: Rufener.

tens der Kundschaft. Als Hauptformen können Versorgungs-, Unterhaltungs- und «öffentlich-rechtliche» Funktionen unterschieden werden. Zunächst bot der Löwen Speis und Trank sowie – in einer Zeit ohne Dorflädli – Gassenverkauf von Grundnahrungsmitteln. «So eins brodt kauffen welt, so soll ich ihme das um sein pfenning laßen werden und verkouffen», bekräftigte der Lehensmann schon 1556, und auch Lämmer hatte er nicht zuletzt für die Herrschaft regelmässig zu metzgen. Der Badwirt von Enggistein seinerseits lieferte um 1750 jährlich 15–20 Rindszungen – die übliche Abgabe für das Schaalrecht – an den Schlossherrn. Bezüglich der Wirtstafel verlangte bereits die Ordinanz von 1500 die Gewährung des «pfenwerts», also eines kleineren *à-la-carte*-Menus neben der normalen (mehrgängig-teuren) *table d'hôte*. An Letzterer war die Kombination von Fleisch und Fisch sehr verbreitet, und bis ins 20. Jahrhundert besass der Löwen einen eigenen Fischtrog beim Brunnen nahe der Kirche. Anlässlich des Staatsbesuchs am 22. Mai 1946 gab es z.B. «Truites de rivière au bleu», «Jambon du Pays» und natürlich Emmentaler Käse, wobei das eidgenössische Ernährungsamt dafür extra kriegsbedingte Rationierungsmassnahmen ausser Kraft gesetzt hatte.³⁷

Bern war bis in die Moderne ein typisches Weinland, wo Bier und andere alkoholische Getränke im Wirtshaus eine Nebenrolle spielten. Die Gäste konsumierten quantitativ viel – oft über einen Liter Wein pro Person –, und so können hohe Umsatzzahlen nicht erstaunen. Rechnet man die Angaben aller Worber Schankstätten fürs Steuerjahr 1687/88 zusammen, resul-

tiert die stolze Summe von 46 342,5 l Wein (127 l pro Tag). Bad Enggistein allein verbrauchte hundert Jahre später (1787/88) 8851 l, der Löwen gar die weiterum höchste Menge von 36 573 l.³⁸ Dazu kommen noch die oben erwähnten 16 700 l im Klösterli. Laut einem Inventar von 1901 lagerten im Löwenkeller 42 960 l Rebensaft. Was die Auswahl betrifft, dominierten in der Frühen Neuzeit Berner Landweine sowie die La Côte/Ryffweine aus der Waadt, doch wusste der Tavernenwirt seine Gäste auch mit Exklusiverem zu verwöhnen. 1691 etwa hatte er sich in Bern wegen irregulärem Ausschank von Burgunder zu verantworten.³⁹ 1901 umfasste sein Vorrat in Fässern vor allem Mont (17 422 l) und Fendant, aber auch roten Italiener sowie in Flaschen die Hausmarke «Hofmannstropfen» (fast 2000 Flaschen) neben Valais rouge (248 Flaschen), Macon, Madeira, Beaujolais, Neuchâtel rouge/blanc, Malaga, Champagne, Rudesheimer, Asti und vielen anderen Marken. Eine substantielle Menge davon wurde über den Weinhandel abgesetzt. Laut Hausbuch war unter fast 100 Kunden auch Schlossherr Edouard von Goumoëns, der im Laufe der Jahre Wein für Tausende von Franken von Hofmann erwarb.⁴⁰ Letzterer notierte sich die besten Bezugsquellen in sein Einnahmenbuch («guter Hallauerwein. Dr. Emil Rahm in Hallau, empfohlen von Carl Rahm regierungsrath in Schaffhausen») und auch heute legt man im Löwen Wert auf verlässliche Provenienzen: So wird Château de Lonay aus dem familieneigenen Gut bei Morges offen ausgeschenkt.

Schnaps war nicht unbekannt. Vor 1800 war es vor allem Kirschwasser, wobei die Herrschaft 1735 festhielt, dass ausser «den wirten zu Worb und Enggistein und dem schärer zu Worb niemand befugt sei, [...] für nachbarn oder aerzte um den lohn kirschwasser zu brennen, auszumessen oder zu verkaufen».⁴¹ Das Bahnhof-Restaurant bot 1876 eine breitere, Magenbitter, Enzian, Kümmel, Cognac, Wermut und Rum umfassende Auswahl. Während die Popularität von Kaffee und Tee der Obrigkeit schon im 18. Jahrhundert Kopfzerbrechen bereitet hatte, fasste das Bier vor 1800 erst zaghaft Fuss. In Worb bewirkte die Brauerei Egger ab den 1860er Jahren einen gewaltigen Schub, doch war im Löwen lange nicht das lokale Produkt,



Abb. 21: Speisekarte im Löwen anlässlich des Besuchs der Kronprinzessin Juliana aus den Niederlanden 1946 – Quelle: Seelhofer.

sondern Bier aus der Basler Aktienbrauerei zu haben. Auch mengenmässig war der Gerstensaft noch relativ unbedeutend. Rudolf Hofmann kaufte 1880 bescheidene 80 Fass (2589 l) Bier, fast ausschliesslich im Sommer, obschon es mit 31 Cts./l nur etwa ein Drittel so viel kostete wie Wein. Hier spielten auch Konservierungsprobleme eine Rolle, waren doch aufwendige Kühlmassnahmen vonnöten. Alkoholfreie Getränke fristeten – vielleicht nur quellenmässig – lange ein Mauerblümchensein. Auf Rechnungen des frühen 20. Jahrhunderts ist dann aber neben Wein und Wermut auch von «Limonade» und «Eptinger» die Rede.⁴²

Zur zweiten Hauptfunktion, Unterhaltung, finden sich in Gerichtsquellen die blumigsten Episoden. Lange gab es für gesellige Anlässe keine Alternative zum Wirtshaus. Die Ausrichtung von Hochzeiten und anderen Feiern war seit den ersten Lebensbriefen eine Aufgabe der Taverne, so dass automatisch geschlechter- und altersübergreifende Gruppen zusammenfanden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung waren in der Frühen Neuzeit Frauen eben nicht nur als Wirtinnen oder Kellnerinnen präsent. Nach Zeugnis eines Spruchmanuals von 1774 vergnügte sich Elsbeth Läderach mit Niclaus Solthurmann und anderen jungen Paaren in der

Klösterlipinte, bevor alle auf dem Heimweg in eine Keilerei gerieten.⁴³ Sodann wurde trotz obrigkeitlichen Verboten in Wirtshäusern auch getanzt. Bad Enggstein hatte um 1600 an Auffahrt eine viel besuchte Chilbi, aber auch später finden sich immer wieder Hinweise auf Tanzfreudigkeit: Am 17. Januar 1773 erschienen vor Chorgericht zwei Küher und drei Mägde, weil sie an einem Sonntag im Bad getanzt hatten, und 1802 traf die Munizipalität restriktive Massnahmen gegen das Klösterli, weil in Worb fast jeden Sonntag «bis Montagmorgen» aufgespielt werde. Tanzen war in der Folge nicht mehr a priori verboten, blieb aber bewilligungspflichtig.⁴⁴

Angesichts der restriktiven Vergnügungspolitik der Altberner Obrigkeit ergaben sich zahlreiche weitere Reibungsflächen mit der Volkskultur. Nicht weniger als sieben von zehn Traktanden im Chorgerichtsmanual von 1734 hatten einen Wirtshausbezug, meist zum Bad Enggstein: Zitiert wurde etwa im März Bendicht Läderach wegen «jauchzen undt schreyen [...] flüchen undt schwehren», im April Hans Liechti von Biglen, der mit einem Küng Karten gespielt hatte und störrischerweise «solches [als] nicht so gar übel» einstuft, im Brachmonat dann der Wirt selbst, weil «er an einem Sontag zü Engstein vor undt nach dem gottesdienst,

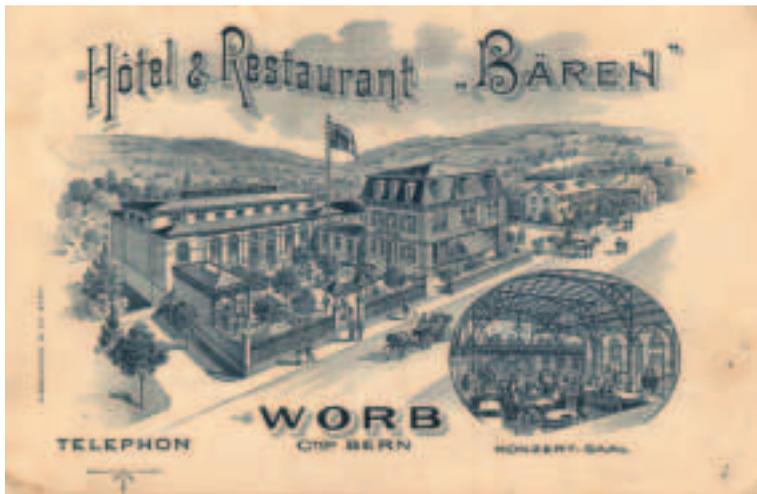


Abb. 22: Bären mit Bärensaal kurz nach der Eröffnung um 1900 – Quelle: Rufener.

Abb. 23: Werbung für den Bären – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung H 18.

ja auch während der Gottesdienste lassen sie sich hinsetzen, ja mit Karten spielen, und anderen Vergnügungen lassen verüben».⁴⁵ Schon im Ancien Régime existierten also umsatzfördernde Einrichtungen wie Kegelpätze, und im 19. Jahrhundert gesellten sich Kegelhallen, Trinkhallen und gar Tierparks (beim Stern vor 1900) hinzu. Der Aufschwung des Vereinswesens im 19. Jahrhundert manifestierte sich dann vor allem im Anbau von Sälen. Laut dem Worbführer von 1900 boten Löwen und Stern je einen Raum für 200 Personen, das Kreuz für 100 und der neue Bären für 500. Der Bärensaal ist verschwunden, doch im Kreuz bleiben Vereinsanlässe besonders wichtig, weil es an einer Nebenstrasse weniger Passanten anzieht.

Ein epochenübergreifendes Problem war der Alkoholismus, auch wenn man Ein-

zelbelege nicht verallgemeinern darf. Heinrich R. Schmidt hat für die Nachbargemeinden Vechigen und Stettlen gezeigt, wie Frauen im frühneuzeitlichen Chorgericht einen Verbündeten gegen die Exzesse trinkender Ehemänner fanden. Nicht minder akut war die Lage laut Beobachtern in der Epoche der Industrialisierung: «Die schlimmste unter allen Gewohnheiten, die der Verarmung zuführen, ist aber doch die: sich des Sonntags zu betrinken», denn «sind die Schenken des Sonntags mit jungen Leuten angefüllt», so kümmere sich auch niemand um die religiöse Erziehung.⁴⁶ Wenn Individuen ausser Kontrolle zu geraten drohten, griffen Worber Behörden zu Wirtshausverboten. Das Chorgericht ermahnte den Zimmermann Stoffel Augsbürger am 19. Juli 1734 sich zu bessern, ansonsten «ihme von canzlen alle wirtshäuser» verboten würden. Zur Tat schritt man im Falle von Benedict Jegerlehner aus Niderwil auf Ersuchen der Gemeinde Walkringen am 14. Mai 1789:

«Publication. Es wird hiermit kund gemacht, daß dem, im Hornung 1789 von übeln haushaltens wegen oberamtlich bevogteten Benedict Jegerlehner von Niederwyl der kirchhöre Walkringen und herrschafft Worb, damaligen müller im Hospach, nunmehr auch die wirths- und pintenschenkhäuser richterlich verboten sind, und daß ihme keinerley getränk, weder um das geld, noch auf borg gegeben werden solle.»⁴⁷

Die Kombination von Alkohol und Öffentlichkeit führte im Wirtshaus zu zahllosen Ehrhändeln, weil Männer wie Frauen Provokationen nicht auf sich sitzen lassen durften. Ein klassisches Beispiel dokumentieren die Worber Spruchmanuale im Streitfall zwischen Hans Althaus aus dem Amt Trachselwald und Christoffel Roth, Rotgerber von Richigen. Althaus klagte, dass Roth am 31. Januar 1746 zwischen neun und zehn Uhr abends im Wirtshaus zu Worb, «wo selbst der kläger zu übernachten eingekehrt, jhne ohne einiche erhebliche ursach angegriffen, und an dem linggen aug, mit einem oder mehr streichen, dergestalten verwundet, daß ihme dorvon das blutt, zu mund und nasen außgeloffen». Roth gestand zwar, den ersten Schlag geführt zu haben, doch sei Althaus mit seinen Sprüchen der «anfänger und hiemit ein ursach dieser schlägerey gewesen». Oberherr Franz Ludwig von

Graffenried fällte das salomonische Urteil, dass Roth zwar Althaus für den entstandenen Schaden entschädigen solle, Althaus dagegen Roth für die Schimpfworte Satisfaktion schuldig sei.⁴⁸

Bei allen Ordnungsproblemen darf nicht vergessen werden, dass eine Taverne öffentlich-rechtliche Funktionen erfüllte. Die Gerichtsstube im Löwen bezeugt, dass hier Recht gesprochen wurde. Das politische Leben war ebenso auf das Wirtshaus angewiesen, sei es für Versammlungen oder die Erledigung von Amtsgeschäften. Die Gemeinde entrichtete dem Wirt Mitte des 18. Jahrhunderts regelmässig drei bis neun Kronen für Zehrungskosten anlässlich der Rechnungsabnahme zu Neujahr, ebenso die Kirchgemeinde für die Prüfung ihrer Finanzen (1734 etwa 14 Kronen 9 Batzen). Das Verhältnis zur Kirche mag zwar gespannt gewesen sein, doch lieferte der Wirt laut Seckelmeisterrechnungen den Abendmahlwein.⁴⁹ Schliesslich war das Wirtshaus eine Drehscheibe für wirtschaftliche Aktivitäten. Im Löwen fanden Steigerungen und Geltstage statt, z.B. die «freiwillige steigerung» des Johannes Fählmann am 4. Heumonat 1798, wo es «allerhand pferdgeschirr» zu erwerben gab, und es wurde um Vertragsabschlüsse gefeilscht; zwischen Niclaus Schmid, Niggi Gfeller und Hans Walther im März 1735 gar verbotenerweise an einem Sonntag.⁵⁰

V. Bilanz

Wenn wir die Rolle des Gastgewerbes im Lauf der Zeiten betrachten, so erscheint die Frühe Neuzeit als Blüteperiode. Nach der mittelalterlichen Entstehungsphase übernahm das Wirtshaus multifunktionale Aufgaben in der lokalen Gesellschaft und bildete neben Rathaus bzw. Schloss und Kirche ein drittes kommunales Zentrum. Schon früh verlangten Kundenbedürfnisse (Pfenwert und Weinauswahl) und Konkurrenzdruck (Winkelwirte) unternehmerisches Denken, auch wenn unter feudalen Rahmenbedingungen kein freier Markt entstehen konnte. In Bezug auf Formenvielfalt und Spezialisierung haben Gaststätten seit der Helvetik gewonnen, gleichzeitig aber kam es zu einer



Konzentration auf die Kernfunktionen von Verpflegung und Geselligkeit. Lebensmittel werden heute anderswo gekauft, Infrastruktur und Unterhaltungsangebot in der Gemeinde sind differenzierter geworden, und Gericht halten die Amtleute nicht mehr in einer Taverne. Die heutigen Wirte schwören keine Eide und müssen nicht mehr gar so streng auf das Verhalten ihrer Gäste achten. Bedeutende ökonomische und soziale Zentren bleiben Wirtshäuser aber weiterhin, und gelegentlich macht auch die Politik wieder im Löwen Station. So vermerkt das Gästebuch neben Besuchen des Gemeinderats auch die Feier zur Paraphierung der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU durch die Chefunterhändler, den in Worben wohnhaften Jakob Kellenberger, und François Lamoureux am 26. Februar 1999.⁵¹

Von überregionaler Bedeutung in der Geschichte des Gastgewerbes ist sicher das Bad Enggstein und seine bemerkenswerte Ordnung. Gebadet wird dort zwar nicht mehr und auch der Gasthof erlebte schwierige Zeiten, doch plötzlich festigen sich wieder uralte Beziehungen zum Herrschaftssitz. Die kürzlich entstandene Bedli-Bar verdankt ihre Existenz zwar keinem feudalen Lehen, aber doch einer Initiative aus der Familie des heutigen Schlossherrn. So hat sich – wenigstens vorläufig – ein historischer Kreis geschlossen.

Abb. 24: Werbung mit Illusionen – Eiger, Mönch und Jungfrau stehen hinter dem Löwen. – Quelle: Rufener.

- 1 Ich danke der Familie Bernhard für die Möglichkeit zur Einsicht ins Löwen-Archiv (im Folgenden abgekürzt: FA Löwen) sowie André Holenstein und Jens Montandon für Informationen zu einzelnen Wirten. Vergleichende Betrachtungen stützen sich auf mein Habilitationsprojekt «Das Wirtshaus im alten Europa».
- 2 SSRQ, II,4, Nr. 64, S. 112–115: s.d. – «Die ordinantz eines wirtzs zů Worb», Anm. 1–4: Ausschnitte aus Erblehensbriefen.
- 3 STAB HA Worb Bücher 10, S. 26f.: 2.5.1774 – Wirtteid; vgl. die frühere Fassung: Bücher 10, S. 13–15 (praktisch identisch mit SSRQ I,8/1, Nr. 111, S. 205–208: 4.1.1617 – Pflichten der Wirte).
- 4 Für Einzelheiten siehe Baur, Gastwirtschaftsgewerbe.
- 5 Die Versorgung lässt sich aus den Wirtshausverzeichnissen von 1626–1628, 1688, 1744 und 1786–1789 rekonstruieren (STAB B V 141–148). Der Hinweis auf Vechigen: STAB B VIII 328, S. 25: 6.1.1660 – Ratsbeschluss, unerlaubten Weinausschank zu bestrafen.
- 6 STAB FHA Worb: 15.10.1393 – Testament und HA Worb Bücher 1, S. 578–581: 1397 – Lehensbrief. Frühe Nennung laut Zesiger, Essen, S. 263.
- 7 Der Brief erscheint etwa als Beilage zum Wirtshausverzeichnis von 1786–1789 (STAB B V 147, S. 773–777), in STAB HA Worb Bücher 1, S. 589–594 und auch noch in einer Werbebroschüre des heutigen Löwen!
- 8 Schneiter, Worb, S. 97.
- 9 Aeschlimann, Gasthof Löwen, S. 9.
- 10 STAB FHA Worb: 17.11.1634 – Quittung. Durchschnittstageslohn aus: Bartlome, Hagnauer, Abschöpfung, S. 176.
- 11 Aeschlimann, Gasthof Löwen, S. 8 (1767) und FA Löwen: ca. 1901–1907 – Inventar.
- 12 Lüthi, Mineralbäder, S. 44f.
- 13 SSRQ II,4, Nr. 98, S. 221–225: 1.5.1552, 25.8.1585 – Badordnung zu Enggstein.
- 14 STAB HA Worb Bücher 13, S. 85: 1473 – Zinsen Bad Enggstein.
- 15 SSRQ II,4, Nr. 98, S. 221–225: 1.5.1552, 25.8.1585 – Badordnung zu Enggstein, das Zitat S. 223.
- 16 SSRQ II,4, S. 221–225: 1.5.1552, 25.8.1585 – Badordnung zu Enggstein und STAB HA Worb Bücher 1, S. 639f.: 25.8.1585 – Badordnung.
- 17 Geiser (Hg.), Urteil, S. 449–453.
- 18 STAB HA Worb Bücher 1, S. 641: 5.10.1627 – Weinausschankbewilligung für den Wirt zu Enggstein.
- 19 BAK A 144, fol. 81r–84r: 9.12.1726 – Tauschbrief zwischen Hans Bigler und Abraham Blaser. Die anderen Informationen aus: STAB B V 143, S. 6: 1688 – «Revision der [...] Wirtsheüßeren»; B V 147, S. 787 und B V 148, S. 20: 1786–1789 – Wirtshausverzeichnisse.
- 20 Kuhn, Mineralbad, S. 19f. Im Löwen war ein Mittagessen 1896 für 1 Franken zu haben, 1904 für 1,40 (FA Löwen: 1901–1913 – Journal).
- 21 STAB B V 143, S. 6: 1688 – «Revision der [...] Wirtsheüßeren»; Schneiter, Worb, S. 100 (1690); STAB B V 144, S. 132f.: 1743 – «Tavernen und Pintenschenken Revision»; STAB B V 147, S. 781: 25.10.1786 – Bericht des Herrschaftsverwalters Thormann über das Wirtshaus «Clösterli».
- 22 Schneiter, Worb, S. 100f.
- 23 STAB HA Worb Bücher 9, S. 546: 1792 – Ehafte Pintenschenke und HA Worb Bücher 11, S. 345–351: 1742 – Zinsbuch.
- 24 STAB B V 141, S. 9: 1626 – «Berichte über die Wirtschaften in einem Teil der deutschen Lande».
- 25 STAB B V 143, S. 6: 1688 – «Revision der [...] Wirtsheüßeren» (Diessbach, Mural); Braun, Ungeld- und Böspfennigrechnungen, S. 57 (Weibel).
- 26 Die wichtigsten Belege im handschriftlichen «Verzeichnis der konzessionierten Wirtschaften» von 1879 (STAB Register 643. Belege jeweils unter dem Ortsnamen) und BAK B 191–208: 1895–1970 – Gastwirtschaftskontrolle. Zusätzlich STAB B XIII 440: 17.8.1798 – «Bürger Register» (Bazen); Verkehrsverein, Führer, S. 19, 26 (Bären, Café Gfeller); Schneiter, Worb, S. 103–105 (Brauerei) und HAW Richigen C 16,3: 13.10.1899, 22.12.1900, 1.2.1901 – Gemeindeversammlungen (Richigen).
- 27 In der Unterwelt war bekannt, dass es bei Wirten etwas zu holen gab. Mehrere Gastgeber, so auch der Wirt von Worb, befanden sich unter den Opfern einer Diebstahlserie um 1500 (STAB UP Bd. 21, Nr. 193: s.d. – Diebstahl).
- 28 Siehe Quellenbelege in Tab. 1 und 2, STAB FHA Worb: 29.9.–7.12.1832 – Konzession für eine zweite Tavernenwirtschaft und Schneiter, Worb, S. 100.
- 29 Alle erwähnten Geschäftsakten befinden sich (ohne Signaturen) in FA Löwen. Als Vergleichsmaßstab kann der Preis für einen Liter Tischwein dienen, der laut Journal um einen Franken lag.
- 30 Notizen gegen Ende des Losungsbuches; das Einwohnerverzeichnis in HAW M 70,1, fol. 16r: 1793 – Familienverzeichnis; der Verweis von 1474 auf einen Knecht in STAB HA Worb Bücher 13, S. 163: 1474 – Zinsen der Wirtschaft.

- 31 Zeitungsausschnitt in FA Löwen: Staatsbesuch-Erinnerungsalbum.
- 32 Eintragungen unter den entsprechenden Geschäftspartnern in FA Löwen Hauptbuch, S. 54, 120.
- 33 STAB FHA Worb: 3.11.1832 – Konzession für eine zweite Tavernenwirtschaft.
- 34 STAB FHA Worb: 1832, 8.10.1833, 12.4.1834 – Opposition des Löwenwirts.
- 35 Der Musiker Domenico Guglielmoni aus Italien übernachtete wiederholt; Katharina Well, Hausiererin aus Bern, am 24.4.1896; die Magd Elisabeth Luginbühl aus Bowil am 19.5.1898; ausländische Gäste waren z.B. Carolus Rameau mit Frau aus Paris (2.7.1897); Schneider Johann Obermeier aus München (9.7.1898); «avocat» Riccard aus London (28.11.1899); Thomas Ryall aus Chicago (15.10.1897). Alle Belege aus FA Löwen «fremden controlle».
- 36 Coxe, Travels, Bd. 2, S. 325.
- 37 STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert: 1756–1769 – Hausbuch [unter «Metzger-Recht»] (Rindzungen von Enggistein); FA Löwen Staatsbesuch-Erinnerungsalbum (Menu 1946).
- 38 Zahlen aus: Braun, Ungeld- und Böspfennigrechnungen, S. 57 und STAB B VIII 595, S. 3: 1787–1788 – Rechnung über Ohmgeld und Böspfennig; anlässlich der Hochzeit von Inspektor Hug aus Bern verrechnete der Löwenwirt am 30. April 1896 für 3 Kutscher 8 l Wein (FA Löwen: 1895–1901 – Journal)!
- 39 STAB B VIII 374, Bd. 1, unpaginiert: 11.7.1691 – Der Tavernenwirt wird vor die Weinkammer zitiert.
- 40 FA Löwen Hauptbuch, S. 131.
- 41 SSRQ II,4, Nr. 207, S. 542f.: 12.3.1735 – Verbot des Brennens und Ausschenkens von Kirschwasser.
- 42 FA Löwen Hauptbuch, S. 12 (Auswahl im Rest. Bahnhof 1876), Cassabuch (Hofmanns Bierkäufe 1880), Journal 1901–1913 (19.10.1912: 3 Eptinger à 40 cts) und Einzel-Rechnung von 1925.
- 43 BAK A 71, S. 621–625: 20.6.1774 – Klage von Niclaus Solthurmann gegen Freiweibel Bigler und seinen Bruder.
- 44 PAW 127, S. 144: 17.1.1773 – Tanzen; BAK A 278, 26.5.1802 – Schreiben des Prokurators der Munizipalität Höchstetten an das Bezirksgericht Höchstetten; BAK B 175–179: 1931–1962 – Tanz-, Überwirtungs- und Spielkontrolle (für den 2. Januar 1931 etwa erwarben Löwen, Bären, Sternen und das Bad Enggistein Tanzbewilligungen).
- 45 PAW 127, S. 3f.: 22.3.1734 – Bendicht Läderach wegen Jauchzens und Schwörens; 4.4.1734 – Hans Liechti und Küng wegen Spielens im Wirtshaus Enggistein; 6.6.1734 – Wirt von Enggistein wegen Kegeln während des Gottesdiensts.
- 46 Gruner, Verarmung, S. 81, 83; für die frühneuzeitlichen Verhältnisse Schmidt, Ehezucht, S. 296.
- 47 PAW 127, S. 5: 19.7.1734 – Stoffel Augsburgers aus der Gefangenschaft entlassen; BAK A 43, S. 130f.: 14.5.1789 – Wirtshausverbot für Bendicht Jegerlehner.
- 48 BAK A 65, S. 116–118: 8.2.1746 – Klage von Hans Althaus gegen Christoffel Roth wegen Streits im Wirtshaus.
- 49 HAW B 10,1: 2.2.1764 – Gemeindeversammlung (z.B. «Ürti»/Zeche der Neujahrgemeinde vom 2.2.1764 acht Kronen); PAW 146, unpaginiert: 1733–1736 – Seckelmeisterrechnungen (laut Rechnung 1733–1736 «dem wirt für die mahlzeit an der kirchen=rechnung [6.1.1734]» 14 Kronen 9 Batzen und «dem wirt für den nachtmahlwein von Wienachten ao 1733» 3 Kronen 5 Batzen).
- 50 BAK A 43, S. 254: 4.7.1798 – Steigerungspublikation; PAW 127, S. 7: 28.3.1735 – Busse wegen Feilschens im Wirtshaus.
- 51 FA LÖWEN: 1977–2001 – Gäste Löwen Worb.

Tavernenwirte in Worb und Bader zu Enggistein

Name	Erstmals	Quelle
Hans Scherr/Schero	1397	STAB HA Worb Bücher 1, S.578
Jenni Flöiter/Floiter	1404	STAB HA Worb Bücher 1, S.582
Gumpist	1473	STAB HA Worb Bücher 1, S.587; STAB HA Worb Bücher 13, S.163
Hans Schwander	1478	STAB HA Worb Bücher 1, S.587; STAB HA Worb Bücher 13, S.163
Wolfgang Brunner	1527	STAB FHA Worb: 1527 – Zinsrodel
Hans Uttinger	1552	STAB HA Worb Bücher 5, fol. 83v
Niclaus Augsburg	1554	STAB HA Worb Bücher 5, fol. 83v
Konrad Brunner	1556	STAB HA Worb Bücher 1, S.589–594 und Bücher 5, fol. 84r
Walti Augsburg	1562	STAB HA Worb Bücher 5, fol. 84r
<i>Samuel Bürki</i>	1631	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.5
<i>Daniel Brunner</i>	1632	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.5
Caspar Bürki	1634	BAK A 210, S.437; STAB HA Worb Bücher 1, S.603
Samuel Wunderlich	1635	STAB HA Worb Bücher 1, S.600
Hans Krieg	1635	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.5
Christoffel Roth	1676	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.6
Johannes Roth I.	ca. 1710	BAK A 143, unpaginiert: 3.10.1716
<i>Jacob Widmer</i>	1715	BAK A 492, S.29
Johannes Roth II.	1721	STAB B V 144, S.132
<i>Bendicht Läderach</i>	1733	BAK A 52, S.11, 15, 28 etc.
<i>Manisch Weiss</i>	1734	PAW 127, S.5
<i>Jost Danner</i>	1736	PAW 146, unpaginiert: 1733–1737
<i>Abraham Brack</i>	1741	BAK A 52, S.325; STAB HA Worb Bücher 11, S.89
<i>Niclaus Eggemann</i>	1744	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.7
Johannes Roth III.	1745	STAB FHA Worb: 5.3.1770; Schneiter, Worb, S.98
<i>Hans Peter Gobedt</i>	1752	BAK A 556, S.65
<i>Christ Äbersold/Ebersold</i>	ca. 1750	BAK A 54, S.369
<i>Hans Vogel</i>	1757	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.7
<i>Peter Tanner</i>	1760	BAK A 69, S.363–365, 401 etc.
<i>Madlena Jenni [?]</i>	1766	HAW A 2,2, Nr. 55: 1766
<i>Christen Äschbacher</i>	1766	BAK A 55, S.204; HAW A 2,2, Nr. 3, Nr. 5 und ohne Nummer: 1766–1769
Christian Roth	1770	STAB HA Worb Bücher 9, S.177; STAB B V 147, S.783
<i>Christen Schenk</i>	1770	HAW A 2,2, Nr. 4: 1770; HAW B 12,7, Nr. 13, S.5
<i>Peter Leüthi</i>	1775	BAK A 71, S.677
<i>Niclaus Christener</i>	ca. 1780?	HAW M 70,1, fol. 16r
<i>Ulrich Althaus</i>	1789	HAW A 2,2, Nr. 7: 1789
<i>Niklaus Länz</i>	1790	HAW A 2,2, Nr. 9–11: 1790–1793
<i>Hans Liechti</i>	1795	HAW A 2,2, Nr. 12: 1796
Elisabeth Roth, geb. Locher	1801	Aeschlimann, Gasthof Löwen, S.9
<i>Johannes Liechti</i>	1808	BAK A 585, Nr. 1, S.13: 1808; HAW A 2,2, Nr. 16: 1815
Daniel Hofmann I.	1809	STAB HA Worb Bücher 9, S.178
Daniel Hofmann II.	1827	STAB FHA Worb: 1832; STAB HA Worb Bücher 9, S.177
Rudolf Hofmann	1862	BAK B 191, unpaginiert, Nr. 62; FA Löwen
Bertha Elisabeth Bernhard	1907	FA Löwen

Tab. 1: Löwen-/Tavernenwirte (kursiv Lehenwirte/Pächter).

[Karl] Hermann Bernhard	1922	FA Löwen; BAK B 198, S.7
Karl Bernhard	1951	BAK B 208, S. 21
Hans-Peter Bernhard	1977	Gourmet Nr. 6 (1997), S.89

Name	Erstmals	Quelle
Rüfflin Uttinger und Peter Zwyacher	1454	STAB HA Worb Bücher 1, S. 608; Lüthi, Mineralbäder, S. 44
Christen Guntlisberg	1471	STAB HA Worb Bücher 13, S. 85
Hans Schwander	1481	STAB HA Worb Bücher 13, S. 3
Matthis/Mathis	1486	STAB HA Worb Bücher 13, S. 86
Heinrich von Moos	1486	STAB HA Worb Bücher 13, S. 87
Jacob Odenwalder	1489	STAB HA Worb Bücher 13, S. 87
Heinrich Schriber	1495	STAB HA Worb Bücher 13, S. 87
Niclaus Augsburgener	1550	STAB HA Worb Bücher 5, S. 92
Konrad Brunner	1553	STAB HA Worb Bücher 1, S. 623
Bendicht Büelmann	1614?	STAB HA Worb Bücher 1, S. 333
Hans Hüselmann	1627	STAB HA Worb Bücher 1, S. 641
Ehmanuel Hurst	1695?	STAB HA Worb Bücher 21, S. 76
Hans Rufenacht	1710?	BAK A 144, fol. 81v
Hans Bigler	ca. 1725	BAK A 144, fol. 81r
Dr. Abraham Blaser	1727	BAK A 144, fol. 81r; STAB HA Worb Bücher 1, S. 93
<i>Marti Murer</i>	1734	PAW 127, S. 7: 1734
<i>Niclaus Eggimann</i>	1741–1747, 1756	BAK A 52, S. 324; STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert
Niclaus Kummer	ca. 1750	BAK A 53, S. 51
Johannes Am Stutz	ca. 1752	BAK A 53, S. 171
<i>Johann/Job Müller</i>	1765, 1785	STAB HA Worb Bücher 14, unpaginiert; STAB B XI 142
Vinzenz und Christoff Bigler	1775	STAB HA Worb Bücher 9, S. 189
<i>Peter Lüti</i>	1791	HAW M 70,1, fol. 107r
<i>David Lüdti</i>	1792	STAB HA Worb Bücher 9, S. 189
<i>Röcké</i>	1798	HAW B 10,1, Nr. 23, S. 16
<i>Johannes Gurtner</i>	ca. 1800	BAK A 43, S. 222
Christen Liechti	1801	STAB HA Worb Bücher 9, S. 189
Johann Liechti	1817	STAB FHA Worb: 1813–1817; STAB HA Worb Bücher 9, S. 191
Fam. Zumstein	1839	Schneiter, Worb, S. 100
Arnold Zumstein	1894	BAK B 191, unpaginiert, Nr. 71
Friedrich Zumstein	1911	FA Egger
Johann Iseli	1912	Schneiter, Worb, S. 100; BAK B 175, S. 112
Hans Hadorn	1948	BAK B 208, S. 21

Tab. 2: Badwirte von Enggistein bis 1950 (als Lehenswirte/Pächter bezeichnete Individuen kursiv).

Worb wird zur Agglomerationsgemeinde – Siedlung, Planung und Infrastruktur seit 1850

Daniel Weber

I. Das Siedlungsbild der Gemeinde Worb um 1850

«Das grosse, wohlgebaute und wohlhabende Pfarrdorf Worb», schrieb Albert Jahn in seiner Chronik des Kantons Bern im Jahr 1857, «liegt am rechten Ufer der Worblen, auf der grossen Strasse von Bern ins Emmental, 2 Stunden von Bern, in

Abb. 1: Ansicht von Schloss Worb 1821 – Quelle: Seelhofer.

Abb. 2: Das ländliche Rüfenacht um 1900 – Quelle: STAB T.A PKS Worb 87.



dem schönen und weiten Worblenthal, zu den Füssen eines bis 1798 herrschaftlichen, festen Schlosses mit Thürmen, das eine der vorzüglichsten Fernsichten über eine in Hügeln und Thälern wechselnde, wohlangebaute Landschaft und besonders auf die Alpen hat. Es herrscht hier viel Gewerbsfleiss und sorgfältiger Landbau.»¹ Neben dem Pfarrdorf zählten auch die Ortschaften Vielbringen, Rüfenacht, Richigen, Ried, Wattenwil und Enggistein zum weitläufigen Gemeindegebiet, das am Übergang zum Hügelland des Emmentals liegt.

Die Gemeinde Worb präsentierte sich Mitte des 19. Jahrhunderts als ländlich geprägte Gemeinde mit geringer Besiedlung. Ihre Struktur war gekennzeichnet durch «die seit der Besiedlung anhaltende Vormachtstellung des ersten Wirtschaftssektors.»² Die einzelnen Ortschaften hatten eine geringe Ausdehnung und besaßen allesamt dörflichen Charakter. Sie waren umgeben von Weilern und Einzelhöfen, woraus sich gesamthaft das Bild einer verstreuten Besiedlung ergibt. Exemplarisch lässt sich dies am Dorf Rüfenacht zeigen, das 1870 rund 400 Einwohner und insgesamt 56 Gebäude zählte. 22 davon bildeten eine Art Dorfkern an der Strassenverbindung von Bern nach Worb, 34 weitere befanden sich in Streusiedlungen mit jeweils zwei bis fünf Gebäuden (Scheyenholz, Hinterhaus, Hünli, Hölzihäusi, Sperlisacker, Maurmoos, Längimoos).

Die Vielzahl von kleinen Siedlungseinheiten und Einzelhöfen verweist auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens: Die Bewohner der einzelnen Höfe bewirtschafteten die umliegenden Felder und nutzten das Holz aus den nahe gelegenen Wäldern, das in der bäuerlichen Ökonomie eine wichtige Rolle als Bau- und Energieträger spielte.³

Georges Grosjean führt diese Siedlungsstruktur auf «das Siedlungs- und Feldsystem der grossflächigen Blockflur»⁴ zurück, das die Bauern in der Umgebung von Worb bereits im 17. und 18. Jahrhundert praktizierten. Kennzeichnend für dieses

System waren grosse und blockförmige Besitzparzellen, von denen jeweils drei bis sieben Stücke zu einem Betrieb gehörten. Dörfer bestanden aus zehn und mehr Betriebseinheiten und Weiler aus vier bis neun Einheiten. Hinzu kamen Einzelhöfe und Hofgruppen von zwei bis drei Einheiten, wie sie in Worb häufig zu finden waren. Grosjean bezeichnet solche Gemeinden als «Assoziation, d.h. als eine Vergesellschaftung mehrerer Siedlungseinheiten, bisweilen unterschiedlichen Typs.» Sie sind wie Worb fast durchwegs aus den früheren Kirchgemeinden entstanden.

Zentrum der Gemeinde Worb bildete das gleichnamige Dorf, das in der Mulde zwischen der Wislen und dem Worbberg liegt und sich inzwischen weit am Südwesthang des Worbbergs empor und ins obere Worblental hinein erstreckt. Es hatte sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts zu einem politisch und wirtschaftlich nicht unbedeutenden «Landdorf» entwickelt.⁵ Dies war primär auf die zahlreichen Gewerbebetriebe zurückzuführen, die sich seit dem späten Mittelalter am Schlosstal den angesiedelt hatten. Als Folge davon waren beidseits des Staldens fast lückenlose Reihen von zwei- und dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebauten entstanden, die im Lauf der Zeit mehrmals umgebaut und erweitert wurden und dem Stalden den Charakter einer eng bebauten Gewerbe- gasse gaben. Voraussetzung für diese Entwicklung war der Enggistebach, der parallel zum steil abfallenden Stalden ins Dorf floss und dessen Wasser von den Betrieben als Antriebskraft für ihre Wasserräder und als Fabrikationsmaterial genutzt wurde. Die dicht aneinander gereihten Gewerbebauten am Stalden bildeten zusammen mit der romanischen Kirche am Hangfuss und der Ringbebauung um den Kirchhof mit dem Gasthof «Löwen», der ehemaligen Zehntscheuer und dem Herrschaftshaus von Büren (heutiges Restaurant Brauerei) den eigentlichen Kern des Dorfs.⁶

Am oberen Ende des Staldens schloss sich eine weitere Häusergruppe an, in deren Zentrum das ehemals herrschaftliche Schloss mit dem barocken Wohntrakt stand. Gleich daneben befanden sich die 1473 erstmals urkundlich erwähnte Schlossmühle und der Hof des Schlossguts, der bis 1865 das Pinterschenkhäus «Klösterli» beherbergte. Am Hangfuss mündete



der Schlosstal in einen Strassenring, der bis heute die Kirche mit dem Kirchhof umschliesst und seit jeher das «Skelett der engeren Dorfanlage» bildet.⁷

Vom Ring um die Kirche zweigten strahlenförmig Strassen in alle Richtungen ab, so die Eggasse, Bollstrasse, Hauptstrasse und die Bahnhofstrasse. Im 19. und 20. Jahrhundert kamen zuerst die Enggistebachstrasse und später die Schulhausstrasse hinzu, womit das Strassensystem verdichtet wurde. Die beiden nach Süden verlaufenden Wege (Haupt- und Bahnhofstrasse) wurden in der Ebene von zwei Querachsen gekreuzt, einerseits der Bernstrasse und andererseits der Kreuzgasse/Wydenstrasse. Dort befanden sich im 19. Jahrhundert zwei weitere Siedlungskerne: einerseits das Batzenquartier, eine kleine Gruppe von Bauernhäusern an der Kreuzung von Haupt- und Bernstrasse um den Gasthof Sternen, der früher den Namen «Zum letzten Batzen» trug, und andererseits das Gebiet entlang der Kreuz- und Wydenstrasse, wo eine lange Reihe von Bauernhäusern zu finden war.⁸

Abb. 3: Blick auf den Schlosstal mit seinen Gewerbebauten um die Jahrhundertwende, im Hintergrund das Schloss – Quelle: STAB T.A PKS Worb 21.

Abb. 4: Das Wydenquartier in Worb im frühen 20. Jahrhundert – Quelle: STAB T.A PKS Worb 65.



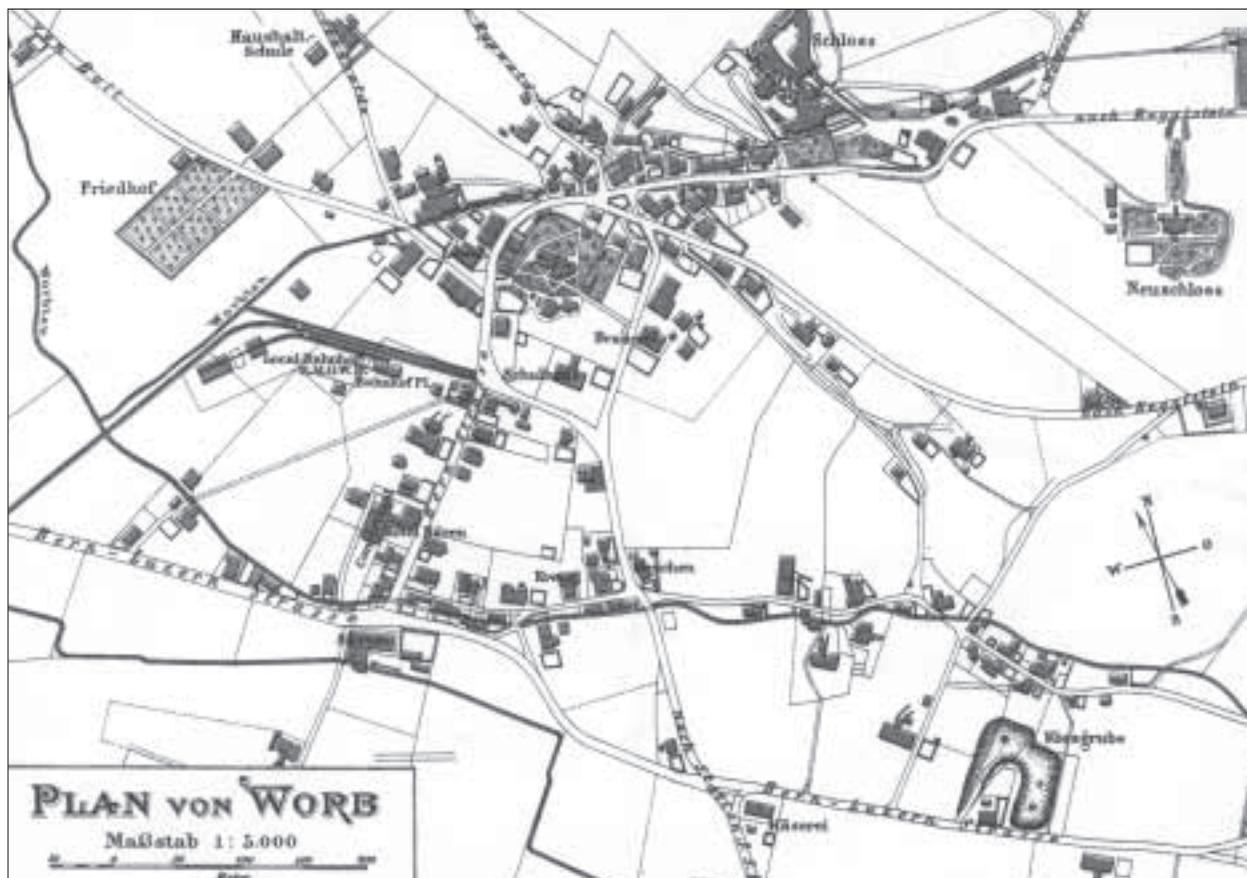
Abb. 5: Postkartenansicht der Hauptstrasse um 1900 – Quelle: Gemeinde Worb.

II. Verdichtung des Dorfkerns und kontinuierliches Wachstum nach 1900

Die Entwicklung des Siedlungsbilds ist ein Prozess, in dem sich Phasen starken Wachstums und hoher Bautätigkeit mit Phasen der Stagnation ablösen. Der Prozess ver-

läuft meist nicht gleichmässig, sondern in Etappen und ist von vielen Faktoren abhängig, wobei der Bevölkerungsentwicklung und der Erschliessung durch Verkehr und Infrastruktur die grösste Bedeutung zukommt.⁹ So erfolgte in Worb mit dem Bau des Bahnhofs für die neue Schmalspurbahn nach Bern kurz vor der Jahrhundertwende eine wichtige Zäsur in der Siedlungsentwicklung. War die Überbauung des Kerngebiets in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bescheiden und auf die drei alten Siedlungskerne beschränkt geblieben, wurden um 1900 neben dem Bahnhof im Dorf eine Reihe von Neubauten im Gebiet zwischen Schlossstalden und Batzenquartier erstellt, die dem Dorfzentrum ein neues Gesicht gaben. «Die ehemals nur locker bebaute Haupt- und Bahnhofstrasse wurde mit der Anlage des Bahnhofs [...] verdichtet und als Wohn- und Ladenstrasse von kleinstädtischem Gepräge gestaltet.»¹⁰ Aus dieser Bauperiode stammte u.a. der frühere Gasthof «Bären», der 1899 fertig gestellt wurde.

Abb. 6: Plan des Dorfkerns von Worb 1900 – Quelle: Gemeinde Worb.



Der zentrale Standort des Bahnhofs unmittelbar südlich der Kirche ermöglichte es, dass das Siedlungswachstum nicht zu einer Schwerpunktverlagerung im Dorfgebiet, sondern zu einer baulichen Verdichtung zwischen bereits bestehenden Siedlungskernen führte. Begünstigt durch die Eröffnung einer zweiten Bahnverbindung durch das Worblental nach Bern 1913 und das damit verbundene Bevölkerungswachstum setzte sich die Überbauung des Gebiets um Haupt- und Bahnhofstrasse bis zum Zweiten Weltkrieg kontinuierlich fort. Auch an den Rändern des Dorfkerns entstand eine Reihe von Neubauten, so an der Boll- und der Enggsteinstrasse, und 1932 wurde mit der sogenannten «Eisenbahnersiedlung» an der Schulhausstrasse östlich des Zentrums die erste einheitlich gestaltete Wohnsiedlung erstellt. Wo die Dichte der Bebauung ein flächenmässiges Wachstum nicht mehr zulies, setzte ein verstärktes Höhenwachstum ein, das zusammen mit den neuen vorstädtischen Häusertypen und der Verwendung von Stein als Baumaterial den Charakter des Dorfzentrums grundlegend veränderte: Die einst überwiegend agrarische Siedlung wurde nun mehrheitlich von Wohn- und Gewerbebauten dominiert, und auch die wenigen Bauernhäuser an der Peripherie des Dorfkerns wurden zumeist als Wohnhäuser genutzt.¹¹

Ein entscheidender Faktor für das Siedlungswachstum um die Jahrhundertwende und danach war der wirtschaftliche Erfolg des Worber Gewerbes. Von diesem Aufschwung zeugten u.a. der Bau und die mehrmalige Erweiterung des Fabrikareals der Hammerschmiede Ott an der Eggasse und die Erstellung eines Fabrikgebäudes durch die Leinenweberei an der oberen Enggsteinstrasse.¹²

Da die gewerblich-industrielle Tätigkeit praktisch ausschliesslich in Worb konzentriert war, blieb auch das Siedlungswachstum vorwiegend auf den Hauptort beschränkt. Die übrigen Ortschaften in der Gemeinde, zu denen seit 1881 auch der Bauernweiler Bangerten zählt, erfuhren lediglich ein begrenztes Wachstum, das sich meist in der Verdichtung des Dorfkerns erschöpfte. Ausserhalb der Dörfer bestand weiterhin eine regelmässige Struktur von Weilern und Einzelhöfen, die in die traditionelle Kulturlandschaft eingebettet waren. So präsentierte sich die Gemeinde in



der Zwischenkriegszeit insgesamt noch immer als «ländliches Gebiet», auch wenn das Wachstum von Worb Dorf zu einer deutlichen Zentralisierung der Siedlungsstruktur geführt hatte.¹³

Einzig Rüfenacht, ebenfalls an der Bahnlinie nach Bern gelegen und mit zwei Haltestellen erschlossen, erfuhr in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch einen kräftigen Wachstumsschub. Nachdem bereits um die Jahrhundertwende eine zunehmende Verdichtung der Siedlungen im Dorfkern festzustellen war, setzte sich diese Tendenz bis zum Zweiten Weltkrieg fort und führte schliesslich zu einer deutlichen Expansion des Dorfzentrums in östlicher Richtung. Im Langenloh, wo 1920 noch kein einziges Haus zu finden war,

Abb. 7: Teil des kurz vor der Jahrhundertwende erstellten Fabrikareals der Leinenweberei Worb & Scheitlin in Worb – Quelle: Scheitlin.



Abb. 8: Blick auf Rüfenacht/Langenloh um 1960 – Quelle: Gemeinde Worb.



Abb. 9: Die Worber Badi in der Hofmatt um 1950 – Quelle: Rufener.

wurde innert weniger Jahre eine Wohnsiedlung mit mehr als zwei Dutzend Gebäuden errichtet. Die starke Zunahme des Wohnraums führte zu einer Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und stand am Beginn der Entwicklung des ursprünglichen Bauerndorfs zur Wohnsiedlung.¹⁴

Das kontinuierliche Siedlungswachstum in Worb und später auch in Rüfenacht zog einen Ausbau der Infrastruktur nach sich, der den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung Rechnung trug. Es wurden Schulhäuser gebaut, so 1908 die neue Sekundarschule an der Bahnhofstrasse, zu der 1923 eine Turnhalle hinzukam, und 1930 ein kleines Primarschulhaus in der

Abb. 10: Ehemaliges Telegrafengebäude an der Enggistestrasse in Worb, erbaut um 1830, zeitweise Sitz der Filiale der Ersparniskasse Konolfingen in Worb – Quelle: Denkmalpflege.



Wyden, das heute als Kindergarten genutzt wird. In der Hofmatt wurde eine öffentliche Schwimmanlage erstellt, die 1935 ihre Tore öffnete.

Auch im Bereich der Energieversorgung war ein grosser Schritt gemacht worden: Nachdem Richigen bereits ab 1902 über Elektrizität verfügte, wurde ab 1912 auch die Ortschaft Worb von den Bernischen Kraftwerken AG (BKW) mit elektrischer Energie versorgt. Die Ortsgemeinde hatte den BKW vertraglich «das ausschliessliche Recht» zugesichert, «in ihrem Gemeindegebiet Anlagen für die Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie zu bauen und zu betreiben.»¹⁵

Während die Kosten für Erstellung und Unterhalt des Leitungsnetzes gemäss Vertrag durch die BKW übernommen werden mussten, war die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Durchleitungsrechte von den privaten Grundbesitzern zu erwerben. Auf ihre Intervention erklärten sich die BKW allerdings bereit, die Kosten für den Landerwerb bis zur Hälfte zu übernehmen, falls sich die Zahl der angeschlossenen Haushalte und Betriebe rasch vergrösserte. Zusätzlich erhielt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag von 10 000 Franken zur Amortisation ihres Gaswerks.¹⁶ Von der Versorgung mit elektrischer Energie profitierten besonders die Gewerbebetriebe, die nun nicht mehr auf einen Standort angewiesen waren, der ihnen die Nutzung der Wasserkraft ermöglichte. Die Dorfbevölkerung ihrerseits kam in den Genuss einer neuen, elektrischen Dorfbeleuchtung, welche die früheren Gaslampen ablöste. Das Beleuchtungsnetz umfasste zu Beginn nur fünf elektrische Lampen im Zentrum von Worb, wurde aber bereits 1917 massiv ausgebaut und auf weitere Teile des Gemeindegebiets ausgedehnt.¹⁷

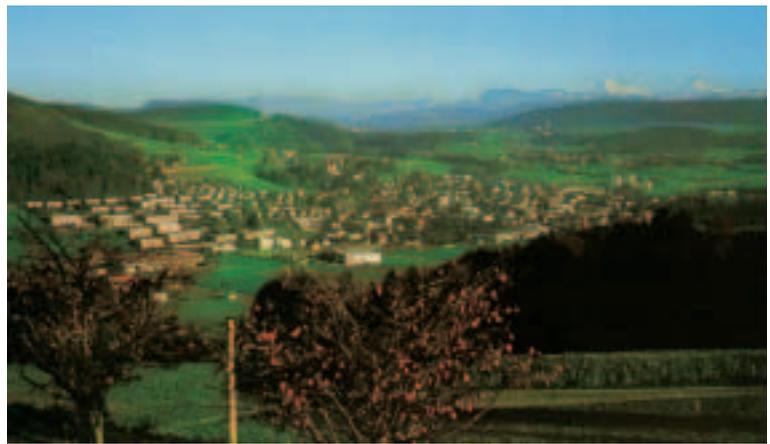
Erfolgte die Erschliessung der Gemeinde mit elektrischer Energie vergleichsweise spät, so war Worb im Bereich der Telekommunikation schon früh aktiv geworden. Im Mai 1871 entschied der Gemeinderat auf Anregung der Viertelsgemeinde Worb, beim Kanton um die Errichtung eines öffentlichen Telegrafengebäudes im Dorf Worb nachzusuchen. Kurz darauf wurde ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, in dem sich die Gemeinde zur «unentgeltlichen Lieferung von einhundert Stangen zum Bau und Unterhalt der Telegrafelinie von Worb nach der Bahnstation» und zur Übernah-

me der Kosten für die Besoldung des Telegrafisten und den Betrieb des Bürolokals an der Enggisteinstrasse verpflichtete.¹⁸ Ein Viertel der finanziellen Mittel steuerte die Teilgemeinde Worb bei, der übrige Aufwand wurde durch jährliche und einmalige Beiträge von Privaten gedeckt. Viertelsgemeindepräsident und Schlossherr Friedrich von Goumoëns bezahlte bis 1879 einen Betrag von über 200 Franken aus der eigenen Tasche, was rund einem Fünftel der Gesamtkosten entsprach. Auch der frühere Grossrat Hiltbrunner, Löwenwirt Rudolf Hofmann und die erfolgreichen Unternehmer Gottfried Egger und Rudolf Ott beteiligten sich an der Finanzierung des Telegrafienbüros.¹⁹

III. Siedlungsexplosion nach 1945: Worb wird zur Agglomerationsgemeinde

Die lang anhaltende wirtschaftliche Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg brachte in der Schweiz einen enormen Bauboom mit sich, wobei insbesondere die private Bautätigkeit einen starken Aufschwung erlebte. Binnen weniger Jahrzehnte erfolgte eine tief greifende «Transformation der Siedlungsstruktur»²⁰, die das Erscheinungsbild des Landes grundlegend veränderte. Wie in vielen anderen Gemeinden der Region Bern schlug sich diese Entwicklung auch in Worb nachhaltig nieder, wo die hohe Bautätigkeit zwischen 1950 und 1975 nicht nur zu einer Verdichtung, sondern auch zu einem kräftigen Wachstum der Siedlungsfläche führte.²¹ Diese dehnte sich markant aus, und die Kerne der einzelnen Dörfer verbanden sich teilweise mit den umliegenden Weilern, so dass sie allmählich aus dem Siedlungsbild verschwanden und sich das Gebiet um die beiden Zentren Worb und Rüfenacht Mitte der siebziger Jahre als eine «unstrukturierte, mit einzelnen Kernen durchwirkte Siedlungsfläche» darstellte.²²

Begleitet wurde das Siedlungswachstum von einem starken Anstieg der Bevölkerungszahl, die sich zwischen 1950 und 1975 auf über 10 300 Einwohner verdoppelte. In den sechziger Jahren verzeichnete Worb eine jährliche Zuwachsrate von 4,72% und gehörte damit zu den wachstumsstärksten Gemeinden im Kanton. Absolut gesehen nahm die Bevölkerung allein zwischen 1960 und 1970 um 3641 Personen zu, womit Worb den fünften



Platz unter den fast 500 bernischen Gemeinden belegte. Das Wachstum resultierte in erster Linie aus einer hohen Zuwanderung: mehr als zwei Drittel der neuen Einwohner waren Zuzüger.²³ Die meisten von ihnen liessen sich in den Wohnsiedlungen an der Trimsteinstrasse und der Sonnhalde in Worb und im «Sunnedörfli» in Rüfenacht nieder, die in den sechziger Jahren erbaut wurden.

Viele der Neuzuzüger waren Pendler, die ihrer Arbeit ausserhalb der Gemeinde nachgingen. Dabei wurde Worb «in ausgeprägtem Mass vom Sog der Arbeitsplätze der Gemeinde Bern erfasst», denn der weitaus grösste Teil fuhr in die Stadt oder ins stadtnahe Muri zur Arbeit. Gleichzeitig bildete Worb aber selbst ein «kleines Pendlerzentrum», indem es als «Auffangstation von Wegpendlern aus den umliegenden ländlichen Gemeinden» diente, die zumeist in den expandierenden Betrieben im industriell-gewerblichen Sektor in Worb Dorf eine Erwerbstätigkeit ausübten.²⁴

Die zunehmende räumliche Trennung

Abb. 11: Die zwischen 1967 und 1970 erbaute Wohnsiedlung Sonnhalde in Worb – Quelle: Denkmalpflege.

Abb. 12: Blick auf Worb 1969 mit den neuen Wohnsiedlungen in der Sonnhalde (links) und an der Trimsteinstrasse (rechts) – Quelle: Rufener.



Abb. 13: Rufenacht in den späten 1970er Jahren. Die sprunghafte Zunahme der Bevölkerung führte zum Bau zahlreicher neuer Wohnhäuser, die aus dem Bauerndorf innert kürzester Zeit eine Wohnsiedlung entstehen liessen. – Quelle: Gemeinde Worb, Diasammlung Bauabteilung.

von Wohn- und Arbeitsplatz und das Anwachsen der Pendlerströme waren charakteristisch für die sogenannte «Suburbanisierung», die hinter dem immensen Siedlungs- und Bevölkerungswachstum in der Nachkriegszeit stand und letztlich dazu führte, dass Worb zu einer Agglomerationsgemeinde wurde. Die Abwanderung aus der Stadt wurde einerseits ermöglicht durch den zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung, der es vielen erlaubte, ihren Wohnsitz in eine ruhigere und lebensfreundlichere Umgebung zu verlegen. Andererseits konzentrierte sich die stark wachsende Zahl der Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor in den Kernstädten und verdrängte damit den Wohnraum an die Peripherie und in die Vororte. Viele Mieter sahen sich dadurch gezwungen, eine günstigere Wohnung in einem Aussenquartier oder in der Agglomeration zu suchen.²⁵

Einen entscheidenden Impuls für das explosionsartige Siedlungswachstum in den Vorortgemeinden gab auch die in den fünfziger Jahren einsetzende Massenmotorisierung, die eine weitgehende Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich erst ermöglichte. Umgekehrt sorgte die «Schaffung von eigentlichen Schlafstädten fernab von Arbeitsplätzen» für eine steigende Verkehrsbelastung sowohl in den Städten wie in den wachsenden Agglomerationen und erhöhte so «die Nachfrage nach Verkehrsflächen und Verkehrsmitteln.»²⁶ Auch in Worb wurde das Strassennetz massiv ausgebaut: Quartierstrassen erschlossen die neuen Wohnsiedlungen und bestehende Strassenverbindungen wurden ausgebaut.

Abb. 14 (gegenüberliegende Seite): Ausschnitt aus dem Ortsplan Worb von 1973 – Quelle: ZAW 1/1/4.





Das Strassennetz im Dorfzentrum von Rüfenacht erfuhr eine massive Erweiterung und wurde weitgehend neu strukturiert; der westlich des Dorfes einmündende Anschluss an die Autobahn Bern–Thun schliesslich garantierte der Gemeindebevölkerung eine neue und schnelle Verbindung in die Bundesstadt.

Zwischen 1970 und 1975 erreichte das Siedlungswachstum seinen Höhepunkt. Am stärksten schlug sich die letzte Phase der Suburbanisierung in Rüfenacht nieder, wo bereits in den Jahren zuvor mehrere Einzelsiedlungen im alten Dorfzentrum zu einem einzigen Wohngebiet zusammengewachsen waren und einen neuen Siedlungskern bildeten. Dieser Kern wurde nun weiter verdichtet, und überall schossen «Einfamilienhäuser und Wohnblöcke wie Pilze aus dem Boden.»²⁷ Im Westen nahe der Gemeindegrenze zu Gümliigen wurden neue Wohnsiedlungen mit bis zu achtstöckigen Gebäuden errichtet, die sich direkt an die bereits bestehenden Wohnquartiere anschlossen, und im Raum Längimoos entstanden zahlreiche neue Einfamilienhäuser. Auch in Worb hielt das Wachstum vorerst ungehindert an. Aus dem Ortsplan von 1973 (siehe Abb. 14) wird ersichtlich, dass sich das Dorf immer weiter in die Talebene vorschob und am nordöstlichen Rand ein dicht bebautes Wohnquartier mit mehrstöckigen Wohngebäuden und Einfamilienhäusern entstanden war. Auch die Infrastruktur wurde mit dem Bau der neuen Sekundarschulanlage im Worboden und der Erweiterung des RBS-Bahnhofs und des Schwimmbads weiter ausgebaut.

IV. «Wachstum benötigt Planung»: Ortsplanung in Worb

Das rasante Wachstum der Städte und der Agglomerationen in der Nachkriegszeit löste vorerst keine grundsätzlichen Diskussionen über die künftige Siedlungsentwicklung aus. Offenbar dachte man in den fünfziger Jahren noch nicht daran, dass die Bewältigung des unerwartet grossen Wirtschafts- und Siedlungswachstums Probleme bereiten könnte. Hinsichtlich der räumlichen Entwicklung hielt man fest am konservativen Leitbild einer ländlichen Siedlungsstruktur, in dem sich das weit verbreitete Selbstverständnis der Schweiz «als ländlich-bäuerlicher Nation»

spiegelte. Der zunehmende Widerspruch zur realen Entwicklung der Suburbanisierung und der Bevölkerungsumlagerung in die Agglomerationen wurde nicht thematisiert, und so hielt man jegliche verbindliche Planungsmassnahme auf nationaler Ebene für unnötig, was eine geregelte Siedlungsentwicklung verunmöglichte.²⁸

Ein anderes Bild bot sich dagegen auf kantonaler und kommunaler Ebene, wo sich im Zuge der schnellen Wachstumsprozesse überall ein verstärkter Planungsbedarf bemerkbar machte.²⁹ Da das Bedürfnis vieler Gemeinden nach einer planerischen Ordnung der baulichen Entwicklung offensichtlich war, wurden vielerorts neue gesetzliche Möglichkeiten zur Siedlungsplanung geschaffen. Der Kanton Bern übertrug den Gemeinden schon 1958 mit dem «Gesetz über die Bauvorschriften» die Zuständigkeit zum Erlass eines Baureglements mit einem Zonenplan, in dem die künftige Bodennutzung verbindlich festgelegt werden sollte. Der Zonenplan war ein Nutzungsplan, der Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen sowie Flächen für gemischte Nutzungen und für öffentliche Aufgaben (Schulhäuser, Sportplätze, Verwaltung) ausschied und neben der Zweckbestimmung auch das Mass der Nutzung regelte. Erstmals wurde damit das Baugebiet rechtlich vom Landwirtschaftsgebiet getrennt. Zudem sah das Gesetz die Zusammenarbeit der Gemeinden im Rahmen einer Regionalplanung vor, womit dem zunehmend grenzübergreifenden Siedlungswachstum Rechnung getragen wurde.³⁰

Die neuen planerischen Instrumente sollten es den Gemeinden erlauben, «die Bebauung und Besiedlung in ihrer räumlichen Verteilung und in der Art ihrer Gestaltung zu steuern»³¹ und zugleich die Erschliessung des Siedlungsgebiets zu planen. Auch die Gemeinde Worb erarbeitete ein neues Baureglement und zwei Bauzonenpläne für Worb Dorf und für Rüfenacht, die von der Gemeindeversammlung am 28. November 1964 genehmigt wurden. In seiner Botschaft hielt der Gemeinderat fest, dass die neuen kommunalen Vorschriften darauf abzielten, «eine gesunde Entwicklung der Bautätigkeit durch eine wirtschaftliche und zweckmässige Erschliessung und Überbauung des Baulandes zu fördern [...]; wertvolle Dorf- und Landschaftsbilder zu erhalten und bei



Abb. 15: Zonenplan von Rüfenacht von 1967. Die gelb, orange und rosa gefärbten und umrandeten Flächen sind Wohnzonen, die rosa gefärbten und schraffierten Gebiete bezeichnen die Wohnzone mit Gewerbe. Die grün umrandeten Flächen sind als Freiflächen ausgeschieden. – Quelle: ZAW 8/2.

Neuüberbauungen ein ästhetisches Gesamtbild zu gewährleisten.» Die Zonenpläne für Worb Dorf und Rüfenacht sollten «die Bautätigkeit in gewisse erschlossene Baugebiete verweisen und diese in Zonen mit einheitlichem Charakter unterteilen sowie Land für die Erfüllung der öffentlichen Interessen reservieren.»³²

Mit der Ausarbeitung des neuen kommunalen Baurechts war bereits in den frühen fünfziger Jahren begonnen worden. 1954 hatte der Gemeinderat eine Zonenplanungskommission eingesetzt, die massgeblich an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt war. Die planerischen Anfänge allerdings reichten bis ins frühe 20. Jahrhundert zurück. Bereits 1912 hatte die Einwohnergemeinde einen sogenannten «Alignementsplan» erlassen, um «die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung der Ortschaft Worb [...] zu ermöglichen.»³³ Dieser Plan legte das Netz der Strassen und Wege in den besiedelten Gebieten und den Abstand der Bauten vom Strassenraum fest (siehe Abb. 16 auf der nächsten Seite). Eine funktionelle Zuordnung der Flächen wurde allerdings nicht vorgenommen, so dass weiterhin Wohn-, Gewerbe und Industriebauten im selben Quartier erstellt werden konnten. Erst die neuen Bauzonenpläne von 1965 gaben verbindlich die Flächen vor, auf denen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gebaut werden durfte.

Vorrangiges Ziel der Ortsplanungen in den frühen sechziger Jahren war es, das Wachstum in geordnete Bahnen zu len-

ken. Dabei ging es nicht nur darum, Ordnung in das Baugebiet eines Ortes zu bringen, sondern auch um die Auszonung eines Landwirtschaftsgebietes, das der Bautätigkeit grundsätzlich entzogen und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollte. Diese «praktisch ausgerichtete Wachstumsbewältigung auf Gemeindeebene» stiess naturgemäss auf den Widerstand der Grundeigentümer, deren Baufreiheit erstmals massiven öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen wurde.³⁴ Dies gestand auch der Gemeinderat von Worb ein, wenn er in seiner Botschaft zum neuen Baureglement schrieb, dass es «einschneidende Bestimmungen enthält, die grosse Konzessionen vom einzelnen Bürger und Grundstückbesitzer verlangen. Diese persönlichen Opfer sind aber im Interesse einer wirtschaftlichen, ästhetischen und gesunden Entwicklung unserer Gemeinde unumgänglich.»³⁵

Nicht nur in Worb verstärkte sich die Einsicht, dass sich die rasante Siedlungsentwicklung und deren Folgeprobleme nur mit vermehrter staatlicher Intervention und planerischer Tätigkeit kontrollieren liessen. Die Maxime «Wachstum benötigt Planung» vermochte sich in der öffentlichen Diskussion endgültig durchzusetzen, und es begann eine Phase der Planungseuphorie, die dazu führte, dass die bis anhin ungelöste Eigentumsfrage 1969 in der Bundesverfassung geregelt und der Bund zur Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung ermächtigt wurde.³⁶ Auch der Kanton Bern wurde aktiv



Abb. 16: Der Alignementsplan von Worb aus dem Jahr 1911, den die Gemeindeversammlung zusammen mit einem entsprechenden Reglement im Jahr 1912 genehmigte – Quelle: HAW F 36,2.

und schuf im Juni 1970 eine neue gesetzliche Grundlage für Planung und Bautätigkeit. Das Baugesetz verpflichtete die Gemeinden zur Erarbeitung einer Ortsplanung, die neu vom Kanton auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und in eine übergeordnete regionale Planung integriert werden

sollte.³⁷ Mit der Ausarbeitung von regionalen Richtplänen wurden Verbände wie der «Regionalplanungsverein Stadt Bern und umliegende Gemeinden» beauftragt, dem Worb 1970 als Vollmitglied beitrug.

Wenig später nahm die Gemeinde die



gesetzlich verlangte Ortsplanung in Angriff. Am 11. Juni 1971 genehmigte die Gemeindeversammlung den entsprechenden Auftrag und bewilligte einen Kredit von knapp 100 000 Franken für die Ausführung der Planungsarbeiten. Das Arbeitsprogramm sah in einem ersten Schritt eine umfassende

Bestandesaufnahme von Landschaft, Siedlung, Verkehr, Demographie und ökonomischer Struktur sowie die Ausarbeitung von Modellen für die weitere Entwicklung der Gemeinde vor. Anschliessend sollten ein Nutzungsrichtplan und Erschliessungsrichtpläne für die Bereiche Kanalisation, Wasserversorgung und Verkehr erstellt und schliesslich ein neuer Zonenplan für alle acht Ortschaften der Gemeinde mit einem neuen Baureglement erarbeitet werden. Die Durchführung der Planungsarbeiten übertrug der Gemeinderat einer Spezialkommission unter dem Vorsitz des Worber Ingenieurs Herbert Naef, in der neben dem Gemeinderat und der Verwaltung auch die einzelnen Ortschaften mit je einem Mitglied vertreten waren.³⁸

Die Inventarisierungsarbeiten nahmen wesentlich mehr Zeit in Anspruch als geplant, so dass die Ergebnisse der Bestandesaufnahme schliesslich erst im November 1973 vorlagen.³⁹ Sie wurden der Bevölkerung an einem Orientierungsabend und in Form einer Ausstellung im Schulhaus Wyden präsentiert. Die Ortsplanungskommission legte drei mögliche Entwicklungsvarianten vor. Variante 1 ging von einem Ausbau auf 25 000 Einwohner bis zum Jahr 1985 aus, was der Kapazität des geltenden Zonenplans entsprach. Variante 2 sah einen Ausbau auf 20 000 Einwohner, Variante 3 eine geringere Ausdehnung auf 16 000 Einwohner mit entsprechender Reduktion der Bauzonen vor. Im Fall der ersten beiden Planungsvarianten war mit einem sehr hohen Investitionsbedarf im Bereich der öffentlichen Bauten, der Verkehrsmittel und der Erschliessungsanlagen und einer verstärkten Entwicklung von Worb zur eigentlichen «Schlafgemeinde» zu rechnen. Variante 3 dagegen liess wesentlich geringere Investitionen und ein «normales Wachstum» der Gemeinde bei gleichzeitiger Vermehrung der Arbeitsplätze durch die Schaffung neuer Gewerbe- und Industriezonen erwarten.⁴⁰

In der anschliessenden Planungsphase wurden die Richtpläne zur künftigen Entwicklung der Gemeinde erarbeitet, und 1975 legten die Planer einen zweiten Bericht zur Ortsplanung vor, der neben Nutzungs-, Landschafts-, Finanz- und Verkehrsrichtplan auch Leitbilder zur Schulraum- und Sportstättenplanung enthielt.⁴¹ Er bildete die Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Zonenplans und des Bau-



Abb. 17: Ansicht von Vielbringen, das bis heute seinen bäuerlichen Charakter bewahren konnte – Quelle: Spring.

reglements, die vom Grossen Gemeinderat schliesslich am 14. Dezember 1976 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet wurden. In seiner Botschaft hielt das Parlament fest, dass es gelungen sei, «durch teilweise Ab- und Umzonung sowie einige Auszonungen die Einwohnerkapazität von ca. 25 000 auf ca. 15 000 Einwohner» zu reduzieren. Da der Ausschluss von Grundstücken aus der Bauzone gegen den Willen der Grundeigentümer Entschädigungsfolgen für die Gemeinde haben konnte, blieb der Spielraum für die Verkleinerung des Baugebiets allerdings eng begrenzt, so dass man sich vorwiegend auf die «qualitative Verbesserung des Zonenplans innerhalb des Baugebiets» konzentrieren musste.⁴²

Die Stimmberechtigten genehmigten den neuen Zonenplan und das Baureglement am 13. März 1977 überaus deutlich. Offensichtlich unterstützte die Bevölkerung die grundsätzlichen Ziele der neuen Ortsplanung, wonach sich die künftige bauliche

Abb. 18: Das Altersheim in Worb, das an der Stelle des früheren Sekundarschulhauses erbaut wurde – Quelle: Cloetta.



Entwicklung «vor allem auf die beiden Hauptzentren Worb Dorf und Rüfenacht konzentrieren» sollte. Dadurch konnten weitere Streusiedlungen vermieden und die vorhandene Infrastruktur gezielt genutzt werden. Die Orte Enggiststein, Richigen, Ried, Vielbringen und Wattenwil-Bangerter dagegen sollten auch in Zukunft «ihren ländlichen Charakter beibehalten.» Zu diesem Zweck wurden Landwirtschaftszonen ausgeschieden, in denen künftig nur noch landwirtschaftliche Bauten erstellt werden durften. Gleichzeitig bezeichnete der Zonenplan neben den Kernzonen in Worb Dorf weitere Ortsbilschutzgebiete in Vielbringen, Richigen, Ried und Wattenwil-Bangerter, wodurch die «wertvolle Bausubstanz in den Ortskernen und die schützenswerten Baugruppen sowie deren Umgebung» erhalten bleiben sollten.⁴³

V. Worb zwischen Agglomerationsgemeinde und regionalem Zentrum

Mit der seit 1977 rechtskräftigen Ortsplanung gelang es der Gemeinde, dem unkontrollierten Siedlungswachstum und der Zersiedlung weitgehend ein Ende zu setzen. Die ländlichen Aussenorte konnten ihren ursprünglichen Charakter bis heute bewahren und zeichnen sich laut aktuellem Bauinventar der Kantonalen Denkmalpflege mehrheitlich «durch harmonische und weitgehend intakte Ortsbilder aus.»⁴⁴

Seit den frühen achtziger Jahren konzentriert sich die Bautätigkeit mehrheitlich auf die Zentren Worb und Rüfenacht, die das heutige Siedlungsbild noch deutlicher als früher dominieren. Dabei wurde in erster Linie das Defizit im Bereich der Infrastruktur wettgemacht, das durch die hohe Zunahme der Bevölkerung entstanden war. Im Dorfkern von Worb z.B. wurden anstelle des früheren Sekundarschulhauses ein Altersheim und am westlichen Dorfausgang an der Neufeldstrasse ein Werkhof mit Wehrdienstmagazin erstellt. Neue Wohnsiedlungen dagegen entstanden nur noch vereinzelt, so etwa in der Lindhalde im östlichen Teil von Worb Dorf.⁴⁵

Ingesamt lässt sich seit 1980 ein deutlicher Rückgang des Siedlungswachstums feststellen, der sich auch in der Entwicklung der Bevölkerungszahlen spiegelt. Von 1975 bis zum Höhepunkt um 1990 stieg die Einwohnerzahl noch um 900 auf 11 200 Personen, was einer Zunahme von

lediglich 9% entspricht. Seither hat sich die Zahl bei rund 11 000 Personen eingependelt, womit sie von den Wachstumsprognosen der siebziger Jahre weit entfernt liegt. Auch die mit der Ortsplanung angestrebte Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen konnte vorerst nicht realisiert werden. Nach 1980 gingen die Beschäftigungsmöglichkeiten im industriellen Sektor deutlich zurück und wurden nur teilweise durch neue Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor ersetzt, so dass Pendler weiterhin einen grossen Teil der arbeitenden Bevölkerung ausmachen. Die Wohnnutzung besass gegenüber den übrigen Nutzungsarten von Gebäuden weiterhin ein deutliches Übergewicht, und auch die wirtschaftliche Verflechtung mit Stadt und Agglomeration Bern wurde gefestigt. Damit setzte sich die Entwicklung der Gemeinde hin zu einer «Auffang- und Schlaf-siedlung» unvermindert fort.⁴⁶

Diesen Aspekten versuchte die Revision der Ortsplanung Rechnung zu tragen, für deren Durchführung der Grosse Gemeinderat am 14. Dezember 1987 einen Kredit von 255 000 Franken bewilligt hatte.⁴⁷ Am Ursprung der Revisionsarbeiten standen einerseits zwei parlamentarische Vorstösse, die den Gemeindebehörden den Auftrag zur Überarbeitung der Ortsplanung erteilten, und andererseits der Kanton, der auf den 1. Januar 1986 ein neues Baugesetz in Kraft gesetzt hatte, das die Gemeinden zur Revision ihrer Ortsplanungen verpflichtete. Mit dem Gesetz wurden das eidgenössischen Raumplanungsgesetz von 1979 umgesetzt und planerische Massnahmen angestrebt, die einer häuslicheren Nutzung des Bodens durch verdichtetes Bauen, der Förderung des öffentlichen Verkehrs und einer besseren Energienutzung dienten. Das Schwergewicht verlagerte sich auf den Landschaftsschutz und «von der Quantität zur Qualität des Bauens.» Darin kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass die Grenzen der Belastbarkeit des Raumes erreicht waren und der knapper werdende Boden sparsamer genützt werden sollte.⁴⁸

Diese Auffassung vertrat auch das Parlament in Worb, das in der Botschaft zur Revision der Ortsplanung 1993 feststellte, dass der geltende Zonenplan «der Planungsphilosophie der 70er Jahre» entspreche, «die insgesamt noch ein grösseres Bevölkerungswachstum vorsah.» Nun sei-

en Zonenplan und Baureglement im Hinblick auf eine sparsamere Nutzung des Bodens überarbeitet worden. Hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung legte die revidierte Ortsplanung fest, dass sie durch den bestehenden Baubestand bestimmt werden sollte und das Baugebiet soweit zu reduzieren sei, «als der maximale Ausbau durch die bestehenden und die für die bereits überbauten Gebiete nötigen Infrastrukturanlagen aufgenommen werden» könne. Grundsätzlich kam dem Schutz der Landschaft eine wesentlich höhere Bedeutung zu als früher: «Grünbereiche und wichtige Landschaftselemente sind in die Überlegungen der Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen; ihre Bedeutung zu verstärken.»⁴⁹ Damit entsprach der Gesetzgeber auch dem Wunsch eines Teils der Bevölkerung, der sich im Rahmen von Bürgerinitiativen wie der «Interessengemeinschaft Schlossblick» für die Erhaltung der Landschaft stark gemacht hatte.⁵⁰

Im neuen Zonenplan erfolgte schliesslich eine Reduktion des Baugebiets von insgesamt elf Hektaren. Dieses Land wurde neu der Landwirtschaftszone zugeordnet. Damit trotz der flächenmässigen Reduktion des Baugebiets weiterhin genug Raum für neue Einwohner und Arbeitsplätze in der Gemeinde vorhanden blieb, erhöhte man gleichzeitig das zulässige Nutzungsmass innerhalb der Bauzonen. Auf diese Weise schuf der neue Zonenplan zusätzliche Kapazitäten für 1800 Einwohner und 3700 Arbeitsplätze. Tabelle 1 zeigt die flächenmässige Veränderung der einzelnen Zonen im revidierten Zonenplan gegenüber 1977.⁵¹

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der grösste Anteil der Baulandreduktion auf diejenigen Zonen entfiel, in denen eine gemischte Nutzung des Bodens sowohl durch Wohn- wie auch durch Gewerbebauten zulässig war. Das ausschliesslich der gewerblichen und industriellen Nutzung vorbehaltene Gebiet dagegen wurde um rund eine Hektare ausgebaut. Die Er-

Tab. 1: Flächenmässige Veränderung der Gebiete im Zonenplan 1993 gegenüber 1977.

	Wohnen	Wohnen und Arbeiten	Arbeiten	Öffentliche Anlagen	Landwirtschaft
Worb Dorf	- 0,2 ha	- 6,72 ha	+ 2,85 ha	+ 0,6 ha	+ 3,47 ha
Worb SBB	--	--	- 1,8 ha	--	+ 1,8 ha
Rüfenacht	- 0,2 ha	- 0,5 ha	--	- 3,0 ha	+ 3,7 ha
Richigen	--	- 1,8 ha	--	--	+ 1,8 ha
Enggiststein	--	--	--	- 0,2 ha	+ 0,2 ha
Gemeinde	- 0,4 ha	- 9,02 ha	+ 1,05 ha	- 2,6 ha	+ 10,97 ha

Zonenplan 1993

Maßstab 1:10 000

Bildet wurde durch die Gemeindevorstellungen vom 7. März 1993 und 7. Juni 1993

Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energiekommission des Kantons Bern am 16. August 1993 und durch das Amt für Gemeinden und Fischerei des Kantons Bern am 15. Dezember 1993

Wird zusammen mit dem Plan für Schutzgebiete vereinigt und dem Baugesetz über die baurechtliche Gezonierung der Gemeinde

LEGENDE

WIRTSCHAFTS- ZONE

- 101 Industrie- / Gewerbezone
- 102 Industrie- / Gewerbezone
- 103 Industrie- / Gewerbezone

WONN- ZONE

- 201 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone
- 202 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone

WONN- ZONE

- 301 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone I
- 302 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone II
- 303 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone III
- 304 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone IV
- 305 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone V
- 306 Wohn- / Ausläufer- und Einfamilien- / Einfamilienzone VI

WIRTSCHAFTS- ZONE

- 401 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 402 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 403 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 404 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 405 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 406 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 407 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 408 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 409 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 410 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 411 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 412 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 413 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 414 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 415 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 416 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 417 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 418 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 419 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 420 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 421 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 422 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 423 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 424 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 425 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 426 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 427 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 428 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 429 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 430 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 431 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 432 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 433 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 434 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 435 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 436 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 437 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 438 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 439 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 440 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 441 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 442 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 443 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 444 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 445 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 446 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 447 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 448 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 449 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 450 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 451 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 452 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 453 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 454 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 455 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 456 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 457 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 458 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 459 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 460 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 461 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 462 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 463 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 464 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 465 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 466 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 467 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 468 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 469 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 470 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 471 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 472 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 473 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 474 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 475 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 476 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 477 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 478 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 479 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 480 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 481 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 482 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 483 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 484 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 485 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 486 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 487 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 488 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 489 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 490 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 491 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 492 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 493 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 494 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 495 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 496 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 497 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 498 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 499 Industrie- / Gewerbezone I & II
- 500 Industrie- / Gewerbezone I & II

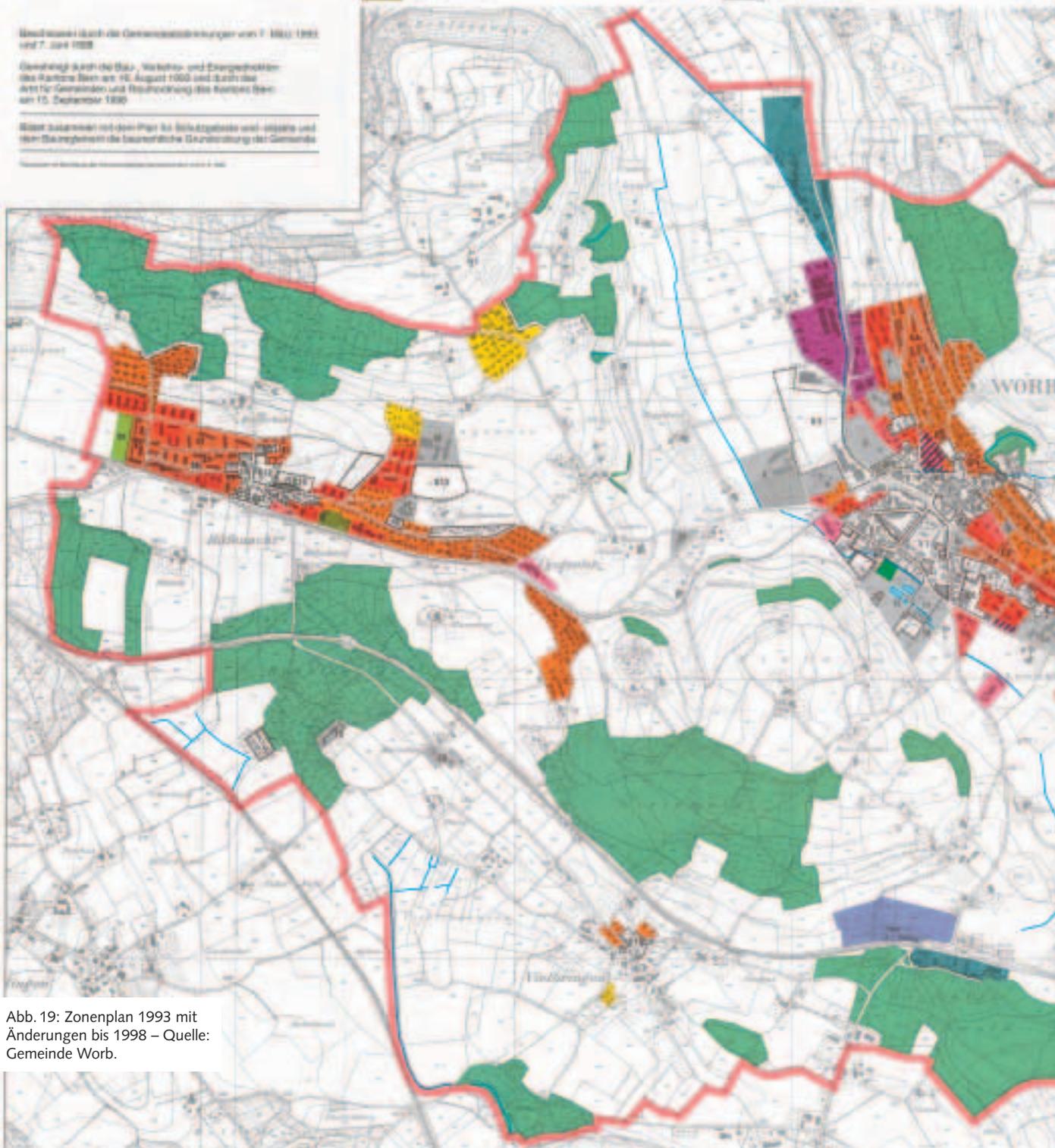


Abb. 19: Zonenplan 1993 mit Änderungen bis 1998 – Quelle: Gemeinde Worb.

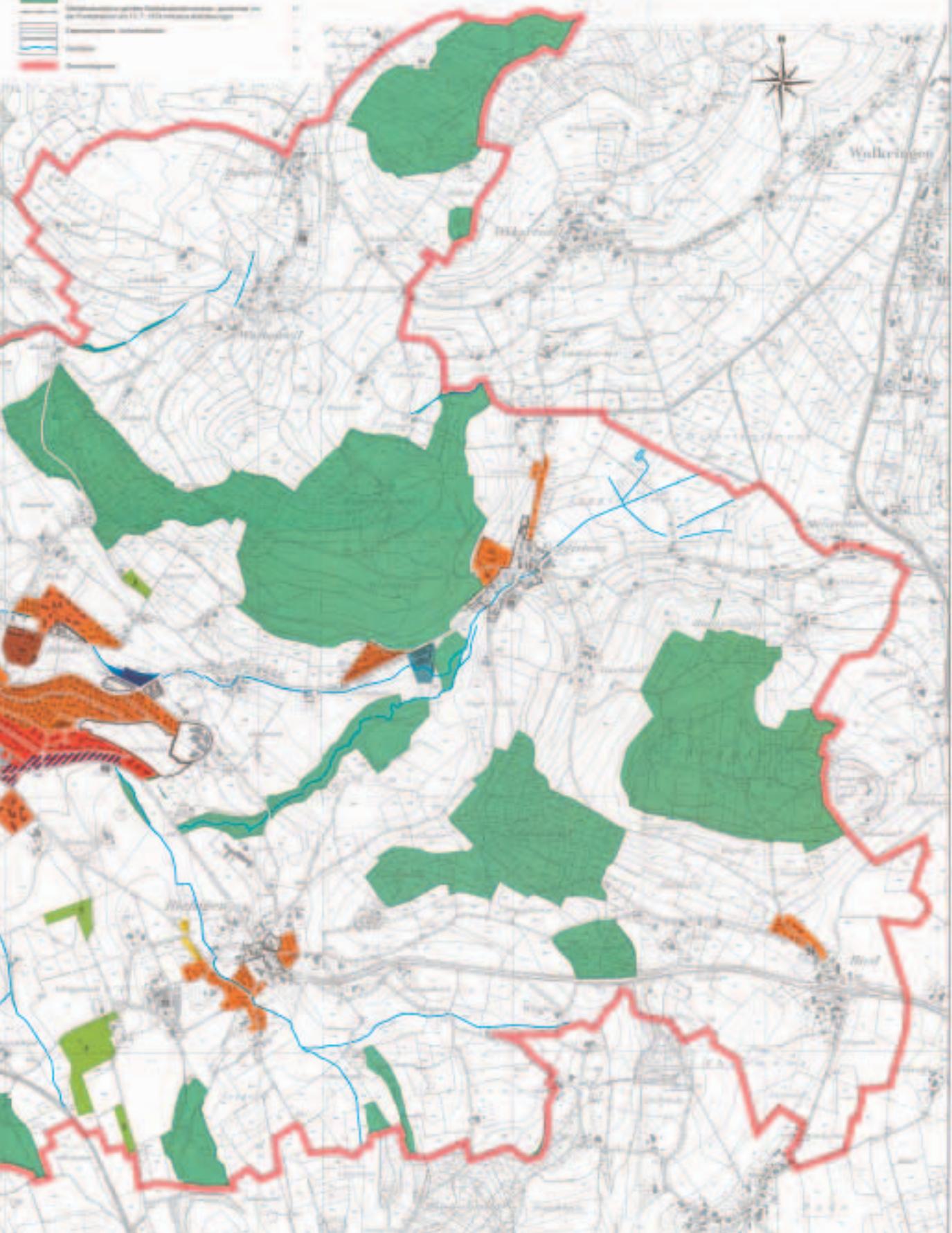
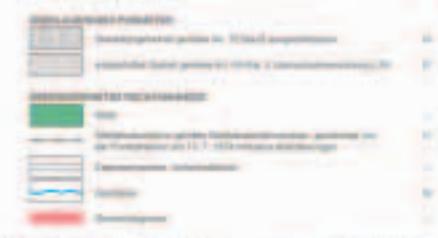




Abb. 20: Das Bären-Areal vor seiner Neugestaltung im Zentrum von Worb – Quelle: Gemeinde Worb.

weiterung konzentrierte sich dabei auf das Gebiet von Worb Dorf, wo im Worboden und auf dem «Bären»-Areal im Dorfzentrum rund 3200 neue Arbeitsplätze geschaffen und dadurch das anhaltende Arbeitsplatzdefizit langfristig korrigiert werden sollte. Der Gemeinderat bekräftigte diese Zielsetzung in seinem Leitbild vom Herbst 1993 und hielt fest, dass er «ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsplätzen und Einwohnern» anstrebe, das der Gemeinde erlaube, «nicht ausschliesslich Agglomerationsgemeinde, sondern ebenso ein eigenständiges regionales Zentrum» zu sein.⁵²

Die Stimmberechtigten stimmten der Ortsplanungsrevision im März 1993 deutlich zu und genehmigten den neuen Zo-

Abb. 21: Modell der neuen Überbauung auf dem Bären-Areal – Quelle: Gemeinde Worb.



nenplan und das revidierte Baureglement. Auch der Überbauungsordnung für das «Bären»-Areal, wo nach dem Willen des Gemeinderats ein wirtschaftliches, gesellschaftliches und kulturelles Zentrum entstehen sollte, stimmten die Worberinnen und Worber mit einem überwältigenden Mehr von über 80% zu. Die Realisierung der neuen Zentrumsüberbauung beanspruchte mehrere Jahre und konnte schliesslich wie geplant auf Beginn des Jahres 2000 abgeschlossen werden. Neben zahlreichen Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten wurde auch ein neues und modernes Verwaltungsgebäude mit einem Gemeindesaal erstellt, in dem sich nun die zuvor dezentral organisierte Gemeindeverwaltung befindet. Seit Juni 2000 tagt auch das Gemeindeparlament im neuen «Bärensaal», und so konnte sich das «Bären»-Zentrum nicht nur in wirtschaftlicher und kultureller, sondern auch in politisch-administrativer Hinsicht als neues Zentrum der Gemeinde etablieren.

Im Gegensatz zur erfolgreichen Neugestaltung des Dorfzentrums von Worb konnte die in der Ortsplanung von 1993 anvisierte Aufwertung des Dorfzentrums von Rüfenacht im Bereich Versorgung, Begegnung und Kultur bisher noch nicht realisiert werden. Auch der geplante Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten lässt weiterhin auf sich warten. Noch immer besteht in der Gemeinde gemessen an der Einwohnerzahl ein Mangel an Arbeitsplätzen, so dass der Gemeinderat in seinem Leitbild aus dem Jahr 2001 die Schaffung von günstigen Voraussetzungen für die Entwicklung von eigenen Arbeitsplätzen als ein vorrangiges Ziel der künftigen Gemeindeentwicklung bekräftigte. Dieses Ziel soll in den kommenden Jahren insbesondere über die Erschliessung des wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts im Worboden erreicht werden, wo «Arbeitsplätze mit einer hohen Wertschöpfung» angestrebt werden.⁵³

Trotz der bestehenden Defizite fällt die Bilanz der Ortsplanung in Worb mehrheitlich positiv aus. Anders als in anderen Gemeinden der Region Bern⁵⁴ gelang es in Worb, die angestrebte dosierte und harmonische Siedlungsentwicklung in den Grundzügen zu verwirklichen und einer weiteren Zersiedlung Einhalt zu gebieten. Die Gemeinde ist zwar wirtschaftlich weiterhin stark von Stadt und Agglomeration

Bern abhängig, stellt aber gleichzeitig ein regionales Zentrum für umliegende Gemeinden dar und ist heute ein «anerkannter regionaler Schwerpunkt für die räumliche Entwicklung.» Die regionale Perspektive bestimmt denn auch die Planung und Gestaltung der künftigen Siedlungsentwicklung wesentlich mit. Der Gemeinderat will

«mit einer regional abgestimmten baurechtlichen Grundordnung» eine gezielte, qualitativ ausgerichtete Siedlungsentwicklung erreichen, deren Ziele «die hohe Qualität des Wohn- und Lebensraums und das Erhalten und Pflegen der natürlichen Umwelt» darstellen.⁵⁵

-
- 1 Jahn, Chronik, S. 600–691.
 - 2 Gerber, Wyss, Siedlungsentwicklung, S. 8.
 - 3 Carlen, Colombo, Rüfenacht, S. 15–20.
 - 4 Grosjean, Dorf, S. 13. Der folgende Abschnitt basiert auf Grosjean, Dorf, S. 10–16.
 - 5 Kuhn, Worblental, S. 213.
 - 6 Vgl. dazu: Kantonale Denkmalpflege (Hg.), Hinweisinventar, S. 45.
 - 7 Kantonale Denkmalpflege, Gemeinde Worb (Hgg.), Bauinventar, Bd. 1, S. 3.
 - 8 Kuhn, Worblental, S. 212.
 - 9 Flückiger, Raumplanung, S. 333–335.
 - 10 Kantonale Denkmalpflege, Gemeinde Worb (Hgg.), Bauinventar, Bd. 1, S. 3.
 - 11 Kuhn, Worblental, S. 216. Zur Entstehung der «Eisenbahnersiedlung» vgl. auch Kantonale Denkmalpflege, Gemeinde Worb (Hgg.), Bauinventar, Bd. 1, S. 15.
 - 12 Kantonale Denkmalpflege (Hg.), Hinweisinventar, S. 78, 93.
 - 13 Gerber, Wyss, Siedlungsentwicklung, S. 9.
 - 14 Carlen, Colombo, Rüfenacht, S. 27–32.
 - 15 HAW H 46,4: 24.5.1911 – Vertrag zwischen den BKW und der Ortsgemeinde Worb, Art. 1.
 - 16 HAW H 46,4: 24.5.1911 – Vertrag zwischen den BKW und der Ortsgemeinde Worb, Art. 2^{bis} und 6^{bis}.
 - 17 Ab 1917 umfasste das Netz 68 Lampen. Vgl. dazu HAW H 46,4: 17.9.1917 – Schreiben der Betriebsleitung der BKW an die Ortsgemeinde Worb.
 - 18 HAW H 45,5: 1871 – «Vertragsverpflichtung des Gemeinderats betreffend Errichtung eines Telegraphen-Bureaus in Worb».
 - 19 HAW H 45,5: s.d. – «Verzeichnisse der einmaligen und jährlichen Beiträge an die Errichtung eines öffentlichen Telegraphen-Bureaus in Worb».
 - 20 Blanc, Bau- und Siedlungspolitik, S. 71. Zum Aufschwung der privaten Bautätigkeit vgl. Flückiger, Raumplanung, S. 336.
 - 21 Vgl. zur Entwicklung in Jegenstorf: Zürcher, Ortsbild, S. 195–197. Für die Gemeinde Münchenbuchsee vgl. Häfeli, Münchenbuchsee, S. 79–95.
 - 22 Gerber, Wyss, Siedlungsentwicklung, S. 12.
 - 23 Bevölkerung Worbs.
 - 24 Bevölkerung Worbs, S. 10f.
 - 25 Zürcher, Ortsbild, S. 195.
 - 26 Flückiger, Raumplanung, S. 337–345.
 - 27 Aeschlimann, Worb, S. 6. Vgl. zum Wachstum von Rüfenacht auch Carlen, Colombo, Rüfenacht, S. 32–40.
 - 28 Blanc, Bau- und Siedlungspolitik, S. 80, 90f.
 - 29 Häfeli, Münchenbuchsee, S. 79.
 - 30 Mäder, Raumplanung, S. 175. Zur Definition von «Zonenplan» siehe Mäder, Raumplanung, S. 180 und Zürcher, Ortsbild, S. 197.
 - 31 Häfeli, Münchenbuchsee, S. 85.
 - 32 ZAW 8/5, S. 4: 2.11.1964 – Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung.
 - 33 ZAW 8/2, S. 1: 6.4.1912 – Reglement über die Ausführung des Alignementsplans.
 - 34 Blanc, Bau- und Siedlungspolitik, S. 86.
 - 35 ZAW 8/5, S. 8: 2.11.1964 – Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung.
 - 36 Blanc, Bau- und Siedlungspolitik, S. 89.
 - 37 Mäder, Raumplanung, S. 176.

- 38 ZAW 8/5, S. 3–8: 11.6.1971 – Bericht und Antrag des Gemeinderates.
- 39 Vgl. dazu im Detail: ZAW 1/1/4: 1973 – Ortsplanung Worb, Bericht I «Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die raumplanerischen Entschlüsse in der Gemeinde».
- 40 Entwicklungsvarianten, S. 15f.
- 41 ZAW 1/1/4: 1975 – Ortsplanung Worb, Bericht II.
- 42 ZAW 1/1/4, S. 4: 13.3.1977 – Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Stimmberechtigten.
- 43 ZAW 1/1/4, S. 2f.: 13.3.1977 – Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Stimmberechtigten.
- 44 Kantonale Denkmalpflege, Gemeinde Worb (Hgg.), Bauinventar, Bd. 1, S. 4.
- 45 Zur Bautätigkeit Mitte der achtziger Jahre vgl. Fischer, Worb, S. 45–47.
- 46 Neuenschwander, Bernbiet, S. 75.
- 47 ZAW 8/6, S. 464f.: 14.12.1987 – Protokoll des Grossen Gemeinderates.
- 48 Mäder, Raumplanung, S. 178.
- 49 ZAW 1/1/4, S. 1–4: 7.3.1993 – Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Stimmberechtigten.
- 50 Die Interessengemeinschaft «Schlossblick» hatte sich Mitte der achtziger Jahre zusammengefunden und setzte sich gegen die geplante Überbauung des Gebiets östlich vom Schloss Worb mit Einfamilienhäusern zur Wehr. Aus der Sicht der IG sollte die Umgebung des Schlosses in unveränderter Form erhalten bleiben und das für die Überbauung «Schlossblick» vorgesehene Gebiet deshalb der Landwirtschaftszone zugeordnet werden. Vgl. dazu Fischer, Worb, Anhang 8.
- 51 Tabelle in ZAW 1/1/4, S. 7: 7.3.1993 – Botschaft des Grossen Gemeinderates an die Stimmberechtigten.
- 52 ZAW 8/73, S. 2: Oktober 1993 – Leitbild der Einwohnergemeinde Worb.
- 53 ZAW 12/10/5, S. 6: 5.8.2001 – Leitbild der Einwohnergemeinde Worb.
- 54 In Münchenbuchsee z.B. nahmen die Behörden den Handlungsspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Siedlungswachstums offenbar nur beschränkt wahr, und die Ziele der Ortsplanung wurden letztlich «das Opfer von Vollzugsdefiziten und Partikularinteressen.» Vgl. dazu Häfeli, Münchenbuchsee, S. 94f.
- 55 ZAW 12/10/5, S. 10: 5.8.2001 – Leitbild der Einwohnergemeinde Worb.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Worb

Peter Müller-Grieshaber

Die erste Wasserversorgungsanlage haben Private gebaut. In den Jahren 1932/33 wurde der Grundstein für die gemeindeeigene Wasserversorgung mit dem Bau des Grundwasserpumpwerks im Worboden und des Wasserreservoirs Wislen gelegt. Seitdem wurden die Wasserversorgungsanlagen laufend ausgebaut. Der hohe Nitratgehalt im Wasser des Worbodens führte 1991 zur Ersatzwasserbeschaffung durch den Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Muri.¹ Zurzeit bestehen in Rüfenacht das Pumpwerk Altägerten und in Worb die Pumpwerke Äusserer Stalden und Lindhalde sowie Worboden II Notversorgung. Reservoirs finden sich je zwei auf der Wislen und in Enggistein sowie eines auf dem Dentenberg. Das Reservoir Ried dient lediglich zu Löschwasserzwecken. 2002 umfasste das Quellnetz 4,5 km und das Wassernetz 56,9 km. 464 Hydranten und 1949 gemeindeeigene Wasserzähler sind am Netz angeschlossen.

Am Ende des 19. Jahrhunderts bestand in der Gemeinde Worb neben zahlreichen privaten Quellanschlüssen eine von der Worblen gespeiste Löschwasserversorgung mit einem gusseisernen Leitungsnetz und Hydranten. 1897 wurde privat die Zächerquelle gefasst und in einem Verteilnetz als «Augstburgeranlage» zu den Liegenschaften im untern Dorfteil geleitet. Die Brunnen genossenschaft Worb errichtete 1904 mit Quellwasser aus Mattstall (Hasli) in Wattenwil eine Druckwasserversorgung mit dem Reservoir Hüberich samt Hydranten als Wattenwilanlage vor allem für den oberen Dorfteil. Diese privaten Wasserversorgungen wurden laufend ausgebaut und genügten, um den damaligen Wasserbedarf zu decken.

Die weitere Bevölkerungszunahme brachte um 1930 die ersten Schwierigkeiten, da die beiden privaten Wasserversorgungen nicht beliebig neue Nutzer beliefern konnten. Die Gemeinde stand vor der Aufgabe, anderswo Wasser zu suchen. Die anfänglichen Ideen, neue Quellen zu fassen und herzuleiten oder ein möglicher Anschluss



Abb. 1: Das «Wasserschloss» auf der Wislen – Quelle: Cloetta.

an Muri, wurden fallen gelassen und die Errichtung eines Grundwasserpumpwerks in Aussicht genommen. Zuerst erwarb die Gemeinde die bestehenden Versorgungsanlagen mitsamt den Quellen, dem Leitungsnetz und den Hydranten. 1932/33 wurden das Grundwasserpumpwerk Worboden I sowie das Reservoir Wislen (Inhalt 1000 m³) erstellt und mit den bestehenden privaten und inzwischen übernommenen Versorgungsnetzen verbunden. Das Druckwasser der Wattenwilquellen wurde nach wie vor verwendet, während das Wasser der Zächerquellen einigen privaten Nutzern sowie dem Schwimmbad zur Verfügung stand.

Das Grundwasser im Worboden wurde aus ca. 18 m Tiefe ins Reservoir auf der Wislen und direkt ins Leitungsnetz gepumpt. Worb erhielt das Recht, 2500 Liter pro Minute Grundwasser zu nutzen. Der Ausbau der Wasserversorgung vollzog sich in folgenden Schritten:

1936 Rüfenacht wird an die Wasserversorgung angeschlossen.

1937 Für Enggistein werden Quellen im Harzer gefasst; ein Reservoir (Inhalt

- 200 m³) mitsamt einem Leitungsnetz wird erstellt.
- 1942/43** Ried erhält eine kleine unabhängige Wasserversorgung mit einem kleinen Reservoir, einem Quellwasserpumpwerk und entsprechender Verbindungsleitung.
- 1945** Die Leitung in Rüfenacht wird bis Sunnedörfli verlängert.
- 1951–1954** Vielbringen erhält von Rüfenacht her Anschluss an die Wasserversorgung.
- 1955–1960** Die Wasserversorgung Enggiststein wird mit der Anlage Worb verbunden. Das Stufenpumpwerk Lindhalde und die Verbindungsleitung bis zur Filzfabrik werden erstellt sowie Richigen erschlossen.
- 1961** In Enggiststein wird ein zweites Reservoir (Inhalt 400 m³) gebaut.
- 1960–1967** Vom Pumpwerk Worboden bis zur Verzinkerei Worb wird eine zweite Wassertransportleitung gebaut.
- 1962–1967** Aufgrund von Wasseruntersuchungen wird im Worboden zur Sicherung der Wasserqualität ein horizontaler Filterbrunnen erstellt.
- 1967/68** Worb beteiligt sich an der Anlage Dentenberg mit Transportleitung und Reservoir (Inhalt 1000 m³) zur Versorgung der oberen Wohngebiete von Rüfenacht, insbesondere Dentenberg und Längimoos.
- 1968/69** Die starke Bevölkerungszunahme infolge reger Bautätigkeit macht den Bau eines zweiten Reservoirs Wislen (Inhalt 6000 m³) notwendig.
- 1965–1971** Im Worboden wird das Grundwasserpumpwerk II errichtet.
- 1970–1972** Worb schliesst mit Schlosswil einen Wasserlieferungsvertrag ab. Das Reservoir und das Pumpwerk der bisher gemeindeeigenen Wasserversorgung Ried werden abgehängt und das Netz neu an den Wasserverbund Schlosswil/Grosshöchstetten angeschlossen. Zur Optimierung der Versorgung Enggiststein wird die Leitung «Lochi» zur Übernahme von Überschusswasser aus Schlosswil errichtet.
- 1971/72** Vom Reservoir Wislen wird eine zweite Transportleitung nach Rüfenacht erstellt.
- 1972** Die Transportleitung vom Reservoir Wislen zum «Sternen» wird gebaut.
- 1975** Die Transportleitung vom «Sternen» zum «Löwen» wird erweitert.
- 1976** Worb schliesst einen Vertrag mit der Brauerei Egger für die Nutzung des Überschusswassers von deren Quellen ab.
- 1979** Worb schliesst einen Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Rubigen.
- 1983** Worb SBB wird ans Netz Rüfenacht-Vielbringen angeschlossen. Der Wasserbezug von der Quelleitung aus Muri wird abgelöst.
- 1986** Die Nitratwerte des Wassers überschreiten einmal mehr den Toleranzwert von 40 Milligramm pro Liter und erreichen im Frühjahr ihren Höhepunkt. Der Kantonschemiker empfiehlt der Bevölkerung aufgrund von Analysen, kein Trinkwasser aus dem örtlichen Leitungsnetz mehr für die Zubereitung von Säuglingsnahrung zu verwenden. Die kantonale Baudirektion als Aufsichtsbehörde droht mit einem Baustopp im Gemeindegebiet.²
- 1988–1991** Worb schliesst mit Muri einen Wasserlieferungsvertrag ab. Die beiden Gemeinden beteiligen sich an der Erstellung der Transportleitung auf dem Gemeindegebiet Muri ab Sonnenweg Gümli bis nach Rüfenacht. Worb baut das Druckerhöhungspumpwerk Altägerten und erweitert das Netz Scheyenholz, Hinterhus und Längimoos. Das Pumpwerk Worboden II wird zur Notversorgung umfunktioniert. Die bestehende Fernsteuerung wird modernisiert. Der Wasserlieferungsvertrag mit der Brauerei Egger wird gekündigt. Dank der Ersatzwasserbeschaffung durch den Anschluss an Muri verfügt Worb nun über einwandfreies Trinkwasser.

1999/2000 Die Gemeindegebiete von Worb und Vechigen am Dentenberg werden mit der Ersatzwasserbeschaffung Dentenberg ans Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Worb schliesst einen Wasserlieferungsvertrag mit Vechigen ab. Zur Versorgung werden das Stufenpumpwerk Äusserer Stalden erstellt sowie das Reservoir und die Transportleitung von der Stiftung Brünnen durch die Einwohnergemeinde übernommen. Die privaten Quellen sowie das Pumpwerk der Stiftung Brünnen werden aufgegeben.

Die Bevölkerung Worbs verbrauchte im Jahre 2002 754 000 m³ Wasser. Die Quelle Mattstall lieferte dabei 18 377, Muri 692 042 und Schlosswil 43 666 m³ Wasser. Nach Vechigen flossen 7377 und nach Rubigen 14 611 m³ Wasser. Pro Person und Tag wurde ca. 162 Liter Wasser verbraucht. Das Fassungsvermögen sämtlicher Reservoirs macht 8600 m³ aus.³

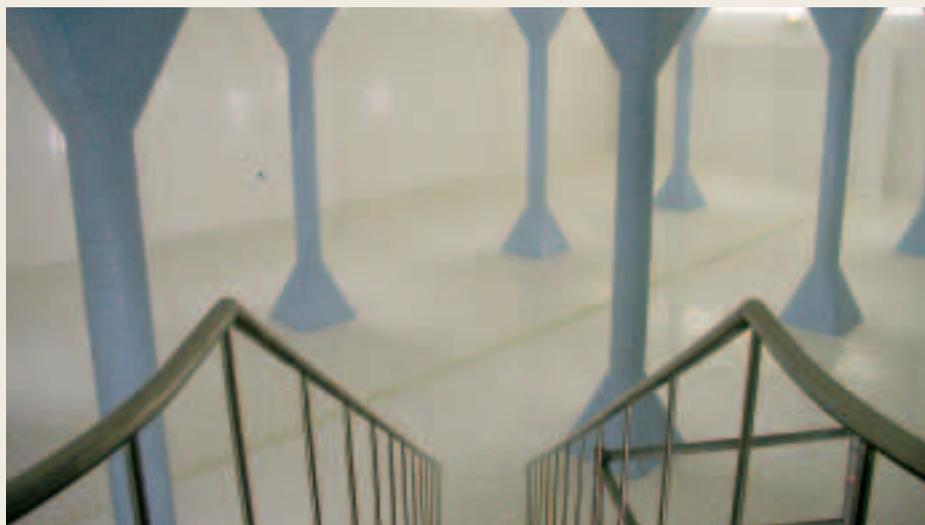


Abb.2 und 3: Das Innere des «Wasserschlosses» von Worb während der Renovationsarbeiten im Sommer 2004, die linke Kammer gefüllt, die rechte leer – Quelle: Cloetta.



1 Mündliche Mitteilung Stephan Hauri, Bauabteilung der Gemeinde Worb.

2 Fischer, Worb, S. 60f.

3 Mündliche Mitteilung Stephan Hauri, Bauabteilung der Gemeinde Worb.

Zukunftsperspektiven von Worb

Peter Bernasconi

Im Gegensatz zur Beschreibung der geschichtlichen ist die Darstellung der künftigen Entwicklung mit sehr grossen Unsicherheiten behaftet. Bei den nachfolgenden Ausführungen geht es mir darum, aufgrund der heute abschätzbaren wirtschaftlichen, politischen und räumlichen Rahmenbedingungen die mögliche Entwicklung von Worb in Form eines Szenarios aufzuzeichnen. Andere politische Zielsetzungen in naher oder mittlerer Zukunft können sehr wohl dazu führen, dass die Entwicklung von Worb schliesslich in eine andere als die unten beschriebene Richtung verläuft.

I. Worb als Verbindung zwischen Stadt und Land

Die Gemeinde Worb mit ihren rund 11 000 Einwohnern ist kein autarkes Gebilde, sondern auf vielfältige Art mit dem Umland verknüpft. Einerseits ist sie Teil der Agglomeration¹ Bern, mit der auch die engsten Beziehungen bestehen. Andererseits ist Worb aber auch die einwohnerstärkste Gemeinde im ländlich geprägten Amtsbezirk Konolfingen und erfüllt hier die Funktion eines regionalen Zentrums. Vor einigen Jahren haben wir den Slogan geprägt: «Worb verbindet Stadt und Land». Diese Aussage trifft auf die reale Situation sehr gut zu. Sie lässt sich übrigens auch in der Siedlungsstruktur der Gemeinde ablesen. Während Worb Dorf und Rüfenacht halbstädtisch geprägt sind, dominieren in den Aussenbezirken Vielbringen, Richigen, Ried, Enggiststein, Wattenwil und Bangerten die ländlichen Strukturen. Mit Ausnahme von Ried verfügen alle Gemeindeteile noch über eine eigene Schule. Ried bildet zusammen mit Schlosswil eine Schulgemeinschaft.

Gemäss Volkszählung 2000 ist Bern nach Zürich, Basel und Genf die viertgrösste Agglomeration in der Schweiz und umfasst inklusive Worb 43 Gemeinden mit rund 350 000 Einwohnern. Agglomerationen gelten heute als die eigentlichen

Motoren der wirtschaftlichen Tätigkeit in unserem Land. Hier sind die Arbeitsplätze und die kulturellen Einrichtungen (Museen, Theater) konzentriert, hier befinden sich die wichtigen Ausbildungsstätten, und es wird Forschung betrieben. Deshalb üben sie auf die Bevölkerung die grösste Anziehungskraft aus. Über 70% der Schweizer leben inzwischen in diesen Ballungsräumen, und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Die Pendlerströme aus Worb – mit dem öffentlichen Verkehr oder dem motorisierten Individualverkehr – sind weitgehend auf die Stadt Bern ausgerichtet. Ein grosser Teil der Erwerbstätigen geht nach Bern zur Arbeit. Der Wegpendlerüberschuss von rund 3000 Personen wird also weitgehend von der Kernstadt und den umliegenden Gemeinden aufgenommen. Insbesondere in den Kernstädten treten aber auch die verschiedenen Probleme in verstärkter und gehäufte Form auf: Verkehrsimmissionen, Armut, soziale Desintegration, Ausländerproblematik etc. Immer stärker zeigt sich, dass die einzelnen Gemeinden nur noch beschränkt in der Lage sind, die anstehenden Probleme allein zu lösen.

Dass die Problematik der Agglomerationen erkannt worden ist, zeigt auch die Tatsache, dass sich in der Zwischenzeit auch der Bund und die Kantone damit auseinandersetzen. Auf Bundesebene ist es die tripartite Agglomerationskonferenz, ein Zusammenschluss von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Lösungen für die agglomerationsspezifischen Probleme sucht. Dass sich alle staatlichen Ebenen in der Zwischenzeit intensiv mit den Agglomerationen beschäftigen, hängt zweifellos mit der grossen Bedeutung dieser Ballungsräume für die schweizerische Wirtschaft und Gesellschaft zusammen.

II. Worber Entwicklungsperspektiven

Die weitere Entwicklung von Worb wird auch in Zukunft eng mit derjenigen der Agglomeration Bern verknüpft bleiben.

Diese wird sich dem allgemeinen Trend entsprechend noch weiter räumlich ausdehnen. Die Frage dabei ist, welche Rolle Worb innerhalb dieser Region übernehmen kann und welche Zukunftsperspektiven sich davon ableiten lassen. Zweifellos hat Worb eine Reihe von Qualitäten, die die Gemeinde für den kommenden Standortwettbewerb in eine gute Lage versetzen. Namentlich können dabei erwähnt werden:

- die landschaftliche Attraktivität für Wohngebiete
- die ausgezeichneten Verkehrsverbindungen, insbesondere im Bereiche des öffentlichen Verkehrs
- die gute Infrastruktur (Schulen, Einkauf, Einrichtungen für Sport und Freizeit)
- die genügenden Raumreserven

Als Standortnachteil muss ganz sicher die heutige Situation im Bereich des motorisierten Individualverkehrs im Gebiet von Worb Dorf bezeichnet werden. Der

geplante Bau einer grosszügigen Ortsumfahrung, bestehend aus der Spange Nord, der Spange Süd mit Wislentunnel und verkehrsberuhigenden Massnahmen im Bereich der Bern- und der Bahnhofstrasse, um insbesondere den Transitverkehr aus dem Worber Dorfkern fernzuhalten, entspricht einer absoluten Notwendigkeit.

Im Rahmen der heute noch rechtsgültigen Zonenplanung aus dem Jahre 1993 wurden folgende quantitative Ziele formuliert: Worb soll bis zum Jahr 2008 auf ca. 13 000 Einwohner anwachsen und rund 5600 Arbeitsplätze aufweisen. Im Vergleich zur Einwohnerzahl verfügt Worb heute noch über zu wenige Beschäftigungsmöglichkeiten, wodurch ein grosser Wegpendlerüberschuss entsteht. Deshalb wird hier ein überdurchschnittliches Wachstumsziel gesetzt. Um es zu erreichen, wurde im Gebiet des Worbodens ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) ausgeschieden. Auf einer Fläche von rund

Abb. 1: Die im Rahmen der aktuellen Verkehrsanierung geplanten Umfahrungen von Worb – Quelle: Gemeinde Worb.



Abb. 2: Überbauung Bären-Areal
– Quelle: Gemeinde Worb.



180 000 Quadratmetern sollen dort bis zu 3000 Arbeitsplätze geschaffen werden können. Da die Erschliessung dieses Gebietes eng mit dem Projekt zur Verkehrssanierung Worb zusammenhängt, wirkt sich die Verzögerung dieses Vorhabens auch nachteilig auf den ESP aus. Das Ziel, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, muss aber in jedem Falle beibehalten werden.

Abb. 3: Überbauung Sperlisacker
in Rüfenacht – Quelle:
Gemeinde Worb.



Die Stärke von Worb ist vor allem die hohe Lebens- und Wohnqualität. Diese gilt es auch in Zukunft zu erhalten und wo nötig, auch zu verbessern. Alle in den vergangenen Jahren realisierten Überbauungen wurden unter diesem Aspekt optimiert. Einfacher war dies in jenen Fällen, wo die Gemeinde ganz oder teilweise Besitzerin des Überbauungsareals war. Als Grundeigentümerin konnte sie die Projekte aktiv mitprägen. Speziell zu erwähnen gilt es hier vor allem die Worber Kernüberbauung mit dem «Bären-Areal», aber auch die «Sperlisacker»-Überbauung in Rüfenacht. Beide Überbauungen beruhen auf dem Ergebnis eines Architekturwettbewerbes.

Rüfenacht als zweitgrösster Ortsteil der Gemeinde Worb ist vor allem in den 60er und 70er Jahren sehr schnell gewachsen. Zu wenig berücksichtigt wurden in der damaligen Wachstumsphase die Ansprüche an Siedlungs- und Wohnqualität. Dieser Rückstand konnte auch in den vergangenen Jahren nie ganz wettgemacht werden. Mit seinen rund 3300 Einwohnern verfügt Rüfenacht auch heute noch über kein eigentliches Zentrum mit den entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Das schon in der Ortsplanungsrevision 1993 formulierte Ziel,



Abb. 4: Ortsplanung im Bereich Bächumatt in Worb – Quelle: Gemeinde Worb.

den Zentrumsbereich von Rüfenacht für Versorgung, Begegnung und Kultur aufzuwerten, wird aber weiterverfolgt.

Als Fazit der bisherigen Ausführungen lässt sich für Worb folgendes Szenario entwickeln: Die Gemeinde wird in Zukunft noch stärker in die Agglomeration Bern

eingebunden werden, sie kann dann aber auch direkt von deren Entwicklung profitieren. Worb wird bezüglich der Wohnbevölkerung weiterhin dosiert wachsen. Weiterer Siedlungsraum soll südlich der Richigenstrasse in Richtung Worb-SBB erschlossen werden (vgl. Abb. 4).

Abb. 5: Geplante Neugestaltung des Bahnhofplatzes – Quelle: Bahnhofgestaltung smarch – Mathys + Stücheli, Konzeption mit West 8 Rotterdam.



Eine Zunahme wird wahrscheinlich vor allem im Bereich der Arbeitsplätze stattfinden – zum überwiegenden Teil in Worb Dorf. Dort ist auch die notwendige Infrastruktur vorhanden. Eine entsprechende Studie unter Einbezug der Weiterführung der Verkehrsumfahrung Worb ist im Moment in Bearbeitung. Im Worber Dorfkern

wurde mit der «Bären-Areal»-Überbauung ein attraktiver Akzent gesetzt. Diese Kernbildung dürfte in naher Zukunft weitergehen und mit der Neugestaltung des Bahnhofplatzes des Regionalverkehrs Bern Solothurn (RBS) einen nächsten Abschluss erfahren.

1 Als Agglomerationen gelten heute Siedlungsgebiete mit mindestens 20 000 Einwohnern, die einen urbanen Charakter aufweisen.

Statistische Angaben zur Einwohnergemeinde Worb¹

1. Gemeindegebiet

Höchster Punkt	Lüseberg	925 m
Tiefster Punkt	Worbboden	557 m
Gesamtfläche	21 084 km ² = 2 108,4 ha	
		%
– Wohnzonen	69,9 ha	3,3
– Gemischte Zonen	6,3 ha	0,4
– Arbeitszonen	26,3 ha	1,2
– Besondere Zonen	48,7 ha	2,3
– Spezielle Ordnungen (UeO)	50,4 ha	2,4
– Landwirtschaftliche Bauten mit Hofraum, Acker, Wiese und Weide (ausserhalb Bauzone)	1 390,2 ha	65,9
– Bahnen, Strassen und Wege	98,4 ha	4,7
– Gewässer	3,7 ha	0,2
– Wald, Hecken	414,5 ha	19,6
Strassennetz	134,9 km	%
– Kantonsstrassen	19 km	14,1
– Gemeindestrassen	66,7 km	49,4
– Gehwege	27,0 km	20,0
– Privatstrassen öffentlich	11,2 km	8,3
– Privatstrassen	11,0 km	8,2

2. Bevölkerung

Wohnbevölkerung (Stichtag 31. März 2004)	11 219	%
– Enggistein	423	3,8
– Richigen	427	3,9
– Ried	144	1,3
– Rüfenacht	3 507	31,3
– Vielbringen	470	4,2
– Wattenwil/Bangerten	164	1,5
– Worb	6 084	54,3
– Männlich	5 415	48,3
– Weiblich	5 805	51,7
– > 65 Jahre	1 767	15,7
– 18–64 Jahre	7 437	66,3
– < 18 Jahre	2 015	18,0
– schweizerische Nationalität	9 900	88,2
– ausländische Nationalität	1 319	11,8
– Stimmberechtigte (Stichtag: 8. Februar 2004)	7 770	69,5

3. Behörden und Verwaltung

Mandate Grosser Gemeinderat	40	% ²
– Sozialdemokratische Partei Worb (SP)	11	25,4
– Schweizerische Volkspartei Worb (SVP)	11	25,8
– Freisinnig Demokratische Partei Worb (FDP)	9	23,4
– Freie Wähler Worb (FWW)	3	7,4

– Evangelische Volkspartei (EVP)	2	6,3
– Grüne Freie Liste (GFL)	2	5,7
– Christlich Demokratische Volkspartei Worb (CVP)	1	3,7
– Eidgenössisch Demokratische Union (EDU)	1	2,3
<i>Mandate Gemeinderat</i>		7
– Sozialdemokratische Partei Worb (SP)		2
– Schweizerische Volkspartei Worb (SVP)		2
– Freisinnig Demokratische Partei Worb (FDP)		2
– Evangelische Volkspartei Worb (EVP)		1
<i>Personalbestand Verwaltung</i>		64
– Präsidialabteilung		12
– Finanzabteilung		6
– Bauabteilung		27
– Sozialdienste		12
– Polizeiabteilung		7

4. Schulen

<i>Schulhäuser und Kindergärten</i>		20
– Kindergärten		10
– Primarschulen		8
– Oberstufe		2
<i>Schülerinnen und Schüler</i>	1 076	%
– Primarstufe Worb	441	41,0
– Oberstufe Worb	249	23,1
– Volksschule Rüfenacht-Vielbringen	386	35,9
<i>Schülerinnen und Schüler der Kindergärten</i>	162	%
– Worb	95	58,6
– Rüfenacht	67	41,6

5. Wasserversorgung

<i>Länge des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes</i>		62,2 km
<i>Anzahl Wasseranschlüsse</i>		1 851
<i>Wasserverbrauch insgesamt</i>	808 297 m ³	%
– Abonnenten Worb	701 696 m ³	86,8
– Abonnenten Rubigen	15 661 m ³	1,9
– Abonnenten Vechigen	8 476 m ³	1,1
– Eigenbedarf Gemeinde	16 500 m ³	2,0
– Verluste durch Schäden/Leitungsbrüche	65 964 m ³	8,2
<i>Wasserverbrauch pro Kopf/Tag</i>		176 l

6. Abwasser- und Abfallentsorgung

<i>Länge des öffentlichen Kanalisationsnetzes</i>		36,8 km
<i>Abwassermenge</i>		479 990 m ³
<i>Abfallmenge insgesamt</i>	4 826 t	%
– Brennbarer Abfall	1 849 t	38,3
– Kompostierbarer Abfall	1 191 t	24,7
– Altpapier	1 129 t	23,4
– Altglas	410 t	8,5
– Übriger Abfall	247 t	5,1
<i>Abfallmenge pro Kopf/Jahr</i>		437,8 kg

7. Feuerwehr und Zivilschutz

<i>Gesamtbestand Feuerwehr</i>		233
– Enggiststein		19

– Richigen	21
– Ried	19
– Rüfenacht	27
– Vielbringen	21
– Wattenwil/Bangerten	22
– Worb	102
<i>Personenbestand der Zivilschutzorganisation Worb-Bigenthal</i>	1 298

8. Gewerbe und Vereine

<i>Gewerbebetriebe insgesamt</i>	575
– dem Arbeitsgesetz unterstellte Betriebe	16
– dem Arbeitsgesetz nicht unterstellte Betriebe	559
– Gastwirtschaftsbetriebe	26
<i>Vereine insgesamt</i>	138
– Enggistein	3
– Richigen	6
– Ried	1
– Rüfenacht	16
– Vielbringen	2
– Wattenwil-Bangerten	3
– Worb	108
– Sport- und Schützenvereine	43
– Musikvereine	21
– Kirchliche und Gemeinnützige Vereine	29
– Übrige	45

1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt als Stichtag für die folgenden statistischen Angaben der 31. Dezember 2003.

2 Die nachfolgende Prozentzahl bezeichnet den Anteil der Wählerstimmen bei den Gemeindewahlen vom 26. November 2000.

Bibliographie, Abkürzungsverzeichnisse, Register

Ungedruckte Quellen	684
Gedruckte Quellen	685
Literatur, Bilder und Karten	687
Abbildungsnachweise	707
Abkürzungsverzeichnis	708
Währungen und Masse	710
Register	712

Ungedruckte Quellen

Die Bestände folgender Archive wurden vollständig benutzt:

Archiv Schloss Worb (ASW)
Archiv der Sekundarschule Worbboden (SWB)
Archiv der Reformierten Kirchgemeinde Worb (PAW)
Bezirksarchiv Konolfingen, Schlosswil, Bestände Worb (BAK)
Familienarchiv Bernhard, Löwen Worb (FA Löwen)
Familienarchiv Egger, Worb (FA Egger)
Familienarchiv Ott (FA Ott)
Familienarchiv Schmutz (FA Schmutz)
Firmenarchiv RBS (FA RBS)
Historisches Archiv der Gemeinde Worb (HAW)
Pfarreiarchiv St. Martin Worb (PSM)
Staatsarchiv des Kantons Bern, Herrschaftsarchiv (STAB HA Worb und STAB FHA Worb)
Zentralarchiv der Gemeinde Worb (ZAW)

Aus folgenden Archiven wurden die Worber bzw. die angegebenen Archivbestände benutzt:

Archäologischer Dienst des Kantons Bern (ADB)
Archiv der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
Bernisches Historisches Museum (BHM)
Bischöfliches Archiv Solothurn
Bundesarchiv Bern (BAR)
Helvetische Republik: Archiv der Helvetischen Republik 1431: 1799 – Stapfer'sche Enquête
Burgerbibliothek Bern (BBB)
Familienarchiv von Graffenried (FA von Graffenried) und Graphische Sammlung
Pfarr- und Gemeindearchiv Guthirt Ostermundigen
Schweizerische Landesbibliothek (SLB)
V Bahnen 59, Bern-Luzern-Bahn
Staatsarchiv des Kantons Bern (STAB)
A = Kanzleiarchive
I: Rats- und Kanzleibücher
II: Protokolle und Akten der Räte
III: Missiven und Briefe
B = Verwaltungsarchive, alte Hauptabteilung (bis 1831)
II: Wehrwesen bis 1798 (1854/1912)
III: Kirche und Schule bis 1831
V: Handel, Gewerbe, Industrie bis 1831
VII: Finanzwesen bis 1831
VIII: Zoll und Ohmgeld bis 1831/48/87
IX: Justiz- und Polizeiwesen bis 1831
XI: Sanitätswesen bis 1831
XII: Armen- und Fürsorgewesen bis 1831
XIII: Niederlassungs- und Gemeindegewesen bis 1831
BB = Verwaltungsarchive, neue Hauptabteilung (1831ff.)
III b: Erziehungswesen 1831ff.
X: Bauwesen 1831ff.
XII: Armen- und Fürsorgewesen seit 1831
Bez Konolfingen A = Bezirksarchiv Konolfingen, Abteilung A: bis 1831
Bez Konolfingen B = Bezirksarchiv Konolfingen, Abteilung B: 1831ff.
Helv. BE 401(1): Helvetischer Kanton Bern
K = Kirchenbücher der Kirchgemeinden
Worb 1–15

LS = Lesesaal

Register 643: Verzeichnis der konzessionierten Wirtschaften 15.–19. Jahrhundert
 Register 501–506: Spruchbücher des unteren Gewölbes
 Register 507–512: Spruchbücher des oberen Gewölbes
 Ryhiner, J. F., *Region-Buch* des Freystaats und Republic Bern [Stadt und 4 Dörfer], Bern 1783
 Ryhiner, J. F., *Regionbuch*. Landgericht Konolfingen, Bern 1783

UP= Unnütze Papiere

Bd. 21: f) Criminalia

Karten und Pläne 2, AA III: Gebäude

Gedruckte Quellen

Bei Titeln oder titelähnlichen Namenszusätzen (de, de la, della, le, van, von) sind die Autoren unter dem substantivischen Teil ihres Namens aufgeführt.

Bücher und Aufsätze, die sich direkt auf Worb beziehen, werden im Folgenden durch ein Sternchen (★) hervorgehoben. Die in den Beiträgen verwendeten Kurztitel sind durch *Kursivsatz* kenntlich gemacht.

Der schweizerische Ackerbau in der Kriegszeit. Eidgenössische Anbauerhebungen 1939–1947
 (*Statistische Quellenwerke der Schweiz*, H. 217), 1949

Adresskalender für die Stadt Bern und Umgebung, Bern 1873

Bericht an die *Generalversammlung* der Aktionäre und Gläubiger der schweizerischen Ost-West-Bahn betreffend die Geschäftsführung der Liquidationsbehörde vom 1. Juni 1861 bis Ende Oktober 1862, St. Gallen 1862

Bernisches Statistisches Bureau (Hg.), *Ergebnisse der Volkszählung* vom 1. Dezember 1870/1880/1888/1900/1900/1910/1920 im Kanton Bern (Mitteilungen des bernischen Statistischen Bureaus), Bern 1871/1881/1889/1901/1911/1925

Bernisches Statistisches Bureau (Hg.), *Hauptergebnisse* der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 im Kanton Bern, Bern 1871

Bodenbenützung 1939 und Ackerbau 1940–43. Ergebnisse der Eidgenössischen Betriebszählung 1939 und der Anbauerhebungen 1940, 1941, 1942 und 1943 (*Statistische Quellenwerke der Schweiz*, H. 134) 1943

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern, 29. Mai 1874

Coler, J., *Oeconomia* oder Haussbuch, 6 Bde., Wittenberg 1593–1601

Fetscherin, B. R., *Visitationsbericht* des Bisthums Lausanne, Bernischen Antheils, im Jahre 1453, in: *Abhandlungen* [Archiv] des Historischen Vereins des Kantons Bern 1 (1848), S. 251–394

★ *Feuerwehr* Worb, *Reglement* über die Organisation des Brandcorps der Viertelsgemeinde von Worb, Worb 1853

★ Frey, A., *Das Jahrzeitbuch* von Worb, in: *Archiv* des historischen Vereins des Kantons Bern 9 (1880), S. 58–108

Fontes Rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen, Bd. 2, Bern 1877 (*FRB II*)

Fontes Rerum Bernensium. Bern's Geschichtsquellen, Bd. 3, Bern 1880 (*FRB III*)

Gesetz über das Armenwesen vom 23.4.1847, in: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen* des Cantons Bern, Bd. 2, Bern 1847, S. 133–141

Gesetz über das Armenwesen vom 1.7.1857, in: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen* des Kantons Bern, Bd. 12, Bern 1857, S. 87–107

Grab, W. (Hg.), *Die Französische Revolution – eine Dokumentation*, München 1973

von Graffenried, K. E., *Abhandlung von der Naturalisation fremder Pflanzen und Bäume in der Schweiz*, in: *Abhandlungen und Beobachtungen* durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt, 3. Jg. [1762] 3. Stück, S. 39–60

★ von Graffenried, K. E., *Des Verzeichnisses fremder Pflanzen so in der Schweiz wachsen könnten*, dritte Fortsetzung, in: *Abhandlungen und Beobachtungen* durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt 5. Jg. [1764], 3. Stück, S. 133–165

von Graffenried, K. E., *Nachricht von der Robinia*, einem Siberischen Baume, in: *Abhandlungen und Beobachtungen* durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt, 4. Jg. [1763], 2. Stück, S. 97–102

- ★ von Graffenried, K. E., Verzeichniss verschiedener *Pflanzen und Bäume*, die vor etwelchen Jahren zu Worb gepflanzt worden, und die Kälte unsers Klima unbedeckt ausgehalten haben, in: Abhandlungen und Beobachtungen durch die ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt 5. Jg. [1764], 1. Stück, S. 145–165
- Gruner, J. R., *Chronicon*, das ist Historische und ganz unparteyische kurtze Beschreibung der Denk- und Merkwürdigen Begebenheiten, die sich in der Stadt Bern selbst und den Landen, Städten und Gebieten zugetragen haben von 1701 an, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 9 (1913), S. 101–121, 179–193, 229–275
- Gutachten* über den Verkaufswert der Bern-Luzern-Bahn abgegeben von den durch das schweizerische Bundesgericht ernannten Experten, Bern 1876
- Hildebrand, B., Über die *Rentabilität* der Schweizerischen Ost-Westbahn. Bericht an den weitem Ausschuss für Herstellung dieser Bahn, erstattet Namens des engern Ausschusses, Bern 1858
- Hilty, C. (Hg.), Sammlung der neuen Schweizerischen *Kantonsverfassungen*. Bundesverfassungen von 1848 & 1874, Sammelband, Bern 1874
- Hübner, J., Zweymal zwey und funffzig Auserlesene *Biblische Historien* Aus dem Alten und Neuen Testamente Der Jugend zum Besten abgefasst, Leipzig 1731, Neudruck Hildesheim 1986
- Keller, G., Der grüne *Heinrich*, Zürich 1993
- König, D., *Consilium medicum* über die leydige Pest, welche zu Bärn in der Schweiz und dero Landschaft Anno 1628, und 1629 grassiert hat, Bern 1721
- Löseken, C. A., Der wohlunterrichtete *Schul=Lehrer*, Züllichau 1749
- Menius, J., *Oeconomia Christiana* / das ist / von Christlicher Haushaltung, Wittenberg 1529
- Molitor, M., *Register* vonn der hussorge vnd wi man sich daynnen halten sal, Göttinger Universitätsbibliothek cod. Philos. 21, 1464
- Neue offizielle *Gesetzessammlung* des Kantons Bern, IX. Band, vom 2. Januar 1857 bis 27. Dezember 1858, Bern 1862
- Neue revidierte *Sammlung der Gesetze*, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 6. Bd, vom 5. Januar 1835 bis 29. Dezember 1837, Bern 1843
- ★ Ott, J. C., Hans des Berner Milizen *Erinnerungen* aus dem lombardisch-sardinischen Feldzuge von 1848, Bern 1860
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern V. Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, Aarau 1959 (*SSRQ I,5*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 6/2: Das Stadtrecht von Bern VI. Staat und Kirche, Aarau 1961 (*SSRQ I,6/2*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 7/1: Das Stadtrecht von Bern VII. Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1964 (*SSRQ I,7/1*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 7/2: Das Stadtrecht von Bern VII. Zivil-, Straf- und Prozessrecht, Aarau 1964 (*SSRQ I,7/2*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 8/1: Das Stadtrecht von Bern VIII/2. Wirtschaftsrecht, Aarau 1966 (*SSRQ I,8/1*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 8/2: Das Stadtrecht von Bern VIII/2. Wirtschaftsrecht, Aarau 1966 (*SSRQ I,8/2*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 9/2: Gebiet, Haushalt, Regalien, Aarau 1967 (*SSRQ I,9/2*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 10: Das Stadtrecht von Bern. Polizei und behördliche Fürsorge, Aarau 1968 (*SSRQ I,10*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 11: Das Stadtrecht von Bern XI. Wehrwesen, Aarau 1975 (*SSRQ I,11*)
- Rennefahrt, H. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 12: Bildungswesen, Aarau 1979 (*SSRQ I,12*)
- Schluss-Bericht* betreffend die Geschäftsführung der Liquidationsbehörde der schweizerischen Ostwestbahn vom 1. November 1862 bis 30. November 1864

- ★ Sekundarschule Worb, *Jahresberichte* 1965–1994
- Stapfer, A., Beantwortung der Preisaufgabe: Worin die Vorzüge und Mängel der merkwürdigsten Armen-Anstalten der verschiedenen Städte und Bezirke des Berner-Gebiets bestehen, in: Neue Sammlung physisch-ökonomischer Schriften, S. 95–254
- Statistische Quellenwerke – siehe «Ackerbau» bzw. «Bodenbenützung» unter «Gedruckte Quellen»
- Steck, R., Tobler, G. (Hgg.), *Aktensammlung* zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, 2 Bde., Bern 1923
- Stooss, C. (Hg.), *Strafgesetzbuch* für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866. Textausgabe mit Anmerkungen, Bern 1885
- Verfassung* für die Republik Bern (amtliche Ausgabe), Bern 1832
- Verordnung über die Besorgung der Armen vom 16., 18., 19. und 22.12.1807*, in: Gesetze und Dekrete des großen und kleinen Raths des Cantons Bern, Bd. 3, Heft 1, Bern 1811, S. 101–109
- Verwaltungsbericht* der Direktion der öffentlichen Bauten, Abth. Eisenbahnen und Entsempfungen (Direktor: Herr Regierungsrath Sahli), in: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern im Jahre 1858, Bern 1860, S. 289–331
- Werder, E. (Hg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Rechte der Landschaft, Bd. 4: Das Recht des Landgerichts Konolfingen, Aarau 1950 (*SSRQ II,4*)
- Zimmermann, J. G., Von der *Ruhr* unter dem Volke im Jahr 1765, und denen mit derselben eingedrungenen Vorurtheilen, nebst einigen allgemeinen Aussichten in die Heilung dieser Vorurtheile, Zürich 1767
- Zschokke, H., *Das Goldmacherdorf*. Eine anmutige und wahrhafte Geschichte vom aufrichtigen und wohlverfahrenen Schweizerboten 1823, Neudruck Kastellaun und Düsseldorf 1973
- Zürcher Bibel* von 1531, Faksimile Nachdruck, Zürich 1983

Literatur, Bilder und Karten

- ★ Aebi, E., 100 Jahre Bernische *Haushaltungsschule* Worb, 1886–1986, Worb 1986
- ★ Aebi, E., 100 Jahre *Frauenchor* Worb, 1880–1980, Worb 1980
- ★ Aebi, E., 150 Jahre *Feldschützen* Worb, 1840–1990, Worb 1990
- ★ Aebi, E., Der Bau der *Sekundarschul-Anlage* Worboden, 1957–1976, Worb 1978
- ★ Aebi, E., Die *Grabplatten* bei der Kirche Worb, Worb 1991
- ★ Aebi, E., Französisches *Soldatengrab* bei der Kirche Worb, in: Der Bund, Nr. 140 (19.6.1993), Beilage «Der kleine Bund», S. 7
- ★ Aebi, E., Johann Christian *Ott*, 1818–1878. Zur Biographie «Hans’ des Berner Milizen», in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 41 (1979), S. 81–112
- ★ Aebi, E., Schweizerische Eisenbahn-Euphorie endet mit «*Owetschbahn*»-Konkurs, in: HP Magazin 2 (1998), S. 29f.
- ★ Aebi, E., Aeschlimann, A., *SBB* im Aaretal. 125 Jahre von der Stichbahn Bern-Thun zur modernen Transitlinie, Luzern 1984
- ★ Aebi, E. u.a., 50 Jahre *Trachtengruppe* Worb, 1937–1987, Worb 1987
- ★ Aeschlimann, A., Hundert Jahre *Sekundarschule* Worb, Worb 1937
- ★ Aeschlimann, E., *Gasthof Löwen*, Worb, Chronik von 1375–1973, Worb 1973
- ★ Aeschlimann, E., *Worb*. Geschichte, Struktur, Organisation und Aufgaben der Gemeinde, Worb 1973
- ★ Aeschlimann, J., *Regionalverkehr* Bern-Solothurn, Teil 1: Linien G und W, «D’s blaue Bähnli», Leissigen 1998
- Aguilar, J.-P., Legendre, S., Michaux, J. (Hgg.), *Actes du congrès Biochrom’97* (Memoires et Travaux de l’ E.P.H.E., Inst. de Montpellier, Bd. 21) Montpellier 1997, S. 547–561
- Albert *Anker* 1831–1910. 32 ausgewählte Bilder zum 150. Geburtstag des Malers, hrsg. von der Verlagsgesellschaft Beobachter AG, Glattbrugg 1981
- Albert *Anker* 1831–1910. 32 ausgewählte Bilder, zweite Folge, hrsg. vom Buchverlag der Verlagsgesellschaft Beobachter AG, Glattbrugg 1984
- Albrecht, P., Hinrichs, E. (Hgg.), Das niedere *Schulwesen* im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, Tübingen 1995

- Albrecht, P., Hinrichs, E., *Einleitung*, in: dies. (Hgg.), *Schulwesen*, S. VII–X
- ★ Althaus, F., Die Anfänger [sic!] der Arbeiter-Turn- und *Sportbewegung* in Worb, o.O., o.J.
- Amman, J., *Das Ständebuch*. 133 Holzschnitte mit Versen von Hans Sachs und Hartmann Schopper, hrsg. von M. Lemmer, Frankfurt a.M. 1975
- Ammann, H., Schib, K. (Hgg.), *Historischer Atlas der Schweiz*, 2. Aufl., Aarau 1958
- ★ Analyse der *Bevölkerung Worbs*. Eine der bedeutendsten Wachstumsgemeinden des Kantons, in: *Worber Post*, Nr. 25, Sondernummer Ortsplanung 1973, S. 4–12
- Andermann, K., *Grundherrschaften* des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 127 (1991), S. 145–190
- Angermann, N. u.a. (Hgg.), *Lexikon des Mittelalters*, 10 Bde., München 1980–1999
- Anshelm, V., *Die Berner-Chronik* des Valerius Anshelm, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bd. 4, Bern 1893
- Appenzeller, G., *Die Gesellschaft zum Möhren*, Bern 1916
- Arbeitsgruppe «Geschichte Vechigens», *Vechigen*. Geschichte der Gemeinde bis 1994, Bern 1995
- Aregger, J., *Vom Verlobungsgericht zum Scheidungsgericht*. Das Ehegericht von Stein am Rhein (1651–1800), Lizentiatsarbeit Bern 1995
- Arzt, G., *Einführung in die Rechtswissenschaft*, Basel 1987
- Audétat, E., *Verkehrsstrassen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter*, Langensalza 1921
- ★ *Aufgaben und Pflichten eines Lehenmannes anno 1740*. Aus dem Herrschaftsbuch Worb: «Schlossguetter deren Lehen mit Bendicht Staub», in: *Der Bund*, Nr. 78 (2.4.1977), S. 17
- Bächtiger, F., de Capitani, F., *Lesen, Schreiben, Rechnen*. Die bernische Volksschule und ihre Geschichte. Eine Ausstellung im Bernischen Historischen Museum zum 150jährigen Bestehen des Staatseminars (Studien zur Erziehungswissenschaft), Bern 1983
- Bächtold, K., *Die Hintersassen* in der Stadt Schaffhausen, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 59 (1982), S. 18–43
- Bächtold-Stäubli, H. (Hg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, 10 Bde., 3. Aufl., Berlin 2000
- Backmann, S. u.a. (Hgg.), *Ehrkonzepte* in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998
- Bader, K. S., *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Weimar u.a. 1962
- Bairoch, P., Körner, M. (Hgg.), *Die Schweiz in der Weltwirtschaft* (15.–20. Jh.), (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, H. 8), Zürich 1990
- Baltzer, A., *Der diluviale Aaregletscher und seine Ablagerungen* in der Gegend von Bern mit Berücksichtigung des Rhonegletschers (Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz, Bd. 30), Bern 1896
- Bartlome, N., Hagnauer, S., *Abschöpfung und Umverteilung*. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Itinera* 19 (1998), S. 157–179
- Bartlome, V., *Die Rechnungsbücher* des Wirtes Hans von Herblingen als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 72), Bern 1988
- Bärtschi, E., Ein *Duell* auf der Plattform und seine Folgen, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 46 (1962), S. 308–322
- Bärtschi, H.-P., Dubler, A., Art. «*Eisenbahnen*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Bäschlin, C., *Die Blütezeit* der ökonomischen Gesellschaft in Bern 1759–1766, Laupen 1913
- Bauer, J.-H. (Hg.), Daniel Nikolaus *Chodowiecki*. Das druckgraphische Werk, 2. Aufl., Hannover 1984
- Baumann, G., *Das bernische Strassenwesen* bis 1798, Diss. Bern, Sumiswald 1924
- Baur, W., *Die geschichtliche Entwicklung* des konzessionierten und patentierten *Gastwirtschaftsgewerbes* und der Wirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern, Bern 1935
- Beck, R., *Frauen in Krise*. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: van Dülmen, *Tradition*, S. 137–221
- Beck, R., *Unterfinning*. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993
- Beer, E. J. u.a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999
- ★ Berger, F. u.a., *100 Jahre Turnverein Worb 1891–1991*. Jubiläumsschrift, Worb 1991
- Bergier, J.-F., *Die Wirtschaftsgeschichte* der Schweiz, 2. aktualisierte Aufl., Zürich 1990
- Berner Kunstmuseum, *Albert Anker*. Katalog der Gemälde und Ölstudien, Bern 1962
- Berner, H., *Gemeinden* und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen

- Konflikt und Konsens (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 45), Liestal 1994
- Berthold, W., Die *Einkommensstruktur* der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Versuch einer Typologie, in: Knittler, Renten, S. 204–237
- Bichsel, H., Die Entstehung und Entwicklung unseres *Gemeindewesens*, in: Hasler u.a., Rubigen, S. 118–136
- Bieler, P., Die *Leibeigenen* im Staat Bern, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 40 (1949), S. 5–49
- Bierbrauer, P., *Freiheit* und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 74), Bern 1991
- Bietenhard, B., *Langnau* im 18. Jahrhundert. Die Biografie einer ländlichen Kirchgemeinde im bernischen Ancien Régime, Thun 1988
- ★ Bischof, R., Bischof, P., 50 Jahre *Jodlerquartett* Worb, 1934–1984, Worb 1984
- Blanc, J.-D., Planlos in die Zukunft? Zur *Bau- und Siedlungspolitik* in den 50er Jahren, in: ders., Luchsinger (Hgg.), 50er Jahre, S. 71–93
- Blanc, J.-D., Luchsinger, C. (Hgg.), achtung: die *50er Jahre!* Annäherungen an eine widersprüchliche Zeit, Zürich 1994
- Blasius, D., *Diebeshandwerk* und Widerspruchsgeist. Motive des Verbrechens im 19. Jahrhundert, in: van Dülmen (Hg.), Verbrechen, S. 215–237
- Blasius, D., *Kriminalität und Alltag*. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978
- Blickle, P. (Hg.), *Landgemeinde* und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, München 1991
- Blickle, P., Deutsche *Untertanen*. Ein Widerspruch, München 1981
- Blickle, P., *Kommunalismus*. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, Bd. 1: Oberdeutschland, Bd. 2: Europa, München 2000
- Blickle, P. (Hg.), Die *Säkularisation* im Prozess der Säkularisierung Europas, Tübingen 2004 <im Druck>
- Blickle, P., Müller-Luckner, E. (Hgg.), Theorien kommunaler *Ordnung* in Europa (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 36), München 1996
- Blondel, J.-F., *Traité d'architecture dans le goût moderne*. De la distribution des maisons de plaisance et de la décoration des édifices en générale, 2 Bde., Paris 1737/1738
- Blum, J. (Hg.), Die *bäuerliche Welt*. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, London 1982
- Blum, J., *Jakobswege* durch die Schweiz. Unterwegs auf Etappen der Pilgerreise nach Santiago de Compostela (Inventar historischer Verkehrswege), 3. Aufl., Thun 1998
- Bolliger, T. (Hg.), *Geologie* des Kantons Zürich, Thun 1999
- Bolliger, T., Die *Molassezeit*, in: ders. (Hg.), *Geologie*, S. 45–69
- Böning, H., Die Entdeckung des niederen *Schulwesens* in der deutschen Aufklärung, in: Albrecht, Hinrichs (Hgg.), *Schulwesen*, S. 75–108
- de Bonstetten, G. u.a., *Carte archéologique du canton de Berne*. Epoque romaine et anté-romaine, Genève, Bâle, Lyon 1876
- Bonstetten, U., *Les épidémies de dysenterie dans l'ancien Etat de Berne 1771–1782*, Bern 1975
- Borscheid, P., Teuteberg, H. J. (Hgg.), *Ehe, Liebe, Tod*. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1), Münster 1983
- Boserup, E., *The Conditions of Agricultural Growth*, London 1965
- Brändli, S. u.a. (Hgg.), *Schweiz* im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel 1990
- Braun, H., Die *Ungeld- und Böspfeinigrechnungen* der Stadt Bern 1686/87–1692/93, Seminararbeit Bern 1990
- Braun, R., Das ausgehende *Ancien Régime* in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen, Zürich 1984
- Brecht, M., Art. «*Pietismus*», in: Krause, Müller (Hgg.), *Realenzyklopädie*, Bd. 26, S. 606–631
- Brecht, M. u.a. (Hgg.), Der *Pietismus* im 18. Jahrhundert (Geschichte des Pietismus, Bd. 2), Göttingen 1995
- ★ Brentini, F., Orte der *Meditation*. Neue Tendenzen in der Sakralarchitektur, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 282 (3.12.1999), S. 85
- Brodbeck, T., *Sünde* und Verbrechen im ländlichen Alltag. Die Praxis des Zivil- und Bussengerichtes sowie des Konsistoriums der Landschaft Davos von 1644–1800, Lizentiatsarbeit Bern 1997
- Brühwiler, J., Der Zerfall der *Dreizelgenwirtschaft* im schweizerischen Mittelland, Zürich 1975

- Brülisauer, J., Die *Dekanate* und Pfarreien im Schweizerischen Teil des Bistums Konstanz, in: *Helvetia Sacra*, Abteilung 1, Bd. 2: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Teil 2, Basel 1993, S. 883–923
- Brunner, E. H., Ist den bernischen *Standesherren* eine wirtschaftliche Betätigung untersagt worden? Bemerkungen zu einer oft wiederholten, falschen historischen Aussage, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 54 (1992), S. 151–163
- Brunner, O., Das «ganze *Haus*» und die alteuropäische Ökonomik, in: Brunner, Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 103–127
- Brunner, O., *Land* und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 6. Aufl., Darmstadt 1973
- Brunner, O., *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Aufl., Göttingen 1968
- Brunner, O., Conze, W., Koselleck, R. (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, 8 Bde. (7 Bde. und 1 Register), Stuttgart 1972–1997
- Buchmüller, H., Die bernische *Landschule* von 1628–1675, in: *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde* 6 (1910), S. 1–36 und 105–138
- ★ Bundesamt für Wasser und Geologie (Hg.), *Geologischer Atlas der Schweiz*, 1167 Worb. Topographische Landeskarte, Nr. 104, 1999
- Burghartz, S., *Zeiten der Reinheit*, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1999
- ★ Burri, A., Die Siedlungs- und *Flurnamen* der Gemeinde Worb. Ein Beitrag zur Namengrammatik (Sprache und Dichtung, Neue Folge, Bd. 42), Bern u.a. 1995
- de Capitani, F., *Beharren* und Umsturz (1648–1815), in: Favez, Mesmer, Bergier u.a. (Hgg.), *Schweiz*, S. 97–176
- de Capitani, F., *Adel*, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Bürgerbibliothek, Bd. 16), Bern 1982
- ★ Carlen, R., Colombo, B., *Rüfenacht*. Zur Dynamik eines Vorortes. Hausarbeit Universität Bern 1998
- Caroni, P., «*Privatrecht*». Eine sozialhistorische Einführung, Basel 1988
- Charbonnier, P., *Essai d'un classement des redevances seigneuriales*, in: *Seigneurs*, S. 187–199
- ★ Christen, M., Regierungsrat Karl *Könitzer*. Ein «Worber Staatsmann voll Wagemut und Zuversicht», in: *Worber Post*, Nr. 6/1998, S. 8
- ★ Christen, M., Worb im *Meer*. Geologischer Fund in der Sonnhalde, in: *Worber Post*, Nr. 1/2001, S. 10
- Coxe, W., *Travels in Switzerland*, London 1791
- Criblez, L., Jenzer, C., *Schulgeschichte* in der Schweiz, in: *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften* 17 (1995), S. 210–239
- Dellsperger, R., Der *Pietismus* in der Schweiz, in: Brecht u.a. (Hgg.), *Pietismus*, S. 588–616
- Dellsperger, R., Die *Anfänge* des Pietismus in Bern. Quellenstudien (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus, Bd. 22), Göttingen 1984
- Delumeau, J., *Angst* im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts, Reinbek b. Hamburg 1989 <französisch: 1985>
- Denecke, D., *Strasse* und Weg im Mittelalter als Lebensraum und Vermittler zwischen entfernten Orten, in: Herrmann (Hg.), *Mensch*, S. 207–223
- Derks, H., Über die *Faszination* des «ganzen Hauses», in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 221–242
- Dézallier d'Argenville, A.-J., *La théorie et la pratique du jardinage et un traité d'hydraulique*, Paris 1709, Reprint der Ausgabe von 1747, Genf 1972
- Diderot, D., *Receuil de Planches sur les sciences, les arts libéraux et les arts mécaniques avec leur explication*, 7 Bde. + 1 Supplement, Paris 1762–1777
- Die bernischen *Eisenbahnfragen*, Bern 1858
- von Diesbach, M. (Hg.), Hans von der Grubens Reise- und *Pilgerbuch* 1435–1467, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 14 (1896), S. 97–151
- Dietrich, M., Die *Gerichtsorganisation* des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Diss. Bern 1934
- Dietrich, U., *BERNHIST*-CD-ROM v3.0 beta, Bern 1998
- Dietz, W., Die deutsche Schule/*Volksschule* im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Kirche*, S. 168–180
- Dinges, M. (Hg.), *Hausväter*, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998
- Dinges, M., «*Weiblichkeit*» in «Männlichkeitsritualen»? Zu weiblichen Taktiken im Ehrenhandel in Paris im 18. Jahrhundert, in: *Francia* 19 (1992), S. 71–98

- Dinges, M., Aushandeln von *Armut* in der Frühen Neuzeit. Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken, in: Werkstatt Geschichte 4 (1995), S. 7–16
- Dinges, M., Die *Ehre* als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Zeitschrift für Historische Forschung 16 (1989), S. 409–440
- Dinges, M., *Ehre* und *Geschlecht* in der Frühen Neuzeit, in: Backmann u.a. (Hgg.), Ehrkonzepte, S. 123–148
- Dinkel, C., Schnyder, A., Das *Kornland* in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Problematik von Agrarzonen, in: Itinera 10 (1989), S. 8–27
- Dinzelbacher, P., *Angst* im Mittelalter: Teufels-, Todes- und Gotteserfahrung. Mentalitätsgeschichte und Ikonographie, Paderborn, München 1996
- Dollinger, H., Geologie und Hydrogeologie der Unteren *Süsswassermolasse* im SBB-Grauholtztunnel bei Bern, in: Geologische Berichte der Landeshydrologie und -geologie 21 (1997), S. 1–33
- Drack, W., Die ältere *Eisenzeit* in der Schweiz. Kanton Bern III (Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, H. 3), Basel 1960
- Dubler, A.-M., *Armen- und Bettlerwesen* in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. bis 18. Jahrhundert) (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 50), Basel 1970
- Dubler, A.-M., Art. «*Ehafte*», in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Dubler, A.-M., Art. «*Eigentum*», in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Dubler, A.-M., Art. «*Herrschaftsrechte*», in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Dubler, A.-M., Art. «*Twing und Bann*», in: Historisches Lexikon der Schweiz, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Dubler, A.-M., Der «*Hintersässe*» ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtbürger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 89 (1993), S. 143–164
- Dubler, A.-M., Geschichte der Luzerner *Wirtschaft*, Luzern 1983
- Dubler, A.-M., *Handwerk*, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern, Stuttgart 1982
- Dubler, A.-M., *Müller* und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes (14. bis 18. Jahrhundert) (Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 8), Luzern 1978
- van Dülmen, R. (Hg.), *Verbrechen*, Strafen und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 3), Frankfurt a.M. 1990
- van Dülmen, R. (Hg.), Dynamik der *Tradition* (Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 4), Frankfurt a.M. 1992
- van Dülmen, R., Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das *Haus* und seine Menschen, 3. Aufl., München 1999
- van Dülmen, R., Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 3: *Religion*, Magie, Aufklärung 16.–18. Jahrhundert, München 1994
- Dumpfe *Stuben* – Lichte Himmel. Bauern und Hirten in der niederländischen Kunst des 17. Jahrhunderts, Basel 1997
- Durheim, C. J., Die *Ortschaften* des eidgenössischen Freistaates Bern, Bde. 1–3, Bern 1838–1845
- Eggenberger, P., Typologie und Datierung der frühmittelalterlichen *Holzkirchen* des Kantons Bern, in: Archäologie der Schweiz 16 (1993), S. 93–96
- Eggenberger, P., in Zusammenarbeit mit G. Desceoudres und J. Schweizer, «Ein bettelbrief denen von kilchdorff in Mh. Landschaft an iren buw.» Der «*Kirchenbauboom*» auf der Landschaft, in: Beer u.a. (Hgg.), Berns grosse Zeit, S. 392–409
- ★ Eggenberger, P., Rast, M., Worb BE, Reformierte Pfarrkirche. Die *Bauforschung* von 1983, hrsg. vom Archäologischen Dienst Bern, Bern 2003 (Typoskript, bisher unpubliziert: ADB AHI 243.009.83)
- Eggenberger, P., Stöckli, W., *Kirchlindach*, Reformierte Pfarrkirche. Archäologische Grabung und bauanalytische Untersuchung 1978, Bern 1983
- ★ Eggenberger, P., Ulrich-Bochsler, S., Schäublin, E., Beobachtungen an *Bestattungen* in und um Kirchen im Kanton Bern aus archäologischer und anthropologischer Sicht, in: Zeitschrift für Archäologie und Kunstgeschichte 40 (1983), S. 221–231
- ★ Eggenberger, P., Ulrich-Bochsler, S., Worb, Reformierte Pfarrkirche. Die Ergebnisse der *Bauforschungen* von 1983, hrsg. vom Archäologischen Dienst Bern, Bern 2003 (Typoskript, bisher unpubliziert)
- ★ Egger, G., *Autobiographie* des Gründers der Brauerei Egger, Worb 1909, Druck: Bern 2001

- Egger, F., «Das man dem almusen unnd spital zu lieb nit also insässe». *Basler Hintersassen* im 16. Jahrhundert, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 91 (1991), S. 39–59
- Egger, J., *Geschichte des Primarschulwesens im Kanton Bern mit besonderer Berücksichtigung der letzten 22 Jahre*, Bern 1879
- Egloff, G., Art. «*Grundherrschaft*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Ehler, M., Daniel Nikolaus *Chodowiecki*. «Le petit maître» als grosser Illustrator, Berlin 2003
- Ehler, T. (Hg.), *Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposions vom 6.–9. Juni 1990 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*, Sigmaringen 1991
- Ehrenpreis, S., *Erziehung und Schulbildung in der Frühen Neuzeit – eine Form der Sozialdisziplinierung?*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 31 (2002), S. 15–21
- Eidgenössisches Staatsbureau (Hg.), *Topographischer Atlas*, Blatt 322 und 323
- ★ Ellwanger, R., *Der Weg nach Worb/Ramseyers wei ga grase*, Gümligen 1991
- Emmentaler Verkehrsverband (Hg.), *Das Emmental. Land und Leute. Beiträge zu einer Heimatkunde*, Langnau 1954
- Endres, R. (Hg.), *Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete* (Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften, Bd. 46), Erlangen 1990
- Endres, R., *Adel in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 18), München 1993
- Endres, R., Die wirtschaftlichen *Grundlagen* des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 36 (1976), S. 215–237
- ★ Engler, F., *Geschichte der Kirche Worb. Gedenkblatt zur Erinnerung an die Renovation 1932/33*, Worb 1933
- ★ *Entwicklungsvarianten* der Gemeinde Worb, in: *Worber Post* Nr. 25, Sondernummer Ortsplanung 1973, S. 15 f.
- Erler, A., Kaufmann, E. (Hgg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bde., Berlin 1964–1998
- Erne, E., *Die schweizerischen Sozietäten. Lexikalische Darstellung der Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz*, Zürich 1988
- Esch, A., *Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg*, Bern 1998
- Esch, A., *Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts*, in: *Esch, Alltag*, S. 137–159
- ★ Etter, B., *Nacherzählung der Autobiographie von Gottfried Egger (1830–1913)*, Schüler-Diplomarbeit Gümligen 1999
- Fankhauser, A., «...da sich viele einbilden, es sei unter dem Titel der Freiheit alles zu tun erlaubt.» *Der Kanton Bern unter der Trikolore 1798–1803*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 60 (1998), S. 119–133
- Fässler, M., *Grossbrände. Lehrstücke zur Katastrophenbewältigung*, in: *Pfister (Hg.), Naturkatastrophen*, S. 178–189
- Favez, J.-C., Mesmer, B., Bergier, J.-F. u.a. (Hgg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, 2 Bde., Basel, Frankfurt 1983
- Feller, R., *Geschichte Berns*, Bd. 3: Glaubenskämpfe und Aufklärung, 2. Aufl., Bern 1974
- Fenske, H. u.a., *Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart* (Taschenbuchausgabe), 2. Aufl., München 1996
- ★ Fischer, B., *Worb – Ein langer Weg kurz zusammengefasst*, Hausarbeit Universität Bern 1986
- ★ Fischer, H. A., *Worb, Evangelisch reformierte Kirche. Restaurierung 83/84*, Bern 1984 (unpublizierte Dokumentation der Kantonalen Denkmalpflege Bern)
- von Fischer, H., *Fonck à Berne. Möbel und Ausstattungen der Kunsthandwerkerfamilie Funk im 18. Jahrhundert in Bern*, Bern 2001
- Flatt, K. H., *Das Bernbiet im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Meyer (Hg.), Landschaft*, S. 33–50
- Flückiger Strebler, E., *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002
- Flückiger, E., Art. «*Bettelwesen*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 358 f.
- Flückiger, H., *Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Trend und Steuerung*, in: *Pfister (Hg.), Syndrom*, S. 333–350
- Flüeler, N., Schwertfeger, R., *Die Schweiz von morgen: Gespräche über die Zukunft der Schweiz*, Zürich 1974
- Flühler-Kreis, D., *Mauritius – heiliger Ritter, Mohr und Reichspatron*, in: *Kunst und Architektur der Schweiz* 54 (2003), S. 16–22

- Fluri, A. (Hg.), Beschreibung der deutschen *Schule* in Bern. Aufzeichnungen der deutschen Lehrmeister Gabriel Hermann (1556–1632) und Wilhelm Lutz (1625–1708), Separatdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins, Bd. 16, Bern 2003
- Forel-Baenziger, F., Grandjean, M., *Le château de Vufflens* (Bibliothèque Historique Vaudoise, Bd. 110), Lausanne 1996
- Frank, M., Trunkene *Männer* und nüchterne Frauen, in: Dinges (Hg.), *Hausväter*, S. 187–212
- Frey, W., Das Janusgesicht der *Agrarmodernisierung*. Der Verlust der sozialen Tragfähigkeit. Der demographische, ökonomische und soziale Transformationsprozess des bernischen Amtsbezirkes Konolfingen zwischen 1760 und 1880, unveröffentlichte Diss., Bern 1991
- Frey, W., Stampfli, M., Das Janusgesicht der *Agrarmodernisierung*: Der Verlust der sozialen Tragfähigkeit. Der demographische, ökonomische und soziale Transformationsprozess der bernischen Amtsbezirke Büren und Konolfingen zwischen 1760 und 1880, Diss. Bern 1991
- Frey, W., Stampfli, M., *Agrargesellschaften* an der Schwelle zur Moderne: Die «Grosse Transformation» in Büren und Konolfingen zwischen 1760 und 1880, in: Tanner, Head-König (Hgg.), *Bauern*, S. 187–205
- ★ Frey-Kupper, S., *Münzen*, in: Ramstein, Worb-Sunnhalde, S. 87–90
- Fridrich, A. C., Kurmann, F., Schnyder, A., Nah dran, weit weg: Geschichte des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 4: *Dorf* und Herrschaft: 16. bis 18. Jahrhundert, Liestal 2001
- Fuchs, R.-P., Um die *Ehre*. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805), Paderborn 1999
- Fuhrmann, R., *Kirche* und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 40), Stuttgart, Jena, New York 1995
- Furter-Moll, M., Die *Gemeindegrenzen* im Kanton Basel-Landschaft: zur Entwicklung und Bedeutung von Grenzen in der Kulturlandschaft. Eine grenzgeographische Analyse (Basler Beiträge zur Geographie, H. 42), Basel 1993
- Gallerie* der vorzüglichsten Künste und Handwerke. Ein lehrreiches und unterhaltendes Bilderbuch für die Jugend, 2 Teile, Zürich, Leipzig 1804/05
- Ganz, P., Die Abzeichen der *Ritterorden*, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 19 (1905), S. 28–37, 52–67, 134–140
- Ganz, P., Die Abzeichen der *Ritterorden*, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 20 (1906), S. 16–25
- ★ Gasser, F., *Kirchenfrieden* hängt an einem Faden, in: Berner Zeitung, Nr. 5 (8.1.1997), S. 26
- ★ Gasser, F., *Pater Mijo* bleibt Pfarrer von Worb – vorläufig, in: Berner Zeitung, Nr. 7 (10.1.1997), S. 27
- ★ Gebrüder Aeschbacher AG, *Aeschbachers Zeitspiegel*, 1881–1981, Worb 1981
- ★ Gebrüder Ott AG, *Gebrüder Ott AG*, Maschinenfabrik, 1806–1981, Worb 1981
- ★ Geiser, K. (Hg.), Ein *Urteil* des Badgerichts zu Enggistein von 1552, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 55 (1919), S. 449–453
- Geiser, K., Bern unter dem *Regiment* der Patrizier, in: Archiv des Historischen Vereins Bern 32 (1934), S. 85–111
- Geiser, K., Entwicklung und Neugestaltung des *Gemeindewesens* im Kanton Bern, Bern 1903
- Geiser, K., Geschichte des *Armenwesens* im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894
- Geiser, S. H., Die Taufgesinnten-*Gemeinden* im Rahmen der allgemeinen Kirchengeschichte, 2. Aufl., Courgenay 1971
- van Gelderen, M., Skinner, Q. (Hgg.), *Republicanism*. A Shared European Heritage, 2 Bde., Cambridge 2002
- ★ Gemeinde Worb (Hg.), Der Grosse Gemeinderat von Worb. Ein *Rückblick* auf 25 Jahre Parlamentsgeschichte, Worb 1997
- ★ Gemeinde Worb, *Willkommen* in der Gemeinde Worb (Broschüre), Worb 1991. (Beigelegt: Einwohnergemeinde Worb: Aktuelle Daten der Gemeinde, Stand 1. Januar 1982)
- ★ Gerber, B., Wyss, L., Die *Siedlungsentwicklung* von Worb 1870–1995, Forschungspraktikumsbericht Universität Bern 2000
- ★ Gerber, E., *Geologische Karte* von Bern und Umgebung 1:25 000, Bern 1927
- Gerber, E., Über die Entstehung der *Torfmoore* südöstlich Bern, in: Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern (1925), S. 20–23
- Gerber, R., *Markt* und Münze, in: Beer u.a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*, S. 199–202
- Gerber, R., Öffentliches *Bauen* im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 77), Bern 1994

- Gerber, R., Von des Metzgers List und des Adels Stolz. Der Berner *Twingherrenstreit*, in: *Damals* 33 (2001), S. 34–40
- Gerber, U., Die Reformation und ihr «Originalgewächs». Die *Täufer*, in: *Berner Reformation*, S. 248–269
- Gerhard, U., *Verhältnisse* und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1981
- Gerlach, P., Art. «*Kugel*», in: Kirschbaum, Braunfels (Hgg.), *Ikonographie*, Bd. 2, Sp. 695–700
- Germann, G., Lörtscher, T. (Hgg.), «währschafft, nuzlich und schön», Bernische *Architekturzeichnungen* des 18. Jahrhunderts (Katalog zur Ausstellung im Bernischen Historischen Museum), Bern 1994
- Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Hg.), *Himmel, Hölle, Fegefeuer*. Das Jenseits im Mittelalter (Katalog zur Ausstellung im Schweizerischen Landesmuseum), Zürich 1994
- Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (Hg.), *Kunstführer* durch die Schweiz, Bd. 3: Basellandschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Solothurn, 5. Aufl., Wabern 1982
- Geser, H., *Milizverwaltung* und professionelle Verwaltung auf Gemeindeebene, in: *Politisches System*, S. 171–200
- ★ Gfeller, M., Von *Verträgen*, Schulden und Nutzungsrechten. Das «*Zivilgericht* Worb» 1700–1850 (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte), <im Druck>
- ★ Gfeller, M., Von *Verträgen*, Schulden und Nutzungsrechten. Das «*Zivilgericht*» Worb» 1700–1850, Lizentiatsarbeit Bern 2003
- Gilomen, H.-J., Head-König, A. L., Radeff, A. (Hgg.), *Migration* in die Städte. Ausschluss, Assimilierung, Integration, Multikulturalität (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 16), Zürich 2000
- Glatthard, P., *Ortsnamen* zwischen Aare und Saane. Namengeographische und siedlungsgeschichtliche Untersuchungen im westschweizer-deutschen Sprachgrenzraum (Sprache und Dichtung. Neue Folge, Bd. 22. Sonderreihe: Berner Arbeiten zur Dialektologie und Volkskunde), Bern, Stuttgart 1977
- Glauser, F., Art. «*Jahrzeitbücher*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Glauser, F., *Kommunikation* und Innovation im 16. Jahrhundert. Zu den Anfängen der Post in der Schweiz, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 53 (2003), S. 1–33
- Gleixner, U., «*Das Mensch*» und «*der Kerl*». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a.M. u.a. 1994
- Gmür, R., Der *Zehnt* in alten Bern (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Neue Folge, H. 310), Bern 1954
- le Goff, J., Die Geburt des *Fegefeuers*, 2. Aufl., Stuttgart 1991
- Gotthelf, J., Der *Bauernspiegel*. Oder Lebensgeschichte des Jeremias Gotthelf, Zürich 1986
- Gotthelf, J., Die *Armennot*, in: Muschg (Hg.), Gotthelf, S. 329–481
- Gotthelf, J., *Kirche* und Schule (Sämtliche Werke, 11. Ergänzungsband), Zürich 1959
- Göttler, W., *Jakobus* und die Stadt. Luzern am Weg nach Santiago de Compostela (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 35), Basel 2001
- Graf, O., Die Entwicklung der *Schulgesetzgebung* im Kanton Bern seit 1831, Bern [ca. 1932]
- Graf-Fuchs, M., Das *Gewerbe* und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798 (Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 2), Bern 1940
- Grandjean, M., Le château de *Vufflens*. Grand monument d'art, in: Forel-Baenziger, Grandjean, Vufflens, S. 191–293
- von Greyerz, H., Der *Bundesstaat* seit 1848, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, S. 1019–1246
- Groebner, V., Gefährliche *Geschenke*. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikt und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 3), Konstanz 2000
- Grosjean, G. (Hg.), *Kantonaler Karten- und Plankatalog*. Landesvermessung und Kartographie des Kantons Bern, 2. Teil, Bern 1960
- Grosjean, G., Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen *Defensionale* im 17. Jh., Bern 1953
- Grosjean, G., *Dorf* und Flur, in: Meyer (Hg.), *Siedlung*, S. 8–29
- Grosjean, G., *Miliz* und Kriegsgenügen als Problem im Wehrwesen des alten Bern, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 42 (1953), S. 129–173
- Grosjean, G. u.a., *Planungsatlas* Kanton Bern, Lfg. 3: Kanton Bern – historische Planungsgrundlagen, Bern 1973
- Grunder, E., *Geschichte der Gemeinde Vechigen*, Vechigen 1903
- Gruner, B., Bemerkungen über den *Zustand der Schulen* des ehemaligen deutschen Bernergebiets mit Ausnahme der Stätten, St. Gallen 1801

- Gruner, B., *Die Verarmung des Landvolkes im Canton Bern*, Bern 1825
- Gruner, U., *Eiszeitliche Trogbildungen im Raum Bern*, in: *Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern* [N. F.] 50 (1993), S. 35–43
- ★ Gruner, U., *Erläuterungen zu Blatt 1167 Worb*, Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000, 104 (mit Beiträgen von R. Burkhalter), Bern 2001
- ★ Gruner, U., *Landeskarten der Schweiz, Blatt 1167: Worb*, Bern 2001
- Gugerli, D., *Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Zürich 1988
- Guggenbühl, G., *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. 2: Vom Jahre 1648 bis zur Gegenwart, Zürich 1948
- ★ Guggenheim, T. C., *Die Wohnsiedlung Bleiche in Worb*, Bern 1984
- Gugger, H., *Die Bernischen Orgeln. Die Wiedereinführung der Orgel in den reformierten Kirchen des Kantons Bern bis 1900*, Bern 1978
- Gugger, H., *Ittigen. Eine junge Gemeinde mit alter Geschichte*, Bern 1997
- Guggisberg, K., *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958
- Guggisberg, K., *Bernische Kirchenkunde*, Bern 1968
- Guggisberg, K., Wahlen, H., *Kundige Aussaat – köstliche Frucht. Zweihundert Jahre Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern 1759–1959*, Bern 1958
- Haberkern, E., Wallach, J. F., *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*, 8. Aufl., Tübingen, Basel 1995
- Haefeli, U., *Münchenbuchsee. Ein Dorf wird Vorstadt*, Zürich 1996
- Haller von Königsfelden, F. L., *Helvetien unter den Römern. Zweyter Theil: Topographie von Helvetien unter den Römern*, Bern, Suhr 1812
- Haller, B. (Hg.), *Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565*, 3 Bde., Bern 1900–1902
- Hamann, B., *Geschichte des Schulwesens. Werden und Wandel der Schule im ideen- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang*, 2. Aufl., Bad Heilbrunn 1993
- Handbuch der Schweizer Geschichte*, 2. Aufl., Bd. 2, Zürich 1980
- Handbuch Politisches System der Schweiz*, Bd. 3, Bern 1986
- Hasler, M. u. a., *Rubigen. Ort und Landschaft*, Langnau 2001
- Hatje, F., *Leben und Sterben im Zeitalter der Pest. Basel im 15. bis 17. Jahrhundert*, Basel, Frankfurt a.M. 1992
- Hauser, A., *Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert*, Zürich 1987
- Hausmann, K. E., *Die Armenpflege in der Helvetik (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 115)*, Basel, Stuttgart 1969
- Haverkamp, A. (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung. Reihe A, Darstellungen, Bd. 18)*, Köln, Wien 1984
- ★ Hebeisen-Bernhard, H. R. u. a., *Schützengesellschaft Worb-Artillerie 1887–1987. Bericht über 100 Jahre Vereinsgeschichte*, Worb 1987
- Henning, F.-W., *Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 21)*, Stuttgart 1969
- Herrmann, B. (Hg.), *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Frankfurt a.M. 1989
- Hesse, C., *Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert*, in: Beer u. a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*, S. 330–348
- Hildbrand, T., Tanner, A. (Hgg.), *Im Zeichen der Revolution*, Zürich 1997
- von Hippel, W., *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 34)*, München 1995
- Hoffmann, J., *Die «Hausväterliteratur» und die «Predigten über den christlichen Hausstand». Ein Beitrag zur Geschichte der Lehre vom Hause und der Bildung für das häusliche Leben*, Weinheim 1959
- von Hohberg, W. H., *Georgica Curiosa*, Nürnberg 1682
- Holenstein, A., *«Gute Policy» und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Regieren und Verwalten im Spannungsfeld von Normen und lokalen Verhältnissen – Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)*. Habil. Bern 2000 (masch.)
- Holenstein, A., Art. *«Hintersassen»*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Holenstein, A., *Bauern zwischen Bauernkrieg und dreissigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 38)*, München 1996

- Holenstein, A., Die *Huldigung* der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36), Stuttgart, New York 1991
- Holenstein, A., Die *Stadt* und ihre Landschaft. Konflikt und Partizipation als Probleme des bernischen Territorialstaates im 15./16. Jahrhundert, in: Beer u.a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*, S. 348–356
- Holenstein, A., Reformierte *Konfessionalisierung* und bernischer Territorialstaat, in: Schaab, Territorialstaat, S. 5–33
- Holmsten, G., *Jean-Jacques Rousseau*, Reinbek b. Hamburg 1972
- Höpflinger, F., *Bevölkerungswandel* in der Schweiz. Zur Entwicklung von Heiraten, Geburten, Wanderungen und Sterblichkeit, Grüsich 1986
- Horodisch, A., Die *Buchbinderei* zu Freiburg (Schweiz) im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Archäologie und Kunstgeschichte 6 (1944), S. 207–243
- Hugger, P. (Hg.), *Handbuch der schweizerischen Volkskultur*, 3 Bde., Basel 1992
- Hürlimann, K., *Soziale Beziehungen* im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000
- Hurni, F., Von *Schulen* in den Dörffern. Die Entwicklung der bernischen Landschulen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Gemeinde Köniz (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 70), Bern 1986
- ★ *Jahrbuch 1982*. St. Martin Worb, hrsg. durch den Pfarreirat St. Martin Worb, Worb 1981
- Jahrbuch* des Bernischen Historischen Museums 1932
- Jahresbericht* des Historischen Museums in Bern 1905, 1906, 1907, 1910, 1918, 1919
- ★ Jakob, B., In Worb soll die *Worble* ein neues Bett erhalten, in: *Berner Zeitung*, Nr. 113 (17.5.2002), S. 29
- ★ Jansen, H., Als bei Worb noch das *Meer* rauschte, in: *Berner Zeitung*, Nr. 28 (3.2.2001), S. 35
- Janssen, W., Art. «*Friede*», in: Brunner, Conze, Koselleck (Hgg.), *Grundbegriffe*, Bd. 2, S. 543–591
- ★ Jeanmaire, C., Stamm, R., Die *Überlandbahnen* von Bern nach Worb. Geschichte und Rollmaterial zweier Vorortsstrecken, Basel 1971
- Jecker, H., Art. «*Täufer*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Jezler, P., *Jenseitsmodelle* und *Jenseitsvorsorge* – Eine Einführung, in: Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Hg.), *Himmel*, S. 13–26
- ★ Jodlerdoppelquartett Worb, 50 Jahre *Jodlerdoppelquartett*. Chronik, Worb 1984 (mit einem Vorwort des OK-Präsidenten Adolf Ogi)
- ★ Jordi, F., Ein *Leben* für die Musik (Pressemitteilung 2004)
- Jost, H. U., Zur Geschichte des *Vereinswesens* in der Schweiz, in: Hugger (Hg.), *Volkskultur*, Bd. 2, S. 470f.
- Junker, B., *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, Bd. 1: *Helvetik*, Mediation, Restauration, 1798–1830, Bern 1982; Bd. 2: Die Entstehung des demokratischen *Volksstaates*, 1831–1880, Bern 1990; Bd. 3: *Tradition* und *Aufbruch*. 1881–1995, Bern 1996
- Justiz* in alter Zeit (Schriftenreihe Mittelalterliches Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber, Bd. 6c), 2. erw. Aufl., Rothenburg 1989
- Jütte, R., *Arme*, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000
- Kantonale Denkmalpflege (Hg.), *Bern* und Umgebung. Führer, Bern 1908
- ★ Kantonale Denkmalpflege (Hg.), *Hinweisinventar* aller Bauten und Ortsbilder im Kanton Bern, Nr. 243: Gemeinde Worb, Heft 1, Bern 1978/79
- ★ Kantonale Denkmalpflege, *Landsitze*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 31 (1969), S. 181–196
- ★ Kantonale Denkmalpflege, *Schlösser*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 31 (1969), S. 162–166
- ★ Kantonale Denkmalpflege, Gemeinde Worb (Hgg.), *Bauinventar* der Gemeinde Worb, 2 Bde., Bern 2003
- Kapossy, B., Neo-Roman *Republicanism* and Commercial Society: The Example of Eighteenth-century Berne, in: van Gelderen, Skinner (Hgg.), *Republicanism*, Bd. 1, S. 227–247
- ★ Kasser, H., Die Kirche von Worb und ihre *Glasgemälde*, Bern 1893
- Kaufmann-Hayoz, R. (Hg.), *Bedingungen* umweltverantwortlichen Handelns von Individuen. Proceedings des Symposiums «Umweltverantwortliches Handeln» vom 4.–6.9.1996 in Bern, Bern 1997
- Kehrli, M., Chronos und weinender Putto. Bernische *Grabdenkmäler* des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Kunst und Architektur in der Schweiz* 54 (2003), S. 37–43

- Keller, B., Fazies und Stratigraphie der Oberen *Meeresmolasse* (Unteres Miozän) zwischen Napf und Bodensee, Diss. Bern 1989
- ★ Kellerhals, P., Haefeli, C. (Geologiebüro), Rutsch, R. F., *Blatt 1167 Worb*, Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000, 104, Bern 1999
- Kellerhals, P., Haefeli, C., Hydrogeologie *Worblental* (Grundlagen für Schutz und Bewirtschaftung der Grundwasser des Kantons Bern), Bern 1990
- Kellerhals-Maeder, A., Weiss Du wieviel Sternlein stehen ...? Die Protostatistischen *Erhebungen* im Kanton Bern zwischen 1528 und 1831, Lizentiatsarbeit Bern 1984
- Kempf, O., Bolliger, T., Kälin, D., Engesser, B., Matter, A., *New magnetostratigraphic calibration* of Early to Middle Miocene mammal biozones of the North Alpine Foreland Basin, in: Aguilar, Legendre, Michaux (Hgg.), *Actes*, S. 547–561
- Kirschbaum, E., Braunfels, W. (Hgg.), *Lexikon der christlichen Ikonographie*, 8 Bde., Rom, Freiburg, Basel, Wien 1968–1976
- ★ Kläy, I., *Kirchgemeindeversammlung* Worb bewilligte Kredit für Kirchenrestaurierung, in: Berner Zeitung, Nr. 133 (11.6.1982), S. Region Bern 2
- Klöti, T., Johann Friedrich von *Ryhiner* 1732–1803. Berner Staatsmann, Geograph, Kartenbibliograph und Verkehrspolitiker (Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern, Bd. 58, 1992/93), Bern 1994
- Klueting, H., *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989
- Knittler, H., *Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Bd. 19), Wien 1989
- Knodel, J. E., *Demographic Behavior in the Past. A Study of fourteen German Village Populations in the eighteenth and nineteenth Centuries* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time, Bd. 6), Cambridge 1988
- ★ Knoepfli, A., Zusammenschluss und Kampf der Arbeiterinnen und Arbeiter in der schweizerischen *Leinenindustrie*. 50 Jahre CTCP-Sektion Worb, Zürich 1985
- ★ Kobel, E., Am Anfang stand ein alter «*Spycher*». Die Dorfgemeinschaft Rüfenacht feiert ihr 25-jähriges Bestehen, in: Der Bund, Nr. 197 (25.8.1982), S. 22
- ★ Kobel, E., Eine Hundertjährige mit Zukunftschancen. In Worb feiert die *Buchdruckerei Aeschbacher AG* Geburtstag, in: Der Bund, Nr. 192 (19.8.1981), S. 21
- Körner, M., *Steuern* und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Schremmer (Hg.), *Steuern*, S. 53–76
- Krause, G., Müller, G. (Hgg.), *Theologische Realenzyklopädie*, 27 Bde. und 2 Register, Berlin 1976–2000
- Kremeyer, L., Art. «*Polizei*», in: Brunner, Conze, Koselleck (Hgg.), *Grundbegriffe*, Bd. 4, S. 877–897
- Kriedte, P., Medick, H., Schlumbohm, J., *Industrialisierung vor der Industrialisierung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 53), Göttingen 1978
- Kuchenbuch, L., *Potestas* und *Utilitas*. Ein Versuch über Stand und Perspektiven der Forschung zur Grundherrschaft im 9.–13. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 117–146
- ★ Kuhn, W., Das eisenhaltige *Mineralbad* Enggistein bei Worb (Kt. Bern). Seine Lage, seine Bestandteile, seine Heilkräfte und sein Gebrauch. Nebst einem geschichtlichen Anhang, Biel 1874
- ★ Kuhn, W., *Das Worblental*. Natur und Kultur mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, Diss. Bern 1947
- Kümin, B., Useful to have, but difficult to govern. *Inns* and taverns in early modern Bern and Vaud, in: *Journal of Early Modern History* 3 (1999), S. 153–175
- Kummer, J. J., *Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern* (Sonderausgabe Schweizerische Zeitschrift für Statistik), Bern 1874
- ★ Kummer, L., *Jugendstil-Fresken* kamen zum Vorschein, in: Berner Zeitung, Nr. 49 (28.2.1984), S. Region Bern 2
- ★ Kunz, H.-P., *Heiliger Bim Bam*, in: Worber Post, Nr. 4/2002, S. 3
- ★ Künzler, B., Neuer *Glanz* in der alten Kirche Worb, in: Der Bund, Nr. 210 (7.9.1984), S. 11
- ★ Künzler, B., Zum 50. Geburtstag ein neues Kleid. Die «*Badi*» in Worb wurde grundlegend umgebaut, in: Der Bund, Nr. 150 (7.6.1985), S. 7
- Kurz, G., Lerch, C., *Geschichte der Landschaft Hasli*, Meiringen 1979
- Kuthy, S., Lüthy, H. A., *Albert Anker*. Zwei Autoren über einen Maler, Zürich 1980
- Labouvie, E., *Verbotene Künste*. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.-19. Jahrhundert), St. Ingbert 1992

- Lamprecht, M., Stamm, H., *Sportvereine* in der Schweiz. Probleme – Fakten – Perspektiven, Chur, Zürich 1998
- Landau, P., Art. «*Beneficium*», in: Krause, Müller (Hgg.), *Realenzyklopädie*, Bd. 5, S. 577–583
- Landolt, N., Art. «*Tauner*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Landolt, O., *Delinquenz* und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten, in: Gilomen, Head-König, Radeff (Hgg.), *Migration*, S. 77–92
- Le Comte, G., Quelle *politique* pour les pauvres? Le cas de la communauté de Vaulion sous l'Ancien Régime, in: Head, Schnegg (Hgg.), *Armut*, S. 95–108
- ★ Lehmann, F., Scheidegger, H., 100 Jahre *Feldschützen* Richigen. Festschrift, Richigen 1996
- Lehmann, H., Die *Glasmalerei* in Bern am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, in: *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* 15 (1913), S. 321–346
- Leibundgut-Mosimann, A., Die wirtschaftlichen Verhältnisse im heutigen Amt *Trachselwald* am Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 49 (1987), S. 4–56
- Leonhard, M., Art. «*Allmend*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Leuenberger, P., *Armennot* und Armenverwaltung im Amt Schwarzenburg, 1830–1860, Lizentiatsarbeit Bern 1987
- Lohner, C. F., Die reformierten *Kirchen* und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun 1864–1867
- Lory, M., *Das Geld* im Leben der alten Berner, Bern 1979
- Ludi, N., Die *Armengesetzgebung* des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Diss. Bern 1975
- Ludi, R., Die *Fabrikation* des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Diss. Bern 1997
- Ludi, R., *Kriminalität* in der Bernischen Regenerationszeit, Lizentiatsarbeit Bern 1992
- Lüscher, B., Orts- und Flurnamen in der Gemeinde *Vechigen*, in: Arbeitsgruppe «Geschichte Vechigens», *Vechigen*, S. 31–87
- Lussi, A., Burkhard, B., Ulrich-Bochsler B., Wiederkehr, M., *Gebisszustand* bei zwei Schweizer Bevölkerungsgruppen vor Einführung des raffinierten Zuckers, in: *Schweizerische Monatsschrift für Zahnmedizin* 102 (1992), S. 813–817
- Lustenberger, W., *Pädagogische Rekrutenprüfungen*. Ein Beitrag zur Schweizer Schulgeschichte, Zürich 1996
- Lüthi, A. J., Die *Mineralbäder* des Kantons Bern. Wesen, Entwicklung und touristische Bedeutung, Diss. Bern, Burgdorf 1957
- Lüthi-Hebeisen, H., Hofchronik *Toggenbühl*, Worb 2000 [auch in: <http://www.educanet.ch/home/MariaReusser>]
- Mäder, C., *Raumplanung* im Kanton Bern, in: Meyer (Hg.), *Siedlung*, S. 170–181
- Marramao, G., Art. «*Säkularisierung*», in: Ritter, Gründer (Hgg.), *Wörterbuch*, Bd. 8, S. 1133–1161
- Marti, K., Art. «*Graffenried*, Christoph von», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Marti, P., *Bauern* und Hintersässen auf dem Dentenberg während des Dreissigjährigen Krieges, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 16 (1954), S. 99–112
- Marti, P., *Bolligen*. Geschichte einer bernischen Landgemeinde, Bern 1940
- Martig, P., Ein *Dorf* im Wandel der Zeit, in: Pfister (Hg.), *Jegenstorf*, S. 19–38
- Marx, K., Debatten über das *Holzdiebstahlggesetz*, in: *Marx Engels Werke*, Bd. 1, Berlin 1983, S. 109–147
- ★ Matile, H., *Wappenscheibe* des Ludwig von Diesbach, 1521, in: Niklaus Manuel Deutsch, S. 452f.
- Mattmüller, M., *Bauern* und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700, in: *Zeitschrift für Schweizer Volkskunde* 70 (1980), S. 49–62
- Mattmüller, M., *Bevölkerungsgeschichte* der Schweiz, Teil I: Die frühe Neuzeit, 1500–1700, Bd. 1: Darstellung, Basel, Frankfurt a.M. 1987
- Maurer, P., *Anbauschlacht*. Landwirtschaftspolitik, Plan Wahlen, Anbauwerk 1937–1945, Zürich 1985
- Maync, W., *Bernische Wohnschlösser*. Besitzergeschichte, Bern 1979
- Medick, H., *Hunger*, Ernährung und Politik in: *Sozialwissenschaftliche Information für Unterricht und Studium* 14/2 (1985), S. 95–102
- Meier, T., *Handwerk*, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Zürich 1986
- Meier, T., *Wirtschaftsorganisation* und Konjunktur in der Herrschaft Wildegg 1640–1680, in: ders., Sablonier (Hgg.), *Wirtschaft*, S. 107–122

- Meier, T., Sablonier, R. (Hgg.), *Wirtschaft und Herrschaft*. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), Zürich 1999
- Meier, T. D., Wolfensberger, R., Eine *Heimat* und doch keine, Heimatlose und nicht Sesshafte in der Schweiz, 16.–19. Jahrhundert, Zürich 1998
- ★ von Meiss, P., Wohnen ... einen Schritt weiter. Über das Quartier *Bleiche* in Worb, in: *Werk, Bauen und Wohnen* 4 (1982), S. 14–23
- Mesqui, J., *Châteaux et enceintes de la France médiévale. De la défense à la résidence*, Bd. 2: La résidence et les éléments d'architecture, Paris 1993
- Meyer, P. (Hg.), *Illustrierte Berner Enzyklopädie*, Teil 1: Die *Natur*, Wabern-Bern 1981, Teil 2: Berner, deine Geschichte. *Landschaft* und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, Wabern-Bern 1981, Teil 3: *Siedlung* und Architektur im Kanton Bern, Wabern-Bern 1987
- ★ Meyer, P., *Wohnbauten im Vergleich 15: Bleiche*, Zürich 1993
- Meyer, W., Strübin Rindisbacher, J., *Das Alte Schloss Bümpliz*, Bericht über die Grabungen von 1966–1970 sowie die Bau- und Besitzergeschichte, Bern 2002
- ★ Minder, W., 100 Jahre *Männerchor* Worb 1845–1945, Worb 1946
- Mitterauer, M., *Familie* und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Haverkamp (Hg.), *Haus*, S. 1–36
- Mitterauer, M., *Ledige Mütter*. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983
- Mitterauer, M., Sieder, R., *Vom Patriarchat zur Partnerschaft*. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977
- Mittler, M., *Pässe – Brücken – Pilgerpfade*. Historische Verkehrswege der Schweiz, Zürich, München 1988
- Möhle, S., *Ehekonflikte* und sozialer Wandel, Göttingen 1740–1840, Frankfurt a.M. u.a. 1997
- Moser, A., Die *Landkirchen* und ihre Ausstattung, in: Meyer (Hg.), *Siedlung*, S. 56–79
- Moser, A., Die *Patrozinien* der bernischen Kirchen im Mittelalter, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 52 (1958), S. 27–47
- Moser, A., *Kirche Belp* (Schweizerischer Kunstführer, Nr. 63), Bern 1964
- Moser, F. A., Ritter *Wilhelm von Diesbach*, Schultheiss von Bern, 1442–1517, Muri/Bern 1930
- Moser, P., *Der Stand der Bauern*, Frauenfeld 1994
- Muchembled, R., *La violence au village*. Sociabilité et comportements populaires en Artois du XV^e au XVII^e siècle (Violence et Société), Brüssel 1989
- von Müllinen, E. F., Beiträge zur *Heimathkunde* des Kantons Bern deutschen Theils, 6 Bde., Bern 1879–1893
- ★ von Müllinen, W. F., *Schloss Worb*. Vortrag gehalten an der 50. Jahresversammlung des historischen Vereins in Worb im Juni 1896, Bern 1896
- ★ von Müllinen, W. F., *Worb*, in: von Müllinen, *Heimathkunde*, Bd. 4, S. 298–317
- Müller, F. (Hg.), *Münsingen-Rain*, ein Markstein der keltischen Archäologie: Funde, Befunde und Methoden im Vergleich. Akten des Internationalen Kolloquiums «Das keltische Gräberfeld von Münsingen-Rain 1906–1996», Münsingen/Bern, 9.–12. Oktober 1996 (Schriften des Bernischen Historischen Museums, Bd. 2), Bern 1998
- Müller, E., Aussterben oder Verarmen? Die *Effinger* von Wildegg. Eine Berner Patrizierfamilie während Aufklärung und Revolution, Baden 2000
- Müller-Burgherr, T., *Die Ehrverletzung*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts der deutschen und rätoromanischen Schweiz von 1252–1798, Diss. Zürich 1987
- Muschg, W. (Hg.), *Jeremias Gotthelf*. Vermischte Schriften (Jeremias Gotthelfs Werke, Bd. 20), Basel 1953
- ★ Musikgesellschaft Worb, *Jubiläums-Schrift* zum 100-jährigen Bestehen, Worb 1945
- Nägeli, M., *Kirchliches Leben* im Wandel der Zeit, in: Arbeitsgruppe «Geschichte Vechigens», *Vechigen*, S. 173–218
- Netting, R., *Balancing on an Alp*, Cambridge 1981
- ★ Neuenschwander, H., 50 Jahre *Turnverein* Worb. Festschrift zum 50-jährigen Bestand, Worb o.J.
- ★ Neuenschwander, H., *Vielbringen*. Ein Rückblick, Worb 1981
- ★ Neuenschwander, K., *Kein Seelenfrieden*, in: *Der Bund*, Nr. 6 (9.1.1997), S. 25
- ★ Neuenschwander, K., *Pater Mijo bleibt – und der Frieden?*, in: *Der Bund*, Nr. 7 (10.1.1997), S. 24
- ★ Neuenschwander, K., *Pater Mijo ist weg – nun will sich auch der Pfarreirat aus der Affäre ziehen*, in: *Der Bund*, Nr. 166 (19.7.1997), S. 24

- ★ Neuenschwander, R., Das *Bernbiet* ehemals und heute. Bilder aus der Geschichte Worb II: Von der Französischen Revolution bis zur Gemeinde von morgen, in: Historischer Kalender 254 (1982), S. 66–77
- Neumann, J., Art. «*Bistum*», in: Krause, Müller (Hgg.), Realenzyklopädie, Bd. 6, S. 697–709
- Niederer, A., *Gemeinwerk* im Wallis. Bäuerliche Gemeinschaftsarbeit in Vergangenheit und Gegenwart (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 37), Basel 1956
- Niklaus Manuel Deutsch. Maler, Dichter, Staatsmann (Katalog zur Ausstellung im Kunstmuseum Bern, 22. September–2. Dezember 1979), Bern 1979
- Ogris, W., Art. «*Munt*», in: Erler, Kaufmann (Hgg.), Rechtsgeschichte, Bd. 3, S. 750–761
- Opitz, C., Neue *Wege* der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des «ganzen Hauses», in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994), S. 88–98
- Ortsnamenbuch* des Kantons Bern (alter Kantonsteil) begr. von Paul Zinsli, Bd. 1: Dokumentation und Deutung, 1. Teil: A–F, hrsg. von Paul Zinsli in Zusammenarbeit mit Rudolf Ramseyer und Peter Glatthard, Bern 1976, 2. Teil: G–K/CH, hrsg. von Paul Zinsli und Peter Glatthard in Zusammenarbeit mit Rudolf J. Ramseyer, Niklaus Bigler und Erich Blatter, Bern 1987
- Paffrath, A., *Bernhard von Clairvaux*. Leben und Wirken – dargestellt in den Bilderzyklen von Altenberg bis Zwettl, Köln 1984
- Paffrath, A., *Bernhard von Clairvaux* 2. Die Darstellung des Heiligen in der bildenden Kunst, Bergisch Gladbach 1990
- Pahud de Mortanges, R., Prêtre, A., *Anwalts-geschichte* der Schweiz, Zürich 1998
- ★ Pedretti, G., «Traget Sorg zu Feür und Licht». Worb richtet 1792 wegen «Feür und anderer Unsicherheiten» *Nachtwachen* ein, in: Der Bund Nr. 90 (18.4.1981), S. «Vor Jahr und Tag»
- ★ Pedretti, G., Jubiläumsschrift zum 150-jährigen Bestehen der *Musikgesellschaft Worb*, Worb 1993
- Penck, A., Brückner, E., *Die Alpen* im Eiszeitalter, 3 Bde., Leipzig 1901–1909
- Perrenoud, A., Les mécanismes de récupération d'une *population* frappée par la peste. L'épidémie de 1636–1640 à Genève, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 28 (1978), S. 265–288
- Peyer, H. C., Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden *Dienste* für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: Peyer, Könige, S. 219–231
- Peyer, H. C., *Könige*, Stadt und Kapital, Zürich 1982
- Peyer, H. C., *Verfassungsgeschichte* der alten Schweiz, Zürich 1978
- Pfister, C. (Hg.), *Am Tag* danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000, Bern 2002
- Pfister, C. (Hg.), *Das 1950er Syndrom*, Bern 1994
- Pfister, C. (Hg.), *Jegenstorf*. Eine Ortsgeschichte, Jegenstorf 1989
- Pfister, C., *Agrarkonjunktur* und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland 1755–1797 (Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft von Bern, Beiheft 2), Bern 1975
- Pfister, C., *Bevölkerungsgeschichte* und Historische Demographie 1500–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 28), München 1994
- Pfister, C., Das «*1950er Syndrom*» die umweltgeschichtliche Epochenschwelle zwischen Industriegesellschaft und Konsumgesellschaft, in: ders. (Hg.), *Syndrom*, S. 51–103
- Pfister, C., Der «*Baby-Peak*» der Helvetik – Fragen und Ergebnisse zur Bevölkerungsgeschichte der Periode 1760–1850 am Beispiel des Kantons Bern in: Simon, Strukturen, S. 59–66
- Pfister, C., *Der Rote Tod* im Kanton Bern, in: Saladin, Schaufelberger, Schläppi (Hgg.), *Medizin*, S. 345–374
- Pfister, C., Im Strom der *Modernisierung*. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914 (Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. 4), Bern 1995
- Pfister, C., *Klimageschichte* der Schweiz 1525–1860. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft (Academia helvetica, Bd. 6), 2 Bde., 3. Aufl., Bern, Stuttgart 1988
- Pfister, C., *Naturkatastrophen* und Naturgefahren in geschichtlicher Perspektive. Ein Einstieg, in: ders. (Hg.), *Naturkatastrophen*, S. 11–27
- Pfister, C., Egli, H.-R. (Hgg.), Historisch-Statistischer *Atlas* des Kantons Bern, 1750–1995. Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998
- Pfister, C., Kellerhals, A., Verwaltung und Versorgung im Landgericht *Sternenberg*. Mit einem Exkurs über die Verteilung von Grundbesitz und Getreidevorrat im Jahr 1757 in der Kirchgemeinde Bolligen, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 (1989), S. 151–215

- Pfister, C., Schüle, H., *Metaquellen* als Grundlagen zur Abgrenzung und Typisierung historischer Agrarzonen. Das Beispiel des Kantons Bern im späten 18. und 19. Jahrhundert, in: *Itinera* 10 (1989), S. 28–57
- Pfister, U., Die Anfänge der *Geburtenbeschränkung in Europa*. Wege zu einer umfassenderen Analyse, in: Borscheid, Teuteberg (Hgg.), *Ehe*, S. 213–232
- Pfister, U., Die Anfänge von *Geburtenbeschränkung*. Eine Fallstudie (ausgewählte Zürcher Familien im 17. und 18. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 256), Bern, Frankfurt a.M., New York 1985
- Pfister, U., Politischer *Klientelismus* in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: *Schweizer Zeitschrift für Geschichte* 42 (1992), S. 28–68
- Phillips, R., *Putting asunder*. A History of Divorce in Western Society, Cambridge 1989
- Planungsamt des Kantons Bern (Hg.), Kanton Bern. Historische *Planungsgrundlagen*, Bern, 1973
- Po-chia Hsia, R. u.a. (Hgg.), *Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe*, Wiesbaden 1997
- Preusser, F., Schlüchter, C., *Quartärstratigraphie* des Schweizer Mittellandes (Aare- und Emmental), Exkursionsführer AGAQ-Tagung 2004, Institut für Geologie, Bern 2004
- Prodi, P. (Hg.), *Glaube und Eid*. Treueformeln Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993
- ★ Proinfo, *Worb*. Informiert über das *Vereinsleben* in Worb, 2. Aufl., Lohn 1999 und 3. Aufl., Lohn 2002
- Ramseyer, R., *Das altbernsche Küherwesen*, Bern 1961
- ★ Ramstein, M., *Worb-Sunnhalde*. Ein römischer Gutshof im 3. Jahrhundert (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern/Archäologischer Dienst), Bern 1998
- ★ Rechsteiner, K. J., Die Pionierinnen in der *Sonnhalde*, in: *Berner Erwachsenenbildung* Nr. 4 (Juni 1993), S. 2–5
- Reinhard, W., *Geschichte der Staatsgewalt*. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999
- Renfer, C., Widmer, E., *Schlösser und Landsitze in der Schweiz*, Zürich 1985
- Rennefahrt, H., *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, 4 Teile, Bern 1928–1936
- Richarz, I., *Oikos*, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991
- Riley, J. C., *The Eighteenth-Century Campaign to Avoid Disease*, Houndmills 1987
- Ritter, J., Gründer, K. (Hgg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, bisher 11 Bde., Basel 1971–2001
- von Rodt, B., *Genealogien* burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern, 1950 (BBB Mss.h.h.LII.9.1–7 [Mf])
- von Rodt, E., *Standes- und Wappenwesen* der bernischen Familien, in: *Neues Berner Taschenbuch* 1896, S. 1–71
- ★ von Rodt, E., *Bernische Kirchen*. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte, Bern 1912
- von Rodt, E., *Geschichte des Bernischen Kriegswesens*. Von der Gründung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798. Mit theilweisem Hinblick auf die Taktik und Kriegskunst der alten Schweizer überhaupt. Großentheils aus urkundlichen Quellen geschöpft. Erster Zeitraum. Von der Gründung der Stadt Bern bis zum ewigen Frieden mit Frankreich. 1191 bis 1516, Bern 1831. Zweiter Zeitraum. Vom ewigen Frieden mit Frankreich bis zu den Zeiten des Bauern-Krieges. 1516–1653, Bern 1831. Dritter Zeitraum. Von den Zeiten des Bauern-Krieges 1653 bis zur Staatsumwälzung von 1798, Bern 1834
- Rögl, F., Circum-Mediterranean *Miocene paleogeography*, in: Rössner, Heissig (Hgg.), *Land mammals*, S. 39–48
- Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Hg.), *Katholisch Bern* von 1799 bis 1999. Ein Zwischenhalt, Bern 1999
- Rosenbaum, H. (Hg.), *Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt a.M. 1978
- Rösener, W., *Grundherrschaft im Wandel*. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991
- Rössner, G. E., Heissig, E. (Hgg.), *The Miocene land mammals of Europe*, München 1999
- ★ Rott, H., Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im XV. und XVI. Jahrhundert, III: Der Oberrhein (*Quellen II: Schweiz*), Stuttgart 1936
- ★ Rubi, C., *Worb*, in: *Alpenhorn-Kalender* 21 (1946), S. 89–96
- ★ Rubli, M., *Neuschloss* Worb. Zur Geschichte eines bernischen Landsitzes, Bern 1992
- ★ Rutishauser, S., *Kirche Worb* BE (Schweizerische Kunstführer, Nr. 377), Bern 1985
- Rutsch, R. F., Herkunft und Bedeutung des Begriffs «*Nagelfluh*», in: *Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern* [N. F.] 25 (1968), S. 69–79
- von Rütte, H., *Ländliches Gewerbe* im Bern des 18. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit Bern 1984

- ★ Ryser, H. U., Kammermann, H., Brassband *Posaunenchor Arni-Worb: 75 Jahre, 1920–1995*, Rufenacht 1995
- Sabean, D. W., *Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990
- Sablonier, R., *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300*, Neuaufl., Zürich 2000
- Safley, T. M., *Let no man put asunder. The Control of Marriage in the German Southwest. A Comparative Study, 1550–1600* (Sixteenth Century Essays and Studies, Bd. 2), Kirksville 1984
- Saladin, P., Schaufelberger, H. J., Schläppi, P. (Hgg.), «Medizin» für die Medizin. Arzt und Ärztin zwischen Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Pauli Hannes, Basel 1989
- Salvador, A. (Hg.), *International stratigraphic guide. A guide to stratigraphic classification, terminology, and procedure*, 2. Aufl., Colorado 1994
- ★ Salvisberg, W., Urs *Eigenmann* hofft auf ruhigere Zeiten, in: Berner Zeitung, Nr. 90 (19.4.1997), S. 31
- Sassnick, F., *Armenpolitik* zwischen Helfen und Strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Bd. 320), Winterthur 1989
- Saule Hippenmeyer, I., *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600* (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 7), Chur 1997
- Scandola, P., *Lehrerschaft und Lehrerverein bis zum Zweiten Weltkrieg*, in: ders., Rogger, Gerber (Hgg.), Lehrerinnen, S. 1–340
- Scandola, P., Von der *Standesschule* zur Staatsschule. Die Entwicklung des Schulwesens in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1750–1830 am Beispiel der Kantone Bern und Zürich, in: Schmale, Dodde (Hgg.), *Revolution*, S. 581–625
- Scandola, P., Rogger, F., Gerber J. (Hgg.), *Lehrerinnen* und Lehrer zwischen Schule, Stand und Staat. Die Geschichte des Bernischen Lehrerinnen- und Lehrervereins, Bern 1992
- Schaab, M. (Hg.), *Territorialstaat* und Calvinismus (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 127), Stuttgart 1993
- Schär, O., Christoph von *Graffenried* 1661–1743. Ein bernischer Stadtgründer, Bern 1978
- Schatborn, P., Szénássy, I. L. (Bearb.), *Iconographie* du Notariat. Documentation de la Fondation pour le progrès de la science notariale, Groningen/Haarlem 1971
- Schaukelberger, W., Blätter aus der Schweizer *Militärgeschichte* (Schriftenreihe der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen, Nr. 15), Frauenfeld 1995
- Scheichl, A., Das *Wirtschaftsleben* des Adels in Österreich in der Frühen Neuzeit. Fallstudien zum Eindringen kapitalistischer Wirtschaftsformen in den Bereich der Agrarwirtschaft, in: *Frühneuzeit-Info* 2 (1991), S. 33–40
- Schiedt, H.-U., *Wegnetze* und Mobilität im Ancien Régime, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 49 (1999), S. 16–34
- Schiffler, H., Winkeler, R., *Bilderwelten der Erziehung. Die Schule im Bild des 19. Jahrhunderts*, Weinheim 1991
- Schilling, H., *Ausgewählte Abhandlungen* zur europäischen Reformations- und Konfessiongeschichte, hrsg. von L. Schorn-Schütte und O. Mörke, Berlin 2002
- Schilling, H., Das konfessionelle *Europa*. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur, in: ders., *Abhandlungen*, S. 646–699
- Schilling, H., Die *Konfessionalisierung* im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), S. 1–45
- Schilling, H., Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von *Ehe*, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle, in: Prodi (Hg.), *Glaube*, S. 199–235
- Schläppi, C., Albrecht *Stürler* und das Neuschloss, in: Strübün Rindisbacher (Hg.), *Neuschloss*, S. 28 f.
- Schläppi, E., *Leissigen*. Eine Geschichte der Gemeinde, 2 Bde., 1996
- Schlögl, R., *Glaube und Religion in der Säkularisierung*. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 28), München 1995
- Schlichter, C., *Geologische Untersuchungen im Quartär* des Aaretals südlich von Bern (Stratigraphie, Sedimentologie, Paläontologie) (Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz [N. F.], Bd. 148), Bern 1976
- Schlichter, C., Kelly, M., Das *Eiszeitalter* in der Schweiz, Publ. IGCP 378 (geologisches Institut Universität Bern, Stiftung Landschaft und Kies), überarbeiteter Neudruck, Uttigen 2000
- Schlunegger, F., Burbank, D. W., Matter, A., Engesser, B., Mödden, C., *Magnetostratigraphic calibration* of the Oligocene to Middle Miocene (30–15 Ma) mammal biozones and depositional sequences of the Swiss Molasse Basin, in: *Eclogae geologicae Helvetiae* 89/2 (1996), S. 753–788

- Schmale, W., Dodde, N. L. (Hgg.), *Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung, 1750–1825*, Bochum 1991
- Schmalz, K. L., *Bolligen*. Geschichte, Gemeindeentwicklung, Heimatkunde, Bern 1982
- Schmid, R., *Der Twingherrenstreit*, in: Beer u.a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*, S. 335
- Schmidt, H. R., *Armut in der Frühen Neuzeit*. Bürger, Hintersassen und die Armenfürsorge in Vechigen, in: Arbeitsgruppe «Geschichte Vechigens», Vechigen, S. 251–268
- Schmidt, H. R., *Das Abendmahl als soziales Sakrament*, in: *Traverse 2* (2002), S. 79–93
- Schmidt, H. R., *Dorf und Religion*. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart, Jena, New York 1995
- Schmidt, H. R., *Ehezucht in Berner Sittengerichten 1580–1800*, in: Po-chia Hsia u.a. (Hgg.), *Anthropology*, S. 287–321
- Schmidt, H. R., *Environmental Occurences as the Lord's Immediate Preaching to us from Heaven: The Moral Cosmos of the Early Modern Era*, in: Kaufmann-Hayoz (Hg.), *Bedingungen*, S. 35–42
- Schmidt, H. R., *Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit*, in: Blickle, Müller-Luckner (Hgg.), *Ordnung*, S. 181–214
- Schmidt, H. R., *Hausväter vor Gericht*. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Dinges (Hg.), *Hausväter*, S. 213–236
- Schmidt, H. R., *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 12), München 1992
- Schmidt, H. R., *Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung*, in: *Historische Zeitschrift 265* (1997), S. 639–682
- Schmidt, H. R., *Stadtrefomation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich*, in: Endres (Hg.), *Nürnberg*, S. 81–119
- Schmidt, H. R., *Verfall der Religion*. Epochenwende um 1700? – Eine Diskussion des Säkularisierungsprozesses, in: Blickle, P. (Hg.), *Säkularisierung <im Druck>*.
- Schmidt, H. R., Brodbeck, T., *Davos zwischen Sünde und Verbrechen*. Eine Langzeitstudie über die Tätigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (1644–1800), in: *Jahrbuch 1997/1998 der Historischen Gesellschaft von Graubünden*, S. 145–183
- Schmid, T., *Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847*, in: *Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 48* (1986), S. 37–85
- ★ Schmocker, A., *Denkschrift zur Feier des 75-jähr. Bestehens der Musikgesellschaft Worb*, Worb 1919
- Schmocker, H., *Alte Schriften lesen* (Schulpraxis, H. 78), Neuauf., Bern 1990
- Schmoll, G. A. (Hg.), *Geschichte der Schweizer Polizei*, Bd. 1: Ursprünge und Traditionen, Muttenz 1990
- ★ Schmutz, C., *Migrationsmuster in der Gemeinde Worb zu Beginn der 90er Jahre*. Eine Auswertung von Migrationsdaten der Gemeinde Worb, Seminararbeit Universität Bern 1994
- ★ Schmutz, C., *Worb informiert über das Vereinsleben in Worb*. Vereine und politische Parteien, Derendingen 1995
- Schnegg, B., *Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 44* (1982), S. 53–86
- Schnegg, B., *Ländliche Haushalte im 18. Jahrhundert*. Haushaltstrukturen in der Kirchgemeinde Thurnen, 1785, Lizentiatsarbeit Universität Bern 1982
- Schnegg, B., Head, A.-L. (Hgg.), *Armut in der Schweiz 17.–20. Jahrhundert* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 7), Zürich 1989
- ★ Schneider, A., *Katholische Kirche eingeweiht*. Vom Pfarrrektorat zur selbständigen Pfarrei, in: *Worber Post*, Nr. 13/1998, S. 5
- ★ Schneider, E., *Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts*, Bern 1905
- ★ Schneiter, E., *Worb*. Schloss und Dorf (Berner Heimatbücher, Bd. 76/77), Bern 1961
- Schnyder, A., *«Feine Unterschiede» auf dem Dorf*: Zur Analyse der Sozialstruktur der ländlichen Gesellschaft im schweizerischen Kornland des Ancien Régime, in: Tanner, Head-König (Hgg.), *Bauern*, S. 159–168
- Schnyder, A., *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700*. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 43), Liestal 1992
- Schoepfer, P., *Sédimentologie et stratigraphie de la Molasse marine supérieure entre le Gibloux et l'Aar*, Diss. Fribourg 1989
- Schreiber, W., Mathys, F. K., *Infectio*. Ansteckende Krankheiten in der Geschichte der Medizin, 2. Aufl., Basel 1987

- Schremmer, E. (Hg.), *Steuern*, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, Stuttgart 1994
- Schubert, E., Einführung in die *Grundprobleme* der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1992
- Schudel, A., Die militärische *Dienstpflicht* und persönliche Bewehrung im Rechte Berns. 1700–1798, Diss. Schaffhausen 1918
- Schulze, H. K., *Grundstrukturen* der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1995
- Schulze, W., Die veränderte Bedeutung sozialer *Konflikte* im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wehler (Hg.), *Bauernkrieg*, S. 277–302
- Schulze, W., Vom *Gemeinnutz* zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 591–626
- Schüpbach, A., Karl Emanuel von *Graffenried* (1732–1780), Botaniker und Humanist, in: Strübin Rindisbacher (Hg.), *Neuschloss*, S. 124–126
- Schwaar, K., *Isolation* und Integration. Arbeiterkulturbewegung und Arbeiterbewegungskultur in der Schweiz 1920–1960, Basel, Frankfurt a.M. 1993
- Schwab, R., Die *Pest* im Emmental, in: *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde* (1905), S. 186–190
- Schweizer, J., *Burgen*, Schlösser und Landsitze, in: Meyer (Hg.), *Siedlung*, S. 80–109
- Schweizer, J., Der bernische *Schlossbau* im 15. Jahrhundert, in: Beer u.a. (Hgg.), *Berns grosse Zeit*, S. 173–187
- Schweizer, J., Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern. Landband 1: Die Stadt *Burgdorf*, Basel 1985
- Schweizer, J., *Kunstführer Emmental*, mit einer geschichtlichen Einleitung von Fritz Häusler, Bern 1982
- Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Hg.), *Ur- und frühgeschichtliche Archäologie der Schweiz*, Bd. 6: Das Frühmittelalter, Basel 1979
- Schweizerischer Schützenverein, *Gedenkschrift* zum 100jährigen Jubiläum des Schweizerischen Schützenvereins 1824–1924, o.O. 1924
- Schweizerisches *Idiotikon*. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 13 Bde., Frauenfeld 1881–1973
- Schwerhoff, G., Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die *Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführungen, Bd. 3), Tübingen 1999
- Seigneurs et seigneuries au moyen âge*. Actes du 117^e congrès national des sociétés savantes, Clermont-Ferrand 1992, Paris 1993
- Shorter, E., Die Geburt der modernen *Familie*, Reinbek b. Hamburg 1977 <englisch 1975>
- Siegenthaler, H., *Konsens*, Erwartung und Entschlusskraft. Erfahrungen in der Schweiz in der Überwindung der grossen Depression vor hundert Jahren, in: *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 120 (1983), S. 213–233
- Siffert, E., Die *Pocken* im Kanton Bern während des 18. und 19. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit Bern 1993
- Simon, C. (Hg.), *Sozioökonomische Strukturen – Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte* (Dossier Helvetik, Bd. 2), Basel 1997
- Simon-Muscheid, K., Art. «*Armut*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- ★ Sommer, H., 100 Jahre *Turnverein* Worb, 1891–1991. Jubiläumsschrift, Worb 1991
- ★ Sommer, H., *Kriegs Kosten* zu Worb 1712. Zufallsfund aus der Zeit des 2. Villmergenkriegs, in: *Der Bund*, Nr. 291 (11.12.1976), S. «Vor Jahr und Tag»
- ★ Sommer, H., *Schülerjahre* in Worb und am Muristalden. Ein alter Berner erzählt, in: *Der Bund*, Nr. 236 (9.10.1982), S. «Vor Jahr und Tag»
- Sonderegger, S., Die *Ortsnamen*, in: Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Hg.), *Archäologie*, S. 75–96
- ★ Spahr, M., 150 Jahre *Sekundarschule* Worb, Worb 1987
- Specker, H., Bernische *Jahrzeitbücher* aus vorreformatorischer Zeit, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 29 (1967), S. 51–61
- Spieß, K.-H., Art. «*Teilpacht*», in: Erler, Kaufmann (Hgg.), *Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Sp. 141–143
- Squarr, C., Art. «*Bernhard von Clairvaux*», in: Kirschbaum, Braunfels (Hgg.), *Ikongraphie*, Bd. 5, Sp. 371–385
- Stähli-Lüthi, V., Die Kirche von *Kirchlindach* mit ihren Wandmalereien, Bern 1985
- Stalder, F. J., Schweizerisches *Idiotikon*, mit etymologischen Bemerkungen untermischt, samt einem Anhang der verkürzten Taufnamen (*Sprachlandschaft*, Bd. 14), Aarau, Frankfurt a.M. 1994

- Stefánsson, M., Art. «*Eigenkirche, Eigenkirchenwesen*», in: Angermann u.a. (Hgg.), *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, Sp. 1705–1710
- Steigmeier, A., Art. «*Baden (AG, Grafschaft)*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, S. 651–653
- ★ Steiner, B., C, Es und F rufen zum *Kirchgang*, in: *Der Bund*, Nr. 123 (31.5.1999), S. 24
- ★ Steiner, B., *Pater Mijo* Rogina tritt zurück, in: *Der Bund*, Nr. 24 (30.1.1997), S. 27
- ★ Steiner, C. E., Steiner, B., 100 Jahre *Handdruckspritze* der Feuerwehr Rüfenacht. 40 Jahre Dorfgemeinschaft Rüfenacht. Eine kleine Chronik, Rüfenacht 1997
- ★ Steiner, E., *Festschrift 50 Jahre SC Worb 1937–1987*, Bern 1987
- Steiner, P., Art. «*Gemeinde. Mittelalter und Frühe Neuzeit*», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, online-Version (<http://www.hls.ch>)
- Stettler, K., *Ritter Niklaus von Diesbach Schultheiss von Bern 1430–1475*, Bern 1924
- Stollberg-Rilinger, B., *Handelsgeist* und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 15 (1988), S. 273–309
- Strahm, H., Neuenschwander, R. (Hgg.), *Chronik der Gemeinden des Kantons Bern*, 2 Bde., Luzern 1951
- Stromer, M., *Wege zum Dorf*. Die Nutzung ländlicher Wege als Ausdruck dörflicher Selbstbestimmung, in: Meier, Sablonier (Hgg.), *Wirtschaft*, S. 187–201
- Strub, M., *Les Monuments d'Art et d'Historie du Canton de Fribourg*, Bd. 3: La Ville de *Fribourg*, 2. Teil, *Les Monuments religieux*, Basel 1959
- ★ Strübin Rindisbacher, J. (Hg.), *Neuschloss Worb*, Bern 2004
- ★ Strübin Rindisbacher, J., ...und seltene *Pflanzen* zum Vorzeigen, Garten und Park, in: dies. (Hg.), *Neuschloss*, S. 87–90
- Strunck, P., *The Molasse of Western Switzerland*, Diss. Bern 2001
- Studer, B. (Hg.), *Etappen des Bundesstaates*, Zürich 1998
- von Stürler, R., *Die vier Berner Landgerichte* Seftigen, Sternenber, Konolfingen und Zollikofen. Ihre Entstehung und Rechtsentwicklung bis 1798, Diss. Borne-Leipzig 1920
- Stüssi-Lauterburg, J., Luginbühl, H. (Hgg.), *Vivat das Bernerbiet*, bis an d'r Welt ihr End! Berns Krieg im Jahre 1798 gegen die Franzosen (*Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, Bd. 80), Baden 2000
- Tanner, A., *Alles für das Volk*. Die liberalen Bewegungen von 1830/31, in: ders., Hildbrand (Hgg.), *Revolution*, S. 51–74
- Tanner, A., *Die Latènegräber der nordalpinen Schweiz* (*Schriften des Seminars für Urgeschichte der Universität Bern*, Nr. 4), Zürich 1979
- Tanner, A., *Ein Staat nur für die Hablichten? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat*, in: Studer (Hg.), *Bundesstaat*, S. 63–88
- Tanner, A., *Spulen* Weben Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982
- Tanner, A., Head-König, A. L. (Hgg.), *Die Bauern* in der Geschichte der Schweiz (*Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 10), Zürich 1992
- Tanner, F., Schweizer, J., (Hgg.), *Schloss Laupen*, Schlossfels Laupen. Bericht über die Sanierungsarbeiten 1983–1989 (*Baudirektion des Kantons Bern, Kantonales Hochbauamt*, 1989, 4), Bern 1989
- von Tavel, R., *Der Landgraf* und sein Sohn, in: von Tavel, Schweizer, S. 173–267
- von Tavel, R., *Schweizer* daheim und draussen, *Novellen*, Bern 1932
- Teuscher, S., *Bekannte – Klienten – Verwandte*. Soziabilität in der Stadt Bern um 1500 (*Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit*, Bd. 9), Köln 1998
- Tissot, S. A., *Anleitung* für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, 9. Aufl., Zürich 1775
- Thusty, B. A., *Gender* und Alcohol in Early Modern Augsburg, in: *Histoire Sociale* 27 (1994), S. 241–260
- Todd, V. H. (Hg.), Christoph von Graffenried's *Account of the founding of New Bern*, Reprint Spartanburg 1973
- Tögel, B., *Die Stadtverwaltung Berns*. Der Wandel ihrer Organisation und Aufgaben 1832 bis Ende der 1920er Jahre, Zürich 2004
- Trevisan, P., Der Solothurner «*Rechtsamestreit*». Ein Konflikt um Holz, Privateigentum und Herrschaft, in: Brändli u.a. (Hgg.), *Schweiz*, S. 363–381
- Trossbach, W., Das «*ganze Haus*» – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993), S. 277–314

- Tschumi, O., *Urgeschichte* des Kantons Bern (Alter Kantonsteil). Einführung und Fundstatistik bis 1950, Bern 1953
- Tuor, R., *Mass und Gewicht im Alten Bern*, Bern 1977
- Türler, H., Über den Ursprung der *Zigerli* von Ringoltingen und über Thüring von Ringoltingen, in: Neues Berner Taschenbuch 1902, S. 263–276
- Türler, H., Zwei *Duellgeschichten* im alten Bern (1776–1778), in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 20 (1924), S. 200–224
- ★ Uetz, K., Mys *Worbletal*, Herzogenbuchsee o.J.
- Ulrich-Bochsler, S., *Anthropologische Befunde* zur Stellung von Frau und Kind in Mittelalter und Neuzeit: soziobiologische und soziokulturelle Aspekte im Lichte von Archäologie, Geschichte, Volkskunde und Medizingeschichte (Schriftenreihe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern/Archäologischer Dienst), Bern 1997
- ★ Ulrich-Bochsler, S., *Christoph von Graffenried* (1681–1749), Gründer von New Bern. Historische Aspekte und anthropologische Befunde. Sonderdruck aus Jahrbuch des Naturhistorischen Museums Bern 9 (1987)
- Ulrich-Bochsler, S., *Kirchengrabungen* – wichtiger Fundus für Archäologie und Anthropologie, in: Archäologie der Schweiz 19 (1996), S. 162–166
- ★ Ulrich-Bochsler, S., Robotti, G., Köpp, P., Über massive *Knochenveränderungen* an Skeletten altbernischer Patrizier – Herrschaftsinhaber von Worb im 16.–18. Jahrhundert, in: Schweizerische Ärztezeitung 68 (1987) Heft 19, S. 867–875
- ★ «und er teilte seinen Mantel». *Festschrift Pfarrei St. Martin Worb* 1998, Worb 1998
- della Valle, G., Geologische Untersuchungen in der miozänen *Molasse* des Blasenflughgebietes (Emmental, Kt. Bern), in: Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern [N. F.] 22 (1965), S. 87–181
- ★ Verkehrsverein Worb (Hg.), *Führer* durch Worb und Umgebung, Bern 1900
- ★ Verkehrsverein Worb (Hg.), *Führer* durch Worb und Umgebung, *Plan* und Exkursionskarte, Worb 1900
- ★ Vischer, D., Vom Biglenbach zum *Enggistebach*. Eine alte Wasserausleitung im Kanton Bern, in: Wasser, Energie, Luft – Eau, Energie, Air 90 (1998), S. 297–299
- Volkart, A., *Dreifelder- und Egertenwirtschaft* in der Schweiz, in: Forschungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Festschrift zur Feier des siebenzigsten Geburtstages von Prof. Dr. Adolf Kraemer, Frauenfeld 1902, S. 366–404
- ★ Vollmar, F. A., *Vereinigte Bern-Worb-Bahnen*, Worb 1948
- Wagner, S., *L'Île Saint-Pierre* ou l'Île de Rousseau, Lausanne [ca. 1926]
- Walder, E., *Reformation* und moderner Staat, in: Berner Reformation, S. 445–583
- Waldhauser, J., Die *Goldfingerringe* von Münsingen-Rain und ihre Vergleichsstücke aus Flachgräberfeldern im Gebiet zwischen dem schweizerischen Mittelland und dem Karpatenbecken, in: Müller (Hg.), Münsingen-Rain, S. 85–121
- ★ Wälti, O., 100 Jahre *Landi* 1891–1991, Worb 1991
- Weber, B., *Stundensteine* im Kanton Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 38 (1976), S. 73–82
- ★ Weber, D., Worber Schloss und *Gewerbe* – eine Artikelserie, in: Worber Post Nr. 13/1998, 1/1999, 2/1999, 4/1999, 7/1999, 9/1999
- Wehler, H.-U. (Hg.), Der deutsche *Bauernkrieg* 1524–1526. Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1, Göttingen 1975
- Wehler, H.-U., Deutsche *Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, 1700–1815, München 1987
- Werder, E., 500 Jahre Rechtsstreit um den *Biglenbach*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 14 (1952), S. 159–162
- Werder, E., Die Entwicklung des *Gewerbes* im Amt Konolfingen, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 46 (1962), S. 349–454
- Werder, E., *Einleitung*, in: SSRQ II,4, S. XVII–LXXI
- Werder, E., *Herrschaftsbeamten* auf dem Land (besonders im Landgericht Konolfingen), in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 12 (1950), S. 9–23
- Wettmann-Jungblut, P., Stelen in rechter hungersnotdt. *Diebstahl*, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: van Dülmen (Hg.), Verbrechen, S. 133–177
- Winkler, E., Art. «*Pfarrer* II» in: Krause, Müller (Hgg.), Realenzyklopädie, Bd. 26, S. 360–374

- ★ Wipf, E., 1998. 100 Jahre *Männerchor* Rüfenacht-Allmendingen, Rüfenacht 1998 (mit einem Vorwort von Bundesrat Adolf Ogi)
- Wyss, B., Die Ablösung des *Katechismus* durch das Lesebuch in den bernischen Schulen. Eine Untersuchung zu den Schulbüchern der Berner Elementarschulen vom Ancien Régime zur Regeneration, Diss. Bern 1975
- Zahnd, U. M., Die autobiographischen *Aufzeichnungen* Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume, Bern 1986
- Zangger, A., *Grundherrschaft* und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991
- Zesiger, A., Vom *Essen* und Trinken der alten Berner, in: Blätter für bernische Geschichte 21 (1925), S. 263–272
- Zesiger, A., Die *Pest* in Bern, Bern o.J.
- Ziegler, P. A., *Geological atlas* of western and central Europe, Amsterdam 1982
- Zinsli, P., Die Orts- und Flurnamensammlung der Kantons Bern und ihre Probleme. Ein Zwischenbericht, in: Berner Schulpraxis 50 (1961), S. 189–216
- Zinsli, P., *Ortsnamen*. Strukturen und Schichten in den Siedlungs- und Flurnamen der deutschen Schweiz (Schriften des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Nr. 7), Frauenfeld 1971
- Zopfi, F., Zur *Siedlungsgeschichte*, in: Emmentaler Verkehrsverband (Hg.), Emmental, S. 20–41
- Zückert, H., Die sozialen Grundlagen der *Barockkultur* in Süddeutschland, Stuttgart 1988
- ★ Zürcher, H., 125 Jahre *Feuerwehr Worb*, Worb 1978
- Zürcher, M., Der grosse *Kantonverein* der Rechtsamlosen. Über die Expropriation der Unterschichten während der Bernischen Regeneration, Lizentiatsarbeit, Bern 1990
- Zürcher, R., *Ortsbild* und Planung, in: Pfister (Hg.), Jegenstorf, S. 195–218
- Zymek, B., *Konjunkturen* einer illegitimen Disziplin. Entwicklung und Perspektiven schulhistorischer Forschungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Albrecht, Hinrichs (Hgg.), Schulwesen, S. 1–14
- 100 Jahre *Anzeiger* für den Amtsbezirk Konolfingen, Worb 1976
- 450 Jahre *Berner Reformation*. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bde. 64/65), Bern 1980
- 450 Jahre *Kirche* und Schule in Württemberg. Ausstellung zur 540-Jahr-Feier der Evangelischen Landeskirche, erstmals vom 13.–30. September 1984 im Landespavillon in Stuttgart. Bilder, Dokumente und Texte, Stuttgart 1984

Abbildungsnachweise

ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Aebi	Ernst Aebi, Worb
Aeschlimann	Jürg Aeschlimann, Bolligen
Bauer	Abbildung verwendet mit freundlicher Genehmigung der Galerie Jens-H. Bauer, Hannover
BBB	Bürgerbibliothek Bern
Bernhard	Sammlung K. Bernhard, Worb
BHM	Bernisches Historisches Museum
Bienz	Fotosammlung W. Bienz, Bolligen
Cloetta	Monica Cloetta, Worb
Delb	Marcel Delb, Wichtrach
Denkmalpflege	Denkmalpflege des Kantons Bern
Egger	Marianne Egger, Worb
FA Löwen	Bildarchiv der Familie Bernhard, Gasthof Löwen, Worb
FA Ott	Familienarchiv Ott
Flückiger-Raymann	Privates Bilderarchiv Familie Flückiger-Raymann, Worb
Gemeinde Worb	Bilder und Dias aus der Gemeindeverwaltung Worb. Dias aus der Sammlung der Bauabteilung werden genauer bezeichnet.

Gfeller	E. Gfeller, Worb
HAW	Historisches Archiv der Gemeinde Worb
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
Iten	Margreth Iten-Banzer, Boll
Könitzer	Peter Könitzer, Worb
Krebs	Ursula Krebs-Stucki, Interlaken
Lädrach	Markus Lädrach, Worb
Leibundgut	Hektor Leibundgut, Bern
Liechti	Daniela Liechti, Gümligen
Lüthi-Hebeisen	Hans Lüthi-Hebeisen, Worb
Müller	Peter Müller-Grieshaber, Boll
Ochsenbein	Robert Ochsenbein, Enggstein
PAW	Pfarreiarchiv Worb=Archiv der reformierten Kirchgemeinde Worb
PSM	Pfarreiarchiv St. Martin Worb
RBS	Archiv des Regionalverkehrs Bern-Solothurn, Worblaufen
Reusser	Jürg Reusser, Enggstein
Rufener	Postkartensammlung Kurt Rufener, Bremgarten
Scheitlin	Bildarchiv Familie Scheitlin, Worb
Schmidt	Heinrich Richard Schmidt, Worb
Schmutz	Peter Schmutz, Worb
Schüpbach	Andrea Schüpbach, Bern
Seelhofer	Hans W. Seelhofer, Worb
SLB	Schweizerische Landesbibliothek, Bern
Spring	Fotoatelier Roland Spring, Oberburg
STAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
StUB	Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
Steiner	Hans Ulrich Steiner, Rüfenacht
Strübin	Johanna Strübin Rindisbacher, Bern
swisstopo	Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo, Bundesamt für Landestopografie, Wabern (BA046375)
TV Worb	Archiv des Turnvereins Worb
von Graffenried	Bildarchiv Charles von Graffenried, Worb
ZAW	Zentralarchiv der Gemeinde Worb
Zumstein	Marcel Zumstein, Thun

Abkürzungsverzeichnis

Hier nicht aufgeführte Abkürzungen werden entweder direkt im Artikel aufgelöst oder sind Teil der Archivsignatur. Siehe für diesen Fall unter «Quellen und Literatur».

Abkürzung	Bedeutung/Auflösung
Abb.	Abbildung
ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Art.	Artikel
ASW	Archiv Schloss Worb
Aufl.	Auflage
BAK	Bezirksarchiv des Amtes Konolfingen in Schlosswil
BAR	Bundesarchiv Bern

BBB	Bürgerbibliothek Bern
Bd./Bde.	Band/Bände
BHM	Bernisches Historisches Museum
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/-n
Diss.	Dissertation
dz	Doppelzentner
ehem.	ehemalig(e)
f.	und die folgende Seite, d.h. S. 12 f. = S. 12 und 13
FA	Firmen-/Familienarchiv
fol.	folio/Blatt. Vor 1800 werden in den Quellen oft nicht Seitenzahlen, sondern Blattzahlen verwendet. Deshalb muss dort auch darauf hingewiesen werden, ob die Vorderseite (r = recto) oder die Rückseite (v = verso) gemeint ist.
geb.	geborene
GSZB	Graphische Sammlung Zentralbibliothek (Zürich)
H.	Heft
ha	Hektar
Habil.	Habilitation
HAW	Historisches Archiv der Gemeinde Worb
Hg./Hgg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Jg.	Jahrgang
Koord.	Koordinaten
masch.	Maschinenschrift/Manuskript
n. Chr.	nach Christus
Nr.	Nummer
o.J.	ohne Jahr bei (Literaturabgeben)
o.O.	ohne Ort (bei Literaturangaben)
PAW	Pfarreiarchiv, Archiv der reformierten Kirchgemeinde Worb
PSM	Katholisches Pfarreiarchiv St. Martin Worb
r	recto/Vorderseite eines Blattes
resp.	respektive
S.	Seite
s.d.	sine dato/ohne Datumsangabe
SLB	Schweizerische Landesbibliothek Bern
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (nähere Angaben unter «Gedruckte Quellen»)
STAB	Staatsarchiv des Kantons Bern
SWB	Archiv der Sekundarschule Worbboden
swisstopo	Bundesamt für Landestopographie, Thematische Kartographie
Tab.	Tabelle
v	verso/Rückseite eines Blattes
v. Chr.	vor Christus
ZAW	Zentralarchiv der Gemeinde Worb

Masse, Gewichte, Währungen

Man muss bei allen Massen, Gewichten und Währungen drei Perioden unterscheiden (nach Schmocker, Schriften, S.34f.):

1. Vor 1838 existierten sehr viele Masse von rein lokaler Bedeutung. Nur bei gewissen Massen (z.B. beim Fuss) setzte sich eine Vereinheitlichung durch (der Bernfuss).
2. Zwischen 1838–1876 versuchten die Schweizer Kantone auf dem Wege eines Konkordats eine Vereinheitlichung und zugleich eine Anpassung an die neuen Masse des metrischen Systems. Es entstanden der Schweizer Fuss usw. Definiert wurden die Schweizermasse in Bruchteilen des französischen metrischen Systems (z.B. 1 Schweizerfuss = 3/10 des französischen Meters).
3. Mit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 wurden die heute gebräuchlichen Masse und Gewichte eingeführt.

Längenmasse

1 Fuss (Bernfuss) = 12 Zoll = 29,33 cm

nach 1838:

1 Schweizerfuss = 10 Zoll = 30 cm

1 Zoll = 10 Linien

1 Berner Elle = 54,1712 cm

nach 1838:

1 Schweizerelle = 60 cm

1 Berner Klafter = 8 Bernfuss = 2,346 m

nach 1838:

1 Klafter = 6 Fuss = 1,8 m

1 Stunde = 18 000 Bernfuss = 5,278 km

1 Stunde = 6000 Schweizerfuss = 4,8 km

Flächenmasse

Sie spielten praktisch nur eine Rolle beim Messen von Liegenschaften.

1 Berner Juchart = 40 000 Quadratfuss = 34,4 a

1 Berner Waldjuchart = 45 000 Quadratfuss = 38,70 a

Nach 1838:

1 Juchart = 40 000 Quadratfuss = 36 a

Hohlmasse

a) für Getreide

1 Mütt = 12 Mäss, 1 Mäss = 4 Imi, 1 Imi = 2 Achterli

Das Mäss war das meist verwendete Hohlmass für Getreide, Obst, Kartoffeln usw.

Das Bernmäss enthielt 960 Kubikzoll = 14,0113 dm³.

1 Mütt ist demnach 168 l

1 Imi 3,5 l

1 Achterli 1,75 l

Nach 1838:

1 Schweizermalter = 10 Mass oder Viertel oder Sester

1 Mass, Viertel oder Sester = 10 Imi = 15 l

Das Schweizermass war praktisch bedeutungslos; im Kanton Bern begegnet einem dieses Mass kaum.

b) für Flüssigkeiten:

1 Landfass = 6 Saum

1 Saum = 4 Brenten = 100 Mass (die Mass!)

1 Brente = 25 Mass

1 Mass = 1,6707 l

1 Milchmass = 2,088 l

Nach 1838:

1 Mass (für alle Flüssigkeiten) = 1,5 l

Gewichte

1 Pfund = 32 Lot (= 520,10 g)

1 Lot = 4 Quintli

Nach 1838:

1 Pfund = 500 g

Geld

Man muss zwischen geprägtem Geld und Rechnungsgeld unterscheiden. Im Umlauf waren sehr viele in- und ausländische Münzsorten. Zum Rechnen bediente man sich zweier Systeme, zu denen im ausgehenden 18. Jahrhundert noch das Frankensystem hinzukam:

- das Pfundsystem
- das Kronensystem
- das Frankensystem

1. Das Pfundsystem

1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige (= Heller = Denar)

1 Schilling = 12 Pfennige

2. Das Kronensystem

1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer

1 Batzen = 4 Kreuzer

3. Das Frankensystem

1 Schweizerfranken (Livre Suisse, bis 1851 ist das Symbol «L») = 20 sols = 240 deniers

Register

In Ergänzung zum detaillierten Inhaltsverzeichnis werden im Folgenden Orts- und Personennamen sowie Sachbegriffe verzeichnet. Personennamen sind jedoch nur bei bedeutenden Politikern, Firmeninhabern oder Pfarrern oder bei Familien aufgenommen worden, von denen immer wieder Angehörige für die Worber Geschichte wichtig waren. Das Register nennt nur die Familiennamen. Andere Personen sind entweder in den zahlreichen Listen (etwa der Pfarrerliste, dem «Who's who in Katholisch Worb?» oder dem Verzeichnis der Gemeindepräsidenten) oder über die Sachbegriffe zu finden, die sich auf ihre Betriebe oder Tätigkeiten beziehen. Auch bei den Flurnamen sind nur die Häufigsten aufgenommen worden, dazu alle Viertel- und Ortsnamen. Hierzu sei auch auf die Beiträge zu den Flur- und Ortsnamen verwiesen (Burri, Müller/Schmidt). Alle Personen mit einem Titel «von» stehen unter dem substantivischen Teil ihres Namens.

A

Aaregletscher 24, 67–71, 73
 Abendmahl 18, 384, 405, 423, 460, 469, 702
 Abgaben 18, 33, 48, 49, 88, 121, 142, 143, 272, 273, 275, 290,
 383–386, 523, 528, 529, 531, 540, 541, 543, 544, 545, 586
 Ablass 385, 388
 Absenzen 460, 473, 477, 479, 480, 485
 Acherum 268, 546
 Ackerland 43, 46, 52, 528, 547, 561, 563, 564
 Änggist 24, 28, 44, 47, 51
 Aeschbacher 299, 300, 301, 312, 502, 595, 597, 602
 Agglomeration 24, 600, 658, 660, 665, 668, 674, 677
 Agrarmodernisierung 548, 551, 554–562, 586, 588
 Alemannen 40, 41, 53
 Alkohol – *siehe* Trinken
 Allmend 43, 47, 93, 94, 119, 128, 145, 177, 256, 257, 264, 268,
 269, 270, 274, 276, 281, 294, 308, 337, 363, 524, 525, 543,
 547–551, 554, 555, 556, 558, 559, 560
 Allmendingen 24, 26, 40, 310, 498, 504, 706
 Almosen 126, 138, 144, 153, 154, 385 – *siehe auch* Armenversorgung
 Almosenkammer 127, 143, 149, 150, 151, 154, 156, 162 – *siehe*
auch Armenversorgung
 Altar 385, 386, 403, 437, 439
 Altes Schloss 74, 95, 144, 216, 234, 235, 341
 Ammann 138, 170, 255, 266, 267, 270, 276, 281, 286, 287, 315,
 337, 403, 636, 518, 640
 Anbauschlacht 495, 554, 562–568, 596 – *siehe auch* Wahlen, Plan
 Anlage 68, 80, 81, 83, 84, 85, 127, 171, 219, 220, 236, 237, 243,
 263, 271, 272, 273, 488, 497, 533, 587, 609, 654, 672 – *siehe*
auch Armenversorgung
 Anwalt – *siehe* Fürsprecher
 Arbeiter 107, 113, 297, 309, 310, 317, 353, 354, 358, 499, 501,
 502, 564, 566, 593, 596, 604, 606, 610
 Arbeitermänner-Chor 494, 499
 Arbeiterschaft 297, 299, 499, 623
 Arbeiterturnverein Worb 494, 495, 503
 Arbeiterunion 297, 298
 Armengut/Armengüter 122, 127, 138, 140, 145, 153, 162, 174,
 176, 175, 177, 179, 187, 292
 Armensteuer 126, 127, 138, 143, 144, 174, 177, 179, 282, 527,
 549
 Armenverein 175, 176, 180–185, 188
 Armenversorgung 119, 138–146, 147–159, 174–190, 293, 467,
 549, 551, 560 – *siehe auch* Armut, Armensteuer, Dürftigenpflege,
 Spendkasse, Steuer, Verding, Umgang
 Armut 17, 18, 138–146, 147–159, 164, 174–190, 195, 198, 207,
 208, 212, 273, 360, 369, 412, 458, 551, 557, 580, 591, 674
 – *siehe auch* Armenversorgung, Armensteuer, Dürftigenpflege,
 Spendkasse, Verding, Umgang

Arzt 17, 105, 125, 141, 143, 191, 193, 196, 197, 198, 199, 200, 203
 Audienzgericht 334, 341
 Aufklärung 103, 195, 196, 199, 363, 450, 457, 461, 465
 Auswanderung 106, 107, 108, 110, 131, 185
 Auszug 106, 138, 271, 273, 336, 365, 366, 373, 405, 412, 414,
 463, 542 – *siehe auch* Militär

B

Bäche 33, 71, 254, 256, 258, 259, 274, 370, 547, 572
 Bachhirt 289
 Bachschuttkegel 24
 Bad – *siehe* Enggistein, Bad
 Badgericht 637
 Bächu 30, 71
 Bäcker 113, 114, 116, 131, 501, 583
 Bähnli 621–633
 Blaues 592, 621, 625–630
 Orange 621, 626
 Bahnhof Worb 617, 618, 623, 625
 Bangerten 24, 25, 26, 28, 44, 47, 89, 92, 94–97, 119, 430, 496,
 497, 504, 505, 655, 664, 674, 679, 681
 Bannwart 35, 94, 131, 269, 579
 Bären 65, 114, 436, 439, 639, 640, 646, 654,
 Bären-Areal 668, 676, 678
 Batzenquartier 653, 654 – *siehe auch* Zum letzten Batzen
 Bauer 39, 56, 127, 128, 133, 139, 140, 143, 144, 160, 217, 223,
 225, 262, 266, 339, 345, 412, 434, 435, 484, 523, 534, 541, 545,
 549, 551, 573, 575, 599, 652, 664
 Bauern- und Bürgerpartei 297
 Bauersame 31, 119, 276, 281, 451, 471, 530, 543, 548, 556
 Baumwolle 577, 579
 Bazen – *siehe* Zum letzten Batzen
 Beitenwil 41, 89, 92, 529, 545, 574, 602, 611, 640
 Bern 16–19, 20, 24, 28, 31, 34, 36, 64, 68, 70, 77–78, 80, 81, 83,
 85–88, 93, 97, 100–110, 113, 120, 123, 127, 131, 138, 147–151,
 153, 156, 160, 162, 163, 165, 169, 174, 175, 176, 179, 180, 185,
 186, 191–199, 205, 209, 216, 219, 223, 234–240, 244, 245, 251,
 252, 253, 255, 256, 263, 265, 267, 268, 269, 275, 276, 282, 284,
 286, 292, 294, 308, 309, 314–318, 320, 321, 333, 334, 337, 338,
 343, 344, 345, 352, 354, 355, 357, 363, 364, 366, 367–372, 382,
 383, 384, 388, 389, 391, 394, 397, 398, 402, 403, 404, 410, 411,
 414, 418, 419, 423, 425, 426, 429, 430, 434, 436, 437, 439, 440,
 442–444, 451, 452, 454, 456, 457, 461, 463, 465, 472, 475, 478,
 479, 482, 484, 494, 500, 505, 513–519, 523, 527, 528, 530, 531,
 532, 533, 537, 541, 542–545, 548, 550, 555, 561, 564–567, 574,
 575, 577, 579–583, 585, 586, 588–593, 597, 599, 600, 603, 604,
 605, 606, 609, 612, 613, 614, 616, 617, 618, 619, 620, 621–630,
 633, 634, 637, 638, 641, 643, 644, 652, 654, 655, 657, 660, 662,
 665, 669, 674–678

Berner Disputation 423
 Bernhard 298, 500, 564, 640, 642, 650, 651
 Bernstrasse 80, 115, 116, 437, 440, 653
 Bettel 156, 157, 158, 174, 176, 188, 350, 353, 354, 369
 Bevogtung 141, 162–166, 290 – *siehe auch* Vogtei
 Bevölkerung 35, 49, 100–106, 119, 127, 128, 130, 155, 157, 179,
 191–200, 203, 209, 253, 254, 255, 262, 296, 297, 301–305, 318,
 331, 353, 367, 414, 421, 430, 435, 436, 439, 450, 472, 474, 477,
 484, 487, 519, 537, 543, 548, 549, 551, 561, 562, 563, 565–568,
 574, 578, 580, 583, 586, 588, 591, 596, 597, 599, 621, 622, 625,
 639, 656, 657, 658, 663, 664, 665, 672, 673, 674, 679
 Bevormundung 165, 171 – *siehe auch* Bevogtung
 Bibel 363, 406, 461, 462, 469, 477, 486
 Bier 590, 595, 596, 644, 645
 Biglebach 45, 72, 73, 74
 Biglen 24, 28, 32, 33, 44, 45, 88, 89, 167, 169, 308, 370, 380, 455,
 516, 517, 618, 619, 623, 645
 Bildung – *siehe* Schule
 Bischof 217, 218, 317, 356, 383, 384, 385, 386, 387, 392, 438,
 441, 444
 Bisluft 44, 45, 590, 591
 Bistum Basel 436
 Bistum Konstanz 384, 388
 Bistum Lausanne 388
 Blaskapelle Worb 501, 505
 Blaues Bähnli – *siehe* Bähnli
 Blauring 440, 441
 Bleiche 45, 95, 576, 587
 Blutgerichtsbarkeit 314 – *siehe auch* Gerichtsbarkeit
 Bodenzins 531, 544, 551, 573
 Bollstrasse 331, 332, 653
 Bourbaki-Armee 202, 203, 588
 Brand 45, 81, 85, 115, 223, 331, 332, 372, 609, 638 – *siehe*
auch Feuerwehr
 Brandcorps 371, 372, – *siehe auch* Feuerwehr
 Brauerei – *siehe* Egger
 Brautschwangerschaft 409, 410,
 Bronzezeit 78
 Brücken 113, 224, 265, 267, 268, 274, 289, 517, 545, 592, 605
 Buchstabieren 455, 457, 461, 469 – *siehe auch* Lesen und Schule
 Buechliwald 46, 78
 Bürenstock 95, 203, 484, 485, 590, 610, 611
 Bundesverfassungen 478, 635, 661
 Burdigalien 63, 66
 Burger 35, 112, 119, 120, 121, 122, 124, 129, 143, 153, 155, 156,
 177–182, 187, 257, 266, 324, 388, 515, 542, 549, 550, 551, 554,
 558, 559
 Bürgergemeinde 34, 35, 96, 97, 177, 290, 294, 304, 560, 605
 Bursame – *siehe* Bauersame
 Bussen 31, 33, 143, 164, 166, 268, 269, 289, 314, 321, 323, 325,
 326, 328, 338, 350, 355, 356, 357, 358, 367, 388, 408, 493, 516,
 518, 525, 526, 542, 547, 552, 567, 583, 633
 BWB 622–625, 628, 629, 630

C

Chor 216, 217, 218, 378, 390, 391, 392, 396, 397, 425, 427, 428,
 498, 499, 504, 505, 538
 Chorgericht 18, 160, 163, 204, 205, 208, 269, 282, 317–320, 322,
 343, 402–415, 418, 419, 456, 645, 646 – *siehe auch* Sittengericht
 Chorgestühl 290, 391, 392
 Chorrichter 126, 138, 158, 160, 166, 270, 287, 318, 325, 367, 368,
 407, 410, 640
 Chorweibel 138, 160, 269, 370

D

Darlehen 138, 141, 142, 171, 188, 264, 272, 493, 641 – *siehe*
auch Kreditwesen
 Déclaration des droits de l'homme 557
 Demographie – *siehe* Bevölkerung
 Dentenberg 24, 62, 71, 74, 436, 442, 671, 672, 673
 Dienstpflicht 364, 365, 564, 566
 Diesbach, von 32, 33, 92, 216, 217, 218, 219, 221–226, 231, 232,
 383, 385–398, 428, 532, 541, 542, 574, 578, 636, 639
 Domänengüter 522, 524, 525, 526, 528, 529
 Dorfbuch 153, 249, 254, 255, 256, 257, 268, 338, 540, 548
 Dorfordnung 145
 Dorfviertel – *siehe* Viertel oder die Viertelnamen
 Dragoner 267, 366
 Drechsler 131, 332, 581
 Dreifelderwirtschaft – *siehe* Dreizelgenwirtschaft
 Dreizelgenwirtschaft 43, 47, 53, 130, 545–548 – *siehe auch* Zelgen
 Dürftigenpflege 188 – *siehe auch* Armenversorgung
 Dysenterie 194

E

Eggasse 46, 202, 203, 454, 472, 653, 655
 Egger 437, 494, 590, 594, 595, 596, 599, 602, 610, 611, 639, 644,
 657, 672
 Ehafte 531, 572–579, 634
 Ehe 100, 112, 204–212, 282, 318, 353, 383, 409, 414
 Ehebruch 206, 207, 208, 282, 351, 411
 Ehegericht 162, 204, 205, 208–211 – *siehe auch* Chorgericht
 Ehekonflikte 204–212, 408
 Ehre 206, 320–329, 363, 410, 413, 414 – *siehe auch* Injurien
 Ehrtagwan 524, 525, 529, 544
 Eigennutz 363
 Eigentum 31, 174, 257, 292, 294, 322, 334, 352, 361, 363, 369,
 523, 541, 544, 554, 557, 558, 560, 561, 574, 605
 Einwohnergemeinde 15, 16, 18, 24, 88, 95, 96, 97, 119, 175–189,
 292–312, 316, 317, 336, 371, 425, 438, 488, 506, 661, 673, 679
 Einzugsfeld 121, 143, 153, 177, 264, 271, 272, 524, 525
 Eisenbahn 36, 108, 299, 300, 309, 591, 593, 612, 616, 639
 Eisenzeit 78, 79 – *siehe auch* Latènezeit
 Eiszeit 66, 67, 68
 Elektrizität 572, 573, 585, 592, 656
 Emmental 24, 25, 28, 41, 65, 68, 74, 87, 120, 123, 191, 194, 231,
 255, 497, 513, 527, 614, 616, 617, 619, 652
 Emolument 170
 Energieversorgung 656
 Enggistein 16, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 44, 47, 48, 70, 72, 73, 78,
 88, 89, 92–97, 119, 122, 123, 131, 132, 141, 144, 145, 158, 160,
 164, 169, 175, 177, 202, 209, 257, 262, 281, 286, 293, 297, 299
 311, 312, 321, 326, 327, 342, 365, 368, 370, 412, 414, 422, 430,
 453–459, 462–465, 469–475, 479, 481, 484, 493, 496, 497, 499,
 504, 505, 507, 547, 560, 565, 572, 574, 576, 577, 578, 587, 590,
 591, 594, 595, 602, 611, 616, 619, 634, 637, 638, 640, 643, 644,
 645, 647, 650, 651, 652, 664, 665, 671, 672, 674, 679, 680, 681
 Enggistebach 18, 29–34, 73, 74, 254, 340, 341, 524, 546, 548,
 572, 587–590, 593, 594, 653
 Enggistein, Bad 32, 202, 321, 326, 634, 637, 638, 640, 643, 644,
 645, 647, 651
 Enggisteinmoos 21, 32, 44
 Enggisteinstrasse 65, 103, 308, 309, 642, 653–657
 Enquête – *siehe* Stapfer und Schule
 Entwicklungsschwerpunkt (ESP) 599, 668, 675
 Erdgeschichte 17, 59–76

Erziehungsdepartement 472, 479, 480, 482
 Erziehungsrat 456, 457, 465
 Evangelium 404
 Examensbatzen 459, 460, 464, 481

F

Fabrik 297, 476, 477, 581–603, 604
 Fabrikgesetz 477, 589, 592–595, 602
 Fähnli, Fähnchen 364
 Färber 128, 129, 131, 143, 253, 380, 531, 577, 583
 Färberei 47, 530, 577, 586, 587, 588, 602
 Familienverein Worb & Umgebung 437, 438, 440, 446, 507
 Farb 47, 89, 95, 117, 587
 Fehde 369
 Feldgraswirtschaft 25, 545, 547
 Feldschützen Richigen 498
 Feldschützen Worb 496, 497, 504
 Feuerbekämpfung – *siehe* Feuerwehr
 Feuerpolicey 273
 Feuerrecht 367, 368, 575
 Feuerschauer 267
 Feuerstätten 263, 264, 268, 273, 275, 367, 368, 524, 525
 Feuerwehr 298, 363, 365, 366–369, 372, 680
 Filzfabrik 590, 591, 672
 Finanzausgleich 127, 144
 Findling 70, 71
 Finiz 40, 47, 77, 94, 454
 Fischen 34, 250
 Fluchen 207, 402, 408, 409, 413
 Flurnamen 20, 39–58 – *siehe den Beitrag* Burri
 Flurzwang 526, 545, 547
 Fossilien 64, 65
 Franzosen/Frankreich 152, 284
 Frauen 18, 102, 150, 158, 162, 165, 166, 171, 187, 205–212, 245, 251, 265, 289, 290, 302, 322, 325, 327, 328, 342, 343, 350, 351, 352, 355, 358, 359, 390, 409, 412, 414, 415, 422, 423, 437, 439, 449, 494, 496, 499, 500, 505, 529, 544, 580, 591, 637, 645, 646 – *siehe auch* Männer, Ehe, Chorgericht
 Frauenchor Worb 499, 500, 505
 Frauenfussball 496, 504
 Frauengemeinschaft 440, 506
 Frauenstimmrecht 302, 306, 422
 Freiweibel 138, 255, 267, 268, 270, 281, 321, 327, 364, 370, 516, 542, 640
 Frevel (Vergehen) 328, 350, 421, 637
 Frömmigkeit 385, 418, 611
 Frondienst 92, 514, 515
 Fürsorge 123, 147, 150, 151, 153, 155, 258, 288, 289, 290 – *siehe auch* Armut, Armenversorgung
 Fürsprecher 31, 208, 275, 342, 343, 344, 345, 385
 Füsilier 365

G

Gant 335, 342, 345 – *siehe auch* Geltstag
 Ganzes Haus 81, 133, 161, 363
 Gärtner 582
 Gasthöfe – *siehe* unter dem Namen des Gasthofs/des Wirtshauses
 Geburten 100, 101, 102, 103, 104, 105, 110, 191 – *siehe auch* Genist
 Genist
 Geltstag 245, 332, 335, 336, 340, 345 – *siehe auch* Gant
 Gemeinde 16–20, 24–30, 34, 35, 39, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 56, 65, 72, 77, 78, 80, 87, 88, 93, 95, 96, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 120, 121, 123, 124, 125, 139, 140, 145, 147–162, 169, 171, 174–193, 199, 201, 202, 203, 204,

205, 209, 252–259, 262–280, 282, 284, 286, 288, 289, 292–312, 316, 317, 318, 325, 332–338, 342, 348, 357, 364, 366, 368–373, 403–409, 411, 414, 421–425, 429, 430, 436, 437, 439, 442, 444, 448, 451, 452, 453, 456–459, 461, 464, 472, 473, 477, 478, 479–507, 514, 515, 516, 517, 527, 530, 540–543, 546, 547, 555, 558, 560, 563, 564, 565–567, 578, 579, 585–600, 602, 605, 611, 616, 617, 621, 622, 624, 634, 637, 639, 640, 646, 647, 652–668, 671, 672, 673, 674–677, 679–681
 Gemeindebehörde 97, 175, 185, 203, 293, 299, 306, 437, 564, 665
 Gemeindefinanz 139, 266, 302
 Gemeindegesetz 96, 177, 292, 294, 295, 298, 302
 Gemeindegrenzen 97, 106, 273, 304, 336, 338, 346, 445, 500, 640, 660
 Gemeindeorganisation 94, 97, 292, 305
 Gemeindepräsident 186, 297, 298, 301, 303, 304, 305, 311–312, 438, 480, 492, 498, 502, 564, 589, 616
 Gemeinderat 16, 176, 177, 186, 187, 188, 202, 203, 293, 294, 295, 297, 298, 299–305, 311, 312, 356, 357, 424, 425, 437, 438, 488, 494, 564, 565, 623, 640, 647, 656, 660, 661, 663, 664, 665, 668, 669, 679, 680
 Gemeindeschreiber 180, 202, 293, 294, 298, 299, 300
 Gemeindegemeinschaft – *siehe* Schule
 Gemeindeversammlung 128, 136, 263–269, 270, 272, 273, 283–312, 339, 425, 488, 498, 501, 543, 549, 554, 558, 560, 661, 662, 663
 Gemeindeverwaltung 19, 29, 180, 266, 271, 297, 563, 668
 Gemeindegewald 263, 268
 Gemeiner Nutzen 18
 Gemeinwerk 19, 123, 124, 544, 545
 Generalsynode 421
 Genist, Genistexamen (gerichtliche Befragung während der Geburtswehen) 410, 411
 Geographie 480, 481
 Geologie 17, 59–76
 Gerber 131, 168, 209, 272, 343, 408, 576, 577, 583
 Gerichtsbarkeit 314–319, 320–330, 331–333, 334–347, 348–362, 369, 370, 413, 415, 420, 523, 540, 583 – *siehe auch* Blutgerichtsbarkeit, Niedergericht, Hochgerichtsbarkeit, Herrschaftsgericht, Zivilgericht
 Gerichtsherrschaft 88, 93, 160, 337, 346, 524, 530, 541
 Gerichtsinstanzen 314, 315, 316, 334, 336, 338, 339, 349
 Geschlechtergeschichte, Geschlechterverhältnis – *siehe* Frauen, Männer, Ehe, Chorgericht
 Geschworenengericht 18, 33, 315, 316, 334, 335, 340, 341, 345, 349 – *siehe auch* Gerichtsbarkeit
 Gewalt 161, 162, 165, 205, 206, 207, 208, 284, 320–330, 369, 372, 403, 413, 420, 452, 514, 574, 620
 Gewerbe 18, 29, 32, 34, 36, 93, 128, 129, 130, 131, 132, 249, 253, 254, 285, 325, 327, 436, 448, 473, 524, 525, 530, 531, 533, 572–584, 585–603, 634, 635, 660, 661, 681 – *siehe auch* die einzelnen Berufe
 Gewerbestadt 297
 Glaser 131, 581, 583
 Glasmalerei 395
 Glauben 253, 402–409, 423, 449, 451, 461
 Gletscherkreide 74
 Glocken 379, 424, 425, 443
 Glücksspiel – *siehe* Spiel
 Gnädige Herren 165, 343, 363, 364, 365, 366, 451, 542, 550
 Gottes Wort 405, 451, 452 – *siehe auch* Evangelium
 Goumoëns, von 31, 202, 232, 238, 239, 243, 311, 425, 616, 644, 657
 Grabplatten 397, 398, 428
 Gräben 25, 267, 268, 269, 274
 Gräber 17, 79, 80, 87, 378, 397, 428, 434

Graffenried, von 32, 92, 160, 165, 168, 169, 187, 192, 228, 232, 234, 235, 239, 241, 244, 245, 258, 265, 275, 281, 290, 393, 394, 397, 398, 428, 434, 522–539, 543, 575, 577, 587, 588, 647
 Grenzbesetzung 112, 364
 Grippe 106, 115, 200
 Grisse matt 48, 269
 Grosser Gemeinderat – *siehe* Gemeinde
 Grosshöchstetten 28, 185, 424, 513, 580, 618, 623, 672 – *siehe auch* Höchstetten
 Grundherrschaft 18, 49, 88, 93, 523, 541, 572, 638
 Grundschule – *siehe* Schule
 Grundwasser 59, 671 – *siehe auch* Wasser
 Gschneit 24, 25, 48, 77, 79, 95, 271, 337, 370, 558, 559, 618
 Gültbrief 127, 143, 170, 171, 245, 335
 Gümligen-Trog 68, 69, 75
 Güterausscheidung – *siehe auch* Allmend und Wald
 Güterverkehr 619, 622, 624–630
 Gute Policy – *siehe* Policy

H

Hallstattzeit 78
 Hammerschmiede 203, 248, 575, 586, 588, 590, 593, 594, 603, 604, 620, 655
 Handel 18, 83, 131, 211, 216, 245, 424, 484, 518, 526, 563, 585, 586, 589
 Handwechsel 113, 636, 638
 Handwerk 141, 197, 211, 216, 454, 505, 572–583, 596 – *siehe auch* die einzelnen Berufe
 Hauptstrasse 105, 113, 115, 273, 634, 653, 654
 Haus 43, 44, 49, 51, 81, 82, 116, 118, 120, 128, 129, 130, 133, 135, 150, 160, 161, 162, 164, 170, 171, 186, 192, 207, 208, 211, 216, 237, 238, 256, 258, 262, 265, 266, 273, 308, 327, 331, 332, 363, 367408, 412, 428, 453, 454, 499, 527, 544, 545, 546, 561, 575, 580, 581, 655
 Hausarme 257, 264, 269 – *siehe auch* Armut
 Hausnotdurft 18, 254, 556, 557
 Hausvater 121, 133, 161, 162, 165, 184, 262, 363, 364
 Hauszinsen 153, 154, 183, 188
 Heidelberger Katechismus 451, 455, 460, 461, 464, 465, 469, 477
 Heilige 379, 382, 385, 386, 387, 394, 462, 601
 Heimindustrie 477
 Heischebräuche 250
 Helvetik 33, 95, 96, 107, 122, 162, 284–291, 315, 316, 318, 334, 344, 371, 372, 420, 421, 456, 472, 635, 647
 Helvetische Republik 102, 104, 130, 153, 174, 284, 285, 288, 315, 371, 452, 454
 Herdfall 323, 324, 408
 Herrschaftsgericht 31, 88, 315, 316, 318, 320, 321, 322, 325, 334, 341
 Herrschaftsherr 31, 33, 120, 122, 138, 154, 156, 157, 218, 242, 234, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 266, 275, 276, 281, 314, 315, 328, 329, 334, 337, 341, 525, 527, 528, 529, 541, 543, 556 – *siehe auch* Twingherr
 Herrschaft Worb 17, 19, 31, 32, 88–97, 119, 123, 141, 143, 160, 163, 170, 228, 232, 245, 248–261, 284, 314, 323, 326, 329, 337, 342, 365, 370, 411, 434, 453, 513, 515, 516, 523, 524, 531, 532, 533, 537, 540–545, 556, 572–583
 Herrschaft Wyl – *siehe* Schlosswil
 Hinterer Berg 269, 370
 Hinter-Enggstein 92, 94, 95, 587
 Hintersasse 19, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 127, 155, 175, 178, 179, 181, 183, 185, 257, 266, 268, 272
 Hintersassengeld 121, 143, 153, 178, 264, 265, 271, 272, 524, 526
 Hochgerichtsbarkeit – *siehe auch* Gerichtsbarkeit
 Höchstetten, Distrikt 286, 290, 334, 336, 342, 456, 457, 461, 516
 Hofmatt 48, 95, 126, 507, 640, 656

Höhenschotter 66, 68, 69
 Holz 35, 36, 44, 49, 50, 53, 55, 64, 65, 79, 81–84, 102, 123–126, 131, 141, 181, 193, 256, 257, 263, 264, 268, 269, 270, 272, 274, 281, 391, 453, 471, 476, 524, 554, 556, 557, 572, 573, 578, 581, 597, 602, 609, 652, – *siehe auch* Wald
 Holzfrevell 174, 314, 316, 338, 350, 352, 370
 Holznutzung 281, 555, 556
 Holzrechte 179, 554, 555
 Hornussergesellschaft 496, 503
 Hubel 24, 28, 49, 50, 77, 80, 89, 95, 117, 454, 610
 Hübners Biblische Historien 460, 461, 463, 469, 477
 Hufschmied 119, 141, 326, 455, 476, 515
 Hünistall 370
 Hutmacher 131, 380, 583, 610

I

Illegitimität – *siehe* Genist und Paternität
 Indiennefabrik 581
 Industrielle Revolution 585–603
 Infanterie-Schützengesellschaft Worb 496, 497, 504
 Infrastruktur 18, 249, 254–257, 258, 273, 274, 496, 497, 501, 513–521, 587, 592, 593, 647, 652–665, 675, 678 – *siehe auch* Strassen
 Injurien 321, 324, 413 – *siehe auch* Ehre
 Inwohner 121, 123, 135

J

Jagen 44
 Jahrzeitbuch 384, 385, 386, 388, 389, 394, 395, 396
 Jodelverein 500
 Jugendmusik 501, 505
 Jugendparlament 302, 303, 304
 Jugendrat 302, 303, 304
 Jungsteinzeit 77, 78
 Jungwacht 440, 441
 Justiz – *siehe* Gerichtsbarkeit

K

Kalktuff 74
 Kanzel 164, 196, 203, 248, 251, 252, 259, 264, 390, 425, 464, 482
 Kapelle 224, 386, 387, 437, 438, 440, 442
 Kapitel 402–405, 418, 419
 Käse 527, 528, 562, 634, 636, 644
 Käserei 266, 548
 Kasthofer 36
 Katechismus 452, 455, 460, 461, 464, 477, 481 – *siehe auch* Heidelberger Katechismus
 Kehr (in der Kehr sein) 186, 587
 Kelten 17
 Kien, von 30, 31, 89, 232, 314, 383, 389, 396, 572, 573
 Kies 70, 71, 73, 80, 239, 240, 617
 Kindler 113, 312, 574, 594, 598, 602
 Kirche 25, 29, 48, 57, 74, 77, 80, 81, 87, 112, 141, 177, 192, 193, 194, 199, 202, 203, 216, 217, 218, 245, 274, 287, 293, 318, 363, 378–401, 402–417, 418, 419, 420–431, 434, 436–447, 448, 449, 461, 464, 472, 477, 478, 482, 483, 486, 487, 498, 506, 530, 538, 634, 644, 647, 653, 655
 Kirchenchor 290, 438, 499, 505
 Kirchenrenovationen 425, 426
 Kirchensatz 89, 232, 382, 383, 523, 541
 Kirchengemeinde 18, 88, 89, 93–97, 119–123, 127, 130, 131, 132, 135, 138–149, 152, 153, 155, 162, 163, 164, 166, 169, 177, 178, 193, 202, 255, 262, 263, 265, 269–272, 282, 286, 292, 293, 316,

317, 318, 338, 365, 391, 392, 394, 403, 405, 420–431, 438, 439, 441–444, 453, 454, 455, 458, 459, 460, 464, 465, 472, 475, 476, 478, 479, 480, 482, 515, 545, 579, 580, 647, 684, 689, 700, 703, 707, 709
 Kirchengemeindehaus 428, 429, 439, 440, 442
 Kirchmeier 138, 149, 154, 155, 156, 157, 166, 270, 287, 288, 384, 385, 396, 459
 Kirchweihe 384
 Klasse, im Sinn von kirchlicher Organisationseinheit 124, 344, 403, 442, 449, 451, 459, 460, 462, 472, 474, 480, 485
 Klassengrößen – *siehe* Schule
 Klientelismus 128
 Klösterli 95, 532, 638, 640, 643, 644, 645, 653
 Knopfmacher 131, 582
 Könitzer 299, 308, 309, 310, 311, 426, 448, 591, 594, 595, 603
 Konkurs – *siehe* Geltstag
 Konolfingen (Landvogtei, Amt) 24, 31, 89, 90, 108, 125, 128, 132, 162, 165, 185, 195, 196, 200, 242, 281, 286, 334, 342, 349, 350, 353, 355, 357, 364, 370, 371, 403, 413, 440, 442, 446, 450, 462, 465, 484, 497, 504, 516–519, 542, 550, 558, 582, 583, 588, 590, 591, 593, 595, 609, 615, 616, 618, 641, 656, 674
 Konvent 404, 419
 Konzession 367, 572, 575, 586, 616, 619, 621, 625, 639, 643, 644
 Konzessionierte Betriebe 531, 572–579
 Korporation 363
 Kostgeld 139, 140, 149, 151, 152 – *siehe auch* Armenversorgung
 Krankenkasse 188, 611
 Krebse 32, 34
 Kreditwesen 170, 171 – *siehe auch* Darlehen
 Kreuzgasse 265, 653
 Kriminalgerichtsbarkeit – *siehe* Gerichtsbarkeit
 Kriminalität 320–330, 331–333, 348–362 – *siehe auch* Gerichtsbarkeit
 Küfer 131, 325, 454, 581, 583
 Küher 527, 528, 529, 645

L

Lädrach 385, 455, 581, 595, 602, 608, 609
 Landeskirche 421, 423, 424, 431
 Landesverteidigung 363, 596
 Landfriede 369
 Landgericht – *siehe* Konolfingen
 Landjäger 348, 353, 355, 356, 357
 Landschulen – *siehe* Schulen
 Landschulordnung – *siehe* Schulen
 Landstreicher 353, 358, 369
 Landvogt 31, 154, 155, 156, 265, 397, 533, 538
 Landvogtei – *siehe* Konolfingen
 Landwirtschaft 18, 36, 123, 130, 131, 132, 182, 183, 211, 309, 454, 477, 480, 522–537, 540–553, 554–571, 579, 581, 585–591, 594, 596, 616, 665
 Längimoos 24, 25, 50, 72, 94, 117, 129, 269, 652, 660, 672
 Längmatt 28, 31, 33, 50, 89, 92, 95, 117, 167, 526, 527, 528, 535, 578
 Langenloh 24, 49, 50, 269, 370, 622, 629, 632, 655
 Langnau 86, 120, 123, 125, 126, 133, 153, 309, 384, 513, 527, 577, 582, 589, 591, 600, 615, 617, 618, 619, 634
 Latènezeit 78, 79 – *siehe auch* Eisenzeit
 Laubwälder – *siehe* Wald
 Lehen 320, 383, 526, 554, 576, 577, 578, 634, 647
 Lehn 50, 89, 95, 117, 498
 Lehrer – *siehe* Schulmeister
 Lehrmittel 461, 472, 477, 478, 480–483, 490 – *siehe auch* Schule
 Lehrplan 461, 477, 480, 486, 489
 Leinen 132, 577, 579

Leinenweberei 24, 499, 576, 579, 580, 594, 597, 655
 Lesefähigkeit – *siehe* Lesen; *siehe auch* Schule
 Lesen 455, 457, 461, 464, 469, 477, 480, 481, 484, 486
 Liebe 18, 210, 211, 423
 Liederlichkeit 207, 212, 412
 Lindhalde 50, 117, 119, 336, 507, 664, 671, 672
 Löhne 102, 270, 529, 597
 Löschwasser – *siehe* Feuerwehr
 Löwen 17, 202, 216, 281, 293, 315, 393, 402, 500, 634, 636, 637, 640, 642–647, 650, 653, 672
 Lohrindenstampfe 577, 578, 586
 Losanlagerödel/Losanlagrodel – *siehe* Lossystem
 Lossystem 35, 123–128, 130, 140, 143, 148, 263, 266, 271, 549, 554
 Lothar, Sturm 17, 34, 70, 80, 86, 221

M

Madonna, Muttergottes 392, 394, 395, 439
 Männer 18, 120, 130, 131, 150, 162, 163, 165, 171, 184, 187, 204–209, 211, 212, 245, 266, 296, 297, 321, 322, 325, 327, 329, 343, 350, 351, 352, 358, 359, 364, 365, 370, 371, 407, 410, 422, 437, 448, 493, 496, 499, 519, 529, 544, 579, 583, 591, 608, 620, 643, 646 – *siehe auch* Frauen, Ehe, Chorghericht
 Männerchor 493, 498, 499, 501, 504, 505
 Magie 402, 408
 Maler 160, 203, 224, 581
 Malereien 380, 427
 Mandat 248, 249, 252, 253–258, 408, 453, 459, 516, 518, 519, 541, 543, 641, 679, 680
 Mange 577, 586, 587, 602
 Mannschaft, militärisch 273, 364, 365, 368, 483, 496
 Mattland 546, 561
 Maurer 131, 141, 221, 274, 454, 455, 581, 583
 Martin St. – *siehe* St. Martin
 Mauritius, Patron der Kirche Worb 379, 380, 385, 395, 396, 514
 Mauser 267, 270
 Mediation 162, 316, 334, 371
 Meisterschaften 577, 578, 582, 583, 586
 Menschenrechtserklärung (der Französischen Revolution) – *siehe* Déclaration des droits de l'homme et du citoyen
 Mergel 63, 65
 Metzger 131, 141, 217, 253, 357, 583
 Metzgerhüsi 29, 30, 74, 578, 587, 594, 595, 608, 640
 Migration – *siehe* Wanderung
 Milch(wirtschaft) 151, 527, 528, 548, 616, 620, 630, 636, 638
 Militär 289, 308, 363–366, 369, 371, 623 – *siehe auch* Soldat, Trüllmeister
 Miliz 306, 363, 364, 365, 620
 Miozän 59, 62, 63, 66
 Missione cattolica italiana 439, 442
 Mobilität 106, 155, 186, 210, 513, 518, 519, 526, 621 – *siehe auch* Wanderungen
 Modernisierung 130, 344, 487, 540, 548
 Molasse 24, 59, 62, 66, 68, 72
 Moos 24, 28, 44, 45, 48, 51, 52, 56, 89
 Moralische Ökonomie 18, 257, 258
 Moräne 24, 59, 69, 70, 72, 73, 74
 Mühle 18, 32, 34, 93, 113, 253, 254, 312, 327, 572, 573, 574, 586, 587, 594, 598, 602, 636, 637
 Müller (Beruf) 128, 131, 141, 166, 253, 530, 531, 573, 574, 575, 578, 583
 Münsingen 69, 78, 79, 81, 83, 88, 89, 92, 94, 132, 195, 204, 354, 368, 384, 424, 425, 426, 442, 515, 516, 517, 545, 593
 Münsingen-Schotter 69
 Munizipalität 152, 157, 284–290, 316, 318, 645

Munt 161, 162, 165
 Muri 24, 28, 81, 309, 382, 384, 503, 506, 513, 593, 603, 619, 621,
 622, 625–629, 632, 633, 657, 671, 672, 673
 Murmoos 24, 25, 51, 72, 94
 Musikgesellschaft 492, 493, 495, 500, 501, 504, 505
 Musterung 249, 252, 253, 366, 542 – *siehe auch* Militär

N

Nachhaltigkeit 258, 557
 Nachtwächter 293, 324, 367, 368, 369, 370, 372
 Nagelfluh 59, 65, 66, 68, 69, 72, 274
 Nagelschmied 131 – *siehe auch* Schmied
 Namenbüchlein 461, 462, 464, 477
 Napoleon 371
 Napfdelta 63
 Naturkunde 480, 481
 Neolithikum – *siehe* Jungsteinzeit
 Nesselbank 30, 71, 89, 94, 95, 117, 253
 Neues Schloss 51, 95, 234–243, 394
 Niedergericht – *siehe* Gerichtsbarkeit
 Normalkurse 475
 Notarmenpflege 186–190 – *siehe auch* Armenversorgung
 Nutzungsrechte 94, 177, 182, 259, 294, 335, 337–340, 345, 524,
 543, 546, 547, 550, 551, 554, 555, 557, 558

O

Obdachlosigkeit 355, 369
 Oberdiessbach 216, 219, 429, 517, 580
 Obere Meeresmolasse 62, 63
 Obere Süsswassermolasse 62, 65
 Oberherr – *siehe* Tvingherr
 Obmann 265–269, 270, 286, 287, 611
 Ökonomische Gesellschaft 170, 529, 537, 538, 586, 587, 590
 Ölmühle 393, 577, 589
 OLWO 581, 597, 602, 608, 609
 Orange Bähnli – *siehe* Bähnli
 Orden 388, 393
 Organisationsreglement 295, 298, 299, 309
 Orgel 425–428, 439, 444
 Ortsgemeinde 298, 656
 Ortskern 24, 25, 28, 29, 71
 Ortsnamen 39–58
 Ortsplanung 660, 662, 663, 664, 665, 668, 677
 Ortsumfahrung 675
 Ostermundigen 64, 68, 69, 70, 273, 436, 438, 439, 440, 441, 442,
 443, 446, 447, 449, 624, 632
 Ott 203, 248, 424, 425, 502, 566, 586, 590, 592, 594, 596, 598,
 599, 603, 604–607, 617, 618, 620, 655, 657

P

Pädagogik 450, 489, 490 – *siehe auch* Schule
 Panner 364
 Parlament 16, 285, 300, 302, 303, 304, 305, 612, 664, 665
 Paternität 290, 316, 318, 322, 337, 340, 351, 355, 407, 409–412,
 415, 422
 Patrizier 18, 234, 236, 241, 244, 434, 435, 532, 541, 542, 639
 Patronat 383, 384, 331, 395
 Patrouille 369, 370
 Patrozinium 379
 Pest 104, 191–194, 196, 198, 199
 Pfarrer 100, 104, 121, 124, 130, 138, 143, 145, 147, 149–157,
 170, 191, 192, 197, 198, 199, 248, 249, 259, 275, 308, 318, 383,
 402–405, 408, 418, 420, 421, 422, 429–433, 436, 437, 439–443,

446, 448–451, 456, 458, 460, 465, 469, 470, 472, 475, 478, 479,
 481, 482, 483, 523, 541, 543, 544, 545, 548
 Pfrund 124, 404, 522, 523, 530, 541, 543, 544
 Pfuscher 583
 Pietismus 418, 419
 Pilgerreise 216, 387, 393
 Pintenschenkhaus Klösterli – *siehe* Klösterli
 Pocken 104, 191, 198–201
 Policy, gute (= Gute Verwaltung, Politik) 248–261, 363, 523, 525
 Polizei 293, 295, 349, 350, 363, 365, 367, 369–371, 372, 420
 Prädikant – *siehe* Pfarrer und die Pfarrerliste
 Presbyterialverfassung 421
 Primarschule – *siehe* Schule
 Primiz 439, 545
 Privatisierung 35, 257, 554, 589
 Professionalisierung 169, 301, 306, 316, 343, 344, 345, 369
 Profos 270, 369
 Protestantismus 418, 420
 Protoindustrie 130, 131, 132, 586
 Psalmen 461, 462, 469, 478

Q

Quartär 66, 67
 Quellanschlüsse – *siehe* Wasser
 Quellwasserpumpwerk 672

R

Radikale 421
 RBS 28, 29, 618, 621–633, 660, 678
 Realfächer 481, 482 – *siehe auch* Schule
 Rechnen 455, 457, 461, 464, 465, 480, 484, 486 – *siehe auch* Schule
 Rechtsame 35, 94, 119, 124, 143, 549, 558, 560
 Rechtsamegemeinde 94, 123, 140, 543
 Rechtsamewald 35
 Rechtsbeistand 289, 290, 344
 Rechtsordnung 276, 334
 Rechtsstreitigkeiten 267, 274, 275, 574
 Reformation 93, 156, 162, 163, 317, 380, 384, 387, 388, 391, 392,
 396, 397, 402, 403, 404, 407, 418, 419, 428, 436, 531
 Regeneration 174, 315, 316, 334, 371, 420, 588
 Regierungsrat 174, 175, 179, 292, 294, 296, 299, 302, 308, 305,
 310, 311, 420, 457, 564, 565, 612, 616, 617, 618, 621, 622
 Regiment 533
 Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) – *siehe* RBS
 Regionenbuch 88, 89, 93, 94, 97
 Reibe 577
 Rekrutenprüfung 483, 484
 Religionskenntnisse 455, 477
 Reliquien 385
 Renovation (der Kirche) 264, 425–428, 434
 Reservoir 367, 671, 672, 673
 Restauration 316, 334, 371, 420, 427, 476, 492, 585
 Restaurierung 378, 380, 382, 427, 505
 Revolution, Französische 18, 33, 96, 107, 210, 257, 284, 285, 286,
 316
 Rhonegletscher 68
 Richtig 16, 24, 26, 28, 30, 35, 40, 41, 43, 49, 52, 55, 56, 70, 71,
 74, 78, 79, 80, 88, 89, 92, 94, 96, 97, 119, 122, 131, 135, 140,
 142, 144, 145, 150, 154, 155, 156, 158, 176, 177, 178, 184, 209,
 255, 257, 262, 267, 287, 288, 293, 297, 298, 311, 336, 338, 342,
 357, 365, 368, 384, 385, 387, 396, 412, 419, 422, 430, 438,
 453–459, 462, 464, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 479, 481, 484,
 496, 497, 498, 499, 501, 503–506, 508, 541–544, 549, 550, 564,
 574, 577, 580, 587, 594, 597, 603, 610, 611, 639, 640, 641, 646,
 652, 656, 664, 665, 672, 674, 679, 681

Richigenbach 18, 24, 30, 71
 Richigengraben 24, 25, 30, 34, 52, 71, 72
 Ried 16, 24, 26, 28, 40, 43, 48, 52, 70, 72, 88, 94–97, 119, 135,
 145, 160, 177, 209, 255, 257, 293, 297, 338, 342, 365, 368, 422,
 430, 453, 454, 455, 458, 459, 462, 464, 465, 469, 470, 471, 473,
 475, 477, 479, 481, 484, 505, 565, 587, 652, 664, 671, 672, 674,
 679, 681
 Ris, Pfarrer 48, 170, 429, 432
 Römer 17, 39, 41, 53, 73, 77, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 343, 378, 389,
 514, 538, 573
 Rote Ruhr 105 – *siehe* Ruhr
 Roth 112, 115, 124, 126, 164, 165, 166, 263, 265–268, 270, 271,
 273, 275, 281–283, 286, 320, 321, 328, 337, 365, 368, 454, 575,
 576, 640, 646, 647
 Rüfenacht 16, 24, 26, 28, 40, 41, 44, 47, 48, 53, 88, 94–97, 106,
 110, 117, 119, 122, 131, 135, 145, 150, 151, 158, 177, 192, 193,
 209, 262, 286, 293, 297, 305, 311, 312, 325, 330, 342, 352, 353,
 356, 365, 389, 404, 405, 410, 422, 423, 428, 429, 430, 432, 437,
 438, 439, 441, 442, 446, 447, 449, 453, 454, 455, 458, 459, 462,
 464, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 479, 481, 483, 487, 488, 489,
 493, 496, 497, 502, 504–508, 545, 547, 548, 564, 587, 597, 603,
 608, 627, 629, 632, 638, 639, 640, 649, 651, 652, 655–658, 660,
 661, 664, 665, 668, 671, 672, 674, 676, 677, 679, 680, 681
 Rütthubelbad 634, 640
 Ruhr 102, 104, 105, 122, 140, 191, 194–199

S

Sabbatschändung – *siehe* Sonntagsentheiligung
 Sägerei 311, 577, 578, 586, 589, 594, 595, 602, 603, 608, 609, 632
 Sägensenschmied 575, 576 – *siehe auch* Schmied
 Sakristei 390, 391, 438
 Sales 532, 533
 Sand 62, 68, 69, 71, 72, 74, 435, 442
 Sandstein 64, 65, 66, 73, 74, 82, 224, 238, 387, 392, 396, 397
 Sanitätsrat 193, 195–199
 SATUS 494, 495, 496, 501–504
 SBB 612–620, 630, 631
 Schallenwerk 251, 252, 418, 419
 Scheidung 204–213, 290, 353, 481 – *siehe auch* Ehe
 Scheitlin 576, 577, 587, 593, 594, 597, 598, 599, 602, 655
 Scheyenholz 94, 95, 652, 672
 Schichtung, soziale 39, 117–137
 Schlägerei 323, 324, 325, 327, 328, 329, 413
 Schleiferei 576, 577, 586
 Schlitteln 248, 253, 518
 Schloss – *siehe* Altes Schloss und Neues Schloss
 Schlossherr 248, 573, 616, 638, 644, 657 – *siehe auch* Thwingherr
 Schlossmühle 312, 475, 573, 574, 594, 602, 653
 Schlossstalden 54, 248, 311, 572, 586, 589, 595, 604, 638, 653, 654
 Schlosswil 19, 24, 26, 28, 30, 31, 70, 74, 87, 94, 96, 242, 337, 349,
 672, 673, 674
 Schmied 131, 143, 167, 169, 274, 575, 576, 580, 581, 604
 Schmutz 112–116, 119, 124, 126, 253, 266, 267, 287, 288, 290,
 294, 300, 457, 578, 640
 Schneider (Beruf) 31, 54, 129, 131, 174, 179, 281, 442, 454,
 579–583
 Schneiter 88, 94, 144, 299, 312, 602, 650, 651
 Schönschreiben – *siehe* Schreiben
 Schotter 24, 59, 68, 69, 71
 Schreiben 452, 455, 457, 461, 464, 469, 486 – *siehe auch* Schule
 Schuhholzmacher 581
 Schuhmacher 131, 141, 142, 155, 287, 454, 580, 581, 582, 583
 Schulausbildung – *siehe* Schule
 Schulbauten – *siehe* Schule

Schüler 353, 458, 459, 462, 464, 472, 474, 475, 479, 480, 481,
 484, 485, 488, 489, 490, 610, 680
 Schützengesellschaft Worb-Artillerie 497, 504
 Schützenvereine 496, 497, 498, 499, 501, 504, 681
 Schule 97, 103, 138, 248, 273, 449, 450–471, 472–491, 508, 610,
 674 – *siehe auch* Lehrmittel und die einzelne Fächer wie Buchsta-
 bieren, Lesen, Rechnen, Singen etc.
 Schulexamen 457, 459
 Schulgemeinde 472, 473, 474, 477, 479, 480, 487
 Schulgesetz 474, 479, 480, 483
 Schulhaus – *siehe* Schule
 Schulhausstrasse 653, 655
 Schulhoheit 478
 Schulkommissar 456, 472, 475, 476, 480, 481
 Schulkommission 472, 479, 482, 502
 Schulmeister 143, 166, 267, 269, 293, 451–460, 462, 464, 465,
 469, 470, 471, 473, 474, 476, 477, 579
 Schulrat 472, 476
 Schutz und Sicherheit 252, 363
 Schwängerer 337, 410, 411 – *siehe auch* Paternität
 Schwangerschaft 337, 340, 409
 Schwimmbad 115, 495, 496, 507, 621, 634, 640, 660, 671
 Seckelmeister 130, 138, 150, 158, 180, 263, 267, 268, 270, 271,
 272, 275, 281, 287, 293, 403, 517, 587, 640
 Seedorf, von 89, 232, 383, 515, 541, 573, 636
 Sekundarlehrer 478, 485, 486, 591
 Sekundarschule 308, 312, 473, 481, 482, 484–489, 500, 501, 504,
 610, 656
 Selbstversorgung – *siehe* Subsistenz
 Seminarsausbildung 475
 Sensenschmiede – *siehe* Sägensenschmied
 Seyordnung 276, 546, 554–558
 Siedlungsentwicklung 654, 660, 661, 665, 668
 Siedlungsstruktur 652, 655, 657, 660, 674
 Signau 31, 68, 219, 513, 517, 527, 532, 615, 617, 619
 Singen 455, 457, 461, 464, 469, 508
 Sinner, von 31, 126, 154, 228, 232, 265, 266, 288, 290, 314, 470,
 526, 528, 529, 531, 533, 544, 587, 588, 642
 Sittendelikte 350, 351, 355, 360
 Sittengericht 204, 205, 208, 209, 210, 289, 343, 370, 402 – *siehe*
auch Chorgericht
 Sittenzucht 366, 403, 406, 407, 409, 415
 Sittlichkeit 183, 249, 250, 258, 361, 421
 Söldner 107, 369
 Soldat 567 – *siehe auch* Militär
 Solddienst 532, 533
 Sommerschule 451, 452, 459, 460, 465, 479
 Sonnhalde 28, 29, 55, 372, 474, 599, 657
 Sonntagsentheiligung 406, 409, 412
 Sozialdemokraten 298, 299, 302, 304
 Sozialdisziplinierung 407
 Soziale Schicht – *siehe* Schichtung, soziale
 Sozialtopographie 119
 Spendkasse 188, 189 – *siehe auch* Armut
 Sperlisacker 94, 95, 429, 488, 652, 676
 Spiel (Glücksspiel) 139, 144, 323, 351, 406, 411, 412, 637
 Spinnen 579
 Sportclub Worb 495, 496, 503, 504
 Spritzenhaus 368 – *siehe auch* Feuerwehr
 Staatskirchentum 420
 Staatskunde 480
 Stadtgericht 94, 96, 119, 120, 342, 365, 548
 Stadtpolizei 372
 Stalden 54, 55, 95, 112, 113, 115, 186, 248, 253, 275, 518, 530,
 531, 532, 572–578, 593, 594, 598, 640, 653, 671, 673 – *siehe*
auch Schlossstalden

Stampfe 574, 577, 578, 584, 589
 Stapfer 147, 150, 151, 154, 157, 454, 456, 457, 459, 461, 462, 469, 475
 Steinhauer 131, 141, 221, 281, 454, 455, 470, 476, 581, 582, 583
 Steinzeit 77 – *siehe auch* Jungsteinzeit
 Sternen 44, 77, 80, 105, 113, 116, 202, 356, 391, 439, 448, 495,
 498, 639, 640, 643, 644, 646, 653, 672
 Steuern 126, 127, 129, 140, 142, 146, 153, 176, 178, 181, 185,
 189, 288, 289, 293, 297, 338, 542, 544, 613
 Steuer (Beihilfe) – *siehe* Armenversorgung
 Stiftung 335, 386, 388, 389, 394, 611, 673
 Stimmrecht 295, 296, 297, 302, 349, 421, 422, 423 – *siehe*
auch Frauenstimmrecht
 St. Martin (katholische Pfarrei) 436–449, 499, 505, 506
 Strafen 164, 249, 252, 314, 317, 318, 349, 385, 405, 408, 451
 Strafrecht – *siehe* Gerichtsbarkeit
 Strassen 158, 177, 252–256, 259, 267, 268, 273, 274, 293, 295,
 321, 385, 501, 514–521, 545, 626, 653, 661, 679 – *siehe auch* In-
 frastruktur und Wege
 Streit 30, 32, 33, 125, 153, 212, 234, 245, 255, 323, 325, 334, 335,
 337, 340, 356, 407, 413, 542, 550, 574, 639
 Stundenplan – *siehe* Schule
 Subsistenz 551
 Sunnhalde – *siehe* Sonnhalde
 Synode 421, 447
 Synodus 423

T

Täufer 419
 Tagelöhner 124, 131, 132, 133, 529, 544, 549, 583
 Tagwan – *siehe* Ehrtagwan
 Tannenwälder – *siehe* Wald
 Tanzen 406, 408, 412, 413, 415, 645
 Taufe 19, 100, 101, 104, 110, 191, 384, 396, 397, 404, 423, 494
 Tauner 119, 120, 123–130, 131, 257, 262, 264, 269, 275, 276, 281,
 337, 338, 484, 540, 546, 549, 550, 551, 554–558, 560
 Tavel, von 234, 243
 Taverne 634–638, 640, 641, 643, 644, 645, 647
 Tea-Room 113, 114, 115, 640
 Telegrafienbüro 656
 Telle 177, 185, 295 – *siehe auch* Armensteuer
 Tischmacher 131, 141, 410, 581, 583
 Tod 104, 106, 140, 162, 166, 191, 192, 194, 195, 198, 221, 232,
 235, 245, 269, 281, 282, 299, 303, 309, 310, 314, 364, 384–387,
 394, 396, 429, 500, 537, 582, 604, 606, 608, 620
 Todesfälle 19, 100, 101, 104, 105, 106, 110, 125, 191, 192, 195, 290
 Toggenbühl 55, 89, 95, 117, 311, 562, 567, 568
 Torf 32, 71, 72, 74, 596, 618
 Trachtengruppe Worb 500, 505
 Transportleitung – *siehe* Infrastruktur
 Trimstein 18, 24, 30, 35, 71, 88, 89, 92, 94, 96, 112, 113, 119, 251,
 267, 326–328, 336, 337, 339, 343, 383, 390, 515, 524, 529, 530,
 542, 544, 545, 547, 574, 616, 618
 Trindler 301, 312
 Trinken 160, 163, 193, 203, 206, 357, 412
 Trüllmeister 275, 287, 365, 366 – *siehe auch* Militär
 Trunksucht – *siehe* Trinken
 Tuchmacher 579, 580
 Turnverein Worb 493, 494, 501, 502, 503, 505
 Twing 18, 88, 89, 92, 93, 94, 97, 118, 119, 123, 516, 523, 541
 Twingherr 32, 33, 93, 94, 143, 160, 163, 170, 250, 251, 257, 267,
 276, 315, 318, 320, 328, 345, 364, 370, 403, 456, 522, 523, 524,
 525, 528–534, 540–544, 549, 551, 574, 587
 Twingmühle 30, 51, 253, 530, 531
 Twing und Bann 17, 89, 93, 523, 541
 Twing Worb 89, 93, 94, 97, 118, 119, 123

U

Überich 55, 89, 95, 117, 526, 527, 531
 Überschwemmung 36, 62
 Uhrmacher 454
 Umgang 20, 140, 147–151, 152–157, 162, 207, 210, 254, 257, 325,
 366, 367, 369, 402, 418
 Unterricht – *siehe* Schule
 Untertanen 18, 19, 248–254, 256, 258, 259, 275, 315, 334, 363,
 403, 405, 407, 514–517, 519, 534, 542, 543, 545, 551
 Urnenabstimmung 298, 299, 300, 301, 302

V

Vaterschaftsklagen – *siehe* Paternität
 VBW 593, 597, 625, 626, 627, 628, 629, 633
 Vechigen 24, 28, 29, 47, 72, 81, 88, 89, 92, 94, 96, 97, 126, 127,
 128, 153, 212, 383, 415, 418, 419, 430, 432, 436, 439, 444, 449,
 455, 457, 505, 545, 547, 580, 626, 628, 632, 635, 646, 673, 680
 Verburgrechtung 364
 Verding 130, 135, 139, 140, 148–153, 186
 Vereine 492–507
 Vergletscherung 67–71
 Verlagssystem 580
 Verhandlungen 25
 Verwaltung 16, 138, 139, 142, 161, 162, 165, 166, 176, 177, 235,
 270, 271, 287, 289, 292–295, 201, 305, 306, 383, 389, 391, 493,
 523, 532, 537, 541, 558, 562, 564, 593, 613, 623, 661, 663, 679,
 680
 Vielbringen 16, 17, 18, 21, 24, 26, 28, 35, 40, 41, 55, 56, 72, 79,
 88, 94–97, 117, 119, 120, 122, 131, 132, 135, 140, 144, 145,
 176–179, 184, 209, 255, 257, 262, 286, 287, 293, 297, 299, 311,
 312, 338, 342, 365, 378, 385, 413, 422, 430, 453, 454, 455, 458,
 462, 464, 469–475, 479, 481–484, 499, 504, 505, 507, 524, 544,
 548, 564, 580, 587, 597, 599, 603, 652, 664, 672, 674, 679, 680,
 681
 Vierer 119, 148, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273,
 287, 454, 587
 Viertel 17, 34, 88, 89, 93–97, 107, 110, 117, 118, 119, 127, 130,
 131, 132, 138–145, 148, 150, 153, 177, 178, 179, 183, 184, 203,
 209, 222, 225, 227, 228, 229, 255, 257, 262, 263, 264, 265, 266,
 267, 270, 276, 287, 293, 294, 295, 297, 302, 318, 338, 340, 365,
 368, 371, 372, 380, 383, 384, 429, 430, 438, 453, 460, 470, 516,
 518, 525, 530, 543, 544, 561, 562, 588, 596, 657
 Viertelsgemeinde 16, 89, 93, 94, 95, 144, 148, 150, 154, 156, 176,
 177, 178, 181, 185, 186, 187, 262, 263, 266–279, 287, 288, 293,
 305, 318, 366, 371, 372, 403, 453, 524, 540, 548, 549, 550, 554,
 558, 599, 625, 642, 643, 656
 Villa, römische 17, 80, 83, 85, 238
 Vogt 163–166, 169, 170, 171, 282, 289, 290, 409, 541
 Vogtei 93, 380
 Vogtsrechnung 162, 165, 167–170
 Volksbildung 472, 484
 Volksschule – *siehe* Schule
 von – Personennamen mit einem «von» stehen unter dem substan-
 tivischen Teil des Namens
 Vorderer Berg 269, 270
 Vormund 138, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 171
 – *siehe auch* Vogtei und Vogt

W

Wächter 252, 267, 270, 370, 372
 Waffe 366
 Wagner 131, 141, 265, 324, 581, 583
 Wahlen, Plan 32, 563, 568 – *siehe auch* Anbauschlacht

Wald/Waldnutzung 24, 25, 27, 29, 31, 33, 34–36, 42–55, 57, 94, 126, 182, 256, 257, 259, 281, 337, 340, 348, 370, 528, 543, 546, 554–561, 616, 679 – *siehe auch* Holz
Walke 576, 577, 586, 587, 602
Walkringen 24, 30, 32, 33, 72, 73, 87, 88, 89, 93, 94, 132, 286, 380, 516, 517, 574, 582, 586, 611, 617, 619, 646
Wallfahrten 382, 387
Walliser Gletscher – *siehe* Rhonegletscher
Wanderungen (Migration) 101, 106, 107, 110, 123, 437, 439
Wandmalerei 82, 85, 380, 381, 403
Wanzenried 48, 77, 78, 89, 92, 94, 95, 167, 168, 275, 500, 578
Wappen 31, 216, 217, 218, 221, 226, 228, 238, 239, 380, 392, 393, 394, 396, 398
Wasser (als Energieträger) 17, 24, 29–34, 39, 43, 52, 55, 66, 68, 74, 82, 139, 140, 149, 186, 196, 238, 274, 337, 340, 341, 524, 544, 547, 548, 572, 573, 576, 587, 593, 596, 611, 653, 671–673
Wasserkraft 17, 34, 74, 572–577, 593, 608, 656
Wasserversorgung 499, 611, 663, 671, 672, 673, 680
Wattenwil 15, 24, 26, 28, 40, 42, 44, 53, 54, 57, 86, 88, 89, 92, 94, 96, 97, 112, 119, 122, 123, 131, 132, 144, 176, 177, 178, 184, 209, 262, 281, 287, 288, 293, 297, 342, 365, 368, 422, 430, 453, 454, 455, 458, 459, 462, 464, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 479, 481, 484, 496, 497, 504, 505, 516, 544, 565, 587, 652, 664, 671, 674, 679, 681
Wattenwyl, von 216, 331, 533
Weber 20, 129, 131, 132, 141, 149, 152, 428, 455, 576, 579–583, 587
Weberei – *siehe* Leinenweberei
Wege 239, 254, 256, 259, 268, 274, 293, 363, 385, 490, 514, 515, 516, 545, 653, 661, 679 – *siehe auch* Strassen
Wegmeister 293
Wegpendlerüberschuss 674, 675
Weibel 370, 420, 639
Weiden 57, 95, 295, 519, 524, 527, 547, 554, 559
Weidgang 44, 540
Weiler 28, 47, 93, 119, 192, 469, 652, 653, 655, 657
Wein 251, 320, 321, 379, 471, 515, 517, 532, 533, 634, 635, 637, 638, 639, 640, 641, 644, 645
Widen – *siehe* Wyden
Wikartswil 18, 26, 29, 31, 88, 89, 92, 94, 96, 119, 339, 516, 530, 544, 548
Winkelwirt 635, 638, 640, 643, 647 – *siehe auch* Wirt
Winterschule 452, 456, 459, 460, 471, 477
Wirt 131, 141, 143, 160, 164, 281, 320–324, 326, 328, 329, 334, 338, 353, 358, 412, 515, 577, 634, 637, 638, 639, 645, 647
Wirtshaus 164, 204, 265, 273, 281, 293, 320, 321, 323, 324, 326, 327, 329, 342, 368, 402, 406, 412, 413, 414, 424, 515, 634–649 – *siehe auch* die Namen der Gaststätten/der Wirtshäuser
Wisgen 56
Wisgenbächlein 30, 56
Wislen 24, 25, 28, 57, 89, 92, 94, 117, 256, 524, 547, 653, 671, 672
Wollspinnerei 54, 309, 589, 602
Worb-Trog 68, 71
Worbberg 24, 25, 26, 28, 34, 57, 70, 72, 77, 80, 86, 87, 653
Worboden 24, 25, 29, 33, 71, 72, 304, 444, 488, 490, 495, 497, 587, 595, 599, 608, 660, 668, 671, 672, 675, 679
Worble 18, 29–34, 39, 40, 41, 57, 62, 71, 254, 587, 608
Worblentalbahn 593, 603, 616, 622, 623, 624, 629
Worbviertel – *siehe* Worb Dorf
Worb Dorf 25, 26, 106, 110, 118, 119, 122, 128, 129, 177, 179, 183, 209, 342, 365, 428, 430, 453, 464, 488, 492, 495, 496, 501, 502, 514, 585, 586, 593, 629, 655, 657, 660, 661, 664, 665, 668, 674, 675
Wunderlich 253, 574, 650
Wyden 57, 72, 73, 117, 129, 133, 134, 135, 209, 331, 332, 333, 355, 357, 487, 488, 495, 575, 576, 656, 663
Wydenbach 18, 57, 113, 254

Wydenstrasse 128, 255, 441, 653
Wyl – *siehe* Schlosswil
Wytenbach 405, 409, 418, 432, 462

Z

Zehnt 48, 285, 288, 383, 384, 522, 523, 525, 526, 527, 529, 530, 543, 544, 588
Zehntscheuer 454, 530, 543, 636, 637, 653
Zelgen 47, 526, 545, 547 – *siehe auch* Dreizelgenwirtschaft
Zentralisierung 17, 295, 297, 298, 305, 655
Zimmermann 274, 581, 583, 605, 646
Zivilgericht 318, 334–347, 408 – *siehe auch* Gerichtsbarkeit
Zivilrecht 19, 289, 290, 334
Zorn (Gottes) 318, 385, 402, 405, 414, 451, 452
Züchtigung/Zucht – *siehe* Sittenzucht
Zum letzten Batzen 44, 95, 653